Digitized by Google

J. austr.

51

Schwarz

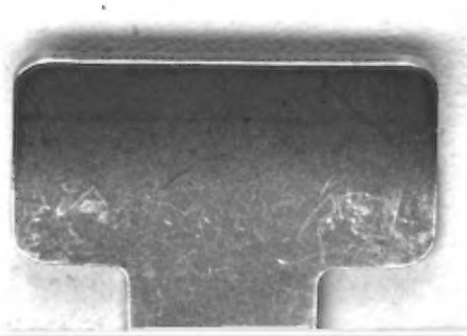

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

der

Papierstämpel- und Tax-Vorschriften

vom 27. Jänner 1840

mit Berücksichtigung

der nachträglichen Verordnungen bis März 1845

von

Ignaz Schwarz Edlen von Schwarzwald,

Doctor der Rechte, Cameralrathe bei der k. k. mährisch-schlesischen Cameral-Gefällen-Verwaltung und Beisitzer des k. k. mährisch-schlesischen Gefällen-Obergerichtes.

Wien, 1846.

Verlag von Braumüller & Seidel,

Graben, im Sparcasse-Gebäude.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Seiner Excellenz

dem

hochgebornen Herrn

Herrn

Carl Friedrich

Freiherrn von Lübeck von Lübau,

Herrn und Landstand in Tirol, Böhmen, Mähren und Schlesien,

Kanzler und Großkreuz des österr. kaiserl. Leopold-Ordens, Ritter des ungar. St. Stephan-Ordens, Ritter des russ. kaiserl. Ordens des heil. Alexander-Newsky, Großkreuz des königl. baier. St. Michael-Ordens, Großband des königl. belg. Leopold-Ordens, Ritter des russ. k. Stanislaus-Ordens zweiter Classe,

k. k. wirklichem geheimen Rathe,

Präsidenten der k. k. allgemeinen und der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen,

wirklichem Mitgliede der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien, Ehrenmitgliede der mähr.-schles. Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde und der Ackerbau-Gesellschaft in Krain, dann Ehrenmitgliede der k. k. Akademie der bildenden Künste und des n. ö. Gewerb-Vereines

u. s. w.

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

von dem

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Bei einem Gesetze von so allgemein praktischer, allenthalben in das Geschäftsleben eingreifender Natur, wie das Stämpel- und Tax-Gesetz, für dessen richtige Anwendung überdieß Jedermann persönlich verantwortlich gemacht ist, muß es Jedem, vorzüglich aber jedem Geschäftsmanne daran liegen, sich mit dem Buchstaben und Geiste seiner Bestimmungen unmittelbar selbst bekannt machen, und darüber selbst urtheilen zu können, dahin auf dem leichtesten Wege und mit dem geringsten Zeitaufwande zu gelangen und doch dabei mit Sicherheit voraussetzen zu dürfen, die gesetzlichen Vorschriften vollständig erschöpft zu haben. Es muß daher Jedermann wünschenswerth scheinen, zu jeder Gesetzesstelle Alles das zusammengestellt zu finden, was daran geändert oder zu ihrer richtigen Anwendung und ihrem besseren Verständnisse von der k. k. allgemeinen Hofkammer, als der zur authentischen Interpretation dieses Gesetzes allein berechtigten Hofstelle, mitgetheilt wurde.

Auf diese Art wird nicht nur ein Ueberblick über den ziemlich umfangreichen Gegenstand und zugleich eine genauere und tiefere Einsicht in das System und den Sinn des Gesetzes gewonnen, sondern auch der Casuistik, welche die Behörden mit Anfragen behelligt, gesteuert, dem Mißverständnisse einzelner Entscheidungen vorgebeugt, den Behörden die Handhabung der Vorschriften und ihres Einklanges unter sich erleichtert, der Gesetzgebung selbst die Evidenz des Stoffes für künftige Aenderungen erhalten und endlich auch die Ueberzeugung gewährt, daß das Gesetz die Nothwendigkeit zahlreicher Erläuterungen nicht verschuldet habe.

Das vorliegende Handbuch hat diesen Zweck sich vorgesetzt und zu diesem Ende, ohne dem Texte der Vorschriften irgend eine Gewalt anzuthun, dieselben stückweise dort eingereiht, wohin sie nach ihren Beziehungen erläuternd gehören, und sie so gestellt, daß sie einen fortlaufenden Commentar des Gesetzes selbst bilden.

Ferner schien es wünschenswerth, in einem Handbuche, welches Vorschriften enthält, deren Beobachtung allgemein unter Straf-

Digitized by Google

androhung vorgezeichnet ist, auch die Strafbestimmungen für die Uebertretungen und jene allgemeine Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen vereint zu besitzen, deren Anwendung in solchen Fällen in der Regel Statt findet, da nicht Jeder das Strafgesetz zur Hand, und auch nicht Beruf oder Veranlassung hat, sich mit demselben ganz bekannt zu machen.

Auch schien es angemessen, um ein vollständiges Ganze zu liefern, jene Vorschriften, durch welche bei Einführung des Stämpel- und Tax-Gesetzes in die Wirksamkeit, frühere Gesetze aufgehoben oder nur beschränkt wurden, für den ganzen Umfang der mit der Stämpelabgabe belegten Länder gesammelt, als einleitende Bestimmungen, dem Gesetze mit seinen Nachträgen und Erläuterungen vorauszuschicken.

Ein Inhalts-Verzeichniß, welches insbesondere dort, wo die Anordnung des Gesetzes (zweiter, dritter und vierter Abschnitt, erster Theil) die Trennung gleichartigen Stoffes nöthig machte, die Uebersicht zu erleichtern bestimmt ist, mit einem Tableau der stämpelpflichtigen gerichtlichen und ämtlichen Acte; eine bequeme Uebersicht der correspondirenden Paragraphe der verschiedenen Gesetzes-Texte (des deutschen, des lombardisch-venetianischen und des dalmatinischen) mit Angabe ihrer Varianten; ein chronologisches Verzeichniß der in dem Handbuche mitgetheilten Hofentscheidungen und ein Materien-Index sind diesem Handbuche, um dessen Gebrauch zu erleichtern und seine Anwendbarkeit zu vervielfältigen, beigegeben worden.

Endlich hat der Verfasser einige Bemerkungen zum ersten Theile des Gesetzes und zwar als Anhang beigefügt, um seine Ansichten nirgends mit den Vorschriften selbst zu vermengen oder ersteren mehr zu vindiciren, als worauf sie als Meinung eines Privatmannes Anspruch haben, nämlich sich nur durch Gründe geltend zu machen.

Indem der Verfasser diese mühevolle Arbeit der Nachsicht und Würdigung empfiehlt, muß er bemerken, daß er bemüht war, durch Fleiß, strenge Prüfung und Vollständigkeit erstere so wenig als möglich in Anspruch nehmen zu müssen.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

der in dem Stämpel- und Taxgesetze und in den nachträglichen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, dann der hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen.

Einleitende Bestimmungen
zum Stämpel- und Tax-Gesetze.

Kundmachungs-Patent.	I	
Bestimmungen bezüglich der durch das St. u. T. Ges.		
A. ganz außer Kraft gesetzten,		
B. in ihrer Wirksamkeit beschränkten Gesetze.	II	
Erläuterungen bezüglich jener Taxen, welche durch		
das St. u. T. Ges. aufgehoben wurden, u. z.:	III	
der Schreib- und Vidimirungs-Gebühren, . . .	—	a
der Handlungs-Fonds-, Wahl-Renovations-, Gewerbs-Taxen u. der Musik-Licenz- und Praterhütten-Gebühren,	—	b
der Taxen für Ertheilung einiger politischen Gerechtsame,	—	c
der Einschreibungs-Taxe für Wechselproteste, . .	—	d
der Ausrufer-Gebühren bei executiven Licitationen oder im Concurs-Verfahren, ...	—	e
der Ausfertigungsgebühr für das Wanderbuch . . .	—	f
Erläuterungen bezüglich jener Taxen, welche durch das St. u. T. Ges. unberührt geblieben sind, u. z.:	IV.	
der Archivs-Taxen in Galizien, ...	—	1
der Consistorial-Taxen, ...	—	2
des Bothenlohnes der Amtsdiener der galizischen Gränz-kämmerer, ...	—	3
der Domainen-Gefälle und der Laudemial-Giebigkeiten, welche die l. f. Pfleggerichte zu administriren haben,	—	4
der Ausrufer-Gebühren bei freiwilligen Licitationen, .	—	5
der Meilengelder der Gerichtsdiener, ...	—	6
der Notariats-Taxen im Grunde des Reglements vom 24. Juli 1826, ...	—	7
der tasse degli Archivi notarili, ...	—	8

der Gebühren für die dem Landesfürsten tractatenmäßig zustehende Wahlbestätigung geist'icher Vorsteher im Auslande, ... IV 9
der Depositen-Gebühren, ... — 10
der Musik-Licenz-Gebühren für den Armen- und Local-Polizeifond, ... — 11
der Taxen für die Beschäftigungen eines Civil-Ingenieurs, Architekten, Feldmessers und Raziouiere im lomb.-venet. Königreiche, ... — 12
der Concessions-Taxen von Schmelz-, Zerrenn-, Hammer-, Streck- und Hütten-Befugnissen, ... — 13
der Dienst-Taxen für die in Ungarn und Siebenbürgen zu besetzenden Dienstplätze, ... — 14
der Lehen-Taxen für Dignitäts-Lehen, ... — 15
der Berg- und Cameral-Lehen-Taxen. . . . . — 16

Bestimmungen in Betreff jener Acte und Schriften, deren Beendigung oder Gebrauchs-Fortsetzung in die Zeit der Wirksamkeit des neuen St. u. T Ges. reicht, und zwar . . . . V.
der früher tax- oder mortuarpflichtigen gerichtlichen und ämtlichen Verhandlungen, ... — 1
des Armenrechtes, ... — 2
der Handels- und Gewerbs-, dann der Wanderbücher. . — 3
» in Betreff der Erbsteuer und der dießfälligen Verhandlungen. . . . . — 4

Stämpel- und Tax-Gesetz.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Umfang der Verbindlichkeit des Gesetzes.
Erläuterungen in Anwendung auf das nicht stämpelpflichtige Inland, ... §. 1. A.
» auf österreichische Unterthanen im stämpelfreien Inlande oder im Auslande und auf Auswärtige. . §. 1. B.
§. 2. Wem die Entrichtung der gesetzlichen Gebühr obliegt und gegen wen der Ersatz derselben geltend gemacht werden darf.
Erläuterungen bezüglich der Gebühren:
für Stiftbriefe, ... §. 2. a.
für die Grundzins-Ablösungen in Tirol, . . §. 2. b.
für Verlassenschafts-Einantwortungen, . . §. 55. b.
hinsichtlich der Ersatzansprüche des Fiscus. . . §. 2. c. d.
§. 3. Einhebungsart der gesetzlichen Gebühren.

Erster Theil.

Von der mittelst des Stämpels einzuhebenden Abgabe.

Erstes Hauptstück.

§. 4. Abstufungen der Stämpelgebühren.
§. 5. Gegenstände der Stämpelabgabe.

Erster Abschnitt.

Vom Urkunden-Stämpel.

§. 6. Welche Urkunden der Sämpelabgabe unterliegen.

Erläuterungen:

A. bezüglich des Inhaltes und der Form stämpelpflichtiger Urkunden (Conti, Wochenlisten, Briefform, Coramisirungen, Vidirungen, Aufschreibungen der Zeugen über mündliche Testamente). . . §. 6. a—d. §. 21. B. 1—3.

B. Was als Bestandtheil einer Urkunde anzusehen ist, (Ratificationen, Substitutions-Vollmachten, mehrfache Legalisirungen, ... §. 95. u. 6. f. obrigkeitliche, ämtliche Bestätigungen auf Zeugnisse). §. 21. D.

§. 7—9. Welche Urkunden dem Werthstämpel unterliegen.

Erläuterungen rücksichtlich der Anwendung dieser §§. auf:

Grundzerstücklungs-Verträge, ... §. 7. C. 1.
Heimfälligkeits-Ablösungs-Verträge, . . . — C. 2.
Leichen-Vereinsbüchel, ... — C. 3½.
Robot-Abolitions- und Reluitions-Verträge, . . — C. 3.
Quittungen über Bezüge, welche für den Tag oder die Woche angewiesen werden, als Provisionen, Tag- oder Wochenlohn, ... — C. 4—12.
» an die allerhöchste Privat-Cassa Sr. Majestät, . — C. 13. 14.
» an den italienischen Monte, ... — C. 15.
» über Ausbeute-Anticipationen und Nachträge, . — C. 16.
» » Cautionen, welche beim Tilgungsfonde für die Erleger fruchtbringend angelegt worden sind, (S. §. 81. 25.) . . . — C. 17. 18. 20.
» » » welche von Städten und Dominien in städtischen und herrschaftlichen Angelegenheiten empfangen werden, . . — C. 19.

§. 7—9. Quittungen über Deputate in Naturalien: Holz, Kerzen, Salz, ... §. 7. C. 21. bis 26.

» über Depositen, welche von den Depositen-Aemtern, — C. 27. bis 32.

welche von dem Wiener Krankenhause erfolgt werden, (S. §. 81. 25.) . — C. 33.

welche von den Waisenämtern ausgestellt werden, (Depositen-Scheine), — C. 34.

» » Diäten und Zehrgelder, Pferd- und Reise-Pauschalien (S. §. 81. 25.) u. zwar: — C. 35. bis 37.

der Kreishauptleute, . . . — C. 38.

der ital. Justizbeamten in strafämtlichen Angelegenheiten, . . — C. 39.

der Tiroler Landgerichte, . . — C. 40.

der Pfleggerichte, ... — C. 41.

für Gefälls-Abfuhren, . . . — C. 42.

der galizischen Kreis-Cassa-Beamten für Geld-Transporte. . . . — C. 43.

» » Entschädigungen überhaupt (S. §. 81. 16. b. f. i. k. §. 22. §. 25. C.), . . — C. 44.

und insbesondere:

des Wiener Magistrates für die Mehlwag-Gebühren, . . — C. 44.

für Beschädigungen bei Trassirung der Staats-Eisenbahnen, . . — C. 45.

für Expropriationen, . . . — C. 46.

der Gebärenden in der Salzburger Gebäranstalt f. gestatt. Unterricht, — C. 47.

der Unterthanen in Galizien für Mißhandlungen, ... — C. 48.

der Tabak-Verleger für Callo und Fracht u. zurückgestelltes Material, — C. 49.

der Gemeinden f. das Schneeschaufeln, — C. 50.

des Hainburger Magistrats für die Unterbringung der Fabriks-Militärwache, ... — C. 51.

» » die krainer. Zwangsdarlehens-Forderungen, — C. 52.

» » Löhnungen (Löhnungslisten), . . . —C. 53-55.

» » die Meilengelder der Criminal-Transport-Wächter, ... — C. 54.

» » Pensionen des Ordens der eisernen Krone, — C. 56.

» » Producte und Fabricate, ... — C. 57.

» » Provisionen, ... —C. 4-12.

§. 7—9. Quittungen über Quartier-Geld-Entschädigungen, . §. 7. C. 58.
» über Quatember-Gelder, ... — C. 59.
» » Scontobeträge, ... — C. 62.
» » Stolagebühren, ... — C. 66.
» » Sustentations- und Verpflegs-Gebühren:
der Cameral-Zöglinge des Wiener Stadt-Convictes, Civil-Mädchen-Pensionats- und Taubstummen-Instituts, . — C. 67.
der n. ö. Stifte an den Piaristen-Orden, — C. 68.
» » das Stiefel- und Reisegeld der Zöglinge des Lemberger geistlichen Seminariums, — C. 69.
» » die Gehaltsbeiträge der Pastoren, . — C. 70
» » die für Ausspeisung der Kranken und Pfründner im Spitale von den Barmherzigen Schwestern in Innsbruck ausgefertigt werden, ... — C. 76.
» » Verzehrungs-Steuer-After-Pachtschillinge, . — C. 79.
Reise-Aufnamskarten, ... — C. 60.
Schuldverschreibungen der Tabak-Verleger nach der Abrechnungs-Vorschrift, ... — C. 61.
Stiftbriefe, ... — C. 63. bis 65.
Verlags-Quittungen, ... — C. 71.
Verpflegs-Contracte bezüglich der Findlinge, . . — C. 73.
» » bezüglich der Sträflinge, . . — C. 74.
» » bezüglich der Kranken im Wiener Krankenhause, ... — C. 75.
Vollmachten, ... — C. 77.
Verzehrungs-Steuer-Afterpachtverträge, . . — C. 78.
Widmungs-Urkunden zu den Militär-Heiraths-Cautionen, ... — C. 80. bis 82.
» » zu Cautionen überhaupt. . . — C. 83.

§. 7—13. Wie der Werth oder Geldbetrag, nach welchem der Stämpel zu bemessen kommt, zu berechnen ist.
Erläuterungen. Der Bezug auf den Steuer-Cataster ist keine Werthsbestimmung. . . . . — B. 1.
Der Werth ist überhaupt, wenn er nicht beziehungsweise ausgedrückt ist, nicht zu erheben. . . . . — C. 25. §. 96. 6. b.
Werths-Berechnung bei wiederkehrenden Leistungen mit bestimmter Dauer, und . . . . . §. 10. §. 11.
wenn eine auflösende Bedingung eingeschaltet ist. . §. 10. 1. 2.

Werthsberechnung bei wiederkehrenden Leistungen auf immerwährende Dauer, ... §. 12.
» für die Dauer einer oder mehrerer Generationen, einer oder mehrerer Linien, aller Nachkömmlinge einer oder mehrerer Personen; . . . . §. 11-13.1
» bei Leistungen auf Lebensdauer, ... §. 13.
» bei Leistungen auf sonst unbestimmte Zeit; . . §. 13.
» wenn die Urkunde mehrere einzelne Geldbeträge zum Gegenstande hat; . . . . . §. 10.
(Erläuterungen.) . . . . . — 4 5.
» wenn mehrere Geldgeschäfte in einer Urkunde zusammengefaßt werden; . . . . . §. 96. 7. 8.
» wenn ein Geschäft mit mehreren Personen abgeschlossen wird; . . . . . §. 96.
§. 10. 5. 6.
§. 95. A 5. 8.
» wenn in der Urkunde ein minimum und ein maximum der Leistung angegeben ist; . . . . §. 7-9. A. 1.
§. 10. 3. 4.
» bei Cessionen von Forderungen; . . . . §. 18.
» bei Versicherungs-Polizzen; . . . . §. 85. B 2. 3.
» bei Ehepacten; . . . . . §. 7-9. A. 3.
» bei Bestellung eines Pfandes; . . . . §. 7-9. A. 4.
» in Theil-Libellen. . . . . §§. 65. b, 54. h.

§. 14. Stämpelclassen für die nach dem Werthe stämpelpflichtigen Urkunden.

§. 15. Welche Währung der Berechnung zu Grunde zu legen ist, wie Abusiv-Währungen zu berechnen sind, und welche Währung anzunehmen ist, wenn dieselbe nicht ausgedrückt erscheint.

§. 16. Gebühren für die Einlagsbogen der nach dem Werthe stämpelpflichtigen Urkunden.

§. 17 u. 23. Welche Urkunden bedingnißweise fixen Stämpeln unterworfen sind.
Anwendung des §. 17. und rücksichtlich 23.:
auf die Weiberverzichte verrechnender Beamten, §. 17. 1.
auf die Verpflegs-Reverse an das Wiener Krankenhaus, ... — 2.
auf Vollmachten, ... — 3.
auf die mandati semplici gratuiti, . . — 4.
auf Quittungen überhaupt. . . . §. 23. A. 1.

§. 19. Ausnamen v. d. angeführten Bestimmungen:
für Wechsel, ... §. 19. 1.
Bedingung, ... §. 19. 1. a.

für bilanzirte Conti. . . . . § 19. 2.
Welche Conti darunter verstanden werden — 2. b.
§. 20. für schiedsrichterliche Urtheile.
§. 21—23. Urkunden, welche unbedingt dem fixen Stämpel unterworfen sind.
Gebührenausmaß für die im §. 21. bezeichneten Urkunden. §. 21.
Ausnamen von diesem Gebührenausmaße:
» für die Geburts-, Tauf-, Trau-, Todten- und Aufgebotsscheine, ... §. 21. 1.
» für einige Schul- und Studienzeugnisse, . — 2.
» für Verhaltungs-Zeugniß der Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen und Taglöhner, . — 2.
» für die Schlußzettel der beeidigten Sensalen, — 3.
» für Zeugnisse an Unterthanen über den fruchtlosen Vergleichs-Versuch, . . . — 4.
» für Rechnungs-Absolutorien, . . . §. 22.
Erläuterung bezüglich der den Vormundschafts-Behörden ertheilten Absolutorien. . . — a.
Erläuterungen in Betreff der Zeugnisse:
Von der Bestimmung des Zeugnisses als Grund der Stämpelpflichtigkeit. . . . . §. 21. A.
Was nicht als Zeugniß angesehen wird, als:
Coramisirungen, Vidirungen, ... — B. 1.
Bestätigungen der Echtheit des Handzeichens, . . — B. 3.
Aufschreibungen der Zeugen mündlicher Testamente. . — B. 4.
Sie sind an und für sich stämpelpflichtig. . . . — C.
Was nur als Bestandtheil eines Zeugnisses anzusehen ist:
Obrigkeitliche Bestätigungen, Bestätigungen in öffentlicher Bedienstung stehender Personen. . . . — D. 1. 4.
Anwendung des §. 21. auf: §. 93. A. 4.
Aerztliche Zeugnisse (S. §. 81. 1. 1—n. 4. a. b. 28. 30. 42.), §. 21. E. 1-6
Befähigungs-Decrete der Schiffs-Capitäne, . . — E. 7.
Befunde der Sachverständigen bei Realitäten-Schätzungen, ... — E. 8.
Bürger- und Meisterrechts-Urkunden, . . . — E. 9.
Certificate zum Behufe der Hornvieh-Ausstellungen, . —E. 10. 12.
» über die Schiffs-Abaichung, . . . — E. 11.
» über die Richtigkeit des Datums einer Privatschrift, ... — E. 13.
» des Monte in Betreff des unbelasteten Standes der Renten, ... — E. 14.
» der Vogteien über die Vollendung der Bauten, — E. 13. a.
» über die Nothwendigkeit des Giftbezuges; . — E. 15.

Diplome, ... §.21.E.16.17.
Entlaßscheine der Dienstboten, ... E.18.
Geburts-, Tauf-, Trau- und Todtenscheine, Protokolls-Auszüge der Findlinge statt der Taufscheine, . . E.19-21. §.81. 2. c.
Lebens- und Existenz-Zeugnisse: zur Behebung der Interessen von Banco-Obligationen, . . . §.21.E.22.
fremder Regierungen: zur Behebung von Stiftungs-Interessen, ... — E.23.
zum Bezuge eines Fruchtgenusses (S. §. 81. 30.), . — E.24.25.
Matrikel-Scheine für Studierende, . . . — E.26.
Prüfungs-Decrete, ... — E.27.28.
Sitten-, Wohlverhaltungs-, Dienst- und Arbeits-Zeugnisse, ... — E.29-34.
Studien- und auf den Unterricht Bezug nehmende Zeugnisse (S. §. 81. 11. u. 27. §. 84. A. c.), . . — E 35-39.
Zeugnisse, welche auf die Eingehung oder Scheidung der Ehe Bezug nehmen, ... — E.40-44.
Zeugnisse, welche beim Wechsel eines christlichen Glaubensbekenntnisses erforderlich sind. . . . — E.45.
Gebührenausmaß für Auffandungen (Einverleibungs-Bewilligungen). . . . §.22. §.96. 1—5.
» für alle Urkunden, welche weder dem Werthstämpel, noch einem andern fixen Stämpel insbesondere zugewiesen sind. . . . . §. 23.
» für die Consense der Rentämter in Tirol zu Gutsveräußerungen und Zerstücklungen, und der Tabular-Gläubiger. . . . . §. 23. 2. §.7. C. 1. c.
» für die Handels- und Gewerbsbücher der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Gewerbsleute. . . . §. 23.
Erläuterung, bezüglich der letzteren in Absicht auf ihre Gültigkeit und Beschaffenheit. . . . §. 23. B. 1.
» für die Bücher der beeideten Sensalen über die vermittelten Verkäufe und Käufe. . . . . §. 23.
Der fixe Stämpel ist für jeden Bogen der Urkunde gleichmäßig zu entrichten. . . §§. 17. 19. 2. 20.21.22.23.
Was bei Gewerbsbüchern als ein Bogen anzusehen ist. §.23. B. 2.

Bemessung des Stämpels für Urkunden, in welchen mehrere auf ein und dasselbe Geschäft Bezug nehmende Bestimmungen oder mehrere in Verbindung stehende Geschäfte zusammengefaßt werden, welche theils dem Werths-, theils dem fixen Stämpel unterliegen. . . . . §. 96.
Bestimmungen für gerichtliche und ämtliche Protokolle, wenn sie die Stelle von Urkunden vertreten (S. im 2., 3. u. 4. Abschn.: Protokolle). §§. 54. 65. 73. 98.
Gebühren für die Erneuerung einer Urkunde oder Schrift. . . . . §. 24.
» für Duplicate und mehrfache Ausfertigungen derselben. . . . . §. 99.

Einleitende Bestimmungen zu den Vorschriften über den Stämpel für gerichtliche Acte. Seite 97.

A. Gründe des im Gesetze für landesfürstliche und für die Patrimonial- und Communal-Gerichte getroffenen besonderen Gebührenausmaßes. . . . . 1.
Erläuterung, welche Gerichte landesfürstliche, welche Patrimonial- oder Communal-Gerichte sind; . . . . 2.
Welchen Gerichten die Bezirksgerichte auf den Cameral- und Fondsherrschaften, ... 3.
dann die Grundbuchs-Aemter derselben, ...
ferner die landesfürstl Pfleggerichte im Inn- und Salzburger Kreise, ... 4.
endlich die Privat-Berggerichts-Substitutionen in Böhmen, Mähren und Schlesien beizuzählen sind. . . 5.
B. Bestimmungen für die Militärgerichte und zwar den k. k. Hofkriegsrath, das Militär-Appellationsgericht und die jud. del. mil. mixt., ... 6. a.
» für die Auditoriate. . . . . 6. b. c.
Anmerkung, bezüglich der Auditoriate im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien.
C. Welche Gebühren in Rechtsstreiten mit dem Fiscus in Anwendung zu kommen haben. . . . . 7.

Zweiter, dritter und vierter Abschnitt.

Von dem Stämpel für
a) gerichtliche Acte in Streitsachen,
b) gerichtliche Acte außer Streitsachen,

c) ämtliche Acte in nicht gerichtlichen (obgleich auch bei Gerichtsstellen vorkommenden) Angelegenheiten.

Schriften, welche als gerichtliche oder ämtliche Acte dem Stämpel unterliegen. . . . . §§. 25. 39. 49. 60. 68.

I. Eingaben.

Nach welcher Behörde sich der Stämpel für Eingaben in gerichtlichen und nicht gerichtlichen Angelegenheiten zunächst richtet. . . . . §.69. a.2.h.

Das Gebührenausmaß gilt für jeden Bogen der Eingabe, auch den Mantelbogen. . . . . § 26. b.

A. Ausmaß der Gebühr für die Eingaben in und außer Streitsachen:

a. Bei landesfürstl. Gerichten nach dem Unterschiede, ob sie Collegial- oder Singular-Gerichte sind. . . §.26.50. *)

(Definition eines Collegial- u. eines Singulargerichtes, S.97. Z.2. u. §.26.

Bestimmung, bezüglich der k. k. Berggerichte). . . §. 26. a.

b. Bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten. . §. 40 61.

B. Eingaben in nicht gerichtlichen Angelegenheiten:

Welche Eingaben nicht darunter zu zählen sind:

bei Dominien, ... § 68. 1. a.

» Magistraten, ... — 1. b.g.

» Kirchen-Patronen, ... — 1. c.d.

» ärarischen Industrial-Behörden. . . . — 1. e. f.

Ausmaß der Gebühren für Eingaben:

an d. Landesfürsten, öffentl. Behörden, Aemter, Obrigkeiten, §.69.

an die oberste Hofpostverwaltung, ... — 1. a.

an die k. k. Hof- und niederösterr. Kammer-Procuratur, — 1. b.

an die katholischen und akatholischen Consistorien, . — 2. c. d.

an die k. k. Berggerichte und die montanistischen Aemter und Behörden, ... — 2. e. f.

an die Liquidirungs-Commission der l. v. Staatsschuld, — 2. g.

an die Stände einer Provinz, ... — 2. i.

an die Bücher-Revisions-Aemter, ... — 3. a.

an die forza armata in Dalmatien. . . . . — 3. b.

Erläuterung über die im §. 69. 2. enthaltene Coordination der Magistrate der Hauptstädte und der Collegialgerichte. — 2. a.

Welche Communal-Gerichte Collegial-Gerichte sind. . §. 40. a. b.

Stämpel für Eingaben an Magistrate, welche Collegial-Gerichte sind, in nicht gerichtlichen Angelegenheiten. . §. 69. 2. b.

*) Im §. 50. (S. 130) dritte Zeile, ist nach „Collegial-Gerichtsbehörde" im Drucke hinweggelassen worden: „und dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie bei einer andern Gerichtsbehörde."

Stämpel für Landbewohner, die sich unter magistratischer Jurisdiction befinden. . . . . §. 40. d.
Stämpel für Syndicats-Beschwerden. . . . . §. 26. c.
Eigenschaft der Gesuche um Großjährigkeits-Erklärung. §. 50. a.

Ausnamen von dem als Regel festgesetzten Ausmaße des Stämpels für Eingaben.

a. In-, Extabulations-, Pränotations-Gesuche.
Darunter gehören: Klagschriften auf Execution bis zur Sicherstellung durch Pränotation, ... §. 27. 1. a.
die Gesuche um die landtäfl. Eintragung der im §. 1. des Patentes vom 1. September 1798 angeführten Verträge der Gutsbesitzer mit ihren Unterthanen. . . §. 50. 4. n.
Gebührenausmaß für den Bogen
a) bei landesfürstlichen, . . . §§. 27. 1. 50. 4.
b) bei Patrimonial- und Communalgerichten. §§. 40. 1. 61. 3.
Nach welcher Instanz sich der Stämpel richtet. Was unter Real-Instanz verstanden wird. . . . . §§. 27. 1. 50. 4. 40. 1. 61. 3. 50. 4. a.
Anwendung dieser Vorschrift auf:
die Gesuche um Grundbuchshandlungen in Kärnthen und Krain, ... §. 50. 4. b.
die von den Bezirks-Gerichten zu Volosca, Castelnuovo, Pisino, Capo d'Istria, zu bewilligenden Grundbuchshandlungen, ... — 4. c–h.
die Eintragungen und Löschungen in den Vormerkbüchern verkäuflicher Gewerbe bei dem Magistrate in Linz. . . . . — 4. i.
Welcher Stämpel in Anwendung zu kommen hat, wenn die Real-Instanz im lomb.-venetian. Königreiche oder in Dalmatien ist. . . . . — 4. k.
Ausnamen von der Regel:
für die Landbewohner von Triest, . . . — 4. c.
für die Realitäten des Görzer Kreises außer dem Bereiche der Stadt Görz, ... — 4. d.
für die Tabular-Gesuche in Betreff der Freisassen-Realitäten in Ober-Kärnthen. . . . . — 4. d.
Stämpel für die Duplicate der Gesuche, und . . — 4. l.
für die Recurse gegen dießfällige Entscheidungen des untern Richters, ... — 4. m. o.
für Gesuche um Anschreibung, Löschung, welche der obere Richter bewilligt hat, . §§. 27. 1. 50. 4. 40. 1. 61. 3.
im l. v. Königreich und in Dalmatien §. 50. 4. k.

Ob dießfalls ein Gesuch erforderlich sei . .	§. 27. 1. b. 50. 4. m.
b. Appellations- und Revisions-Anmeldungen und Recurse gegen die stämpelpflichtigen richterlichen Erkenntnisse.	
Verschiedenheit des Gebührenausmaßes für den ersten und für die weiteren Bogen, dann des ersteren nach dem Gegenstande des Erkenntnisses und nach dem Unterschiede, ob es von einem Collegial- oder Singular-, und weiter von einem landesfürstlichen oder einem Patrimonial- oder Communal-Gerichte geschöpft wurde.	§. 27. 2. §. 48. 2.
Stämpel für Appellations- und Revisionsbeschwerden gegen Urtheile über Incidenzpuncte. . . .	§. 27. 2. a.
c. Gesuche um Ausfertigung von Edicten und um Anname eines Depositums.	
Gebührenausmaß für den Bogen bei landesfürstl. .	§§. 27. 3. 50. 2.
und bei Patrimonial- und Communal-Gerichten. .	§§. 40 3. 61. 2.
Erläuterung: hinsichtlich jener Gesuche, deren ordentliche Erledigung die Ausfertigung eines Edictes nothwendig erfordert, ...	§§. 27. 3. a.
und der Gesuche um Kundmachung wegen Feilbiethung gepfändeter Mobilien, ...	§§. 27. 3. b.
der Relation über die fruchtlos verstrichene erste und zweite Licitations-Tagfahrt.	§§. 27. 3. c.
d. Gesuche, womit Vormundschafts- oder Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden.	
Gebührenausmaß für den Bogen nach dem Unterschiede, ob bei l. f. Collegial- oder Singular-, .	§. 50. 1.
oder bei Patrimonial- oder Communal-Gerichten.	§. 61. 1.
e. Gesuche um gerichtliche oder ämtliche Legalisirung einer Urkunde.	
Was unter Legalisirung zu verstehen ist. Verschiedenheit von Coramisirung, Vidirung, Mitfertigung.	§. 70. 11. c. n.
Sie ist nicht geboten.	§. 70. 11. d.
Wofür der Stämpel entrichtet wird. . . .	§. 70. 11. b.
Er gebührt insbesondere für den Act, die Urkunde mag an sich stämpelpflichtig, oder unbedingt oder bedingt stämpelfrei sein;	§. 70. 11 e–h.
daher nicht für Legalisirungen auswärtiger Behörden,	§. 70. 11. i. k.
und im Falle mehrfacher Legalisirungen nur einmal.	§. 70. 11. l. §. 95. D. a.
Gebührenausmaß für den Bogen. . . .	§§. 50. 3. 61. 1. 70. 11.

Anwendung des Legalisirungs-Stämpels auf Constatirungen der Handelsfirmen, Societäts-Verträge, Fondsausweise und Zeugnisse der Erwerbungsarten. §. 50. 3. a.
In wieferne Ratificationen dem Legalisirungs-Stämpel unterliegen. . . . . §. 70. 11. m.
Ausnamen:
für Legalisirungen von Postrecepissen, . . . §. 81. 26. a.
» Zoll-Restitutions-Quittungen, ... §. 70. 11. p.
und für Bürgschafts-Urkunden im Zoll-Anweisungs-Verfahren. . . . . §. 81. 34. c.
f. Gesuche in nicht gerichtlichen Angelegenheiten, welche dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen. . . . . §. 70. 1—10.
Die Bestimmungen dieses Paragraphes finden
a. Anwendung auf:
Gesuche um das Bürgerrecht in den Städten, . §. 70. 1. a.
Gesuche um Adjuten, ... §. 70. 2. b.
Gesuche der Candidaten der Theologie um die licentia concionandi, ... §. 70. 4. a.
Gesuche, einen Schiffs-Capitän substituiren zu dürfen, §. 70. 4. b.
Gesuche um Flaggen- und Schiff-Fahrts-Patente, . §. 81. 6. ii.
Gesuche um Tanzmusik-Licenzen und derlei Polizei-Bewilligungen, ... §. 70. 4. c—e.
Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung montanistischer Werkstätten, ... §. 70. 4. f.
Gesuche um Aufgebots-Dispensen, ... §. 70. 6. a.
Recurse gegen Taxvorschreibungen, Zoll- und Verzehrungssteuer-Bemessungen, ... §. 70. 9. b.
Recurse gegen Rechnungs-Erledigungen, . . . §. 70. 9. f. g.
Recurse gegen Disciplinar-Erkenntnisse. . . . §. 70. 9. e.
b. Keine Anwendung auf: die
Gesuche um Präsentation auf eine geistliche Pfründe, §. 70. 2. a.
Anzeigen über den Betrieb einer freien Beschäftigung, §. 70. 4. g.
Gesuche um Baubewilligung, ... §. 70. 4. h.
Gesuche übersiedeln zu dürfen, ... §. 70. 5. a.
Gesuche und Vorstellungen um Erwerbsteuer-Ermäßigung, ... §. 70. 9. h—k.
Recurs-Anmeldungen, ... §. 70. 9. a.
Weitere Aufzählung von derlei Gesuchen. S. den Schlußabsatz zum . . . . . §. 70. 11. q.
Erläuterung über den gesetzlichen Begriff vom Recurse, §. 70. 9. c. d. h. k. l.

II. Duplicate der Eingaben in gerichtlichen Angelegenheiten.

Gebührenausmaß für den Bogen bei landesfürstl., . §§. 28. 52.
bei Patrimonial- und Communal-Gerichten. . . §§. 41. 63.

III. Rubrik-Abschriften.

Gebühren-Ausmaß für derlei Abschriften,
zu gerichtlichen Eingaben ohne Unterschied, . . §§. 29. 52. 41. 63.
zu nicht gerichtlichen Eingaben. . . . . §. 71.
Darunter gehören auch die Rubriks-Abschriften von den die Stelle von Eingaben vertretenden Protokollen. . § 29. a. b.
Unterschied zwischen: denselben und den certificirten Rubriken, ... §. 81. 6. e. f.
den von Amtswegen über die vorgeschriebene Zahl verfügten Rubriks-Abschriften, ... §. 81. 6. h.
und den Rathschlägen als gerichtlichen Ausfertigungen. §. 81. 6. g.

IV. Die von den Parteien zu den Protokollen und Eingaben beigebrachten Beilagen.

Gebühren-Ausmaß ohne Unterschied des Einreichungsortes. §§. 30. 53. 42. 64. 72.

Dem Beilagenstämpel unterliegen:
die vor dem Bestande eines Stämpel-Gesetzes ausgefertigten, die nach den frühern Vorschriften stämpelfreien und die nicht stämpelpflichtigen Schriften, . . §. 30. a—c.
die nicht saldirten Conti, ... §. 30. d. §. 6. b. §. 72. a. b.
Drucksorten und einzelne Zeitungsblätter, . . . §. 30. e.
Concepte, ... §. 30. g.
Pläne, Bauriſſe, Zeichnungen, ... §. 72. c. d.
die gedruckten Statuten verschiedener Anstalten und Gesellschaften, ... §. 72. e.
die Recepte der Aerzte, ... §. 72. e.
die Messen-Stiftungs-Entwürfe, ... §. 72. f.
die Expensnoten der Curatoren. . . . . §. 30. g.
In wieferne der rotulus actorum den Beilagenstämpel erfordert. . . . . §. 30. h. i.
unterliegen nicht:
Bücher und Manuscripte. . . . . §. 72. g.
die nach dem gegenwärtigen oder den frühern Gesetzen mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehenen Urkunden und Schriften, ... §§. 30. 42. 72.

(Bestimmung in Betreff der aus früherer Zeit mit dem 3 kr. Stämpel versehenen Abschriften.) . . §. 30. f.
die unbedingt stämpelfreien Urkunden. . . . §. 30. 42. 72.

V. Protokolle in Parteisachen.

Nur die von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Amte aufgenommenen sind stämpelpflichtig. §. 68. h.
Ausmaß der Stämpelgebühr für den Bogen, wenn das Protokoll
bei landesfürstlichen Gerichten in Streitsachen, . §. 31.
außer Streitsachen, . §. 54.
bei Patrimonial-Gerichten in Streitsachen, . . §. 43.
außer Streitsachen . §. 65.
in außergerichtlichen Angelegenheiten, . . . §. 73.
aufgenommen wird.
Ausnamen von dem Gebühren-Ausmaße bezüglich des ersten Bogens:
a. wenn das Protokoll die Stelle einer höher belegten Eingabe vertritt, bei landesfürstlichen Gerichten, . §. 31. 1. 54.
bei Patrimonial- und Communal-Gerichten, . . §. 43. 1. 65.
in außergerichtlichen Angelegenheiten. . . . §. 73.
Erläuterung des §. 43. . . . . §. 43. a.
b. wenn es die Stelle einer Urkunde vertritt. . . §§. 54. 65. 73.
Wann dieß überhaupt der Fall ist und insbesondere §. 81. 2. a.
1. bei Licitations-Protokollen, ... §. 31. e—g.
§. 43. d. e.
§. 73. o—r.
2. Bei Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokollen . §. 54. g.
§. 65. a. b.
Wann die Verpflichtung zur Errichtung eines Theil-Libells eintritt. . . . . §. 54. h.
Was sodann Gegenstand der Theilung nicht ist. . §. 65. b.
Erläuterung bezüglich der Vermögens-Zuweisung bei der Erbfolge in ein Bauerngut. . . §. 54. h.
3. Bei Vergleichs-Protokollen im streitigen Verfahren. §. 31. k.
Der Fall tritt jedesmal ein:
bei Vergleichen, die ohne eine förmliche Klage erfolgen, ... §§. 31. h. 65. c. 73. d—k. y.
bei allen Protokollen über die vor den Wirthschaftsämtern, Bezirksgerichten und Magistraten von den Gerichtsinsassen errichteten Verträge. . §. 73. l.
c. Bei den Vergleichs-Protokollen im streitigen Verfahren bei l. f. Gerichten, ... §. 31. 2.
bei Patrimonial- und Communal-Gerichten. . . §. 43. 2.

Was unter einem gerichtlichen Vergleiche zu verstehen ist. §. 43. g.
Stämpel, wenn durch einen Vergleich mehrere Klagen erledigt werden. . . . . §. 31. i.
Verfahren, durch welches — wenn im Zuge des mündlichen Verfahrens ein Vergleich geschlossen wird, den Stämpel-Vorschriften Genüge geleistet werden kann. §. 43. f.
Die Stämpelpflichtigkeit eines Protokolles ist nicht von dem Nichtvorhandensein einer Eingabe bedingt. . §. 73. a.
Die Protokolle sind im Originale stämpelpflichtig. . §. 73. b.
Sie sind durch das St. u. T. Ges. nicht geboten. . §. 31. a.
Ausnamsweise tritt nach diesem Gesetze die Verpflichtung dazu ein:
wenn die Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, ... §§. 27. 1. 50. 4. 51. 40. 1. 61. 3. 62.
(Wort-Erläuterung des §. 62.) . . . . §. 62. b.
die Ausfertigung von Edicten, ... §§. 27. 3. 50. 2. 51. 40. 3. 61. 2. 62.
die Anname eines Depositums bei Gericht nicht schriftlich angesucht, ... §§. 27. 3. 40. 3. 50. 2. 61. 2. 62.
wenn eine Vormundschafts- oder Curatels-Rechnung nicht mit einer schriftlichen Eingabe zur Erledigung überreicht, ... §§. 50. 1. 51. 61. 1. 62.
wenn die Legalisirung einer Urkunde weder schriftlich angesucht, noch der Legalisirungs-Stämpel auf die Urkunde selbst verwendet wird; . . §§. 50. 3. 51. 61. 1. 62. 70. 11.
nach gerichtlichen Vorschriften:
wenn eine Tagsatzungs-Erstreckung mündlich angesucht wird. . . . . §. 31. b.
wenn eine Schätzung vorgenommen wird, . . §. 54. d.
Anwendung der Vorschriften über den Stämpel für Partei-Protokolle:
auf Protokolle über Scheidungsklagen (S. §. 81. 5. k. l.), §. 31. l.
auf articulirte Zeugenaussagen in Streitsachen, . §. 43. b.
auf gerichtliche und ämtliche Schätzungen von Gutskörpern, ... §. 54. f.
bei Patrimonial-Gerichten, bei . . . §. 43. c.
Elocirung von Fonds- und Waisen-Capitalien, §. 54. e.
auf Verlassenschafts-Abhandlungen durch die Militär-Gerichte, ... §. 54. b/2.
auf Verzeichnisse über die Nachlaß-Effecten, . . §. 54. b.
auf Verlaß-Abhandlungen bei cridamäßigem Stande des Nachlasses, ... §. 54. a. i.

auf Verzeichnisse der Pfändungs-Objecte bei gerichtlichen, §. 31. d.
bei politischen Executionen, ... §. 73. m.
(Uebertragung des Protokolls-Stämpels bei Super-Pfändungen auf die Relationen der Gerichtsdiener), . §. 31. c.
auf die Früchten-Absonderung bei dem Tode oder der Resignation eines geistlichen Pfründners, . . . §. 54. c.
» requirirte Einvernehmungen von Parteien, . . §. 73. c.
» mündliche Offerte, ... — n.
» Versteigerungen von Vieh und Naturalien, Rechten ꝛc. der Dominien und Gemeinden, ... §. 73. o-q.
§. 82. 3. g.
» Entschädigungs-Ansprüche der Postmeister für Pferde-Verluste, ... §. 73. s.
» Bau-Beaugenscheinungen, ... — t.
» die Qualifications-Prüfung eines jüdischen Heiraths-Werbers, ... — u.
» Liquidirungen mit den Waisen-Schuldnern im Interesse des Pupillen, ... — w.
» auf die Devolutions-Protokolle zu Grundbuchs-Regulirungen, ... §. 62. a.
(S. auch §. 81. 2. u. 5. §. 7. C. 1. §. 21. E. 31.)

VI. Abschriften.

Gebührenausmaß für die ämtliche Vidimirung von Privat-Abschriften, ... §. 74.
für die gerichtliche bei landesfürstlichen Gerichten, . §§. 32. 53.
» » » Patrim.- und Comm.-Gerichten, §§. 44. 64.
für ämtliche vidimirte Abschriften und für von l. f. Gerichten verfaßte und vidimirte Abschriften, . . . §§. 76. 34. 53.
für von Patrimonial- und Communal-Gerichten verfaßte und vidimirte Abschriften, ... §§. 44. 64.
für einfache Abschriften landesfürstlicher Gerichte, . §§. 33. 53.
» » » von Patrim.- und Comm.-Gerichten, §§. 45. 64.
für einfache ämtliche Abschriften. . . . . §. 75
Was einfache ämtliche und ämtliche vidimirte Abschiften sind. §. 74. a.
Letztere müssen nicht nothwendig von dem Amtsvorsteher gefertigt werden. . . . . §. 74. b.
Vidimirte Abschriften sind keine mehrfachen Ausfertigungen. §. 32. a.
Die persönliche Befreiung enthält auch das Recht, ungestämpelte ämtliche oder gerichtliche Abschriften zu erhalten. §. 33. a.
Erläuterungen bezüglich der:
nicht bestellten gerichtlichen Abschriften für Parteien, . — b.

der Abschriften von Protokollen aller Art, auch von stämpelfreien, ... §. 32. c. f. §§. 74—76. g. k. l.
der vidimirten Abschriften der Hypotheken-Aemter und der Notariats-Archive, ... §. 74—76. c. d.
der Abschriften der Notare, ... — d.
der Uebersetzungen der beeideten Dolmetscher, . . — e.
der den Kreisämtern zur Bestätigung der Richtigkeit vorgelegten individuellen Grund-Ertrags-Bögen und Auszüge aus der Häuser-Classification, ... — f.
der ämtlichen Ausfertigungen an die Parteien, welche den Inhalt der Protokolle enthalten. . . . — h. i.

VII. Gerichtliche Urtheile erster Instanz.

Welche Urtheile stämpelpflichtig sind. . . . . §§. 35. 36. 46.
Ausmaß der Stämpelgebühr für jede Ausfertigung
bei l. f. Gerichten, ... §§. 35. 36.
bei Patrimonial- und Communal-Gerichten. . . §. 46.
Stämpel für Extabulations-Erkenntnisse über ein Klagbegehren, in contumaciam des Geklagten. Extabulations-Bescheide. . . . . §. 36. a.
Stämpel für Erkenntnisse über Eingeständnisse der Geklagten. — a. d.
Stämpel für Beiurtheile, insoferne das Endurtheil dem geringern Stämpel (§. 35.) unterliegt. . . . — b. f.
Stämpel für Beiurtheile, die nur in einigen Punkten Endurtheile sind, und die schließlichen Urtheile. . . — c.
Einlagsbögen der Urtheile. . . . . — e.
Erläuterung bezüglich der Zahlungsaufträge der Wechselgerichte. . . . . §. 35. a. b.
Das Grätzer und Lemberger Mercantil- und Wechsel-Gericht sind Communal-Gerichte. . . . . §. 46. a.
Ausnamen von den §§. 35. 36. 46. . . . . §. 37. 47.

VIII. Depositen-Extracte.

Gebührenausmaß für l. f. Gerichte, ... §§. 38. 59.
für Patrimonial- und Communal-Gerichte. . . §§. 48. 67.

IX. Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft.

Welche Einantwortungen darunter nicht zu begreifen sind. §. 55. a.
Auf welche Verlassenschafts-Abhandlungsschrift der Stämpel zu verwenden ist. . . . . §. 55. e. 66. a.

Benehmen, wenn mehrere Original-Urkunden an mehrere Erben, oder für jeden Erben eine besondere Einantwortungs-Urkunde ausgefertigt wird. . . . . §.55. f.
Einlagsbogen. . . . . §.55.e.36.e.
Gebührenausmaß für die erste Ausfertigung
bei l. f. Gerichten, ... §. 55.
bei Patrimonial- und Communal-Gerichten. . §. 66. a.
Auf welche Art der Werth des Nachlasses fest zu stellen ist, nach welchem der Stämpel bemessen werden muß. §. 55. b.
Stämpel für die Einantwortung eines Nachlasses, dessen Päßivstand den Activstand übersteigt. . . . . §. 55.c.d.g.
Verwendung des Stämpels, wenn keine eigene Urkunde, sondern nur eine Verordnung an den Sperr-Commissär erlassen wird. . . . . §. 55. g.
Bei Militär-Verlassenschaften. . . . . §. 54. b/2.
Eine Befreiung der Nachlässe unter 100 fl. besteht nicht mehr. §. 55. g. 85. C. n.

X. Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatel-Vermögens.

Gebührenausmaß für die erste Ausfertigung
bei l. f. Gerichten, ... §. 55.
bei Patrimonial- oder Communal-Gerichten. . §. 66.
Verwendung des Stämpels, wenn keine besondere Verordnung erlassen wird. . . . . §. 55. h.
Ob der Ort, wo das Vermögen sich befindet, einen Unterschied mache. . . . . — i. k.
In wie ferne die venia aetatis unter diese Bestimmung zu subsumiren ist. . . . . — l. m.
Einlagsbogen. . . . . §. 36. e.

XI. Die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung, Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes und zur Auflösung eines Fideicommiß-Bandes.

Gebührenausmaß. . . . . §. 57.
Einlagsbogen. . . . . §. 36. e.

XII. Gült-, Gewähr-, Satzbriefe, Landtafel-Grundbuchs-Extracte.

Gebührenausmaß bei l. f., ... §. 58.
bei Patrim.- und Comm.- Gerichten. . . . §. 67
Die Gebühr richtet sich nach der Eigenschaft des Amtes, welches eine derlei Urkunde ausfertigt . . . §.58.a.b c.

Ausnamen für die außerhalb Görz liegenden und die Freisassen-Realitäten in Ober-Kärnthen. . . . . §. 58. d.

XIII. Reisepässe, deren Stelle vertretende Passierscheine, Hausierpässe, Wanderbücher.

Darunter sind zu zählen:
Geleitscheine und Uebersiedlungs-Urkunden, . . . §. 77. b. f.
Die Passavanti, ... — c.
Die Sicherheitskarten für die Fremden im lomb.-venet. Königreiche, ... — d.
Die Urlaubs- und Reise-Certificate der Platz-Commanden für Officiere und Militär-Individuen, mit Ausname jener vom Unterofficier abwärts, ... — e.
Passierscheine zu Fahrten auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen für längere Zeit, oder . . . . . — f. g.
zu Reisen in der Provinz, ... — h.
Die Desluidations-Pässe, ... — i.
Die Licenzen für Strazzensammler, ... §. 78. d.
Die Licenzen der Marinärs zu Seereisen. . . . §. 78. e.
Gebührenausmaß überhaupt. . . . . §. 77.
» für Geleitscheine. . . . . §. 77. k.
Ausnamen vom Gebührenausmaße. . . . . §. 78.
Diese erstrecken sich, auf:
Die ungarischen Drahtbinder und die den dürftigen Volksklassen angehörenden Personen. . . . . §. 78. a. c. i.
Erläuterung des Ausdruckes: dürftige Volksklassen. . — b.
Strazzensammler, ... — d.
Matrosen, ... — e.
Kinder der Dienstboten und Taglöhner, Findlinge die noch keinen eigenen Erwerb haben, ... — f.
Zigeuner. . . . . — g.
Erläuterung des Ausdruckes: Lehrjungen. . . . — h.
Beiheftung der für Vidirungen von Pässen erforderlichen Ergänzungsblätter. . . . . §. 77. l.
(S. auch §. 81. 33. u. §. 81. 6. qq., §. 95. D. 5.)

XIV. Waaren-Ein-, Aus-, Durchfuhrs-Pässe.

Darunter gehören die Bezugs-Bewilligungen von Monopols-Gegenständen und außer Handel gesetzten Waaren §. 77. m—p.
Gebühren-Ausmaß . . . . . §. 77.

Ueberſicht des Gebühren-Ausmaßes

für gerichtliche Acte und ämtliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten.

Gerichtliche Acte in und außer Streitſachen, für welche ein beſonderes Gebühren-Ausmaß beſteht.	l. f. Gerichte: Collegiale (Tribunale)	l. f. Gerichte: Singulare (Präturen)	Patrimonial-Communal-Gerichte	Wofür die Gebühr zu entrichten iſt.	§§. d. St. u. T. Geſ., wodurch die Gebühr feſtgeſetzt wurde.
Eingaben, welche keinem höheren Stämpel zugewieſen ſind, und die Duplicate der Eingaben	15kr.	10kr.	6kr.	für jed. Bogen	26.28.40.50. 52. 61. 63.
Protokolle, welche nicht die Stelle höher (bei Patrimonial- oder Communal-Gerichten höher als mit 6 kr.) belegter Eingaben oder höher belegter Urkunden vertreten	15kr.	10kr.	3kr.	detto	31. 43. 54. 65.
In-, Extabulations- und Pränotations-Geſuche	3 fl.	1 fl.	15kr.	detto	27.1,40.1,50. 4, 61. 3.
Geſuche um Ausfertigung von Edicten	45kr.	30kr.	15kr.	detto	27.3,40.3,50. 2, 61. 2.
Erlagsanbringen	45kr.	30kr.	15kr.	detto	27.3,40.3,50.
Appellations-Reviſionsanmeldungen oder Recurſe gegen Erkenntniſſe des §. 35. . .	2 fl.	1 fl.	2fl1fl	den 1. Bog. die weiteren unterliegen dem Eing. Stpl.	2. 61. 2.
» » » » §. 36. . .	6 fl.	3 fl.	6fl3fl		27. 2.
(Hinſichtlich der gegen Erkenntniſſe der Patr.- oder Comm.-Gerichte gerichteten Anmeldungen und Recurſe muß auf die nähere Beſtimmung des §. 40. des St. u. T. Geſ. verwieſen werden.)					
Eingaben, womit Vormundſchafts- oder Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden	1 fl.	45kr.	30kr.	jed. Bogen	51. 1, 61. 1.
Rubriks-Abſchriften . . .	6kr.	6kr.	6kr.	detto	29.41. 52. 63.
Urtheile des §. 35. des St. u. T. G.	2 fl.	1 fl.	15kr.	jede Ausfertigung	35. 46.
» des §. 36.	6 fl.	3 fl.	15kr.		36. 46.
Vergleichs-Protokolle in Streitſachen von oder unter 100 fl. Werthes ohne Nebenverbindlichkeiten vor dem Schluſſe,	15	15	15	1ſter Bog. die weiteren unterliegen dem Prot. Stämpel	31. 2, 43. 2.
über dieſen Werth vor d. Schluſſe	1 fl.	30kr.	15		
nach dem Schluſſe der gerichtl. Verhandlung	2 fl.	1 fl.	15		

Digitized by Google

	l. f. Gerichte		Patrimonial-Communal-Gerichte	Wofür die Gebühr zu entrichten ist	§§. des St. u. T. Ges., wodurch die Gebühr festgesetzt wurde
	Collegiale (Tribunale)	Singulare (Präturen)			
Die Verordnung zur Einantwort. der Verlassenschaft, des Pup. oder Curat.-Vermögens bis 200 fl.	30kr.	30kr.	6kr.	für die erste Ausfertigung	55. 66.
über 200 fl. » 1000 fl.	6 fl.	6 fl.	30kr.		
» 1000 fl. » 5000 fl.	12 fl.	12 fl.	30kr.		
» 5000 fl. —	20 fl.	20 fl.	30kr.		
Die Final-Erledigung über die Absonderung des Allods von den Fideicommiß-, Subst.-, Lehens-Gütern	12 fl.	6fl.		detto	57.
Die Bewilligung zur Auflösung des Fideicommißbandes, oder zur Vertauschung, Verwandlung, Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes	12 fl.	6 fl.			
Abschriften, einfache gerichtliche	15kr.	15kr.	6kr.	jed. Bogen	33.45.53. 64.
» gerichtliche und vidimirte	30kr.	30kr.	15kr.	detto	34.44.53. 64.
Depositen-Extracte . . .	15kr.	15kr.	15kr.	detto	38.48.59. 67.
Gült-Gewähr-Satzbriefe, Landtafel-Grundbuchs-Extracte .	45kr.	30kr.	15kr.	detto	58. 67.

Besonderes Gebühren-Ausmaß für nicht gerichtliche Acte.

	der Gebühr	Wofür die Gebühr zu entrichten ist	§§. d. St. u. T. Ges., wodurch das Ausmaß festgestellt wurde
	von	für	
Die Eingaben, welche nicht höher belegt sind, und die Protokolle, welche nicht die Stelle höher belegter Eingaben oder Urkunden vertreten, unterliegen nach der im §. 69. enthaltenen Unterscheidung dem Stämpel in 3 Abstufungen	15kr. 10kr. 6kr.	jed. Bogen	§. 69. 73.
Die höher belegten Eingaben sind in §. 70. verzeichnet und unterliegen	30kr.	detto	§. 70.
Die Rubrik-Abschriften unterliegen dem Stämpel der Eingaben		detto	§. 71.
Reise-Päße Hausier-Päße, Wanderbücher, dann die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhrs-Päße unterliegen nach dem im §. 77.			

	der Gebühr	Wofür die Gebühr zu entrichten ist	§§. d. St. u. T. Ges., wodurch das Ausmaß festgestellt wurde
	von	für	
festgesetzten Unterschiede der ertheilenden Behörde, in 3 Abstufungen	2 fl. 1 fl. 30 kr.	jede Ausfert.	§. 77.
Reise-Päße für Dienstboten, Taglöhner, Lehrjungen ohne Unterschied	6 kr.	detto	§. 78.
Abschriften, ämtliche und vidimirte, ohne Unterschied der Behörde	30 kr.	jed. Bogen	§. 76.
Abschriften, einfache, ämtliche	15 kr.	detto	§. 75.
Acte, für welche ohne Unterschied, ob sie gerichtliche oder nicht gerichtliche sind, allenthalben dieselbe Gebühr zu entrichten ist.			
Beilagen der Eingaben und Protokolle, insofern sie dem Urkunden-Stämpel nicht unterliegen	6 kr.	detto	30. 42. 53. 64. 72.
Abschriften, welche von den Parteien beigebracht und vidimirt werden	15 kr.	detto	32. 44. 53. 64. 74.
Legalisirungs-Gesuche oder die statt derselben aufgenommenen Protokolle, wenn der Stämpel nicht auf die Urkunde selbst verwendet wird	30 kr.	detto	50. 3. 61. 1. 62.

Anmerkung. Bei gerichtlichen Eingaben richtet sich der Stämpel in der Regel nach der Eigenschaft der Gerichts-Behörde, bei welcher sie überreicht werden, bei Eingaben in nicht gerichtlichen (wenn gleich bei Gerichts-Behörden vorkommenden) Angelegenheiten nach der Behörde, an welche sie gerichtet (stylisirt) sind. S. jedoch Appellations-Anmeldungen, In-, Extabulations-, Pränotations-Gesuche.

Zweites Hauptstück.

Von den Stämpelbefreiungen.

§. 79. Die Stämpelbefreiungen sind entweder sächlich oder persönlich,
§. 80. bedingt oder unbedingt.

Von den sächlichen unbedingten Stämpelbefreiungen.

§. 81. 1. Eingaben der Amtspersonen, als solche.
Erläuterungen zu diesem Absatze:
A. In wie weit einzelne Personen als Amtspersonen stämpelfrei sind, und zwar: die
galizischen Gränzkämmerer, ... §. 81. 1. f.
Lotto-Collectanten, ... — 1. a.
Patrone von Stiftungen, ... — 1. i/2.
Piaristen-Provinziale, ... — 1. g.
Seelsorger, ... — 1. h.
Tabakverleger, ... — 1. b.
Vorsteher der akatholischen Gemeinden, . . . — 1. i.
Verzehrungssteuer-Pächter, ... — 1. c—e.
B. Ueber die officiose Natur der Eingabe und zwar:
der ärztlichen Zeugnisse überhaupt, . . . — 1. l. m.
und über das Ausbleiben aus den Volksschulen insbesondere, ... — 1. n.
Atzungsausweise, ... — 1. q.
Pupillar- und Curatels-Tabellen, . . . — 1. k.
Recepisse, ... — 1. r—t.
Reise-Particularien, ... — 1. o. p.
Erlagsanbringen der Solicitatur der niederösterreichischen Kammer-Procuratur. . . . . — 1. u.
§. 81. 2. Eingaben und Protokolle in öffentlichen Angelegenheiten.
Erläuterungen über die Frage, welche Eingaben und Protokolle als rein ämtliche anzusehen seien, und zwar:
A. überhaupt, ... §. 81. 2. a.
B. wenn sie die Steuer-Nachsicht, Abschreibung, Herabsetzung, Zufristung, Rückzahlung, unrichtige oder gesetzwidrige Vorschreibungen zum Gegenstande haben, — 2. b—d. e. g. p. r. s. w.
C. bezüglich der Grund- und Haussteuer, . . . §. 81. 2. e—h.
D. » der Umlegung von Straßen-Kosten, . . — 2. i.
E. » der Erwerbsteuer, ... — 2. k—t.
F. » der italienischen Personal-Steuer, . . — 2. u.
G. » der allgemeinen Verzehrungs-Steuer, . — 2. w. x.
H. » der Conscriptions- und Recrutirungs-Angelegenheiten im lomb.-venet. Königreiche, . — 2. y. z.

I. in Postsachen, ... §. 81. 2. aa. bb.
K. bezüglich der Abschreibung der vorgemerkten Taxen, . — 2. cc.
L. » der Todtenfalls-Anzeigen, ... — 2. dd.
M. » der Anzeigen von Gesetz-Uebertretungen, . — 2. ee. 4. f.
N. » der Beschwerden über die Behandlung der Findlinge, ... — 2. ff.
O. » der Offerte, ... — 2. gg—ii.
P. » zur Erlangung von Pässen. . . . — 2. kk.

§. 81. 3. Sperr-Relationen.
Was ein stämpelfreier Bestandtheil derselben ist und was nicht . . . . . — 3. a. b.

§. 81. 4. Eingaben, Schriften und ämtliche Ausfertigungen in öffentlichen Strafangelegenheiten.
Erläuterungen zu den Verhandlungen:
A. Wegen Verbrechen und schwerer Polizei-Uebertretungen:
Aerztliche Zeugnisse. . . . . §. 81. 4. a. b.
Strafgerichtliche Entschädigungs-Erkenntnisse, Abschriften zur Geltendmachung des Schadenersatzes. — 4. c.
Quittungen der Aerzte u. anderer Kunstverständigen über Gebühren aus diesem Anlasse. . . . — 4. d.
B. Wegen schwerer Polizei-Uebertretungen insbesondere, (Anzeigen, Gnadengesuche, Recurs-Anmeldungen, Recurse, Protokolle darüber) . . . . . — 4. e. f.
C. Wegen Gefälls-Uebertretungen:
Quittungen über zurückgestellte Contreband-Waaren, Straf-Depositen, Strafen. . . . . — 4. g.
Contreband-Waaren-Versteigerungs-Protokolle. . — 4. h.
Eingaben zur Sicherstellung und Einbringung der Vermögensstrafen. . . . . — 4. i.
Taxpflichtigkeit derselben bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten.
Quittungen der Dominien über Verpflegskosten der Sträflinge. . . . . §. 82. 3. i.
D. Recurse in Disciplinarsachen. . . . . §. 81. 4. k.
E. Wegen Polizei-Vergehen durch Mißhandlung der Unterthanen. . . . . — 4. l.
Abschriften dieser Verhandlungs-Protokolle für die Unterthanen. . . . . — 8. d.

§. 81. 5. Verhandlungen öffentlicher Behörden unter einander in der Ausübung ihrer Amtswirksamkeit.
Erläuterungen, bezüglich:
A. Der Schriften bei den Magistraten in Gemeindewirthschaftssachen. . . . . §. 81. 5. A.

B. Der Correspondenz der Gemeinden, Dominien u. Magistrate mit den vorgesetzten landesfürstl. Behörden in Gemeindewirthschaftssachen. . . . . §. 81. 5. a.
Der Dominien u. Magistrate in Vertretung von Parteien, und insbesondere in Conscriptions-, Paß- u. derlei Angelegenheiten. . . . . — 5. b. c. d.
C. Der gerichtlichen Verhandlungen:
über Syndicats-Beschwerden, ... §. 81. 5. e.
in Disciplinarsachen gegen Advocaten, . . . — 5. f.
in Ausübung des obersten Aufsichts-(Curatels-) Rechtes über Pflegebefohlene, ... — 5. g. h. i.
wegen Ungültigkeits-Erklärung, Trennung oder Scheidung der Ehe, ... — 5. k. l.
der Protokolle über das Ausbleiben beider streitenden Theile. . . . . — 5. m.
D. Der politischen Verhandlungen:
in Bausachen, ... — 5. n-p.
in Grund-Zerstücklungs-Angelegenheiten, . . §. 7. C. 1.
in Gewerbssachen, als: Erhebung des Normalpreises von Realgewerben, ... §. 81. 5. q.
des Localbedarfes bei Verleihung von Personalgewerben, ... — 5. r.
über Gewerbs-Zurücklegungen; . . . — 5. s.
Behufs der Prämien-Ertheilung für Lebensrettungen, — 5. t.
für erlegte Raubthiere; . . . . . — 5. u.
in Verzehrungssteuer-Angelegenheiten, . . . — 5. w.
wegen Steuernachsicht. . . . . — 5. x.
E. Pfarrämtlicher Verhandlungen: der
Bestätigungen auf den Aufgebots-Dispens-Gesuchen, — 5. y.
der Protokolle wegen Correcturen der Tauf-Matrikel, — 5. z.
» über den sechswöchentlichen Unterricht zum Uebertritt von der katholischen zur akatholischen Religion — 5. aa.
F. Der ämtlichen Liquidations-Protokolle. . . . — 5. bb.
G. Der Qualifikations- und Competenten-Tabellen. . — 5. cc.
H. Der Amts-Correspondenz der fremden Consulate mit dem Triester See-Sanitäts-Magistrate in Parteisachen — 5. dd.
und mit fremden Consulaten und Behörden in Parteisachen überhaupt. . . . . — 5. ee.
I. Reisepässe für ämtliche Reisen. . . . . §. 77. a.
§. 81. 6. Aemtliche Ausfertigungen an Private, welche nicht ausdrücklich dem Stämpel unterworfen sind.
Erläuterungen:
A. Ob die Stämpelfreiheit derselben von einer gestämpelten Eingabe bedingt ist. . . . . §. 81. 6. a.

In wie ferne die ämtlichen Ausfertigungen über Protokolle in Parteisachen stämpelpflichtig sind, . . §. 81. 6. b.
insbesondere über wirthschaftsämtl. Vergleichs-Protokolle. — 6. c.d.
B. Bezüglich der certificirten Rubriken. . . . . — 6. e. f.
C. Bezüglich nachstehender gerichtlicher Ausfertigungen:
der Rathschläge als gerichtlicher Ausfertigungen, und §. 81. 6. g.
der von Amtswegen verfügten Rubrik-Abschriften über die vorgeschriebene Zahl, ... — 6. h.
der Erkenntnisse über die Befriedigungs-Ordnung der Tabular-Gläubiger, und . . . . . — 6. i.
über die Advocaten-Gebühren, ... — 6. k. m.
der Provisorial-Entscheidungen der Gränzkämmerer, — 6. l.
der Erkenntnisse wegen Auflassung des Rotulus, . — 6. n.
der Urtheile über Incidenzpunkte, ... — 6. o.
der Todeserklärungen, ... — 6. p.
der Erledigungen über Sequestrations-Gesuche, . — 6. q.
der Edicte, ... — 6. r.
der Decrete, womit ein Vormund, Curator, Sequester, Massaverwalter ernannt wird, der Einantwortungs-Urkunden und der Verbote, ... — 6. s.
der Verlassenschafts-Erledigungen, ... — 6. t.
der Testaments-Publications-Clauseln, . . . — 6. u.
der Interessen-Erhebungs-Legitimationen, . . — 6. w. y
der obervormundschaftlichen Ehe-Consense, . . — 6. z.
der Aufträge an die Notifiken-Aemter, . . — 6. aa.
der Landtafel- und Intabulations-Certificate. . — 6. bb. cc
D. Bezüglich nachstehender nicht gerichtl. Ausfertigungen:
der Vergleichs-Vorladungen, ... — 6. dd.
der Anstellungs-Decrete, ... — 6. ee.
der Arznei-Anweisungen (Recepte) der Aerzte als Organe der öffentlichen Verwaltung, . . . §. 72. b.
der Aufgebots-Dispensen, ... §. 81. 6. ff.
der Brennholz-Ausfuhr-Licenzen in Dalmatien, . — 6. gg.
in Bürgerrechts-Angelegenheiten, ... — 6. hh.
der Ehe-Dispensen, ... — 6. ff.
der Flaggen- und Schiff-Fahrts-Patente und Licenzen, — 6. ii. kk.
der Handlungs-Befugnisse, ... — 6. ll.
der israelitischen Heiraths-Licenzen, ... — 6. mm.
der Inscriptions-Certificate, ... — 6. nn.
der Liedlohns-Erkenntnisse, ... — 6. oo.
in Meisterrechts-Angelegenheiten, ... — 6. hh.
der Muthscheine, ... — 6. rr.
der obrigkeitlichen Consense, ... — 6. pp.
der Paß-Certificate, ... — 6. qq.

der Schurf-Licenzen, ... §. 81. 6. rr.
der Waarenankunfts-Certificate, ... — 6. ss.

E. Hinsichtlich einiger Ausfertigungen der montanistischen Behörden.

§. 81. 7. Landtafel-Grund-Bücher, Vormerkbücher über die Rechtsgeschäfte der herrschaftlichen Unterthanen.

Erläuterung des Ausdruckes: herrschaftl. Unterthanen. §. 81. 7. a.
Register u. Protokolle der Notare über die Wechsel-Proteste — 7. b.

§. 81. 8. Schriften über Streitigkeiten ex nexu subditelae.

Die Stämpelbefreiung kommt denselben in allen Instanzen zu, §. 81. 8. a.
hört im Rechtswege auf, ... — 8. b.
bezieht sich nicht auf die Eingaben zur Einbringung rechtsstreitiger Urbarial-Abgaben und ist strenge zu interpretiren, ... — 8. c.
erstreckt sich auf die Abschriften der Protokolle nach §. 7. des Unterthans-Patentes, und . . — 8. d.
auf die Liquidations-Protokolle in den Streitigkeiten ex nexu subditelae, ... — 8. e.
aber nicht auf jene über die Forderungen der Gutsherren (S. §. 7. C. 1—3.). . . . . — 8. e.

§. 81. 9. 10. Obrigkeitliche Aufnams- und Entlassungs-Certificate.

Beschränkung der Stämpelfreiheit der letztern. Eingaben und Protokolle aus Anlaß derselben. } §. 81. 9. 10. a.

§. 81. 11. Verhandlungen in Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht.

Die Ausname bezieht sich auch auf die Mendicanten, §. 81. 11. a.
auf die Religions-Zeugnisse der Brautleute, . . — 11. b. c.
auf die Reverse beurlaubter Soldaten aus Anlaß ihrer Verehlichung, ... — 11. d.
auf einige Zeugnisse über persolvirte Stiftungs-Verbindlichkeiten, die Seelsorge betreffend, . . — 11. e.

§. 81. 12. Steuer-Reclamationen und dadurch veranlaßte Verhandlungen.

Was darunter nicht begriffen ist. . . . . §. 81. 12. a.

§. 81. 13. Staatsschuld-Verschreibungen und ihre Cessionen.

Welche Cessionen die Befreiung nicht genießen. . §. 81. 13. a.
§. 7. C. 80.

§. 81. 14. Talons und Coupons der Staatsschuldverschreibungen, und
die, die Stelle der Coupons vertretenden Quittungen vinculirter Staatsschuldverschreibungen. . . . §. 81. 14. a.

§. 81. 15. Interessen-Quittungen von Staatsschulden, denen die Stämpelfreiheit eingeräumt wurde:
Von den niederösterr. ständischen Lotto-Obligationen, §. 81. 15. a.
von den ungarischen Hofkammer-Obligationen, . — 15. b.
von den Banco-, Banco-Leibrenten- und Banco-Lotto-Obligationen. . . . . — 15. c.
Stämpelpflichtigkeit jener der mähr. ständ. Pamatken. — 15. d.
§. 81. 16. u. 24. Empfangsbestätigungen über öffentliche Leistungen, Gemeinde-Auflagen und über zurückgestellte Abgaben.
Erläuterungen, bezüglich:
A. der durch Pächter und Subpächter eingehobenen Verzehrungssteuer-Gebühren und Strafen, . . — 16. c.
der Erwerbsteuerscheine, ... — 16. g.
der Religionsfond-Steuer, ... — 16. n.
der Brief-Couverte als Beweis der Porto-Entrichtung, §. 30. g.
B. der Quittungen über Zoll-Restitutionen, . . §. 81. 16. a.
über Postporto-Restitutionen, . . — 16. b.
über Entschädigungen für Postsendungen, — 16. b.
über Verzehrungssteuer-Restitutionen, — 16. d.
über Taz-Entschädigungen, . . — 16. i. k.
(Stämpelpflichtigkeit der dießfälligen Eingaben und Beilagen), . — 16. l. m.
über Urbar- u. Drittelsteuer-Vergütungen, — 16. f.
über rückgestellte Verpflegsgebühren an das Wiener Krankenhaus, . — 16. p.
über die Vergütung bezahlter Weg- und Brückengelder, ... — 16. q.
über Verzehrungssteuer-Zuschläge, . — 16. e.
über Grundbuchsgebühren, . . — 16. h.
über die Gemeindebeiträge zum akatholischen Gymnasium in Teschen. . — 16. o.
§. 81. 17. Quittungen über die Leistungen ex nexu subditelae.
Stämpelpflichtigkeit der Laudemien-Quittungen in Tirol. — 17. a.
§. 81. 18. Zehent-Quittungen.
§. 81. 19. Waisenbüchel für Vormünder und Curatoren.
Für die Waisenschuldner. . . . . — 19. a.
§. 81. 20. Schulgelder-Quittungen.
Die Befreiung erstreckt sich nicht:
auf die Eingaben um Einbringung der Schulgelder, . — 20. a.
auf die Brennholz-Quittungen. . . . — 20. b.

§. 81. 21. Quittungen über Almosen.
Erläuterungen über:
die Unterstützungsbeiträge für verarmte Rustical-Contribuenten, ... §. 81. 21. a.
jene aus dem Eisenerzer Mildthätigkeitsfonde, über den Beitrag des Viaticums und die Beiträge an das Armen-Institut daselbst, ... — 21. b.
die bei den galizischen Kreis-Cassen einfließenden Strafbeträge für die Ortsspitäler und die Armenhäuser, — 21. c.
die Einflüße bei den Armen-Instituten im Allgemeinen, — 21. d.
die Unterstützungsbeiträge aus den k. k. Patrimonial- und Familien-Fonds-Cassen, ... — 21. e.
das Hofalmosen zum Armen-Institute und die Beiträge Sr. Majestät zu den Benefice-Vorstellungen für das Armen-Institut. . . . . — 21. f.
§. 81. 22. Quittungen über die Vergütungen für gebotene Leistungen an das Militär.
Zins-Quittungen für requirirte Wohnungen, . . — 22. a.
Quittungen der Gemeinden für Transportirung der Verurtheilten in die Strafhäuser u. über die für die Staatsverwaltung vorschußweise bestrittenen Auslagen. . — 22. b.
§. 81. 23. Quittungen über Geldbeträge unter 2 fl.
Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf andere Urkunden — 23. a.
§. 81. 25. Urkunden, welche nebst den Beweis-Urkunden den Aemtern u. Cassen der Ordnung wegen gegeben werden müssen,
Quittungen über zu verrechnende Vorschüsse und über Reisekosten-Vergütungen.
Erläuterungen in Betreff der
A. Zahlungsbogen über Pacht- und Miethzinse auf den Staats- und Fondsgütern, ... — 25. a.
Haupt- und Verzichts-Quittungen zur Umschreibung der mähr. ständ. Pamatken, ... — 25. b.
Quittungen über den Ersatz für falsche Banknoten, . — 25. c.
Quittungen über zurückgestellte Cautionen und Vadien, welche beim Tilgungsfonde nicht fruchtbringend angelegt wurden, ... — 25. d-g.
§. 7. C. 19.
Empfangsscheine über Interessen-Coupons und wieder zu deponirende Gelder und Geld-Urkunden, . . §. 81. 25. h.
§. 7. C. 28-31.
über Kirchen- und Stiftungs-Capitalien, welche von den Kirchen- u. Stiftungsverwaltungen ausgestellt werden, §. 81. 25. h/4
über Gehalte, welche nicht im quittirten Betrage zu erfolgen kommen. . . . . — 25. i.

B. Reisevorschüsse nach vorläufiger Ueberprüfung der Reise-Particularien. . . . . §.81. 25. k.
Vorschüsse der Contrahenten. . . . . — 25. l.
Vorschüsse auf die Verpflegskosten der Gefällssträflinge. — 25. m.
C. Fuhrspesen. . . . . — 25. n.
Bestätigungen über den Gebrauch eines eigenen Wagens und über den Reisevollzug. . . . . — 25. o.
Pferde-Pauschalien der Gefällenwach-Unterinspectoren. — 25. p.
Reise-Entschädigungen der Schuldistricts-Inspectoren in der Provinz Venedig. . . . . — 25. q.
§. 81. 26. Postrecepisse.
Legalisirung derselben. . . . . — 26. a.
§. 81. 27. Prüfungszeugnisse der Normal- und Trivialschulen.
Christenlehr-Zeugnisse. . . . . — 27. a.
Zeugnisse für Theologen über Pädagogik u. Katechetik. — 27. b.
§. 81. 28. Impfungs-Zeugnisse.
§. 81. 29. Armuths-Zeugnisse.
Können mehrfach bestätigt sein. . . . . — 29. a.
§. 81. 30. Lebens- und Aufenthalts-Zeugnisse zur Erhaltung eines Bezuges aus ärarischen, ständischen, städtischen und öffentlichen Fonds-Cassen; ferner
aus Privat-Anstalten, deren Zweck allgemeine Wohlthätigkeit ist, ... — 30. a.
darunter gehören auch die ärztlichen Zeugnisse, . — 30. c.
und überhaupt alle Zeugnisse über jene Umstände, von welchen ein solcher Bezug bedingt ist, . — 30. e.
nicht aber die Legalisirungen. . . . . — 30.d.e
Aerztliche Zeugnisse für außer dem Findelhause verpflegte Findlinge. . . . . — 30. b.
§. 81. 31.32. Urkunden über d. zeitliche od. dauernde Entfernung vom Dienste für Unteroffiziere und die Militär- und Finanzwach-Mannschaft, die Militär-Polizeiwache, so wie alle die Ordnung des Dienstes u. das Dienstverhältniß beim Militär und der Finanzwache unmittelbar angehenden Schriften.
Aufzählung dieser Schriften bei der Finanzwache. . — 31. a.
§. 81. 33. Urkunden und Schriften, deren Ausfertigung durch die Orts-Polizeivorschriften geboten ist.
Meldzettel Studierender. . . . . — 33. a.

Wohnungsbestätigungen zur Erlangung eines Reisepasses. §. 81. 33. b.
Passierscheine zu Fahrten auf den Eisenbahnen u. Dampfschiffen auf einige Tage. . . . . — 33. c.
Gränz-Ueberschreitungs-Certificate. . . . . — 33. d. e
Legitimationsscheine f. arme Hirtenkinder unter 13 Jahr. — 33. f.
Dienst- und Aufenthalts-Consense für Dienstboten und Taglöhner (S. §. 81. 10. a). . . . . — 33. g.
Zeugnisse zur Aufname in das Wiener Krankenhaus. — 33. h.
Gesundheits-Certificate für das in die Städte eingetriebene Schlachtvieh. . . . . — 33. i.

§. 81. 34. Urkunden und Schriften, welche durch die Gefällsgesetze geboten sind.
Cessionen von Waaren. . . . . — 34. a.
Bürgschafts-Urkunden im Anweis-Verfahren. . — 34. c.
Certificate zur Geltendmachung der Mauthbefreiung. . — 34. b.

§. 81. 35. Fracht- und Seebriefe, reine.

§. 81. 36. Wechsel-Acceptationen, wechselrechtliche Giri, Wechselbürgschaften, Wechselquittungen.

§. 81. 37. Abonnements-, Pränumerations- u. Subscriptionsscheine.

§. 81. 38. Hausbüchel.

§. 81. 39. Letztwillige Anordnungen.
Auch die Parien. . . . . — 39. a.

Nachträgliche Ausnamen.

Lotterie-Loose. . . . . — 40.
Gesuche um Unterrichtsgeld-Befreiung. . . . — 41.
Welche Urkunden und Schriften, so bei den Findelhaus-Directionen vorkommen, stämpelfrei sind. . . . — 42.
Quittungen über die Percente für die Einhebung der directen Steuern. . . . . — 43.
Gesuche und Verhandlungen wegen Auswanderung nach Preußen. . . . . — 44.
Päße für die Ansiedler in Theresien- und Josephstadt. . — 45.
Die Stock-Urbarien in Oesterreich ob der Enns . . — 46.
Die Quittungen der Unterthanen über die aus den Cameral-Renten erfolgten Vergütungen für, in Inventarial- und Abolitions-Preisen, geleistete Arbeiten. . . — 47.

Von den sächlichen bedingten Befreiungen.

§. 82. Von den außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes ausgefertigten Urkunden und Schriften. . . . . §. 82. 1.

Welchen, von diplomatischen Personen, denen keine persönliche Befreiung zukommt (§. 88.) ausgefertigten Urkunden und Schriften, . §. 82. 2.
welchen Rechnungen und Rechnungsbeilagen diese Befreiung zukommt. . . . . — 3. a.
Anwendung dieser Vorschrift auf:
die Rechnungsbeilagen öffentlicher Wohlthätigkeits-Anstalten, ... — 3. b. e.
die Bruderladen, ... — 3. c.
die Rechnungen des Piaristenordens-Provinzials . — 3. d.
die Todtenscheine zu den Findelhaus-Rechnungen, . — 3. f.
die Quittungen über Geldabfuhren und vidimirte Rechnungsbeilagen der Domainen-Aemter, . . — 3. e. h.
die Quittungen der Magistrate über die Verpflegsgebühren der Gefällssträflinge, ... — 3. i.
die Rechnungsbeilagen der Wirthschafts-Aemter. . — 3. g.
Nachträgliche Ausnamen.
Welchen Correspondenzen zwischen Handels und Gewerbsleuten die Befreiung zukommt. . . . . — IV. a. b
Erläuterung in Betreff der saldirten Conti und Noten. . — IV. c.
Von den Abschriften und Auszügen der Catastral-Vermessungs-Protokolle. . . . . — V. a.
§. 83. Bedingung, an deren Eintritt die Verpflichtung zur Stämpelabgabe geknüpft ist.
Was als ämtlicher Gebrauch einer Urkunde an und für sich, oder . . . . . §. 83. a.
wegen der Eigenschaft der Behörde nicht anzusehen ist. — d. e.
Was ein derlei Gebrauch sei. . . . . — a. b. c. g.
Ausnamen für Fracht- und Seebriefe, Päße, Wanderbücher, — 1.
für Rechnungen. . . . . — 2. 3.
In Betreff der Vormundschafts-Rechnungs-Urkunden. — f.
Welchem Stämpel Rechnungen und Rechnungs-Beilagen, im Falle die Bedingung ihrer Stämpelpflichtigkeit eintritt, zu unterziehen sind. . . . . — i.
Bei dem Eintritte der Bedingung unterliegt die ganze Urkunde dem Stämpel. . . . . — k.

Persönliche Befreiungen.

§. 84. In wie ferne den öffentlichen Behörden und Aemtern für jene Urkunden und Schriften, rücksichtlich deren Private dem Stämpel unterworfen sind, die Stämpelfreiheit zukommt.

A. Erläuterungen, bezüglich einiger Urkunden und Schriften, welche bei öffentlichen Behörden vorkommen, u. z.
der Nichtverbrüderungs-Reverse der neu angestellten Beamten und Praktikanten, ... §. 84. A. a.
der Reverse der Pastoren und der katholischen Pfarrer — A. b.
der Quittirungs-Reverse der k. k. Officiere, . . — A. c.
der Reverse der Pfleg-Aeltern von Findlingen, . . — A. d.
der Zeugnisse der Militäristen über den pädagogischen Lehrcurs, ... — A. e.
der administr. Accord- u. Licitations-Protokolle, §. 84. A. f-l. n. o. §. 73. q.
der Staatsgüter-Veräußerungs-Protokolle und Contracte §. 84. A. m.
der Löschungsbewilligungen von Heiraths-Cautionen, . — A. p.
der aus Anlaß von Expropriationen ausgefertigten Urkunden, ... — A. q. u
der Erhebungs- und Schätzungs-Protokolle in Betreff der Beschädigung bei Trassirung der Eisenbahnen, . . — A. s.
der Baubefunds-Protokolle und Certificate, . . — A. w.
der Quittungen der im Auslande befindlichen österreichischen Post-Expeditionen und über Zeitungs-Pränumerations-Gelder, ... — A. x. y
der conti correnti der Eisenerzer Direction, . . — A. z.
der ämtlichen Zahlungs-Anweisungen und der Quittungen über die angewiesenen Beträge, . . . — A. aa. bb.
der Correspondenz und der Documente in Betreff der beim Tilgungsfonde angelegten Depositen, . . . — A. bb.
der Quittungen über die eigenen Einkünfte des Monte, — A. bb.
der Quittungen über Kanzlei-Pauschalien, . . — A. cc.
der Beilagen zu den Rechnungen des Hüttenamtes Kieser — A. dd.
der Quittungen der Vorspanns-Commissariate über die Vorspanns-Vergütungen aus der Post-Cassa, . . — A. ee.
B. Anwendung des §. 84. auf die verschiedenen Fonde und Anstalten, ... — B. a-c.
Eintheilung derselben in öffentliche und private, und der ersteren in dotirte und nicht dotirte. . . . — B. a. b.
Was nicht als Dotation anzusehen ist. . . . — B. c.
C. Welche Fonde und Anstalten aus dem Staatsschatze dotirt werden. . . . . — C. a. g.
D. Erläuterungen hinsichtlich einzelner Körperschaften und Anstalten, ob sie bezüglich ihres Vermögens als Private anzusehen, und in wie ferne sie als öffentliche Aemter stämpelfrei sind; und zwar:
in Betreff einiger derlei Anstalten in Niederösterreich, . — D. a.
der Cameral- und Fondsherrschaften, . . — D. b.
der Stifthäuser, ... — D. c.

in Betreff der k. k. Montan-Herrschaften und Montan-Werke, ... §. 84. D. d.
des Provinzial-Zwangsarbeitshauses in Brünn, — D. e. f.
des Gemeinde-Speicherfondes in Galizien, . — D. g.
der Stände der Provinzen, . . . — D. h.
der Ingenieur-Akademie in Wien, . . — D. i.
der Theresianischen Ritter-Akademie, . . — D. k.
E. In wie ferne der Fiscus und andere Vertreter öffentlicher Anstalten stämpelfrei sind, und zwar:
der Fiscus überhaupt und insbesondere . . . — E. a.
mit Rücksicht auf die einzelnen Fonde und Anstalten, — E. b.
in Pfarr-, Kirchen- und Schulbaulichkeiten, . . — E. a.
in Vertretung der Curat-Beneficien und Kirchen, . — E. c.
bei Gutachten über Löschungsbewilligungen. . . — E. d.
Advocaten als Stellvertreter des Fiscus, . . — E. e.
der Vertheidiger des Ehebandes, ... — E. f.
Steuer-Cassen bei Gebühren-Eintreibungen, . . — E. g.
der Curator publici in Prag, ... — E. h.
der Steueramts-Vertreter in Prag. . . . — E. i.
F. Stämpelbehandlung mehrerer einzelner in der Bewegung der öffentlichen Anstalten und Fonde vorkommenden Urkunden:
der Licitations-Protokolle über Kirchen-, Pfarr- und Schul-, Straßen- und Wasser-Bauten, . . — F. a.
der Quittungen über die verschiedenen Beiträge und Einflüsse für wohlthätige oder gemeinnützige Anstalten, der von ihnen geleisteten Vorschüsse und über die Interessen ihrer Capitalien, . . . — F. b. c. 6. 7. g. h.
der Quittungen über die an die verschiedenen Erziehungs-Anstalten erfolgten Kostgelder der Zöglinge, §. 84. F. c. 1—5. d. e.
der Quittungen der Wiener Krankenhaus-Direction über die Verpflegsgebühren und deren Rückstellung, §. 84. F. f.
der Protokolle wegen unentgeldlicher Uebername der Findlinge in die Pflege, ... — F. g.
der gerichtlichen Eingaben der amministrazione dello spedale ed altri luoghi pii, ... — F. i.
der Grundbuchs-Extracte für die Contributions-Fonds-Cassa, ... — F. k.
der Register, Journale, Verträge und Quittungen des lomb. monte grani, ... — F. l. m.
der Quittungen der mähr. Landschafts-Haupt-Cassa über die an den Domestical-Fond übertragenen Interessen der Capitalien des Domestical-Fondes, . — F. n.

§. 85. Welchen Personen eine Stämpelfreiheit zusteht.

Nachträgliche Verordnungen.

A. in Betreff der allerhöchsten Familiengüter- und Fonds-Cassen-Direction. . . . . §.85. A. 1—3.

Bezüglich Ihrer k. k. Hoheiten der durchlauchtigsten Erzherzoge. . . . . — A. 4.

B. Personen und Anstalten, welchen besondere Begünstigungen eingeräumt worden sind. . . . — B.

I. Assecuranz-Gesellschaften und zwar: die

k. k. priv. erste österreichische mit der Ausdehnung auf Elementar-Beschädigungen für Frachtgüter und Hagelschäden, ... — B. 1—4.

k. k. privil. wechselseitige in Oesterreich unter der Enns, ... — B. 5.

azienda assicuratrice in Triest, . . . — B. 6.

Tiroler, ... — B. 8.

k. k. priv. böhmische wechselseitige, . . . — B. 9.

k. k. priv. innerösterreichische, ... — B. 10—12.

k. k. privilegirte mährische wechselseitige, . . — B. 13. 14.

Brandschaden-, Lebens- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Mailand, . . . — B. 15.

Salzburger, ... — B. 16.

allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien, . . . — B. 17.

Stämpelbemessung für die Versicherungs-Polizzen. — B. 2—4. 7.

Ueber die Stämpelfreiheit der Zahlungsbüchel. . — B. 10—12.

In Betreff der Abfuhrsbögen der Obrigkeiten über die Jahresbeiträge zur m. sch. Brand-Versicherungs-Anstalt. . . . . — B. 14.

In Betreff der Gesellschaften Assicurazioni generali austro-italiche und Rinnione adriatica di sicurtà. — B. 7.

II. Die k. k. privil. österr. Nationalbank. . . . — B. 18—20.

III. Die galizisch-ständische Credit-Anstalt. . . . — B. 21. 22.

IV. Die lomb. venet. Staatsschuld und eigentlich deren Gläubiger. . . . . — B. 23.

V. Die k. k. n. österr. Landwirthschafts-Gesellschaft. . — B. 24.

VI. Ossolinski'sches literarisches Institut in Lemberg. . — B. 25.

VII. Spar-Cassen. . . . . — B. 26—30.

VIII. Triester Handelsstand. . . . . — B. 31. 32.

IX. Verhaftete. . . . . — B. 33.

X. Versatzämter. . . . . — B. 34. 35.

C. Personen und Anstalten, welchen keine Begünstigung eingeräumt ist:

Privat-Anstalten und Fonde überhaupt, . . — C. a. b.

Wohlthätigkeits-Anstalten, ... §. 85. C. c.
I Consorzi di utenti d'aqua . . . . — C. d.
der englischen Fräulein-Institute, . . . — C. e.
Gemeinden, ... — C. f.
Gemeinden und Klöster der Religiosen, . . — C. g.
die Kirchenverwaltungen, ... — C. h.
Pupillen, ... — C. i.
Schulen, ... — C. k.
Stiftungen, ... — C. l.
Urbars-Bereitung, ... — C. m.
Verlassenschaften bis 100 fl., ... — C. n.
Zeitungs-Verleger. . . . . — C. o.

§. 86 In wie ferne der Militärstand eine Stämpelbefreiung genießt:
in gerichtlichen Angelegenheiten, ... §. 86. a. 2—5.
in Absicht auf seine Genüsse, ... — b. 6—10.
Erläuterung bezüglich der Invaliden. . . . — 1.

§. 87. In wie ferne die Finanzwach-Mannschaft eine Stämpelbefreiung genießt. . . §. 87. 1—6.

§. 88. In wie ferne auswärtigen Gesandschafts-Personen eine Stämpelbefreiung zukommt.

§. 89. In wie weit dem Concurs-Massa-Vertreter eine Stämpelfreiheit zukommt.
Erläuterungen bezüglich:
des Cridatars, ... §. 89. 1.
des Creditoren-Ausschusses, ... — 2.
der Deservit-Quittung des Concurs-Massa-Verwalters, ... — 3.
der Interessen-Quittungen, ... — 4.
der Liquidations-Protokolle, ... — 5.
der Certificate oder Extracte der Hypotheken-Aemter. . . . . — 6.
Eine nachträgliche Gebühren-Einhebung findet nicht Statt. — 7.

§. 90. In wiefern Armen eine Stämpelbefreiung zukommt.
Erläuterungen:
A. Wer als arm anzusehen ist. Erfordernisse des Armuths-Zeugnisses. Wer es auszustellen hat. Verpflichtung des Ausstellers und des Empfängers. Ort der Ueberreichung, Aufbewahrung. . . . . §. 90. A. 1.
Ausnamen für Wien bezüglich der Bestimmung, wer das Zeugniß auszustellen hat . . . . . — A. 2.
und hinsichtlich der Israeliten in Prag. . . — 3.

Wo die Beschwerde wegen Verweigerung des Armuths-Zeugnisses, ... §. 90. A. 4.
und wo jene wegen verweigerter Anerkennung desselben anzubringen ist. . . . . — A. 5.
B. Gränzen des Armenrechtes. . . . . §. 90. B. 1—14.
Das Armenrecht wirkt nicht zurück, ... — B. 1.
bezieht sich nicht auf die Erledigung des Rechtsstreites durch einen Vergleich, ... — B. 4.
oder auf das adelige Richteramt, ... — B. 5. 11.
oder Eingaben, welche Aufklärungen zu erhalten bezwecken, — B. 14.
nicht auf Pensions- und administrative Gegenstände, . — B. 6. 12.
nicht auf Pässe und Gesuche um solche, ... — B. 7. 8.
nicht auf die Grundbuchs-Extracte über Stiftungs-Darleihen an arme Unterthanen, und . . . . . — B. 13.
geht auf Cessionare armer Personen nicht über. . . . §. 91. 1.
Es findet keine nachträgliche Gebühren-Einhebung Statt. §. 90. B. 2.
In wieferne es dem Vater in Vertretung seiner Kinder zusteht. . . . . §. 90. B. 3.
C. Gesuche um Almosen. . . . . §. 90. C. 3. B. 9.
D. Gebühren-Vormerkung für Abwesende. . . . §. 90. D.
Ausdehnung dieser Berechtigung auf den curator massae jacentis, . . . §. 90. D. 2. 3.
und den Curator einer todt zu erklärenden Person. — D. 4.
Evidenthaltung der Gebühren. . . . . — D. 1.
Fall der nachträglichen Gebühren-Entrichtung. . . — D. 5.
§. 91. Bestimmung für den Fall, wenn stämpelpflichtige und stämpelfreie Personen Geschäfte schließen, ... §. 91. 4. 5.
mit einander Rechtsstreite führen, ... — 2. 7.
bei andern Verhandlungen concurriren, oder . . — 2. 3.
eine Streitgenossenschaft bilden. . . . . — 1.
Stiftbriefe. . . . . — 6.

Viertes Hauptstück.

Von dem Gebrauche des Stämpels, der Stämpelgebühr und den Gesetz-Uebertretungen.

Erster Abschnitt.

Vom Gebrauche des Stämpels.

§. 92. Welche Urkunden und Schriften auf schon gestämpeltem Papiere ausgefertigt werden müssen.
Ausnamen in Betreff: der Subarrendirungs- und administrativen Licitations-Protokolle, und jene über

Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Straßen- und Wasser-Bauten, ... §. 92. 2—4.
nicht aber in Betreff der im Interesse der Gemeinden, Dominien aufgenommenen Licitations-Protokolle; §. 92. 6. 7.
der Abhandlungs-Protokolle, ... — 8.
der Cautions-Widmungs-Urkunden, ... — 5.
der Tauf-, Trau- und Todtenscheine von Militär-Personen, — 21. 22.
der Quittungen an die Post-Conducteurs, . . . — 10.
der aus Ungarn oder Siebenbürgen einlangenden Eingaben, ... — 14.
der Quittungen über die Vergütungen für die Beschädigungen bei Trassirung der Eisenbahnen und erfolgte Expropriationen. . . . . — 20.
Befreiung der Zinsen-Coupons und der Quittungen über Rateneinzahlungen einiger Actien-Gesellschaften vom Gebrauche des Stämpelpapiers gegen baare Einzahlung der Gebühren. . . . . §. 92. 15—19.
Welche Urkunden oder Schriften nachgestämpelt oder indossirt werden dürfen. . . . . §§. 51. 62. 70. 92. 1. 9. 10. 12-14. §§. 100. 105. 110. a.
Widerlegung der Anstände, die Protokolle sogleich auf dem firen oder nach Umständen, dem Classenstämpel aufzunehmen. . . . . §. 92. 8.
§. 93. Berechtigung, eigenes, unbeschriebenes Papier oder gedruckte oder lithographirte Blanquetten stämpeln zu lassen. . . §. 93. a.
§. 94. An welchem Orte des Stämpelbogens die Ausfertigung stämpelpflichtiger Urkunden beginnen muß.
Ausnamen für Wechsel, ... §. 94. 1.
für Handlungsbücher. . . . . — 2.
§. 95—97. Verbot, mehrere Urkunden oder Schriften unter Einem Stämpel auszufertigen, welchem jedoch nicht entgegensteht, mehrere auf ein und dasselbe Geschäft Bezug nehmende Bestimmungen oder mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, in einer Urkunde zusammen zu fassen, oder ein Protokoll über dasselbe Geschäft an verschiedenen Tagen fortzusetzen.
Erläuterungen:
Das gedachte Verbot erstreckt sich auch auf den Fall, daß der Stämpel den für die einzelnen Urkunden erforderlichen mehreren Stämpeln gleichkommt. . . §. 95. C. 1. 2.

ferner auf Nachtrags-Clauseln zu Verträgen, . . §. 95. C. 3.
auf Widmungen eines andern Cautions-Objectes, . — C. 4.
auf successive Bestätigung von Ratenzahlungen. . . — C. 2. 5.
Ausnamen
für die Geschäftsbücher des §. 23, ...
für mehrfache Legalisirungen, ...
für Ratificationen, ... } §. 95. §. 6. f.
für die Substitutionen und deren Anname auf den Vollmachten. . . . . .
Stämpel-Ausmaß, wenn mehrere auf dasselbe Geschäft Bezug nehmende Bestimmungen in Einer Urkunde zusammengefaßt werden, ... §. 96.
insbesondere die ertheilte Anschreibungs-Bewilligung, — 1—5.
ein Pfandrecht. . . . . — 6.
Stämpel-Ausmaß, wenn mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, welche sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, in Einer Urkunde zusammengefaßt werden. §. 96.
Erläuterungen hierüber, ... — 7—8.
insbesondere in Betreff der Vergleiche. . . . §. 98. a.
Inwieferne durch eine Mehrheit der Unterschriften die Verpflichtung zur Entrichtung einer mehrfachen Gebühr hervorgerufen wird,
bei Gesuchen, Recursen ꝛc., ... §. 95. A. 1—3.
bei den Urkunden des §. 21, ... — A. 4.
bei Vertrags-Urkunden, ... — A. 5.
bei Quittungen. . . . . — A. 6.
Inwieferne diese Verpflichtung durch eine Mehrheit der Petita entsteht überhaupt . . . . . — B. 1.
und insbesondere in Absicht auf Grundbuchshandlungen. — B. 2—7.
Unzulässigkeit, mehrfache Acte in Einer Ausfertigung unter Einem einfachen Stämpel zusammenzufassen, als: — D.
das Löschungs-Gesuch und die Empfangsbestätigung des zu löschenden Betrages, ... — D. 1.
mehrere Geburt-, Trau-, Todtenfälle. . . . — D. 2.
oder einen Stammbaum, ... — D. 3.
die Erledigung mehrerer Klagen durch Einen Vergleich, — D. 4.
Reise-Bewilligungen für mehrere Personen, die nicht zur Familie des Paßwerbers gehören, in Einem Passe, — D. 5.
mehrere Abschriften auf Einem Bogen, . . — D. 6.
zwei Semestral-Prüfungen in Einem Zeugnisse, . — D. 7.
Inwieferne es gestattet ist, ein Protokoll auf Einem Stämpel an mehreren Amtstagen und überhaupt fortzusetzen, oder darein mehrere Geschäfte aufzunehmen. . §. 97. 98.
§. 99. Bestimmung für mehrfache Ausfertigungen einer Urkunde oder Schrift.

Anwendung derselben auf:
Urtheils-Duplicate . . . . . §. 99. 1.
Parien der Stiftbriefe, ... — 3.
Parien der Robot-Abolitions-Contracte. . . . — 4.
Empfangscheine, in welchen sich auf die Quittung bezogen wird. . . . . — 2.
§. 100—106. Wer das Stämpelpapier zu ämtlichen Ausfertigungen beizubringen hat. . . §§. 100—106. 104. 1—4.
Die anticipative Einhebung der Gebühren hat auch bei den, im Wege auswärtiger Missionen zu erwirkenden Päßen ꝛc. als Regel zu gelten. . . . . §. 106. 1.
Folge der unterlassenen Beibringung des Stämpelpapieres §§. 100. 1. 103. 2. 3. 104. 1—4. 105. 1.
Wem die Bestimmung des beizubringenden Urtheils- und Einantwortungs-Stämpels zusteht. . . . . §§. 100. 2. 103. 1.
Wem der Urtheils-Stämpel zu übergeben ist. . . §. 100. 3.
Benehmen der Gerichtsstelle im Falle des §. 100 2. und §. 100. 4.
wenn die Rubriks-Abschriften nicht in vorgeschriebener Zahl eingebracht werden. . . . . §. 103. 2.
Verordnung, wodurch die §§. 83. 2. und 100. 2. des italienischen und deutschen Gesetz-Textes in Uebereinstimmung gebracht werden. . . . . §. 100. 5.
Der Stämpel des Originals ist in der Vidimirungs-Clausel zu bemerken, Verpflichtungen der Notare im l. v. Königr. und in Dalmatien. . . . §. 103. Anh. C. S. 534. §. 25.
In welcher Art die Indossirung eines Stämpels zu geschehen hat. . . . . §. 105.
In der Legalisirungs-Clausel braucht die Verwendungsart des Stämpels nicht bemerkt zu werden. . . §. 105. 2. 3.
In welcher Art sich die politischen Behörden mit den erforderlichen gestämpelten Blanquetten zu versehen haben. . . . . §. 106. 2.
§. 107. Von der Auswechslung verdorbener Stämpelbögen.
Vorschriften, welche hierbei in Betracht kommen. . §. 107. 1—10.

Zweiter Abschnitt.

Von der Stämpelgebühr.

§. 108—116. Wer zur Entrichtung der Stämpelgebühr und zum vorschriftmäßigen Gebrauch des Stämpels verpflichtet ist:

a. bei Urkunden, ... §. 108. 1. 2.
b. bei Eingaben und deren Beilagen, . . . — 3.
c. bei ämtlichen Ausfertigungen, ... — 4.
In wieferne im Falle einer Geschäftsführung ohne Auftrag denjenigen, für welchen das Geschäft geführt wurde, diese Verpflichtung trifft. . . . . §. 109.
Verbindlichkeit hinsichtlich der Gebühr im Falle einer Stämpel-Gesetzes-Uebertretung. . . . . §. 110.
Eintreibungsart unberichtigter Gebühren. §. 111. 112.
Classification im Concurs-Verfahren. §. 114.
Unverjährbarkeit der Gebühren . . §. 113.
Haftung für die Gebühren und den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stämpels. §. 115.
Welche Personen zur ungetheilten Hand haften. . . . . §. 116.

Dritter Abschnitt.

Von den Gefälls-Uebertretungen. §§. 117—132.

Verfahren mit ungestämpelten Gesuchen und ungestämpelten, einfachen, von der Partei selbst besorgten Abschriften als Beilagen in nicht gerichtlichen Angelegenheiten. . . . . §. 117.
Der §. 117. findet auf vorschriftwidrig gestämpelte Eingaben und Beilagen keine Anwendung. . . §. 117. 1.
Ausname für die aus Ungarn und Siebenbürgen durch die Postanstalt oder durch die Vermittlung einer öffentlichen Behörde einlangenden Eingaben und Beilagen. . . . . §. 117. 3.
Für die Eingaben aus dem Auslande gilt die Vorschrift der §§. 117. und 118. . . . . §. 117. 4.
Diese gilt auch hinsichtlich der Pension- und Gnadengehalts-Gesuche der Militär-Parteien, . . . §. 117. 5.
hinsichtlich aller bei Sr. Majestät überreichten Gesuche und Beilagen, ... §§. 117. 5—6. 128. B.
und aller Hof-Recurse. . . . . §. 117. 7.
Verfahren in allen andern Fällen einer Gesetz-Uebertretung. . . . . §§. 118. 128.
Welchem Protokolle die Amtshandlung zusteht, wenn die Schrift als nicht dahin gehörig an das Protokoll einer andern Stelle im kurzen Wege abgetreten wird, §§. 128 129. B.
An welche Bezirks-Verwaltung oder Finanz-Intendanz die Anzeige des Stämpelgebrechens zu senden ist. — —

Welcher Behörde die Anzeige zusteht, wenn die Eingabe an eine zweite zur Amtshandlung geleitet wird. . §§. 128. 129. E.
Welche Urkunden als ungestämpelt zu betrachten sind. . . . . §. 119.
Acte, deren Vollziehung, ohne daß die Gebühr entrichtet wurde, als Gefälls-Verkürzung zu bestrafen sind, und wer als Thäter derselben zu betrachten ist. §§. 120. 122.
Wer als Thäter einer bei einer ämtlichen Ausfertigung oder Indossirung verübten Gefällsverkürzung anzusehen ist. §. 121.
In wieferne der Empfänger einer Urkunde oder Schrift, durch welche eine Gefälls-Verkürzung Statt fand, für sich die Straffreiheit erlangen kann. . . . §§. 123. 131.
Wie der Verkauf des Stämpelpapiers um einen höheren als den darauf bezeichneten Preis zu strafen ist. . . . . §. 124.
Welchen Personen die Haftung für die Vermögensstrafen obliegt. . . . . §§. 125—127.
Welchen Personen die Verbindlichkeit für die Beobachtung der Stämpel-Vorschriften zu wachen und entdeckte Uebertretungen anzuzeigen obliegt. . . . . §. 129. Anh. C. S. 534. §. 25.
Dießfälliger Unterricht für die Behörden und Aemter. Anwendung dieser Vorschrift auf die Schul-Districts-Aufseher. . . . . §§. 128. 129. A. I.
Recht der Bezirks-Verwaltungen, die Vorzeigung von Urkunden und Schriften, hinsichtlich deren eine Gefälls-Verkürzung angezeigt wurde, von dem Inhaber zu fordern. . . . . §. 132.
Zwangsmittel. . . . . §. 132. a.
Durch welche Gerichtsbehörde dieses Recht geltend zu machen ist, und wie der Beweis des Statt gehabten Besitzes hergestellt wird. . . . . §. 132. b.
Recht der Bezirks-Verwaltungen, die Namhaftmachung desjenigen Beamten zu fordern, dem eine Außerachtlassung einer Stämpel-Verkürzung zur Last fällt. . . . . §. 128. C. D. §. 129.
Recht der Bezirks-Verwaltungen, bei den Behörden und Aemtern Stämpel-Revisionen vorzunehmen. Dießfällige Vorschriften. §§. 128. 129. A. VI. Anh. C. S. 535. §. 25.

Vorschriften über die Anbringung der Anzeigen und die Anzeiger- dann Ergreifer-Belohnungen. . . . §. 130.
Behandlung der Anzeiger einer in Gemeinschaft mit andern begangenen Gefälls-Verkürzung. . . . §. 130. a.
Ueber die Erfolglassung der Straf-Antheile an die Beamten, welche eine Uebertretung angezeigt haben. . §. 130. b. c.
Unzulässigkeit der Verzichtleistung zu Gunsten der Bestraften. . . . . §. 130. b.

Unterricht über die Anwendung des St. u. T. Ges. auf die Verfachgeschäfte in Tirol und Vorarlberg. . . . . . Anh.A. S.511.

Von den Uebertretungen der Papierstämpel-Vorschriften.
(Auszug aus dem Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen.)

I. Straffälle. . . . Anh.B.S.517.
§. 408. Wem als Thäter und im Grunde welcher Handlung oder Unterlassung eine Stämpelgefälls-Verkürzung zur Anwendung der Strafe zuzurechnen ist. . . . Anh.B. I. 1.
§. 409. In wieferne Advocaten, Notaren und öffentlichen Sachwaltern eine derlei Verkürzung als Mitschuld zuzurechnen ist. . . . . — B. I. 2.
§. 410. Welchen sonstigen Personen Mitschuld oder Theilnehmung, und welche Handlung als solche zuzurechnen ist. — B. I. 3.
§. 411. Gegen wen die mit einem unechten Stämpel versehene Urkunde oder Schrift als ungestämpelt zu betrachten ist, und — B. I. 4.
§. 412. gegen wen, wenn der Stämpel zwar echt, das Papier aber zu einer neuen Ausfertigung zubereitet worden ist. . . . . — B. I. 5.

II. Strafen. . . . . — B. S.522.
Wegen Gefällsverkürzungen, und zwar:
§. 413. Mit Eingaben, Abschriften als Beilagen, bedingt stämpelfreien Schriften, ämtlichen Ausfertigungen. . Anh.B.II.1.a.
§. 414. Durch Unterlassung der Gebühren-Entrichtung für eine ungestämpelt erfolgte ämtliche Ausfertigung innerhalb der festgesetzten Frist, so wie der Anzeige des Erfolglassers an die Gefällsbehörde. . . . . — B.II. 1.b.
§. 415. Wegen der einem Advocaten oder öffentlichen Sachwalter, welcher nicht als der Aussteller anzusehen ist, durch die Einreichung einer nicht vorschriftmäßig gestämpelten Urkunde oder Schrift zur Last fallenden Theilname oder Mitschuld, so wie wegen wissentlicher Unterlassung der pflichtmäßigen Anzeige einer Stämpel-Gefällsverkürzung. . — B.II. 1.c.

§. 416. Wegen aller übrigen Stämpelgefälls-Verkürzungen. . Anh. B. II. 1. d.
§. 417. Welche Gebühr der Strafbemessung für die Gefälls-Verkürzung durch Umsatz von unechtem, oder zwar echtem, aber zu einer neuen Ausfertigung zubereiteten Stämpelpapier zu Grunde zu legen ist. . . . — B. II. 2.
§. 418. Wegen Fahrlässigkeit in der Entdeckung der Stämpelübertretungen. . . . . — B. II. 3.
§. 419. Wegen Uebertretungen in Absicht auf die äußere Gestalt der Ausfertigung und die Vidimirung der Abschriften. — B. II. 4.
§. 420. Wegen unbefugten Verschleißes von Stämpelpapier. . — B. II. 5.

III. Verfügung über die Gegenstände der Uebertretung. S. 526.

§. 421. Ausname der Urkunden, Schriften, Bücher und der dadurch begründeten oder bestätigten Rechte von der sächlichen Haftung. . . . . Anh. B. III. 1.
Verfügung mit dem unechten oder zubereiteten Stämpelpapier. . . . . — B. III. 2.

IV. Von der Verjährung der Strafen für Stämpelübertretungen. S. 527.

§. 480. Wirkung der Verjährung. . . . . Anh. B. IV. 1.
§. 482. Zeitraum. . . . . — IV. 2. 6.
§. 483. Zeiträume für Strafen wegen Theilnehmung. . . — IV. 3.
§. 484—491. Beginn dieser Zeiträume, Unterbrechung, Fortsetzung. . . . . — IV. 4—6.

Inhalt der anmerkungsweise aufgenommenen Gesetzes-Paragraphe.

§. 11. Welcher Gattung die Stämpelgefälls-Uebertretungen angehören. . . . . Anm. 1. S. 517.
§. 13. Unkenntniß des Gesetzes hebt die Zurechnung nicht auf. » 2. » —
§. 8. Was unter Gefällsverkürzung zu verstehen ist. . . » 3. » —
§. 24. Wer als Mitschuldiger, ... » 4. » 519.
§. 25. Wer als Theilnehmer einer Gefälls-Uebertretung anzusehen ist. . . . . » 5. » —
§. 26. Bedingungen der Zurechnung der Mitschuld und Theilname. . . . . » 6. » —
§. 27. Bei welchen Uebertretungen Mitschuld und Theilname der Strafe unterliegt. . . . . » 7. » 520.
§. 137. Von der Haftung der Mitschuldigen und Theilnehmer, welche das Gesetz keiner Strafe unterwirft. . . » 8. » —
§. 38. Geringstes Strafausmaß im Falle eines Erkenntnisses. » 9. » 522.
§. 541. Bedingungen, unter welchen um die Ablassung vom Strafverfahren angesucht werden kann. . . . » 10. » —

§. 547. Zeitraum, durch welchen das einmal gestellte Ansuchen verbindend bleibt. . . . . Anm.11.S.523.
§. 616. Recht, welches den Untersuchungs-Behörden eingeräumt ist, die Beschuldigten bedingt oder unbedingt vorzuladen. . . . . » 12. » —
§. 617. Art und Inhalt der bedingten Vorladung. . . . » 13. » —
§. 556. Benehmen hinsichtlich der einem Stämpelanstande unterliegenden Schriften und Urkunden. . . . » 13. » 526.
Von den Berufungen, Gnadengesuchen, Recursen und Beschwerden. . . . . » 14. » 523.
Auf welche Art der Beweis, daß der Stämpel vorschriftmäßig verwendet worden, hergestellt werden kann. . . . . » 16. » 526.

Bemerkungen des Verfassers zu dem ersten Theile des St. u. T. Ges. . . . . Anh.D.S.539.

Zweiter Theil.

Von der unmittelbar einzuhebenden Abgabe (den Taxen).

Erstes Hauptstück.

Von den Gegenständen und dem Ausmaße der Taxen.

Gegenstände der Taxentrichtung. . . . . §. 133.

Erster Abschnitt.

Von den Taxen für l. f. Gnadenverleihungen.

Welche l. f. Gnadenverleihungen der Taxe unterliegen. . . §. 134.
Inbegriff der Adels-Taxen. . . . . §. 135.
Wann die Standeserhöhungs-Taxe eintritt. . . §. 136.
Erläuterung bezüglich der Adelsbestätigungen. . . . . §. 136. 1.
» » » Uebertragung der in der Lombardie bestehenden Privat-Majorate mit dem Duca-Titel. . . . . §. 136. 2.
Gebührenausmaß überhaupt, ... §. 137.
» insbesondere bei Ueberschreitung einer oder mehrerer Adelsstufen, ... §. 138.
» wenn Brüder geadelt werden, . . . §. 139.
» der Adel auf Bruders-Kinder ausgedehnt, . §. 140.
» eine Frauensperson für sich, ... §. 141.
» für sich und ihre Kinder geadelt wird, oder der Adel §. 142.
» auf Adoptiv-Kinder übertragen wird. . . §. 143.

Ausname für Militär-Officiere. . . . . §. 144.
» für österreichische Ritter-Ordens-Mitglieder. . . §. 145.
Taxe für die Erneuerung eines Diploms. . . . . §. 146.
Was darunter verstanden wird. . . . . §. 146. 1.
Prädicats-Taxe. . . . . §. 147.
Davon findet für Militär-Officiere keine Ausname Statt. . §. 147. 1.
Gebührenausmaß. . . . . §. 148,149.
In wie ferne sie bei einer Standeserhöhung, . . . §. 150.
ohne eine weitere Standeserhöhung eintreten kann. §. 151.
Wofür die Wappen-Taxe zu entrichten ist. . . . §. 152.
Erläuterung, bezüglich der Wappen-Placate. . . . §. 152. 1.
Gebührenausmaß für d. Wappenvereinigung oder Verbesserung. §. 153.
Erläuterung, bezüglich der Wappenvereinigung bei den Landesämtern in Galizien. . . . . §. 153. 2.
Gebührenausmaß für die Ausfertigung eines Wappenbriefes. §. 154.
Von der Taxe für österreichische Ritterorden, . . §. 155.
» » » » Würden-Verleihungen. . . . §. 156.
Gebührenausmaß für die geheime Rathswürde. . . . §. 157.
Begünstigung der Mitglieder österreichischer Ritterorden. . . §. 158.
Gebührenausmaß für die Kämmererswürde. . . . . §. 159.
» für die Kämmerers-Decretisten, . . . §. 159. 1.
» Begünstigung für jene, die als Edelknaben gedient haben. . . . . §. 159. 2.
Von den Taxen für Ehrenämter. . . . . §. 160.
Gebührenausmaß für Landesämter oder Landes-Erzämter. . §. 161.164
Ausname von der Taxe. . . . . §. 162.163
» für Landeserbämter. . . . . §. 165.
» für Aemter des äußeren Hofstaates. . . §. 166.
Von den Taxen für Ehrentitel. . . . . §. 167.
Weltliche Titel, welche einer Taxe unterliegen und Gebührenausmaß. . . . . §. 168.169
Ausname von der Titel-Taxe. . . . . §. 170.
Erläuterung bezüglich der Honorar-Bedienstungen. . . . §. 168 1.
Geistliche Titel, welche einer Taxe unterliegen und Gebührenausmaß. . . . . §. 171.173
Ausname von der Titel-Taxe. . . . . §. 174.
Von der Incolats- oder Indigenats-Taxe. . . §. 175.

Zweiter Abschnitt.

Von den Taxen für Dienst-Verleihungen.

Welche Dienstesverleihungen taxpflichtig sind. . . . . §. 176.
Ausname. . . . . §. 177.

Erläuterungen, welche Dienstesverleihungen in Anwendung des §. 176. tarpflichtig sind und zwar:
hinsichtlich der ersten Anstellungen in den wieder erworbenen Provinzen, ... §. 176. A. 1
» der Beamten der Fonds-Herrschaften, des Personals und der juridischen Professoren des k. k. Theresianums, ... §. 176. A. 2—4.
» der dikasteriellen, der Hof-, der an den Werften und Werkstätten des Venediger Arsenals angestellten Dienerschaft und der Finanzwach-Respicienten, §. 176. A. 5—8.
» der angestellten Militär-Gemeinen und Unterofficiere, §. 176. A. 9.
» der Professoren. . . . . §. 176. A. 10.
Befreiungen von der Tax-Entrichtung. . . . . §. 176. B.
Erläuterungen, welche Dienstesverleihungen nach §. 176. nicht tarpflichtig sind, und zwar:
bezüglich der von dem Piaristen- oder Jesuiten-Orden gegen Remunerationen versehenen Professuren, . §. 176. C. a. b.
» der adjutirten Concepts-Practicanten-Stellen, . §. 176. C. c.
» der Maurer und Zimmerpolier-Stellen an der Militär-Gränze. . . . . §. 176. A. 7. C. d.
Gegenstand und Maßstab der Dienst-Taxe, dann Gebührenausmaß. §. 178. 179.
Genüsse, welche nicht in Anschlag kommen:
Welche Natural-Genüsse, ... §. 178. 1.
Quartiergelder und Natural-Quartiere, . . §. 178. 2.
Personalzulagen, ... §. 178. 3.
Livree-Genüsse der Amtsdiener, ... §. 178. 4.
Provinzial-Zuschüsse der Finanzwach-Respicienten. . §. 178. 5.
Welche Beträge bei weiteren Verleihungen abzuschlagen sind:
Regel. . . . . §. 180.
Anwendung auf die Wiederanstellung der Quiescenten. . . §. 183.
» auf Diensttausche. . . . . §. 184.
Ausname im Falle der freiwilligen Verzichtleistung oder des Verlustes aus Verschulden. . . . . §. 182.
Gleichstellung der erfolgten Vertaxirung und der genossenen Taxfreiheit. . . . . §. 179. 1-9.
Unzulässigkeit der Abrechnung der in einer wirklichen oder Honorar-Bedienstung bezahlten Charakters-Taxe. . §. 179. 10. 11.
und der 5¼ %. Cameral-Taxe. . . . . §. 179. 12.
Ob die Verschiedenheit der Währung, in welcher die Genüsse bezogen und vertaxirt wurden, zu berücksichtigen kommt. . §. 180. 1.

Benehmen im Falle der Cumulation einer Staatsbedienstung und einer geistlichen Pfründe. . . . . §. 181.
Abrechnung, wenn ein geistlicher Pfründner vor Ablauf der Tax-Entrichtungsfrist auf eine Staatsbedienstung übertritt. . . §. 185.
Wodurch und im welchen Umfange die Verpflichtung zur Taxentrichtung erlischt. . . . . §. 186.
Sistirung derselben, während der Suspension des Beamten . §. 186. 1.
Wann dieselbe wieder auflebt. . . . . §. 187.
Auf welche Beamte außer den l. f. die Dienst-Taxe sonst Anwendung findet. . . . . §. 188. 1.

Dritter Abschnitt.

Von den Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien.

Eintheilung dieser Taxen. . . . . §. 189.
Von welchen Pfründen die Verleihungs-Taxe zu erheben ist. §. 180.
Erläuterung bezüglich der von Privat-Patronen ausgehenden und dem jeweiligen Bischof zustehenden Verleihungen, . §. 190. 1.
hinsichtlich der 4 Universitäts-Canonicate beim Wiener und der 2 beim Linzer Domcapitel. . . §. 190. 2.
Anwendung des §. 190. auf die Feld-Capläne und die Feld-Consistorial-Secretäre und auf die Bezüge der erstern aus dem Regiments-Unkosten-Fonde, §. 190. 3.
» » » auf die Dom-Vicäre. . . . . §. 190. 4.
Gegenstand und Maßstab der Taxentrichtung. . . . . §. 191.
Belehrung über die Erhebung des jährlichen Pfründe-Einkommens. §. 191.1-4.
Beträge, welche von der Taxentrichtung ausgenommen sind. . §. 192.
Gebühren-Ausmaß. . . . . §. 193.
Was bei weiteren Verleihungen in Abrechnung gebracht werden darf. . . . . §. 194. 1.
Ausname im Falle der Verzichtleistung oder des Verlustes aus Verschulden. . . . . §. 196.
Benehmen im Falle der Cummulation einer Pfründe und einer Staatsbedienstung in einer Person. . . . . §. 195.
Taxe im Falle eines Pfründen-Tausches. . . . . §. 197.198.
Abrechnung, wenn ein Geistlicher aus dem activen Staatsdienste oder dem Ruhestande auf eine Pfründe übergeht, und wenn die Dienst-Taxe nur theilweise zu berichtigen war. . . . §. 199.200.
Wodurch und in welchem Umfange die Verpflichtung zur Taxentrichtung erlischt. . . . . §. 201.
Welche geistlichen Obern der Wahlbestätigungs-Taxe unterliegen. . . . . §. 202.
Anwendung auf die Wahlbestätigung des Priors des Johanniter-Ordens im lomb. venet. Königreiche. . . . . §. 203. 1.
Gegenstand und Maßstab derselben. . . . . §. 203.
Gebühren-Ausmaß. . . . . §. 204.

Vierter Abschnitt.

Von den Taxen für Privilegien-Verleihungen.

Welche Privilegien-Verleihungen der Taxe unterliegen. . . §. 205.
In wieferne darunter nicht gehören:
Dampfschiffahrts-Privilegien. . . . . §. 205. 1.
Privilegien zum Holzschwemmen und zu Theater-Unternehmungen. . . . . §. 205. 2.
Gebührenausmaß für ausschließende Privilegien auf Erfindungen und Verbesserungen, §. 206.209.
für Jahr- und Wochenmarkt-Privilegien. . §. 207.
Erläuterung bezüglich der Bewilligungen von Wollmärkten und zu Versuchen derselben. . §. 207. 1.
für Privilegien zur Errichtung von Actien-Gesellschaften zum ausschließenden Betriebe eines Erwerbsgeschäftes. . . . . §. 208.209.

Fünfter Abschnitt.

Von den Taxen für verschiedene Berechtigungen.

Welche Berechtigungen taxpflichtig sind. . . . . §. 210.
Gebührenausmaß für die Zulassung zur Advocatur. . . §. 211.
Jede Bewilligung an einem andern Orte zu advociren, ist als eine neue Verleihung zu vertaxiren. . . . . §. 211. 1. 2.
» » für die Aufname als Agent, . . . §. 211.
» » » » » als Notar, . . . §. 212.
» » » » » als Wechselsensal, . . §. 213.
» » » » Berechtigung, ein Fideicommiß zu errichten, zu verwandeln, zu erweitern. . . §. 214-217.

Sechster Abschnitt.

Von den Depositen-Taxen (dem Zählgelde).

Aufrechthaltung der dießfälligen Vorschriften. . . . §. 218.

Zweites Hauptstück.

Von der Zahlung der Taxen und den gesetzlichen Folgen der verhinderten Vorschreibung, dann der unterlassenen Entrichtung oder Einhebung derselben.

Verbot, für l. f. Gnadenverleihungen die Verleihungs-Urkunde vor Entrichtung der Taxe auszufertigen. . . . . §. 219-221.
Frist, binnen welcher diese Taxe gezahlt werden muß. Folge der unterlassenen Zahlung. . . . . §. 222.

Frist für die Zahlung der Dienst-Taxe. Einbringungsart. . . §. 223.
Der Abzug findet nur von den vollen Monats-Gehalts-raten Statt. . . . . §. 223. 1.
Den Cameral-Gefällen-Verwaltungen steht das Recht einer Fristerweiterung nicht zu. . . . . §. 223. 2.
Frist für die Zahlung der Pfründen-Taxe. . . . . §. 224.225.
Einbringungsart, wenn die Pfründe aus einer fixen Geld-Dotation aus einer öffentlichen Cassa besteht, ... §. 224.
wenn in liegenden Gütern. . . . §. 227.
Frist für die Zahlung der Wahlbestätigungs-Taxe . . . §. 226.
Einbringungsart. . . . . §. 227.
Vorausbezahlung der Taxen für ausschließende Privilegien auf Entdeckungen ꝛc. . . . . §. 228.
Verbot der Ausfertigung der Urkunden in Betreff der übrigen taxpflichtigen Privilegien und der taxpflichtigen Gerechtsame. §. 229.
Zahlungsfrist und Folge der unterlassenen Zahlung. . . §. 230.
Bei welcher Behörde die Einstellung der Advocatur anzusuchen ist. §. 230. 1.
Einbringungsart der Depositen-Taxen, der nach den früheren Gesetzen vorgeschriebenen Taxen, und der Taxen nach den aufrecht erhaltenen Bestimmungen der früheren Gesetze. . . . §. 232.B.5.
Eine Rückvergütung bezahlter Taxen findet nicht Statt. . . §. 231.
Ausnamen in Betreff der Privilegien-Taxen, und überhaupt im Falle eines Rechnungs-Verstoßes. . . . . §. 231.235.
Verjährung des Rückforderungsrechtes. . . . . §. 236.
Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter bezüglich auf die Taxeinhebung. . . . . §. 232. B.
Ueberwachung derselben. . . . . §. 232.B.7.
Von der Haftung für die Taxen, welche durch die Außerachtlassung der gesetzlichen Vorsichten in der Amtsausübung entsteht, als Mitschuldner. . . . . §§. 223 232.
Regreßrecht an den Hauptschuldner. . . . . §. 234.
Verjährungsfrist des Regreßrechtes. . . . . §. 236.
Unverjährbarkeit der Taxforderung. . . . . §. 237.
Behörden, denen die Taxbemessung und Taxeinhebung zusteht. §. 232. A d. B. 6.
Behörden, an welche gegen die Taxbemessungen recurrirt werden kann. . . . . §. 238.
Wirkung des ergriffenen Recurses. . . . . §. 139.
Classification der Taxen in Concursfällen. . . . . §. 240.

Ueberſicht der correſpondirenden Paragraphe des deutſchen, lomb. venet. und dalmatiniſchen Geſetzes-Textes mit Angabe der Varianten. . Anhang C. S. 529.

Chronologiſche Ueberſicht der in dem Handbuche enthaltenen Allerhöchſten und Hofentſcheidungen. . . . . Anhang E. S. 561.

Einleitende Vorschriften.

I.

Kundmachungs-Patent.

Um die Vorschriften über die bisher unter der Benennung der Stämpel-Gebühren, der gerichtlichen, politischen, Cameral-, Landtafel- und Grundbuchs-Taxen, dann der Erbsteuer und der Sterbtaxe (Mortuarium), für den Staatsschatz eingehobenen Abgaben mit dem bestehenden Besteuerungs-Systeme in Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir die Einführung eines neuen Stämpel- und Taxgesetzes beschlossen.

Dem zu Folge befehlen Wir, daß das gegenwärtige Gesetz für Unsere sämmtlichen Staaten, mit Ausnahme Unseres Königreiches Ungarn und Unseres Großfürstenthumes Siebenbürgen, kundgemacht, und mit dem 1. November 1840 in Anwendung gebracht werde.

In Unseren Königreichen Lombardei und Venedig, dann Dalmatien, hat dasselbe Gesetz, mit einigen, durch die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Länder veranlaßten Abweichungen, in Wirksamkeit zu treten.

Es werden dadurch mit dem erwähnten Tage die jetzt geltenden, auf die genannten Abgaben sich beziehenden Gesetze und Vorschriften theils ganz außer Kraft gesetzt, theils in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt.

In wie fern das eine oder das andere Statt findet, wird durch besondere Circulare kund gemacht werden.

Hierbei wollen Wir gestatten, daß die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ausgestellten Urkunden

oder Schriften, welche stämpelpflichtig, jedoch entweder gar nicht, oder nicht vorschriftmäßig gestämpelt (oder mit dem Visto per il bollo nicht versehen sind), gegen Entrichtung der in den vorigen Gesetzen bestimmten einfachen Gebühr, oder des darauf fehlenden Betrages, mit dem entsprechenden Stämpel (oder dem Visto per il bollo) damals versehen werden, wenn sie vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes der Stämplung unterzogen werden, es mag darüber eine Untersuchung bereits anhängig sein oder nicht.

Außerdem ist über solche Urkunden oder Schriften nach Anordnung der früheren Gesetze zu verfahren.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. Januar, nach Christi Geburt im Eintausend, achthundert und vierzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Ant. Fried. Graf Mittrowsky von Mittrowiz und Nemischl,
Oberster Kanzler.

Carl Graf v. Inzaghi,
Hofkanzler.

Franz Freih. v. Pillersdorff,
Kanzler.

Johann Limbeck Freih. v. Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Alois Freih. v. Kübeck,
Hofrath.

III.

Bestimmungen

über die durch das neue Stämpel- und Tax-Gesetz ganz außer Kraft gesetzten oder in ihrer Wirksamkeit beschränkten Gesetze.

In dem Kundmachungs-Patente vom 27. Januar 1840 haben Se. k. k. Majestät zu erklären geruht, daß die Gesetze und Vorschriften, welche durch das neue St. u. T. Ges. außer Kraft gesetzt, oder in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden, durch besondere Circularien werden bekannt gemacht werden.

Dieser allerhöchsten Zusicherung gemäß wurden in Folge Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 24. Mai l. J., Z. 3049 mittelst besonderer Circularien der Länderstellen nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Ganz außer Kraft wurden gesetzt:

a) Die in dem Patente vom 5. October 1802 (Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 577) enthaltenen Vorschriften über den Papierstämpel und über den Stämpel für Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher (bekannt gemacht in Tirol und Vorarlberg mit dem Gubernial-Circulare vom 19. Jänner 1818, Z. 1578—224, in den mit Oesterreich wieder vereinigten Theilen des Landes ob der Enns und im Salzburger Kreise mit dem Circulare der ob der Ennsischen Regierung vom 25. December 1817, in Illyrien durch General-Gouvernements-Currende vom 5. Juni 1814, Z. 7682, im Küstenlande unterm 22. November 1814, Z. 415; und in Dalmatien seit 1. April 1818 in Wirksamkeit) in den Provinzen, in welchen sie verbindlich waren; das italienische Decret vom 21. Mai 1811 über die Stämpel-Hypothek- und Einregistrirungs-Gebühren im lomb.-venet. Königreiche, und die Vorschriften über die Hypothek-Gebühren in Dalmatien.

b) Die durch das Patent vom 1. April 1812 (Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 983) in Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Böhmen, Mähren, Galizien, in Kärnthen, Krain (mit Gubernial-Cur-

rende vom 30. September 1817 Zahl 10,672) im Küſtenlande (mit Gubernial-Currende vom 19. December 1814, Z. 1302½) kundgemachte allgemeine Landtafel-Taxordnung in dieſen Provinzen.

c) Das Hofkanzlei-Decret vom 3. Juli 1813 wegen der Taxen für die Einverleibung des Decretes über das verliehene Incolat des Reverſes zum Lande, und der Vollmacht die praestanda per mandatarium leiſten zu dürfen, für Böhmen.

d) Die im §. 3 des Patentes vom 29. Auguſt 1818 enthaltene Beſtimmung der Incolats-Taxe für die Stände des Herzogthums Krain.

e) Das Erbſteuer-Patent vom 15. October 1810 (Juſtiz-Geſetz-Sammlung Nr. 914) in Oeſterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Böhmen, Mähren und Schleſien, Galizien, Kärnthen und Krain (kundgemacht daſelbſt durch General-Gouvernements-Currende vom 30. Juni 1814, Z. 8346) und im Küſtenlande (kundgemacht daſelbſt mit Gubernial-Currende vom 23. April 1817, Z. 6603).

f) Das Hofdecret vom 5. October 1787 (Juſtiz-Geſetz-Sammlung Nr. 728) die Einführung des Mortuars bei den landesfürſtlichen Landrechten, bei welchen es früher nicht bezogen wurde, betreffend, in Oeſterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Böhmen, Mähren und Galizien.

g) Das Hofdecret vom 21. Juli 1788, wodurch auch bei dem nied. öſterr. Landrechte die Abnahme des Mortuars angeordnet wurde.

h) Das Hofdecret vom 22. December 1821 (Juſtiz-Geſetz-Sammlung Nr. 1825), wodurch die Abname des Mortuars bei dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Salzburg angeordnet wurde.

i) Das für Kärnthen bisher beſtandene Hofdecret vom 27. Juni 1791, welches die Beſtimmung des landrechtlichen Mortuars (Sterbtaxe) enthält.

k) Das Hofdecret vom 15. Juli 1800 (Juſtiz-Geſ. S. Nr. 617), in ſoweit dadurch der Bezug der Sterbtaxe bei den jud. del. mil. mixt. bekannt gemacht wurde, in Oeſterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Böhmen, Mähren, Galizien, Kärnthen, Krain, dem Küſtenlande, Tirol und Vorarlberg.

l) Die mit Hofkammer-Decret vom 14. Juli 1818, Z. 28,940 neuerdings beſtätigte Freiſaſſen-Taxordnung vom 23. Jänner 1705 für die Aufname unter die Freiſaſſen-Gerichtsbarkeit und für die Grundbuchsgeſchäfte in Böhmen.

m) Der dritte Abſchnitt des Patentes vom 31. März 1832 in Betreff der Taxen für ausſchließende Privilegien in den deutſch-italieniſchen Provinzen, dann in Dalmatien und Galizien.

n) Die Bestimmungen über die Ausfertigungs- und die Stämpelgebühr für die Wanderbücher, kundgemacht in Oesterreich unter und ob der Enns mit den Regierungs-Circularien vom 3. und 20. December 1828, Z. 67,011 und 33416, in Steiermark mit Gubernial-Circular vom 13. December 1828, Z. 22,183, in Böhmen und Mähren mit Gubernial-Circularien vom 16. Jänner 1829 und 12. December 1828, Z. 1333 und 45,725, in Galizien mit Kreisschreiben vom 7. Jänner 1829, Z. 85,202, in Kärnthen und Krain mit Gubernial-Circular vom 11. December 1828, Z. 27,083 und im Küstenlande mit Gubernial-Circular vom 8. December 1828, Z. 27,197.

o) Die in Galizien mittelst Kreisschreibens vom 8. April 1808, Z. 13,807 bekannt gemachte Taxordnung in Berglehens- und Bergwerks-Angelegenheiten. (S. jedoch IV. Z. 16.)

p) Der fünfte Titel des italienischen Decretes vom 27. März 1827 über den Abzug von 2 von 100 von den Gehalten der Staatsdiener;

q) und die Vorschriften über die politischen und Cameral-Taxen im lomb. venet. Königreiche *).

r) Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. Juli 1840 anzuordnen geruhet, daß von dem Zeitpunkte des Eintritts der Wirksamkeit des neuen St. u. T. Ges. angefangen, die bisherige Vorschreibung des Postporto für Geschäftsverhandlungen und Erlässe in Parteisachen, welche von einer Behörde an die andere ergehen (des tarämtlichen Partei-Porto) aufzuhören hat; dann daß von demselben Zeitpunkte an bei der Aufgabe von Briefen an Postporto-befreite Behörden, statt des bisher geforderten halben, das ganze Postporto, dagegen bei der Aufgabe von Briefen an Postporto-befreite Personen fortwährend, wie bisher, das halbe Postporto bezahlt werden soll.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden ebenso wie das neue St. u. T. Ges. mit 1. November d. J. in Wirksamkeit treten. (Hofkd. vom 1. August 1840, Z. 30,641.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob der gegenseitige Schrif-

---

*) §. 4 des Reg. (Gub.) Circulars vom 1. September 1840 in Nieder-Oesterreich, Z. 3172, in Ober-Oesterreich 21,396, in Steiermark Z. 1257/P, in Böhmen Z. 48,300, in Mähren Z. 2674, in Galizien 46,241, in Kärnthen, Krain Z. 18,464, im Küstenlande Z. 795/F, in Tirol und Vorarlberg Z. 2228.)

§. 1. der Notification der Gubernien in Mailand und Venedig, und §. 2 des dalmatinischen Gubernial-Circulars vom 1. September 1840, Z. 1571/P.

tenwechsel zwischen landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Behörden, welcher bei Gelegenheit der von den Letzteren über Ansuchen der Ersteren vorgenommenen gerichtlichen Amtshandlungen in oder außer Streitsachen Statt findet, portofrei sei? wurde nach der, mit der k. k. allgemeinen Hofkammer geflogenen Rücksprache den k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichten zur Bekanntgebung an die untergeordneten Gerichte bedeutet, daß der Schriftenwechsel in dem erwähnten Falle rücksichtlich des Postporto als officioser Judicial-Gegenstand zu behandeln sei, mithin die Portofreiheit genieße, und daß es überhaupt den Gerichtsbehörden überlassen bleibe, von Fall zu Fall zu beurtheilen, ob ein Gegenstand ein officioser Judicial-Gegenstand, und daher als solcher zu bezeichnen sei, welche Bezeichnung allein den Postämtern als Directiv der Behandlung gerichtlicher Schreiben dient. (Justiz-Hofdecret vom 21. Februar 1843. Z. 269.)

B. Gesetze, welche sammt den darauf Bezug nehmenden Verordnungen vom 1. November 1840 angefangen nur noch bei den genannten Behörden, und rücksichtlich nur in der bezeichneten Ausdehnung wie bis dahin fortan in Kraft erhalten worden sind.

aa) Die Taxordnung in Streitsachen vom 1. November 1781 (Just. Ges. S. Nr. 28) und

bb) die Taxordnung in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. September 1787 (Just. Ges. S. Nr. 717) bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Oesterreich unter der Enns, im Mühl-, Hausruck-, Traun- und Inn-Kreise in Oesterreich ob der Enns, in Steiermark, bei den nicht landesfürstlichen Civil-Gerichten in Kärnthen und Krain (kundgemacht in Illyrien, durch General-Gouvernements-Currende vom 30. Juli 1814, Z. 8174), bei den Patrimonial-Gerichten und den von Privaten jure delegationis verwalteten Bezirks-Gerichten im Küstenlande (wo sie mit General-Gouvernements-Currende vom 20. Juli 1815, Z. 11,057 kundgemacht wurden), bei dem mit dem Magistrate der Hauptstadt Prag vereinigten Mercantil- und Wechselgerichte, und den Mercantil- und Wechselgerichten in Brünn und Troppau, bei den fürstlichen Landrechten zu Johannesberg, Troppau und Teschen mit Bielitz in Schlesien. Mit Rücksicht auf das Patent vom 5. April 1782 (Just. Ges. S. Nr. 39) §. 7 sind in Troppau die Taxen der ersten Classe, jene der zweiten Classe in Teschen, Bielitz und Johannesberg zu beziehen. (Hofkd. vom 2. Januar 1843, Z. 49,077.)

In so ferne die erwähnten Taxordnungen Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthalten, haben diese auch bei den landesfürstlichen Civilgerichten dieser Länder, ferner in Dalmatien und die zuerst gedachte Taxordnung, auch im lombardisch-venetianischen Königreiche fernere Gültigkeit.

cc) Die Tax-Patente für die bei den Civil-Gerichten in und außer Streitsachen vorfallenden Geschäfte vom 27. April 1786 und vom 20. October 1787 bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten in Galizien und in der Bukowina, und, in so ferne sie Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthalten, auch bei den landesfürstlichen Civilgerichten dieser Länder.

dd) Die westgalizische Taxordnung in Streitsachen und in Geschäften des Richteramtes außer Streit, vom 6. Juli 1797 (Just. Ges. S. Nr. 358) mit der durch das Hofdecret vom 16. Juli 1817 (Just. Ges. S. Nr. 1349) festgesetzten Abweichung, und

ee) die Bestimmungen der Alt-Salzburgischen Taxordnung vom 2. December 1785, hinsichtlich der Taxen für die grundbücherlichen Handlungen bei den Patrimonialgerichten und Grundherrschaften in dem Salzburger Kreise, und in so ferne die sub dd erwähnten Taxordnungen Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthalten, auch bei den landesfürstlichen Civilgerichten.

ff) Das mit dem Tiroler Gubernial-Circulare vom 7. December 1815, Z. 17,548 bekannt gemachte Taxpatent von demselben Tage in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes bei den Patrimonial-Landgerichten in Tirol und Vorarlberg, und, in so ferne die erwähnten Taxordnungen Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthalten, bei den landesfürstlichen Civilgerichten.

gg) Die in dem Tractate de jur. incorp. tit. IV. §§. 5 und 26 hinsichtlich der grundherrlichen Mortuars- und Grundbuchstaxen enthaltenen Bestimmungen bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten im Lande Oesterreich unter der Enns.

hh) Die durch Patent vom 7. Juni 1785 (Just. Ges. S. Nr. 442) hinsichtlich des Todfall-Annehm- und Kauf-Freigeldes festgesetzten Vorschriften, und

ii) die in dem Grundbuchs-Patente vom 2. November 1792 (Just. Ges. S. Nr. 66) in Bezug auf die Grundbuchstaxen enthaltenen Bestimmungen bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten in dem Mühl-, Hausruck-, Traun- und Inn-Kreise; so wie

kk) die Anordnung des Hofdecrets vom 20. October 1788 (Just. Ges. S. Nr. 905) hinsichtlich eines Mortuar-Bezuges bei der städtischen Gilten-Verwaltung in Linz.

ll) Die mit Gubernial-Circular vom 16. December 1796 kundgemachten Vorschriften über für die Abhandlung der Verlassenschaft zu entrichtende Sterbtare, und das über die Grundbuchstaren erflossene Patent vom 19. November 1768 bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten in Steiermark.

mm) Die Gesetze über die Grundbuchstaren bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten in Böhmen, Mähren und Schlesien, bei dem mit dem Magistrate der Hauptstadt Prag vereinigten Mercantil- und Wechselgerichte, bei den Mercantil- und Wechselgerichten zu Brünn und Troppau, und bei den fürstlichen Landrechten zu Johannesberg, Troppau und Teschen mit Bielitz in Schlesien, und

nn) das Hofdecret vom 31. Mai 1791 (Just. Ges. S. Nr. 155) über den Mortuarsbezug bei den eben genannten fürstlichen Landrechten in Schlesien.

oo) Die durch Patent vom 1. April 1812 (Just. Ges. S. Nr. 983) kundgemachte allgemeine Landtafel-Taxordnung bei dem Teschner fürstlichen Landrechte, hinsichtlich der dort vorkommenden landtäflichen Gegenstände. (Hofkd. vom 17. August 1841, Z. 26,582.)

pp) Die Vorschriften über die Grundbuchstaren bei jenen Grundbuchsämtern in Galizien und der Bukowina, bei welchen sie durch Hofverordnungen eingeführt worden sind.

qq) Die Currende des provis. illyrischen Guberniums vom 22. Februar 1815, Z. 1725, und die in Folge allerhöchster Entschließung vom 11. September 1815 erflossene Gubernial-Currende vom 17. October 1815 Nr. 10,086, in Betreff der Abnahme des Mortuars (Sterbtaxe) für Krain und den Villacher Kreis Kärnthens, und

rr) das durch Gubernial-Circular vom 4. Jänner 1827 Nr. 25,925 kundgemachte Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1826, Nr. 35,241, welches den politischen Bezirks-Obrigkeiten in Krain und im Villacher Kreise Kärnthens, die denselben von Seiner Majestät allergnädigst bewilligte Tare für wirthschaftsämtliche Vergleiche normirte, dann

ss) das mit Gubernial-Erlaß vom 22. August 1789 hinausgegebene Hofdecret vom 27. Juli 1789, welches bisher im Klagenfurter Kreise Kärnthens noch in Anwendung war und die Mortuars- (Sterbtaxe-) Abname für die in Inneröstterreich liegenden Herrschaften (Dominien) und Magistrate (Städte und Märkte) regulirte, bei den nicht landesfürstlichen Civilgerichten.

tt) Die Taxvorschriften der nachbenannten, rücksichtlich ihres übrigen Inhaltes sowohl bei den landesfürstlichen, als auch bei den nicht landesfürstlichen Civilgerichtsbehörden und Aemtern in voller Kraft bleibenden Gesetze, nämlich:

1. Des Grundbuchs-Patentes für Krain vom 21. Juli 1769 für die Dominien, und vom 28. September 1771 für Städte und Märkte,

2. Des Grundbuchs-Patentes für Kärnthen vom 5. November 1768 für die Städte und Märkte, und vom 24. Julius 1772 für die Dominien (Privatherrschaften), und

3. des Bergbuchs-Patentes für Kärnthen und Krain vom 13. October 1770 bei den nicht landesfürstlichen Civilgerichten.

vv) Die Gesetze über die für die Abhandlung der Verlassenschaft zu entrichtende Sterbtaxe, kundgemacht im Küstenlande mit Gubernial-Circular vom 19. Februar 1815, Z. 2578, bei den Patrimonial-Gerichten, und den von Privaten jure delegationis verwalteten Bezirks-Gerichten im Küstenlande.

ww) Der für die Verfachungen in Tirol noch in Wirksamkeit gebliebene VI. Abschnitt der provisorischen Sportular-Taxordnung vom 12. August 1814, sammt den für Verfachungen, welche hierin nicht benannt sind, ergänzungsweise noch giltigen Sportular-Verordnung vom Jahre 1771, und das Gubernial-Circulare vom 29. Mai 1817, Zahl 13,262 in Betreff der bei Verlassenschaften zu beziehenden Sterbtaxe bei den Patrimonial-Landgerichten in Tirol und Vorarlberg.

xx) Die durch das Hofdecret vom 19. Jänner 1811 (Just. Ges. S. Nr. 923) kundgemachte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militärgerichte bei den Auditoriaten der Garden, Corps und Regimenter, und, in so ferne sie Bestimmungen über die Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthält, auch für die übrigen Militärgerichte.

yy) Die Hoftaxordnung vom 11. Juli 1785, und die Landestaxordnung vom 3. April 1786 (in den nicht italienischen Provinzen), in so weit als sie Vorschriften enthalten:

1. über die für den Militärstand *) und die zum Militärkörper gehörigen Personen ausschließend vorgeschriebenen Taxen,

---

*) Die Circular-Verordnung vom 1. September 1840, Absatz 5, setzt klar und bestimmt fest, daß die Hoftaxordnung vom 11. Julius 1785, in so weit als sie Vorschriften über die, für den Militärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen ausschließend vorgezeichneten

2. über die Lehentaxen, (Siehe §. 233. A. f.)

Taxen enthält, noch ferner in Kraft zu bleiben hat. Es werden daher auch die Militär-Beamten, in so ferne die Hoftaxordnung für sie eigene Vorschriften enthält, nach diesen, und in so ferne dieses nicht der Fall ist, sondern die Militär-Beamten schon bisher nach den allgemeinen Tax-Normen wie die Civil-Beamten behandelt wurden, da die letztern für die Civil-Beamten aufgehoben sind, künftig nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Januar 1840 zu behandeln sein. Es haben daher nur die in der Hoftaxordnung für einige wenige Militär-Beamten enthaltenen Begünstigungen, dann die darin aufgeführten fixen Taxen, und die für die sogenannten unbeständigen Dienste festgesetzte $5^1/_4$ percentige Taxe, in den Fällen, für die sie vorgeschrieben ist, in Wirksamkeit zu bleiben. Dagegen ist in allen übrigen Fällen, wo die Militär-Beamten bisher nach der allgemeinen Norm behandelt wurden, künftig jene Gebühr zu entrichten, welche das Gesetz vom 27. Januar 1840 vorschreibt.

Hiernach sind auch die in Ungarn und Siebenbürgen angestellten Militär-Beamten zu behandeln, wenn nicht etwa bisher zwischen diesen und den übrigen Militär-Beamten ein Unterschied gemacht, und die erstern nach eigenen, nur für die ungarisch-siebenbürgischen Beamten bestehenden Tax-Normen behandelt worden wären, in welchem Falle es einstweilen bei der bisherigen Uebung zu verbleiben hat.

Auch die Militär-Geistlichen sind daher, in so ferne die Hoftaxordnung für sie ausschließend gegebene Tax-Vorschriften enthält, noch ferner nach diesen, — in so ferne sie aber bisher nach den allgemeinen, für die Geistlichkeit überhaupt erlassenen Normen behandelt wurden, nach dem Stämpel- und Tax-Gesetze vom 27. Januar 1840 zu behandeln. Was insbesondere die in Ungarn und Siebenbürgen angestellten Militär-Geistlichen betrifft, so hat es, in so ferne sie nach eigenen, für Ungarn und Siebenbürgen gegebenen Vorschriften behandelt wurden, hierbei zu verbleiben. In so ferne jedoch alle Militär-Geistlichen, ohne Unterschied der Provinz, in der sie angestellt sind, nach den allgemeinen Vorschriften der Militär-Taxordnung behandelt worden sind, ist kein Grund vorhanden, jetzt einen Unterschied zu machen, und es hat auch für die in Ungarn und Siebenbürgen angestellten Geistlichen die oben angedeutete Regel zu gelten.

Bei der Entscheidung der Frage: in wie fern bei Erlässen der Militär-Behörden die $5^1/_4$ percentige Cameral-Taxe, die Expedits-Taxe von 3 Gulden, die Rescripts-Taxe mit 1 fl. 30 kr., die Urlaubs-Taxe mit 1 fl. und die Paß-Taxe mit 3 Gulden, noch ferner aufzurechnen sind, kommt es darauf an, ob für die Verleihungen, Ernennungen oder Bewilligungen, welche diese Erlässe enthalten, in der Hoftax-

3. über die Taxen für die See-Patente und See-Päſſe,

---

ordnung die oben genannten Gebühren als eigene, für den Militärkörper ausſchließend bemeſſene Taxen vorgeſchrieben ſind, oder ob dieſe Gebühren nur in Folge des allgemeinen Grundſatzes bisher eingehoben wurden, vermöge deſſen Gnadengaben, Penſionen, Belohnungen, Bewilligungen und Ausfertigungen in Parteiſachen überhaupt, es mag ſich um eine Civil- oder Militärperſon handeln, der $5^1/_4$perc. Taxe, oder der Expedits- oder Reſcripts-Taxe u. ſ. f. unterworfen waren. Im erſteren Falle ſind dieſe Taxen noch ferner einzuheben, weil nach der Circular-Verordnung vom 1. September 1840 alle, in der Hoftaxordnung für das Militär ausſchließend vorgeſchriebenen Taxen noch ferner aufrecht bleiben, und folglich alle Erläſſe, welche Bewilligungen, Verleihungen oder Ernennungen enthalten, für welche ſolche Taxen feſtgeſetzt ſind, noch ferner als taxpflichtig betrachtet werden müſſen. Im letztern Falle dagegen ſind jene Taxen nicht mehr einzuheben, weil das Geſetz ſelbſt, das im Allgemeinen ihre Einhebung anordnete, aufgehoben iſt. Dieſen Grundſätzen gemäß werden demnach die oben angedeuteten Taxen in nachſtehenden Fällen auch noch ferner einzuheben ſein:

a) Die $5^1/_4$ percentige Taxe für die Verleihung von Chargen auf gewiſſe Zeit, dann für die ſogenannten unbeſtändigen Dienſte, und in allen anderen Fällen, wo dieſe Taxe gleichſam die Dienſttaxe vertritt, und in der Hof-Taxordnung als eine für den Militärſtand und den Militärkörper ausſchließend vorgeſchriebene Taxe erſcheint. Dagegen wird dieſe Taxe künftig nicht mehr zu zahlen ſein, in ſo ferne ſie bisher von Aushilfen, Belohnungen u. dgl. entrichtet wurde, und der Grund dieſer Zahlung in der allgemeinen, in der Abtheilung über die Militärtaxen enthaltenen Weiſung liegt, daß ſich bei Belohnungen, Beihilfen u. ſ. w. nach der Cameral-Taxordnung zu benehmen ſei. Es kann die Taxeinhebung in dieſen Fällen deßhalb nicht mehr Statt finden, weil in dieſen Fällen in der Hof-Taxordnung keine ausſchließend für das Militär vorgezeichnete Taxe vorgeſchrieben iſt, die Cameral-Taxordnung aber aufgehoben wurde, und das St. und T. Geſ. vom 27. Januar 1840 für ſolche Fälle keine Taxe feſtſetzt.

b) Die Expeditstaxe mit 3 fl. für die Verleihung der Gränzpfarren, für die Ernennung eines Ordensgeiſtlichen zum Feld-Superior, und überhaupt in den Fällen, wo dieſe Taxe die Dienſt- oder Pfründen-Verleihungstaxe vertritt, und in der Hoftaxordnung als eine für den Militärkörper ausſchließend vorgeſchriebene Taxe erſcheint. — Dagegen wird dieſe Taxe künftig nicht mehr einzuheben ſein, in ſo ferne ſie lediglich nach der allgemeinen Beſtimmung der Taxordnung, vermöge welcher alle Anſinnen der Parteien, denen willfahret wurde, dieſer Taxe

4. über jene Taxen, welchen die Juden als solche unterworfen sind**). S. III. b.

---

unterlagen, bisher auch von den Militär-Parteien bezahlt wurde, und dieselbe somit nicht als eine ausschließend für den Militärkörper vorgeschriebene Taxe betrachtet werden muß.

c) Die Rescriptstaxe mit 1 fl. 30 kr. für alle Anstellungen und Beförderungen der in der wirklichen Militär-Dienstleistung stehenden Officiere vom Oberstlieutenant abwärts, — wenn nicht einer oder mehrere Grade übersprungen werden, oder ein Officier als überzählig vorrückt, — ferner für die Verleihung eines Regimentes, Commando's, oder für die Verleihung von Neben-Chargen und Zulagen; denn in allen diesen Fällen erscheint die Rescripts-Taxe zum Theile die Charakters- und Carenz-Taxe vertretend und ausschließend für den Militärstand vorgeschrieben. Dagegen wird diese Taxe ferner nicht mehr einzuheben sein, für Transferirungs-, Heiraths-, Quittirungs-Bewilligungen, und überhaupt in jenen Fällen, wo diese Taxe bloß deßhalb, weil es sich um eine Parteisache handelte, bei Intimationen, Noten, Insinuaten, Bescheiden und Expeditionen nach den allgemeinen Taxvorschriften von Militärs eingehoben wurde.

d) Die Urlaubstaxe mit 1 fl. für jede Woche eines Urlaubes, welcher Generälen, Stabs- und Ober-Officieren, ferner Regiments-Caplänen, Auditoren und Aerzten in eigenen Angelegenheiten mit dem Bezuge der vollen Gage ertheilt wird, ist eine für das Militär ausschließend und eigenthümlich vorgeschriebene Taxe, und also durch das Gesetz vom 27. Jänner 1840 nicht aufgehoben.

e) Die Taxe für Militär-Päße hat aufzuhören, da auch die Militärpersonen der Stämpelgebühr, welche im Allgemeinen für Päße in dem Gesetze vom 27. Jänner 1840 festgesetzt ist, unterliegen. (Hofkammer-Präsidial-Decret vom 12. October 1840. Z. 5592.)

**) Die für die Israeliten festgesetzten Heiraths-Licenztaxen sind nach dem Circulare des k. k. m. sch. Guberniums vom 1. September 1840 aufrecht zu erhalten. (Hofkd. vom 15. December 1840, Z. 43,470.)

Von der k. k. allgemeinen Hofkammer ist, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, erklärt worden, daß mit Rücksicht auf den §. 23 der, für das ehemalige Görzer und Gradiskaer Gebiet im Jahre 1790 erlassenen Judenordnung, das Decret der französischen Zwischen-Regierung vom 27. November 1810, endlich die allerhöchsten Entschließungen vom 5. October und 29. November 1817, die Befreiung der jüdischen Bewohner von Görz und Gradiska von den Ehe-Licenztaxen, noch gesetzlich fortbesteht. (Hofkd. vom 28. Junius 1843. Z. 21,294.)

Se. k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 24. März 1841 über allerunterthänigsten Antrag der k. k. ver-

III. Erläuterungen zu den Bestimmungen, welche Tax-Vorschriften ganz außer Kraft gesetzt wurden.

a) Schreib- und Vidimirungs-Gebühren. Die in der Circular-Vorschrift vom 27. Mai 1817, Z. 25,760 enthaltenen Bestimmungen der Schreib- und Vidimirungs-Gebühren gründen sich auf die Cameral-Taxordnung. Da nun mit dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 nach dem Kundmachungs-Circulare vom 1. September 1840 diese Taxordnung aufgehoben wurde, so sind auch die obigen Anordnungen vom 27. Mai 1817 bezüglich auf die vorgeschriebenen Schreib- und Vidimirungs-Gebühren und deren Bemessung, Einhebung und Verrechnung, außer Kraft gesetzt, und es werden somit diese Gebühren künftig nicht mehr einzuheben sein. Die übrigen Bestimmungen der gedachten Circular-Verordnung bleiben jedoch aufrecht. (Hofkd. vom 19. Februar 1841, Z. 50,826.)

b) Die in das landesfürstliche Targefäll eingeflossenen Handlungs-Fonds-Taxen, die Wahl-Renovations-Taxen, die Musik-Licenz- und Praterhütten-Gebühren, dann die Gewerbs-Taxen, welche in das Cameral-Taxamt einflossen, sind durch das St. und T. Ges. vom 27. Jänner 1840 als aufgehoben anzusehen. (Hofkd. vom 31. Jänner 1842, Z. 32,302.)

Durch den Eintritt der Wirksamkeit des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, sind die Gewerbstaxen, welche bis dahin in das landesfürstliche Targefäll eingeflossen sind, aufgehoben worden.

Es unterliegen somit auch die Verleihungen von Kaffehschank- und Billard-Aufstellungs-Befugnissen an Juden, keiner Tax-Entrichtung mehr, da für derlei Gewerbs-Befugnisse die Juden keine anderen Taxen, als die christlichen Bewohner zu zahlen hatten, und somit diese Gewerbs-Verleihungstaxe unter die eigentlichen Juden-Taxen, welche die israelitischen Landes Bewohner als solche zu zahlen, und welche auch noch während der Wirksamkeit des neuen St. und T. Ges. fortzubestehen haben, nicht subsumirt werden können. (Hofkd. vom 24. Julius 1843, Z. 25,093.)

---

einigten Hofkanzlei die Aufhebung der in Galizien für die Errichtung einer Synagoge oder eines Bethhauses bisher bestandenen Taxen anzuordnen geruhet. Rücksichtlich aller übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Judentaxen bleiben die bisher bestandenen Vorschriften in Wirksamkeit. (Hofkd. vom 14. März 1842, Z. 7329.)

c) Zu dem durch das St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 aufgehobenen Taxen gehören auch die Taxen für die Erhebung zu einer k. Stadt oder zum Markte, für die Erhebung zu einem landesfürstlichen Gute, für die Erhebung eines Hofes zum Freihofe, und für die Bewilligung zum Besitze landtäflicher Güter für einen Unadeligen. (Hofkammer-Präsidial-Decret vom 12. October 1840, Z. 5592.)

d) Die Taxe von 1 Lira 15 Cent., welche für die Einschreibung der Wechsel-Proteste bei den Wechsel-Gerichten des lomb. venet. Königreiches bisher bestanden hat, ist als eine Gerichtstaxe seit der Wirksamkeit des neuen St. u. T. Ges. nicht mehr einzuheben. (Hofkd. vom 28. December 1840, Z. 46,497 an die lomb. venet. Cameral-Magistrate.)

e) Die Ausrufs-Gebühren sind bei Licitationen im Executions- und Concurs-Verfahren vermög Hofdecret vom 24. December 1786 als eine Taxe zu betrachten und wurden nach der Taxordnung eingehoben. Sie dürfen daher in Folge der Activirung des St. und T. Ges., in so ferne sie in das landesfürstliche Taramt flossen, — was in Folge des Hofkammer-Decretes vom 26. Jänner 1840, Z. 45,265 bei landesfürstlichen Gerichten dann der Fall war, wenn die Gerichtsdiener zum Ausrufen verwendet werden, ferner nicht mehr eingehoben werden. Wenn dagegen ausnamsweise von dem Gerichte ein nicht in l. f. Diensten befindlicher Ausrufer verwendet wird, so liegt es in der Natur der Sache, daß demselben für seine Mühewaltung eine von dem Gerichte zu bestimmende Vergütung von der Partei entrichtet werde. (Hofkd. vom 6. Februar 1842, Z. 29,051. — S. die Fortf. IV. 5.)

f) Von der k. k. vereinten Hofkanzlei wird im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer erklärt, daß die frühere Ausfertigungsgebühr für Wanderbücher mit 15 kr. ferner nicht mehr zu entrichten ist. (Hofkzld. vom 15. April 1842, Z. 11,213 und Hofkd. vom 24. Juni 1842, Z. 18,105.)

IV. Gebühren, deren Einhebung durch das neue Stämpel- und Targesetz unberührt geblieben ist.

1. Die Archivs-Taxen in Galizien. Da bei der Kundmachung des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 mit der Circular-Verordnung vom 1. September 1840 die Taxordnung vom 11. Jänner 1810 für die bei dem Archive der alten Acten in Galizien vorkommenden Geschäfte nicht aufgehoben wurde, so bleibt dieselbe rücksichtlich dieser Ar-

chivsgebühren auch gegenwärtig noch in Wirksamkeit. (Hofkd. vom 17. Februar 1841, Z. 49,406.)

2. Die Consistorial-Taxen. Was die bei den Consistorien bisher auf der Grundlage eigener gesetzlicher Bestimmungen abgenommenen Consistorialtaxen betrifft: so sind dieselben durch das neue Stämpel- und Taxgesetz nicht aufgehoben, so wie sie auch in der Circular-Verordnung vom 1. September 1840 nicht als aufgehoben bezeichnet wurden. (Hofkd. vom 16. October 1841, Z. 32,011.)

3. Die Bestimmungen über den Bothenlohn der Amtsdiener der Gränzkämmerer in Galizien, welche auch in der noch bestehenden Gerichts-Instruction vom 27. November 1801, und in der Instruction für die Gränzkämmerer vom 3. November 1803 §. 30 aufgeführt erscheinen, sind durch die Aufhebung der Taxpatente vom 27. April 1786 und 20. October 1787 nicht außer Wirksamkeit gesetzt worden. (Hofkd. vom 6. November 1841, Z. 7959.)

4. Die Domainen-Gefälle und Laudemial-Giebigkeiten, welche die l. f. Pfleggerichte des Inn- und Salzburger Kreises zugleich als l. f. Rentämter administriren, sind, da sie auf der Getheiltheit des Eigenthums beruhen, dem Staate jure privatorum angehören, und mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit nichts gemein haben, durch das neue Stämpel- und Taxgesetz nicht aufgehoben, welches nur jene Taxen berührt, die für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bezogen werden. Es werden daher bei den l. f. Pfleggerichten, so wie bei den Patrimonialgerichten und Privat-Gutsbesitzern die unter der Benennung: „Freigelder, Arbeiten- und Communbehausungs-Willengelder" vorkommenden Gebühren und sonstigen Laudemial-Giebigkeiten fernerhin noch, wie bisher, zu entrichten sein, und das Laudemial-Patent vom 8. April 1791, so wie die sonstigen, die grundherrlichen Gerechtsame bestimmenden Gesetze und Urbars-Gepflogenheiten in Wirksamkeit verbleiben. (Hofkd. vom 24. November 1840, Z. 46,336.)

5. Bei Licitationen außer dem Falle einer Execution oder eines Concurses, wo sich die Ausrufers-Gebühr auf die Licitations-Ordnung vom 15. Juli 1786 gründet, hat, da diese letztere nicht aufgehoben ist, auch die darin festgesetzte Gebühr noch fortzubestehen. Die Vorschriften über die Diäten und Fuhrkosten der Beamten, die dem Armenfonde gewidmeten Licitations-Percente und die Normalschul-Fonds-Beiträge sind durch das St. u. T. Ges. nicht aufgehoben, und diese Gebühren daher, wie früher noch einzuheben. (Hofkd. vom 6. Februar 1842, Z. 29,051.)

6. Die Meilengelder sind durch das Hofdekret vom 12. März 1831, Z. 2452 der Justiz-Gesetzsammlung, von den Taxen ausgeschieden, und keine Gebühr, die dem Aerar zufließt, sondern eine Entschädigung, die dem Gerichtsdiener für seine Mühe zukommt. Sie sind daher durch das St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 nicht aufgehoben. (Hofkd. vom 6. Februar 1842, Z. 29,051.)

7. Die Notariatstaxen, welche sich auf das Reglement vom 24. Julius 1826 gründen, und welche weder in dem Kundmachungs-Patente des neuen St. u. T. G., noch in dem Circulare vom 1 September 1840 über die durch das neue St. u. T. Ges. ganz oder theilweise außer Kraft gesetzten Gebühren und Vorschriften als aufgehoben aufgeführt sind, haben auch während der Wirksamkeit des neuen St. u. T. Ges. unverändert fortzubestehen, und sind unabhängig von den Stämpelgebühren, nach den dießfalls erlassenen Vorschriften zu bemessen, einzuheben und zu verrechnen; wobei es sich von selbst versteht, daß auch der Bezug jenes Theiles der fraglichen Taxen aufrecht erhalten bleibt, welcher bisher in den Staatsschatz floß. (Hofkammer-Decret nach vorläufiger Rücksprache mit der k. k. obersten Justizstelle an die küstenl. dalmat. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 8. September 1842, Z. 30,458.)

8. Die Tasse degli Archivi notarili, welche sich auf das Reglement vom 17. Juni 1806 gründen, sind durch das neue St. u. T. Ges. nicht aufgehoben. (Hofdecret im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle an die lomb. venet. Cameral-Magistrate vom 28. Jänner 1843, Z. 52,529, Justiz-Hofdecret vom 9. December 1842, Z. 2664.)

9. In Bezug auf die Gebühren, welche bisher bei Ausübung des dem allerhöchsten Landesfürsten tractatmäßig zustehenden Rechtes der Wahlbestätigung verschiedener geistlicher Vorgesetzten in fremden Staaten, z. B, des jeweiligen Administrators und Dechants des Domstiftes St. Peter, der Aebtissin des Stiftes Maria Stern, der Aebtissin zu Marienthal in der Lausitz, zu entrichten waren, hat es auch künftig bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben; da diese Abgaben nicht eigentlich als Taxen betrachtet werden können, sondern receßmäßige Gebühren sind, welche das St. u. T. Ges. vom 27. Jänner nicht berührt. (Hofkammer-Präsidialdecret vom 12. October 1840, Z. 5592.)

10. In Bezug auf die Depositen-Gebühren haben Seine Majestät anzuordnen geruht, daß bei allen Civil- und Militärgerichten die Taxe für die Verrechnung gerichtlich hinterlegter Güter nach den bis-

her in Anwendung gewesenen Vorschriften auch ferner eingehoben werden sollen. Absatz 3 des Circulars vom 1. September 1840.

11. Die für Musik-Licenzen und für die Bewilligung, die Kaffehhäuser bis über die Mitternachtsstunde offen zu halten, mit 45 kr. für die Cameral-Casse, vor der Wirksamkeit des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 eingehobene sogenannte Regierungstare ist durch dieses Gesetz aufgehoben; dagegen berührt dasselbe jene Taren nicht, welche aus den gleichen Anlässen in den Armen- oder Local-Polizei-Fond einfließen. Die Bestimmung, in welchem Falle es gestattet sei, derlei Bewilligungen blos über mündliche Ansuchen zu ertheilen, und in welchen Fällen Gesuche zu überreichen, oder statt derselben Protokolle aufzunehmen sind, gehört in das Bereich der politischen Verwaltung. (Hofk. Erlaß vom 1. Junius 1843, Z. 12,317.)

12. Von den Taren, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes der vormaligen italienischen Regierung vom 3. November 1805, für die Beschäftigungen eines Civil-Ingenieurs, Architekten, Feldmessers und Ragioniere im l. v. Königreiche zu entrichten sind, haben jene Gebühren, welche für die Examinatoren, für den Segretario, und für die Inservienti festgesetzt sind, wie bisher fortzubestehen, da diese Gebühren in die Staatscasse nicht einfließen, und durch das St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 nicht aufgehoben sind.

Eben so ist die Gebühr per la cassa della Università, welche nach der Bestimmung des Artikels 32 des Gesetzes vom 3. November 1805 ganz speciellen Zwecken gewidmet ist, durch das neue St. u. T. Ges. nicht aufgehoben, und hat noch ferner in die Cameral-Casse einzufließen.

Dagegen erscheint die Tare alla Prefettura per la spedizione della patente durch das neue St. u. T. Ges. allerdings aufgehoben; da sie eine reine Expeditstare ist, welche von jeher in die Cameral-Casse einfloß, und durch den neuen Stämpel der Eingaben und Protokolle repräsentirt wird, welche bei den Prüfungen der Candidaten vorkommen, und als Eingaben und Protokolle in Parteisachen stämpelpflichtig sind. (Hofkd. vom 31. Julius 1843, Z. 24,284 an die Cameral-Magistrate zu Mailand und Venedig.)

13. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, sich für die fernere Aufrechthaltung der bisher, d. i. vor dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 abgenommenen, und von Fall zu Fall von dem k. k. General-Hoftaxamte in Antrag gebrachten Concessions-

Taxen von Schmelz-, Zerrenn-, Hammer-; Streck- und Hütten-Befugnissen entschieden.

Das k. k. General-Hoftaxamt hat daher den Ziffer der diesfälligen Concessions-Taxe, auf Grundlage des, demselben im kurzen Wege zukommenden Verleihungs-Actes, von Fall zu Fall, wie vor dem neuen St. u. T. Ges., der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen in Antrag zu bringen, jedoch erst dann als Gebühr in Vorschreibung zu nehmen, und die Einbringung derselben vorschriftmäßig einzuleiten, wenn dem k. k. General-Hoftaxamte der genehmigte Taxziffer von der genannten Hofstelle mittelst einer besonderen Weisung bekannt gegeben wird. (Hofkd. vom 7. December 1843, Z. 47,726.)

14. a) Die Bemessung und Einhebung der Diensttaxen für die in Ungarn und Siebenbürgen zu besetzenden Dienstplätze, hat nach den für Ungarn und Siebenbürgen bisher in Anwendung gestandenen Vorschriften fortan zu geschehen; indem, wie schon die Kundmachung zu dem St u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 andeutet, dieses Gesetz auf Ungarn und Siebenbürgen, folglich auch auf die in der Verwaltung dieser Länder dienenden Beamten, und die von ihnen zu zahlenden Taxen nicht anzuwenden ist. (Hofk. Erlaß vom 13 December 1841, Z. 41,309.)

b) Da das St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, wie in dem Kundmachungs-Patente zu demselben erklärt ist, auf Ungarn und Siebenbürgen keine Anwendung findet, und die für diese Länder früher bestandenen Taxvorschriften durch dieses Gesetz nicht außer Kraft gesetzt wurden, so sind allerdings nicht nur alle für Ungarn und Siebenbürgen erfolgenden Ernennungen und Beförderungen, sondern auch alle Verleihungen von Pensionen, Personal-Zulagen und Gütern, alle Ausfertigungen von Pässen für diese Provinzen, und überhaupt alle Acte, welche vor dem Erscheinen des erwähnten Gesetzes nach den für Ungarn und Siebenbürgen erlassenen Taxvorschriften zu behandeln waren, fortwährend nach diesen Vorschriften zu behandeln. (Hofkammerdecret vom 19. Februar 1842, Z. 3864.)

c) Da das neue St. u. T. Ges. in Ungarn, Siebenbürgen und in der Militärgrenze nicht in gesetzliche Kraft getreten ist, so sind auch die Taxvorschriften, welche vor Erlassung dieses Gesetzes dort bestanden haben, durch dasselbe nicht außer Wirksamkeit gesetzt; sondern sie bestehen noch gegenwärtig in verbindlicher Kraft für die erwähnten Theile der Monarchie. Es sind demnach bei der Ausfertigung von Abschriften und Vidimirungen die früheren Targebühren in Aufrechnung

zu bringen und einzuheben. (Note der k. k. allgemeinen Hofkammer an den k. k. Hofkriegsrath vom 2. Mai 1842, Z. 6534.)

15. Für die Verleihung von Landes-Erbämtern, welche zugleich Lehen, sogenannte Dignitäts-Lehen sind, ist fortan auch die Lehenstaxe zu entrichten, wodurch eine Collision in der Taxordnung nicht herbeigeführt wird, da die Taxe des §. 165. des St. u. T. Ges. nur für die erste Verleihung des Erbamtes gefordert wird, die Lehentaxe aber auf den Lehen-Nexus sich bezieht, in den Lehens-Institutionen, an denen das St. u. T. Ges. nichts ändert, begründet ist, und meistens in geringen Beträgen bei Veränderungsfällen in manu domini oder in manu servienti bezahlt wird. (Hofk. Präsid. Decret vom 12. October 1340. Z. 5592.)

16. a) Die Berg- und Cameral-Lehen-Taxen haben fortzubestehen, und sind diese Taxen nach den Cameral-Lehenordnungen, welche in den betreffenden einzelnen Provinzen besonders gesetzlich bestehen, wie bisher abzunehmen. (Absatz c des Hofdecrets vom 31. December 1841, Z. 46,533. — D. der Hofk. im M. u. B. W. vom 18. Mai 1841, Z. 4531.)

b) Mit dem Decrete der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 18. Mai 1841, Z. 4531—412 ist zwar erklärt worden, daß die Berg- und Cameral-Lehens-Taxen fortzubestehen haben; allein es sind darin keineswegs die Berg-Cameral-Lehens-Taxordnungen nach ihrem vollen Inhalte bestätiget worden, da sie verschiedenartige Gebühren umfassen. Theils sind es nämlich Gebühren, welche für die Vorname gerichtlicher und ämtlicher Akte festgesetzt sind, als: Expedits-Bergbuchs-Taxen u. s. w., theils sind es wirkliche Berglehens-Gebühren, welche für die Ueberlassung von Berg-Realitäts-Rechten an Privat-Bergbau-Unternehmer zu entrichten sind, theils endlich sind es Gebühren, welche weder in die eine noch in die andere der erwähnten zwei Kategorien gehören und aus Anlässen gefordert werden, wobei das Berggericht gewissermaßen das officium boni viri ausübt.

Die erste Gebühren-Kategorie ist durch das neue St. u. T. Ges. aufgehoben, und wird mittelst des Eingaben-Stämpels eingehoben. Die zweite und dritte Kategorie dieser Gebühren hat das St. u. T. Ges. unberührt gelassen; sie haben daher fortan in den berggerichtlichen Tax-Fond einzufließen. In welche Kategorie jede einzelne Targebühr gehöre, wird durch eine spätere Weisung bekannt gegeben werden.

Inzwischen ist sich rücksichtlich der Anwendung des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, auf berggerichtliche Angelegenheiten, und des

Fortbezuges der Berglehens-Taxen, pünktlich nach der Verordnung vom 18. Mai 1841, Z. 4531—412 zu benehmen, wodurch den Parteien nicht nur keine doppelte Besteuerung auferlegt, sondern, da gemäß des Decretes der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 31. October 1842, Z. 14,081 (Decret der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. Februar 1843, Z. 1495) die Berggerichte in Absicht auf die Anwendung des St. u. T. Ges. als Singular-Gerichte zu betrachten sind, eine namhafte Erleichterung zu Statten kommen wird. (Decret der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 24. Jänner 1843, Z. 1134; und Decret der k. k. allgem. Hofkammer vom 5. April 1843, Z. 4901.)

c) Seine Majestät haben in Beziehung auf die Berg-Cameral-Lehens-Taxordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien vom Jahre 1819, Post Nr. 36 enthaltene Taxe für die Schätzung von Montan-Entitäten pr. $1^1/_2$ kr. von jedem Gulden mit allerhöchster Entschließung vom 13. Mai l. J. zu bestimmen geruht, daß die Einhebung der besonderen Schätzungstaxe für die nach dem Regime der Wirksamkeit des Stämpel- und Targesetzes vollzogenen Schätzungen nicht Statt zu finden haben, und daß dasjenige, was für die nach diesem Zeitpunkt erfolgten Schätzungen eingehoben wurde, zurückzuerstatten sei. (Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 30. Mai und 4. September 1843, Z. 7295 und 12,187.)

d) Mit dem Hofdecrete vom 18. Mai 1841, Z. 4531 wurde verordnet, daß die Berg-Cameral-Lehenstaxen fortzubestehen haben, und daß diese Taxen nach den, in den einzelnen Provinzen besonders bestehenden Berg-Cameral-Lehens-Taxordnungen wie bisher abzunehmen sind. Nicht alle Gebühren, welche in diesen Taxordnungen vorkommen, lassen sich jedoch als Berg-Lehenstaxen betrachten, vielmehr sind dieselben dreifacher Art.

I. Entweder sind es Gebühren, denen ämtliche oder gerichtliche Acte zum Grunde liegen, wofür oder aus deren Veranlassung sie bezahlt werden, und zwar theilen sich die gerichtlichen Acte wieder in Gegenstände des streitigen oder des nicht streitigen Richteramtes, zu welchen letzteren auch die bücherlichen Acte gehören; oder

II. die Gebühren sind Berg-Lehenstaxen, d. i. solche Gebühren, welche abgesehen von jeder ämtlichen oder gerichtlichen Wirksamkeit in den Regalgerechtsamen des Bergbaues ihren Grund haben, und als bedungene Giebigkeiten für die der Privat-Betriebsamkeit unter gewissen Beschränkungen überlassene Ausübung des landesfürstlichen Vorbehaltes im Bergbau erscheinen. Endlich

III. sind es Gebühren, die weder auf dem Regalrechte des Bergbaues,

oder auf dem montanistischen Lehensverbande beruhen, noch für Acte bezahlt werden, die als Ausflüsse einer ämtlichen oder gerichtlichen Wirksamkeit erscheinen, sondern als Lohn für Leistungen sich darstellen, wobei, abgesehen von einer ämtlichen oder gerichtlichen Autorität und abgesehen von der montanistischen Lehens-Oberherrlichkeit, die Behörden gewissermaßen das Officium boni viri übernehmen, und für aufgewendete Zeit und Mühe, oder auch gehabte bare Auslagen Entschädigung erhalten.

Die Taxen, welche in die erste Classe gehören, sind durch das neue Stämpel- und Targesetz, das die Gebühren für ämtliche und gerichtliche Acte regelt, und alle früher bestandenen Expedits- und Schreib-Taxen, so wie die Taxen in Streitsachen und im adeligen Richteramte aufgehoben hat, in den Provinzen, in welchen das erwähnte Gesetz Anwendung findet, erloschen, und an ihre Stelle treten die Stämpelgebühren, welche das neue St. u. T. Ges. für ämtliche und gerichtliche Acte vorschreibt, wie dieß dem k. k. ꝛc. bereits mit dem Eingangs gedachten Hofdecrete vom 18. Mai 1841, Z. 4531 bedeutet worden ist.

Die Gebühren, welche in die zweite und dritte Classe gehören, läßt das neue St. u. T. Ges. unberührt, welche daher von den Berggerichts-Behörden fortan einzuheben sind.

Man hat indeß hierorts wahrgenommen, daß die Berggerichte bei der Einhebung dieser Gebühren von abweichenden, und oft ganz willkührlichen Ansichten ausgegangen sind, und den Umfang der aufrecht gebliebenen Berggerichts-Taxen bald allzusehr einengten, bald übermäßig ausdehnten.

Um nun alle Zweifel über die Natur der verschiedenartigen, in den Berg-Cameral-Lehens-Taxordnungen enthaltenen Gebühren zu beseitigen, und bei der Behandlung der Parteien in dieser Beziehung ein gleichförmiges Verfahren herzustellen, wird dem k. k. ꝛc. im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer nachstehende Belehrung ertheilt.

Dem Berg-Gerichte zu Leoben und Steier.

In der Taxordnung nach dem Hofdecrete vom 8. August 1777 für Steiermark und Oesterreich ob und unter der Enns, sind die Taxen Post Nr. 1, 2 und 3 für Bescheide in Cameral- und Justizialsachen, und für Vidirungen-Ausfertigungsgebühren, Taxen für ämtliche oder gerichtliche Acte, welche in die erste Gebührenclasse gehören, und demnach durch das neue St. u. T. Ges. aufgehoben sind.

Dagegen haben die Gesuche, worüber die Bescheide erfolgen, den gesetzlichen Eingaben-Stämpel, oder bei mündlichen Ansuchen die aufzunehmenden Protokolle, dann die vidimirten Abschriften, den durch das neue Gesetz vorgeschriebenen Stämpel zu erhalten..

Die Taxen Post Nr. 4, 5, 6 und 7 gehören ebenfalls zu der ersten Gebühren-Kategorie, und sind durch das neue St. u. T. Ges. aufgehoben.

Dagegen tritt rücksichtlich der Gesuche oder der bei mündlichen Ansuchen aufzunehmenden Protokolle, worin die Vornahme eines solchen bücherlichen Actes angesprochen wird, die Bestimmung der §§. 50. und 51. des St. u. T. Ges. ein.

Wie die Taxen Post Nr. 4, 5, 6 und 7, so gehöret auch die Taxe Post Nr. 11 zu den adeligen Richteramts-Taxen, und somit in die erste Gebühren-Kategorie, sie ist durch das neue Stämpel- und Taxgesetz aufgehoben und an ihre Stelle ist der Stämpel des §. 58. des neuen Gesetzes getreten.

Eben so sind die Taxen Post Nr. 13, 31 und 32 als Ausfertigungs-Gebühren durch das neue St. u. T. Ges. aufgehoben, und an deren Stelle die Stämpelgebühren dieses letzteren getreten.

Dem Berggerichte zu Klagenfurt und Hall.

In der Berg-Cameral-Lehens-Taxordnung für Kärnten, Krain, das Küstenland, dann Salzburg und Tirol nach dem Hofdecrete vom 31. Jänner 1816, sind alle unter den Zahlen 13 bis inclusive 22 aufgeführten Taxen als Ausfertigungs-Gebühren durch das neue St. u. T. Ges. aufgehoben. Dagegen erhalten die Eingaben, welche diesen Ausfertigungen zum Grunde liegen, dann die Protokolle und Abschriften den von dem Stämpel- und Targesetze vorgeschriebenen Stämpel, je nachdem es sich um ämtliche oder gerichtliche Angelegenheiten in oder außer Streitsachen handelt.

Auch die Taxen unter den Zahlen 23, 24, 25, 26 und 27 gehören als Schreib- und Fertigungs-Taxen in die erste Gebühren-Kategorie, welche durch das neue St. u. T. Ges. aufgehoben sind. Derlei Vertrags-Urkunden sind übrigens ohnehin dem gesetzlichen Stämpel unterworfen.

Da die Amtshandlung, wofür unter Post Nr. 28 die Taxe von 1 fl. bezahlt wurde, mehr im allgemeinen Interesse des Bergbaues als in jenem der Knappschaft liegt, so ist diese Taxe im Sinne des St. u. T. Ges. als aufgehoben zu betrachten.

Gleichfalls aufgehoben ist auch die unter der Post Nr. 30 aufgeführte Taxe für ein **Rubrum**.

Das **Rubrum** oder die Rubriks-Abschriften sind nach der Gerichts-Ordnung und Gerichts-Instruction im gerichtlichen Verfahren im Streite und außer Streit zur Verständigung der Gegner oder überhaupt der Interessenten von der Partei selbst schon mit der Eingabe gestämpelt einzubringen, und unterliegen dem in den §§. 29. und 52. vorgeschriebenen Stämpel.

Bei ämtlichen nicht gerichtlichen Acten unterliegen die von den Parteien beizubringenden Rubriksabschriften dem im §. 71 angedeuteten Stämpel.

Da die Taren unter den Zahlen 31 und 32 als adelige Richteramts-Taren in die erste Gebührenclasse gehören; so sind sie durch das neue St. u. T. Ges. aufgehoben. Dagegen treten rücksichtlich der Gesuche oder der bei mündlichen Ansuchen aufzunehmenden Protokolle, worin die Vornahme eines solchen bücherlichen Actes angesprochen wird, die Bestimmungen der §§. 50. und 51. des St. u. T. Ges. ein.

Endlich gehören auch die Taren von Post Nr. 56 bis inclus. 60 zu der ersten Gebühren-Kategorie, welche das neue Stämpel- und Targesetz aufgehoben hat, und es sind hier die Stämpelgebühren der §§. 32, 33, 34, 50, 51, 53 und 58 des erwähnten Gesetzes eingetreten.

Den Berggerichten in Wieliczka, Sambor, Kolomea.

In der Taxordnung für Galizien nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 3. März 1808, sind die Gebühren Post Nr. 1 und 3 als in die erste Gebühren-Kategorie gehörig, aufgehoben, und es haben nur die Gesuche, oder die statt derselben etwa aufzunehmenden Protokolle, womit um diese Eintragung angesucht wird, den gewöhnlichen Eingabenstämpel zu erhalten.

Die Gebühren unter den Zahlen 6 und 10 gehören gleichfalls zu den aufgehobenen, und die Ausfertigungen, wofür sie bisher bezahlt wurden, sind nach dem neuen St. u. T. Ges. gebührenfrei.

Ebenso ist die Protokollstare Nr. 11 durch das neue St. u. T. Ges. aufgehoben, dagegen werden diese Protokolle den im Gesetze vorgeschriebenen Stämpel zu erhalten haben.

Die Taren von Nr. 3 bis inclus. 22 gehören als Taren des adeligen Richteramtes in die im Eingange angeführte erste Gebühren-Kategorie, welche durch das neue St. u. T. Gesetz aufgehoben sind. An die Stelle dieser Gebühren treten die Stämpel, welche das St. u. T. Ges. in den §§. 50, Z. 4, dann 51 und 58 vorschreibt.

Endlich sind die Gebühren unter den Zahlen 23 bis inclus. 41 Taren für gerichtliche oder ämtliche Acte, welche durch das neue St. u. T. Ges. aufgehoben sind, und es treten an ihre Stelle die Stämpelgebühren, welche im ersten Theile, ersten Hauptstücks im 2., 3. und 4. Abschnitte des St. u. T. Ges. vorgeschrieben sind.

Dem Gubernium in Prag.

In der Berg-Cameral Lehens-Taxordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien nach dem Patente vom 18. Juli 1819 sind die Taren unter den Zahlen 1, 4 und 8 als in die Eingangs angedeutete erste Gebühren-Kategorie gehörig, aufgehoben; wogegen die in solchen Fällen vorkommen-

den Gesuche oder die ihre Stelle vertretenden Protokolle dem vorgeschriebenen Eingabenstämpel des neuen St. u. T. Ges. unterliegen.

Ebenso sind die Taxen unter den Zahlen 15 und 16 aufgehoben. An ihre Stelle tritt der Eingabenstämpel §. 50, Z. 4, des St. u. T. Ges. Die unter Post 30 vorkommende Schätzungstaxe ist mit der allerhöchsten Entschließung vom 13. Mai 1843 aufgehoben.

Die Taxen Post Nr. 27, 28, 30, 32, 33 und 35 sind theils Ausfertigungstaxen, theils Taxen für bücherliche Einverleibungen, und gehören somit abermals in die Eingangs erwähnte erste Gebühren-Kategorie, welche das neue St. u. T. Ges. aufgehoben hat.

An die Stelle der Gebühren Nr. 27 und 28 treten die Stämpel der §§. 50, Z. 4 und 58 des St. u. T. Ges. Die Ausfertigungen Post Nr. 30, 32 und 33 sind gebührenfrei nach §. 81, Z. 6 des St. u. T. Ges.

An die Stelle der unter der Zahl 35 für Zeugnisse angedeuteten Taxe, treten dagegen die Bestimmungen des §. 21 des St. u. T. Ges. ein. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, in so ferne es sich um gerichtliche Acte in und außer Streitsachen handelt, für die Privat-Berggerichts-Substitutionen die sub lit. e der hierortigen Verordnung vom 8. Mai 1841, Z. 4531—412 enthaltene Bestimmung in Kraft bleibt; daher bei diesen Substitutionen auf solche Acte nur die im St. u. T. Ges. für Patrimonial-Gerichte festgesetzten Stämpel in Anwendung zu bringen sind.

A l l e n.

Die übrigen in dieser Taxordnung enthaltenen Gebühren gehören theils zur zweiten, theils zur dritten Gebühren-Kategorie, welche da sie das neue St. u. T. Ges. unberührt gelassen hat, noch immer einzuheben sind, ohne daß dießfalls eine weitere öffentliche Kundmachung erforderlich wäre.

Um jedoch die Parteien in den Stand zu setzen, sich über allfällige Zweifel zu belehren, ist die Taxordnung nach Ausscheidung der aufgehobenen Gebühren, in den Amtslocalitäten an einem leicht zugänglichen Orte anzuheften, und so zu Jedermanns Einsicht beständig bereit zu halten. (Hofkd. vom 7. December 1843, Z. 44,122 und Decret der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 12. October 1843, Z. 13,601 an die Berg-Oberämter und Berggerichte zu Leoben, Steier, Klagenfurt, Hall, Wieliczka, Sambor und Kolomea, dann an das Gubernium in Prag).

V. Bestimmungen bezüglich jener Acte und Schriften, deren Beendigung oder Gebrauchsfortsetzung in die Zeit der Wirksamkeit des neuen St. u. T. Ges. reicht.

Hinsichtlich der gerichtlichen und ämtlichen Verhandlungen.

1. In dem Kundmachungs-Patente zu dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 ist der Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den 1. November 1840 festgesetzt.

Mit Bezug auf diese Bestimmung und rücksichtlich ihrer Anwendung auf die vorkommenden stämpel- und tarpflichtigen Geschäfte, wird Nachstehendes angeordnet:

a) Bei gerichtlichen Verhandlungen in Streitsachen ist bei den l. f. Taräm tern die Targebühr für das Urtheil oder für den gerichtlichen Vergleich (jedoch ohne Stämpelgebühren) dann noch nach den vor der Wirksamkeit des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 bestandenen, und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuheben, wenn die Inrotulirung der Acten oder der Schluß der mündlichen Verhandlung schon vor dem Tage, an welchem das neue St. u. T. Ges. verbindende Kraft erhielt, Statt gefunden hat, die Streitsache aber in erster Instanz erst später zum gerichtlichen Spruche oder Vergleiche gediehen ist; wie auch, wenn die Appellation oder Revision schon vor dem bemerkten Tage angemeldet, das Appellations- oder Revisions-Urtheil aber erst an oder nach diesem Tage geschöpft worden ist.

b) Bei gerichtlichen Verhandlungen außer Streitsachen ist nur dann die l. f. Sterbtaxe (Mortuar), jedoch mit Ausschluß der übrigen kleinen Taxen *) und Stämpelgebühren, von den l. f. Taräm tern zu bemessen und einzuheben, wenn der Erblasser vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Targesetzes gestorben ist, die Verlassenschafts-Abhandlung aber erst an oder nach diesem Tage die Beendigung erhält.

In diesem Falle ist der Stämpel, womit nach dem neuen St. u. T. Gesetze die Verordnung zur Verlassenschafts-Einantwortung, versehen sein muß, von dem entfallenden Mortuarsbetrage in Abzug zu bringen, und der Partei zu Guten zu rechnen. (Ist der nach dem neuen Gesetze zu bemessende Stämpel für das Einantwortungs-Decret eben so groß oder größer als der entfallende Mortuarsbetrag, so wird letzterer durch den ersteren aufgehoben; es hat daher die Entrichtung einer Sterbtaxe nicht

*) Die Taxen, welche als kleine bezeichnet wurden, sind die adeligen Richteramts-Taxen mit Ausschluß des Mortuars und der Depositentaxen. (Hofk. Decret vom 20. Juli 1842, Z. 15,882).

einzutreten, sondern es hat nur die Verwendung des Stämpels für das Einantwortungs-Decret nach der Bestimmung des St. u. T. Ges. Statt zu finden, die bis 1. November 1840 bemessenen übrigen Abhandlungsgebühren sind hierbei nicht in Anschlag zu bringen, sondern wenn sie noch nicht berichtigt sind, gleich andern rückständigen Gebühren einzuheben. (Hofkd. vom 6. Juli 1842, Z. 12,661).

Eben so ist die Raittare nur von jenen Pupillar- und Curatels-Rechnungen zu bemessen, vorzuschreiben und einzuheben, welche vor dem obbesagten Tage zur gerichtlichen Erledigung überreicht wurden, worüber jedoch die Erledigung erst nach diesem Zeitpunkte erfolgt.

c) In Landtafel-, Grundbuchs- und Hypothekensachen ist die nach den früher bestandenen Vorschriften entfallende Targebühr nur in jenen Fällen von l. f. Tarämtern zu bemessen und einzuheben, wenn das Ansuchen um eine dießfällige Amtshandlung der Gerichtsbehörde, die es betrifft, schon vor dem Tage, mit welchem das neue Stämpel- und Targesetz in Wirksamkeit trat, übergeben, die richterliche Entscheidung hierüber aber erst nach diesem Zeitpunkte ausgesprochen worden ist.

d) In politischen und Cameralgegenständen endlich sind nur dann die l. f. Taxen (mit Hinweglassung der Berichtstaxen und Stämpelgebühren) noch nach den, vor dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner 1840 bestandenen, und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuheben, wenn der Grund der Tarforderung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eingetreten ist, das ist, wenn von Seite der Behörden eine Ernennung, Verleihung oder Bewilligung bereits vor diesem Termine erfolgt ist, die dießfälligen Geschäftsstücke aber erst nach demselben zur Ausfertigung und tarämtlichen Amtshandlung gelangt sind.

Der Tag der Ernennung, Verleihung oder Bewilligung hat hierbei als Richtschnur zu dienen.

Außer diesen, unter den Buchstaben a, b, c und d vorstehend angedeuteten Fällen werden von dem Tage der Wirksamkeit des St. u. T. Gesetzes vom 27. Jänner 1840 an, für Bescheide und Ausfertigungen keine Taxen mehr nach den früher vor dem oberwähnten Gesetze bestandenen, und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften bemessen und eingehoben werden. (Hofk. Präsidial-Decret vom 20. Juli 1840, Z. 4116—P. P.)

Hinsichtlich des Armenrechtes.

2. Die Parteien, welche gesetzlich das Armenrecht noch vor dem 1. November 1840, als dem Tage, mit welchem das St. u. T. Gesetz

vom 27. Jänner 1840 in Wirksamkeit tritt, erlangt haben, bedürfen keines neuerlichen Armuths-Zeugnisses nach den Bestimmungen der Circular-Verordnung vom 1. September 1840, sondern sie werden in demselben noch vor dem 1. November 1840 begonnenen Rechtsstreite auf der Grundlage des bereits hergestellten Beweises der Armuth die im §. 90. des erwähnten Gesetzes zugestandene Stämpelfreiheit zu genießen haben. (Hofk. Decret vom 27. October 1840, Z. 40,817.)

Hinsichtlich der Handels- und Gewerbsbücher und der Wanderbücher.

3. Die nach den früheren Vorschriften gestämpelten und noch nicht vollgeschriebenen Handels- und Gewerbsbücher erfordern zu ihrer ferneren Verwendung keine nachträgliche Stämplung; dieselben werden jedoch durch die Gefälls-Aufsichts-Organe paraphirt, in so ferne die Paraphirung nicht schon bei ihrer Stämplung vorgenommen wurde. (Hofkd. Decret vom 28. December 1840, Z. 50,056 und §. 2. der notificazione Nr. 44 des Guberniums in Mailand und Venedig in der Raccolta degli atti uffiziali.)

Die Verfügung, zu Folge welcher die vor dem 1. November 1840 ausgefertigten Wanderbücher, wenn in dieselben die bewilligte Verlängerung der Wanderdauer eingetragen wird, keiner Nachstämplung bedürfen, wird genehmigend zur Nachricht genommen. (Hfkd. vom 17. März 1841, Z. 12,843.)

In Betreff der Erbsteuer-Einhebung.

4. a) In Folge der allerhöchsten Entschließung vom 27. Jänner 1840 hat die Auflassung der landesfürstlichen Erbsteuer gleichzeitig mit der Einführung des neuen Stämpel- und Targesetzes in der Art Statt zu finden, daß bei allen jenen Verlassenschaften, deren Erblasser nach dem 31. October 1840 mit Tode abgeht, keine Erbsteuer mehr abzunehmen; dagegen aber, wenn der Erblasser vor dem, auf den 1. November 1840 festgesetzten Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gestorben ist, die Erbsteuer noch zu bemessen sein wird. (Hofkz. Decret vom 21. Juli 1840, Z. 21,816.)

b) Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1841 wegen Behandlung der Annual-Erbsteuer, der sichergestellten Erbsteuerbeträge, und des Erbsteuer-Aequivalents der Geistlichkeit, bei Gelegenheit der Aufhebung der l. f. Erbsteuer Folgendes zu bestimmen geruht:

1. Die bloß zugefristeten Erbsteuerbeträge, rücksichtlich deren das Recht der Forderung schon vor dem 1. November 1840 eintrat, sind bis zur vollen Einzahlung einzuheben.

2. Die Annual-Erbsteuerbeträge sind bis zum Eintritt des Zeitpunktes ihres Erlöschens noch fortan zu entrichten; ausgenommen hiervon sind jene Annual-Erbsteuerbeträge, welche von Bezügen solcher Betheilten herrühren, die vor dem 1. November 1840 gestorben sind, und die nach diesem Tage nicht mehr eingefordert werden dürfen, weil dann die im §. 50 des Erbsteuerpatentes vom 15. October 1810 für sichergestellte Capitals-Erbsteuerbeträge geltende Regel eintritt.

3. Die sichergestellten Erbsteuerbeträge sind dann einzuheben, wenn der Verlassenschafts-Bestandtheil, für dessen Versteuerung die Sicherstellung geleistet wurde, einbringlich gemacht wird.

4. Von Militär-Cautions-Capitalien, welche den Witwen von Officieren als Erbschaft, oder Vermächtniß eigenthümlich zufallen, ist die Erbsteuer nur dann einzuheben, wenn der Tod der Officiere, welche Eigenthümer dieser Capitalien waren, vor dem 1. November 1840 erfolgt ist; wenn jedoch dieser Tod am 1. November 1840, oder später eintrat, so ist keine Erbsteuer abzunehmen.

5. Das Erbsteuer-Aequivalent der Geistlichkeit hat mit dem Eintritt des neuen Stämpel- und Targesetzes, das ist mit 1. November 1840 aufzuhören.

6. Bei Leibrentenverträgen, welche vor dem 1. November 1840 rechtswirksam abgeschlossen waren, ist die Erbsteuer nach dem Tode des Rentenbesitzers zu entrichten, wenn die im 14. §. des Erbsteuerpatentes gestellte Bedingung vorhanden ist, dieser Todesfall möge vor, oder nach dem 1. November 1840 eingetreten sein. Eben so hat

7. bei lebenszeitigen Verträgen, in welchen sich vom Eigenthümer der Fruchtgenuß ganz, oder zum Theile vorbehalten wurde, nach Aufhören des bedungenen Fruchtgenusses, die Erbsteuerentrichtung einzutreten, der Eigenthümer mag vor oder nach dem 1. November 1840 gestorben sein. (Hofkanzl. Decret vom 4. März 1841, Z. 5273).

c) Da rücksichtlich jener Verlassenschaften, deren Erblasser vor dem 1. November 1840 gestorben sind, die Erbsteuer noch zu bemessen ist, und somit für das Vergangene das Erbsteuer-Patent noch Giltigkeit hat, so hat auch für diese Fälle die in dem Erbsteuer-Patente ausgesprochene Stämpelfreiheit der Erbsteuer-Ausweise und der übrigen Verhandlungen in Erbsteuer-Angelegenheiten (mit Ausname der Gesuche um Fristverlängerungen, die stämpelpflichtig sind) noch fortzubestehen. (Hofkammer-Decret vom 31. October 1840, Z. 41,842).

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Dem gegenwärtigen Gesetze ist unter den darin ausgedrückten Bedingungen und in den Ländern, in welchen dasselbe in Wirksamkeit tritt, Jedermann unterworfen, wenn ihm nicht aus diesem Gesetze, oder einer seit dem Tage seiner Wirksamkeit erhaltenen Begünstigung eine Befreiung zu Statten kommt.

Erläuterungen zum §. 1, bezüglich des Umfangs der Verbindlichkeit des Gesetzes.

A. Für das nicht stämpelpflichtige Inland.

a) Die Quittungen, welche den öffentlichen Cassen im stämpelpflichtigen Inlande überreicht werden, sind, so wie es nach §. 11 des Stämpel-Patents vom Jahre 1802 schon vorgeschrieben war, eben so im Sinne des neuen St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 dem vorgeschriebenen Stämpel auch dann zu unterziehen, wenn die Casse im stämpelpflichtigen Inlande den quittirten Betrag für Rechnung einer im stämpelfreien Inlande bestehenden Casse bezahlt. (Hofkd. vom 26. Mai 1841, Z. 12,940.)

b) Die von dem Rector des Wiener Pazmaneums auszustellenden Quittungen über die Dotations-Gebühren, welche derselbe für dieses Priester-Bildungs-Institut aus dem Fonde der regulirten ungarischen Bisthümer, bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte, für Rechnung des k. ungarisch-politischen Stiftungen-Hauptzahlamtes in Ofen behebt, unterliegen, nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 der Stämpelpflicht. (Hofkd. vom 31. August 1843, Z. 29,529.)

c) Aus Anlaß eines vorgekommenen Einschreitens einer, in Ungarn ansässigen Partei, um Erfolglassung eines, in Galizien auszustellenden Todtenscheines, über einen, in dieser letzteren Provinz verstorbenen Soldaten ungarischer Nation, hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer dahin ausgesprochen, daß in diesem Falle eine Abweichung von dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 nicht gestattet werden könne, und daher auf

der vorläufigen Beibringung des gesetzlichen Stämpelbogens für diese Urkunde beharrt werden müsse. (Hofk. Erlaß vom 7. Julius 1843, Zahl 20.572.)

d) Ueber die Anfrage, ob und in welcher Art die §§. 82. 83. und 92. des St. u. T. Ges. auch bei Recursen und sonstigen Parteisachen, welche im Dienstwege oder mit der Post aus Ungarn, Siebenbürgen oder aus der Militärgrenze zu dem Einreichungs-Protokolle des k. k. allgemeinen Militär-Appellations-Gerichtes gelangen, anzuwenden seien, ist zu bemerken, daß in Folge des Umstandes, daß das St. u. T. Ges. nach dem Kundmachungs-Patente auf Ungarn und Siebenbürgen und auf die Verwaltung dieser Länder keine Anwendung findet, die aus diesen Provinzen an das k. k. allgemeine Militär-Appellations-Gericht gelangenden Eingaben der Parteien und Verhandlungen nur in so ferne stämpelfrei sind, als in Ansehung derselben dieses Appellations-Gericht als Militär-Obergericht für Ungarn und Siebenbürgen erscheint, oder seine Amtswirksamkeit auf jene Länder sich bezieht.

Dagegen werden Eingaben der Parteien und Schriften und Verhandlungen, welche aus Ungarn und Siebenbürgen bei dem Appellations-Gerichte aus anderen Anlässen, wo es nicht als Militär-Obergericht dieser Länder, oder in Folge seiner sich darauf beziehenden Amtswirksamkeit einschreitet, vorkommen, allerdings nach den oben berufenen Paragraphen als stämpelpflichtig zu behandeln sein. (Hofkd. vom 8. Julius 1841, Zahl 23,023).

e) Die Ausfertigung von Stiftbriefen über die in einem stämpelfreien Lande errichteten Stiftungen stellt sich, wenn das Stiftungsvermögen sich in dem stämpelfreien Lande befindet, und auch nur Insassen dieses stämpelfreien Landes zur Theilname oder zu dem Stiftungsgenusse berufen sind, als ein Landes-Administrations-Gegenstand dar, und es hat daher auch, da das Gesetz, der Voraussetzung gemäß, im Lande nicht in Wirksamkeit ist, eine Stämplung der Stiftbriefe nicht einzutreten; wobei der Umstand, daß die Abfassung und allerhöchste Unterfertigung der Stiftbriefe in einem stämpelpflichtigen Lande Statt findet, dem stämpelfreien Lande die Stämpelfreiheit seiner Verwaltung, und somit auch den Anspruch auf die stämpelfreie Behandlung der Stiftbriefe, welche sich auf daselbst errichtete und in Ausführung zu kommende Stiftungen beziehen, nicht verkürzen kann. (Noten der k. k. allgemeinen Hofkammer an den k. k. Hofkriegsrath vom 4. April und 7. October 1842, dann 8. Februar 1843, Z. 8754, 34,740 und 53,954).

f) Was die Trau-, Tauf- und Todtenscheine, die von ungarisch-

siebenbürgischen, in den stämpelpflichtigen Ländern stationirten National-Regimentern für die bei denselben in der Dienstleistung stehenden oder gestandenen ungarisch-siebenbürgischen Unterthanen ausgestellt werden, betrifft, so kann die k. k. allgemeine Hofkammer, da das Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 nach dem Inhalte seines Kundmachungs-Patentes in Ungarn und Siebenbürgen keine Wirksamkeit hat, und also auch auf ungarisch-siebenbürgische Landes-Verwaltungs-Gegenstände, in so fern selbe in den stämpelpflichtigen Ländern vorkommen können, keine Anwendung findet, nicht entgegen sein, daß auch die Ausfertigungen der Trau-, Tauf- und Todtenscheine, in so ferne sie bei ungarisch-siebenbürgischen National-Regimentern, für ungarisch-siebenbürgische Unterthanen vorkommen, auch wenn diese Regimenter in den stämpelpflichtigen Ländern dislocirt sind, als ungarisch-siebenbürgische Militär-Verwaltungs-Gegenstände betrachtet werden, und somit dem Stämpel nicht unterliegen.

Wenn jedoch von derlei Documenten in einem stämpelpflichtigen Lande in nicht ungarisch-siebenbürgischen Verwaltungs-Angelegenheiten ein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht werden will, so unterliegen sie nach den klaren Bestimmungen des §. 82. des St. u. T. Ges. der Nachstämplung; da auch die ungarisch-siebenbürgischen Unterthanen in den stämpelflichtigen Ländern, wenn es sich nicht um ungarisch-siebenbürgische Landes-Verwaltungs-Gegenstände handelt, in so ferne sie dort Urkunden ausstellen, oder bei dortigen Behörden Eingaben oder Urkunden einbringen, wie überhaupt den dortigen Landesgesetzen, also auch dem Stämpelgesetze unterliegen.

Damit nun für die Zukunft die von den ungarisch-siebenbürgischen National-Regimentern für ungarisch-siebenbürgische bei denselben in der Dienstleistung stehende oder in der Dienstleistung gewesene Unterthanen ausgefertigten Trau-, Tauf- und Todtenscheine stämpelfrei ausgefertigt werden, erläßt die allgemeine Hofkammer gleichzeitig die erforderliche Mittheilung an den Hofkriegsrath. (Hofkd. vom 19. September 1844, Z. 47,046 und Note an die k. ungar. Hofkanzlei.)

g) Das neue Stämpel- und Tax-Gesetz leidet allerdings, wie schon das Kundmachungs-Patent zu diesem Gesetze es ausdrücket, auf Ungarn und Siebenburgen keine Anwendung, das heißt, die ungarisch-siebenbürgischen Unterthanen sind in Ungarn und Siebenbürgen bei der Ausstellung von Urkunden oder wenn sie Gesuche und Eingaben bei den dortigen Landesbehörden überreichen, stämpelfrei.

Sie sind ferner in Folge dieser Unanwendbarkeit des Stämpel- und Targesetzes auf Ungarn und Siebenbürgen auch in den stämpelpflichtigen,

nicht ungarisch-siebenbürgischen Ländern dann stämpelfrei, wenn sie in ungarisch-siebenbürgischen Landes-Verwaltungs-Angelegenheiten bei Behörden Gesuche und Eingaben überreichen, z. B. Eingaben bei der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei, bei Seiner Majestät, bei der allgemeinen Hofkammer in ungarisch-siebenbürgischen Verwaltungs-Angelegenheiten, der obersten Hofpost-Verwaltung in ungarisch-siebenbürgischen Postsachen, bei dem Militär-Appellations-Gerichte, in so ferne dasselbe auch als Militär-Appellations-Gericht für Ungarn und Siebenbürgen besteht, und seine ämtliche Wirksamkeit auch auf diese Länder sich erstrecket.

Der Grund, warum derlei Eingaben der ungarisch-siebenbürgischen Unterthanen auch in den stämpelpflichtigen Ländern stämpelfrei sind, liegt darin, weil die Bestimmung des Kundmachungs-Patentes, daß das Stämpel- und Targesetz in Ungarn und Siebenbürgen keine Wirksamkeit habe, nicht in dem beschränkten Sinne des geographischen Umfanges dieser Länder aufzufassen, sondern auf die Landes-Verwaltung überhaupt auszudehnen ist; somit auch dort zu gelten hat, wo ungarisch-siebenbürgische Verwaltungs-Gegenstände außer Ungarn und Siebenbürgen in stämpelpflichtigen Ländern verhandelt werden.

Aus dieser Stämpelfreiheit Ungarns und Siebenbürgens und der darauf Bezug nehmenden Verwaltung kann aber nicht gefolgert werden, daß ungarisch-siebenbürgische Unterthanen auch dann vom Stämpel frei sind, wenn sie nicht in Ungarn oder Siebenbürgen, sondern in einem stämpelpflichtigen Lande privatrechtliche Urkunden ausstellen, oder auch in Ungarn und Siebenbürgen Urkunden ausstellen, von denen aber in einem stämpelpflichtigen Lande vor einer Behörde oder einem Amte ein Gebrauch gemacht werden soll, oder wenn sie bei Behörden oder Aemtern in stämpelpflichtigen Ländern Gesuche oder Eingaben überreichen, die mit der ungarisch-siebenbürgischen Landesverwaltung nichts gemein haben.

Wenn z. B. ein ungarisch-siebenbürgischer Unterthan in einem stämpelpflichtigen Lande einen Vertrag schließt, wenn er in einem Prozesse vor einem Richter in einem stämpelpflichtigen Lande als Partei auftritt, wenn er in einer Abhandlung als Erbe oder sonst Anspruchsnehmer erscheint, und in Ungarn oder Siebenbürgen eine Quittung ausstellet, die für eine Casse im stämpelpflichtigen Inlande bestimmt ist, wenn er bei einer Behörde im stämpelpflichtigen Lande eine Bedienstung suchet u. s. w.

In allen derlei Fällen unterliegen die ungarisch-siebenbürgischen Unterthanen den Gesetzen des stämpelpflichtigen Landes, in dem sie Geschäfte betreiben, oder Rechte und Ansprüche durchsetzen, oder Vortheile erlangen wollen, so wie auch in solchen Fällen diesen Gesetzen jeder Fremde

unterliegt, und vice versa auch die Unterthanen in den deutsch-italienischen Erblanden sich den ungarisch-siebenbürgischen Landesgesetzen zu unterwerfen haben, wenn sie dort Rechte suchen, Unternehmungen beginnen, oder überhaupt Geschäfte betreiben.

Aus dieser Auffassung des Stämpel- und Targesetzes in seiner Beziehung auf Ungarn und Siebenbürgen ergeben sich nachstehende Grundsätze:

1. Privatrechtliche Urkunden unterliegen dem gesetzlichen Stämpel

a) wenn sie von ungarisch-siebenbürgischen Unterthanen in den stämpelpflichtigen Ländern ausgestellt werden, und zwar ohne Unterschied, ob sich derlei Urkunden auf ein stämpelpflichtiges Land, oder auf Ungarn oder Siebenbürgen oder auf das Ausland beziehen, im stämpelfreien oder stämpelpflichtigen Inlande oder im Auslande gebraucht, verwendet oder von Rechtswirkung sein sollen, weil der §. 1. des St. u. T. Ges. in den stämpelpflichtigen Ländern Jedermann dem Gesetze unterwirft, und in dem §. 6 des erwähnten Gesetzes bei den Urkunden eine Unterscheidung nach Maßgabe der obenerwähnten Merkmahle nicht angedeutet ist;

b) wenn sie von ungarisch-siebenbürgischen Unterthanen im stämpelfreien Inlande, also in Ungarn und Siebenbürgen, oder im Auslande ausgestellt werden, von denselben jedoch in einem stämpelpflichtigen Lande ein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird; in welchem Falle die §§. 82 und 83 des St. u. T. Ges. ausdrücklich die Nachstämplung anordnen.

2. Gesuche und Eingaben ungarisch-siebenbürgischer Unterthanen in Parteisachen mit ihren Beilagen, Duplicaten und Rubriks-Abschriften unterliegen dem gesetzlichen Stämpel; wie bald sie bei einem Amte oder einer Behörde im stämpelpflichtigen Inlande eingebracht werden, und keinen ungarisch-siebenbürgischen Landes-Verwaltungs-Gegenstand betreffen, und zwar ohne Unterschied, ob derlei Eingaben von den Parteien selbst überreicht oder aus Ungarn und Siebenbürgen eingesendet, oder von dortigen Landesbehörden einbegleitet werden, denn in dem 2., 3. und 4. Abschnitte des Stämpel- und Targesetzes sind alle diese Schriften als stämpelpflichtig bezeichnet, ohne Unterschied des Ausstellers oder Verfassers, oder der Art und Weise, wie sie den Behörden zukommen.

Es kann also mit Rücksicht auf den §. 1. auch rücksichtlich der von ungarisch-siebenbürgischen Unterthanen eingebrachten derlei Schriften außer der in dem Kundmachungs-Patente enthaltenen, schon oben angedeuteten Beschränkung keine anderweitige mehr zugelassen werden.

3. Die Ausfertigungen der Behörden und Aemter in den stämpelpflichtigen Ländern unterliegen dem gesetzlichen Stämpel, auch wenn sie an ungarisch-siebenbürgische Unterthanen gerichtet sind.

Denn auch bei den Ausfertigungen macht das Gesetz den Eintritt der Stämpelpflicht nicht von der Nationalität oder von der Eigenschaft als Unterthan in einem stämpelpflichtigen Lande abhängig, und da das Gesetz in den §§. 82 und 83 nur den, im Auslande oder stämpelfreien Inlande, also in Ungarn und Siebenbürgen ausgestellten Urkunden und Schriften eine bedingte Stämpelfreiheit zugesteht, so sind alle anderen nach dem Gesetze stämpelpflichtigen Schriften, die nicht im Auslande oder stämpelfreien Inlande ausgestellt sind, wohin denn auch die an ungarisch-siebenbürgische Unterthanen gerichteten ämtlichen Ausfertigungen im stämpelpflichtigen Inlande gehören, der Stämpelzahlung unterworfen.

Die Möglichkeit für die ungarisch-siebenbürgischen Unterthanen in den oben erörterten Fällen der Stämpelpflicht zu genügen, unterliegt keinem Zweifel; denn wenn die Partei im Falle des obigen Grundsatzes 1—a. im stämpelpflichtigen Inlande eine Urkunde ausfertiget, so ist sie dort auch in dem Falle, sich allerorts Stämpelpapier zu verschaffen.

In den Fällen 1—b. und 2. aber ist die Nachstämplung zulässig, und in dem Falle 3. kann die Ausfertigung vor dem Erlage der Gebühr nicht Statt haben. Es ist die Sache der Partei, wenn sie im stämpelpflichtigen Lande nicht anwesend ist, entweder die Stämpelgebühr dem Gesuche selbst beizufügen, oder sie anzuweisen, oder die Nachstämplung durch einen Bevollmächtigten oder Agenten besorgen zu lassen, welches insbesondere in gerichtlichen Angelegenheiten keinen Schwierigkeiten unterliegen kann, weil hierbei in der Regel ohnehin Advocaten des Gerichtssprengels im stämpelpflichtigen Lande zu interveniren haben.

Auch ist bereits mit dem Decrete vom 16. Jänner 1843, Z. 45,814 der k. k. Universal-Staats- und Bancoschulden-Casse vorgeschrieben worden, daß jene Urkunden und Schriften, als: Lebens- und andere Zeugnisse, dann Erbs- und andere Legitimationen ꝛc. ꝛc., welche den Credits-Abtheilungen zu Ofen und Herrmannstadt zum Behufe der, für Rechnung der k. k. Universal-Staats- und Bancoschulden-Casse auszubezahlenden Interessen, oder für Rechnung derselben zu leistenden Capitals-Rückzahlungen mit den betreffenden Percipienten-Quittungen übergeben werden, insofern deren Stämpelpflichtigkeit überhaupt durch das neue St. u. T. Ges. ausgesprochen ist, dem gesetzlichen Stämpel auf gleiche Weise unterliegen, als wenn sie der k. k. Universal-Staats- und Bancoschulden-Casse unmittelbar von den Parteien übergeben würden. Rücksichtlich der Einhebung der für solche Documente entfallenden Stämpelgebühren ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches mit dem Hofkammerdecrete vom 17. December 1817, Z. 62,318 für die

Einhebung der Stämpelgebühren von den Interessen-Quittungen vorgezeichnet wurde, und welches darin zu bestehen hat, daß die gedachten Credits-Abtheilungen den Parteien derlei Interessen- und Capitalsbeträge nur gegen Erlag der für die beigebrachten stämpelpflichtigen Urkunden und Schriften entfallenden Stämpelgebühren ausbezahlen, die an Stämpelgebühren in C. M. einfließenden Baarschaften unter Ausfertigung einer auf die Universal-Staats- und Bancoschulden Casse lautenden Verlagsquittung gehörig in Empfang verrechnen, und diese Verlags-Quittung mit den Percipienten-Quittungen und den von den Parteien beigebrachten Urkunden und Schriften an die k. k. Universal-Staats- und Bancoschulden-Casse einsenden, wogegen dieselbe die in den Verlags-Quittungen aufgeführten Beträge als Verlag auf die betreffende Credits-Abtheilung in Ausgabe zu stellen, für dieselben Beträge sich die erforderliche Anzahl von Stämpelbögen in natura zu verschaffen, und diese den betreffenden Quittungen, Urkunden und Schriften in der vorgeschriebenen Art anzuschließen hat.

Die Diäten- und Remunerations-Quittungen unterliegen dem Stämpel nicht, weil es sich in diesem Falle nicht um eine auf einer Casse im stämpelpflichtigen Lande haftende Zahlung handelt, die nur commissionsweise von der Casse im stämpelfreien Lande für Rechnung jener im stämpelpflichtigen Lande bezahlt wird, wie, wenn beispielsweise, eine auf einer Cameral- oder Gefällscasse im stämpelpflichtigen Lande haftende Pension, die auch bei dieser Casse zu beheben wäre, den in einem stämpelfreien Lande domilicirenden Percipienten bei einer dortigen Casse commissionsweise und für Rechnung der Casse im stämpelpflichtigen Lande ausbezahlt wird, oder wenn die von der Wiener Tilgungsfondscasse zu zahlenden Interessen für beim Tilgungsfonde angelegte Cautionen u. dgl. commissionsweise für Rechnung der Wiener Tilgungsfondscasse bei ungarisch-siebenbürgischen Landescassen angewiesen werden, sondern in den vorliegenden Fällen es sich um Zahlungen handelt, die von dem Tabak-Gefälle, das in Ungarn Geschäfte besorgt, an Ort und Stelle im stämpelfreien Lande an dortige Insassen zu leisten, und von diesen letzteren zu quittiren waren, wobei ihnen eine Stämpelzahlung nicht zugemuthet werden kann, und der Umstand, daß derlei Zahlungen in der Verrechnung bei einer Casse im stämpelpflichtigen Lande concentrirt werden, nicht genügt, derlei Quittungen als solche zu betrachten, die im stämpelpflichtigen Lande bei einer Casse eingebracht werden, und sie somit den Bestimmungen des §. 83. des Stämpel- und Targesetzes und des nachstehenden Hofdecrets vom 22. März 1841, Z. 1088 zu subsumiren. (Hofkd. vom 19. September 1844, Z. 26,850.)

S. auch §. 81. 3. b.

B. Für österreichische Unterthanen im stämpelfreien Inlande oder im Auslande, und Auswärtige überhaupt.

a) Bei der Auszahlung solcher Quittungen, welche in einem stämpelfreien Gebiethstheile für Rechnung einer Casse einer dem Stämpelgefälle unterworfenen Provinz geleistet wird, ist auf die Einbringung des Stämpels eben so Bedacht zu nehmen, wie es bisher unter den gleichen Verhältnissen bei der Ausbezahlung von Pensions-Quittungen geschehen ist. (Hofkd. vom 22. März 1841, Z. 1088.)

b) Hofkd. vom 16. Jänner 1843, Z. 45,814 (der Inhalt dieses Hofdecretes ist wörtlich in das unter A. g. Aufgeführte aufgenommen).

c) Bei jenen Quittungen, welche die im Auslande angestellten k. k. Postbeamten über die ihnen persönlich zukommenden Gebühren ausstellen, ist die entfallende Stämpelgebühr in Abzug zu bringen, wie es bei Pensionen, Provisionen u. s. w. geschieht, welche von einer Casse in einem stämpelfreien Lande für Rechnung einer Casse im stämpelpflichtigen Inlande ausgezahlt werden, und es in der Hofkammer-Verordnung an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen vom 22. März 1841, Z. 1088 vorgeschrieben wurde.

d) Dem Antrage zur stämpelfreien Ausfolgung von ämtlichen Abschriften und Extracten in Parteisachen, an die königlichen polnischen Behörden, kann, da er den ausdrücklichen Bestimmungen des St. u. T. Ges. zuwider läuft, keine Folge gegeben werden. (Hofkd. vom 4. April 1843, Z. 6887.)

e) Dem Triester See-Sanitäts-Magistrate ist über die Anfrage, ob Ansuchen und Anfragen fremder Consulate von demselben ohne Stämpel zu Protokoll genommen werden dürfen, zu bedeuten, daß die von der österreichischen Regierung anerkannten Consuln auswärtiger Mächte in ihrer ämtlichen Correspondenz mit den landesfürstlichen Aemtern, Behörden und Obrigkeiten, nach den in dem Stämpel- und Tax-Gesetze vom 27. Jänner 1840 für öffentliche Behörden und Aemter festgesetzten Bestimmungen, folglich bei Ansuchen und Anfragen, selbst dann, wenn sie Interessen der Unterthanen ihrer respectiven Regierung betreffen, nach §. 81. Z. 5. stämpelfrei zu behandeln sind. (Hofk. Verordnung vom 11. October 1840, Z. 40,391.)

f) Gesuche österreichischer Unterthanen im Auslande, welche an die Consulate gerichtet sind, bei denselben eingebracht werden und von diesen im Wege der Amtscorrespondenz an die inländischen Behörden gelangen, sind, da sie nicht unter die §§. 1. und 68. des St. u. T. Ges. subsumirt werden können, stämpelfrei.

Gesuche, die von österreichischen Unterthanen im Auslande an die österreichischen Behörden eingesendet, und bei diesen im stämpelflichtigen Inlande überreicht werden, sind stämpelpflichtig, und es ist in Ansehung derselben nach dem §. 117. und 118. des St. u. T. Ges. vorzugehen. (Hofkd. vom 27. September 1841, Z. 24,441).

g) Die Gesuche und überhaupt alle Eingaben, welche an österreichische Behörden gerichtet sind, und aus dem Auslande einlangen, unterliegen dem Stämpel nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes und müssen, wenn sie ungestämpelt bei den Behörden einlangen, nach den §. 117. und 118. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, §. 100. und 101. des ital. Textes behandelt werden. Den Gefällsbehörden, welchen die Untersuchung zusteht, liegt es ob, über die Anzeigen, die ihnen in diesen Fällen über derlei Gefälls-Uebertretungen zukommen, nach dem Straf-Gesetze über Gefälls-Uebertretungen, und insbesondere nach dem §. 32. dieses Gesetzes vorzugehen.

Dagegen unterliegen Gesuche, welche an die k. k. Gesandtschaften gerichtet sind und bei denselben überreicht werden und von diesen im Wege der ämtlichen Correspondenz an die Behörden des Inlandes geleitet werden, dem Stämpel nicht; indem sie nicht unter die §. 1. und 68. (51. des ital. Textes) des gedachten Gesetzes subsumirt werden können.

Die Erfolglassung von Tauf-, Trau- und Todtenscheinen und andern im §. 21. begriffenen Urkunden darf auch an Personen, die sich im Auslande befinden, nur auf gestämpeltem Papiere, welches von den betreffenden Parteien herbeigeschafft werden muß, Statt finden. (Hofkd. vom 4. März 1842, Z. 41,305 an den Cameral-Magistrat in Mailand.)

h) Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 2. August 1842 zu verordnen geruhet, daß die Stämpelbefreiung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche von auswärtigen Behörden (also nicht von Parteien) im diplomatischen Wege, entweder durch die k. k. Gesandtschaften im Auslande, oder durch die fremden hier anwesenden Gesandtschaften nachgesucht werden, und welche in Folge der frühern allerhöchsten Entschließung vom 22. December 1835, gegen Beobachtung der Reciprocität von Seite der auswärtigen Staaten, stämpelfrei waren, auch unter der Wirksamkeit des dermaligen St. u. T. Ges. und unter denselben Bedingungen aufrecht zu erhalten sey, mit dem Beisatze jedoch, daß dadurch für die Parteien die Berechtigung nicht begründet werden soll, von diesen einer ausländischen Behörde stämpelfrei erfolgten Urkunden im stämpelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen. In allen übrigen Fällen sind die Tauf-, Trau- und Todtenscheine nach

den Bestimmungen des St. u. T. Ges. zu behandeln. (Hofkd. vom 14. September 1842, Z. 33,219. — Hfkzd. vom 23. October 1842, Z. 31,156.)

i) Die Quittungen der ausländischen Postämter über die ihnen von den österreichischen Post-Cassen verabfolgten Postgebühren sind mit Rücksicht auf die eintretenden Reciprocitäts- und Vertrags-Verhältnisse dem Stämpel nicht zu unterziehen. (Hofkd. vom 30. August 1841, Z. 29,885.)

§. 2.

Die Zahlung der durch dieses Gesetz eingeführten Abgabe liegt demjenigen ob, der ein dieser Abgabe unterliegendes Geschäft unternimmt, dessen Angelegenheit bei einer öffentlichen Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit vorkommt, in dessen Geschäfte eine ämtliche Ausfertigung geschieht, oder dem eine der Abgabe unterliegende Bewilligung zu Theil wird. (§. 108 und 109.) Hat Jemand auch nach Vorschrift dieses Gesetzes die Gebühr für den zur Entrichtung derselben Verpflichteten vorgestreckt, so steht ihm das Recht zu, von diesem den Ersatz zu fordern; er ist aber in keinem Falle berechtiget, von dem Staatsschatze die Zurückstellung des für einen Andern entrichteten Betrages anzusprechen.

Erläuterungen zum §. 2.

Stiftbriefe.

a) Die Stämpelgebühren für die Stiftbriefe über die im stämpelpflichtigen Inlande errichteten Stiftungen sind, so wie alle zur Zustandebringung einer Stiftung erforderlichen Auslagen, aus dem Stiftungsvermögen zu bestreiten. (Noten der k. k. allgemeinen Hofkammer an den k. k. Hofkriegsrath vom 4. April und 7. October 1842, dann 8. Februar 1843, Z. 8754, 34,740 und 53,954).

Grundzins-Ablösungen in Tirol.

b) Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 14. Mai 1842 ausnamsweise allergnädigst zu gestatten geruhet, daß in jenen Fällen, wo bei Ablösung von tirolischen Giebigkeiten, welche das Aerar besitzt, das Ablösungs-Capital zehn Gulden C. M. W. W. oder weniger als 10 fl. C. M. W. W., welches Capital einer Jahresgiebigkeit von 30 kr. entspricht, beträgt, die Verfachgebühr und der Contractstämpel vertragsmäßig von dem Aerar und rücksichtlich dem Tilgungsfonde übernommen werden dürfe. (Hofkd vom 23. December 1842, Z. 47,150.)

Ersatzrecht des Fiscus.

c) Wenn der Fiscus oder sonst Jemand eine Gebühr vorzuschießen in die Lage kommt, so steht ihm das im §. 2. des St. u. T. Ges. angedeutete Recht auf die Forderung des Ersatzes zu. (Hofkd. vom 13. Jänner 1842, Z. 50,377).

Besonderes Recht des Fiscus.

d) Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 12. März 1844 zu bestimmen geruht, daß der Fiscus in Vertretung stämpelfreier Parteien und Fonde berechtiget sein soll, dem sachfälligen Gegner als Prozeßkosten auch die Stämpelgebühren, die entfallen wären, wenn er eine nicht vom Stämpel befreite Partei vertreten hätte, aufzurechnen. Das Fiscalamt hat demnach bei der Vertretung stämpelfreier Parteien und Fonde im Verlauf des Prozesses die Stämpelgebühren, die nach dem Gesetze, falls die Partei oder der Fond nicht stämpelpflichtig gewesen wäre, hätten entrichtet werden müssen, gehörig vorzumerken, und wenn der Gegner sachfällig wird, diese Gebühren von ihm im Wege des Gerichtskosten-Ersatzes einzubringen.

Diese, von dem Fiscalamte nachträglich eingebrachten, Stämpelgebühren sind an die Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt von dem Fiscalamte quartalweise abzuführen, und dem Stämpelgefälle zu verrechnen. (Hofkd. vom 1. Mai 1844, Z. 11,032.)

S. auch §. 55. b. in Betreff des Stämpels für Einantwortungen von mit Vermächtnissen belasteten Erbschaften.

§. 3.

Die Abgabe wird theils mittelst des Stämpels, theils unmittelbar eingehoben.

Erſter Theil.

Von der mittelſt des Stämpels einzuhebenden Abgabe.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Größe der Stämpelgebühren und den Gegenſtänden ihrer Entrichtung.

§. 4.

Die Stämpelgebühren werden in fünfzehn Abſtufungen eingehoben, und es werden zum Zeichen ihrer Entrichtung eben ſo viele Stämpel in Anwendung gebracht, nämlich:

Der	1te	zu	—	fl. 3	kr.
„	2te	„	—	„ 6	„
„	3te	„	—	„ 10	„
„	4te	„	—	„ 15	„
„	5te	„	—	„ 30	„
„	6te	„	—	„ 45	„
„	7te	„	1	„ —	„
„	8te	„	2	„ —	„
„	9te	„	3	„ —	„
„	10te	„	4	„ —	„
„	11te	„	6	„ —	„
„	12te	„	8	„ —	„
„	13te	„	12	„ —	„
„	14te	„	16	„ —	„
„	15te	„	20	„ —	„

§. 5.

Die Gegenstände, welche dem Stämpel unterliegen, sind

1. Urkunden,
2. Gerichtliche Acte in Streitsachen,
3. Gerichtliche Acte außer Streitsachen, und
4. Aemtliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Von dem Stämpel für Urkunden.

§. 6.

Jede Urkunde oder Schrift, welche bestimmt ist, eine eingegangene Verbindlichkeit oder die Erfüllung oder Aufhebung derselben zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, unterliegt, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen ist, dem Stämpel.

Erläuterungen zum §. 6.

A. Bezüglich des Inhalts und der Form stämpelpflichtiger Urkunden.

a) Verkaufs-, Escompte- und Interims-Noten, welche nur eine Specification der verkauften Effecten, und die Berechnung ihres Preises enthalten, sind nicht stämpelpflichtig, wenn sie auch von dem Verkäufer und Aussteller unterfertigt werden, weil sie unter dieser Voraussetzung nicht unter den Begriff der Stämpelpflicht fallen, wie er im §. 6. des Gesetzes ausgesprochen ist.

Wenn jedoch der Verkäufer zugleich den Empfang des Preises für die verkauften Effecten bestätigt, dann erscheinen diese Noten als Quittungen, und sind als solche stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 8. Februar 1841, Z. 4204).

b) Im Sinne des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 können allerdings die Conti der Gewerbsleute und Lieferanten, über die für Staats- oder öffentliche Anstalten gelieferten Arbeiten und Waaren, und die dafür entfallenden Beträge, wenn solchen Conti die Saldirung, d. i. die Bestätigung des Empfanges des darin verzeichneten Geldbetrages, oder eines Theiles desselben nicht beigefügt wird, ungestämpelt ausgestellt werden; die Quittungen über die empfangenen Zahlungen müssen dagegen der gesetzlichen Stämplung unterzogen werden.

Wiewohl nun diese Bestimmungen schon in dem St. u. T. Ges. liegen, so wird doch die Kundmachung, daß unsaldirte Conti über Arbeiten oder Lieferungen für Staats- oder andere, unter öffentlicher Verwaltung stehende Anstalten, nach dem Gesetze keines Stämpels bedürfen, und daß die Vorlegung gestämpelter Conti, eine Stämpelbefreiung für jene Quittungen, welche über die hierauf zu empfangenden Zahlungen ausgestellt werden müssen, nicht begründe, für zulässig befunden, hierbei jedoch aufmerksam gemacht, daß derlei unsaldirte Conti der Gewerbsleute und Lieferanten, nichts desto weniger der gesetzlichen Stämpelpflicht dann unterliegen, wenn dieselben vermöge ihres Inhalts, oder ihrer Verwendung, nicht mehr als einfache unsaldirte Conti, sondern vielmehr als stämpelpflichtige Eingaben oder Urkunden, oder Beilagen, oder anderweitige, nach den Bestimmungen des Gesetzes dem Stämpel unterliegende Schriften sich darstellen. (Hofkd. vom 3. März 1843, Z. 1171, und vom 27. October 1844, Z. 39,201.)

c) Die Listen über die wochentliche Bezahlung der in den Dicasterial-Gebäuden verwendeten Taglöhner (Wochenlisten), wenn sie mit der Bestätigung über den Empfang eines Betrages von nicht weniger als zwei Gulden von Seite des Empfängers versehen sind, unterliegen nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges., als Quittungen, dem Stämpel nach der Größe des Betrages, dessen Empfang dadurch bestätiget wird.

Insoferne diese Listen jedoch von dem Empfänger der Zahlung nicht gefertiget sind, und sich als Rechnungsbeilagen unter den §. 82. des gedachten Gesetzes subsumiren lassen, tritt nach dem Gesetze eine Stämpelpflicht derselben nicht ein. (Hofkd. vom 4. December 1842, Z. 42,464.)

Die, bei den, in eigener Regie, auf den Staats- und Fonds-Herrschaften zu führenden Baulichkeiten, in Anwendung stehenden Wochenlisten, sind fortan in der bisherigen Form auszufertigen, wornach ihnen, als einfachen, von den Percipienten nicht gefertigten, mithin auch nicht als Quittungen dienenden Rechnungsbeilagen, im Sinne des St. u. T. G. vom 27. Jänner 1840, die Stämpelfreiheit zukommt. (Hofkd. vom 23. Jänner 1844, Z. 50,064.)

d) Was das Gubernial-Decret vom 5. December 1834 betrifft, wornach die Stämpelpflichtigkeit einer schriftlichen Erklärung nicht so sehr nach ihrer äußeren Form, als nach ihrem Inhalte zu beurtheilen ist, und die Einkleidung derselben in was immer für eine Form, und insbesondere in die eines Briefes von der Verpflichtung zur Stämpelabgabe, wenn sie derselben sonst nach den bestehenden Vorschriften unterliegt, nicht entbindet, so besteht dermalen keine Nothwendigkeit, dasselbe zu erneuern, weil alles das, was dieses Decret enthält, schon in dem §. 6. des neuen St. u. T. Ges. zusammengefaßt wurde. (Hofkd. vom 6. Juni 1841, Z. 3474 an die lomb. venet. Tameral-Magistrate.)

B. Was als Bestandtheil einer Urkunde anzusehen ist.

e) Was die Frage betrifft, welche Urkunden als Theile oder Beilagen einer andern, und welche als selbstständig anzusehen sind, so läßt sich hierüber eine allgemeine Vorschrift nicht ertheilen, indem nur aus den Umständen jedes speciellen Falles und dem Inhalte einer jeden einzelnen Urkunde beurtheilt werden kann, in wie fern mehrere auf abgesonderten Bogen ausgefertigte Schriften als ein Ganzes, sonach nur als Eine Urkunde erscheinen, oder ob vielmehr jede für sich einen selbstständigen Stämpel erfordert. (Hofkd. vom 30. August 1841, Z. 26,870.)

f) Die Ratificationen unterthäniger Verträge sind entweder Bestätigungen, womit die Herrschafts-Eigenthümer die, von ihren Wirthschaftsämtern in ihrem Namen vorläufig eingegangenen Verträge genehmigen, in welchem Falle diese Bestätigungen eigentlich zu dem Vertrags-Abschlusse selbst gehören; oder sie sind nur Vidimirungen, welche bloß das Beisein und die Mitwirkung der Obrigkeit bedeuten, und den von den Unterthanen unter sich, vor der Obrigkeit abgeschlossenen Verträgen zu mehrerer Sicherheit beigesetzt werden; oder endlich finden diese Ratificationen in den Fällen Statt, wenn die Obrigkeiten, als Obervormundschaft, bei minderjährigen Contrahenten, oder als Ober-Eigenthümer, hinsichtlich des Einstands-Rechtes, des Laudemial-Rechtes, u. s. w. nach den Gesetzen ihre Genehmigung ertheilen.

In allen diesen angeführten Fällen erscheinen jedoch diese Bestätigungen und sogenannten Ratificationen als integrirende Bestandtheile der Verträge selbst, und unterliegen daher keinem besonderen Stämpel.

In so ferne sich jedoch diese Ratificationen als eigentliche Legalisirungen erweisen, d. i. als ämtliche oder gerichtliche Bestätigungen der Echtheit der Unterschriften, sind sie als Legalisirungen stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 18. April 1843, Z. 11,301. — S. §. 95. des St. u. T. Ges. und zu §. 21 die Erl. D.)

§. 7.

Urkunden, welche bestimmt sind, Jemanden einen Titel zur Erwerbung des vollständigen oder unvollständigen Eigenthumsrechtes oder eines anderen dinglichen, oder eines persönlichen Rechtes auf einen Geldbetrag oder auf eine Sache oder Leistung einzuräumen, unterliegen, wenn der Geldbetrag oder der Geldwerth der Sache oder Leistung in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages. Es hat dem zu Folge z. B. bei Urkunden über Kauf-, Lieferungs-, Schenkungs-, Darleihens-Verträge, der Kaufschilling, die Summe des Lieferungspreises, der Betrag des Geschenkes, des Darleihens, — bei Urkunden über Mieth- und Pachtverträge die Summe des Mieth- oder Pachtzinses, — bei Urkunden über Verträge, welche Dienstleistungen zum Gegenstande haben, bei Verwahrungsverträgen die Summe des bedungenen Lohnes, der Bestallung oder Belohnung, als Richtschnur für die Höhe der Stämpelgebühr zu dienen.

§. 8.

Dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages unterliegen ferner Urkunden über Verzichtleistungen auf Rechte oder bestimmte Sachen, wenn deren Geldwerth in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist.

§. 9.

Diesem Stämpel sind endlich Urkunden unterworfen, in welchen der Berechtigte dem Verpflichteten die ganze oder theilweise Zahlung desjenigen, was er an ihn zu fordern hatte, bestätigt, wenn der Geldwerth

des Empfangenen angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist.

Die Erläuterungen zu den §§. 7, 8, 9 beantworten im Allgemeinen die Fragen:

A. Welcher Geldbetrag oder Werth der Stämpelbemessung zu Grunde zu legen sei.

B. In wie ferne ein Geldbetrag oder Werth durch Beziehung ausgedrückt erscheine.

C. Ob die namhaft gemachten Urkunden überhaupt darunter zu subsumiren seien.

A.

1. Die Ansicht, daß die Militär-Lieferungs-Contracte, in welchen das Minimum und das Maximum der Lieferung und der hiernach zu berichtigende Geldbetrag ausgedrückt ist, dem Stämpel nach dem Geldbetrage des Maximums der Lieferung unterliegen, wird als in den Bestimmungen des St. u. T. G. gegründet genehmiget. (Hofkd. vom 18. Jänner 1842, Z. 47,028.)

2. Daß bei Verkäufen unbeweglicher Güter, der Stämpel bloß nach dem Kaufschillinge, und nicht auch nach den, auf dem Gute haftenden Reallasten bemessen werde — ist in dem §. 7. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 begründet. (Hofk. Decret vom 9. März 1843, Z. 4187 an den Cameral-Magistrat in Mailand.)

3. Gegen die ertheilte Belehrung, daß Eheverträge, in welchen der Bräutigam der Braut das Miteigenthum einer Realität verschreibt, dem Stämpel nach der Hälfte des Werthes dieser Realität unterliegen, und daß auch die in Eheverträgen für den kinderlosen Todesfall bedungenen Leistungen, bei der Bemessung des Stämpels zu berücksichtigen sind, findet man nichts zu erinnern. (Hofk. Decret vom 17. April 1844, Z. 8973.)

4. Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Juli d. J. anzuordnen geruhet, daß in den Fällen, wo Urkunden, mit denen ein Pfandrecht eingeräumt wird, unter die Bestimmungen des §. 7. des St. u. T. Ges. fallen, der in der Urkunde angegebene, oder durch Beziehung ausgedrückte Geldbetrag, für den das Pfandrecht bedungen ist, und nicht der Werth des Pfandes als Richtschnur für die Höhe der Stämpelgebühr zu dienen hat. (Hofkd. vom 28. September 1844, Z. 31,171.)

B.

1. Ueber die vorgekommene Anfrage, ob Theilungs- und Schenkungs-Urkunden, in welchen sich auf die Steuer-Cataster bezogen wird, classenmäßig zu stämpeln seien, ist entschieden worden, daß derlei Urkunden, in welchen der Werth der unbeweglichen Sache nicht ausgedrückt, sondern sich nur auf die Steuer-Cataster zur Bezeichnung der getheilten oder geschenkten Realität bezogen wird, dem Classen-Stämpel nicht unterliegen; denn der §. 7. des St. u. T. Ges. verfügt nur, daß der Classen-Stämpel nur dann verwendet werden müsse, wenn der Geldwerth der Sache in der Urkunde selbst angegeben, oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher ausgedrückt ist. Beides ist aber bei den besprochenen Urkunden nicht der Fall; weil durch die bloße Anführung der Nummer, unter welcher die Realität versteuert wird (**della cifra censuaria d'estimo**) die Absicht der Parteien, den Werth der Grundstücke oder Häuser durch Beziehung auf die Steuer-Cataster anzugeben, nicht erhellet.

Es müßte dies ausdrücklich allenfalls mit den Worten geschehen: „der Werth des getheilten oder geschenkten **reale** ist der in den Steuerbüchern vorkommende"; so lange aber nur die Ziffer des **estimo** in den Urkunden erscheint, kann sie lediglich dazu dienen, um die Realität hierdurch genauer zu bezeichnen, nicht aber um über deren Werth etwas vertragsmäßig festzusetzen.

Wenn von einer solchen Urkunde in der Folge vor Gericht, in oder außer Streitsachen, ein Gebrauch gemacht würde, könnte auch der Richter den Werth der Realität, als in dem Instrumente durch Beziehung auf den Steuer-Cataster ausgedrückt, nicht anerkennen; da aus der bloßen Anführung der Nummer des Steuer-Catasters die Absicht der Contrahenten, den Werth dadurch festzusetzen, nicht erhellet. Diese Absicht ist es aber, welche der §. 7 des St. u. T. Ges. voraussetzt, daher können diese Urkunden dem Classen-Stämpel um so weniger unterliegen, als die Steuerbücher den gegenwärtigen wahren Werth der Realitäten nicht einmal enthalten, mithin auch aus diesem Grunde nicht zu vermuthen ist, daß der Werth der unbeweglichen Güter durch Beziehung darauf angegeben werden wollte. (Hofk. Decret vom 31. October 1842, Z. 38,736.)

2. Das St. u. T. Ges. schreibt nicht vor, daß in den Quittungen der Geldwerth des Empfangenen ausgedrückt werden müsse, sondern ordnet nur an, daß, wenn der Geldwerth darin ausdrücklich oder beziehungsweise ausgedrückt ist, der Stämpel nach der Größe des Geld-

betrages zu verwenden sei. Wenn jedoch der Geldwerth weder ausdrücklich noch beziehungsweise in der Quittung ausgedrückt ist, so tritt der in dem §. 23. des St. und T. Ges. vorgeschriebene Stämpel ein. (Hofkd. vom 30. September 1842, Z. 33,273.)

3. Hofkd. vom 1. März 1841, Z. 51,979, und vom 20. April 1841, Z. 477, welches in der Anmerk. b. zum §. 96. 5 angeführt ist.

C.

Grundzerstückungs-Verträge.

1. a) Die Verhandlungen über Grundzerstückungen sind im Sinne des St. u. T. Ges. allerdings als Parteisache zu betrachten, und nach den allgemeinen Vorschriften des St. u. T. Ges. dem Stämpel zu unterziehen; da sie in diesem Gesetze nicht stämpelfrei erklärt werden, und der §. 81, Z. 8, als Ausname von der Regel strenge zu interprätiren ist, folglich nicht alle das Unterthans-Verhältniß berührenden Verhandlungen dahin subsumirt werden können. (Hofkd. vom 17. August 1841, Z. 26,869.)

1. b) Nach dem Patente vom 1. September 1798, sind Verträge, womit herrschaftliche Grundstücke an die Unterthanen vertheilt werden (Grundzerstückungen), den Kreisämtern zur Bestätigung vorzulegen.

Daß derlei Grundzerstückungs-Angelegenheiten, als Parteisache stämpelpflichtig sind, ist bereits durch das Hofkammer-Decret vom 17. August 1841, Z. 26,869 ausgesprochen worden.

Ob nun die Dominien derlei Verträge von Fall zu Fall vorlegen, oder ganze Zerstückungs-Operate den Kreisämtern überreichen, und ob sie es aus freiem Antriebe thun, oder von den Kreisämtern, auf der Grundlage des oben berufenen Patentes, zur Erfüllung ihrer diesfälligen Verbindlichkeit aufgefordert werden, ändert an der Stämpelpflicht nichts.

Sind aber diese Grundzerstückungs-Angelegenheiten eine stämpelpflichtige Parteisache, so ergibt sich von selbst, daß derlei Urkunden, und die Gesuche oder Eingaben überhaupt, womit derlei Verträge oder Operate den Behörden vorgelegt werden, sammt ihren Beilagen, dem gesetzlichen Stämpel unterliegen.

Eben so wird auch rücksichtlich der Erwirkung der etwaigen Zu- oder Abschreibung bei der Landtafel, oder bei den Grundbüchern, die Bestimmung des §. 50, Z. 4 des St. u. T. Ges. zu beobachten sein.

Daß die Correspondenzen der landesfürstlichen Behörden unter einander, und die Ausfertigungen derselben in derlei Zerstückungs-Angelegenheiten nach §. 81. des St. u. T. Ges. stämpelfrei sind, ist ohnein klar. (Hofk. Decret vom 28. Februar 1843, Z. 41.)

1. c) Die Einwilligungen der Tabulargläubiger zu Grundzerstückungen, sind keine Verzichtleistungen derselben auf ihre Hypothekar-Rechte, erscheinen jedoch als stämpelpflichtige Urkunden im Sinne des §. 6. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, und unterliegen, falls über diese Consense förmliche Urkunden ausgestellt werden, gemäß des §. 23. dieses Gesetzes, dem Stämpel von 10 kr.

Werden die bezüglichen Einwilligungen im Wege protokollarischer Vernehmungen ertheilt, so treten die Bestimmungen des §. 73. des St. u. T. Ges. ein. (Hofkd. vom 28. März 1843, Z. 8020.)

Heimfälligkeits-Ablösungs-Verträge.

2. Die Heimfälligkeits-Ablösungs-Verträge zwischen den Grundherrschaften und Unterthanen sind, gleich anderen Verträgen, stämpelpflichtig; indem weder im St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, noch in einer der nachträglichen Verordnungen, ihre Stämpelfreiheit festgesetzt ist. (Hofkd. vom 20. Junius 1843, Z. 16,855.)

Robot-Abolitions-Verträge.

3. Die Robot-Reluitions- und Abolitions-Contracte sind stämpelpflichtig nach der allgemeinen Regel für Urkunden überhaupt, da sie nicht als Schriften über — aus dem Unterthans-Verhältnisse entstehende Streitigkeiten angesehen, und daher nicht unter den §. 81, Z. 8 subsumirt werden können. Ist der Geldwerth in der Urkunde ausdrücklich oder beziehungsweise angegeben, so ist der Stämpel in Folge der §§. 7. und 14. zu bemessen; handelt es sich in dem Vertrage um mehrere einzelne oder um wiederkehrende Leistungen, so treten die Bestimmungen der §§. 10, 11, 12. und 13. ein; ist in dem Vertrage in Geldwerth nicht ausgedrückt, so tritt die Bestimmung des §. 17. ein. In dem Falle, als die mit mehreren Robotpflichtigen abgeschlossenen Verträge in Einer Urkunde zusammengefaßt werden, ist die Stämpelgebühr im Sinne der §§. 95, 96, 97. und 98. nach der Summe der Stämpel zu berechnen, welche zu verwenden gewesen wären, falls für jeden einzelnen Contrahenten rücksichtlich der ihn treffenden Verbindlichkeiten der Vertrag wäre ausgefertigt worden. (Hofkd. vom 24. März 1842, Z. 9959.)

Leichen-Vereinsbüchel.

3½. Die Leichen-Vereinsbüchel enthalten die ziffermässige Bestätigung über die periodischen Einzahlungen und den Anspruch auf den eventuellen Leichenkosten-Beitrag. Die erstern unterliegen nach §. 9. dem Classenstämpel, wenn nicht die im §. 81, Z. 23. ausgesprochene Befreiung für Beträge unter 2 Gulden eintritt. In der letztern Beziehung ist die Urkunde, wenn der Beitrag ausgedrückt ist, dem Stämpel

der §§. 7 und 9, und wenn der Beitrag nicht nachzuweisen ist, nach §. 17 dem Stämpel von 30 kr. zu unterziehen. (Hofkd. vom 3. Junius 1841, Z. 11,465.)

Erläuterungen über die Frage, ob der als Tag- oder Wochenbezug angewiesene, oder der wirklich erhobene Betrag über die Stämpelpflichtigkeit entscheide, und zugleich über die Stämpelpflichtigkeit der Provisions-Quittungen.

4. Die Ansicht, daß Quittungen über Provisionen, wenn auch die Beträge der letztern wochentlich zwei Gulden nicht übersteigen, mit dem Beginnen der Wirksamkeit des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 von der in demselben für Empfangsbestätigungen überhaupt festgesetzten Stämpelpflicht nicht enthoben werden können, ist in dem Gesetze begründet. (Hofk. Decrete vom 26. und 27. October 1840, Z. 42,866 und 41,265.)

5. Die bei den Tabak-Fabriks-Cassen vorkommenden Quittungen und Consignationen, als: die Quittungen über Provisionen, Alimentationen, Quiescenten-Genüsse der mindern Staatsdiener, dann Aerarial-Tag- und Gedinglöhne ohne Unterschied, ob diese Genüsse nach dem Tage bemessen, und in welchen Zeitabschnitten sie, es sei im Interesse der Fabrik oder der Percipienten erfolgt werden, ferner die Quittungen der Deputatisten über Reluitions-Beträge von erspartem Holz und Kerzen, dann Quittungs-Consignationen über Nähloln von Säcken, Plachen und Emballagen, so wie über Zulagen für das Schleifen der Tabakschneidemesser und für erzeugtes Tabakmehl, unterliegen dem Stämpel, wenn der Betrag, über welchen quittirt wird, die im §. 81, Z. 23 bezeichnete Größe von zwei Gulden erreicht; daher von den erwähnten Quittungen nur solche, die über Geldbeträge unter zwei Gulden lauten, vom Stämpel frei zu lassen sind. (Hofkd. vom 8. Februar 1841, Z. 51,222.)

6. Ueber die Anfrage wegen Stämpelbehandlung der bei dem Tabak-Fabriken-Inspectorate in Mailand vorkommenden Quittungen der Arbeiter, Taglöhner oder Provisionisten wird dem Cameral-Magistrate bedeutet, daß das St. und T. Ges. die Ausstellung der Quittungen und Empfangsbestätigungen nicht vorschreibt, und überhaupt die Manipulation der Aemter nicht vorzeichnet. Wenn jedoch derlei Quittungen oder Empfangsbestätigungen über Taglöhne, Provisionen u. dgl., der Ordnung und der Sicherheit des Dienstes wegen ausgestellt werden, so sind dieselben ohne Unterschied, ob diese Genüsse nach dem Tage bemessen und täglich ausbezahlt, oder (es sei im Interesse der Aerarial-Fabrik oder der Percipienten) erst am Ende der Woche oder des Monats erfolgt werden, dann dem Stämpel unterworfen, wenn der Betrag, über wel-

chen eine einzelne Quittung ausgestellt wird, die im §. 81, Z. 23 (§. 64, Z. 18, des St. u. T. Ges. für die lombardisch-venetianischen Provinzen) bezeichnete Summe von zwei Gulden (6 Lire austr.) erreicht. (Hofkd. vom 24. Februar 1841, Z. 51,047 an den lombardischen Cameral-Magistrat.)

7. Damit von dem Cameral-Zahlamte in Ofen bei den Quittungen über wöchentlich nicht zwei Gulden betragenden Provisionen und Löhnungen, deren Bezahlung dasselbe für Rechnung einer Casse in einer stämpelpflichtigen Provinz leistet, und deren in frühern Vorschriften ausgesprochene Stämpelfreiheit durch das St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 aufgehoben ist, auf die Einbringung des Stämpels Bedacht genommen werde, erhält das genannte Cameral-Zahlamt die Weisung, daß vermöge des erwähnten, in sämmtlichen deutschen und italienischen Provinzen am 1. November 1840 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes, wodurch die frühern in diesen Provinzen bestandenen Stämpelvorschriften außer Kraft gesetzt wurden, die Provisions- und Löhnungs-Quittungen, welche auf einen Geldbetrag von 2 fl. C. M. oder darüber lauten, dem Classenstämpel unterliegen. (Hofkammer-Decret vom 22. März 1841, Z. 1088.)

8. Ueber die Anfrage: ob in den Fällen, wo Beträge, welche, wenn sie täglich oder wochentlich behoben würden, stämpelfrei zu quittiren wären, zur Vereinfachung der Verrechnung in eine Quittung zusammengenommen werden, und der Gesammtbetrag 2 fl. erreicht oder übersteigt, diese letzteren Quittungen dem Stämpel unterworfen sind, wird der k. — bedeutet, daß, da derlei Quittungen, z. B. Provisions- und Löhnungs-Quittungen, Quittungen über den wochentlichen Wachlohn, über Forderungen der Pächter der Schuttführung u. s. w. in dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 von der Stämpelpflichtigkeit der Quittungen überhaupt, nicht ausgenommen sind, es sich von selbst versteht, daß sie der Regel folgen, und somit, sobald der quittirte Betrag zwei Gulden beträgt, dem Stämpel unterliegen. (Hofk. Decret vom 2. April 1841, Z. 9356.)

9. Die Quittungen über Provisionen, — wenn auch deren Beträge 7 kr. für den Tag nie übersteigen, — wenn sie nur — für längere Zeiträume — in einem zwei Gulden erreichenden oder übersteigenden Summar-Betrage ausgestellt werden, sind nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 als stämpelpflichtig zu behandeln. (Hofk. Note vom 3. Junius 1841, Z. 9861.)

10. Die Ansicht, daß die Quittungen der Tiroler Landes-Vertheidiger über die ihnen bewilligten Provisionen dem Stämpel unterliegen (wenn nicht der in denselben ausgedrückte Geldbetrag unter 2 fl. C. M. W. W. ist), wird als im Gesetze gegründet, bestätiget. (Hofkd. vom 7. Junius 1841, Z. 21,364.)

11. Die Quittungen über Provisionen sind stämpelpflichtig nach der allgemeinen Regel, wenn sie nicht unter die Ausname des §. 81. Z. 23 des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, fallen.

Das St. u. T. Ges. bestimmt nicht, in welchen Fällen Quittungen auszustellen sind, oder in welchen Terminen die Provisionen aus den öffentlichen Cassen behoben werden müssen, mit welchen Criterien derlei Quittungen versehen sein sollen, und auf welche Beträge sie zu lauten haben, sondern das St. u. T. Ges. schreibt nur vor, daß Quittungen, wenn sie ausgestellt werden, und ihnen keine im Gesetze ausgedrückte Begünstigung zu Statten kommt, nach der Größe des Betrages, wenn solcher in der Quittung enthalten ist, der Stämplung unterzogen werden müssen.

Es kann daher auch die Frage, ob es bei Staatscassen erlaubt ist, statt einer Quittung mehrere, auf Beträge unter zwei Gulden lautende Quittungen, von welchen dann jede einzelne dem Stämpel nicht unterliegen würde, auszustellen, nicht aus dem St. u. T. G. beantwortet werden, sondern ihre Entscheidung muß aus den bestehenden Cassen- und Verrechnungs-Vorschriften und in Betreff der Provisions-Quittungen insbesondere aus jenen für die Erfolgung der Provisionen, abgeleitet werden.

In dieser letzteren Beziehung sind die Hofkammer-Erlässe vom 15. März 1823, Z. 4329, vom 20. April 1826, Z. 15,720 und vom 29. Mai 1828, Z. 22,233, nach welchen die Quittungen über die, nach Tagen oder nach Wochen bemessenen Provisionen, selbst dann die Stämpelfreiheit genießen, wenn diese täglich oder wochentlich ausgemessenen Provisionen nicht wochentlich, sondern zur Erleichterung für die Cassen, monatlich mit einem, zwei Gulden übersteigenden Betrage ausgezahlt werden, durch die Nichtaufname in das neue St. u. T. G. vom 27. Jänner 1840 als aufgehoben zu betrachten.

Es bleibt jedoch den Parteien freigestellt, wenn sie ihre Genüsse monatlich beziehen, so viele Quittungen zu verfassen, als auf einen wochentlich entfallenden Betrag nothwendig sind, wobei jedoch die vorschriftmäßig geforderten Merkmale nicht fehlen dürfen. (Hofkd. vom 4. August 1843, Z. 26,615.)

12. Die Quittung muß mit der Thatsache der Zahlung, die dadurch bestätiget wird, übereinstimmen. Es ist daher unzulässig, daß über Beträge, welche bei Staatscassen mit Einem Male und in einem Zuge behoben werden, um an der Stämpelgebühr zu ersparen, mehrere einzelne Quittungen ausgestellt werden, als z. B. daß über einen mit Einem

Male bezahlten Betrag von 1020 fl. ſtatt einer Quittung auf dem 4 Guldenſtämpel zwei Quittungen, nämlich Eine über 1000 Gulden auf dem 2 Guldenſtämpel und eine über 20 Gulden auf dem 3 Kreuzerſtämpel ausgeſtellt werden.

Eine ſolche Quittung würde eine Zahlungs-Modalität fingiren, die eigentlich nicht beſtanden hat, und die theilweiſe Empfangsbeſtätigung wäre nicht im Einklange mit der wirklichen Thatſache der Zahlung, die mit einem Male in dem ganzen Betrage geſchah. (Hofkd. vom 11. Junius 1844 Z. 15,549.)

Quittungen an die allerhöchſte Privat-Caſſe Sr. Majeſtät.

13. Die Quittungen über Penſionen, Erziehungsbeiträge, Gnadengaben und Adjuten aus der a. h. Privat-Caſſe Sr. Majeſtät ſind in dem Stämpel- und Tax-Geſetze vom 27. Jänner 1840 von der darin feſtgeſetzten Regel über die Stämpelpflicht der Quittungen überhaupt nicht ausgenommen, daher ſie der Regel zu folgen haben. (Hofkd. vom 27. October 1840, Z. 41,265. S. 14.)

14. In Gemäßheit der allerhöchſten Entſchließung vom 9. Februar 1841 ſind die Beſtätigungen der Parteien über den Empfang der ihnen von den k. k. Patrimonial-, Avitical- und Familien-Fonds-Caſſen erfolgten vorübergehenden oder wiederkehrenden Unterſtützungsbeträge ohne Unterſchied der Benennung, mit der dieſe Unterſtützungen bezeichnet werden, nach dem §. 81, Abſatz 21 des St. u. T. Geſ. zu behandeln. (Hofkd. vom 19. Februar 1841, Z. 7106.)

Quittungen an den italieniſchen Monte.

15. Die in der Manipulation bei dem lomb. ven. Monte vorkommenden Quittungen, Urkunden und Documente ſind überhaupt rückſichtlich der Stämpelpflicht nach den allgemeinen Beſtimmungen des St. u. T. Geſ. vom 27. Jänner 1840 zu behandeln.

Hieraus folgt, daß namentlich die nachfolgenden Documente und Quittungen dem Claſſenſtämpel, d. i. dem Stämpel nach der Größe des ausgedrückten Geldbetrages zu unterziehen ſein werden.

a) Die Quittungen über die erhobenen Renten der inſcribirten Cartellen.

b) Die Quittungen über die von frommen Inſtituten behobenen Renten der inſcribirten Cartellen, in ſo fern derlei Inſtitute nicht eines beſondern von der k. k. allgemeinen Hofkammer nach dem erfolgten Eintritte der Wirkſamkeit des St. u. T. Geſ. vom 27. Jänner 1840 aufrecht erhaltenen Privilegiums im Stämpel genießen.

c) Die Quittungen über die in Folge des §. 24 des allerhöchsten Patentes vom 27. August 1820 hinauszuzahlenden Arrondirungs-Beträge.

d) Die Quittungen über die in Folge der Gubernial-Kundmachung vom 9. Jänner 1829 behobenen Certificate und deren Zinsen.

e) Die Quittungen über die in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 14. November 1829 baar zu berichtigenden Administrations-Forderungen.

f) Die Quittungen über, die zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 14. November 1829, auf der Grundlage der von dem Central-Taxamte zu Venedig verfaßten Zahlungs-Anweisungen, berichtigten Militär-Leistungen aus den Jahren 1813 und 1814.

g) Die Quittungen über die in Folge Gubernial-Kundmachung vom 10. Mai 1830 behobenen Capitalien und Interessen der aufgekündigten Cartellen und Certificate.

h) Die Quittungen über die in Folge allerhöchster Entschließung vom 23. April 1839 behobenen Crediti accessorii der inscribirten Capitalien und der consolidirten Normal-Pensions- und Gratifications-Rückstände.

i) Die Quittungen über die an die Wechsel-Sensale bezahlte Sensarie von den für den Amortisations- und den Depositenfond angekauften Effecten. (Allerhöchste Entschließung vom 13. November 1841, und Hofkammer-Decret vom 19. November 1841, Z. 26,467 an den k. k. lomb. Cameral-Magistrat.)

Quittungen über Ausbeute-Anticipationen.

16. Die Quittungen der tirolischen Eisen- und Messing-Handels-Mitgewerken über erhaltene Ausbeute-Anticipationen und Ausbeute-Nachträge sind gleich den Quittungen der hauptgewerkschaftlichen Antheilsbesitzer über ihre Dividenden überhaupt stämpelpflichtig. (Hofk. Decrete vom 5. September 1841, Z. 27,437 und vom 20. October 1841, Z. 39,593.)

Cautionen.

17. In Bezug auf die Stämpelbehandlung der Quittungen über zurückgestellte Dienst-Cautionen der Beamten und Diener ist sich genau nach der Vorschrift des Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 12. März 1841, Z. 238—P. zu benehmen; zu Folge welcher die von der Staatsschulden-Tilgungs-Fonds-Haupt-Casse zurückerhaltenen Cautions- und Depositen-Capitale und die hieran gleichzeitig ausgeglichenen Interessen den betheiligten Cautionanten und Deponenten nur gegen, von den Percipienten sowohl über das Capital als die Interessen abgesondert auszustellende vorschriftmäßig gestämpelte Quittungen zu erfolgen sind, und

eine Ausname nur dann eintritt, wenn die Depositen-Aemter oder Behörden, ärarischen Fabriken oder andern öffentlichen aus dem Staatsschatze ganz oder zum Theile dotirten Fonden und Anstalten in der Art gehören, daß die Stämpeltaxe aus dem Aerar gezahlt werden müßte, — und es kann aus der Stämpelfreiheit der Quittungen über zurückgestellte Lieferungs-Cautionen und Vadien (Hofkammer-Verordnungen vom 19. Mai 1841, Z. 11955, und vom 24. April 1841, Z. 6793 (S. §. 81. Z. 25, d) die Stämpelfreiheit der Quittungen für zurückgestellte Dienst-Cautionen, oder überhaupt bei dem Tilgungsfonde angelegte Depositen, welche der Verzinsung unterliegen, nicht gefolgert werden. (Hofkd. vom 16. Juli 1842, Z. 22,030.)

18. In der Verordnung vom 24. April 1841, Z. 6793 (S. §. 81. Z. 25, d), sind jene Cautionen und Vadien nicht begriffen, welche fruchtbringend beim Tilgungsfonde anliegen, und nach den Bestimmungen des hohen Präsidial-Erlasses vom 12. März 1841, Z. 238, P., zu behandeln sind.

Es sind demnach Quittungen über Cautionen und Vadien dieser Art nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges. allerdings stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 8. October 1842, Z. 34,477.)

19. Die Quittungen der Städte und Dominien über die in städtischen oder herrschaftlichen Angelegenheiten empfangenen Vadien, Reugelder oder Cautionen, unterliegen dem, in dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, für Quittungen vorgeschriebenen Stämpel; in dem Falle jedoch, wenn Magistrate und Dominien, in Vollmacht des allerhöchsten Aerars, die fraglichen Quittungen ausstellen, wenn es sich somit nicht um städtische oder herrschaftliche Angelegenheiten handelt, genießen dieselben die Stämpelfreiheit, vermöge des §. 84. des St. u. T. G.

Die Ausname des §. 81. Z. 25, bezieht sich nur auf öffentliche Cassen und Aemter; mit dieser Beschränkung ist daher auch die Anordnung zu verstehen, vermöge welcher die Quittungen über zurückbezahlte Vadien und Cautionen, im Sinne des erwähnten Gesetz-Paragraphes, stämpelfrei erklärt wurden. (Hofkd. vom 4. October 1843, Z. 34,770.)

20. Die Empfangsbestätigungen über die berichtigten Zinsen und zurückbezahlten Capitalien der unter der erloschenen Regierung erlegten Cautions-Depositen der **Notaj, Giudiziari, Cancellieri, Patrocinatori** und **Uscieri** unterliegen gleichfalls dem Stämpel nach der allgemeinen Regel. (Allerhöchste Entschließung vom 13. Nov. 1841 und Hofkd. vom 19. Nov. 1841, Z. 26,467, an den k. k. lomb. Cameral-Magistrat. S. 81, 25, die Ausnamen.)

Deputate.

21. Die Quittungen landesfürstlicher Beamten und Diener über Holz- und Kerzen-Deputate sind stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 13. Jänner 1841, Z. 49,970.)

22. Die Quittungen über Holz- und Kerzen-Deputate oder deren Aequivalente unterliegen dem Urkundenstämpel. (Hofkd. vom 5. September 1841, Z. 27,457, und vom 20. October 1841, Z. 39,593.)

23. Die Quittungen über Natural-Deputate unterliegen, wenn in denselben der Systemalpreis dieser Deputate ausdrücklich oder durch Beziehung auf andere Urkunden oder Schriften angegeben ist, vermöge des §. 9. des St. u. T. Ges. dem Stämpel nach dem entfallenden Geldbetrage, — wenn aber der Geldwerth des Empfangenen weder ausdrücklich noch beziehungsweise angegeben ist, vermöge des §. 23. dieses Gesetzes dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen. (Hofkd. vom 8. August 1842, Z. 25,883.)

24. Insoferne daher in den über die aus dem niederösterr. Waldamte erfolgten Holz-Deputate ausgestellten Quittungen die Inventurs-Preise oder sonst ein Geldwerth ausgedrückt sind, müssen sie nach diesem Preise oder nach diesem Werthe gestämpelt sein. Wenn aber in der Quittung nur der Empfang der Quantität des Holzes ohne Preis oder Werthansatz quittirt ist, kommt der Stämpel des §. 23. des St. u. T. Ges. zu verwenden. (Hofkd. vom 30. September 1842, Z. 33,273.)

25. Die Quittungen über Salzabgaben oder Deputate, welche jährlich an Herrschaften, Stifte, Klöster oder andere Parteien und Institute theils titulo contractus, theils titulo donationis vel fundationis verabfolgt werden, sind stämpelpflichtig, und folglich nach den für Quittungen überhaupt in dem St. u. T. Ges. enthaltenen Bestimmungen zu behandeln; daher sie nur insofern als stämpelfrei behandelt werden können, als sie sich unter den §. 81. Z. 21, subsumiren lassen.

Der Classenstämpel hat bloß deßhalb, weil der Geldwerth sich aus den allgemeinen Salzpreisen folgern ließe, — insofern in der Quittung selbst ein Werth unmittelbar oder beziehungsweise nicht ausgedrückt ist, nicht einzutreten. (Hofkd. vom 10. Mai 1841, Z. 13,706.)

26. Mit dem (vorausgehenden) Hofkammer-Decrete vom 10. Mai 1841, Z. 13,706, ist bereits entschieden worden, daß die Empfangs-Bestätigungen oder Quittungen über Salzabgaben oder Deputate, welche jährlich an Herrschaften, Stifte, Klöster oder andere Parteien und Institute theils titulo contractus, theils titulo donationis vel fundationis verabfolgt werden, den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes

bezüglich auf Quittungen unterliegen, und daß derlei Empfangsbestätigungen nur dann stämpelfrei sind, wenn sie unter den §. 81. Z. 21 des St. u. T. Ges. subsumirt werden können.

Da nun die Salzabgaben an die begünstigten Gewerbsunternehmungen, an die im Gmundner Besalzungs-Districte wohnenden Gewerbsleute, an die Gemeinden, welche zum Bezuge von Limito-Salz berechtigt sind, an die Beamten des Salzgefälls, an die Salinen-Arbeiter, an die in Aussee befindlichen Pensionisten, Honoratioren, dann an die Kammerguts-, Markts- und Gaubewohner nach dem, was über diese Bezüge vorliegt, unter den §. 81, Z. 21, nicht subsumirt werden können, indem diese Bezüge nicht als Almosen erscheinen, so kann es nach dem oben berufenen Decrete vom 10. Mai 1841 keinem Zweifel unterliegen, daß diese Empfangsbestätigungen dem gesetzlichen Stämpel zu unterziehen sind. — Werden über derlei Salzbezüge nach den bestehenden Vorschriften keine Quittungen ausgestellt, so kann auch der Stämpel nicht zur Frage kommen, da das St. u. T. Ges. nicht die Ausstellung von Quittungen vorschreibt, sondern nur für die Quittungen, wenn sie ausgestellt werden, den Stämpel bestimmt.

Wird in den Empfangsbestätigungen über das bezogene Salz ein Geldbetrag ausgedrückt, ausdrücklich oder beziehungsweise, so tritt der Stämpel nach der Größe des Geldbetrages ein. — Wird jedoch nur das Salz-Quantum ohne Werthsbestimmung quittirt, so tritt der Stämpel nach §. 23. des St. u. T. Ges. ein. S. §. 95. A. 7. (Hofdcr. vom 28. August 1842, Z. 27,394.)

Depositen.

27. Die Empfangsbestätigungen über die, bei der Uebergabe des Vermögens an großjährig gewordene Pupillen erfolgten Barschaften und öffentlichen Obligationen, sind dem Werthstämpel unterworfen. (Hofdcr. vom 4. December 1843, Z. 40,542.)

28. Die Empfangsbestätigungen an die Depositen-Aemter über Privat-Urkunden, die in den stämpelpflichtigen Provinzen ausgestellt sind, über Partial-Obligationen von Privat-Anleihen und über Actien von industriellen Unternehmungen sind nach §. 81. Z. 25, des St. u. T. Ges. nur dann stämpelfrei, wenn sie bloß wegen der Ordnung der Casse-Manipulation ausgestellt werden, nicht aber, wenn sie zum Beweise dienen sollen, daß das Gericht die ihm in Ansehung der Abfertigung des Waisen, Curanden oder Hinterlegers rücksichtlich der Uebergabe des depositirten Vermögens obgelegene Verbindlichkeit erfüllt habe.

Die Quittungen über die Erfolglassung von österr. Nationalbank-Actien und Sparcassebücheln unterliegen dem Stämpel. (Hofkdecr. vom 15. April 1841, Z. 12,847. Abs. 2. 3. — G. §. 81. 25. h. 3.)

29. Die Empfangsbestätigungen über Schuldscheine oder andere Urkunden sind dann, wenn sie bloß wegen der Ordnung der Geschäfts-Manipulation ausgestellt werden, nach §. 81, Z. 25, stämpelfrei. Sie unterliegen aber dem Stämpel, wenn sie zum Beweise dienen sollen, daß das Gericht die ihm in Ansehung der Abfertigung des Waisen obgelegene Verbindlichkeit rücksichtlich der Uebergabe des depositirten Vermögens erfüllt habe. (Hofkd. vom 3. Mai 1841, Z. 4233.)

30. Recognitionen oder Empfangsbestätigungen der großjährig gewordenen Pupillen über die ihnen aus der Waisencasse erfolgten Schuldbriefe oder andere Privat-Urkunden sind nur dann vom Stämpel befreit, wenn sie bloß wegen der Ordnung der Casse-Manipulation ausgestellt werden, nicht aber, wenn sie zum Beweise dienen sollen, daß das Gericht die ihm, in Ansehung der Abfertigung des gewesenen Waisen, Curanden oder Hinterlegers rücksichtlich der Uebergabe des depositirten Vermögens obgelegene Verbindlichkeit erfüllt habe. (Hofkd. vom 17. August 1841, Z. 24,999.)

31. Ueber die Frage, welchem Stämpel die Pupillar-Recognitionen der großjährig gewordenen Pupillen, über die, ihnen aus der Waisencasse erfolgten Schuldbriefe oder anderen Privat-Urkunden unterliegen, ist, mit Bezug auf das Hofkammer-Decret vom 17. August 1841, Zahl 24,999, folgende Belehrung erflossen:

Der Fall, wo eine Recognition oder Empfangsbestätigung über Privat-Urkunden bloß wegen der Ordnung der Casse-Manipulation ausgestellt wird, tritt dann ein, wenn diese Urkunden den Parteien zu dem Ende hinausgegeben werden, um ihre Einbringlichmachung zu versuchen, oder um sie bei einer Behörde zu produciren, oder um etwas daran abzuändern, überhaupt dann, wenn diese Urkunden selbst, oder die eingebrachten Beträge, wieder gerichtlich zu deponiren sind. In allen diesen Fällen bedürfen die Empfangsbestätigungen keines Stämpels.

Werden hingegen Schuldscheine oder andere Privat-Urkunden dem Pupillen zu seiner gänzlichen Abfertigung für immer hinausgegeben, so sind die dießfälligen Empfangsbestätigungen zu stämpeln, jedoch nicht nach dem Geldbetrage oder Geldwerthe, der in der zurückgestellten Urkunde ausgedrückt ist, sondern mit dem, im §. 23 des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vorgeschriebenen fixen Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

Was hingegen jene Privat-Urkunden betrifft, welche nicht als bloße Beweis-Urkunden erscheinen, sondern die als bares Geld zu betrachten sind, weil sie ganz sicher, entweder durch Verkauf, wie z. B. Bank-Actien, Actien anderer industrieller Unternehmungen, die im allgemeinen Verkehre sind, oder durch Einhebung bei der betreffenden Casse, wie z. B. Sparcassabüchel, sogleich in bares Geld umgewandelt werden können, so haben die Empfangsbestätigungen über derlei Privat-Urkunden, in gleicher Art dem Werthstämpel zu unterliegen, wie dieß rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über bares Geld und öffentliche Obligationen zu geschehen hat. (Hofkd. vom 7. Juli 1843, Z. 19,318. — S. §. 81. 25. A. i. h.)

32. Die von einem Gerichte nebst der classenmäßig gestämpelten Quittung über das hinausgegebene Pupillar-Vermögen und nebst der Anerkennung der Schlußrechnung, noch insbesondere verlangte Verzichts-Quittung wird gegen das Justiz-Hofdecret vom 17. September 1821 gefordert; da sonach gesetzlich derlei Quittungen nicht ausgestellt werden dürfen, so entfällt die Frage in Betreff ihrer Stämpelpflichtigkeit. (Hofkämmerdecret vom 20. Juni 1843, Z. 12,318.)

33. Die Quittungen, mittelst deren die Erben an das Wiener Krankenhaus den Empfang eines Verlassenschafts-Depositums bestätigen, erscheinen entweder nach den §§. 7., 8. und 14. dem Classenstämpel, oder nach dem §. 17. dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen zugewiesen, je nachdem ein bestimmter Geldbetrag darin ausgedrückt ist oder nicht. (Hofkdecr. vom 14. Juni 1841, Z. 1529.)

34. Die Depositen-Scheine, welche über die zur Waisencasse erlegten Pupillar-Gelder von den Waisenämtern den Deponenten ausgestellt werden, sind Empfangsbestätigungen, Quittungen, und als solche dem Stämpel zu unterziehen.

Der Umstand, daß diese Depositen-Scheine als Ausfertigungen eines öffentlichen Amtes betrachtet werden müssen, begründet an und für sich nicht die Stämpelfreiheit, weil der §. 81. Z. 6, derlei Ausfertigungen nur in so ferne als stämpelfrei bezeichnet, als sie das Gesetz nicht ausdrücklich dem Stämpel unterwirft.

Die privatrechtlichen Urkunden aber, als welche Quittungen betrachtet werden müssen, sind nach dem Gesetze auch dann, wenn sie von öffentlichen Behörden und Aemtern ausgefertigt werden, dem Urkundenstämpel unterworfen, und in dem Sinne des §. 84. nur insoferne gebührenfrei, als die Gebühr aus den Finanzen bestritten werden müßte, was bei einem Depositenscheine über ein erlegtes Pupillar-Vermögen nicht der Fall ist, da die Gebühr diesem letzteren zur Last fällt.

Demnach haben auch derlei depositenämtliche Quittungen, wenn sie die Bewilligung zur Löschung des Pupillar-Capitals auf den verhypothecirten Realitäten enthalten, der allgemeinen Regel des St. u. T. Ges. zu folgen. (Hofkd. vom 12. Juli 1843, Z. 19,317.)

Diäten-, Pferd- und Reise-Pauschalien.

35. Diäten und Zehrungsgelder sind keine Reiseauslagen, welche von jenen, die in Amtsgeschäften reisen, bestritten werden; die Quittungen über Diäten und Zehrungsgelder haben daher auch nicht die Stämpelfreiheit zu genießen, welche durch den §. 81. Z. 25, des St. u. T. Ges. den Quittungen derjenigen, welche in Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reiseauslagen zugestanden wird, sondern sie unterliegen dem Stämpel nach der allgemeinen Vorschrift des §. 9. des erwähnten Gesetzes. (Hofkd. vom 11. Jän. 1841, Z. 48,373.)

36. Die Quittungen der Post-Conducteure über die aus den ihnen ertheilten Reisevorschüssen als empfangen verrechneten Reisegelder, haben der im St. u. T. Ges. aufgestellten allgemeinen Regel zu folgen. (Hofkd. vom 31. October 1840, Z. 41,506.)

37. Die Quittungen über Reise-Pauschalien, insoferne diese zugleich als Vergütung der Diäten oder Zehrungsgelder betrachtet werden müssen, dann jene über Pferd-Pauschalien oder Pferde-Unterhaltsbeiträge unterliegen dem Urkundenstämpel. (Hofkd. vom 5. September 1841, Zahl 27,457, und vom 20. October 1841, Z. 39,593.)

Die Quittungen über Hufbeschlags- und Pferdeknechts-Beiträge können unter die Bestimmung des §. 81. Z. 25, nicht subsumirt werden, und sind sonach stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 24. April 1841, Zahl 6267.)

38. Die Quittungen der Kreishauptleute über das ihnen bewilligte jährliche Reise-Pauschale unterliegen dem Classenstämpel nach der allgemeinen Vorschrift des §. 9. des St. u. T. Ges., da einer Mittheilung der k. k. vereinten Hofkanzlei zu Folge dieses Pauschale nicht allein die Vergütung der Reiseauslagen bildet, die von den Kreishauptleuten bei den Reisen, für die sie das Pauschale beziehen, bestritten werden, sondern auch die Stelle der Diäten vertritt, und daher die Bestimmung des §. 81. Z. 25, des St. u. T. Ges., wornach die Quittungen der Personen, die in Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reiseauslagen stämpelfrei sind, auf diese Quittungen der Kreishauptleute nicht anwendbar ist. (Hofkd. vom 24. April 1841, Z. 10,455.)

39. Die Reisegebühren der Justizbeamten in strafämtlichen Angelegenheiten begreifen die Diäten und die Reisekosten-Vergütung in sich; die Quittungen hierüber können daher unter den §. 81., Z. 25, des St. u. T. Ges. (§. 64., Z. 20, des St. u. T. Ges. für die l. v. Provinzen) nicht subsumirt werden, und sind rücksichtlich des ganzen quittirten Betrages mit dem gesetzlichen Stämpel zu versehen. (Hofkdecr. vom 28. Mai 1841, Z. 16,169, an den venet. Cameral-Magistrat.)

40. Nach §. 81., Z. 25, des St. u. T. Ges. sind nur die Quittungen der Personen, die in Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Auslagen stämpelfrei. Da nun nach dem Inhalte der vorgelegten Erhebungen die Reise-Pauschalien der Tiroler Landgerichte, mit Ausname jener in Criminal- und schweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheiten, nicht allein die Vergütung von Reiseauslagen, die bei Reisen in Staatsgeschäften bestritten werden, bilden, sondern auch die Diäten vertreten, die Diäten-Quittungen aber dem Stämpel unterliegen, so können diese Pauschalien, da sie ein Mehreres in sich fassen, unter den Begriff von Reiseauslagen-Vergütung nicht mehr subsumirt werden, und es findet die im Eingange erwähnte Bestimmung des St. u. T. Ges. auf die Quittungen über diese Pauschalien keine Anwendung, sondern sie unterliegen vielmehr in Gemäßheit der allgemeinen Vorschrift des §. 9. des erwähnten Gesetzes dem Classenstämpel. (Hofkd. vom 28. April 1842, Z. 7130.)

41. In Betreff der Stämpelbehandlung der Quittungen über pfleggerichtliche Reise-Pauschalien ist zu unterscheiden:

a) Zwischen den Quittungen, mit welchen die Pfleggerichte, als öffentliche Behörden der Casse, im Ganzen, das für das Pfleggerichts-Personale erhaltene Pauschale quittiren, und

b) jenen Quittungen, mit welchen die einzelnen Pfleggerichtsbeamten oder Diener über die ihnen verabfolgten Theilbeträge an dem Gesammt-Reise-Pauschale quittiren.

Zu a) tritt allerdings der Fall einer Stämpelpflicht nicht ein, weil, wie erwähnt, das Pfleggericht, als öffentliches Amt, der Cameral- oder Credits-Casse, als einem öffentlichen Amte, die betreffende Quittung auszustellen hat, somit die Bestimmungen des §. 81. Z. 25, und §. 84. des St. u. T. Ges. zu gelten haben.

Zu b). Die von den Beamten oder Dienern auszustellenden oben erwähnten Quittungen dagegen über die von ihnen empfangenen Antheile an dem Gesammt-Pauschale des Pfleggerichts sind in dem Sinne der Hofkammer-Verordnung vom 24. April 1841,

Z. 10,455 (S. §. 57, C. 38), da diese Pauschalien auch die Diäten und Zehrungsgelder in sich begreifen, und letztere beide, nach der Natur eines Pauschales, nicht ausgeschieden werden können, nach dem ganzen Betrage, worüber quittirt wird, mit dem gesetzlichen Stämpel zu versehen.

Im Falle dem Beamten oder Diener das Pauschale lediglich als Entschädigung für vollzogene strafgerichtliche Reisen erfolgt wird, und somit dieses Pauschale ausschließend als Reisekosten-Vergütung zu betrachten ist, und in solchen Fällen die Diäten oder Zehrungsgelder besonders erfolgt und auf classenmäßig gestämpelten Empfangsscheinen quittirt werden, tritt, wie es sich von selbst versteht, im Sinne der oben angezogenen Hofkammer-Verordnung und des §. 81. Z. 25, des St. u. T. Ges. die Stämpelfreiheit ein. (Hofkd. vom 1. Jänner 1843, Z. 46,876.)

42. Aus Anlaß einer Anfrage wegen Stämpelbehandlung der Quittungen über die, als Kostenvergütung für Gefällsabfuhren festgesetzten Pauschalien, wurde bestimmt, daß diejenigen Aemter und Cassen, welche über zwei Meilen, den Hin- und Rückweg gerechnet, von dem Abfuhrsorte entfernt sind, und bei denen sich daher Diäten- und Reiseauslagen-Vergütungen in dem Pauschale vereinigen, die Quittungen hierüber auf dem gesetzlichen Stämpel, und zwar nach dem ganzen quittirten Betrage, auszustellen haben, da eine Ausscheidung der Diäten von der Reisekosten-Vergütung, nach der Natur des Pauschales nicht Platz greifen kann, und nach §. 81. Z. 25 (§. 64, Z. 20 ital. Textes) des St. u. T. Ges., wohl die Quittungen über Reiseauslagen-Vergütungen, nicht aber auch jene über Diäten, stämpelfrei sind. (Hofkd. vom 23. März 1843, Z. 2679.)

43. Da die den Kreiscasse-Beamten in Galizien bei Geld-Transporten bewilligten Reise-Pauschalien, nicht nur Reiseauslagen, sondern auch Diäten in sich begreifen, und diese Pauschalien cumulativ, ohne Ausscheidung der Diäten bezogen und quittirt werden, so können dieselben, da sie ein Mehreres in sich fassen, nicht mehr unter den Begriff von Reiseauslagen subsumirt werden.

Die Quittungen über diese Pauschalien sind daher, nach Vorschrift des §. 9 des gedachten Gesetzes, dem ganzen Betrage nach stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 7. April 1843, Z. 7295. S. §. 81, Z. 25, n—q.)

Entschädigungen oder Vergütungen.

44. Da die Quittungen oder Empfangsbestätigungen über Entschädigungsgebühren, ohne Rücksicht auf den Rechtstitel, aus welchem sie bezogen werden, aus dem Gesetze keine Befreiung vom Stämpel genie-

ßen, so sind auch die Quittungen, welche der Wiener Magistrat über das ihm von der Staatsverwaltung zugestandene Mehlwag-Aequivalent, als Entschädigung für die von ihm bis dahin von seiner Mehlwage bezogenen Gebühren, ausfertiget, dem gesetzlichen Stämpel zu unterziehen. (Hofkd. vom 24. October 1842, Z. 40,309.)

45. Die von den Percipienten ausgestellte Bestätigung über einen empfangenen Rückvergütungsbetrag für die, bei der Trassirung der Eisenbahnlinien von einem Orte zum andern vorgekommenen Beschädigungen, unterliegt dem in dem St. u. T. Ges. für Quittungen, in den §§. 9. 14 und 23 vorgeschriebenen Stämpel, insofern nicht die, §. 81. Z. 23, des deutschen und §. 64. Z. 18, des italienischen Textes des St. u. T. Ges., oder sonst eine gesetzlich zugestandene Stämpelfreiheit eintritt. (Hofkd. vom 24. October 1842, Z. 43,755.)

46. Die Quittungen über die den Grundeigenthümern für die Abtretung der Realitäten, deren sich die Eigenthümer im öffentlichen Interesse und in Folge der Ausübung des landesfürstlichen Expropriations-Rechtes entäußern müssen, bezahlten Ablösungsbeträge sind dem im St. u. T. Ges. vorgeschriebenen Quittungsstämpel zu unterziehen. (Hofdecr. vom 1. April 1843, Z. 6515.)

47. Auf die Frage wegen Stämpelbehandlung der Quittungen der Gebärenden in der zu Salzburg bestehenden, von Privaten gestifteten Gebäranstalt, über Beträge, welche sie erhalten, wenn sie bei ihrer Entbindung die Ertheilung des Unterrichts in der Geburtshilfe gestatten, ist entschieden worden, daß derlei Quittungen dem Stämpel nach den, in dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 für solche Urkunden überhaupt (§. 6—14) festgesetzten Bestimmungen unterliegen, da das Gesetz für dieselben nirgends eine Ausname enthält, und auch der allgemeinen Hofkammer nicht gestattet ist, eine Abweichung von diesem Gesetze zuzugeben. (Hofkd. vom 20. Mai 1843, Z. 14,293.)

48. Die Quittungen der Unterthanen (in Galizien) über die aus den Kreiscassen erhobenen Beträge an Schmerzengeldern und andern Entschädigungen, welche von Dominien oder Parteien wegen Mißhandlungen oder Beeinträchtigungen der Unterthanen erlegt werden müssen, gehören nicht zu den Schriften über die aus dem Unterthansverhältnisse entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist; und es kommt ihnen daher auch in diesen Schriften die im §. 81. Z. 8, des St. u. T. Ges. zugestandene Stämpelfreiheit nicht zu, sondern sie unterliegen gleich allen andern in diesem Gesetze nicht ausdrücklich stämpelfrei erklär-

ten Quittungen vermöge §. 9 desselben Gesetzes dem Stämpel nach dem darin ausgedrückten Geldbetrage. (Hofkd. vom 14. Oct. 1841, Z. 35,143.)

49. Die Quittungen der Tabakverleger über bezogene Fracht- und Calo-Vergütungen sind in Gemäßheit des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 stämpelpflichtig. (Hofk. Decret vom 29. August 1841, Z. 28,487.) Ingleichen über die erhaltene Werthsvergütung des bei ihrem Abtreten an das Gefäll zurückerstatteten Tabak-Materials. (Hofkd. vom 14. Juli 1843, Z. 22,985.)

50. Die Quittungen über die, den Gemeinden für das Schneeschaufeln auf Aerarialstraßen erfolgten Pauschalien sind stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 9. August 1842, Z. 26,089.)

51. Die Quittungen des Hainburger Magistrates über die Vergütungsbeträge, welche derselbe für die Unterbringung der zur Bewachung der dortigen Aerarial-Tabakfabrik, ihrer Casse und Material-Depositorien nöthigen Militär-Mannschaft, dann für die Beischaffung des Services für dieselbe, aus dem Tabakgefälle bezieht, unterliegen nach den §§. 9. und 14. des St. u. T. G. vom 27. Jänner 1840 der Stämpelpflicht. (Hofkammer-Decret vom 5. April 1843, Z. 7618.)

S. Z. 58 und die Ausnamen §. 81, Z. 22. a. b. Z. 16. b. f i. k. Z. 25. C.

Die krainerischen Zwangs-Darlehen-Rückzahlungen.

52. Sowohl die Empfangs-Bestätigungen über die Zurückzahlung der krainerischen Zwangs-Darlehens-Forderungen, die Rückzahlung mag im Barem oder mittelst neuer Obligationen geschehen, als auch die Legalisirungen der Quittungen, d. i. die ämtlichen oder gerichtlichen Bestätigungen der Echtheit der Unterschrift, welche die Parteien nach den die Liquidirung der krainerischen Zwangsdarlehen betreffenden Directiven, zur Erhebung der erwähnten Forderungen beizubringen verpflichtet sind, unterliegen dem durch die Bestimmungen des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vorgeschriebenen Stämpel. (Hofkd. vom 26. October 1842, Z. 40,027.)

Löhnungen.

53. Die Listen über die wochentliche Bezahlung der in den Dicasterial-Gebäuden verwendeten Taglöhner (Wochenlisten) wenn sie mit der Bestätigung über den Empfang eines Betrages von nicht weniger als zwei Gulden von Seite des Empfängers versehen sind, unterliegen nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges., als Quittungen, dem Stämpel nach der Größe des Betrages, dessen Empfang dadurch bestätiget wird.

Insoferne diese Listen jedoch von dem Empfänger der Zahlung

nicht gefertiget sind, und sich als Rechnungsbeilagen unter den §. 82. des gedachten Gesetzes subsumiren lassen, tritt nach dem Gesetze eine Stämpelpflicht demselben nicht ein. (Hofkd. vom 4. December 1842, Z. 42,464.)

54. Die Quittungen der den Transporten von Criminal-Inquisiten beigegebenen Wächter über das ihnen gebührende Meilengeld, sind bei dem Umstande, da die erwähnte Gebühr als Bothenlohn anzusehen ist, die Quittungen über Bothenlohn aber im Gesetze von der Stämpelpflicht nicht ausgenommen sind, — dem Stämpel für Quittungen im Allgemeinen unterworfen. (Hofkd. vom 15. Juli 1841, Z. 24,044.)

55. Die von den Ammen unehelicher Kinder ausgestellten Lohn-Quittungen können nicht stämpelfrei behandelt werden. (Hofk. Decret vom 30. September 1841, Z. 33,110. — S. auch die Z. 4—12.)

Ordens-Pensionen.

56. Die Quittungen der Militär-Individuen über die Pensionen des Ordens der eisernen Krone sind nach der allgemeinen Regel für Quittungen dem classenmässigen Stämpel zu unterziehen; zumal der §. 86—b. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 eine Ausname und ihre Freilassung vom Stämpel nicht begründet, indem die Pensionen des Ordens der eisernen Krone, welchen auch Civil-Beamte erhalten, nicht zu jenen Genüssen gehören, welche die Militär-Personen eben in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen. (Hofkd. vom 4. April 1842, Z. 5883.)

Producte oder Fabricate.

57. Die Quittungen, welche von Parteien ausgestellt werden, die montanistische Producte oder Fabricate abnehmen, und hierfür wieder Urproducte oder Halbfabricate zur weitern Verarbeitung an ärarische Unternehmungen einliefern, sind nach den in den §§. 9, 10 und 23 des St. u. T. Ges. enthaltenen Vorschriften zu behandeln. (Hofk. Decrete vom 5. September 1841, Z. 27,457 und vom 20. October 1841, Z. 39,593.)

Provisionen.

S. die, zu Quittungen überhaupt angeführten, Verordnungen 4 bis 12.

Quartier-Geld-Entschädigungen.

58. Die Quittungen der Beamten über Quartier-Geld-Entschädigungen unterliegen dem Urkunden-Stämpel. (Hofk. Decrete vom 5. September 1841, Z. 27,457, und vom 20. October 1841, Z. 39,593.)

Quatember-Gelder.

59. Die Quittungen über die von den Berglehensbesitzern zu entrichtenden Quatembergelder, d. i. solche Gelder, welche alle Quartale in die Casse der Berggerichte oder Berggerichts-Substitutionen in dem Betrage von 2 fl. für jedes einzelne Grubenfeldmaß zu entrichten kom-

men, sind nur dann vom Stämpel frei zu lassen, wenn diese Gelder in die Staats-Cassen einfließen; es tritt jedoch die Stämpelpflicht jener Quittungen ein, in soferne die Quatembergelder von den hierzu berglehensbefugten Privaten bezogen werden. (Hofk. Decret vom 5. August 1842, Z. 25,431.)

Reise-Aufnams-Karten.

60. Die Aufnamskarten, welche von der zwischen Prag und Stockerau cursirenden Postmeistergesellschaft den Reisenden, die sich dieser Unternehmung bedienen, ausgefolgt werden, sind überhaupt nach ihrem Inhalte bezüglich der Stämpelpflicht zu beurtheilen. In so ferne sie daher förmliche Urkunden sind, oder, wie das vorgelegte Blanquett voraussetzen läßt, förmliche Empfangsbestätigungen über das bezahlte Reisegeld bilden, unterliegen sie allerdings dem in dem St. u. T. Ges. vorgeschriebenen Stämpel. (Hofkd. vom 30. December 1844, Z. 45,067.)

Schuldverschreibungen.

61. Die Schuldverschreibungen, welche die Tabak- und Stämpelpapier-Verleger dem Aerar über den ihnen creditirten Betrag zu Folge der Abrechnungs-Vorschrift vom 14. April 1840 auszustellen verpflichtet sind, unterliegen nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 dem Stämpel. (Hofkd. vom 19. Mai 1841, Z. 11,427.)

Sconto-Beträge.

62. Die Quittungen der Abnehmer montanistischer Producte über die ihnen bewilligten und von ihnen empfangenen Sconto-Beträge, sie mögen diese Beträge im Baaren oder in Waaren empfangen haben, unterliegen nach den §§. 9. und 23. des St. u. T. Ges. dem Stämpel, da sie als Urkunden erscheinen, in welchen der Berechtigte dem Verpflichteten die Zahlung einer Forderung bestätiget. (Hofkd. vom 5. Julius 1842, Z. 14,332.)

Stiftsbriefe.

63. Stiftbriefe stellen sich als Urkunden dar, welche bestimmt sind, dem Bestifteten den vollständigen Titel zur Erwerbung des Eigenthums-Rechtes auf das Stiftungs-Vermögen einzuräumen.

Ob die Stiftbriefe vom Stifter selbst, oder demjenigen, der ihn vorstellt, ausgefertiget werden, oder Jemand in einer letztwilligen Anordnung eine Stiftung macht, oder diesfalls eine mündliche Erklärung gibt, oder eine Schenkungs- oder Cessions-Urkunde ausstellt, begründet keinen Unterschied.

Es hat daher, in Absicht auf die Stämpelbehandlung der Stiftbriefe überhaupt, der §. 7. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 in Anwendung zu kommen, wornach dieselben dem Stämpel nach der Größe

des darin ausgedrückten Geld- oder Werthbetrages unterliegen; und nur in dem Falle, wo der Geldbetrag oder der Geldwerth der Stiftung, weder im Stiftbriefe angegeben, noch durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt wird, ist der Stämpel von 30 kr., nach §. 17. des erwähnten Gesetzes, zu verwenden. (Hofkd. vom 29. Junius 1843, Z. 17,876.)

64. Stiftbriefe über die im stämpelpflichtigen Inlande errichteten Stiftungen unterliegen, ohne Unterschied, ob dieselben von Allerhöchst Sr. k. k. Majestät, oder von den Behörden bestätiget oder unterfertiget werden, dem gesetzlichen Stämpel, indem dieselben unter die allgemeinen Bestimmungen des §. 7. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 zu subsumiren sind. (Hofkammer-Noten an den k. k. Hofkriegsrath vom 4. April und 7. October 1842 und 8. Februar 1843, Z. 8574, 34,740 und 53,954.)

65. Alle Eingaben der Kirchenvorsteher in Stiftungssachen, so wie alle Original-Exemplare jener Urkunden, in welchen die Uebername von Stiftungs-Verbindlichkeiten enthalten ist, mögen sie nun als eine bloße Acceptations-Urkunde oder als ein förmlicher Stiftsbrief ausgefertigt werden und für das Gubernium, die Vogtei oder das Ordinariat bestimmt sein, unterliegen dem classenmäßigen Werthstämpel, und die Abschriften derselben dem Abschriftenstämpel, die Form und Anzahl der Stiftbriefs-Exemplare hängt übrigens von den dießfalls bestehenden politischen Vorschriften ab. (Hofkd. vom 5. September 1844, Z. 31,180.)

Stola-Gebühren.

66. Die Quittungen über Stola- und Begräbnißgebühren unterliegen dem Stämpel. (Hofkd. vom 7. October 1842, Z. 32,356.)

Sustentations-Gebühren oder Beiträge.

67. Die Quittungen über die Verpflegsgelder, welche dem Wiener Stadt-Convicte aus dem Cameral-Fonde bezahlt werden, unterliegen, da der Convicts-Fond nicht zu den dotirten Fonden gehört, und das St. u. T. Ges. rücksichtlich dieser Quittungen keine ausnamsweise Begünstigung enthält, dem gesetzlichen Stämpel. Eben so sind die Quittungen über die Verpflegsgelder für die Cameral-Zöglinge im Civil-Mädchen-Pensionate und im Taubstummen-Institute dem Stämpel unterworfen. (Hofkd. vom 9. August 1842, Z. 26,233; erneuert mit Hofkammer-Decret vom 2. Jänner 1843, Z. 47,277.)

68. Die Quittungen des Provinzials der nieder-österr. Piaristen über die jährlichen Beiträge der nieder-österr. Stifte zur Unterhaltung des Piaristen-Collegiums und beziehungsweise der philosophischen Lehranstalt zu Krems, unterliegen nach den allgemeinen Bestimmungen des

§. 9. des St. u. T. Ges. dem Stämpel; da der Piaristen-Orden für sich keine besondere Befreiung vom Gebrauche des Stämpels genießt, und den dießfälligen Quittungen auch keine in dem Gesetze enthaltene Begünstigung zu Statten kommt. (Hofk. Decret vom 20. Jänner 1842, Z. 45,981.)

69. Die Quittungen der Lemberger geistlichen Seminar-Zöglinge über das jährliche Stiefelgeld und über das Reisegeld für die Schul-Ferien, sind in Beziehung auf den Stämpel wie Quittungen überhaupt zu behandeln, indem eine Ausname für dieselben in dem Gesetze nirgends vorhanden ist. (Hofkammer-Decret vom 11. Mai 1841, Z. 11,419.)

70. Die Quittungen der Pastoren über die Gehalts-Beiträge unterliegen dem Stämpel. (Hofd. vom 7. October 1842, Z. 32,356.)

Verlags-Quittungen.

71. Nach einer Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes ist den Militär-Personen und den zur Militär-Administration gehörigen Individuen gestattet, Geldbeträge mit Bewilligung der Behörde bei einer Kriegscasse zu erlegen, und sie mittelst Anweisung auf eine andere zu übersenden, und Gelder von auswärts auf gleiche Weise zu beziehen. Die über solche Geldbeträge von einer Kriegs-Casse auf eine andere ausgefertigten Anweisungen werden in der Militär-Dienstessprache „Verlags-Quittungen" genannt, und sind in Folge des neuen St. u. T. Ges. dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages, auf welchen sie lauten, auf Kosten der Partei, wie es bisher in den deutschen Provinzen geschah, auch im lombardisch-venetianischen Königreiche zu unterziehen.

Die Verlags-Quittungen, welche zwischen den Kriegs-Cassen über Aerarial-Gelder gewechselt werden, unterliegen jedoch dem Stämpel nicht. (Hofk. Decrete vom 12. April und 21. Junius 1841, Z. 7798 und 21,512, an die lombardisch-venetianischen Cameral-Magistrate.)

Verpflegs-Contracte.

72. Die Contracte in Betreff der von den Parteien in die Pflege übernommenen Findlinge, unterliegen nach dem Gesetze dem Stämpel. (Hofkammer-Decret vom 21. August 1841, Z. 24,038.)

73. Die Contracte über die Verpflegsgebühren für die von den Parteien in die Pflege übernommenen Findlinge, unterliegen nach dem vorausgehenden Hofkammer-Decrete vom 21. August 1841, Z. 24,038 dem Stämpel; in so ferne nun wegen der Zahlung des Stämpels in den Contracten nichts bedungen ist, so hätten beide Contrahenten denselben in gleichen Theilen zu berichtigen; nachdem aber dem Findelhausfonde die Stämpelfreiheit für sich, aus dem §. 84. des St. u. T. Ges. zukommt, so bleibt nur ein Exemplar des diesfälligen Contractes

stämpelpflichtig, wofür die Pflegemutter die Zahlung zu leisten hat. (Hofkd. vom 25. Februar 1843, Z. 3447.)

74. Die Verträge über die Ausspeisung der Sträflinge, oder die deren Stelle vertretenden Licitations-Protokolle unterliegen nach den Bestimmungen des §. 7. des St. u. T. Ges. dem Classen-Stämpel. (Hofkd. vom 17. Mai 1841, Z. 2539.)

75. Die Protokolle, welche mit den Innungen in Wien wegen der zu entrichtenden Pauschal- oder kopfweisen Verpflegs-Gebühren an das Wiener Krankenhaus aufgenommen werden, unterliegen nach §. 73. und 14 dem Classen-Stämpel. (Hofkd. vom 14. Junius 1841, Z. 1529.)

76. Nach den allgemeinen Bestimmungen der §§. 9. und 10. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 unterliegen alle Quittungen dem Stämpel, in so fern sie nicht ausdrücklich in dem Gesetze als stämpelfrei aufgeführt erscheinen. Die Quittungen, die der Verein der barmherzigen Schwestern zu Innsbruck über die Geldbeträge ausstellet, welche derselbe für die pachtweise übernommene Ausspeisung der Kranken und Pfründner im Spitale, monatlich erhält, können weder nach dem §. 82. Z. 3 noch nach §. 83. Z. 3 als stämpelbefreit angesehen werden; weil es sich hier weder um Rechnungen handelt, noch das Verhältniß eines Dieners gegen den Dienstherrn eintritt, sondern dieser Verein die erwähnten Quittungen als Pächter der Traiteurie für die contractmäßige Bezahlung der Ausspeisung ausstellet, daher ganz in das Verhältniß eines Privat-Pächters tritt. Den bemerkten Quittungen kann daher eine Stämpelfreiheit nicht zugestanden werden. (Hofkd. vom 8. März 1841, Z. 4733.)

Vollmachten.

77. Vollmachten überhaupt, wenn in denselben ausdrücklich oder beziehungsweise ein bedungener Lohn ausgedrückt ist, unterliegen zu Folge §. 7. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 dem Classenstämpel nach der Größe des Lohnes, sonst aber dem fixen Stämpel von 30 kr. (L. 1. 50.)

Es sind daher auch die Vertretungs-Vollmachten (procurae ad lites) der Gemeindeglieder an ihre Repräsentanten bei den Gemeinde-Versammlungen, wenn in denselben eine ziffermäßig ausgedrückte Belohnung bedungen ist, dem Classenstämpel nach dem Betrage des bedungenen Honorars, sonst aber dem fixen Stämpel von 30 kr. (L. 1. 50) um so mehr zu unterziehen, als Vertretungs-Vollmachten, ihrer Beschaffenheit nach, unter die, in dem oben erwähnten Paragraphe beispielsweise angeführten Verträge über Dienstleistungen gehören. (Hofk.

Decrete vom 29. August 1841; 25. December 1842 und 1. März 1843, Z. 31,265, 44,485 und 113, an die lomb. venet. Cameral-Magistrate.)

Verzehrungssteuer-Afterpachtverträge.

78. Die Verträge zwischen Verzehrungssteuer-Pächtern und Sub-Pächtern, dann zwischen Pächtern und Steuerpflichtigen, sind, und zwar in jeder Ausfertigung, wenn mehrere Verträge ausgestellt werden sollten, dem vorschriftmäßigen Stämpel zu unterwerfen, indem hier lediglich Privatrechts-Verhältnisse eintreten, und in dem St. u. T. Ges. keine Bestimmung aufzufinden ist, nach welcher ihnen eine Gebührenfreiheit zustände. (Hofkd. vom 11. December 1842, Z. 47,444.)

Verzehrungssteuer-After-Pachtschillinge.

79. Die Quittungen der Verzehrungssteuer-Pächter über empfangene Pachtschillings-Raten von Seite ihrer Sub-Pächter fallen unter die Stämpelpflicht, indem dieselben aus einem rein privatrechtlichen Verhältnisse entspringen, und solchen nach dem neuen St. u. T. Ges. eine Stämpelfreiheit nicht zusteht. (Hofkammer-Decret vom 11. December 1842, Z. 47,444.)

Widmungs-Urkunden.

80. Die Urkunden, womit öffentliche Obligationen als Heiraths-Cautionen für Militär-Officiere gewidmet werden, sind jeden Falls, auch wenn sie nebst den als Heiraths-Cautionen vinculirten öffentlichen Obligationen ausgestellt werden, als stämpelpflichtige Urkunden anzusehen, und nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Urkunden-Stämpel zu behandeln. Derlei Widmungs-Urkunden sind von Cessionen im Rechtsbegriffe wesentlich verschieden, daher die Indorsirung dieser Widmungen auf den Obligationen selbst nach §. 95. des St. u. T. G. nicht zulässig ist, welche letztere nach §. 81. Z. 13 nur bei Cedirungen von Staatsschuldverschreibungen stämpelfrei geschehen kann. (Hofk. Decret vom 24. April 1841, Z. 5787.)

81. Die Widmungs-Urkunden über Heiraths-Cautionen der Militär-Officiere sind jedesmal, also auch, wenn sie nebst den als Heiraths-Caution vinculirten öffentlichen Obligationen ausgestellt werden, als stämpelpflichtige Urkunden anzusehen, und nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Urkundenstämpel zu behandeln; der Stämpel selbst aber ist nicht nach den jährlichen Interessen, sondern nach dem Capitale zu bemessen, das in der Urkunde ausdrücklich oder beziehungsweise angegeben ist. (Hofkd. vom 16. Mai 1841, Z. 11,239.)

82. Die Heiraths-Cautionen der Militär-Officiere haben vorschriftmäßig immer in einem Capitale zu bestehen, und die Widmungs-Urkunden über solche Cautionen die Erklärung zu enthalten, daß ein be-

stimmtes Capital als Caution zu haften habe. Es kann daher der Fall nicht eintreten, daß, wenn eine Heiraths-Caution eines Officiers durch Staats-Obligationen geleistet wird, in der Widmungs-Urkunde nicht über das Capital dieser Obligationen, sondern nur über die Interessen oder Renten von denselben verfügt wird, und somit auch keinem Anstande unterliegen, zu den bezeichneten Urkunden den Stämpel nach dem zur Heiraths-Caution bestimmten Capitale zu verwenden. (Hofkammer-Note an den k. k. Hofkriegsrath vom 31. Juli 1842, Z. 20,323.)

83. Die Urkunden, womit öffentliche Obligationen als Cautionen zur Sicherstellung von Aerar-Lieferungen oder Leistungen gewidmet werden, sind als stämpelpflichtige Urkunden anzusehen, und nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Urkundenstämpel zu behandeln. (Hofk. Decrete vom 24. April 1841, Z. 6793, und vom 25. November 1841, Z. 39,594.)

§. 10.

Hat eine dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages (§§. 7. 8. und 9.) unterworfene Urkunde mehrere einzelne Geldbeträge zum Gegenstande, oder lautet sie auf mehrere wiederkehrende, für eine bestimmte Dauerzeit, jedoch unter 10 Jahren bedungene Zahlungen, so richtet sich die Größe der Stämpelgebühr im ersten Falle nach der Summe aller einzelnen, und im zweiten Falle nach der Summe der für die ganze Dauerzeit zusammen gerechneten Geldbeträge.

Erläuterungen zu §. 10.

1. Die von einer Cameral-Gefällen-Verwaltung vorgebrachte Ansicht, daß jene Verzehrungssteuer-Pacht- und Abfindungsverträge, welche definitiv nur auf ein Jahr, und in dem Falle der nicht geschehenen Aufkündigung, auch auf ein zweites und drittes Jahr abgeschlossen werden, mit dem classenmäßigen Stämpel, im Verhältnisse des einjährigen dem Verzehrungssteuer-Gefälle zugehenden Betrages, zu versehen, und nach Ablauf des ersten Jahres, im Falle der nicht erfolgten Aufkündigung, mit dem entsprechenden weiteren Stämpelbogen zu indorsiren seien, ist dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 nicht entsprechend.

Diese Verträge lauten nämlich nicht dahin, daß sie jedes Jahr erneuert werden müssen, sondern die ursprünglich abgeschlossenen Verträge

bleiben durch zwei oder drei Jahre in Wirksamkeit, falls nicht ein oder der andere Theil aufkündet.

Es ist daher die Stämpelgebühr für diese Verträge, zufolge des §. 10. des St. u. T. Ges., nach den für alle zwei oder drei Jahre bedungenen Pacht- und Abfindungsbeträgen zu bemessen, und es kann daher bei solchen Verträgen nicht einmal im Falle der eingetretenen Aufkündigung von einer Rückvergütung eines zu viel gezahlten Stämpelbetrages die Rede sein; indem die Stämpelpflichtigkeit der Urkunden in dem Momente ihrer Errichtung zu beurtheilen ist, später eingetretene Veränderungen aber die ursprüngliche Stämpelpflicht derselben nicht aufheben oder modificiren können. (Hofkd. vom 2. Jänner 1843, Z. 47,863.)

2. Die Größe der Stämpelgebühr der Contracte über die Verpflegsgebühren für die von den Parteien in die Pflege übernommenen Findlinge hat sich, zufolge Anordnung der §§. 10. und 11. des St. u. T. Ges., nach der für die Pflege zugesicherten Gesammtzahlung mit Einschluß der außerordentlichen Belohnung, wo eine solche eintritt, und für die ganze Dauerzeit der Pflege, zu richten, weil die Auflösbarkeit des Vertrages, bei der Stämpelpflichtigkeit nicht berücksichtigt werden kann. (Hofkd. vom 25. Februar 1843, Zahl 3447.)

3. Bei Subarrendirungs-Contracten für ungewisse Durchmärsche, in welchen ein Maximal-Erforderniß der zu liefernden Verpflegsartikel und der Lieferungspreis angegeben sind, ist nicht der fixe Stämpel des §. 17., sondern nach den §§. 7. und 10. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 der Stämpel nach der Größe des Geldbetrages, welcher sich nach dem bedungenen Maximal-Erfordernisse ergibt, zu verwenden. (Hofkd. vom 10. August 1841, Z. 26,659.)

4. Die Militär-Subarrendirungs-Contracte, nachdem sie nachstehende Bestimmungen zum Gegenstande haben, als:

a) Die Abgabe der für die Truppen benöthigten Natural-Verpflegserfordernisse um den bedungenen Preis;

b) die Naturalien-Abgabe für den Fall der Einberufung der Beurlaubten, und die Ergänzung des blos zeitweise restringirten Pferdestandes;

c) die Zulässigkeit der Erhöhung oder der Verminderung derselben um den vierten Theil;

d) die stipulirte Verpflichtung zur Haltung eines Reserve-Vorrathes, und

c) die stipulirte Verpflichtung zur Naturalien-Abgabe, im Falle von Truppen-Durchmärschen, stellen sich als Urkunden dar, in denen mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, zusammengefaßt sind.

In diesem Falle richtet sich gemäß des zweiten Absatzes des §. 96 des St. u. T. Ges. (79. ital. Textes) die Stämpelgebühr nach der Summe der einzelnen Geldbeträge.

Hiernach ist der Gesammtwerth aller in den §§. 1, 3, 4, 5 und 7 des Subarrendirungs-Contractes bedungenen Subarrendirungs-Objecte, u. z. nach dem Maximum derselben, der Stämpelbemessung zum Grunde zu legen. Sollte in einem Subarrendirungs-Contracte eine der erwähnten Bestimmungen fehlen, so kann sie, wie sich von selbst versteht, bei der Stämpelbemessung nicht in Abschlag gebracht werden. (Hofdecr. vom 19. März 1844, Z. 7715, und Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 11. Februar 1844, A. 649.)

5. Das von einer k. k. Monturs-Commission aufgenommene Protokoll über ein, mit mehreren Individuen abgeschlossenes Ankaufsgeschäft ist als eine Urkunde zu betrachten, welche einen mit mehreren Theilnehmern abgeschlossenen Vertrag in sich faßt, und hat daher die Berechnung des Stämpels für dieses Protokoll, nach der Bestimmung des §. 10. mit Rücksicht auf den §. 96. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 zu geschehen, wornach also dafür der, dem Gesammtpreise der Lieferung entsprechende Stämpel zu verwenden ist. (Hofkd. vom 5. December 1843, Z. 41,791.)

6. Auf die Anfrage, ob:

a) Hinsichtlich der Wein- und Körner-Zehentpachtbehandlungs-Protokolle der Religionsfond-Herrschaft N. N. mit jeder einzelnen Gemeinde, oder mit jedem einzelnen Zehentholden der betreffende Betrag abzuschließen sei; und

b) was für ein Stämpel zu den zu errichtenden Verträgen zu verwenden komme? wird Folgendes bedeutet:

Zu a. Die Ansicht, daß mit den Gemeinden, als mit moralischen Personen, und nicht mit jedem einzelnen Zehentholden der Vertrag abzuschließen sei, wird bestätiget.

Zu b. Jene Pachtverträge, in denen kein bestimmter Pachtschilling im Gelde angegeben ist, sondern in welchen blos auf den unbekannten Martini-Durchschnittspreis hingewiesen wird, sind im Sinne des §. 17. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, mit dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen zu bezeichnen; rücksichtlich

jener Pacht-Contracte aber, in denen nebstbei auch ein bestimmter fixer Geldbetrag als Pachtschilling stipulirt ist, kommt entweder der 30 kr. Stämpel oder jener Werthstämpel zu verwenden, welcher nach §. 10. des erwähnten Gesetzes, der Summe der für die ganze Dauerzeit der Contracte zusammen gerechneten Geldbeträge entspricht, je nachdem sich der eine oder der andere als höher darstellt. (Hofkd. vom 26. Jänner 1844, Z. 44,838.)

§. 11.

Ist eine solche Urkunde über Zahlungen ausgestellt, deren Dauer auf zehn oder mehr als zehn Jahre bedungen wird, so muß die Stämpelgebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Zahlung entrichtet werden.

§. 12.

Wird eine solche Urkunde über immerwährende Leistungen ausgefertiget, so unterliegt sie dem Stämpel nach dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Leistung.

§. 13.

Hat eine solche Urkunde Leistungen zum Gegenstande, deren Dauer auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt ist, so unterliegt sie dem Stämpel nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung.

Ist die Leistung auf eine andere ungewisse Zeit bedungen, so muß die Stämpelgebühr nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden.

Erläuterungen zu den §§. 11, 12, 13.

Emphiteutische Verträge, welche auf eine oder mehrere Generationen, zu Gunsten einer oder mehrerer Linien, oder zu Gunsten aller Nachkömmlinge einer oder mehrerer Personen errichtet werden, können nicht als immerwährende angesehen werden, und sind daher nach den §§. 11. und 13. des Stämpelgesetzes dem Stämpel nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung zu unterziehen, indem sie entweder offenbar auf die Dauer von mehr als zehn Jahren oder auf die Lebenszeit einer, wenn

auch nicht dem Individuum, doch der Verwandtschaft nach bestimmten Person geschlossen werden.

Nur ausnamsweise, wenn die Parteien erweislich entweder nach ihrer stillschweigenden Einwilligung oder nach den Gewohnheiten eines bestimmten Bezirkes, wie es nach der Angabe im Gebiete von Mantua der Fall ist, unter der bezeichneten Form über immerwährende Leistungen Verträge machen, werden dieselben nach dem §. 12. des Stämpelgesetzes dem Stämpel nach dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Leistung zu unterziehen sein. (Hofkd. vom 31. August 1841, Z. 29,403; an die lomb. venet. Cameral-Magistrate.)

§. 14.

Der mit Rücksicht auf die Größe des Geldbetrages (§§. 7. bis einschließig 13.) zu entrichtende Stämpel wird nach folgenden 12 Classen festgesetzt, und zwar:

Für Beträge			bis 20 fl.	C.M.	W.W.	mit	—	fl.	3	kr.
»	»	über 20 fl.	50	»	»	»	»	—	»	6	»
»	»	» 50	» 125	»	»	»	»	—	»	15	»
»	»	» 125	» 250	»	»	»	»	—	»	30	»
»	»	» 250	» 500	»	»	»	»	1	»	—	»
»	»	» 500	» 1000	»	»	»	»	2	»	—	»
»	»	» 1000	» 2000	»	»	»	»	4	»	—	»
»	»	» 2000	» 3000	»	»	»	»	6	»	—	»
»	»	» 3000	» 4000	»	»	»	»	3	»	—	»
»	»	» 4000	» 6000	»	»	»	»	12	»	—	»
»	»	» 6000	» 8000	»	»	»	»	16	»	—	»
»	»	» 8000	»		»	»	»	20	»	—	»

§. 15.

Ist in einer Urkunde, welche dem in den §§. 7. 8. und 9. festgesetzten Stämpel unterliegt, der Geldwerth nicht in Conventions-Münze im 20 Guldenfuße angegeben oder beziehungsweise ausgedrückt, so hat sich die Größe des Stämpels doch immer nur nach dem Betrage, welcher durch Berechnung auf diese Währung entfällt, zu richten.

Erläuterung zu §. 15.

a) Ueber die Anfrage, wie bei den auf Abusiv-Währungen lautenden Urkunden die Berechnung des Betrages der in diesen Währungen angesetzten Summen in der gesetzlichen Währung zu geschehen habe, wird dem k. k. Cameral-Magistrate bedeutet, daß dieser Berechnung bei jenen Abusiv-Währungen, über deren Verhältniß zur gesetzlichen Währung ein gesetzlicher Tarif besteht, dieser Tarif zu Grunde zu legen ist, daß aber in Ansehung jener Währungen, für welche ein solcher Tarif nicht besteht, das allgemein im Verkehre angenommene Werthverhältniß als Grundlage der Berechnung zu dienen hat, welches Verhältniß, wenn es der einschreitenden Behörde nicht bekannt sein sollte, auf dem geeigneten Wege zu erheben ist. Wenn übrigens in einer dem Stämpel nach dem Geldwerthe unterliegenden Urkunde die Währung nicht ausgedrückt ist, so ist jedesmal zum Behufe der Stämpelbemessung die gesetzliche Landeswährung zu verstehen. (Hofkd. vom 31. Juli 1842, Z. 14,308, an die lomb.-venet. Cameral-Magistrate.)

§. 16.

Wenn eine Urkunde, welche dem in den §§. 7. 8. und 9. festgesetzten Stämpel unterworfen ist, aus mehreren Bogen besteht, so unterliegt nur ein Bogen, und zwar der erste, dem Stämpel nach den in §. 14. angeführten Classen. Jeder weitere Bogen ist mit dem Stämpel von 10 kr. zu versehen; es wäre denn, daß die Urkunde schon hinsichtlich des ersten Bogens einen geringeren Stämpel erforderte, in welchem Falle für jeden weiteren Bogen der gleiche Stämpel, wie für den ersten, anzuwenden ist.

§. 17.

Ist in den, im §. 7. und 8. bezeichneten Urkunden ein Geldbetrag oder der Geldwerth weder angegeben, noch auch durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt, so unterliegen sie dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

Erläuterungen zu §. 17.

1. Die Weiber-Verzichts-Reverse der in Verrechnung stehenden Staatsbeamten sind mit dem gesetzlichen Stämpel zu versehen. (Hofkd.cr. vom 7. Juni 1842, Z. 13,194.)

2. Die Reverse an das Wiener Krankenhaus, wodurch sich Jemand verpflichtet, für ein erkranktes Individuum eine der bestehenden Verpflegstaxen für die ganze Dauer der Erkrankung berichtigen zu wollen, unterliegen nach §. 17 des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen. (Hofkd. vom 14. Juni 1841, Z. 15:9.)

3. Vollmachten, in so ferne sie nicht nach §. 7 des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, dem Stämpel nach der Größe des Betrages, z. B. der festgesetzten Bestallung unterliegen, erfordern einen Stämpel von 30 kr. (§. 17 des St. u. T. Ges.); jene Vollmachten aber, in welchen andere, darauf Bezug habende Bestimmungen vorkommen, sind nach §. 96. jenem Stämpel zu unterziehen, welcher mit Rücksicht auf diese Bestimmungen, in Vergleichung mit dem Stämpel von 30 kr. und mit Rücksicht auf die allfälligen Einlagsbogen der Vollmacht, der höhere Stämpel ist. (Hofkd. vom 28. Februar 1843, Z. 715.)

4. Die **mandati semplici gratuiti** sind dem Stämpel von **L. 1, 50** (30 kr.) unterworfen, indem jede, auch unentgeltliche Vollmacht, nach §. 1014. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches den Gewalthaber berechtiget, von dem Gewaltgeber den Ersatz des zur Besorgung des Geschäftes nothwendig oder nützlich gemachten Aufwandes zu begehren. Wenn daher auch der Mandatar keine Belohnung anspricht oder darauf verzichtet, so stellt sich doch jedenfalls die Vollmacht als eine Urkunde dar, welche ihm den Titel zu einer möglichen Erwerbung des im §. 1014. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Rechtes gewährt, wornach die Belegung einer solchen Urkunde mit dem Stämpel von **L. 1. 50** (30 kr.) durch die §§. 7 und 17 des St. u. T. Ges. ganz gegründet erscheint. (Hofkd. vom 29. August 1841; 25. December 1842, und 1. März 1843, Zahlen 31,265, 44,485 und 113; an die lomb.-venet. Cameral-Magistrate.)

§. 18.

Cessionen unterliegen dem Stämpel nach den in den §§. 7. und 10. bis einschließig 17. festgesetzten Vorschriften.

Wäre jedoch die Cession gegen ein Entgelt geschlossen worden, und dieses geringer, als der in der Urkunde zugleich ausgedrückte Betrag der abgetretenen Forderung, so unterliegt die Urkunde nur demjenigen Stämpel, welcher dem für die Uebertragung der Forderung bedungenen Preise entspricht. (§§. 14. 15. und 16.)

§. 19.

Von den Vorschriften der vorhergehenden Paragraphe sind ausgenommen:

1. Förmliche und trockene Wechsel (§. 14), welche bis einschließig zu dem Betrage von Einhundert Gulden C. M. W. W. (§. 15) dem Stämpel von 6 kr.; über Einhundert bis Eintausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von 15 kr.; über Eintausend bis Zweitausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von 30 kr., und über Zweitausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von Einem Gulden für das Stück (§. 99) unterworfen sind.

Erläuterung zu §. 19, 1.

a) Zur Wesenheit eines Wechsels gehört, außer dem Vorhandensein der äußeren gesetzlichen Formen, auch die Fähigkeit des Ausstellers zur Ausstellung solcher Urkunden.

Wenn daher erwiesen ist, daß ein unförmlicher Wechsel von einer Person ausgestellt wurde, welche zu dessen Ausstellung nicht fähig ist, so kann derselbe nicht mehr als Wechsel betrachtet werden, und es kann ihm daher auch nicht das in dem §. 19. des St. u. T. Ges. enthaltene Privilegium eines geringeren Stämpels zu Statten kommen, sondern derselbe ist hinsichtlich des Stämpels als ein gewöhnlicher Schuldschein anzusehen und zu behandeln. (Hofkd. vom 30. Juni 1844, Z. 21,192.)

2. Bilanzen, Conti und Ausweise (§§. 7. und 14. bis einschließig 17), welche Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker sich gegenseitig ausstellen, und welche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen, oder die Schuldigkeit und das Guthaben in sich begreifen, unterliegen ohne Rücksicht, ob sie bloß von dem Aussteller, oder bloß von demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, oder von beiden unterfertiget sind, dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

Erläuterung zu §. 19, 2.

b) Der §. 19. setzt nur für jene Bilanzen, Conti und Ausweise, einen besondern Stämpel fest, welche Handelsleute, Fabrikanten, Apo-

theker, Künstler oder Handwerker sich gegenseitig ausstellen, und welche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen, oder die Schuldigkeit und das Guthaben in sich begreifen, ohne Rücksicht, ob sie bloß von dem Aussteller, oder bloß von demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, oder von beiden unterfertiget sind. Bilanzirte Ausweise, welche nicht unterschrieben sind, und einfache Ausweise, Conti, Noten oder Fatturen, oder wie sie sonst heißen mögen, insofern sie nur die Forderungen des Ausstellers, nicht aber auch dessen Schuldigkeit enthalten, auch wenn sie von dem Aussteller unterschrieben sind, erscheinen daher nach dem angeführten Paragraphe nicht als stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 8. Februar 1841, Z. 4204.)

§. 20.

Eben so sind ausgenommen:

Die schiedsrichterlichen Urtheile, welche dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 21.

Urkunden, worin persönliche Eigenschaften, Thatsachen oder Umstände bestätiget werden, um demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, zunächst im Verhältnisse zu dritten Personen, als Beweismittel zu dienen, sie mögen von öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten oder von Privat-Personen ausgefertiget werden, als: Zeugnisse, Lehrbriefe, Wechsel-Proteste u. s. w. sind dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterworfen.

Ausnamsweise unterliegen jedoch:

1. Dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen die Tauf- oder Geburts-, Aufgebots- oder Verkündigungs-, Trauungs- und Todtenscheine;

2. dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen, die Schul- und Studienzeugnisse über den Erfolg einer einzelnen Semestral- oder Jahres-Prüfung aus einem oder mehreren Lehrfächern (§. 81. Zahl 27), insofern dadurch nicht zugleich die Befugniß zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft erworben wird; dann die Zeugnisse,

welche Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen oder Taglöhnern über ihr Verhalten von demjenigen ausgestellt werden, bei welchem sie im Dienste oder in Arbeit standen;

3. dem Stämpel von 6 kr. für das Stück die Schlußzettel der beeidigten Sensalen, und

4. dem Stämpel von 3 kr. für den Bogen die Zeugnisse oder ämtlichen Bestätigungen, welche Unterthanen aus Anlaß des fruchtlosen Versuches, in den unter ihnen oder zwischen ihnen und ihren Herrschaften obwaltenden Streitigkeiten eine gütliche Ausgleichung zu Stande zu bringen, ausgestellt werden. (§. 81. Zahl 8)

Erläuterungen zum §. 21.

A. Ueber die Bestimmung der Zeugnisse.

Zeugnisse sind ohne Unterschied, zu welchem Gebrauche sie dienen, stämpelpflichtig, und die von dem Fiscus in Bezug auf den §. 21. gemachte Unterscheidung (ob sie nämlich bloß um zum Beweise gegen dritte Personen zu dienen, ausgefertigt sind), ist im Gesetze nicht gegründet. (Hofkd. vom 4. Juni 1841, Z. 13,921; an den lomb. Cameral-Magistrat.)

B. Zu dem Begriffe eines Zeugnisses.

1. Die Coramisirungen der Quittungen für landesfürstliche und Privat-Pensionisten, welche lediglich in der Unterschrift mit dem beigefügten Wörtchen „coram me" bestehen, können nicht als Zeugnisse im Sinne des §. 21. des St. u. T. Ges. betrachtet werden, und unterliegen daher auch nicht dem Stämpel. (Hofkdecr. vom 22. März 1841, Z. 2396.)

2. Jene Bestätigungen, welche mit dem Namen Coramisirung oder Vidirung bezeichnet werden, und nur in der Beisetzung der Worte „coram me" oder „vidi" und der Unterschrift des Bestätigenden bestehen, können weder als Legalisirungen, noch als Zeugnisse betrachtet werden und erfordern daher keinen Stämpel. (Hofkd. vom 25. Mai 1841, Z. 3475.)

3. Die Bestätigungen der Echtheit des Handzeichens, welche einer mit diesem Zeichen gefertigten Schrift beigefügt werden, sind, da sie mit dem Handzeichen zusammen nur die Unterschrift bilden, gleich andern Zeugenfertigungen dem Stämpel nicht unterworfen. (Hofkdecr. vom 31. Juli 1842, Z. 19,383.)

4. Wenn die Zeugen einer mündlichen außergerichtlichen letztwilligen Anordnung, den Inhalt derselben in Gemäßheit des §. 585. des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches zur Erleichterung ihres Gedächtnisses, sich entweder gemeinschaftlich oder jeder abgesondert aufzeichnen oder aufzeichnen lassen, so ist eine solche Aufzeichnung, da aus derselben für Niemand ein Recht erwächst, und dieselbe überhaupt die im §. 6. des Stämpelgesetzes enthaltenen Merkmale einer stämpelpflichtigen Urkunde nicht an sich trägt, auch gar kein Gegenstand der Stämpelpflicht. Wird sie als Beilage einer Eingabe an eine Behörde angeschlossen, so ist sie mit dem gewöhnlichen Beilagenstämpel von 6 kr. zu versehen.

Wenn aber die Zeugen einer mündlichen außergerichtlichen letztwilligen Anordnung eine Urkunde ausstellen, worin sie bestätigen, was der Erblasser letztwillig angeordnet habe, so ist eine solche Urkunde nach §. 21. des Stämpelgesetzes, dem Stämpel von 30 kr. unterworfen, und es läßt sich auf sie die Stämpelbefreiung, welche der §. 81. Z. 39, des Stämpelgesetzes den Originalien der letztwilligen Anordnungen zugesteht, nicht anwenden, weil sie keine letztwilligen Anordnungen, sondern Zeugnisse über den Inhalt letztwilliger Anordnungen sind. (Hofkd. vom 26. Jänner 1844, Z. 47,518.)

C. Zeugnisse sind an und für sich stämpelpflichtig.

Zeugnisse im Allgemeinen unterliegen, insoferne ihnen nicht ausdrücklich durch das neue St. u. T. Ges. oder eine spätere seit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassene Verordnung die Stämpelfreiheit zuerkannt ist, dem im Gesetze bestimmten Stämpel. Die Stämpelpflichtigkeit solcher Zeugnisse wird durch den Umstand nicht aufgehoben, daß sie Quittungen oder überhaupt andern schon gestämpelten Urkunden beigesetzt werden. (Hofkd. vom 2. Februar 1842, Z. 117, und vom 6. Mai 1842, Z. 12,173.)

D. Was bloß als Bestandtheil eines Zeugnisses anzusehen ist.

1. Die Bestätigung der Armuthszeugnisse von Seite der politischen Behörden zum Behufe der Erlangung des Armenrechtes in Streitsachen stellt sich als eine Ergänzung der Unterschriften der Aussteller, und somit als eine Vervollständigung des Zeugnisses selbst dar, und unterliegt als solche nicht dem für die Legalisirungen oder für Zeugnisse anderer Art vorgeschriebenen Stämpel. (Hofkd. vom 31. Jänner 1843, Z. 51,729, an die lomb.-venet. Cameral-Magistrate. S. auch §. 81. 29, a.)

2. Die Bestätigungs-Clausel zu den Zeugnissen über Vermögenslosigkeit der Militärparteien, in Pensions- und Gnadensachen, womit

die Glaubwürdigkeit der sie ausstellenden Bürger, von Seite der politischen Obrigkeit bekräftiget wird, unterliegt keinem besonderen Stämpel; da sie als eine Vervollständigung des Zeugnisses selbst angesehen werden muß. (Hofkammer-Decret vom 25. April 1843, Z. 8898.)

3. Auf die Anfrage, ob Zeugnisse, welche von Aerzten und anderen Personen zu verschiedenen Zwecken ausgestellt, und von anderen in öffentlichen Bedienstungen stehenden Aerzten, Pfarrern und Ortsobrigkeiten, rücksichtlich aller, oder nur einiger darin enthaltenen Umstände bestätiget worden sind, nur Eines Stämpels bedürfen, oder ob die Verwendung des, für Zeugnisse vorgeschriebenen Stämpels von 30 kr., so oft Statt zu finden habe, als auf der Urkunde Bestätigungen enthalten sind, ist erwidert worden, daß in der Voraussetzung, daß es sich nicht um förmliche Legalisirungen handelt, die Bestätigung eines Zeugnisses durch mehrere Personen, oder die mehrfachen Bestätigungen der, in einem und demselben Zeugnisse enthaltenen Umstände, nur als eine Urkunde anzusehen seien, daher auch nur Einen Stämpel erfordern, nämlich jenen, der der Urkunde als Zeugniß entspricht. (Hofk. Decrete vom 7. und 18. Juni 1843, Z. 14,530 und 16,308.)

4. Die beiden Hofkammer-Verordnungen vom 6. Mai 1842, Zahl 12,173, (§. 21. C.), und vom 18. Juni 1843, Z. 16,308, (§. 21. D. 3) heben sich keineswegs wechselseitig auf, sondern haben beide neben einander in Kraft zu bestehen; indem in der ersteren bemerkt ist, daß die Stämpelpflicht der Zeugnisse dadurch nicht aufgehoben wird, daß die Zeugnisse, Quittungen, oder anderen, schon gestämpelten Urkunden, beigesetzt werden, in der letzteren aber die Weisung enthalten ist, daß, in der Voraussetzung, daß es sich nicht um förmliche Legalisirungen handelt, die Bestätigung eines Zeugnisses durch eine oder mehrere Personen, oder die Bestätigung der, in einem und demselben Zeugnisse enthaltenen Umstände, mit dem schon gestämpelten Zeugnisse, nur als Eine Urkunde anzusehen sei, und daher auch nur einmal der gesetzliche Stämpel für Zeugnisse zu verwenden sei.

Wenn daher z. B. der Protomedicus ein, von einem Arzte ausgestelltes ärztliches und gehörig gestämpeltes Zeugniß nur bestätiget, so ist es klar, daß, in dem Sinne der Hofkammer-Verordnung vom 18. Juni 1843, wegen dieser Bestätigung und Unterschrift des Protomedicus, der Zeugnißstämpel neuerdings nicht zu verwenden ist; denn es handelt sich immer um ein und dasselbe Zeugniß, das durch eine beigesetzte zweite Unterschrift nur seinem Inhalte nach mehr bekräftiget wird.

Ganz anders dagegen ist der Fall, wenn der Protomedicus, oder eine andere Person, ein Zeugniß einer Quittung, oder einer anderen schon gestämpelten Urkunde beifügt, oder wenn auf einem Zeugnisse irgend einer Art, Zeugnisse über andere Gegenstände oder Thatsachen, von anderen Personen bezeugt, beigefügt würden, also eine Cumulirung von Zeugnissen Statt fände, in welchen Fällen die erstere der oben erwähnten Verordnungen als Richtschnur zu dienen hat. (Hofkd. vom 2. November 1843, Z. 36,143.)

E. Anwendung des §. 21. auf

a. ärztliche Zeugnisse.

1. Die ärztlichen Zeugnisse für die Studierenden, zum Beweise eines Hindernisses im Schul- und Kirchenbesuche, in der rechtzeitigen Ablegung der Prüfung, sind nach dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 als stämpelpflichtig zu behandeln. (Hofkd. vom 17. November 1840 Z. 45,198.)

2. Die ärztlichen Zeugnisse für Lehramts-Candidaten oder Schüler beiderlei Geschlechts zum Beweise eines Hindernisses im Besuche der Schule oder des pädagogischen Lehrcurses unterliegen dem für Zeugnisse überhaupt im §. 21. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 festgesetzten Stämpel. (Hofkd. vom 31. Jänner 1843, Z. 50,338.)

3. Die ärztlichen Zeugnisse für Personen, die wegen Krankheit vor der Militär-Assentirungs-Commission oder der politischen Obrigkeit nicht erscheinen können, müssen nach §. 21. dem Stämpel von 30 kr., so wie deren Legalisirungen nach §. 70. Z. 11 dem abgesonderten Stämpel von 30 kr. unterzogen werden.

Die ärztlichen Zeugnisse über erlittene Verletzungen, sind nach §. 21. stämpelpflichtig, wenn sie zur Verfolgung und Austragung des Rechtes auf Schadenersatz ausgefertigt werden. (Hofk. Decret vom 3. Juni 1841, Z. 11,465. Abs. 5. und 8.)

4. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ärztliche Zeugnisse für Staatsbeamte, für ihre Witwen und Waisen zum Behufe eines Urlaubes oder der Erwirkung einer Pension, einer Unterstützung oder sonstigen Gnadengabe, dem gesetzlichen Stämpel unterliegen, ohne Unterschied, ob diese Zeugnisse einem andern schon gestämpelten Documente beigefügt, oder besonders ausgestellt sind. (Hofkammer-Decret vom 6. Mai 1842, Z. 12,173.)

5. Die ärztlichen Zeugnisse für erkrankte Tabakfabriks-Arbeiter sind mit dem, für Zeugnisse überhaupt festgesetzten Stämpel zu verse-

hen; dagegen sind die ärztlichen Bestätigungen, welche von den, für die Fabrik bestellten Aerzten, den ämtlich ausgefertigten Consignationen, in Folge ämtlicher Aufforderung beigesetzt werden, in dem Sinne des §. 81. Z. 1 des St. u. T. Ges. stämpelfrei zu behandeln. (Hofk. Decret vom 21. März 1843, Z. 7220.)

6. Die Zeugnisse rücksichtlich der überstandenen natürlichen Blattern unterliegen, da sie in dem St. u. T. Ges. nicht ausgenommen sind, dem vorschriftmäßigen Stämpel. (Hofkd. vom 20. Juni 1843, Zahl 12,318. — S. §. 81. 28.)

b. Befähigungs-Decrete.

7. Die Befähigungs-Decrete für Schiffs-Capitäne zum Commando was immer für eines österreichischen Handelsschiffes, und für Seefahrer zum Commando eines österreichischen Handelsschiffes für die große Küsten-Schiff-Fahrt, erscheinen nach ihrem Inhalte und ihrer Bestimmung als Zeugnisse im Sinne des §. 21. des St. u. T. Ges. und unterliegen daher nach diesem Paragraph dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen. (Hofkd. vom 19. Jänner 1842, Z. 41,483.)

Befunde.

8. Die Entscheidungen der Cameral-Gefällen-Verwaltungen, wornach die einzelnen Befunde über die verschiedenen Ertrags- und Abschlags-Rubriken (eines Gutes) als Zeugnisse der Sachverständigen erscheinen, und als solche nach §. 21. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen erfordern, und daß der auf Grund der einzelnen Befunde verfaßte eigentliche Schätzungsbefund oder das sogenannte Summarium, welches von sämmtlichen Kunstverständigen verfaßt, und von der Commission bezüglich der vorschriftmäßigen Abfassung clausulirt und von dem Gerichte den Parteien in Abschrift hinausgegeben wird, nach §. 54. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 15 kr. unterliegt; — werden, als im Gesetze gegründet, mit dem Bemerken genehmigend zur Nachricht genommen, daß der auf der Grundlage der einzelnen Befunde verfaßte eigentliche Schätzungsbefund oder das sogenannte Summarium, wovon die Rede ist, nur dann den mindern Stämpel von 15 kr. erfordert, wenn er wirklich einen Bestandtheil des Schätzungs-Protokolles bildet. Ist dieß jedoch nicht der Fall, und wird dieser Schätzungsbefund als eine selbstständige Urkunde von den Kunstverständigen ausgefertigt, so ist er, so wie die einzelnen ihm zum Grunde liegenden Befunde, als ein Zeugniß anzusehen, das nach §. 21. des St. u. T. Ges. mit dem Stämpel von 30 kr. für den

Bogen zu bezeichnen ist. Eben so wird der Ansicht, daß von den bei Intervenirung von Herrschaftskörpern vorkommenden Schriften der Befund der Kunstverständigen über die sämmtlichen Unterbestände, wenn er schriftlich angegeben wird, dem Stämpel von 30 kr. unterliege, beigestimmt. (Hofkd. vom 12. August 1842, Z. 24,211.)

Bürger- und Meisterrechts-Urkunden.

9. Meister- und Bürgerrechts-Verleihungs-Urkunden unterliegen nach §. 21. dieses Gesetzes dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen. (Hofkd. vom 3. März 1842, Z. 46,051.)

Certificate.

10. Die Certificate, welche Gemeinderichter den Preiswerbern um landwirthschaftliche Prämien bei Ausstellung des Hornviehes ausfertigen, haben der allgemeinen Stämpelpflicht zu folgen, und sind unter den §. 21. des St. u. T. Ges. zu subsumiren. (Hofkd. vom 31. December 1841, Z. 48,432.)

11. Die Schiffabaichungs-Certificate erscheinen nach ihrem Inhalte und ihrer Bestimmung als Zeugnisse im Sinne des §. 21. des St. u. T. Ges. und unterliegen nach diesem Paragraph dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen. (Hofkd. vom 19. Jänner 1842, Z. 41,483.)

12. Die Certificate über die eigene Zucht des zu den öffentlichen Preiswerbungen vorgeführten Hornviehes sind unter den §. 21. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 zu subsumiren, und es kann zu Gunsten derselben keine Ausname von dem Gesetze gemacht werden. (Hofk. Erlässe vom 1. August 1842, und 21. October 1843, Z. 24,001 und 29,264.)

13. Ueber die Frage, ob nach Activirung des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, jene Vorsichtsmaßregel fortzubestehen habe, vermöge welcher der Besitzer einer Privatschrift, für den Act selbst, durch Einschreibung desselben bei den Gerichts-Kanzleien, den Beweis des Datums erlangen konnte, — hat der lomb. venet. Senat der k. k. obersten Justizstelle, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, folgende Belehrung erlassen:

a) Es bleibt den Parteien, welche sich in dem Besitze von Privatschriften und Urkunden befinden, freigestellt, für dieselben den Beweis über die Richtigkeit des Datums mittelst Einschreibung solcher Schriften oder Urkunden bei den Gerichts-Kanzleien zu erlangen.

b) Die Partei, welche von dieser Wohlthat Gebrauch zu machen wünscht, hat zu diesem Ende das Ansuchen entweder schriftlich oder mündlich zu stellen; im ersteren Falle muß das Gesuch, im zweiten Falle das an dessen Stelle aufzunehmende Protokoll, auf einem mit dem für Gesuche

überhaupt vorgeschriebenen Stämpel versehenen Stämpelbogen geschrieben werden.

c) Auf dieses Einschreiten erfolgt die Bestätigung der Richtigkeit des Datums, und zwar entweder auf der Schrift selbst, für welche diese Bestätigung angesucht wurde, wenn auf der ersteren der Raum dazu vorhanden ist, sonst aber auf einem abgesonderten Bogen Papier, welcher dann der Schrift selbst unter Anwendung der durch den §. 174. der Gerichtsordnung, und die einschlägigen §§. 75. und 88. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, beigeheftet werden muß, wobei jedoch der Partei die weitere Verbindlichkeit obliegt, im ersteren Falle die Schrift, auf welcher die Bestätigung der Richtigkeit des Datums geschehen soll, mit dem vorschriftsmäßigen Stämpel versehen zu lassen, oder aber im zweiten Falle den der Schrift selbst beizuheftenden Stämpelbogen beizubringen.

In beiden Fällen ist für die Bestätigung der Richtigkeit des Datums der durch den §. 21. des erwähnten St. u. T. Ges. angeordnete Stämpel anzuwenden.

d) Diese Bestätigungen werden von den Vorstehern des Einreichungs-Protokolles bei den Civil- und Provinzial-Tribunalen, und von den Kanzelisten bei den Landprätoren ausgefertiget, welche das für diesen Zweck bestimmte Register nach dem vorgeschriebenen Formulare anzulegen und zu führen haben, und in welchem in chronologisch fortschreitender Ordnung, die zur Bestätigung der Richtigkeit des Datums beigebrachten Schriften eingetragen werden müssen. (Hofkd. vom 20. August 1842, Z. 29,109 an die l. v. Cameral-Magistrate, und Justiz-Hofdecret vom 1. Juli 1842, Z. 1470 an die beiden dortigen Appellationsgerichte.)

13. a. Die Certificate der Vogteien, über die Vollendung von Baulichkeiten, sind nach §. 21. des St. u. T. Ges. zu behandeln. (Hofkd. vom 20. Juni 1843, Z. 12,318. — b) Hofkd. vom 17. Juni 1844, Z. 14,648. — S. §. 84. A.)

14. Die von der Präfectur des lomb. venet. Monte ausgefertigten Certificate, welche den Parteien, auf ihr Ansuchen, zu dem Ende hinausgegeben werden, um ihnen im Verhältnisse zu dritten Personen, als Beweismittel zu dienen, daß ihre Renten mit keiner Sequestration oder sonstigen Bemerkung behaftet seien, sind als solche Urkunden zu betrachten, welche nach §. 21. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, dem Stämpel von 30 kr. (1 Lira 50 Centesimi) unterliegen. (Hofkd. vom 27. März 1843, Z. 7451.)

15. Die Zeugnisse für Gewerbetreibende über die Nothwendigkeit

des Giftbezuges zum Gewerbsbetriebe unterliegen nach §. 21. dem Stämpel. (Hofk. Decret vom 3. Juni 1841, Z. 11,465, Abs. 13.)

Diplome.

16. Die Diplome für die Mitglieder des krainerischen Landes-Museal-Vereines sind unter die im §. 21. des St. u. T. Ges. bezeichneten Urkunden zu subsumiren, und daher dem Stämpel von 30 kr. unterworfen. (Hofkammer-Decret vom 25. Juli 1842, Z. 18,873.)

17. Die von der Akademie der bildenden Künste in Wien an Ehrenmitglieder ausgefertigten Diplome oder Diploms-Decrete, sind unter die im §. 21. des St. u. T. Ges. bezeichneten Urkunden zu subsumiren. (Hofkammer-Note vom 15. April 1841, Z. 5363.)

Entlaßscheine der Dienstboten.

18. Der §. 81. Z. 31 und 33 des St. u. T. Ges. kann auf die Entlaßscheine der Dienstboten nicht ausgedehnt werden, sondern die Entlaßscheine unterliegen im Sinne des §. 21. Z. 2 dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen. (Hofkammer-Decret vom 6. Februar 1842, Z. 29,051.)

Geburts-, Trau-, Todtenscheine.

19. Die Trauungs- und Todtenscheine, welche den Gewerbs-Verzichtleistungen beigelegt werden, unterliegen dem Stämpel, indem dieselben nach §. 21. des St. und T. Ges. ohne Unterscheidung, zu welchem Zwecke dieselben ausgefertiget werden, stämpelpflichtig sind. (Hofk. Decret vom 24. April 1841, Z. 7812.)

20. Die Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, welche zum Behufe der Provisionsbemessung von den Tabak-Fabriks-Arbeiters-Witwen und Waisen beigebracht werden müssen, sind nach der allgemeinen Bestimmung des §. 21. Z. 1 des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterworfen. (Hofkd. vom 7. Juni 1841, Z. 17,286.)

21. Seine Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner 1842 zu bestimmen gefunden, daß für die Protokolls-Auszüge, welche den Findlingen anstatt der Taufscheine ausgefertigt werden, eine Ausname von dem St. u. T. Ges. nicht Statt finde. (Hofkd. vom 24. April 1842, Z. 14,330.)

Lebens- und Existenz-Zeugnisse.

22. Die in den allerhöchsten Patenten vom 24. December 1705, und vom 24. März 1713, dann in dem Banco-Lotto-Patente vom 18. November 1797 ausgedrückte Stämpelfreiheit der Urkunden in Betreff der Banco-Obligationen kann nicht auf die Existenz-Zeugnisse, welche zum Behufe der Behebung der Interessen von Banco-Obligationen beizubringen sind, ausgedehnt werden, daher diese Zeugnisse mit dem gesetzlichen Stämpel zu versehen sind. (Hofkd. vom 28. December 1840, Z. 45,190.)

23. Die Zeugnisse einer fremden Regierung über die Existenz einer Kirche und einer Stiftung, welche zum Behufe der Behebung der Interessen von Obligationen für diese Anstalten ausgestellt werden, unterliegen, da sie die Herstellung eines zur Erlangung dieser Interessen nöthigen Beweises zum Gegenstande haben, und es die Sache des Berechtigten ist, auf seine Kosten das Vorhandensein jener Bedingungen nachzuweisen, unter denen allein dem Verpflichteten die Zahlung obliegt, bei dem im stämpelpflichtigen Inlande davon gemachten ämtlichen Gebrauche, dem Stämpel nach den Bestimmungen der §§. 21. 82. und 83. des St. u. T. Ges.

Die Bestätigungen, welche die Quittungen über Interessen-Rückstände von Stiftungs-Capitalien aus der königl. baierischen Regierungs-Periode, — über die Echtheit der Unterschrift, über das Bezugsrecht und über den Umstand, daß die Stiftung unter der königl. baierischen Regierung fortbestanden hat, enthalten, unterliegen als Zeugnisse, die im Privat-Interesse ausgestellt sind, dem Stämpel, da durch deren Beibringung einer Bedingung entsprochen wird, gegen deren Erfüllung allein die Zahlung solcher Rückstände zu leisten ist.

Hierbei wird jedoch bemerkt, daß, wenn bei einer Interessen-Behebung von einer und derselben Partei rücksichtlich der ämtlichen Stiftung bei einer und derselben Casse wegen der Casse-Manipulation oder der Rechnungs-Censur von diesen Bestätigungen oder den oben erwähnten Existenz-Zeugnissen mehrere Exemplare beigebracht werden müssen, nur eines derselben des Stämpels bedürfe, die übrigen aber nach §. 81. Z. 25 des St. u. T. Ges. vom Stämpel frei zu lassen seien. (Hofkd. vom 2. Februar 1842, Z. 41,857.)

24. Die Lebensbestätigungen, welche die Fruchtnießer von Stiftungs- oder andern vinculirten Capitalien bei der Behebung der Interessen dieser Capitalien beizubringen haben, unterliegen ohne Unterschied des Betrages, um dessen Behebung es sich handelt, nach dem §. 21. des St. u. T. Ges. dem Stämpel, da in diesen Fällen das Bezugsrecht der Parteien ein bedingtes ist, das Bezugsrecht nachzuweisen dem Berechtigten obliegt, und der Stämpel derlei Urkunden trifft, ohne, außer den in dem Gesetze selbst vorgeschriebenen Ausnamen, den jedesmaligen Gebrauch, den die Partei von derlei Urkunden macht, oder den geringern oder größeren Vortheil, den sie nach ihren persönlichen Verhältnissen damit erreichen kann zu berücksichtigen.

Wenn jedoch bei der gleichzeitigen Zinsenerhebung bei einer und derselben Casse von mehreren Capitalien, deren Fruchtgenuß demselben In-

vium zusteht, bloß der Casse-Manipulation wegen mehrmalen, die oben erwähnten Bestätigungen etwa zu jeder einzelnen Quittung beigebracht werden müssen, so genügt es, wenn nur Eine derselben mit dem gesetzlichen Stämpel versehen ist, und tritt rücksichtlich der andern die Bestimmung des §. 81, Z. 25 des St. u. T. Ges. ein. (Hofkd. vom 2. Februar 1842, Z. 41,857.)

25. Die Lebensbestätigungen zum Behufe der Interessen-Behebung von Capitalien, welche im Wiener magistratischen Depositenamte erliegen, und wovon den Parteien der lebenslängliche Fruchtgenuß zusteht, erscheinen nicht als Papiere, welche bloß der Ordnung der Casse-Manipulation wegen gegeben werden; auch können sie unter §. 81. Z. 30 nicht subsumirt werden, sondern sie sind Beweisurkunden der Partei über ihr Bezugsrecht. Dieselben unterliegen daher, ohne Unterschied des Betrages, um dessen Behebung es sich handelt, dem Stämpel nach §. 21. des St. u. T. Ges. Der Fruchtgenuß ist an die Bedingung der Existenz einer bestimmten Person geknüpft, diese Bedingung nachzuweisen, ist die Sache desjenigen, welcher die Erfolgung der zum Fruchtgenusse bestimmten Interessen anspricht, und der Stämpel trifft derlei Beweis-Urkunden, ohne, außer den im Gesetze selbst vorgeschriebenen Ausnamen, den jedesmaligen Gebrauch, den die Partei von derlei Urkunden macht, ohne den geringeren oder größeren Vortheil, den sie nach ihren persönlichen Verhältnissen damit erreichen kann. (Hofkd. vom 26. Februar 1842, Z. 597.)

Matrikel-Scheine.

26. Die Matrikel-Scheine (Urkunden, worin bestätiget wird, daß Jemand als Studierender einer Universität aufgenommen worden ist) unterliegen nach dem §. 21. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen, weil sie als Urkunden über die Einverleibung des Studierenden (als Mitglied einer Facultät) anzusehen sind, und zum rechtskräftigen Beweise über die Eigenschaft als Studierender dienen. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 17,795, und vom 17. November 1840, Z. 45,198.)

Die Matrikel-Scheine rücksichtlich der Militär-Schüler auf dem thierärztlichen Lehr-Curse unterliegen der Stämpelpflicht. (Hofkd. vom 30. August 1842, Z. 27,970.)

Prüfungs-Decrete.

27. Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. August 1842 den übereinstimmenden Antrag der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. obersten Justizstelle zu genehmigen geruhet, daß die Decrete über die bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Justizfache, aus dem Grundbuchsfache, und aus dem

adeligen Richteramte, in dem Sinne des §. 21. des St. u. T. Gesetzes vom 27. Jänner 1840, dem Stämpel von 30 kr. unterzogen werden. (Hofkd. vom 3. September 1842, Z. 36,903.)

28. Im Sinne der allerhöchsten Entschließung vom 27. August 1842 und der vorausgehenden Verordnung vom 3. September 1842, Z. 36,903, sind überhaupt alle Decrete und Documente, welche von Behörden und Aemtern ausgefertigt werden, über die bei ihnen vorgenommenen Prüfungen zum Behufe der Erlangung einer Anstellung, oder der Zulassung zu einer Beschäftigung oder einer sonstigen Befähigung, insofern in diesen Documenten die Thatsache der bestandenen Prüfung, und die dabei an den Tag gelegten Fähigkeiten des Geprüften bestätiget werden, den für Zeugnisse im Allgemeinen im §. 21. des St. u. T. Ges. vorgeschriebenen Stämpel von 30 kr. zu unterziehen.

In diesem Sinne unterliegen demnach insbesondere nebst den schon in dem oben angedeuteten Decrete angeführten Documenten diesem Stämpel auch die Decrete und rücksichtlich Zeugnisse:

1. Ueber die Prüfungen, welche bei den Gefälls-Obergerichten abgelegt werden;

2. über die Prüfungen, welche bei den Gefällsbehörden aus den Gefälls- und Verrechnungs-Vorschriften zur Erlangung von Amtspraktikanten-Stellen abzulegen sind;

3. über die Prüfungen aus der Waarenkunde, welche zur Erlangung von Oberamts- oder Amts-Officialen-Stellen bei den Gefälls-Ober- oder Hauptämtern zu bestehen sind;

4. über die Prüfungen, welche von den Conceptspraktikanten der politischen Landesstelle aus der politischen Gesetzkunde abzulegen sind;

5. über die Prüfungen der Richteramts-Candidaten aus dem II. Theile des allgemeinen Strafgesetzbuches;

6. über die Prüfungen der Bewerber um Fiscal-Adjunctenstellen;

7. über die Prüfungen der Bewerber um Concessionen zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agentie;

8. über die Prüfungen der Candidaten um Praktikanten-Stellen bei der Provinzial-Bau-Direction;

9. über die Prüfungen, welche die Bewerber um das Maurer- oder Zimmermeisterrecht zu erlangen, bei der Provinzial-Bau-Direction abzulegen haben;

10. über die Prüfungen, welchen sich die Bewerber um jüdische Familienstellen über die Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, bei dem obrigkeitlichen Amte der betreffenden Judengemeinde insofern unterzie-

hen müſſen, als ſie über die Schulkenntniſſe kein legales Zeugniß beizubringen vermögen;

11. über die Prüfungen der Bewerber um Anſtellungen bei den Cameral-Zahlämtern;

12. über die Prüfungen, welche bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium mit den Candidaten für die dortige Conceptspraxis vorgenommen werden;

13. über die Prüfungen, welche bei den Controlls-Behörden behufs der Aufname in die Buchhaltungs-Praxis mit oder ohne Anwartſchaft auf eine Conceptspraktikanten-Stelle beim k. k. General-Rechnungs-Directorium, oder behufs der Erlangung eines Diurniſtenplatzes abzulegen ſind;

14. über die Prüfungen, welche bei Provinzial-Staatsbuchhaltungen mit Privat-Beamten über ihre Rechnungskündigkeit und Befähigung zur Verwendung bei Waiſenamts-Unterſuchungen vorgenommen werden. (Hofkd. vom 4. Mai 1844, Z. 11,100.)

Sitten- und Wohlverhaltungs-, Dienſt- und Arbeits-Zeugniſſe.

29. Die zur Erlangung der Entlaßſcheine und Aufenthalts-Conſenſe ausgefertigten Wohlverhaltungs-Zeugniſſe unterliegen dem Stämpel nach §. 21. des St. u. T. Geſ. (Hofkd. vom 24. Auguſt 1841, Z. 27,149.)

30. Zeugniſſe der Meiſter, welche ſie ihren Geſellen über deren Verhalten bei dem Dienſtaustritte zum Behufe der ämtlichen Eintragung in die Wanderbücher ausſtellen, unterliegen dem Stämpel des §. 21. Z. 2. (Hofkd. vom 3. Mai 1841, Z. 4233, und vom 19. Mai 1841, Z. 12,919.)

31. Rückſichtlich der in die Wanderbücher aufzunehmenden Arbeitszeugniſſe iſt nach der Weiſung des vorausgehenden Hofkammer-Decretes vom 19. Mai 1841, Z. 12,919, vorzugehen. Die Eintragung des Zeugniſſes dagegen in das Wanderbuch auch mit Beſtätigung der Unterſchrift iſt ein ämtlicher Act und als ſolcher ſtämpelfrei.

Wird jedoch bei dieſem Anlaſſe ein Protokoll aufgenommen, ſo tritt der geſetzliche Protokolls-Stämpel ein. (Hofkd. vom 6. December 1842, Zahl 44,229.)

32. Sittenzeugniſſe zur Erlangung einer Wärtersſtelle im k. k. allgemeinen Krankenhauſe ſind, als Beſtätigungen der Hauseigenthümer, nach dem §. 21. dem Stämpel von 30 kr., — wenn ſie aber von den Dienſt- oder Arbeitgebern für Dienſtboten oder Taglöhner über deren Verhalten ausgeſtellt werden, nach §. 21. Z. 2, nur dem Stämpel von 6 kr., deren Legaliſirungen jedoch nach §. 70. Z. 11, und nach dem Hofkammer-Decrete

vom 10. November 1840, Z. 43,423, immer dem besonderen Stämpel von 30 kr. zu unterziehen; — die eben erwähnte Bestimmung findet auf Sittenzeugnisse überhaupt Anwendung, welche zur Erlangung eines öffentlichen Dienstes oder einer Anstellung ausgefertigt und legalisirt werden. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 11,465.)

33. Die Bestätigungen, welche die Arbeitsgeber den jüdischen Handwerksgesellen zum Behufe der Verlängerung der ihnen ertheilten Aufenthaltsbewilligung für Wien über den Umstand, daß sich diese Gesellen bei ihnen in Arbeit befinden, ausstellen, unterliegen nach dem §. 21. des St. u. T. Ges. dem Stämpel, da sie nicht als Urkunden erscheinen, welche vermöge der Polizei-Vorschriften zur Handhabung der öffentlichen Ordnung gefordert werden, sondern als solche, welche denjenigen, für die sie ausgestellt werden, bei der Behörde zur Erlangung einer Bewilligung als Beweismittel zu dienen haben. (Hofkd. vom 30. Nov. 1841, Z. 39,399.)

34. Die ortsobrigkeitlichen Zeugnisse, welche zum Behufe der Erlangung von Hausir- und Strazzen-Sammlungs-Pässen beigebracht werden, unterliegen, und zwar jene für Bewerber um Strazzen-Sammlungs-Pässe dem Stämpel von 6 kr. (Hofkd. vom 3. September 1841, Z. 22,665.)

Studien- und auf den Unterricht Bezug nehmende Zeugnisse.

35. Da die Stämpelfreiheit, welche das Wiener Universitäts-Consistorium bisher genossen hat, und deren fernere Aufrechthaltung dasselbe für nachfolgende Urkunden, nämlich: für die Studien- und Semestral-Zeugnisse, für die Bestätigungen der Studien-Directorate und Vicedirectorate für Studierende über die Aufname in bestimmte Lehr-Curse, über den Austritt und das Verhalten der Studierenden, über abgelegte Lehrerprüfungen, — für die Matrikel-Scheine über die Immatriculirung bei der Universität und den Facultäten, dann für die ärztlichen Zeugnisse für die Studierenden zum Beweise eines Hindernisses im Schul- und Kirchenbesuche, in der rechtzeitigen Ablegung der Prüfung, anspricht, — sich nicht auf ertheilte Privilegien, oder besondere ausnamsweise von dem Gesetze zugestandene Begünstigungen, sondern auf die in dem Stämpelgesetze vom Jahre 1802 enthaltenen Bestimmungen gründet, welche durch das neue St. u. T. Ges. aufgehoben worden sind, so erscheinen diese Befreiungen selbst bereits aufgehoben, und es sind die genannten Urkunden und Schriften nach dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 als stämpelpflichtig zu behandeln. (Hofkd. vom 17. November 1840, Z. 45,198.)

36. Die von der Akademie der bildenden Künste in Wien ausgefertigten Schul-, Studien- und Preiszeugnisse für akademische Zöglinge sind

unter die im §. 21. des St. u. T. Ges. bezeichneten Urkunden zu subsumiren, und es kann auf dieselben die im §. 81. Z. 6, festgesetzte Stämpelbefreiung für die Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten keine Anwendung finden. (Hofk.-Note vom 15. April 1841, Z. 5363.)

37. Die Zeugnisse für die Lehramts-Candidaten über den sechsmonatlichen Präparanden-Curs unterliegen dem im §. 21. des St. u. T. Ges. vorgezeichneten Stämpel von 30 kr. (Hofkd. vom 30. December 1841, Z. 43,851.)

38. Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat die k. k. allgemeine Hofkammer nach vorläufiger Rücksprache und im Einverständnisse mit der k. k. Studien-Hof-Commission die untergeordneten Cameral-Gefällen-Verwaltungen aufmerksam gemacht, daß die Zeugnisse für die Lehramts-Candidaten über den zurückgelegten Präparanden-Curs, da rücksichtlich derselben in dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 keine ausnamsweise Begünstigung enthalten ist, dem im §. 21. dieses Gesetzes vorgezeichneten Stämpel von 30 kr. unterliegen, und daß eben so die darauf Bezug nehmenden Adjustirungen stämpelpflichtig seien, und nach den gegenwärtig in Kraft bestehenden Stämpelvorschriften auch nicht auf dem Zeugnisse über den Präparanden-Curs ohne neuerliche Verwendung des gebührenden Stämpels beigefügt werden dürfen. (Hofkdecr. vom 22. November 1842, Z. 48,280.)

39. Die Zeugnisse der Muster-Hauptschul- und Trivial-Schul-, Civil- oder Militär-Lehramts-Candidaten, oder Lehrer beiderlei Geschlechtes, dann für Privatlehrer, endlich für Industrie- oder Mädchen-Lehrerinnen und Directorats-Bewerber über zurückgelegte Prüfungen, ferner die Bestätigungen der Hauptschul-Direction über das Verhalten eines Lehramts-Candidaten oder Schülers beiderlei Geschlechtes während des Schul-Curses, dann die ärztlichen Zeugnisse für diese Individuen, zum Beweise eines Hindernisses im Besuche der Schule oder des pädagogischen Lehr-Curses, unterliegen dem für Zeugnisse überhaupt im §. 21 des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 festgesetzten Stämpel. (Hofkd. vom 31. Jänner 1843, Z. 50,338.)

Zeugnisse, die Ehe angehend.

40. Die Zeugnisse über den Wohnungsaufenthalt der Brautleute, so wie Zeugnisse über den fruchtlosen Versuch des Seelsorgers, die Ehescheidung zu hindern, lassen sich nicht unter die §. 81. Z. 11, enthaltenen Ausnamen subsumiren, und unterliegen daher nach §. 21. der Stämpelpflicht, da sie auch auf bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten Bezug nehmen, und nicht bloß die Seelsorge zum Gegenstande haben.

Erlaubnißscheine, in einer andern Pfarre getraut zu werden, unterliegen gleichfalls nach §. 21. dem Stämpel.

Verkündigungs- (Aufgebots-) Scheine, im Auslande oder stämpelfreien Inlande ausgefertigt, sind nach §. 82. bedingt stämpelfrei, so lange nämlich nicht im stämpelpflichtigen Inlande davon ein Gebrauch vor einem öffentlichen Amte, einer Behörde oder Obrigkeit gemacht wird. (Hofdecr. vom 22. März 1841, und 3. Mai 1841, Z. 2113 und 4233.)

41. Die Wohnungszeugnisse für Brautleute unterliegen nach §. 21 des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 30 kr., welchem Stämpel auch die Legalisirung der Polizei-Direction, als ein abgesonderter Act nach §. 70. Z. 11, unterworfen ist.

42. Die legalisirten Verdienstzeugnisse für die Bewerber um den Ehe-Consens sind als Urkunden, worin der Aussteller den Umstand eines sichern Erwerbes und Einkommens bestätiget, nach §. 21 dem Stämpel von 30 kr. zugewiesen. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 11,465, Abs. 1. und 12.)

43. Die von dem Vater eines Minderjährigen dem letztern ertheilte Bewilligung zur Verehelichung ist als ein Zeugniß nach §. 21 stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 3. Mai 1841, Z. 12,844.)

44. Ueber die Anfrage des k. k. Consistoriums helvetischer Confession, welchem Stämpel die Eingaben um Ertheilung eines Consistorial-Gutachtens zur Erlangung der Dispens von einem kirchlichen Ehehindernisse unterliegen, wird die Ansicht, wornach derlei Gesuche bloß dem im §. 69. Z. 2, vorgeschriebenen Stämpel unterworfen sind, und die von den betreffenden Consistorien über derlei Einschreiten zu erlassenden Gutachten den im §. 21. des St. u. T. Ges. vorgezeichneten Stämpel erfordern, als dem Gesetze gemäß bestätigt. (Hofkd. vom 29. August 1842, Z. 32,052.)

Zeugnisse, zum Behufe des Religions-Uebertrittes.

45. Die Zeugnisse über den Rücktritt von der akatholischen zur katholischen Religion, ferner über den sechswochentlichen Religions-Unterricht zum Uebertritte von der katholischen zur akatholischen Religion lassen sich nicht unter die im §. 81. Z. 11. enthaltenen Ausnamen subsumiren, und unterliegen daher nach §. 21. der Stämpelpflicht, da sie vielfältig auch auf bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten Bezug nehmen, und nicht bloß die Seelsorge zum Gegenstande haben. (Hofkd. vom 22. März 1841, Z. 2113, und vom 3. Mai 1841, Z. 4233.)

§. 22.

Die in einer besonderen Urkunde ertheilte Bewilligung des Eigenthümers zur Einverleibung in die öffent-

lichen Bücher, ferner die Bewilligung zur Löschung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes, endlich Urkunden, wodurch die Richtigkeit abgelegter Rechnungen außergerichtlich anerkannt wird (Rechnungs-Agnoscirungen, Rechnungs-Absolutorien), unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

Erläuterungen zum §. 22.

a) Die von den Vormundschaftsbehörden für die Pupillen auf der Grundlage der Waisencasse-Activ- und Passiv-Bücher verfaßten Jahresrechnungen sind stämpelfreie ämtliche Ausfertigungen; werden jedoch diese Rechnungen von dem, der die Rechnung zu fordern berechtiget ist, anerkannt und bestätiget, und vertreten sie somit die Stelle eines Absolutoriums, so tritt die Bestimmung des §. 22. des St. u. T. Ges. ein. — Ebenso ist die von der Vormundschaftsbehörde verfaßte Schlußrechnung, am Ende der Vormundschaft, an und für sich eine stämpelfreie ämtliche Ausfertigung; dagegen unterliegen die Protokolle oder Urkunden, womit der Vormund oder der Pupill, oder beide die Schlußrechnung für richtig und liquid erkennen, allerdings dem gesetzlichen Stämpel. (§. 22. des St. u. T. Ges.) (Hofkd. vom 20. Juni 1843, Z. 12,318.)

§. 23.

Alle nach §. 6 stämpelpflichtigen Urkunden, rücksichtlich welcher in den §§. 7. bis einschließig 22. nicht etwas Anderes bestimmt ist, unterliegen dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

Insbesondere sind diesem Stämpel unterworfen: die Bücher der beeidigten Sensalen, in welche die von ihnen vermittelten Käufe und Verkäufe eingetragen werden, dann das zur Beweisführung bestimmte Hauptbuch jedes berechtigten Handelsmannes, Fabrikanten, Apothekers und Handwerkers.

Erläuterungen, bezüglich der Anwendung des fixen Stämpels von 10 kr.

A.

1. Wenn der Geldwerth des Empfangenen in der Quittung weder ausdrücklich noch beziehungsweise angegeben ist, so unterliegt dieselbe ver-

möge des §. 23. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen. (Hofkd. vom 8. August 1842, Z. 25,883, und vom 28. August 1842, Z. 27.394, bezüglich der Salz-Deputate, und vom 30. Sept. 1842, Z. 33,273, bezüglich der Holz-Deputate. — S. Deputat-Quittungen zu §. 7. 8. 9.)

2. Die Consense der Rentämter in Tirol zu Gutsveräußerungen und Zerstückelungen sind nach den Bestimmungen des §. 23 des St. u. T. Ges. zu behandeln, und unterliegen demnach dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen. (Hofkd. vom 25. Nov. 1841, Z. 39,919. — S. §. 7. C. 1. c. Consense der Tabular-Gläubiger.)

Erläuterungen bezüglich der Handlungs- und Gewerbsbücher.

B.

1. Da durch das Kundmachungs-Patent zu dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, dann durch das Regierungs-Circulare vom 1. September 1840, insbesondere auch der §. 46 des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 für aufgehoben erklärt worden ist, und das erwähnte St. u. T. Ges. die Beweiskraft der Gewerbs- und Handelsbücher keineswegs von ihrer vorschriftmäßigen Stämplung abhängig macht, so muß diesen Büchern selbst in ihrem, bezüglich des Stämpels nicht gesetzlichen Zustande, jene Beweiskraft gelassen werden, die ihnen durch die §§. 119. und 121. der allgemeinen Gerichts-Ordnung vom 1. Mai 1781 zugesichert ist. (Hofkd. vom 14. September 1842, Z. 29,225.)

Der §. 21. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 erklärt das zur Beweisführung bestimmte Hauptbuch jedes berechtigten Handelsmannes, Fabrikanten, Apothekers und Handwerkers, für stämpelpflichtig.

Der Sinn dieser Vorschrift ist nicht, daß der Handels- oder Gewerbsmann sich der Stämpelpflicht in Ansehung seiner Handels- oder Gewerbsbücher, durch die bloße Angabe entziehen könne, daß er davon nie als Beweismittel Gebrauch machen wolle.

Der Sinn gedachter Vorschrift ist vielmehr, daß jenes Buch, welches ein Handels- oder Gewerbsmann über sein Geschäft, mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 119. und 121. der allgemeinen Gerichtsordnung führt, dem Stämpel unterworfen ist.

Jeder Handelsmann muß aber vermöge des Gesetzes ein solches Buch führen, denn das Hofdecret vom 1. December 1768, §. 1., verhängt bei Handelsleuten, auf die Nichtführung verläßlicher Bücher, den Verlust des Handlungsbefugnisses.

Rücksichtlich der Fabrikanten, Apotheker und Handwerker, besteht aber eine Verpflichtung zur Buchführung nicht. Es hängt also lediglich von

ihrer Willkühr ab, ob sie ordentliche Bücher führen wollen oder nicht. Im ersten Falle muß jenes Buch, welches mit den Erfordernissen der oben citirten Paragraphe der allgemeinen Gerichtsordnung versehen ist, mit dem Stämpel von 10 kr. versehen sein.

Im zweiten Falle hingegen, wenn also der Fabrikant, Apotheker oder Handwerker, entweder gar keine Bücher führt, oder dieselben nicht so führt, daß sie, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung zu einem Beweise dienen können, tritt auch keine Verpflichtung zur Anwendung des Stämpels ein. (Hofkd. vom 25. November 1843, Z. 42,424.)

2. Bezüglich auf das, bei Stämplung der im §. 23. des St. und T. Ges. vom Jahre 1840 erwähnten Bücher einzuhaltende Verfahren ist auch für die Zukunft nach der Vorschrift des Hofkammer-Decretes vom 25. Juni 1839, Z. 21,848, vorzugehen, und insoferne sich bisher seit der Wirksamkeit des neuen St. u. T. Ges. in einem entgegengesetzten Sinne benommen wurde, über das bereits Geschehene hinaus zu gehen, und eine Nachstämplung oder ein Strafverfahren nicht einzuleiten. (Hofkd. vom 11. October 1843, Z. 33,945.)

Das bezogene Hof-Decret lautet:

Rücksichtlich der Stämplung der Handelsbücher hat es bei dem, gemäß §. 44. des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 vorgeschriebenen Verfahren auch in Zukunft zu verbleiben, wornach ohne Rücksicht auf das Format die Gebühr von jedem Bogen oder für zwei Blätter des Buches abzunehmen ist. (Hofkd. vom 25. Juni 1829, Z. 21,848.)

§. 24.

Jede Urkunde, durch welche eine ausgefertigte Urkunde erneuert wird, unterliegt dem durch das gegenwärtige Gesetz für die erste Errichtung derselben vorgeschriebenen Stämpel.

Einleitende Bestimmungen
zum
zweiten und dritten Hauptstücke.

A.

1. Bei den landesfürstlichen Civil-Gerichten dürfen außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter, keine anderen Taxen, sondern nur die in dem neuen St. u. T. Ges. festgesetzten Stämpelgebühren eingehoben werden. Da hingegen bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) Gerichten (Landgerichten in Tirol) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten, welchen in Beziehung auf die Gerichts-Taxen die mit den Magistraten zu Prag, Brünn und Troppau, Grätz und und Lemberg vereinigten Mercantil- und Wechselgerichte, die fürstlichen Landrechte zu Johannesberg, Troppau und Teschen mit Bielitz in Schlesien, und die von Privaten jure delegationis verwalteten Bezirksgerichte in Kärnten, Krain und dem Küstenlande gleich gehalten werden, die bisher bestandenen Taxvorschriften fortan in Anwendung bleiben, und daher diese beiden Classen von Gerichtsbehörden mit den landesfürstlichen Civil-Gerichten keine gleiche Behandlung in Absicht auf die für Rechnung der Staats-Finanzen mittelst des Stämpels einzuhebenden Gebühren zulassen, so wurden mit Rücksicht auf diesen Umstand für die, in die eine und in die andere Classe gehörigen Gerichte eigene Stämpelgebühren angeordnet und die darüber zu beobachtenden Vorschriften in dem Gesetze selbst (im II. und III. Abschnitte) von einander geschieden. (Hofk. Präsid. Decret vom 24. Mai 1840, Z. 3049; kundgemacht von den Länderstellen mit Circular vom 1. September 1840. Abs. 1.)

2. Das St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 unterscheidet zwischen landesfürstlichen, dann Patrimonial- und Communal-Gerichten. Landesfürstliche Gerichte sind solche, wo der Landesfürst unmittelbar durch landesfürstliche Beamte die Gerichtsbarkeit ausübt. Patrimonial- und Communal-Gerichte sind solche, wo die Gerichtsbarkeit jure delegationis von dem Gutsherrn oder von der Commune mittelst gutsherrlicher oder Communal-Beamten ausgeübt wird. Die landesfürstlichen Gerichte so wie die Communal-Gerichte können Collegial- oder Singular-Gerichte sein. Was unter einem Collegial-Gerichte zu verstehen ist, deutet der §. 26. des St.

u. T. Ges. an, und welche Magistrate in dem Sinne des eben erwähnten Paragraphs als Collegial-Gerichte zu betrachten sind, ist insbesondere mittelst einer (S. §. 40.) eigenen Kundmachung vom 23. März 1841 zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. (Hofkd. vom 18. October 1841, Z. 36,123.)

3. Ueber die Anfrage, ob die Bezirks-Gerichte auf den Cameral- und Fonds-Herrschaften den l. f. Civil-Gerichten oder den Patrimonial-Gerichten beizuzählen sind, erfloß die Entscheidung, daß sie den Bezirks-Gerichten, die jure delegationis von Privaten verwaltet werden, gleich zu halten sind, und daher für dieselben diejenigen Vorschriften zu gelten haben, welche in dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, und der Circular-Verordnung vom 1. September 1840 (S. Z. 1) rücksichtlich der Patrimonial- und Communal-Gerichte enthalten sind. (Hofkd. vom 30. October 1840, Z. 41,422.)

Die Frage, ob die Grundbuchs-Aemter der Staatsgüter und der Herrschaften der unter der öffentlichen Verwaltung stehenden Fonde als landesfürstliche oder als gutsherrliche Aemter zu betrachten seien, ist durch das vorausgehende Hofkammer-Decret vom 30. October 1840, Z. 41,422 bereits entschieden. Sie sind in dem Sinne dieses Decretes wie gutsherrliche, nicht landesfürstliche Aemter zu betrachten. (Hofkd. vom 6. Februar 1842, Z. 29,051.)

4. In so fern die landesfürstlichen Pfleggerichte im Inn- und Salzburger Kreise die Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen ausüben, sind sie zu Folge der allerhöchsten Entschließungen vom 19. Juni 1818 und vom 22. October 1819 l. f. Gerichte. Es werden daher nach der Circular-Verordnung vom 1. September 1840 bei diesen Pfleggerichten für gerichtliche Acte in Streitsachen und außer Streitsachen, vom 1. November 1840 an, mit Ausname der Depositen-Gebühren keine Taxen, sondern nur die in dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vorgeschriebenen Gebühren einzuheben sein, und die Vorschriften, nach welchen derlei Taxen bei den Pfleggerichten bisher eingehoben wurden, nämlich die Taxordnung vom 1. November 1781 und jene vom 13. September 1787 das Grundbuchs-Patent vom 2. November 1792, dann die westgalizische Taxordnung vom 6. Juli 1797 und die altsalzburgische Taxordnung für die Grundbuchshandlungen vom 2. December 1785 sind bei den l. f. Pfleggerichten im Inn- und Salzburger Kreise als aufgehoben zu betrachten. (Hofkd. vom 24. November 1840, Z. 46,336.)

5. Die in Böhmen, Mähren und Schlesien bestehenden Privat-Berggerichts-Substitutionen gehören unter die Kategorie der Patrimonial-

Gerichte, weil sie die Kosten der Gerichtsbarkeit selbst tragen, und dieselben bleiben deßhalb gleich den Civil-Patrimonal-Gerichten in dem Bezuge der früheren Taxen und Gebühren. (Verordnung der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 18. Mai 1841, Z. 4531; und Hofkd. vom 31. December 1841, Z. 46,533.)

B.

6. Hinsichtlich der Militär-Gerichte haben Se. k. k. Majestät insbesondere zu befehlen geruhet:

a) Daß bei dem k. k. Hofkriegsrathe, als oberstem Militär-Gerichtshofe, bei dem k. k. allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte und bei den Judiciis del. mil. vel mixt. in den Provinzen, in welchen das neue Stämpel- und Tax-Ges. verbindlich ist, die in diesem Gesetze für die landesfürstlichen Civil-Gerichte enthaltenen Vorschriften über den Papierstämpel in Anwendung gebracht werden, und somit auch bei diesen Gerichtsbehörden außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter keine anderen Taxen, sondern nur die in dem allgemeinen St. u. T. Ges. festgesetzten Stämpelgebühren eingehoben werden dürfen;

b) daß, wie es in dem Gesetze selbst angeordnet ist, der Militärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen in ihrer der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Corps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten wie bisher vom Gebrauche des Stämpels befreit bleiben, und

c) daß in den bei den Auditoriaten der deutschen Garden, dann jener Corps und Regimenter, welche in den Ländern, wo das neue St. u. T. Ges. verbindlich ist, ihren Werbbezirk uud ihre Standquartiere haben, zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, und zwar in Streitsachen die Civil-Personen, sie mögen als Kläger oder als Geklagte erscheinen, in Geschäften des adeligen Richteramtes aber sowohl die Civil- als Militär-Personen nach den für die Patrimonial- und Communal-Gerichte in Absicht auf den Papierstämpel gegebenen Vorschriften behandelt werden sollen. (Hofk. Präsid. Decret vom 24. Mai 1840, Z. 3049*). — Abs. 2 des Circulars der Länderstellen vom 1. September 1840.)

---

*) Für das lomb. venet. Königreich und Dalmatien, wo die II. Abtheilung des zweiten und dritten Patents-Abschnittes über die Stämpelgebühren bei den gutsherrlichen, städtischen und Marktgerichten, welche dortlandes nicht bestehen, in den Text des St. u. T. Ges. nicht aufgenommen wurde, ist eine besondere Vorschrift über die Stämpelge-

C.

7. In dem Falle, wo der Fiscus eine Partei, deren ordentlicher Gerichtsstand keine Collegial-Behörde ist, vor seinem privilegirten Gerichts-

---

bühren, welche in gerichtlichen Angelegenheiten in und außer Streitsachen bei den Auditoriaten der Garden, dann jener Corps und Regimenter, welche in den Ländern, wo das neue St. u. T. Ges. verbindlich ist, ihren Werbbezirk und ihre Standquartiere haben, zu entrichten sind, erlassen worden.

Die §§. 1. 3.—11. 13.—18. stimmen wörtlich mit den §§. 25. 41.—48. 49. 61.—67. überein; der §. 2., welcher dem §. 40. des St. u. T. Ges. entspricht, enthält jedoch mit Rücksicht auf die für die l. f. Gerichte in Italien und Dalmatien §. 28. festgesetzten Gebühren und den Umstand, daß die Auditoriate Singular-Gerichte sind, folgende zum Theile abweichende Bestimmungen:

1. Die Eingaben, womit um die Eintragung oder Löschung (iscrizione o cancellazione) in den öffentlichen Büchern im Wege der gerichtlichen Execution angesucht wird, unterliegen dem Stämpel von 2 fl. (6 lire) für den Bogen. Wenn aber, nachdem eine nach dieser Vorschrift gestämpelte Eingabe bei dem Auditoriate überreicht worden ist, um die Eintragung oder Löschung zu erlangen und dieses von dem Auditoriate oder im Wege des Recurses von der höhern Instanz bewilligt worden ist, eine besondere Eingabe um Vollstreckung der richterlichen Entscheidung überreicht wird, so unterliegt diese letztere Eingabe nur dem Stämpel von 10 kr. (50 Cent.) für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

2) Dem Stämpel von 1 fl. für den ersten Bogen und dem für Eingaben in der Regel vorgeschriebenen Stämpel für den weiteren Bogen unterliegen die Anmeldung der Appellation oder Revision (ohne Unterschied, ob sie die Appellations- oder Revisionsbeschwerden enthalten) und der Recurs gegen folgende Urtheile, oder statt der Urtheile geschöpften Erkenntnisse:

1. Ueber die Rechtfertigung des Ausbleibens bei einer Tagsatzung;
2. über den Zurückerlag einer Klage;
3. über die Frage: ob Jemand bei Behandlung der Gläubiger der Mehrheit beizutreten schuldig sei?
4. über die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht zustehe;
5. über die Gestattung der in der Replik oder in der Duplik beigebrachten Neuerungen;
6. über die Frage, ob die Vertretung Statt habe;
7. über die Auflegung des ewigen Stillschweigens in Folge einer Aufforderungsklage;

stande belangt, müssen, da das Forum des Fiscus, in Folge des ihm zustehenden Privilegiums, auch für seinen Gegner die competente Gerichtsstelle ist, nach den klaren Bestimmungen des §. 50. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, die Schriften beider Streittheile, nach der Eigenschaft des Gerichtes gestämpelt sein, bei welchem sie überreicht werden. (Hofkd. vom 12. Juli 1843, Z. 50,071.)

---

8. über die Richtigkeit der Forderung eines bei dem Concurse sich meldenden Gläubigers;
9. über eine Vorrechtsklage;
10. über die angesuchte Einsetzung in den vorigen Stand;
11. über die Klage um Bezahlung des Liedlohns;
12. über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten 100 Gulden Conventions-Münze nicht übersteigenden Geldbetrag zum Gegenstande hat;
13. Erkenntnisse, durch welche die Bezahlung einer Forderung, die sich auf eine, vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, dem Schuldner auferlegt wird, wenn die Sache nicht in das ordentliche Verfahren eingeleitet worden ist;
14. die Contumaz-Urtheile, in so fern eine Einrede nicht erstattet worden ist;
15. gegen Urtheile oder Erkenntnisse, welche auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige lauten.

Wird die Appellation oder Revision gegen ein Urtheil, welches nicht ausdrücklich unter der Zahl 1 bis 14 einschließend angeführt ist, und welches über ein ordentliches Klagbegehren in der Hauptsache gefällt wurde, angemeldet, so unterliegt die Appellations- oder Revisions-Anmeldung dem Stämpel von 3 fl. (9 lire) für den ersten Bogen, und für die übrigen Bogen dem für Eingaben in der Regel vorgeschriebenen Stämpel.

Der §. 12., welcher dem §. 61. des St. u. T. Ges. entspricht, enthält den dritten Absatz des §. 61. nicht, weil die Auditoriate keine Real-Instanzen sind.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Stämpel für gerichtliche Acte in Streitsachen.

I.

Bei den landesfürstlichen Gerichten.

§. 25.

Die Schriften, welche im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen dem Stämpel unterliegen, sind:

1. Die Eingaben der Parteien;
2. die Duplicate der Eingaben;
3. die Abschriften der Rubrik der Eingaben;
4. die Beilagen, welche mit den Eingaben überreicht, oder von der Partei zu den Protokollen beigebracht werden;
5. folgende ämtliche Ausfertigungen:

a) Die gerichtlichen Protokolle;

b) die gerichtlichen Vidimirungen von Abschriften;

c) die gerichtlichen Abschriften für die Parteien;

d) die von einer Gerichtsbehörde erster Instanz gefällten Urtheile, oder statt der Urtheile geschöpften Erkenntnisse;

e) die Depositen-Extracte.

§. 26.

Die Eingaben der Parteien unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie bei einem Collegial-Gerichte, d. i. einer aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetzten Gerichtsstelle, und dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie bei einer anderen Gerichtsbehörde überreicht werden.

Erläuterungen zum §. 26.

a) Die k. k. Berggerichte sind von der k. k. allgemeinen Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen,

und mit der k. k. obersten Justizstelle, als Singular-Gerichte erklärt worden, bei welchen sonach die durch das St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 für landesfürstliche Singular-Gerichte vorgeschriebenen Stämpelgebühren in Anwendung zu kommen haben. (Hofkd. vom 3. Februar, Zahl 1493.) *).

b) Da die §§. 26, 40, 50, 61, 69 und 70 des St. u. T. Gesetzes vom 27. Jänner 1840, die darin angeführten Stämpelgebühren ausdrücklich für den Bogen der betreffenden Eingabe festsetzen, und der einer solchen Eingabe beigefügte sogenannte Mantelbogen allerdings einen Bestandtheil der Eingabe, also einen Bogen derselben bildet, und das Gesetz übrigens nicht unterscheidet, ob der Bogen der Eingabe, welcher dem ersten Gesuchsbogen angefügt ist, das Gesuch selbst oder einen Theil derselben, oder nur das rubrum in sich faßt, so unterliegt nach dem erwähnten Gesetze allerdings auch derjenige Bogen, auf welchem sich bloß das rubrum der Eingabe befindet, nämlich der sogenannte Mantelbogen, dem gesetzlichen Stämpel. (Hofkd. vom 10. Jänner 1843, Z. 46,975.)

c) Syndicats-Beschwerden unterliegen im Sinne des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 demjenigen Stämpel, welcher für gerichtliche Eingaben im Allgemeinen vorgeschrieben ist. (Hofkd. vom 11. Jänner 1843, Z. 46,359.)

§. 27.

Von der im §. 26. aufgestellten Regel finden folgende Ausnahmen statt:

1. Die Eingaben, womit um eine Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, im Wege der gerichtlichen Execution, angesucht wird, sind dem im §. 50. Z. 4 festgesetzten Stämpel unterworfen, und nach den dort

---

*) Hierdurch ist die Bestimmung des Hof-Decretes vom 31. December 1841, Z. 46,533, abgeändert worden:

»Nachdem die Berggerichte systemmäßig aus einem geprüften Chef und mehreren, somit wenigstens zwei geprüften Assessoren zu bestehen haben (berggerichtliche Manipulations-Instruction vom Jahre 1783, Berggerichts-Patent vom 1. November 1781, §. 31. dann §. 439 a. G. O. und Hofdecret vom 18. Juli 1797), so gehören dieselben im Sinne des §. 26. des St. u. T. Ges. unter die Kategorie der Collegial-Gerichte, die k. k. Berggerichts-Substitutionen aber in die Classe der k. k. Singular-Gerichte, worauf bei Abnahme des Stämpels Rücksicht zu nehmen ist.«

ausgedrückten Vorschriften zu behandeln. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

Erläuterungen zu §. 27, 1.

a) Die auf instrumenta quarendigiata gegründeten Klagschriften, mit dem Begehren auf Execution, bis zur Sicherstellung durch grundbücherliche oder landtäfliche Einverleibung, unterliegen dem im §. 27. Z. 1 und §. 40. Z. 1. vorgezeichneten Stämpel. Die Duplicate dieser Klagschriften folgen der Regel. (Hofkd. vom 14. September 1842, Z. 29,225.)

b) Die Entscheidung der Frage, ob über einen Tabular-Bescheid der zweiten oder dritten Instanz die Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern von Amtswegen, ohne ein Gesuch der Partei abzuwarten, verfügt werden könne, gehört in den Bereich der Justiz-Verwaltung, und ist, wenn dießfalls ein Zweifel besteht, bei dem Obergerichte die Anfrage zu stellen. (Hofkd. vom 26. April 1841, Z. 472.)

2. Die Anmeldung der Appellation oder der Revision (ohne Rücksicht, ob darin die Appellations- oder Revisions-Beschwerden enthalten sind oder nicht), dann die Recurse gegen diejenigen gerichtlichen Erkenntnisse, welche in erster Instanz zufolge dieses Gesetzes ausdrücklich dem Stämpel unterworfen werden (§§. 35. und 36.) erfordern rücksichtlich des ersten Bogens denselben Stämpel, welchem Ein Exemplar des Urtheiles oder des Erkenntnisses des Richters erster Instanz über die Streitsache, in welcher die Entscheidung des höheren Richters angesucht wird, unterworfen ist.

Jeder weitere Bogen unterliegt dem im §. 26. vorgeschriebenen Stämpel.

Erläuterungen zu §. 27, 2.

a) Die Appellations- und Revisions-Anmeldungen gegen Urtheile über die Incidenzfrage, ob eine für bedenklich erklärte Urkunde bis zur Entscheidung der Streitsache gerichtlich aufzubewahren sei, unterliegen dem gewöhnlichen Eingabenstämpel. (Hofkd. vom 26. April 1841, Z. 472.)

3. Die Gesuche, um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen) erfordern bei Collegial-Gerichten den Stämpel von 45 kr., bei anderen Gerichten den Stämpel von 30 kr. für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

Erläuterungen zu §. 27, 3.

a) Da öfters wahrgenommen wurde, daß Eingaben, deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes zur nothwendigen Folge haben mußte, ohne daß darin ein ausdrückliches Begehren um eine Edicts-Ausfertigung gestellt worden wäre, auf dem einfachen Eingabenstämpel mit Umgehung der Vorschrift des §. 27. Z. 3 des St. u. T. Ges. überreicht wurden, so hat sich die k. k. oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer veranlaßt gefunden, unterm 13. December 1843, Z. 7903, an die Gerichtsbehörden folgende Weisung zu erlassen:

„Gerichtliche Eingaben, deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edicts nothwendig erfordert, und welche mit einem geringeren, als dem in den §§. 27. Z. 3, 40. Z. 3, 50. Z. 2 und 61. Z. 2 (§§. 28. Z. 3. und 41. Z. 2 des italienischen Textes) vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, sind als stämpelgebrechlich anzusehen und zu behandeln, wenn sie auch kein ausdrückliches Ansuchen um die Ausfertigung eines Edictes enthalten. Wenn es zweifelhaft wäre, ob ein Edict auszufertigen sei, so ist die Partei aufzufordern, dießfalls ein bestimmtes Begehren zu stellen." (Hofkd. vom 30. Jänner 1844, Z. 51,883.)

b) Gesuche, worin Parteien bei Gericht um Ausfertigung der Kundmachung wegen Feilbietung gepfändeter Mobilien bitten, unterliegen in Ansehung des Stämpels als Edicts-Ausfertigungsgesuche dem in den §§. 27. Z. 3 und 40. Z. 3 des deutschen, und §. 28. Z. 3 des italienischen Textes des St. u. T. Ges. vorgeschriebenen höheren Stämpel. (Hofkdecr. vom 27. Juni 1844, Z. 19,410.)

c) Wenn bei einer, nach dem bei einigen Gerichten bestehenden Gebrauche, im Rathssaale abgehaltenen Feilbietung, der erste oder zweite Termin, wegen Mangels an Kauflustigen, oder in Folge der klägerischen Erklärung, dieselbe für abgehalten zu betrachten, fruchtlos verstrichen ist, und die Licitation für den weiteren Termin anberaumt wird, oder wenn der

Secretär über eine, aus obigen Gründen, bei dem ersten oder zweiten Termine nicht vorgenommene Feilbietung von Effecten berichtet, so erfordern im ersten Falle die aufgenommenen Protokolle, im letzten die das Protokoll vertretenden Berichte des Secretärs nur den Stämpel, der für Protokolle in Parteisachen und in gerichtlichen Angelegenheiten überhaupt festgesetzt ist, nicht aber den, für die Gesuche um Edicts-Ausfertigung festgesetzten höheren Stämpel. (Hofkd. vom 7. November 1842, Z. 41,831.)

§. 28.

Die Duplicate der Eingaben unterliegen dem Stämpel von 15 kr. oder 10 kr. für den Bogen, je nachdem die Eingabe, deren Duplicat sie sind, bei einer Collegial- oder einer anderen Gerichtsbehörde überreicht wird.

§. 29.

Jede Abschrift der Rubrik einer Eingabe (Rathschlag), diese mag an eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde gerichtet sein, unterliegt bei jedem Gerichte dem Stämpel von 6 kr.

Erläuterungen zum §. 29.

a) Ueber die Frage, ob die Rubriks-Abschriften der Protokolle stämpelpflichtig seien, welche in Parteisachen der Richter zur Verständigung der Interessenten ausfertigt, wenn anstatt eines Partei-Gesuches ein Protokoll aufgenommen wird, und somit die Protokolls-Rubriken die Rubriks-Abschriften der Eingabe vertreten, welche die Partei im Falle eines überreichten Gesuches hätte beibringen sollen, wurde die Belehrung ertheilt, daß, so wie die Protokolle, welche die Gesuche vertreten, dem Stämpel unterliegen, auch die Rubriks-Abschriften der Protokolle, welche die Rubriks-Abschriften der Eingaben vertreten, stämpelpflichtig sind, insoferne nach den bestehenden Vorschriften die Parteien verpflichtet sind, die Rubriks-Abschriften zur Verständigung der Interessenten beizubringen. (Hofkd. vom 21. April 1842, Z. 299.)

b) Die Beantwortung der Frage in Betreff des Stämpels, welchen die Rubrik erfordert, durch die die Mitgeklagten von einer mündlich zu Protokoll gegebenen Klage verständigt werden, ist aus dem vorausgehenden Decrete vom 21. April 1842 zu entnehmen. (Hofkd. vom 20. Juli 1842, Z. 15,882. — S. §. 81. 6. c.—h.)

§. 30.

Die Beilagen der Eingaben, und die Beilagen, welche von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebracht werden, unterliegen ohne Unterschied der Gerichtsbehörde, bei welcher die Eingabe überreicht, oder von welcher das Protokoll aufgenommen wird, dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen; es wäre denn, daß Originalien oder vidimirte Abschriften, welche mit dem in diesem oder einem früheren Gesetze vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, oder Originalien beigebracht würden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stämpelfreiheit (§. 81.) zukommt. Solche Beilagen bedürfen keiner Nachstämplung.

Erläuterungen zum §. 30.

a) Die Original-Urkunden oder Schriften, welche vor dem Bestande eines Stämpelgesetzes ausgefertiget wurden, unterliegen eben so, wie jene Briefe oder Schriften, die an sich kein Gegenstand der Stämpelpflicht sind, wenn sie als Beilagen von Eingaben an Behörden oder Aemter beigebracht werden, dem für die Beilagen überhaupt bestimmten Stämpel von 6 kr. für den Bogen. (Hofkd. vom 2. Februar 1842, Z. 316.)

b) Die Original-Urkunden und Schriften, welche vor dem Bestande eines Stämpelgesetzes überhaupt ausgefertigt wurden, oder nach dem frühern Stämpelgesetze stämpelfrei waren, oder endlich an und für sich kein Gegenstand der Stämpelpflicht sind, unterliegen, wenn sie als Beilagen von Eingaben an Behörden oder Aemter beigebracht werden sollen, im Sinne der §§. 30. 53. und 72. des St. u. T. Ges. dem für Beilagen im Allgemeinen bestimmten Stämpel von 6 kr. für den Bogen; und es ist die nachträgliche Aufdrückung des Beilagenstämpels allerdings zulässig, indem der §. 92. des St. u. T. Ges. die Nachstämplung nur rücksichtlich jener Urkunden und Schriften untersagt, die schon bei ihrer Ausstellung stämpelpflichtig sind. (Hofkd. vom 9. August 1842, Z. 24.750, und 22. März 1843, Z. 8888.)

c) Urkunden oder Schriften, welche an und für sich kein Gegenstand der Stämpelpflicht sind, wenn sie als Beilagen benützt werden, unterliegen dem Beilagenstämpel, und dürfen gleich den im §. 82. des St. u. T. Ges. (§. 65. ital. Textes) genannten Urkunden oder Schriften im Sinne

des §. 92. des St. u. T. Ges. (§. 75. ital. Textes) der Stämplung unterzogen, oder mit Beachtung des §. 105. (§. 88. italien. Textes) bei dem Amte oder bei der Obrigkeit, vor welchen von den Beilagen Gebrauch gemacht werden will, mit dem erforderlichen Stämpel belegt werden. (Hofkd. vom 17. Juni 1844, Z. 9437.)

d) Ueber die Frage, ob für nicht saldirte Conten über Beträge von nicht mehr als 20 Gulden C. M. W. W. bei ihrer Verwendung als Beilagen der nach dem Geldbetrage entfallende Stämpel von 3 kr. genüge, oder ob sie mit dem Beilagenstämpel von 6 kr. für den Bogen versehen sein müssen, wird bedeutet, daß solche Conten bei ihrer Verwendung als Beilagen allerdings den eben erwähnten Beilagenstämpel erfordern. Denn vermöge der §§. 30., 42., 53., 64. und 72. des St. u. T. Ges. sind von der darin enthaltenen Regel, nach welcher jede Beilage dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen unterliegt, nur jene Originalien ausgenommen, welche mit dem in diesem oder einem frühern Gesetze vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, oder welche nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stämpelfreiheit genießen. Ein nicht saldirter Conto ist aber an sich vermöge des §. 6. des St. u. T. Ges. nicht stämpelpflichtig, wie er es auch unter dem frühern Stämpelgesetze nicht war. Wird ein solcher Conto als Beilage verwendet, so unterliegt er dem Stämpel nur wegen dieser Verwendung, und muß daher auch mit dem für Beilagen überhaupt vorgeschriebenen Stämpel versehen sein.

Es kann nicht davon die Rede sein, daß ein solcher, auf dem Stämpel nach dem Geldbetrage ausgestellter Conto sich als eine noch zu vervollständigende Quittung, für welche dieser Stämpel vorgeschrieben ist, darstelle, da eine jede Urkunde oder Schrift in Ansehung ihrer Stämpelpflicht nur nach ihrem gegenwärtigen Inhalte und ihrer gegenwärtigen Eigenschaft beurtheilt werden muß, und hierbei auf eine mögliche Veränderung derselben keine Rücksicht genommen werden darf.

Es darf daher auch im vorliegenden Falle ein nicht saldirter Conto nur als Beilage, wozu er nach der Voraussetzung verwendet wird, nicht aber als eine Quittung, in welche er umgestaltet werden kann, beurtheilt werden. (Hofkd. vom 18. März 1842, Z. 7021.)

e) Wenn auch Bücher und Manuskripte (bei ihrer Verwendung als Beilagen) dem Stämpel nicht unterliegen, so sind doch keineswegs überhaupt Drucksorten, welche allerdings unter den Begriff „Schriften" subsumirt werden können, von der Stämplung ausgenommen, daher auf einzelne Blätter von Zeitschriften, auf gedruckte Pränumerations-Ankündigungen u. s. w., wenn sie als Beilagen vorkommen, die für den Bei-

lagenstämpel bestehenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind. (Hofkammerdecret vom 8. Juni 1842, Z. 15,746.)

f) Die nach den frühern Stämpelvorschriften bereits mit einem 3 kr. Stämpel versehenen einfachen Abschriften, bedürfen, wenn dieselben gegenwärtig als Beilagen zum ämtlichen oder gerichtlichen Gebrauche dienen sollen, nur der Stämplung mit 3 kr. (Hofk. Decret vom 27. December 1842, Z. 44,090.)

g) Die Kosten-Verzeichnisse (Expens-Noten), welche die Curatoren den Gerichtsstellen vorlegen, erscheinen als Beilagen der Eingaben, mit denen sie vorgelegt werden, und unterliegen dem Beilagen-Stämpel (§§. 30., 42., 53. und 64. des St. u. T. Ges.), welchem auch die diesen Expens-Noten zuliegenden Behelfe unterworfen sind. Die §§. 82. Z. 3. und 83., Z. 2. und 3. des St. u. T. Ges. finden bei der Vorlegung dieser Expens-Noten und ihrer Allegate an die Curatels-Behörde keine Anwendung. — Die solchen Expens-Noten beigelegten Brief-Couverte insbesondere sind in dem Sinne der §§. 30., 42., 53. und 64., dann §. 81. Z. 24 und 26 stämpelfrei. Dagegen unterliegen die Concepte, welche beigeschlossen werden, nach der Regel dem Beilagen-Stämpel. (Hofk. Decret vom 3. Mai 1842, Z. 8758.)

h) Der rotulus actorum unterliegt, da ihn die Advocaten nach §. 244. der allgemeinen (§. 320. der westgalizischen) Gerichts-Ordnung und nach der Resolution vom 31. October 1785 (J. G. S. Nr. 489 lit. c. c.) außergerichtlich zu verfassen, und zur Inrotulirungs-Tagsatzung mitzubringen verpflichtet sind, und derselbe somit als eine Beilage des bei der Inrotulirung aufgenommenen Protokolls erscheint, nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges. dem für Beilagen festgesetzten Stämpel. (Hofkd. vom 6. Juli 1843, Z. 20,595.)

i) Nachträglich zu dem Decrete vom 6. Juli 1843, Z. 20,595, und um Mißverständnissen zuvorzukommen, wird bemerket, daß der rotulus actorum nur in so ferne den Beilagen-Stämpel zu erhalten hat, als derselbe bei den Gerichtsstellen als Beilage des Inrotulirungs-Protokolles, oder sonst einer ämtlichen Verhandlung vorkommt. — In so ferne aber bei Gerichtsstellen nach dem bestehenden Gerichtsgebrauche der rotulus actorum als eine abgesonderte Beilage eines Protokolles oder anderen Actes nicht erscheint, sondern der Acten-Rotulus selbst in der Form eines gerichtlichen Protokolls abgefaßt, oder das Acten-Verzeichniß in das über den Act der Inrotulirung oder sonst eine Amtshandlung aufgenommene Gerichts-Protokoll eingeschaltet wird, kann von der Anwendung des Beilagen-Stämpels nicht die Rede sein, wohl aber muß das Protokoll, wel-

ches über den Acten-Rotel aufgenommen wird, oder welchem das Acten-Verzeichniß eingeschaltet ist, mit dem für Protokolle vorgeschriebenen gesetzlichen Stämpel versehen sein. (Hofk. Decret vom 9. Juli 1844, Z. 16,122.)

§. 31.

Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protokolle unterliegen, je nachdem das Gericht, bei welchem sie aufgenommen werden, eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde ist, dem Stämpel von 15 kr. oder 10 kr. für den Bogen. Hierbei finden folgende Ausnahmen Statt:

1. Wenn ein Protokoll die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt (§. 27.), so muß es mit dem für diese schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen sein.
2. Die Protokolle über gerichtliche Vergleiche unterliegen für den Fall, als der Vergleich vor der Inrotulirung der Acten, oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommt, für den ersten Bogen bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden, und bei anderen Gerichten dem Stämpel mit 30 kr., in dem Falle hingegen, wenn der Vergleich erst nach der Inrotulirung der Acten oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlungen zu Stande gekommen ist, bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von zwei Gulden, und bei anderen Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden. Wird jedoch über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten Ein Hundert Gulden Conventions-

Münze nicht übersteigenden Geldbetrag zum Gegenstande hat, vor der Inrotulirung der Acten, oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung ein gerichtlicher Vergleich eingegangen, so ist das hierüber aufgenommene Protokoll bei jedem Gerichte hinsichtlich des ersten Bogens dem Stämpel von 15 kr. unterworfen. Jeder weitere Bogen unterliegt in allen hier bemerkten Fällen dem in der Regel für die Protokolle festgesetzten Stämpel.

Erläuterung zu §. 31.

a) Das Stämpel- und Tax-Gesetz schreibt außer den wenigen, in dem Gesetze ausdrücklich angedeuteten Fällen nicht vor, ob bei einem Ansuchen eine schriftliche Eingabe zu machen, oder ein Protokoll darüber aufzunehmen sei. In dieser Beziehung ist sich an die bestehenden Vorschriften zu halten. Wird jedoch in Folge der bestehenden Amts-Instruction und überhaupt der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung, oder in Folge der bestehenden Geschäftsübung, für deren Befolgung die Behörden verantwortlich bleiben, ein Gesuch überreicht, oder ein Protokoll aufgenommen, so muß dasselbe dem gesetzlichen Stämpel unterzogen werden.

Die Eintragung der stämpelpflichtigen Gesuche in ungestämpelte Bücher wäre aber eine Umgehung des Gesetzes; diese Bücher müßten als Protokolle betrachtet, und dem Stämpel unterworfen werden. (Hofkd. vom 3. und 7. Juni 1841, Z. 7111 und 11,418.)

b) Ueber mündliches Anbringen der Parteien um Tagsatzungs-Verlängerung sind eigene Protokolle aufzunehmen, welche den, durch das Gesetz vorgeschriebenen Stämpel zu erhalten haben. (Hofkd. vom 22. September 1841, Z. 38,617; — Justiz-Hofd. vom 14. September 1841, Z. 5524.)

c) Damit bei dem Verfahren der Gerichtsstellen, wornach bei der Vorname einer Super-Pfändung die Verfassung des Pfändungs-Verzeichnisses, welches als Protokoll stämpelpflichtig ist, unterbleibt, und die Anmerkung der Super-Pfändung nur auf der ersten Pfandbeschreibung beigesetzt wird, dem Stämpelgesetze Genüge gethan werde, ist zu der Relation des Gerichtsdieners über die Super-Pfändung, welche eigentlich nach §. 81. stämpelfrei wäre, jener Stämpel mit einem oder mehreren Bogen zu verwenden, welcher zu der als erste Pfändung aufgenommenen Beschreibung, mittelst eines oder mehrerer Stämpelbogen in Verwen-

dung zu bringen war. (Hofkd. vom 7. November 1842, Z. 41,831, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle.)

d) Ueber eine vorgekommene Anfrage in Betreff der Stämpelpflichtigkeit der Relationen der Amtsdiener, über die von denselben versuchten oder vorgenommenen Mobilar-Pfändungen, ist auf das (vorausgehende) Hofkammer-Decret vom 7. November 1842, Z. 41.831, über Super-Pfändungen gewiesen worden, welches die Belehrung enthält, daß die Relationen der Amtsdiener über die von ihnen vorgenommenen Pfändungsacte, nach §. 81. des St. u. T. Ges. stämpelfrei, dagegen die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände, als Protokoll in Parteisachen, stämpelpflichtig ist, wobei es sich von selbst versteht, daß auch Abschriften hiervon, wenn sie den Parteien hinausgegeben werden, dem vorgeschriebenen Stämpel unterliegen.

In Fällen, wo keine zur Pfändung geeigneten Gegenstände vorgefunden werden, kann auch nur die stämpelfreie Relation des Gerichtsdieners vorkommen. (Hofkd. vom 19. März 1843, Z. 3898.)

e) Gerichtliche Licitations-Protokolle unterliegen bei landesfürstlichen Gerichten in Streitsachen immer dem fixen Stämpel des §. 31. des St. u. T. Ges., außer Streitsachen aber dem fixen Stämpel des §. 54. dieses Gesetzes nur so lange, als sie nicht von den Parteien gefertigt werden, und sohin nicht als solche erscheinen, welche die Stelle von Urkunden vertreten. Im Falle dieser Vertretung sind die ebenerwähnten Protokolle außer Streitsachen nach §. 54. dem Urkunden-Stämpel zu unterziehen. (Hofkd. vom 6. November 1841, Z. 7959.)

f) Licitations-Protokolle über eine Veräußerung, Verpachtung oder Vermiethung unterliegen bei landesfürstlichen, Patrimonial- und Communal-Gerichten in Streitsachen, dem Stämpel der §§. 31. und 43. des St. u. T. Ges.; außer Streitsachen aber dem Stämpel der §§. 54. und 65. dieses Gesetzes.

Wird jedoch, wenn ein solches Protokoll die Stelle einer Urkunde vertreten soll, der Kauf-, Pacht- oder Mieth-Betrag, nach welchem sich der zu verwendende Stämpel richtet, erst durch die Licitation ermittelt, so kann das Protokoll unter jenem Stämpel errichtet werden, welcher für Protokolle überhaupt vorgeschrieben ist; es ist aber nach der Feststellung jenes Betrages auf der Grundlage des Licitations-Protokolles die Urkunde auf dem vorgeschriebenen Stämpel auszufertigen.

Bei Protokollen, welche die Stelle von Eingaben vertreten, die einem höheren Stämpel unterliegen, läßt sich der Stämpel im Voraus bestimmen, und solche Protokolle sind daher gleich ursprünglich auf je-

nem Stämpel zu errichten, welcher für die durch sie vertretene Eingabe vorgeschrieben ist. (Hofkd. vom 20. Juli 1842, Z. 15,882. Abs. 5.)

g) Das St. u. T. Ges. ist nicht entgegen, daß über ein aufgenommenes Protokoll eine eigene Vertrags-Urkunde ausgefertiget werde, in welchem Falle das Protokoll nicht die Stelle der Urkunde vertritt, und dasselbe daher nicht den Urkunden-, sondern den gesetzlichen Protokolls-Stämpel (§§. 31. 43. 54. und 64. des St. u. T. Ges.) zu erhalten hat.

Das Amt muß sich jedoch in der Lage erhalten, den Beweis, daß ein gestämpelter Vertrag wirklich ausgefertiget wurde, und somit das Protokoll für keinen der Contrahenten die Stelle der Urkunden zu vertreten hatte, herstellen zu können, wenn das Protokoll sonst, seinem Inhalte nach, eine Urkunde vertreten könnte.

In Betreff der Vertrags-Urkunde selbst, versteht es sich ohnehin, daß dieselbe, nach der allgemeinen Vorschrift für den Urkunden-Stämpel, dem vorgeschriebenen Stämpel zu unterziehen sein wird.

Wird keine eigene Vertrags-Urkunde ausgefertiget, und das Protokoll vertritt somit die Stelle der Urkunde, so ist selbes, mit Ausname der Licitations-Protokolle in administrativen Angelegenheiten bei landesfürstlichen Aemtern und Behörden, welche nachgestämpelt werden können, schon bei der Aufname stämpelpflichtig, und nach der ausdrücklichen Bestimmung des St. u. T. Ges. mit dem Urkunden-Stämpel zu versehen. (Hofkd. vom 8. März 1843, Z. 4186.)

h) Der §. 31. Z. 2 des für die deutschen Provinzen und Galizien erlassenen St. u. T. Ges. (§. 32. Z. 2 des St. u. T. Ges. für die lomb. venet. Provinzen) hat nur jene gerichtlichen Vergleiche zum Gegenstande, welche in einem anhängigen Rechtsstreite abgeschlossen werden, wie schon die Ueberschrift des zweiten Abschnittes — vom Stämpel für gerichtliche Acte in Streitsachen — zeigt. Andere von was immer für Behörden — also auch vor Gerichten außer diesem Falle aufgenommene Vergleichsverhandlungen, Vergleichsversuche und Vergleiche sind nach §. 73. des St. u. T. Ges. (§. 56. des St. u. T. Ges. für die lomb. venet. Provinzen) zu behandeln, daher unter den dort angedeuteten Bestimmungen die Protokolle, welche Vergleiche enthalten, allerdings, da sie die Stelle von Urkunden vertreten, dem Urkunden-Stämpel unterliegen, so wie diesem Stämpel nach der allgemeinen Regel auch die Vergleiche unterworfen sind, welche in Folge solcher Verhandlungen zu Stande kommen, und nicht in der Protokollsform aufgenommen, sondern worüber eigene

Urkunden ausgefertiget werden. (Hofkd. vom 13. Mai 1841, Z. 3473; an den Cameral-Magistrat in Mailand.)

i) Wenn zwischen denselben Parteien mehrere Klagen anhängig sind, und die Parteien sämmtliche Klagen durch einen einzigen Vergleich erledigen wollen, so ist der in den §§. 31. und 43. des St. u. T. Ges. (§. 32. italienischer Text) vorgeschriebene Stämpel so oft zu verwenden, als Klagen im Wege des Vergleiches erlediget werden sollen. (Allerhöchste Entschließung vom 29. August 1842.) — Protokolle über gerichtliche Vergleiche, welche nach geschöpftem Urtheile oder nach Inrotulirung der Acten ad appellatorium, oder ad revisorium geschlossen werden, unterliegen der höheren Stämpelgebühr, welche in dem §. 31. Z. 2, des deutschen, und in dem §. 32. Z. 2 des ital. Textes des St. u. T. Ges. für die Vergleiche festgesetzt ist, die nach der Inrotulirung der Acten, oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommen. (Hofkd. vom 7. November 1842, Z. 41,831.)

k) Wenn bei gerichtlichen Vergleichen, in dem Vergleiche zugleich eine Uebergabe von Effecten und Pfandstücken, oder eine Zahlung enthalten ist, oder überhaupt mehrere und verschiedene Rechtsgeschäfte in diese Vergleiche einbezogen werden, so muß für den Vergleich der Vergleichsstämpel nach den §§. 31. und 43. des St. u. T. Ges. (§. 43. ital. Text) bezahlt werden; rücksichtlich der übrigen, mit dem Vergleiche in Verbindung gebrachten Geschäfte aber, in Ansehung welcher das Vergleichs-Protokoll die Stelle einer Urkunde vertritt. (§§. 54. 65. und 73. des deutschen, und §§. 45. und 56. des ital. Textes des St. u. T. Ges.) hat der gesetzliche Urkundenstämpel in Anwendung zu kommen, wobei die Gebühr insbesondere mit Rücksichtname auf den §. 96. des St. u. T. Ges. (§. 79. italienischer Text) zu berechnen ist. (Hofkd. vom 7. November 1841, Zahl 41,831; im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle.)

l) Die ämtlichen Protokolle über Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett sind, gleich den Verhandlungen in andern Privatsachen, der Stämpelpflicht zugewiesen. (Hofkd. vom 14. September 1842, Z. 29,225.)

§. 32.

Von den Parteien selbst besorgte Abschriften, welche der gerichtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen auf jedem Bogen mit dem Stämpel von 15 kr. versehen sein; das Gericht, welches die Vidimirung vornimmt, mag eine Collegial- oder andere Behörde sein.

Erläuterung zu §. 32.

a) Die Entscheidung, welche über die Anfrage, ob vidimirte Abschriften nach den Bestimmungen über den Stämpel für Abschriften, oder ob sie nach §. 99. des St. u. T. Ges. als mehrfache Ausfertigungen anzusehen, und als solche der Stämplung zu unterziehen sind, — dahin gefället wurde, daß die §§. 32. 34. 44. 53. 64. 74. und 76. des St. u. T. Ges., welche von Vidimirungen handeln, überhaupt von Abschriften sprechen, es somit keinem Anstande unterliege, daß unter dem allgemeinen Ausdrucke „Abschriften" sowohl Abschriften von Urkunden, als auch von andern Schriften zu verstehen sind, der §. 99. bloß von mehrfachen Ausfertigungen von Urkunden und Schriften handle, eine Abschrift einer Urkunde oder Schrift aber, wenn dieselbe auch vidimirt wird, keine weitere Ausfertigung einer Urkunde oder Schrift sei, sondern stets nur eine Abschrift bleibe, daher auch der §. 99. auf vidimirte Abschriften von Urkunden nicht angewendet werden könne, sondern nur auf jene Urkunden und Schriften Anwendung finde, welche in mehreren Exemplaren ausgefertiget werden, — wird als im Gesetze gegründet genehmiget. (Hofkd. vom 3. März 1842, Z. 46,051.)

§. 33.

Einfache gerichtliche Abschriften für die Parteien unterliegen sowohl bei Collegial- als bei anderen Gerichten dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

Erläuterung zu §. 33.

a) Die ämtlichen Abschriften, welche von einer vom Stämpel befreiten Partei gefordert werden, um damit ihre Klage oder Einrede zu belegen, können allerdings ungestämpelt ausgefertiget werden; da dieselben, in so fern die Partei überhaupt stämpelfrei ist, von dieser Gebührenfreiheit nicht ausgeschlossen sind. (Hofkd. vom 8. October 1843, Z. 32,179.)

b) Was die Abschriften betrifft, welche von den Gerichten den Parteien, ohne daß sie dieselben bestellt haben, zudecretirt werden, so sind dieselben stämpelpflichtig, weil das Gesetz Abschriften ohne Unterschied, ob sie von den Parteien bestellt wurden oder nicht, dem Stämpel unterwirft. (Hofkd. vom 21. April 1842, Z. 299.)

c) Abschriften von Protokollen über mündlich aufgenommene Klagen sind, als Abschriften ohne Unterschied, ob sie für den Kläger oder den

Geklagten ausgefertigt werden, dem gesetzlichen Stämpel zu unterziehen. (Hofkd. vom 7. November 1842, Z. 41,831. b.)

d) Die Abschriften der Inventarien, Schätzungen und Licitations-Protokolle für Parteien sind auf jenem Stämpel zu schreiben, welcher vermöge der §§. 33., 34., 44., 45., 53. und 64. des St. u. T. Ges. für gerichtliche Abschriften überhaupt bestimmt ist. (Hofkd. vom 20. Juli 1842, Z. 15,882.)

e) Gerichtliche Abschriften von Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations- u. dgl. Protokollen unterliegen dem für Abschriften überhaupt vorgezeichneten Stämpel, ohne Unterschied, zu welchem Zwecke von einer solchen Abschrift Gebrauch gemacht wird. Ueber die Frage: ob in einem bestimmten Falle die Beibringung des Original-Protokolles, oder einer vidimirten, oder bloß einfachen Abschrift erforderlich sei, hat die betreffende Gerichtsbehörde zu entscheiden. (Hofkd. vom 14. September 1842, Z. 29 225.)

f) Die Abschriften der Protokolle über abgeschlossene Vergleiche sind mit dem Abschriften-Stämpel zu versehen; die darüber hinausgegebenen ämtlichen Erledigungen unterliegen jedoch der Stämpelpflicht nicht. (Hofkd. vom 22. October 1842, Z. 29,897.)

§. 34.

Vidimirte gerichtliche Abschriften für die Parteien unterliegen sowohl bei Collegial- als bei anderen Gerichten dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

§. 35.

Die nachfolgenden gerichtlichen Urtheile erster Instanz, oder statt der Urtheile erlassenen Erkenntnisse (§. 81., Z. 6) unterliegen in jeder Ausfertigung dem Stämpel von zwei Gulden, wenn das Urtheil oder Erkenntniß von einem Collegial-Gerichte, und dem Stämpel von Einem Gulden, wenn es von einem anderen Gerichte geschöpft worden ist; nämlich die Urtheile oder Erkenntnisse

1. über die Rechtfertigung des Ausbleibens bei einer Tagsatzung,
2. über den Zurückerlag einer Klage,

3. über die Frage, ob Jemand bei Behandlung der Gläubiger der Mehrheit beizutreten schuldig sei,
4. über die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht zustehe,
5. über die Gestattung der in der Replik oder in der Duplik beigebrachten Neuerungen,
6. über die Frage, ob die Vertretung Statt habe,
7. über die Auflegung des ewigen Stillschweigens in Folge einer Aufforderungsklage,
8. über die Richtigkeit der Forderung eines bei dem Concurse sich meldenden Gläubigers,
9. über eine Vorrechtsklage,
10. über die angesuchte Einsetzung in den vorigen Stand,
11. über die Klage wegen einer Besitzesstörung (in possessorio summarissimo) in den Ländern, wo dieses Verfahren besteht,
12. über die Aufkündigung eines Pacht- oder Methvertrages, in so fern der Streit bloß darüber geführt wird, ob die Pacht- oder Miethzeit abgelaufen sei,
13. über die Klage um Bezahlung des Liedlohnes,
14. über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten Einhundert Gulden Conventions-Münze nicht übersteigenden Geldbetrag zum Gegenstande hat,
15. Erkenntnisse, durch welche die Bezahlung einer Forderung, die sich auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, dem Schuldner auferlegt wird, wenn die Sache nicht in das ordentliche Verfahren eingeleitet worden ist,
16. die Contumaz-Urtheile, in so fern eine Einrede nicht erstattet worden ist,
17. die Erkenntnisse auf den Beweis durch Sachverständige, in so fern dieser Beweis bloß wegen

Dringlichkeit des Gegenstandes oder Gefahr am Verzuge angeordnet wird,

18. Endurtheile, welche in Folge des früher auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen, oder auf den Beweis durch Sachverständige erflossenen Urtheils oder Erkenntnisses gefället werden; in so fern schon dieses Urtheil oder Erkenntniß dem im §. 36. vorgeschriebenen Stämpel unterliegt.

Erläuterung zu §. 35. 15.

a) Ausfertigungen der Wechselgerichte, wodurch der Auftrag der Zahlung binnen 24 Stunden bewilligt wird, unterliegen dem in dem §. 35. Z. 15 des St. u. T. Ges. (§. 36. Z. 15 ital. Text) vorgeschriebenen Stämpel. (Allerhöchste Entschließung vom 29. August 1842, Hofkd. vom 7. November 1842, Z. 41,831.)

b) Ueber die Anfrage, ob in dem Falle, wenn in einer Wechselklage der Zahlungs-Auftrag gegen mehrere Wechsel-Schuldner verlangt wird, der zu erlassende Zahlungs-Auftrag in allen den Beklagten zuzustellenden Ausfertigungen, oder bloß in jener, welche dem Erstbeklagten zuzustellen ist, dem durch die allerhöchste Entschließung vom 29. August 1842 festgesetzten Stämpel unterliege, hat die allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle erklärt, daß dieser Zahlungsauftrag in Gemäßheit der §§. 35., 36. und 99. des St. und T. Ges. in jeder den Geklagten zuzustellenden Ausfertigung mit dem erwähnten Stämpel versehen sein müsse. (Hofkd. vom 29. Juni 1844, Z. 18,522, und Decret der k. k. obersten Justizstelle an alle Appellations-Gerichte vom 25. April 1844. — G. §. 81. 6. i.—q.)

§. 36.

Jedes Exemplar eines gerichtlichen Urtheils erster Instanz, oder statt des Urtheils erlassenen gerichtlichen Erkenntnisses auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen oder auf den Beweis durch Sachverständige, wenn dieser letztere Beweis außer den im §. 35. unter Z. 17. bezeichneten Fällen angeordnet wird, so wie jedes Exemplar eines gerichtlichen Urtheils erster

Instanz, welches über ein ordentliches Klagbegehren in der Hauptsache gefällt wird, und im §. 35. nicht ausdrücklich einem geringeren Stämpel unterworfen ist, unterliegt dem Stämpel von sechs Gulden, wenn es von einem Collegial-Gerichte geschöpft, und dem Stämpel von drei Gulden, wenn es von einem andern Gerichte gefällt wird.

Erläuterungen zu §. 36.

a) Wenn in einem Gesuche um die Bewilligung zur Extabulirung von Rechten entweder kein Klagbegehren gestellt, oder über das nur bedingnißweise (nämlich für den Fall der Nichteinwilligung des Gegners zu der angesuchten Extabulirung) gestellte Klagbegehren von dem Gerichte nicht abgesprochen, sondern die gebetene Extabulation über Einverständniß der Interessenten durch einen Bescheid bewilliget wird, so ist dieser Bescheid nach §. 81. Z. 6. des St. u. T. Ges. stämpelfrei. — Wird aber über ein solches Extabulations-Ansuchen, welches ein auch nur bedingnißweise gestelltes Klagbegehren enthält, ein förmliches Urtheil oder Erkenntniß geschöpft, so ist es mit dem im §. 36. und rücksichtlich §. 35. des St. u. T. Ges. festgesetzten Stämpel zu versehen. — Wird insbesondere in einem solchen Falle wegen des Ausbleibens des Geklagten oder wegen Nichterstattung der Einrede ein Contumaz-Erkenntniß geschöpft, so ist es dem Stämpel nach §. 35. Z. 16 dieses Gesetzes zu unterziehen. — Haben aber im Falle mehrerer Streitgenossen nur einige keine Einrede erstattet, die andern hingegen dadurch, daß sie entweder Einwendungen erhoben, oder das Klagbegehren ausdrücklich zugestanden, und in die Schöpfung eines Eingeständniß-Urtheiles gewilliget haben, Rede und Antwort gegeben, so kann das Urtheil hierüber, da nach den bestehenden Vorschriften für alle Streitgenossen nur Ein Urtheil auszufertigen ist, nicht als Contumaz-Urtheil angesehen werden, und es ist somit nicht dem Stämpel nach dem §. 35., sondern nach dem §. 36. des St. u. T. Ges. zu unterziehen. — Endlich unterliegen die Urtheile, welche in förmlichen Rechtsstreiten über das ausdrückliche Anerkenntniß des Gegners geschöpft werden (Urtheile auf Eingeständniß), dem Stämpel nach dem §. 36. des erwähnten Gesetzes, da sie in dem §. 35. desselben, welcher die dem dort bezeichneten geringeren Stämpel unterliegenden Urtheile und Erkenntnisse aufzählt, nicht benannt sind. (Hofkd. vom 6. October 1841, Z. 24,987.)

b) Die Ansicht, daß (sogenannte) Beiurtheile auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen und auf den Beweis durch Sachverständige in einem solchen Streitgegenstande, rücksichtlich dessen das Endurtheil nach §. 35. des St. u. T. Ges. dem geringeren Stämpel von 2 und rücksichtlich 1 fl. unterworfen ist; z. B. in einer Streitsache über die Bezahlung des Liedlohns, in einer Streitsache, welche einen 100 fl. C. M. nicht übersteigenden Geldbetrag zum Gegenstande hat, — ebenfalls nur diesem geringeren Stämpel von 2 fl., und rücksichtlich 1 fl. gleich den Endurtheilen unterliegen, ist in dem Gesetze gegründet. (Hofk. Decrete vom 4. Juli 1841, Z. 22,105; 18. November 1842, Z. 30,913, und vom 27. September 1844, Z. 34,943.)

c) Die Ansicht, daß ein Urtheil, welches hinsichtlich einiger Klagepunkte ein Endurtheil, hinsichtlich anderer ein Beiurtheil ist, dem im §. 36. des St. u. T. Ges. festgesetzten Stämpel unterliege, das zweite Urtheil hingegen, welches als Endurtheil in Ansehung jener Puncte erfolgt, rücksichtlich deren in dem ersten Urtheile der Beweis zugelassen wurde, nach dem §. 35. zu behandeln ist, wird als dem Gesetze entsprechend genehmiget. (Hofk. Decret vom 6. November 1841, Z. 7959.)

d) Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 11. Juni 1842 zu erklären geruhet, daß Urtheile, die über Eingeständnisse des Beklagten gefällt werden, nach dem Sinne und Wortlaute der §§. 35. und 36. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, in so ferne sie nicht in einer der im §. 35. angeführten Kategorien begriffen sind, dem in dem §. 36. desselben Gesetzes festgesetzten Stämpel unterliegen. (Hofkd. vom 10. September 1842, Z. 32,209.)

e) Die Einlagsbögen der Urtheile, der gerichtlichen Verordnungen zur Einantwortung der Verlassenschaft und zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatel-Vermögens, der Finalerledigungen über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-Substitutions- oder Lehen-Gütern, endlich der Bewilligungen zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes und zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes, unterliegen im Sinne der §§. 35., 36., 55., 57. des St. u. T. Ges. keinem Stämpel, und ist sonach der für die Urtheile und die erwähnten Verordnungen gesetzlich vorgeschriebene Stämpel, wenn diese Urtheile und Verordnungen auch aus mehreren Bogen bestehen, nur einmal zu verwenden. (Hofkammer-Decret vom 8. Juni 1844, Z. 15,979; — Justiz-Hofdecret vom 27. Juni 1844, Z. 4293, und Hofkd. vom 2. September 1844, Z. 27,338.)

f) Die in den Fällen des §. 35. des St. u. T. Ges. geschöpften Beiurtheile unterliegen dem in diesem Paragraph festgesetzten minderen Stämpel. (Hofkd. vom 27. September 1844, Z. 34,943. — S. §. 81. 6. i.—q.)

§. 37.

Eine Ausname von den Vorschriften der §§. 35. und 36. machen im Concurs-Verfahren:

1. Das Liquidations-Urtheil, von welchem nur das für den Gläubiger, nicht aber auch das für den Massevertreter bestimmte Exemplar dem Stämpel von zwei oder einem Gulden, nach dem bemerkten Unterschiede der Gerichte, unterliegt, und
2. Das Classifications-Urtheil, von welchem bloß das für den Massevertreter bestimmte Exemplar auf einem Stämpelbogen von sechs oder drei Gulden nach dem erwähnten Unterschiede der Gerichte auszufertigen ist, die den Gläubigern zuzustellenden Auszüge aus dem Classifications-Urtheile aber dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 38.

Die Depositen-Extracte sind sowohl bei Collegial- als bei andern Gerichten dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterworfen.

II.

Bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten.

§. 39.

Die in dem §. 25. angeführten Schriften im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen unterliegen auch bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten dem Stämpel.

§. 40.

Die Eingaben der Parteien unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen. Hierbei werden folgende Ausnamen festgesetzt:

1. Die Eingaben, womit um eine Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern im Wege der gerichtlichen Execution angesucht wird, sind dem im §. 61. Z. 3. festgesetzten Stämpel unterworfen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.
2. Die Anmeldung der Appellation oder der Revision (ohne Rücksicht, ob darin die Appellations- oder Revisions-Beschwerden enthalten sind oder nicht), so wie der Recurs gegen die im §. 35. unter 1. bis einschließig 16. aufgeführten, dann gegen die auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen oder auf den Beweis durch Sachverständige erflossenen Urtheile oder statt der Urtheile erlassenen Erkenntnisse erfordern rücksichtlich des ersten Bogens den Stämpel von zwei Gulden, in so fern das Urtheil oder Erkenntniß in erster Instanz von einer aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetzten Gerichtsstelle gefället wurde, und dem Stämpel von Einem Gulden, wenn das Urtheil oder Erkenntniß in erster Instanz von einem anderen Gerichte geschöpft worden ist, hinsichtlich jedes weiteren Bogens aber dem für die Eingaben in der Regel vorgeschriebenen Stämpel.

Wird die Appellation oder die Revision gegen ein im §. 35. von 1. bis einschließig 16. nicht ausdrücklich angeführtes Urtheil, welches über ein ordentliches Klagebegehren in der Hauptsache gefällt wurde, angemeldet, so unterliegt die Anmeldung rücksichtlich

des ersten Bogens dem Stämpel von sechs oder drei Gulden, je nachdem das Gericht, welches in erster Instanz das Urtheil fällte, eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde ist, hinsichtlich jedes weiteren Bogens aber dem für die Eingaben in der Regel festgesetzten Stämpel.

3. Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Anname eines Depositums (Erlagsanbringen) erfordern den Stämpel von 15 kr. für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

Erläuterungen zu §. 40.

a) Bei Anwendung des St. u. T. Ges. ist nur derjenige Magistrat als ein Collegial-Gericht zu betrachten, welcher mit einem geprüften Bürgermeister und wenigstens zwei geprüften Räthen besetzt ist. (Prot. Auszug der Hofk. an die k. k. oberste Justizstelle vom 8. Februar 1841, Zahl 51,995. — Hofkd. vom 18. April 1841, Z. 10,829.)

b) Als Magistrate, welche im Sinne des §. 26. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 als Collegial-Gerichte zu behandeln sind, (bei welchen daher der im zweiten Abschnitte Z. II. des 1. Theiles (§. 40. Z. 2.) für die aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetzten Gerichtsstellen bestimmte höhere Stämpel in Anwendung zu kommen hat) wurden folgende bezeichnet:

Im Lande Oesterreich unter der Enns: der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien, jener der l. f. Stadt Wiener Neustadt und der Magistrat der l. f. Städte Krems- und Stein; im Lande Oesterreich ob der Enns der Magistrat der l. f. Stadt Steier; in Böhmen die Magistrate der k. Stadt Brür — Saazer Kreises, der k. Kreis- und privil. Bergstadt Budweis — Budweiser Kreises, — der k. Kreis- und Leibgedingstadt Chrudim — Chrudimer Kreises, — der k. Stadt Eger — Elbogner Kreises, — der k. Stadt Elbogen — Elbogner Kreises, — der Municipalstadt Gitschin — Bidschower Kreises, — der k. Kreisstadt Jungbunzlau — Bunzlauer Kreises, — der k. Stadt Kaaden — Saazer Kreises, — der k. Kreisstadt Klattau — Klattauer Kreises, — der k. Stadt Kollin, Kaurzimer

Kreises, der k. Stadt Komotau — Saazer Kreises, — der k. Kreis- und Leibgedingstadt Königgrätz — Königgrätzer Kreises, — der Municipalstadt Krumau — Budweiser Kreises, — der k. Silberbergstadt Kuttenberg — Czaslauer Kreises, — der k. Kreisstadt Leitmeritz — Leitmeritzer Kreises, — der Municipalstadt Leitomischel — Chrudimer Kreises, — der k. Kreis- und Leibgedingstadt Neubidschow — Bidschower Kreises, — der k. Stadt Pilgram — Taborer Kreises, — der k. Kreisstadt Pilsen — Pilsner Kreises, — der k. Kreisstadt Pisek — Prachiner Kreises, — der k. Stadt Policzka — Chrudimer Kreises, — der k. Stadt Przibram — Berauner Kreises, — der k. Kreisstadt Rakonitz — Rakonitzer Kreises, — der Municipalstadt Reichenberg — Bunzlauer Kreises, — der k. Stadt Rokitzan — Pilsner Kreises, — der k. Kreisstadt Saaz — Saazer Kreises, — der k. Kreisstadt Tabor — Taborer Kreises, — und der k. Gränzstadt Tauß — Klattauer Kreises; — in Steiermark: die Magistrate der Provinzial-Hauptstadt Grätz, der Kreisstädte Marburg, Cilly und Bruck, dann der Magistrat zu Leoben; in Galizien: die Magistrate zu Lemberg, Biala, Bochnia, Wieliczka, Neu-Sandec, Tarnow, Rzeszow, Jaroslau, Przemysl, Neu-Sambor, Drohobycze, Brody, Tarnopol, Stanislawow, Kolomea, und in der Bukowina der Magistrat zu Czernowitz; in Mähren und Schlesien die Magistrate der k. Hauptstadt Brünn, der k. Stadt Gaya, der k. Stadt Hradisch, der k. Stadt Iglau, der k. Hauptstadt Olmütz, der Stadt Proßnitz, der schlesischen Hauptstadt Troppau und der k. Stadt Znaim. (Justiz-Hofdecret vom 2. März 1841, Z. 1134.)

c) Auf die Anfrage des Budweiser Magistrates, ob bei dem Magistrate, welcher nach Inhalt des vorstehenden Justiz-Hofdecretes vom 2. März 1841, Z. 1134, als Collegial-Gericht anzusehen ist, auch im Grunde des in dieser Weisung citirten §. 26. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 dieselben Stämpelgebühren einzutreten haben, wie bei den in diesem Paragraphe behandelten landesfürstlichen Gerichten, oder ob ungeachtet der Beziehung auf den §. 26. die den Unterschied zwischen den landesfürstlichen und den Patrimonial-Gerichten festsetzenden Bestimmungen des erwähnten Gesetzes, für den Magistrat verbindlich seien, wird der Cameral-Gefällenverwaltung bedeutet: der §. 26. des St. u. T. Ges. ist in dem obigen, von der obersten Justizstelle an die Appellations-Gerichte erlassenen Decrete vom 2. März 1841, welches der Cameral-Gefällenverwaltung unter dem 18. April 1841 zur Richtschnur mitgetheilt wurde, berufen, weil er die Definition eines Collegial-

Gerichtes gibt. Hierbei bleibt der im Gesetze gegründete Unterschied zwischen landesfürstlichen, dann Patrimonial- und Communal-Gerichten unberührt, und diese letztern werden sich nach den Bestimmungen zu richten haben, die in dem Gesetze für sie gegeben sind. (Hofdecr. vom 2. October 1841, Z. 31,609.)

d) Der Magistrat zu Pisek (in Böhmen) ist rücksichtlich der Bestimmungen des §. 40 des St. u. T. Ges. nach der Circular-Verordnung vom 13. April 1841 allerdings als ein Collegial-Gericht zu betrachten und zwar ohne Unterschied, ob es sich um eine städtische oder um eine Partei vom flachen Lande handelt, da eine solche Unterscheidung im Gesetze nicht ausgedrückt ist. (Hofkd. vom 1. December 1841, Z. 40,342.)

§. 41.

Die Duplicate der Eingaben und die Abschriften ihrer Rubrik (Rathschläge) unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen.

§. 42.

Die Beilagen der Eingaben, und die Beilagen, welche von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebracht werden, sind nach den in dem §. 30. ertheilten Vorschriften zu behandeln.

§. 43.

Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protokolle unterliegen dem Stämpel von 3 kr. für den Bogen.

Hierbei werden folgende Ausnamen festgesetzt:

1. Wenn ein Protokoll die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt (§. 40.), so muß es mit dem für diese schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen sein, wobei jedoch, wenn ein Protokoll über die mündlich angemeldete Appellation oder Revision, oder den münd-

lich vorgebrachten Recurs aufgenommen wird, jeder, dem ersten nachfolgende Bogen, nur dem Stämpel von 3 kr. unterworfen ist.

2. Die Protokolle über gerichtliche Vergleiche, der Vergleich mag vor oder nach der Inrotulirung der Acten, oder dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommen, unterliegen für den ersten Bogen dem Stämpel von 15 kr., und dem Stämpel von 3 kr. für jeden weiteren Bogen.

Erläuterungen zu §. 43.

a) Protokolle über mündliche Klagen (bei Patrimonial- oder Communal-Gerichten) unterliegen nach §. 43. dem Stämpel von 3 kr., da die Protokolle, welche die Stelle von Eingaben vertreten, nur dann mit einem höheren Stämpel zu versehen sind, wenn die Eingaben dem höheren Stämpel §. 40. Z. 1, 2, 3 unterliegen würden. (Hofkdecr. vom 26. April 1841, Z. 472.)

b) Die articulirten Zeugenaussagen in Streitsachen müssen vermöge des §. 43. des St. u. T. Ges. schon ursprünglich auf gestämpeltem Papiere aufgenommen werden, und wegen der Beibringung ist sich nach §. 104. desselben Gesetzes zu achten. (Hofkd. vom 1. März 1841, Z. 50,803.)

c) Die Schätzungs-Protokolle, welche bei Patrimonial-Gerichten aufgenommen werden, unterliegen nach den §§. 43. und 65. des St. u. T. Ges., sowohl in als außer Streitsachen, dem Stämpel von 3 kr. für den Bogen. Wird bei einem Dominium eine ämtliche, jedoch nicht gerichtliche Schätzung vorgenommen, so unterliegt das Protokoll hierüber nach dem §. 73. dieses Gesetzes dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen. (Hofkd. vom 24. April 1842, Z. 2246.)

d) Die bei den nicht landesfürstlichen Gerichten aufgenommenen Licitations-Protokolle unterliegen, so lange sie nicht von den Parteien gefertiget werden, und sohin nicht als solche erscheinen, welche die Stelle von Urkunden vertreten, ohne Ausname und ohne Rücksicht auf den Meistbot, dem Stämpel von 3 kr. für den Bogen. (Hofkdecr. vom 1. März 1841, Zahl 50,803. — S. das zu §. 31. ad g angeführte Hofkammer-Decret vom 8. März 1843, Z. 4186.)

e) Die Protokolle überhaupt, folglich auch die Licitations-Protokolle, unterliegen in der Regel, im Verfahren in und außer Streitsachen bei Patrimonial- und Communal-Gerichten nach §§. 43. und 65. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 3 kr., und in nicht gerichtlichen Angelegenheiten

dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen. Diese Paragraphe bestimmen zugleich, daß nur in den Fällen, wenn ein Protokoll die Stelle einer Urkunde oder Eingabe vertritt, welche nach dem neuen St. u. T. Ges. einen höheren Stämpel erfordert, das Protokoll mit dem für diese Urkunde oder Eingabe vorgeschriebenen höheren Stämpel versehen sein muß.

Es folgt hieraus nicht, daß das Licitations-Protokoll, welches über die Veräußerung, Verpachtung oder Vermiethung irgend eines Gegenstandes oder einer Leistung aufgenommen wird, auch die Stelle des Kauf-, Pacht- oder Miethvertrages vertreten müsse, sondern es ist zulässig, daß diese Protokolle, insbesondere in jenen Fällen, wo sich der im Licitationswege erst zu ermittelnde Kauf-, Pacht- oder Miethbetrag im Voraus nicht bestimmen läßt, oder wo das Resultat der Licitation erst von der Genehmigung einer vorgesetzten Behörde oder der Obrigkeit abhängt, unter jenen Stämpel aufgenommen werden, welcher für Protokolle überhaupt vorgeschrieben ist, in welchen Fällen jedoch, wenn sich der Kauf-, Pacht- oder Miethpreis festgestellt hat, oder die höhere Genehmigung des Licitations-Resultates erfolgt ist, auf Grundlage des Licitations-Protokolles die dießfälligen Urkunden auf den für diese Urkunden vorgeschriebenen Stämpelbogen in der nothwendigen Anzahl ausgestellt werden müssen.

Bei jenen Protokollen, welche die Stelle einer, einem höheren Stämpel unterliegenden Eingabe vertreten, unterliegt es, da sich der Stämpel voraus bestimmen läßt, keiner Schwierigkeit, das Protokoll gleich ursprünglich auf jenem Stämpel aufzunehmen, welchen die Eingabe, deren Stelle das Protokoll vertritt, erfordert. (Hofkd. vom 1. October 1841, Zahl 34,700.)

Erläuterungen zu §. 43. 2.

f) Das Verfahren des Prager Mercantil- und Wechselgerichtes, — zufolge dessen dasselbe bei gerichtlichen Verhandlungen, wenn aus dem Streite zu einem gütlichen Vergleiche übergegangen wird, das bisher (bei Communal-Gerichten) auf einem 3 kr. Stämpel aufgenommene Protokoll abbricht und unvollendet läßt, und ein eigenes Protokoll auf dem Stämpel von 15 kr. (für den ersten Bogen) aufnimmt, — wird zur Wissenschaft genommen. (Hofkd. vom 11. Jänner 1841, Z. 47,160.)

g) Gerichtliche Vergleiche nach geschöpftem Urtheile, bevor dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist, unterliegen der im §. 43. Z. 2 vorgeschriebenen Stämpelgebühr. Bei Gericht abgeschlossene Vergleiche ohne vorausgegangene Klage sind keine gerichtlichen Acte in Streitsachen, und daher nach §. 73. zu behandeln. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 7111.)

§. 44.

Sowohl gerichtliche, als auch von den Parteien selbst besorgte Abschriften, welche der gerichtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen auf jedem Bogen mit dem Stämpel von 15 kr. versehen sein.

§. 45.

Einfache gerichtliche Abschriften für die Parteien unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen.

§. 46.

Jedes Exemplar eines in den §§. 35. und 36. bezeichneten gerichtlichen Urtheils erster Instanz oder statt des Urtheils erlassenen Erkenntnisses (§. 81. Z. 6) unterliegt dem Stämpel von 15 kr.

Erläuterungen zu §. 46.

a) Ueber die vorgekommene Anfrage: welchem Stämpel die von dem Grätzer, dann von dem Lemberger Magistrate als Mercantil- und Wechselgerichte erlassenen Aufträge zur Zahlung einer Wechselschuld binnen 24 Stunden, unterliegen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle erklärt, daß die fraglichen, von diesen Wechselgerichten ausgefertigten Zahlungsaufträge, dem im §. 46. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 für die Urtheile bei Patrimonial- und Communal-Gerichten vorgeschriebenen Stämpel von 15 kr. unterliegen. (Hofkd. vom 12. October 1843, Z. 33,474, und vom 30. Jänner 1844, Z. 47,376.)

§. 47.

Eine Ausname von der Vorschrift des §. 46. machen blos im Concurs-Verfahren:

1. Das Liquidations-Urtheil, von welchem nur das für den Gläubiger, nicht aber auch das für den Massevertreter bestimmte Exemplar dem Stämpel von 15 kr. unterliegt, und

2. das Classifications-Urtheil, von welchem blos das für den Massevertreter bestimmte Exemplar auf einem

Stämpelbogen von 15 kr. auszufertigen ist, die den Gläubigern zuzustellenden Auszüge aus dem Classifications-Urtheile aber dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 48.

Die Depositen-Extracte sind dem Stämpel von 15 Kreuzer für den Bogen unterworfen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Stämpel für gerichtliche Acte außer Streitsachen.

I.

Bei den landesfürstlichen Gerichten.

§. 49.

Die Schriften, welche im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen dem Stämpel unterliegen, sind:

1. Die Eingaben der Parteien,
2. die Duplicate der Eingaben,
3. die Abschriften der Rubrik der Eingaben,
4. die Beilagen, welche mit den Eingaben überreicht, oder von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebracht werden;
5. folgende ämtliche Ausfertigungen:

a) Die gerichtlichen Protokolle,

b) die gerichtlichen Vidimirungen von Abschriften,

c) die gerichtlichen Abschriften für die Parteien,

d) die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens,

e) die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder

Lehengütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes, und die Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes,

f) die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte, endlich

g) die Depositen-Extracte.

§. 50.

Die Eingaben der Parteien unterliegen in der Regel dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie bei einer Collegial-Gerichtsbehörde überreicht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Die Eingaben, womit Vormundschafts- und Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, welche bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden, bei anderen Gerichten dem Stämpel von 45 kr. für den Bogen unterworfen sind;

2. die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Anname eines Depositums (Erlagsanbringen), welche bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von 45 kr., bei andern Gerichten dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen;

3. die Eingaben, womit die gerichtliche Legalisirung einer Urkunde angesucht wird, welche bei jedem Gerichte dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen, und

4. die Gesuche um Anschreibung an die Gülte oder Gewähr; um Einverleibung (Intabulation) oder Vormerkung (Praenotation) einer Schuldforderung, eines die Freiheit des Eigenthumes beschränkenden Verhältnisses, und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit; um Löschung eines einverleibten oder vorgemerkten Capitals, Rechtes oder Anspruches; endlich um die Abschreibung eines in einer

Abtheilung (Rubrik) der Landtafel oder des Grundbuches als Zugehör begriffenen Theiles, und Zuschreibung desselben zu einer anderen in der Landtafel oder im Grundbuche schon enthaltenen oder neu zu eröffnenden Abtheilung (Rubrik), welche bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von drei Gulden, bei anderen Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden für den Bogen unterliegen.

Wird jedoch über ein, nach dieser Vorschrift gestämpeltes Gesuch die Anschreibung, Einverleibung, Vormerkung oder Löschung von dem Richter erster Instanz verweigert, sohin aber über den ergriffenen Recurs von dem höheren Richter bewilliget, so unterliegt das in Folge dieser höheren Bewilligung etwa überreichte Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungsgesuch nur mehr dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen bei Collegial-Gerichten, und dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen bei anderen Gerichten.

Werden endlich dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bei der Realinstanz, sondern bei einer andern Behörde oder einem andern Amte, zur Beförderung an die erstere und zur Veranlassung der Vorname der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stämpel versehen sein, welcher für derlei bei der Realinstanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist.

Erläuterungen zu §. 50.

a) Die Erklärung der Großjährigkeit, mit Nachsicht des gesetzlichen Alters, ist ein gerichtlicher Act außer Streitsachen. Es sind daher die Gesuche um diese Erklärung, als Eingaben im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen zu behandeln, und unterliegen also, nach dem Unterschiede der Gerichte, bei welchen solche eingebracht werden, nach den §§. 50. und 61. des St. und T. Ges. vom 27. Jänner 1840, dem Stämpel von 15, 10, oder 6 Kreuzern. (Hofkd. vom 29. Mai 1843, Z. 15,944.)

Erläuterung zu §. 50, 3.

a) Es wird der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung überlassen, nach ihrem Antrage vorzugehen, wornach das Verfahren des Prager Mercantil- und Wechselgerichtes (welches mit dem Prager Magistrate vereinigt, als ein Communal-Gericht zu behandeln ist), zufolge dessen dasselbe bei Constatirungen der Handels-Firmen, Societäts-Verträge, Fonds-Ausweise und Zeugnisse der Erwerbungsarten den Legalisirungs-Stämpel in Anwendung bringt, zur Wissenschaft zu nehmen ist. (Hofkd. vom 11. Jänner 1841, Z. 47,160.)

Erläuterung zu §. 50, 4.

a) Der Stämpel der Tabular-Gesuche richtet sich immer nach der Eigenschaft der Real-Instanz, und beträgt nach den §§. 27. und 50. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 bei landesfürstlichen Collegial-Gerichten 3 Gulden für den Bogen, bei andern landesfürstlichen Gerichten aber 1 Gulden für den Bogen, bei nicht landesfürstlichen Gerichten dagegen nach den §§. 40. und 61. dieses Gesetzes 15 kr. für den Bogen.

Es ist ferner richtig, daß in dem St. u. T. Ges. unter Real-Instanz diejenige Behörde oder Obrigkeit verstanden werde, die das Tabular- oder Grundbuch führt, oder verwaltet, und aus dem Schlußsatze des §. 61. des St. u. T. Ges. erhellet, daß die bei einem landesfürstlichen Gerichte überreichten Tabular-Gesuche wider eine Realität, die einem gutsherrlichen Grundbuchsamte untersteht, mit demselben Stämpel versehen sein müssen, welcher für solche bei der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist. (Hofkd. vom 6. Februar 1842, Z. 29,051.)

b) Die in dem §. 50. unter 4. des St. u. T. Ges. erwähnten Eingaben unterliegen dem dort vorgeschriebenen Stämpel in Kärnthen und Krain nur in dem Falle, daß sie bei einem landesfürstlichen Gerichte zu überreichen sind, und die angesuchte Grundbuchshandlung von einem landesfürstlichen Amte vorgenommen werden soll, außerdem aber bloß dem im §. 61. unter 3. des St. u. T. Ges. angeordneten Stämpel von 15 kr. für den Bogen. (Abs. I. Z. 1. des Circulars des k. k. illyrischen Guberniums vom 1. September 1840, Z. 18,464.)

c) Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. October 1840, und 21. Februar 1841, allergnädigst zu gestatten geruhet, daß die Einverleibungsgesuche der Landbewohner von Triest jenem Stämpel unterzogen werden, welcher im §. 50. des St. u. T. Ges. für landesfürstliche Gerichte, die nicht Collegial-Gerichte sind, vorgeschrieben ist. (Hofkd. vom 24. Oct. 1840, Z. 43,357, und vom 2. März 1841, Z. 8953.)

d) In Folge allerhöchster Entschließung vom 1. Februar 1842 sind a) die im §. 50. Z. 4. des St. u. T. Ges. aufgezählten Gesuche, wenn sie Realitäten betreffen, die nicht im Bereiche der Stadt Görz, sondern in den Bezirken des Görzer Kreises liegen, nur dem für landesfürstliche Gerichte, die nicht Collegial-Gerichte sind, bestimmten Stämpel von 1 Gulden für den Bogen; b) die Tabular-Gesuche in Betreff der Freisassen-Realitäten in Ober-Kärnthen dem Stämpel von 1 Gulden unterworfen. (Hofkd. vom 10. Februar 1842, Z. 5878.)

e) Die bei dem landesfürstlichen Gerichte Volosca (in Istrien) zu überreichenden Gesuche um Bewilligung der im §. 50. Z. 4. des St. u. T. Ges. angeführten, von den gutsherrlichen Grundbuchsämtern zu Castua und Lovrano vorzunehmenden Amtshandlungen sind dem im §. 61. Z. 3. dieses Gesetzes festgesetzten Stämpel von 15 kr. für den Bogen zu unterziehen. Eine Taxe für die Bewilligung solcher Gesuche darf jedoch von dem Gerichte Volosca nicht mehr abgenommen werden. (Hofkammerdecret vom 1. März 1841, Z. 50,975.)

f) Da bei dem Bezirksgerichte Castelnuovo hinsichtlich der bei demselben zu überreichenden Gesuche um Bewilligung der im §. 50. Z. 4. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 angeführten, von den gutsherrlichen Grundbuchsämtern vorzunehmenden Amtshandlungen, die gleichen Verhältnisse obwalten, in deren Berücksichtigung mit dem (vorausgehenden) Hofkammer-Decrete vom 1. März 1841, Z. 50,775, genehmiget wurde, daß die bei dem landesfürstlichen Gerichte Volosca zu überreichenden dießfälligen Gesuche, dem im §. 61. Z. 3. des erwähnten Gesetzes festgesetzten Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterzogen, eine Taxe für die Bewilligung solcher Gesuche von dem erwähnten Bezirksgerichte aber nicht mehr abgenommen werde; so wird kein Anstand genommen, diese Bestimmung auch auf das Bezirksgericht Castelnuovo auszudehnen. (Hofkammerdecret vom 4. Mai 1842, Z. 8314.)

g) Die bei dem Bezirksgerichte zu Pisino vorkommenden, die Tabular-Angelegenheiten der Privat-Grundbuchsämter der Herrschaften Montecucoli und Mahrenfels betreffenden Eingaben, sind in dem Sinne des Hofkammer-Decretes vom 1. März 1841, Z. 50,975 (S. f) zu behandeln. (Hofkd. vom 16. Juli 1842, Z. 16,363.)

h) Die bei dem Bezirksgerichte in Capo d'Istria vorkommenden Gesuche um Einverleibungen, Vormerkungen u. dergl. bei den, zu dem Bezirksgerichte gehörigen grundherrlichen Grundbuchsämtern, sind, rücksichtlich des Stämpels, in dem Sinne des Hofkammer-Decretes vom 1. März 1841, Z. 50,975 (S. e), in der Voraussetzung zu behandeln, daß die glei-

chen Verhältniſſe obwalten, und auch bei dieſen Aemtern die Grundbuchstaxe geſetzlich noch zu zahlen iſt. (Hofkd. vom 25. Auguſt 1843, Z. 29,115.)

i) Die Eingaben um Beſitzanſchreibungen, Belaſtungen und Löſchungen bei verkäuflichen Gewerben, in den ſogenannten Gewerbe-Vormerkbüchern, unterliegen, falls ſolche bei einem landesfürſtlichen Gerichte zu überreichen ſind, und die angeſuchte Amtshandlung von einem landesfürſtlichen Amte vorgenommen wird, dem im §. 50. Z. 4. des St. u. T. Geſ. vom 27. Jänner 1840 vorgeſchriebenen Stämpel; zumal die Gewerbe-Vormerkbücher, ihrer Beſtimmung nach, unter die Vorſchrift des eben erwähnten Paragraphes zu ſubſumiren ſind; außerdem aber unterliegen dieſe Eingaben dem im §. 61. unter Z. 3. angeordneten Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

Da in der Provinzial-Hauptſtadt Linz die bezüglichen Geſuche bei dem Stadt- und Landrechte zwar eingebracht, und von dieſem entſchieden, die Gewerbe-Vormerkbücher aber von dem dortigen Magiſtrate geführt, und die bezüglichen Amtshandlungen, als: Anſchreibungen, Vormerkungen und Löſchungen von ihm, gegen Abnahme einer Protokollirungstaxe von 15 kr. vorgenommen werden, ſo ſind die genannten Eingaben, da die Amtshandlung der Vormerkung, Einverleibung u. ſ. w. nicht von einer landesfürſtlichen Gerichtsſtelle oder Behörde, oder einem landesfürſtlichen Amte vollzogen wird, der oben angedeuteten Vorſchrift gemäß, nach §. 61. Z. 3. des St. u. T. Geſ. zu behandeln. (Hofkdecr. vom 29. December 1842, Z. 44,642.)

k) Wenn von einer im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche befindlichen Real-Inſtanz die Löſchung oder Anſchreibung bewirkt werden ſoll, und das Geſuch um einen ſolchen Act in einer deutſchen Provinz bei einer in derſelben gelegenen Behörde überreicht wird, ſo haben ſich die Bewohner deutſcher Provinzen bei derlei Geſuchen jenes Stämpels zu bedienen, der nach dem italieniſchen Geſetze *) mit Rückſicht auf jene lombardiſch-vene-

*) Die bezüglichen Geſetzesſtellen lauten:

§. 28. 1. Die Eingaben, womit um eine Eintragung oder Löſchung (trascrizione, inscrizione, cancellazione o riduzione) in den Hypotheken-Büchern (und in den Notifiken-Büchern, Text für Dalmatien) im Wege der gerichtlichen Execution angeſucht wird, ſind dem im §. 41. Z. 4. feſtgeſetzten Stämpel unterworfen, und nach der dort für die Geſuche um Vormerkung (prenotazione) ausgedrückten Vorſchrift zu behandeln. Wird nicht eine ſchriftliche Eingabe überreicht, ſo iſt ſtatt derſelben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

§. 41. 4. Die Geſuche um trascrizione, inscrizione, prenotazione, cancellazione, riduzione o subingresso, unterliegen ſowohl bei den

tianische Behörde einzutreten hat, von welcher die Anschreibung oder Löschung anzuordnen ist. Uebrigens wird hierbei erinnert, daß es genüge, wenn in einem solchen Falle bei etwaigem Abgange des entsprechenden lombardisch-venetianischen Stämpelpapieres, deutsches Stämpelpapier gebraucht wird, wenn nur der Geldbetrag beider derselbe ist. (Hofkd. vom 24. April 1841, Z. 3421.)

l) Ueber die vorgekommenen Zweifel, ob jedes Exemplar des Gesuches um Löschung aus den Hypotheken-Büchern, mit dem, im §. 41. Z. 4. des St. u. T. Ges. für das lombardisch-venetianische Königreich bestimmten Stämpel von 6 Lire versehen sein muß, oder ob das zweite Exemplar oder das Duplicat, welches der Partei, mit der Bestätigung der vollzogenen Förmlichkeit zurückgestellt wird, mit dem Duplicaten-Stämpel belegt werden darf, wurde dem k. k. Mailänder Cameral-Magistrate bedeutet, daß das St. u. T. Ges. in den §§. 26. und 40., zwischen den Eingaben der Parteien und den Duplicaten der Eingaben unterscheide, und der §. 41. allerdings jedes solche Löschungsgesuch ohne Unterschied dem vorgeschriebenen Stämpel unterwerfe, ob es das erste oder einzige Gesuch ist, oder ob auf der Grundlage desselben Documentes, rücksichtlich derselben Person, und etwa derselben Forderung, auch noch bei andern Gerichten und auf andern Realitäten, Einverleibungen oder Vormerkungen u. s. w. angesucht werden.

Erforderte dagegen die Justizpflege, daß den erwähnten Gesuchen Duplicate derselben beigeschlossen werden müssen, wie dieses bei den Eingaben um Löschungen aus den Hypotheken-Büchern der Fall ist, so erscheinen die letzteren nicht mehr als selbstständige Eingaben, sondern als Duplicate derselben, auf welche allerdings die Bestimmungen der §§. 29. und 43. des St. u. T. Ges. Anwendung finden. (Hofkdecr. vom 3. Jänner 1843, Z. 41,345; an den Mailänder Cameral-Magistrat.)

m) Das bisherige Verfahren, wornach die von der höheren Instanz

---

Tribunalen als den Präturen dem Stämpel von 6 Lire für den Bogen (unterliegen dem Stämpel von 2 fl. für den Bogen, Text für Dalmatien). Wird jedoch über ein bei dem Gerichte überreichtes und nach dieser Vorschrift gestämpeltes Gesuch um Vormerkung (prenotazione), sie sei von dem Richter erster Instanz bewilliget, oder im Falle der Verweigerung über den sohin ergriffenen Recurs von dem höheren Richter genehmiget worden, ein besonderes Vormerkungsgesuch bei dem Hypotheken-Amte (oder dem Notifikations-Amte, Text für Dalmatien) überreicht, so unterliegt dieses Gesuch nur dem Stämpel von 50 Cent. (10 Kreuzer) für den Bogen.

über einen Recurs bewilligte Intabulirung, Pränotirung oder Löschung der Landtafel sogleich aufgetragen wird (ohne von der Partei die Ueberreichung eines neuerlichen Gesuches zu fordern), kann, ungeachtet der Bestimmungen des §. 50. Z. 4. Absatz 3. beibehalten werden; da in einem solchen Falle der Richter erster Instanz keine Bewilligung ertheilt, sondern die höheren Orts bewilligte Intabulirung u. s. w. nur realisiren läßt. Auch wird die Ansicht, daß Recurse wegen verweigerter Einverleibungen, Vormerkungen oder Löschungen nicht dem für die Eingaben an die erste Instanz um die Bewilligung dieser Amtshandlungen ausnamsweise festgesetzten höheren Stämpel, sondern dem gewöhnlichen Eingabenstämpel unterliegen, als dem Gesetze entsprechend genehmiget. (Hofkd. vom 6. November 1841, Z. 7959.)

n) Ueber die gestellte Anfrage, wegen der Anwendbarkeit des §. 50., Absatz 4. des Stämpelgesetzes vom 27. Jänner 1840 auf die gemäß Patent vom 1. September 1798 (Z. 432 der Justiz-Gesetzsammlung) in die Landtafel einzutragenden Acte, wird im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer die Belehrung ertheilt, daß der §. 50., Absatz 4. des Stämpelgesetzes vom 27. Jänner 1840 auf Gesuche um die im §. 8. des Patentes vom 1. September 1798 angeordnete Eintragung der im §. 1. desselben angeführten Verträge der Gutsbesitzer mit ihren Unterthanen allerdings Anwendung leide; weil eine solche Eintragung zum Schutze der Rechte oder Ansprüche der Unterthanen dient, und ein Geschäft der Gerichtsstellen ist. (Decret der k. k. obersten Justiz-Stelle vom 13. Juli 1841, Z. 3564; — Hofkd. vom 12. August 1841, Z. 29,963.)

o) Im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen ist für Recurse gegen Entscheidungen des untern Richters überhaupt kein besonderer Stämpel vorgeschrieben; daher unterliegen Recurse wegen verweigerter Einverleibung, Vormerkung oder Löschung eines Rechtes u. s. w. dem für Eingaben im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen in der Regel festgesetzten Stämpel (§. 50. und 61. des St. u. T. Ges.) (Hofkd. vom 6. November 1841, Z. 7959.)

§. 51.

Wird in dem im vorhergehenden Paragraphe (§. 50) unter Zahl 1, 2, und 4, bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

In dem unter Zahl 3. angeführten Falle wird jedoch gestattet, daß, wenn eine schriftliche Eingabe nicht über-

reicht wird, entweder ein Protokoll ſtatt derſelben aufgenommen, oder der Urkunde, obſchon ſie mit dem nach ihrer Eigenſchaft etwa erforderlichen Stämpel verſehen iſt, der Legaliſirungs-Stämpel von 30 kr. aufgedrückt, (§. 95) oder derſelben ein Stämpelbogen von dieſem Betrage auf die im §. 105. vorgeſchriebene Art beigeheftet werde (§. 95.).

§. 52.

Für die Duplicate der Eingaben und die Abſchriften ihrer Rubrik (Rathſchläge) gelten die in den §§. 28. und 29. ertheilten Vorſchriften.

§. 53.

In Rückſicht auf den Stämpel für die mit den Eingaben überreichten oder die von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebrachten Beilagen, für die gerichtliche Vidimirung von Abſchriften und für die gerichtliche Ausfertigung einfacher und vidimirter Abſchriften iſt ſich an die in den §§. 30., dann 32. bis einſchließig 34. gegebenen Vorſchriften zu halten.

§. 54.

Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Geſuche, über mündliche Verhandlungen, dann gerichtliche Inventarien, Augenſcheins-, Schätzungs-, Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protokolle unterliegen bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von 15 kr., bei anderen Gerichten dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

Wenn jedoch ein Protokoll die Stelle einer Urkunde oder einer ſchriftlichen Eingabe vertritt, welche nach dieſem Geſetze einem höheren Stämpel unterliegt (§§. 6. bis einſchließig 24. und 50.), ſo muß es mit dem für dieſe Urkunde oder ſchriftliche Eingabe angeordneten Stämpel verſehen ſein.

Erläuterungen zu §. 54.

Inventare.

a) Das detaillirte Verzeichniß des Nachlasses mit Angabe seines Schätzungswerthes kann in jenen Fällen, wo dessen Unzulänglichkeit zur Deckung der liquiden Schulden am Tage liegt, und offenbar der Crida-Stand vorhanden ist, wie bisher in die Sperr-Relation aufgenommen werden, und dessen ungeachtet ist die Sperr-Relation stämpelfrei zu belassen.

Der mit der Errichtung einer Inventur beauftragte Beamte hat sich durch das Anerbieten der Erben, sich dem höchsten Stämpel zu unterziehen, in seiner Amtshandlung auf keine Weise beirren zu lassen, sondern dieselbe, der gesetzlichen Ordnung gemäß, vorzunehmen. (Hofkd. vom 12. August 1841, Z. 31,444, Absatz 2. 6. — Justiz-Hofdecret vom 6. Juli 1841.)

b) In den Fällen, in welchen Garnisons-Auditoriate oder sonstige Militärgerichte bei Verlassenschaften von Amtswegen oder auf vorläufiges Ansuchen der Abhandlungsbehörden Verzeichnisse über Bücher, Landkarten und andere zum Nachlasse gehörige Effecten aufnehmen, sind diese als Inventarien dem für die Protokolle in dem Gesetze vorgeschriebenen Stämpel unterworfen. Die Zahlung der Stämpelgebühr liegt nach §. 2. des St. u. T. Ges. demjenigen ob, in dessen Geschäfte eine ämtliche Ausfertigung geschieht, also dem Erben, oder eigentlich dem Nachlasse.

Verzeichnisse, die sich nicht unter den Begriff von Inventarien zum Behufe der Abhandlung, also als Protokolle in Parteisachen, subsumiren lassen, sondern als Verzeichnisse von Amtswegen und nur zu ämtlichen Zwecken aufgenommen erscheinen, unterliegen, wie es in dem Gesetze klar ausgedrückt ist, dem Stämpel nicht. (Hofkd. vom 12. Juli 1843, Zahl 50,071, und Hofkriegsraths-Verordnung an das Militär-Appellationsgericht vom 19. October 1842, H. 1004.)

Verlassenschafts-Abhandlungen der Militär-Gerichte.

b/2) Die als Concept in den Acten zurückbleibende Berechnung der Verlassenschaft (möge es ein Referat oder abgesonderter Ausweis sein) sind einem officiellen Antrage gleich stämpelfrei; die an die Parteien zu erfolgenden ämtlichen simplen Abschriften unterliegen aber nach §§. 33. und 53. (34. und 44. des italienischen Textes) dem Stämpel von 15 kr. (in Italien von 75 Centesimi).

Die Agnoscirung des richterlichen Entwurfes, selbe möge bei einer Tagsatzung mittelst Protokolles oder im schriftlichen Wege mittelst einer Eingabe geschehen, ist nach §§. 50. und 54. (41. und 45. des italien. Textes)

des Patentes und nach Unterschied des Gerichtsstandes mit dem Stämpel von 15 kr. oder 10 kr. (in Italien mit 75 oder 50 Centesimi) zu versehen.

Nach hergestellter Richtigkeit des Verlassenschafts-Ausweises ist der entworfene Verlassenschafts-Ausweis entweder, insofern es bei dem ursprünglichen Entwurfe bleibt, mit dem gesetzmäßigen Stämpel zu versehen, oder insofern er abgeändert wird, auf dem gesetzlichen Stämpel neu abzufassen, und bei den Acten zu hinterlegen.

Enthält dieser Ausweis kein Theil-Libell, so ist der gebührende Stämpel nach §. 54. (45. des italienischen Textes) und nach Verschiedenheit des Gerichtes jener zu 15 oder 10 kr. (in Italien 75 oder 50 Centesimi). Enthält der Ausweis ein rechtskräftiges Theil-Libell, so ist der gebührende Stämpel im Falle des angegebenen Geldwerthes, nach §§. 7. und 14. des Patentes der Classenstämpel; im Falle des nicht angegebenen Geldwerthes aber, nach §. 17. des Patentes der Stämpel von 30 kr. (in Italien 1 Lira 50 Centesimi) auf jedem Bogen.

Die Einantwortung hat sodann durch eine besondere gerichtliche Verordnung zu geschehen, für welche durch den §. 55. (§. 46. des ital. Textes) des Patentes der gehörige Stämpel vorgesehen ist.

Sollte jedoch in besonderen Fällen vor der Verhandlung über Adjustirung Umgang genommen werden, und mit der ersten Ausfertigung schon die definitive Verordnung zur Einantwortung ertheilt werden wollen, so müßte schon das ursprüngliche Concept des Verlassenschafts-Ausweises nach dem Unterschiede, ob es ein Theil-Libell enthält oder nicht, den gesetzlichen Stämpel erhalten, und dessen Ausfertigung an die Erben nach §. 55. (§. 46. des italien. Textes) des Patentes abgefaßt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in jenen Fällen, wo die Regiments- und Corps-Auditoriate abhandeln, insofern für dieselben vermög Circular-Verordnung vom 1. September 1840 geringere Stämpel vorgeschrieben sind, die geringeren Stämpelgebühren dieser Gerichtsstellen bei den erwähnten Eingaben und Ausfertigungen einzutreten haben. (Hofd. vom 30. April 1844, Z. 9294, und Circular-Verordnung des Hofkriegsrathes an sämmtliche Militärbehörden vom 2. Februar 1844, F. 121.)

Früchten-Absonderungs-Protokolle.

c) Die Ansicht, daß die bei dem Tode oder einer Resignation eines geistlichen Pfründners aufzunehmenden Früchten-Absonderungs-Protokolle, da sie nicht nur im Interesse des Religions- und rücksichtlich des Intercalar-Fondes, sondern auch zur Wahrung der Rechte des abgetretenen Pfründners oder seiner Erben und des Nachfolgers in der Pfründe errichtet werden, stämpelpflichtig sind, ist im Gesetze gegründet. Was die Ge-

bühr betrifft, so kommt zu berücksichtigen, daß nach Artikel 9. der Instruction über die Verrechnung der Intercalar-Einkünfte in Mähren und Schlesien vom Jahre 1832 die Aufname des Separations-Protokolles eine Amtshandlung ist, welche das Landrecht oder per delegationem das Wirthschaftsamt oder der Magistrat in dem Falle, wo der geistliche Pfründner gestorben ist, dann aber, wenn der Pfründner resignirt hat, das Wirthschaftsamt oder der Magistrat zu vollziehen haben. Hieraus ergibt sich, daß das Früchten-Absonderungs-Protokoll stets als ein ämtlicher Act zu betrachten ist, und zwar für den Fall, als dieses Protokoll aus Anlaß des Todes eines Pfründners aufgenommen wird, als ein gerichtlicher Act außer Streitsachen; indem die Aufname, dem obigen Artikel und der Natur der Sache gemäß, ein Act der Verlassenschafts-Abhandlung ist. Wird aber dieses Protokoll wegen Resignation oder Abtretung eines geistlichen Pfründners von dem Magistrate oder Wirthschaftsamte aufgenommen, so stellet sich dasselbe als ein in nicht gerichtlichen Angelegenheiten aufgenommener ämtlicher Act dar.

Es ist daher im ersten Falle der in den §§. 54. und 65. des St. u. T. Ges. für gerichtliche Protokolle in Geschäften außer Streitsachen, und im zweiten Falle der für ämtliche Protokolle im §. 73. des erwähnten Gesetzes vorgeschriebene Stämpel zu verwenden. (Hofkd. vom 16. November 1841, Z. 39,603.)

Schätzungen.

d) Die Schätzungen, mögen sie nun gerichtliche oder ämtliche sein, müssen immer in der Form eines Protokolles aufgenommen werden, und unterliegen dem Stämpel für Protokolle überhaupt. (Hofkd. vom 5. October 1842, Z. 29,868.)

e) Die Schätzungs-Protokolle, welche bei der Elocirung von Fonds- oder Waisen-Capitalien auf bürgerlichen und unterthänigen Realitäten über den Werth dieser letzteren aufgenommen werden, unterliegen jenen Stämpelgebühren, welche das St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 für die Protokolle überhaupt in den §§. 54., 65. und 73. vorschreibt; da derlei Protokolle offenbar eine Partei-Angelegenheit betreffen, indem derjenige, der ein Anlehen aufnimmt, den Werth der Realität und die Sicherheit für das Darlehen nachzuweisen hat, das Gesetz die in Frage stehenden Protokolle von der allgemeinen Stämpelpflicht nicht ausnimmt, und die früher bestandenen Stämpelvorschriften durch das neue Gesetz aufgehoben sind. (Hofkd. vom 14. November 1841, Z. 39,507.)

f) Die Entscheidungen der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung, wornach 1) das von dem Gerichts-Abgeordneten und dem Actuare geführte

Commissions- oder Abschätzungs-Protokoll, aus welchem der ganze Vorgang ersichtlich ist, und in welches die Beeidigung der Kunstverständigen, oder die gepflogene Berathung über die zu beobachtenden Grundsätze, die von den Parteien nach §. 195. der G. O. gemachten Erinnerungen, so wie die Bemerkungen derselben über die angenommenen Preise und über die einzelnen Befunde, endlich der ermittelte Werth des Landgutes, wie nicht minder der Befund der Sachverständigen, welche denselben mündlich vortragen wollen, aufgenommen wird, nach §. 54. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 15 kr. unterliegt, indem dieses Protokoll, wenn es nichts anders als die obigen Bestandtheile enthält, weder die Stelle einer Urkunde, wodurch der Titel zur Erwerbung eines Rechtes auf eine Sache oder Leistung, oder einen Geldbetrag eingeräumt, oder die Verzichtleistung auf dieselben ausgesprochen, oder die Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten bestätiget, oder die Abtretung von Rechten oder deren Befestigung Statt finden würde, noch die Stelle einer Eingabe vertritt; — daß 2) die von dem Amte verfaßte und von der Commission durchgesehene topographische Beschreibung des Herrschaftskörpers blos den Beilagenstämpel von 6 kr. für den Bogen erfordert, da eine solche Beschreibung nur als eine Beilage des Protokolls betrachtet werden kann; daß 3) die Durchschnittsberechnungen über den mittleren Preis der landwirthschaftlichen Producte, welche auf Grund der von den benachbarten Dominien eingesendeten Markt- und Holzpreis-Tabellen, durch die Sachverständigen verfaßt, und dem Commissions-Protokolle beigefügt werden, an und für sich der Stämpelpflicht nicht unterliegen, und daher lediglich nach §. 53. des St. u. T. Ges. dem Beilagenstämpel zu unterziehen sind, werden genehmigend zur Nachricht genommen. Ebenso wird der Ansicht, daß von den bei Inventirung von Herrschaftskörpern vorkommenden Schriften, das Inventar dem Protokolls-Stämpel von 15 kr. und die einzelnen Liquidationen, und zwar jede, dem Beilagenstämpel zu unterziehen sind, beigestimmt, rücksichtlich des letzten Punktes, jedoch nur in der Voraussetzung, daß diese Liquidationen nicht von der landrechtlichen Inventurs-Commission selbst aufgenommen werden, denn wäre dieß der Fall, so hätten diese Liquidationen als ämtliche landrechtliche Protokolle, dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen nach §. 54. des St. u. T. Gesetzes zu unterliegen. (Hofkd. vom 12. August 1842, Z. 24,211.)

Theil-Libelle.

g) Wenn Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokolle die Stelle des Theil-Libells vertreten, so müssen sie nach den §§. 54. und 65. des St.

u. Ges. mit jenem Stämpel versehen sein, welchen das Theil-Libell als Urkunde erfordert. Es muß aber auch für die gerichtliche Einantwortung der in den §§. 55. und 66. vorgeschriebene Stämpel verwendet werden, da die Stämpelpflicht des Actes der Einantwortung von dem Umstande, ob ein Theil-Libell bestehe oder nicht, ganz unabhängig ist. (Hofkammerdecret vom 20. Juli 1842, Z. 15,882.)

h) Die Verpflichtung zur Errichtung eines Theil-Libells besteht nur dann, wenn unter den Erben sich Pupillen oder Curanden befinden.

In diesem Falle wird das Theil-Libell entweder (besonders auf dem Lande) gleich bei Gericht abgefaßt, und bildet einen Bestandtheil des Abhandlungs-Protokolles, oder es wird mittelst einer eigenen Eingabe bei Gericht überreicht, und zwar zuerst blos im Entwurfe, und wenn dieser vom Gerichte genehmiget ist, in der gehörigen ordentlichen Ausfertigung.

Bildet das Theil-Libell einen Bestandtheil des Abhandlungs-Protokolles, so muß die, das Theil-Libell enthaltende Stelle dieses Protokolles classenmäßig gestämpelt sein.

Wird aber das Theil-Libell mittels eines abgesonderten Gesuches dem Gerichte vorgelegt, so braucht der erste Entwurf blos mit dem Beilagenstämpel von 6 kr. versehen zu sein, und erst wenn dieser Entwurf vom Gerichte genehmiget ist, wird das Theil-Libell auf classenmäßigem Stämpel neuerlich überreicht.

Befinden sich unter den Erben keine Pupillen oder Curanden, so ist auch die Abfassung eines Theil-Libells nicht nöthig; wollten aber die Erben, demungeachtet, gerichtlich oder außergerichtlich, eine Theilungs-Urkunde über das Verlassenschaftsvermögen ausfertigen, so unterliegt diese dem classenmäßigen Stämpel.

Was die Erbfolge in die Bauerngüter anbelangt, so ist schon durch das Gesetz vorgeschrieben, daß das Bauerngut nur von Einem übernommen werden dürfe. Wenn also dieser Uebernehmer im Abhandlungs-Protokolle angeführt, und sohin das übrige Vermögen den Miterben zugewiesen wird, so ist diese Zuweisung des Bauerngutes und des übrigen Vermögens nicht als ein Theil-Libell, sondern blos als die Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift anzusehen, und bedarf daher nicht des Classenstämpels; wenn aber die Erben einen, noch verschiedene andere Bestimmungen, z. B. ein Ausgedinge, enthaltenden Uebergabs-Vertrag schließen wollten, so versteht es sich von selbst, daß dieser mit dem classenmäßigen Stämpel versehen sein muß. (Hofkd. vom 4. Nov. 1843, Z. 36,789.)

i) Protokolle in Abhandlungs-Angelegenheiten bei cridamäßigem Stande der Verlassenschaft und Einantwortungen jure crediti sind in Ansehung des Stämpels nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes zu behandeln, da zu Gunsten derselben keine Ausname von den Bestimmungen besteht. (Hofkd. vom 24. April 1842, Z. 2246. — S. auch die zu §. 65. angeführten Hofdecrete.)

§. 55.

Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft, und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, wenn einem Mündel- oder Pflegebefohlenen die freie Verwaltung desselben übertragen wird, sind bei jedem Gerichte in der ersten Ausfertigung, wenn das reine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen zweihundert Gulden C. M. W. W. nicht übersteigt, dem Stämpel von 30 kr., bei einem reinen Werthe über zweihundert bis ein Tausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von 6 fl., über ein Tausend bis fünf Tausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von 12 fl., und über fünf Tausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von 20 fl. unterworfen.

Erläuterungen zu §. 55.

a) Einantwortungs-Urkunden über einen im gerichtlichen Feilbiethungswege erstiegenen Besitzstand, welche zufolge §. 339. der allg. G. O. ausgestellt werden, sind keine Einantwortungs-Urkunden im Sinne der §§. 55. und 66. des St. u. T. Ges. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 7111.)

b) Bei der Bestimmung und Prüfung der Stämpelclasse, in welche die Verordnung zur Einantwortung des Verlassenschafts-Vermögens nach dem §. 55. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 einzureihen ist, hat Folgendes zur Richtschnur zu dienen:

Der Betrag, nach welchem der Stämpel für diese Verordnung in Anwendung zu kommen hat, ist, wenn ein Inventar über das gesammte Vermögen aufgenommen wurde, und darin der reine Werth des Vermögens deutlich ausgedrückt ist, aus dem Inventar zu entnehmen. Wird zwar nicht ein Inventar aufgenommen, erhellet jedoch der reine Werth des Vermögens aus andern bei dem Gerichte im Zuge der Abhandlung

vorgekommenen Acten, so sind diese bei der Bestimmung und Prüfung der Stämpelclasse zur Grundlage zu nehmen. In allen andern Fällen, und daher auch in dem Falle, wenn zwar ein Inventar aufgenommen wurde, dasselbe jedoch nicht das gesammte Vermögen umfaßt, hat die Partei den reinen Werth des Vermögens, insofern sie sich nicht erbiethet, den für die Einantwortungs-Verordnung festgesetzten höchsten Stämpel verwenden lassen zu wollen, in welchem Falle sie von der Ausweisung befreit bleibt, das Vermögen nach seinen einzelnen Hauptbestandtheilen, den Werth derselben und die Verlassenschaftsschulden anzugeben, und die Hauptsumme des reinen Vermögens zu berechnen.

Der Werth unbeweglicher Güter kann durch die Steuerbücher, durch die Urkunden über die letzte Besitzveränderung, oder durch eine Schätzung ausgewiesen, oder in Ermanglung dieser Behelfe durch die eigene Erklärung des Erben bestimmt werden. Das Gericht, welchem die Ausfertigung der Verordnung zukommt, ist verpflichtet, diese Vermögensangabe zu prüfen, und so weit es im Grunde der aus den Acten der Abhandlung zu schöpfenden Nachweisungen geschehen kann, zu berichtigen.

Insbesondere hat als Regel zu gelten, daß die unter dem Vermögen befindlichen Obligationen der Privaten nach ihrem vollen Betrage anzurechnen sind.

Wären jedoch Schuldverschreibungen unter denselben enthalten, die rücksichtlich ihrer Liquidität oder Einbringlichkeit als zweifelhaft dargestellt werden, so haben sie nur außer Anschlag zu bleiben, wenn der Richter die angeführten Gründe, aus welchen sie für illiquid oder uneinbringlich gehalten werden, für wahrscheinlich erklärt.

Der Erbe hat, wenn ihm auch nur der Fruchtgenuß des Vermögens zufällt, den ganzen Betrag des nach der reinen Verlassenschaft berechneten Stämpels zu erlegen.

Vermächtnisse werden bei Berechnung des Stämpels von dem Vermögen nicht abgezogen. Sollte jedoch nach Abzug der Vermächtnisse an dem reinen Verlassenschaftsvermögen der Betrag nicht mehr übrig bleiben, nach welchem der Stämpel berechnet und entrichtet werden muß, so kann der Erbe von den Legataren verhältnißmäßige Beiträge zur Bezahlung des Stämpels fordern. (Circulare der verschiedenen politischen Länderstellen vom 1. September 1840. — Hofk.-Präs.-Decr. vom 26. Juli 1840, Z. 3743.)

c) Die Frage, ob das Einantwortungs-Decret eines Nachlasses, dessen Passiv-Stand den Activ-Stand übersteigt, stämpelpflichtig sei, kann nur bejaht werden, da die §§. 55. und 66. des St. u. T. Ges. bei der

Festsetzung der Stämpelpflicht dieses Decretes nicht unterscheiden, ob die Verlassenschafts-Activen die Passiven übersteigen, oder von diesen überstiegen werden. (Hofkd. vom 6. November 1841, Z. 7939, und vom 1. März 1841, Z. 50,803.)

d) Wenn bei einer Verlassenschaft, deren Passiv-Stand den Activ-Stand übersteigt, dennoch die Nothwendigkeit der Ausfertigung einer wirklichen Einantwortungs-Urkunde eintritt, so unterliegt diese gerichtliche Verordnung dem, in §. 55. des deutschen und §. 46. des italien. Textes des St. u. T. Ges. vorgeschriebenen Stämpel von 30 kr. (1 Lira 50 Cent.), indem zu Gunsten dieses Falles im Gesetze keine Ausname enthalten ist; wenn dagegen gar kein Vermögen vorhanden ist, so kann wohl auch der Fall einer Verlassenschafts-Einantwortung, und die Hinausgabe einer Einantwortungs-Verordnung nicht eintreten. (Hofkd. vom 8. October 1843, Z. 32,179.)

e) Die Entscheidung der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung — daß unter der Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft nur die Einantwortungs-Urkunde zu verstehen sei, welche ausnamsweise als eine ämtliche Ausfertigung nach den §§. 55. und 66. dem Stämpel unterliegt, daß sie außer dem in den erwähnten Paragraphen vorgezeichneten Stämpel keinem weiteren Stämpel unterworfen sei, da auf dieselbe der classenmäßige Stämpel für Urkunden nach §. 7. nicht Anwendung findet, und daß der bemerkte Stämpel ohne Rücksicht auf die Zahl der Bogen, aus welcher diese Urkunde allenfalls bestehen kann, mit Rücksicht auf den Umstand, daß hier die Stämpelgebühr auf dem Acte ruht, nur für den ersten Bogen zu verwenden ist — wird genehmiget. (Hofkd. vom 3. März 1842, Z. 46,051.)

f) Die Verlassenschafts-Einantwortung bildet nur Einen gerichtlichen Act (§. 819. des allg. b. G. B.). Es ist daher der Natur der Sache ganz angemessen, daß über die Einantwortung der Verlassenschaft, als eine Gesammtsache, nach §. 302. des allg. b. G. B. auch in dem Falle, wenn mehrere Erben eintreten, nur Eine Verlassenschafts-Einantwortungs-Urkunde (Decret oder Bescheid) ausgefertiget werde, worin die den einzelnen Erben zugefallenen Antheile angegeben erscheinen.

Es ist ferner keineswegs nothwendig, daß in dem Falle, als mehrere Erben eintreten, jedem derselben ein Original-Exemplar der Einantwortungs-Urkunde durch das Gericht von Amtswegen zugefertiget werde; denn in den meisten Fällen werden die eintretenden Erben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Abhandlungspflege ernannt haben (wozu sie nach Analogie des Hofdecretes vom 23. August 1799, Zahl 474 der J.

G. S. auch vom Gerichte angewiesen werden können), welchem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten sodann natürlich auch die Verlassenschafts-Einantwortungs-Urkunde zugefertiget wird.

Allein auch in den seltenen Fällen, wo die mehreren Erben keinen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ernannt haben, wird es für das Gericht genügen, die gemeinschaftliche Einantwortungs-Urkunde Einem der Erbs-Interessenten zuzustellen, und die übrigen hiervon rathschlägig zu verständigen.

Den Letzteren wird es sodann freistehen, ihre Rechte auf die gemeinschaftliche Verlaß-Einantwortungs-Urkunde nach Maßgabe des §. 844. des allg. b. G. B. geltend zu machen, oder eine besondere gerichtliche Abschrift der Einantwortungs-Urkunde zu beheben, welche sodann dem Stämpel, wie jede andere gerichtliche Abschrift unterliegt.

Wird nun auf solche Weise von den Gerichtsstellen vorgegangen, so ergibt sich bei Stämplung der Verlassenschafts-Einantwortungs-Urkunde und bezüglich bei Anwendung der §§. 55. und 66. des St. u. T. Gesetzes keine Schwierigkeit.

Sollte dagegen bei einer oder der andern Gerichtsstelle, im Falle als mehrere Erben eintreten, von Amtswegen jedem derselben ein Original-Exemplar der über das ganze Verlassenschafts-Vermögen ausgefertigten Einantwortungs-Urkunde zugestellt werden, so müßte mit Rücksicht auf die §§. 55. und 66. des St. u. T. Ges. jede dieser Urkunden nach dem ganzen Betrage der reinen Verlassenschaft gestämpelt werden, weil jede der gedachten Urkunden ihrem Inhalte nach als erste, d. h. als Original-Ausfertigung der Einantwortungs-Urkunde über das ganze Vermögen erscheint.

Würde jedoch eine Gerichtsstelle, im Falle als mehrere Erben eintreten, nicht eine, sondern mehrere Einantwortungs-Urkunden ausfertigen, dann würde jede dieser Einantwortungs-Urkunden nur nach Maßgabe des eingeantworteten besonderen Erbtheiles zu stämpeln sein, weil im Sinne der §§. 55. u. 66. des St. u. T. Ges. bei Stämplung der Einantwortungs-Urkunde nur dasjenige Verlassenschafts-Vermögen in Betrachtung kommt, welches in dieser Urkunde wirklich eingeantwortet wird. (Hofkd. vom 30. Juni 1841, Zahl 22,550, und vom 2. November 1842, Zahl 40,432.)

g) Die §§. 55. und 66. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 unterwerfen die gerichtlichen Verordnungen zur Einantwortung des Verlassenschafts-Vermögens überhaupt dem Stämpel, ohne Unterschied, ob diese Verordnung unmittelbar an die Erben ausgefertiget wird, oder ob,

mittelst Verordnung, der Sperr-Commissär beauftragt wird, — wie der Wiener Magistrat bei den jure crediti-Einantwortungen vorgeht, — das Verlassenschafts-Vermögen den Erben einzuantworten.

In dem letzteren Falle vertritt die Verordnung an den Sperr-Commissär die sonst übliche Einantwortungs-Verordnung an die Erben; sie ist die gerichtliche Bewilligung zur Uebergabe des Nachlasses an den Erben, oder wem sonst das Gericht das Recht, die Erbschaft zu übernehmen, zuerkennt.

Zugleich wird auf die Hofkammer-Decrete vom 1. und 3. März 1841, Z. 50,803 und 9677 (S. §. 55. c. und §. 85. C. n.) verwiesen, mit welchen bereits entschieden worden ist, daß nach dem Gesetze die Nachlässe unter 100 fl., sie mögen activ oder passiv sein, und insbesondere auch die letzteren, nämlich die, wo die Passiven die Activen übersteigen, in welche Kategorie eben jene Nachlässe gehören, die jure crediti eingeantwortet werden, dem gesetzlichen Stämpel unterliegen. (Hofkd. vom 25. October 1843, Z. 37,021.)

h) In den Fällen, in welchen keine eigene Verordnung zur Uebergabe des Curatel- oder Pupillar-Vermögens erlassen wird, ist stets jener gerichtliche Act, ohne Rücksicht auf dessen Namen oder Form, dem in den §§. 55. und 66. vorgeschriebenen Stämpel zu unterziehen, in Folge dessen ein Pupillar- oder Curatel-Vermögen zur freien Verwaltung erfolgt wird. (Hofkd. vom 24. April 1841, Z. 3421.)

i) Die Vorschrift der §§. 49. und 55. wegen Stämplung der Verordnung zur Uebergabe des Curatel- oder Pupillar-Vermögens in die freie Verwaltung des Curanden oder Mündels hat auch dann zu gelten, wenn das Vermögen ganz oder zum Theile in gerichtlicher Verwahrung sich befindet, indem das Gesetz nicht unterscheidet, auf welche Art und woher die Uebergabe des Vermögens erfolgt. (Hofkdecr. vom 6. Nov. 1841, Z. 7959.)

k) Der §. 66. des St. u. T. Ges. unterscheidet bei der Bestimmung des Stämpels *für die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatel-Vermögens* nicht, ob diese Verordnung an den Pupillen oder Curanden, oder das Depositenamt ergehe; daher diese Unterscheidung auch bei der Anwendung dieser Bestimmung des erwähnten Paragraphes nicht gemacht werden darf, und somit in dem Sinne des §. 66. überhaupt jene Anordnung dem Stämpel zu unterziehen ist, in Folge welcher dem Minderjährigen oder Curanden sein Vermögen zur freien Verwaltung erfolgt wird. (Hofkammer-Decret vom 1. März 1841, Zahl 50,803.)

l) Die Verordnungen, mit welchen einem Minderjährigen die Venia aetatis bewilliget wird, sind in den Fällen, in denen keine eigene Verordnung zur Uebergabe des Pupillar-Vermögens erlassen wird, dem in den §§. 55. und 66. des St. u. T. Ges. vorgeschriebenen Stämpel zu unterziehen. (Hofkd. vom 2. November 1842, Z. 40,432.)

m) Wenn mit dem Decrete über die ertheilte Nachsicht des Alters zugleich die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe irgend eines Vermögens in die freie Verwaltung des großjährig erklärten Minderjährigen in Verbindung gesetzt wird, so fällt auch dieses Decret unter die Vorschrift des §. 55. (66.) und die dort angeordnete Gebühr.

Die Erklärung der Großjährigkeit, mit Nachsicht des gesetzlichen Alters, ist ein gerichtlicher Act außer Streitsachen.

Es kommt daher dem bezüglichen einfachen Decrete über die ertheilte Altersnachsicht, ohne eine Vermögens-Uebergabsverordnung oder Bewilligung, gemäß des §. 81. 6 des St. u. T. Ges. (§. 64. ital. Textes) als einer, an eine Privatpartei ergangenen ämtlichen Ausfertigung, die Stämpelfreiheit zu. (Hofkd. vom 8. November 1843, Z. 32,179.)

§. 56.

Sollte über die Bestimmung der Classe, in welche das Vermögen nach der Vorschrift des §. 55. einzureihen ist, ein Zweifel entstehen, so liegt die Entscheidung dem Gerichte ob, welchem die Ausfertigung der Verordnung zukommt.

§. 57.

Die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes, und die Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes unterliegt bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von 12 fl., bei anderen Gerichten dem Stämpel von 6 fl. in der ersten Ausfertigung.

§. 58.

Die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte unterliegen bei

Collegial-Gerichten dem Stämpel von 45 kr., bei anderen Gerichten dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

Erläuterungen zu §. 58.

a) Die Grund-, die Berg- und die Gewerbbuchs-Extracte, welche von einem magistratlichen oder grundobrigkeitlichen Amte ausgefertiget werden, sind nach dem §. 67. des St. u. T. Ges. immer nur dem Stämpel von 15 Kreuzern; die Landtafel-, Grund-, Berg- und Freisassenbuchs-Extracte hingegen, welche von einem landesfürstlichen Amte ausgestellt werden, je nachdem das Gericht, unter welchem dieses Amt steht, ein landesfürstliches Collegial- oder ein nicht collegiales landesfürstliches Gericht ist, nach dem §. 58. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 45 oder von 30 Kreuzern für den Bogen unterworfen. (Absatz I. Z. 2. des illyrischen Gubernial-Circulars vom 1. September 1840, Z. 18,464.)

b) Es unterliegt keinem Zweifel, daß in Ansehung des Stämpels für die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte, die Eigenschaft jener Behörde entscheidend sei, welche das öffentliche Buch führt und diese Urkunden ausfertiget. Es ist daher auch in der Circular-Verordnung über die durch das St. u. u. T. Ges. in Illyrien außer Kraft gesetzten oder in ihrer Wirksamkeit beschränkten Gesetze und Vorschriften (s. a.), mit Rücksicht auf die Verhältnisse der dortländigen Gerichtsbehörden, ausdrücklich erklärt worden, daß die Grund-, die Berg- und die Gewerbbuchs-Extracte, welche von einem magistratischen oder grundobrigkeitlichen Amte ausgefertiget werden, nach dem §. 67. des St. u. T. Ges. immer nur dem Stämpel von 15 Kreuzern, die Landtafel-, Grund-, Berg- und Freisassenbuchs-Extracte hingegen, welche von einem landesfürstlichen Amte ausgestellt werden, je nachdem das Gericht, unter welchem dieses Amt steht, ein landesfürstliches Collegial- oder ein nicht collegiales landesfürstliches Gericht ist, nach dem §. 58. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 45 oder von 30 Kreuzern für den Bogen unterworfen sind. (Hofkd. vom 6. Februar 1842, Z. 29,051.)

c) Da das Laibacher Stadt- und Landrecht ein landesfürstliches Collegial-Gericht ist, so unterliegen die von demselben ausgefertigten Gült- oder Gewähr- und Satzbriefe und Landtafel-Extracte nach §. 58. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 45 kr. für den Bogen; die von den Patrimonial-Grundobrigkeiten in Krain ausgefertigten Gült- oder Gewähr- und Satzbriefe und Grundbuchs-Extracte aber unterliegen nach

dem §. 67. dieſes Geſetzes dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen. (Hofkd. vom 20. Juli 1842, Z. 15,882.)

d) In Folge allerhöchſter Entſchließung vom 1. Februar 1842 ſind a) die im §. 58. des St. u. T. Geſ. erwähnten Tabular-Extracte über die nicht im Bereiche der Stadt Görz, ſondern in den Bezirken des Görzer Kreiſes liegenden Realitäten nur dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen zu unterziehen, und b) die Grundbuchs-Extracte in Betreff der Freiſaſſen-Realitäten in Ober-Kärnthen nur dem Stämpel von 30 kr. unterworfen. (Hofkd. vom 10. Februar 1842, Z. 5878.)

§. 59.

Die Depoſiten-Extracte unterliegen ſowohl bei Collegial- als bei anderen Gerichten dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

II.

Bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (ſtädtiſchen und Markt-) Gerichten.

§. 60.

Die in dem §. 49. angeführten Schriften im gerichtlichen Verfahren außer Streitſachen unterliegen, in ſo fern ſie in den folgenden §§. 61. bis einſchließig 67. nicht übergangen ſind, auch bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (ſtädtiſchen und Markt-) Gerichten dem Stämpel.

§. 61.

Die Eingaben der Parteien unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen. Ausgenommen hiervon ſind:

1. **Die Eingaben, womit Vormundſchafts- oder Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, oder die Legaliſirung einer Urkunde angeſucht wird, welche dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen;**
2. **Die Geſuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Geſuche um Anname eines Depoſi-**

tums (Erlags-Anbringen), welche dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterworfen sind, und

3. Die Gesuche um Anschreibung an die Gewähr, um Einverleibung oder Vormerkung einer Schuldforderung, eines die Freiheit des Eigenthumes beschränkenden Verhältnisses, und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches, und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit, um Löschung eines einverleibten oder vorgemerkten Capitals, Rechtes oder Anspruches, endlich um Abschreibung eines in einer Rubrik des Grundbuches als Zugehör begriffenen Theiles und Zuschreibung desselben zu einer andern, im Grundbuche schon enthaltenen oder neu zu eröffnenden Rubrik, welche, sie mögen bei dem Richter erster Instanz unmittelbar oder in Folge der über den ergriffenen Recurs von dem höheren Richter erhaltenen Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungsbewilligung überreicht werden, dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

Werden jedoch dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bei der Real-Instanz, sondern bei einer anderen Behörde oder einem anderen Amte zur Beförderung an die erstere, und zur Veranlassung der Vorname der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stämpel versehen sein, welcher für derlei bei der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist.

Erläuterung zu §. 61.

a) Erbserklärungen bei einem Patrimonial-Gerichte unterliegen nach dem §. 61. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen. Die §§. 17. und 23. dieses Gesetzes können auf Erbserklärungen schon aus dem Grunde nicht angewendet werden, weil dieselben den Stämpel der Urkunden, und nicht jenen der Eingaben betreffen. (Hofkd. vom 20. Juli 1842, Z. 15,882.)

§. 62.

Wird in den im vorhergehenden Paragraphe (§. 61.) unter Zahl 1. bis 3. bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben, mit Ausname des Falles der Legalisirung, jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

Bei Legalisirungen ist sich jedoch auf die im §. 51. vorgezeichnete Weise zu benehmen.

Erläuterungen zu §. 62.

a) Die Ansicht, daß die zum Behufe der Grundbuchs-Regulirung aufzunehmenden Devolutions-Protokolle, in soferne sie Eingaben um Anschreibung an die Gewähr zu vertreten haben, mit dem 15 kr. Stämpel zu versehen sind, ist richtig; würden diese Protokolle jedoch die Devolutions-Urkunden selbst ersetzen, mithin statt der zwischen den Parteien abzuschließenden Verträge aufgenommen werden, so unterliegen dieselben dem Urkunden-Stämpel. Sind aber diese Protokolle zur Beendigung von Verlassenschafts-Abhandlungen aufgenommen worden, so unterliegen sie dem Protokolls-Stämpel, nach §. 65. von 3 kr. für den Bogen, in soferne nicht darin ein Theil-Libell enthalten ist, wo dann der Classen-Stämpel eintritt.

Wie übrigens die Stämplung der Protokolle dann zu geschehen hat, wenn in denselben mehrere Geschäfte vorkommen, darüber enthalten die §§. 96., 97. und 98. des St. u. T. Ges., dann der Hofkammer-Erlaß vom 8. März 1842, Z. 6,309 (siehe §. 95. B. 1) deutliche Vorschriften. (Hofkd. vom 5. Oct. 1842, Z. 29,868, Abs. 1)

b) Der §. 62. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 findet allerdings auf die im §. 61. sub 3. aufgeführten Fälle Anwendung. Dem gleichzeitig gestellten Antrage im Conterte des §. 62. dort, wo es heißt, „von 1. bis 3." nach dem Wörtchen „bis" das Wörtchen „einschließig" einzuschalten, findet man keine Folge zu geben. (Hofkd. vom 1. November 1842, Z. 38,743.)

§. 63.

Bei den Duplicaten der Eingaben und den Abschriften ihrer Rubrik (Rathschlägen) ist die in dem §. 41. enthaltene Vorschrift zu beobachten.

§. 64.

Wegen des Stämpels für die mit den Eingaben überreichten oder die von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebrachten Beilagen, dann für die gerichtliche Vidimirung und Ausfertigung von Abschriften sind die in den §§. 42. (30), 44. und 45. ertheilten Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.

§. 65.

Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann gerichtliche Inventarien, Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protokolle unterliegen dem Stämpel von 3 kr. für den Bogen.

Vertritt jedoch ein Protokoll die Stelle einer Urkunde, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel als von 3 kr. unterworfen ist (§§. 6. bis einschließig 24.) oder einer schriftlichen Eingabe, die einem höheren Stämpel als von 6 kr. unterliegt (§. 61.), so muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen sein.

Erläuterungen zu §. 65.

a) Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokolle sind (rücksichtlich der Patrimonial- und Communal-Gerichte) unter den §. 65. zu subsumiren, und unterliegen in der Regel dem 3 kr. Stämpel. Wenn jedoch solche Protokolle die Stelle von Urkunden vertreten, so haben sie nach der Weisung eben dieses Paragraphes den Urkunden-Stämpel zu erhalten. Da nun das Theil-Libell den Erben den Titel zur Erwerbung der ihnen zugetheilten Erbschaftsantheile gibt, und somit nach Inhalt des §. 7. des St. u. T. Ges. auf dem classenmäßigen Stämpel auszufertigen ist, so muß das Abhandlungs-Protokoll, welches ein solches Theil-Libell enthält, mit dem classenmäßigen Stämpel für Urkunden versehen sein. (Hofkd. vom 6. März 1842, Z. 3,258, und vom 17. August 1841, Z. 24,999.)

b) Nach §. 65. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 sind gerichtliche Protokolle im Verfahren außer Streitsachen, bei Patrimonial- und Communal-Gerichten mit dem Stämpel von 3 kr. pr. Bogen zu versehen, wenn sie nicht die Stelle von Urkunden, die einem höheren Stämpel als 3 kr. unterliegen, vertreten.

Es unterliegen demnach auch die Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokolle, welche unter den §. 65. zu subsumiren sind, dem Stämpel von 3 kr.

Ein Theil-Libell aber, in so fern es den Titel zur Erwerbung von Erbschafts-Antheilen gibt, muß nach §. 7. des Stämpel-Gesetzes auf classenmäßigem Stämpel ausgefertiget sein, welcher sich nach der Größe desjenigen Geldbetrages oder Geldwerthes richtet, der der Theilung zum Grunde liegt, und entweder im Theil-Libell selbst enthalten, oder darin durch Beziehung auf andere Urkunden, z. B. auf das Inventar ꝛc., ausgedrückt ist.

Es muß daher jener Bogen des Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokolles, auf welchem das Theil-Libell vorkommt, mit dem classenmäßigen Stämpel versehen sein.

Dasselbe gilt auch für den Fall, wenn im Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokolle ein Uebernams-Vertrag vorkommt, und es richtet sich die Höhe des Stämpels nach der Größe des Verlassenschafts-Vermögens, in so weit es den Gegenstand der Uebername bildet.

Aus diesen Grundsätzen folgt von selbst, daß, da der Gegenstand eines Verlassenschafts-Theil-Libells wohl nur die Verlassenschaft sein kann, nicht aber auch das, von derselben auszuscheidende, dem überlebenden Ehegatten, Kraft einer Gütergemeinschaft eigenthümlich gehörige Vermögen, auch die Größe des Werthstämpels für das betreffende Theil-Libell nur nach jener des eigentlichen Nachlasses zu bemessen ist. (Hofkd. vom 14. Februar 1843, Z. 5,992.)

c) Die Vergleichs-Protokolle, welche in Geschäften des adeligen Richteramtes aufgenommen werden, sind nach der Vorschrift des §. 65. zu stämpeln. (Hofkd. vom 22. October 1842, Z. 29,897. — Siehe auch die bei §. 55. angeführten Hofdecrete.)

§. 66.

Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft, und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, wenn einem Mündel oder Pflegebefohlenen die freie Ver-

waltung desselben übertragen wird, unterliegen dem Stämpel von 30 kr. in der ersten Ausfertigung.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die bezeichneten Einantwortungs- und Uebergabs-Verordnungen, wenn das reine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen zweihundert Gulden Conv. Münze Wiener Währung nicht übersteigt, in welchem Falle sie nur dem Stämpel von 6 kr. in der ersten Ausfertigung unterliegen.

Erläuterung zu §. 66.

a) Auf die Verlassenschafts-Einantwortungs-Urkunden finden die §§. 7. bis 14. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 keine Anwendung; sie sind daher nicht dem classenmäßigen, sondern (bei Patrimonial-Gerichten) nach der Vorschrift des §. 66. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 6 kr. oder 30 kr. zu unterziehen. Auch die Bestimmung für die Theil-Libelle kann auf die Verlassenschafts-Einantwortungs-Urkunden bei der Verschiedenheit der rechtlichen Natur beider Instrumente nicht bezogen werden, weil die besondere Bestimmung des §. 66. die allgemeine des §. 7. ausschließt. (Hofk. Decrete vom 5. October und 25. November 1842, Z. 29,868 und 42,456.)

§. 67.

Die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Grundbuchs- und Depositen-Extracte unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen. (S. §. 58.)

Vierter Abschnitt.

Von dem Stämpel für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen (obgleich auch bei Gerichtsstellen vorkommenden) Angelegenheiten.

§. 68.

Die Schriften, welche im Geschäftszuge in nicht gerichtlichen Angelegenheiten dem Stämpel unterliegen, sind:

1. Alle an öffentliche Behörden oder Aemter oder an Obrigkeiten gerichteten Eingaben von Privatpersonen;
2. die Abschriften der Rubrik solcher Eingaben;
3. Die Beilagen, welche mit den stämpelpflichtigen Eingaben überreicht oder von der Partei zu den stämpelpflichtigen Protokollen beigebracht werden;
4. folgende ämtliche Ausfertigungen;
   a) die ämtlichen Protokolle über eine mündlich angebrachte oder verhandelte Privatsache,
   b) die ämtlichen Vidimirungen von Abschriften,
   c) die ämtlichen Abschriften für Privatpersonen,
   d) die Päße, die als Reisepäße geltenden Passierscheine und die Wanderbücher.

Erläuterungen zu §. 68, 1.

a) Die Eingaben, welche an ein Dominium, nicht in seiner Eigenschaft als politische Obrigkeit oder als Gerichtsstelle oder überhaupt als eine öffentliche Behörde oder ein öffentliches Amt, sondern als Wirthschaftsamt oder ökonomische Gutsverwaltung in Beziehung auf seine gutsherrlichen Rechte oder auf die Verwaltung gutsherrlicher Renten gerichtet werden, sind kein Gegenstand der Stämpelpflicht, und auch die schriftlichen Ausfertigungen, welche darüber erlassen werden, sind nur in so ferne stämpelpflichtig, als sie zum Beweise bestimmte Urkunden oder Schriften bilden. (Hofkd. vom 7. Juni 1841, Z. 11,418.)

b) Die Stämpelfreiheit der Eingaben, welche der Bürgerausschuß der Stadt Lemberg in Erfüllung seiner mit der Instruction vom 14. April 1837 ihm auferlegten Pflichten an den Magistrat macht, läßt sich zwar durch den §. 81., Z. 2 des St. u. T. Ges. nicht begründen, indem diese Eingaben des Bürgerausschusses, welcher nach §. 17. der Instruction die magistratische Verwaltung des städtischen Vermögens zu controlliren hat, — die zweckmäßigste Gebahrung und Verwaltung des Communal-Vermögens betreffen, und daher keineswegs als in öffentlichen Angelegenheiten erstattet angesehen werden können.

Dessenungeachtet bilden die in Rede stehenden Eingaben des Lemberger Bürgerausschusses an den dortigen Magistrat, welche, in so ferne sie in Gemäßheit der Instruction vom 14. April 1837 verfaßt werden, An-

zeigen und Vorschläge in Betreff der Verwaltung des städtischen Vermögens enthalten, kein Object der Stämpelpflicht, weil dieselben bei dem Magistrate nicht als Ortsobrigkeit, sondern in seiner Eigenschaft als Verwalter des Communal-Vermögens überreicht werden, und daher eben so wenig unter die nach §. 68., Z. 1 des St. u. T. Ges. der Stämpelpflicht unterliegenden, an öffentliche Behörden oder Aemter, oder Ortsobrigkeiten gerichteten Eingaben von Privatpersonen subsumirt werden können, als z. B. die Eingaben eines privatherrschaftlichen Wirthschaftsbeamten an das vorgesetzte Verwaltungsamt in Wirthschaftsangelegenheiten. (Hofkd. vom 16. Juli 1842, Z. 19,943.)

c) Gesuche um Präsentation auf eine geistliche Pfründe an eine Privatperson als Patron unterliegen nicht dem Stämpel. (Hofkdecr. vom 17. Jänner 1844, Z. 47,399.)

d) Die Ansicht, daß die Pfarrbesetzungsvorschläge, auch wenn dieselben an Privat-Patrone gemacht werden, vom Stämpel befreit sind, ist in dem St. u. T. Ges. gegründet. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 20,781.)

e) Handelsbriefe in- oder ausländischer Eisen- und Stahlabnehmer, worin selbe an eine k. k. hauptgewerkschaftliche Direction oder deren Unterbehörden Anfragen oder Abnamserklärungen stellen, sind kein Object der Stämpelpflicht.

Mit Ausname des Falles, in welchem Bestellungs- oder Handelsbriefe an eine k. k. hauptgewerkschaftliche Direction oder deren Unterbehörden gerichtet werden, und in welchem sich diese Behörde als Erzeuger und Verschleißer von Producten darstellen, sind dieselben in Ansehung der Stämpelpflicht der an sie gelangenden Eingaben stets als öffentliche Behörden zu betrachten.

Creditive der Vecturanten, welche nur Handelsbriefe sind, und das Ansuchen um Uebersendung der Waaren durch den Ueberbringer enthalten, sind kein Object der Stämpelpflicht. (Note der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 23. Mai 1841, Z. 9384.)

f) Die Eingaben von Handelsleuten an die Berg- und Salinen-Direction in Hall, in welchen entweder die Creditirung von Bergwerksproducten gegen Caution, oder gewisse Verfügungen und Auskünfte rücksichtlich der bereits erlegten derlei Cautionen angesucht werden, sind zufolge der, von der k. k. allgemeinen Hofkammer mit der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen gepflogenen Rücksprache, unter den Begriff der Handels-Correspondenz zu subsumiren und daher vom Stämpel frei zu lassen. (Hofkd. vom 7. Juni 1843, Z. 14,530.)

g) Wenn ein Apotheker die Vergütung seiner Arzeneien aus Communal-Renten anzusprechen hat, und sein Gesuch um Vergütung bei der Commune überreicht, so unterliegt ein derlei Ansuchen dem Eingabenstämpel nicht; da es in diesem Falle nicht bei einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Amte eingebracht wird, sondern bei einem Magistrate, der in einer solchen Angelegenheit nicht als öffentliche Behörde oder öffentliches Amt erscheint, sondern als Verwaltung des Communal-, also eines Privat-Vermögens. Es versteht sich von selbst, daß in einem solchen Falle auch der dem nicht stämpelpflichtigen Gesuche beiliegende Conto dem Beilagen-Stämpel nicht unterliegt, und es kann die Stämpelpflicht, nach §. 83., Z. 3 (66—3. ital. Text) des St. u. T. Ges. auch dann nicht eintreten, wenn derlei Apotheker-Rechnungen zum Behufe der Revision von der Commune einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Amte vorgelegt werden.

Was nun die ärztlichen Ordinationen (die Recepte) betrifft, die den Apotheker-Conten, oder Gesuchen und Protokollen beiliegen, so ist schon mit dem Decrete vom 4. October 1843, Z. 33,473 entschieden worden, daß in der Regel diese Recepte als Beilagen von Protokollen und Eingaben dem gesetzlichen Beilagenstämpel unterliegen, versteht sich in allen jenen Fällen, wo der Beilagenstämpel überhaupt eintritt. Da nun dem oben Angeführten zu Folge, die Gesuche und Beilagen, wenn die Eingabe bei der Commune also einem Magistrate, nicht als öffentliche Behörde oder öffentliches Amt, sondern als Privat-Vermögens-Verwaltung der Commune überreicht wird, dem Gesuchs- und Beilagenstämpel nicht unterliegen, so sind in diesem Falle natürlich auch die als Beilagen vorkommenden Recepte nicht stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 27. October 1844, Z. 39,201.)

Erläuterungen zu §. 68. 4. a.

h) Jene Protokolle, welche ein Magistrat nicht als öffentliche Behörde oder öffentliches Amt, sondern als Vertreter der städtischen Renten in seiner eigenen Privatsache aufnimmt, sind keine ämtlichen Protokolle; der §. 73. findet daher auf sie auch keine Anwendung, so lange sie nicht Urkunden bilden, welche der §. 6. des St. u. T. Ges. der Stämpelpflicht unterwirft. Die Beurtheilung aber, in wie fern die verschiedenen Protokolle in die eine oder die andere Kategorie gehören, muß dem Magistrate unter seiner Verantwortung überlassen bleiben.

Rücksichtlich der diesfälligen Licitations-Protokolle wird sich insbesondere auf den hierortigen Erlaß vom 3. September 1841, Z. 28,180 bezogen (S. §. 73. o.). (Hofkd. vom 5. September 1841, Z. 7273.)

§. 69.

Die Eingaben der Privatpersonen unterliegen in der Regel:

1. Dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie an den Landesfürsten, an den Vice-König des lombardisch-venetianischen Königreiches, an einen Hofstab oder ein Hofamt, an die Kanzlei eines österreichischen Ritterordens, an eine Hofstelle oder wie immer genannte Staats-Central-Behörde, an eine Hof- oder Haupt-Staatsbuchhaltung oder an den Vorsteher einer der hier angeführten Behörden gerichtet sind;
2. Dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie an eine Behörde, deren Wirksamkeit sich mindestens auf ein Gouvernements-Gebiet erstreckt, oder welcher die Oberleitung eines einzelnen Zweiges der Militär-Verwaltung übertragen ist, ferner an eine Provinzial-Staatsbuchhaltung, an ein Collegial-Gericht oder an den Magistrat der Hauptstadt einer Provinz, oder endlich an einen Bischof, ein geistliches Consistorium oder eine bischöfliche Kanzlei, oder an den Vorsteher einer der hier genannten Behörden gerichtet sind;
3. Dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen, wenn sie an eine Kreis-, Bezirks- oder Ortsbehörde, an ein Regiments- oder Corps-Commando, kurz an Aemter, Obrigkeiten und Autoritäten, welche in die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Paragraphes nicht einbegriffen werden können, oder an den Vorsteher einer der in diesem Absatze bezeichneten Behörden gerichtet sind.

Erläuterungen zu §. 69.

a) Die Ansicht in Betreff der Stämpelpflicht der Eingaben, wornach jene Eingaben der Dominien, welche bei den Kreisämtern überreicht werden, aber an die politische Landesbehörde selbst stylisirt sind, nach §. 69. Z. 2. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 10 kr., jene hingegen, welche an das Kreisamt stylisirt sind, ohne Unterschied, ob die Entscheidung über dieselben dem Kreisamte oder der Landesstelle zukommt, nach dem Absatze 3. desselben Paragraphes dem Stämpel von 6 kr. unterliegen, entspricht dem Sinne des §. 69. des St. u. T. Ges.; da der Stämpel für Eingaben in nicht gerichtlichen Angelegenheiten in der Regel nur nach der Kategorie der Behörden und Aemter, an welche die Eingaben gerichtet sind, nicht nach der Competenz der Behörden und Aemter zur Entscheidung über dieselben, oder nach der Behörde oder dem Amte, wo die Eingabe eben überreicht wird, zu beurtheilen ist.

Das St. u. T. Ges. bezeichnet nur den Stämpel, welchen die an eine bestimmte Behörde gerichteten Gesuche zu erhalten haben. Es schreibt aber nicht vor, an welche Behörden die Gesuche nach der Verschiedenheit des Gegenstandes zu richten sind. Dießfalls haben sich die Behörden an die bestehenden Vorschriften zu halten, und es ist ihre Pflicht, jene Gesuche, welche nicht bei den geeigneten Behörden eingereicht werden, zur Ueberreichung und rücksichtlich Stylisirung an jene Behörde, die es betrifft, zu verweisen. (Hofkd. vom 6. October 1841, Z. 32,707.)

Erläuterung zu §. 69. 1.

a) Der Stämpel für die an die k. k. oberste Hofpostverwaltung (der zugleich alle Amtsverrichtungen einer Oberpostverwaltung für Oesterreich unter der Enns obliegen) gerichteten Eingaben entfällt nach dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, §. 69. Z. 1. mit 15 kr. für den Bogen. (Hofk. Decret vom 19. Februar 1841, Z. 51,276.)

b) Die bei der k. k. Hof- und nied. österr. Kammer-Procuratur überreichten Eingaben unterliegen im Sinne des §. 69. Z. 1. des neuen St. u. T. Ges. dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen. (Hofk. Decret vom 5. April 1841, Z. 7190.)

Erläuterung zu §. 69. 2.

a) Ueber den vorgekommenen Zweifel, warum in dem §. 69. Z. 2. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, neben den Collegial-Gerichten auch der Magistrat der Hauptstadt einer Provinz, welcher doch gleich-

falls ein Collegial-Gericht ist, noch ausdrücklich bezeichnet wird, ist die Aufklärung dahin gegeben worden, daß diese Bezeichnung der Magistrate der Provinzial-Hauptstädte aus dem Grunde geschehen sei, weil nicht jeder Magistrat einer Provinzial-Hauptstadt zugleich ein Collegial-Gericht ist.

So ist z. B. in dem Regierungs-Circulare vom 23. März 1841, auf welches sich in dem Hofkammer-Decrete vom 18. October 1841, Zahl 36,123 bezogen wird, der Magistrat in Wien als ein Collegial-Gericht bezeichnet. Da jedoch laut des Regierungs-Circulares vom 29. April 1841, der frühere Magistrat von Wien dergestalt getrennt worden ist, daß der frühere politisch-ökonomische Senat nunmehr die Benennung: Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien; der frühere Senat den Namen: Civilgericht der erwähnten Stadt; und ebenso der Criminal-Senat den Namen: Criminalgericht der Stadt Wien zu führen hat: so erscheint in Bezug auf den §. 26. des St. u. T. Ges. gegenwärtig nur das Civilgericht der Stadt Wien als ein Collegial-Gericht in dem §. 69. Z. 2. dieses Gesetzes begriffen, während der dermalige Magistrat der Hauptstadt Wien, nur als solcher, nicht aber als ein Collegial-Gericht, da er überhaupt kein Gericht mehr ist, in diesem §. 69. Z. 2. aufgenommen erscheint. (Hofkd. vom 5. April 1843, Z. 4901.)

b) Vermöge des §. 69. Z. 2. des St. u. T. Ges. unterliegen die Eingaben in nicht gerichtlichen (administrativen) Angelegenheiten, insoferne sie nicht unter die im §. 70. dieses Gesetzes bezeichneten Ausnamen gehören, auch bei den Magistraten außer der Hauptstadt der Provinz, wenn diese Magistrate zugleich Collegial-Gerichte sind, dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen. (Hofkd. vom 4. Juli 1842, Z. 15,399.)

c) Auf die Verhandlungen der katholischen, so wie der akatholischen Consistorien haben rücksichtlich des Stämpels die Bestimmungen in Anwendung zu kommen, welche in dem 4. Abschnitte, 1. Hauptstückes, 1. Theiles des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, vorgeschrieben sind. (Hofkammer-Decret vom 16. October 1841, Z. 32,011.)

d) Was die Stämpelbehandlung der Präsentation zu Schullehrers-Stellen betrifft, so genießen solche Schriften, in denen der Lehrcandidat präsentirt wird, insoferne dieselben als Verhandlungen zwischen Behörden in der Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirksamkeit erscheinen, im Sinne des §. 81. Z. 5. die Stämpelfreiheit, unterliegen aber, insoferne sie von einem Privat-Patrone bei dem Districts-Aufseher oder einer Behörde überreicht werden, dem Eingaben-Stämpel, und zwar, da dieselben vorschriftsmäßig bei den Consistorien eingebracht werden müssen,

dem im §. 69. Z. 2. vorgeschriebenen Stämpel von 10 kr. (Hofkd. vom 23. März 1843, Z. 5993.)

e) Das an das Consistorium zu richtende Gesuch um canonische Institution auf eine geistliche Pfründe unterliegt nach §. 69. Z. 2. dem Stämpel von 10 kr. (Hofkd. vom 17. Jänner 1844, Z. 47,399.)

f) Die Stämpelgebühr für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten, welche bei Berggerichten vorkommen, hängt nach §. 69. (§. 52. für Dalmatien) des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, von dem Umstande und der Ausdehnung der Wirksamkeit des Berggerichtes ab, an welches die Eingabe gerichtet ist.

Es ist daher für derlei Eingaben, wenn sie bei den k. k. Berggerichten in Steyer, Hall, Kuttenberg, Leoben, Klagenfurt, oder bei der k. k. Berggerichts-Substitution zu Laibach und Sebenico, als Provinzial-Berggerichts-Behörden eingebracht werden, in der Regel der Stämpel von 10 kr. für den Bogen der gesetzliche; kommen diese Eingaben aber bei den Berggerichten zu Joachimsthal, Mies, Przibram, Wieliczka, Sambor, Colomea, oder bei den k. k. Berggerichts-Substitutionen vor, so ist jeder Bogen derselben in der Regel mit dem Stämpel von 6 kr. zu versehen.

Bei privat-berggerichtlichen Substitutionen haben in nicht gerichtlichen ämtlichen Angelegenheiten die Bestimmungen des 1. Theiles, ersten Hauptstückes, 4. Abschnittes des genannten Gesetzes in Anwendung zu kommen. (Hofkd. vom 13. September 1843, Z. 31,961.)

Sind die montanistischen Behörden nicht zugleich Berggerichte, sondern lediglich administrative Behörden oder Aemter, so kommt es bei der Bestimmung der Stämpelclasse für die an sie gerichteten Eingaben in nicht gerichtlichen Angelegenheiten auf die Ausdehnung der Wirksamkeit der montanistischen Oberämter an.

Erstreckt sich nämlich die Wirksamkeit dieser Oberämter mindestens auf ein Gouvernements-Gebiet, so unterliegen die eben bezeichneten Eingaben nach dem §. 69. Z. 2. des St. u. T. Ges. in der Regel dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen; während sie bei einem minder ausgedehnten Wirkungskreise der genannten Oberämter nach Z. 3. desselben Paragraphes dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen unterworfen sind. Die Ausnamen von den Vorschriften des §. 69. sind im §. 70. enthalten. (Note der k. k. allg. Hofkammer an die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 1. März 1841, Z. 3925.)

Die Frage, welchem Stämpel die Eingaben an die k. k. steiermärkisch-österreichische Eisenwerks-Direction zu Eisenerz und die montanistischen

Ober-Behörden, dann an die denselben untergeordneten k. k. Aemter unterliegen, ist durch die (vorausgehende) Note der k. k. allg. Hofkammer vom 1. März 1841, Z. 3925 beantwortet. (Hofkammer-Note an die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 23. Mai 1841, Z. 3984.)

g) Die Eingaben, welche von den Parteien bei der Liquidirungs-Commission für die l. v. öffentliche Schuld gemacht werden, unterliegen nach dem §. 69. Z. 2. des St. u. T. Ges. (§. 52. Z. 2. des St. u. T. Ges. für das l. v. Königreich) dem Stämpel von 10 kr. (50 Cent.). (Hofkd. vom 23. Februar 1841, Z. 51,892, an den lomb. Cameral-Magistrat.)

h) Gesuche um Pässe, wenn sie an die Landesstelle gerichtet sind, unterliegen dem Stämpel von 10 kr., während für die Eingaben an das Kreisamt oder Polizei-Commissariat, nach §. 69. Z. 3. des St. u. T. Ges. der Stämpel von 6 kr. erfordert wird. (Protokolls-Auszug der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. vereinte Hofkanzlei, vom 10. April 1841, Z. 6591.)

i) Die an die steiermärkischen Stände gerichteten Gesuche und Eingaben um Obligations-Umschreibungen unterliegen nach §. 69. Absatz 2. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 10 kr. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 17,794.)

Erläuterung zu §. 69. 3.

a) Die k. k. Bücherrevisions-Aemter sind öffentliche Behörden, und es gelten daher für sie die Vorschriften, die in dem neuen St. u. T. Ges. für die öffentlichen Behörden und Aemter überhaupt enthalten sind.

Die Gesuch-Eingaben überhaupt sind bei diesen Aemtern stämpelpflichtig nach den §§. 68., 69., Z. 3 und 70. des St. u. T. Ges.

Die Beilagen der Eingaben und die ämtlichen Ausfertigungen unterliegen dem Stämpel nach den Bestimmungen der §§. 68., 72., 74., 75. und 76. des St. u. T. Ges.

In den Verhandlungen mit andern öffentlichen Behörden und Aemtern sind die Bücherrevisions-Aemter stämpelfrei, nach §. 81., Z. 5, des St. u. T. Ges.

Für die von diesen Aemtern ausgefertigten privatrechtlichen Urkunden gilt die Bestimmung des §. 84. des genannten Gesetzes. (Hofk. Note vom 14. December 1840, Z. 44,897; — Circulare des böhmischen Landes-Guberniums vom 4. Jänner 1841, Z. 58, in Folge Mittheilung der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle vom 27. December 1840.)

b) Die forza armata in Dalmatien, und ihre Vorstände, die Sardari und Colonelli, sind eine Art polizeilicher Institution.

Eigentliche Eingaben der Parteien, oder schriftliche Gesuche, von denen die Unterbehörden Meldung machen, kommen nach dem, in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 7. December 1815 erflossenen Hofkanzlei-Decrete vom 3. Februar 1836, Z. 3065, in Sardarial-Verhandlungen gar nicht vor; da der §. 2. jenes Decretes lautet: „le istanze non possono essere fatte che vocalmente"; es kann daher deren Stämpelpflichtigkeit nie in Frage kommen. Sollten indeß derlei Eingaben vorkommen, so würden sie dem Stämpel nach §. 52. Z. 3. des dalmatinischen Gesetzes (§. 69. Z. 3. des deutschen Textes) unterliegen. (Hofkd. vom 13. April 1843, Z. 11,657.)

§. 70.

Von den Vorschriften des §. 69. sind folgende Eingaben ausgenommen, welche ohne Rücksicht auf den Rang, die Verfassung und die Eigenschaft der Behörde, an die sie gerichtet sind, dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen:

1. Die Gesuche um Verleihung oder Bestätigung von Privilegien, Vorrechten, Freiheiten, persönlichen Vorzügen oder Auszeichnungen.

Erläuterung zu §. 70. 1.

a) Gesuche um Erlangung des Bürgerrechtes in den Städten, unterliegen der im §. 70. Z. 1. vorgeschriebenen Stämpelgebühr von 30 kr. für den Bogen. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 7111.)

2. Die Gesuche um Zulassung zur Geschäfts-Praxis und um Verleihung von Anstellungen oder Dienstplätzen bei öffentlichen Behörden und Aemtern mit Ausname derjenigen, welche auf die Erlangung eines Dienstplatzes der Dienerschaft gerichtet sind.

Erläuterungen zu §. 70. 2.

a) Gesuche um Präsentation auf eine geistliche Pfründe an eine öffentliche Behörde, ein Amt oder eine Obrigkeit als Patron unterliegen zwar dem Stämpel, jedoch nicht jenem von 30 kr. nach §. 70. Z. 2., sondern bloß dem gewöhnlichen Eingabenstämpel nach §. 69. (Hofkd. vom 17. Jänner 1844, Z. 47,399.)

b) Ueber die Anfrage, ob die Gesuche um Adjuten, nach dem §. 70. Z. 2. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 dem Stämpel von 30 kr. oder nur dem im §. 69. dieses Gesetzes festgesetzten Stämpel unterliegen, ist entschieden worden, daß, da nach dem erwähnten §. 70. schon die Gesuche um Zulassung zur Geschäfts-Praxis, ohne Rücksicht auf die Behörde, an die sie gerichtet sind, dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen, im Sinne des erwähnten Gesetzes, auch die Gesuche um Verleihung von Adjuten, ohne Ausname dem Stämpel von 30 kr. zu unterziehen sind. (Hofkd. vom 28. Februar 1843, Z. 1301.)

c) In Bezug auf die gestellte Anfrage, ob die Gerichtsdiener des Mercantil- und Wechselgerichtes, in Absicht der Anwendung des §. 70. Z. 2. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 als Beamte oder Diener zu betrachten seien, ist von der k. k. allgemeinen Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle entschieden worden, daß in dem berufenen §. 70. Z. 2. unter dem Ausdrucke: „Dienerschaft", als dem Gegensatze von Beamten, auch die Gerichtsdiener der k. k. Landrechte, Mercantil- und Wechselgerichte, und anderer Gerichtsbehörden begriffen seien. (Hofkd. vom 4. März 1843, Z. 3590.)

3. Die Gesuche um Zulassung zur Richteramts-, Auscultanten-, Advocaten-, Agenten-, Notariats-, Sensalen-, Waarenbeschauers-, politischen, berggerichtlichen oder was immer für einer andern Prüfung, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes erforderlich, oder vor der Erlangung einer Anstellung in einem Zweige der öffentlichen Verwaltung überhaupt, oder einer bestimmten Anstellung insbesondere abzulegen ist;

4. Die Gesuche um die Berechtigung oder Befugniß zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen und Erwerbsgeschäften aller Art, mithin auch um die Ausfertigung von Hausierpässen, Verschleiß-Licenzen u. dgl.

Erläuterungen zu §. 70. 4.

a) Die Gesuche der Candidaten der Theologie um Ertheilung der licentia concionandi (Befugniß des Candidaten, auch zu predigen,

wenn ein Pastor es ihm gestattet), unterliegen nach §. 70. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen. (Hofkd. vom 10. August 1842, Z. 23,316.)

b) Die Gesuche um Bewilligungen zu Substitutionen der Schiffs-Capitäne, müssen nach §. 70. Z. 4. des St. u. T. Ges. mit dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen versehen sein. (Hofkd. vom 19. Jänner 1842, Z. 41,483.)

Die Gesuche um Verleihung von Flaggen- oder Schiffahrts-Patenten unterliegen nach §. 70. Z. 4. dem Stämpel von 30 kr. (Hofkd. vom 13. Juli 1841, Z. 26,660.)

c) Die Gesuche um die Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken und um die Gestattung der Offenhaltung der Kaffehhäuser über die Mitternachtsstunde unterliegen nach §. 70. Z. 4. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen. (Hofkd. vom 8. April 1841, Z. 8257.)

d) Die bei den k. k. Polizei-Directionen eingebrachten Gesuche um die Licenz oder Befugniß zur Dienstbothenbeherbergung, für Fiaker, Stadtlohnkutscher, Sesselträger und Tanzmeister unterliegen nach §. 70. Z. 4. dem Stämpel von 30 kr.; die Gesuche um die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik, dann zum Offenhalten des Kaffehhauses über die Polizeistunde sind gleichfalls dem Stämpel von 30 kr. nach §. 74. Z. 4. und 1. unterworfen, und den gleichen Stämpel erfordern auch die bei Abgang eines schriftlichen Ansuchens diesfalls etwa aufgenommenen Protokolle. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 11,465.)

e) Die jährlich zu erneuernden Gesuche der Praterhütten-Besitzer um die polizeiliche Bewilligung zum Ausschanke oder Betriebe eines anderen Gewerbes, ferner die Gesuche um die Bewilligung zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zur Production von Reitkünsten und andern gymnastischen Uebungen, zur Abhaltung von unentgeltlichen Akademien und Concerten oder Bällen gegen Eintrittsgeld, — unterliegen nach dem §. 70. Z. 4. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 dem Stämpel von 30 kr. für jeden Bogen, und sind bei dem Abgange schriftlicher Gesuche die über mündliches Ansuchen um die erwähnten Bewilligungen aufgenommenen ämtlichen Protokolle dem gleichen Stämpel zu unterziehen. (§. 73.) (Hofkd. vom 27. December 1841, Z. 43,438.)

f) Die Gesuche um Belehnung, und um die Berechtigung zur Errichtung von was immer für montanistischen Werkstätten, unterliegen nach §. 70. Z. 4. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, dem Stämpel von 30 kr.; Schurf-Licenzen- und Muthungs-Gesuche aber, dem gewöhnlichen Eingabenstämpel. (Hofkd. vom 5. April 1843, Z. 4901.)

g) Die Anzeigen, welche die Parteien bei den politischen Behörden über den Betrieb einer freien Beschäftigung, zu welcher sie einer eigentlichen Berechtigung oder eines Befugnisses zum Betriebe nicht bedürfen, zu machen haben, gehören zu den Bedingungen, an welche die Ausübung solcher freien Beschäftigungen geknüpft ist, wobei es sich nicht eben um die Steuerbemessung, sondern um die obrigkeitliche Evidenz und um Erhaltung der Ordnung und Regelmäßigkeit in derlei Betriebsgeschäften, somit in letzter Auflösung um den eigenen Vortheil der Parteien handelt. Derlei Anzeigen, also Eingaben und Protokolle, können daher nicht unter den §. 70. Z. 4. des St. u. T. Ges. subsumirt werden. Sie sind jedoch als Partei-Eingaben nach §. 69. stämpelpflichtig zu behandeln. (Hofkammer-Decret vom 27. September 1841, Z. 27,518.)

h) Die Gesuche um Bewilligung zur Vorname eines Baues gehören nicht in die Kategorie jener um die Berechtigung zum Betriebe von Unternehmungen und Erwerbsgeschäften, wie sich dieß aus der gewöhnlichen Bedeutung dieser Worte, und den im §. 70. Z. 4. des St. u. T. Ges. angeführten erläuternden Beispielen ergibt; sie bedürfen daher nur des gewöhnlichen Eingabenstämpels. (Hofkd. vom 5. October 1842, Z. 29,863.)

5. Die Gesuche um Anerkennung oder Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und um die Bewilligung zur Auswanderung.

Erläuterung zu §. 70. 5.

a) Der in der Z. 5. des §. 70. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vorgezeichnete höhere Stämpel von 30 kr. für den Bogen, ist auf Gesuche um Bewilligung zur Auswanderung beschränkt, und kann auf Uebersiedlungsfälle innerhalb des Kaiserstaates nicht ausgedehnt werden.

Die Gesuche um Uebersiedlungs-Bewilligungen folgen daher der Regel des §. 69. und unterliegen dem Stämpel nach der Eigenschaft jener Behörde, welcher die Ertheilung dieser Bewilligung nach ihrem Wirkungskreise vorbehalten ist. (Hofkd. vom 1. Mai 1843, Z. 10,468.)

6. Die Gesuche um Dispensen in Ehesachen.

Erläuterung zu §. 70. 6.

a) Ueber die Anfrage, ob Aufgebots-Nachsichten einem Stämpel unterliegen, wird der Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß die

Gesuche um Dispensen in Ehesachen, also auch um die Aufgebots-Nachsicht nach §. 70. Z. 6. dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen. (Hofkd. vom 3. Mai 1841, Z. 10,674, und vom 10. Mai 1841, Z. 8984.)

7. Die Gesuche um die Bestätigung der Anname an Kindesstatt;
8. Die Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses;
9. Alle Vorstellungen, welche gegen Entscheidungen oder Verfügungen einer untergeordneten bei einer höheren Behörde gemacht werden, so wie alle Recurse gegen Entscheidungen öffentlicher Behörden, Aemter oder Obrigkeiten.

Erläuterungen zu §. 70. 9.

a) Die Eingaben, womit ein Recurs bloß angemeldet, aber nicht überreicht wird, unterliegen nur dem, den Eingaben überhaupt entsprechenden Stämpel, und keineswegs dem höheren, den Recurse als solche erfordern, da der Moment der Gesuchsüberreichung und der Inhalt des Gesuches die Stämpelpflicht und die Gebühr bestimmen, und die nachgefolgte Amtshandlung des Richters, zu welcher er unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet ist, diese nicht wieder ändert. (Hofkzld. vom 7. Juli 1843, Z. 18,955; und Hofkd. vom 10. August 1843, Z. 30,032.)

b) Nach §. 70. Z. 9. des St. u. T. Ges. unterliegen alle Vorstellungen gegen Entscheidungen oder Verfügungen untergeordneter Behörden, so wie alle Recurse gegen Entscheidungen öffentlicher Behörden, Aemter oder Obrigkeiten dem Stämpel von 30 kr. Hiernach sind auch die Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse gegen Vorschreibungen der Tarämter, so wie gegen die ämtlichen Ausfertigungen über die Bemessung der Zölle und Verzehrungssteuer-Gebühren zu behandeln; da alle diese Organe unter den Begriff eines Amtes fallen, und ihre Amtshandlungen als Verfügungen und Entscheidungen über die Unterordnung des concreten Falles unter das Gesetz zu betrachten sind. (Hofkd. vom 15. Februar 1841, Z. 50,829.)

c) Was die Beschwerden der Bezirks-Insassen gegen die Bezirks-Obrigkeiten betrifft, so kann eine Modification des §. 70. Z. 9. in Betreff derselben nicht eintreten.

Bei der Anwendung der Bestimmung des §. 70. Z. 9. des St. u. T. Ges. ist jedoch der Begriff eines Recurses und der Umstand sich gegenwärtig zu halten, daß der §. 70. eine Ausname von der Regel des §. 69. bilde, und daher strenge auszulegen ist, daß Klagen, Beschwerden und Anzeigen, zumal, wenn sie nicht auf der Grundlage vorausgegangener schriftlicher Verhandlungen und Entscheidungen der Unterbehörden vorgebracht werden, nach Maßgabe des concreten Falles recht wohl, in dem Sinne des Gesetzes, nur dem gemeinen Eingabenstämpel §. 69. unterliegen können, und daß Beschwerden, Klagen und Denuntiationen, über eine ungeregelte oder vorschriftwidrige Amtirung, vermöge des §. 81. Z. 2. des St. u. T. Ges. stämpelfrei sind, wenn die dort gestellte Bedingung eintritt. (Hofkd. vom 24. August 1841. Z. 27,487.)

d) Die in dem (vorausgehenden) Hofkammer-Decrete vom 24. August 1841, Z. 27,487 enthaltene Andeutung, in Betreff der Beschwerden der Bezirks-Insassen gegen die Bezirks-Obrigkeiten, ist zunächst allerdings nur von jenen Provinzen zu verstehen, wo derlei Bezirks-Obrigkeiten bestehen, mit welcher Andeutung man übrigens nur die vorgekommene Anfrage und den Gegenstand derselben bezeichnen wollte. Die an diese Bezeichnung des Gegenstandes der Frage gefügte Entscheidung dagegen, ist in ihrer Berufung und Begründung auf das Gesetz ganz allgemein; sie hat für alle stämpelpflichtigen Länder als Vorschrift und Weisung für die Anwendung des §. 70. Z. 9. des St. u. T. Ges. zu gelten, und besteht, wie aus dem Texte zu entnehmen ist, in Kürze darin, daß nicht jede Beschwerde der Insassen überhaupt, also auch der Unterthanen in den altösterreichischen Ländern, gegen ihre, wie immer genannte Obrigkeit, unbedingt als Recurs betrachtet, und dem höheren Stämpel des §. 70. Z. 9. des St. u. T. Ges. unterzogen werden müsse, sondern daß es auch Beschwerden geben könne über eine ungeregelte Amtirung im Allgemeinen, die dem gemeinen Eingabenstämpel §. 69. des St. u. T. Ges. unterliegen, so wie andere, die als Anzeigen unter den §. 81. Z. 2. subsumirt werden müssen; daß ferner der Recurs jedenfalls eine, in einem speciellen Falle vorausgegangene Entscheidung einer unteren Behörde, oder eines untergeordneten Amtes voraussetze, und somit nur in dem concreten Falle, mit Erwägung der jedesmal obwaltenden Verhältnisse, entschieden werden könne, in welcher Art die vorliegende Schrift im Stämpel zu behandeln sei, ob nämlich der allgemeine Eingabenstämpel des §. 69. oder der ausnamsweise höhere Stämpel des §. 70. einzutreten habe, oder in dem Sinne des §. 81., Z. 2., des St. u. T. Ges. die Schrift völlig stämpelfrei sei. (Hofk. Decrete vom 5. December 1842, Z. 41,435, und vom 23. März 1843, Z. 12,296.)

e) Die Recurse in Disciplinar-Straf-Angelegenheiten gehören nicht unter die im §. 81. Z. 4. des St. u. T. Ges. aufgeführte Ausname, sondern unterliegen nach §. 70. Z. 9. allerdings der Stämpelpflicht. (Hofk. Decret vom 3. Juni 1841, Z. 16,259.)

f) Da es Grundsatz ist, daß durch die hinausgegebene Rechnungs-Erledigung der Rechnungs-Prozeß, soweit dessen Abführung der Buchhaltung zusteht, als beendigt anzusehen ist, und der Rechnungsleger nach ausgefertigter Erledigung im Wege des buchhalterischen Rechnungs-Prozesses nicht mehr gehört werden darf, sondern demselben dann nur mehr der Weg des Recurses oder der gerichtlichen Verhandlung innerhalb der im Patente vom 16. Jänner 1786. §. 2. festgesetzten Frist von 6, und rücksichtlich 12 Wochen offen bleibt, so kann die Buchhaltung nachträgliche Documente oder sonstige Behelfe und Aufklärungen, welche Vorbehalts- oder Ersatzpunkte der hinausgegebenen Final-Erledigung betreffen, auf keinem andern als dem gesetzlich vorgezeichneten Recurswege mehr annehmen. Diese Recurse unterliegen aber der Stämpelpflicht nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges. (Hofk. Decret vom 31. Juli 1842, Zahl 25,351.)

g) Die Recurse gegen die Erledigungen im Rechnungs-Prozesse, sie mögen in der Form von Gnadengesuchen, Beschwerden oder nachträglicher Ueberreichung von Documenten abgefaßt, und bei der unmittelbar vorgesetzten, oder einer höheren Behörde eingebracht werden, unterliegen nach §. 70. Z. 9. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, dem Stämpel von 30 kr. (Hofk. Decret vom 24. März 1843, Z 3527.)

h) Gesuche und Vorstellungen gegen Steuerbemessungen, in so fern sie nicht unter jene gehören, welche vermöge des §. 81. Z. 12. des St. u. T. Ges. die Stämpelfreiheit genießen, unterliegen, wenn sie gegen die Entscheidung oder Verfügung einer untergeordneten bei einer höheren Behörde eingebracht werden, nach dem §. 70. Z. 9. dieses Gesetzes dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen. Die Gesuche und Vorstellungen, welche in Betreff der von der Landesregierung vorgenommenen Bemessung der Erwerbsteuer bei dem Magistrate zur Einbegleitung an die Regierung überreicht werden, sind aber keine Vorstellungen gegen die Entscheidung einer untergeordneten Behörde an eine höhere, und unterliegen daher nach der Regel des §. 69. Z. 2. dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen. (Hofkd. vom 5. September 1841, Z. 7273.)

i) Vorstellungen oder Recurse wegen Verminderung der Erwerbsteuer können unter den §. 81. Z. 12. des St. u. T. Ges. nicht subsumirt werden. (Hofkd. vom 1. Juli 1841, Z. 18,747. — S. §. 81. Z. 2.)

k) Da sich die, bei einer k. k. Landesstelle, oder einer ihr untergeordneten Behörde eingebrachten Gesuche um Herabsetzung der Erwerbsteuer, deren Bemessung von der k. k. Landesstelle ausgeht, nicht als eine Beschwerde oder Vorstellung gegen die Entscheidung einer untergeordneten Behörde an eine höhere darstellen, so unterliegen derlei Gesuche, nach der Regel, dem, durch §. 69. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vorgeschriebenen Gebührensatze. (Hofk. Decret vom 29. November 1843, Zahl 42,325.)

l) Ueber das, bei der Bezirks-Verwaltung in Ried überreichte Gesuch eines Tabak-Districts-Verlegers, um die Verwendung höheren Orts, damit die, in dem Hofkammer-Decrete vom 21. December 1841, Zahl 50,293 festgesetzten Tabak-Verschleiß-Modalitäten auf ihn nicht angewendet werden, ist mit dem Hofkammer-Decrete vom 7. März 1843, Zahl 4484 entschieden worden, daß dieses Gesuch unter jene Eingaben zu subsumiren sei, welche vermöge des §. 70. Z. 9. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen. (Hofkd. vom 7. März 1843, Z. 4484.)

10. Diejenigen außerordentlichen Gnadengesuche um eine Milderung oder um die Nachsicht von Strafen wegen Gefälls-Uebertretungen, welche nach Ablauf der durch das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen vorgeschriebenen Frist überreicht werden (§. 81.);

11. Die Gesuche um die ämtliche Legalisirung einer Urkunde. Wird jedoch nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist entweder ein Protokoll statt derselben aufzunehmen, oder der Urkunde, obschon sie mit dem nach ihrer Eigenschaft etwa erforderlichen Stämpel versehen ist, der Legalisirungsstämpel von 30 kr. aufdrücken (§. 95.), oder derselben ein Stämpelbogen von diesem Betrage auf die im §. 105. vorgeschriebene Weise beiheften zu lassen (§. 95.)

Erläuterungen zu §. 70, 11.

a) Nach den §§. 51. 62. und 70. des St. u. T. Ges. ist über das Ansuchen um die Legalisirung einer Urkunde nur dann ein dem Stämpel von 30 kr. unterliegendes Protokoll aufzunehmen, wenn dieses Ansuchen nicht durch eine, eben diesem Stämpel unterliegende Eingabe,

gestellt wird, und die Verwendung des Legalisirungs-Stämpels auch nicht durch Aufdrückung desselben auf die zu legalisirende Urkunde, oder durch seine Beiheftung zu dieser Urkunde geschieht.

Wird nun über das Ansuchen um die Legalisirung einer Urkunde, obwohl dasselbe durch eine mit dem vorgeschriebenen Stämpel von 30 kr. versehene Eingabe gestellt wurde, noch ein Protokoll aufgenommen, so unterliegt dasselbe dem gewöhnlichen Protokolls-Stämpel, und es hat die Verwendung des Legalisirungs-Stämpels für die Legalisirung einer Urkunde nur einmal Statt zu finden. (Hofkd. vom 20. Juli 1843, Z. 15,882.)

b) Die gerichtliche oder ämtliche Legalisirung einer Urkunde fordert jedesmal den Legalisirungs-Stämpel, da das Gesetz nicht unterscheidet, ob es sich hierbei lediglich um die Bestätigung der Unterschriften oder sonst eines Theiles der Urkunde oder ihres Inhaltes handelt. Immer ist es der ämtliche oder gerichtliche Act der Legalisirung, und die damit verbundene Amtshandlung und Mühewaltung der Behörde oder des Amtes, welche die Stämpelpflicht begründet. (Hofkd. vom 10. Nov. 1840, Z. 43,423.)

c) Legalisirungen, d. i. förmliche gerichtliche oder ämtliche Bestätigungen der Echtheit einer Unterschrift oder sonst eines Inhaltes der Urkunde unterliegen dem Stämpel, welchen das Stämpelgesetz für gerichtliche oder ämtliche Legalisirungen vorschreibt. Coramisirungen aber, bestehend in der bloßen Beifügung der Wörter: „coram me" mit der Unterschrift, oder Vidirungen vermittelst des Beisatzes: „vidi" und der Unterschrift können weder als Legalisirungen noch als Zeugnisse betrachtet werden, daher eine Stämpelanforderung dießfalls nicht Statt findet. (Hofkd. vom 10. Mai und 3. Juni 1841, Z. 8984 und 20,779.)

d) Was die Frage betrifft, ob die Legalisirung oder eine andere Bestätigungsform in einem concreten Falle einzutreten habe, so kann dieselbe nur von Fall zu Fall entschieden werden, nach Maßgabe der sowohl rücksichtlich des Zahlers als des Empfängers der Zahlung obwaltenden Verhältnisse und nach den dießfalls bestehenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen. (Hofk. Note an den k. k. Hofkriegsrath vom 20. August 1841, Z. 30,397.)

e) Im Falle der Legalisirung einer Urkunde hat nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 70., Z. 11, nebst dem entsprechenden Urkunden-Stämpel stets besonders noch der Legalisirungs-Stämpel von 30 kr. einzutreten. (Hofkd. vom 24. April 1841, Z. 3421.)

f) Die Legaliſirung einer Urkunde iſt ein ſelbſtſtändiger gerichtlicher oder ämtlicher Act, welcher als ſolcher, wenn er unter der Wirkſamkeit des St. u. T. Geſ. vom 27. Jänner 1840 vorgenommen wird, dem in dieſem Geſetze dafür vorgeſchriebenen Stämpel unterliegt, ohne Unterſchied, ob die Urkunde, welche der Legaliſirung unterzogen wird, ſtämpelpflichtig iſt, oder nicht. (Hofkd. vom 10. Mai 1841, Z. 11,810, zugleich in Anwendung auf die ſtämpelfreien Quittungen über Taz- und Umgeld-Entſchädigungen. — Hofkd. vom 31. Auguſt 1841, Z. 27,832, gleichen Inhalts in Anwendung auf die ſtämpelfreien Lebens- und Aufenthaltszeugniſſe zum Behufe der Erhebung von Penſionen, Proviſionen u. ſ. w., und vom 7. Jänner 1843, Zahl 50,647, ebenfalls gleichen Inhalts in Anwendung auf die ſtämpelfreien Religions-Zeugniſſe für jüdiſche Brautleute.)

g) Der vorgekommene Zweifel, ob einer Urkunde, die auf einem 3, 6 oder 15 kr. Stämpelbogen ausgefertiget iſt, bei deren ämtlicher (politiſcher) Beſtätigung noch ein 30 kr. Stämpel oder nur der Ergänzungsſtämpel bis zu 30 kr. angeheftet, und nebſtdem noch dieſe Beſtätigung auf einem zweiten 30 kr. Stämpelbogen angeſucht werden ſoll? behebt ſich durch die klare Beſtimmung des §. 95. des St. u. T. Geſ. vom 27. Jänner 1840, aus welchem, ſo wie aus der ſpeciellen Entſcheidung des Hofkammer-Decretes vom 10. Mai 1841, Z. 11,810 (ſ. Abſatz f), deutlich hervorgeht, daß der Stämpel von 30 kr. für die Legaliſirung, welche einen ſelbſtſtändigen ſtämpelpflichtigen Act bildet, ohne Rückſicht auf den Stämpel, den die zu legaliſirende Urkunde erfordert, verwendet werden muß, daher die erwähnten politiſchen oder ämtlichen Beſtätigungen, wenn ſie förmliche Beſtätigungen der Echtheit der Unterſchrift oder des Inhaltes der Urkunde ſind, dieſen Stämpel, ohne Rückſicht auf die Stämpelpflichtigkeit der Urkunde, für ſich erfordern.

Da aber ferner, nach dem Sinne der obigen geſetzlichen Beſtimmungen, der Legaliſirungs-Stämpel immer nur einmal gefordert werden kann, ſo ergibt ſich nach dem Wortlaute der §§. 50., 51. und 70., Z. 11, des St. u. T. Geſ. von ſelbſt, daß die Aufdrückung des Legaliſirungs-Stämpels von 30 kr. auf die Urkunde ſelbſt, nur dann in Anwendung zu kommen habe, wenn nicht eine ſchriftliche Eingabe auf dieſem Stämpel überreicht, oder ſtatt derſelben ein Protokoll auf einem ſolchen aufgenommen wird, weil in dieſem Falle die Beifügung eines zweiten Legaliſirungs-Stämpels auf der Urkunde ſelbſt nicht erforderlich iſt. (Hofkd. vom 18. April 1843, Z. 11,301.)

h) Aus der im §. 82., Z. 3. des St. u. T. Geſ. ausgeſprochenen bedingten Stämpelfreiheit der Rechnungen, welche von dem Diener, Beamten oder Machthaber dem Dienſtherrn oder Machtgeber gelegt

werden, dann der Rechnungsbeilagen, welche von dem Rechnungsleger demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, oder von dem Letzteren dem Ersteren ausgestellt werden, kann die Stämpelfreiheit der Legalisirungen jener Documente, welche die Rechnungsleger der landesfürstlichen Städte, der Gemeinden, der Armen-Institute und der Dominien zum Belege ihrer Amtsrechnungen benöthigen, nicht gefolgert werden. Denn diese Stämpelfreiheit der erwähnten Rechnungen und Rechnungsbeilagen muß als eine Ausname von der Regel der Stämpelpflicht aller zum Beweise bestimmten Urkunden oder Schriften überhaupt strenge ausgelegt werden; sie kann daher nicht auf andere stämpelpflichtige Urkunden, Schriften und Ausfertigungen ausgedehnt werden, wenn sie gleich zum Behufe der Rechnungslegung ausgestellt, in dem obigen §. 82., Z. 3., aber nicht ausdrücklich angedeutet sind. Die Legalisirung, auf deren Unterschied von der Coramisirung oder Vidirung durch das Decret vom 3. Mai d. J., Z. 3475, aufmerksam gemacht wurde, ist, wie mit dem Decrete vom 10. Mai d. J., Z. 11,810 (siehe Absatz f. dieses §.), bedeutet wurde, ein selbstständiger, gerichtlicher oder ämtlicher Act, welcher an sich dem dafür vorgeschriebenen Stämpel unterliegt, ohne Unterschied, ob die Urkunde oder Schrift, welche der Legalisirung unterzogen wird, stämpelpflichtig ist oder nicht.

Auch die Legalisirungen der oberwähnten Documente unterliegen daher dem für die Legalisirung überhaupt vorgeschriebenen Stämpel. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 7275.)

i) Legalisirungen, welche von ausländischen Behörden oder Aemtern, oder von Behörden und Aemtern im stämpelfreien Inlande vorgenommen werden, können nicht als stämpelpflichtige, ämtliche oder gerichtliche Acte betrachtet werden. Hieraus ergibt sich, daß Legalisirungen, welche bei Lebens- und Aufenthaltszeugnissen von ausländischen, oder von Behörden und Aemtern im stämpelfreien Inlande vorgenommen worden, da nur der gerichtliche Act oder eigentlich das Gesuch um dessen Vorname im stämpelpflichtigen Inlande der Stämpelgebühr unterliegt, von derselben frei sind, somit hier nur der Inhalt der Urkunden in Betrachtung kommt, welche, in so ferne mittelst derselben das Leben und der Aufenthalt des Pensionisten bezeugt wird, nach §. 64., Z. 25, (§. 81., Z. 30) stämpelfrei zu behandeln sind. (Hofkd. vom 6. Juni 1841, Z. 13,923, an den lomb. Cameral Magistrat.)

k) Die Legalisirungen der Zeugnisse über die Existenz einer Kirche und einer Stiftung, welche zum Behufe der Erhebung der Interessen von Obligationen für diese Anstalten ausgefertigt wurden, von Seite ausländ-

discher Behörden, unterliegen dem Legalisirungs-Stämpel nicht; da nach dem St. u. T. Ges. nur jene Legalisirungen, welche von Behörden des stämpelpflichtigen Inlandes vorgenommen werden, dem Legalisirungs-Stämpel unterliegen, und in dem vorliegenden besonderen Falle diese Legalisirungen nicht als selbstständige Zeugnisse behandelt werden können, sondern nur als Mitfertigung des schon gestämpelten Existenz-Zeugnisses zu betrachten sind. (Hofkd. vom 2. Februar 1842, Z. 41,857.)

l) Mehrere Legalisirungen, welche einem Documente beigesetzt werden, erfordern in Gemäßheit des §. 95. des St. u. T. Ges. nur Einen Legalisirungs-Stämpel. (Hofkd. vom 3. Mai 1841, Z. 3475.)

m) Insoferne sich die Ratificationen unterthäniger Verträge als eigentliche Legalisirungen erweisen, d. i. als ämtliche oder gerichtliche Bestätigungen der Echtheit der Unterschriften, sind sie als Legalisirungen stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 18. April 1843; Z. 11,301.)

n) Die Mitfertigung einer Quittung über die Interessen eines Kirchen- oder Stiftungs-Vermögens durch den Pfarrer, Kirchenvater oder Kirchenprobst und die Vogteiherrschaft, überhaupt durch jene Personen, welche zur Verwaltung des Vermögens berufen sind, ist nicht als Legalisirung zu betrachten, und zwar ohne Rücksicht auf die Formel und den Text, in welchem diese Mitfertigungen beigesetzt werden. (Hofkd. vom 17. Februar 1844, Z. 51,225.)

o) Auch die von den Notaren vorgenommenen Legalisirungen von Urkunden unterliegen im Sinne des §. 53., Z. 11. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 für Dalmatien (§. 70. 11. des deutschen Textes) dem Legalisirungs-Stämpel. (Hofkd. an die küstenl. dalmat. Cameral-Ges. Verw. vom 7. Mai 1842, Z. 2794.)

p) Die nach dem Hofkammer-Decrete vom 9. December 1841, Zahl 44,759, in gewissen Fällen angeordnete Legalisirung der Unterschrift auf den Zoll-Restitutions-Quittungen, welche auf diesen Quittungen offenbar die Stelle einer ämtlichen Auskunft oder Bestätigung der Behörden unter einander vertritt, genießt nach §. 81., Z. 5 die Stämpelfreiheit. (Hofkd. vom 24. Februar 1843, Z. 3815. — S. auch §. 81., 34. c. und 81., 26. a.)

Gesuche, welche nicht unter die Ausnamsbestimmungen des §. 70. fallen.

q) Die Gesuche um die Bewilligung zum Bezuge von Mustern nach dem begünstigten Zollausmaße, um die Nachsicht des noch nicht erreichten oder überschrittenen Normal-Alters oder des verehelichten Standes zum Behufe der Aufname in die Gränz- oder Gefällenwache, um die Bewilligung zum zollfreien Bezuge von Maschinen und deren Bestandtheilen,

von Uebersiedlungs-Effecten oder Ausstattungsgegenständen, und um die Bewilligung der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Staats-Monopols-Gegenständen, dann Gesuche der Beamten oder der Verschleißer der Staats-Monopols-Gegenstände um Bewilligung einer Uebersetzung, insoferne sie nicht, und zwar die erstern als Gesuche um Verleihung einer Anstellung oder eines Dienstplatzes (§. 70., Z. 2), die letztern aber als Gesuche um die Befugniß zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes (§. 70., Z. 4) erscheinen, und Gesuche um Bewilligung eines Gehaltsvorschusses, einer Aushilfe, einer Remuneration, eines Urlaubes, der Pensionirung, Quiescirung oder Provisionirung, um Bewilligung von Raten zur Berichtigung von Ersätzen und um Zurückstellung oder Milderung der im Ablassungswege eingezahlten Beträge, unterliegen, da sie nicht unter die im §. 70. des St. u. T. Ges. aufgeführten Gattungen von Eingaben gehören, dem Stämpel nach den im §. 69. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen. (Hofk. Präsidial-Decret vom 27. September 1841, Z. 4504, und Hofkd. vom 17. Juni 1841, Z. 21,364, bezüglich der Provisionsgesuche der Tiroler Landesvertheidiger.)

§. 71.

Die von den Privaten beigebrachten Abschriften der Rubrik der Eingaben unterliegen dem Stämpel der Eingabe, deren Rubrik sie enthalten.

§. 72.

Die Beilagen der stämpelpflichtigen Eingaben, diese mögen an den Landesfürsten selbst oder an was immer für eine öffentliche Behörde oder Obrigkeit gerichtet sein, so wie die Beilagen, welche von der Partei zu den stämpelpflichtigen Protokollen beigebracht werden, unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen; es wäre denn, daß Originalien oder vidimirte Abschriften, welche mit dem in diesem oder einem früheren Gesetze vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, oder Originalien beigebracht würden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stämpelfreiheit (§. 81.) zukommt. Solche Beilagen bedürfen keiner Nachstämplung.

Erläuterungen zu §. 72.

a) Wenn auch Conten, welche die Lieferanten zum Belege der Gesuche um Liquidirung ihrer Forderungen beibringen, nur einen Ausweis (riepilogo) der zugleich beigebrachten Bestätigungen über die bewirkten Lieferungen bilden, so kann doch die Stämpelfreiheit, welche im §. 81., Z. 24 des St. u. T. Ges. (§. 64., Z. 19 des St. u. T. Ges. für die l. v. Provinzen) den Empfangsbestätigungen über Lieferungen an was immer für einen Zweig der öffentlichen Verwaltung zugestanden ist, denselben nicht zukommen; da sie weder solche Empfangsbestätigungen sind, noch eine Analogie zwischen denselben und solchen Empfangsbestätigungen vorhanden ist.

Diese Conten unterliegen daher, wenn sie nicht sonst vermöge ihres Inhaltes einer andern Bestimmung des St. u. T. Ges. zu folgen haben, als Gesuchsbeilagen nach §. 72. des St. u. T. Ges. (§. 55. des St. u. T. Ges. für die l. v. Provinzen) dem Stämpel von 6 kr. (30 Cent.) für den Bogen. (Hofkd. vom 21. Juni 1841, Z. 21,079 an den lomb. Cameral-Magistrat.)

b) Die Apotheker-Conten über abgereichte Arzneien sind an und für sich bei ihrer Ausfertigung, da sie nur eine einseitige Aufschreibung des Berechtigten sind, die als scriptura propria keine Beweiskraft hat, im Sinne des §. 6. des St. u. T. Ges. dem Stämpel nicht unterworfen.

Wenn jedoch der Apotheker bei einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Behörde um die Vergütung der in seinem Conto aufgerechneten Arzneikosten einschreitet, so ist dieses Gesuch, wie jedes andere, bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem öffentlichen Amte in einer Parteisache überreichte Gesuch dem Eingabenstämpel unterworfen, und der Conto, welcher diesem stämpelpflichtigen Gesuche beiliegt, wird, wiewohl an und für sich bei seiner Ausstellung kein Gegenstand der Stämpelpflicht, durch diese Verwendung stämpelpflichtig und zwar als Beilage, weßhalb er auch mit dem Beilagenstämpel zu versehen sein wird.

Diese Bestimmungen sind bereits in dem Erlasse vom 3. März 1843, Z. 1171, festgestellt worden. (S. §. 6. b.)

Daß übrigens derlei Conten, wenn auch bei ihrer Ausstellung und in dem eben angedeuteten Falle auch bei ihrer Verwendung als Beilagen nicht stämpelpflichtig, dem Stämpel dann zu unterziehen sind, wenn ein anderer stämpelpflichtiger Gebrauch davon gemacht wird, wenn sie z. B. durch Beisetzung der Saldirungs-Clausel in Quittungen verwandelt werden, geht schon aus dem bezogenen Erlasse hervor. Wird dagegen das

Gesuch und der Conto als Beilage bei einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Amte überreicht, und tritt somit der Gesuchs- und Beilagenstämpel überhaupt ein, so würden nach der allgemeinen Regel allerdings auch die dem Conto, und also auch dem Gesuche beiliegenden Recepte den Beilagenstämpel zu erhalten haben. Allein bei Epidemien, oder wo die Arzneien überhaupt aus Staats- und Fonds-Cassen, oder vom Lande bezahlt werden, tritt der ordinirende Arzt, der meistens auch der bestellte Landes-, Kreis- oder Bezirksarzt ist, als Organ der öffentlichen Verwaltung ein, und seine Arznei-Anweisungen (Recepte) sind im Sinne des §. 81., Z. 6 (64., Z. 6 ital. Text) als unbedingt stämpelfreie Ausfertigungen zu betrachten.

Es wird also in solchen Fällen das Gesuch und der Conto als Beilage den gesetzlichen Stämpel zu erhalten haben, die dem Conto oder Gesuche beiliegenden Recepte aber werden nach §. 72. des St. u. T. Ges. (55. ital. Text) stämpelfrei sein. (Hofkd. vom 27. October 1844, Z. 39,201.)

c) Pläne, Bauriſſe und Zeichnungen unterliegen, wenn sie als Beilagen stämpelpflichtiger Eingaben dienen, nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges. allerdings dem Stämpel. (Hofkd. vom 5. April 1841, Zahl 3898.)

d) Ideal-Pläne oder Zeichnungen, auf Papier oder Pergament abgefaßt, sind allerdings als Schriften zu betrachten, und wenn sie auch nicht an und für sich als stämpelpflichtig sich darstellen, doch wenn sie als Beilagen stämpelpflichtiger Eingaben benützt werden, nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges. dem Beilagenstämpel zu unterziehen. (Hofkd. vom 9. November 1841, Z. 38,054.)

e) Die gedruckten Statuten der verschiedenen Anstalten und Gesellschaften unterliegen, wenn sie als Beilagen der Eingaben oder Protokolle beigebracht werden, dem in dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vorgeschriebenen Beilagenstämpel.

Eben so unterliegen diesem Stämpel die ärztlichen Recepte, welche als Beilagen einer Eingabe oder eines Protokolles vorkommen. (Hofkd. vom 6. October 1843, Z. 33,473.)

f) Die Messen-Stiftbriefs-Entwürfe, welche den von den Kirchenvorstehern, Vogtei-Commissären, Pfarrern oder andern geistlichen Personen an die Landesstelle gerichteten Gesuchen, Behufs der Bestätigung beigelegt werden, sind eben so wie diese Gesuche selbst stämpelpflichtig und unterliegen dem Beilagenstämpel, da für dieselben im Gesetze keine ausnamsweise Begünstigung enthalten ist, und überdieß bereits mit dem Hofkammer-Decrete vom 17. December 1841, Z. 43,962 der Grundsatz aus-

gesprochen wurde, daß die Kirchenverwaltungen, bezüglich auf den Stämpel, nicht als öffentliche Anstalten oder Aemter zu betrachten sind. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Original-Stiftbriefe den Urkunden-Stämpel zu erhalten haben. (Hofkd. vom 23. October 1842, Z. 40,828.)

g) In Druck gelegte literarische Werke, welche von den Bewerbern um öffentliche Lehrämter ihren Gesuchen zur Begründung ihrer Kenntnisse beigelegt, dann Manuscripte, welche der Censur-Behörde zur Censurirung vorgelegt werden, sind dem Beilagenstämpel nicht unterworfen; indem Bücher, mit Ausname jener, die im §. 23. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 genannt sind, unter den §. 5. dieses Gesetzes nicht subsumirt werden können, somit kein dem Stämpel unterliegender Gegenstand sind, sie mögen als Eingaben bei einem Amte überreicht werden, oder als Beilagen eines Gesuches vorkommen; — Manuscripte der hier in Frage stehenden Art aber, wenn auch der Form nach keine Bücher, doch dem Zwecke und dem Inhalte nach den Büchern gleich zu halten sind. (Hofkd. vom 6. Mai 1841, Z. 12,899.)

§. 73.

Die ämtlichen Protokolle, welche über eine mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privatsache aufgenommen werden, unterliegen nach Maßgabe der in dem §. 69. aufgestellten Unterscheidungen dem Stämpel von 15 kr., oder von 10 kr., oder von 6 kr. für den Bogen. Nur wenn ein Protokoll die Stelle einer Urkunde oder einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt (§§. 6. bis einschließig 24. und §. 70.), muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn.

Erläuterungen zu §. 73.

a) Vermöge des §. 73. des St. u. T. Ges. sind die ämtlichen Protokolle, welche über eine mündlich verhandelte Privatsache aufgenommen werden, allerdings auch dann stämpelpflichtig, wenn schon eine gestämpelte Eingabe vorliegt; weil dieser Paragraph die ämtlichen Protokolle, welche über eine mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privatsache aufgenommen werden, ohne weitere Unterscheidung stämpelpflichtig

erklärt, und der Sinn dieses Paragraphes überhaupt dahin gerichtet ist, daß alle ämtlichen Protokolle in Privatsachen dem Stämpel unterliegen, es mag diese Privatsache mündlich oder schriftlich bei der Behörde anhängig gemacht worden sein. (Hofkd. vom 5. September 1841, Z. 7273.)

b) Die gerichtlichen und ämtlichen Protokolle (in Privatsachen) sind allerdings, so wie es das Gesetz vorschreibt, im Original stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 7. Juli 1841, Z. 1558.)

c) Auch die auf Ersuchen fremder Behörden veranlaßten Einvernehmungen in Parteisachen sind auf gestämpeltem Papiere aufzunehmen, wobei es den Behörden überlassen bleibt, sich zu diesem Zwecke das nöthige Stämpelpapier zuzusenden oder nachträglich zu vergüten. (Hofkd. vom 1. März 1841, Z. 50,803.)

Vergleiche.

d) Die vor den Wirthschaftsämtern abgeschlossenen Vergleiche über Schuldforderungen oder andere Rechtsansprüche, die nicht Gegenstände ex nexu subditelae betreffen, sind in Ansehung des Stämpels nach dem §. 73. des St. u. T. Ges. als ämtliche Verhandlungen in Privatsachen, wobei die Protokolle die Stelle der Urkunden vertreten, zu behandeln. (Hofkd. vom 22. März 1841, Z. 329.)

e) Die Ansicht, daß die Protokolle über die von den politischen Behörden (Bezirks-Commissariaten) aufgenommenen gütlichen Vergleichsverhandlungen der im §. 73. festgesetzten Stämpelgebühr unterliegen, — daß auf diese Verhandlungen, selbst wenn sie bei Gerichtsstellen vorkommen, nur die Bestimmungen des I. Theiles, 1. Hauptstückes, 4. Abschnittes des St. u. T. Ges. Anwendung finden, — daß die ämtlichen Vorladungen zu den Vergleichs-Versuchen nach §. 81., Z. 6, unbedingt stämpelfrei sind, — wird als im Gesetze gegründet erklärt. (Hofkd. vom 2. April 1841, Z. 5541.)

f) Bei Gericht abgeschlossene Vergleiche ohne vorausgegangene Klage sind keine gerichtlichen Acte in Streitsachen, und daher nach §. 73. zu behandeln. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 7111, und 7. Juni 1841, Z. 11,418.)

g) Die Ansicht, daß die wirthschaftsämtlichen Protokolle über Vergleiche dem Urkunden-Stämpel unterliegen, wird als die richtige bestätiget. (Hofkd. vom 8. Juli 1841, Z. 19,270.)

h) Ueber die Anfrage, ob nicht die Verhandlungen (Protokolle) über die Streitigkeiten, welche zwischen den Dienstgebern und Dienstboten, dann zwischen Meistern und Gesellen oder Lehrjungen gepflogen werden, und welche den politischen Behörden zur summarischen und unentgeltlichen Amtshandluug zugewiesen sind, — vom Gebrauche des Stämpels zu befreien

wären, erfloß die Entscheidung, daß denselben eine besondere Befreiung nicht zugestanden werden könne, und daß sich rücksichtlich der Anwendung des Stämpels bei diesen Verhandlungen nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 zu benehmen ist. (Hofkd. vom 20. October 1840, Z. 40,120; und vom 3. Mai 1841, Z. 12,423.)

i) Die Protokolle der Polizei-Behörden über die bei denselben abgeschlossenen Vergleiche über Schuldforderungen oder andere Rechtsansprüche sind in Ansehung des Stämpels nach dem §. 73. des St. u T. Ges. als ämtliche Protokolle, welche die Stelle von Urkunden vertreten, zu behandeln. (Hofkd. vom 25. Jänner 1841, Z. 49,667, und vom 3. Juni 1841, Z. 11,465. — S. auch Abs. y.)

k) Die Verhandlungen über den Verlust der Wanderbücher und die Klagen der Gesellen, Hilfsarbeiter und Lehrlinge gegen ihre Arbeitsgeber wegen Lohnrückständen oder Entlassung aus der Arbeit oder Lehre, und die bei diesen Verhandlungen zu Stande gebrachten Vergleiche sind der Stämpelpflicht unterworfen, da sie von derselben nicht ausgenommen sind. (Hofkd. vom 5. September 1841, Z. 7273.)

Verträge der Unterthanen.

l) Die Verträge, welche von den Gerichts-Insassen nach den Hof-Decreten vom 6. April 1797, Z. 348, 17. December 1824, Z. 2057, und 21. October 1825, Z. 2136 der Justiz-Gesetzs. vor den Wirthschaftsämtern, Dominien, Bezirksgerichten, Magistraten u. s. w. errichtet werden, gehören nicht zu den eigentlichen Geschäften des Richteramtes in oder außer Streitsachen, sondern müssen zu jenen ämtlichen, den Behörden und Aemtern pflichtmäßig obliegenden Verhandlungen in Parteisachen gerechnet werden, wovon der vierte Abschnitt des ersten Theiles des St. u. T. Ges. handelt.

Es muß daher auch die Beantwortung der Stämpelfragen, welche sich auf diese Verträge beziehen, aus dem eben erwähnten Gesetzabschnitte hergeholt, und hierbei insbesondere der §. 73. ins Auge gefaßt werden.

Wenn nun mit den Insassen wegen eines abzuschließenden Vertrages ein Protokoll aufgenommen wird, und dieses Protokoll nicht schon wirklich den Vertrag oder verbindliche Punctationen enthält, so hat dieses Protokoll lediglich den im §. 73. für Protokolle, welche über eine mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privatsache aufgenommen werden, vorgeschriebenen Stämpel zu erhalten.

Wenn jedoch das Protokoll den Vertrag oder verbindliche Punctationen in sich schließt, und von den Parteien unterfertiget wird, so hat das Protokoll jenen Stämpel zu erhalten, welcher im §. 73. für den Fall

vorgeschrieben ist, daß ein Protokoll die Stelle einer Urkunde vertritt. In beiden Fällen versteht es sich von selbst, daß das Protokoll nach §. 92. gleich ursprünglich auf dem vorgeschriebenen Stämpel ausgefertiget sein muß.

Werden den Parteien von den Protokollen der zweiten Art Duplicate, welche gleichfalls mit den Unterschriften der Contrahenten versehen sind, hinausgegeben, so unterliegen diese Duplicate, so wie das erste aufgenommene und allenfalls bei der Behörde verbleibende Protokoll nach §. 99. dem gesetzlichen Stämpel. Nach eben dieser Bestimmung des §. 99. ist sich zu benehmen, wenn über derlei erwähnte Protokolle der zweiten Art förmliche Contracte aufgesetzt, und den Parteien hinausgegeben werden, daher auch diese, wie das Protokoll, dem vorgeschriebenen Stämpel zu unterziehen sein werden.

In jenen Fällen, wo kein Protokoll aufgenommen wird, sondern die Privatverträge sogleich auf dem classenmäßigen Stämpel niedergeschrieben werden, ohne daß ein Act bei der Behörde zurückbleibt, kann natürlich auch von der Stämplung eines Protokolles, da keines vorhanden ist, nicht die Rede sein. Wenn jedoch derlei Protokolle aufgenommen werd n, so begründet ihre Form, bezüglich auf den Stämpel, keinen Unterschied, und es wird die Stämpelpflicht nicht aufgehoben, es mögen derlei Protokolle in einzelnen Bögen hinterlegt, oder in gebundenen Büchern eingetragen werden.

Welche ämtliche Vormerkungen, bezüglich auf die von den herrschaftlichen Unterthanen geschlossenen Rechtsgeschäfte, stämpelfrei sind, bestimmt der §. 81., Z. 7. (Hofd. vom 27. Mai 1841, Z. 21,945. — Justiz-Hofdecret vom 10. Mai 1841, Z. 2661. — S. §. 81. 7. a.)

Pfändungs-Inventarien.

m) Bei der Entscheidung der Frage: ob die Pfändungs-Inventarien bei der Durchführung einer politischen Execution der Stämpelpflicht unterliegen, kommt es darauf an, ob die politische Execution in einer stämpelfreien Angelegenheit geführt wird oder nicht. Im ersten Falle werden auch die Inventarien die Stämpelfreiheit genießen, im zweiten aber dem Stämpel, und zwar jenem für Protokolle zu unterwerfen sein; indem diese Inventarien als Protokolle erscheinen, und da sie in dem vorausgesetzten Falle nicht zu den gerichtlichen Acten gehören, dem im §. 73. des St. u. T. Ges. vorgeschriebenen Stämpel unterliegen. (Hofd. vom 2. October 1842, Z. 35,577.)

Offerte.

n) Auf Protokolle, welche über mündliche Lieferungs-Offerte aufgenommen werden, findet der §. 73. des St. u. T. Ges. volle Anwen-

dung; wornach dieselben als Protokolle, wobei es sich immer auch um den Vortheil oder das Interesse des Offerenten handelt, mit dem Protokolls-Stämpel; wenn sie aber Eingaben oder Urkunden vertreten, die einem höheren Stämpel unterliegen, mit dem entsprechenden Eingaben- oder Urkunden-Stämpel zu versehen sind. (Hofk. Note an den k. k. Hofkriegsrath vom 15. April 1841, Z. 471.)

Licitations-Protokolle.

o) Nach der Licitations-Ordnung vom 15. Juli 1786, und insbesondere nach den §§. 1. und 6. derselben darf keine öffentliche Versteigerung ohne obrigkeitliche Bewilligung vorgenommen werden, und jeder solchen Versteigerung muß, als einer öffentlichen Handlung, ein obrigkeitlicher Commissär beiwohnen. Wenn demnach Herrschaften oder Gemeinden Naturalien, Vieh, Baulichkeiten u. dgl. öffentlich, der Licitations-Ordnung gemäß, versteigern, so erscheint die Herrschaft oder die Gemeinde hierbei nicht als eine Privatperson (als Oekonomie-Verwaltung), sondern als politische Obrigkeit, und das über eine solche Versteigerung aufgenommene Protokoll ist ein ämtlicher Act in einer Privatsache, und unterliegt dem in dem §. 73. des St. u. T. Ges. vorgeschriebenen Stämpel. (Hofkd. vom 3. September 1841, Z. 28,180.)

p) Was die bei den Licitationen der Gemeinden wegen Veräußerung oder Verpachtung von Realitäten und Rechten aufgenommenen Original-Protokolle betrifft, so unterliegen dieselben, im Sinne der (vorausgehenden) Hofkammer-Verordnung vom 3. September 1841, Z. 28,180, dem in dem §. 73. des St. u. T. Ges. vorgeschriebenen fixen Stämpel, wenn diese Protokolle nicht die Stelle von Urkunden vertreten, sondern auf der Grundlage derselben eigene Verträge ausgefertiget werden. Vertreten jedoch diese Protokolle die Stelle von Urkunden, oder werden über solche Protokolle eigene Verträge ausgefertiget, so unterliegen diese Vertragsurkunden, oder die solche Urkunden vertretenden Protokolle, nach der Weisung des §. 73. des St. u. T. Ges. dem Urkundenstämpel. (Hofkd. vom 30. December 1842, Z. 46,457; und vom 1. Jänner 1843, Z. 46,466.)

q) Daß die Licitations-Protokolle der Gemeinden und Dominien, welche in Angelegenheiten der Gemeinde-Verwaltung, der Gemeinde- und gutsherrlichen Renten und Gefälle, in Wirthschaftssachen einzelner Städte, Märkte oder Grundherren aufgenommen werden, nicht als administrative Licitations-Protokolle, nicht als Protokolle über eine, in öffentlichen Angelegenheiten, also im Interesse eines öffentlichen Fondes, oder der Cameral-Casse abgehaltene Versteigerung angesehen werden können, bedarf wohl kaum einer weiteren Erörterung. (Hofkd. vom 8. August 1843, Zahl 26,333.)

r) Die §§. 31., 43., 54., 65. und 73. des St. u. T. Ges. enthalten klar und deutlich die Bestimmungen, welchem Stämpel Protokolle überhaupt, folglich auch Licitations-Protokolle, sie mögen von was immer für einem Gerichte, von was immer für einer öffentlichen Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit aufgenommen werden, zu unterziehen sind; auch bestimmen diese Paragraphe, daß, wenn ein Protokoll die Stelle einer Urkunde oder Schrift vertritt, welche nach dem St. u. T. Ges. einem höhern Stämpel unterliegt, das Protokoll mit dem für diese Urkunde oder Schrift vorgeschriebenen Stämpel versehen sein muß. Die Anwendung dieser Gesetzesstellen auf die Licitations-Protokolle kann keiner Schwierigkeit unterliegen; denn, läßt sich auch der Erstehungspreis bei einer Licitation nicht im Voraus bestimmen, so kann und muß das Licitations-Protokoll auf dem für Protokolle überhaupt vorgeschriebenen Stämpel ausgefertiget werden, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob über dasselbe Geschäft eine besondere Urkunde auf dem gehörigen Stämpelpapiere ausgefertiget wurde.

Uebrigens tritt auch die Nothwendigkeit nicht ein, daß die Licitations-Protokolle die Stelle von Urkunden vertreten müssen, sondern es können, und wenn das Licitations-Protokoll bloß mit dem für Protokolle überhaupt vorgeschriebenen Stämpel versehen ist, und die Urkunde, deren Stelle es vertreten soll, einen höhern Stämpel erfordert, so müssen eigene mit dem Classen-Stämpel versehene Urkunden ausgefertiget werden. Auch läßt sich eine Umgehung des Gesetzes durch Ausfertigung von Licitations-Protokollen anstatt der dem Classenstämpel unterliegenden Urkunde nicht leicht denken; denn ein solches Licitations-Protokoll, welches bloß mit dem für Protokolle überhaupt vorgeschriebenen Stämpel versehen wäre, müßte, falls die Urkunde oder Schrift, deren Stelle sie vertreten soll, einen höhern Stämpel erforderte, bei dem Gerichte oder Amte, bei welchem ein Gebrauch hiervon gemacht werden wollte, so wie bei einer gefällsämtlichen Revision, wenn sich nicht über dasselbe Geschäft mit einer besondern gehörig gestämpelten Urkunde ausgewiesen werden könnte, beanständet und dem Strafverfahren unterzogen werden. (Hofk. Decret vom 3. März 1842, Z. 46,051.)

Verschiedene anderweitige Protokolle.

s) Die über die Entschädigungs-Ansprüche der Postmeister wegen des Verlustes an Pferden aus Anlaß von Hofritten aufgenommenen Erhebungs-Protokolle sind allerdings als Protokolle in Parteisachen oder in einer Privatsache anzusehen, und daher nach §. 73. des St. u. T. Ges. dem Stämpel unterworfen. (Hofkd. vom 16. October 1841, Z. 34,631.)

t) Die Bau-Augenscheins-Protokolle unterliegen als ämtliche Protokolle, welche über Privatsachen im Interesse der Parteien aufgenommen werden, dem Stämpel nach Vorschrift des §. 73. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840. (Hofkammer-Decret vom 24. Jänner 1842, Z. 52,119.)

u) Die Qualifications-Prüfungs-Protokolle der Bewerber um jüdische Familien-Stellen sind als Protokolle in Parteisachen nach dem 4. Abschnitte des I. Theiles des St. und T. Ges. vom 27. Jänner 1840 zu behandeln. (Hofkd. vom 23. November 1842, Z. 43,302.)

w) Die Liquidations-Protokolle, welche aus Veranlassung besonderer einzelner Fälle im Interesse der Pupillen mit den Waisenschuldnern aufgenommen werden, sind als Protokolle im Partei-Interesse stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 24. April 1842, Z. 2246.)

y) Die forza armata in Dalmatien und ihre Vorstände, die Sardari und Colonelli sind eine Art polizeilicher Institution. Die Amtshandlungen derselben in Partei-Civilsachen können daher nicht unter die gerichtlichen Acte, von denen der I. und II. Abschnitt des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 handelt, sondern nur unter die ämtlichen Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten, von denen der IV. Abschnitt handelt, eingereihet werden. Demzufolge sind Vergleichs-Amtshandlungen der Sardari nach §. 56. des dalmatinischen Stämpelgesetzes zu behandeln.

Die Protokolle, welche die Sardari über Schuld- und Entschädigungsklagen aufnehmen, haben nach diesem Paragraphe den Stämpel von 6 kr. zu erhalten; und obgleich diese Protokolle die Stelle der Urkunden für die Parteien vertreten, kann doch der Nachsatz dieses Paragraphes, rücksichtlich eines höheren Stämpels, aus dem Grunde nie lästig werden, weil die Sardari nie in eine Klage, deren Object 10 fl. übersteigt, eingehen dürfen.

Die Entschädigungsklagen wegen Feldfrevel, haben die gleiche Natur wie die Klagen wegen Nichtbezahlung eines Darlehens, sind privatrechtlicher Natur, und auch demselben, oben angedeuteten Stämpel zu unterziehen.

Das Einschreiten der forza armata zur augenblicklichen Repression einer Feld-Beschädigung ist als rein polizeilicher Act zu betrachten, somit stämpelfrei. Sobald aber das Ansuchen auf Schadenersatz gestellt, oder auch über diesen zu erkennen ist, tritt die Stämpelpflichtigkeit ein. (Hofkd. vom 13. April 1843, Z. 11,657.)

S. auch die Entscheidungen bezüglich mehrerer anderweitigen Partei-

Protokolle zu §. 81., Z. 2 u. 5; dann §. 7. C. 1. in Betreff der Grundzerstücklungen, §. 21. E. 3. bezüglich der Wanderbücher.

§. 74.

Von den Privaten selbst besorgte Abschriften, welche der ämtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Behörde, welche die Vidimirung vornimmt, auf jedem Bogen mit dem Stämpel von 15 kr. versehen sein.

§. 75.

Einfache ämtliche Abschriften für Privat-Personen unterliegen bei allen Behörden dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

§. 76.

Vidimirte ämtliche Abschriften für Privat-Personen unterliegen bei allen Behörden dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

Erläuterungen zu den §§. 74—76.

a) Die in dem §. 75. des St. u. T. Ges. (§. 58. des St. u. T. Ges. für die l. v. Provinzen) bezeichneten einfachen ämtlichen Abschriften, sind jene, welche zwar von einem Amte gemacht, jedoch mit der ämtlichen Bestätigung der Uebereinstimmung mit dem Originale nicht versehen werden, und dagegen die im §. 76. des St. u. T. Ges. (§. 59. des St. u. T. Ges. für die l. v. Provinzen) bezeichneten vidimirten ämtlichen Abschriften (copie d'ufficio autentiche) jene, welche von einem Amte gemacht, und mit einer eigenen Bestätigungs-Clausel, d. i. mit der ämtlichen Bestätigung ihrer Uebereinstimmung mit dem Originale versehen werden. (Hofkd. vom 31. Jänner 1841, Z. 50,197 an die l. v. Cameral-Magistrate.

b) Ueber die Anfrage, ob die vidimirten ämtlichen Abschriften (copie d'ufficio autentiche) von dem Amtsvorsteher unterfertigt sein müssen, wurde dem k. k. venetianischen Cameral-Magistrate bedeutet: durch das Hofkammer-Decret vom 31. Jänner 1841, Z. 50,197, wurden jene ämtlichen Abschriften als vidimirte bezeichnet, welche von einem Amte gemacht,

und mit einer eigenen Bestätigungs-Clausel, das ist, mit der ämtlichen Bestätigung ihrer Uebereinstimmung mit dem Originale, versehen sind. Dabei ist es nicht nothwendig, daß diese Bestätigung eben von dem Vorsteher der Stelle selbst geschieht, sondern es genügt, wenn sie auch von einem der untergeordneten Beamten, dem Expeditor, Secretär u. s. w. beigesetzt wird, je nachdem derlei Beamte nach der ämtlichen Instruction oder Gepflogenheit zu derlei Unterfertigungen befugt sind. Hiernach müssen daher auch jene ämtlichen Abschriften, auf denen die ämtliche Bestätigung ihrer Uebereinstimmung mit dem Originale nicht von dem Vorsteher der Stelle, sondern von einem der untern Beamten gefertiget ist, als ämtliche vidimirte Abschriften betrachtet werden, und mit dem für derlei Urkunden vorgeschriebenen Stämpel versehen sein. (Hofkd. vom 15. August 1842, Z. 15,201.)

c) Die vidimirten ämtlichen Abschriften der in den Hypotheken-Aemtern aufbewahrten Urkunden unterliegen dem im §. 59. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 für das l. v. Königreich vorgeschriebenen Stämpel von 1 Lira 50 Cent. oder 30 kr. (Hofkd. vom 28. Jänner 1843, Z. 40,826, an die l. v. Cameral-Magistrate.)

d) Die von den Notariats-Archiven hinausgegebenen Abschriften unterliegen den, in den §§. 74., 75. und 76. des deutschen, und 57., 58. und 59. des ital. Textes des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vorgeschriebenen Gebühren.

Sind die Abschriften von den Parteien selbst besorgt, und werden sie der ämtlichen Vidimirung unterzogen, so tritt die Gebühr des §. 57. (74.) ein, wird die Abschrift von dem Amte gemacht, ist sie jedoch nur eine einfache, so tritt die Gebühr des §. 58. (75.) ein; ist dagegen die Abschrift zugleich eine ämtliche und vidimirte, so tritt die Gebühr des §. 59. (76.) ein.

Rücksichtlich des Unterschiedes zwischen einfachen, ämtlichen und vidimirten Abschriften, wird sich insbesondere auf das Hofkammer-Decret vom 31. Jänner 1841, Z. 50,197 (siehe Abs. a. dieses Paragraphes) bezogen.

Betreffend die Abschriften, welche von den Notaren hinausgegeben werden, ist sich an die Bestimmung des Erlasses Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Vicekönigs des l. v. Königreiches vom 23. November 1840, Z. 12,856 zu halten, wornach derlei Abschriften nur mit dem Stämpel von 75 Centes. zu versehen sind. (Hofkd. vom 24. Mai 1843, Zahl 13,083 an die l. v. Cameral-Magistrate.)

e) Die von den beeidigten Dolmetschen verfaßten

Uebersetzungen von Urkunden oder Schriften, sind als vidimirte Abschriften anzusehen, und nach §. 76. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 einer Stämpelgebühr von 30 kr. (für den Bogen) unterworfen. (Hofkd. vom 13. Juli 1841, Z. 24,838.)

f) Die Ansicht, daß die individuellen Grundertragsbögen, dann die Auszüge aus der Häuser-Classification und den Evidenzhaltungs-Registern, wenn sie von den Gutsbesitzern, Behufs der Erwirkung eines Darlehens aus der galizisch-ständischen Credit-Anstalt, dem k. k. Kreisamte zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhaltes vorgelegt werden, als vidimirte Abschriften in Ansehung des Stämpels zu behandeln, und daher mit einem 15 kr. oder 30 kr. Stämpel für den Bogen zu versehen sind, je nachdem sie von der Partei selbst besorgt, oder aus den kreisämtlichen Acten erhoben werden, wird, als dem Sinne des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 entsprechend, genehmiget. (Hofkd. vom 29. Nov. 1843, Zahl 43,194.)

g) Die den Parteien auszufolgenden Abschriften oder Auszüge der Protokolle über die von den politischen Behörden (Bezirks-Commissariaten) aufgenommenen gütlichen Vergleichs-Verhandlungen unterliegen dem im §. 75. festgesetzten Stämpel von 15 kr. (Hofkd. vom 2. April 1841, Z. 5541.)

h) Werden von den Protokollen, worin die von den Bezirks-Insassen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte aufgenommen werden, den Parteien Abschriften hinausgegeben, so haben diese Abschriften den Stämpel nach den Bestimmungen der §§. 74., 75. und 76. zu erhalten. Werden jedoch über derlei Protokolle andere Ausfertigungen, Decrete, Bescheide u. dergl. an die Parteien hinausgegeben, und enthalten diese nicht etwa den Inhalt der Protokolle in sich, in welchem Falle sie als Abschriften des Protokolles zu betrachten, und dem gemäß auch zu stämpeln wären, so tritt die Bestimmung des §. 81., Z. 6, ein, wornach unter der dort angedeuteten Voraussetzung derlei Ausfertigungen vom Stämpel ganz frei sind. (Hofkd. vom 27. Mai 1841, Z. 21,945.)

i) Wenn von den Protokollen über gerichtliche oder bloß ämtliche Schätzungen, Abschriften hinausgegeben werden, unterliegen dieselben dem Abschriftenstämpel, welchem Stämpel auch Erledigungen oder ämtliche Ausfertigungen über das Schätzungs-Protokoll, insoferne sie den Inhalt des Protokolles in sich schließen, und somit als Abschriften betrachtet werden müssen, unterworfen sind. (Hofkd. vom 5. Octob. 1842, Z. 29,868.)

k) Die Abschriften oder Auszüge von Criminal- oder schweren Polizei-Uebertretungs-Acten, welche dem Beschädigten in

Folge §. 524. des allg. Str. G. B. über sein Ansuchen zum Behufe der Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche im Civil-Rechtswege hinaus zu geben sind, unterliegen dem für Abschriften von Urkunden oder Schriften überhaupt erforderlichen Stämpel. (Hofkd. vom 3. März 1842, Zahl 46,051.)

l) Werden Abschriften der ämtlich aufgenommenen Protokolle über die vorgenommenen Veräußerungen der wegen Gefällsübertretungen beanständeten Waaren aus was immer für einer Absicht verlangt und gegeben, so unterliegen dieselben dem für ämtliche Abschriften vorgeschriebenen Stämpel. (Hofkd. vom 29. August 1842, Z. 31,523.)

§. 77.

Alle Pässe, sie mögen zu Reisen in das Ausland oder im Inlande, oder zum Hausirhandel, oder zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waaren und Gütern berechtigen oder was immer für einen Zweck haben, so wie alle Passirscheine, insofern sie statt der Reisepässe ausgestellt werden, endlich die Wanderbücher für Handwerksgesellen und Arbeiter unterliegen:

1. Dem Stämpel von Zwei Gulden, wenn sie von einer Hof- oder Central-Behörde, oder von einer Landesstelle ertheilt werden;

2. dem Stämpel von Einem Gulden, wenn sie von einem Kreisamte, einer Delegation oder einer Polizei-Direction erfolgt werden;

3. dem Stämpel von 30 kr., wenn sie von einem Magistrate oder einer wie immer genannten Orts- oder Bezirks-Obrigkeit ausgefertigt werden.

Erläuterungen zu §. 77.

A. Reisepässe.

a) Insoferne öffentliche Beamte in Amtsgeschäften reisen, erscheinen sie nicht als Privatpersonen, sondern als Organe der öffentlichen Verwaltung, und die Pässe, welche ihnen zu solchen Reisen ertheilt werden, sind unter die Ausfertigungen und Erlässe zu subsumiren, die der §. 81. Z. 5 des St. u. T. Ges. als stämpelfrei bezeichnet. (Hofkd. vom 26. April 1842, Z. 10,150.)

b) Die — die Stelle der Reisepässe vertretenden **Uebersiedlungs-Urkunden und Geleitscheine**, welche zum Behufe der Uebersiedlung in eine nicht conscribirte Provinz, oder in eine andere conscribirte Provinz, oder in einen andern Werbbezirk erfolgt werden, müssen mit Rücksicht auf den §. 77. Z. 2. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 mit dem Stämpel von 1 fl., und nur, wenn sie für Dienstboten, Lehrjungen und Taglöhner ausgestellt werden, nach §. 78. mit dem Stämpel von 6 kr. versehen sein. (Hofkd. vom 5. November 1840, Z. 43,234.)

c) **Die Passavanti** zu bestimmten Reisen, ohne die See-Urkunden, und Certificate zu bestimmten Reisen, ohne den großherrlichen Ferman, stellen sich als Pässe dar, und sind dem Stämpel nach §. 77. des St. u. T. Ges. zu unterziehen. (Hofkd. vom 19. Jänner 1842, Z. 41,483.)

d) **Die Sicherheitskarten**, welche den Fremden von den k. k. Provinzial-Delegationen und der k. k. General-Polizei-Direction erfolgt werden, sind nach den §§. 77. und 78. des St. u. T. Ges. (§§. 60. und 61. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 für die l. v. Provinzen) dem Stämpel zu unterziehen, jedoch von der früher dafür eingehobenen Taxe per 1 Lira 15 Cent. frei zu lassen. (Hofkd. vom 28. December 1840, Z. 46,242.)

e) **Die von den Stadt- oder Platz-Commanden ausgestellten Urlaubs- und Reise-Certificate für Officiere, Militär-Beamte** oder andere denselben gleichgestellte Individuen unterliegen, da sie zum Reisen dienen, und die Stelle der Reisepässe vertreten, als Pässe einer Local-Behörde, dem im §. 77. Z. 3 aufgeführten Stämpel; insoferne nämlich diese Urlaubs- und Reise-Certificate für Officiere, Militär-Beamte oder diesen gleichgehaltene Individuen ausgefertiget werden. Die Befreiung vom Stämpel rücksichtlich dieser Certificate hat nur dann einzutreten, wenn sie für Individuen vom Unter-Officiere abwärts ausgestellt werden (§. 81., Z. 9). (Hofkd. vom 4. April 1842, Z. 5883.)

f) **Die Passierscheine**, welche zu den Fahrten auf der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn oder zu jenen auf den Dampfschiffen für die Dauer einiger Tage ertheilt werden, dann die Passierscheine für die eigene Person der Fiaker, Lohnkutscher ꝛc. unterliegen als Urkunden, welche die an jedem Orte bestehenden Polizei-Vorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern, nach §. 81. Z. 33. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 dem Stämpel nicht. Die Passierscheine, oder vielmehr Geleitscheine, hingegen, die für Adelige, Honoratioren und andere dazu geeignete Personen anstatt der eigentlichen Pässe ausgefertigt werden, sind mit dem für die Pässe selbst vorgeschriebenen Stämpel zu versehen. (Hofkd. vom 10. Nov. 1840, Z. 44,598, und vom 20. Oct. 1841, Z. 35,991.)

g) Hieraus folgt von selbst, daß alle Passierscheine, welche nicht zu den oben bemerkten Fahrten auf den Eisenbahnen und Dampfboten für die kurze Zeit einiger Tage ertheilt werden, oder welche, wenn sie zu diesen Fahrten ertheilt werden, sich auf eine längere Zeit erstrecken, der Bestimmung des §. 77. des erwähnten Gesetzes folgen, sohin nach der Vorschrift dieses Paragraphes der dort für sie bezeichneten Stämpelgebühr unterliegen. (Hofkd. vom 20. October 1841, Z. 35,991.)

h) Da die im §. 81. des St. u. T. Ges. festgesetzte Ausname von der Stämpelpflichtigkeit der Päße und der ihre Stelle vertretenden Passierscheine sich nur auf solche Urkunden bezieht, welche durch die an jedem Orte bestehenden Local-Polizei-Vorschriften zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bedingt sind, so können die von den Obrigkeiten zu Reisen im Kreise oder in der Provinz ausgestellten Passierscheine auf keine Stämpelbefreiung Anspruch machen, wogegen aber auch keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sich damit zu versehen, da vorschriftmäßig nur zu Reisen außerhalb der Provinz des Domicils eine förmliche obrigkeitliche Bewilligung mittelst Ertheilung von Päßen oder Passierscheinen erforderlich ist. (Hofkd. vom 3. März 1842, Z. 4183.)

i) Die Defluidations-Päße, d. i. solche Päße, welche den bei der Podgorzer Salz-Defluidation verwendeten Arbeitern (Salzflößern) ertheilt werden, unterliegen auch nach dem neuen St. u. T. Ges. dem Stämpel. In Absicht auf die Gebühr selbst wird es darauf ankommen, ob im concreten Falle das Individuum, für welches ein solcher Paß auszustellen ist, unter die allgemeine Vorschrift des §. 77., oder unter die ausnamsweise Bestimmung des §. 78. des St. u. T. Gesetzes zu reihen ist. (Hofk.-Note an die k. k. vereinte Hofkanzlei vom 17. Febr. 1841, Z. 589.)

k) Da die k. k. Polizei-Commissariate bei der Ertheilung der Päße als Polizei-Directionen fungiren, sind auch die von diesen Commissariaten ausgefertigten Päße vermöge des §. 77. Z. 2 des St. u. T. Ges. dem Stämpel von Einem Gulden unterworfen. Eben diesem Stämpel unterliegen auch die von den k. k. Polizei-Commissariaten ausgefertigten Geleitscheine, da sie, als die Stelle förmlicher Päße vertretend, mit dem für die Reisepäße selbst vorgeschriebenen Stämpel zu versehen sind. (Hofkd. vom 3. Mai 1841, Z. 4979.)

l) Es ist die Frage zur Verhandlung gekommen, in welcher Art in den Fällen, wo einem durch Visa schon vollgeschriebenen Reisepasse ein zweiter Bogen Behufs der Beisetzung weiterer Visa beigeheftet werden muß, diese Beiheftung zu geschehen habe; dann ob und wie ferne dieser Beilagsbogen stämpelfrei zu erklären sei. — In ersterer Bezie-

hung ist die vereinte Hofkanzlei mit der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle dahin übereingekommen, daß in diesen Fällen die Beiheftung stets ämtlich und zwar mit schwarzer und gelber Seide, deren beide Enden auf dem Original-Passe mit dem Amtssiegel zu befestigen sind, von jenem Amte oder von jener Behörde zu geschehen habe, bei welcher Behufs der Beifügung der Vidirung die Nothwendigkeit dieser Beiheftung sich ergibt.

Uebrigens ist hierbei unter ämtlicher Fertigung dieses Amtes oder dieser Behörde ausdrücklich zu bemerken, daß dieses Supplementblatt nur für die in dem Originalpasse bestimmte Dauerzeit giltig ist.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat übrigens erklärt, daß diese ämtlich zum Behufe der ferneren Vidirungen beigehefteten Ergänzungsblätter unbedingt stämpelfrei sind. (Hofkzld. vom 26. August 1844, Z. 25,608, und Hofkd. vom 23. September 1844, Z. 36,670.)

B. Waarenpässe.

m) Ausfertigungen der öffentlichen Behörden und Aemter an Privatpersonen sind nach §. 81., Z. 6, stämpelfrei, insofern sie das Gesetz nicht ausdrücklich dem Stämpel unterwirft. Das Gesetz unterzieht jedoch in dem §. 77. die Pässe zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren oder Gütern ausdrücklich dem Stämpel.

Da nun als solche Ausfertigungen (Pässe) die Bezugsverordnungen für Monopols-Gegenstände angesehen werden müssen, sie mögen von der Bezirks- oder Cameral-Gefällenverwaltung ausgefertigt werden, so unterliegen sie auch dem Stämpel nach den Bestimmungen des §. 77. des St. u. T. Ges. (Hofkd. vom 1. Jänner 1841, Z. 47,111, und vom 14. December 1840, Z. 45,582.)

n) Wenn auch Bezugsverordnungen, welche dazu dienen, mittelst derselben Monopols-Gegenstände über die Zoll-Linie einzubringen, und also die Stelle von Pässen vertreten, allerdings als Pässe nach dem §. 77. des St. u. T. Ges. rücksichtlich des Stämpels zu behandeln sind, da es bei der Anwendung des erwähnten Paragraphes nicht sowohl auf die Form und Benennung der Ausfertigung, als auf den Inhalt und Zweck derselben ankommt, so müssen dagegen die Verordnungen, durch welche die Parteien lediglich in den Stand gesetzt werden, Monopols-Gegenstände, deren Einfuhr bereits mittelst gestämpelter Pässe erfolgt war, zu ihrem Gebrauche zu beziehen, — wie es bei den Bezugsverordnungen der Fall ist, womit die einzelnen Abnehmer zum Bezuge der von dem August Godeffroy schon mittelst Passes eingeführten Cigarren berechtiget werden — als ämtliche Ausfertigungen vom Stämpel frei gelassen werden. (Hofkd. vom 1. März 1841, Z. 7316.)

o) Ueber die Frage: ob die Bewilligungen zum Bezuge außer Handel gesetzter Waaren dem Stämpel unterliegen, — ist im Sinne der Hofkammerdecrete vom 1. Jänner und 1. März 1841, Zahlen 47,111 und 7316 (S. m) entschieden worden, daß

1) die, gemäß Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 9. März 1836, Z. 1623, auszufertigenden Bescheide zum Bezuge außer Handel gesetzter Waaren, und

2) die, gemäß Hofkammerdecretes vom 17. Juli 1837, Z. 21,574, auszufertigenden Verordnungen zum Bezuge des fremden Tabakes,

a) unmittelbar vom Auslande, — dem im §. 77. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vorgeschriebenen Stämpel unterliegen; dagegen

b) von dem hauptzollämtlichen, oder sonst einem licentirten inländischen Privat-Transito-Lager, — nach dem Hofkammerdecrete vom 1. März 1841, Z. 7316, im Sinne des §. 81., Z. 6, stämpelfrei sind. (Hofd. vom 8. December 1843, Z. 39,928.)

p) Es hat bei der hierortigen Verordnung vom 4. Mai 1842, Z. 13,497 (womit die Hofkammerdecrete vom 1. Jänner 1841, Z. 47,111, und 1. März 1841, Z. 7316, intimirt wurden) zu verbleiben, wornach die Bezugsbewilligungen für Monopols-Gegenstände und außer Handel gesetzte Waaren, welche dazu dienen, derlei Gegenstände über die Zoll-Linie einzubringen, und somit die Stelle von Päßen vertreten, im Sinne des §. 77. des St. u. T. Ges. als Päße zu behandeln sind.

Insofern außer Handel gesetzte Waaren transito bezogen, und in der Folge erst in Consumo-Artikel umgewandelt werden, unterliegen die Bewilligungen hierzu, nämlich die Bezugsbewilligungen, allerdings dem Paßstämpel.

Da die Durchfuhr in der Regel keiner besonderen Bewilligung bedarf, wohl aber die Einfuhr zum Gebrauch, so liegt es in der Natur der Sache, daß im Falle der Umwandlung eines Durchfuhrgutes in ein Einfuhrsgut die für die letzteren festgesetzten Gebühren, also auch der Paßstämpel nachgezahlt werden, und es vertritt die dießfällige Bezugsbewilligung, insofern bei dem Eingehen der Waare als Transito-Gut kein Paß nothwendig war, und also auch kein Paßstämpel bezahlt wurde, allerdings den Einfuhrspaß, welchen die Einfuhr für den Verbrauch, wenn sie schon ursprünglich bei dem Uebertritte über die Zoll-Linie wäre erklärt worden, nothwendig gemacht hätte.

Die in der Vorerinnerung zu dem Zolltarife §. 23. lit. d. und g. bemerkten Bewilligungen unterliegen nur dann dem Paßstämpel, wenn

es sich um außer Handel gesetzte Waaren handelt, nicht aber wenn es sich lediglich um die Befreiung vom Zolle handelt, da nur bei außer Handel gesetzten Waaren die in diesem Paragraphe angedeuteten Bewilligungen zugleich als Bezugsbewilligungen, und rücksichtlich Einfuhrspässe betrachtet werden können.

Durch diese Bestimmungen bleiben übrigens die bestehenden Vorschriften, insofern Pässe oder Bezugsverordnungen auszufertigen sind, unverändert. (Hofkd. vom 24. October 1844, Z. 35,276.)

§. 78.

Eine Ausname von den Bestimmungen des §. 77. machen blos die für Dienstboten, Lehrjungen und Taglöhner bestimmten Reisepässe oder als Reisepässe geltenden Passierscheine, welche, von was immer für einer Behörde ertheilt, stets auf einem Stämpelbogen von 6 kr. auszufertigen sind.

Erläuterungen zu §. 78.

a) In Bezug auf die Stämpelgebühr für Pässe können die ungarischen Drahtbinder, die von dem kargen Erwerbe leben, den ihnen die gelegenheitliche Ausübung ihres Handwerkes erträgt, unter den §. 78. des St. u. T. Ges. gereiht werden, wo die Gebühr für die untersten Volksclassen überhaupt angedeutet ist, die durch ihre Händearbeit den nothwendigsten Unterhalt gewinnen.

Für Pässe, welche die Kreisämter Bochnia, Tarnow, Przemysl und Zolkiew an die Gränzbewohner zu Reisen nach Polen ausstellen, entfällt die Gebühr mit Einem Gulden (§. 77. Z. 2). Handelt es sich jedoch um die dürftigen Volksclassen, als: Taglöhner, Dienstboten und jene, die ihnen gleich geachtet werden können, so tritt nach §. 78. die geringste Gebühr von 6 kr. ein. (Hofk.-Note an die k. k. vereinte Hofkanzlei vom 29. November 1840, Z. 44,789, und Hofkzld. vom 17. December 1840, Z. 37,752.)

b) Durch das, von der k. k. vereinigten Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer erlassene Decret vom 17. December 1840, Z. 37,752, ist keineswegs die Regel festgestellt worden, daß für die, den Unterthanen und Grundholden auszufertigenden Pässe im Allgemeinen der Stämpel von 6 kr. genüge. Dieser Stämpel hat ausnamsweise, im Sinne des erwähnten Decretes, nur dann in Anwendung

zu kommen, wenn der Nothstand des Paßwerbers gehörig nachgewiesen erscheint, derselbe mithin, aus diesem Grunde, in die Kategorie jener dürftigen Volksclassen, als: Taglöhner, Dienstboten u. dergl. zu reihen ist, denen aus dem Gesetze vom 27. Jänner 1840 (§. 78.) die Begünstigung der Verwendung der geringsten Gebühr von 6 kr. zusteht. (Hofkd. vom 15. September 1843, Z. 27,251.)

c) Es unterliegt keinem Anstande, arbeitsunfähige Krüppel, welche mit einem Schaukasten oder einer Drehorgel ihr Brot suchen; Personen, welche durch Production von National-Gesängen oder Instrumentalmusik sich einen Zehrpfennig verdienen; solche, welche im Auslande erkrankte Verwandte besuchen, Hirtenkinder begleiten und überwachen, oder Kornähren und Werg sammeln, unter die Bestimmung des §. 78. des St. u. T. Ges. zu reihen, und die für derlei Individuen bestimmten Reisepässe oder Passierscheine der in dem erwähnten Paragraphe angedeuteten Stämpelgebühr für die Reisepässe der Dienstboten, Lehrjungen und Taglöhner, mit deren einer oder andern Kategorie sie sich gleichstellen lassen, zu unterziehen. (Hofkd. vom 22. März 1841, Z. 8340.)

d) Die Licenzen für Strazzen-Sammler sind nach dem §. 78. des St. u. T. Ges. gleich Päßen für Taglöhner mit dem 6 kr. Stämpel zu versehen. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 11,465.)

e) Die Ansicht, daß die den Marinairs zum Behufe der Seereisen auszufertigenden Licenzen als wirkliche Päße anzusehen sind, und dieselben, da die Matrosen im Verhältnisse zum Schiffsherrn als bloße Dienstboten erscheinen, nur den im §. 78. bestimmten Stämpel erfordern, daß sie jedoch, insofern sie sich als Bestätigungen persönlicher Eigenschaften zum Behufe der Aufname als Matrosen, um auf Schiffen Dienste leisten zu können, darstellen, nach §. 21. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen, wird als im Gesetze gegründet erklärt, und die hierüber erstattete Anzeige zur Nachricht genommen. (Hofkd. vom 2. April 1841, Z. 5541.)

f) Die Reisepässe für Kinder der Dienstboten und Taglöhner, dann für Findlinge, so lange dieselben nicht einen eigenen Erwerb haben, vermöge welchem sie einer höheren Stämpelclasse zugewiesen sind, unterliegen gleichfalls dem 6 kr. Stämpel. (Hofkd. vom 3. Mai 1842, Z. 11,180.)

g) Die Zigeuner (ungarischen Drahtbinder), welche von dem kargen Erwerbe des Tages leben, sind in Beziehung auf die Stämpelgebühr für ihre Reisepässe unter den §. 78. des St. u. T. Ges. zu reihen, wo die Gebühr für die untersten Volksclassen überhaupt angedeu-

tet ist, die durch ihre Händearbeit den nothdürftigsten Unterhalt gewinnen; — wornach dieselben für einen auf beliebige Zeit ausgestellten Reisepaß eine Stämpelgebühr von 6 kr. zu entrichten haben. (Hofkd. vom 28. Juni 1842, Z. 24,204.)

h) Da der §. 78. des St. u. T. Gesetzes als Ausname sensu strictissimo zu interprätiren ist, so können unter dem Ausdrucke „Lehrjungen" nicht Lernende oder Lehrlinge überhaupt, sondern nur solche Individuen verstanden werden, welche von berechtigten Meistern und Gewerbsleuten auf die Dauer der bestimmten Zeit zur Erlernung des gewählten Handwerkes oder Gewerbes aufgenommen, und bis zur vollendeten Lehrzeit oder darauffolgenden Freisprechung verwendet werden. Es ergibt sich hieraus von selbst, daß weibliche Individuen, welche zur Erlernung von Putzarbeiten nach Wien reisen, nicht unter den §. 78. des St. u. T. Ges. subsumirt werden können. (Hofkd. vom 6. Juni 1842, Z. 20,570.)

i) Der Antrag, die Reisepässe, welche den Inleuten der Herrschaft Wsetin ausgestellt werden, die mit dem Verkaufe von selbst verfertigten Taschenmessern, Wetzsteinen, Schafscheeren und Zündschwämmen ihren kargen Unterhalt zu verdienen trachten, nach dem §. 78. des St. u. T. Ges. behandeln zu dürfen, erhält die hierortige Genehmigung. (Hofkd. vom 31. October 1844, Z. 36,537.)

Zweites Hauptstück.

Von den Stämpelbefreiungen.

§. 79.

Die Stämpelfreiheit kommt theils Urkunden und Schriften, theils Personen zu Statten.

§. 80.

Die Stämpelfreiheit ist entweder unbedingt, oder nur bedingt.

§. 81.

Die Urkunden und Schriften, welchen eine unbedingte Stämpelfreiheit zugestanden wird, sind:

1. Alle Eingaben, welche von einem öffentlichen Beamten in Erfüllung seiner Amtspflicht an eine öffentliche Behörde, ein Amt, oder eine Obrigkeit oder an einen andern öffentlichen Beamten gemacht werden.

Erläuterungen zu §. 81. 1.

A. In wie weit einzelnen Personen als Amtspersonen die Stämpelfreiheit zukommt.

Lotto-Collectanten.

a) Den Lotto-Collectanten kommt zwar für ihre Eingaben in ämtlichen Angelegenheiten allerdings die Stämpelfreiheit zu, allein ihre Gesuche, welche ihre Privatangelegenheiten betreffen, unterliegen dem vorschriftmäßigen Stämpel. (Hofkd. vom 19. Mai 1841, Z. 12,930.)

Tabak-Verleger.

b) Den Tabak- und Stämpelpapier-Verlegern kommt als Gefälls-Agenten für ihre Eingaben in ämtlichen Angelegenheiten und im Interesse des Gefälls nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, §. 81., Z. 1 und 5 allerdings die Stämpelfreiheit zu. In so

fern jedoch die Gesuche und Eingaben derselben ihre Privatangelegenheiten betreffen, unterliegen sie dem vorschriftmäßigen Stämpel. (Hofkd. vom 30. August 1841, Z. 24,475.)

Verzehrungssteuer-Pächter.

c) Die Direction des böhmischen Judensteuer-Gefälls ist als eine Privatgesellschaft zu betrachten, welche auf der Grundlage eines mit der Staatsverwaltung abgeschlossenen Vertrages die Functionen eines Steuer-Einnehmers besorgt.

Da sie nun keine öffentliche Behörde ist, so kann ihr auch die Stämpelbefreiung, wie solche den öffentlichen Behörden zusteht, nicht eingeräumt werden, sondern sie ist als Gesellschaft den Staatsbehörden gegenüber in Vertretung und Bewahrung ihrer gesellschaftlichen Rechte und Interessen, so wie im Verhältnisse zu ihren eigenen Mitgliedern und Dienern und in privatrechtlichen Angelegenheiten überhaupt, nach dem allgemeinen Gesetze dem Stämpel unterworfen.

Bei allen jenen Verhandlungen dagegen, welche die Verwaltung und Einhebung dieser Steuer betreffen, und bei welchen die genannte Direction als Steuer-Einnehmer erscheint, z. B. bei Berichten und Auskünften an die Behörden in Steuersachen, oder bei Ausfertigungen von Bolleten, Licenzen u. s. w, kommt ihr als Functionär des Staates vermöge des §. 81. des St. u. T. Ges. allerdings die Stämpelfreiheit zu Statten. (Hofkammer-Decret vom 28. December 1840, Z. 49,403, und vom 20. October 1840, Z. 40,119.)

d) Die Eingaben der Lichterzündungs-Pächter in Galizien wegen Erwirkung der kreisämtlichen Assistenz zur Eintreibung der Rückstände des Lichterzündungs-Aufschlages, und die Beilagen derselben, in so fern diese Beilagen nicht in Urkunden oder Schriften bestehen, welche schon bei ihrer Errichtung oder Ausfertigung stämpelpflichtig waren, sind im Sinne des §. 81. Z. 2. und 5. des St. u. T. Ges. vom Stämpel frei zu lassen. (Hofkd. vom 29. December 1841, Z. 39,916.)

e) Den Eingaben der Verzehrungssteuer-Pächter wegen Einbringung der Rückstände, auf der Grundlage des §. 29. des Verzehrungssteuer-Patentes, dann den Beilagen solcher Eingaben, in so ferne dieselben nicht in Urkunden und Schriften bestehen, welche schon bei ihrer Errichtung oder Ausfertigung stämpelpflichtig waren, gebührt im Sinne des §. 81. Z. 2. und 5. des St. u. T. Ges. für die deutschen Provinzen und des §. 64. Z. 2. u. 5. für das lomb. venet. Königreich die Stämpelfreiheit. (Hofk. Decret vom 11. December 1842, Z. 47,444.)

Gränzkämmerer.

f) Die Gesuche der Gränzkämmerer in Galizien, in welchen sie um die Einbringung der Gebühren, die sie von den Parteien zu fordern berechtiget sind, im Executionswege bitten, sind stämpelpflichtig; indem, wenn auch die Gränzkämmerer als landesfürstliche Beamte anzusehen sind, doch nur jene Eingaben der Beamten nach §. 81. Z. 1. des St. u. T. Ges. die Stämpelfreiheit genießen, welche von einem öffentlichen Beamten in Erfüllung seiner Amtspflicht gemacht werden, die Gränzkämmerer aber die erwähnten Gesuche nicht in Erfüllung ihrer Amtspflicht überreichen, sondern hierbei vielmehr ihr Privat-Interesse verfolgen. (Hofkd. vom 14. December 1840, Z. 44,915.)

Piaristen-Provinziale.

g) Die Eingaben des Piaristen-Ordens-Provinzials an öffentliche Behörden und Aemter sind stämpelpflichtig, in so fern sie die Angelegenheiten des Ordens betreffen, und nicht, wie es bei jenen in Bezug auf das Schulwesen der Fall ist, als solche erscheinen, denen durch §. 81. Z. 1. und 2. des St. u. T. Ges. die Stämpelfreiheit zugestanden ist. (Hofkd. vom 31. December 1841, Z. 43,039.)

Seelsorger.

h) Die Anzeigen der Seelsorger an die Wirthschaftsämter, Magistrate u. s. w. über Baugebrechen der Kirchen und Schulgebäude, wobei es sich vorzugsweise um politische Rücksichten handelt, sind nach §. 81. Z. 1. und 2. des St. u. T. Ges. vom Gebrauche des Stämpels befreit. (Hofkd. vom 30. December 1841, Z. 43,831, S. §. 81. 5. y.—aa.)

Vorsteher der akatholischen Kirchen und Gemeinden.

i) Den Eingaben der Vorsteher der akatholischen Gemeinden kommt in Angelegenheiten der akatholischen Kirchen und Schulen im Sinne des St. u. T. Ges. die Stämpelfreiheit nicht unbedingt, sondern nur in so fern zu, als die im §. 81. Z. 1. 2. und 11. dieses Gesetzes vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind. (Hofkd. vom 20. Jänner 1842, Z. 45,881.)

Patrone.

i/2. Die Eingaben der Patrone über Präsentationen zu Stiftungen unterliegen der Stämpelpflicht, in so ferne der Präsentant das Patronat auf Grundlage des betreffenden Stiftbriefes oder Testamentes als ein besonderes, ihm zustehendes Vorrecht ausübt, er mithin bei dieser Präsentation als Private erscheint und daher jene Stämpelfreiheit nicht ansprechen kann, die den öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten in Vollziehung ihrer Amtspflichten zugestanden ist. (Hofkd. vom 16. August 1841, Z. 26,650.)

B. Ueber die officiose Natur der Eingabe.

Pupillar- und Curatel-Tabellen.

k) Die von den Vormündern und Curatoren der Tutelar-Behörde zu überreichenden Pupillar- und Curatel-Tabellen sind nach §. 81. Z. 1. und 2. stämpelfrei zu behandeln. (Hofkd. vom 19. Mai 1841, Z. 11,470.)

Aerztliche Zeugnisse.

l) Aerztliche Zeugnisse, die von Aerzten, welche im Dienste des Amtes stehen, von Amtswegen durch die Behörden oder Aemter abgefordert werden, sind ohne Unterschied, ob ihre Abforderung zum Behufe der Aufname eines montanistischen Aerar-Arbeiters, oder der Pensionirung oder Provisionirung eines solchen Individuums, oder seiner Witwe und Waisen geschieht, nach §. 81. Z. 1. des St. und T. Gesetzes stämpelfrei. (Hofk. Decret vom 7. Juni 1841, Z. 17,286, und Hofk. Note vom 23. Mai 1841, Z. 9384 an die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen.)

m) Die ärztlichen Zeugnisse für erkrankte Tabak-Fabriks-Arbeiter sind mit dem, für Zeugnisse überhaupt festgesetzten Stämpel zu versehen; dagegen sind die ärztlichen Bestätigungen, welche von den, für die Fabrik bestellten Aerzten, den ämtlich ausgefertigten Consignationen, in Folge ämtlicher Aufforderung beigesetzt werden, in dem Sinne des §. 81. Z. 1. des St. u. T. Ges. stämpelfrei zu behandeln. (Hofk. Decret vom 21. März 1843, Z. 7220.)

n) Die ärztlichen Krankheits-Zeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus den Volksschulen, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zu rechtfertigen, unterliegen als offiziose Anzeigen der Aerzte an die das Schulwesen leitenden Behörden zum ämtlichen Gebrauche Behufs der Ueberwachung des pflichtmäßigen Schulbesuches der Kinder, im Sinne des §. 81. Z. 1. dem Stämpel nicht. (Hofkd. vom 20. November 1844, Z. 41,426.)

Reise-Particularien.

o) Die Reise-Particularien der Beamten, und die Einbegleitung, mit welcher sie überreicht werden, sind in Gemäßheit des §. 81. Z. 1. des St. u. T. Ges. stämpelfrei. (Hofk. Verordnung vom 8. Februar 1841, Zahl 51,782, vom 3. Juni 1841, Z. 7275, und vom 5. Februar 1842, Z. 4110, gleichlautend mit dem Beisatze: Die Beilagen der Reise-Particularien, als Quittungen, Zeugnisse u. s. w. folgen der Regel des Gesetzes.)

p) Es unterliegt keinem Anstande, die, den Reise-Particularien der öffentlichen Beamten und den Einbegleitungen, mit welchen dieselben überreicht werden, im Sinne des neuen St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, mit dem (vorausgehenden) Hofkammer-Decrete vom 8. Februar

1841, Z. 51,782, zugestandene Stämpelfreiheit, auch auf jene Reise-Particularien auszudehnen, welche Private, bei zeitweiser Verwendung im Staatsdienste, zu legen in den Fall kommen. (Hofkd. vom 6. Juni 1841, Z. 19,444.)

Atzungs-Ausweise.

q) Die Atzungs-Ausweise und Verrechnungen, welche von den hierzu bestellten öffentlichen Beamten oder Gerichtsdienern über die Verpflegung der Sträflinge und über die erhaltenen Vorschüße der vorgesetzten Behörde überreicht werden, sind nach dem §. 81. Z. 1. des St. u. T. Ges. vom Stämpel befreit. (Hofkd. vom 13. Juli 1841, Z. 23,499.)

Recepisse.

r) Die Empfangsbestätigungen über zugestellte Verordnungen unterliegen dem Stämpel nicht; dagegen ist bei den Legalisirungen eines derlei Empfangsscheines der gesetzliche Legalisirungsstämpel anzuwenden. (Hofkd. vom 16. Mai 1841, Z. 11,239.)

s) Empfangsscheine über gerichtliche Aufkündigungen sind als Bestätigungen einer ämtlichen Zustellung stämpelfrei. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 7111.)

t) Empfangsscheine über gerichtlich zugestellte Entscheidungen sind stämpelfrei. (Hofkd. vom 6. November 1841, Z. 7959.)

Erlags-Eingaben.

u) Die Erläge, d. i. diejenigen schriftlichen Eingaben der, der k. k. Hof- und Nieder-Oesterr. Kammer-Procuratur unterstehenden Solicitatur, womit dieselbe behobene Gelder, Obligationen u. dgl. an die dortige Cassa übergibt, sind nach §. 81. Z. 1. u. 5. des St. u. T. Ges. unbedingt stämpelfrei. (Hofkd. vom 4. Juli 1842, Z. 17,357.)

Anmerkung. Das Wort „Eingaben“ ist daher nach diesen Erläuterungen in einer weitern Bedeutung als die der §§. 26. 50. und 68. zu nehmen.

2. Die Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten gemacht werden, und die über ein derlei mündliches Anbringen aufgenommenen Protokolle, wenn derjenige, welcher die Anzeige oder den Vorschlag macht, in der Eingabe oder dem Protokolle weder für sich, noch für einen Andern um die Zuwendung irgend eines Vortheiles das Ansuchen stellet.

Erläuterungen zu §. 81., 2,
über die Frage, welche Eingaben und Protokolle als rein officiose anzusehen sind, und welche nicht.

A. Ueberhaupt.

a) Protokolle, mittelst welcher ämtlich, und zwar ausschließend zu ämtlichen Zwecken, Erhebungen gepflogen werden, sind stämpelfrei. Sobald jedoch derlei Protokolle Privat-Interessen betreffen, oder auf der Grundlage der protokollarischen Erhebungen mit den Parteien Verträge und Uebereinkommen geschlossen werden, der Inhalt solcher Protokolle für die Parteien verbindliche Erklärungen und Anbote enthält, oder rechtskräftige Vertrags-Stipulationen bildet, sofort die aufgenommenen Protokolle die Stelle von Eingaben oder Urkunden vertreten, ist sich genau nach den Bestimmungen des §. 73. des St. u. T. Ges. zu benehmen. (Hofkdecr. vom 18. März 1842, Z. 7123.)

B. Steuernachsicht bezweckend.

b) Die Gesuche um Steuerzahlungs-Zufristungen und Abschreibungen, dann um zeitliche Steuerbefreiungen und Steuernachlässe wegen Elementar-Schäden sind im Sinne des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 stämpelpflichtig *). (Hofkd. vom 1. März 1841, Z. 198, und vom 3. April 1841, Z. 9004.)

c) Ueber die Anfragen:

1) Ob die bei den Bezirks-Obrigkeiten eingebrachten Steuernachsichtsgesuche oder die dießfälligen Protokolle stämpelfrei seien;

2) *) ob im verneinenden Falle auch dann, wenn der Contribuent auf die Steuernachsicht oder Abschreibung einen gesetzlichen Anspruch wegen Elementar-Schäden, Außercultur-Setzungen, Vernichtung oder Aenderung der versteuerten Objecte hat, solche Gesuche oder Protokolle gestämpelt sein müssen, wird bedeutet:

Die Gesuche oder die dießfälligen Protokolle um Steuernachsicht oder Abschreibung sind im Sinne des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 stämpelpflichtig, da sie zunächst das Interesse der Parteien betreffen und in dem Gesetze nicht ausgenommen sind. (Hofkd. vom 25. August 1841, Z. 23,141.)

d) *) Gesuche und Vorstellungen gegen Steuerbemessungen, insofern sie nicht unter jene gehören, welche vermög des §. 81., Z. 12, des St. u.

---

*) b., c. und d. sind durch die unter g. aufgeführte allerhöchste Entschließung modificirt.

T. Ges. die Stämpelfreiheit genießen, unterliegen, wenn sie gegen die Entscheidung oder Verfügung einer untergeordneten bei einer höheren Behörde eingebracht werden, nach dem §. 70., Z. 9, dieses Gesetzes dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen. (Hofkd. vom 5. September 1841, Zahl 7273.)

C. Bezüglich der Grund- und Haussteuer.

e) Die Gesuche und Protokolle, wegen Ertheilung der steuerfreien Jahre bei neu erbauten Häusern, sind als Gesuche und Protokolle in Parteisachen nach dem vierten Abschnitte des ersten Hauptstückes, ersten Theils, des St. u. T. Ges. als stämpelpflichtig zu behandeln.

Die Anzeigen über das Leerstehen einiger Hausbestandtheile unterliegen dem Eingabenstämpel, da es sich hierbei um ein Privat-Interesse handelt; dagegen aber unterliegen jene über das Wiedervermiethen, welche letzteren zum Behufe der Steuerbemessung gemacht werden, dann die in beiden Fällen über solche Anzeigen von Amtswegen zum Behufe der Verificirung mit der das Quartier verlassenden und der später einziehenden Partei oder mit den Nachbarn aufgenommenen Protokolle dem Stämpel nicht; da dieselben als ämtliche Verhandlungen erscheinen und zu ämtlichen Zwecken dienen. (Hofkd. vom 3. Mai 1841, Z. 10,459.)

f) Die von den Hausbesitzern zum Behufe der Steuerbemessung zu verfassenden Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekenntnisse, und die gleichfalls nur im Interesse der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Anzeigen über die Wiedervermiethung leer gestandener Wohnungen sind, so wie die Erwerbsteuer-Fassionen, nach dem §. 81., Z. 2, des St. u. T. Ges. stämpelfrei.

Die Eingaben über leerstehende Wohnungen und die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für neue oder vergrößerte Gebäude sind als Eingaben, welche den Vortheil der Partei bezielen, nach der allgemeinen Regel stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 7275.)

g) Durch die allerhöchste Entschließung vom 14. Mai 1842 wurde in Bezug auf die Grund- und Häusersteuer die Erklärung allergnädigst genehmiget, daß die Gesuche der Parteien um Steuerabschreibungen, welche sich auf die im §. 19. des Grundsteuer-Patentes vom 23. December 1817 enthaltene Anordnung stützen, wornach bei eintretenden Elementar-Unfällen, welche das Object der Grundsteuer für immer zerstören, nämlich bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abbrennung von Gebäuden u. s. w. die Aufhebung der Abgabe zu erfolgen hat, im Sinne des §. 81., Z. 2, des St. u. T. Ges.

für die deutschen Provinzen (§. 64., Z. 2, dieses Gesetzes für das lombardisch-venetianische Königreich und für Dalmatien) stämpelfrei seien, so wie auch die Anzeigen, daß Steuern unrichtig oder ungesetzlich vorgeschrieben wurden, dem Stämpel nicht unterliegen, die Gesuche der Parteien um Steuernachlässe dagegen, welche sich auf den §. 20. des erwähnten Grundsteuer-Patentes gründen, und überhaupt Steuernachlaßgesuche ohne Unterschied des Grundes, aus welchem der Nachlaß angesprochen wird, ferner die Gesuche um Fristen zur Steuerzahlung und jene um Zurückzahlung der Steuer von leerstehenden Wohnungen, als Eingaben im Interesse der Parteien, in Gemäßheit des §. 68. des deutschen, und des §. 51. des italienischen Textes dieses Gesetzes dem Stämpel unterliegen.

Jedoch wurde von Sr. k. k. Majestät allergnädigst gestattet, daß die Protokolle, welche von den Obrigkeiten über erlittene Elementar-Schäden oder über die Uneinbringlichkeit der Steuer aufgenommen werden, auf ungestämpeltem Papiere ausgefertiget werden dürfen, wenn gleich dieselben das mündlich angebrachte Ansuchen der Steuerpflichtigen um eine Steuernachsicht oder Zufristung enthalten. (Hofkd. vom 31. Mai 1842, Z. 20,836.)

h) Da die Zehent-Fassionen blos zum Behufe der Bemessung der landesfürstlichen Steuer dem Kreisamte vorgelegt werden müssen, so sind dieselben nach §. 81., Z. 2. des St. u. T. Ges. als Eingaben in öffentlichen Angelegenheiten stämpelfrei. (Hofkd. vom 30. August 1842, Z. 29,894.)

Die Zehent-Fassionen sind im Sinne des §. 81., Z. 2, des St. u. T. Ges. stämpelfrei, und auch die Eingaben sind im Sinne dieses Paragraphes stämpelfrei, womit den Behörden diese Fassionen vorgelegt werden; so wie auch die Beilagen solcher Eingaben dem Stämpel nicht unterliegen, insoferne sie blos als Gesuchsbeilagen von dem Beilagenstämpel würden getroffen werden.

Diese Stämpelfreiheit kann aber nicht so weit ausgedehnt werden, daß auch alle Verhandlungen überhaupt, alle Eingaben unbedingt, welche sich auf derlei Zehent-Fassionen beziehen, alle Urkunden, Ausfertigungen, als: Abschriften, Grundbuchs-Landtafel-Extracte u. s. w., welche zum etwaigen Erweise der Zehentrechte nothwendig sind, vom Stämpel frei bleiben, welche ausgedehnte Exemption durch den §. 81., Z. 2, nicht mehr gerechtfertigt erscheinen würde. (Hofkd. vom 5. März 1845, Z. 42,197.)

D. Bezüglich der Umlegung von Straßenkosten.

i) Die Eingaben und Gesuche der Gemeinden um die Bewilligung der Umlage (Wustungen) der Kosten zu Straßen-Herstellungen nach dem

Steuerfuße in Tirol, so wie die hierüber aufgenommenen ämtlichen Protokolle sind als officiose Gegenstände zu behandeln, und daher nach §. 81., Z. 2, des St. u. T. Ges. vom Stämpel frei zu lassen. (Hofkd. vom 11. October 1841, Z. 35,049.)

E. Bezüglich der Erwerbsteuer.

k) Die im Erwerbsteuer-Patente vom 31. December 1812 vorgezeichneten Erklärungen sind Fassionen, die das Gesetz zum Behufe der Steuerbemessung fordert, und können nicht als Partei-Eingaben im Sinne des §. 68. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 betrachtet werden. Eine solche Erklärung ist eine, vermöge eines eigenen Gesetzes der Partei von den Behörden in Amtssachen und ausschließend zu ämtlichen Zwecken abverlangte Anzeige, ein officioses Geschäftsstück, welches nach §. 81., Z. 2, stämpelfrei ist. (Hofkd. vom 1. November 1840, Z. 41,139.)

l) Was die Anfrage in Betreff der Erklärungen, welche bei Erlangung eines Gewerbsbefugnisses von dem Gewerbsmanne zum Behufe der Bemessung der Erwebsteuer überreicht werden, anbelangt, so sind solche Erklärungen vermöge eines eigenen Gesetzes der Partei von den Behörden in Amtssachen und ausschließend zu ämtlichen Zwecken abgeforderte Anzeigen, welche nach §. 81., Z. 2, stämpelfrei sind. (Hofkd. vom 3. Mai 1841, Z. 10,459.)

m) Die Erwerbsteuer-Erklärungen, wie sie der §. 8. des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 vorschreibt, sind nach §. 81., Z. 2, stämpelfrei. (Hofkd. vom 27. September 1841, Z. 27,518.)

n) Die Gewerb-Verzichtleistungs-Reverse oder Gesuche, d. i. Eingaben der Parteien, in welchen sie, um von der Entrichtung der Erwerbsteuer befreit zu werden, erklären, daß sie ihr Gewerbe nicht mehr betreiben wollen, unterliegen dem Eingabenstämpel, und die Erwerbsteuer-Erklärungen sind als vermöge eines eigenen Gesetzes (Erwerbsteuer-Patent vom Jahre 1812) der Partei von den Behörden in Amtssachen und ausschließend zu ämtlichen Zwecken abgeforderte Anzeigen, daher als officiose Geschäftsstücke nach §. 81., Z. 2, vom Stämpel befreit. (Hofkammerdecret vom 24. April 1841, Z. 7812.)

o) Die Todtenscheine für die Gewerbsparteien zum Behufe der Steuerabschreibungen unterliegen nach der allgemeinen Vorschrift des §. 21. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 15 kr. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Zahl 7275.)

p) Die Entscheidung, daß die ämtlichen Protokolle, in welchen Gewerbsleute ihr Gewerb anheimsagen, und um die Erwerbsteuerabschreibung

bitten, nach den §§. 69. und 73. gestämpelt sein müssen, erhält die Genehmigung. (Hofkd. vom 26. Mai 1841, Z. 12,845 und Z. 13,118. — S. r. a.)

q) Die Erklärungen über die Gewerbszurücklegungen sind, je nachdem sie in schriftlichen Eingaben oder in ämtlichen Protokollen gemacht werden, nach dem §. 69. oder dem §. 73. des St. u. T. Ges., und nach diesem Paragraphe auch die ämtlichen Protokolle über die Anzeige der von den Parteien verlornen Erwerbsteuerscheine in Ansehung der Stämpelpflicht zu behandeln. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 7275.)

r) Ueber die vorgekommenen Anträge wegen Stämpelbefreiung

a) der Eingaben oder Protokolle, welche die Zurücklegung der Erwerbsteuerscheine zum Gegenstande haben,

b) der Eingaben um Ausfertigung von Erwerbsteuerschein-Duplicaten, und

c) der Eingaben um Umschreibung der Erwerbsteuerscheine wird der Landesstelle im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer erinnert, daß

(zu a) das Erwerbsteuergesetz die Rücklegung der Erwerbsteuerscheine mittels eigener schriftlicher Eingaben nicht fordert, sondern daß über die in dieser Absicht geschehene Meldung der Partei, die Zurücklegung auf der Rückseite des Erwerbsteuerscheines mit eigener Fertigung derselben anzuführen ist.

Protokolle, welche bei Gelegenheit der Gewerbszurücklegungen zu polizeilichen Zwecken aufgenommen werden, sind als officiose Ausfertigungen stämpelfrei.

Sollte eine Partei, obwohl sie gesetzlich dazu nicht verpflichtet ist, es dessen ungeachtet in ihrem Interesse finden, die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines schriftlich zu bewirken, dann unterliegt eine solche Eingabe der Stämpelpflicht.

(Zu b.) Eingaben um Ausfertigung von Erwerbsteuerscheins-Duplicaten, es mag der Verlust des ersten Erwerbsteuerscheines in einem Verschulden der Partei oder in einem Zufalle seinen Grund haben, sind jedenfalls stämpelpflichtig.

(Zu c.) Eingaben, wegen Umschreibung von Erwerbsteuerscheinen, welche in jenen Fällen stattfindet, wo die Partei übersiedelt, oder ihr Gewerbe an Andere überträgt, wo also die Partei im eigenen Interesse die Amtshandlung der Behörde anspricht, unterliegen gleichfalls dem gesetzlichen Stämpel.

Bei diesem Anlasse findet man zu bemerken, daß nach den Bestimmungen der Instruction für die Ortsobrigkeiten, in Beziehung auf die

Erwerbsteuer, die Steuerscheine der Verstorbenen den Local-Obrigkeiten zu übergeben sind, welche die Verpflichtung haben, dieselben von Amtswegen zu übernehmen; es sind daher Todtenscheine in der Regel nicht zu fordern.

Dieß hat auch rücksichtlich der Trauungsscheine bei Verheirathungen von Witwen zu gelten, welche das Gewerbe der Gatten fortführen.

Sollte jedoch in einzelnen Fällen zur Amtshandlung in Beziehung auf die Erwerbsteuer die Beibringung von Todten- und Trauungsscheinen dennoch gefordert werden müssen, dann findet von der, in dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 ausgesprochenen unbedingten Stämpelpflichtigkeit solcher Urkunden, auch in vorgedachtem Falle keine Ausname statt. (Hofkanzleidecret vom 28. März 1843, Z. 6618, an sämmliche deutsche Länderstellen; und Hofkd. vom 18. Mai 1843, Z. 18,776.)

s) Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1843 zu erklären befunden, daß Recurse und Gesuche um Herabsetzung der Erwerbsteuer, als Partei-Angelegenheiten, dem Stämpel unterliegen. (Hofkd. vom 18. Juli 1843, Z. 26,672.)

t) Die Eingaben und Schriften, welche auf die Einbringung des Wiener städtischen Zuschlages zur Erwerbsteuer Bezug haben, unterliegen nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges. dem gesetzlichen Stämpel, und die Vertretung des städtischen Fondes durch die Hofkammer-Procuratur kann keineswegs die Stämpelbefreiung begründen. (Hofdec. vom 30. December 1841, Z. 48,083.)

F. Bezüglich der italienischen Personal-Steuer.

u) Die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1811 zur Zustandebringung der ruoli della tassa personale von den Parteien beizubringenden Documente und sonstigen Behelfe, nämlich:

1) Die Taufscheine zum Beweise des Alters unter 14, oder von mehr als 60 Jahren, oder zum Beweise, daß mehr als zwölf Kinder vorhanden sind,

2) die Armuthszeugnisse, die Bestätigungen der Arbeitsunfähigkeit, oder die Todtenscheine,

3) die Zeugnisse über den Aufenthalt in der Gemeinde aus dem einzigen Grunde der Studien,

4) die schriftlichen Gesuche, oder die über mündliche Anbringen aufgenommenen Protokolle, bezüglich der Geltendmachung der Ausnamsgründe, und

5) die Protokolle zur Verificirung der dießfalls vorgebrachten Beweisgründe, sind eben so, wie

6) die bezüglich der Befreiung von der tassa personale erlassenen Patente, im Sinne des §. 64., Z. 2., 6. und 9. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 für das lombardisch-venetianische Königreich, stämpelfrei; indem alle diese Nachweisungen, Eingaben, Protokolle und Urkunden zu ämtlichen Zwecken, nämlich zum Behufe der Personal-Steuereinhebung, gemäß der gesetzlichen Bestimmungen, von den Parteien gefordert werden.

Zur Hinderung eines jeden möglichen Mißbrauches ist jedoch auf allen jenen Behelfen, welchen die Stämpelnachsicht nur zu dem Zwecke der Verfassung der erwähnten ruoli della tassa personale zukommt, von dem Aussteller ausdrücklich zu bemerken, zu welchem Zwecke dieselben ausgefertigt wurden, und es sind derlei Eingaben und Documente den Parteien nicht wieder hinauszugeben, sondern bei den Behörden zurückzubehalten, welche für die genaue Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich bleiben.

Die Gefälls-Organe haben bei den Revisionen hierüber zu wachen, und die zu revidirenden Behörden und Aemter in dieser Verbindlichkeit zu controlliren. (Hofkd. vom 10. Jänner 1843, Z. 42,178, an die lombardisch-venetianischen Cameral-Magistrate.)

G. Bezüglich der allgemeinen Verzehrungssteuer.

w) Die Eingaben der steuerpflichtigen Parteien, mit welchen sie, nachdem sie die Befugniß zum Gewerbsbetriebe von der politischen Obrigkeit bereits erhalten haben, zur Erlangung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines sich zum Gewerbsantritte melden, und die Gesuche um Abaichung oder gefällsämtliche Erhebung und Bezeichnung der Werksvorrichtungen und Gefäße, welche bei verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmungen verwendet werden, und die anstatt dieser Eingaben aufgenommenen Protokolle sind als Schriften, welche nur die gefällsämtlichen Controlle bezwecken, und zwar nach §. 81., Z. 2, des genannten Gesetzes stämpelfrei.

Die Anzeigen, wegen eingetretener Hindernisse im steuerbaren Verfahren jeder Art, und die Protokolle, welche über die mündliche Erstattung einer solchen Anzeige aufgenommen werden, sind dagegen als Schriften in Parteisachen nach den §§. 69. und 73. des St. u. T. Ges. stämpelpflichtig, da sie die Erlangung der Zurückzahlung von bereits entrichteten Steuern zum Zwecke haben.

Die Protokolle und Schriften aber, welche in Folge solcher, von den Parteien schriftlich oder mündlich angebrachten Anzeigen ausgefertiget werden, sind ämtliche Actenstücke, welche im Interesse des Gefälls verfaßt werden, damit die Steuer-Rückzahlung nur bei dem Eintritte der vom Gesetze vorgezeichneten Bedingungen, und nach denselben geleistet werde, und sind daher nach §. 81., Z. 2. des erwähnten Gesetzes stämpelfrei. (Hofkammerdecrete vom 30. September 1841, Z. 29,000; und vom 27. December 1841, Z. 41,113.)

x) Die Erklärungen der Parteien, in welchen sie den Verzehrungssteuer-Abfindungsbetrag antragen, sind im Sinne des §. 81. Z. 2. des St. u. T. Ges. stämpelfrei zu behandeln. (Hofd. vom 27. December 1841, Z. 41,113.)

H. Bezüglich der Conscriptions- und Recrutirungs-Angelegenheiten in Italien.

y) In Folge allerhöchster Entschließung vom 27. August 1842 werden in Betreff der Anwendung des St. u. T. Ges. auf die in Conscriptions- und Recrutirungs-Angelegenheiten im lombardisch-venetianischen Königreiche in Folge des Conscriptions-Patentes von 17. September 1820 vorkommenden Urkunden und Schriften folgende Bestimmungen zur Richtschnur vorgezeichnet:

1. Die Register über die ursprüngliche Einschreibung; 2. die allgemeinen Classifications-Listen; 3. die processi verbali über die Berichtigung des Districts-Commissariats; 4. die processi verbali über die Berichtigung der Provinzial-Delegationen; 5. die partiellen Listen; 6. die Rangs-Tabellen; 7. der processo verbale über die Losziehung; 8. die Aufrufschreiben; 9. die Protokolle über die Anname und Uebergabe der Recruten an das Militär, und 10. die Entlaßscheine der Untauglichen, — sind als Schriften und Behelfe in öffentlichen Angelegenheiten dem Stämpel nicht unterworfen; da dieselben theils die Zusammenstellung oder Berichtigung der Volkszählungs-Rollen und Conscriptions-Register zum Zwecke haben, theils diese Rollen und Register mit ihren Bestandtheilen selbst bilden, also ämtliche Behelfe, oder zunächst zu ämtlichen und dienstlichen Zwecken errichtete Documente darstellen. Eben so sind 11. die Geburts-Zeugnisse, die Zeugnisse über Familien-Verhältnisse und die sonstigen Documente; ferner 12. die Eingaben, mit welchen diese Documente überreicht werden, vermöge des §. 64. Z. 2. des italienischen (und §. 81. Z. 2. des deutschen) Textes des St. u. T. Ges. stämpelfrei, sowohl, in so ferne diese Documente und Eingaben zur Richtigstellung der Register dienen, und zu diesem Zwecke beigebracht werden, als auch dann, wenn diese Register einmal von dem De-

legaten definitiv bestätigt sind, und derlei Documente im Recurswege gegen die Entscheidungen des Delegaten bei den höheren Instanzen vorkommen. Dagegen unterliegen derlei Eingaben und Documente, welche den freiwilligen Eintritt in den Militärstand, und die Eingaben, Documente und Verträge, welche die Anname eines Stellvertreters oder die Urlaubsgesuche im Wege des Anbotes betreffen, da dieselben im Interesse der Partei ausgefertigt werden, dem gesetzlichen Stämpel. Die Urkunden und Schriften, welche bei der zwangsweisen Stellung (forzati §§. 64. 65. und 66. des Patentes vom 17. September 1820) erfordert werden, als: die Taufscheine, politischen und Criminal-Certificate u. dgl. sind stämpelpflichtig; indem kein Grund besteht, derlei Individuen zu begünstigen. Eben so sind jene Documente und Schriften stämpelpflichtig, welche zur Erlangung eines Urlaubes oder des Heiraths-Consenses für einen Conscribirten erfordert werden; indem dieselben nicht unter den §. 64. Z. 27. (§. 84. 32. des deutschen Textes) subsumirt werden können, sondern unmittelbar das Interesse der Partei betreffen. Dagegen genießen die Zeugnisse, welche die Militärpflichtigen über ihr Domicil beibringen müssen (§. 9. des Patentes vom 17. September 1820) die Stämpelfreiheit, da sie einzig zur Vervollständigung der Einschreibe-Register dienen.

Um Mißbräuche fern zu halten, ist auf allen jenen Behelfen, denen dem Vorausgeschickten zu Folge die Stämpelfreiheit nur zu dem Zwecke der Conscription zusteht, von dem Aussteller ausdrücklich zu bemerken, zu welchem Zwecke sie ausgestellt werden; und es sind derlei Documente und Behelfe den Parteien nicht wieder hinauszugeben, sondern bei den Behörden zurückzubehalten, welche für die genaue Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich bleiben, und worauf die Gefälls-Behörden bei den Revisionen insbesondere ihr Augenmerk zu richten haben werden. (Hofkd. vom 14. September 1842, Z. 36,993, an die lomb. venet. Cameral-Magistrate.)

z) Durch die allerhöchste Entschließung vom 27. August 1842, welche mit dem (vorausgehenden) Decrete vom 14. September 1842, Z. 36,993 bekannt gemacht wurde, ist bereits bestimmt worden, daß die Taufscheine, politischen und Criminal-Certificate u. dgl. Nachweisungen, welche bei den zwangsweisen Stellungen (forzati §§. 64. 65. und 66. des Patentes vom 17. September 1820) vorkommen, stämpelpflichtig sind.

Es ist kein Grund vorhanden, die in den berufenen Patents-Paragraphen angedeuteten Individuen, als Beschäftigungslose, Vagabunden, Paßlose, Recrutirungsflüchtlinge u. dgl. von der Stämpelgebühr zu befreien.

Wenn die Behörden solcher Individuen sich bemächtigen, so kann es keinem Anstande unterliegen, in so ferne diese letzteren Zahlungsmittel besitzen, sie anzuhalten, sich mit ihren Geburtsscheinen oder sonst nöthigen politischen oder Criminal-Certificaten auszuweisen, oder die nöthige Barschaft zu erlegen, um mittelst derselben, auf ihre Kosten, die erforderlichen gestämpelten Certificate und Zeugnisse beischaffen zu können.

Sind jedoch derlei Individuen völlig zahlungsunfähig, oder müssen bisweilen die Geburtsscheine oder sonstigen Certificate, zum Behufe der zwangsweisen Stellung von Individuen behoben werden, die man noch nicht festnehmen konnte, so kann in solchen Fällen nicht mehr von der Beibringung dieser Documente durch die Parteien, oder auf ihre Kosten, und zwar im Wege der anticipativen Gebühren-Einhebung die Rede sein, sondern in solchen Fällen requirirt die Behörde den Geburtsschein, oder das Certificat von der, zur Ausstellung berechtigten Autorität von Amtswegen, und deren Ausstellung erscheint als eine ämtliche Ausfertigung in Folge Auftrages der Behörde, und ist schon nach dem Gesetze §. 64. Z. 5. italienischen Textes (und §. 81. Z. 5. deutschen Textes) stämpelfrei. (Hofkd. vom 22. October 1843, Z. 41,945, an die k. k. Gubernien und Cameral-Magistrate des lomb. venet. Königreiches.)

I. Bezüglich auf Postsachen.

aa) Die Zuschriften der Reisenden an die k. k. Postämter, in so ferne sie die Bitte um Zusendung ihrer Briefe oder Effecten oder andere auf die Instradirung derselben Bezug nehmende Auskünfte und Notizen enthalten, sind im Sinne des §. 81. Z. 2. des St. u. T. Ges. stämpelfrei zu behandeln. (Hofkd. vom 25. Juli 1842, Z. 16,527.)

bb) Die ämtlichen Protokolle und Gesuche um Porto-Rückvergütungen oder Entschädigungen für Fahrpost-Sendungen sind stämpelfrei. (Hofkd. vom 4. Juni 1841, Z. 16,851. — Abs. 4.)

K. Tax-Abschreibungs-Gesuche der Advocaten.

cc) Die Gesuche der Advocaten, um Abschreibung der Tax- und sonstigen Gebühren, welche, in Folge der, vor dem allerhöchsten St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 bestandenen Gebühren-Vormerkung für die Armen, noch in Vorschreibung sind, und, weil die Armuth der Partei noch fortwährt, gesetzlich gelöscht werden, sind in dem Sinne des §. 81. Z. 2. des St. u. T. Ges., in so ferne derlei Gesuche während der Wirksamkeit des dermalizen Gesetzes noch vorkommen, stämpelfrei zu behandeln; da in dem vorausgesetzten Falle, eine Zahlungspflicht nicht besteht, und das Einschreiten des Advocaten, um Löschung der gedachten Gebüh-

ren, hauptsächlich die Richtigstellung der Rechnungen und Vormerkungen zum Zwecke hat. (Hofkd. vom 4. März 1843, Z. 3341.)

L. Todtenfalls-Anzeigen.

dd) Die Todtenfalls-Anzeigen, welche von den Gesetzen zum Behufe öffentlicher Zwecke vorgeschrieben sind, genießen nach §. 81. Z. 2. des St. u. T. Ges. die Stämpelfreiheit; es kann jedoch diese Stämpelfreiheit nicht auf jene Fälle ausgedehnt werden, in welchen die Anzeige durch den präsumtiven Erben zu dem Ende geschieht, um durch die zu pflegende Abhandlung in den Besitz des Erbvermögens zu gelangen. (Hofkd. vom 20. Juni 1843, Z. 12,318.)

M. Anzeigen von Gesetz-Uebertretungen.

ee) Die Anzeigen von Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen oder anderen Gesetzesübertretungen, worüber aus öffentlichen Rücksichten das Strafverfahren einzutreten hat, können nicht als Partei-Eingaben, nämlich nicht als Eingaben der Parteien in ihren Angelegenheiten und in ihrem Interesse betrachtet werden.

Sie sind unter den §. 81. Z. 2. des St. u. T. Ges. zu subsumiren, und folglich stämpelfrei. (Hofkd. vom 20. Juni 1843, Z. 21,481. — Siehe §. 81. 4. f.)

N.

ff) Beschwerden der Aeltern oder Angehörigen der Findlinge über deren unzweckmäßige Pflege sind nach dem §. 81. Z. 2. des St. u. T. Ges. stämpelfrei (Hofkd. vom 21. August 1841, Z. 24,038.)

O. Offerte.

gg) Die Eingaben, in welchen von Parteien Anbote zur Uebername von Lieferungen, Transporten u. s. w. gemacht werden, erscheinen nicht als Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten gemacht werden, ohne daß darin um die Zuwendung eines Vortheils angesucht wird, es findet daher auch der §. 81. Z. 2. des St. und T. Ges. auf sie keine Anwendung, sondern sie unterliegen dem Eingabenstämpel nach den §§. 69. und 70. desselben Gesetzes. Auch die Eingaben der Contrahenten an die Behörden, in Betreff ihrer Contracts-Verbindlichkeiten, sind nur dann stämpelfrei, wenn sie genau unter die Bestimmung des §. 81. Z. 2. fallen, d. i. wenn darin weder für den Contrahenten, noch für einen Andern um die Zuwendung eines Vortheils angesucht wird. (Hofkd. vom 11. Jänner 1841, Z. 48,373.)

hh) Eingaben von Privaten, welche bloß im Interesse einer k. k. Haupt-Gewerkschaft oder über Aufforderung der Direction derselben gemacht werden, sind nach dem §. 81. Z. 2. des St. u. T. Ges. zu beur-

theilen, wornach die Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten gemacht werden, stämpelfrei sind, wenn derjenige, welcher die Anzeige oder den Vorschlag macht, in der Eingabe weder für sich noch für einen Andern um die Zuwendung irgend eines Vortheils ansucht. (Hofk. Note vom 23. Mai 1841, Z. 9384, an die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen.)

ii) In Bezug auf die Stämpelpflicht der Offerte wird die Cameral-Gefällen-Verwaltung auf die hierortige Verordnung vom 11. Jänner 1841 Z. 48,373 (§. 81. Z. 2. gg.) gewiesen; mit dem Beisatze, daß es rücksichtlich des Stämpels keinen Unterschied begründet, ob zur Ueberreichung der Offerte aufgefordert wurde, oder nicht, und ob diese Aufforderung öffentlich und schriftlich, oder nur mündlich im kurzen Wege Statt gefunden hat. (Hofkd. vom 18. März 1842, Z. 7123.)

P. In Paßangelegenheiten.

kk) Die Eingaben um Päße sind nicht unter den §. 81. Z. 2. des St. u. T. Ges. zu subsumiren. Aber auch die Protokolle, welche bei dem Kreisamte oder einer andern Behörde über ein mündliches Paßansuchen aufgenommen werden, können nach §. 73. des St. u. T. Ges. vom Stämpel nicht frei belassen werden; sondern derlei Protokolle, da es sich hierbei nicht um öffentliche Angelegenheiten, vielmehr um die Erlangung eines Privatvortheiles der Partei handelt, unterliegen gleichfalls dem vorschriftmäßigen Stämpel. Das Armenrecht hat nach §. 90. nur in Streitsachen und bei Gesuchen, welche auf die Erlangung eines Almosens gerichtet sind, Geltung. (Protokolls-Auszug der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. vereinte Hofkanzlei vom 10. April 1841, Z. 6591.)

3. Die gerichtlichen Sperr-Relationen oder Protokolle über die Anlegung der Sperre bei Verlassenschaften.

Erläuterungen zu §. 81. 3.

a) Die Nachweisung der Vermögens-Bestandtheile, welche mit Angabe ihres Werthes in die Sperr-Relationen aufgenommen werden, genießt, da die Sperr-Relationen selbst stämpelfrei sind, als Bestandtheil dieser Relation derselben Freiheit, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß in allen jenen Fällen, wo auf Verlangen der Partei oder von Amtswegen nach den gesetzlichen Bestimmungen Inventuren aufzunehmen sind, diese auch im Stämpel als solche zu behandeln sein werden. (Hofkd. vom 1. März 1841, Z. 50,803.)

b) Die bei Errichtung von Sperr-Relationen aufzunehmenden Commissions-Protokolle wegen Nachforschung über das Vorhandensein eines Testamentes, über die Verwandtschafts-Verhältnisse des Erblassers u. dgl. sind, gleich den von den Secretären oder deren berechtigten Stellvertretern zu überreichenden Erlagsgesuchen, wenn der Fall der gerichtlichen Depositirung vorhanden ist, in so fern stämpelfrei zu belassen, als diese Protokolle wirklich als Beilagen der Sperr-Relation, als ämtliche Erhebungen, als Bestandtheile des Sperr-Actes, oder als Erläuterungen einer Rubrik der Sperr-Relation erscheinen, und keine von der Partei in ihrem Interesse gestellte Bitte, die sonst mittelst einer schriftlichen Eingabe hätte angebracht werden müssen, enthalten. Wenn eine solche Bitte dem Protokolle eingeschaltet wird, so muß die Partei hierzu den vorschriftmäßigen Stämpel herbeischaffen. Der Umstand, daß die Sperr-Relation über einen verstorbenen ungarischen Unterthan erstattet, oder mit einem ungarischen Unterthane bei Gelegenheit des Sperr-Actes ein Protokoll aufgenommen wird, kann keine Abweichung von dem oben vorgezeichneten Verfahren begründen.

Das detaillirte Verzeichniß des Nachlasses mit Angabe seines Schätzungswerthes kann in jenen Fällen, wo dessen Unzulänglichkeit zur Deckung der liquiden Schulden am Tage liegt, und offenbar der Cridastand vorhanden ist, wie bisher in die Sperr-Relation aufgenommen werden, und dessen ungeachtet ist die Sperr-Relation stämpelfrei zu belassen.

Wird dagegen das Begehren um Einantwortung des Verlasses jure crediti von dem dazu Berechtigten gestellt, so ist das Protokoll, welches hierüber aufgenommen, oder die Sperr-Relation, wenn derselben diese Bitte eingeschaltet wird, mit dem vorgeschriebenen Stämpel zu versehen.

Die in die Sperr-Relation aufgenommenen Empfangsbestätigungen der Erben oder Verlassenschaftsbesorger über die ihnen zur Bestreitung der Leichenkosten, der Haushaltung oder anderer dringenden Auslagen in Händen belassenen Gelder oder Obligationen sind als ein Bestandtheil der Sperr-Relation, als eine Erläuterung der Rubrik „hinsichtlich der Sicherstellung des Nachlasses getroffene Vorkehrung" stämpelfrei. Dagegen unterliegt die in der Sperr-Relation oder in ein besonderes Protokoll aufgenommene förmliche Empfangsbescheinigung der Schätzleute über ihre berichtigte Schätzungsgebühr-Summe dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages. Nur dann, wenn in der Sperr-Relation oder in dem Einbegleitungsberichte bloß erzählungsweise zur Kenntniß des Gerichtes angeführt wird, daß die Schätzgebühren ohne Angabe der Ziffer berichtiget wurden, hat hinsichtlich der Schätzungsgebühren die Stämpelfreiheit der

Eingabe Statt. (Hofkd. vom 12. August 1841, Z. 31,444, Abs. 1. 2. 3. — Justiz-Hofd. vom 26. Juli 1841.)

4. Alle in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vorkommenden Eingaben, sammt den aus den Verhandlungen über solche Gegenstände entstehenden Schriften, in so fern ihnen die Stämpel- und Taxfreiheit durch das allgemeine Strafgesetzbuch zugestanden ist; ferner alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen, die sich aus Anlaß des durch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vorgeschriebenen Verfahrens und der Verhandlungen hierüber ergeben, mit Ausname der außerordentlichen Gnadengesuche (§. 70. unter Z. 10.); endlich alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen in Betreff anderer Straffälle, worüber aus öffentlichen Rücksichten Verhandlungen gepflogen werden.

Erläuterungen zu §. 81. 4.

A. Zu den Verhandlungen wegen Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen.

a) Die ärztlichen Zeugnisse über erlittene Verletzungen in dem Falle, wenn sie (§. 526. des allgem. Str. Gesetzb. I. Theil und §. 444. II. Theil *) zum Behufe des strafgerichtlichen Verfahrens ausgestellt

*) Diese Paragraphe des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen lauten:

§. 526. Die Verhandlungen in Criminal-Angelegenheiten, sie mögen bei was immer für einer Behörde vorfallen, sind von Amtswegen zu verrichten. Es kann dafür keine andere Vergütung, Taxe, oder Abgabe angerechnet werden, als welche in diesem Gesetze ausdrücklich gestattet ist. Die aus solchen Verhandlungen entstehenden Schriften sind vom Stämpel und bei der Versendung von Entrichtung eines Postporto, nach den darüber bestehenden besondern Anordnungen befreit.

§. 444. Alle Handlungen der politischen Behörde, in Ansehung schwerer Polizei-Uebertretungen sind von Amtswegen zu verrichten: auch kann weder Taxe noch Ersatz angerechnet werden, als nach der

werden, sind nach §. 81. Z. 1. und 4. stämpelfrei, sie sind aber nach §. 21. stämpelpflichtig, wenn sie zur Verfolgung und Austragung des Rechtes auf Schadenersatz ausgefertiget werden. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 11,465.)

b) Die ärztlichen Zeugnisse, welche bei vorgebrachten Mißhandlungs- und Beschädigungsklagen über ämtliche Aufforderung, zum Behufe des strafgerichtlichen Verfahrens, ausgestellt werden, sind nach dem §. 81. Z. 1. 4. und 5. stämpelfrei; sie sind jedoch stämpelpflichtig, wenn sie zur Verfolgung und Austragung des Rechtes auf Schadenersatz ausgestellt werden, §. 21. des St. u. T. Ges. (Hofkd. vom 20. Juni 1843, Z. 21,481.)

c) Die von dem Criminal- oder dem Gerichte über schwere Polizei-Uebertretungen in Folge der §§. 522. I. Thls. und 398. II. Thls. des allgem. Str. Ges. B. geschöpften Erkenntnisse, wann, an wen, und in was für einem Betrage von dem Verbrecher oder schweren Polizei-Uebertreter eine Entschädigung zu leisten sei, sind mit Rücksicht auf die §§. 526. I. Th. und 444. II. Th. des allg. Str. Ges. B. nach §. 81. Z. 4. des St. u. T. Ges. von dem Gebrauche des Stämpels befreit, jedoch unterliegen die Abschriften oder Auszüge von Criminal- oder schweren Polizei-Uebertretungs-Acten, welche dem Beschädigten in Folge §. 524. des allg. Str. Ges. B. über sein Ansuchen zum Behufe der Geltendmachung seiner Entschädigungs-Ansprüche im Civil-Rechtswege hinauszugeben sind, dem für Abschriften von Urkunden oder Schriften überhaupt erforderlichen Stämpel (Hofkd. vom 3. März 1842, Z. 46,051); jedoch nicht nach den §§. 33. und 53., sondern nach den §§. 75. und 76. des St. u. T. Ges. (Hofkd. vom 14. Juni 1841, Z. 5596.)

d) Die Quittungen, welche von Aerzten, Wundärzten, Hebammen und andern Kunstverständigen über die ihnen nach dem allgemeinen Strafgesetze aus Anlaß gerichtlicher Untersuchungen gebührenden Reise- und Zehrungskosten ausgestellt werden, unterliegen der im §. 9. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 ausgedrückten Stämpelpflicht, und ist der §. 81. (§. 64. des Gesetzes für die lomb. venet. Provinzen) Z. 4. dieses Gesetzes, — da derselbe nur den in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vorkommenden Eingaben sammt den aus der Verhandlung über solche Gegenstände entstehenden Schriften die Stämpelfreiheit zugesteht, — auf die er-

---

in diesem Gesetze folgenden Bestimmung. Die Schriften bei Ausübung dieser Gerichtsbarkeit sind vom Stämpel, und wenn sie versendet werden müssen, vom Porto frei.

wähnten Quittungen nicht anwendbar. — Eben so müssen jene Quittungen mit dem classenmäßigen Stämpel versehen sein, welche von den nicht vom Staate besoldeten Kunstverständigen über jene Beträge ausgestellt werden, die sie für gelieferte Elaborate und vorgenommene Operationen, aus Anlaß gerichtlicher Untersuchungen in Criminal- und schweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheiten, erhalten. (Hofkd. vom 19. Februar 1842, Z. 5272; an den lomb. Cameral-Magistrat.)

B. Zu den Verhandlungen über schwere Polizei-Uebertretungen insbesondere.

e) Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner 1843 zu entscheiden geruhet, daß Recurse, Gnadengesuche, und überhaupt Eingaben der Parteien, welche bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungen vorkommen, nach dem Wortlaute des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, §. 81. Z. 4. (§. 64. Z. 4. des italienischen Textes), im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Strafgesetzes II. Theiles §. 444, dem Stämpel unterliegen; da das St. u. T. Ges. dieselben nur in so ferne stämpelfrei erklärt, als ihnen die Stämpelfreiheit in dem Strafgesetze zugesichert ist, dieses letztere aber nur den ämtlichen, bei den Behörden aus den Verhandlungen über schwere Polizei-Uebertretungen entspringenden Schriften, z. B. Berichten, Protokollen u. s. w., nicht aber den Partei-Eingaben, Gesuchen, Recursen u. s. w. die Stämpelfreiheit zusichert. (Hofkd. vom 8. Februar 1843, Z. 3588. — Hfkzld. vom 21. Februar 1843, Z. 5404.)

f) Die in schweren Polizei-Uebertretungen über mündliche Anzeigen, Recurse, Gnadengesuche oder deren Anmeldungen aufgenommenen ämtlichen Protokolle unterliegen als solche nicht der Stämpelpflicht, weil sie, zu deren Aufname der Richter von Amtswegen verpflichtet ist, zu den bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungen vorkommenden ämtlichen Verhandlungen gehören, welchen zu Folge des §. 81. Z. 4. (§. 64. Z. 4.) des St. u. T. Ges. im Zusammenhange mit dem §. 444. des Str. G. II. Theils die Stämpelfreiheit zusteht. Eben so sind die schriftlichen Anzeigen der Parteien über eine verübte schwere Polizei-Uebertretung nach §. 81. Z. 2. des neuen St. u. T. Ges. stämpelfrei; weil diese Anzeigen im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemacht werden. (Hofkd. vom 8. August 1843, Z. 30,032. — Hofkzld. vom 7. Juli 1843, Z. 18,955.)

C. Zu den Verhandlungen wegen Gefällsübertretungen.

g) Die Quittungen, welche die Parteien bei Zurückstellung von Contreband-Waaren, oder zur Sicherstellung der Strafe erlegten Geld-

beträgen oder solchen bereits eingezahlten Strafbeträgen, die im Milderungswege ganz oder zum Theile nachgesehen wurden, ausstellen, genießen (als Schriften im Verfahren über Gefällsübertretungen nach §. 81. Z. 4.) die Stämpelfreiheit. (Hofkd. vom 13. Jänner 1841, Z. 49,970.)

h) Den ämtlich aufgenommenen Protokollen über die vorgenommenen Veräußerungen der wegen Gefälls-Uebertretungen beanständeten Waaren, dann über die vom Fiscus zur Einbringung von Geldstrafen für solche Uebertretungen veranlaßten gerichtlichen Versteigerungen kommt nach §. 81. Z. 4. des St. u. T. Ges. die unbedingte Stämpelfreiheit zu, weil dieselben als Urkunden und Schriften angesehen werden müssen, welche sich im Verfolge des Verfahrens über Gefälls-Uebertretungen ergeben. Werden jedoch Abschriften solcher Protokolle aus was immer für einer Absicht verlangt und gegeben, so unterliegen dieselben dem für ämtliche Abschriften vorgeschriebenen Stämpel. (Hofkd. vom 29. August 1842, Z. 31,523.)

i) Das Einschreiten der Gefälls-Strafbehörden, Untersuchungs-Organe oder der Kammerprocuratur bei den Gerichten, Behufs der Sicherstellung oder Einbringung der Vermögensstrafen gehört, mit Hinblick auf die §§. 506., 567. und 894. G. St. G. unter jene Schriften, die sich aus Anlaß des durch das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen vorgeschriebenen Verfahrens ergeben, und daher nach §. 81. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, Abs. 4. die unbedingte Stämpelfreiheit genießen.

Dagegen können diese an Patrimonial- oder Communal-Gerichte gestellte Eingaben, und beziehungsweise die von den Patrimonial- und Communal-Gerichten hierüber getroffenen Verfügungen, auf Grundlage des Gefälls-Straf-Gesetzes keine Taxfreiheit ansprechen, da der §. 904. Ges. Str. Ges. offenbar nur jene Amtshandlungen der Behörden meint, welche unmittelbar zu dem Verfahren über Gefälls-Uebertretungen gehören, nicht aber Amtshandlungen über solche Schritte der Gefälls-Organe, welche wohl Folgen einer Gefälls-Strafuntersuchung, aber nicht eigentliche Amtshandlungen des Verfahrens über Gefälls-Uebertretungen sind.

Es wird daher in derlei Fällen, in so ferne die Patrimonial- oder Communal-Gerichte nach den bei denselben noch in Wirksamkeit stehenden Tax-Vorschriften für solche gerichtliche Amtshandlungen überhaupt eine Taxe zu fordern berechtiget sind, die diesfällige Gebühr aus den Strafgeldern zu bezahlen sein. (Hofkd. vom 17. October 1843, Z. 33,637.)

D. Zu den Verhandlungen in Disciplinarsachen.

k) Die Recurse in Disciplinar-Strafangelegenheiten gehören nicht unter die im §. 81., Z. 4., des St. u. T. Ges. aufgeführte Ausname, sondern unterliegen nach §. 70., Z. 9., allerdings der Stämpelpflicht. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 16,259.)

E. Zu den Verhandlungen wegen Polizei-Vergehen.

l) Die Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen in Unterthans-Mißhandlungs-Angelegenheiten, und zwar in jenen Strafverhandlungen, welche als Verhandlungen über Polizei-Vergehen erscheinen, oder durch Mißbrauch oder formwidrige Anwendung des obrigkeitlichen Strafrechtes herbeigeführt werden, sind nach §. 81., Z. 4., des St. u. T. Ges. bei allen Instanzen als Straffälle, worüber aus öffentlichen Rücksichten Verhandlungen gepflogen werden, stämpelfrei.

Insoferne derlei von den Obrigkeiten an ihren Unterthanen verübte Mißhandlungen sich als Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen darstellen, ergibt sich die Art der Stämpelbehandlung auf das Bestimmteste aus dem Wortlaute des §. 81., Z. 4., und aus dem Hofkammerdecrete vom 8. Februar 1843, Z. 3588. (S. §. 81. 4. e.) (Hofkd. vom 14. Februar 1843, Z. 52,413.)

5. Alle Verhandlungen, welche zwischen den Behörden in der Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirksamkeit Statt finden, so wie alle Erlässe, welche von einer Behörde an die andere ergehen, nebst den beigelegten Amtsabschriften.

Erläuterungen zu §. 81, 5.

Ueber die Eigenschaft der Verhandlungen.

A. Verhandlungen in Wirthschafts-Angelegenheiten.

Die Schriften, die bei einem Magistrate in den Gemeinde-Wirthschafts-Angelegenheiten verhandelt werden, sind insofern der Magistrat hierbei nicht als öffentliche Behörde, sondern als Verwalter des Gemeindegutes eintritt, in Ansehung des Stämpels eben so zu beurtheilen, wie die bei einem Privaten über die Verwaltung von Gütern, Renten oder Rechten verhandelten Schriften. (Hofkd. vom 30. Juni 1841, Z. 22,227.)

B. Correspondenz der Dominien und Magistrate:

In eigenen Angelegenheiten.

a) Das St. u. T. Ges. nimmt die Eingaben der Gemeinden von der Stämpelpflicht nicht aus, wenn sie durch das Curatels-Verhältniß

veranlaßt werden, in welchem die Gemeinden zur Staatsverwaltung stehen, eben so wenig, als nach dem Gesetze einzelne physische Personen, welche unter Curatel oder Vormundschaft stehen, rücksichtlich jener Eingaben stämpelfrei sind, die durch dieses Verhältniß veranlaßt werden.

Es wäre auch zu einer solchen Ausname von der allgemeinen Stämpelpflicht kein Grund vorhanden, da die Curatel eben im Interesse der Gemeinde selbst und der Bewahrung ihres Vermögens besteht, und andererseits diese Curatel der Staatsverwaltung Mühe und Aufwand verursachet.

Hieraus folgt von selbst, daß

a) die Eingaben der Gemeinden, womit sie ansuchen, ihre Realitäten oder Rechte veräußern oder verpachten, oder Prozesse führen zu dürfen, nicht als stämpelfrei betrachtet werden können;

b) die Berichte der l. f. Städte, mittelst deren die Licitations-Resultate der Landesstelle zur Genehmigung vorgelegt werden, dann

c) die Abschriften der dießfälligen Licitations-Acte, als Beilagen dieser Berichte, der gesetzlichen Stämpelpflicht folgen. (Hofkd. vom 30. December 1842, und vom 1. Jänner 1843, Z. 46,457 und 46,466.)

In Partei-Angelegenheiten.

b) Die ämtliche Correspondenz der Behörden in Parteisachen ist im Sinne des §. 81., Z. 5., des St. u. T. Ges. allerdings stämpelfrei. Die Eingaben und das Einschreiten der Wirthschaftsämter, Dominien, Magistrate u. dergl. im Namen und im Interesse der Parteien, falls diese Aemter nicht eigens durch die Gesetze dazu von Amtswegen berufen sind, gehören jedoch nicht zu dieser ämtlichen stämpelfreien Correspondenz, sondern die Dominien, Magistrate und Wirthschaftsämter erscheinen in diesen Fällen gewisser Maßen als von den Parteien selbst gewählte Bevollmächtigte und Stellvertreter, daher die Eingaben dieser Aemter in solchen Fällen als Eingaben in Parteisachen nach §§. 69. und 70. des St. u. T. Ges. dem Stämpel unterliegen. (Hofkd. vom 24. August 1841, Z. 27,487.)

In Conscriptions-Sachen.

c) Die Correspondenzen der Dominien wegen Erlangung der Vergütung jener Auslagen, welche die Abstellung eines militärpflichtigen Individuums auf Rechnung seiner eigentlichen Conscriptions-Obrigkeit veranlaßt hat, können keineswegs unter die wirthschafts- oder kammerämtlichen Verhandlungen eines Dominiums oder eines Magistrats, welche als Privatsache allerdings der allgemeinen Stämpelpflicht unterliegen, gezählt werden, sondern sie sind, wie die Conscriptions-Angelegenheiten

überhaupt, als ämtliche Verhandlungen anzusehen, und somit derlei Eingaben nach §. 81., Z. 5., des St. u. T. Ges. stämpelfrei zu behandeln.

Die Quittungen und derlei Urkunden aber, welche in den erwähnten Angelegenheiten über die wirklich erhaltene Vergütung von derlei Conscriptions-Auslagen ausgestellt werden, unterliegen mit Rücksicht auf §. 84. des St. u. T. Ges. der Stämpelpflicht. (Hofkd. vom 24. August 1841, Z. 27,722.)

In Paß-, Militär-Urlaubs- und in Wandersachen.

d) Der Correspondenz der Obrigkeiten, wegen Verlängerung der Wanderungs-Bewilligung, zumal dieselben vermöge der bestehenden Vorschriften hierzu von Amtswegen berufen sind, kommt im Sinne des §. 81., Z. 5., des St. u. T. Ges. die Stämpelfreiheit zu; die Eingaben jedoch, um Erwirkung der Verlängerung des Wanderungs-Consenses oder die, über eine gleiche, mündlich vorgebrachte Bitte, von Seite der Obrigkeiten aufzunehmenden Protokolle unterliegen dem vorschriftmäßigen Eingaben- oder Protokolls-Stämpel in Parteisachen. (Hofkd. vom 17. Jänner 1843, Z. 820.)

Weder das Tax- und Stämpelgesetz, noch die dießfalls bestehenden politischen Vorschriften enthalten die Bestimmung, daß die Parteien zur Erlangung der Reise-Urkunden, Ehemeldzettel, Urlaube, Wanderbuchs- und Urlaubs-Verlängerungen schriftliche Gesuche einbringen, oder daß über ihr mündliches Ansuchen Protokolle aufgenommen werden müssen, sondern das Tax- und Stämpelgesetz verlangt nur, daß in jenen Fällen, wenn derlei schriftliche Ansuchen oder Protokolle vorkommen, dieselben sodann dem gesetzlichen Stämpel unterliegen.

Wenn aber die Behörden, als: Dominien, Magistrate u. dergl. für Militär-Individuen um Urlaub oder dessen Verlängerung, oder für Handwerksgesellen um Wanderbewilligung oder deren Verlängerung über ein mündliches Gesuch ein weiteres Einschreiten machen, dann vertritt dieses Einschreiten die Stelle eines schriftlichen Gesuches, und dieses Interventions-Schreiben ist mit dem gesetzlichen Stämpel zu versehen, indem ein solches Ansuchen oder Einschreiten, oder Interventions-Schreiben der Behörde nicht mehr als eine stämpelfreie officiose Amts-Correspondenz betrachtet werden kann, sondern im Namen und im Interesse der Partei und in Vertretung derselben stattfindet. (Hofkd. vom 15. April 1844, Z. 8874; und Hofkzld. vom 22. Februar 1844.)

Im Sinne der (vorausgehenden) Verordnungen vom 24. August 1841, Z. 27,487, (§. 81. 5. 6.) und vom 15. April 1844, Z. 8874, sind die Eingaben, Insinuate, Ersuchschreiben, Berichte u. dergl. der Wirthschaftsämter, Do-

minien, Magistrate und derlei Behörden und Aemter in Parteisachen und in Vertretung im Namen und im Interesse der Parteien und insbesondere derlei Einschreiten um Erwirkung oder Verlängerung von Reise-Urkunden, als Pässen, Wanderbüchern u. s. w., wenn derlei Eingaben nicht ein gestämpeltes Gesuch der Partei, oder ein über ihr mündliches Ansuchen aufgenommenes gestämpeltes Protokoll beiliegt, und das Einschreiten des Magistrates oder Dominiums nicht selbst gestämpelt ist, als mit einem Stämpelgebrechen behaftet anzusehen und zu behandeln, weil in einem solchen Falle vorausgesetzt werden muß, daß ein gestämpeltes Gesuch oder Protokoll auch nicht besteht, und somit dem oben Angeführten zu Folge, derlei Eingaben der Dominien, Magistrate u. dergl. als im Namen der Partei gestellte und die Stelle der stämpelpflichtigen Partei-Eingabe vertretende, folglich selbst stämpelpflichtige Ansuchen erscheinen.

Dagegen unterliegen Einschreiten der Wirthschaftsämter, Dominien und Magistrate in Parteisachen, welchen ein gestämpeltes Gesuch der Partei selbst oder ein über ihr mündliches Ansuchen aufgenommenes gestämpeltes Protokoll beiliegt, dem Stämpel nicht, weil in diesen Fällen das Einschreiten nicht als ein im Namen der Partei gestelltes, die Stelle der stämpelpflichtigen Partei-Eingaben vertretendes Ansuchen betrachtet werden kann, sondern als officiose Amts-Correspondenz erscheint, welche im Sinne des §. 81., Z. 5., des St. u. T. Ges. stämpelfrei ist. (Hofkd. vom 7. Jänner 1845, Z. 44,251.)

C. Auf einige Verhandlungen, welche den Gerichten zugewiesen sind:

Ueber Syndicats-Beschwerden.

e) Die Verhandlungen und das Erkenntniß im Syndicats-Wege, welches letztere nicht als ein Urtheil im Sinne des St. u. T. Ges. zu betrachten ist, sind, so wie die Hofbeschwerde des Richters erster Instanz gegen das Syndicats-Erkenntniß des Appellations-Gerichtes, im Sinne des §. 81., Z. 5. und 6. (für die deutschen Provinzen), und §. 64., Z. 5. und 6. (für die italienischen Provinzen) des St. u. T. Ges. stämpelfrei. (Hofkd. vom 11. Jänner 1843, Z. 46,359, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle.)

In Disciplinar-Sachen gegen Advocaten.

f) Die Protokolle in Disciplinar-Angelegenheiten gegen Advocaten wegen schlechter Vertretung, oder gegen Beamte wegen versäumter Amtspflicht sind stämpelfrei. (Hofkammerdecrete vom 27. October 1840, Z. 40,817, und vom 6. November 1841, Z. 7959.)

Als oberste Curatels-Behörden.

g) Die ämtlichen Verhandlungen und Protokolle, welche die Gerichte Kraft der ihnen zu stehenden obersten Aufsicht und Curatel über mittellose Pflegbefohlene, in Folge des dritten und vierten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches zur Erforschung und Sicherstellung des Vermögens derselben aufnehmen, sind nach §. 81., Z. 5., des St. u. T. Ges. stämpelfrei. (Justizhofkd. vom 23. Febr. 1841, Z. 1096, und Hofkd. vom 3. März 1841, Z. 9677.)

h) Die Abschriften, welche die Abhandlungsbehörden von Amtswegen nach den bestehenden Vorschriften von den Inventuren, Schätzungen und Verlassenschafts-Abhandlungen den Vormundschafts-Behörden in jenen Fällen mitzutheilen haben, worin ein fremdherrschaftlicher Pupille als Erbe eintritt, sind, insoferne derlei Abschriften nicht an die Vormünder, Curatoren oder andere Parteien hinausgegeben oder von ihnen angesucht werden, sondern lediglich zu dem ämtlichen Gebrauche der Vormundschaftsbehörde bestimmt sind, damit dieselbe, ihrer Verpflichtung gemäß, die Interessen des Pupillen oder Pflegebefohlenen wahrnehmen könne, in dem Sinne des §. 81., Z. 5., des St. u. T. Ges. stämpelfrei. (Hofkd. vom 10. August 1843, Z. 22,446.)

i) Die Quittungen, welche von der Abhandlungsbehörde über die von der Wiener Krankenhaus-Direction dahin gelieferten Nachlaßgegenstände ausgestellt werden, sind nach §. 81., Z. 5., stämpelfrei. (Hofkd. vom 14. Juni 1841, Z. 1529.)

Ueber Ungültigkeit, Trennung und Scheidung der Ehe.

k) Die Verhandlungen über die Ungültigkeit einer Ehe, wegen der im §. 94. des allg. b. G. B. benannten Hindernisse sind als von Amtswegen aufzunehmende Verhandlungen stämpelfrei, und auch der von Amtswegen aufgestellte Vertheidiger des Ehebandes genießt vermöge des §. 84. des St. u. T. Ges. die Stämpelfreiheit.

Die Verhandlungen über die Ungültigkeits-Erklärung der Ehe aus einem Privat-Hindernisse, und jene über die Trennung der Ehe nicht katholischer Personen unterliegen aber gleich jeder andern Privatsache der Stämpelpflicht. Ebenso sind bei dem Zusammentreffen eines öffentlichen, mit einem Privat-Ehehindernisse alle Eingaben und Schriften, welche auf das Privat-Hinderniß Bezug haben, und in jedem Falle alle Verhandlungen stämpelpflichtig, welche nur die Vermögens-Ausgleichung der Ehegatten betreffen. (Justiz-Hofdecret vom 15. Februar 1842, Z. 877, und Hofkammerdecret vom 25. März 1842, Z. 11,381.)

l) Die ämtlichen Protokolle über Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett sind, gleich den Verhandlungen in andern Privatsachen, der Stämpelpflicht zugewiesen. (Hofkd. vom 14. September 1842, Z. 29,225.)

Im Streitverfahren.

m) Die gerichtlichen Protokolle, welche über das Ausbleiben beider Streittheile in Folge des Justiz-Hofdecretes vom 31. October 1785 aufgenommen werden, sind stämpelfrei, da sie eigentlich nicht in einer Parteisache, sondern lediglich über den erwähnten Umstand von Amtswegen aufgenommen werden. (Hofkd. vom 7. Juli 1841, Z. 1558; die Hofdecrete vom 3. Juni 1841, Z. 7111, und vom 24. April 1842, Z. 2246, sind gleichlautend, aber ohne die beigefügte Begründung.)

D. Auf einige Verhandlungen, welche den politischen Behörden zustehen:

In Bausachen.

n) Was die Protokolle betrifft, welche aus Anlaß von Bauführungen, Erweiterungen und Umstaltungen aufgenommen werden, so läßt sich nicht wohl eine andere allgemeine Regel aufstellen, als im Gesetze schon enthalten ist, derlei Protokolle sind stämpelfrei, wenn es sich um öffentliche Interessen, als: polizeiliche Rücksichten u. dergl. handelt, und sie sind in Ansehung des Stämpels nach §. 73. zu behandeln, wenn es sich um eine Parteisache handelt. In wiefern das eine oder das andere der Fall ist, muß nach der Beschaffenheit des concreten Falles beurtheilt werden, auf den das Gesetz anzuwenden ist, wofür die Behörde, der die Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden besonderen Fall obliegt, verantwortlich bleibt. (Hofkd. vom 7. Juli 1841, Z. 1558.)

o) Die Bau-Augenscheins-Protokolle unterliegen als ämtliche Protokolle, welche über Privatsachen im Interesse der Parteien aufgenommen werden, dem Stämpel nach Vorschrift des §. 73. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840. (Hofkd. vom 24. Jänner 1842, Z. 52,119.)

p) Protokolle, und überhaupt die Urkunden und Schriften, welche bei Bauführungen in Wien vorkommen, und zwar ohne Unterschied, ob sie auf den Bau-Consens, auf die Grundabtheilung zum Behufe der Verbauung, oder auf die Ausmittlung der Bau-Linie Bezug nehmen, unterliegen dem vorgeschriebenen Stämpel. (Hofkd. vom 27. September 1842, Z. 29,046.)

In Gewerbssachen.

q) Die Protokolle über die Ausmittlung des Normalpreises von Real-Gewerben sind als Protokolle in Parteisachen dem im §. 73. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vorgezeichneten Stämpel unterworfen. (Hofkd. vom 26. Jänner 1842, Z. 51,452.)

r) Ueber die gestellte Anfrage, ob die, von politischen Obrigkeiten, Behufs der Verleihung von Personal-Gewerben aufzunehmenden Erhebungs-Protokolle über den Localbedarf, durch Einvernehmung der Ge-

meinde-Ausschüsse, stämpelpflichtig seien, wird erklärt, daß diese ämtlichen Protokolle, weil sie das Interesse der Partei, nämlich die Verleihung des gewünschten Gewerbes betreffen, dem vorgeschriebenen Stämpel unterliegen.

In allen Verhandlungen aber, die aus öffentlichen Rücksichten die Erhebung des Localbedarfes eines Polizei-Gewerbes bezwecken, und nicht durch das Einschreiten einer Partei, um die Erlangung einer solchen Gewerbsbefugniß hervorgerufen werden, sind die dießfälligen Protokolle nach §. 81., Z. 5., des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 von der Anwendung des Stämpels befreit. (Hofkd. vom 2. Februar 1844, Z. 48,786.)

s) Die Erklärungen über die Gewerbs-Zurücklegungen sind, je nachdem sie in schriftlichen Eingaben oder in ämtlichen Protokollen gemacht werden, nach dem §. 69. oder dem §. 73. des St. u. T. Ges., und nach diesem Paragraphe auch die ämtlichen Protokolle über die Anzeige der von den Parteien verlornen Erwerbsteuerscheine, in Ansehung der Stämpelpflicht zu behandeln. Die bezirksobrigkeitlichen Berichte in diesen Angelegenheiten sind vermöge des §. 81., Z. 5., stämpelfrei. (Hofkdecr. vom 3. Juni 1841, Z. 7275.)

Wegen der Prämien für Lebensrettungen.

t) Die von den Behörden aufzunehmenden Zeugen-Protokolle, Behufs der Constatirung der wirklich stattgefundenen Lebensrettung, ohne Unterschied, ob dieselben über Ansuchen der Partei, oder von Amtswegen aufgenommen wurden, so wie alle übrigen in dieser Angelegenheit ausgefertigten Schriften, mit Ausname der Quittung über den Empfang der gesetzlichen Prämie, und der Gesuche um Erfolglassung der Prämie (§. 81., Z. 2., des St. u. T. Ges.) genießen, im Sinne des §. 81., Z. 1. und 5., als aus öffentlichen Rücksichten gepflogene Verhandlungen, die Stämpelfreiheit. (Hofkd. vom 7. März 1843, Z. 4644.)

Wegen der Prämien für getödtete Raubthiere.

u) Die, Behufs der Erlangung der gesetzlichen Prämien für, in den Königreichen Galizien und Dalmatien getödtete Raubthiere, von den betheiligten Parteien beizubringenden Zeugnisse, so wie die Protokolle und alle übrigen in dieser Angelegenheit ausgefertigten Schriften, sind, als wegen öffentlicher Rücksichten, von Amtswegen einzuleitende Verhandlungen, im Sinne des §. 81., Z. 1., 5., und §. 64., Z. 1. und 5. des St. u. T. Ges. (für Dalmatien) vom Stämpel befreit.

Die Quittungen über den Empfang der gesetzlichen Prämie und die Gesuche, um Erfolgung der Prämie (§. 64., Z. 2., des St. u. T. Ges.) unterliegen jedoch dem vorschriftmäßigen Stämpel. (Hofkd. vom 7. März 1843, Z. 3012, und vom 30. Juni 1843, Z. 21,476.)

In Verzehrungssteuer-Angelegenheiten.

w) Die ämtlichen Anzeigen der Steuerbezirks-Obrigkeiten und Aemter, wegen einer eingetretenen Aenderung unter den steuerpflichtigen Parteien zum Behufe der Erfolgung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines sind vermöge des §. 81., Z. 5., des St. u. T. Gesetzes stämpelfrei. (Hofkammerdecrete vom 30. November 1841, Z. 29,000, und vom 27. December 1841, Z. 41,113.)

Wegen Steuernachsicht.

x) Ueber die Anfrage in Betreff der Stämpelpflichtigkeit der zu den Steuernachsichts-Operaten erforderlichen Grundbuchs-Extracte, wird dem k. k. Gubernium bedeutet: daß Grundbuchs-Extracte im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf den Zweck, zu dem dieselben verwendet werden, der Stämpelpflicht nach §. 67. des St. u. T. Ges. unterliegen; daß aber derlei Grundbuchs-Nachweisungen, wenn sie von Behörden ämtlich zu ämtlichen Zwecken eingeholt werden, nach §. 81., Z. 5., des erwähnten Gesetzes vom Stämpel befreit sind. (Hofkd. vom 16. August 1841, Z. 23,960.)

E. Auf einige pfarrämtliche Verhandlungen.

y) Da die pfarrämtlichen Bestätigungen, welche den Aufgebots-Dispens-Gesuchen beigesetzt werden, daß der eingehenden Ehe kein Hinderniß im Wege stehe, und die von der Partei aufgeführten Motive sich bewähren, vorschriftmäßig den Gesuchen selbst beigefügt werden müssen, und nach den gegebenen Aufklärungen, als von dem Pfarrer der Behörde von Amtswegen ertheilte Auskünfte zu betrachten sind, so können dieselben als ämtliche Erlässe unter den §. 81., Z. 5., subsumirt werden. Dagegen ist die Ansicht gegründet, daß im Allgemeinen das Beifügen von Zeugnissen auf andern, wenn auch schon gestämpelten Urkunden oder Schriften, die Stämpelpflichtigkeit der Zeugnisse keineswegs aufhebt. (Hofkdcr. vom 2. Februar 1842, Z. 117.)

z) Auf die Anfrage, wegen Stämpelbehandlung der Protokolle, welche von den Pfarrverwaltungen mit den Parteien über vorzunehmende Correcturen der Tauf-, Trau- und Todten-Matrikeln aufzunehmen kommen, wird bedeutet, daß diese Protokolle stämpelpflichtig sind, wenn die Aenderung der Matrikel auf Ansuchen und im Interesse der Partei vorgenommen wird; da in diesem Falle das Protokoll als ein ämtliches Protokoll in einer Parteisache erscheint, und der Umstand, daß auch ein öffentliches Interesse dabei betheiliget ist, die Stämpelpflicht der Partei nicht aufhebt.

Werden aber derlei Protokolle zum Behufe der Rectificirung der Matrikel lediglich von Amtswegen, im öffentlichen Interesse aufgenommen, so sind sie stämpelfrei.

Die Berichte, welche die Pfarrer in solchen Angelegenheiten an die Behörde erstatten, sind nach §. 81., Z. 5., des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 unbedingt stämpelfrei.

Die Hofkammer-Verordnung vom 23. October 1842, Z. 40,828 (s. §. 72. f.), kann hier nicht zur Berufung kommen, da zwischen der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Amtswirksamkeit des Pfarrers in der Führung der Tauf-, Trau- und Sterbe-Register und Matrikel ein wesentlicher Unterschied ist. (Hofkd. vom 30. Jänner 1844, Zahl 50,457.)

aa) Da die Zeugnisse über den sechswochentlichen Unterricht zum Uebertritte von der akatholischen zur katholischen Religion dem Stämpel unterliegen (§. 21. E. 45.), weil sie vielfältig auch auf bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten Bezug nehmen, so kann es wohl keinem Anstande unterliegen, daß auch die Protokolle, welche bei diesem Uebertritte und bei diesem Unterrichte aufgenommen werden, dem gesetzlichen Stämpel zu unterziehen sind; da der Pfarrer diese Protokolle in Ausübung seines Amtes in einer Angelegenheit aufnimmt, die ein Partei-Interesse zum Gegenstande hat, und in dem Sinne des obigen Beschlusses, unter §. 81., Z. 11., des St. u. T. Ges. nicht subsumirt werden kann. (Hofkd. vom 31. October 1842, Z. 38,742.)

F. Liquidations-Protokolle.

bb) Liquidations-Protokolle, welche bei einer von der Behörde von Amtswegen vorgenommenen Liquidation eines Amtes nur zum Behufe dieser Liquidation aufgenommen werden, sind als ämtliche Verhandlungs-Protokolle im eigentlichen Sinne nach §. 81., Z. 5., des St. u. T. Ges. unbedingt stämpelfrei. (Hofkammerdecret vom 24. April 1842, Zahl 2246.)

G. Bezüglich der Qualifications-Tabellen.

cc) Bezüglich auf die Qualifications-Tabellen ist zu unterscheiden:

1) Ob die Qualifications-Tabellen, und zwar ohne Rücksicht auf die mehr oder weniger vollständige Ausfüllung derselben von dem Bewerber schon mit seinem Competenz-Gesuche beigebracht, oder

2) ob dieselben aus Anlaß der eingelangten Competenz-Gesuche erst von der Behörde ausgefertigt werden.

In dem Falle 1) sind die Qualifications-Tabellen stämpelpflichtig und zwar dergestalt, daß sie

a) nach §. 72. des St. u. T. Ges. dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen unterliegen, wenn die darin vorkommenden Auszüge oder

Abschriften von Documenten entweder gar nicht, oder blos mit einer solchen ämtlichen Unterschrift versehen sind, welche nur den Worten „Vidi" oder „Coram me" beigefügt ist. (Hofkd. vom 3. Mai 1841, Z. 3475; — §. 70., Z. 11. l.)

Erscheinen jedoch die Abschriften von Documenten enthaltenden Qualifications-Tabellen mit einer solchen ämtlichen Unterschrift versehen, durch welche der Gleichlaut dieser Abschriften mit den betreffenden Original-Documenten bestätiget wird, so unterliegen sie

b) dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, wenn die Abschriften von dem Bewerber selbst (§. 75.), dagegen

c) dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen, wenn die Abschriften von der Behörde besorgt worden sind (§. 76. des St. u. T. Ges.).

Sollten nicht förmliche Abschriften, sondern wie es gewöhnlich geschieht, nur Auszüge oder Berufungen auf die Dienst- oder andere Documente den Inhalt dieser Qualifications-Tabellen bilden, und die ämtliche Unterschrift die Echtheit dieser Auszüge oder Berufungen bestätigen, so erfordern derlei Qualifications-Bögen

d) den Stämpel von 30 kr., mag diese ämtliche Bestätigung als ein Zeugniß (§. 21.) oder eine Legalisirung (§. 70., Z. 11., des St. u. T. Ges.) angesehen und behandelt werden.

In dem Falle 2) sind die Qualifications-Tabellen offenbar integrirende Theile der ämtlichen Einbegleitungs-Zuschriften oder der Vorschlags-Berichte, und daher nach §. 81., Z. 5., des St. u. T. Ges. unbedingt stämpelfrei.

Die Competenten-Tabellen sind als blos ämtliche Zusammenstellungen der Bewerber um eine oder mehrere Stellen, sammt ihren Diensteseigenschaften und sonstigen Verhältnissen nach dem §. 81., Z. 5., des St. u. T. Ges. unbedingt stämpelfrei. (Hofkd. vom 2. Mai 1844, Z. 8717.)

H.

dd) Dem Triester See-Sanitäts-Magistrate ist über die Anfrage, ob Ansuchen und Anfragen fremder Consulate von demselben ohne Stämpel zu Protokoll genommen werden dürfen, zu bedeuten, daß die von der österreichischen Regierung anerkannten Consuln auswärtiger Mächte in ihrer ämtlichen Correspondenz mit den landesfürstlichen Aemtern, Behörden und Obrigkeiten nach den in dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 für öffentliche Behörden und Aemter festgesetzten Bestimmungen, folglich bei Ansuchen und Anfragen selbst dann, wenn sie Interessen der Unterthanen ihrer respectiven Regierungen betreffen, nach §. 81., Z. 5., stämpelfrei zu behandeln sind. (Hofkd. vom 11. October 1840, Z. 40,391.)

ee) Die ämtliche Correspondenz mit den Consulaten oder mit ausländischen Behörden in Parteisachen unterliegt dem Stämpel nicht nach §. 81., Z. 5. und §. 82. des St. u. T. Ges. (Hofkd. vom 27. September 1841, Z. 24,441.)

6. Alle an Privat-Personen gerichteten Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten, insofern sie in diesem Gesetze nicht ausdrücklich dem Stämpel unterworfen sind.

Erläuterungen zu §. 81., 6.

A. Allgemeiner Natur.

a) Da nach dem Hofkammerdecrete vom 27. Mai 1841, Z. 21,945, (s. §. 73. l. und §. 74. h.) bei ämtlichen Ausfertigungen, selbst wenn ein Protokoll nicht aufgenommen wird, der Eingabenstämpel nicht gefordert werden kann, und der §. 81., Z. 6., des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 eine schriftliche Eingabe zu dem Behufe der ämtlichen Ausfertigung nicht bedingt, sondern im Allgemeinen spricht, so sind zufolge des eben erwähnten Paragraphes auch jene an Privat-Personen gerichteten ämtlichen Ausfertigungen unbedingt stämpelfrei, wozu blos mündliche Einschreitungen der Parteien Veranlassung geben. (Hofkd. vom 14. September 1842, Z. 29,225.)

b) Die gerichtlichen und ämtlichen Protokolle (in Parteisachen) sind allerdings, so wie es das Gesetz vorschreibt, im Original stämpelpflichtig. Die ferneren Erlässe und Ausfertigungen, welche auf der Grundlage und aus Anlaß solcher Protokolle erfolgen, oder an die Parteien hinausgegeben werden, sind in so fern stämpelpflichtig, als sie das Gesetz dem Stämpel unterwirft. Werden daher Abschriften von solchen Protokollen hinausgegeben, so sind diese als Abschriften stämpelpflichtig; werden auf der Grundlage solcher Protokolle förmliche Vertrags-Urkunden ausgefertiget, so unterliegen diese dem für derlei Urkunden im Gesetze ausgesprochenen Stämpel, so wie andere aus Anlaß solcher Protokolle an die Parteien hinausgegebene Decrete, Rathschläge und Intimationen, wenn sie nicht Abschriften in sich schließen, als Urkunden oder sonst nach dem Gesetze stämpelpflichtige Ausfertigungen erscheinen, nach §. 81. Z. 6. allerdings stämpelfrei sind. (Hofkd. vom 7. Juli 1841, Z. 1558.)

c) Die Ansicht, daß die wirthschaftsämtlichen Protokolle über Vergleiche dem Urkunden-Stämpel unterliegen, wird als die richtige bestätigt. Die ämtlichen Ausfertigungen über derlei Vergleiche hingegen sind als Decrete, Bescheide u. dergl., in so fern diese nicht etwa die Stelle des

Vergleiches selbst vertreten, oder Abschriften der Protokolle enthalten, und somit nicht als Abschriften oder Vertrags-Urkunden als stämpelpflichtig sich darstellen, nach §. 81. Z. 6. des St. u. T. Ges. allerdings stämpelfrei. Diese Bestimmungen finden auch auf die Ausfertigungen über gerichtliche Vergleiche Anwendung. (Hofk. Decret vom 8. Juli 1841, Z. 19,270.)

d) Die Ausfertigung gerichtlicher Vergleiche, d. h. die Ausfertigungen, welche auf der Grundlage und aus Anlaß der dem gesetzlichen Stämpel unterzogenen gerichtlichen Vergleichs-Protokolle erfolgen, oder an die Parteien hinausgegeben werden, sind in so fern stämpelpflichtig, als sie das Gesetz dem Stämpel unterwirft. Werden daher Abschriften von solchen Protokollen hinausgegeben, so sind diese als Abschriften stämpelpflichtig; werden auf der Grundlage solcher Protokolle förmliche Vertrags-Urkunden ausgefertigt, so unterliegen diese dem für derlei Urkunden im Gesetze ausgesprochenen Stämpel, so wie andere aus Anlaß solcher Protokolle an die Parteien hinausgegebenen Decrete, Rathschläge und Intimationen, wenn sie nicht Abschriften in sich schließen, also den Inhalt des Vertrags-Protokolles enthalten, oder nicht als Urkunden oder sonst nach dem Gesetze stämpelpflichtige Ausfertigungen erscheinen, nach §. 81. Z. 6. stämpelfrei sind. (Hofkd. vom 20. Juli 1842, Z. 15,882.)

B. Insbesondere in Betreff der certificirten Rubriken.

e) Die certificirten Rubriken, d. i. jene Rubriken, womit von den Einreichungs-Protokollen die Uebername einer überreichten Eingabe bestätiget wird, sind als ämtliche Ausfertigungen nach §. 81. Z. 6. des St. u. T. Ges. vom Stämpel befreit. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 11,609.)

f) Die mit dem Erlasse vom 3. Juni 1841, Z. 11,609, ertheilte Erledigung der Anfrage wegen Stämpelbehandlung der certificirten Rubriken, erscheint nicht als eine gesetzliche Erläuterung, sondern als die Anwendung des Gesetzes auf diese Gattung ämtlicher Ausfertigungen, worüber die Entscheidung aus dem Gesetze ohnehin unschwer zu entnehmen ist; indem das Gesetz ausdrücklich derlei Rubriks-Abschriften (Rathschläge) nur insofern als stämpelpflichtig bezeichnet, als sie bei Behörden überreicht werden, nicht aber in so fern sie als ämtliche Ausfertigungen erscheinen. (Hofk. Decret vom 26. August 1841, Z. 30,554.)

C. Nachstehender gerichtlichen Ausfertigungen. Rathschläge.

g) Durch die im St. u. T. Ges. in den §§. 29. und 41. enthaltene Beifügung des Wortes „Rathschlag" zu den Bestimmungen über die Stämpelpflicht der im gerichtlichen Verfahren vorkommenden Abschriften der Rubrik der Eingaben, wird die Stämpelfreiheit, welche den gerichtlichen Aus-

fertigungen an Privat-Personen, vermöge des §. 81. Z. 6. des genannten Gesetzes zusteht, nicht beschränkt, indem unter den als stämpelpflichtig im Gesetze bezeichneten Abschriften der Rubrik der Eingaben jene Abschriften der Rubrik der Eingabe verstanden werden, welche die Parteien beibringen, und im gerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung und der Gerichts-Instruction mit den Eingaben von ihnen beizubringen sind, nicht aber jene Erledigungen oder Bescheide, also Ausfertigungen gemeint werden, welche, abgesehen von dieser Verpflichtung, in der Form eines Rathschlages von der Behörde an die Partei erlassen werden. Das Gesetz geht hierbei von der Voraussetzung aus, daß die Beibringung der gestämpelten Abschriften der Rubrik der Eingaben, in so fern sie vorgeschrieben ist, von Seite der Parteien auch wirklich Statt finde. Wie es nun zunächst die Sache der Gerichts-Behörden ist, die Parteien zur Beobachtung der Vorschriften der Gerichts-Ordnung zu verhalten, und nach den Bestimmungen der Gerichts-Instruction vorzugehen, so liegt es anderer Seits den Gefälls-Behörden ob, die ihnen anvertrauten Interessen auch in dieser Beziehung zu überwachen, bei den vorzunehmenden Revisionen wahrzunehmen, und Falls von den Parteien die vorgeschriebene Beibringung der Rubrik der Abschriften unterlassen würde, zur weitern Verfügung hierher die Anzeige zu machen. (Hofkd. vom 8. Februar 1841, Z. 49,419.)

Aemtliche Rubrik-Abschriften.

h) Im Falle, als das Gericht, ungeachtet von der Partei, die durch die Gerichts-Ordnung und andere Vorschriften genau bestimmte Zahl der Rubriks-Abschriften der Eingabe beigelegt wird, noch weitere Rubriken ausfertigen läßt, sind diese als ämtliche Verfügungen nach §. 81. Z. 6. stämpelfrei. (Hofkd. vom 14. Juni 1841, Z. 1639.)

Ueber nachstehende gerichtliche Erkenntnisse.

i) Erkenntnisse über die Ordnung, welche bei Befriedigung der Gläubiger aus dem Kaufpreise einer im Executionswege verkauften Realität zu beobachten ist, und die hiermit in Verbindung stehenden Zahlungs-Tabellen sind nach §. 81., Z. 6., des St. u. T. Ges. stämpelfrei, wenn sie über bloßes Einvernehmen oder Einverständniß der Gläubiger erlassen werden. Wird dagegen von dem Erkäufer der Realität gegen die Tabular-Gläubiger eine förmliche Klage mit der Bitte um das Erkenntniß, daß diese Gläubiger schuldig seien, den Kaufschillings-Ausweis zu genehmigen, eingebracht, und über eine solche Klage wegen Nichtzugeständniß eines oder des anderen Gläubigers ein förmliches Urtheil geschöpft, so unterliegt ein solches Urtheil dem Stämpel nach den §§. 35. und 36. des St. u. T. Ges. (Hofkd. vom 29. Jänner 1842, Z. 50,150.)

k) In Ansehung der Erkenntnisse wegen der Advocaten-Gebühren ist zu bemerken, daß bei dem Umstande, wo vermöge der mit dem k. k. Hofkanzleidecrete vom 12. October 1833 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung die Gebühren der Advocaten von dem Richter zwar im ämtlichen Wege, ohne einem förmlichen Prozesse Statt zu geben, zu liquidiren sind, über das Begehren der Advocaten aber, den Clienten zur Bezahlung der auf diese Art liquidirten oder von dem Clienten als richtig anerkannten Gebühren zu verhalten, der Richter nach vorläufigem contradictorischen Verfahren durch Urtheil zu entscheiden hat, auch ein solches Urtheil dem Stämpel nach den §§. 35. und 36. des St. u. T. Ges. zu unterziehen sein wird. (Hofkd. vom 29. Jänner 1842 Z. 5,0,150.)

l) Die Entscheidungen, welche in Provisorial-Angelegenheiten von den Gränzkämmerern (in Galizien) unter Vorbehalt der landrechtlichen Bestätigung geschöpft werden, sind nach §. 81., Z. 6., des St. u. T. Ges. stämpelfrei, das landrechtliche Erkenntniß ist jedoch dem gesetzlichen Stämpel zu unterziehen. (Hofkd. vom 29. Jänner 1842, Z. 50,150.)

m) Die gemäß Hofdecret vom 4. October 1833, Z. 2633, J. G. S. über die Liquidität der Advocaten-Gebühren im ämtlichen Wege gefällten Erkenntnisse, sind nach §. 81., Z. 6., des St. u. T. Ges. stämpelfrei. Urtheile über Klagen auf Bezahlung der Advocaten-Gebühr aber sind dem in den §§. 35., 36. und 46. des St. u. T. Ges. bestimmten Stämpel zu unterziehen. (Hofkd. vom 25. März 1842, Z. 11,381; — Justiz-Hof-Decret vom 15. Februar 1842, Z. 877. Abs. 2. (Abs. 1. ist mit dem unter i. voraus angeführten Absatze des Hofk. Decrets vom 29. Jänner 1842, Z. 50,150 gleichlautend.)

n) Ein Erkenntniß, durch welches ein Rotulus aufgelassen, und der Partei die Ergänzung irgend eines Abganges aufgetragen wird, ist ungestämpelt auszufertigen; ferner, wenn vor der Acten-Inrotulirung und der Entscheidung die Beibringung von Neuerungen, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von dem Gegner bewilliget wird, und der Richter die Parteien hiervon verständiget, sind diese Verständigungen nach §. 81., Z. 6., stämpelfrei. (Hofkd. vom 6. November 1841, Z. 7959.)

o) Ein Urtheil über den Incidenzpunct, ob eine bei der Einsicht als bedenklich erklärte Urkunde bis zum Ausgange des Rechtsstreites zu versiegeln sei, ist, als unter den §§. 35. und 36. des St. u. T. Ges. nicht begriffen, stämpelfrei. (Hofk.-Decrete vom 26. April 1841, Z. 472, und vom 6. November 1841, Z. 7959.)

p) Die Todes-Erklärungen sind als gerichtliche Ausfertigungen öffentlicher Behörden und Aemter außer Streitsachen, im Sinne des §. 81., Z. 6., des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, stämpelfrei.

Entsteht jedoch zwischen dem Impetranten und dem, von dem Gerichte ernannten Curator, ein Streit über das Vorhandensein der, zu der Todes-Erklärung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, wird darüber das ordentliche rechtliche Verfahren eingeleitet, und ein Urtheil in dieser Angelegenheit gefällt, so unterliegt dasselbe dem, in dem Gesetze für Urtheile vorgeschriebenen Stämpel. (Hofkd. vom 28. März 1843, Z. 7853.)

q) Die Erledigungen der Sequestrations-Gesuche sind, da sie nicht als Erkenntnisse auf Beschwörung der Zeugnisse, oder auf den Beweis durch Zeugnisse oder Sachverständige, und nicht als Urtheile in der Hauptsache betrachtet, und daher dem Urtheils-Stämpel des §. 36. des St. u. T. Ges. nicht unterworfen werden können, und da sie auch dem im §. 35. dieses Gesetzes festgesetzten geringern Urtheils-Stämpel nicht zugewiesen sind, nach §. 81., Z. 6., desselben Gesetzes stämpelfrei zu behandeln. (Hofk. Decret vom 21. April 1842, Z. 299.)

Edicte.

r) Die Edicte sind überhaupt (selbst wenn sie ohne ein Ansuchen der Partei erlassen werden) nach §. 81., Z. 6., stämpelfrei, und nur die Gesuche, welche das Verlangen der Ausfertigung eines Edictes enthalten, fallen unter die §§. 26., 40., 50. und 61. des St. u. T. Ges. (Hofkd. vom 26. April 1841, Z. 472.)

Der §. 27., Z. 3., des St. u. T. Ges. enthält keine Bestimmung, daß für die Ausfertigung der Edicte ein Stämpel erforderlich sei. Es kann daher auch die Frage nicht Statt finden, ob der nach dieser Gesetzesstelle für die Ausfertigung der Edicte erforderliche Stämpel auch dann zu verwenden sei, wenn das Edict, ohne daß die Partei darum ansucht, nach Anordnung des Gesetzes von dem Gerichte ausgefertigt wird.

Die Ausfertigungen der Edicte sind, vermöge des §. 81. Z. 6. des St. u. T. Ges. überhaupt unbedingt stämpelfrei. (Hofkd. vom 20. Juli 1842, Z. 15,882. Abs. 1.)

Vormundschafts- und Curatels-Decrete ꝛc.

s) Vormundschafts- und Curatels-Decrete, Decrete zur Bestellung eines Sequesters und eines Concurs-Masse-Verwalters, gerichtliche und ämtliche Einantwortungs-Urkunden über die im Licitationswege veräußerten Gegenstände, Zeugnisse für Executions-Führer über den Umstand, daß bei der executirten Partei keine oder doch zur Bedeckung des Klägers nicht hinlängliche Güter vorgefunden wurden, und die gerichtlichen Auf-

träge an jene, welche die in Verbot gezogenen Güter in Händen haben, daß sie davon bei eigener Dafürhaftung nichts ausfolgen lassen, sind zu Folge des §. 81. Z. 6. des St. u. T. Ges. stämpelfrei. (Hofkd. vom 3. März 1842, Z. 46,051.)

Verlassenschafts-Erledigungen.

t) Die Erledigungen, welche über die im Wege der Verlassenschafts-Abhandlung aufgenommenen Protokolle ausgefertigt werden, sind immer stämpelfrei, es mag das Protokoll mit dem Protokolls-, Eingaben- oder Urkundenstämpel versehen sein. Nur die Einantwortungs-Verordnung, wenn sie in Folge der protokollarischen Abhandlungs-Verhandlung erfließt, ist immer dem im §. 66. (§. 55.) des St. u. T. Ges. vorgeschriebenen Stämpel zu unterziehen. (Hofkd. vom 22. October 1842, Z. 29,897.)

Testaments-Publications-Clausel.

u) Die von den Gerichts-Behörden den Original-Testamenten beigesetzte Anmerkung der erfolgten Publication, die sogenannte Testaments-Publications-Clausel, ist eine stämpelfreie Ausfertigung; in den Fällen jedoch, in welchen über den Act der Testaments-Publication oder über die Art der Testaments-Ueberreichung, oder wenn wegen äußerlicher Mängel desselben etwas zu bemerken ist, mit den Erbsansprechern ein Protokoll aufgenommen wird, muß dasselbe mit dem für gerichtliche Protokolle nach der Eigenschaft des Gerichtes vorgeschriebenen Stämpel versehen sein. (Hofkd. vom 20. October 1844, Z. 39,202.)

Legitimationen.

w) Die sogenannten Legitimationen des Wiener magistratischen und des hofkriegsräthlichen Depositen-Amtes, d. i. Anweisungen zur Erhebung der Interessen von ständischen Obligationen sind im Sinne des §. 81. Z. 5. und 6. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vom Stämpel befreit. (Hofkd. vom 11. November 1841, Z. 36,291.)

y) Die Interessen-Erhebungs-Anweisungen der Depositen-Aemter und Gerichts-Behörden sind nach §. 81. Z. 5. und 6. stämpelfrei. (Hofk. Decret vom 28. December 1840, Z. 45,190.)

Obervormundschaftliche Ehe-Consense.

z) Die von dem Obervormundschafts-Gerichte einem Minderjährigen ertheilte Bewilligung zur Eingehung einer Ehe (Ehe-Consens) ist als eine ämtliche Ausfertigung nach §. 81. Z. 6. stämpelfrei. (Hofk. Decret vom 3. Mai 1841, Z. 12,844. — S. §. 21. E. 43.)

Aufträge an die Notifiken-Aemter.

aa) Die gerichtlichen Aufträge an die Notifiken-Aemter, zur Eintragung der Einantwortungs-Decrete in die Notifiken-Bücher, sind, in so ferne derlei gerichtliche Aufträge nebst dem, für die Parteien bestimm-

ten, jedenfalls stämpelpflichtigen Einantwortungs-Decrete erlassen werden, als ämtliche Ausfertigungen nach §. 81. Z. 5. und 6. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 der Stämpelpflicht nicht unterworfen. (Hofkd. vom 19. Jänner 1844, Z. 44,836.)

Landtafel-Certificate.

bb) Ueber die Anfrage, ob die Certificate über Besitzanschreibungen, Einverleibungen, Pränotirungen und Löschungen, welche von der Landtafel gemäß der bestehenden Landtafel-Instructionen in der Regel auf die beigebrachte Urkunde ausgefertiget werden, nach §. 58. des neuen St. u. T. Ges. dem für die Gült-, Gewähr- und Satzbriefe vorgeschriebenen Stämpel von 45 kr. unterliegen, oder gemäß §. 81. Z. 6. als stämpelfrei zu behandeln sind, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 5. October 1841, zu erklären geruht, daß die Landtafel-Certificate zu Folge des §. 81. Z. 6. des neuen St. u. T. Ges. stämpelfrei zu behandeln sind. (Hofkammer-Decret vom 5. December 1841, Z. 48,954.)

cc) Bei der nachgewiesenen Identität der in Illyrien bestehenden Intabulations-Certificate, welche den Urkunden selbst indorsirt werden, mit den, durch die allerhöchste Entschließung vom 5. October 1841, im Sinne des §. 81., Z. 6., des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 stämpelfrei erklärten Landtafel-Certificaten, unterliegt es keinem Zweifel, daß die ersterwähnten Intabulations-Certificate gleichfalls stämpelfrei auszufertigen sind. (Hofkd. vom 9. September 1843, Z. 26,472.)

D. Nachstehender nicht gerichtlicher Ausfertigungen.

Vergleichs-Vorladungen.

dd) Die Vorladungen zu den Vergleichs-Versuchen, welche nach den Bestimmungen der Gubernial-Kundmachung vom 2. März 1824 erlassen werden, sind als ämtliche Ausfertigungen vermöge des §. 81. Z. 6. des St. u. T. Ges. (§. 64. Z. 6. des St. u. T. Ges. für die lomb. venet. Provinzen) stämpelfrei. Die Protokolle jedoch, welche über derlei Verhandlungen aufgenommen werden, sind überhaupt nach §. 73. des St. u. T. Ges. (§. 56. des St. u. T. Ges. für die lomb. venet. Provinzen) stämpelpflichtig; da sie eine Parteisache betreffen, und insbesondere, wenn Vergleiche in denselben abgeschlossen werden, in Folge eben dieses Paragraphes als Protokolle, welche die Stelle von Urkunden vertreten, zu betrachten. (Hofkd. vom 20. April 1841, Z. 8441; an die lomb.-venet Cameral-Magistrate.)

Anstellungs-Decrete.

ee/1) Die Anstellungs-Decrete, welche die Schuldistricts-Aufseher den Gehilfen an Haupt- und Trivialschulen ausfertigen, sind im Sinne

des §. 81. Z. 6. des St. u. T. Ges. stämpelfrei zu behandeln. (Hofkd. vom 30. December 1841, Z. 43,831.)

ee/2) Die Anstellungs-Decrete für die Schullehrer sind als Ausfertigungen öffentlicher Behörden oder Aemter an Privatpersonen, im Sinne des §. 81. Z. 6. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 stämpelfrei. (Hofkd. vom 28. März 1843, Z. 5993.)

ee/3) Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 24. Juni 1843, zu bewilligen geruhet, daß die Anstellungs-Decrete für die Beamten der k. k. Patrimonial-Avitical- und Familien-Fonds-Buchhaltung stämpelfrei auszufertigen sind. (Hofkd. vom 13. Juli 1841, Z. 26,265.)

Anmerkung. Anstellungs-Decrete, welche nicht von einem öffentlichen Amte oder einer Obrigkeit ausgefertigt werden, fallen unter den Begriff von Lohn-Vertrags- oder Vollmachts-Urkunden.

Aufgebots- und Ehe-Dispensen.

ff) Die Dispensen in Ehesachen, also auch die Aufgebots-Nachsichten sind als ämtliche Ausfertigungen im Sinne des §. 81. Z. 6. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 stämpelfrei zu behandeln, indem diese Dispensen nicht unter den Begriff der §. 21. Z. 1. aufgeführten Aufgebots-Scheine subsumirt werden können. (Hofkd. vom 3. Mai 1841, Z. 10,674, und 10. Mai 1841, Z. 8984.)

Brennholz-Ausfuhrs-Licenzen.

gg) Da die Brennholz-Ausfuhrs- und Circulations-Licenzen in Dalmatien nicht als Pässe zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren, im Sinne des §. 77. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 betrachtet werden können, sondern zu dem ämtlichen Zwecke dienen, die Bewegung des Holzhandels und die Forst-Wirthschaft im Innern des Landes, aus dem Gesichtspunkte allgemeiner Bedürfnisse und der Hintanhaltung von Mißbräuchen in einem wichtigen Zweige der öffentlichen Consumtion zu controlliren, so sind die erwähnten Licenzen, als ämtliche Ausfertigungen, nach §. 81. Z. 6. (§. 64. Z. 6. des italien. Textes) des St. u. T. Ges. stämpelfrei. (Hofkd. vom 24. Jänner 1843, Z. 47,201.)

Meister- und Bürgerrechts-Angelegenheiten.

hh) Die Protokollar-Erledigungen und Endbescheide über Einvernehmungen der Zunft in Meister- und Bürgerrechts-Angelegenheiten sind nach §. 81., Z. 6., des St. u. T. Ges. stämpelfrei. (Hofkd. vom 3. März 1842, Z. 46,051.)

Flaggen=, Schiffahrts=Patente.

ii) Die Flaggen= oder Schifffahrts=Patente zum Betriebe der Moldau= oder Elbe=Schiffahrt, sind nach §. 81. Z. 6. vom Stämpel frei; die Gesuche um Verleihung dieser Patente unterliegen jedoch nach §. 70. Z. 4. dem Stämpel von 30 kr. (Hofkd. vom 13. Juli 1841, Z. 26,660.)

kk) Die Licenzen zur kleinen und zur erweiterten kleinen Küsten=Schiffahrt (cabotage) sind nach der Bestimmung des §. 81. Z. 6. stämpelfrei. (Hofk.=Decret vom 14. December 1840, Z. 45,582.)

Handlungs=Befugnisse.

ll) Jene Verordnungen oder Erläße überhaupt, womit von der politischen Obrigkeit, oder andern öffentlichen Behörden Jemanden das Recht oder die Befugniß zur Ausübung einer Handlung (Handlungsbefugniß) ertheilt wird, sind ämtliche Ausfertigungen und dem zu Folge nach §. 81., Z. 6., des St. u. T. Ges. vom Stämpel befreit. (Hofkd. vom 2. August 1844, Z. 23,575.)

Heiraths=Licenzen.

mm) Die israelitischen Heiraths=Licenzen sind nach dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, §. 81. Z. 6. als ämtliche Ausfertigungen, die das Gesetz nicht ausdrücklich als stämpelpflichtig bezeichnet, keinem Stämpel unterworfen. (Hofkd. vom 15. December 1840, Z. 43,470.)

Inscriptions=Certificate.

nn) Die certificati d'iscrizione (Certificate über die erfolgte Eintragung in die Bevölkerungs=Listen einer Gemeinde, welche in dem lomb. venet. Königreiche, auf Grundlage des Gesetzes vom 11. Juni 1811 ausgestellt werden), sind dem Stämpel nicht unterworfen; dafür muß aber auch die Gültigkeit dieser Urkunden, im eigentlichen Sinne des erwähnten Gesetzes, bloß auf den einzelnen Delegations=Bezirk (die Provinz) des Gubernial=Gebiethes beschränkt werden, in welchem dieselben ausgefertiget worden sind, und darf nicht auf das ganze Gebieth ausgedehnt werden, wie dieß in der Lombardie geschehen ist, sondern es müssen für diesen letzteren Fall förmliche, mit dem classenmäßigen Stämpel versehene Päße ausgestellt werden. (Hofkd. vom 25. August 1843, Z. 26,697, und Hofkzld. vom 28. Juni 1843, Z. 19,616.)

Liedlohns=Erkenntnisse.

oo) Die Erkenntniße der Polizei=Behörden über Liedlohns=Zahlungen sind als ämtliche Ausfertigungen an Privat=Personen nach §. 81. Z. 6. stämpelfrei. (Hofkammer=Decret vom 3. Juni 1841, Z. 11,465. Abs. 10.)

Obrigkeitliche Consense.

pp) Consense, in so ferne sie Unterthanen zur Erlernung von Gewerben und Künsten ausgestellt werden, unterliegen keinem Stämpel, da sie als ämtliche Ausfertigungen zu betrachten sind, die das Gesetz nicht ausdrücklich als stämpelpflichtig bezeichnet. (Hofkd. vom 1. November 1840, Z. 41,841.)

Paß-Certificate.

qq) Nach dem 5. Absatze der vom galizischen Landes-Präsidium an die Kreis-Vorsteher und die Polizei-Behörden erlassenen Circular-Verordnung vom 17. August 1835, Z. 5988, vertreten die Certificate, welche den russischen Handelsleuten bei ihrem Eintritte in Galizien von den Zollämtern ausgestellt werden, wenn sie die wesentlichen Rubriken eines Passes enthalten, jedoch erst dann, wenn sie von den berufenen politischen Autoritäten vidirt sind, die Stelle von Reise-Pässen, und haben von diesem Zeitpunkte an, als wirkliche Reise-Pässe zu gelten. Sie müßten daher nach §. 77. des St. und T. Ges. dem gesetzlichen Stämpel unterzogen werden.

Allein, da die Nachstämplung nicht zulässig ist, und da bei der Ausstellung dieser Certificate nicht auch schon jedesmal vorausgesetzt werden kann, daß sie zur Vertretung eines förmlichen Passes von der politischen Behörde werden geeignet erkannt werden, so ist man mit der politischen Hofstelle darin übereingekommen, daß diese Certificate als Anweisung auf Pässe und Ausfertigungen, nach §. 81. Z. 6. des St. u. T. Ges. stämpelfrei belassen werden, sodann aber, wenn die Parteien diese Certificate zur Vidirung zur berufenen Obrigkeit bringen, ihnen von der politischen Behörde die Certificate abgenommen, und dafür vorschriftmäßig gestämpelte Pässe ausgefertiget werden. (Hofkd. vom 15. August 1841, Z. 22,203.)

Schurf-Licenzen, Muthscheine.

rr) Die Schurf-Licenzen, Muthscheine und Bergbelehnungsbriefe der Privat-Berggerichts-Substitutionen in Böhmen, Mähren und Schlesien erscheinen als ämtliche Ausfertigungen, welchen, da sie in dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 nicht ausdrücklich dem Stämpel unterworfen sind, nach §. 81., Z. 6., dieses Gesetzes die Stämpelfreiheit zukommt. (Hofkd. vom 6. October 1844, Z. 32,308.)

Waaren-Ankunfts-Certificate.

ss) Die Certificate über die Ankunft von Waaren, welche aus Sanitäts-Rücksichten ausgestellt werden, fallen nicht unter den Begriff des

§. 21. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, sondern sind als ämtliche Ausfertigungen, nach §. 81., Z. 6., dieses Gesetzes stämpelfrei zu behandeln. (Hofkd. vom 10. November 1840, Z. 43,358.)

E. Ausfertigungen montanistischer Behörden.

tt) Aemtliche Erklärungen oder Bescheide über Lieferungs-Offerte, Bescheide an Beamte, wenn sie nicht als die im §. 21. des St. u. T. Ges. bezeichneten Zeugnisse erscheinen, ämtliche Erlässe über Lohnsbemessungen, ämtliche Lohnsabrechnungen mit den Arbeitern, insofern sie nicht wegen der beigebrachten Bestätigung der Arbeiter die Stelle von Quittungen vertreten, Dienst-Reverse, insofern sie sich nicht als Zeugnisse darstellen, Mannschaftsbuch-Extracte zum ämtlichen Gebrauche und Ehe-Consense der montanistischen Behörden und Aemter für ihre Individuen, dann alle Ausfertigungen, Berichte ꝛc. der Direction und ihrer Unterämter an andere k. k. Behörden, Aemter und an Gerichtsstellen sind stämpelfrei. (Hofkd. vom 23. Mai 1841, Z. 9384.)

7. Die Landtafel- und Grundbücher, dann die bei den obrigkeitlichen Aemtern in die ämtlichen Vormerkbücher eingetragenen Duplicate und Abschriften der in den Händen der Contrahenten befindlichen, und mit dem gehörigen Stämpel versehenen Urkunden über die von herrschaftlichen Unterthanen geschlossenen Rechtsgeschäfte.

Erläuterungen zu §. 18., 7.

a) Der Ausdruck des §. 81., Z. 7., des St. u. T. Ges.: „herrschaftliche Unterthanen" begreift allerdings in den wieder erworbenen Provinzen auch die Bezirks-Insassen in sich; es ist jedoch zu bemerken, daß vermöge dieser Gesetzesstelle die ämtlichen Vormerkbücher nur in Ansehung der in denselben eingetragenen Duplicate oder Abschriften der in den Händen der Contrahenten befindlichen gehörig gestämpelten Original-Urkunden die Stämpelfreiheit genießen. (Hofkd. vom 6. Februar 1842, Z. 29,051.)

Register und Protokolle über Wechsel-Proteste.

b) Von der k. k. allgemeinen Hofkammer ist im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle entschieden worden, daß die von den öffentlichen Notaren im lombardisch-venetianischen Königreiche, zu Folge des

Artikels 176. des Codice di commercio zu führenden Register über die Wechsel-Proteste, so wie die von den Notaren in den deutschen Provinzen über die aufgenommenen Wechsel-Proteste zu führenden Protokolle, in dem Sinne des §. 81., Z. 7., des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 stämpelfrei sind. (Hofkd. vom 24. Jänner 1843, Z. 47,638.)

8. Alle Schriften über die aus dem Unterthans-Verhältnisse (ex nexu subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist.

Erläuterungen zu §. 81., 8.

a) In dem Wortlaute des §. 81., Z. 8., des St. u. T. Ges., durch welchen allen Schriften über die aus dem Unterthans-Verhältnisse entstehenden und den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zur Verhandlung zugewiesenen Streitigkeiten die Stämpelfreiheit zugestanden wird, ist die Beschränkung, daß diese Schriften nur dann stämpelfrei seien, wenn sie bei der ersten politischen Instanz vorkommen, nicht enthalten. Diese Stämpelfreiheit kommt denselben daher auch dann zu Statten, wenn sie bei den höheren politischen Instanzen vorkommen. (Hofkammerdecrete vom 27. September 1841, Z. 28,865, und vom 5. März 1842, Z. 5281.)

b) Das Ansuchen, den auf den Rechtsweg gelangenden Streitigkeiten in Unterthansſachen die Stämpelbefreiung zu bewilligen, wird zurückgewiesen, da eine solche Befreiung im Stämpel und Targesetze vom 27. Jänner 1840 nicht zugestanden wurde, und hierzu um so weniger ein Grund vorhanden ist, als auf dem Rechtswege der Arme ohnehin stämpelfrei ist, übrigens aber derlei Rechtsstreite, wenn nicht das Armenrecht eintrat, auch nach dem Stämpelgesetze vom Jahre 1802, §. 12., lit. f., für stämpelpflichtig erklärt waren, und daher, wenn der Stämpel nicht angewendet wurde, sich gegen das Gesetz benommen worden ist. (Hofkd. vom 20. October 1840, Z. 41,287, vom 26. October 1840, Z. 40,853, vom 10. November 1840, Z. 44,460.)

c) Die Gesuche, mit welchen Herrschaften und Gülten zur Einbringung von Urbarial-Abgaben, ohne daß ein Streit über dieselben vorausgegangen ist, um die Bewilligung einer Militär-Execution einschreiten, gehören nicht zu den Schriften über die aus dem Unterthans-Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern

und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist; diesen Gesuchen kommt daher auch die Stämpelfreiheit nicht zu, welche den ebenerwähnten Schriften im §. 81., Z. 8., des St. u. T. Ges. zugestanden ist, sondern sie unterliegen dem Stämpel als Eingaben in Privatsachen.

Ueberhaupt muß aus dem Wortlaute des §. 81., Z. 8., gefolgert werden, daß die hier ausgesprochene Stämpelfreiheit nicht auch den übrigen nach dem Unterthans-Patente von den Grundobrigkeiten und Kreisämtern zu pflegenden Verhandlungen zukomme. Bei den so bestimmten Ausdrücken jener gesetzlichen Anordnung, welche als eine Ausname von der Regel überdieß strenge ausgelegt werden muß, darf der Meinung, daß nach dem Geiste des Gesetzes auch andere, als die in demselben genannten Verhandlungen als stämpelfrei zu betrachten seien, nicht Statt gegeben werden. Auch liegt in dem Umstande, daß die Staatsverwaltung für gewisse Angelegenheiten des Unterthans im Interesse desselben ein besonderes Verfahren vorzuzeichnen gefunden hat, kein Grund, diese Begünstigung noch mit jener der Gebührenfreiheit zu verbinden, und der Unterschied zwischen Streiten, welche aus dem Unterthans-Verhältnisse entspringen, und andern aus demselben Verhältnisse entstehenden Verhandlungen ist so klar und so bestimmt bezeichnend, daß die gesetzliche Gränzlinie der Stämpelfreiheit und der Stämpelpflicht in dieser Beziehung vollkommen deutlich ausgedrückt erscheint.

Bei der Anwendung des §. 81., Z. 8., des St. u. T. Ges. ist sich daher strenge an den Wortlaut des Gesetzes zu halten. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 7275.)

d) Die Abschriften jener Verhörs- und Straf-Protokolle, welche den Unterthanen nach dem §. 7. des Unterthans-Straf-Patentes vom 1. September 1781 auf Verlangen unentgeltlich zu erfolgen sind, kömmt im Sinne des §. 81., Z. 8., des St. u. T. Ges. als Schriften über die aus dem Unterthans-Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten die Stämpelfreiheit zu. (Hofkd. vom 8. April 1844, Z. 8297.)

e) Liquidations-Protokolle, welche aus dem Unterthans-Verhältnisse entstehende Streitigkeiten betreffen, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist, genießen vermöge des §. 81., Z. 8., die Stämpelfreiheit. Liquidations-Protokolle aber, welche über die Forderungen des Gutsherrn aufgenommen werden, sind als Protokolle im Partei-Interesse stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 24. April 1842, Z. 2246. — S. §. 7. C. 1—3.)

9. Die Annams-Certificate, d. i. die Erklärung eines Gutsherrn, einen Unterthan einer fremden Herrschaft als den seinigen aufnehmen zu wollen.

10. Die Entlaßscheine, d. i. die Erklärung eines Gutsherrn, einen seiner Unterthanen aus dem Verhältnisse der Unterthänigkeit entlassen zu wollen.

Erläuterung zu §. 81., 9., 10.

a) Die Entlaßscheine und Aufenthalts-Consense, welche den Unterthanen zum Behufe der Uebersiedlung auf ein anderes Dominium ertheilet werden, sind nach §. 81., Z. 10., des St. u. T. Ges., insofern sie nicht die Stelle von Päßen vertreten (§§. 77. und 78. des St. u. T. Ges.) vom Stämpel befreit. Die Gesuche und Protokolle zum Behufe der Erlangung solcher Entlaßscheine und Consense sind dagegen in dem erwähnten Gesetze von der Stämpelpflicht nicht ausgenommen, und unterliegen daher, u. z. die Eingaben und die statt derselben aufgenommenen Protokolle, dem Stämpel nach §. 69. Die zum gedachten Behufe ausgefertigten Wohlverhaltungs-Zeugnisse unterliegen dem Stämpel nach §. 21. des erwähnten Gesetzes. (Hofkd. vom 24. August 1841, Z. 27,149. — S. §. 81. 33. g.)

11. Alle Verhandlungen der geistlichen Behörden und Vorsteher aller Glaubensbekenntnisse in solchen Angelegenheiten, welche blos die Seelsorge oder Kirchenzucht zum Gegenstande haben.

Erläuterungen zu §. 81., 11.

a) Die Begünstigung des §. 81., Z. 11., kann unter den dort ausgedrückten Bedingungen auch den Mendicanten-Klöstern zu Statten kommen. (Hofk. vom 11. November 1842, Z. 46,865.)

b) Die pfarrämtlichen Zeugnisse über den Religions-Unterricht für Brautleute sind nach §. 81., Z. 11., da sie blos die Seelsorge betreffen, stämpelfrei. (Hofkd. vom 22. März 1841, Z. 2113, und vom 3. Mai 1841, Z. 4233.)

c) Die Zeugnisse der jüdischen Brautleute über die Prüfung aus dem Sittenbuche **Bne Zion**, sind vom Stämpel frei zu lassen. (Hofkammerdecr. vom 21. August 1841, Z. 27,524.)

d) Die von den beurlaubten Soldaten bei ihrer Verehelichung auszustellenden Reverse, daß sie ihre Gattinnen nicht verlassen wollen, außer wenn sie in das Feld oder zur Exercierzeit zum Regimente abgehen müssen, gehören zu jenen Schriften, denen im §. 81., Z. 11., des St. u. T. Ges. die unbedingte Stämpelfreiheit zugestanden ist, und sind demnach stämpelfrei zu behandeln. (Hofkd. vom 23. December 1842, Z. 44,379.)

e) Die Zeugnisse, welche den Quittungen über die, auf den lombardisch-venetianischen Monte inscribirten Renten, von den, zu Meßlesungen oder zur geistlichen Aushilfe in der Seelsorge gestifteten Capitalien, theils indorsirt, theils abgesondert beigelegt, und über die persolvirte Stiftungsverbindlichkeit ausgestellt werden, und welche sich auf einen, durch die Gubernial-Circulare vom 12. April 1824, Z. 7445, und 4. Mai 1829, Z. 8266, bestätigten Cultus-Ministerial-Erlaß vom 10. Juni 1809, gründen, unterliegen im Sinne des §. 81., Z. 11. und 25., des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 dem Stämpel nicht. (Hofdecr. vom 17. Februar 1844, Z. 51,225. — S. §. 21. E. 40—45. §. 81. 1. i.)

12. Alle Steuer-Reclamationen, welche von den Steuerpflichtigen in Folge einer ämtlichen Aufforderung angebracht werden, so wie die dadurch veranlaßten Verhandlungen.

Erläuterung zu §. 81., 12.

a) Vorstellungen und Recurse, wegen Verminderung der Erwerbsteuer, können nicht unter den §. 81., Z. 12., subsumirt werden. (Hofkammerdecret vom 1. Juli 1841, Z. 18,747. — S. §. 81. 2. b—d. g. s.)

13. Die Staatsschuldverschreibungen und jene, die ihnen gleich gehalten werden, sammt den auf denselben ausgestellten Cessionen.

Erläuterung zu §. 81., 13.

a) Die Stämpelfreiheit, welche durch den §. 81., Z. 13., des St. u. T. Ges. den auf den Staatsschuldverschreibungen selbst ausgestellten Cessionen derselben eingeräumt ist, kommt weder den Cessionen der Staatsschuldverschreibungen, die abgesondert über diese Schuldverschreibungen ausgestellt werden, noch den Erklärungen, welche die Stelle von Cessionen vertreten, zu Statten, da die angeführte Bestimmung des

St. u. T. Ges. als eine Ausname von der allgemeinen Vorschrift des §. 18. dieses Gesetzes strenge ausgelegt werden muß. (Hofkd. vom 6. Jänner 1841, Z. 46,584. — S. auch §. 7. C. 80.)

14. Die Talons zur Erhebung der Zinsanweisungen (Coupons) von öffentlichen Schuldverschreibungen, und die Zinsanweisungen (Coupons) zum Bezuge der Zinsen von solchen Obligationen.

Erläuterung zu §. 81., 14.

a) Was die vinculirten, auf Ueberbringer lautenden Obligationen anbelangt, so sind, insoferne derlei Vinculirungen gestattet sind, die Quittungen, welche eigentlich die Stelle der Coupons vertreten, auch ferner noch vom Stämpel frei zu lassen, in dem Sinne des §. 64., Z. 20. (§. 81., Z. 25., des für die deutschen Provinzen erlassenen Gesetzes). Von diesen Vinculirungen sind die Umschreibungen der Obligationen auf Namen wohl zu unterscheiden. In diesem zuletzt bemerkten Falle werden die Quittungen über die behobenen Interessen nach der allgemeinen Regel stämpelpflichtig sein. (Hofkd. vom 19. November 1841, Z. 26,467, lit. k., in Betreff der lombardisch-venetianischen Monte.)

15. Die Quittungen über die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen und den ihnen gleich gehaltenen Obligationen, insofern diesen Quittungen die Stämpelfreiheit ausdrücklich zugesichert ist.

Erläuterungen zu §. 81., 15.

a) Die Quittungen über die Interessen der niederösterr.-ständischen Lotto-Obligationen sind nach §. 81., Z. 15., stämpelfrei zu behandeln. (Hofkd. vom 14. December 1840, Z. 44,372.)

b) Da die Stämpelbefreiung der Zinsen-Quittungen der ungarischen Hofkammer-Obligationen ursprünglich auf die a. h. Patente vom 1. Februar 1760 und 28. December 1762, mit welchen die Anlehen eröffnet wurden, gegründet ist, so unterliegt es keinem Anstande, daß dieselben auch ferner nach dem §. 81., Z. 15., des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, und zwar auch dann vom Stämpel befreit bleiben, wenn die Zahlung bei einer Casse im stämpelpflichtigen Inlande geleistet wird. (Hofkd. vom 20. August 1841, Z. 31,452.)

c) Die im §. 81., Z. 15., des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 ausgesprochene Stämpelfreiheit jener Quittungen über die Zinsen von

Staatsschuldverschreibungen und den ihnen gleich gehaltenen Obligationen, welchen die Stämpelfreiheit ausdrücklich zugesichert ist, kommt nicht allen Quittungen dieser Art, welche durch das erloschene Stämpel-Patent vom Jahre 1802, und die dazu erflossenen Hofverordnungen stämpelfrei erklärt wurden, sondern nur jenen zu, welche bei dem Erscheinen von Staatsschuldverschreibungen und ihnen gleichgehaltenen Obligationen, in den darüber erlassenen Kundmachungen stämpelfrei erklärt wurden, da durch die Activirung des erwähnten Gesetzes die früheren Stämpelvorschriften aufgehoben wurden.

Die Obligationen aber, rücksichtlich deren bei ihrem Erscheinen eine solche Erklärung erlassen wurde, und von denen die Interessen auch in den Provinzen bezogen werden können, sind die Banco-Obligationen und Banco-Leibrenten-Obligationen, bei welchen sich die Stämpelbefreiung für die Quittungen über die Interessen und Capitalien, auf die Patente vom 24. December 1705 und 24. März 1713 gründet, und die Banco-Lotto-Obligationen vom Jahre 1797—98, welchen die Stämpelfreiheit durch das Patent vom 18. November 1797 zugesichert wurde. (Hofkd. vom 12. August 1841, Z. 22,942.)

d) Die Zinsen der mährisch-ständ. Aerarial-Pamatken sind nur gegen gehörig gestämpelte Quittungen zu erfolgen, da diesen Quittungen im Gesetze keine Stämpelfreiheit zugestanden ist, und sie daher der allgemeinen Regel der Stämpelpflichtigkeit der Quittungen zu folgen haben. (Hofkd. vom 5. December 1841, Z. 36,509.)

16. Alle Quittungen über eingehobene öffentliche und Gemeinde-Auflagen, dann über die an solchen Abgaben geleisteten Rückzahlungen.

Erläuterungen zu §. 81., 16.

a) Die Quittungen über die an Parteien zurückgezahlten, ungebührlich geleisteten Zollbeträge sind nach §. 81., Z. 16., als Quittungen über die an öffentlichen Abgaben geleistete Rückzahlungen stämpelfrei. (Hofkd. vom 22. October 1840, Z 42,235, und vom 13. Jänner 1841, Z. 49,970.)

b) Die Quittungen über Post-Porto-Zurückzahlungen und Vergütungen für verlorne und beschädigte Sendungen sind nach §. 81., Z. 16. und 25., stämpelfrei. (Hofkdcr. vom 4. Juni 1841, Z. 16,851.)

c) Die Quittungen der Verzehrungssteuer-Pächter und Sub-Pächter über

1) die nach dem Tarife eingehobenen Verzehrungssteuer-Gebühren,

2) die im Wege der Verzehrungssteuer-Abfindungen eingehobenen Abfindungsbeträge,

3) die aus Anlaß von entdeckten Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen empfangenen Strafgelder, sind nach dem §. 81., Z. 16., des St. u. T. Ges. für die deutschen Provinzen, und dem §. 64., Z. 13., des St. u. T. Ges. für das lombardisch-venetianische Königreich, unbedingt stämpelfrei; weil in der ersten und zweiten Beziehung die Pächter an die Stelle der Gefällsverwaltung treten, die bezüglichen Gebühren als landesfürstliche Steuern betrachtet werden müssen, und die Quittungen über eingehobene öffentliche Auflagen nach dem obigen Paragraphe die unbedingte Stämpelfreiheit genießen, dann in der dritten Beziehung, weil die Strafbeträge auch von den Pächtern in Vertretung der Gefällsverwaltung eingezogen werden, insoferne sie ein Vielfaches der entzogenen Gebühr und mindestens theilweise eine Erstattung derselben sind, und somit auch die Quittungen hierüber unter den §. 81., Z. 16., und beziehungsweise unter den §. 64., Z. 13., subsumirt werden können.

4) Die Quittungen der Verzehrungssteuer-Pächter über empfangene Pachtschillings-Raten von Seite ihrer Sub-Pächter fallen unter die Stämpelpflicht, indem dieselben aus einem rein privatrechtlichen Verhältnisse entspringen, und solchen nach dem neuen St. u. T. Ges. eine Stämpelfreiheit nicht zusteht. (Hofkd. vom 11. December 1842, Zahl 47,444.)

d) Die Quittungen über die, in Folge Hofkammerdecretes vom 20. März 1840, Z. 9326, für ausgeführten Branntwein erfolgte Steuer-Rückvergütung, dann die Quittungen über die, wegen erwiesener Betriebshindernisse bewilligten Steuer-Rückzahlungen, sind als Quittungen über, an eingehobenen öffentlichen Abgaben geleistete Rückzahlungen, anzusehen, und nach §. 81., Z. 16., des neuen St. u. T. Ges. stämpelfrei zu behandeln. (Hofkd. vom 29. März 1843, Z. 4761.)

e) Die Quittungen der Stadtgemeinden über die an dieselben abgeführten Verzehrungssteuer-Zuschläge sind, da dieselben als wirkliche Gemeinde-Auflagen erscheinen, im Sinne des §. 81., Z. 16., unbedingt stämpelfrei. (Hofkd. vom 20. Februar 1833, Z. 3730.)

f) Die Quittungen über Urbar-Steuervergütungen, über Drittel-Steuervergütungen und über die Windhag'schen und Mikos'schen Stiftungs-Interessen, von dem entgehenden Drittel-Steuer-

genuße herrührend, sind stämpelfrei im Sinne der §. 81., Z. 16., und §. 84. des St. u. T. Ges. (Hofkd. vom 14. December 1840, Z. 44,372, an das niederösterreichisch-ständische Obereinnehmeramt.)

g) Die Erwerbsteuerscheine sind nach dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, §. 81., Z. 16., stämpelfrei. (Hofkd. vom 1. November 1840, Z. 42,305.)

h) Die Empfangsbestätigungen über einbezahlte Grundbuchsgebühren sind im Sinne des §. 81., Z. 16., des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 stämpelfrei. (Hofkammerdecret vom 10. Jänner 1843, Z. 48,662.)

i) Die Quittungen über provisorische und definitive Taz-Entschädigung sind nach §. 81., Zahl 16., stämpelfrei. (Hofkd. vom 14. December 1840, Z. 44,372.)

k) Die durch besondere Vorschriften ausgesprochene Stämpelbefreiung der Quittungen über Taz- und Umgelds-Entschädigungen wird auch ferner aufrecht erhalten. (Hofkd. vom 31. December 1840, Z. 48,202.)

l) Die Eingaben der Parteien, sammt deren Beilagen, in Taz-Entschädigungs-Angelegenheiten, unterliegen dem Stämpel nach der allgemeinen Vorschrift des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, weil die, mit dem Hofkammerdecrete vom 14. December 1840, Z. 44,372, ausgesprochene Stämpelbefreiung der Quittungen über provisorische, und der Urkunden über definitive Taz-Entschädigungen, eine ausnamsweise Begünstigung ist, welche auf die Eingaben der Parteien, sammt deren Beilagen, in Taz-Entschädigungs-Angelegenheiten nicht ausgedehnt werden kann, und die früher bestandenen dießfälligen Stämpelvorschriften durch das neue St. u. T. Ges. aufgehoben sind. (Hofkd. vom 8. Juni 1843, Z. 20,263.)

m) Auf die vorgekommene Anfrage, ob die nachbenannten Beilagen der Taz-Entschädigungsgesuche als stämpelfreie Urkunden zu betrachten seien, ist folgende Entscheidung erflossen:

1) Die Abschriften der Tazsteuer-Fassionen, welche von der ständischen Buchhaltung ausgefertigt und beglaubigt werden, sind, da sie keine Urkunden sind, welche die definitive Taz-Entschädigung betreffen, mit dem, in den §§. 74, 75. und 76. des St. u. T. Gesetzes vom 27. Jänner 1840 für Abschriften bestimmten Stämpel von 15 kr. oder 30 kr. per Bogen zu versehen.

2) Die Urkauf-Verträge des Tazrechtes können nicht unter die Urkunden gezählt werden, welchen das neue Gesetz die Stämpelfreiheit zuerkannte; sie müssen daher im Sinne des Hofkammerdecretes vom

24. October 1842, Z. 40,309, insoferne sie zu einer Zeit, wo noch keine Stämpelgesetze bestanden, errichtet wurden und ungestämpelt sind, wenn sie als Beilagen gebraucht werden, mit dem Beilagenstämpel von 6 kr. per Bogen versehen werden, wie dies bereits aus einem andern Anlasse, rücksichtlich der vor dem Bestande eines Stämpelgesetzes ausgefertigten Urkunden entschieden wurde.

3) Die Erklärungen über die Zufriedenstellung mit der zuerkannten Entschädigung, dann jene der Vorgänger im Bezugsrechte, daß sie auf das veräußerte Recht keinen Anspruch mehr stellen, sind Urkunden, welche aus Veranlassung der definitiven Taz-Entschädigung errichtet werden, und genießen, nach der Bestimmung des Hofkammerdecretes vom 14. December 1840, Z. 44,372 (s. §. 81. 16. i.), die unbedingte Stämpelfreiheit.

Werden nun solche Erklärungen als Beilagen beigebracht, so sind sie als unbedingt stämpelfreie Urkunden, nach §. 72. des erwähnten Gesetzes auch vom Beilagenstämpel befreit. Würden aber in das Taz-Entschädigungsgesuch selbst derlei Erklärungen aufgenommen, so muß dieses doch mit dem Eingabenstämpel versehen sein, weil diese Gesuche um die Zuweisung der Taz-Entschädigungen nach dem vorausgehenden Hofkammerdecrete vom 8. Juni 1843, Z. 20,163, dem Eingabenstämpel unterliegen. (Hofkd. vom 26. Jänner 1840, Z. 759.)

n) Da die Religionsfondsteuer in den, aus dem Staatsschatze dotirten, und daher stämpelfreien Religionsfond fließt, so sind die Quittungen über den Empfang dieser Steuer stämpelfrei.

Ebenso sind die Quittungen über die Vergütung für das heilige Oel, in dem Sinne des §. 81. des St. u. T. Gesetzes vom 27. Jänner 1840, vom Stämpel frei zu lassen. (Hofkd. vom 20. Jänner 1844, Z. 45,881.)

o) Die Quittungen des protestantisch-theologischen Gymnasiums zu Teschen über die jährlichen Beiträge, welche die akatholischen Gemeinden zu dessen Unterhalte leisten, sind vermög des §. 81., Z. 16., des St. u. T. Ges. stämpelfrei; da diese Beiträge die Natur von Gemeinde-Auflagen haben. (Hofkd. vom 20. Jänner 1842, Z. 45,881.)

p) Die Quittungen, mittelst welchen die Parteien den Rückempfang der, an das Wiener Krankenhaus zu viel eingezahlten Verpflegsgebühren bestätigen, sind nach §. 81., Z. 16., stämpelfrei. (Hofkd. vom 14. Juni 1841, Z. 1529.)

q) Die Quittungen über die an Weggeld-Pächter bezahlten Weg- und Brückengelder für die sogenannten Holzscheibenfuhren der Haller

Saline, sind nach §. 81., Z. 16., des St. u. T. Ges. stämpelfrei. (Hofkd. vom 20. October 1841, Z. 39,593.)

17. Die Quittungen über solche Leistungen der Unterthanen an ihre Herrschaften, welche aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subditelae) entspringen.

Erläuterung zu §. 81. 17.

Laudemium.

a) Die Quittungen über Leistungen der Grundholden oder Nutzungs-Eigenthümer an die Grundherren in Tirol, unterliegen dem Stämpel nach der allgemeinen Regel des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, da das Unterthansverhältniß, der nexus subditelae, welcher laut §. 81. Z. 17. dieses Gesetzes, die Stämpelfreiheit solcher Quittungen begründet, in Tirol nicht besteht, und somit auch die Bestimmung des §. 81. Z. 17., in Tirol keine Anwendung findet. (Hofkd. vom 30. Juni 1843, Z. 21,628.)

18. Die Quittungen über Zehente und Zehent-Reluitions-Gelder.

19. Die Waisenbüchel, welche den Vormündern und Curatoren von den Waisenämtern hinausgegeben werden.

Erläuterung zu §. 81. 18—19.

Waisenbüchel.

a) In der waisenämtlichen Gebahrung werden sowohl den Vormündern und Curatoren über das, für den Pflegebefohlenen, bei der Waisencasse erliegende Vermögen, als auch den Schuldnern der Waisencassen, über das ihnen dargeliehene Vermögen, von den Waisenämtern Büchel hinausgegeben.

Die ersteren dieser Büchel, nämlich jene, welche den Vormündern und Curatoren gegeben werden, sind im §. 81. Z. 19. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 unbedingt stämpelfrei erklärt.

Es hat sich nun die Frage ergeben, ob die in der bezeichneten Stelle des St. G. den Waisenbücheln für die Vormünder und Curatoren zugesprochene Stämpelfreiheit sich auch auf die den Waisenschuldnern hinausgegebenen Waisenschuldbüchel (Waisen-Passivbüchel) zu erstrecken habe?

In Gemäßheit herabgelangter allerhöchster Entschließung vom 8. April 1843, wollen Se. Majestät allergnä-

digst gestatten, daß auch die den Waisenschuldnern hinausgegebenen Waisenbüchel künftig derselben Stämpelfreiheit theilhaftig sein sollen, welche den Waisenbücheln für die Vormünder und Curatoren über das für den Pflegebefohlenen bei der Waisencasse erliegende Vermögen in dem St. u. T. Ges. §. 81. Z. 19. zugestanden worden ist. (Hofk. Decret vom 3. Juni 1843, Z. 14,837.)

20. Die Quittungen über eingehobene Schulgelder.

Erläuterungen zu §. 81., 20.

a) Den Gesuchen der Schullehrer um Einbringung rückständiger Schulgelder, kommt nach dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 keine Befreiung vom Stämpel zu Statten. (Hofkammer-Decret vom 16. August 1841, Z. 25,898.)

b) Die von Schullehrern über den Empfang von Brennholz zur Beheitzung der Schulzimmer ausgefertigten Quittungen unterliegen der Stämpelpflicht; da in dem Stämpelgesetze keine Begünstigung für solche Quittungen enthalten ist, und auf dieselben weder der §. 81. Z. 16. und 20. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, noch auch die Bestimmung des Hofkammer-Decretes vom 14. December 1840, Z. 46,399 (S. §. 84. A. cc.) Anwendung findet. (Hofkd. vom 24. August 1843, Z. 27,627.)

21. Die Quittungen über empfangenes Almosen.

Erläuterungen zu §. 81., 21.

a) Die Quittungen über die Unterstützungsbeiträge für verarmte Rustical-Contribuenten sind im Sinne des §. 81. Z. 21. stämpelfrei. (Hofkd. vom 14. December 1840, Z. 44,372, die bei dem n. ö. ständischen Obereinnehmeramte vorkommenden Zahlungen betreffend.)

Die Quittungen über die Gaben, welche aus der Gronner'schen Armen-Stiftung zu Oberhauzenthal an die dortigen Grund- und Wirthschafts-Besitzer, die wegen ungünstiger landwirthschaftlicher Verhältnisse oder durch Elementar-Ereignisse an den Bettelstab gerathen, oder an dortige Handwerker und Inwohner, welche in Noth verfallen sind, erfolgt werden, sind nach §. 81. Z. 21., stämpelfrei. (Hofkd. vom 11. October 1841, Z. 35,177.)

b) Die Quittungen über Unterstützungsbeiträge aus dem Eisenerzer Mildthätigkeitsfonde, welche Beträge jene der gewöhnlichen Almosen

beträchtlich übersteigen, ferner die Quittungen des Magistrats über den Beitrag des Viaticums, dann die Quittungen des Armen-Instituts über den Beitrag an dasselbe, sind nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges. als stämpelpflichtig zu behandeln. (Hofkammer-Decret vom 3. Juni 1841, Z. 9861.)

c) Bei Quittungen der Orts-Spitäler und Armenhäuser über die bei den (galizischen) Kreiscassen eingeflossenen und an sie erfolgten Strafbeträge, sind nach der allgemeinen Vorschrift des §. 9. des St. u. T. Ges. stämpelpflichtig; da diese Strafbeträge keine Almosen sind, und den Spitälern und Armenhäusern durch das bestehende St. u. T. Ges. eine Stämpelbefreiung überhaupt nicht zugestanden ist. (Hofkd. vom 14. October 1841, Z. 35,143.)

d) Die Armen-Institute folgen rücksichtlich der Stämpelbehandlung der allgemeinen Regel, da hinsichtlich derselben im St. u. T. Ges. eine Ausname nicht vorhanden ist.

Es wird sich daher bei der Beantwortung der Frage, ob die Quittungen über Geldbeträge, welche in ein Armen-Institut einfließen, der Stämpelpflicht unterliegen, in jedem einzelnen Falle darum handeln, zu entscheiden, ob in Folge der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen einer solchen Quittung, nach der Beschaffenheit des concreten Falles, die Stämpelfreiheit zusteht.

Quittungen über Almosen sind nach §. 81. Z. 21. des St. u. T. Ges. allerdings stämpelfrei, allein nicht jeder Zufluß an das Armen-Institut kann als ein Almosen betrachtet werden. Ob nun der quittirte Betrag als ein Almosen angesehen werden kann oder nicht, hängt von der Natur und Beschaffenheit der Gabe und überhaupt von der Beschaffenheit der eintretenden Verhältnisse, unter denen die Zahlung Statt findet, ab, und muß von Fall zu Fall beurtheilt werden, ohne daß sich hierüber eine allgemeine Regel aufstellen läßt.

Fließen derlei Geldbeträge in Folge einer Verpflichtung, wie z. B. bei den gesetzlichen Legaten, bei den Strafgeldern u. s. w. in die Armen-Instituts-Casse ein, so sind auch die Quittungen darüber, da solche unter den Begriff eines Almosens nicht subsumirt werden können, dem vorschriftsmäßigen Stämpel unterworfen. (Hofkd. vom 2. Jänner 1843, Zahl 48,929.)

e) Die Bestätigungen der Parteien über den Empfang der ihnen von den k. k. Patrimonial-Avitical- und Familien-Fonds-Cassen erfolgten vorübergehenden oder wiederkehrenden Unterstützungs-Beiträge sind, ohne Unterschied der Benennung, mit der diese Unterstützungen bezeichnet wer-

den, nach dem §. 81. Abs. 21. des St. u. T. Ges. zu behandeln. (Hofkd. vom 19. Februar 1841, Z. 7106 in Folge allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1841.)

Daher bedürfen auch die Quittungen über die Verpflegskosten und Nebenauslagen für die sogenannten k. Zöglinge des k. k. Civil-Mädchen-Pensionats, welche aus der Privat-Casse Sr. Majestät erfolgt werden, keines Stämpels. (Hofkd. vom 2. Jänner 1843, Z 47,277.)

f) Die Quittungen über das Hof-Almosen zum Armen-Institute sind stämpelfrei. Die Quittungen über die Beiträge Sr. k. k. Majestät zu den Benefice-Vorstellungen für den Wohlthätigkeitsfond sind im Sinne der allerhöchsten Entschließung vom 9. Februar 1841, nach §. 81. Z. 21. des St. u. T. Ges. stämpelfrei zu behandeln. (Hofkd. vom 8. Februar 1842, Z. 34,916, c. und i.)

22. Die Quittungen über Vergütungen für Vorspannsleistungen überhaupt, und für sämmtliche in den politischen Vorschriften gegründete Leistungen der Unterthanen an das Militär.

Erläuterungen zu §. 81. 22.

a) Die Zins-Quittungen über, von den Unterthanen an das Militär abgegebenen Wohnungen, in so ferne die Militär-Individuen ihre Quartiere nicht selbst miethen, und die Unterthanen nach den politischen Vorschriften zur Ueberlassung des Quartiers verpflichtet sind, und somit kein eigentlicher Miethvertrag besteht, sind nach §. 81. Z. 22. stämpelfrei. (Hofkd. vom 9. August 1842, Z. 26,089.)

b) Die Quittungen, welche von Gemeinden über die Vergütungen ihrer Fuhren, zum Transporte der Verurtheilten, in die Strafhäuser ausgestellt werden, kommt, und zwar in dem Sinne des §. 81. Z. 22. (§. 64. Z. 17. des ital. Textes) die Stämpelfreiheit in so ferne zu, als es sich um Fuhren handelt, welche die Gemeinden zwangsweise, in Folge der bestehenden Gesetze zu stellen haben, nicht aber in so ferne es sich um Fuhren handelt, welche von den Gemeinden freiwillig und vertragsmäßig beigestellt werden.

Eben so sind jene Quittungen stämpelfrei, welche die Gemeinden für die Vergütung von Auslagen ausstellen, die sie im Namen der Staatsverwaltung und für deren Rechnung, gleichsam nur vorschußweise, zur Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten, oder im Militärdienste bestritten haben, keineswegs aber sind derlei Quittungen auch dann

stämpelfrei, wenn sie über Vergütungen ausgestellt werden, welche die Gemeinden als Lohn oder Entschädigung für vertragsmäßig übernommene Leistungen zu empfangen haben. (Hofkd. vom 23. April 1843, Zahl 10,930, an den lomb. Cameral-Magistrat.)

23. Die Quittungen über Geldbeträge unter zwei Gulden Conventions-Münze W. W.

Erläuterung zu §. 81., 23.

a) Da nach §. 81. Z. 23. nur Quittungen über Geldbeträge unter 2 fl. C. M. stämpelfrei erklärt werden, so sind andere Urkunden, wenn sie auch auf einen Geldbetrag unter 2 fl. lauten, dieser Begünstigung nicht theilhaftig. (Hofkd. vom 6. Februar 1842, Z. 29,051.)

24. Alle Empfangsbestätigungen über Leistungen an was immer für einen Zweig der öffentlichen Verwaltung.

25. Die Quittungen, Scheine und Urkunden, welche den Cassen oder Aemtern, wegen der Ordnung ihrer Manipulation nebst den eigentlichen Beweisurkunden übergeben werden müssen, so wie die Quittungen über Geldvorschüsse, welche aus öffentlichen Cassen gegen Verrechnung erfolgt werden, und die Quittungen, welche Personen, die in Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reiseauslagen ausstellen.

Erläuterungen zu §. 81. 25.

A.

a) Die Zahlungsbögen über Pacht- und Miethzinse auf den Staats- und Fondsgütern, welche mit der Verordnung vom 29. September 1842, Z. 34,100, Abs. II. eingeführt wurden, sind, da dieselben nach Eröffnung des k. k. General-Rechnungs-Directoriums eigentlich als Gegenscheine für die Rechnungs-Censur zu dienen haben, und nicht bestimmt sind, als Quittungen in den Händen der Pächter oder Miether zu verbleiben, sondern von diesen nach Ablauf einer bestimmten Zeit gegen ih-

nen zu erfolgende Hauptquittungen wieder eingelöset werden, im Sinne des §. 81. Z. 25. des St. u. T. Ges. vom Stämpel frei zu lassen, die von Pächtern oder Miethern für die eingelösten Zahlungsbögen erfolgten Hauptquittungen haben aber dem gesetzlichen Stämpel zu unterliegen.

Den Zahlungsbögen wird übrigens von den Aemtern jedesmal die Bemerkung beizurücken sein, daß die gehörig gestämpelte Hauptquittung den Parteien erfolgt wurde, welcher Umstand bei Gelegenheit der Gefälls-Revisionen gehörig zu controlliren ist. (Hofkd. vom 10. October 1844, Z. 25,879.)

b) Die Haupt- und Verzichts-Quittungen, welche über die zur Umschreibung eingebrachten mährisch-ständischen Aerarial-Pamatken instructionsmäßig auszustellen sind, dürfen auch in Zukunft ungestämpelt angenommen werden, da sie unter die im §. 81. Z. 25. des St. u. T. Ges. unbedingt vom Stämpel befreiten Urkunden gehören, welche den Cassen und Aemtern nur wegen der Ordnung ihrer Manipulation gegeben werden müssen. (Hofkd. vom 6. Jänner 1841, Z. 46,584.)

c) Die Quittungen, welche über den, von der k. k. privil. österr. National-Bank geleisteten Ersatz für falsche Banknoten ausgestellt werden, sind im Sinne des §. 81. Z. 25 stämpelfrei zu behandeln. (Hofkd. vom 14. Juli 1841, Z. 3418.)

Cautionen, Vadien.

d) Die Quittungen über zurückgestellte Cautionen und Vadien der Gefälls-Pächter, Aerarial-Lieferanten und Contrahenten sind als Urkunden, welche den Cassen und Aemtern wegen der Ordnung ihrer Manipulation gegeben werden müssen, in Gemäßheit des §. 81. Z. 25. des St. u. T. Ges. auch ferner, so wie bisher stämpelfrei zu belassen. (Hofk. Decret vom 24. April 1841, Z. 6793, und vom 19. Mai 1841, Z. 11,955.)

e) In der (vorausgehenden) Verordnung vom 24. April 1841, Zahl 6793, sind jene Cautionen und Vadien nicht begriffen, welche fruchtbringend beim Tilgungsfonde erliegen, und nach den Bestimmungen des Präsidial-Erlasses vom 12. März 1841, Z. 238, P., zu behandeln sind, zufolge welcher die von der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse zurück erhaltenen Cautions- und Depositen-Capitale und die hieran gleichzeitig ausgeglichenen Interessen den betheiligten Cautionanten und Deponenten nur gegen, von den Percipienten sowohl über das Capital als die Interessen abgesondert auszustellende, vorschriftmäßig gestämpelte Quittungen zu erfolgen sind, und eine Ausname nur dann eintritt, wenn die Depositen Aemtern oder Behörden, ärarischen Fabriken oder andern öffentlichen aus dem Staatsschatze ganz oder zum Theile dotirten Fonden und Anstal-

ten in der Art gehören, daß die Stämpeltaxe aus dem Aerar gezahlt werden müßte. Es sind demnach Quittungen über Cautionen und Vadien dieser Art nach den Bestimmungen des St. u. T. Gesetzes stämpelfrei. (Hofkd. vom 8. October 1842, Z. 33,477.)

Da die Clausel, welche die Parteien, im Falle des Legschein-Verlustes, den Quittungen über zurück gestellte Cautionen und Vadien beifügen, daß sie nämlich auch im Falle der Vorfindung des Legscheines, an das Aerar, rücksichtlich der fraglichen Cautionen keine Ansprüche zu stellen haben, die Natur dieser Quittungen nicht ändert, und dieselben, insoferne sie über zurückgestellte Cautionen und Vadien ausgestellt werden, welche nicht beim Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurden, immerhin Urkunden verbleiben, welche den Aemtern und Cassen, wegen der Ordnung ihrer Manipulation, gegeben werden müssen, so haben die fraglichen, sogenannten Haupt- und Verzichts-Quittungen, in Gemäßheit des §. 81., Z. 25., des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, und im Sinne der Hofkammerdecrete vom 24. April und 19. Mai 1841, Zahlen 6793 und 11,955 (§. 81. 25. d.), dann vom 8. October 1842, Zahl 34,477 (§. 81. 25. e.) dem Stämpel nicht zu unterliegen.

Die Forderung der Legalisirung dieser Quittungen bleibt dem Ermessen der leitenden Behörden von Fall zu Fall überlassen. (Hofkd. vom 13. Juli 1843, Z. 19,659.)

f) Die Quittungen, welche Lieferanten, Pächter u. s. w. über die an sie ausgefolgten Cautionen und Vadien an das Wiener Krankenhaus ausfertigen, sind nach §. 81. Z. 25. stämpelfrei. (Hofkd. vom 14. Juni 1841, Z. 1529.)

g) Die Empfangsbestätigungen über zurückgestellte Heiraths-Cautions-Urkunden sind nach §. 81. Z. 25. keineswegs als ein Object der Stämpelpflicht zu betrachten, so wie auch die Empfangsbestätigungen über zugestellte Verordnungen dem Stämpel nicht unterliegen; dagegen ist bei den Legalisirungen eines derlei Empfangsscheines der gesetzliche Legalisirungsstämpel anzuwenden (Hofkd. vom 16. Mai 1841, Z. 11,239.)

(S. §. 7. C. 17—20.)

Depositen.

h/1) Die Empfangsbestätigungen an die Depositen-Aemter über die zur Realisirung erhobenen Coupons von dort aufbewahrten öffentlichen Obligationen, von Actien der österr. Nationalbank oder Privat-Obligationen sind als Urkunden, welche diesen Aemtern nur wegen der Ordnung ihrer Manipulation übergeben werden müssen, vermöge des §. 81. Z. 25. des St. u. T. Ges. dem Stämpel nicht unterworfen. (Hofkd. vom 15. April 1841, Z. 12,847.)

h/2) Die Empfangsbestätigungen, welche von Parteien über ihnen aus dem Depositenamte erfolgte Interessen-Coupons zur Erhebung derselben von den daselbst erliegenden Obligationen ausgestellt werden, sind nach der mit dem (vorausgehenden) Decrete vom 15. April 1841, Zahl 12,847, bekannt gegebenen Entscheidung, als Urkunden, welche den Depositen-Aemtern nur wegen der Ordnung ihrer Manipulation übergeben werden müssen, nach §. 81., Z. 25., des St. u. T. Ges. dem Stämpel nicht unterworfen. (Hofkd. vom 26. Februar 1842, Z. 597.)

h/3) Ueber die Erfolglassung von Effecten, welche entweder in Natur oder im Aequivalente ganz oder theilweise zu redeponiren sind, ist im ersten Falle ohne Stämpel, im letztern aber auf jenem Stämpel zu quittiren, welcher für den erfolgten nicht zu redeponirenden Betrag vorgeschrieben ist. (Hofk. Decret vom 15. April 1841, Z. 12,847.)

h/4) In Betreff der Stämpelbehandlung der von Kirchen- und Stiftungsverwaltungen an Behörden ausgestellten Empfangsbestätigungen wird dem k. k. Gubernium bedeutet, daß, wenn eine Kirche oder Stiftung einen Betrag aus einer Schenkung, oder als Legat, oder aus einem andern Anlasse, im Wege einer Behörde erhält, und der überkommene Betrag, oder die Geldurkunde einen Zuwachs des Kirchen- oder Stiftungsvermögens bildet, oder wenn der Kirchen- oder Stiftungsverwaltung eine Urkunde oder ein Geldbetrag zurückgestellt, und über diese Zurückstellung eine Empfangsbestätigung auszustellen ist, derlei von den Kirchen- oder Stiftungsverwaltungen ausgestellten Empfangsbestätgiungen allerdings dem gesetzlichen Stämpel unterliegen.

Wenn hingegen einer Kirchen- oder Stiftungsverwaltung die über Auftrag der vorgesetzten Behörde zum Behufe ämtlicher Verhandlungen vorgelegte, zu dem Kirchen- oder Stiftungsvermögen schon gehörige Geldurkunde zurückgestellt wird, oder wenn eine Kirchen- oder Stiftungsverwaltung eine zum Kirchen- oder Stiftungsvermögen bereits gehörige Geldurkunde der vorgesetzten Behörde, zur Veranlassung ihrer Umschreibung oder Vinculirung vorlegt, wenn sie Kirchen- oder Stiftungsgelder an die vorgesetzte Behörde, zum Einkaufe von Staatspapieren übermittelt, und sodann der Kirchen- oder Stiftungsverwaltung die umgeschriebenen oder vinculirten Urkunden, oder die eingekauften Staatspapiere, oder die erübrigten Gelder wieder zurückgestellt werden, so genießen die Empfangsbestätigungen hierüber, in dem Sinne des §. 81., Z. 25., und §. 82., Z. 3., die Stämpelbefreiung. (Hofkd. vom 3. Februar 1845, Z. 49,299.)

S. §. 7. C. 29—31.

Gehalte.

i) Wenn ein Beamter oder Diener, welcher zu einem, mit einem höheren Gehalte verbundenen Dienstposten befördert wird, des Dienstes

wegen noch längere Zeit auf seinem früheren Dienstplatze, den er vor der Beförderung bekleidete, zurückbehalten wird, und während dieser Zeit noch den geringeren Gehalt dieses früheren Dienstplatzes bezieht, in der Folge aber bei dem wirklichen Antritte seines neuen Dienstplatzes den ganzen, mit dem letzteren verbundenen höheren Gehalt vom Tage seiner Beförderung an, jedoch gegen Abzug des, an der früheren minderen Besoldung bereits bezogenen Betrages, bei der Casse zu quittiren gehalten ist; so richtet sich der Stämpel der dießfälligen Quittung im Sinne des §. 81. Z. 25. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 (§. 64. Z. 20. des ital. Textes) nach dem Differenzial-Betrage des höheren Gehaltes.

Wenn dagegen der Abzug von dem Gehalte oder der Pension oder Provision, zur Tilgung eines Besoldungsvorschusses, einer Taxe, oder sonst einer Aerarial-Schuld gemacht wird, so muß zu der Besoldungs-, Pensions- oder Provisions-Quittung jedesmal jener Stämpel verwendet werden, welcher dem ganzen quittirten Besoldungs-, Pensions- oder Provisions-Betrage entspricht. (Hofkd. vom 8. Juli 1843, Z. 19,946.)

Zu diesem Absatz gehören in einer Beziehung auch die zum §. 21. unter E. 23. und 24. angeführten Theile des Hofkd. vom 2. Februar 1842, Z. 41,857.

B.

Vorschüsse.

k) Die Quittungen über Vorschüsse auf Reiseauslagen, welche den Oberverwesamts- und Herrschaftsbeamten (zu Reichenau in Oesterreich unter der Enns) nach vorläufiger Ueberprüfung ihrer Particularien bis zu deren definitiven Erledigung von der steiermärk. Eisenwerks-Direction angewiesen werden, können nach §. 81. Z. 25. stämpelfrei behandelt werden, in der Voraussetzung, daß nach der Final-Erledigung des Particulars über den vollen Gebührenbetrag ohnedieß eine Quittung ausgestellet, und diese, rücksichtlich des Diäten-Betrages mit dem vorgeschriebenen classenmäßigen Stämpel versehen werde. (Hofkammer-Decret vom 24. April 1841, Z. 6267.)

l) Die Vorschüsse, welche einem Contrahenten nach Maßgabe der von ihm erfüllten Contracts-Verbindlichkeit erfolgt werden, sind nicht die im §. 81. Z. 25. des St. u. T. Ges. bezeichneten Vorschüsse, welche gegen Verrechnung erfolgt werden; sie sind eigentliche Abschlags- oder Theilzahlungen, und die Quittungen über solche Vorschüsse können daher nicht vermöge des angeführten Absatzes dieses Gesetzes vom Stämpel frei gelassen werden, sondern sie sind demselben nach dem §. 9. des Gesetzes zu unterziehen. (Hofkd. vom 11. Jänner 1841, Z. 48,373.)

m) Die Quittungen der Magistrate und Dominien über die ihnen für die Verpflegung von Gefälls-Sträflingen gegen Verrechnung erfolgten Geldvorschüsse, sind nach §. 81. Z. 25. stämpelfrei. (Hofkd. vom 13. Juli 1841, Z. 23,499.)

C. Reiseauslagen.

n) Die Quittungen der Beamten über die ihnen vergüteten Fuhrspesen bei Amts-Reisen, sind vermöge des §. 81., Z. 25. des St. u. T. Ges. stämpelfrei. (Hofkd. vom 5. September 1841, Z. 27,457, und vom 20. October 1841, Z. 39,593.)

o) Die Bestätigungen über den Gebrauch eines eigenen Wagens bei Amtsreisen, und die sogenannten Reise-Certificate, nämlich die Bestätigung über die wirklich vollzogene Reise, die verwendete Zeit u. dgl. sind im Sinne des §. 81., Z. 25. des St. u. T. Ges. in so ferne stämpelfrei, als sie dazu dienen, die Reisekosten-Vergütung zu erlangen: da nach §. 81., Z. 25. die Quittungen über die Reisekosten-Vergütung stämpelfrei sind, daher auch der Stämpel für die Zeugnisse, welche zur Erlangung dieser Kostenvergütung nothwendig sind, dem Beamten nicht zur Last fallen kann.

Uebrigens bleibt die Weisung vom 5. Februar 1842, Z. 4110 (S. §. 81., Z. 1. o.), daß die Beilagen der Reise-Particularien im Allgemeinen der Regel des Gesetzes folgen, in voller Wirksamkeit; denn eben in dem Sinne des Gesetzes, und zwar in dem Sinne des berufenen Paragraphes, sind die oben erwähnten Bestätigungen stämpelfrei, so wie in dem Sinne des Gesetzes andere Beilagen der Reise-Particularien, als z. B. Quittungen über Auslagen, die der Beamte bestritten hat, wobei der Stämpel nicht dem Beamten, sondern demjenigen zur Last fällt, dem der Beamte für irgend eine Leistung eine Vergütung zu zahlen hatte, dem Stämpel unterliegen können. (Hofkammer-Decret vom 9. August 1842, Zahl 24,751.)

Das Hofkammer-Decret vom 9. August 1842, Z. 24,751 bezieht sich nur auf die Stämpelfreiheit jener Reise-Certificate, welche den Personen ausgestellt werden, die in Staatsgeschäften reisen, so wie auch nur die Quittungen, welche Personen, die in Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reiseauslagen ausstellen, nach §. 81., Z. 25. des St. u. T. Ges. eine unbedingte Stämpelbefreiung genießen. (Hofkd. vom 11. Juni 1844, Z. 15,319.)

p) Da die Pferde-Pauschalien der Unter-Inspectoren bei der k. k. Gefällen-Wache der Sache nach als eine Vergütung der Reisekosten zu

betrachten sind, und mit den Reise-Pauschalien der Inspectoren bei demselben Wachkörper die gleiche Natur und Bestimmung haben, so werden dieselben, wie diese letzteren, in so ferne sie eine Diäte, oder ein Zehrungsgeld nicht in sich schließen, bei der Quittirung, in dem Sinne des Hofkammer-Decretes vom 9. Februar 1842, Z. 48,453 (S. §. 87.) stämpelfrei nach §. 81., Z. 25. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, zu behandeln sein. (Hofkammer-Decret vom 15. December 1842, Zahl 43,099.)

q) Die den Schul-Districts-Inspectoren für die vorgenommenen Visitationen der Elementar-Schulen in der Provinz Venedig, in wandelbaren Beträgen jährlich bewilligten Entschädigungen sind nur Vergütungen der von ihnen bestrittenen Reise-Auslagen, die nicht zugleich auch Diäten oder Zehrungsgelder in sich schließen, oder deren Stelle vertreten.

Es unterliegen demnach die darüber ausgestellten Quittungen, im Sinne des §. 64., Z. 20. (ital. Textes) des St. u. T. Ges., und mit Rücksicht auf die erflossenen Hofkammer-Verordnungen vom 11. Jänner, 24. April und 20. October 1841, dann vom 28. April 1842, Zahlen 48,373 (§. 81. 25. l.), 10,455 (§. 7. C. 38.), 39,593 (§. 81. 25. n.) und 7130 (§. 7. C. 40.) nicht dem Stämpel. (Hofk.-Decrete vom 27. März 1843, Z. 10,168; und vom 30. Juni 1843, Z. 21,250.)

(Siehe §. 7. C. 35—43.)

26. Die Recepissen über die auf die Briefpost oder den Postwagen aufgegebenen, oder von diesen Anstalten erhaltenen Briefe und Effecten.

Erläuterung zu §. 81., 26.

a) Die Legalisirung der Postrecepissen, welche zur Erfolglassung von Fahrpost-Sendungen an Parteien in Ortschaften, die vom Postamte entfernt sind, vorgeschrieben ist, sind im Sinne des §. 81., Z. 26., des St. u. T. Ges., vom Stämpel befreit. (Hofkd. vom 3. September 1841, Z. 30,390.)

27. Die Prüfungszeugnisse der Normal- und Trivial-Schulen.

Erläuterungen zu §. 81., 27.

a) Die pfarrämtlichen Zeugnisse für Lehrjungen über den Besuch der Christenlehre und der Wiederholungsstunden sind nach §. 81., Z. 27., stämpelfrei. (Hofkd. vom 22. März 1841, Z. 2115.)

b) Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. November 1841 zu entscheiden geruht, daß die von den Hauptschul-Directoren und den Schulen-Oberaufsehern ausgestellten Zeugnisse für Theologen über die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik unter die Ausname des §. 81., Z. 27., des St. und T. Ges. zu subsumiren, somit unbedingt stämpelfrei zu behandeln seien. (Hofkd. vom 6. December 1841, Z. 47,000.)

28. Die Zeugnisse in Betreff der überstandenen Schutzpocken.

(S. §. 21., E. 6., in Betreff der Zeugnisse über die überstandenen Blattern.)

29. Die Zeugnisse über die Armuth.

Erläuterung zu §. 81., 29.

a) Die Armuths-Zeugnisse sind nach §. 81., Z. 29. (§. 64. Z. 24.) des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 stämpelfrei, sie mögen zu was immer für einem Zwecke ausgestellt werden.

Wenn nun derlei Zeugnisse nach den bestehenden Vorschriften, nebst der Unterschrift des Ausstellers, auch noch von anderen Personen, oder von Obrigkeiten unterschrieben und bestätiget sein müssen, so erscheinen derlei Bestätigungen lediglich als eine Ergänzung der Unterschriften eines und desselben Zeugnisses, als eine mehrere Bekräftigung derselben Thatsache, nicht aber als eine Accumulirung mehrerer und verschiedener Zeugnisse.

Wollte man aber auch wirklich eine solche Bestätigung als ein neues Zeugniß betrachten, so würde auch dieses als Armuths-Zeugniß wieder stämpelfrei sein.

Daß derlei Bestätigungen keine Legalisirungen sind, folgt schon aus dem Begriffe der Legalisirung, die eine, unter vorgeschriebenen Förmlichkeiten ertheilte, ämtliche oder gerichtliche Bestätigung der Echtheit der Unterschrift ist.

Die Armuths-Zeugnisse, sie mögen zu was immer für einem Gebrauche ausgestellt werden, sind demnach, auch wenn sie von Behörden oder Obrigkeiten bestätiget werden, vom Stämpel gesetzlich befreit. (Hofkd. vom 4. December 1843, Z. 40,017. — S. §. 21. D. 1.)

30. Die Zeugnisse, welche Personen, die mit einer Pension, Provision, Gnadengabe, einem Unterhalts- oder

Erziehungsbeitrage u. dergl. aus dem Staatsschatze, einem öffentlichen Fonde, oder einer ständischen oder Communal-Casse betheilt sind, über ihren Aufenthaltsort und den Umstand, daß sie sich noch am Leben befinden, wegen der Erfolglassung der ihnen ausgemessenen Bezüge beibringen müssen.

Erläuterungen zu §. 81., 30.

a) Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1841 zu genehmigen geruht, daß die Zeugnisse über den Aufenthaltsort und die Fortdauer des Lebens zum Behufe der Erhebung einer Pension, Provision, Gnadengabe u. s. w. — welchen, wenn der Bezug aus dem Staatsschatze, einem öffentlichen Fonde oder einer ständischen oder Communal-Casse erfolgt wird, in dem §. 81., Z. 30., des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 die Stämpelfreiheit zugestanden ist — auch dann von der Stämpelpflicht frei zu lassen seien, wenn diese Bezüge aus einer Privat-Anstalt erhoben werden, welche die Uebung der allgemeinen Wohlthätigkeit zur Aufgabe hat. (Hofkd. vom 6. Juni 1841, Z. 23,274.)

b) Auch den ärztlichen Zeugnissen für die Findlinge vom Lande, welche wegen Körperschwäche nicht in das Findelhaus gebracht werden können, kommt mit Rücksicht auf den §. 81., Z. 30., die Stämpelfreiheit zu. (Hofkd. vom 21. August 1841, Z. 24,038.)

c) Die ärztlichen Zeugnisse, welche nach der Vorschrift vom 17. April 1834, sub 3. lit. c., von den bis zur Herstellung ihrer Gesundheit mit Gnadengaben betheilten Waisen mit Ende jeden Jahres bei Vorlegung der Quittungen beigebracht werden müssen, sind unter den §. 81., Z. 30., zu subsumiren. (Hofkd. vom 6. Mai 1842, Z. 12,173.)

d) Die Legalisirung der Unterschriften der Pfarrer in Dalmatien auf den, im §. 81., Z. 30., des deutschen, und §. 64., Z. 25., des italienischen Textes des St. u. T. Ges. erwähnten Lebenszeugnissen, zum Behufe der Erhebung von Pensionen, Provisionen, Gnadengaben u. dergl. aus dem Staatsschatze, durch die Gemeinden und Präturen in dieser Provinz, ist nicht vorgeschrieben; insoferne jedoch derlei Legalisirungen vorkommen sollten, sind dieselben im Sinne des St. u. T. Ges. und des Hofkammerdecretes vom 31. August 1841, Z. 27,832 (§. 70., Z. 11. f. 1.) zu behandeln. (Hofkd. vom 28. Februar 1843, Z. 3013.)

e) Ueber die Anfrage, wegen Stämpelbehandlung der Zeugnisse, welche Personen, die mit einer Pension, Provision, Gnadengabe, einem

Unterhalts- oder Erziehungsbeitrage u. dergl. aus dem Staatsschatze, einem öffentlichen Fonde, oder einer ständischen oder Communal-Casse betheilt sind, über ihren Aufenthaltsort und den Umstand, daß sie noch am Leben sind, beibringen müssen, wird, mit Beziehung auf den §. 81., Z. 30., des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, erklärt, daß die darin erwähnten stämpelfreien Zeugnisse, im Sinne dieses Paragraphes dadurch nicht stämpelpflichtig werden, wenn ihnen auch noch die Bestätigung anderer Umstände, wie des Alters, der Erwerbsunfähigkeit, des Mangels anderweiter Versorgung, kurz, aller solcher Verhältnisse beigefügt wird, wodurch die Pension, Provision oder Gnadengabe, bedingt ist.

Dagegen hat es rücksichtlich der Legalisirungen bei der gesetzlich ausgesprochenen Stämpelpflicht zu verbleiben; jedoch sind damit die Coramisirungen und Vidirungen nicht zu verwechseln, welche keines Stämpels bedürfen.

Inwieferne übrigens eigentliche Legalisirungen erforderlich sind, oder Coramisirungen und Vidirungen an ihre Stelle treten können, hierüber zu entscheiden, und das Geeignete zu bewirken, wird die Sache der in den vorkommenden Fällen dießfalls competenten Behörden sein. (Hofkd. vom 3. April 1843, Z. 8429.)

31. Die Dienstabschiede, die Dienstenthebungs-, Dienstentlassungs-Urkunden und die Urlaubspässe für Unter-Officiere, gemeine Soldaten und die Mannschaft der Gränz- und Gefällenwache, dann der Militär-Polizei-Wache.

32. Alle die Ordnung des Militär-Dienstes und das Dienstverhältniß der Gränz- und Gefällenwache unmittelbar angehenden Urkunden und Schriften, als: Wach-, Passier-, Quartierzettel, die von der Mannschaft der Gränz- oder der Gefällenwache überreichten Gesuche um Ablegung der zur Erlangung einer höheren Stelle vorgeschriebenen Prüfung, und die hierüber verhandelten Schriften u. dergl.

Erläuterungen zu 81., 31. 32.

a) Nach dem §. 81., Z. 31. und 32., sind nachfolgende die Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft betreffende Documente und Schriften stämpelfrei:

1. Dienst-Rapporte und dienstliche Meldungen,
2. Dienstbücher und Tagebücher,
3. Beschwerdeführung der Mannschaft im Dienste,
4. Dienstenthebungs- und Entlassungs-Karten,
5. alle Verhandlungen in Disciplinar-Angelegenheiten der Mannschaft; daher auch
6. Berufungen gegen Disciplinar-Erkenntnisse und die Gesuche um Strafnachsicht, Milderung und Straflöschung, ferner
7. Gesuche um Ablegung der, zur Erlangung einer höheren Stelle vorgeschriebenen Prüfung, und
8. Gesuche um Bewilligung, sich bei Freunden und Verwandten ärztlich behandeln zu lassen.

Im Sinne eben dieses §. 81., Z. 31. und 32., sind stämpelpflichtig:

1) Gesuche um Bewilligung oder Verlängerung eines Urlaubes,
2) Gesuche um die zugesicherte Zurückversetzung oder Uebersetzung aus einer Compagnie oder Section in die andere, oder aus einem Wachkörper in den andern,
3) Gesuche um Dienstzeit-Verlängerung, um dauernde Aufname oder um Dienstenthebung,
4) Gesuche um Zulagen, Ehren-Medaillen oder Belohnungen,
5) Gesuche um Aushilfen,
6) Gesuche um Vorschüsse aus den Compagnie-Cassen,
7) Gesuche um Vorschüsse auf Contraband-Antheile,
8) Gesuche wegen Erlages freiwilliger Einlagen in die Compagnie-Casse und um Rückerstattung derselben,
9) Gesuche um Taglien,
10) Gesuche um Provisionirung, Pensionirung und Quiescirung,
11) Gesuche um den Ehe-Consens,
12) Gesuche um Uebersetzung zum Kanzlei- oder Manipulations-Dienste,
13) Einschreiten um Altersnachsicht zum Behufe der Aufname.

Die Päsſe der Mannschaft vom Führer abwärts zum Reisen im Inlande sind nach §. 81., Z. 31., stämpelfrei. (Hofd. vom 28. April 1841, Z. 5961, und vom 9. Februar 1842, Z. 43,453. — S. §. 81. 2. V, und §. 21. E. 18.)

b) Der (aus der Finanzwache) Austretende hat das Recht, einen stämpelfreien Auszug aus dem Dienstbuche zu fordern, welcher eine beglaubigte Abschrift der Abtheilungen dieses Buches über die erhalte-

nen Beförderungen, Belohnungen, Strafen und Bewilligung der Heirath zu erhalten hat, und mit den Worten: Auszug aus dem Dienstbuche, zu überschreiben ist. (§. 398. der Finanzwach-Verfassung.)

33. Alle Urkunden und Schriften, welche die an jedem Orte bestehenden Polizei-Vorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern, als: Meldungszettel, Aufenthaltskarten, Passierscheine, Postzettel u. dergl.

Erläuterungen zu 81., 33.

a) Die Meldzettel (Nationale) der Studierenden zur Aufname für bestimmte Lehr-Curse sind im Sinne des §. 81., Z. 25. und 33., stämpelfrei zu behandeln. (Hofkd. vom 24. August 1841, Z. 27,970.)

b) Die Wohnungsbestätigungen der Haus- und Dienstherrn zur Erlangung eines Reisepasses sind als Urkunden, welche die Polizei-Vorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfordern nach §. 81., Z. 31., stämpelfrei. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Zahl 11,465.)

d) Die Certificate, welche die Wirthschaftsämter und Obrigkeiten in den Gränzbezirken den Unterthanen ertheilen, damit sie sich, insofern sie in ihren gewöhnlichen Geschäften die Gränze überschreiten, zu legitimiren im Stande sind, fallen unter den §. 81., Z. 33., des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, und sind demnach unbedingt stämpelfrei. Insofern jedoch diese Certificate die Stelle von förmlichen Reisepässen vertreten, folgen sie den Bestimmungen der §§. 77. und 78. dieses Gesetzes, und sind nach denselben dem Stämpel zu unterziehen. (Hofkdecr. vom 14. December 1840, Z. 36,457.)

e) Die Passierscheine, die zu den Fahrten auf den Eisenbahnen oder zu jenen auf den Dampfschiffen nur für die Dauer von einigen Tagen ertheilt werden, sind als Urkunden, welche die an jedem Orte bestehenden Polizei-Vorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern, vermöge des 33. Absatzes des §. 81. des St. u. T. Ges. vom Stämpel befreit. Ferner sind vermöge eben dieser Bestimmung auch die Passierscheine für die eigene Person der Fiaker, Lohnkutscher und dergl. als Urkunden der nämlichen Art dem Stämpel nicht unterworfen. (Hofkd. vom 20. October 1841, Z. 35,991.)

e) Die Uebertritts-Certificate für die Bewohner des Gränzbezirkes gegen Krakau, sind, wenn sie nicht in die Kategorie der Päße (§. 77. des St. u.

T. Ges.) gehören, sondern als Maßregeln der Local-Polizei unter die Ausname des §. 81. Z. 33. sich subsumiren lassen, gebührenfrei. Sind jedoch diese Certificate als förmliche Reisepässe anzusehen, oder vertreten sie in jedem Anbetrachte deren Stelle, so trifft sie bei den wohlhabenderen Classen die Gebühr von 30 kr. (§. 77., Z. 3.), oder, wenn sie für die unteren Volksclassen ausgefertigt werden, die der §. 78. des St. und T. Ges. mit den allgemeinen Benennungen: „Dienstboten, Taglöhner und Lehrjungen" andeutet, die Gebühr von 6 kr. (Note der k. k. allgemeinen Hofkammer an die vereinte Hofkanzlei vom 29. November 1840, Zahl 44,789, und Hofkanzleidecret vom 17. December 1840, Z. 37,752.)

f) Die in Absicht auf die armen Hirtenkinder unter 13 Jahren in Tirol und Vorarlberg, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer von der k. k. vereinigten Hofkanzlei am 27. Juli 1831 erlassene Verfügung, vermöge welcher denselben, wenn sie sich, um einen Erwerb zu suchen, in das Ausland begeben, keine förmlichen Reisepässe auszustellen sind, sondern ämtliche, stämpelfreie Legitimationsscheine ausgefertigt werden dürfen, wird aufrecht erhalten. (Hofkd. vom 22. März 1841, Z. 8340.)

g) Die stattgefundene Belehrung, daß die Dienstes- oder Aufenthalts-Consense für unterthänige Dienstleute und Taglöhner, welche auf ein anderes Dominium in Dienst oder Arbeit gehen, in der Regel nach dem §. 81., Z. 33., des St. u. T. Ges. stämpelfrei sind, und bloß in dem Falle, wenn sie die Stelle der Reisepässe vertreten, nach dem §. 78. dem Stämpel von 6 kr. unterliegen, wird als im Gesetze gegründet, zur Nachricht genommen. (Hofkd. vom 22. März 1841, Z. 2396.)

h) Die Zeugnisse, Bestätigungen und Anweisungen, welche zum Behufe der Aufname in das allgemeine Krankenhaus beigebracht werden müssen, und die Zeugnisse, welche den Parteien während ihres Aufenthaltes oder nach ihrem Austritte zur Bestätigung ihres stattgehabten Aufenthaltes im Krankenhause von der Direction zur Ausweisung bei den Polizei-Behörden u. s. w. ausgefertiget werden, sind nach §. 81., Z. 5., 6., 29. und 33. des St. u. T. Ges. stämpelfrei. (Hofkd. vom 14. Juni 1841, Z. 1529.)

i) Die Gesundheits-Certificate für das, in die Städte eingetriebene Schlachtvieh sind im Sinne des §. 81., Z. 33. (§. 64., Z. 28.) des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, dem Stämpel nicht zu unterziehen. (Hofkd. vom 31. October 1843, Z. 36,852, an die lombardisch-venetianischen Cameral-Magistrate.)

S. §. 77. und 83. 1.

34. Die durch die Gefällsgesetze vorgeschriebenen Waaren-Erklärungen, Steuer-Anmeldungen und Steuer-

Ansagen, dann überhaupt alle Urkunden und Schriften, deren Ausfertigung durch die Gefällsgesetze geboten wird, insofern ihnen durch diese Gesetze die Stämpelbefreiung ausdrücklich zugesichert ist.

Erläuterungen zu §. 81., 34.

a) Die Anzeige, wornach dem Wiener Hauptzollamte über die Anfrage, ob jene Cessionen, auf deren Grunde dasselbe Waaren aus den Magazinen nicht an den in der Waaren-Erklärung genannten Eigenthümer, sondern an den von dem Letztern in der Cession bezeichneten Käufer erfolgen, nach dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 stämpelfrei zu behandeln seien, von der k. k. nieder-österreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet wurde, daß die erwähnten Urkunden auch nach diesem Gesetze, und zwar nach §. 81., Z. 25. und 34. dem Stämpel nicht unterliegen, wird zur Wissenschaft genommen. (Hofkd. vom 22. October 1840, Z. 42,255.)

b) Die obrigkeitlichen Certificate zur Ausweisung der Befreiung von der Wegmauth, sind im Sinne des §. 81., Z. 34. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 stämpelfrei zu behandeln. (Hofkd. vom 11. März 1844, Z. 3670.)

c) Mit der allerhöchsten Entschließung vom 30. August 1844 ist den Bürgschafts-Urkunden, und deren Legalisirung, wovon in den §§. 137. und 140. der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bei den Güter-Anweisungen Erwähnung geschah, die Stämpelfreiheit zugestanden worden. (Hofkd. vom 20. October 1844, Z. 49,729. — S. §. 81. 2. G. 81. 6. w.)

35. Die Fracht- und Seebriefe (Connoissements, polices de chargements, polizze di carico), wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage keine dem Stämpel unterliegende Bestimmungen enthalten.

36. Die Acceptationen und Giri der Wechsel, ferner die Giri aller andern, nach den Handels-, Wechsel- oder Seegesetzen den Giro zulassenden Urkunden, dann die auf den Wechseln selbst geschriebenen Wechsel-

bürgschaften, und die darauf ausgefertigte Bestätigung des Empfanges der Wechsel-Forderung.

37. Die Abonnements-, Pränumerations- und Subscriptions-Scheine auf literarische, musikalische oder Kunstwerke.

38. Die Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmanne, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker über abgenommene Waaren oder Arbeiten geführt werden, insofern darin eine Bestätigung des Empfanges der für die gelieferten Waaren oder Arbeiten geleisteten Zahlung nicht enthalten ist; endlich

39. Die Originalien der letztwilligen Anordnungen.

Erläuterung zu §. 81., 39.

a) Unter dem Ausdrucke des §. 81., Z. 39.: „Originalien der letztwilligen Anordnungen" sind auch die Parien zu verstehen. (Hofkd. vom 6. November 1841, Z. 7959.)

Nachträgliche Befreiungen von Urkunden und Schriften.

Lotterielose.

40. Ueber die Anfrage, ob die Lotterielose bei Effecten-Ausspielungen und bei den Güter-Lotterien, nach dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 dem Stämpel zu unterziehen wären, haben Seine k. k. Majestät unterm 10. Jänner 1841, zu gestatten geruhet, daß dieselben stämpelfrei belassen werden. (Hofkd. vom 13. August 1841, Z. 29,398.)

Unterrichts-Geld-Befreiung.

41. Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. August 1841 in Gnaden zu bewilligen geruhet, daß die Gesuche um Befreiung vom Unterrichtsgelde, wenn dieselben mit einem vorschriftsmäßigen Armuthszeugnisse belegt sind, als stämpelfrei behandelt werden dürfen. (Hofk. Decret vom 24. August 1841, Z. 27,970.)

Findelhaus-Angelegenheiten.

42. a) Mit allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner 1842 haben Seine k. k. Majestät allergnädigst zu bewilligen

geruhet, daß von den Urkunden und Schriften, welche bei den Findelhaus-Directionen vorkommen, die Sittlichkeits- und die Vermögens-Zeugnisse, dann die ortsgerichtlichen und Pfarr-Zeugnisse für die Parteien, welche sich bewerben, Findlinge in die Pflege zu erhalten, dann die Gesundheits-Zeugnisse der Pflegemütter, mit Anwendung der gehörigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Mißbräuchen auch künftig stämpelfrei belassen werden.

Was nun die allerhöchst anbefohlenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Mißbräuchen mit den durch die gegenwärtige allerhöchste Entschließung stämpelfrei erklärten Zeugnissen anbelangt, so hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei, indem sie den politischen Landesstellen diese allerhöchste Entschließung bekannt gab, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer angeordnet, daß in diesen Zeugnissen bei ihrer Ausfertigung der Zweck, zu welchem sie zu dienen haben, deutlich ausgedrückt werden müsse, und die Findelhaus-Directionen zugleich unter strenger Verantwortung zu verpflichten seien, solche Zeugnisse, wenn der beabsichtigte Gebrauch davon bei ihnen gemacht wurde, in den Acten zurückzubehalten, und sie unter keinem Vorwande den Parteien zu einer andern Benützung wieder auszufolgen. Die Gefälls-Behörden aber werden verpflichtet, bei den gefällsämtlichen Revisionen insbesondere diese Verpflichtung der Findelhaus-Anstalten wahrzunehmen, und im Falle einer Außerachtlassung derselben die Bestrafung des Schuldigen auf dem geeigneten Wege zu veranlassen. (Hofkd. vom 24. April 1842, Z. 14,330. — Hofkzld. vom 15. März 1842, Z. 6959.)

42. b) Ueber die vorgekommene Anfrage wegen Stämpelpflichtigkeit der, die Uebername der Findlinge bei der Findelanstalt zu Udine betreffenden Urkunden ist entschieden worden, daß den Zeugnissen der Pfarrer und Gemeinden, über die Sittlichkeits- und anderen Verhältnisse der Parteien, welche sich um Ueberkommung der Findlinge bewerben, die Stämpelfreiheit schon in Folge der, mit dem (vorausgehenden) Hofkammer-Decrete vom 24. April 1842, Z. 14,330 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 15. Jänner 1842 gebühret, und daß der Inhalt der Bollettoni, welche von den Pflege-Aeltern ausgefertiget werden, mit Rücksichtname auf das erwähnte, und das frühere Hofkammer-Decret vom 21. August 1841, Z. 24,038 (S. §. 84. A. d.) nicht von der Art ist, die Verbindlichkeit, diese Bollettoni dem Stämpel zu unterziehen, gesetzlich zu begründen. (Hofkd. vom 12. Juli 1843, Z. 22,070 an den venet. Cam:ral-Magistrat.)

42. c) Gesuche um die Aufname eines Findlings, oder gegen die Entrichtung einer Taxe, um Ueberkommung eines Findlings in die Pflege,

um Auszahlung der Verpflegsgebühren, und Gesuche um Zurückstellung der Findlinge sind vermöge des §. 68. des St. u. T. Ges. stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 21. August 1841, Z. 24,038.)

Quittungen über Steuer-Einhebungs-Percente.

43. a) Durch die allerhöchste Entschließung vom 14. Mai 1842 wurde von Seiner k. k. Majestät allergnädigst angeordnet, daß die Quittungen der Steuer-Bezirks-Obrigkeiten (als Dominien, Magistrate), welche sie über das ihnen für die Einhebung der directen Steuern bewilligte Einhebungs-Percent ausstellen, vom Stämpel frei zu belassen seien. (Hofkd. vom 31. Mai 1842, Z. 20,836. — Hofkzld. vom 30. Juli 1842, Z. 18,136.)

b) Die Quittungen der Bezirks-Cassen in Krain und im Villacher Kreise, über die denselben zur Bestreitung gewisser, die Bezirks-Gemeinden treffenden Auslagen, von den directen Steuern zufallenden Percente, unterliegen dem für Quittungen im allgemeinen festgesetzten Stämpel; zumal rücksichtlich derselben im Gesetze keine Ausname gemacht wurde. (Hofkd. vom 28. August 1843, Z. 34,771.)

Auswanderungsgesuche und Verhandlungen.

44. a) Mit der allerhöchsten Entschließung vom 2. August 1842 haben Seine k. k. Majestät in Betreff der Stämpelpflichtigkeit der Auswanderungsgesuche und Verhandlungen zu befehlen geruhet, daß in den Fällen, für die das mit dem Königreiche Preußen rücksichtlich der stämpel- und kostenfreien Ausfertigung der Auswanderungs-Bewilligungen bestehende Einverständniß gilt, nicht nur für die ohnehin schon nach dem dermaligen Gesetze stämpelfreie Ausfertigung dieser Bewilligungen, sondern auch rücksichtlich der Frage, ob von den Eingaben um die Gestattung der Auswanderung, und von den Beilagen dieser Eingaben der gesetzmäßige Stämpelbetrag zu fordern sei, die genaue Erwiederung des Benehmens, das die k. preußische Regierung in solchen Fällen bei Gesuchen dortländiger Unterthanen um Bewilligung zur Auswanderung in die k. k. Staaten beobachtet, zur Richtschnur zu dienen habe. In allen andern Auswanderungs-Fällen, welche andern Staaten gegenüber vorkommen, findet der allerhöchsten Willensmeinung gemäß, für die Eingaben, Schriften und Urkunden, die sich in den Verhandlungen wegen Bewilligung der Auswanderung ergeben, eine Ausname von dem St. u. T. Ges. nicht Statt. (Hofkd. vom 14. September 1842, Z. 33,219.)

b) Im Nachhange zu dem Hofdecrete vom 14. September 1842, Z. 33,219 wird bedeutet, daß, nach einer Mittheilung der k. k. gehei-

men Haus-, Hof- und Staatskanzlei, die von der k. preußischen Regierung den k. preußischen Unterthanen auf diplomatisches Einschreiten ertheilten Entlassungs-Urkunden nach Oesterreich durchaus kostenfrei, daher ohne für die bezüglichen Gesuche der betheiligten Individuen, und bei den Verhandlungen darüber, Stämpel in Ansatz zu bringen, verabfolgt werden.

Es wird demnach auch in jenen Fällen, wo von der k. k. österreichischen Regierung einem österreichischen Unterthan über ein diplomatisches Einschreiten eine Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, nicht nur diese Auswanderungs-Bewilligung stämpelfrei zu bleiben haben, sondern es werden auch die diesfälligen Auswanderungs-Gesuche und deren Beilagen, so wie die dießfälligen sonstigen Verhandlungen, dem Stämpel nicht unterliegen. (Hofkd. vom 29. November 1843, Z. 44,290.)

Ansiedlungen in Theresien- und Josephstadt.

45. Seine k. k. Majestät haben in Beziehung auf die für die Ansiedlungen in den böhmischen Festungen Theresienstadt und Josephstadt auf der Grundlage des allerhöchsten Patentes vom 9. December 1782 angesprochene Stämpelfreiheit, mit allerhöchster Entschließung vom 20. December 1842 allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die Pässe, die zufolge der §§. 4., 5. und 6. des Patentes vom 9. December 1782 ex officio zu ertheilen sind, dann die nach dem §. 6. desselben Patentes gleichfalls ex officio auszustellenden Zeugnisse, daß ein Ankömmling als Grundbesitzer oder Inwohner in einer der genannten Festungen angenommen worden sei, endlich die Zuweisungs-, Schätzungs- und Uebergabs-Protokolle, welche nach dem §. 8. des erwähnten Patentes aufgenommen werden, von dem Stämpel frei zu lassen seien, für andere Urkunden und Schriften hingegen, die nach dem St. u. T. Gesetze vom 27. Jänner 1840 dem Stämpel unterliegen, zu Gunsten der Ansiedler in den bemerkten Festungen eine Ausname vom Gesetze nicht Statt finde. (Hofkd. vom 14. Jänner 1843, Z. 53,491.)

Stock-Urbarien.

46. Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. October 1843 zu bewilligen geruhet, daß die Stock-Urbarien, die in Folge einer Weisung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 5. Mai 1838 aufgenommen werden, als stämpelfrei behandelt werden dürfen. (Hofkd. vom 10. November 1643, Z. 43,425.)

47. Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. December 1843 zu genehmigen geruhet, daß

die Quittungen der Unterthanen über die aus den Cameral-Renten erfolgten Vergütungen für die überarbeitete Robot und andere, in den Inventarial- und Abolitions-Preisen geleisteten Arbeiten vom Stämpel frei gelassen werden. (Hofkd. vom 28. Februar 1844, Z. 52,118.)

§. 82.

Die Urkunden und Schriften, welchen eine bedingte Stämpelfreiheit zukommt, sind:

1. Alle im Auslande oder stämpelfreien Inlande ausgefertigten Urkunden und Schriften, welchen nach den Bestimmungen des §. 81. nicht die unbedingte Stämpelfreiheit zu Statten kommt.
2. Die Urkunden und Schriften, welche von Gesandtschaftspersonen, die österreichische Unterthanen sind (§. 88.), dann von den, von der österreichischen Regierung anerkannten Consuln auswärtiger Mächte in ihrer ämtlichen Eigenschaft für die Unterthanen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, ausgefertigt werden.
3. Die Rechnungen, welche von dem Diener, Beamten oder Machthaber dem Dienstherrn oder Machtgeber gelegt werden, sammt den damit zusammenhängenden außergerichtlich gestellten Mängeln und Erläuterungen und Auszügen aus denselben, dann jene Rechnungsbeilagen, welche von dem Rechnungsleger demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, oder von dem letzteren dem erstern ausgestellt werden, und das Vermögen, worüber Rechnung gelegt wird, selbst unmittelbar betreffen.

Erläuterungen zu § 82., 3.

a) Im §. 82., Z. 3., des St. u. T. Ges. ist nur jenen Rechnungsbeilagen, welche von dem Rechnungsleger demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, oder von dem letzteren dem ersteren ausgestellt werden, und welche das Vermögen, worüber die Rechnung gelegt wird, selbst unmittelbar betreffen, die bedingte Stämpelfreiheit zugestanden.

Andere Urkunden und Schriften, welche nicht von dem Rechnungsleger demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, oder von dem letzteren dem ersteren ausgestellt werden, und nicht das Vermögen, worüber die Rechnung gelegt wird, selbst unmittelbar betreffen, als z. B. Quittungen von Gewerbsleuten über den Empfang der Bezahlung ihrer Arbeit, kommt, wenn sie auch als Rechnungsbeilagen verwendet werden, die erwähnte bedingte Stämpelfreiheit nicht zu Statten; sondern diese Urkunden und Schriften sind gleich bei ihrer Ausfertigung in Ansehung des Stämpels nach den für sie geltenden Bestimmungen zu behandeln. (Hofkd. vom 6. Februar 1842, Z. 29,051.)

b) 1. Quittungen, welche die Sachwalter öffentlicher Wohlthätigkeits-Anstalten über anvertraute Gelder, worüber sie im Namen derselben verfügen sollen, ausstellen und Cassascheine, womit ihnen die Rückstellung solcher Summen bestätiget wird,

2. Quittungen, worin Verwalter, Oekonomen und andere Angestellte solcher Institute, einen erhaltenen Vorschuß zur Bestreitung von Auslagen bestätigen, die sie für derlei Institute zu besorgen haben,

3. Cassascheine, welche die Instituts-Cassa über Brenn- und Bauholz, oder andere Verrechnungsgegenstände, auch über den Lohn für die Arbeiten der Waisen ausstellt, genießen sämmtlich nach §. 82., Z. 3., des deutschen (und §. 65., Z. 3., des italienischen) Textes, insofern die bedingte Stämpelfreiheit, als sie nur zur außergerichtlichen Rechnungslegung zwischen dem Institute und seinen Agenten dienen. (Hofkammerdecret vom 24. April 1843, Z. 8994, an die lombardisch-venetianischen Cameral-Magistrate.)

c) Den Quittungen der mit dem Namen „Bruderladen" bezeichneten unter ämtlicher Verwaltung stehenden Fonde, kommt nach §. 82., Z. 3. die bedingte Stämpelfreiheit in so fern zu, als dieselben von den Bruderladen als Rechnungslegern ausgestellt werden. (Hofk. Note vom 23. Mai 1841, Z. 9384, an die Hofkammer im Münz- und Bergwesen.)

d) Den Rechnungen, welche der Piaristen-Ordens-Provinzial über die den Ordens-Clerikern aus dem Studienfonde erfolgten Unterstützungs-Beiträge zu legen hat, und den im §. 82., Z. 3. des St. u. T. Ges. bezeichneten Beilagen dieser Rechnungen kommt vermöge dieses und des folgenden Paragraphes desselben Gesetzes die bedingte Stämpelfreiheit zu Statten.

Die Percipienten-Quittungen über diese Unterstützungs-Beträge hingegen unterliegen nach der allgemeinen Regel des §. 9. des St. u. T. Ges. dem Stämpel. (Hofk. Decret vom 31. December 1841, Z. 43,099.)

e) Die Quittungen über die von den Wiener Pfarren an das Armen-Institut abzuführenden Cassa-Reste, die Quittungen über die Rentgeld-Abfuhren der Fonds-Herrschaften, die Quittungen des Provinzial-Zahlamtes (in Wien) über die an dasselbe gelangenden Zinsabfuhren von den Knafl'schen und Goldberg'schen Stiftungshäusern, sind unter der Voraussetzung, daß über diese Zinszahlungen ohnehin schon den Wohnparteien gestämpelte Quittungen ausgestellt worden sind, im Sinne des §. 82. Z. 3. stämpelfrei zu behandeln. (Hofkammer-Decret vom 8. Februar 1842, Z. 34,916.)

f) Die gänzliche Stämpelfreiheit der Todtenscheine der Findlinge ist nach dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 unzulässig, und der §. 2. der Einleitung, dann der 2te Abschnitt des 3ten Hauptstückes dieses Gesetzes, spricht sich darüber aus, wem die Entrichtung der Stämpelgebühr obliegt; nachdem jedoch die Versorgungsanstalten, mit welchen die Findelanstalt verbunden ist, aus dem Staatsschatze dotirt werden, somit denselben die Stämpelfreiheit in jenem Umfange, wie den öffentlichen Behörden und Aemtern zukommt, so sind die Tauf- und Todtenscheine der Findlinge, in so fern sie als Beilagen zur Rechnung verwendet werden müssen, nach §. 82. Z. 3. stämpelfrei auszufertigen; es ist jedoch auf denselben die Clausel: „ex officio zum Rechnungsbelage der Findelanstalt" beizusetzen. (Hofkd. vom 25. Februar 1843, Z. 3447.)

g) Wenn von k. k. Wirthschaftsämtern über die, aus freier Hand, oder im Versteigerungswege vorgenommenen Kauf- und Verkaufsgeschäfte, wobei das Geschäft durch die sogleiche Uebergabe des Objectes, gegen Erlag des Kaufschillings abgethan ist, oder über derlei Verpachtungs-Gegenstände, lediglich Verzeichnisse, Ausweise, Register, oder wie immer geartete Consignationen verfaßt werden, welche als Rechnungsbelege dienen, und von den rechnungslegenden Beamten, aber nicht von den Parteien gefertiget sind, somit auch nicht als Vertrags-Urkunden betrachtet werden können, so unterliegen derlei Register, Ausweise, Consignationen u. dgl. nach §§. 82. und 83. des St. und T. Ges. vom 27. Jänner 1840 dem Stämpel nicht.

Werden jedoch derlei Verzeichnisse oder Register, Ausweise, Consignationen, u. s. w. auch von den Parteien unterzeichnet, so daß sie, Vertrags-Urkunden vertretend, angesehen werden müssen, so unterliegen dieselben dem vorgeschriebenen Urkundenstämpel, so wie auch in dem Falle, wo derlei Geschäfte im Licitationswege zu Stande kommen, wenn über die abgehaltene Licitation ein förmliches Protokoll abgefaßt wird,

und zwar aus dem Grunde, weil jede Licitation ein ämtlicher Act ist, derlei Licitations-Protokolle aber jedesmal den, im §. 73. des St. u. T. Ges. vorgeschriebenen fixen Stämpel, oder wenn eine eigene Vertrags-Urkunde nicht ausgefertiget wird, und das Protokoll die Stelle der Urkunde vertritt, nach den Bestimmungen des §. 73. den Urkundenstämpel zu erhalten haben. (Hofkd. vom 26. Juni 1843, Z. 20,856.)

h) Die Beilagen der Rechnungen der Domainen-Aemter, also Quittungen, Verträge, Licitations-Protokolle ꝛc. sind nach den bestehenden Verrechnungs-Vorschriften jedesmal, wo es nur immer geschehen kann, den Rechnungen zum Behufe der Censur, im Originale beizulegen, und es haben sich die Rechnung legenden Aemter mit Abschriften zu behelfen.

In jenen Fällen aber, wo das Original-Document bei dem Amte unerläßlich nothwendig ist, und nicht entbehrt werden kann, sind den Rechnungen von dem Controlls- oder überhaupt von dem competenten Beamten, der jedoch nie der Rechnungsleger selbst sein kann, gehörig vidimirte Abschriften beizulegen.

Diese Vidimirung hat förmlich die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Originale zu bestätigen, und es können die Ausdrücke: „vidi“ oder „ex originali“ und dergleichen nicht als genügend betrachtet werden.

Diese vidimirten Abschriften selbst unterliegen im Sinne der §§. 82. und 83. des St. u. T. Ges. dem Abschriften Stämpel nicht, weil sie als Rechnungs-Beilagen erscheinen, die von dem die Rechnung legenden Amte für diejenige Behörde ausgestellt werden, der die Rechnung gelegt wird.

Die Original-Documente dagegen müssen, in so ferne sie nach dem Gesetze stämpelpflichtig sind, mit dem gehörigen Stämpel versehen sein, und es ist die Pflicht der Behörden überhaupt und insbesondere der censurirenden Buchhaltungen, die Stämpelpflicht strenge zu überwachen. Den eben erwähnten vidimirten Abschriften ist jedesmal nach der Vorschrift des §. 103. des St. u. T. Ges. die Bemerkung beizufügen, ob und mit welchem Stämpel das Original-Document versehen ist. (Hofkd. vom 1. October 1844, Z. 26,699.)

i) Die Quittungen der Magistrate und Dominien über die ihnen für die Verpflegung von Gefällsübertretern geleisteten Vergütungsbeträge sind in dem Sinne des §. 82. Z. 3. des erwähnten Gesetzes stämpelfrei zu belassen. (Hofkd. vom 13. Juli 1841, Z. 23,499.)

Nachträgliche Ausnamen zum §. 82.

IV.

a) Durch die allerhöchste Entschließung vom 19. Jänner d. J. ist die k. k. allgemeine Hofkammer ermächtiget worden, in Erläuterung des Gesetzes für die Behörden, und zur Belehrung des Handelsstandes die Erklärung zu erlassen, daß die Correspondenzen zwischen berechtigten Handelsleuten, Fabrikanten, Apothekern und Handwerkern, welche vorschriftmäßig Buch und Rechnung führen, in so ferne sich ihre Correspondenzen auf diese vorschriftmäßig geführten und gestämpelten Bücher beziehen, und mobile Handels- und Gewerbsgegenstände betreffen, einer bedingten Stämpelfreiheit in so lange genießen, als von solchen Correspondenzen nicht ein selbstständiger, ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird. (Hofkd. vom 8. Februar 1841, Z. 4204.)

b) Durch die a. h. Entschließung vom 9. November 1841 haben Seine Majestät allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die von Personen, welche Handel oder ein anderes Gewerbe treiben, jedoch vorschriftmäßig eingerichtete Gewerbsbücher nicht führen, an Handels- oder Gewerbsleute, mit denen sie im gegenseitigen Geschäftsverkehre stehen, geschriebenen Geschäftsbriefe, so ferne der Inhalt dieser Schreiben von Gegenständen handelt, die sich auf den Gewerbsbetrieb beider im Briefwechsel stehender Theile, und die aus der Gewerbsausübung derselben hervorgehenden Geschäfte beziehen, an der bedingten Stämpelfreiheit in so lange Theil zu nehmen haben, als von diesen Geschäftsbriefen zur Beweisführung ein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch nicht gemacht wird. (Hofkd. vom 14. November 1841, Z. 46,214.)

c) Ueber die Anfrage, ob saldirte Conti und Noten der Handels- und Gewerbsleute über mobile Handels- und Gewerbs-Gegenstände der bedingt stämpelfreien Handels-Correspondenz der Gewerbebetreibenden beizuzählen seien, wird der Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß saldirte Conti und Noten keine Correspondenzen und keine Briefe sind. Da nun Seine k. k. Majestät die in den allerhöchsten Entschließungen vom 9. November und 19. Jänner 1841 zugestandene Begünstigung nur der Correspondenz zuerkannt haben, so kann dieselbe nicht auch für saldirte Conti und Noten, als ganz verschiedene Gegenstände, zu gelten haben. (Hofkd. vom 8. Juni 1842, Z. 16,004.)

V.

a) Mit a. h. Entschließung vom 13. December 1842 geruhten Seine k. k. Majestät zu genehmigen, daß die, für

die berechtigten Grundbesitzer, Obrigkeiten, oder sonstigen Privaten auszufolgenden Abschriften oder Auszüge der Catastral-Vermessungs-Protokolle fortan ungestämpelt erfolgt, und mit der Bedingung stämpelfrei behandelt werden, daß jene Copien und Auszüge von Catastral-Daten, welche zu irgend einem ämtlichen Gebrauche als Beilagen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen ämtlichen Verhandlungen benützt werden wollen, den Bestimmungen des Stämpelgesetzes gemäß zu behandeln sein werden. (Hofkd. vom 16. Jänner 1843, Z. 52,505 — Hofkzd. vom 20. December 1842, Z. 38,340.)

b) Die Abschriften oder Auszüge der Catastral-Vermessungs-Protokolle, welche nach der allerhöchsten Entschließung vom 13. December 1842 für die berechtigten Grundbesitzer, Obrigkeiten und sonstige Privaten aus den Mappen-Archiven, ungestämpelt erfolgt, und bedingt stämpelfrei behandelt werden dürfen, sollen im Falle des Erlöschens dieser Stämpelfreiheit, d. i. wenn sie zu irgend einem Gebrauche als Beilagen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen ämtlichen Verhandlungen benützt werden wollen, wie die von der Partei selbst besorgten Abschriften mit dem Beilagenstämpel von 6 kr. versehen werden. (Hofkd. vom 9. Juli 1844, Z. 19,527.)

§. 83.

Die im §. 82. angeführten Urkunden und Schriften sind vom Stämpel nur so lange befreit, als davon kein ämtlicher Gebrauch gemacht wird. Will man daher von einer solchen Urkunde oder Schrift vor einem öffentlichen Amte, einer Behörde oder Obrigkeit, Gebrauch machen, so muß sie vorher der gehörigen Stämplung unterzogen werden. Nur sollen

1) im Auslande, oder im stämpelfreien Inlande, ausgefertigte Fracht- und Seebriefe, die außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter, und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage, Bestimmungen, welche dem Stämpel unterliegen, enthalten; ferner Pässe, statt der Reisepässe ausgestellte Passierscheine und Wanderbücher auch dann, wenn davon ein ämtlicher, jedoch nicht gerichtlicher Gebrauch gemacht wird;

2) Rechnungen in dem Falle, als sie einer Gerichtsbehörde nur zur besseren Aufklärung einer Streitsache und nicht als der eigentliche Gegenstand des Streites vorgelegt werden, und

3) Rechnungen der Gemeinden, Kirchen und anderer unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehenden Körper und Anstalten in dem Falle, daß sie der vorgesetzten Behörde blos zu dem Behufe der ordnungsmäßigen Revision und Erledigung unterzogen, oder in Folge einer besondern ämtlichen Aufforderung vorgelegt werden,

vom Stämpel befreit bleiben.

Erläuterungen zu §. 83.

a) Wenn von einer bedingt stämpelfreien Urkunde von der Partei selbst eine Abschrift gemacht und diese bei einem Amte oder einer Behörde beigebracht wird, so wird dadurch nicht von der Urkunde selbst ein ämtlicher Gebrauch gemacht, welcher die Aufhebung ihrer Stämpelfreiheit begründen würde. Ein solcher Gebrauch wird auch dann nicht gemacht, wenn die bedingt stämpelfreie Urkunde zum Behufe der Vidimirung ihrer Abschrift dem Amte beigebracht wird, weil es sich hierbei nur darum handelt, die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Originale zu bestätigen, nicht aber darum, das Original selbst zu einer Amtshandlung zu benützen.

Die Beibringung einer bedingt stämpelfreien Urkunde zum Behufe ihrer gerichtlichen Recognoscirung ist aber allerdings ein ämtlicher Gebrauch derselben, welcher die Stämpelfreiheit aufhebt. (Hofkd. vom 6. Februar 1842, Z. 29,031.)

b) Nach der klaren Vorschrift des §. 82. und 83. des St. u. T. Ges. sind im Auslande oder stämpelfreien Inlande ausgefertigte Urkunden nur in so lange vom Stämpel befreit, als davon nicht vor einem öffentlichen Amte, einer Behörde oder Obrigkeit Gebrauch gemacht wird. Diese gesetzliche Bestimmung lautet ganz allgemein, ohne die Art des Gebrauches näher zu bezeichnen; es hört also die bedingte Stämpelfreiheit einer im Auslande ausgestellten Urkunde sogleich auf, wenn man sie bei einer öffentlichen Behörde zu was immer für einem Zwecke überreicht oder producirt. Da

nun von den im Auslande ausgefertigten Quittungen, mit welchen bei Gerichten Gelder aus Concurs- oder Verlassenschafts-Massen erhoben werden, offenbar ein ämtlicher Gebrauch vor einer öffentlichen Behörde gemacht wird, indem sie bei der letztern überreicht und von ihr zum Behufe der Ausfolgung der Geldbeträge berücksichtigt werden müssen, so kann auch kein Zweifel obwalten, daß sie in diesem Falle der Stämplung unterzogen werden müssen. (Hofkd. vom 22. August 1842, Z. 30,915.)

c) Die Zeugnisse einer fremden Regierung über die Existenz einer Kirche und einer Stiftung, welche zum Behufe der Behebung der Interessen von Obligationen für diese Anstalten ausgestellt wurden, unterliegen, da sie die Herstellung eines, zur Erlangung dieser Interessen nöthigen Beweises zum Gegenstande haben, und es die Sache des Berechtigten ist, auf seine Kosten das Vorhandensein jener Bedingungen nachzuweisen, unter denen allein dem Verpflichteten die Zahlung obliegt, bei dem im stämpelpflichtigen Inlande davon gemachten ämtlichen Gebrauche, dem Stämpel nach den Bestimmungen der §§. 21., 82. und 83. des St. u. T. Ges. (Hofkd. vom 2. Februar 1842, Z. 41,857.)

d) Jene Conti correnti, welche vom Auslande an die der Eisenwerks-Direction zu Eisenerz untergeordneten Aemter gelangen, können stämpelfrei angenommen werden, weil die Eisenwerks-Direction hierbei als ein Private erscheint. (Hofk.-Note vom 23. Mai 1841, Z. 9384, an die Hofkammer im Münz- und Bergwesen.)

e) Ueber eine vorgekommene Anfrage der Buchhaltung der Linzer k. k. Teppich- und Schafwollwaren-Druckfabrik, ob die bei den Casse-Journalen dieser Fabrik vorkommenden ungestämpelten Wechsel und Anweisungen vom Auslande oder aus Ungarn, auf welchen die Acceptation, die Giri, und die Bestätigungen des Empfanges der Wechselforderung ausgefertigt sind, stämpelfrei seien? ist erklärt worden, daß, nachdem der §. 81., Z. 36., des St. u. T. Ges. für die in Rede stehenden Urkunden die unbedingte Stämpelfreiheit ausspricht, die Freilassung derselben vom Stämpel auch in dem oben angegebenen Falle eine natürliche Folge sei, und daß selbst, abgesehen davon, sich diese Stämpelbefreiung auch schon deßhalb von selbst verstehe, weil von diesen Urkunden nicht gesagt werden kann, daß von ihnen bei der Fabrikscasse ein ämtlicher Gebrauch (im Sinne des §. 83. des St. u. T. Ges.) gemacht werde, indem die Fabrik hierbei als ein Private erscheint. (Hofkd. vom 9. December 1842, Zahl 43,466.)

f) Die Vormundschafts-Rechnungen und Curatels-Rechnungen erscheinen als Beilagen der Eingaben, womit sie dem Gerichte vorgelegt werden (§§. 50. und 61. des St. u. T. Ges.), und unterliegen sammt ihren Belegen den allgemeinen, für den Beilagenstämpel bestehenden Bestimmungen.

Auch auf diese Vorlegung der Rechnungen mit ihren Beilagen an die Vormundschafts- oder Curatels-Behörde finden die Bestimmungen der §§. 82., Z. 3., und 83., Z. 2. und 3., des St. u. T. Ges. keine Anwendung. (Hofkd. vom 3. Mai 1842, Z. 8758.)

g) Verkündigungs- (Aufgebots-) Scheine, im Auslande oder stämpelfreien Inlande ausgefertigt, sind nach §. 82. bedingt stämpelfrei, so lange nämlich nicht im stämpelpflichtigen Inlande davon ein Gebrauch vor einem öffentlichen Amte, einer Behörde oder Obrigkeit gemacht wird. (Hofkd. vom 22. März 1841, Z. 2113, und vom 3. Mai 1841, Z. 4233.)

h) Was den vom Fiscalamte berührten besonderen Fall anbelangt, so ist das Original der letzten Willenserklärung des — sammt den dießfälligen Nachträgen (selbst wenn dieses Original als Beilage eines Gesuches benützt wird), nach den §§. 30. und 81., Z. 39., des St. u. T. Ges. stämpelfrei. Die Bestätigung des königl. preußischen Oberlandgerichtes zu — über den Inhalt der späteren Willenserklärungen des — unterliegt nach den §§. 21. und 83. dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

Hierbei geht es nicht an, daß das Fiscalamt blos diejenigen Stellen stämpeln lasse, welche den Anspruch des Fiscalamtes begründen; nachdem die fragliche gerichtliche Bestätigung nur als Eine Urkunde erscheint, und der §. 83. des St. u. T. Ges. die Stämplung der im Auslande ausgestellten Urkunden, falls von denselben ein ämtlicher Gebrauch gemacht wird, im Allgemeinen, also nicht blos in einzelnen Stellen vorschreibt, und es ferner auch nicht richtig ist, daß, wenn die ganze Urkunde als Beilage beigelegt wird, nur von einzelnen Blättern ein ämtlicher Gebrauch gemacht erscheine. (Hofkd. vom 18. September 1841, Z. 29,766.)

i) Die im §. 82., Z. 3., des St. u. T. Ges. bedingt stämpelfrei erklärten Rechnungen unterliegen, wenn davon ein ämtlicher Gebrauch gemacht wird, dem für die Beilagen überhaupt festgesetzten Stämpel, insoferne sie als Beilagen einer Eingabe vorkommen und nicht einen Inhalt in sich fassen, oder in einer Art abgefaßt sind, daß sie unter die Bestimmungen für den Urkundenstämpel subsumirt werden müßten.

Die Stämpelfreiheit, welche den Rechnungen, wenn sie einer Gerichtsbehörde nur zur besseren Aufklärung einer Streitsache und nicht als der eigentliche Gegenstand des Streites vorgelegt werden, vermöge des §. 83.,

Z. 2., des St. u. T. Ges. zugestanden ist, kommt auch den Beilagen derselben zu statten, wenn sie unter jene gehören, denen durch den §. 82., Z. 3., die bedingte Stämpelfreiheit eingeräumt ist.

Wird von diesen Beilagen ein ämtlicher Gebrauch gemacht, so sind sie vermöge des §. 83. vorher dem gehörigen Stämpel, d. i. jenem, welcher nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes, und insbesondere des ersten Abschnittes des ersten Hauptstückes des Stämpelgesetzes für sie entfällt, zu unterziehen. (Hofkd. vom 6. Februar 1842, Z. 29,051.)

§. 84.

Den öffentlichen Behörden und Aemtern, und deren Bevollmächtigten, steht die Stämpelfreiheit in allen Geschäften, rücksichtlich deren, wenn sie von Privatpersonen unternommen würden, die Urkunden und Schriften dem Stämpel unterworfen wären, in dem Falle zu, wenn die Stämpelgebühren aus dem Staatsvermögen für sie bestritten werden müßten.

Erläuterungen zu §. 84.

Die Erläuterungen zu diesem Paragraphe entscheiden nachstehende Fragen:

A. Hinsichtlich einzelner bei öffentlichen Behörden oder Aemtern vorkommenden Urkunden und Schriften, ob sie unter die Bestimmung dieses Paragraphes fallen?

B. Welchen Fonden und Instituten überhaupt die Stämpelfreiheit im Grunde dieses Paragraphes zukomme?

C. Welche Fonde aus dem Staatsschatze dotirt werden?

D. Hinsichtlich einzelner Anstalten und Körperschaften, ob sie hinsichtlich ihres Vermögens Privatpersonen gleich zu halten sind, und in wieferne sie als Aemter die Stämpelfreiheit genießen?

E. In wieferne der Fiscus und andere Vertreter öffentlicher Anstalten die Stämpelfreiheit genießen? Endlich:

F. Hinsichtlich der Stämpelbehandlung einzelner in der Bewegung öffentlicher Anstalten und Fonde vorkommenden Urkunden.

A. Hinsichtlich einzelner bei öffentlichen Behörden oder Aemtern vorkommenden Urkunden und Schriften, ob sie unter die Bestimmung dieses Paragraphes fallen. –

Reverse.

a) Die Nicht-Verbrüderungs-Reverse eintretender Praktikanten und neu angestellter Beamten sind dem Stämpel nicht unterworfen. (Hofkd. vom 7. Juni 1842, Z. 15,194.)

b) Sowohl die Reverse der Pastoren, als auch jene der katholischen Pfarrer, welche dieselben bei dem Antritte ihres Amtes ausstellen, haben in dem Sinne der §§. 81., Z. 11., und 84. des neuen St. u. T. Ges. die Stämpelfreiheit zu genießen. (Hofkd. vom 23. März 1843, Z. 551.)

c) Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. Juli 1843 zu bewilligen geruhet, daß die Quittirungs-Reverse der k. k. Officiere, im Sinne des §. 84. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 (§. 67. des italienischen Textes) stämpelfrei behandelt werden. (Hofkd. vom 18. Juli 1843, Z. 28,147.)

d) Den Reversen, welche Pflegeältern bei der unentgeltlichen Uebername von Findlingen gegen die Findelhaus-Direction ausstellen, kommt mit Rücksicht auf den §. 84. die Stämpelfreiheit zu Statten. (Hofkd. vom 21. August 1841, Z. 24,038.)

Die pädagogischen Zeugnisse für Militäristen.

e) In Folge der, mit dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogenen Rücksprache unterliegen die den Militär-Personen über den pädagogischen Lehrcurs auszustellenden Zeugnisse der Schul-Directionen, welche von den Regiments-Commanden lediglich zu dem Behufe abverlangt werden, um sich daraus die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die von denselben zur Hörung jenes Curses commandirten Individuen in Folge der mit ihnen vorgenommenen Prüfung die zur Versehung der Lehrerstellen in dem eigenen Regiments-Erziehungshause erforderlichen Kenntnisse besitzen, und welche Certificate somit blos den Regiments-Commanden zu ihrer Ausweisung gegen die ihnen vorgesetzte Behörde zu dienen haben, im Sinne des §. 84. des St. u. T. Ges. dem Stämpel nicht, insofern sie zu dem bemerkten Zwecke dienen. (Hofkd. vom 4. October 1843, Z. 32,815.)

Administrative Licitations-Protokolle.

f) Protokolle über die Versteigerung von Lieferungen an öffentliche Behörden und Aemter sind als ämtliche Acte stämpelfrei. Wenn sie jedoch die Stelle von stämpelpflichtigen Urkunden vertreten, so erfordern sie jenen

Stämpel, welchem die durch sie vertretene Urkunde unterliegt. (Hofkd. vom 11. Jänner 1841, Z. 47,160)

g) Die Protokolle, welche nach der bestehenden Uebung bei den Militär-Monturs-Commissionen mit Civil-Professionisten in der Absicht aufgenommen werden, um zu erfahren, um welchen Macherlohn und in welcher Anzahl sie die Erzeugung von Montursstücken im Bedarfsfalle etwa übernehmen würden, sind dann kein Gegenstand der Stämpelpflicht, wenn sie nur im Interesse des öffentlichen Dienstes eingeholte Auskünfte enthalten, keine contractmäßigen Verpflichtungen für die Parteien begründen, also in keinem Anbetrachte als Protokolle, welche die Stelle von Urkunden vertreten, angesehen werden können, und nicht in die Kategorie der Offerte gehören. (Hofk.-Note an den k. k. Hofkriegsrath vom 15. April 1841, Z. 471.)

h) Die nichtgerichtlichen Versteigerungs-Protokolle, welche von Aemtern oder Behörden nicht in Parteisachen, sondern zum Behufe administrativer Zwecke aufgenommen werden, sind, insoferne sie nicht stämpelpflichtige Urkunden vertreten, nach §. 73. des St. u. T. Ges. kein stämpelpflichtiger Gegenstand. (Hofkd. vom 24. April 1841, Z. 3421.)

i) Die Licitations-Protokolle der administrativen landesfürstlichen Behörden, welche über die Beischaffung von Aerarial-Bedürfnissen, z. B. von Kanzlei-Requisiten, oder über die Veräußerung von Effecten, aufgenommen werden, sind, so lange sie nicht die Stelle von Contracten vertreten, nicht stämpelpflichtig, weil sie keine Privatsache betreffen, sondern wegen des öffentlichen Dienstes aufgenommen werden, und daher der §. 73. des St. u. T. Ges. auf sie nicht angewendet werden kann. Wenn jedoch diese Protokolle die Stelle von Contracten vertreten, so sind sie als Contracte stämpelpflichtig, und es ist sich in dieser Beziehung bei ihrer Errichtung zwischen einer stämpelfreien Behörde und einer stämpelpflichtigen Partei nach den §§. 84. und 91. des erwähnten Gesetzes zu achten. (Hofkd. vom 2. September 1841, Z. 29,123.)

k) Die Protokolle über die, zur Versteigerung der für den Militär-Bedarf unanwendbaren Manipulations-Abfälle oder unbrauchbar gewordenen Militär-Effecten, vorgenommenen öffentlichen Licitationen, bei welchen dem einen oder andern Ersteher die ausgebotene Quantität der licitirten Sache gegen die, nach dem zugeschlagenen oder zugesprochenen Bestbote gleich geleistete bare Zahlung hindangegeben wird, sind keine Protokolle in Parteisachen, sondern werden lediglich im Interesse der Militär-Verwaltung zur Legitimation der amtirenden Rechnungsführer aufgenommen, und erscheinen eigentlich als Rechnungsbelege, ohne daß sie die

Stelle von Urkunden vertreten, oder irgend weitere Rechte oder Verbindlichkeiten für die Parteien begründen. Sie sind mithin dem Stämpel nicht unterworfen.

Alle andern Protokolle über Licitationen hingegen, wo es sich nicht blos um die sogleiche Hindangabe der schon vorhandenen ausgebotenen derlei unbrauchbaren Gegenstände an den die Zahlung leistenden Bestbieter, sondern um Vorrechte für die Abname der auch in einer künftigen längeren Zeit sich ergebenden derlei Abfälle handelt, mit welchen dem Ersteher überhaupt Rechte und Verbindlichkeiten zugestanden werden, sind dann, wenn diese Protokolle die Stelle des Contractes vertreten, in dem Sinne des §. 6. des St. u. T. Ges. eben so, wie dies bei Pachten, Miethen oder bei Verkäufen einzelner, ein bleibendes Besitzthum sichernder, dem Militär-Aerar entbehrlich gewordener Realitäten zu geschehen hat, der vorschriftmäßigen Stämplung zu unterziehen. (Hofkd. vom 30. Juni 1842, Z. 15,553.)

l) Die die Stelle von Contracten vertretenden Licitations- und Accords-Protokolle unterliegen, auch wenn die bedungene Zahlung den Betrag von 2 fl. nicht erreicht, dem Stämpel; dagegen sind die Protokolle über veräußertes, unbrauchbares Materiale, wenn dieses gegen Bezahlung sogleich übernommen wird, und die diesfälligen Protokolle nicht die Stelle von Urkunden vertreten, sondern nur als einfache ämtliche Aufschreibungen und Rechnungsbelege ausgefertigt werden, dem Stämpel nicht unterworfen. (Hofkd. vom 8. Juli 1843., Z. 20,754.)

Insbesonders über Staatsgüter-Veräußerungen.

m) Die Staatsgüter-Veräußerung im Licitationswege ist, wie jede nicht gerichtliche Licitation, ein öffentlicher ämtlicher Act. (I. Theil 4. Abschnitt des St. u. T. Ges. und Hofkammer-Verordnung vom 3. September 1841, Z. 28,180.)

Es sind also die dießfälligen Licitations-Protokolle allerdings ämtliche Protokolle, allein keine solchen, welche über eine Privatsache aufgenommen werden, denn der Verkauf von Staats- und Fondsgütern ist keine Privatsache, sondern eine öffentliche Angelegenheit, — eine im öffentlichen Interesse zu Staatszwecken aufgenommene Verhandlung.

Da nun nach §. 73. des St. u. T. Ges. nur die ämtlichen Protokolle über verhandelte Privatsachen dem dort vorgeschriebenen Stämpel zu unterziehen sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Staatsgüter-Veräußerungs-Protokolle, an und für sich, dem für Protokolle in dem §. 73. vorgeschriebenen Stämpel nicht unterliegen.

Wenn sodann auf der Grundlage der abgehaltenen Licitation ein Verkauf des Staatsgutes zu Stande kommt, so sind zwei Fälle möglich. Entweder wird eine eigene Vertrags-Urkunde nach dem Licitations-Resultate ausgefertigt, oder das Licitations-Protokoll vertritt, ohne Ausfertigung eigener Vertrags-Urkunden, die Stelle dieser letzteren.

Im ersteren Falle bleibt das Licitations-Protokoll, da es an und für sich nicht stämpelpflichtig ist, und in der Voraussetzung der Ausfertigung eigener Vertrags-Urkunden, auch diese letzteren nicht vertritt, ungestämpelt; dagegen werden die ausgefertigten Vertrags-Urkunden nach der allgemeinen Vorschrift für den Urkundenstämpel und insbesondere mit Berücksichtigung des §. 91. des St. und T. Ges., dem vorgeschriebenen Stämpel zu unterziehen sein.

Im zweiten Falle dagegen, wenn keine eigenen Vertrags-Urkunden ausgefertigt werden, und diese Protokolle die Stelle der Urkunden vertreten, handelt es sich nicht mehr ausschließend um ein öffentliches Interesse, sondern zugleich um das Privat-Interesse des Mitcontrahenten, für den sie zugleich die Quelle des Rechtes sind, bezüglich auf den mit der Regierung abgeschlossenen Vertrag.

In diesem Falle sind daher die Licitations-Protokolle als privatrechtliche Urkunden anzusehen, und nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 73. des St. u. T. Ges. mit dem Urkundenstämpel zu versehen.

Wenn in Gemäßheit des Licitations-Actes eigene Verträge ausgefertiget werden, so kann es keinem Anstande unterliegen, daß dieselben sogleich nach §. 92. des St. u. T. Ges., auf dem gesetzlichen Stämpelbogen ausgefertigt werden. Wenn jedoch die Licitations-Protokolle die Stelle der Urkunden vertreten, so ist einstweilen, bis auf weitere Weisung die Nachstämplung solcher administrativen Licitations-Protokolle, unter den Vorsichten, die dießfalls vor dem neuen St. u. T. Ges. Statt fanden, zulässig.

Die Veräußerung der Staatsgüter, es mögen Cameral- oder Fondsgüter sein, geschieht im Interesse des allgemeinen Staatsschulden-Tilgungsfondes, der nicht stämpelpflichtig ist. Es wird sich daher, bezüglich auf die Stämpelgebühr, nach §. 91. des St. u. T. Ges. zu benehmen sein, in so ferne es sich um die Frage handelt, welche Exemplare der Urkunden oder des Protokolls der Stämplung zu unterziehen sind. (Hofdec. vom 30. December 1842, Z. 44,053.)

u) Die Licitations-Protokolle, insoferne sie dem Stämpel unterliegen, sollten, wie alle stämpelpflichtigen Urkunden und Schriften, nach

§. 92. des St. u. T. Ges. von 27. Jänner 1840, gleich ursprünglich auf dem gesetzmäßigen Stämpel ausgefertigt werden.

Aus Anlaß vorgekommener Anstände in Betreff der Anwendung des §. 92. auf die administrativen Licitations-Protokolle, worüber die Verhandlung noch im Zuge ist, wurde ein Provisorium getroffen, und in Folge dessen mit dem Hofkammer-Decrete vom 15. August 1841, Z. 28,183, bestimmt, daß es in Bezug auf die Nachstämplung der administrativen Licitations-Protokolle, bei der bisherigen Gepflogenheit, also bei jener zu verbleiben habe, welche vor dem neuen St. u. T. Ges. in Uebung war.

Sind also diese Protokolle bis dahin indossirt worden, so sind sie noch ferner zu indossiren; sind sie nachträglich gestämpelt worden, so sind sie auch jetzt nachträglich zu stämpeln, und zwar hat Beides unter jenen Vorsichten und Bedingungen zu geschehen, welche früher zum Schutze des Gefälls beobachtet wurden.

Da nun aber diese Nachstämplung ausnamsweise von den Bestimmungen des §. 92., und provisorisch nur den administrativen Licitations-Protokollen zugestanden wurde, so versteht es sich von selbst, daß die Protokolle, welche nicht als administrative, d. i. in öffentlichen Verwaltungs-Angelegenheiten ausgefertigte Protokolle zu betrachten sind, ganz der Regel und den Bestimmungen des §. 92. des St. u. T. Ges. zu folgen haben.

Wenn bei den administrativen Licitations-Protokollen auf der Grundlage des Protokolles eigene gestämpelte Verträge ausgefertiget werden, so vertritt das Protokoll nicht die Stelle des Vertrages, es tritt daher bei diesen Protokollen der Urkundenstämpel nicht ein, es tritt aber auch bei derlei administrativen Licitations-Protokollen der für Protokolle als ämtliche Ausfertigungen festgesetzte fixe Stämpel des §. 73. des St. u. T. Ges. nicht ein, weil diese Protokolle wohl ämtliche Protokolle sind, nicht aber in Privatsachen. In diesem Falle werden demnach derlei Protokolle ohne Stämpel aufzunehmen sein. (Hofkd. vom 8. August 1843, Z. 26,333.)

o) Die bei dem k. k. Oberverwesamte Reichenau mit den Schlaggedingern aufgenommenen Protokolle sind stämpelfrei, insoferne sie nicht die Stelle von Urkunden vertreten, und mit den Gedingern eigene Verträge aufgenommen werden, welche letzteren dem gesetzlichen Stämpel unterliegen. (Hofkd. vom 3. November 1842, Z. 39,415.)

Löschungs-Bewilligungen.

p) Die von der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration den betreffenden Urkunden beigefügten Bewilligungen zur Löschung des Heirathe-Cautions-Bandes sind vermöge des §. 84. des St. u. T. Ges. stämpelfrei, und es ist in dieser Beziehung gleichviel, ob die Löschungsbewilligung der Widmungsurkunde, oder aber der zur Caution gewidmeten Privat-Schuldverschreibung (ohne Stämpel) beigefügt ist, oder ob dieselbe in Folge hofkriegsräthlicher Bewilligung von der ersten Militär-Behörde der Partei oder der Realinstanz ämtlich intimirt wird. (Hofkd. vom 7. Juli 1842, Z. 19,690.)

Expropriations-Urkunden.

q) Die Frage, wer bei Contracten, wodurch Communal-Realitäten an das Aerar zu Staatszwecken nicht freiwillig und um den Schätzungspreis abgetreten werden, den Stämpel zu tragen habe, beantwortet sich durch die §§. 84. und 91. des St. u. T. Ges., wornach bei diesen Contracten die Stämpelfreiheit nur insoferne eintritt, als die Gebühr aus dem Staatsvermögen bestritten werden müßte. (Hofkammer-Note an den k. k. Hofkriegsrath vom 22. März. 1841, Z. 587.)

r) Die Protokolle, welche wegen Schätzung der zur Schottergewinnung verwendeten Grundstücke aufgenommen werden, sind im Sinne des §. 84. des St. und T. Ges. stämpelfrei, insoferne die Gründe zum Behufe der Schottergewinnung zwangsweise, in Ausübung des Expropriations-Rechtes eingelöset werden; sie sind dagegen stämpelpflichtig, wenn diese Einlösung von den Privaten angesucht wird, und im Wege eines freiwilligen Uebereinkommens zu Stande kommt.

Die gedachten Schätzungs-Protokolle unterliegen jedoch, ohne Rücksicht des eben bemerkten Unterschiedes, jedesmal dem gesetzlichen Stämpel, wenn in solchen Protokollen von Seite der Percipienten über einen empfangenen Vergütungsbetrag quittirt wird, oder diese Protokolle sonst überhaupt die Stelle von Urkunden vertreten. (Hofkd. vom 30. December 1842, Z. 44,915.)

s) Die Aufnahmsbefunde, Schätzungs-Protokolle und Uebersichten über die bei der Tracirung der Staatseisenbahn-Linien von einem Orte zum andern vorkommenden Beschädigungen sind im Sinne des §. 84. des St. und T. Ges. (§. 67. ital. Textes) stämpelfrei. (Hofkdecr. vom 24. October 1842, Z. 43,755.)

t) In Betreff der Stämpelpflicht jener Urkunden, welche bei Grundablösungen für öffentliche Zwecke vorkommen, und der Quittungen für Grundablösungs-Beträge, ist folgende Bestimmung erflossen:

Jene Urkunden, welche über die Abschätzung und Abtretung der Realitäten, deren sich die Eigenthümer im öffentlichen Interesse, und in Folge der Ausübung des landesfürstlichen Expropriations-Rechtes entäußern müssen, errichtet werden, dann jene Documente, welche in solchen Fällen über das Besitzthum des abgetretenen Grundes, über die Abfindung mit der Grundobrigkeit, und über den Umstand, daß sich die Tabular-Gläubiger mit der Auszahlung der Ablösungs-Beträge an den Grundeigenthümer zufrieden stellen, vor der Auszahlung der Ablösungssumme, zur Sicherheit des Aerars beigebracht werden müssen, unterliegen im Sinne des §. 84. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 der Stämpelpflicht nicht, dagegen sind die Quittungen über die, den Grundeigenthümern bezahlten Ablösungs-Beträge, dem, in dem erwähnten Gesetze vorgeschriebenen Quittungsstämpel zu unterziehen.

Um Bevortheilungen des Gefälles ferne zu halten, ist auf allen diesen Urkunden und Schriften, in so ferne sie stämpelfrei sind, der Zweck, zu dem sie dienen, zu bemerken, und es dürfen dieselben zu keinem weitern Gebrauche den Parteien erfolgt werden; vielmehr sind sie in den Acten der Behörden sorgfältig zu verwahren.

Es versteht sich von selbst, daß die eben angedeutete Stämpelfreiheit nicht eintritt, wenn derlei Realitäten zu öffentlichen Zwecken von den Eigenthümern selbst angeboten werden, und die Abtretung in Folge eines freiwilligen Uebereinkommens zu Stande kommt. (Hofkammerd. vom 1. April 1843, Z. 6515.)

u) Auf die Anfrage, wegen näherer Bestimmung des Hofkammer-Dekrets vom 1. April 1843, Z. 6515. in Betreff der Behandlung der, bei Grundeinlösungen für öffentliche Zwecke vorkommenden Urkunden und Documente, wird bedeutet, daß sich die, in dem eben berufenen Decrete angedeutete Stämpelfreiheit, wie es in dem Decrete klar ausgedrückt ist, nur auf jene Fälle bezieht, wo es sich um die Abtretung des Eigenthums in Folge des Expropriations-Rechtes handelt, ohne Unterschied, ob die Abfindungssumme gerichtlich ausgemittelt wurde oder nicht, und daß diese Stämpelfreiheit sich auf jene Fälle nicht bezieht, wo kein Expropriations-Recht eintritt, sondern wo die Partei freiwillig ihr Eigenthum zu einem öffentlichen Zwecke überläßt, und auch wenn diese freiwillige Ueberlassung nicht Statt fände, nach den bestehenden Gesetzen das Expropriations-Recht nicht geltend zu machen wäre. (Hofrd. vom 30. Jänner 1844, Z. 50,643.)

Baubefunds-Protokolle.

w) In den Fällen, wo die Baubehörden sich von Amtswegen über die entsprechende Vollendung eines Baues zu überzeugen, und hierüber ihrer vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten haben, sind diese Berichte und die über den Act der vorgenommenen Untersuchung aufgenommenen Protokolle als ämtliche Acte zu ämtlichen Zwecken stämpelfrei; dagegen sind in den Fällen, wo den Bau-Unternehmern Baubefunds-Certificate, Zeugnisse u. dgl., oder statt derselben Abschriften von den, über den Baubefund aufgenommenen Protokollen hinausgegeben werden, um mittelst derselben die bedungene Zahlung erwirken zu können, diese Zeugnisse oder Abschriften dem gesetzlichen Stämpel zu unterziehen. (Hofkd. vom 17. Juni 1844, 14,648.)

Aemtliche Quittungen.

x) Jene Quittungen, welche die im Auslande befindlichen k. k. Post-Expeditionen über bezogene Porto-Antheile und andere Zahlungen in der Eigenschaft als k. k. Aemter ausstellen, sind nach §. 84. des St. u. T. Ges. vom Stämpel befreit. (Hofkd. vom 4. Juli 1842, Z 14,197.)

y) Die postämtlichen Quittungen über erhaltene Zeitungs-Pränumerations-Gelder sind im Sinne des §. 84. des St. u. T. Ges. dem Stämpel nicht unterworfen. (Hofkd. vom 28. August 1842, Z. 27,964.)

Conti correnti.

z) Die Conti correnti, welche von der Eisenwerks-Direction zu Eisenerz, oder einem ihr untergeordneten Amte ausgestellt werden, sind vermöge des §. 84. stämpelfrei. Conto-Bücher der k. k. Aemter sind nach §. 84. dieses Gesetzes stämpelfrei. (Hofk.-Note an die Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 23. Mai 1841, Z. 9384.)

Aemtliche Assignationen.

aa) Die Verlags-Quittungen, welche zwischen den Kriegs-Cassen über Aerarial-Gelder gewechselt werden, unterliegen dem Stämpel nicht. (Hofkd. vom 12. April 1841, Z. 7798 und vom 20. Juni 1841, Z. 21,512.)

bb) Von den in der Manipulation bei dem lomb.-venet. Monte vorkommenden Quittungen, Urkunden und Documenten sind die Vaglien als Zahlungsanweisungen nach §. 67. (§. 84. des für die deutschen Provinzen erlassenen Gesetzes) stämpelfrei. Wird jedoch die Vaglia zur Zahlung präsentirt, und die erhaltene Zahlung besonders quittirt, so ist diese Quittung nach der allgemeinen Regel stämpelpflichtig. Dasselbe ist der Fall, wenn von dem Percipienten ohne eine abgesonderte Quittung

auszustellen, die auf der Vaglia schon vorgedruckte Formel: „Mi e stata pagata etc.“ unterfertiget, oder die Quittung der Vaglia indossirt wird, in welchen beiden Fällen es die Pflicht des Percipienten ist, der Vaglia, bevor er die oben angedeutete vorgedruckte Formel oder die indossirte Quittung unterfertiget, den gebührenden Stämpel aufdrücken zu lassen.

Eben so sind die saldirten Zahlungs-Anweisungen, gegen welche die Cassa dem Verkäufer die Preise der an den lomb. venet. Tilgungsfond verkauften Effecten hinauszahlt, wiewohl sie als saldirt unter §. 6. des St. u. T. Ges. subsumirt werden können, in dem Sinne des §. 67. (§. 94. des für die deutschen Provinzen erlassenen Gesetzes) stämpelfrei, in sofern nach der bestehenden Uebung bei derlei Verkäufen der Stämpel dem Käufer zur Last gerechnet wird, und die Effecten für den Tilgungs-Fond angekauft werden. (Hofkd. vom 19. Nov. 1841, Z. 26,467.)

Correspondenz und Documente in Betreff der beim Tilgungs-Fonde angelegten Depositen.

Die Correspondenzen und Documente, welche die landesf. Behörden und Aemter zum Behufe der Anlegung oder Rückzahlung von Cautionen oder Depositen unter sich wechseln, sind im Sinne des §. 84., Z. 5. (§. 81., Z. 5.) stämpelfrei.

Dagegen unterliegen die Quittungen der Percipienten über rückerhaltene Cautionen oder Depositen, oder über behobene Interessen dem Stämpel nach der allgemeinen Regel. (Hofkd. vom 19. Nov. 1841, Z. 26,467.)

S. §. 7., C. 17, 18, 20, und §. 81, 25. d. e. g.

Die ämtlich consignirten Quittungen über die Zinsen der bei der k. k. Staatsschulden-Tilgungs-Fonds-Hauptcassa angelegten Depositen (Zinsen-Consignationen) unterliegen keinem Stämpel, wenn es Zinsen betrifft, welche von den hierzu berufenen anlegenden Aemtern und Cassen nach ihrer Behebung bei der Staatsschulden-Tilgungs-Fonds-Hauptcassa an Parteien erfolgt werden; weil in diesem Falle die Stämpelgebühr durch die betreffenden Aemter und Cassen, welche die behobenen Interessen den betheiligten Parteien gegen gehörig gestämpelte Percipienten-Quittungen auszubezahlen haben, von den letzteren hereingebracht wird. Auch in dem Falle, wenn diese Depositen Aemtern oder Behörden (wie z. B. Aerarial-Fabriken) gehören, genießen die erwähnten Consignationen die Stämpelfreiheit, jedoch nur insoferne, als die Stämpelgebühr für solche Consignationen aus dem Staatsvermögen bestritten werden müßte. Im entgegengesetzten Falle kommen diese Aemter und Behörden in Absicht auf die Stämpelpflichtigkeit den Parteien gleich zu halten.

In dem Falle endlich, wenn die Zinsen, ohne daß der eben erwähnte zweite Fall einträte, von den anlegenden und unmittelbar behebenden Aemtern nicht an Parteien hinausgezahlt werden, sind diese Interessen von der Staatsschulden-Tilgungs-Fonds-Hauptcassa den anlegenden Aemtern und Cassen nur gegen gehörig gestämpelte Consignationen zu erfolgen. Bei der Bestimmung des classenmäßigen Stämpels hat jedoch nicht die Gesammt-Summe der in einer und derselben Consignation zusammengestellten Beträge, sondern abgesondert jeder einzelne Interessen-Betrag zur Richtschnur zu dienen.

Diese Bestimmungen haben vom 1. November 1840 angefangen in Wirksamkeit zu treten. (Hofkammer-Präsidial-Decret vom 11. October 1840, Z. 2975.)

Dotations-Quittungen.

Die Quittungen des **Monte** über die in Empfang genommenen Einkünfte des **Monte** sind in dem Sinne des §. 67. (§. 84.) des St. u. T. Ges. stämpelfrei. (Hofkd. vom 19. November 1841, Z. 26,467, den ital. Monte betreffend; in Folge Allerhöchster Entschließung vom 13. November 1841.)

Kanzlei-Pauschalien-Quittungen.

cc) Die Quittungen l. f. Beamten über Kanzlei-Pauschalien sind nach den Bestimmungen des §. 84. des St. und T. Ges. vom Stämpel befreit; da die Pauschalien die Stelle der Materialien, welche zum Behufe der Amtsgeschäfte vertheilt werden, vertreten, und daher nicht als Emolumente der Beamten angesehen werden können. (Hofkd. vom 14. December 1840, Z. 46,399; — 13. Jänner 1841, Z. 49,970, und vom 23. Mai 1841, Z. 9384, und in Betreff der Quittungen über die Postamts-Erforderniß-Pauschalien, Hofkd. vom 4. Juni 1841, Z. 16,851.)

Rechnungsbeilagen des Hüttenamtes Kiefer.

dd) Die Beilagen zu den Rechnungen des auf k. bairischem Territorium gelegenen Hüttenamts Kiefer sind in Bezug auf den Stämpel nach den im Königreiche Baiern dießfalls bestehenden Normen zu behandeln, und eine Nachstämplung dieser Beilagen hat nach dem österr. St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, wenn die erwähnten Rechnungen zur Censur der k. k. österr. Berg- und Salinen-Direction zu Hall vorgelegt werden, in dem Sinne des §. 84. nicht Statt zu finden. (Hofkd. vom 23. August 1841, Z. 28,012.)

Vorspanns-Quittungen.

ee) Die Quittungen der Vorspanns-Commissariate über die, ihnen aus dem Postgefälle bezahlten Vorspanns-Vergütungen für die beige-

stellte Vorspann, zum Transporte der Militär-Eskorte der Postwägen, sind im Sinne der §§. 84. und 81. Z. 5., des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 stämpelfrei; dagegen unterliegen die Quittungen der Vorspanns-Contrahenten über die, von dem Vorspanns-Commissariate ihnen geleisteten Fuhren-Vergütungen, dem vorgeschriebenen Stämpel. (Hofkd. vom 6. Juli 1843, Z. 19,146.)

S. §. 7. C. 19.

B. Welchen Fonden und Instituten überhaupt die Stämpelfreiheit im Grunde des §. 84. zukomme.

a) Die Fonde und Anstalten, sind entweder öffentliche oder private, je nachdem sie unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen oder nicht. — Die öffentlichen, unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehenden Fonde und Anstalten theilen sich wieder in zwei Classen, nämlich in solche, welche aus dem Staatsvermögen ganz oder theilweise dotirt werden, und in solche, welche eigene Einnahmsquellen besitzen, und aus den Finanzen keine Dotationen erhalten.

Die öffentlichen Anstalten und Fonde sind stämpelfrei in dem Verkehr und in der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten, und bezüglich auf die Ausfertigungen an Private, insoferne die letzteren, d. i. die Ausfertigungen, das Gesetz nicht ausdrücklich dem Stämpel unterwirft; weil diese Fonde und Anstalten, oder ihre Verwaltung unter den Begriff eines öffentlichen Amtes fallen, und nach §. 81., Z. 1., 5. und 6. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 die Verhandlungen und Erlässe zwischen den öffentlichen Behörden und Aemtern in Amtssachen und die Ausfertigungen an die Parteien, wenn letztere in dem Gesetze nicht ausdrücklich dem Stämpel unterworfen werden, stämpelfrei sind.

In solchen Geschäften dagegen, rücksichtlich welcher, wenn sie von Privatpersonen unternommen würden, die Urkunden oder Schriften gestämpelt sein müßten, also bei Verträgen, Quittungen, in Rechtsstreiten, oder Gegenständen des adelichen Richteramtes, und somit auch bei fiscalämtlichen Vertretungen sind die öffentlichen Fonde und Anstalten nur dann stämpelfrei, wenn sie in die Classe derjenigen gehören, welche aus den Finanzen und in so lange sie aus denselben ganz oder theilweise dotirt werden, — weil der §. 84. des St. u. T. Ges. in diesen Fällen den öffentlichen Behörden und Aemtern die Stämpelfreiheit nur dann zugesteht, wenn die Stämpelgebühr aus dem Staatsvermögen bestritten werden müßte.

Diejenigen Fonde und Anſtalten dagegen, welche nicht unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates ſtehen, alſo Privat-Fonde und Anſtalten — ihre Zwecke und Namen mögen von was immer für einer Art ſein, als Armen-Anſtalten, Armenhäuſer, Verſorgungs-Anſtalten, Spitäler, Bruderſchaften, Spar Caſſen, Handels- und Transports Vereine u. ſ. w. unterliegen der in dem Geſetze im Allgemeinen ausgeſprochenen Stämpelpflicht, da nach §. 1. ſowohl phyſiſche als moraliſche Perſonen dem Geſetze unterworfen ſind, und die in der Frage ſtehenden Anſtalten unter die Ausnamen des §. 85. nicht fallen. (Hofkd. vom 20. October 1840, Z. 41,287.)

b) Das St. u. T. Geſ. vom 27. Jänner 1840 enthält durchaus keine Entſcheidung, welches Vermögen, oder welcher Fond als ein Staats Eigenthum, als ein Staatsvermögen, oder öffentliches Vermögen, als ein öffentlicher Fond, oder als ein Privat-Eigenthum, Privat-Vermögen, Privat-Fond anzuſehen iſt; ſondern das erwähnte Geſetz ſetzt viel mehr dieſe Begriffe und Beſtimmungen als ſchon gegeben und feſtgeſtellt voraus. Iſt das Vermögen oder der Fond ein Privat-Eigenthum, ſo unterliegt derſelbe unbedingt der Stämpelpflicht; iſt das Vermögen aber ein Staats-Eigenthum, ein öffentlicher Fond, ſo iſt zu unterſcheiden ob dieſer Fond eigene beſtimmten Zwecken gewidmete Vermögens-Zuflüſſe beſitze, ohne auf die Ergänzung ſeiner Caſſa-Mittel aus der allgemeinen Staats-Caſſa, aus den Finanzen rechnen zu können (nicht dotirte Fonde), oder ob dieſer Fond ſeine Zuflüſſe aus den Finanz-Caſſen erhalte, oder vielleicht ſelbſt ein Zweig des Finanz-Einkommens iſt, wie z. B. die politiſchen Fonde, die aus dem Staatsſchatze dotirt werden, oder der Tarfond, das Zollgefäll u. dgl. — Alle dieſe Fonde der letztern Kategorie ſind ſtämpelfrei, in ſofern von ihnen die Gebühr beſtritten werden müßte, aus dem Grunde, weil die Finanzen ſich ſelbſt zahlen würden, und die Finanzen im Stämpel nur einnehmen würden, was ſie ſelbſt erſt im Zolle oder bei dem Tabakgefälle oder einem aus den Finanzen dotirten politiſchen Fonde verausgaben mußten. Wenn es ſich hingegen um Fonde erſterer Kategorie handelt, nämlich ſolche, welche zu eigens beſtimmten und ausgeſchiedenen Verwaltungszwecken mit eigenen Zuflüſſen und Einnahmsquellen verſehen, und eben ſo wenig auf Dotationen aus der allgemeinen Staats-Caſſa im Falle von Abgängen gewieſen ſind, als ſie ihre etwaigen Ueberſchüſſe an die Finanz-Caſſen abgeben, wie es z. B. bei dem allgemeinen Krankenhauſe und anderen Anſtalten der Fall iſt, tritt zwar, da es ſich doch immer um öffentliche Fonde handelt, die unter öffentlicher Verwaltung ſtehen, die Stämpelfreiheit ein, im Verkehre und in der

Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern. Bei der Ausstellung von privatrechtlichen Urkunden, bei Vertretungen im Rechtswege u. dgl. sind dagegen diese Fonde im Sinne des §. 84. des St. u. T. Ges. allerdings der Stämpelpflicht unterworfen; weil sich hier nicht sagen läßt, daß die Finanzen sich selbst zahlen, die Gebühr nicht aus der Finanz-Cassa zu bestreiten ist, und diese Fonde nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen angewiesen sind, alle ihre Bedürfnisse, die gesammte Regie, also auch die sie treffenden Steuern zu zahlen. (Hofkd. vom 28. September 1842, Z. 33,085)

c) Beiträge, Unterstützungen, Pauschalien u. dgl. sind noch keine eigentlichen Dotationen aus den Finanzen, worunter nur jene Zuschüsse verstanden werden können, die in Folge der auf die Finanzen übernommenen Verbindlichkeit, für die Bedürfnisse der Anstalt, um die es sich handelt, zu sorgen, und ihre Abgänge an Cassamitteln zu decken, aus den Finanzen erfolgt werden. (Hofk. Decret vom 17. December 1841, Z. 43,962.)

C. Welche Fonde aus dem Staatsschatze dotirt werden.

a) Im Anschlusse wird das Verzeichniß der aus dem Staatsschatze dotirten Fonde zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Aus dem Staatsschatze werden dotirt:

Die Religionsfonde

in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns und Salzburg, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien und in der Bukowina, in Kärnthen, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Die Studienfonde

in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns und Salzburg, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien und der Bukowina, in Kärnthen, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und Dalmatien. Ferner die protestantisch-theologische Lehranstalt, das polytechnische Institut und das Thierarznei-Institut in Wien, dann die Forstlehranstalt in Mariabrunn.

Die Normalschulfonde

in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns und Salzburg, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Kärnthen, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien. Ferner die Lemberger Realschule und die nautische Schule in Triest.

Die Straßen-Anstalten

in Niederösterreich, in Oesterreich ob der Enns, in Steiermark, in

in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Kärnthen und Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Der Wasserbau

in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Böhmen, Mähren und Schlesien, in Galizien, in Kärnthen, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Die Criminal-Anstalten

in Niederösterreich das Provinzial-Strafhaus,
in Oesterreich ob der Enns das Provinzial-Strafhaus,
in Steiermark der Criminalfond,
in Böhmen der Criminalfond,
in Mähren und Schlesien der Criminalfond, das Provinzial-Strafhaus und das Spielberger Strafhaus,
in Galizien der Criminalfond,
in Kärnthen und Krain der Criminalfond,
in Tirol der Criminalfond und das Provinzial-Strafhaus,
im Küstenlande der Criminalfond,
in Dalmatien der Criminalfond.

Die Findel-Anstalten

in Niederösterreich, in Oesterreich ob der Enns, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Die Gebär- und Irrenanstalten, dann die Impfungs-Anstalten

in Niederösterreich, in Oesterreich ob der Enns, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Kärnthen, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Die Domesticalfonde

in Tirol, in Kärnthen und Krain. (S. §. 84. D. h. F. n.) (Hofkd. vom 11. April 1841, Z. 14,007.)

Anmerkung. Der niederösterreichische, der böhmische, und der mährisch-schlesische Religionsfond, dann der österreich- ob der enns'sche Studienfond und der niederösterreichische und böhmische Normal-Schulfond, erhalten aus dem Staatsschatze gegenwärtig zwar keine Dotationen; weil sie gegenwärtig im Ueberschusse stehen, sie müssen aber in Folge allerhöchster Entschließung mittelst derselben die früher erhaltenen Unterstützungen und ihre Rückstände an Staatsregie-Kostenbeiträgen

berichtigen. Wenn diese Fonde diese Rückstände berichtigt haben werden, so müssen sie in Folge allerhöchster Anordnung zur Unterstützung gleicher im Abgange stehender Fonde verwendet werden.

b) Die nachfolgenden Anstalten und Fonde: a) die protestantisch-theologische Lehranstalt, b) das polytechnische Institut, c) das Thierarznei-Institut, d) die Forstlehranstalt zu Mariabrunn, e) die Straßen- und Wasserbau-Anstalten, f) das niederösterr. Provinzal-Strafhaus, g) die Impf-, Findel-, Gebär- und Irren-Anstalt, h) der Studienfond, i) der Religionsfond und k) der Schulfond — gehören zu den aus den Finanzen dotirten Fonden und Anstalten, und sind ohne Unterschied, ob sie im Abgange oder im Ueberschusse stehen, da der letztere nach dem bestehenden Dotations-Systeme im Interesse der Finanzen verwendet wird, im Sinne des §. 84. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vom Gebrauche des Stämpels befreit, insoferne die Stämpelgebühr von diesen Fonden bestritten werden müßte. Es werden daher auch die Interessen von Staats-Schuldverschreibungen ihnen gegen ungestämpelte Quittungen zu erfolgen sein. (Hofkd. vom 8. Februar 1842, Z. 34,916, mehrere Anfragen der n. ö. Landesregierung betreffend, Abs. A.)

c) Der Religionsfond von Mähren und Schlesien gehört zu den aus dem Staatsschatze dotirten Fonden und Anstalten, indem derselbe im Falle des Bedarfes, einen Anspruch auf eine Unterstützung aus dem Aerar hat, so wie der Ueberschuß dieses Fondes, nach der allerhöchsten Entschließung vom 19. December 1841, zur Abtragung seiner Schuld an das Aerar, oder nach Umständen zur Unterstützung der im Abgange stehenden Religions-Fonde verwendet wird.

Derselbe ist daher im Sinne des §. 84. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vom Stämpelgebrauche befreit, insoferne die Stämpelgebühr von diesem Fonde bestritten werden müßte. (Hofkd. vom 1. Febr. 1843, 40,713; und Hofkd. vom 8. Februar 1842, Z. 51,275. in Betreff des krainerischen Religions- und Studienfondes desselben wesentlichen Inhalts.)

d) Das Decret der k. k. allg. Hofkammer vom 18. Jänner 1842, Z. 45,581 (S. §. 84. D. b.), in Betreff der Stämpelpflicht der Cameral- und Fonds-Herrschaften, findet auf die Remanenz-Geschäfte dieser Herrschaften keine Anwendung. (Hofkdecr. vom 6. September 1842, Z. 31,425.)

e) Mit der (vorausgehenden) Hofk.-Verordnung vom 6. September 1842, Zahl 31,425, ist entschieden worden, daß die rücksichtlich der Stämpelpflichtigkeit der Staats- und Fondsgüter, mit den Hofk.-Verord-

rungen vom 7. April 1841, und vom 18. Jänner 1842, Z. 7020, und 45,581 (S. §. 84. D. b.) festgesetzten Bestimmungen, auf die Remanenz-Geschäfte der veräußerten Staats- und Fondsgüter, keine Anwendung finden.

Die Remanenz-Geschäfte der veräußerten Staats- und Fondsgüter haben sich jedoch der Stämpelfreiheit im Sinne des §. 84. des St. u. T. Gesetzes nur insoferne zu erfreuen, als die Güter, von denen die Geschäfte herrühren, einem Fonde angehört haben, der aus dem Staatsschatze dotirt ist.

Hieraus folgt von selbst, daß die Remanenz-Geschäfte, insoferne solche sich auf Güter beziehen, die einem Fonde angehört haben, der nicht aus dem Staatsschatze dotirt war, wenn es sich um gerichtliche Vertretungen handelt, um Gebühren und Rechte, die ex praeterito dem nicht dotirten Fonde gebühren, und in seinem Interesse eingeklagt werden, der Stämpelpflicht unterliegen, und eine Stämpelfreiheit, im Sinne des §. 84. nicht eintreten könne, insoferne überhaupt derlei nicht dotirte Fonde, in dem Sinne des eben berufenen §. 84. des St. u. T. Ges. bei gerichtlichen Vertretungen und Privat-Rechtsgeschäften der allgemeinen Stämpelpflicht unterliegen. (Hofkd. vom 7. Jänner 1843, Z. 47,640.)

f) Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob der Invaliden-Fond die Stämpelfreiheit, im Sinne des §. 84. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 (§. 67. des ital. Textes) zu genießen habe, ist im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe entschieden worden, daß, da der Invaliden-Fond, insoweit seine sonstigen aus Gütern, Capitals-Renten oder zufälligen Gaben fließenden eigenen Einnahmen, zur Deckung seiner Bedürfnisse nicht hinreichen, ganz aus dem Staatsschatze dotirt wird, und dieser Zufluß eine eigene Rubrik der von Jahr zu Jahr ausgemittelten Militär-Dotation bildet, derselbe im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle allerdings auf die Stämpelfreiheit Anspruch hat *). (Hofk. Decret vom 5. November 1842, Z. 37,526.)

---

*) Hiernach ist das frühere Hof-Decret vom 15. Juli 1841, Z. 25,427 aufgehoben:

Der Stiftungs-Fond für böhmische Invaliden, welcher in dem mit dem Erlasse vom 11. April 1841, Z. 14,057, hinausgegebenen Verzeichnisse über die aus dem Staatsschatze dotirten Fonde nicht aufgeführt erscheint, kann auch nicht unter diese gezählt werden, und unterliegt daher nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 allerdings der Stämpelfreiheit.

g) Das höhere weltpriesterliche Bildungs-Institut zum heiligen Augustin in Wien, gehört zu den, aus den Finanzen dotirten Anstalten, und ist daher, in Bezug auf die Anwendung des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, so zu behandeln, wie alle andern aus dem Staatsschatze dotirten öffentlichen Anstalten und Institute. Es genießt somit die Stämpelfreiheit im Sinne des §. 84. dieses Gesetzes, insoferne die Stämpelgebühr von diesem Institute bestritten werden müßte. (Hofk.-Präsidial-Decret vom 20. April 1843, Z. 2575—P. P.)

D. Hinsichtlich einzelner Anstalten und Körperschaften, ob sie hinsichtlich ihres Vermögens als Privatpersonen anzusehen sind, und in wie fern sie als Aemter die Stämpelfreiheit genießen.

Oeffentliche aus dem Staatsschatze nicht dotirte Anstalten.

a) Die nachbenannten Anstalten in (Nieder-Oesterreich), als: das Krankenhaus, das Waisenhaus, der in der zahlämtlichen Verwaltung stehende Armen-Instituts- und Zwangs-Arbeitshaus-Fond, dann die Taubstummen- und Blinden-Instituts-Fonde, gehören nicht zu den aus dem Staatsschatze dotirten Fonden und Anstalten, und sind daher stämpelpflichtig, nach §. 84. bei Ausstellung privatrechtlicher Urkunden; dagegen in Absicht auf die Amts-Correspondenz und die ämtlichen Ausfertigungen an Private, in der Eigenschaft als öffentliche Anstalten, vom Stämpel frei, nach §. 81. Z. 1., 5. und 6. des erwähnten Gesetzes. (Hofkd. vom 1. Februar 1842, Z. 34,916. Abs. B.)

a/2) Nach einer Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer haben Seine Majestät die Ansicht der letztern hohen Behörde zu genehmigen befunden, wornach jene Armen-, Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten, die, wenn gleich eine und die andere unter der unmittelbaren Verwaltung öffentlicher Behörden steht, nicht vom Staatsschatze unterhalten werden, die Befreiung vom Stämpel nicht ansprechen können. (Hofkanzlei-Decert vom 26. September 1842, Z. 21,271.)

Cameral- und Fonds-Herrschaften.

b) Da die Cameral- und Fonds-Herrschaften von dem Staate und den Fonden jure privatorum verwaltet und besessen werden, und gleich andern landtäflichen Privatgütern alle directen und indirecten Steuern zu tragen haben, überdieß auch die nothwendige Evidenz der Fonds-Güter-Erträgnisse zu berücksichtigen ist, so kommt ihnen die im §. 84. des St. u. T. Gesetzes den öffentlichen Behörden und Aemtern

eingeräumte Stämpelbefreiung nicht zu Statten; sondern sie haben in ihren Rechts- und sonstigen Angelegenheiten die gesetzlichen Stämpelgebühren, wie andere Privat-Dominien zu entrichten. (Hofkd. vom 7. April 1841, Z. 7020 und 45,581.)

c) Die Quittungen über Zinse für Wohnungen in Stifthäusern (Hauszins-Quittungen) unterliegen der allgemeinen Stämpelpflicht, ohne Rücksicht ob der Fond, dem das Haus angehört, ein dotirter oder ein nicht dotirter ist.

Belangend die Licitations-Protokolle über leerstehende und zu vermiethende Wohnungen in den unter der Verwaltung des Provinzial-Zahlamtes stehenden Stifthäusern, wird die k. — auf den hierortigen Erlaß vom 3. Februar 1841, Z. 28,180, gewiesen, wornach in Gemäßheit der Licitations-Ordnung vom 15. Juli 1786 die abgehaltenen öffentlichen Versteigerungen als eine öffentliche Handlung, und als ein ämtlicher Act in Parteisachen zu betrachten sind. Es sind demnach diese Protokolle nach §. 73. des St. u. T. Ges. stämpelpflichtig, und zwar ohne Unterschied, ob der Fond, als Eigenthümer des Hauses ein stämpelfreier, oder ein stämpelpflichtiger ist, da, wie schon unter dem 7. April 1841, Z. 7020 (S. §. 94. D. b.) der k. — bemerkt wurde, die Realitäten, Herrschaften und Häuser der Fonde jure privatorum besessen und verwaltet werden, und gleich Privat-Besitzungen alle directen und indirecten Steuern zu tragen haben. Die Intimations-Decrete des Provinzial-Zahlamtes, als Verwaltungs-Behörde mehrerer Stifthäuser, an Privat-Personen, rücksichtlich der ihnen bewilligten Vergütungs-, Ablösungs- ꝛc. Beträge, sind als ämtliche Ausfertigungen vom Stämpel befreit.

Die Quittungen über die von der k. k. n. ö. Landesregierung für das Jakober Klostergebäude zum Findelhaus-Fonde und von dem Schrey'schen Stifthause zum Armen-Instituts-Fonde abzuführenden Zinsen, sind als Hauszins-Quittungen zu Folge des oben Angeführten dem Stämpel unterworfen. (Hofkd. vom 8. Februar 1842, Z. 34,916.)

Die Montan-Herrschaften.

d) Den dem Staate angehörigen Montan-Herrschaften, da sie jure privatorum besessen und verwaltet werden, und gleich andern landtäflichen Privat-Gütern alle directen und indirecten Steuern zu tragen haben, kommt die im §. 84. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 den öffentlichen Behörden und Aemtern eingeräumte Stämpelbefreiung eben so wenig, als den Cameral- und Fonds-Herrschaften zu Statten,

daher auch diese dem Staate angehörigen Montan-Herrschaften in ihren Rechts- und sonstigen Angelegenheiten die gesetzlichen Stämpelgebühren wie andere Privat-Dominien zu entrichten haben.

Von dieser Stämpelverpflichtung sind jedoch die Aerar-Montanwerke und Aemter in Betracht des Umstandes ausgenommen, daß es sich hierbei nicht um einen Besitz jure privatorum handelt, sondern um die Ausübung landesfürstlicher ausschließerder Gerechtsame. (Hofkd. vom 2. August 1842, Z 27,304.)

Provinzial-Zwangs-Arbeits-Anstalt in Brünn.

e) Die Provinzial-Zwangs-Arbeits-Anstalt der Provinz Mähren und Schlesien in Brünn, gehört nicht zu den öffentlichen Anstalten, welche aus dem Staatsschatze dotirt werden. Dieselbe ist daher in Bezug auf die Anwendung des St. u. T. Ges. so zu behandeln, wie alle andern aus dem Staatsschatze nicht dotirten öffentlichen Anstalten und Institute. Es sind daher alle Eingaben und Schriften, welche von den Parteien bei dieser Anstalt eingebracht werden, stämpelpflichtig; so wie auch die Anstalt selbst bei der Ausstellung privatrechtlicher Urkunden, als Schuldscheine, Quittungen u. s. w., so wie bei gerichtlichen Vertretungen in Streitsachen und im adeligen Richteramte im Sinne des §. 84. des St. u. T. Ges. unter die Stämpelpflicht fällt; dagegen ist dieselbe in Absicht auf die Amts-Correspondenz und die ämtlichen Ausfertigungen an Private in der Eigenschaft als eine öffentliche Anstalt nach dem §. 81. Z. 1., 5. und 6. dieses Gesetzes vom Stämpel frei. (Hofkd. vom 4. November 1842, Zahl 39,364.)

f) Die von der Provinzial-Zwangsarbeits-Anstalt der Provinz Mähren und Schlesien, in Folge des §. 10. ihrer Verrechnungs-Instruction ausgestellten sogenannten Empfangskarten über das von den Parteien zur Verarbeitung übernommene Materiale, und über die Zurückgabe der daraus erzeugten Gegenstände an dieselben, können im Sinne des §. 81., Z. 25. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, von dem Stämpel nicht freigelassen werden; da die Quittirung über das von den Parteien der Anstalt übergebene Materiale, von dieser letzteren ausgeht, und also nicht einer öffentlichen Anstalt die Quittung übergeben wird, wie es der berufene Paragraph andeutet.

Es werden übrigens diese Empfangskarten nur mit jenem Stämpel zu versehen sein, welchen die Quittirung über das, von der Partei der Anstalt übergebene Materiale gesetzlich fordert, da die Quittirung, welche bei dem Empfange der Arbeit, von der Partei über die empfangene Arbeit, der an die Anstalt zurückgestellten Empfangskarte beigefügt wird,

und die, eben dieser Karte beigefügte Bescheinigung über den empfangenen Lohn, allerdings in dem Sinne des §. 81., Z. 25. stämpelfrei zu behandeln sind, da diese Bestätigungen einer öffentlichen Anstalt übergeben werden, und die Rückstellung der Karte schon genügen würde, somit die beigefügte Quittirung und Bescheinigung nur die Ordnung der Manipulation betreffen. (Hofkd. vom 10. October 1843, Z. 33,736.)

Gemeinde-Speicher-Fond in Galizien.

g) Was die Entscheidung der Frage betrifft, in welche Kategorien von Fonden der galizische Getreide- oder Gemeinde-Speicher-Fond gehöre, so muß die k. k. Hofkammer denselben für einen öffentlichen, nicht aus den Finanzen dotirten Fond halten, insofern dieser Fond kein Privat-Eigenthum ist, sondern ein Eigenthum des Staates, das die Regierung verwalte, und zu den ihr angemessen scheinenden Zwecken verwende, das jedoch aus den Finanzen keinen Zufluß erhält, und in seiner Verwendung und in seinem Wirken auf die eigenen Cassamittel beschränkt bleibt. Hieraus ergebe sich, daß dieser Fond stämpelfrei sei in dem Verkehre mit den Behörden und Aemtern, aber stämpelpflichtig bei der Ausstellung privatrechtlicher Urkunden, im gerichtlichen Verfahren u. s. w. im Sinne des §. 84. des St. u. T. Ges. (Hofkd. vom 28. September 1842, Z. 33,085.)

Stände der Provinzen.

h) Nach dem §. 1. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 ist Jedermann in den stämpelpflichtigen Ländern dem Gesetze unterworfen, also physische und moralische Personen, folglich auch die Stände als Corporation. Insoferne den Ständen die Ausübung landesfürstlicher Gerechtsame, als in Steuer-, in Creditssachen u. s. w. übertragen ist, finden diejenigen Bestimmungen auf sie Anwendung, welche in dem Gesetze für öffentliche Behörden und Aemter enthalten sind. Es werden also in solchen Angelegenheiten die Eingaben der Parteien und die Ausfertigungen an dieselben in dem Maße bei den ständischen Aemtern stämpelpflichtig sein, als sie es nach dem Gesetze bei öffentlichen Behörden und Aemtern überhaupt sind.

Dagegen werden auch die Stände ihrerseits in Ausübung solcher landesfürstlicher Gerechtsame als öffentliche Aemter nach §. 81., Z. 1., 5., 6. des St. u. T. Ges. zu behandeln, und folglich in den Verhandlungen mit öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten stämpelfrei sein. Insoferne jedoch die Stände nicht in Ausübung landesfürstlicher Gerechtsame, sondern als Corporation Geschäfte vornehmen, Eingaben bei Behörden überreichen, Verträge schließen, auf irgend eine Weise über ständisches Vermögen verfügen, in oder außer Streitsachen vertreten wer-

den, überhaupt ihre Privatrechte betreffenden Urkunden oder Schriften errichten, sind sie im Sinne der §§. 1., 84. und 85. den allgemeinen Stämpelvorschriften unterworfen.

Der ständische Domestical-Fond ist kein öffentlicher oder landesfürstlicher Fond, da er nicht unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates steht, und nicht den Zwecken des Staatshaushaltes gewidmet ist, sondern zur Bestreitung der Bedürfnisse der Stände als Corporation dienet, und zunächst unter ihre Verwaltung gestellt ist. Es ergibt sich sonach in Anwendung der oben angeführten Grundsätze von selbst, daß die auf den Domestical-Fond Bezug nehmenden Schriften und Urkunden stämpelpflichtig sind. (Hofk. Decrete vom 20. October 1840, Z. 41,403; und vom 23. October 1840, Z. 42,472.)

Ingenieur-Akademie in Wien.

i) Die Local-Direction der k. k. Ingenieur-Akademie, ist als eine, aus dem Staatsschatze nicht dotirte öffentliche Anstalt, nach §. 84. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 8. Februar 1844, Z. 4978.)

Theresianische Ritter-Akademie.

k) Nach dem Inhalte des Stiftsbriefes vom Jahre 1749 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Theresianum eine öffentliche, mittelst des Curators unter die unmittelbare oberste Leitung und Verwaltung des Staates gestellte Erziehungsanstalt ist. Dieselbe ist sonach hinsichtlich des Stämpels den öffentlichen Behörden und Anstalten gleich zu halten. Es werden daher in dem Sinne des vierten Abschnittes, 1. Theiles des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, so weit es dort vorgeschrieben ist, bei diesem Institute die Eingaben, Abschriften, Beilagen und Ausfertigungen stämpelpflichtig sein.

Dagegen wird die Anstalt im Verkehre mit andern öffentlichen Behörden, Anstalten und Obrigkeiten stämpelfrei sein, in so ferne es nach dem Gesetze §. 81. die öffentlichen Aemter und Behörden überhaupt sind.

In dem Falle des §. 84. des gedachten Stämpel- und Targesetzes, nämlich bei Lieferungsgeschäften, Contractsabschlüssen, Quittungen, gerichtlichen Vertretungen u. s. w. wird diese Anstalt stämpelpflichtig sein, da sie nicht zu jenen gehört, welche aus den Finanzen dotirt werden. (Hofkd. vom 10. Juni 1841, Z. 23,275, und 3. November 1840, Z. 48,622.)

E. In wie ferne der Fiscus und andere Vertreter öffentlicher Anstalten die Stämpelfreiheit genießt.

Ueberhaupt.

a) Nach dem §. 84 des bestehenden St. u. T. Ges. ist der Fiscus in allen Geschäften, rücksichtlich deren, wenn sie von Privat-Personen unternommen würden, die Urkunden und Schriften dem Stämpel unterworfen wären, nur dann stämpelfrei, wenn die Stämpelgebühr aus dem Staatsvermögen bestritten werden müßte.

Wenn daher der Fiscus politische Erkenntnisse im Rechtswege durchzusetzen hat, so tritt die Stämpelfreiheit desselben nur dann ein, wenn diese Durchsetzung im Interesse des Staatsschatzes oder eines aus demselben dotirten Fondes Statt findet; nicht aber, wenn sie im Interesse eines nicht dotirten Fondes, oder einer nicht dotirten Anstalt, oder sonst eines Privaten oder eines Privatvermögens verfügt wird.

Bei Pfarr-, Kirchen- und Schulbaulichkeiten.

Wenn insbesondere bei Pfarr-, Kirchen- und Schulbaulichkeiten die Concurrenz-Beiträge im Rechtswege durchzusetzen sind, so ist, dem Vorausgeschickten zu Folge, der Fiscus nur dann stämpelfrei, wenn diese Institute, als: Schulen, Pfarren, Kirchen u. dgl. mit ihren sonstigen Bedürfnissen den Finanzen zur Last gehen; nicht aber, wenn dieselben, in deren Interesse eigentlich der Bau geführt, und also der Concurrenz-Beitrag geltend gemacht wird, mit eigenem Vermögen bestiftet sind, oder der Patron oder sonst Jemand für ihre Bedürfnisse zu sorgen hat, in welchen Fällen aus dem eigenen Vermögen der Kirche, Schule oder Pfarre, oder von dem Patrone, oder demjenigen, der sonst für die Bedürfnisse der Kirche, Pfarre oder Schule zu sorgen verpflichtet ist, der Stämpel zu bestreiten sein wird.

Insofern diese Verpflichtung den Patron trifft, und der Landesfürst oder ein aus den Finanzen dotirter Fond als Patron eintritt, wird der Fiscus stämpelfrei sein, da in diesem Falle die Stämpelgebühr aus dem Staatsvermögen bestritten werden müßte. (Hofkd. vom 13. Jänner 1842, Z. 50,377.)

Anwendung auf die verschiedenen Fonde und Anstalten.

b) Mit Rücksicht auf die unter A. (S. §. 84. C. b.) vorkommende Aufzählung der öffentlichen Fonde und Anstalten, welche aus dem Staatsschatze dotirt werden, ergibt sich, daß die Hof- und nied. österr. Kammer-Procuratur in Vertretung: a) des Studien-Fondes, und b) des Religions- und Schulfondes vom Stämpel frei ist. c) In Vertretung der

Schul- und Lehr-Anstalten, der Stiftungen, der Kirchen und Pfarren wird die Hofkammer-Procuratur nur dann stämpelfrei sein, wenn es sich um, aus den Finanzen dotirte Anstalten, oder um solche Institute, Kirchen, Pfarren u. s. w. handelt, die kein eigenes Vermögen haben, und mit ihren Bedürfnissen unmittelbar der Staats-Cassa oder einem dotirten Fonde zur Last gehen. (§. 84. des St. u. T. Ges.) d) In Vertretung der Impf-, Findel-, Gebär- und Irren-Anstalt; endlich e) des nied. österr. Provinzial-Strafhauses tritt die Stämpelfreiheit ein, da diese Anstalten dotirt sind. Stämpelpflichtig dagegen ist die Kammer-Procuratur in Vertretung f) der Waisen-, Kranken- und Versorgungshäuser; g) der Taubstummen- und Blinden-Institute; h) der Arbeits- und Besserungs-Anstalten, endlich i) des Armen-Institutes, da alle diese Anstalten zu den nicht dotirten gehören. (Hofk. Decret vom 8. Februar 1842, Zahl 34,916. Abs. II. bezüglich des Stämpels für Schriften.)

In Vertretung der Curat-Beneficien und Kirchen.

c) Ueber die Anfrage rücksichtlich der Stämpelbehandlung jener Verhandlungen, welche von dem Fiscus im Namen der Curat-Beneficien und Kirchen lateinischen, armenischen und griechisch-unirten Ritus in Galizien und der Bukowina bei den Gerichten geführt werden, wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet: a) Die Einverleibungs- und Löschungs-Bewilligungen, auf deren Grundlage sodann die Einverleibung und Löschung eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit nach den bestehenden Gesetzen in den öffentlichen Büchern vorgenommen wird, sind, insoferne sie im Namen einer stämpelpflichtigen Partei oder eines stämpelpflichtigen Fondes ausgestellt werden, nach §. 22. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 als stämpelpflichtige Urkunden, ohne Unterschied der Behörden, welche dieselben ausstellen, anzusehen und zu behandeln; b) der Fiscus ist in Vertretung der einzelnen Kirchen und Pfarreien in dem Sinne des §. 84. des St. u. T. Ges. nur insoferne stämpelfrei, als diese Kirchen und Pfarreien aus einem dotirten Fonde Dotationen, d. i. die Deckung ihrer Abgänge, erhalten. Beiträge aus Cameral- oder andern Staats-Cassen können an und für sich noch nicht als Dotationen betrachtet werden, als welche nur die auf die Staats-Cassa oder einen öffentlichen Fond übernommene Verpflichtung zu regelmäßiger Deckung der Abgänge zu verstehen ist. (Hofkd. vom 7. August 1842, Z. 23,317.)

Gutachten über Löschungs-Bewilligungen.

d) Ueber die vorgekommene Anfrage wegen Stämpelbehandlung der Löschungs-Erklärungen, wird auf den Inhalt des Hofkammer-De-

cretes vom 7. August 1842, Z. 23,317 gewiesen, vermöge welchem Löschungs-Bewilligungen, wenn sie im Namen einer stämpelpflichtigen Partei, oder eines stämpelpflichtigen Fondes ausgestellt werden, ohne Unterschied der Behörde, welche sie ausstellet, dem gesetzlichen Stämpel unterliegen.

Wenn dagegen die Löschungs-Bewilligung von einer Behörde oder Person auf vorschriftmäßigem Stämpelpapier schon ausgefertiget ist, und dessen ungeachtet der Fiscus, noch vor der wirklichen Vorname der Löschung, von der Tabular-Behörde bloß um seine Aeußerung hierüber vernommen wird, so ist diese Aeußerung in Gemäßheit des §. 81. Z. 5. des St. u. T. Ges. ebenso stämpelfrei, wie die, von Seite des Fiscus allenfalls erfolgende Mitfertigung des, von der Partei überreichten, bereits mit der gestämpelten Löschungsbewilligung versehenen Löschungsgesuches. (Hofd. vom 28. Juli 1843, Z. 24,661.)

Advocaten als Stellvertreter des Fiscus.

e) Auf die von einem Advocaten gestellte Anfrage, ob ihm, als Vertreter einer bestimmten Religions-Fonds-Herrschaft, in dem Rechtsstreite derselben wider eine Markt-Gemeinde, wegen Aufrechnung des Laudemiums und Todfalls-Freigeldes, die Stämpelfreiheit zukomme, ist Folgendes bedeutet worden:

Dem Fiscus kommt, bei Vertretung des Religions-Fondes, nach dem Hofkammer-Decrete vom 8. Februar 1842, Z 34,916 die Stämpelfreiheit zu, und diese Begünstigung muß in dem vorliegenden Falle auf den, die Anfrage stellenden Advocaten, als Stellvertreter des Fiscus um so mehr ausgedehnt werden, als die betreffenden Stämpelgebühren, in eben diesem Falle, von dem Religionsfonde, als Eigenthümer der Herrschaft, keineswegs aber von dem betreffenden Bischofe, der blos Fruchtnießer dieser Herrschaft ist, bestritten werden müßten.

Das Hofkammer-Decret vom 26. Jänner 1842, Z. 45,581 findet hier keine Anwendung; indem dasselbe die Fonds-Herrschaften nur insoferne als stämpelpflichtig erklärt, als die Stämpelgebühren aus den Renten derselben zu entrichten kommen, dieses aber hier nicht der Fall ist, weil die Renten der Herrschaft dem betreffenden Bischofe gehören, und daher die Stämpelgebühren aus dem Vermögen des Religionsfondes bestritten werden müßten. (Hofd. vom 5. September 1843, Z. 27,252.)

Vertheidiger des Ehebandes.

f) Die Verhandlungen über die Ungültigkeit einer Ehe wegen der im §. 94. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches genannten Hindernisse

sind als Verhandlungen von Amtswegen stämpelfrei, und auch der von Amtswegen aufgestellte Vertheidiger des Ehebandes genießt vermöge des §. 84. des St. u. T. Ges. die Stämpelfreiheit. (Hofdecr. vom 29. Jänner 1842, Z. 50,130.)

Die Steuer-Cassen.

g) Die Ansicht, daß die Steuer-Cassen in der Ausübung des Steuer-Einhebungsgeschäftes blos dann, wenn sie als landesfürstliche Aemter fungiren, und es sich um die Einbringung der directen oder indirecten landesfürstlichen Steuern, oder um Gebühren eines dotirten öffentlichen Fondes, der die Stämpelgebühr zu zahlen hätte, handelt, nach dem §. 81. Z. 1., 5., 6., und §. 84. die Stämpelfreiheit anzusprechen haben, diese Freiheit sich aber nicht auf die Einbringung aller Beiträge beziehe, die nach dem Steuerfuße repartirt werden — wird bestätiget. (Hofdecr. vom 6. Februar 1842, Z. 49,437.)

Der Curator publici in Prag.

h) Ueber die Frage, ob der Curator publici der Stadtgemeinde Prag, dessen Obliegenheit darin besteht, die aus Rücksicht der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt, dann der polizeilichen Ordnung erlassenen ämtlichen Verfügungen, in dem Falle, wenn zu deren Vollziehung die den politischen Behörden zu Gebote stehenden und eingeräumten Zwangsmittel unzureichend, oder wegen der obwaltenden Verhältnisse nicht anwendbar sind, im Rechts- oder Executions-Verfahren ordnungsmäßig durchzuführen, vom Gebrauche des Stämpels befreit sei, wird die Belehrung ertheilt, daß, insoferne der Magistrat in Ausübung landesfürstlicher Gerechtsame, als der Orts-Polizei, der Gerichtsbarkeit, der landesfürstlichen Steuereinhebung u. s. w. das Amt handelt, ihm und seinen Organen jene Befreiungen zu Statten kommen, die das Gesetz den öffentlichen Behörden und Aemtern vorbehält. (§. 81. Z. 1., 5., 6., und §. 84. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840.)

Insoferne es sich jedoch um Geschäfte, gerichtliche oder ämtliche Acte und darauf Bezug nehmende Urkunden und Schriften handelt, die den Magistrat als Commune, als Corporation, nicht in Ausübung landesfürstlicher Gerechtsame betreffen, sind sie nach den allgemeinen Stämpelvorschriften zu behandeln; da Corporationen wie einzelne Individuen, physische und moralische Personen dem Gesetze unterworfen sind. (§§. 1. und 85. des St. u. T. Ges.) Es wird sonach in den vorkommenden Fällen der Curator publici oder ein anderer magistratischer Bevollmächtigter stämpelpflichtig oder stämpelfrei sein, je nachdem er die Commune in Ausübung

landesfürstlicher Gerechtsame vertritt, oder lediglich in Communal-Angelegenheiten einschreitet, und Privatgeschäfte oder Privat-Interessen der Gemeinde, als solche, verhandelt und betreibt.

Eine persönliche Befreiung des Curator publici im Allgemeinen und in allen seinen Amtshandlungen findet nicht Statt; da eine solche in dem Gesetze für ihn nicht ausgesprochen ist. (Hofkd. vom 20. October 1840, Z. 40,392.)

Steueramts-Vertreter in Prag.

i) Nach gleichen Grundsätzen ist der Prager magistratische Steueramts-Vertreter zu behandeln, der in Concurs- und Real-Executions-Fällen die Rechte des Steuer-Fondes zu sichern, und die rückständigen Steuern in denjenigen Fällen sicher zu stellen und einzutreiben, daher gerichtlich einzuschreiten hat, in welchen die gesetzlich vorgeschriebenen politischen Zwangsmittel zur Einbringung der Steuerschuldigkeit nicht hinreichen. (Hofkd. vom 20. October 1840, Z. 40,118.)

F. Hinsichtlich der Stämpelbehandlung einzelner in der Bewegung öffentlicher Anstalten und Fonde vorkommenden Urkunden.

Licitations-Protokolle über Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

a) Wenn die Bauherstellungen bei Kirchen, Pfarrhöfen und Schulen aus den Finanzen oder aus Fonden zu bestreiten sind, welche aus den Finanzen dotirt werden, so sind die dießfälligen Licitations- und Accords-Protokolle, wenn sie die Stelle von Urkunden vertreten, also keine eigenen Verträge auf der Grundlage solcher Protokolle ausgefertiget werden, in dem Sinne der §§. 73., 84. und 91. des St. u. T. Ges. stämpelfrei, rücksichtlich des Exemplars, wofür die Stämpelgebühr aus den Finanzen oder aus dem dotirten Fonde zu bestreiten wäre.

Dagegen hat die Stämpelpflicht, rücksichtlich des stämpelpflichtigen Mit-Contrahenten, in dem Sinne des §. 91. des St. u. T. Ges. einzutreten.

Wenn dagegen in dem Falle, daß die Baukosten bei derlei Pfarr-, Schul- und Kirchenbauten aus den Finanzen oder einem dotirten Fonde bestritten werden, die dießfälligen Licitations- und Accords-Protokolle nicht die Stelle einer Urkunde vertreten, sondern auf der Grundlage solcher Protokolle eigene Verträge ausgefertiget werden, so sind die Protokolle an und für sich, da es sich unter dieser Voraussetzung in dem Protokolle selbst nicht um eine Privatsache oder um privatrechtliche Ansprüche handelt,

worüber vielmehr, der Voraussetzung gemäß, eine eigene Urkunde ausgefertiget wird, in dem Sinne des §. 73. des St. u. T. Ges. dem Stämpel nicht unterworfen.

Die eigens ausgefertigten Vertrags-Urkunden dagegen sind, wie es oben rücksichtlich der, die Stelle von Urkunden vertretenden Protokolle bemerkt wurde, in dem Sinne des §. 91. des St. u. T. Ges. zu behandeln.

Wenn ferner die Pfarr-, Kirchen- oder Schulbauten aus einem öffentlichen, nicht aus den Finanzen dotirten Fonde zu bestreiten sind, so sind diese Licitations- oder Accords-Protokolle, insoferne sie nicht die Stelle von Urkunden vertreten, weil eigene Verträge auf der Grundlage dieser Protokolle ausgefertiget werden, im Sinne des §. 73. des St. u. T. Ges. und aus den schon oben angedeuteten Gründen, stämpelfrei.

Die über solche Protokolle ausgefertigten Verträge aber, so wie auch die Protokolle, welche, wenn keine eigenen Verträge ausgefertiget werden, die Stelle dieser letzteren vertreten, sind in dem Sinne des §. 84. des St. u. T. Ges. in allen Exemplaren stämpelpflichtig.

Wenn endlich die Pfarr-, Schul- oder Kirchenbauten von Privaten, Communen oder Corporationen zu bestreiten sind, die der Stämpelpflicht unterliegen, so sind derlei Licitations-Protokolle, wenn sie nicht die Stelle von Urkunden vertreten, und also eigene Vertrags-Urkunden auf der Grundlage solcher Protokolle ausgefertiget werden, dem firen Stämpel (§. 73. des St. u. T. Ges.) unterworfen; da jede derlei öffentliche Licitation ein ämtlicher Act ist, und somit derlei Protokolle als ämtliche Acte in einer Privatsache erscheinen.

Die ausgefertigten Urkunden aber, oder, wenn keine ausgefertiget werden, die diese letzteren vertretenden Licitations- und Accords-Protokolle, unterliegen nach §. 73. des St. u. T. Ges. dem Urkundenstämpel in allen Exemplaren.

In den Fällen, wo die Kirchen-, Pfarr- oder Schulbauten den Finanzen oder öffentlich dotirten, oder auch nicht dotirten Fonden zur Last gehen, kann bei den die Stelle von Urkunden vertretenden Protokollen provisorisch die Nachstämplung Statt haben, unter jenen Vorsichten, die dießfalls vor dem neuen St. u. T. Ges. bestanden haben.

Sollten zu den in Frage stehenden Bauten theils stämpelfreie, theils stämpelpflichtige Fonde oder Parteien, rücksichtlich der Bauauslagen zu concurriren haben, so ist sich bezüglich auf den Stämpel, in dem Sinne des §. 91. des St. u. T. Ges. so zu benehmen, als ob ausschließend stämpelpflichtige Fonde oder Parteien die Bauauslagen zu tragen hätten. (Hofkd. vom 1. Jänner 1843, Z. 44,414.)

Licitations-Protokolle über Straßen- und Wasserbauten.

Bezüglich auf die Licitations- und Accords-Protokolle bei Straßen- und Wasserbauten treten dieselben Bestimmungen ein, welche oben rücksichtlich der Pfarr-, Kirchen- und Schulbauten angeführt wurden. (Hofkd. vom 1. Jänner 1843, Z. 44,414.)

b) 1. Die Quittungen über die von den Gemeinden und Herrschaften an den gemeinnützigen Anstalten-Fond und an den Kaiser-Ferdinand-Wasserleitungs-Fond abzuführenden Wasserpfennige und fixirten Beiträge sind stämpelpflichtig, da die beiden Fonde, welche quittiren und den Stämpel zu tragen haben, nicht zu den dotirten Fonden gehören.

2. Die Quittungen über den vom Bürgerspitals-Fonde an verschiedene, unter der Leitung der Landesregierung stehende Humanitäts-Anstalten zu leistenden Beitrag sind stämpelpflichtig, insoferne die empfangenden Anstalten, welche quittiren und den Stämpel zu tragen haben, nicht zu den dotirten Fonden gehören.

3. Die Quittungen über die Verpflegsbeiträge für die in Versorgungshäusern untergebrachten Privatparteien sind stämpelpflichtig unter der oben (unter 2) angedeuteten Voraussetzung.

4. Quittungen über fromme Legate, Verlassenschafts- und Licitations-Procente, dann Geschenke für verschiedene, unter der Verwaltung des niederösterr. Provinzial-Zahlamtes stehenden Fonde, so wie

5. jene über Interessen, welche Private für Capitalien zu entrichten haben, die ihnen von verschiedenen Fonden dargeliehen wurden, sind vom Stämpel befreit oder stämpelpflichtig, je nachdem der Fond, für welchen die Einzahlung geleistet wird, der sonach quittirt und die Stämpelgebühr zu bestreiten hätte, aus den Finanzen dotirt oder nicht dotirt wird, und eben deßwegen stämpelfrei oder stämpelpflichtig erscheint.

6. Die Quittungen über Strafgelder wegen schweren Polizei-Uebertretungen sind stämpelpflichtig, insofern der quittirende Fond, an den diese Strafgelder einfließen, ein nicht dotirter ist.

7. Die Quittungen über die aus dem gemeinnützigen Anstalten-Fonde an Dominien und Gemeinden erfolgten unverzinslichen Vorschüsse und über die Rückzahlung derselben, unterliegen dem Stämpel; da die Dominien und Gemeinden, welche den Vorschuß oder das Darlehen empfangen, vom Stämpel nicht befreit sind, und ebenso der gemeinnützige Anstalten-Fond, als nicht dotirt vom Staatsschatze, stämpelpflichtig ist.

8. Die Quittungen, welche das Provinzial-Zahlamt den Inhabern von Leihbibliotheken über die an den Strafhaus-Betheilungs-Fond abzuführenden Beträge ausstellet, sind stämpelpflichtig, da der quittirende Fond kein dotirter ist. (Hofkd. vom 8. Februar 1842, Z. 34,916, Abs. C. u. E.)

c) 1. Die Quittungen über die Kostgelder der sechs ständischen Zöglinge in der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie, welche von der Amtsverwaltung dieser Akademie ausgestellt werden, und

2. die Quittungen über die Beköstigungsbeiträge der sechs Zöglinge im englischen Fräuleinstifte zu St. Pölten, die von der dortigen Obervorsteherin ausgefertiget werden, sind dem Stämpel unterworfen, u. z. in Bezug auf die ersteren im Sinne der Verordnung vom 3. November 1840, Z. 43,622 (s. §. 84. D. k.), und in Betreff der letztern, zu Folge des §. 1. des St. u. T. Ges., insofern die Anstalt eine besondere ausnamsweise Begünstigung nicht nachzuweisen vermag.

3. Die Quittungen über die Beiträge für sechs Zöglinge im Erziehungs-Institute zu Hernals, die vom k. k. Universal-Kriegszahlamte ausgestellt werden, sind im Sinne des §. 84. stämpelfrei.

4. Die Quittungen über die Beiträge für die Zöglinge im Civil-Mädchen-Pensionate in der Alsergasse, die von der Obervorsteherin ausgefertigt werden, unterliegen nach der Verordnung vom 27. Oct. 1840, Z. 24,811, und nach §. 84. dem Stämpel nicht, da es sich um eine aus den Finanzen dotirte Anstalt handelt.

5. Die Quittungen über die Beiträge zur Wiener-Neustädter Militär-Akademie und über die Beiträge zum Thierarznei-Instituts-Fonde sind nach §. 84. dann stämpelfrei, wenn die Anstalten, welche quittiren, und somit den Stämpel zu tragen haben, in dem Sinne der Verordnung vom 27. October 1840, Z. 42,811, aus den Finanzen dotirt werden.

6. Die Interessen-Quittungen des Religions- und Studien-Fonds, dann der Zucht-, Arbeits- und Krankenhäuser, so wie des Armen-, Taubstummen- und Blinden-Institutes sind, in Folge der erwähnten Verordnung vom 27. October 1840, nur insoferne stämpelfrei, als die Anstalten, welche zu quittiren haben, dermal aus den Finanzen dotirt werden. Nach dieser Bestimmung sind auch die Interessen-Quittungen der Studien- und Stiftungen-Hauptcassa zu behandeln.

7. Die Interessen-Quittungen des Elisabethiner-Convents in Prag sind in Folge der berufenen Verordnung vom 27. October 1840, und in dem Sinne des §. 1. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, da es sich um eine aus den Finanzen nicht dotirte Privat-Anstalt handelt, stämpelpflichtig. (Hofkd. vom 14. December 1840, Z. 44,372.)

d) Die Quittungen über die Verpflegsgelder, welche dem Wiener Stadt-Convicte aus dem Cameral-Fonde bezahlt werden, unterliegen, da der Convicts-Fond nicht zu den dotirten Fonden gehört, und das St. u. T. Ges. rücksichtlich dieser Quittungen keine ausnamsweise Begünstigung

enthält, dem gesetzlichen Stämpel. Ebenso sind die Quittungen über Verpflegsgelder für die Cameral-Zöglinge im Civil-Mädchen-Pensionate und im Taubstummen-Institute dem Stämpel unterworfen. (Hofkd. vom 9. August 1842, Z. 26,233.)

e) Da nach der allerhöchsten Entschließung vom 9. Februar 1841 die Bestätigung der Parteien über den Empfang der ihnen von der allerhöchsten Privatcassa Sr. k. k. Majestät erfolgten vorübergehenden oder wiederkehrenden Unterstützungsbeiträge, ohne Unterschied der Benennung, mit welcher diese Unterstützungen bezeichnet werden, nach §. 81., Z. 25., des St. u. T Ges. vom 27. Jänner 1840 zu behandeln sind, so bedürfen die Quittungen über die Verpflegskosten und Nebenauslagen für die sogenannten kaiserlichen Zöglinge des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates, welche aus der erwähnten Cassa erfolgt werden, keines Stämpels.

Uebrigens wird erinnert, daß es bei den Bestimmungen der (vorausgehenden) Hofk.-Verord. vom 9. August 1842, Z. 26,233, rücksichtlich der Stämpelpflicht der Empfangsbestätigungen über jene Verpflegskosten, welche den Zöglingen des Stadt-Convictes, des Civil-Mädchen-Pensionates und des Taubstummen-Institutes aus dem Cameral-Fonde bezahlt werden, zu verbleiben hat. (Hofkd. vom 2. Jänner 1843, Z. 47,277.)

f) In Betreff der Stämpelbehandlung der von der allgemeinen Krankenhaus-Direction an die niederösterr. Provinzial-Cameral-Ausgabscassa und an Parteien ausgestellten Empfangsbestätigungen über bezahlte Verpflegskosten ist folgende Bestimmung erflossen:

1. Die Quittungen der Krankenhaus-Direction sowohl über die aus dem Cameral-Fonde erhobenen, als auch

2. über die von Privaten im Voraus erlegten Verpflegsgebühren sind stämpelpflichtig, da der Krankenhaus-Fond nicht zu den von der Staatsverwaltung dotirten Fonden gehört, und das St. u. T. Ges. rücksichtlich dieser Quittungen keine ausnamsweise Begünstigung enthält.

3. Die Quittungen der Parteien dagegen über die Rückvergütung der zu viel bezahlten Verpflegskosten sind stämpelfrei. (Hofkd. vom 14. Jänner 1842, Z. 49,709.)

g) Die Interessen-Quittungen der Findelhaus-Direction, die von der Findelhaus-Kanzlei ausgestellten Vormerkscheine und die Protokolle, welche mit den Pflegeparteien wegen unentgeltlicher Uebername der Findlinge aufgenommen werden, sind vermöge der §§. 84. und 81. Z. 6. dieses Gesetzes stämpelfrei. (Hofkd. vom 21. August 1841, Z. 24,038.)

h) Das Gesuch der **amministrazione dello spedale ed altri luoghi pii** um Stämpelfreiheit der Empfangsbestätigungen über ihre

Aerarial-Bezüge, ist zurück zu weisen, da diese Anstalten nicht als aus den Finanzen dotirte Anstalten zu betrachten sind, und eine Stämpelbefreiung zu ihren Gunsten in dem Gesetze nicht enthalten ist. (Hofkd. vom 18. Juni 1841, Z. 19,528, an den lombardischen Cameral-Magistrat.)

i) Das Gesuch der **amministrazione dello spedale e dei luoghi pii** um Stämpelbefreiung in ihren Gerichtsangelegenheiten ist zurück zu weisen, indem hier dieselben Gründe eintreten, welche dem Cameral-Magistrate in dem (vorausgehenden) hierortigen Decrete vom 18. Juni 1841, Z. 19,528, bemerkt wurden. (Hofkd. vom 25. Juni 1841, Z. 19,235, an den lombardischen Cameral-Magistrat.)

k) Die in die Contributions-Fonds-Cassa einzulegenden Grundbuchs-Extracte folgen, bei dem Mangel einer sie begünstigenden gesetzlichen Ausname, der allgemeinen Regel der Stämpelpflicht. (Hofkd. vom 5. October 1842, Z. 29,868.)

l) Die Register des lombardischen **Monte grani** über die den Bedürftigen gegebenen Unterstützungen von Getreide sind in so lange, als sie nur von diesen Anstalten selbst zu ihrem eigenen Gebrauche geführte Aufschreibungen bilden, kein Gegenstand der Stämpelpflicht. Eben dieß gilt unter der gleichen Bedingung auch von den Empfangs- und Ausgabs-Journalen solcher Anstalten. Wenn jedoch in den erwähnten Registern von den Empfängern des Getreides unterschriebene Verträge über die ihnen gegebenen Unterstützungen aufgenommen werden, so unterliegen diese Contracte vermöge der §§. 7. und 17. des St. u. T. Ges., je nachdem der Geldwerth des empfangenen Getreides ausgedrückt ist, oder nicht, dem Gradual-Stämpel oder dem fixen Stämpel von 1 Lire, 50 Cent. (30 kr.) für den Bogen.

Werden aber den Schuldnern des Getreides bei dessen Zurückzahlung zum Beweise derselben Bolleten ausgefertiget, so unterliegen diese als Quittungen vermöge des §. 9. des Gesetzes, wenn der Geldwerth des zurückgezahlten Getreides darin ausgedrückt ist, dem Gradual-Stämpel; wenn jedoch der Geldwerth dieses Getreides nicht ausgedrückt ist, dem Stämpel von 50 Cent. (10 kr.) für den Bogen. (Hofkd. vom 8. Juni 1842, Z. 16,370, an den lomb. Cameral-Magistrat.)

m) Die Register des **Monte grani** sind allerdings **per ogni separato contratto**, nicht aber **per ogni foglio dei registri** stämpelpflichtig, indem sich der Beisatz (für den Bogen) im (vorausgehenden) Decrete vom 8. Juni 1842, Z. 16,370, blos auf den Fall bezieht, wenn ein Contract mehrere Folien einnehmen würde. (Hofkd. vom 23. August 1842, Z. 31,301, an den lomb. Cameral-Magistrat.)

n) Die Quittungen der mähriſch-ſtändiſchen Landſchafts-Hauptcaſſa über die aus dem ſtändiſchen Aerarial-Credits-Fonde in den in ſtändiſcher Verrechnung ſtehenden Domeſtical-Fond übertragenen Intereſſen unterliegen dem Stämpel, und die Uebertragung von Intereſſen aus dem erſteren in den letzteren Fond, d. i. die Berichtigung der Intereſſen von Capitalien des mähriſch-ſtändiſchen Domeſtical-Fondes von Seite des ſtändiſchen Aerarial-Credit-Fondes darf nur gegen gehörig geſtämpelte Quittungen (Conſignations-Quittungen) Statt finden. (Hofkd. vom 5. December 1841, Z. 36,509.)

§. 85.

Unter den in den §§. 86. bis einſchließig 90. enthaltenen Bedingungen genießen folgende Perſonen eine Befreiung vom Stämpel:

1. **Die zum Militärſtande und zum Militärkörper gehörigen Perſonen;**
2. **die Mannſchaft der Gränzwache und der Gefällenwache;**
3. **die Geſandtſchafts-Perſonen, welche zugleich fremde Unterthanen ſind;**
4. **der Concursmaſſe-Vertreter und der Concurs-Vermögens-Verwalter; dann**
5. **die Armen und diejenigen, welchen wegen ihres unbekannten Aufenthaltes von Amtswegen ein Vertreter beſtellt wird.**

Nachträgliche Verordnungen.

A.

1) Die allerhöchſte Familiengüter- und Fonds-Caſſen-Direction hat mit allen in ihren Bereich gehörigen Entitäten, Aemtern und Caſſen zu Folge a. h. Entſchließung vom 15. Februar 1840 eine beſondere Ausname von dem allgemeinen Stämpelgeſetze nicht zu genießen.

Was insbeſondere die a. h. Familienherrſchaften betrifft, ſo ſind ſie, inſoferne ſie als Patrimonial-Gerichte oder in Steuerſachen, überhaupt in Ausübung landesfürſtlicher Gerechtſame Geſchäfte vornehmen, im Verkehre und Schriftenwechſel mit andern landesfürſtlichen Aemtern, oder Behörden, oder Obrigkeiten, und bei Ausfertigungen an Parteien, nach

den für die Behörden und Aemter in dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 enthaltenen Bestimmungen zu behandeln. Insoferne sie jedoch als Wirthschaftsämter oder überhaupt in privatrechtlichen Angelegenheiten Geschäfte besorgen, Verträge schließen, Urkunden oder Schriften ausstellen, oder gerichtlich vertreten werden, unterliegen sie den in dem Gesetze für physische oder moralische Personen, welche nicht als landesfürstliche Behörden, Aemter oder Obrigkeiten erscheinen, gegebenen Vorschriften. (Hofkd. vom 27. October 1840, Z. 42,151, und Z. 40,122.)

S. 2. und 3.

2) In Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 9. Februar 1841, wird der k. — zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der Aemter und Behörden, die es betrifft, Nachstehendes bedeutet:

Die k. k. Patrimonial-, Avitical- und Familien-Fonds-Cassen-Direction ist bei der Ausfertigung aller Urkunden und Schriften, welche sie in den ihr zugewiesenen Geschäften ausstellet, von dem Gebrauche des Stämpels frei, insofern die erwähnten Urkunden nicht Gegenstände betreffen, welche sich auf eine unbewegliche Sache beziehen, die in einem Lande gelegen ist, wo das Stämpelgesetz verbindende Kraft hat. (Hofkd. vom 19. Februar 1841, Z. 7106.)

3) Da durch die a. h. Entschließung vom 15. Februar 1840, Seine k. k. Majestät der von der a. h. Familiengüter-Direction angesprochenen Stämpelfreiheit nicht Statt zu geben fanden, vielmehr nach dieser a. h. Entschließung die Familiengüter-Direction für alle in ihren Beruf gehörigen Entitäten, so wie für die mit deren Verwaltung beauftragten Aemter und Cassen dem Stämpelgesetze unterliegt, und durch die nachgefolgte a. h. Entschließung vom 9. Februar 1841 nur die a. h. Fonds-Cassen-Direction bei den ihr zugewiesenen Geschäften vom Gebrauche des Stämpels insofern befreit wurde, als die Urkunden und Schriften nicht Gegenstände betreffen, welche sich auf eine unbewegliche in einem stämpelpflichtigen Lande gelegene Sache beziehen, so kann der letzterwähnten a. h. Entschließung eine ausdehnende Auslegung nicht gegeben, und deren Anwendung auch auf die Patrimonial-, Avitical- und Familien-Fonds-Herrschaften nicht zugestanden werden.

In wiefern übrigens diese Herrschaften in einzelnen Fällen Geschäfte in Vollmachts-Namen der Fonds-Cassen-Direction besorgen, sind sie, wie sich von selbst versteht, für derlei einzelne für Rechnung der Fonds-Cassen-Direction besorgte Geschäfte stämpelfrei, insofern es diese Direction selbst ist. (Hofkd. vom 30. December 1841, Z. 43,225.)

4) Ihre k. k. Hoheiten die durchlauchtigsten Herren Erzherzoge sind als zur a. h. Familie gehörig für ihre Person, insofern sie selbst Urkunden ausstellen und unterfertigen, stämpelfrei. Diese Exemtion kann jedoch in dem Sinne der mit der Verordnung vom 6. März 1840, Z. 8002, bekannt gegebenen a. h. Entschließung vom 15. Februar 1840, durch welche Se. Majestät dem von der k. k. Familiengüter-Direction gestellten Anspruche auf die Stämpelfreiheit für sich, und die ihr untergeordneten Entitäten, Aemter und Cassen nicht Statt zu geben geruhten, auf die Bevollmächtigten der Herren Erzherzoge, auf die Directionen und Verwaltungen ihrer Domänen, ihre Wirthschaftsämter und Cassen u. dergl. nicht ausgedehnt werden. (Hofkd. vom 10. November 1840, Zahl 41.4:1.)

Nachdem mittelst Circular der politischen Länderstellen vom 1. September 1840 diejenigen, welche rücksichtlich der Stämpelgebühren eine, in dem neuen Targesetze vom 27. Jänner 1840 nicht zugestandene, auf besondere Bewilligungen beruhende Befreiung oder Begünstigung genossen haben, aufgefordert wurden, den Titel dieser ihrer Befreiung oder Begünstigung bei der k. k. allgemeinen Hofkammer im Wege der betreffenden Cameral-Gefällen-Verwaltung auszuweisen, so theilen sich die sonst zu dem §. 85. gehörigen Nachtrags-Verordnungen weiter

B) in solche, durch welche eine bereits bestandene Begünstigung oder Befreiung ganz oder theilweise wieder zugestanden, oder eine neue ertheilt wurde,

C) in solche, durch welche die Reclamationen oder auch spätere Befreiungsgesuche lediglich zurückgewiesen wurden.

B.

Assecuranz-Gesellschaften.

1) Die Stämpelbegünstigung, welche der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft durch die allerhöchsten Entschließungen vom 9. März 1824 und vom 13. November 1838 *) zugestanden wurde, wird mit den Be-

---

*) Die Intimationen dieser allerhöchsten Entschließungen lauten:

1) Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 9. März 1824 der von dem Fürsten von Trauttmansdorff, den Grafen Steph. Illesházy, Moriz Fries und J. R. Czernin, dann dem Großhändler Pacher zu gründenden ersten österreichischen Brandversicherungs-An-

schränkungen und Vorsichten, welche bei den Bewilligungen dieser Begünstigung festgesetzt worden sind, bestätiget. Unter dem Wechselstämpel, dessen Gebrauch der genannten Gesellschaft gestattet ist, wird jedoch der gesetzliche,

---

stalt die nachgesuchte Anwendung des Wechselstämpels allergnädigst zu gestatten geruhet.

Diese Begünstigung bezieht sich jedoch nur auf die in den Verhältnissen der Assecuranz-Anstalt und der Versicherten ausgefertigten, nicht auf solche Urkunden, welche in Geschäften der Actionäre gegen die Gesellschaft und in Angelegenheiten der Letztern gegen die Actionäre ausgestellt werden, und den jederzeit bestehenden Stämpelvorschriften unterliegen.

Auch haben Se. Majestät die Anwendung des Wechselstämpels nur unter den von der allgem. Hofkammer angedeuteten Beschränkungen und Vorsichten zu bewilligen geruhet. Diesem zu Folge muß in die Statuten die Bestimmung aufgenommen werden, daß die in den Verhältnissen der Assecuranz-Gesellschaft und der Versicherten auf dem Wechselstämpel ausgestellten Urkunden weder außergerichtlich, noch vor einem anderen, als dem der Anstalt zugewiesenen Richter, dem niederösterreichischen Landrechte gelten, und zur Verhinderung eines etwaigen Unfuges, bei Vermeidung der patentmäßigen Stämpelstrafe, mit der Ueberschrift: „in Feuerversicherungs-Geschäften“ versehen sein sollen, daß ferner die in die Hände der Gesellschaft niederzulegenden Schätzungs- oder Schadenerhebungs-Urkunden dem Versicherten selbst dann, wenn er von weiterer Versicherung abstehen würde, nicht mehr zu erfolgen, sondern in seiner Gegenwart zu cassiren seien, daß endlich eben so wenig, und zwar unter sonstiger Verwirkung der Stämpelstrafe eine Abschrift davon ertheilt, und überhaupt kein anderer Gebrauch von derlei Documenten gemacht werden dürfe.

Uebrigens ist die gänzliche Stämpelbefreiung für Quittungen über die aus dem Versicherungs-Fonde erhaltenen Feuerschaden-Vergütungen allerhöchsten Orts gestattet worden. (Hofkd. vom 7. April 1824, Z. 12,703.)

2) Mit a. h. Entschließung vom 13. November 1838 haben Se. Majestät die von der ersten österreichischen Brandversicherungs-Gesellschaft angesuchte Ausdehnung ihres Versicherungs-Geschäftes auf Elementar-Beschädigungen von Frachtgütern zu Wasser und zu Lande, so wie auf Hagelschäden an Feldfrüchten und die Ausdehnung der dieser Versicherungs-Anstalt für ihren bisherigen Geschäftsumfang bereits zugestandenen Stämpelbegünstigung auf die gedachten Versicherungsgeschäfte unter den für diese Begünstigungen festgesetzten Beschränkungen und Vorsichten allergnädigst zu bewilligen geruht. (Hofkd. vom 9. December 1838, Z. 48,817).

d. i. jener zu verstehen sein, welcher in dem St. u. T. Gesetze vom 27. Jänner 1840 vorgeschrieben ist. Was die gleichfalls Allerhöchst bewilligte Stämpelfreiheit der Quittungen über die aus dem Versicherungs-Fonde der Gesellschaft erhaltenen Vergütungen betrifft, so hat auch diese Begünstigung aufrecht zu bleiben. (Hofkdcr. vom 27. October 1840, Z 42,153.)

2) Zufolge der, über ein Gesuch der Direction der ersten österreichischen Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft, um einige Stämpelbegünstigungen, am 25. October 1842 erflossenen a. h. Entschließung, ist die Stämpelgebühr für die Versicherungs-Polizzen, nach dem Betrage der, für die Versicherung bedungene Prämie zu bestimmen.

Mit derselben a. h. Entschließung ist für die Bestätigungen der Agenten der erwähnten Versicherungs-Gesellschaft über die Uebername eines Antrages zur Versicherung, und einer Abschlagszahlung auf die Prämie und die Kosten, die bedingte Stämpelfreiheit in der, mit den §§. 82. und 83. des St. u. T. Ges. festgesetzten Art, und gegen Anwendung angemessener Vorsichtsmaßregeln, soweit solche zur Verhinderung von Gefällsverkürzungen erforderlich sein sollten, allerhöchst bewilliget worden. (Hofkd. vom 9. December 1842, Z. 45,605.)

3) Zufolge a. h. Entschließung vom 21. Jänner 1843 gilt die, mit der a. h. Entschließung vom 25. October 1842 ausgesprochene Bestimmung über die Bemessung der Stämpelgebühr von den Versicherungs-Polizzen, für diese Urkunden überhaupt, ohne Unterschied der Anstalten, von denen solche ausgefertiget werden. (Hofkd. vom 9. Februar 1843, Z. 3673.)

4) Der Antrag, wornach in die, in Folge a. h. Entschließung vom 25. October 1842 bedingt stämpelfreien Interimsscheine der Agenten der ersten österreichischen Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft über Versicherungsanträge, zur Verhinderung von Gefälls-Verkürzungen unter Beibehaltung des bisherigen Formulares, der Beisatz aufzunehmen ist, daß der Versicherungswerber, im Falle der Anname seines Antrages die statutenmäßige gestämpelte Polizze längstens binnen sechs Wochen von der Ausfertigung des Interimsscheines an gerechnet, um so gewisser zu lösen habe, als in keinem Falle eine Schadenvergütung ohne Beibringung der Polizze geleistet würde, wird genehmiget. (Hofkd. vom 24. October 1843, Z. 36,027.)

5) Die Begünstigung im Gebrauche des Stämpels, welche die k. k. priv. wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt (in Oesterreich unter der Enns) in Folge a. h. Entschlie-

ßung vom 25. August 1824 bisher genoß, und die mit jener ganz gleich ist, welche der k. k. privil. ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft bewilliget wurde, wird bestätiget. (Hofkd. vom 31. October 1840, Z. 43,623.)

6) Die der Feuer- und Elementar-Schaden-Versicherungs-Anstalt (azienda assecuratrice) in Triest zu Folge des Hofdecretes vom 16. Juni 1825, Z. 23,268, durch a. h. Entschließung vom 4. Juni 1825, in Ansehung der Begünstigungen bei dem Gebrauche des Stämpels zu Theile gewordene Gleichstellung mit der ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft wird bestätiget. Unter dem Wechselstämpel, dessen Anwendung der Anstalt hierdurch gestattet wurde, ist jedoch der gesetzliche, d. i. der im St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vorgeschriebene zu verstehen. (Hofkd. vom 27. October 1840, Z. 42,292.)

7) a. Die beiden Gesellschaften **Assicurazioni generali austro-italiche** und **Riunione adriatica di sicurtà** haben auf die Begünstigungen des Wechselstämpels und der Stämpelfreiheit der Quittungen über die bezahlten Entschädigungen, da sie eine allerhöchste Entschließung dießfalls nicht nachweisen können, keinen Anspruch und es ist sich sonach ohne alle Ausnahme nach dem St. u. T. Ges. zu benehmen. (Hofkd. vom 17. September 1841, Z. 23,494.)

b. Aus Anlaß vorgekommener Zweifel über die Stämpelbehandlung der von den beiden privilegirten Versicherungs-Gesellschaften: **Assicurazioni generali austro-italiche**, und **Riunione adriatica di sicurtà**, ausgestellten Polizzen, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner 1843, zu bestimmen geruhet, daß im Sinne des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 die Stämpelgebühr für die Versicherungs-Polizzen, ohne Unterschied der Anstalten, von denen solche ausgefertigt werden, nach dem Betrage der für die Versicherung bedungenen Prämie zu bemessen sei. (Hofkd. vom 8. October 1843, Z. 32,443.)

8) Die Stämpel-Begünstigungen, welche der tiroler Brand-Versicherungs-Anstalt durch die allerhöchste Entschließung vom 2. April 1827 gleich der ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft bewilliget wurden, werden unter denselben Bedingungen und Vorsichten, wie bei der letztern, bestätiget. (Hofkd. vom 30. October 1840, Z. 5561.)

9. Die Begünstigung, welche der k. k. priv. böhmischen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt durch

a. h. Entschließung vom 20. October 1827*) bei Genehmigung ihrer Statuten allergnädigst zugestanden wurde, daß nämlich bei ihren Geschäften unter bestimmten Vorsichten der Wechselstämpel angewendet werden dürfe, hat auch unter der Wirksamkeit des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 aufrecht zu bleiben. Unter dem Wechselstämpel, dessen sich diese Gesellschaft während der Wirksamkeit des genannten Gesetzes bedienen darf, ist jedoch derjenige zu verstehen, welcher in diesem Gesetze festgesetzt ist. (Hofkd. vom 20. October 1841, Z. 40,455.)

10) Für die k. k. privilegirte innerösterreichische wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt wird jene Stämpelbegünstigung aufrecht erhalten, welche ihr durch die allerhöchste Entschließung vom 14. Juli 1828 eingeräumt ist. Durch diese allerhöchste Entschließung wurde aber nur bewilliget, daß die für die niederösterreichische wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt genehmigten Statuten auch für die gleiche Anstalt in Steiermark,

---

*) Die Intimation dieser allerhöchsten Entschließung lautet:

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. October 1827 der in Böhmen sich bildenden Feuer-Assecuranz-Gesellschaft, in Betreff der Entrichtung der Stämpelgebühren allergnädigst zu gestatten geruhet, daß bei den in den Versicherungsgeschäften vorkommenden Urkunden nur der Wechsel-Stämpel von 6 und 15 kr. angewendet werden dürfe; wobei jedoch folgende Modificationen einzutreten haben:

a) Die in den Verhältnissen der Assecuranz-Anstalt und der Versicherten mit dem Wechselstämpel ausgefertigten Urkunden gelten sonst weder außergerichtlich noch vor einem andern, als dem der Gesellschaft zugewiesenen Richter, nämlich dem k.k. böhmischen Landrechte.

b) Alle diese Urkunden müssen bei Vermeidung der patentmäßigen Stämpelstrafe mit der Ueberschrift: »In Feuerversicherungs-Geschäften« versehen sein.

c) Die in den Händen der Gesellschaft niederzulegenden Schätzungs- oder Schulden-Erhebungs-Urkunden dürfen dem Versicherten selbst dann, wenn er von der weiteren Versicherung abstehen würde, nicht ausgefolgt, sondern müssen in seiner Gegenwart cassirt werden. Endlich darf

d) von solchen Urkunden und zwar ebenfalls unter der Verwirkung der Stämpelstrafe weder eine Abschrift ertheilt, noch überhaupt ein anderer Gebrauch, als jener zu den Zwecken der Versicherung gemacht werden.

Die Quittungen über die aus dem Versicherungs-Fonde erhaltenen Vergütungssummen für Feuerschäden sind vom Stämpel ganz befreit. (Hofkd. vom 2. December 1827, Z. 49,409.)

Kärnten und Krain in Anwendung gebracht werden. Die niederösterreichische Brandschaden-Versicherungs-Anstalt genießt jedoch nach ihren Statuten vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. August 1824 bloß die Bewilligung zur Anwendung des Wechselstämpels bei den Urkunden, welche in den Verhältnissen der Assecuranz-Anstalt und der Versicherten ausgefertiget werden, dann die Bewilligung der Stämpelfreiheit für Quittungen über die aus dem Versicherungs-Fonde erhaltenen Feuerschaden-Vergütungen, nicht aber auch jene der Stämpelfreiheit der Zahlungsbüchel über die Abstattung der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge. Demnach kann auch die Stämpelfreiheit dieser Zahlungsbüchel der inneröſterreichischen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt nicht bestätiget werden. (S. §. 85. B. 12.)

Unter dem Wechselstämpel, dessen Anwendung dieser Anstalt ausnamsweise gestattet wurde, ist der gesetzliche und somit gegenwärtig der im St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vorgeschriebene zu verstehen, und es bleibt die Bewilligung der Anwendung desselben von Seite dieser Anstalt an die strenge Beobachtung jener Vorsichten und Bedingungen (gleich den obenerwähnten) gebunden, gegen welche ihr diese Bewilligung ertheilt wurde. (Hofkd. vom 10. November 1840, Zahl 41,421.)

11) Durch die allerhöchste Entschließung vom 14. Juli 1828, ist nur bewilliget worden, daß die für die nied. österr. wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt genehmigten Statuten auch für die gleiche Anstalt in Steiermark, Kärnten und Krain in Anwendung gebracht werden, und die nied. österr. wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt genießt nach ihren Statuten vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. August 1824 nur die Bewilligung zur Anwendung des Wechselstämpels bei den Urkunden, welche in den Verhältnissen der Assecuranz-Anstalt und der Versicherten ausgefertigt werden, und die Bewilligung der Stämpelfreiheit für Quittungen über die aus dem Versicherungs-Fonde erhaltenen Feuerschadens-Vergütungen, nicht aber auch jene der Stämpelfreiheit der Zahlungsbüchel über die Abstattung der Aufnamsgebühren und Jahresbeiträge. — Die in den Statuten der inneröſterreichischen Brandversicherungs-Anstalt aufgenommene Bestimmung in Bezug auf die Stämpelfreiheit dieser Zahlungsbüchel wurde daher von der k. k. vereinten Hofkanzlei im Wege des k. k. steiermärkischen Guberniums bereits außer Wirksamkeit gesetzt. — Ueberhaupt sind die Zahlungsbüchel der verschiedenen Brandversicherungs-Anstalten, von denen keiner rücksichtlich der Stämpelpflicht dieser Büchel eine besondere Begünstigung zugestanden wurde, in dieser Beziehung nach den allgemeinen

Bestimmungen des St. u. T. Ges. zu behandeln. (Hofkd. vom 6. August 1842, Zahl 24,825.)

12) Ueber einen alleruntherthänigsten Vortrag der allgemeinen Hofkammer, welcher die Frage zum Gegenstande hatte, in wieferne den k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalten für Nieder- und Innerösterreich, dann für Mähren und Schlesien, die bisher genossene Stämpelfreiheit der Zahlungsbüchel noch fernerhin zu belassen sei, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 19. October 1844 den genannten Gesellschaften aus Gnade die Stämpelfreiheit der Zahlungsbüchel noch für die Dauer von weiteren zehn Jahren allergnädigst zu belassen geruhet. (Hofkd. vom 27. November 1844, Z. 43,185.)

13) Die der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt für Mähren und Schlesien zugestandenen Stämpel-Begünstigungen werden, in so weit sie sich auf die mit der allerhöchsten Entschließung vom 29. October 1836 *) genehmigten Statuten gründen, aufrecht erhalten. Unter dem Wechselstämpel, dessen Anwendung in den bei den Versicherungs-Geschäften vorkommenden Urkunden gestattet wurde, ist jedoch derjenige zu verstehen, den das St. und T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vorschreibt. (Hofkd. vom 1. Nov. 1840, Z. 43,103.)

14) In Betreff der Abfuhrsbögen über die von den Obrigkeiten eingesammelten und an die mähr. schles. wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt abgeführten Jahrsbeiträge der Gemeinden, wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß diese Ausweise, wofern ihnen nicht ihrer Natur nach die Stämpelfreiheit vermöge §. 82.,

---

*) Die dießfälligen Hofdecrete lauten:

a) Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. März 1829 der neu errichteten wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Mähren und Schlesien die Stämpelbefreiung unter denselben Bedingungen und Vorsichten allergnädigst zu bewilligen geruhet, unter welchen diese Begünstigung der niederösterreichischen wechselseitigen Brand-Versicherungs-Anstalt zugestanden worden ist. (Hofkd. vom 30. April 1829, Z. 15,094.)

b) Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. October 1836, womit die von der k. k. vereinigten Hofkanzlei beantragten Abänderungen der Statuten für die mähr. schles. wechselseitige Brand-Versicherungs-Anstalt die a. h. Genehmigung erhielten, dieser Anstalt die Stämpelfreiheit ihrer Zahlungsbüchel (§ 119 der Statuten) zu ertheilen geruhet. (Hofkd. vom 12. December 1834, Z. 53,897.)

Z. 3. des St. u. T. Ges. zu Statten kommt, als Urkunden, welche zur Bestätigung des Empfanges über die an die Anstalt abgeführten Beträge dienen, allerdings dem Stämpel unterliegen. (Hofkd. vom 27. November 1844, Z. 43,185.)

15) Seine kais. kön. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. November 1841 der Brandschaden-, Lebens- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Mailand; insoferne sich ihre Geschäfte nur auf die Brand- und Elementarschaden-Versicherungen beschränken, dieselben Stämpelbegünstigungen, und unter den nämlichen Vorsichten zu bewilligen geruhet, wie sie der ersten österreichischen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt bereits mit der allerhöchsten Entschließung vom 9. März 1824 zugestanden wurden.

Dem weiteren Ansuchen der Mailänder Assecuranz-Gesellschaft, um Ausdehnung der Stämpelbegünstigungen auf die Lebens- und Leibrenten-Versicherungs-Geschäfte, haben Seine k. k. Majestät, laut der Eingangs erwähnten allerhöchsten Entschließung vom 9. November 1841, keine Folge zu geben befunden. (Hofkd. vom 23. December 1841, Z. 46,215.)

16) Die Stämpelbefreiung, welche der provisorisch bestehenden Salzburger Brandversicherungs-Anstalt in Folge der noch provisorisch giltigen baierischen Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 für alle in das Brandversicherungs-Wesen einschlägigen Geschäfte und Gegenstände zukommt, wird, so lange das Provisorium dieser Statuten dauert, auch vom Tage der Wirksamkeit des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 aufrecht erhalten. (Hofkammer-Decret vom 25. October 1840, Z. 39,386.)

17) Die Stämpelbefreiung, welche der allgemeinen wechselseitigen Capitalien- und Renten-Versicherungsanstalt in Wien durch die allerhöchste Entschließung vom 13. September 1839 für die Lebens-Bestätigungen, insoferne sie zur Behebung periodisch wiederkehrender Bezüge aus dem Institute erforderlich sind, und für die Interims-Scheine über Einlagen in die wechselseitige Versorgungs-Anstalt durch steigende Renten zugestanden wurde, wird auch von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 aufrecht erhalten. (Hofkd. vom 26. October 1840, Z. 42,136.)

Bank (privil. österr. National-).

18) Die Stämpelfreiheit, in deren Genusse dieses Bank-Institut schon vor der Wirksamkeit des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 auf

der Grundlage des allerhöchst ertheilten Privilegiums vom 15. Juli 1817 und des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 4. März 1818, Z. 971 sich befand, hat auch nach dem erwähnten Zeitpunkte, für die Dauer des bemerkten Privilegiums, fortzubestehen. Es sind dem zu Folge nicht nur alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle im Namen der Bankgesellschaft ausgefertigten Geldurkunden, — Anweisungen, Consignationen, Bestätigungen, Pfandscheine, die Banknoten als Anweisungen der Bank auf sich selbst, und die eigene Correspondenz der Bank, welche die Stelle solcher Urkunden vertritt, — in jeder Ausfertigung (§. 44. des Privilegiums), sondern auch die Consignationen, welche von den Parteien bei Vorschüssen gegen Pfänder der Bank zu überreichen sind, und, insoferne sie in den Händen der Bank bleiben, die Stelle von förmlichen Schuldscheinen vertreten (§. 150. des Bank-Reglements — Ministerial-Erlaß vom 4. März 1818) unbedingt vom Stämpel befreit. In allen übrigen Fällen ist die privilegirte österreichische National-Bank gleich andern Privat-Personen zu behandeln; daher die Bestimmungen, welche für diese im Gesetze vom 27. Jänner 1840 vorgezeichnet sind, auch auf die erwähnte National-Bank die volle Anwendung haben. (§. 1. — Hofk. Präsidial-Decret vom 4. October 1840, Z. 5365.)

19) Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle im Namen der Bankgesellschaft ausgefertigten Geldurkunden sollen die Stämpelfreiheit genießen; nach §. 46. der neuen Statuten vom 1. Juli 1841.

20) Die Anweisungen, die von der k. k. privil. österr. Nationalbank zur Behebung der Interessen von den in der Bank befindlichen Credits-Papieren ausgestellt werden, unterliegen vermöge des dieser Anstalt in ihren Statuten allerhöchsten Orts zugestandenen Privilegiums der Stämpelfreiheit, dem Stämpel nicht. (Hofkd. vom 29. August 1842, Z. 34,516.)

Die galizisch-ständische Credit-Anstalt.

21) Seine k. k. Majestät haben mit dem allerhöchsten Patente vom 3. November 1841 den Credits-Verein von dem Gebrauche des Stämpels für alle Schriften und Erlässe, Quittungen und Bestätigungen, welche derselbe ausfertigt, oder welche von seinen Vertretern in seinem Namen ausgegeben werden, einschließig der Pfandbriefe und der Abtretungen (welche bei den auf einen bestimmten Namen lautenden Pfandbriefen zum Behufe der Uebertragung des Eigenthumes Platz greifen), gänzlich zu entheben geruhet. Dagegen bleiben aber die Interessen-Coupons, welche zur Verfallszeit bei der Behebung der Zinsen von Pfandbrief-Inhabern statt den Quittungen beigebracht werden

müssen, dem classenmäßigen Stämpel unterworfen. (§. 79. a. der allerhöchst genehmigten Statuten.)

Die Quittungen der galizisch-ständischen Credits-Anstalt über die Interessen der ihr eigenthümlichen Staats-Obligationen genießen in Gemäßheit des §. 79. der mit allerhöchstem Patente vom 3. November 1841 genehmigten Statuten die Stämpelfreiheit. (Hofkd. vom 1. Mai 1844, Z. 12,708.)

22) Ueber die Stämpelbehandlung einiger bei der galizisch-ständischen Credits-Anstalt vorkommenden Urkunden und Schriften, wird Folgendes bedeutet:

1. Die Quittungen oder Empfangsscheine, welche die Schuldner der Credits-Casse über den Erhalt der Pfandbriefe, nebst dem eigentlichen Schuldscheine über das in den Pfandbriefen erhaltene Darlehen übergeben müssen, sind stämpelfrei.

2. Eben so unterliegen die Gegenscheine (nach dem Muster Nr. I. Buchst. F. §. 49. der Instruction für die Cassa), welche der Schuldner über die geleisteten Rückzahlungen an dem Darlehen, der Cassa übergeben muß, so wie

3. die zwei Gegenscheine (nach dem Muster Nr. III. Buchst. H. §. 51. der Cassa-Instruction), welche im Falle von Capitals-Rückzahlungen mittelst Pfandbriefen überreicht werden müssen, der Stämpelpflicht nicht.

4. Ferner kommt gleichfalls den zwei Gegenscheinen oder Consignationen (nach Muster Nr. II. Buchst. G. §. 50. der Cassa-Instruction) über die, zur Umschreibung oder Auswechslung, der Cassa überreichten Pfandbriefe, die Stämpelfreiheit zu, insoferne darauf keine Empfangsbestätigungen beigesetzt werden.

5. Bei Bewerbungen um Vorschüsse über verpfändete Pfandbriefe, erscheint jene Consignation (Gegenschein nach dem Muster Nr. IV. Buchst. I. §. 52. der Cassa-Instruction), mittelst welcher der Bewerber den Empfang des Darlehens-Betrages bestätiget, als eine Quittung, und unterliegt dem für solche Urkunden festgesetzten Stämpel.

6. Die Gegenscheine, Consignationen (nach dem Muster Nr. V. Buchst. K. §. 52. der Cassa-Instruction) über die, zur Auszahlung gebrachten Coupons, welche in duplo überreicht werden müssen, sind kein Gegenstand der Stämpelpflicht.

7. Die Gegenscheine, Consignationen, über die wegen Ausfolgung einer neuen Serie Zins-Coupons überreichten Talons (nach Muster V. Buchst. K.) erscheinen als ein Document des Cassadienstes, und der Ordnung wegen; und fallen nicht unter die Stämpelpflicht, indem dabei

die übergebenen stämpelpflichtigen Talons, die eigentliche Beweisurkunde bilden.

8. Jener Gegenschein, Consignation, über die, zur Auszahlung beigebrachten, fälligen oder nicht fälligen verlosten Pfandbriefe (nach dem Muster Nr. VI. Buchst. L.), auf welchen der Empfang des, für den eingelösten Pfandschein rückbezahlten Darlehen-Betrages bestätiget wird, hat die Merkmale einer Quittung an sich, und unterliegt somit dem für die Quittungen bestimmten Stämpel.

9. Die Gegenscheine über die, vor der Verfallszeit, zur Escomptirung überreichten Coupons (nach dem Muster Nr. II. Buchst. O.) sind stämpelfrei.

10. Von jenen, in duplo überreichten Gegenscheinen, über die, von den Parteien der Credits-Anstalt zum Verkaufe angetragenen Pfandbriefe (nach dem Muster Nr. I. Buchst. N.), ist derjenige, auf welchem die Partei den Empfang des ausgemittelten Kaufschillinges bestätiget, stämpelpflichtig, und fällt unter den, für diese Urkunden festgesetzten Stämpel.

11. Der Gegenschein über die, von den Kauflustigen, bei der Credits-Anstalt anzukaufenden Pfandbriefe (Muster Buchst. M.), worin die Partei den Empfang der, von der Anstalt erkauften Pfandbriefe bestätiget, ist stämpelfrei.

12. Den, mit der Empfangsbestätigung der Parteien versehenen Erlags- oder Depositenscheinen (§. 55. der Cassa-Instruction), so wie den

13. Gegenscheinen des Secretärs für die Cassa, kommt die Stämpelfreiheit zu. (Hofkd. vom 4. Jänner 1844, Z. 40,951.)

Lomb. venet. Staatsschuld.

23) Was die Documente anbelangt, welche als Beilagen von Anmeldungs-Gesuchen bei der Liquidirungs-Commission für die lomb. venet. öffentliche Schuld überreicht werden, so wird die auf der allerhöchsten Entschließung vom 20. October 1819 beruhende Stämpelfreiheit derselben auch für die Zukunft aufrecht erhalten. (Hofkd. vom 23. Februar 1841, Zahl 51,892, an den lomb. Cameral-Magistrat.)

Die k. k. nied. österr. Landwirthschafts-Gesellschaft.

24) Die Stämpelbefreiung, welche die k. k. privil. Landwirthschafts-Gesellschaft in Oesterreich unter der Enns durch allerhöchste Entschließung vom Jahre 1808 (Hofkammer-Decret vom 23. Juni 1808, Z. 20,682*)

*) Das diesfällige Decret lautet:

Seine Majestät haben der k. k. privil. Landwirthschafts-Gesellschaft in Nieder-Oesterreich die Befreiung von dem Gebrauche des

in Ansehung der Briefe, Correspondenzen, Berichte und Anzeigen, dann aller Diplome, Urkunden und Verhandlungen, welche die Verfassung, innere Leitung und den Betrieb dieses ökonomischen Institutes betreffen, bewilliget wurde, wird aufrecht erhalten. (Hofkd. vom 27. October 1840, Z. 41,948.)

Ossolinsky'sches literarisches Institut in Lemberg.

25) Die Stämpelfreiheit der Rechnungen zwischen der ständischen Cassa und dem Curator dieses Institutes, welche sich auf die allerhöchste Entschließung vom 3. März 1817 *) gründet, wird in dem Umfange, als sie diese allerhöchste Entschließung zugesteht, folglich in Bezug auf die Rechnungen zwischen der ständischen Cassa und dem Curator der Bib-

---

Stämpels und von Entrichtung der Taxen in Ansehung der Briefe, Correspondenzen, Berichte und Anzeigen, dann aller Diplome, Urkunden und Verhandlungen, welche die Verfassung, innere Leitung und den Betrieb dieses ökonomischen Instituts betreffen, wenn gleich solche außerdem stämpelpflichtig sind, auf immer allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Wenn jedoch diese Gesellschaft in Folge der Zeit durch Schenkungen, Vermächtnisse, Legate oder sonst auf andere Art ein Vermögen erwerben, Quittungen, Obligationen und Urkunden ausstellen, Realitäten ankaufen, Contracte errichten, oder Bittschriften bei landesfürstlichen und anderen Behörden, um neue Begünstigungen und Vortheile einreichen sollte, oder in einen Rechtsstreit und in gerichtliche Verhandlungen zu treten veranlaßt würde, überhaupt wenn die Gesellschaft als erwerbende, contrahirende oder streitende Partei erscheint, oder selbst auftritt, ist dieselbe gleich allen andern Parteien schuldig, den Stämpel nach Vorschrift des Patentes zu verwenden und die vorgeschriebenen Taxen zu entrichten. (Hofkd. vom 23. Juni 1808, Z. 20,682.)

*) Die diesfällige Intimation lautet:

Seine k. k. Majestät haben über einen, von der k. k. vereinten Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mittelst allerhöchster Entschließung vom 3. März 1817 die Errichtung einer National-Bibliothek in Lemberg nach dem Antrage des Hofbibliothek-Präfecten, Grafen von Ossolinsky, zu genehmigen, den galizischen Ständen mittelst ihrer gewöhnlichen Deputation die unmittelbare Aufsicht über diese Bibliothek zu übertragen, dann zu bestimmen geruht, daß die jährlichen Einkünfte zum Unterhalt derselben in die ständische Cassa zu hinterlegen, und sonach die Rechnungen zwischen dieser Cassa und dem Curator der Bibliothek, in so weit sie sich auf selbe beziehen, von dem Stämpel frei zu lassen seien. (Hofkd. vom 30. Juni 1817, Z. 30,397.)

liothek, in so weit sie sich auf selbe beziehen, auch bei dem Bestande des neuen St. u. T. Ges. aufrecht erhalten. (Hofkd. vom 11. Jänner 1841, Zahl 49,595.)

Spar-Cassen.

26) Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 14. Juli 1840 zu gestatten geruhet, daß in den Fällen, wo in Folge einer nicht leicht zu ändernden Manipulation der Spar-Cassen und Versorgungs-Anstalten ein und dasselbe dem Classenstämpel unterliegende Geschäft in einem und demselben Momente seines Abschlusses von demselben Stämpel zwei oder mehr Mahl getroffen wird, die Anstalt den gesetzlichen Stämpel für dasselbe Geschäft nur einmal entrichte.

Die k. k. allgemeine Hofkammer wird von den mehreren, dem Classenstämpel unterliegenden, auf ein und dasselbe Geschäft Bezug nehmenden Urkunden und Schriften diejenige wählen und bestimmen, welche die Anstalt, jedoch mit Freilassung der übrigen, mit dem Classenstämpel belegen zu lassen hat. (Hofk. Präsid. Decret vom 20. Juli 1840, Z. 4263.)

27) Die k. k. allgemeine Hofkammer wurde durch die erwähnte allerhöchste Entschließung vom 14. Juli 1840 auch ermächtiget, die Einlagsbüchel der Spar-Cassen einem der in dem Gesetze vom 27. Jänner 1840 bestimmten fixen Urkunden-Stämpel, jedoch keinem höhern als dem 10 kr. Stämpel zuzuweisen.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 10. August 1841 unterliegen die Spar-Cassen rücksichtlich aller bei denselben vorkommenden Urkunden und Schriften gleich andern Privat-Anstalten der Stämpelpflicht; jedoch haben Seine k. k. Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die Spar-Cassa-Einlagsbücheln gänzlich stämpelfrei gelassen werden, und von den Urkunden und Schriften, welche bei den Darleihens-Geschäften der Spar-Cassen vorkommen, nur jene Urkunde, welche die Stelle des Pfandscheines vertritt, ohne Unterschied ihrer Form oder Benennung nach dem Betrage des Darleihens dem Classenstämpel unterzogen werde. (Hofkd. vom 18. August 1841, Z. 33,390.)

28) Vermöge der gänzlichen Stämpelfreiheit der Sparcasse-Einlagsbücheln ist weder für die in diesen Bücheln enthaltenen Bestätigungen der Spar-Cassen über die bei ihnen hinterlegten Ersparnisse, noch für die in denselben Bücheln ausgestellten Bestätigungen der Einlegenden über den Empfang der Interessen ihrer in die Spar-Cassen gelegten Ersparnisse oder über den Zurückempfang dieser Ersparnisse selbst eine Stämpelgebühr zu entrichten. Die von den einzelnen Parteien in die Spar-Cassen gelegten

Beträge werden jedoch von den Spar-Cassen fruchtbringend verwendet. Geschieht nun diese Verwendung, wie es bei den meisten derlei Instituten der Fall ist, in der Art, daß die Spar-Casse gegen ein Pfand, es möge dieses in Staatspapieren, in Actien der österr. Nationalbank oder in andern Effecten oder in Realitäten bestehen, ein Darleihen gibt, so hat vermöge der erwähnten allerhöchsten Entschließung die Begünstigung einzutreten, daß von den Urkunden und Schriften, welche bei diesem Darlehens-Geschäfte vorkommen, nicht jede auf dasselbe Geschäft Bezug nehmende Urkunde, also der Schuldschein, der Pfandschein u. s. w. den Classenstämpel zu erhalten habe, sondern dieser Stämpel nur einmal, u. z. nur auf jener Urkunde in Anwendung komme, welche die Bestätigung des der Spar-Cassa übergebenen oder bestellten Pfandes enthält, und also als Pfandschein ausgefertiget wird, oder dessen Stelle vertritt. Auch unterliegt sie dem Classenstämpel nicht nach dem Betrage des Pfandes, sondern nach jenem des Darlehens. (Hofkd. vom 4. December 1841, Z. 37,812, an den lomb. Cameral-Magistrat.)

29) Die den Spar-Cassa-Einlagsbücheln zugestandene Stämpelbefreiung kann auf andere Urkunden nicht ausgedehnt werden, da Ausnamen von der Regel strenge, ohne irgend eine Ausdehnung ausgelegt werden müssen, und die allerhöchste Begünstigung auf eine bestimmte Urkunde und eine bestimmte Manipulationsform beschränkt ist. Wenn daher derlei Büchel bei der Anstalt nicht vorkommen, so kann auch die ihnen zugestandene Stämpelfreiheit nicht eintreten, und es haben überhaupt alle bei derlei Anstalten vorkommenden Urkunden und Schriften, welche nicht ausdrücklich in der allerhöchsten Entschließung vom 10. August 1841 begriffen sind, ihre Formen, Namen und Zwecke mögen von was immer für einer Art sein, dem gesetzlichen Stämpel zu unterliegen. (Hofkd. vom 29. März 1842, Z. 12,034, an den venet. Cameral-Magistrat.)

30) Die Prolongationen bei den Darlehens-Geschäften der ersten österreichischen Spar-Cassa unterliegen, insoferne sie nicht mit einer Erhöhung der Vorschußsumme verbunden sind, im Sinne der allerhöchsten Entschließung vom 10. August 1841, nicht der Stämpelpflicht. (Hofkd. vom 11. April 1843, Z. 7910.)

Triester Handelsstand.

31) Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. October 1840 zu bewilligen geruhet, daß bis zur weiteren Entscheidung provisorisch der erste Artikel des Orga-

nisations-Decretes vom 8. Juli 1814*) aufrecht erhalten werde. (Hofkd. vom 24. October 1840, Z. 43,357.)

32) Mit allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1841, haben Seine k. k. Majestät allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Wechsel, die Proteste, Frachtbriefe, Handelsverträge, Rechnungen und Handelsbücher der Triester Kaufleute, in so lange davon nicht vor einer öffentlichen Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit, folglich nicht ein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, vom Stämpel frei zu bleiben haben, in allen übrigen Geschäften und Angelegenheiten hingegen die Triester Kaufleute gleich den übrigen Einwohnern den allgemeinen Stämpelvorschriften unterliegen sollen. (Hofkd. vom 2. März 1841, Z. 8853.)

Verhaftete.

33) Zufolge allerh. Entschließung vom 29. August 1842, kommt den, wegen Schulden, im Executionswege Verhafteten für ihre Gesuche wegen Alimentation, Aufhebung des Arrestes oder Ausgleichung, so wie für die, die Aufhebung des Arrestes bezweckenden Vergleiche, die Stämpelfreiheit zu. (Hofkd. vom 7. November 1842, Z. 41,831.)

Versatzämter.

34) Aus Anlaß vorgekommener Zweifel über die Anwendung des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 auf die Geschäfte der Versatzämter und Leihanstalten, war die k. k. allgemeine Hofkammer in dem Falle, an Seine k. k. Majestät einen alleruntherthänigsten Vortrag zu erstatten.

In Gemäßheit der erfolgten allerhöchsten Entschließung vom 20. December 1842 sind die Versatzämter und Leihanstalten außer jenen Begünstigungen, welche in diesem Decrete nachfolgend angedeutet werden, genau nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges. so wie andere physische oder moralische Personen zu behandeln, je

*) Der Inhalt desselben ist in dem nachstehenden Hof-Decrete enthalten:

Seine Majestät haben zu entschließen geruhet, daß es vor der Hand bei der von dem Grafen von Saurau unterm 1. Juli 1814 Nr. 305 für Triest getroffenen Einleitung, welche auch für Fiume und dessen Pomerium zu gelten hat, daß nämlich das Stämpelpatent vom 5. October 1802, und die Nachtrags-Currende vom 1. März 1811 auf die Handelsgeschäfte der Kaufleute, nämlich: auf ihre Wechsel, Proteste, Frachtbriefe, Versicherungs- und andere Handelsverträge, Rechnungen und Handelsbücher, keine Anwendung habe, und daß die Handelsgeschäfte außer in strittigen Fällen vor Gericht ganz stämpelfrei behandelt werden können, zu verbleiben habe. (Hofkd. vom 1. Februar 1816, Z. 3115.)

nachdem diese Anstalten als öffentliche oder Privatanstalten erscheinen, und nach diesem Unterschiede die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen auf sie in Anwendung zu bringen sein werden.

Als ausnamsweise Begünstigungen für diese Anstalten haben Seine k. k. Majestät mit der erwähnten allerhöchsten Entschließung allergnädigst zu gestatten geruhet, daß nachstehende Urkunden und Schriften stämpelfrei behandelt werden dürfen, als:

a) Die Pfandscheine oder Versatzzettel;

b) Die Protokolle über die Veräußerung verfallener Pfänder;

c) Die Quittungen der Parteien über jene Beträge, welche ihnen von dem Erlöse für die verfallenen und veräußerten Pfänder, nach Berichtigung ihrer Schuld an das Versatzamt, hinausbezahlt werden;

d) endlich auch diejenigen Urkunden, welche der Schuldner, wenn der Pfandschein in Verlust gerathen ist, zur Zurückerlangung des Pfandes, oder des nach Tilgung der Schuld erübrigenden Kaufpreises desselben, bei der Leihanstalt beizubringen hat.

Diese Begünstigungen haben nur jenen Leihanstalten und Versatzämtern zu Theile zu werden, welche als derlei Hilfsanstalten für die dürftigen Volksclassen, mit Genehmigung der competenten Behörde förmlich constituirt sind.

Da die Versatzämter in Wien, Prag, Klagenfurt und Grätz als öffentliche nicht dotirte Anstalten sich darstellen, so werden dieselben, dem im Eingange angedeuteten Grundsatze gemäß, auch als solche im Stämpel zu behandeln sein. Sie werden nämlich stämpelfrei sein im Verkehre mit den öffentlichen Behörden; dagegen tritt die Stämpelpflicht ein bei gerichtlichen Vertretungen, rücksichtlich der von Privaten bei diesen Versatzämtern gemachten Eingaben, rücksichtlich der ämtlichen Ausfertigungen insoferne dieselben überhaupt dem Stämpel unterliegen, und rücksichtlich der Ausstellung privatrechtlicher Urkunden, insoferne nicht die oben unter a. b. c. und d. angedeuteten Begünstigungen eintreten.

Die Versatzämter in den Mailänder und Venetianer Gouvernements-Gebieten dagegen, so wie jene in Salzburg, Laibach, Capo d'Istria, Rovigno, Veglia, Pirano, Görz, Zara, Ragusa, Trient, Pergine, Roveredo, Rogaredo, Arco, Nago und Ala erscheinen als Privatanstalten, und werden daher dem im Eingange aufgestellten Grundsatze gemäß, in ihrer inneren Geschäfts-Correspondenz, wie andere Private, allerdings stämpelfrei sein; sie werden dagegen dem Stämpel unterliegen bei ihren Eingaben an die Behörden, bei gerichtlichen Vertretungen, und bei der Ausstellung privatrechtlicher Urkunden, in

was immer für einer Form, insofern ihnen nicht die oben unter a. b. c. und d. angedeuteten Begünstigungen zu Statten kommen.

Die von dem Versatzamte in Wien bisher genossene Begünstigung, für die Stämpelgebühren einen jährlichen Pauschal-Betrag von 150 Gulden entrichten zu dürfen, so wie auch die von der Leihanstalt in Salzburg bisher genossene Stämpelbefreiung haben aufzuhören, da in Beziehung auf die letztere in der Fundations-Urkunde vom 5. Jänner 1747, von einer Stämpel- oder Steuerbefreiung nicht die Rede ist, und insbesondere der 37. Artikel dieser Urkunde nicht dahin verstanden werden kann, folglich schon die bisherige Stämpelfreiheit nur auf einer irrigen Auslegung dieser Urkunde und auf einer unrichtigen Voraussetzung eines Privilegiums beruhte.

Für das Wiener Versatzamt wird die Behandlung nach den vorausgeschickten Bestimmuugen dann einzutreten haben, wenn die Zeit abgelaufen sein wird, für welche dasselbe das oben erwähnte Pauschale bereits bezahlt hat.

Die mährisch-schlesische Leihbank endlich stellt sich als eine Privatanstalt dar, und ist im Stämpel als solche zu behandeln. Die Stämpelbegünstigung, welche ihr für alle unmittelbar gerichtlich oder außergerichtlich verhandelten Geschäfte bei ihrer Uebertragung an die mährischen Stände allerhöchsten Orts zugestanden wurde, wird jedoch, als ein Privilegium, aufrecht erhalten, mit Beschränkung auf jenen Umfang, der in dem Privilegium auf das Bestimmteste vorgezeichnet ist.

In Folge dessen kann dem Einschreiten des mährisch-ständischen Landes-Ausschusses, in so ferne dasselbe die Aufrechthaltung der Stämpelfreiheit des mit dem Leihamte verbundenen Zeitungsamtes in Brünn bezwecket, keine Folge gegeben werden; vielmehr wird dieses Zeitungsamt in allen seinen Geschäften den allgemeinen Bestimmungen des St. u. T. Ges. unterliegen, da nach dem Wortlaute des 10. Absatzes des diesfälligen allerhöchsten Privilegiums die Befreiung vom Gebrauche des Stämpelpapieres nur für die unmittelbar gerichtlich oder außergerichtlich verhandelten Leihbank-Geschäfte bewilliget wurde, und die Verbindung des Zeitungsamtes mit der Leihbank einen Anspruch des ersteren auf die Stämpelbegünstigung der letzteren nicht begründen kann.

Nach diesen Bestimmungen sind die in der Manipulation der Versatzämter und Leihanstalten, so wie in jener der mährisch-schlesischen Leihbank, und des mit derselben verbundenen Zeitungsamtes vorkommenden einzelnen Urkunden und Schriften zu beurtheilen. (Hofkd. vom 12. Februar 1843, Z. 53,493.)

35) Das in Lemberg befindliche Leihamt ist als ein Privat-Institut

zu betrachten, welches als Hilfsanstalt für die dürftigen Volksclassen, mit höherer Genehmigung besteht. Es ist demnach auch als solches im Stämpel zu behandeln, also stämpelfrei in seiner inneren Correspondenz, insofern es Private überhaupt sind, und stämpelpflichtig, wenn es Eingaben bei den Behörden überreicht, bei gerichtlichen Vertretungen, und bei der Ausstellung privatrechtlicher Urkunden, in was immer für einer Form, insoferne nicht die, in dem obigen Decrete, unter a. b. c. und d. angedeuteten Begünstigungen eintreten.

Hiernach sind die, in der Manipulation des gedachten Leihamtes vorkommenden einzelnen Schriften und Urkunden zu beurtheilen, und die Unterbehörden anzuweisen. (Hofkd. vom 25. April 1843, Z. 13,081.)

C.

Personen, welche keine Begünstigung genießen.

Allgemeine Bestimmungen für gemeinnützige Privat-Anstalten und Fonde.

a) Diejenigen Fonde und Anstalten, welche nicht unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen, also Privatfonde und Anstalten, — ihre Zwecke und Namen mögen von was immer für einer Art sein, als Armen-Anstalten, Armenhäuser, Versorgungs-Anstalten, Spitäler, Bruderschaften, Spar-Cassen, Handels- und Transports-Vereine u. s. w. unterliegen der in dem Gesetze im Allgemeinen ausgesprochenen Stämpelpflicht, da nach §. 1. sowohl physische als moralische Personen dem Gesetze unterworfen sind, und die in der Frage stehenden Anstalten unter die Ausnamen des §. 85. nicht fallen. (Hofkd. vom 20. October 1840, Z. 41,287.)

b) Die Armen-Institute folgen rücksichtlich der Stämpelbehandlung der allgemeinen Regel, da hinsichtlich derselben im St. u. T. Ges. eine Ausname nicht vorhanden ist.

Es wird sich daher bei der Beantwortung der Frage, ob die Quittungen über Geldbeträge, welche in ein Armen-Institut einfließen, der Stämpelpflicht unterliegen, in jedem einzelnen Falle darum handeln, zu entscheiden, ob in Folge der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen einer solchen Quittung, nach der Beschaffenheit des concreten Falles, die Stämpelfreiheit zusteht. (Hofkd. vom 2. Jänner 1843, Z. 48,929.)

Insbesondere wurden mit den Gesuchen um gänzliche oder theilweise Befreiung abgewiesen:

c. Wohlthätige Anstalten.

In Böhmen:

Das Prager St. Bartholomäi Armenhaus [1]).

---

[1]) Seine Majestät haben zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 25. Februar 1841 die für das Prager St. Bar-

Der Prager Privat-Verein zur Unterstützung der Hausarmen[2]).

Das Prager Privat-Erziehungs- und Heil-Institut für blinde Kinder und Augenkranke[3]).

Das Prager Privat-Taubstummen-Institut[4]).

Der Verein zum Wohle entlassener Züchtlinge in Böhmen[5]).

Im Küstenlande:

Das Triester Haupt-Armen-Institut[6]).

In der Lombardie und Venedig:

Die Commission der öffentlichen Wohlthätigkeit in Venedig[7]).

Die israelitische Cultus- und Wohlthätigkeits-Commission in Mantua[8]).

---

tholomäi Armenhaus angesprochene Tax- und Stämpelbefreiung nicht zu bewilligen geruhet. (Hofkd. vom 4. März 1841, Z. 9385.)

2) Dem Gesuche des Prager Privat-Vereines zur Unterstützung der Hausarmen um Tax- und Stämpelbefreiung kann nicht willfahrt werden. (Hofkd. vom 11. Februar 1842, Z. 3929.)

3) Dem Gesuche des Privat-Erziehungs- und Heil-Institutes für blinde Kinder und Augenkranke in Prag um Bewilligung der Stämpelfreiheit kann nicht willfahret werden. (Hofkd. vom 12. Februar 1842, Z. 4985.)

4) In Folge der allerhöchsten Entschließung vom 10. Mai 1841 ist das Prager Taubstummen-Privat-Institut nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 zu behandeln, und es wird demselben eine besondere Ausname nicht zugestanden. (Hofkd. vom 15. Mai 1841, Z. 19,981.)

5) In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 21. September 1841 ist das Gesuch der Direction des Vereines zum Wohle entlassener Züchtlinge in Böhmen um einige Begünstigungen in Ansehung der Anwendung des Stämpels auf die von ihr ausgestellten Urkunden abweislich zu erledigen, und es hat die Behandlung dieser Urkunden und Schriften nach dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 Statt zu finden. (Hofkd. vom 16. October 1841, Z. 39,538.)

6) Das Triester Haupt-Armen-Institut unterliegt, als eine Privat-Anstalt den Bestimmungen des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 16,521.)

7) Dem Gesuche der öffentlichen Wohlthätigkeit in Venedig um eine ausnamsweise Stämpelbefreiung wird keine Folge gegeben. Hiernach sind von den vorkommenden Urkunden und Schriften nur jene stämpelfrei zu behandeln, welchen die Stämpelfreiheit schon nach dem Gesetze zukommt, und welche sich insbesondere unter die §§. 64. Z. 16. und 65. Z. 3. (Text des St. u. T. Ges. für die l. v Provinzen) subsumiren lassen. (Hofkd. vom 19. Februar 1842, Z. 5690.)

8) Dem Gesuche der israelitischen Cultus- und Wohlthätigkeits-Commission in Mantua um die fernere Bewilligung der von ihr früher genos-

Das weibliche Waisenhaus in Verona [9]).

In Mähren und Schlesien:

Die Armen-Institute überhaupt [10]).

Der Brünner wohlthätige Männerverein [11]).

Das Iglauer Armen-Institut [12]).

Die schlesischen Waisen-Institute [13]).

---

senen Stämpelbefreiung kann nicht willfahret werden. (Hofkd. vom 1. Juli 1841, Z. 22,410.)

9) Das Gesuch der Administration des weiblichen Waisenhauses in Verona um Befreiung vom Gebrauche des Stämpels ist in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1842 zurückzuweisen. (Hofkd. vom 24. März 1842, Z. 9661.)

10) Dem Antrage auf Stämpelbefreiung der Armen-Institute in Mähren und Schlesien, kann keine Folge gegeben werden. (Hofkammer-Decret vom 28. Juni 1842, Z. 14,379.)

11) Das Gesuch des Brünner wohlthätigen Männervereines um Stämpelbefreiung ist zurückzuweisen. (Hofkd. vom 22 August 1842, Z. 27,795.)

12) Dem Gesuche des Iglauer Armen-Institutes um Befreiung vom Gebrauche des gesetzlichen Stämpels ist keine Folge gegeben worden. (Hofkd. vom 19. November 1842, Z. 41,970.)

13) Bei den schlesischen Waisen-Instituten kann keine Ausname von den allgemeinen Stämpel-Vorschriften weder hinsichtlich der Verpflegs-Contracte, noch den sonst bei diesen Anstalten vorkommenden Urkunden und Schriften Statt finden. Die entgegengesetzte Bestimmung des Gubernial-Circulars vom 11. Jänner 1787 ist daher als aufgehoben zu betrachten; indessen gestattet man, daß über die, dieser Erläuterung vorhergehenden Fälle eines unrichtigen Benehmens hinausgegangen werde. (Hofkd. vom 1. März 1843, Z. 53,755.)

Da diese Waisen-Institute Privatanstalten sind, bei denen, wie bereits mit dem hierortigen Decrete vom 1. März 1843, Z. 53,755 bekannt gemacht wurde, keine Ausname von den allgemeinen Stämpel-Vorschriften eintreten kann, was auch dem dortländigen Gubernium von der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der allgemeinen Hofkammer erinnert wurde, so kann von einer ämtlichen Ausfertigung und von officiosen ärztlichen Zeugnissen und Taufscheinen, so wie von der Anwendung des §. 81. Z 1., 5. u. 6. des St. u. T. Ges. nicht die Rede sein; denn die Bescheide, welche die Verwaltung dieser Institute an die Parteien hinausgibt, sind keine Ausfertigungen eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Behörde, und die Zeugnisse des Pfarrers oder des Arztes sind keine Eingaben, die bei einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Behörde gemacht werden, eben so wenig, als solche, bei einer Privatanstalt vorgebrachte Zeugnisse eine Verhandlung zwischen öffentlichen Behörden genannt werden können.

Das mähriſch-ſchleſiſche Taubſtummen- und Blinden-Inſtitut [14].

In Nieder-Oeſterreich:

Der Verein der adeligen Damen zur Beförderung des Guten und Nützlichen [15].

Das Armen-Inſtitut zu Oberhauzenthal [16].

Das Blinden-Inſtitut in Wien [17].

In Steiermark:

Der Grätzer Armenverein [18].

Es werden daher die ſogenannten Beſcheide, wenn ſie die Stelle von Verträgen vertreten, und die ärztlichen Zeugniſſe und Taufſcheine, mit dem für derlei Urkunden vorgeſchriebenen Stämpel zu verſehen ſein. (Hofkd. vom 27. Juni 1844, Z. 21,859.)

14) Bei dem Anſuchen des Curatoriums des mähriſch-ſchleſiſchen Taubſtummen- und Blinden-Inſtitutes um Beſtätigung der Stämpelfreiheit der Intereſſen-Quittungen dieſer Anſtalten, und um Ausdehnung dieſer Begünſtigung auf die Quittungen derſelben Anſtalten über die ihnen zufließenden Beiträge, handelt es ſich um eine Stämpelbefreiung, welche nicht auf einer beſonderen Bewilligung beruht, ſondern in Folge des Stämpelgeſetzes vom Jahre 1802 beſtanden hat, und in das neue St. und T. Geſ. nicht aufgenommen worden iſt. Dieſes Anſuchen wird daher zurückgewieſen. (Hofkd. vom 25. October 1840, Z. 40,121.)

15) Dem Geſuche des Vereines der adeligen Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen um Beſtätigung der bisher genoſſenen Stämpelbefreiungen wird in Gemäßheit der a. h. Entſchließung vom 21. September 1841 nicht willfahret, und iſt der Verein bezüglich auf die Stämpelpflichtigkeit der ausgeſtellten Urkunden und Schriften nach dem St. u. T. Geſ. vom 27. Jänner 1840 zu behandeln. (Hofkammerdecret vom 16. October 1841, Z. 39,504.)

16) Die Intereſſen-Quittungen des Armen-Inſtitutes zu Oberhauzenthal unterliegen, da das neue St. u. T. Geſ. die Stämpelfreiheit ſolcher Quittungen nirgends ausſpricht, allerdings dem geſetzlichen Stämpel. (Hofkd. vom 2. December 1841, Z. 35,993.)

17) Das Anſuchen der Direction des Wiener Blinden-Inſtitutes um Stämpelbefreiung der Quittungen über die Intereſſen von ſeinen Fonds-Capitalien iſt abweislich zu erledigen. (Hofkd. vom 10. October 1841, Z. 35,480.)

18) Dem Geſuche des Grätzer Armen-Vereines um Zugeſtehung der Stämpelbefreiung der von ihm in Armenverſorgungs-Angelegenheiten auszuſtellenden Urkunden und Schriften, wird keine Folge gegeben. (Hofkammerdecret vom 26. Mai 1841, Z. 19,618.)

Dem Geſuche des Armenverſorgungs-Vereines zu Grätz um Befreiung von der Stämpelpflicht bei den von demſelben in Armen-An-

In Tirol:

Die Wohlthätigkeits-Anstalt in Trient [19]);

Die Direction in Armensachen zu Innsbruck und die Congregazione di carità zu Roveredo [20]);

Die Vertreter der Armen-, Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten zu Innsbruck, Botzen, Trient und Roveredo [21]).

d) I Consorzj di utenti d'aqua. Ueber die Frage, wie die consorzj di utenti d'aqua, bezüglich der Stämpelpflichtigkeit der von

---

gelegenheiten auszufertigenden Urkunden und Schriften wird in Folge a. h. Entschließung vom 11. Juni 1842 keine Folge gegeben. (Hofkd. vom 16. Juli 1842, Z. 25,479.)

19) Die Stämpelbefreiung für die Wohlthätigkeits-Anstalt zu Trient beruhte auf keiner besonderen Bewilligung, sondern sie hat in Folge des Stämpelgesetzes vom Jahre 1802, und größtentheils in Folge einer sehr extendirten Auslegung des §. 12. lit. d. desselben bestanden, und ist in das neue St. u. T. Ges. nicht aufgenommen worden.

Die Reclamation dieser Stämpelbefreiung ist daher zurückzuweisen, da bei der Kundmachung des oben erwähnten neuen Gesetzes nur in Ansehung der in diesem Gesetze nicht zugestandenen, auf besondern Bewilligungen beruhenden Stämpelbefreiungen oder Begünstigungen, zum Behufe der Prüfung und Bestätigung derselben, zur Nachweisung ihres Titels aufgefordert wurde, die Befreiungen also, welche sich auf keine besondern Bewilligungen gründen, und nicht als besondere Ausnamen von den früheren Gesetzen bewilligt wurden, sondern in diesem Gesetze selbst und in seinem Systeme lagen, von dieser Prüfung und Bestätigung ausgeschlossen, und durch ihre Nichtaufname in das neue Gesetz bereits aufgehoben sind. (Hofkd. vom 25. October 1840, Zahl 39,506.)

20) Der Direction in Armensachen in Innsbruck und der Congregazione di carità in Roveredo wird eröffnet, daß dem Gesuche um Stämpelbefreiung der Quittungen von den Interessen der Capitalien des Armen-Institutes der Congregation, für die Zeit, wo das Stämpel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 in Wirksamkeit trat, nicht willfahret wurde; indem die früher nach dem Stämpel-Patente vom 5. October 1802, §. 12. lit. d. dafür bestandene Stämpelbefreiung durch ihre Nichtaufname in das neue Gesetz aufgehoben ist. (Hofkammer-Präsidial-Decret vom 30. October 1840, Z. 5561.)

21) In Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 5. März 1842 ist dem Gesuche der Vertreter der Städte Innsbruck, Botzen, Trient und Roveredo um Stämpelbefreiung der Armen-, Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten, keine Folge zu geben. (Hofkd. vom 28. April 1842, Zahl 10,357.)

ihnen vorgenommenen Acte zu behandeln seien, ist von der k. k. allgemeinen Hofkammer, nach gepflogenem Vernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, in folgender Art entschieden worden:

Da diese Gesellschaften mit eigenen Mitteln und Kräften, und nach eigener Einsicht, wenn gleich unter Ueberwachung der Behörden, den selbstgewählten Zweck eines gesteigerten Bodenertrages, mittelst zweckmäßiger Bewässerung im gemeinschaftlichen Interesse der Theilnehmer berathen und verfolgen: so sind sie, in Bezug auf die Stämpelgebühren, so zu behandeln, wie alle anderen physischen und moralischen Personen, denen im Stämpelgesetze, oder mittelst Privilegiums, eine besondere Begünstigung nicht zuerkannt ist.

Sie werden also bei Eingaben an die Behörden stämpelpflichtig sein, wenn es nicht Eingaben sind, die diesen Gesellschaften zu ämtlichen Zwecken von den Behörden abgefordert werden (§. 64. Z. 1., 2. des St. u. T. Ges. italien. Textes).

Eben so werden sich diese Gesellschaften bei der Ausstellung privatrechtlicher Urkunden, so wie bei gerichtlichen Vertretungen, des gesetzlichen Stämpels zu bedienen haben.

Dagegen wird die Gesellschaft in ihrem eigenen Geschäftsverkehre, rücksichtlich ihrer Correspondenzen u. s. w. stämpelfrei sein, insoferne es jeder andere Private ist, so wie auch die Gesuche, die bei der Gesellschaft in ihren Angelegenheiten überreicht werden, dem Stämpel nicht unterliegen. (Hofkd. vom 13. April 1843, Z. 11,299, an die lombardisch-venetianischen Cameral-Magistrate.)

e) Die Institute der englischen Fräulein haben in Folge der a. h. Entschließung vom 13. Juli 1841 keine besondere Stämpelfreiheit zu genießen. (Hofkd. vom 16. August 1841, Z. 29,514.) *)

f) Die Gemeinden sind in Communal-Angelegenheiten unter den Begriff einer moralischen Person, und zwar einer Privatperson zu

*) Mit dem Hofkammerdecrete vom 14. December 1840, Z. 44,372, wurde über Einschreiten der niederösterr. Landschaft um die Gestattung, daß auch ferner bei dem niederösterr. ständischen Obereinnehmer-Amte noch folgende Urkunden ungestämpelt angenommen und ausbezahlt werden dürfen, der k. k. niederösterr. Cameral-Gefällenverwaltung bedeutet: daß die Quittungen über die Beköstigungsbeiträge der sechs Zöglinge im englischen Fräuleinstifte zu St. Pölten, die von der dortigen Obervorsteherin ausgefertigt werden, zu Folge des §. 1. des St. u. T. Gesetzes, insoferne die Anstalt eine besondere ausnamsweise Begünstigung nicht nachzuweisen vermag, dem Stämpel unterworfen sind.

subsumiren. Ihre Eingaben bei den Behörden sind, in nicht gerichtlichen Angelegenheiten, nach dem vierten Abschnitte des ersten Theiles des St. u. T. Ges. zu behandeln. (Hofkd. vom 30. December 1842, und vom 1. Jänner 1843, Z. 46,457 und 46,466.)

g) Die Gemeinden und Klöster der Religiosen:

1. In Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 2. November 1841 kann dem Ansuchen um Befreiung der Wohlthätigkeits-Anstalten des Ordens der barmherzigen Brüder vom Gebrauche des Stämpels keine Folge gegeben werden. (Hofkd. vom 30. November 1841, Z. 45,279.)

2. Die Stämpelbefreiung, welche die Oberin des Teschner Elisabethiner-Ordens auch während der Wirksamkeit des neuen St. u. T. Ges. ansucht, beruht auf keiner erweislichen besondern Bewilligung, sondern sie hat im Grunde der frühern Stämpelvorschriften bestanden. Da mit dem Eintritte der Wirksamkeit des St. u. T. Gesetzes vom 27. Jänner 1840 alle vordem bestandenen Bestimmungen über die Stämpelgebühren aufgehoben wurden, so ist jenes Gesuch abweislich zu erledigen. (Hofkd. vom 17. Februar 1841, Z. 4298.)

3. Zu Folge a. h. Entschließung vom 3. October 1841 ist das Gesuch des Provinzials der Franciscaner Provinz di S. Girolamo in Dalmatien um Aufrechthaltung der von seinem Orden seit dem Jahre 1802 genossenen Stämpel- und Tax-Befreiungen, sowohl rücksichtlich der Bitte um Befreiung von dem Urkunden- und Schriftenstämpel, als hinsichtlich jener um Aufrechthaltung der bisher genossenen Befreiung für die Kalender und Directorien abweislich zu erledigen. (Hofkd. vom 16. October 1841, Z. 41,108.)

4. Zu Folge a. h. Entschließung vom 21. September 1841 ist das Gesuch des Provinzials der Franciscaner in Ragusa um Bewilligung der Fortdauer der von dem genannten Orden vor der Wirksamkeit des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 genossenen Stämpelbefreiungen abweislich zu bescheiden. (Hofkd. vom 16. October 1841, Z. 39,506.)

5. Zu Folge a. h. Entschließung vom 5. November 1842 ist dem Gesuche des Provinzials der Franciscaner Süd-Tirols um die Stämpelfreiheit der dortländigen Mendicanten-Klöster keine Folge zu geben. Uebrigens sind Quittungen über Almosen schon nach dem St. u. T. Ges., §. 81. Z. 21., stämpelfrei, und auch die gesetzliche Begünstigung eben dieses §. 81. Z. 11. kann unter den dort aus-

gedrückten Bedingungen den Mendicanten-Klöstern zu Statten kommen. (Hofkd. vom 11. November 1842, Z. 46,865.)

6. Die Quittungen, welche die Mendicanten-Klöster über die ihnen aus dem Religionsfonde erfolgten Dotations-Beträge ausstellen, unterliegen dem Stämpel, da in dem St. u. T. Ges. diese Quittungen unter den vom Stämpel befreiten Urkunden nicht aufgenommen sind. (Hofkd. vom 29. August 1842, Z. 31,695.)

7. Die Quittungen des Provinzials der niederösterreichischen Piaristen über die jährlichen Beiträge der niederösterreichischen Stifte zur Unterhaltung des Piaristen-Collegiums und beziehungsweise der philosophischen Lehranstalt zu Krems, unterliegen nach den allgemeinen Bestimmungen des §. 9. des St. u. T. Gesetzes dem Stämpel; da der Piaristen-Orden für sich keine besondere Befreiung vom Gebrauche des Stämpels genießt, und den dießfälligen Quittungen auch keine in dem Gesetze enthaltene Begünstigung zu Statten kommt. (Hofkd. vom 20. Jänner 1842, Z. 45,881.)

8. Dem zurückfolgenden Gesuche des böhmisch-mährischen Kapuziner-Ordens-Provinzials um Stämpelbefreiung kann keine Folge gegeben werden. (Hofkd. vom 23. December 1842, Z. 46,974.)

9) Die von dem Kloster der Servitinen in Arco früher genossene Stämpelbefreiung ihrer Quittungen über die halbjährig zu behebenden Dotations-Beiträge aus dem Aerar, gründete sich auf die sehr ausgedehnte Auslegung des §. 12. lit. c. des bestandenen Stämpelgesetzes vom Jahre 1802. Da nun diese im Systeme des früheren Stämpelgesetzes gelegene Begünstigung in das dießfällige neue Gesetz nicht aufgenommen wurde, so folgt hieraus von selbst, daß dieselbe als aufgehoben anzusehen ist. (Hofkd. vom 17. November 1840, Z. 45,389.)

h) 1. Die Kirchenverwaltungen sind in Bezug auf den Stämpel nicht als öffentliche Anstalten oder Aemter zu betrachten, da das Kirchenvermögen ein Privat-Eigenthum der Kirche ist, das nach den speciellen Zwecken seiner Bestiftung und Widmung administrirt, und wenn auch von der Staatsverwaltung beaufsichtiget, doch nicht von ihr unmittelbar als Staatsvermögen oder als ein öffentliches Gut mittelst öffentlicher Beamten verwaltet wird.

Die Kirchenverwaltungen **Maria Maggiore** und **Maria del Soccorso** (zu Triest) werden daher, wie andere Verwaltungen irgend eines Privat-Vermögens rücksichtlich des Stämpels zu behandeln sein, wobei noch insbesondere zu bemerken ist, daß selbst, wenn diese Kirchenverwaltungen auch wirklich als öffentliche Aemter oder Anstalten zu betrach-

ten wären, der Umstand, daß sie eine Unterstützung aus dem Staatsschatze, oder aus einem öffentlichen Fonde erhalten, noch nicht hinreichen würde, sie den öffentlichen, aus den Finanzen dotirten Fonden und Anstalten gleich zu halten, da Beiträge, Unterstützungen, Pauschalien und dergl. noch keine eigentlichen Dotationen aus den Finanzen sind, die auf die Stämpelfreiheit Anspruch geben, worunter nur jene Zuschüsse verstanden werden können, die in Folge der auf die Finanzen übertragenen Verbindlichkeit, für die Bedürfnisse der Anstalt, um die es sich handelt, zu sorgen, und ihre Abgänge an Cassamitteln zu decken, aus den Finanzen erfolgt werden.

Ebenso kann das Triester Domcapitel unter den Begriff eines öffentlichen Amtes bezüglich auf den Stämpel nicht gereihet werden, und es ist dießfalls wie andere geistliche Vereine und Corporationen zu behandeln. Auch kann dessen gestiftete Dotation und der Congrua-Beitrag nicht als Dotation aus den Finanzen angesehen werden. (Hofdecr. vom 17. December 1841, Z. 43,962.)

2. Die aus dem Curatels-Verhältnisse und aus der das Beste der Anstalten bezielenden Ueberwachung der Gebahrung der Kirchen- und Schulgebäude entspringenden Gesuche der Seelsorger wegen Elozirung oder Aufkündigung der Kirchen- und Armen-Instituts-Capitalien und um Obligations-Umschreibung sind dem gesetzlichen Stämpel unterworfen. (Hofd. vom 30. December 1841, Z. 53,831.)

3. Die in den §§. 68. und 73. (85. und 90. deutscher Text) des St. u. T. Ges. vom Jahre 1840 den Armen gewährte Stämpelbefreiung in ihren Rechtsangelegenheiten, kann auf moralische Personen überhaupt und namentlich Kirchen-Verwaltungen nicht ausgedehnt werden. Für letztere werden entweder Patrone oder Gemeinden oder öffentliche Fonde, welche nach den Landesgesetzen für die Bedürfnisse solcher Institutionen zu sorgen haben, die Mittel zur Deckung, daher auch zur Bestreitung der Gerichtsgebühren herbeizuschaffen haben.

In diesem Sinne hat das den §. 73. (§. 90. deutscher Text) des St. G. erläuternde Circulare vom 1. September 1840 (3743—P.P.) das Armenrecht auf Individuen beschränkt, deren Einkommen nicht größer als der übliche gemeine Taglohn ist, und ältere Vorschriften, welche Anderes verfügten, sind als aufgehoben zu betrachten. (Hofk. Decret vom 1. März 1843, Z. 20.)

i) Pupillen. Das St. u. T. Ges. ändert nicht die Manipulation in der Verwaltung des Pupillar- und Waisen-Vermögens, sondern

diese hat sich nach den hierüber bestehenden politischen und Justiz-Gesetzen zu regeln.

Dem Vermögen von Pupillen oder Waisen kommt übrigens in Bezug auf deren Verwaltung und die dießfalls vorgeschriebene Manipulation keine andere Begünstigung zu, als welche demselben durch das St. u. T. Ges. ausdrücklich eingeräumt wird. (Hofkd. vom 9. Juli 1841, Z. 19,270.)

k) Schulen. Die Schul-Errichtungs-Urkunden ohne Unterschied folgen den allgemeinen Bestimmungen des St. u. T. Ges. und sind stämpelpflichtig; indem eine Ausname zu Gunsten dieser Urkunden in dem St. u. T. Ges. nicht enthalten ist, und die früher bestandene Begünstigung durch das St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 aufgehoben wurde. (Hofkd. vom 28. März 1843, Z. 5993, und früher vom Juli 1842, Z. 22,491. In Absicht auf die Schulbaulichkeiten s. §. 84. F. a.)

l) Stiftungs-Angelegenheiten. (Siehe das zu §. 7. unter C. 65. angeführte Hofkd. vom 5. September 1844, Z. 31,180.)

m) Urbar-Bereitung. Auf die Bitte der deutschen Ritterordens-Rentenverwaltung um Zugestehung der Stämpelfreiheit für die in der Urbar-Bereitung aufzunehmenden Fassionen und Verträge wird bedeutet, daß es nicht in der Macht der allgemeinen Hofkammer liege, diesen Urkunden die früher zugestandene Stämpelfreiheit, welche durch das neue St. u. T. Ges. aufgehoben ist, aufrecht zu erhalten. (Hofkd. vom 1. März 1841, Z. 1087. S. §. 81. 46.)

n) Verlassenschaften. Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, ob das neue St. u. T. Ges. auch auf Verlassenschafts-Abhandlungen, die vor dem 1. November 1840 begannen, und deren reiner Activ-Stand 100 Gulden C. M. nicht übersteigt, anzuwenden sei? — wurde beschlossen, daß derlei Verlassenschaften, insoferne es sich um Acte handelt, die während der Wirksamkeit des neuen Gesetzes vorkommen, die frühere Stämpelfreiheit nicht mehr zu Statten komme, sondern daß dieselben ganz nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes hinsichtlich des Stämpels zu behandeln seien. (Justiz-Hofd. vom 15. März 1842, Z. 1522, und Hofkd. vom 28. April 1842, Z. 12,692.)

Verlassenschaften, welche 100 fl. nicht übersteigen, kann die Tax- und Stämpelfreiheit nicht zugestanden werden. (Hofkd. vom 3. März 1841, Z. 9677.)

o) Zeitungs-Verleger. Die Quittungen und Scheine der Zeitungs-Verleger über die Geldbeträge, welche für die Einschaltung von Ankündigungen, Versteigerungen, Verkäufen u. s. w. in die Zei-

tung entrichtet werden, sind stämpelpflichtig; und es kann dem Ansuchen, diese Scheine, wie bisher, stämpelfrei zu belassen, keine Folge gegeben werden, da sich diese Freiheit auf eine durch das St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 außer Wirksamkeit gesetzte specielle Vorschrift gründet. (Hofkd. vom 31. October 1840, Z. 42,471.)

§. 86.

Die zum Militär-Stande und zum Militär-Körper gehörigen Personen genießen die Stämpelfreiheit:

a. **Rücksichtlich aller Eingaben und Schriften, welche in den gerichtlichen Verhandlungen über ihre der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Corps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten vorkommen, und**

b. **In Ansehung der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie vom Staate in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen.**

Erläuterung zu §. 86.

1. Den mit Reservations- oder Patental-Urkunden versehenen Invaliden kommt nach dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 eine Stämpelfreiheit nicht zu Statten; daher dieselben nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln sind. (Hofkdecr. vom 5. December 1841, Z. 45,879, und vom 16. Juni 1843, Z. 16,677.)

Erläuterungen zu §. 86. a.

2. Vermöge des Kundmachungs-Patentes des neuen St. u. T. Ges. sind alle früher bestandenen Stämpelgesetze und Vorschriften durch dieses Gesetz aufgehoben. Demnach kann auch die allerhöchste Entschließung vom 4. Mai 1835, durch welche der obligaten Militär-Mannschaft für die in ihren Privat-Angelegenheiten von den vorgesetzten Commanden zu führende Correspondenz die Stämpel- und Portobefreiung bewilliget wurde, bei der Entscheidung der Frage: ob Eingaben und Schriften über Rechtsangelegenheiten der obligaten Mannschaft auch dann stämpelfrei seien, wenn sie vor andern, als Militär-Gerichten verhandelt werden müssen, nicht mehr berufen, sondern diese Frage muß nur nach dem erwähnten St. u. T. Ges. beantwortet werden.

In dem §. 86. lit. a. dieses Gesetzes ist aber nur den Eingaben und Schriften der zum Militär-Stande und zum Militär-Körper gehörigen Personen, welche in den gerichtlichen Verhandlungen über ihre der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Corps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten vorkommen, die Stämpelfreiheit zugestanden, die Eingaben über Rechtsangelegenheiten der obligaten Mannschaft, wenn sie einer andern als der Gerichtsbarkeit der Auditoriate zugewiesen sind, und hiernach von andern als Militär-Gerichten verhandelt werden, unterliegen daher dem Stämpel, welcher für die Eingaben anderer Parteien in denselben Angelegenheiten vorgeschrieben ist. Auch werden die Schriften über die erwähnten Rechtsangelegenheiten der obligaten Mannschaft nach den allgemeinen Vorschriften dem Stämpel zu unterziehen sein, wobei jedoch zu bemerken ist, daß vermöge des §. 81. Zahl 5. des Stämpel- und Targesetzes alle Erlässe, welche von einer Behörde an die andere ergehen, und vermöge desselben Paragraphes, Z. 6. auch alle an Privat-Personen gerichteten Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten, insoferne besondere derlei Ausfertigungen in diesem Gesetze nicht ausdrücklich dem Stämpel unterworfen sind, die Stämpelfreiheit genießen, und diese Bestimmungen daher auch der obligaten Mannschaft in ihren Rechts-Angelegenheiten, welche bei andern als Militär-Gerichten verhandelt werden, zu Statten kommen. (Hofk. Note an den k. k. Hofkriegsrath vom 22. März 1841, Z. 587. — Allerhöchste Entschließung vom 14. December 1841, Hofkr. Z. 51,185.)

3. Die Stämpelfreiheit, welche nach §. 86. Buchst. a. den Militärparteien zusteht, kommt denselben auch bei jenen Amtshandlungen zu Statten, welche in einem Rechtsstreite, auf Ansuchen eines Auditoriates, vor einer anderen Behörde aufgenommen werden. (Hofkd. vom 12. Juli 1843, Z. 50,071.)

4. Die Ansicht, daß die von den Militär-Personen durch den Weg der politischen Behörden überreichten Urlaubs-Gesuche, und die Gesuche, welche von deren Eltern, Vormündern oder Verwandten zu dem gleichen Zwecke angebracht werden, nebst ihren Beilagen stämpelpflichtig sind, wird als im Gesetze gegründet erklärt. (Hofk. Note an die k. k. vereinigte Hofkanzlei vom 7. Juli 1841, Z. 19,897.)

5. Auf das Ansinnen, den Taufscheinen und ärztlichen Zeugnissen für Söhne der obligaten Militär-Mannschaft, wenn sie mit den Gesuchen um Aufname derselben in die Regiments-Erziehungshäuser beigebracht werden, zu diesem Behufe die bedingte Stämpelfreiheit zuzugestehen, ist von der k. k. allgemeinen Hofkammer erklärt worden, daß sich dieselbe

keine Ausname vom Gesetze erlauben könne, zumal auch nach den früheren Bestimmungen, laut der §§. 13. lit. a., und 20. des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802, und des Hofkammer-Erlasses vom 26. Jänner 1804, Z. 28,742, sub 4., bei den Urkunden, von denen hier die Rede ist, die Stämpelpflicht eintrat, es sich hier um eine, dem Manne zuzuwendende Begünstigung handelt, und auch den Civilparteien, in ähnlichen Fällen, keine Stämpelfreiheit zusteht. (Hofkd. vom 13. Juli 1343, Z. 17,505.)

Erläuterungen zu §. 86., b.

6. Es unterliegt in Ansehung der Quittungen der Militär-Weiber, Officiers-Frauen und sonstigen Angehörigen der auf der Escadre in der Levante eingeschifften oder sonst von Venedig entfernten Marine-Individuen über die ihnen von ihren Männern oder Angehörigen als Sustentation zufließenden Gage- oder Löhnungs-Rückläße keinem Anstande, daß diese Quittungen insoferne stämpelfrei gelassen werden, als die Marine-Individuen selbst, über deren Gage- oder Löhnungs-Rückläße und mit deren Bewilligung diese Quittungen von ihren Frauen oder Angehörigen ausgestellt werden, vermöge des §. 86. des St. u. T. G. für ihre Gage- oder Löhnungs-Quittungen die Stämpelfreiheit genießen. (Hofk. Decret vom 17. August 1841, Z. 33,132. — Note der k. k. allgemeinen Hofkammer an den k. k. Hofkriegsrath vom 22. März 1841, Z. 587. — Allerhöchste Entschließung vom 14. December 1841, Hofkr. 51,185.)

7. Die Quittungen in Betreff der Pauschalien, welche den zum Haarschneiden, oder Barbieren, oder zu anderen Verrichtungen commandirten Individuen des Militärstandes, dafür aus dem Staatsschatze zukommen, sind nach §. 86., Buchstab b., des St. u. T. Gesetzes vom 27. Jänner 1840, unbedingt stämpelfrei. (Hofkd. v. 31. Oct. 1343, Z. 36,330.)

8. Die Empfangsbestätigungen der Regiments-Equipirungs-Commission über Einlagen der Officiere in den Regiments-Equipirungsfond, und die Quittungen der Officiere über die, aus diesem Fonde zurückerhaltenen Gage-Rückläße, oder dafür empfangenen Adjustirungs-Gegenstände, haben im Sinne der §§. 86. Buchst. b., und 82., Z. 3. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 die Stämpelfreiheit zu genießen. (Hofk. vom 12. September 1843, Z. 27,250.)

9. Die Quittungen der Gens d'armerie über die ihr für die Einbringung von verurtheilten oder flüchtigen Personen ertheilten Prämien sind dem Stämpel zu unterziehen, weil die Prämien keinen Theil der systemisirten Genüsse jenes Wachkörpers bilden. (Hofkd. vom 6. April 1841, Z. 6926.)

10. Die Quittungen der Militär-Mannschaft über Genüsse und Bezüge aus ihrem Privatvermögen können von dem in gewissen Fällen nöthigen Legalisirungs-Stämpel nicht befreiet werden, da zu Folge des Stämpel-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 Legalisirungen, insoferne es förmliche ämtliche oder gerichtliche Bestätigungen der Unterschrift oder des Inhaltes der Urkunde, und nicht etwa bloß Vidirungen oder Coramisirungen sind, welche letztere dem Stämpel nicht unterliegen, und unter den Begriff der Legalisirung nicht subsumirt werden können, als selbstständige Acte zu betrachten, und jedesmal stämpelpflichtig sind, und zwar ohne Rücksicht, ob die legalisirten Urkunden an und für sich stämpelpflichtig sind, oder nicht; und da überdieß in dem Falle der Erhebung der Interessen von ihrem in den Waisen-Cassen liegenden Vermögen die Militär-Individuen kaum einer besonderen Begünstigung bedürftig erscheinen, und ausnamsweise Zugeständnisse, die im Stämpel sonst dem Militär in Berücksichtigung seiner geringen Bezüge zugewendet sind, dort nicht angedeutet scheinen, wo das Individuum eigenes Vermögen besitzt, und davon Interessen zu empfangen in dem Falle ist. (Hofk. Note an den k. k. Hofkriegsrath vom 6. Juni 1841, Z. 14,733.)

S. §. 7. C. 56.

§. 87.

Der Mannschaft der Gränzwache und der Gefällenwache wird die Stämpelfreiheit in Betreff der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüsse zugestanden, welche sie vom Staate in ihrer Eigenschaft als Gränzwache oder als Gefällenwache bezieht.

Erläuterungen zu §. 87.

1. Die der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft nach dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, §. 87. zustehende Stämpelbefreiung ist als Ausname strenge zu interpretiren, und somit nur von den Quittungen und Empfangs-Bestätigungen über die systemisirten Genüsse dieser Mannschaft zu verstehen, nicht aber auch auf die nicht systemisirten Bezüge, z. B. Belohnungen, Aushilfen, Taglien u. s. w. auszudehnen. (Hofkd. vom 12. Jänner 1841, 6. März 1841, und vom 20. August 1841, Zahlen 48,197, 5233 und 34,134.)

2. Die der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft laut §. 87. des St. u. T. Ges. zugestandene Stämpelfreiheit erstreckt sich keineswegs auf die in den Ruhestand versetzten Individuen dieser Anstalten, deren

Quittungen über ihre Ruhegenüsse daher dem gesetzlichen Stämpel unterliegen. (Hofkd. vom 30. April 1841, Z. 7594.)

3. Nach dem §. 87. sind stämpelfrei: Die Quittungen der Mannschaft über empfangene nachfolgend benannte Geld- und Natural-Genüsse, nämlich, über

1) Löhnungen und Zuschüsse,
2) ordentliche und außerordentliche Zulagen,
3) Uebersiedlungsbeiträge,
4) Meilen- und Zehrungsgelder,
5) Löhnungs-Vorschüsse,
6) Kleidungsstücke,
7) Waffen, Rüstungsstücke,
8) Munition und zur Ausübung des Dienstes überhaupt nöthige Gegenstände,
9) Reluten auf Kleidung, Quartier, Einrichtung und Pferde-Unterhalt.

In dem Sinne eben dieses §. 87. sind dagegen stämpelpflichtig die Quittungen der Mannschaft über:

1) besondere Geldbelohnungen,
2) Aushilfen,
3) Contrebandantheile,
4) Vorschüsse auf solche Antheile,
5) Taglien und andere Zuflüsse, und
6) Quittungen über zurückerstattete freiwillige Compagnie-Einlagen.

Die Quittungen über Reise-Pauschalien, Zehrungs-, Pferde-, Unterhalts- und Uebersiedlungs-Beiträge oder Meilengelder der Commissäre und Obercommissäre der Gränzwache und der höheren Vorgesetzten der Gefällenwache unterliegen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Stämpelpflicht, da die in dem §. 87. des St. u. T. Ges. zugestandenen Begünstigungen sich ausdrücklich nur auf die Mannschaft der Gränz- und Gefällenwache beziehen.

Es werden daher die Quittungen dieser Individuen einer höheren Dienstes-Kategorie über die Reise-Pauschalien, insofern diese die Diäten nicht in sich schließen, und somit unter §. 81., Z. 25. als Reiseauslagen-Vergütung subsumirt werden können, vom Stämpel frei sein. Dagegen werden die Quittungen über Zehrungs- und Uebersiedlungsbeiträge oder Meilengelder, dann über Pferdunterhalts-Pauschalien, welche letzteren nicht als Reiseauslagen-Vergütung in dem Sinne des §. 81. Z. 25. subsumirt werden können, dem Stämpel unterliegen

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch die Obern der Gefällenwache sich nach den Bestimmungen des Unterrichtes über die Verpflichtungen, welche das St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 sämmtlichen öffentlichen Behörden und Aemtern auflegt, bei Uebername von Schriften und Urkunden der Gefällenwach-Mannschaft zu benehmen haben, und daß die der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft zugestandenen Begünstigungen auf die Gattinnen, Kinder und Dienstboten derselben keine Anwendung finden. (Hofkd. vom 9. Februar 1842, Z. 48,453.)

S. §. 81. 25. p.

4. Der Zoll- und Dreißigst-Aufsicht im Marmaroscher Comitate hat rücksichtlich der Genüsse, welche sie aus dem Gränzwach-Verwaltungs-Aufwande bezieht, dieselbe Begünstigung im Stämpel zu Statten zu kommen, welche in Folge des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 die Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft anzusprechen berechtiget ist.

In Absicht auf die Stämpelbehandlung der Quittungen der Cordons-Oberaufseher über das jährliche Pferde-Pauschale ist sich nach dem Gesetze zu benehmen. (Hofkd. vom 12. Mai 1841, Z. 81[illegible]4.)

5. Da die k. k. Finanzwache an die Stelle der früher bestandenen Gränz- und Gefällenwache getreten ist, so haben die auf die beiden genannten Wachkörper in dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 sich beziehenden Bestimmungen, so wie die bezüglich auf die Stämpelpflicht der Gränz- und Gefällenwache ergangenen nachträglichen Erläuterungen auch für die Finanzwache Geltung. (Hofkd. vom 26. Sept. 1843, Z. 33,742.)

6. Die Quittungen der Finanzwach-Mannschaft über Vorschüsse auf Bekleidungsbeiträge haben, da dieselben als Anticipationen auf Genüsse erscheinen, welche den Individuen der Finanzwach-Mannschaft in ihrer Eigenschaft als solche zukommen, in Sinne des §. 87. des St. u. T. Ges. die Stämpelfreiheit zu genießen.

Was die Quittungen ausgetretener Individuen der Wachmannschaft über Guthabungen an ihren Genüssen anbelangt, so sind dieselben stämpelfrei oder stämpelpflichtig, jenachdem die Quittungen über die Genüsse selbst, an welchen die Guthabungen entstanden sind, im Sinne des §. 87. des St. u. T. Ges. und des Hofkammer-Decretes vom 9. Februar 1842, Z. 48,453, die Stämpelfreiheit genießen oder nicht; es werden daher die Quittungen über Guthabungen an Löhnungen, Zuschüssen, Zulagen ꝛc. stämpelfrei, dagegen die Quittungen über Guthabungen an Strafantheilen, an freiwilligen Compagnie-Einlagen ꝛc. stämpelpflichtig sein. (Hofkd. vom 8. Juni 1844, Z. 19,355.)

§. 88.

Den Gesandtschafts-Personen, welche zugleich fremde Unterthanen sind (§. 82), kommt die Stämpelfreiheit rücksichtlich aller Urkunden und Schriften zu, welche von ihnen selbst oder von ihren Bevollmächtigten statt ihrer ausgestellt werden. Ausgenommen hiervon, und daher dem Stämpel unterworfen, sind jene von solchen Personen ausgefertigten Urkunden und Schriften, welche Geschäfte zum Gegenstande haben, die sich auf unbewegliche, in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, gelegene Sachen beziehen.

§. 89.

Dem Vertreter einer Concurs-Masse kommt die Stämpelfreiheit mit der in den §§. 37., 47. und 102. enthaltenen Einschränkung rücksichtlich aller die Concurs-Masse angehenden Verhandlungen und Schriften zu Statten. Dem Verwalter eines Concurs-Vermögens wird in den auf die Concurs-Vermögensverwaltung Bezug nehmenden Geschäften die Stämpelfreiheit zugestanden, jedoch nur insofern, als er nicht Rechtsstreite führet, oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Concurs-Vermögens mit anderen Personen abschließt.

Erläuterungen zu §. 89.

1. Gemäß des §. 89. des deutschen, und §. 72. des italienischen Textes des St. u. T. Ges. steht die Stämpelbefreiung nur dem Vertreter einer Concurs-Massa, und dem Verwalter eines Concurs-Vermögens, in dem dort angedeuteten Maße zu. Der Cridatar selbst dagegen hat überhaupt, und daher auch in Ansehung der neuerlichen Schulden, die er nach dem Concurse contrahirt, auf die Stämpelbefreiung keinen Anspruch. (Hofkd. vom 7. November 1842, Z. 41,831.)

2. Die im §. 89. des St. u. T. Ges. dem Concurs-Massa-Vertreter und Vermögens-Verwalter zugesicherte Stämpelfreiheit kann auf den Creditoren-Ausschuß nicht ausgedehnt werden. (Hofkd. vom 14. September 1842, Z. 29,225.)

3. Die Stämpelfreiheit des Verwalters eines Concurs-Vermögens erstreckt sich nicht auch auf die Quittung über sein Deservit, weil diese Quittung nicht in Angelegenheiten des Concurs-Vermögens, sondern im eigenen Interesse des Verwalters ausgestellt wird. (Hofkd. vom 6. November 1841, Z. 7959.)

4. Hinsichtlich der Interessen-Quittungen der Concursmassa-Vertreter und Verwalter ist nach dem §. 89. vorzugehen. (Hofkd. vom 14. December 1840, Z. 44,372, über ein Einschreiten der niederösterr. Landschaft.)

5. Liquidations-Protokolle mit den Gläubigern eines Concurs- oder Abhandlungsfalles sind nach §. 97. des St. u. T. Gesetzes zu behandeln. (Hofkd. vom 3. Juni 1841, Z. 7111.)

6. In Gemäßheit des §. 72. des St. u. T. Ges. für das lombardisch-venetianische Königreich (§. 89. des deutschen Textes) kommt in Ansehung der Certificate oder Extracte der Hypotheken-Aemter über die in den Hypotheken-Büchern enthaltenen Inscriptionen oder Transscriptionen in Betreff der Realitäten eines Cridatars, welche von dem Vertreter einer Concurs-Massa oder dem Verwalter eines Concurs-Vermögens zum Gebrauche in den Geschäften des Concurses angesucht werden — die Stämpelfreiheit dem Vertreter einer Concurs-Massa als solchem überhaupt, dem Verwalter eines Concurs-Vermögens aber nur insoferne zu, als er derselben in den auf die Verwaltung des Concurs-Vermögens Bezug nehmenden Geschäften bedarf, ohne Rechtsstreite zu führen, oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Concurs-Vermögens mit anderen Personen abzuschließen. Um jedoch Mißbräuchen mit solchen stämpelfreien Certificaten oder Extracten vorzubeugen, wird die Verfügung getroffen werden, daß auf diesen Urkunden der Name des Vertreters der Concurs-Massa oder des Verwaltes des Concurs-Vermögens, welchem, und der Zweck, zu welchem sie ihm stämpelfrei ausgefolgt werden, bei ihrer Ausfolgung ausdrücklich angemerkt werden. (Hofkdecr. vom 8. August 1842, Z. 25,018, an die lombardisch-venetianischen Cameral-Magistrate.)

7. Die nachträgliche Einbringung des Stämpels für Concurs-Verhandlungen von zahlungsfähigen Cridataren hat nicht Statt zu finden, da diese Anordnung im §. 89. des St. u. T. Ges. nicht enthalten ist.

Was die magistratischen Taxen betrifft, welche in solchen Verhandlungen erwachsen, so steht die Entscheidung hierüber der allgemeinen Hofkammer nicht zu, da sie nicht landesfürstliche Taxen sind. (Hofkdecr. vom 28. December 1840, Z. 46,583.)

§. 90.

Denjenigen, deren Armuth durch ein gesetzmäßig ausgefertigtes Zeugniß erwiesen ist, wird die Stämpelfreiheit im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitsachen, außerdem aber nur für solche, mit einem vorschriftmäßigen Armuthszeugnisse belegte Gesuche zugestanden, welche auf die Erlangung eines Almosens gerichtet sind. Wird einem Abwesenden, dessen Armuth durch ein gesetzmäßiges Zeugniß erwiesen ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellt, so tritt im gerichtlichen Verfahren über des Abwesenden eigene Streitsachen gleichfalls die Stämpelfreiheit ein. Wird einem Abwesenden aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, ein Vertreter von Amtswegen bestellet, so sind die in dem Rechtsstreite auflaufenden Stämpelgebühren vorzumerken, und nur dann, wenn die abwesende Partei den Proceß behauptet, und hierdurch die Mittel zur Bezahlung dieser Stämpelgebühren erlangt, nachträglich zu entrichten.

Erläuterungen zu §. 90.

A.

Wer als arm anzusehen ist, und über das Armuthszeugniß.

1. Mit Bezug auf die §§. 85. und 90. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 werden in Betreff der Stämpelfreiheit der Armen nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) Als arm in Absicht auf die Entrichtung der Stämpelgebühren wird Derjenige betrachtet, welcher von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt.

b) Das Zeugniß, welches zum Beweise der Armuth dienen soll, muß nebst der Angabe des Zweckes, zu welchem das Armuths-Zeugniß ausgestellt wird, die in dem §. 1. angedeuteten Gründe der Armuth klar, bestimmt und umständlich ausdrücken. Das

Zeugniß muß von dem Pfarrer des Ortes, wo die arme Partei wohnt, ausgestellt und von der politischen Obrigkeit bestätigt sein.

c) Diejenigen, welche das Armuthszeugniß auszufertigen oder zu bestätigen haben, sind bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung verpflichtet, über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Zeugnißwerbers genaue und verläßliche Erkundigungen einzuziehen, und im Falle eines gegründeten Zweifels über die Richtigkeit der von dem Zeugnißwerber angegebenen Umstände die Ausstellung oder Bestätigung des Zeugnisses zu versagen.

Wer ein Armuthszeugniß, worauf er keinen gesetzlichen Anspruch hat, durch Täuschungen oder auf sonst eine Weise erschleichet, macht sich der im §. 408. des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bezeichneten Gefällsverkürzung schuldig.

d) Die streitende Partei, welche das Armenrecht anspricht, hat das vorschriftmäßig ausgestellte Zeugniß dem Richter erster Instanz, vor welchem der Streit anhängig ist, vorzulegen, und jede Satzschrift oder sonstige auf den Rechtsstreit sich beziehende Eingabe oder Schrift auf dem ersten Bogen an der Stelle, wo sonst der Stämpel aufgedrückt wird, mit dem Worte „Armenrecht" zu bezeichnen, und den Tag der Uebergabe des Armuthszeugnisses an das Gericht beizufügen.

Diese Armuthszeugnisse haben in derselben Angelegenheit auch in zweiter und dritter Instanz zu gelten.

e) Das Gericht in erster Instanz hat das Armuthszeugniß in den Acten aufzubewahren. Ueberhaupt haben derlei die Stämpelfreiheit begründende Armuthszeugnisse nur für den besonderen Fall, für den sie ausgestellt wurden, zu gelten, und sind den Parteien nicht wieder zurückzustellen. (Hofkammer-Präsidialdecret vom 26. Juli 1840, Z. 3743, und Regier. (Gub.) Circular vom 1. September 1840.)

2) Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und mit der k. k. obersten Justizstelle beschlossen, den Antrag auf Enthebung der Pfarrer Wiens von der Ausstellung der Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Stämpelfreiheit in den durch das neue Tax- und Stämpelgesetz vorgezeichneten Fällen zu genehmigen, und die Ausstellung dieser Zeugnisse den Hauseigenthümern unter der angetragenen Controlle, nämlich: Bestätigung durch die Grundgerichte, Polizei-Bezirks-Directionen und Obrigkeiten, zu übertragen.

Bezüglich auf das flache Land hat es wegen Ausstellung der gedachten Armuthszeugnisse bei der blos hinsichtlich der Stadt Wien modifi-

cirten Anordnung des §. 2. des Regierungs-Circulars vom 1. September 1840 zu verbleiben. (Hofkd. vom 30. September 1841, Z. 33,979, und vom 19. November 1841, Z. 43,095.)

3. Die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Israeliten in Prag, zum Behufe der gesetzlichen Befreiung vom Stämpel, in ihren Rechtsstreitigkeiten, ist nicht dem Oberjuristen, sondern den Vorstehern der dortigen Israeliten-Gemeinde zu übertragen, und diese Zeugnisse sind von dem Prager Magistrate, nach vorläufiger Einvernehmung des Oberjuristen und des Stadtviertel-Amtes zu bestätigen. (Hofkd. vom 16. November 1843, Z. 43,033.)

4. Aus Anlaß der vorgekommenen Frage: ob die Entscheidung über die Beschwerde einer Partei gegen die ihr von dem Pfarrer oder der politischen Behörde verweigerte Ausstellnng eines Armuthszeugnisses zur Erlangung der Stämpelbefreiung, der politischen oder der Cameral-Behörde zustehe, wird der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei bedeutet:

a) Die politischen Behörden sind berufen, über Beschwerden abzuurtheilen, wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses zur Erlangung der Stämpelbefreiung vor Gericht.

b) Sie entscheiden ebenfalls über Anzeigen dritter, in den Rechtsstreiten interessirter oder öffentlicher Aemter in Betreff der Erschleichungen der erwähnten Zeugnisse, über Annullirung oder Aufrechthaltung derselben.

c) Im Falle die Entscheidung dahin ausfällt, daß das Armuthszeugniß erschlichen oder ungebührlich erfolgt wurde, ist ein Exemplar dieser Notion der ersten betreffenden Gerichts-Instanz, bei welcher der Proceß geführt wird, mitzutheilen, damit die weitere Beibringung ungestämpelter Acten sistirt werde, und ebenso der betreffenden Cameral-Behörde, damit sie in der Lage sei, gegen die Partei mit Rücksicht auf §. 408. des Strafgesetzes vorgehen zu können. (Hofkdecr. vom 7. April 1842, Z. 6773, und schon früher Hofkd. vom 22. December 1841, Z. 42,385. — Hofkzd. vom 13. Jänner 1842, Z. 728.)

5. Den k. k. Appellations-Gerichten wird über die Anfrage: ob die Entscheidung einer Beschwerde wegen der von einer Gerichtsbehörde verweigerten Anerkennung der Stämpelbefreiung einer Partei auf den Grund eines vorgelegten Armuthszeugnisses den Justiz- oder den Cameral-Behörden zustehe, zum eigenen Benehmen und zur Belehrung der denselben untergeordneten Gerichtsbehörden im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer eröffnet:

Es liegt in dem Sinne des St. u. T. Ges. und insbesondere der das Armenrecht betreffenden Circular-Verordnung vom 1. September 1840, daß die Entscheidung über die Frage: ob ein von einer Partei zum Behufe der Stämpelbefreiung in einer Streitsache vorgelegtes Armuthszeugniß die vorgeschriebenen Eigenschaften habe, daher die Stämpelbefreiung nach dem Gesetze einzutreten habe oder nicht, dem ordentlichen Richter zukomme; und daß eine Beschwerde über die dießfällige richterliche Entscheidung erster Instanz an das Appellations-Gericht den Zug zu nehmen habe.

Der Richter bleibt jedoch für die Zulassung zu dem Armenrechte auf der Grundlage des vorgelegten Armuthszeugnisses und für die strenge Beobachtung der dießfalls vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen verantwortlich; und den Cameral-Behörden steht nach dem Unterrichte über die Verpflichtungen, welche das St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 den öffentlichen Behörden und Aemtern auflegt, das Recht zu, bei Gelegenheit der gesetzlichen Revisionen der Acten bei den Behörden und Obrigkeiten auch die in der Frage stehenden Zeugnisse zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes ihr Amt zn handeln. (Justiz-Hofdecret vom 4. Jänner 1842, Z. 7469; und Hofkd. vom 2. März 1842, Z. 2561.)

B.

Gränzen des Armenrechtes.

1. Die Ansicht, daß in den Fällen, wenn eine Partei erst nach Beginn des Rechtsstreites ein Armuthszeugniß zur Erlangung der Stämpelbefreiung beibringt, die ihr, auf Grundlage desselben bewilligte Befreiung, sich nur auf jene Proceß-Acte zu erstrecken habe, welche nach Beibringung des erwähnten Zeugnisses, und der sohin erlangten Stämpelbefreiung, vorgenommen werden, und daß die erlangte Befreiung der Partei kein Recht gebe, die Vergütung der bereits vor Beibringung dieses Zeugnisses, und der dadurch erwirkten Stämpelbefreiung, in Verwendung gekommenen Stämpelbeträge zu verlangen, wird genehmiget. (Hofkd. vom 22. Februar 1844, Z. 1146.)

2. Nach §. 90. des St. u. T. Ges. sind Arme, in ihren eigenen Streitsachen, unbedingt vom Stämpel befreit; daher bei denselben niemals die Adnotirung, und beziehungsweise Einbringung der unberichtigten Stämpelgebühren stattfinden kann. (Hofkd. vom 14. September 1842, Zahl 29,225.)

3. Ein armer Vater kann in Vertretung seiner bemittelten Kinder auf die vermöge des §. 90. des St. u. T. Ges. den Armen im gericht-

lichen Verfahren über ihre eigenen Streitsachen zustehende Stämpelfreiheit keinen Anspruch stellen. Aber auch dann, wenn minderjährige, vermögenslose Kinder von ihrem vermöglichen Vater vertreten werden, kann von dieser Stämpelfreiheit keine Rede sein, weil minderjährige, einem vermöglichen Vater angehörige Kinder, nicht als arm betrachtet werden können. (Hofkd. vom 6. November 1841, Z. 7959.)

4. Ueber die Frage, ob eine Partei, welcher für das gerichtliche Verfahren in ihren Streitsachen die Stämpelfreiheit zugestanden wurde, auch einen im gütlichen Wege abgeschlossenen Vergleich auf ungestämpeltem Papiere errichten könne, wird dem k. — Folgendes bedeutet: Der §. 73. des St. u. T. Ges. für das lomb. venet. Königreich (§. 90. deutschen Textes) gesteht denjenigen, deren Armuth durch ein gesetzmäßig ausgefertigtes Zeugniß erwiesen ist, die Stämpelfreiheit nur im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitsachen zu. Wenn nun bei dem, der Incaminirung eines Rechtsstreites vorangehenden Vergleichsversuche ein Vergleich zu Stande kommt, so beginnt das gerichtliche Verfahren, für welches der Partei die Stämpelfreiheit zukommt, gar nicht, und es muß daher das Protokoll über einen solchen Vergleich dem Stämpel nach dem §. 56. dieses Gesetzes unterzogen werden. — Wenn aber kein Vergleich zu Stande kommt, und den Parteien die Bestätigung des fruchtlos gebliebenen Vergleichs-Versuches hinausgegeben wird, damit sie das gerichtliche Verfahren beginnen können, so ist diese Ausfertigung, welche sonst nach §. 21. Z. 4. dem Stämpel von (3 kr. C. M.) 15 Cent. für den Bogen unterliegt, der Partei, die ihre Armuth durch ein gesetzmäßig ausgestelltes Zeugniß erwiesen hat, in jenem Falle stämpelfrei hinauszugeben, wo die Beibringung einer solchen Bestätigung die gesetzliche Bedingung der Einleituug des gerichtlichen Verfahrens und gleichsam der erste Schritt in demselben ist. (Hofkd. vom 6. März 1842, Z. 2837 an die lomb. venet. Cameral-Magistrate.)

5. Die den Armen im §. 90. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 zugestandene Stämpelfreiheit kann auf das adelige Richteramt nicht ausgedehnt werden. (Hofkd. vom 3. März 1841, Z. 9677.)

6. Vermöge des §. 90. des St. u. T. Ges. wird denjenigen, deren Armuth durch ein gesetzmäßig ausgefertigtes Zeugniß erwiesen ist, nur im gerichtlichen Verfahren über ihre Streitsachen, außerdem aber nur für die mit einem vorschriftmäßigen Armuths-Zeugnisse belegten und auf die Erlangung eines Almosens gerichteten Gesuche die Stämpelfreiheit zugestanden. Bei dieser gesetzlichen Bestimmung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die mit einer Pensions-Urkunde beigebrachten Documente, in-

sofern sie überhaupt stämpelpflichtig sind, auch dann, wenn der Verhandlung ein Armuths-Zeugniß beiliegt, gehörig gestämpelt sein müssen. (Hofk. Note an den k. k. Hofkriegsrath vom 17. November 1841, Z. 39,728.)

7. Das Befugniß, armen Parteien Gratis-Päße zu ertheilen, steht der Landesstelle nicht zu; indem das Armenrecht nach §. 90. des neuen St. u. T. Ges. nur in Streitsachen und bei Gesuchen, welche auf Erlangung eines Almosens gerichtet sind, Geltung hat, überdieß der dürftigeren Volksclasse durch die Bestimmung des §. 78. des St. u. T. Ges. eine zureichende Erleichterung zugewendet ist. (Hofkd. vom 3. Mai 1842, Z. 11,180.)

8. Das Armenrecht gilt auch nicht für Eingaben um Päße, oder für die über ein mündliches Paß-Ansuchen aufgenommenen Protokolle. (Protokolls-Auszug der Hofkammer vom 10. April 1841, Z. 6591.)

9. Die Stämpelbefreiung, welche im §. 90. des St. u. T. Ges. den Armen für ihre mit einem vorschriftsmäßigen Armuths-Zeugnisse belegten Gesuche um Erlangung eines Almosens zugestanden ist, muß als eine Ausname von der Regel der Stämpelpflicht der Eingaben in Parteisachen strenge ausgelegt werden; sie kann daher den Gesuchen um eine Unterstützung aus den v. Mülknitz'schen Stiftungs-Interessen, sie mögen von den außer der Hauptstadt befindlichen Pastoren helvet. Confession, oder von anderen Individuen herrühren, da solche Unterstützungen kein eigentliches Almosen sind, nicht zugestanden werden. Auch den Beilagen solcher Gesuche kommt eine Ausname von den allgemeinen Bestimmungen des erwähnten Gesetzes nicht zu, und auch den Quittungen über die erwähnten Unterstützungen kann mit Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser Unterstützungen die Stämpelfreiheit, welche das St. u. T. Ges. den Quittungen über Almosen einräumt, nicht zu Theil werden. (Hofkd. vom 10. August 1842, Z. 23,316.)

10. Für die montanistische Verwaltung kann das Armenrecht bezüglich der Stämpel in keiner größeren Ausdehnung angewendet werden, als es in dem St. u. T. Ges. überhaupt für alle Verwaltungszweige ausgesprochen ist. Die §§. 81. und 90. des gedachten Gesetzes, so wie die Circular-Verordnung vom 1. September 1840 (§. 90. A. 1.), welche Letztere die Erfordernisse eines Armuths-Zeugnisses vorschreibt, geben dießfalls Maß und Ziel. (Hofkd. vom 31. December 1841, Z. 46,533.)

11. Es ist nicht gestattet, den Armen auch außer dem gerichtlichen Verfahren über ihre eigene Streitsache stämpelfreie Abschriften zu ertheilen; indem die Stämpelfreiheit der Armen auf das adelige Richteramt sich nicht erstreckt, und überhaupt strenge auf das gerichtliche Verfahren beschränkt

bleiben muß. (Hofkd. vom 9. September 1842, Z. 21,107, an den lomb. Cameral-Magistrat.)

12. Eine Ausdehnung des Armenrechtes, rücksichtlich der Stämpelbefreiung, auf die administrativen Geschäfte, erscheint weder als Bedürfniß, noch wäre dieselbe, ohne Mißbräuche und empfindliche Verluste für das Gefäll, herbeizuführen, ausführbar; zumal vor dem Erscheinen des neuen St. u. T. Ges. das Armenrecht in noch engere Schranken eingeschlossen war, indem nach dem Stämpelgesetze vom Jahre 1802 das Armenrecht nicht nur in administrativen Angelegenheiten keine Geltung hatte, sondern auch in gerichtlichen Angelegenheiten, und zwar nur im Streite, lediglich in der Vormerkung der Gebühr, gegen nachträgliche Einbringung bestand, indeß nach dem neuen Gesetze der Arme im Streite völlig gebührenfrei ist, dem Begriffe der Armuth selbst gesetzlich eine viel größere Ausdehnung gegeben wurde, und in gerichtlichen Angelegenheiten, wie in der Administration, die Taxen ganz aufgehoben wurden. (Hofkd. vom 18. Mai 1843, Z. 18,776.)

13. Man hat der k. k. vereinten Hofkanzlei auf das hierher mitgetheilte Einschreiten des mähr. schles. Guberniums in Betreff der Stämpelbefreiung für die, über bereits elozirte Stiftungs-Capitalien auszufertigenden Grundbuchs-Auszüge, und die Urkunden über die Schätzungen von Realitäten armer Unterthanen, Behufs der Betheilung mit derlei Darlehen, zur Belehrung des gedachten Guberniums erwiedert, daß, da die frühere Stämpelbefreiung der oberwähnten Urkunden in das neue St. u. T. Ges. nicht aufgenommen wurde, und sonach als aufgehoben anzusehen ist, man der Gewährung einer, im Gesetze nicht gegründeten Stämpelbefreiung nicht beistimmen könne. (Hofkd. vom 24. August 1842, Z. 26,090.)

14. Ueber die vorgekommene Anfrage, ob die, dem Curator einer als Miterbin für eine Verlassenschaft angemeldeten irrsinnigen Person, für den betreffenden Rechtsstreit gegen die Testamentserben zugestandene Stämpelvormerkung, sich auch auf die an die Landesstelle zu machenden, mit diesem Rechtsstreite zusammenhängenden Eingaben beziehe? — ist entschieden worden, daß ein solcher gerichtlich bestellter Curator, wenn er auch als curator absentis oder massae jacentis betrachtet werden kann, oder das Armenrecht genießt, rücksichtlich jener Eingabe, welche er Behufs der Erlangung von Aufklärungen bei der Landesstelle zu überreichen beabsichtiget, weder die Stämpelbefreiung, noch auch die Stämpelvormerkung ansprechen könne.

Uebrigens ist ein solcher Curator einer irrsinnigen Person, wenn er nicht als curator absentis oder massae jacentis erscheint, auch im

Streite, rücksichtlich seiner diesfälligen Eingaben, nach §. 90. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 stämpelpflichtig, wenn ihm das Armenrecht nicht zusteht. (Hofkd. vom 7. April 1843, Z. 8019.)

C.

Gesuche um Almosen.

1. Die Wohnungs-Zeugnisse zum Behufe einer Betheilung aus dem Armenfonde und die Bestätigungen, welche diesen Zeugnissen von Seite der Polizei-Behörde beigesetzt werden, sind stämpelfrei. (Hofkd. vom 23. August 1841, Z. 27,025.)

2. Die Gesuche um Verleihung von Armenpfründen, sind im Sinne des §. 90. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 insofern stämpelfrei, als sie mit einem vorschriftsmäßigen Armuths-Zeugnisse belegt sind, und der, mit der Pfründe verbundene Bezug, sowohl bezüglich auf die Geringfügigkeit des Betrages, als auf den Abgang eines förmlichen Rechts-Anspruches auf den Genuß unter den Begriff eines Almosens subsumirt werden kann. (Hofkd. vom 30. Mai 1843, Z. 15,302.)

S. §. 90. B. 9.

D.

Ueber die Gebühren-Vormerkung für Abwesende.

1. In dem Falle, in welchem nach §. 90. des St. u. T. Ges. die in dem Rechtsstreite eines Abwesenden auflaufenden Stämpelgebühren vorzumerken sind, ist der Vertreter des Abwesenden verpflichtet, mit Berufung auf den obenangedeuteten, die Stämpelvormerkung begründenden Paragraph des St. u. T. Ges. jeder Satzschrift oder sonstigen auf den Rechtsstreit sich beziehenden Eingabe oder Schrift ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß der Stämpel anzuschließen, womit die Schrift oder ihre Beilagen nach dem Gesetze hätten versehen sein müssen.

Diese Stämpel-Verzeichnisse, in welche auch die Stämpel, die zu Protokollen, gerichtlichen Abschriften, Urtheilen oder die Stelle der Urtheile vertretenden Bescheiden zu verwenden gewesen wären, von dem Vertreter der Partei einzutragen sind, haben bis zur Beendigung des Rechtsstreites, in den Gerichts-Acten zu verbleiben. Nach Beendigung des Rechtsstreites, folglich wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, hat das Expedit des Gerichtes erster Instanz, wenn die abwesende Partei den Prozeß behauptet hat, diese Verzeichnisse zu sammeln und sie der Cameral-Bezirks-Verwaltung desjenigen Bezirkes, in welchem das Gericht aufgestellt ist, mitzutheilen, damit dieselbe die Stämpelgebühren

von der zahlungspflichtigen Partei, insoferne sie durch die Behauptung des Prozesses in dem Sinne des §. 90. des St. u. T. Ges. Zahlungsmittel erlangt hat, nachträglich einbringe.

Die Gerichtsstellen erster Instanz werden angewiesen, zum Behufe der Mittheilung dieser Stämpel-Verzeichnisse an die Bezirksverwaltung die vorkommenden Rechtsstreite der Abwesenden gehörig in Evidenz zu halten. (Hofk.-Präsidial-Decret vom 26. Juli 1840, Z. 3743.)

2. Ueber die Anfrage, wie in Bezug auf die Stämpelpflicht der gerichtlich aufzustellende curator massae jacentis zu behandeln sei, erfloß die Entscheidung, daß in den Fällen, wo ein Nachlaß vorhanden ist, aus diesem die Stämpel beizuschaffen sein werden. Sollte es aber Fälle geben, in welchen ein Curator für eine Masse aufgestellt wird, von der man nicht weis, ob oder wo sie vorhanden ist, so wird es keinem Anstande unterliegen, die Stämpelbehandlung wie bei dem Vertreter, der einem Abwesenden, dessen Aufenthalt unbekannt ist, bestellt wird, nach §. 90 des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 eintreten zu lassen. (Hofkdecr. vom 27. October 1840, Z. 40,817., und Hofkd. vom 3. März 1841, Z. 9677. — Justiz-Hofdecret vom 23. Februar 1841, Z. 1096.)

3. Dem (vorausgehenden) Decrete vom 3. März 1841, Z. 9677 darf keine größere Ausdehnung nach Analogien gegeben werden; die dort zugestandene Stämpelvormerkung bezieht sich nur auf den curator massae jacentis. (Hofkd. vom 18. September 1841, Z. 29,766.)

4. Der §. 90. des St. u. T. Ges. (§. 73. des ital. Textes) hat allerdings auf den, vom Gerichte bestellten Curator einer, als todt zu erklärenden Person Anwendung, insoferne es sich um einen Rechtsstreit handelt, da nur unter dieser Voraussetzung die Bestimmungen des §. 90. (§. 73. des ital. Textes) des St. und T. Ges. zu gelten haben. (Hofkd. vom 28. März 1843, Z. 7853.)

5. Die Ansicht, daß die nachträgliche Entrichtung der für einen Abwesenden vorgemerkten Stämpelgebühren bloß auf den Fall, wenn die abwesende Partei durch die Behauptung des Prozesses die Mittel zur Bezahlung dieser Stämpelgebühren erlangt, beschränkt, und somit der Fall der Zulässigkeit der Entrichtung der Stämpelgebühren durch Erwerbung eines andern Vermögens ausgeschlossen ist, wird als dem Gesetze entsprechend genehmiget. (Hofkd. vom 6. November 1841, Z. 7959.)

§. 91.

Wer mit einer Behörde oder einem Amte (§. 84.) oder einer Person (§. 85.), welche von der Stämpelpflicht

befreit sind, Geschäfte schließt, kann darum für sich keine gleiche Befreiung ansprechen. Daher muß in einem solchen Falle, wenn eine stämpelpflichtige Urkunde mehrfach ausgefertiget wird, das von der stämpelpflichtigen Person ausgestellte Exemplar, oder wenn eine stämpelpflichtige Urkunde nur einmal ausgefertiget wird, das von beiden Contrahenten unterzeichnete Exemplar auf Kosten des stämpelpflichtigen Theiles mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehen sein.

Erläuterungen zu §. 91.

1. In dem Falle, daß unter mehreren Streitgenossen nur einige arm sind, haben die wohlhabenderen Streitgenossen den Stämpel im vollen Betrage allein zu entrichten, und es tritt die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nur dann ein, wenn alle Streitgenossen mit vorschriftsmäßigen Armuths-Zeugnissen versehen sind. Auch steht den als Cessionäre auftretenden Klägern die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nicht zu, wenn sie nicht persönlich auf das Armenrecht nach dem Gesetze Anspruch haben. (Hofk. Präsidial-Decret vom 26. Juli 1840, Z. 3743.)

2. In Fällen, wo die k. k. Hofkammer-Procuratur, ein Concursmassa-Vertreter oder eine das Armenrecht genießende Partei einschreitet, kann die Stämpelfreiheit des einen Theils nicht zugleich dem stämpelpflichtigen Gegner zu Statten kommen; daher alle vom Letzteren zu Protokoll gegebenen Aeußerungen, Erklärungen, Reden und Ansuchen, welche schriftlich angebracht, dem Stämpel unterliegen würden, auch bei dem mündlichen Verfahren dem Stämpel unterworfen, und nur jene des stämpelfreien Gegners hiervon befreit sind. (Hofkdecr. vom 29. August 1841, Z, 14,037.)

3. Die Ansicht, daß, wenn der Fiscus als Erbe mit andern Personen concurrirt, und der Fiscus stämpelfrei ist, die andern Erben als zur Beibringung des Stämpels für das Verlassenschafts-Einantwortungs-Decret verpflichtet zu betrachten sind, und dem Fiscus obliegt, dieselben zu dessen Beibringung zu verhalten, — im entgegengesetzten Falle aber der Stämpel gemeinschaftlich beizubringen ist, wird als dem Gesetze entsprechend genehmiget. (Hofkd. vom 6. November 1841, Z. 7959.)

4. Von sämmtlichen in mehrfachen Parien abgeschlossenen und von beiden contrahirenden Theilen unterfertigten Militär-Subarrendirungs-Contracten ist nur das im Interesse des Geschäfts-Unternehmers ausge-

stellte Eine Exemplar, welches er mit dem Militär-Aerar gegen ein ungestämpeltes wechselt, und welches die Bestimmung zum Rechnungsbelage hat, mit dem vorgeschriebenen Stämpel zu versehen, die im Interesse des Militär-Aerars ausgefertigten Parien hingegen sind stämpelfrei. (Hofkd. vom 10. August 1841, Z. 26,659.)

5. Dem §. 91. des St. u. T. Ges. gemäß, muß, wenn von einem stämpelfreien Amte mit einer stämpelpflichtigen Person ein Geschäft geschlossen, und die stämpelpflichtige Urkunde darüber mehrfach ausgefertiget wird, das von der stämpelpflichtigen Person ausgestellte Exemplar mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehen sein. Das von dem stämpelfreien Amte ausgestellte, der Partei hinausgegebene Exemplar bedarf des Stämpels nicht, auch wenn es von beiden Contrahenten gefertigt ist. — Wird dagegen eine stämpelpflichtige Urkunde nur einmal ausgefertigt, so ist dieses Eine von beiden Contrahenten gefertigte Exemplar mit dem Stämpel zu versehen. (Hofkammer-Note an die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 23. Mai 1841, Z. 9384.)

6. Der §. 91. des St. u. T. Ges. kann auf Stiftbriefe nicht angewendet werden, da bei denselben nicht der Fall vorhanden ist, daß mit einer Behörde, oder einem Amte ein Geschäft geschlossen wird, übrigens das Curatels-Verhältniß selbst schon im eigenen Interesse der Stiftung besteht. (Hofk. Decret vom 1. December 1842, Z. 42,461.)

7. Bei Streitsachen, wobei das Fiscalamt als Vertreter des Aerars oder einer, die unbedingte Stämpelfreiheit genießenden Partei intervenirt, unterliegen die, auf seine Veranlassung aufzunehmenden und seine Angaben enthaltenden Protokolle dem Stämpel nicht.

Dagegen sind in einer solchen Streitsache des Fiscus mit einer stämpelpflichtigen Partei die Protokolle, welche die Angaben des stämpelpflichtigen Gegners des Fiscus enthalten, oder auf Veranlassung dieser Partei aufgenommen werden, allerdings dem Stämpel unterworfen.

Wenn in einem von dem Fiscus in Vertretung des Aerars oder einer stämpelfreien Partei gegen einen stämpelpflichtigen Gegner geführten Processe die ganze Verhandlung mündlich gepflogen wird, so sind die Reden des stämpelpflichtigen Gegners, z. B. die Einrede und Duplik, welche die Satzschriften vertreten, auf gesetzlich gestämpeltem Papiere niederzuschreiben.

Das Angeführte gilt auch in dem Falle, wenn eine armuthshalber vom Stämpel befreite Partei mit einem stämpelpflichtigen Gegner einen Rechtsstreit führt. (Hofkd. vom 15. October 1843, Z. 37,378.)

Drittes Hauptstück.

Von dem Gebrauche des Stämpels, der Stämpelgebühr und den Gesetzes-Uebertretungen.

Erster Abschnitt.

Von dem Gebrauche des Stämpels.

§. 92.

Jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift muß gleich bei der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere geschrieben werden. Wenn jedoch der Urkunde oder Schrift eine bedingte Stämpelfreiheit zu Statten kommt (§. 82.), so ist sie bei dem Eintritte der gesetzlichen Bedingung, welche die Stämpelpflicht begründet (§. 83.), der Stämplung zu unterziehen, oder bei dem Amte oder der Obrigkeit, vor welchen von der Urkunde oder Schrift der Gebrauch gemacht wird, mit dem vorschriftmäßigen Stämpelbogen zu belegen (indossiren.) Wird auf die letztere Art der Stämpelpflicht entsprochen, so ist von dem erwähnten Amte oder der Obrigkeit in Absicht auf die Beiheftung des Stämpelbogens (Indossirung) nach der im §. 105. vorgeschriebenen Anordnung sich zu benehmen.

Erläuterungen zu §. 92.

In welchen Fällen die Nachstämpelung gestattet ist.

1. Die Original-Urkunden und Schriften, welche vor dem Bestande eines Stämpelgesetzes überhaupt ausgefertigt wurden oder nach dem frühern Stämpelgesetze stämpelfrei waren, oder endlich an und für sich

kein Gegenstand der Stämpelpflicht sind, unterliegen, wenn sie als Beilagen von Eingaben an Behörden oder Aemter beigebracht werden sollen, im Sinne der §§. 30., 53. und 72. des St. u. T. Ges. dem für Beilagen im Allgemeinen bestimmten Stämpel von 6 kr. für den Bogen; und es ist die nachträgliche Aufdrückung des Beilagenstämpels allerdings zulässig, indem der §. 92. des St. u. T. Ges. die Nachstämpelung nur rücksichtlich jener Urkunden und Schriften untersagt, die schon bei ihrer Ausstellung stämpelpflichtig sind. (Hofkd. vom 8. August 1842, Z. 24,750, und vom 7. Juni 1844, Z. 9437.)

2. In Betreff des Gebrauches des Stämpels (§. 92.) für Militär-Subarrendirungs- (und sonstige Verpflegungs-) Contracte hat es einstweilen bei der, während des früheren Stämpelgesetzes bestandenen Gepflogenheit zu verbleiben. Hiernach sind also die bei den Verpflegs- und Betten-Magazinen auf ungestämpelten Stampiglien oder sonstigem Papiere von beiden contrahirenden Theilen ausgefertigten Subarrendirungs- oder Lieferungs-Verträge, wenn gegen derselben Approbation kein Anstand mehr obwaltet, und vor der Beisetzung, dann Fertigung der Approbations-Clausel von dem General-Commando, wie bisher dem im Orte desselben befindlichen Verpflegs-Magazine zur Stämpelungs-Veranlassung nach ihrem Werthe zuzustellen. (Hofkd. vom 10. August 1841, Z. 26,659.)

3. Rücksichtlich der Stämpelung jener Licitations-Protokolle, welche bei den Behörden vorkommen, und die Stelle von Urkunden vertreten, und wobei der entfallende Stämpel nicht schon beim Beginne der Licitation ermittelt werden kann, darf einstweilen die Indossirung und beziehungsweise nachträgliche Stämpelung unter denselben Vorsichten eintreten, unter welchen derlei Indossirungen oder Nachstämplungen vor dem Erscheinen des neuen St. u. T. Ges. zulässig waren, bis rücksichtlich der Erfüllungs-Stämpelung (§. 92.) überhaupt eine weitere Weisung erfolgt sein wird. (Hofkd. vom 10. December 1842, Z. 43,797.— Hofkd. vom 3. März 1842, Z. 46,057.)

4. In den Fällen, wo die Kirchen-, Pfarr- oder Schulbauten den Finanzen oder öffentlich dotirten oder auch nicht dotirten Fonden zur Last gehen, kann bei den die Stelle von Urkunden vertretenden Protokollen provisorisch die Nachstämpelung Statt haben, unter jenen Vorsichten, die dießfalls vor dem neuen St. u. T. Ges. bestanden haben.

Bezüglich auf die Licitations- und Accordirungs-Protokolle bei Straßen- und Wasserbauten treten dieselben Bestimmungen ein, welche oben rücksichtlich der Pfarr-, Kirchen- und Schulbauten angeführt wurden. (Hofk. Decret vom 1. Jänner 1843, Z. 44,414.)

5. Da jene überwiegenden Gründe, welche die ausnamsweise Nachstämpelung der die Stelle von Contracten vertretenden Licitations-Protokolle, wo im Beginne der Licitation der entfallende Stämpel sich nicht ermitteln läßt, rechtfertigen, bei den Cautions-Widmungs-Urkunden nicht eintreten, indem letztere von den Erstehern der Straßenbauten und Lieferungen ausgestellt werden, und der Betrag, über welchen sie auszustellen sind, zur Zeit ihrer Ausfertigung immer zuverlässig bekannt ist: so findet man, mit Rücksicht auf die klare Bestimmung des §. 92. des neuen St. u. T. Ges. dem, von dem k. k. Gubernium mit Bericht vom 26. Juli 1842, Z. 32,001. unterstützten Einschreiten der dortigen Provinzial-Bau-Direction um die Genehmigung der Nachstämpelung und Indossirung des Blanquetts der erwähnten Cautions-Widmungs-Urkunde keine Folge zu geben, und ist sich dießfalls nach den Bestimmungen des §. 92. des St. u. T. Ges. zu benehmen. (Hofkd. vom 9. Jänner 1843, Z. 47,657.)

6. In Bezug auf die von den Dominien im eigenen Interesse aufgenommenen Protokolle über Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen u. s. w. wird bemerkt, daß die provisorische Bewilligung der Nachstämpelung der administrativen, die Stelle der Contracte vertretenden Licitations-Protokolle der landesfürstlichen Behörden und Aemter sich nicht auch auf diese Protokolle erstreckt. (Hofkammer-Decret vom 3. März 1842, Z. 46,031.)

7. Protokolle, also auch Licitations-Protokolle, welche die Stelle von Urkunden vertreten, sind sogleich auf dem classenmäßigen Urkundenstämpel aufzunehmen (§. 92. des St. u. T. Ges.), da eine Nachstämpelung oder Indossirung, in Folge der Hofkammer-Decrete vom 2. September 1841 und 28. April 1842, Z. 29,123, und 7538., (S. §. 84. A. i.) nur bei den administrativen Licitations-Protokollen der landesfürstlichen Behörden und Aemter, unter den bereits vor dem neuen Gesetze Statt gefundenen Vorsichten, zulässig erklärt wurde. Hiernach entfällt die Frage, wer diese Indossirung vorzunehmen berechtiget ist. (Hofkd. vom 8. März 1843, Z. 4186.)

8. Die Nachstämplung von Abhandlungs-Protokollen ist nach dem Gesetze unzulässig; und es ist sich bei diesen Protokollen an die Bestimmung des §. 98. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 zu halten.

Die Anstände gegen die Stämplung der gerichtlichen oder ämtlichen Protokolle, und insbesondere der Licitations-Protokolle, verschwinden, wenn sich die, in dem Gesetze liegenden Grundsätze, bezüglich der Protokolle, gegenwärtig gehalten werden.

Vertreten die Protokolle die Stelle der Urkunden, so hat, nach der Maßgabe des Inhaltes, der Urkunden-Stämpel einzutreten; vertreten sie aber nicht die Stelle von Urkunden, so genügt der vorgeschriebene Protokolls-Stämpel.

In dem letzteren Falle können keine Schwierigkeiten entstehen, da der Stämpel unverändert bleibt; im ersteren Falle kann die Ausfertigung des Protokolles sogleich auf dem classenmäßigen Stämpel geschehen, wenn schon im Beginne der Verhandlung, oder der Aufname des Protokolles, die Größe des Stämpels erkennbar ist; ist jedoch dieß nicht der Fall, wie bei Licitations-Protokollen, und kann auch nicht auf die Weise dem Gesetze Genüge geschehen, daß jene Stelle, welche den Bestbot enthält, auf dem gehörigen Stämpel geschrieben und dem Protokolle eingeheftet werde, so wird ein besonderer, auf dem gehörigen Stämpel abgefaßter Vertrag aufzusetzen sein, und es versteht sich von selbst, daß in den Fällen, wo erwiesenermaßen ein eigener Vertrag abgefaßt wurde, das Protokoll die Stelle einer Urkunde nicht vertritt, folglich der einfache Protokollsstämpel für dasselbe genügt.

Das Ansinnen, die Parteien von Beibringung der zur Ausfertigung verschiedener gerichtlicher und ämtlicher Acte nöthigen Stämpelbogen zu befreien, ist gegen eine der wichtigsten Grundlagen des St. u. T. Ges. gerichtet, und daher durchaus unzulässig. (Hofkdcr. vom 10. Juli 1843, Z. 19,658.)

9. Der §. 92. steht nicht im Wege, daß Pläne, Bauriſſe und Zeichnungen im Augenblicke, wo wegen deren Verwendung als Beilagen, ihre Stämpelpflicht eintritt, der Stämpelung unterzogen werden, indem der erwähnte Paragraph die Nachstämpelung nur rücksichtlich jener Urkunden und Schriften als unzulässig erkläret, die schon bei ihrer Ausstellung stämpelpflichtig sind. (Hofkd. vom 5. April 1841, Z. 3898.)

10. Bei der gesetzlichen Vorschrift, wornach Quittungen, welche den Post-Conducteuren über Dienstbestreitungen während ihrer Reise von Privaten ausgestellt werden, auf dem entsprechenden Stämpelpapier auszufertigen sind, hat es zu verbleiben. In jenen Fällen jedoch, in denen es wirklich unmöglich sein sollte, dieser Vorschrift nachzukommen, ist die Bewilligung zur nachträglichen Stämpelung solcher Quittungen von Fall zu Fall bei der k. k. allgemeinen Hofkammer anzusuchen. (Hofkdcr. vom 5. April 1841, Z. 2820.)

11. Es unterliegt keinem Anstande, in jenen Fällen, wo die beanständete Urkunde oder Schrift, um eine wiederholte Beanständigung zu vermeiden, nach erfolgter Berichtigung der Gebühr und der Strafe nach-

träglich mit dem gebührenden Stämpelzeichen versehen werden muß. Die wirkliche Aufdrückung des Stämpels aber ohne großem Zeitverluste oder sonstige Schwierigkeiten nicht stattfinden kann, weil in dem Orte des stattgehabten Strafverfahrens kein Stämpel-Amt sich befindet, ausnamsweise auch mit der Indossirung nach den Bestimmungen des §. 105. des St. u. T. Ges. vorzugehen. (Hofkd. vom 13. December 1841, Z. 40,964.)

12. Man findet der Cameral-Gefällenverwaltung die hierortigen Erläße vom 14. Juni und 13. December 1841, Z. 12,194 und 40,964 (§. 110. a. §. 92. 11.) mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß alle an die Gefällenbezirks-Behörden zum Behufe des Strafverfahrens von der Buchhaltung gelangenden beanständeten stämpelgebrechlichen Urkunden und Schriften nach dem gepflogenen Verfahren, und nachdem die entsprechende Stämpelgebühr eingehoben wurde, in dem Sinne der obigen Weisungen mit dem vorschriftmäßigen, oder nach Umständen mit dem Ergänzungsstämpel zu versehen, oder damit zu indossiren, und in der Art in die Regel gesetzt, an die Buchhaltung wieder zurück zu senden sind. (Hofkd. vom 2. Juni 1843, Z. 17,413.)

13. Den Antrag, zu gestatten, daß nicht vollständig ausgefertigte, d. i. in den Rubriken wohl ausgefüllte, aber nicht unterschriebene, und mit keinem Datum versehene Studienzeugnisse, welche von den Studien-Directoren zur Stämpelung gesendet werden, der Erfüllungsstämpelung unterzogen werden können, findet man zu genehmigen.

Es unterliegt aber auch die Umstämpelung der verdorbenen, jedoch nicht datirten und nicht unterschriebenen Studienzeugniß-Blanquetten, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorsichten, in dem Sinne des §. 107. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, keinem Anstande. (Hofkd. vom 31. Jänner 1844, Z. 50,884.)

14. Seine Majestät haben aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage mit a. h. Entschließung vom 3. December 1844 zu beschließen geruht, daß von dem stets bestandenen Grundsatze, daß die Stämpelabgabe von den stämpelpflichtigen Eingaben, die bei Aemtern oder Behörden des stämpelpflichtigen Inlandes eingebracht werden, zu entrichten sei, ohne daß der Wohnort desjenigen, von dem die Eingabe herrührt, eine Ausname zu begründen habe, nicht abgegangen werden kann.

Um jedoch den Geschäftsverkehr von Ungarn und Siebenbürgen mit den Provinzen des stämpelpflichtigen Inlandes möglichst zu erleichtern, haben Se. k. k. Majestät zugleich anzuordnen befunden, daß über die an Behörden oder Aemter des stämpelpflichtigen Inlandes durch die Postanstalt oder durch Vermittlung einer öffentlichen Behörde aus Ungarn oder

Siebenbürgen einlangenden ungestämpelten Eingaben die dem Gegenstande derselben angemessene Amtshandlung gepflogen und der von der Eingabe selbst und deren Beilagen entfallende einfache Stämpelbetrag ohne Einleitung eines Strafverfahrens von der Partei im gehörigen Wege nachträglich eingebracht werde. (Hofkdecr. vom 24. December 1844, Z. 49,469.)

15. Mit der a. h. Entschließung vom 2. October 1841 haben Seine Majestät der k. k. allgemeinen Hofkammer die Ermächtigung zu ertheilen geruht, den Actien-Gesellschaften zur Errichtung von Eisenbahnen, insofern diese Gesellschaften von größerem Umfange sind, auf ihr Ansuchen die Entrichtung der Stämpelgebühren für die Quittungen über die Raten-Einzahlnngen auf ihre Actien, ohne Aufdrückung des Stämpels auf diese Quittungen, unter der Bedingung zu bewilligen, daß sie sich durch einen besondern bei der Cameral-Gefällenverwaltung einzulegenden Revers verpflichten, die Stämpelgebühren für die erwähnten Quittungen jedesmal binnen drei Wochen nach dem Beginnen des Termins, welcher zu diesen Einzahlungen von Fall zu Fall festgesetzt wird, bei der Gefällscassa nach der vollen Zahl der Actien, ohne Unterschied, ob die Raten-Einzahlungen auf alle Actien geleistet werden oder nicht, zu erlegen, und der Gefällsbehörde die Einsicht in ihre Bücher zu gestatten. Bei der Nichtzuhaltung dieser Verpflichtungen von Seite der Gesellschaften hat der Verlust der ertheilten Begünstigung einzutreten. (Hofkd. vom 10. November 1841, Z. 40,953.)

16. In Folge der durch allerhöchste Entschließung vom 21. Juni 1842 erhaltenen Ermächtigung wird bewilliget, daß die unter den nachfolgenden Buchstaben a, b, c und d angedeuteten Zinsen-Coupons ausnamsweise als stämpelpflichtig erst bei ihrer Verfallszeit, und wenn sie zur Zahlung präsentirt werden, betrachtet werden, und daß rücksichtlich derselben der Stämpelpflicht von Seite der Gesellschaften durch die Zahlung der Gebühr ohne Aufdrückung des Stämpels unter jenen Vorsichtsichten und Modalitäten Genüge geleistet werden dürfe, welche in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 2. October 1841 (Hofkdecr. vom 10. November 1841, Z. 40,393), bei der Entrichtung der Stämpelgebühren für die Quittungen über die Raten-Einzahlungen auf die Actien von Eisenbahn-Gesellschaften ohne Aufdrückung des Stämpels auf diese Quittungen in Anwendung zu kommen haben. Diese Zinsen-Coupons sind:

a) jene der noch im Umlaufe befindlichen Actien der Anleihen der k. k. pr. ersten Eisenbahn-Gesellschaft vom 1. Mai 1829 pr. 400,000 fl., und vom 1. Jänner 1836 pr. 650,000 fl.;

b) jene der Anleihe der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn vom 1. Juni 1841 pr. 1.400,000 fl.;

c) jene der Actien der Wolfsberger Eisenwerks-Gesellschaft zu 1000 fl. zur Aufbringung ihres Betriebs-Capitals pr. 400,000 fl., und

d) jene der Partial-Obligationen zu 500 fl. von der Anleihe der k. k. priv. Baumwoll-Feinspinn-Fabrik zu Trumau pr. 180,000 fl.

Die gleiche Bewilligung wird auch in Betreff der Interims-Scheine der Wolfsberger Eisenwerks-Gesellschaft über die theilweisen Einlagen auf die Actien zur Aufbringung ihres oberwähnten Capitals ertheilt. (Hofkd. vom 27. Juli 1842, Z. 26,698.)

17. In Folge der a. h. Ermächtigung vom 21. Juni 1842 wird gestattet, daß auch die Actien-Coupons der Wiener Dampfmaschinen-Gesellschaft, bezüglich auf die Stämpelpflicht, nach jenen Bestimmungen und unter jenen Vorsichten behandelt werden, die in den Hofkammer-Verordnungen vom 10. November 1841, Z. 40,953, und vom 27. Juli 1842, Z. 26,698, vorgezeichnet sind. (Hofkd. vom 21. November 1842, Z. 43,098.)

18. Sollte die lombardisch-venetianische Eisenbahn-Gesellschaft es wünschen, die Stämpelgebühren für die Empfangsbestätigungen der einzelnen Raten-Einzahlungen auf dem Actien-Interims-Scheine zu berichtigen, ohne daß das Stämpelzeichen selbst den Empfangsbestätigungen jedesmal beigedrückt werde, so kann in diesen Wunsch unter genauer Beobachtung der in dem Decrete vom 10. November 1841, Z. 40,953, vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten gewilliget werden. Diese Begünstigung hat jedoch ausschließend für diese Gesellschaft, der sie hiermit zugestanden wird, zu gelten, und darf weder auf andere Unternehmungen, noch auf andere Urkunden ausgedehnt werden. (Hofkdecr. vom 3. September 1842, Z. 29,040.)

19. Ueber das Einschreiten der k. k. priv. Millykerzen-Fabriks-Actien-Gesellschaft wird derselben die Bewilligung ertheilt, die Stämpelgebühren für die, die Stelle der Actien-Zinsen-Quittungen vertretenden Stampiglien-Abdrücke, oder stampiglirten Empfangsbestätigungen, erst bei Verfallszeit der Zinsen, durch Zahlung der Stämpelgebühr, ohne Aufdrückung des Stämpels, unter denjenigen Bedingungen und Vorsichten, entrichten zu dürfen, welche mit den Hofkammer-Decreten vom 10. November 1841, und vom 27. Juli 1842, Z. 40,953 und 26,698, rücksichtlich der Zinsen-Coupons mehrerer anderer Actien-Gesellschaften festgesetzt wurden. (Hofkd. vom 14. Februar 1843, Z. 53,960.)

20. Da zur Beschleunigung und Vereinfachung des Vergütungsgeschäftes für die bei den Trassirungs-Arbeiten für die Staats-Eisenbahnen

vorfallenden Beschädigungen an Feldfrüchten, Wiesen, Bäumen, oder für die Grundeinlösung die bezüglichen Quittungen über die geschehene Zahlung, gemeindeweise bei den Obrigkeiten, mittelst Verzeichnissen, werden eingeleitet werden, so wird zu diesem Behufe gestattet, daß bei der Auszahlung der betreffenden Entschädigungsbeträge jeder einzelnen Partei jener Betrag in Abrechnung gebracht, und von dem Aerar zurückbehalten werde, welcher auf den von ihr quittirten Betrag als Stämpelgebühr entfällt.

Von den zurückbehaltenen Beträgen sind sodann entweder die aufgenommenen Gesammt-Empfangsbestätigungen mit dem entsprechenden Stämpel nachträglich belegen zu lassen, oder vorschriftmäßig zu indossiren, und zwar spätestens binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Zahlung sämmtlicher in dem Verzeichnisse aufgeführter Vergütungsbeträge.

Immer aber müssen solche Verzeichnisse mit jenem Stämpel belegt oder indossirt werden, welcher in dem Falle einer abgesonderten Quittirung jedes einzelnen Percipienten, im Gesammtbetrage für die in einem solchen Blatte namentlich bezeichneten Individuen entfallen würde. (Hofkd. vom 24. October 1842, Z. 45,755.)

21. In Ansehung der von Behörden im Correspondenzwege abverlangten Tauf-, Trau- und Todtenscheine von Militär-Personen darf das frühere Verfahren, nach welchem diese Scheine unter Beisetzung der Clausel: „Ist vor der Einhändigung an die Partei der classenmäßige Stämpel aufdrücken zu lassen" auf ungestämpeltem Papiere ausgefertigt wurden, nicht mehr beibehalten werden; sondern diese Scheine sind sogleich auf dem vorschriftmäßigen Stämpel auszufertigen, wobei es demjenigen, in dessen Interesse ihre Ausfertigung Statt findet, überlassen bleibt, den hierzu nöthigen Stämpel beizuschaffen. Da das St. u. T. Ges. allgemein bekannt gemacht wurde, welches vorschreibt, daß derlei Scheine nur auf vorschriftmäßig gestämpeltem Papiere ausgefertigt werden dürfen, so wird es die Sache der requirirenden Behörde sein, dem Feld-Caplan oder Superior, oder wer sonst diese Scheine ausfertigt, die Stämpelgebühr zuzusenden. (Hofk. Note an den k. k. Hofkriegsrath vom 22. März 1841, Z. 587. — Allerhöchste Entschließung vom 14. December 1841. Hofk. Z. 51,185.)

22. Mit dem Circular-Rescripte vom 20. August 1815, D. 4560 war anbefohlen worden, daß in der Folge sämmtliche Regimenter, Corps- und Militär-Branchen die Trau- und Taufscheine aller ihnen unterstehenden Militär-Individuen und deren Kinder in ihrem Archive aufbewahren, im Falle der Transferirung eines solchen Individuums aber, die es betreffenden derlei Documente dem Regimente, Corps oder Branche, zu

der es kommt, und bei Pensionirungen dem General-Commando, in dessen Bereich der in Ruhestand Versetzte seinen Aufenthalt wählt, zur Aufbewahrung zusenden sollen.

Nach dem damals bestandenen Stämpel-Patente konnte die Aufbewahrung dieser Trau- und Tauf-Scheine im ungestämpelten Zustande geschehen, es war erlaubt, dieselben erst dann stämpeln zu lassen, wenn davon ein ämtlicher Gebrauch gemacht werden wollte. Da dieß jedoch das neue Stämpelgesetz vom 27. Jänner 1840 nicht mehr gestattet, und diesem zu Folge jeder Tauf- und Trauschein, wenn er giltig sein soll, gleich auf dem dafür vorgeschriebenen Stämpelbogen ausgefertiget werden muß, indem eine Nachstämpelung früher ausgefertigter solcher Urkunden nicht mehr Statt findet, so findet sich der Hofkriegsrath aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo ein solcher ämtlich aufbewahrt gewesener Taufschein einer Militär-Partei ungestämpelt hinausgegeben, und von dieser auch so vorgelegt worden ist, zur Vermeidung von Stämpelstrafen, die im Uebertretungsfalle eintreten würden, veranlaßt, die Militär-Behörden darauf aufmerksam, und zur weitern Publicirung unter der Truppe bekannt zu machen, daß die in Folge des obcitirten Rescriptes bei den Regimentern, Corps und Branchen depositirt befindlichen Tauf- und Trau-Scheine an die Parteien nicht hinausgegeben werden dürfen, sondern daß derlei Behelfe stets neu und gleich auf vorschriftmäßig gestämpeltem Papiere auszustellen sind. (Hofkd. vom 31. Juli 1844, Z. 23,329, und Circular-Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche General-Commanden, das Marine-Ober-Commando, die beiden Hauptämter, das Mainzer Festungs-Gouvernement und das apostolische Feld-Vicariat, dd. Wien den 28. Mai 1844, N. Zahl 852.)

§. 93.

Es wird Sorge getragen werden, daß sich Jedermann das nach allen Classen des im §. 4. vorgeschriebenen Stämpels gestämpelte Papier um den mit der Gebühr gleichen Preis verschaffen könne. Es steht aber auch Jedermann frei, gegen Entrichtung der Gebühr sein eigenes unbeschriebenes, oder so weit dieses Statt findet (§§. 51., 62., 70., 92., 100. und 105.) schon beschriebenes Papier stämpeln zu lassen.

Erläuterung zu §. 93.

a) Die §§. 92. und 93. des St. u. T. Ges. stehen nicht im Wege, daß gedruckte oder lithographirte Blanquetten, wie es bisher geschehen ist, auch künftig, vom Tage der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes an der Stämpelung unterzogen werden. (Hofkd. vom 6. October 1840, Z. 39,306.)

§. 94.

Die Urkunden und Schriften, die gleich bei der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere zu schreiben sind (§. 92.), müssen dergestalt geschrieben werden, daß sie auf der Seite, wo sich der Stämpelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben anfangen, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stämpelabdrucke ausgefüllet sei.

Erläuterungen zu §. 94.

1) Es kann bei der bisherigen Uebung der Stämpelung der Wechsel auf der Rückseite verbleiben. (Hofkd. vom 5. Juni 1844, Z. 17,216.)

2) Es wird gestattet, daß die Gesammtstämpelung der Hauptbücher von Handelsleuten, Fabrikanten, Apothekern, Handwerkern und Sensalen, wie bisher unter nachstehenden Vorsichten Statt habe:

a. Darf sie nur bei vollständig gebundenen Büchern vorgenommen werden.

b. Sind die Blätter mit starken Fäden zweimal zu durchziehen, und die Enden der Fäden an den Außenseiten des ersten und letzten durchzogenen Bogens mit ämtlichen Siegeln zu befestigen.

c. Auf dem ersten Bogen ist der Gesammtstämpel aufzudrücken und darunter von Amtswegen zu bemerken, für wie viele Bogen derselbe zu gelten habe.

d. Ist die bisherige Uebersicht der Bogenzahl der gestämpelten Geschäftsbücher fortzuführen.

e. Kann den Parteien gestattet werden, auch nur einen Theil ihrer Geschäftsbücher durch Einzeln- oder Gesammtstämpelung bezeichnen zu lassen, in welchem Falle jedoch der ungestämpelte Theil des Buches außer Paraphirung zu lassen ist, und auf keine Weise beschrieben, oder zu irgend einer Geschäftsvormerkung oder Berechnung verwendet werden darf. (Hofk. vom 14. Februar 1843, Z. 51,486.)

§. 95.

Unter Einem Stämpel darf nur Eine Urkunde oder Schrift ausgefertiget werden. In Absicht auf die Stämpelpflicht werden die in dem §. 23. erwähnten Geschäftsbücher, dann die einer Urkunde beigefügten mehreren Legalisirungen (§§. 51., 62., 70.) als eine Urkunde angesehen, und ebenso die am Schlusse der Urkunde über ein durch einen Bevollmächtigten eingegangenes Geschäft beigesetzte Genehmigung (Ratification) des Machtgebers, und die den Vollmachten für gerichtliche Sachwalter und Advocaten beigefügten besonderen Erklärungen über die Bestellung eines Stellvertreters oder die Annahme der Substitution als Bestandtheile derselben Urkunde betrachtet, die eines besonderen Stämpels nicht bedürfen.

Erläuterungen zu §. 95.

A.

In wie ferne durch eine Mehrheit der Unterschriften die Verpflichtung zur Entrichtung einer mehrfachen Gebühr hervorgerufen wird.

Bei Gesuchen.

1. Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, ob es gestattet ist, daß mehrere Personen zusammen ein gemeinschaftliches Gesuch unter Einem Stämpel überreichen, wird der k. — bedeutet, daß in dem Sinne der §§. 95., 96., 97. und 98. des St. u. T. Ges. die Ueberreichung eines Gesuches unter einem Stämpel von mehreren Personen nur dann zulässig ist, wenn diese mehreren Personen zusammen überhaupt, oder wenigstens in Bezug auf den Gegenstand des Gesuches als eine moralische Person, als eine Collectiv-Person betrachtet werden müssen, als: Gemeinden, Gesellschaften, Streitgenossen u. dgl. (Hofkd. vom 8. März 1842, Z. 51,903.)

2. In dem Falle, wenn von mehreren Mitschuldigen (Complices in schweren Polizei-Uebertretungen) der Recurs oder der Gnadenweg gemeinschaftlich mit einer Schrift angemeldet oder betreten wird, ist bloß die Verwendung eines Stämpels nothwendig, sofern nämlich dieser von

Mehreren überreichte Recurs oder dieses Gnadengesuch ein und dasselbe aus dem gemeinschaftlichen Factum entsprungene Erkenntniß betreffen. (Hofkzld. an sämmtliche Länderstellen vom 7. Juli 1843, Z. 18,955; und Hofkammer-Decret vom 10. August 1843, Z. 30,032. Abs. 3.)

3) Ueber die Anfrage, ob zwischen dem Ansuchen eines Einzelnen und jenem Gesuche oder Protokolle, worin mehrere oder viele Contribuenten um eine Steuernachsicht bitten, hinsichtlich des Stämpelbetrages ein Unterschied eintrete, wird bedeutet: daß sich bei der Beurtheilung der Stämpelpflicht, wenn derlei von Mehreren gefertigte Gesuche oder Protokolle vorkommen, an den Grundsatz zu halten sei, daß die Anzahl der Unterschriften, insofern es sich um denselben Gegenstand handelt, und hierbei die Vorschrift des §. 95. nicht verletzt wird, auf die Größe des Stämpels keinen Einfluß nimmt. (Hofkd. vom 25. August 1841, Z. 23,141.)

Bei Urkunden des §. 21.

4) Auf die Anfrage, ob eine von mehreren Personen unterfertigte Urkunde des §. 21. Zeugnisse, Vollmachten u. s. w. nur als eine Urkunde angesehen, und daher im Sinne des §. 95. auf einem Stämpelbogen ausgefertigt werden dürfen, wird der k. — bedeutet, daß es bei Beurtheilung der Stämpelpflicht von derlei Urkunden auf die Beschaffenheit des concreten Falles ankomme; immer wird jedoch der §. 95. die Grundlage der Entscheidung zu bilden, und hierbei als leitendes Princip zu dienen haben, daß eine solche von mehreren unterfertigte Urkunde nur dann, wenn sie sich rücksichtlich aller Aussteller auf ein und dasselbe Geschäft, auf einen und denselben Gegenstand bezieht, und die Aussteller als eine moralische Person betrachtet werden müssen, als eine Urkunde angesehen werden könne. (Hofkd. vom 8. März 1842, Z. 43,957.)

Bei Verträgen.

5) In dem Falle, als die mit mehreren Robotpflichtigen abgeschlossenen Verträge in Einer Urkunde zusammen gefaßt werden, ist die Stämpelgebühr im Sinne der §§. 95., 96., 97. und 98. nach der Summe der Stämpel zu berechnen, welche zu verwenden gewesen wären, falls für jeden einzelnen Contrahenten rücksichtlich der ihn treffenden Verbindlichkeiten der Vertrag wäre ausgefertigt worden. (Hofkd. vom 24. März 1842, Z. 9959.)

Bei Quittungen.

6) In allen Fällen, wo mehrere Percipienten sich unterscheiden lassen, von denen jeder für sich abgesondert über den ihm gebührenden Betrag die Zahlungsbestätigung zu leisten verpflichtet ist, muß auch von jedem Einzelnen eine abgesonderte, nach dem Betrage gestämpelte Quittung überreicht, oder doch im Falle einer gemeinschaftlichen Quittung

der Stämpel so berechnet werden, daß das Gefäll im Ganzen jene Gebühr erhält, welche im Falle einer abgesonderten Quittirung jedes einzelnen Percipienten eingeflossen wäre. Dagegen ist bei Behebung eines in concreto für mehrere Percipienten, die gleichsam zusammen nur eine moralische Person bilden, angewiesenen Betrages die Quittirung auf einem Stämpel nach dem Gesammtbetrage gestattet. (Hofkd. vom 15. December 1841, Z. 39,243, und 8. März 1842, Z. 43,957.)

7) In den Fällen, wo die Anweisung auf den Namen einer Gemeinde oder Körperschaft lautet, und auch von dieser als einer moralischen Person die Empfangsbestätigung ausgestellt wird, genügt allerdings die Abquittirung auf einem Stämpel, wenn auch mehrere Personen an der Betheilung Theil nehmen, wogegen jedoch, wenn die Quittirung von Seite mehrerer Percipienten die in Ansehung des Salzbezuges keine Collectiv-Person bilden, mittelst Consignationen erfolgt, dieß die Stämpelpflicht der einzelnen Percipienten für jenen Betrag, der bei einer abgesonderten Quittirung entfiele, nicht aufhebt. (Hofkd. vom 28. August 1842, Z. 27,394.)

8) Auf die Anfrage: ob hinsichtlich der Wein- und Körner-Zehent-Pacht-Behandlungs-Protokolle der Religions-Fonds-Herrschaft N. N. mit jeder einzelnen Gemeinde, oder mit jedem einzelnen Zehentholden der betreffende Vertrag abzuschließen sei? — wird die Ansicht, daß mit den Gemeinden, als mit moralischen Personen und nicht mit jedem einzelnen Zehentholden der Vertrag abzuschließen sei, bestätiget. (Hofkd. vom 26. Jänner 1844, Z. 44,838.)

B.

In wiefern durch die Mehrheit der Petita die Verpflichtung zur Entrichtung einer mehrfachen Gebühr hervorgerufen wird.

1) In einem Gesuche unter Einem Stämpel können allerdings mehrere Petita gestellt werden, insofern sie unter sich im Zusammenhange sind, und einen und denselben Gegenstand derselben Partei betreffen; dagegen ist eine Cumulirung verschiedenartiger, heterogener, mit einander in keinem Zusammenhange stehender Gegenstände in einem und demselben Gesuche unter einem Stämpel gegen den Sinn der §§. 95., 96., 97. und 98. des St. u. T. Ges., und demnach unzulässig, so wie es schon die bestehende Geschäftsordnung mit sich bringt, daß solche Gesuche, bevor sie in Verhandlnng genommen werden, den Parteien zur Umänderung zurückgestellt werden. (Hofkd. vom 8. März 1842, Z. 6309.)

2) Eine Eingabe, durch welche um die Verbücherung mehrerer Urkunden eingeschritten wird, bedarf nicht in Ansehung jeder dieser Urkunden eines besonderen Stümpels, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß die Eingabe selbst, welche als solche dem Stämpel unterliegt, nur eine ist, und es sich um ein und dasselbe Geschäft derselben Partei handelt. (Hofkd. vom 7. Juni 1841, Z. 11,418.)

3) Es können in dem Sinne der §§. 95., 96., 97. und 98. des St. u. T. Ges. in einem und demselben Gesuche mehrere Grundbuchshandlungen nur dann angesucht werden, wenn sie unter sich im Zusammenhange stehen, in dem Sinne des §. 40. der Gerichtsordnung aus demselben Factum entspringen, und es sich um ein und dasselbe Geschäft derselben Partei handelt. (Hofkd. vom 6. Februar 1842, Z. 29,031.)

4) Ueber die Frage: ob jene Eingaben, welche verschiedenartige Bitten enthalten, unter Einem Stämpel ausgefertigt werden dürfen? — wird die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung auf das Hofkammer-Decret vom 8. März 1842, Z. 6309 gewiesen, und derselben insbesondere bezüglich auf Grundbuchshandlungen bedeutet, daß auch mehrere Grundbuchshandlungen in einer Eingabe unter Einem Stämpel nur dann nachgesucht werden dürfen, wenn sie unter sich im Zusammenhange stehen, in dem Sinne des §. 40. der Gerichtsordnung aus demselben Factum entspringen und es sich um ein und dasselbe Geschäft derselben Partei handelt. In dem Sinne dieses Grundsatzes findet man gegen die in Uebereinstimmung mit der Cameral-Bezirks-Verwaltung geäußerte Meinung rücksichtlich des Stämpels, welchen die Eingaben in den von der letztern aufgestellten sechs Fällen der Vereinigung mehrerer Bitten erfordert, nichts zu erinnern.

(Diese Fälle sind folgende: 1. Es wird in einem Gesuche um die Löschung einer Vormerkung oder Super-Vormerkung, und zugleich um die Einverleibung einer Cession des Rechtes (Satzes), worauf die zu löschende Super-Vormerkung erwirkt wurde, gebeten. 2. **A.** hat von **B.** zwei oder mehrere Schuldscheine oder Wechsel, oder andere rechtsverbindliche Urkunden enthalten, und legt dieselben dem Gerichte mit der Bitte vor, diese Urkunden auf der Realität **C.** (oder auf dem Satze **D.**) des **B.** zu intabuliren oder vorzumerken, und rücksichtlich die Super-Intabulirung oder Super-Vormerkung derselben zu bewilligen. 3. Jemand bittet in einem Gesuche, eine oder mehrere Urkunden auf der Realität **A.** und eine oder mehrere Urkunden auf der Realität (oder dem Satze) **B.** seines Schuldners zu intabuliren (oder vorzumerken). 4. Es wird in einem Gesuche die Bitte gestellt, eine oder mehrere Urkunden auf der Realität **A.**

welche dem **B.** gehört, zu intabuliren, und eine oder mehrere Urkunden auf dem Satze **D.** des **E.** vorzumerken. 5. **A.** schreitet in einem Gesuche ein, den Satz des **B.** auf seiner Realität **D.** und den Satz des **E.** auf seiner Realität **F** (u. s. w.) zu löschen. 6. Das Gesuch ist auf die Gewähranschreibung und zugleich auf die Einverleibung einer Schuldurkunde auf dieselbe Realität gerichtet, welche jedoch nicht das Geschäft betrifft, auf welches sich das Gesuch um die Gewähranschreibung gründet.

Zu 1. Diese Eingabe erfordert den doppelten Stämpel, welchen, nach Verschiedenheit der Gerichte, die §§. 50. Z. 4. und 61., Z. 3. für derlei Gesuche vorzeichnen, indem die Löschung der Super-Vormerkung, und die zugleich angesuchte Einverleibung der Cession des betreffenden Satzes nicht ein und dasselbe Geschäft ist. Zu 2. Für dieses Gesuch ist nur der einfache Stämpel nach den obigen Paragraphen erforderlich, da dasselbe nur auf die Einverleibung (oder Vormerkung) von Rechtsansprüchen auf einer Realität gerichtet ist, somit ein und dasselbe Geschäft betrifft. Zu 3 bis 5. Für diese Gesuche ist der nach den obigen Paragraphen erforderliche Stämpel so vielmal zu verwenden, als die Anzahl der Realitäten oder Sätze ist, auf welche die Einverleibung oder Vormerkung (rücksichtlich Super-Vormerkung) erwirkt werden will, oder als die Anzahl der zu löschenden Sätze ist. Ebenso wird in dem Falle zu 6. der Stämpel, welcher nach den obigen Paragraphen für das Gesuch erforderlich ist, zweimal, nämlich Einmal für die Bitte um die Gewähranschreibung, und Einmal für das Ansuchen um die Einverleibung der Schuldurkunde zu verwenden sein.) (Hofkd. vom 28. April 1842, Z. 7538.)

5) Nach der hierortigen Verordnung vom 28. April 1842, Z. 7538 (s. 4.) können mehrere Grundbuchshandlungen nur dann in einem und demselben Gesuche unter Einem Stämpel angesucht werden, wenn sie unter sich im Zusammenhange stehen, das heißt, aus demselben Factum entspringen, und es sich um ein und dasselbe Geschäft derselben Partei handelt.

Mit dem hierortigen Decrete vom 28. April 1842, Z. 7538 (s. 4.) wurde zur Zahl 2 der von der ob- und niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vorgetragenen 6 Fälle der Vereinigung mehrerer Petita allerdings die Ansicht dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung genehmigt, welche darin bestand, daß mit einem Gesuche zwei oder mehrere Wechsel oder Schuldscheine zur Intabulirung vorgelegt werden können.

Allein diese Genehmigung erfolgte ausdrücklich nur in dem Sinne des in eben diesem Decrete vorausgeschickten allgemeinen Grundsatzes der Identität des Geschäftes, also in der Voraussetzung, daß mehrere Schuld-

urkunden oder Wechsel unter sich im Zusammenhange sind und auf ein und dasselbe Geschäft sich beziehen. (Hofkd. vom 24. October 1844, Z. 30,233.)

6) Es ist der Antrag gestellt worden, daß zur Erleichterung der Censiten der Urbare bei Ablösung geringer Grundzinsbeträge, wo das Ablösungs-Capital so klein ist, daß der Stämpel zum Verfachungsgesuche demselben gleichkommt, oder es noch übersteigt, anstatt der mit den einzelnen Censiten aufzunehmenden Ablösungsverträge, mit allen Censiten, welche gleichsam in ein Urbar vereinigt sind, und deren Giebigkeiten abgelöset werden wollen, nur ein Ablösungsvertrag zu Stande gebracht werde, welcher mit dem der Summe des ganzen Ablösungs-Capitales entsprechenden Stämpel zu versehen wäre, wodurch dann zum Behufe der Verfachung des Ablösungsvertrages ebenfalls nur ein Gesuch mit dem Stämpel von Einem Gulden erfordert würde.

Diesem Antrage ist jedoch keine Folge gegeben worden, da es dem Geiste des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 entgegen sein würde, wenn mit Einem Gesuche unter Einem Stämpel die Verfachung mehrerer, wenn auch in einer Urkunde zusammengefaßten Verträge nachgesucht werden wollte, die mit verschiedenen Parteien abgeschlossen wurden, und auf die Giebigkeiten und Verbindlichkeiten verschiedener Realitäten sich beziehen. (Hofk. Präsidial-Decret vom 13. Juli 1842, Z. 4471—PP.)

7) Um die Intabulation und Löschung kann in Einem Gesuche nur insofern angesucht werden, als sie unter sich im Zusammenhange sind, und einen und denselben Gegenstand derselben Partei betreffen. Dagegen ist eine Cumulirung verschiedenartiger, heterogener, mit einander in keinem Zusammenhange stehender Gegenstände in Einem Gesuche unter Einem Stämpel unzulässig. Es kann daher um Intabulation oder Löschung auch in einem andern Gesuche cumulativ nur dann eingeschritten werden, wenn das Ansuchen um Vorname des grundbücherlichen Artes mit dem andern Petitum zusammenhängt, und beide denselben Gegenstand und dieselbe Person betreffen. (Hofkd. vom 22. October 1842, Z. 29,897.)

C.

Unzulässigkeit mehrfacher Ausfertigungen unter Einem Stämpel.

1) Die Ansicht, daß auf einem Stämpelbogen selbst dann nicht mehrere Urkunden ausgefertigt werden dürfen, wenn der Betrag des auf dem Stämpelbogen aufgedrückten Stämpels oder der Gesammtbetrag der auf dem Stämpelbogen aufgedrückten mehreren Stämpel so hoch ist, daß derselbe in seinen Theilbeträgen die darunter ausgefertigten mehreren Ur-

kunden decken würde, ist in den Bestimmungen der §§. 94., 95. und 119. Z. 3. und 4. begründet. (Hofkd. vom 8. März 1842, Z. 43,957.)

2) Was die Anfrage der Wolfsberger Eisenwerks-Gesellschaft anbelangt, ob eine Nachstämpelung der Interims-Scheine in Folge der Raten-Einzahlungen und ihrer Bestätigung auf denselben auch dann einzutreten habe, wenn diese Interims-Scheine gleich ursprünglich nach dem vollen, sich erst durch sämmtliche Ratenzahlungen ergebenden Betrage mit dem Stämpel bezeichnet werden, so bestimmt der §. 95. des St. u. T. Ges., daß unter einem Stämpel nur eine Urkunde oder Schrift ausgefertigt werden dürfe, daher eine Nachstämpelung der Interims-Scheine für die einzelnen auf denselben zu bestätigenden Raten-Einzahlungen auch in dem in dieser Anfrage vorausgesetzten Falle einzutreten hat. (Hofkd. vom 27. Juli 1842, Z. 26,698.)

3) Nachtrags-Clauseln, wenn sie einer bereits abgeschlossenen und gefertigten, dann im Falle die Ratification vorbehalten wurde, wenn sie einer bereits ratificirten Urkunde beigefügt werden, sind als eine besondere Urkunde zu betrachten, und im Sinne des §. 95. des St. u. T. Gesetzes stämpelpflichtig. (Hofkammer-Note an den k. k. Hofkriegsrath vom 22. März 1841, Z. 2393.)

4) Wenn verloste Cautions-Obligationen durch andere ersetzt werden, so kann in Gemäßheit des §. 95. des St. u. T. Ges., wornach unter Einem Stämpel nur Eine Urkunde oder Schrift ausgefertigt werden darf, diese neue Widmung nicht durch Umänderung der früheren Widmungs-Urkunde ohne neuerliche Verwendung des gesetzlichen Stämpels geschehen; sondern es muß diese neue Widmung auf dem dafür entfallenden Stämpel ausgefertigt werden. (Hofkammer-Note an den k. k. Hofkriegsrath vom 31. Juli 1842, Z. 20,323.)

5) Die auf den Actien-Interims-Scheinen der lombardisch-venetianischen Eisenbahn-Gesellschaft indossirte Bestätigung der geleisteten Raten-Zahlungen dient nicht nur dem Inhaber zum Beweise der geschehenen Berichtigung der Rate, sondern auch zur Erweisung des Umstandes, daß derselbe nach der berichtigten ganzen Valuta der Actie auf der Grundlage dieser einzelnen bestätigten Raten-Zahlungen deren Ausfolgung zu fordern berechtiget ist. Diese Bestätigung erscheint sonach als keine bloße Vormerkung, sondern muß als eine von der Gesellschaft über den Empfang der Raten-Zahlungen ausgefertigte förmliche Quittung, und daher als solche als eine selbstständige, von dem mit dem Stämpel von 25 Centesimi (nach dem früheren Gesetze) versehenen Interims-Scheine verschiedene, für sich allein einen Beweis herstellende Urkunde betrachtet werden, welche somit

mit Rücksicht auf die §. 9., 10. und 78. des St. u. T. Ges. für das lombardisch-venetianische Königreich dem Classenstämpel nach dem jedesmal quittirten Betrage unterliegt. (Hofkd. vom 3. September 1842, Z. 29,040.)

6) Da nach Anordnung des §. 95. des deutschen und §. 78. des italienischen Textes des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, unter einem Stämpel nur eine Urkunde oder Schrift ausgefertiget werden darf, so muß auch die Retour-Rechnung, wenn sie einem Proteste beigefügt wird, auf einem abgesonderten Papiere geschrieben sein, und unterliegt, nach den §§. 6. und 23. dess. Gesetzes, dem Stämpel von 50 Centesimi (30 kr.) für den Bogen. (Hofkd. vom 4. October 1843, Zahl 33,688, an die lombardisch-venetianischen Cameral-Magistrate.)

D.

Unzulässigkeit, mehrfache Acte in Einer Ausfertigung unter Einem einfachen Stämpel zusammen zu fassen.

1) Bei den k. k. Hypotheken-Aemtern sind Gesuche auf einem Stämpelbogen von 6 Lire vorgekommen, in welchen von Parteien um die Löschung von Hypotheken-Einverleibungen gebeten wurde, und in welchen zugleich die Erklärung enthalten war, daß die betreffende, auf eine beigeschlossene Urkunde sich gründende Schuld, bereits vollständig berichtiget worden sei.

Es ist nun die Frage entstanden, ob eine solche Erklärung als eine beweiskräftige Quittung oder Bestätigung der geleisteten Zahlung zu betrachten, und sonach eine Gefälls-Uebertretung gegen die Bestimmung des §. 95. des deutschen und §. 78. des italienischen Textes des St. und T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vorhanden, oder ob eine derlei Erklärung als wirkungslos und blos in der Absicht, um das Löschungsgesuch zu begründen, vorgebracht, hauptsächlich aus dem Grunde anzusehen sei, weil eine Erklärung dieser Art von dem Gläubiger wohl nicht anerkannt werden wird.

Hierüber wurde folgendermaßen entschieden:

Das Gesuch um Löschung einer Hypothekar-Einverleibung kann sowohl im Namen des Gläubigers, als auch des Schuldners gestellt werden. Wenn der Gläubiger die Löschung ansucht, ohne sein Einschreiten mit der, auf dem vorschriftmäßigen Stämpelbogen ausgefertigten Beweis-Urkunde über die richtige Zahlung der Schuld zu begleiten, und wenn die Erklärung über die erfolgte Befriedigung in dem Gesuche selbst vorkommt, so ist eine solche Erklärung als eine Gefälls-Uebertretung gegen die Bestimmung des §. 95. (78.) des St. u. T. Ges.

zu betrachten, weil das dem Schuldner hinauszugebende Bescheid-Duplicat, ihm als Beweismittel für die Tilgung seiner Schuld dienen würde.

Ist dagegen das Gesuch mit der erwähnten Urkunde belegt, so erscheint die, in dem Löschungsgesuche vorkommende Erwähnung der geschehenen Zahlung, als bloße Beziehung auf eine wirklich bestehende Urkunde, für welche die Stämpelgebühr bereits entrichtet wurde, und ändert daher nichts an der Natur und Bestimmung eines bloßen Löschungsgesuches.

Wird aber das Löschungsgesuch im Namen des Schuldners überreicht, so kann dasselbe nicht angenommen werden, wenn die beweiskräftige Urkunde über die geleistete Zahlung, oder die Zustimmung des Gläubigers zur Löschung, nicht angeschlossen ist, wobei jedoch wieder bemerkt werden muß, daß, wenn diese Zustimmung in einer beigeschlossenen Urkunde enthalten ist, und darin als Grund derselben die erfolgte Zahlung angeführt, diese letztere aber nicht durch eine abgesonderte Urkunde erwiesen ist, eine solche, die Zustimmung des Gläubigers enthaltende Urkunde, nicht dem Stämpel von 75 Centesimi nach §. 22., sondern dem Classenstämpel nach der Bestimmung des §. 9. des St. u. T. Ges. unterliegt. (Hofkd. vom 1. Juni 1843, Z. 14,391, an die lombardisch-venetianischen Cameral-Magistrate.)

2) Die (wenn auch) zu einer und derselben Verhandlung gehörenden Trauungs-, Geburts- und Todtenscheine dürfen nicht cumulativ auf einem Bogen mit dem einfachen Stämpel von 15 kr. ausgestellt werden. (Hofkd. vom 16. Juni 1841, Z. 18,243, an den lombardischen Cameral-Magistrat.)

3) Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage in Absicht auf die Stämpelbehandlung der Stammbäume ist folgende Entscheidung erflossen:

Die von den Parteien selbst entworfenen und ausgefertigten Stammbäume sind, insoferne davon kein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, kein Gegenstand der Stämpelpflicht; werden dieselben jedoch als Beilagen zu den Eingaben überreicht, oder zu den ämtlich aufgenommenen Protokollen beigebracht, um eine Uebersicht der Verwandtschafts-Verhältnisse auf den Grund der vorschriftmäßig gestämpelt ausgestellten Tauf-, Trauungs- oder Todtenscheine zu liefern, so unterliegen solche dem vorgeschriebenen Beilagenstämpel.

Falls die Stammbäume von den Seelsorgern, in Uebereinstimmung mit den Pfarrmatrikeln ausgestellt oder bestätigt werden, und somit dieselben die Stelle so vieler Matrikel-Auszüge vertreten, als darin Geburten, Trauungen oder Todtenfälle erscheinen, sind diese Stammbäume, da un-

ter Einem Stämpel nur Eine Urkunde ausgefertigt werden darf, mit Rücksicht auf die §§. 21. und 95. des Stämpel- und Targesetzes deutschen Textes, und §§. 21. und 78. des italienischen Textes, der Stämpelpflicht in der Art zu unterziehen, daß ein derlei Stammbaum mit jenem Stämpel versehen werde, welcher dem Gesammtwerthe aller jener Stämpel entspricht, mit welchen die in dem Stammbaume enthaltenen Tauf-, Trauungs- oder Todtenfalls-Bestätigungen, wenn sie einzeln wären ausgestellt worden, hätten versehen sein müssen. (Hofkdecr. vom 6. Juli 1843, Z. 18,247.)

4) Allerhöchste Entschließung vom 29. August 1842 über die Erledigung mehrerer Klagen durch Einen Vergleich. (S. §. 31. i.) (Hofkdecr. vom 7. November 1842, Z. 41,831).

5) Den Fall ausgenommen, wenn mehrere Individuen zur Familie oder Dienerschaft des Paßwerbers gehören, ist es unzulässig, unter Einem Stämpel einen Paß für mehrere Personen auszufertigen. (Hofkdecr. vom 3. Mai 1842, Z. 11,180.)

6) Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Februar 1844 zu entscheiden geruhet, daß die Vereinigung von Abschriften mehrerer Urkunden auf einem und demselben Stämpelbogen nach dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 unzulässig sei, und daß der §. 95. des erwähnten Gesetzes auch auf Abschriften Anwendung finde *). (Hofkd. vom 24. Mai 1844, Z. 15,602.)

7) Wenn an einem Gymnasium nur Eine Jahresprüfung gehalten wird, wie z. B. in Sandec und Tarnopol, so ist das Zeugniß hierüber, nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 21. Z. 2. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, mit dem Stämpel von 6 kr. zu bezeichnen.

Wenn aber in einem Jahre zwei Prüfungen gehalten werden, wie es gewöhnlich ist, über den Erfolg beider Prüfungen aber nur Ein Zeugniß ausgestellt wird, so vertritt dieses die Stelle zweier Semestral-Prüfungszeugnisse, und da jedes einzelne Semestral-Prüfungszeugniß, nach der ausdrücklichen Bestimmung des erwähnten §. 21. Z. 2. dem Stämpel von 6 kr. unterliegt, so ist ein Zeugniß, welches den Erfolg zweier Semestral-Prüfungen bestätiget, mit zwei 6 kr. Stämpeln zu versehen. (Hofkdecr. vom 30. Juni 1843, Z. 19,321.)

---

*) Hiermit ist das Hofdecret vom 8. März 1842, Z. 43,957, im nachstehenden Punkte aufgehoben:

„Ebenso ist die Ansicht richtig, daß der §. 95. auf Abschriften keine Anwendung findet, und daß bei Abschriften im Sinne der §§. 74.—76. blos die Bogenzahl den Maßstab der Stämpelgebühr bildet.“

8) Hierher gehören auch die §. 21. C., D. 4. und E. 38. in Betreff der Zeugnisse auf Geld= und anderen Urkunden, und der Cumulation mehrerer Zeugnisse mitgetheilten Hofdecrete.

Ausnamen:

a) Mehrere Legalisirungen, welche einem Documente beigesetzt werden, erfordern in Gemäßheit des §. 95. des St. u. T. Ges. nur einen Legalisirungs=Stämpel. (Hofkd. vom 3. Mai 1841, Z. 3475.)

b) Siehe §. 6. f. das in Betreff der Ratificationen unterthäniger Verträge erflossene Hofkammerdecret vom 18. April 1843, Z. 11,301.

§. 96.

Werden in einer Urkunde mehrere auf ein und dasselbe Geschäft Bezug nehmende Bestimmungen zusammengefaßt, wird z. B. in demselben Kaufvertrage der Kaufschilling festgesetzt, der Empfang desselben bestätiget, und die Bewilligung zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher ertheilt, oder in einem Schuldscheine dem Gläubiger zur größeren Sicherheit der Schuldforderung ein Pfand oder eine Bürgschaft bestellt, so ist dazu der Stämpel nach derjenigen Bestimmung zu verwenden, welche in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stämpel erfordert.

Wurden jedoch in einer Urkunde mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, zusammen gefaßt, wird z. B. in derselben Urkunde die Veräußerung mehrerer Realitäten bedungen, und der Kaufschilling für jede abgesondert ausgedrückt, oder bei einem Pachtvertrage der Pachtschilling bestimmt und dem Pächter zugleich der vorhandene Vorrath an Getreide u. s. w. käuflich überlassen, so unterliegt die Urkunde in dem Falle, als für jedes dieser Geschäfte einzeln genommen die Stämpelgebühr nach der Größe des Geldbetrages zu entrichten wäre, dem Stämpel nach der Summe aller einzelnen Geldbeträge (§. 10); in dem Falle aber, als diese Geschäfte theils dem Stämpel nach der

Größe des Geldbetrages, theils dem Stämpel in einem unveränderlichen Betrage oder verschiedenen mit einem unveränderlichen Betrage festgesetzten Stämpeln unterworfen wären, dem Stämpel nach demjenigen Geschäfte, welches in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stämpel erfordert.

Erläuterungen zu §. 96.

1) Die Ansicht, daß eine Vertrags-Urkunde über einen Gegenstand, nach dessen Werthe die Urkunde einen geringeren Stämpel als von 15 kr. erfordert, worin aber zugleich die Bewilligung zur Anschreibung in Betreff desselben Gegenstandes ertheilt wird, nur nach §. 14. dem geringeren Stämpel unterliege, und nicht jenem von 15 kr. nach §. 22., weil der §. 22. ausdrücklich blos die in einer besondern Urkunde ertheilte Anschreibungsbewilligung dem Stämpel von 15 kr. unterwirft, — daß aber für den Fall, wenn in einer Urkunde mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, zusammengefaßt werden, z. B. in derselben Urkunde die Veräußerung einer Realität bedungen, und allenfalls für eine andere Realität die Bewilligung zur Löschung oder Einverleibung ertheilt wird, dann diese letztere Bestimmung allerdings als eine besondere Urkunde zu betrachten sei, für welche der Stämpel nach §. 22. mit 15 kr. gewählt werden müßte, wenn dieser höher als der Stämpel nach der Größe des Geldbetrages für die veräußerte erste Realität entfiele, — wird genehmiget. (Hofkd. vom 24. April 1841, Z. 3421.)

2) Die Ansicht, daß in Gemäßheit des §. 22. des St. u. T. Gesetzes nur die in einer besonderen Urkunde ertheilte Bewilligung zur Einschreibung, Umschreibung oder Löschung in den Hypotheken-Büchern dem daselbst bestimmten Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliege, ist dem Sinne dieses Gesetz-Paragraphes entsprechend, da für den Fall, als eine solche Bewilligung in der über das Hauptgeschäft errichteten Urkunde aufgenommen erscheint, der für die Letztere vorgeschriebene Stämpel, mit Berücksichtigung der Bestimmung des §. 96. (§. 79. des Gesetzes für das lomb.-venetianische Königreich) des bezogenen Gesetzes einzutreten hat. (Hofkd. vom 28. August 1841, Z. 32.885, an den lomb. Cameral-Magistrat.)

3) Eine Vertrags-Urkunde über einen Gegenstand, nach dessen Werth die Urkunde einen geringeren Stämpel als von 15 kr. erfordert, worin aber zugleich die Bewilligung zur Anschreibung in Betreff desselben Ge-

genstandes ertheilt wird, unterliegt dem Stämpel nach §. 14., und nicht jenem nach §. 22., weil der §. 22. ausdrücklich nur die in einer besondern Urkunde ertheilte Anschreibungs-Bewilligung dem Stämpel von 15 kr. unterwirft. (Hofkd. vom 6. März 1842, Z. 3258.)

4. Da vermöge des §. 96. des St. u. T. Ges. die Bewilligung zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher in der Urkunde über das Besitzveränderungs-Geschäft selbst ertheilt werden kann, so kann vermöge des Schlußsatzes des §. 98. diese Bewilligung auch in das Protokoll, welches die Stelle der Besitzveränderungs-Urkunde vertritt, aufgenommen werden.

Wird die Einverleibungs-Bewilligung, welche, wenn sie in einer besondern Urkunde ertheilt wird, dem im §. 22. des St. u. T. Ges. festgesetzten Stämpel unterliegt, in die Urkunde über die Besitzveränderung, oder in das anstatt dieser Urkunde errichtete Protokoll aufgenommen, so daß sie als eine sich auf diese Besitzveränderung, beziehende Bestimmung des Inhaltes des Documentes erscheint, so unterliegt sie an und für sich, je nachdem ein eigener Werth darin ausgedrückt ist oder nicht, entweder dem im §. 7. oder dem im §. 17. des Stämpel- und Tax-Gesetzes vorgeschriebenen Stämpel, und der Stämpel für das Document, welchem die Einverleibungs-Urkunde beigerückt ist, wird nach dem 1. Absatze des §. 96. des Stämpel- und Tax-Gesetzes in der Art zu ermitteln sein, daß selbes nur dann jenen Stämpel, den die Bestimmung der Einverleibung an und für sich fordert, zu erhalten hat, wenn dieser Stämpel in Vergleichung mit den übrigen in derselben Urkunde oder demselben Protokolle enthaltenen und auf dasselbe Geschäft Bezug nehmenden Bestimmungen der höchste ist. (Hofkd. v. 24. April 1842, Z. 2246.)

5. Eine Quittung, welche die Bewilligung zur Löschung enthält, ist nach der Verfügung der §§. 96. und 22. des St. u. T. Ges. nur dann mit dem 15 kr. Stämpel zu versehen, wenn der Classenstämpel nach dem Betrage der quittirten Summe kein höherer ist. (Hofkd. vom 22. October 1842, Z. 29,897.)

6. Allerhöchste Entschließung vom 22. Juli 1844 in Betreff der Urkunden, mit denen ein Pfandrecht eingeräumt wird. (S. §. 7. A. 4.*)

---

*) Dadurch sind nachstehende Hofkammer-Decrete bezüglich des eigentlichen Gegenstandes der Entscheiduug aufgehoben, welche aber bezüglich der sonstigen Beleuchtung des §. 96. noch immer vom Belange sind.

a) Vermöge des §. 96. des St. u. T. Ges. ist zu einem Schuldscheine, in welchem zugleich ein Pfand bestellet wird, der Stämpel nach dem Be-

7. Die Kaufverträge über unbewegliche Sachen, worin der Käufer den Kaufschilling ganz oder theilweise, durch Uebername der Hypothekar-Schulden zu tilgen verspricht, sind bezüglich auf den Stämpel, nach dem ersten Absatze des §. 96. des St. u. T. Ges. zu behandeln; indem es sich in diesem Falle, selbst wenn die Assignation durch den Beitritt des Assignatars zur vollständigen wird, doch nur um eine Zahlungs-Modalität handelt, also um mehrere, auf ein und dasselbe Geschäft Bezug nehmende Bestimmungen.

Uebrigens wird ausdrücklich im zweiten Absatze des §. 96. vorausgesetzt, daß die mehreren, in eine Urkunde zusammengefaßten, und auf verschiedene Gegenstände sich beziehenden Geschäfte, untereinander in Verbindung stehen, weßhalb, wenn es sich um mehrere, unter sich nicht in Verbindung stehende Geschäfte handelt, der gesetzliche Stämpel nach jedem einzelnen Geschäfte zu verwenden ist, indem eine Cumulirung von Geschäften, die nicht unter sich in Verbindung stehen, gemäß des §. 95. und §. 119., Z. 4. des St. u. T. Ges., unzulässig ist. (Hofdecr. vom 8. Jänner 1843, Z. 48,668.)

---

trage des Darlehens oder des Pfandes zu verwenden, je nachdem er, nach dem in der Urkunde ausdrücklich oder beziehungsweise angegebenen Werthe des einen oder des andern höher entfällt, und es ist bei Vollziehung des erwähnten §. 96. zur Berechnung, nach welcher der mehreren in einer Urkunde enthaltenen, auf dasselbe Geschäft Bezug nehmenden Bestimmungen der höchste Stämpel entfalle, auf alle die Höhe des Stämpels bedingenden Umstände Rücksicht zu nehmen. Ist der Geldwerth des Pfandes weder ausdrücklich angegeben, noch beziehungsweise zu entnehmen, so entfällt die Stämpelgebühr allerdings nach §. 17., vorausgesetzt, daß nicht der Darlehensvertrag einen höhern Stämpel bedingt. (Hofkd. vom 6. März 1842, Z. 5854.)

b) Wird jedoch der Werth des zum Pfande bestimmten Objectes nicht in der Urkunde selbst angegeben, oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt, so besteht keine Vorschrift, daß derselbe zur Bemessung des Stämpels, z. B. bei einer Realität, durch Einsicht des Grundbuches, der Landtafel oder des Catasters, woraus etwa der Werth der Realität ziffermäßig zu entnehmen wäre, erhoben werden müsse. Dagegen ist bei der Vollziehung des erwähnten §. 96. des St. u. T. Ges. zur Berechnung, nach welcher der mehreren, in einer Urkunde enthaltenen auf dasselbe Geschäft Bezug nehmenden Bestimmungen der höchste Stämpel entfalle, allerdings auf alle die Höhe des Stämpels bedingenden Umstände, also auch auf die Verwendung der Einlagsbögen Rücksicht zu nehmen. (Hofkd. vom 1. März 1841, Z. 51,979, und vom 20. April 1841, Z. 477.)

8) Ueber die von der camera di disciplina notarile in Mailand vorgelegten Fragen:

Können in denselben Act unter Einem Stämpel auf dem ersten Bogen, welcher dem Geschäfte, das den höheren Stämpel erfordert, entspricht, zusammengefaßt werden:

1. Der Verkauf mit der gleichzeitigen Verwendung des Kaufschillings zur Befriedigung der Hypothekar-Gläubiger,

2. der Verkauf mit einem gleichzeitigen Anlehen zur Zahlung des Kaufschillings an den Verkäufer oder seine Gläubiger,

3. die Aufname eines Anlehens mit der gleichzeitigen Befriedigung eines Gläubigers des Empfängers des Anlehens,

4. der Verkauf verschiedener liegenden Gründe, welchen ein Verkäufer mit mehreren Käufern abschließt,

5. mehrere Darlehen an eine und dieselbe Person gegen dieselbe Hypothek,

6. der Verkauf liegender Gründe mit einem Livellar-Vertrag (col livello) oder Erbpacht an den Verkäufer oder eine sonst von ihm bestimmte Person,

7. der Verkauf des Nutzeigenthums mit der Anerkennung des Obereigenthümers,

8. die Zahlung, welche ein Schuldner einem seiner Gläubiger im Grunde mehrerer Schuldscheine leistet, — wird bedeutet:

Zu 1. Wenn in einer Urkunde der Verkauf einer Realität, und die Vertheilung des Kaufschillings an die Gläubiger des Verkäufers zusammen gefaßt wird, so tritt der im 2. Absatze des §. 96. des deutschen, und §. 79. des ital. Textes des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 vorgesehene Fall ein, indem es sich hier nicht um mehrere Verfügungen, welche sich auf dasselbe Geschäft beziehen, sondern um mehrere Geschäfte handelt, die mit einander in Verbindung stehen, und sich auf verschiedene Gegenstände beziehen. Es ist nicht dasselbe, wenn der Verkäufer erklärt, den Kaufschilling erhalten zu haben, oder wenn die Gläubiger als Assignatare des Kaufschillings dazwischen treten, eine solche Erklärung abzugeben; denn der Verkauf mit der Uebername des Kaufschillings, dessen Zahlung dem Käufer bestätiget wird, sind Verfügungen, welche sich auf dasselbe Geschäft beziehen; aber die Anweisung des Kaufpreises an einen Dritten, welcher ihn für einen andern Gegenstand erhält, ist ein vom Verkaufe verschiedenes Geschäft, und bezieht sich auf einen für sich bestehenden Gegenstand. In diesem Falle unterliegt die Urkunde dem Stämpel nach der Gesammtsumme der einzelnen Geldbeträge.

Zu 2. Wenn mit einer und derselben Urkunde ein Kauf und Verkauf, die Verabreichung einer Summe von einem Dritten an den Käufer zur Bezahlung des Kaufschillings und die Anweisung einer solchen Summe an einen Gläubiger des Verkäufers bestätigt wird, so ist es offenbar, daß in dieser Urkunde drei verschiedene Geschäfte zusammengefaßt sind, welche zwar mit einander in Verbindung stehen, sich aber auf drei verschiedene Gegenstände beziehen, denn der Kauf und Verkauf, der Darlehensvertrag mit dem Käufer, die Anweisung und gleichzeitige Zahlung des Kaufpreises an den Gläubiger des Verkäufers sind drei verschiedene Geschäfte und nicht Ein Geschäft, und beziehen sich auf verschiedene Gegenstände.

Wenn daher der Kaufpreis 3000 fl. C. M. (9000 Lire), das Darlehen 3000 fl. C. M. (9000 Lire) und die dem Verkäufer abgenommene Schuld 3000 fl. C. M. (9000 Lire) beträgt, so erhält man 9000 fl. C. M. (27,000 Lire) als die Gesammtsumme der einzelnen Geldbeträge, wornach der erste Bogen der Urkunde den Stämpel von 20 fl. C. M. (60 Lire) erfordert.

Zu 3. Wenn in einer und derselben Urkunde die Aufname eines Anlehens mit der bezüglichen Empfangsbescheinigung und die Verwendung der ausgeliehenen Summe zur Bezahlung einer Schuld an eine dritte Person, welche ihrerseits die erhaltene Zahlung quittirt, zusammengefaßt werden, so sind in einer Urkunde zwei Geschäfte, welche sich auf zwei ganz verschiedene Gegenstände beziehen, verbunden worden, daher diese Urkunde dem Stämpel nach der Gesammtsumme der einzelnen Geldbeträge unterliegt.

Zu 4. Die Urkunde, welche den Verkauf verschiedener liegender Gründe von einem Verkäufer an mehrere Käufer enthält, ist wörtlich im 2. Absatze des §. 96. (79) berücksichtigt, und fordert den, der Gesammtsumme der einzelnen Beträge entsprechenden Stämpel.

Zu 5. Mehrere Darlehen, welche einer und derselben Person gegen dieselbe Hypothek, aber von verschiedenen Personen gegeben werden, sind eben so viele besondere Geschäfte, als Darlehen vorhanden sind, und deßhalb muß auch diese Urkunde mit dem Stämpel nach der Gesammtsumme aller Darlehen versehen werden.

Zu 6. Der Verkauf eines liegenden Grundes ist Ein Geschäft, und der Livellar-Vertrag oder Erbpacht bezüglich des Grundes an den Verkäufer selbst, oder an eine andere Person gegen eine jährliche Leistung im Gelde ist ein zweites Geschäft. Jedes der beiden Geschäfte unterliegt dem Stämpel nach dem Geldbetrage; es muß daher eine Urkunde, welche

einen Verkauf und einen Livellar-Vertrag (il livello) oder Erbpacht zugleich enthält, nach den Bestimmungen des §. 96. (§. 79) nach der Gesammtsumme des Kaufpreises und des Livellar-Zinses oder Erbpachtschillings, welcher nach den §§. 10., 11., 12. und 13. des St. u. T. Ges. zu berechnen ist, gestämpelt sein.

Zu 7. Der Verkauf des Nutzeigenthums, wenn gleich unter Mitwirkung des Obereigenthümers, ist ein von jenem verschiedenes Geschäft, wo der Obereigenthümer in demselben Acte den Erwerber als seinen Livellar-Pächter anerkennt, und das bedungene Laudemium erhält *). Um daher den Stämpel der Urkunde, welche diese verschiedenen Geschäfte enthält, zu bestimmen, muß zum Verkaufspreise der 20jährige Betrag des jährlichen Canon, oder der Betrag des Laudemiums, und zwar je nachdem der eine oder der andere einen höhern Stämpel erfordern würde, wenn die Anerkennung des Erbpächters und die Entrichtung des Laudemiums (Bestimmungen, welche sich auf dasselbe Geschäft beziehen) in einer besondern Urkunde zusammengefaßt wären, geschlagen werden.

Zu 8. Die Quittungen, welche der Gläubiger seinem Schuldner über eine von diesem erhaltene Geldsumme ausstellt, unterliegt dem Stämpel nach der ganzen Geldsumme, wenn gleich die Zahlung im Grunde verschiedener Schuldscheine erfolgt; denn es könnten auch so viele Quittungen als Schuldscheine ausgestellt worden sein, und jede derselben einzeln genommen würde den Classen-Stämpel erfordert haben. (Hofdec. vom 3. Mai 1841, Z. 1116.)

9. Hierher gehören auch das §. 7. C/2 angeführte Hofd. in Betreff der Leichenvereinsbüchel, und

10. das §. 17., 3. angeführte, in Betreff der Vollmachten, dann

11. die §§. 10., 4., 5. mitgetheilten Hofdecrete bezüglich der Subarrendirungs-Verträge.

§. 97.

Wenn bei einer Gerichts- oder anderen Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein Protokoll aufgenom-

*) Es besteht nämlich im Grunde der gesetzlichen Bestimmungen die Uebung, den Verkauf des Nutzeigenthums unter Mitwirkung des Obereigenthümers (in concorso del' direttario) in einen Act zusammenzufassen, welcher letzter, indem er zu dem gedachten Verkauf seine Zustimmung ertheilt, den Erwerber als seinen neuen Livellar-Pächter anerkennt, und das vertragsmäßige Laudemium empfängt. Bemerkung der camera notarile di Milano.

men wird, so können, so weit es der Raum gestattet, in der Regel (§. 98.) alle dasselbe Geschäft, mithin insbesondere dieselbe Rechtsangelegenheit betreffenden Verhandlungen, wenn sie auch an mehreren Gerichts- oder Amtstagen gepflogen werden, auf dem nämlichen Stämpelbogen verzeichnet werden.

Erläuterungen zu §. 97.

1. Der §. 97. des neuen St. u. T. Ges. gestattet, daß Tagsatzungen in streitigen Rechtsangelegenheiten, in so weit es der Raum zuläßt, und insoferne sie sich auf dasselbe Rechtsgeschäft beziehen, auf einem und demselben Stämpelbogen geschrieben werden. (Hofkd. vom 29. August 1841, Z. 14,037. — Justiz-Hofdecr. vom 23. März 1841, Z. 1528.)

2. Ein mündliches Anbringen um Erstreckung einer Frist zu einer Verhandlung in Streitsachen, welches mit der Verhandlung selbst in unmittelbarer Verbindung steht, erfordert, wenn es einem ohnehin gehörig gestämpelten Protokolls-Bogen beigefügt wird, nach §. 97. des St. u. T. Gesetzes nicht einen besondern Stämpel. (Hofkd. vom 14. Juni 1841, Zahl 1659.)

3. Das Verfahren, wornach über mündliche Anbringen der Parteien um Tagsatzungs-Verlängerung eigene Protokolle aufgenommen werden, welche den durch das Gesetz vorgeschriebenen Stämpel zu erhalten haben, wird zur Kenntniß genommen. (Hofkd. vom 22. Sept. 1841, Z. 38,617.)

4. Insoferne die Stämpelpflichtigkeit der bei Inventuren, Schätzungen, Versteigerungen, Augenscheinen u. s. w. aufzunehmenden, dasselbe Geschäft betreffenden Commissions-Protokolle eintritt, kann das Protokoll, soweit es der Raum gestattet, auf einem und demselben Stämpelbogen, wenn gleich an verschiedenen Tagen, fortgesetzt werden. Dieses ist nur dann nicht zulässig, wenn von der nämlichen Partei in einem Protokolle verschiedene Bitten, die eben so viele besondere schriftliche Eingaben erfordert hätten, gestellt, oder von verschiedenen Parteien derlei Bitten angebracht werden, und sonach der Fall vorhanden ist, daß das Protokoll die Stelle einer stämpelpflichtigen Partei-Eingabe vertritt. (Hofkammer-Decr. vom 12. August 1841, Z. 31,444. — Justiz-Hofdecret vom 6. Juli 1841.)

§. 98.

Von der Anordnung des §. 97. ist der Fall ausgenommen, wenn in einem Protokolle mehrere der Geschäfte vorkommen, welche nach den §§. 31., 43., 54., 65. und 73. verschiedenen Gebühren unterliegen. In diesem Falle muß jeder einzelne in dem Protokolle enthaltene Act mit dem seiner Eigenschaft entsprechenden Stämpel versehen seyn. Nur wenn ein Protokoll die Stelle einer Urkunde (§§. 6. bis einschließig 24.) vertritt, ist sich an die im §. 96. gegebene Vorschrift zu halten.

Erläuterung zu §. 98.

a) Wenn bei gerichtlichen Vergleichen, in dem Vergleiche zugleich eine Uebergabe von Effecten und Pfandstücken, oder eine Zahlung enthalten ist, oder überhaupt mehrere und verschiedene Rechtsgeschäfte in diese Vergleiche einbezogen werden, so muß für den Vergleich der Vergleichsstämpel nach den §§. 31. und 43. des St. u. T. Ges. (§. 43. ital. Text) bezahlt werden; rücksichtlich der übrigen, mit dem Vergleiche in Verbindung gebrachten Geschäfte aber, in Ansehung welcher das Vergleichs-Protokoll die Stelle einer Urkunde vertritt (§§. 54., 65. und 73. des deutschen, und §§. 45. und 56. des ital. Textes des St. u. T. Ges.) hat der gesetzliche Urkundenstämpel in Anwendung zu kommen, wobei die Gebühr insbesondere mit Rücksichtname auf den §. 96. des St. u. T. Ges. (§. 79. ital. Text) zu berechnen ist. (Hofkd. vom 7. November 1842, Z. 41,831.)

§. 99.

Wenn eine Urkunde oder Schrift mehrfach ausgefertiget wird, so muß jedes Exemplar mit demselben, für diese Urkunde oder Schrift festgesetzten Stämpel versehen seyn. Die Ausnamen von dieser Vorschrift sind in den §§. 37., 47., 55., 57., 66. und 91. enthalten.

Erläuterungen zu §. 99.

1. Die Ansicht, daß die Duplicate der Urtheile oder stämpelpflichtigen Erkenntnisse in streitigen Angelegenheiten dem Stämpel der ersten

Exemplare unterliegen, da die Duplicate nur erneuerte Ausfertigungen sind, und nach dem Gesetze die Kraft der Originalien haben, wird als dem Gesetze entsprechend genehmiget. (Hofkd. vom 6. November 1841, Z. 7959.)

2. Die Empfangsbestätigungen, worin sich auf eine besonders ausgestellte gestämpelte Quittung bezogen wird, unterliegen, zu Folge des §. 99. des St. u. T. Ges. dem gesetzlichen Stämpel, wie die Quittungen überhaupt. (Hofkd. vom 8. Jänner 1843, Z. 48,668.)

3. Die Parien der Stiftbriefe unterliegen, ohne Rücksicht auf die Anzahl derselben, die ausgestellt wird, oder den politischen Vorschriften gemäß ausgestellt werden muß, jedes nach §§. 99. des St. u. T. Ges. dem gesetzlichen Stämpel. (Hofkd. vom 1. December 1842, Z. 42,461.)

4. Auch das dritte, dem Kreisamte vorzulegende Exemplar eines Robot-Reluitions-Contractes, und wenn ein solcher Contract in mehreren Parien ausgefertiget werden sollte, auch alle übrigen ausgefertigten Exemplare, sind dem gesetzlichen Stämpel zu unterziehen, da das Gesetz dießfalls eine Ausname nicht festsetzt. (Hofkd. vom 1. November 1842, Z. 38,735.)

§. 100.

In der Regel hat das Stämpelpapier zur Ausfertigung eines gerichtlichen Urtheiles, oder statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz (§§. 35., 36., 37., dann 46. und 47.), wenn beide streitenden Theile anwesend sind, jeder für sich, und wenn eine Partei sich contumaziren läßt, die anwesende für beide Theile im schriftlichen Verfahren bei der Inrotulirung der Acten und im mündlichen Verfahren bei dem Schlusse der mündlichen Verhandlung dem Acten-Verzeichnisse (rotulus actorum) beizuschließen, oder dem Expeditor des Gerichtes oder dessen Stellvertreter zu übergeben. In dem letzteren Falle ist die Bestätigung des erwähnten Beamten über den Empfang des Stämpelpapiers dem Acten-Verzeichnisse beizulegen. Von der Beilegung des Stämpelpapiers oder der Empfangsbestätigung ist in dem bemerkten Verzeichnisse ausdrücklich die Erwähnung zu machen.

Ausnamen hiervon sind:

1. Wenn ein Theil sich contumaziren läßt, und dem abwesenden, nicht aber auch dem anwesenden Theile, wegen gesetzlich erwiesener Armuth, die Stämpelfreiheit zukommt (§. 90.), so ist von dem Letztern nur das Stämpelpapier zu dem für ihn selbst bestimmten Exemplare des Urtheiles oder statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses einzulegen, für den abwesenden Theil aber das Urtheil oder Erkenntniß auf ungestämpeltem Papiere auszufertigen. Eben so ist auch dann vorzugehen, wenn einem Abwesenden, aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellet wird, mit dem Unterschiede jedoch, daß in diesem Falle die Stämpelgebühr vorzumerken ist.
2. Wenn ein Theil sich contumaziren läßt, und der anwesende, nicht aber auch der abwesende Theil die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels genießt (§§. 37., 47., 84., 86. und 90.), und auch eine Vormerkung der Stämpelgebühr für die abwesende Partei nicht Statt findet, so ist für beide Theile das Urtheil oder das Erkenntniß auf ungestämpeltem Papiere auszufertigen, rücksichtlich des abwesenden Theiles jedoch der, die Gefällsangelegenheiten in dem Bezirke, wo das Gericht aufgestellet ist, leitenden Bezirksbehörde die Anzeige, daß das für den abwesenden Theil ausgefertigte Urtheil oder Erkenntniß ohne Stämpel ist, mit Angabe seines Namens und Wohnortes, dann des Streitgegenstandes, worüber das erwähnte Urtheil oder Erkenntniß geschöpft worden, gleich bei der Ausfertigung dieses Urtheiles oder Erkenntnisses zu dem Ende zu machen, damit derselbe, wenn er das ihm zugestellte Urtheil oder Erkenntniß innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage

des Empfanges, diesen mitgerechnet, der gehörigen Stämplung nicht unterziehen, oder binnen eben dieser Frist bei dem Gerichte, welches das Urtheil oder Erkenntniß bestellte, mit dem gehörigen Stämpelbogen nicht belegen (indossiren) sollte, zur gesetzlichen Strafe gezogen werden könne. Wird der Stämpelpflicht auf die zuletzt angeführte Weise entsprochen, so hat das erwähnte Gericht in Absicht auf die Beiheftung des Stämpelbogens (Indossirung) nach der im §. 105. vorgeschriebenen Anordnung sich zu benehmen.

Erläuterungen zu §. 100.

1. Seine Majestät haben über allerunterthänigsten Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer mit allerhöchster Entschließung vom 20. November 1841 zu erklären geruhet, daß sowohl bei Protokollen als Urtheilen, wenn die Partei gegen die Vorschrift der §§. 100. und 104. des neuen St. u. T. Ges. die Beibringung des verlangten gesetzlichen Stämpels unterläßt, auch die Aufname des Protokolles und die Ausfertiguug des Urtheiles vor der Hand zu unterbleiben habe.

Das Gericht, dem die Entscheidung in erster Instanz über das geschlossene Verfahren zusteht, ist jedoch in solchen Fällen verpflichtet, vor der Ausfertigung des Urtheiles oder Erkenntnisses gegen diejenigen, denen das St. u. T. Ges. §. 100. die Beibringung des, zu dieser Ausfertigung erforderlichen Stämpelpapieres zur Pflicht macht, so fern sie diese Verpflichtung bei der Inrotulirung der Acten, oder im mündlichen Verfahren bei Verfassung des Acten-Verzeichnisses nicht erfüllt haben, und der Gegentheil das Stämpelpapier für den andern Theil beizubringen nicht bereit war, unter Vorsetzung einer kurzen Frist die gerichtlichen Executionsmittel zur Herbeischaffung des Stämpelpapieres in Anwendung zu bringen. (Justiz-Hofd. vom 13. December 1841, Z. 7492. — Hofkd. vom 3. Februar 1842, Z. 9.)

2. Die Bestimmung des Stämpels, welcher bei der Inrotulirung für das Urtheil beizuschließen ist, steht demjenigen Gerichtsbeamten zu, welcher für die Verwendung des gesetzlichen Stämpels zu dem Urtheile verantwortlich ist.

Der Fall, daß die Stämpel zu Inventarien und Zeugenverhören im Voraus nicht bekannt seien, kann nicht eintreten, da die Stämpelgebühren für diese gerichtlichen Acte im Gesetze mit fixen Beträgen bestimmt sind. (Hofkd. vom 20. Juli 1842, Z. 15,882.)

3. Nach §. 100. des St. u. T. Ges. ist es der Wahl der Parteien überlassen, den Urtheilsstämpel im schriftlichen Verfahren bei der Inrotulirung der Acten und im mündlichen Verfahren bei dem Schlusse desselben dem Richter oder dem Expedits-Director oder dessen Stellvertreter zu übergeben. (Justiz-Hofd. vom 23. März 1841, Z. 1523. — Hofkd. vom 29. August 1841, Z. 14,037.)

4. Die Vorschrift des §. 100. Z. 2. des deutschen und §. 83. Z. 2. des ital. Textes des St. u. T. Ges. bezweckt eben so sehr die Sicherheit des Gefälles, als die Beseitigung lästiger Schreibereien und Vormerkungen für die Gerichtsstellen, auch ist für die Gefälls-Organe das Verfahren einfach, wenn sich zweckmäßig und im Sinne des berufenen Paragraphes benommen wird.

Wenn die Gerichtsstelle in dem Falle des §. 100. Z. 2. (§. 83. Z. 2.) ein Urtheil oder Erkenntniß auf ungestämpeltem Papier ausfertigt, so hat sie, nach eben diesem Paragraphe der Bezirks-Behörde gleich bei Ausfertigung des Urtheils oder Erkenntnisses davon die Anzeige zu machen.

Es versteht sich von selbst, daß die Gerichtsstelle nebst den übrigen im Gesetze vorgeschriebenen Daten, der Gefällsbehörde auch den Stämpel anzudeuten hat, mit welchem das Erkenntniß hätte versehen werden sollen, da wohl nur aus der Einsicht der Acten und des Erkenntnisses selbst die Bestimmung der Stämpelgebühr abgeleitet werden kann.

Hat jedoch die Gerichtsstelle diese Anzeige gemacht, so kann ihr weiter nicht mehr zugemuthet werden, den Verlauf der Frist von 14 Tagen in Evidenz zu halten, oder weitere Anzeigen über den Ablauf dieser 14 Tage, über die erfolgte oder nicht erfolgte Nachstämplung oder Indossirung oder über den Zustellungstag zu erstatten, sondern jede weitere Amtshandlung gehört dann in den Bereich der Gefälls-Behörden.

Das Gesetz bestimmt, daß die Anzeige über die Ausfertigung stämpelpflichtiger Contumaz-Urtheile oder Erkenntnisse auf ungestämpeltem Papier zugleich mit der Ausfertigung des Erkenntnisses selbst gemacht werden soll, weil auf diese Weise die Anzeige mit der geringsten Mühe für die Gerichtsstellen verbunden ist, und auch die Anzeige zu machen, nicht leicht vergessen oder übersehen werden kann.

Der Tag, an welchem die Anzeige der Gerichtsstelle an die, die Gefälls-Angelegenheiten leitende Bezirks-Behörde gelangt, kann ohne

Anstand auch als der Tag der Zustellung des Erkenntnisses an die Partei, jedoch ohne den Gegenbeweis auszuschließen, vorausgesetzt werden, da nach dem Gesetze die Anzeige mit der Ausfertigung zugleich zu geschehen hat, und also wohl auch eine gleichzeitige Zustellung mindestens als Regel angenommen werden kann. Es wird daher die Bezirks-Behörde von diesem Tage an das tempus utile von 14 Tagen zu rechnen und in Evidenz zu halten haben. Sind diese 14 Tage von dem bemerkten Zeitpunkte verstrichen, ohne daß die Partei von der vollzogenen Nachstämplung oder Indossirung der Gefälls-Behörde die Anzeige gemacht hat, so ist die Partei nach dem Gesetze in Strafanspruch zu nehmen, d. i. zur Verantwortung aufzufordern. Behauptet nun die Partei, daß das tempus utile noch nicht verstrichen sei, weil ihr das Urtheil oder Erkenntniß später, als der Gefälls-Behörde die eben berührte Anzeige zugekommen ist, so hat sie den Beweis herzustellen, und diese Thatsache wird aus den Vormerkungen der Gerichtsstellen über die Zustellung der Urtheile oder Erkenntnisse leicht constatirt werden können. Behauptet sie jedoch noch innerhalb der 14 Tage, welche als tempus utile gestattet sind, die Nachstämplung oder Indossirung bewirkt, und allenfalls die Anzeige zu machen vergessen oder übersehen zu haben, so wird es ihr ebenfalls leicht sein, diese Angaben durch die Producirung des nachgestämpelten oder indossirten Erkenntnisses zu erweisen. Es versteht sich von selbst, daß in den beiden bemerkten Fällen, wenn der Beweis hergestellt ist, ein weiteres Strafverfahren entfällt.

Eine jedesmalige Aufforderung der Partei durch die Gerichtsstelle, binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Strafverfahrens, die Nachstämplung oder Indossirung zu bewirken, erscheint nicht nothwendig, da in dem Gesetze schon, das allgemein bekannt gemacht wurde, diese Bestimmung enthalten ist. (Hofkd. vom 19. Juni 1844, Z. 9030.)

5. Um den §. 83. Z. 2. des ital. Textes des allerhöchsten St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, mit dem entsprechenden §. 100. Z. 2. des deutschen Textes, wegen Indossirung des Stämpels bei einem Urtheile, wo sich ein stämpelpflichtiger Streittheil contumaziren läßt, in Einklang zu bringen, findet die k. k. allgemeine Hofkammer, mit Zustimmung der k. k. obersten Justizstelle für nothwendig den Erlaß folgenden Circulares anzuordnen:

„Per porre in concordanza col testo tedesco della Sovrana „Patente sul bollo e sulle tasse, 27. Gennajo 1840 nel §. 100. „caso secondo, il correspondente tenore del §. 83., caso se„condo del testo italiano, in quella parte, in cui alternativa-

„mente prescrive l'unione del bollo alla sentenza o decisione, „rilasciata per la Parte contumace, in carta non bollata, presso „il Giudizio; che l'ha pronunziata, la Camera Aulica Generale, „di concerto coll' I. R. Supremo Tribunale di Giustizia dichi„ara, che l'unione del bollo corrispondente, di cui sopra, può „aver luogo anche presso il Giudizio, il quale ne ha eseguita „la intimazione stessa.“ *)

Hiernach ist die Kundmachung des vorstehenden Circulars auf die gewöhnliche Art einzuleiten. (Hofkd. vom 24. Jänner 1844, Z. 44,623.)

§. 101.

Wenn die Parteien in der Rechtssache, in welcher das zur Ausfertigung des Urtheiles oder des statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz erforderliche Stämpelpapier (§. 100.) beigebracht wurde, vor der Ausfertigung dieses Urtheiles oder Erkenntnisses entweder von dem Rechtsstreite abstehen, oder sich außergerichtlich oder gerichtlich vergleichen, so ist dieses Stämpelpapier in jedem Falle der Partei, von welcher es eingelegt wurde, zurück zu stellen.

§. 102.

Die im Concurs-Verfahren zur Ausfertigung des Classifications-Urtheiles und der Auszüge für die Gläubiger (§§. 37. und 47.) erforderlichen Stämpelbögen hat der Massevertreter dem Richter zu überreichen.

---

*) Uebersetzung. Um in dem zweiten Falle des §. 100. im deutschen Texte des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 den zweiten Fall des entsprechenden §. 83. im italienischen Texte in jenem Theile in Uebereinstimmung zu bringen, in welchem alternativ die Belegung (Indossirung) des Urtheils oder Erkenntnisses, welches für die contumacirte Partei auf ungestämpeltem Papier erlassen wurde, bei dem Gerichte, welches das Erkenntniß ausgesprochen hat, angeordnet wird, findet die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit dem k. k. obersten Gerichtshofe zu erklären, daß die Belegung desselben mit dem entsprechenden Stämpel auch bei jenem Gerichte Platz greifen kann, von welchem die Verständigung selbst vollzogen wurde.

§. 103.

Das Stämpelpapier, welches zur Ausfertigung der gerichtlichen Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft, der gerichtlichen Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, der Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, der Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes und der Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes, ferner eines Gült- oder Gewährbriefes, eines Satzbriefes, eines Landtafel-, Grundbuchs- oder Depositen-Extractes, endlich einer zum Gebrauche einer Partei bestimmten gerichtlichen oder ämtlichen Abschrift oder einer andern, hier nicht ausdrücklich genannten, dem Stämpel unterliegenden ämtlichen Ausfertigung erforderlich ist, hat derjenige beizubringen, welcher um diese Verfügungen, Bewilligungen oder Ausfertigungen ansucht.

Bei der Vidimirung einer Abschrift, folglich auch wenn eine vidimirte gerichtliche oder ämtliche Abschrift ausgefertigt wird, ist die Größe des Stämpels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, oder der Umstand, daß das Original nicht gestämpelt ist, beizusetzen.

Erläuterungen zu §. 103.

1. Die Ansicht, daß, wenn der von dem Erben zu dem Einantwortungs-Decrete beigebrachte Stämpel nach dem Ermessen des Richters zu gering ist, derselbe zu verständigen sei, daß ihm wegen des zu geringen Stämpels die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden könne, wobei ihm, wenn er den beigebrachten Stämpel für genügend hält, der Recurs an das Obergericht vermöge des §. 56. des St. u. T. Ges. offen stehe, wird als dem Gesetze entsprechend genehmiget. (Hofkd. vom 6. November 1841, Z. 7959.)

2. In allen Fällen des streitigen und adeligen Richteramtes, in welchen von einer gerichtlichen Erledigung mehrere Streitgenossen, Interessenten, oder überhaupt mitverflochtene Personen zu verständigen sind, hat die Partei nach den bestehenden Gesetzen die zur Verständigung der Interessenten nöthigen, vorschriftmäßig gestämpelten Rubriks-Abschriften beizubringen. Wenn die Partei die Beibringung der Rubriks-Abschriften unterläßt, so hat das Gericht in der Regel die mit den vorgeschriebenen gestämpelten Rubriks-Abschriften nicht versehene Eingabe der Partei zur Supplirung zurück zu stellen. Werden aber den Eingaben, deren Zurückstellung wegen nicht Beibringung der vorschriftmäßig gestämpelten Rubriks-Abschriften für die Privatrechte der Parteien Gefahr eines Nachtheiles besorgen läßt, und insbesondere den Eingaben in Angelegenheiten der Landtafel, des Grundbuches, des vorsichtsweisen Arrestes oder Verbotes von der Partei nicht die vorschriftmäßig gestämpelten Rubriks-Abschriften angeschlossen, so sind dieselben von dem Gerichte von Amtswegen auf ungestämpeltem Papiere auszufertigen und den Betheiligten zuzustellen; zugleich aber ist die Eröffnung an die Cameral-Bezirksverwaltung zu machen, damit dieselbe den Bittsteller nach Analogie des §. 100., Absatz 2. des Stämpelgesetzes, zur Nachtragung gehörig gestämpelter Rubriks-Abschriften binnen vierzehn Tagen verhalte. Diese gestämpelten Rubriks-Abschriften sind sohin dem Ueberbringer wieder auszuhändigen, damit sie ihm zur Ausweisung über die Befolgung des Stämpelgesetzes und Deckung gegen eine Strafe dienen. Auf die hiermit bei Eingaben in Landtafel- und Grundbuchssachen vorgeschriebene Weise ist auch bei Eingaben um Bewilligung des vorsichtsweisen Arrestes oder Verbotes vorzugehen. (Hofkd. vom 21. April 1842, Z. 299.)

3. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage:

a) ob der Mangel eines Stämpels, womit die Erbserklärung zu indossiren wäre, als ein Hinderniß der Abhandlung zu betrachten sei?

b) wie sich zu benehmen sei, wenn in einer Verlassenschaft keine Barschaft, sondern nur eine Privat-Obligation über ein in Ungarn zahlbares Einstands-Capital vorhanden ist, ein Stämpel von der Partei nicht beigebracht wird, und doch ämtliche stämpelpflichtige Acte zur Beendigung der Abhandlung vorgenommen werden sollen? findet der Hofkriegsrath im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer folgende Belehrung zu ertheilen:

Ad a. kann der Fall einer Indossirung nicht eintreten und eine ungestämpelte oder nicht vorschriftmäßig gestämpelte Erbserklärung den Gang der Abhandlung nicht hemmen, sondern es ist von solch einem

Stämpelgebrechen lediglich der Cameral-Bezirksverwaltung die Anzeige zu machen.

Ad b. Das Abhandlungsgericht wird auf der Basis der Erbserklärung die Zusammenstellung des Verlassenschafts-Ausweises, insofern er als ein bloß in den Acten verbleibender Entwurf, als Concept, zu betrachten ist, zwar vornehmen, jedoch keine Abschriften an die Partei davon hinauszugeben, und noch viel weniger eine Einantwortung zu erlassen haben, wenn nicht von der Partei die nöthigen Stämpelbogen, oder das Geld hiezu beigebracht wird, wozu sie aufgefordert werden kann, wenn nicht ohnehin ihr eigenes Interesse, in den Besitz des Nachlasses zu gelangen, sie dazu antreibt.

Wovon die Verständigung mit dem Beisatze geschieht, daß in dem Falle, da die Stämpelgebühren nicht entrichtet würden, der Ausweis blos als Concept zum künftigen Gebrauche zurück zu behalten, die Abhandlung in der jährlichen Eingabe mit Bemerkung des weiteren Hindernisses in Abgang zu bringen, und selbe blos für den Fall, da die Gebühren eingeschickt werden, in Vormerkung zu erhalten sei. (Hofdecr. vom 1. October 1843, Z. 33,789; Circular-Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 21. Juli 1843, lit. F., Z. 837.)

4. Indossirung findet nur in den im Gesetze ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen Statt. — Jede Ausfertigung muß außer diesen Fällen schon auf Stämpelpapier geschehen, und es kann von dem im Gesetze liegenden Grundsatze der anticipativen Gebühren-Einhebung nicht abgegangen werden. Die Aufname einer Inventur setzt das Vorhandensein eines Nachlasses voraus. Es kann daher keinen Schwierigkeiten unterliegen, daß das Gericht sich das nöthige Geld für den Stämpel verschaffe, wenn nicht ohnehin bares Geld vorhanden, oder von der Partei in loco einzubringen ist.

Insoferne Garnisons-Auditoriate oder sonstige Militär-Gerichte Inventarien, oder überhaupt Protokolle in Parteisachen, also auch bei Abhandlungen im Delegationswege aufnehmen, ist es die Sache der delegirenden Gerichtsstelle, sie zu diesem Zwecke aus dem Nachlasse mit dem erforderlichen Stämpel zu versehen, oder in den ohnehin seltenen Fällen, wo dies nicht schon vorläufig geschehen kann, und wo die zu bestreitenden Stämpelgebühren nicht gleich aus der Verlassenschaft oder von einem an derselben Betheiligten hergeholt werden könnte, auf die Anzeige, daß sie den dießfälligen Betrag aus Eigenem schon vorgestreckt haben, oder daß derselbe sonst Jemanden zurück zu erstatten ist, ihnen solchen als Rückersatz oder zu der zu bewirkenden Abtragung baldigst zukommen zu machen. (Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 19. Oct. 1842, H. 1004; — Hofkammerdecret vom 12. Juli 1843, Z. 50,071.)

§. 104.

Das Stämpelpapier zur Aufname eines gerichtlichen oder ämtlichen Protokolles (§§. 27. Z. 1. und 3., 31., 40. Z. 1. und 3., 43. 54., 65. und 73.) folglich auch zur Aufname des Protokolls über einen gerichtlichen Vergleich, dieser mag vor oder nach der Inrotulirung der Acten, oder vor oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung eingegangen werden, haben die Parteien, auf deren Veranlassung das Protokoll verfaßt wird, beizubringen.

Erläuterungen zu §. 104.

1. Nach dem §. 104. des St. u. T. Gesetzes ist das Stämpelpapier zur Aufname eines gerichtlichen oder ämtlichen Protokolles, ohne Ausname von den Parteien, auf deren Veranlassung das Protokoll verfaßt wird, beizubringen. Dieß hat daher auch bei den Protokollen zu geschehen, welche über mündliche Appellations- oder Revisions-Anmeldungen aufgenommen werden. (Hofkd. vom 24. April 1842, Z. 2246.)

2. Was jene ämtlichen Protokolle anbelangt, die von dem Magistrate auf Anordnung oder Ersuchen einer anderen Behörde mit den Einwohnern in Angelegenheiten fremder Parteien aufgenommen werden, so muß es dem Magistrate überlassen werden, die Einleitung zu treffen, daß jene Parteien, auf deren Veranlassung die Protokolle zu verfassen sind, verhalten werden, dem §. 104. des St. u. T. Ges. gemäß, das erforderliche Stämpelpapier beizubringen. (Hofkdecr. vom 5. September 1841, Z. 7273.)

3. Aus Anlaß der, von einem k. k. judicium delegatum militare mixtum gestellten Anfrage: wie sich von diesem Gerichte, rücksichtlich der Verwendung des Stämpels zu jenen stämpelpflichtigen Amts-Acten zu benehmen sei, um deren Vorname dasselbe von andern Behörden, ohne Zulegung des nöthigen Stämpelpapieres ersucht wird, ist von Seite des k. k. Hofkriegsrathes, nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, den k. k. Militär-Gerichten bedeutet worden, daß sie die Vorname eines stämpelpflichtigen Actes, um welche sie von einer andern Behörde, ohne Zulegung des nöthigen Stämpelpapieres ersucht werden, zu unterlassen, und von dieser Unterlassung die requirirende Behörde, unter Beifügung des Grundes, in die Kenntniß zu setzen haben. (Hofkd. vom 30. September 1842, Z. 34,738.)

4. Das Verfahren, zu Folge dessen die auf das Einschreiten einer inländischen Gerichtsbehörde von einer ausländischen Behörde ohne inländischen Stämpel aufgenommenen Protokolle über Zeugen-Aussagen in den Gerichts-Acten versiegelt aufzubewahren sind, bis die von deren Einlangung zu verständigende Partei die Stämpel in der vom Gerichte zu bestimmenden Anzahl beibringt, mit welcher sodann die Protokolle nach §. 105. zu indossiren sind, wird als dem Gesetze entsprechend genehmigt. (Hofkd. vom 6. November 1841, Z. 7959.)

§. 105.

Wenn die Urkunde, welche der Legalisirung bei einer gerichtlichen oder andern Behörde unterzogen wird, mit dem Legalisirungs-Stämpel nicht schon bezeichnet ist (§§. 51., 62., 70.), und auch eine mit diesem Stämpel versehene Eingabe nicht überreicht, oder statt derselben ein Protokoll aufgenommen wurde, so ist der Urkunde ein unbeschriebener, mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehener Bogen, welchen die um die Legalisirung ansuchende Partei beizubringen hat, mittelst eines Fadens, dessen beide Ende auf eine gegen Mißbrauch schützende Weise mit dem Amtssigille zu befestigen sind, beizuheften; auf dem beigehefteten Stämpelbogen selbst aber unmittelbar unter dem Stämpel-Abdrucke diejenige Urkunde oder Schrift, unter Angabe ihres Gegenstandes und des Tages ihrer Ausfertigung zu bezeichnen, welcher derselbe beigeheftet wurde, der Grund anzugeben, aus welchem die Beiheftung geschah, und die Unterfertigung des Beamten, nebst Anführung seiner ämtlichen Eigenschaft, beizufügen.

Erläuterungen zu §. 105.

1. In Absicht auf die Stämpelforderung bei Legalisirungen der Urkunden für Abwesende ist die Belehrung erflossen, daß in dem Geiste und nach dem Wortlaute des St. u. T. Ges., wenn es sich um Legalisirung oder überhaupt um die Ausfertigung von stämpelpflichtigen Urkunden oder Schriften für Parteien handelt, welche sich im Auslande befinden, weder von einer Vormerkung und nachträglichen Einbringung der Stäm-

gebühr, noch viel weniger aber von einer völligen Gebührenfreiheit die Rede sein kann.

Wenn die Partei, oder ihr Bevollmächtigter, oder die ausländische Behörde, welche für die Partei einschreitet, den zur Legalisirung oder sonstigen stämpelpflichtigen Ausfertigung erforderlichen Geldbetrag nicht beibringt, so ist es den Behörden nicht gestattet, irgend eine Legalisirung oder sonstige Ausfertigung vorzunehmen. (Hofkd. vom 3. November 1842, Z. 37,385.)

2. Dem Antrage, daß von den Gerichten bei der Legalisirung von Urkunden in der Legalisirungs-Clausel die stattgehabte Verwendung des Legalisirungs-Stämpels ersichtlich gemacht werde, findet man keine Folge zu geben, da bei dem Vorkommen einer legalisirten, jedoch mit dem Legalisirungs-Stämpel nicht versehenen Urkunde der Gefällsbehörde, wenn sie glaubt, daß dieser Stämpel nicht verwendet worden sei, ohnehin frei steht, von der Behörde, welche die Legalisirung vorgenommen hat, die Producirung der gestämpelten Eingabe oder des gestämpelten Protokolls, womit die Legalisirung angesucht wurde, zu verlangen, andererseits aber in Fällen, wo eine Umgehung der Stämpelgebühr beabsichtigt werden sollte, das Gefäll auch durch die beigefügte Clausel nicht geschützt wäre. (Hofkammerdecret vom 16. Augnst 1841, Z. 23,137; vom 23. August 1841, Z. 31,451, und vom 20. October 1841, Z. 39,593.)

3. Der Umstand, daß eine legalisirte Urkunde nicht mit dem Legalisirungs-Stämpel versehen ist, begründet zwar, an und für sich, noch nicht den Verdacht, daß eine Stämpelgesetzes-Uebertretung begangen wurde, weil der Stämpelpflicht, auch noch durch die Aufname eines mit dem Legalisirungs-Stämpel versehenen Protokolles, oder durch die Ueberreichung eines, mit dem Legalisirungs-Stämpel versehenen Gesuches, entsprochen worden sein konnte, und das Gesetz nicht vorschreibt, daß die geschehene Verwendung des Legalisirungs-Stämpels in der Legalisirungs-Clausel bemerkt werde.

Nichts desto weniger bleibt es in dem Sinne des Hofkammerdecretes vom 23. August 1841, Z. 31,450, den Censurs-Behörden unbenommen, von Zeit zu Zeit in einzelnen Fällen der ihnen obliegenden Pflicht, die Beobachtung des Stämpelgesetzes zu überwachen, gemäß, die Gefällsbehörden durch Anzeigen aufzufordern, zu erheben, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob in dem concreten Falle der gesetzlichen Verpflichtung entsprochen wurde. (Hofkd. vom 23. December 1842, Z. 48,818.)

§. 106.

Die Stämpelgebühren für Päſſe, Paſſierſcheine und Wanderbücher (§§. 77. und 78.) hat derjenige, welchem die Ausfolgung dieſer Ausfertigungen obliegt, unter eigener Haftung unmittelbar bei der Ausfolgung derſelben einzuheben.

Erläuterungen zu §. 106.

1. Der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung wird zur Wiſſenſchaft das nachſtehende Circulare mitgetheilt, welches die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei in Bezug auf die Anwendung des neuen Stämpelgeſetzes auf die Geſuche der zeitweilig im Auslande befindlichen öſterreichiſchen Unterthanen um Paß-Erneuerung an die k. k. Miſſionen im Auslande erlaſſen hat:

Wenn an die k. k. Miſſionen Geſuche um Erwirkung neuer heimathlicher Päſſe oder Wanderbücher gelangen ſollten, ſo iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß der betreffende Stämpelbetrag ſogleich eingehoben, und entweder baar eingeſendet, oder mittelſt Beſtellten bei der Staatskanzlei erlegt werde. In dem Falle der Paßwerber in ſeiner Heimath Angehörige hat, ſo könnte er auch durch dieſe die Paßſtämpeltaxe bei der ausfertigenden Behörde erlegen laſſen, nur müßte dieſes in dem Geſuche bemerkt werden. Jedenfalls ſoll die Nachforderung der Paßtaxen, ſo wie ſelbe bisher häufig Statt gefunden, in Hinkunft aufhören, und auf die vorläufige Entrichtung derſelben gedrungen werden.

Es dürften ſich zwar in Ausführung beſagter Anordnung bei den k. k. Geſandtſchaften mancherlei Schwierigkeiten ergeben, indeſſen hat ſie als Regel zu dienen, und ſähe man ſich in dem Falle, auf Ausnamen anzutragen, ſo müßten jedesmal die Motive angegeben werden, damit man ſie bei der Behörde des Innern geltend machen könne. (Hofkd. vom 31. Mai 1841, Z. 16,680.)

2. Die Auflöſung der Provinzial-Tax-Aemter hatte die Maßregel im Gefolge, daß der früher bei der Stämplung der Druckſorten, als der Päſſe, Wanderbücher, Studien-Zeugniſſe u. dgl. für die Behörden beſtandene Stämpelcredit aufgehoben wurde.

Mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. Auguſt 1842, Z. 25,294, wurde der Landesſtelle bedeutet, daß jene Behörden und Aemter, welche derlei Druckſorten benöthigen, ſich gleich unmittelbar ohne weitere Interveni-rung einer Finanzbehörde an das Stämpelamt zu wenden, und bei dem-

selben das Aufdrücken der Stämpel gegen baaren Erlag der entfallenden Gebühren zu bewirken haben.

Wenn die Behörden und Aemter, welche die Blanquetten benöthigen, im Orte des Stämplamtes sich befinden, so kann die Sendung der Blanquetten und des nöthigen baaren Geldes an das Stämpelamt zum Behufe der Stämplung ohnehin keinem Anstande unterliegen.

Aber auch bei jenen Behörden und Aemtern, die sich nicht im Orte des Stämpelamtes befinden, unterliegt dieses wohl keinen Schwierigkeiten, weil dieselben sich ohnehin in einem vielfältigen Verkehre mit der Provinzial-Hauptstadt befinden, und sich hierbei eines Commissionärs bedienen können. Um nun das dießfällige Verfahren gleichmäßig zu regeln, findet die vereinte Hofkanzlei im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer festzusetzen:

a) Die Beischaffung der gestämpelten Blanquetten ist aus den Verlägen auf nicht pauschirte Amtsauslagen zu bewirken, und es ist diese Auslage, so wie der als Rückvergütung für diese Blanquetten eingehende Betrag in der betreffenden Requisiten-Rechnung gehörig in Evidenz zu stellen.

Da keine Blanquette ausgefertigt und erfolgt werden darf, ohne daß früher die Gebühr erlegt wird, so liefern diese Empfänge immer wieder die Mittel, den abnehmenden Vorrath zu ergänzen.

Die Gebahrung kann sehr leicht überwacht und controllirt werden, denn der beigeschaffte Vorrath muß in jedem Monate in Blanquetten, oder, insoweit diese fehlen, im baaren Gelde vorhanden sein.

Für jene Kreisämter und sonstigen landesfürstl. Behörden, welche der Landesstelle unmittelbar unterstehen, und die sich nicht in dem Orte des Stämpelamtes befinden, ist die Stämpelung der Blanquetten unter gleichzeitiger Einsendung des hierfür entfallenden Betrages im Wege des Expedits der Landesstelle zu bewirken, welches somit die Stelle des Commissionärs insoferne vertritt, als die betreffenden Drucksorten sich nicht ohnehin in der eigenen Verrechnung der Landesstelle befinden. Ob und in wieferne hierbei eine eigentliche Verrechnung oder Vorschußleistung zwischen dem Amte, welches die Stämplung besorgt, und jenem, für welches sie besorgt wird, statt zu finden hat, bleibt nach Maßgabe der Local- und sonstigen Verhältnisse dem Ermessen der Landesstelle anheim gestellt.

Eine Anweisung oder Vorschußleistung zu diesem Behufe aus der Cameral-Cassa darf aber in keinem Falle stattfinden, so wie sich stets gegenwärtig zu halten ist, daß keine unverhältnißmäßige Anhäufung des Vorrathes an solchen gestämpelten Blanquetten Platz greife.

b) Sollte wider Erwarten das eine oder das andere landesfürstliche Amt außer Stande sein, mit seinen Verlägen den nach dem wirklichen Bedarfe erforderlichen Vorrath an gestämpelten Blanquetten bestreiten zu können, so ist die Nothwendigkeit einer allfälligen Erhöhung des Geldverlages für nicht pauschirte Kanzlei-Auslagen gehörig nachzuweisen.

Diese Nachweisung hat zu geschehen mit Angabe des jährlichen Pauschals, der jährlichen Auslagen, welche das Amt aus diesem Pauschale überhaupt bestreitet, dann des Vorrathes an Blanquetten, welche das Amt zu halten für nothwendig erachtet, nach Maßgabe der im Jahre beiläufig vorkommenden Ausfertigungen an Pässen u. dergl., der bisher für derlei Ausfertigungen stattgehabten Stämpel-Abfuhren, und der größeren oder geringeren Leichtigkeit, die verbrauchten Blanquetten, mit den dafür eingegangenen Geldern wieder zu ergänzen. Man erwartet, die Landesstelle werde, wenn ein solches Einschreiten vorkommen sollte, dasselbe gleich selbst mit aller Strenge prüfen und dasselbe nur dann höheren Orts vorlegen, wenn wirklich die Nothwendigkeit einer Erhöhung des Pauschales auf das Genaueste nachgewiesen ist.

c) Eine Stämpel-Creditirung an die Parteien darf durchaus nicht stattfinden; sondern es ist noch vor der Erfolglassung der betreffenden Urkunde auf die Berichtigung der entfallenden Stämpelgebühr zu dringen.

Handelt der Beamte gegen diese Vorschrift, so haftet er nach §. 106. des St. u. T. Ges. aus Eigenem für die Gebühr.

d) Was die Dominien, Magistrate und überhaupt die nicht landesfürstlichen Behörden betrifft, so ist das Aerar nicht berufen, irgend Vorschüsse oder Verläge ihnen zu erfolgen.

Es wird daher ihre Sorge sein, insoferne sie nach ihrer Amtswirksamkeit Pässe, Wanderbücher u. dergl. an Parteien auszufertigen und sich gleichfalls der Blanquetten zu bedienen haben, sich mit derlei gestämpelten Blanquetten zu versehen, so wie sie sich mit anderen Requisiten oder Bedürfnissen ihrer ämtlichen Wirksamkeit als politische Obrigkeit oder Gerichtsstelle zu versehen haben.

Insofern aber dieselben den Vorrath an gestämpelten Blanquetten im Wege der Kreisämter zu beziehen haben, wird dem dießfälligen Einschreiten immer gleich der nöthige Geldbetrag beizuschließen sein.

e) In Betreff der k. k. Missionen im Auslande wird die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei gleichzeitig angegangen, dieselben anzuweisen, daß sie, wenn sie in der Lage sich befinden, um die Erfolglassung einer Reise-Urkunde für einen österreichischen Unterthan einzuschreiten, diesem Einschreiten jederzeit den entfallenden Stämpelbetrag beizulegen

haben. (Verordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei an sämmtliche Länderstellen mit Ausname von Steiermark, der Lombardie, Venedig und Dalmatien, vom 13. Juli 1843, Z. 21,369; — Hofkd. vom 1. August 1843, Z. 29,906.)

(Hieher gehören auch die bereits zu §. 1., unter B. a. b. c. angeführten Hofkammerdecrete vom 22. März 1841, Z. 1088, und vom 16. Jänner 1843, Z. 45,814.)

§. 107.

Verdorbenes Stämpel-Papier wird gegen reines Stämpel-Papier blos bei den Stämpel-Aemtern der Provinzial-Hauptstädte, und bei den, die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirksbehörden, jedoch nur dann umgetauscht, wenn die darauf geschriebene Urkunde oder Schrift nicht vollständig ausgefertigt, dieser Umstand deutlich zu erkennen, und keine Uebertretung des Gesetzes vorhanden ist.

Erläuterungen zu §. 107.

1. Ueber die Anfrage: ob in Betreff der Auswechslung der verdorbenen Stämpelbogen, welche vor der Wirksamkeit des bestehenden St. u. T. Ges. ausgefertigte Urkunden oder Schriften enthalten, dieses Gesetz oder die früheren Vorschriften zur Richtschnur zu dienen haben, wird der Cameral-Gefällenverwaltung bedeutet, daß rücksichtlich der unter der Wirksamkeit des bestehenden St. u. T. Ges. angesuchten Umwechslung alles verdorbenen Stämpelpapieres ohne Unterschied nur dieses Gesetz zur Richtschnur genommen werden dürfe; da vermöge des Kundmachungs-Patentes desselben die früheren Stämpelvorschriften mit dem Beginnen der Wirksamkeit des neuen St. u. T. Ges. außer Kraft gesetzt wurden, und sie somit auch in Betreff der Auswechslung der in Frage befindlichen verdorbenen Stämpelbogen nicht mehr zur Richtschnur dienen können. (Hofkdecr. vom 13. Jänner 1842, Z. 45,603.)

2. Rücksichtlich der Auswechslung des verdorbenen Stämpelpapieres nach der Bestimmung des §. 107. des St. u. T. Ges. wird der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung bedeutet: 1) daß eine Urkunde, welcher die Unterschrift fehlt, nicht als vollständig ausgefertigt betrachtet werden könne, dagegen, insoweit es sich um die Anwendung des §. 107. des St. u. T. Ges. handelt, in eine Beurtheilung der sonstigen Rechtsförmlichkeiten und Rechtskräftigkeit einer Urkunde oder Schrift nicht einzugehen sei. 2) Die Stämpel-Auswechslung einer carta bianca findet

nicht Statt, weil nach §. 107. des St. u. T. Ges. nur verdorbenes Stämpelpapier zur Umtauschung gegen reines geeignet ist, eine carta bianca aber noch immer zu den Zwecken, wozu sie gegeben wird, verwendbar bleibt, folglich als ein unbrauchbares oder verdorbenes Stämpelpapier (§. 107. des St. u. T. Ges.) nicht angesehen werden kann. 3) Der Umstand, daß eine unvollständig ausgefertigte Schrift oder Urkunde mit einem geringern als dem gesetzlichen Stämpel versehen ist, den sie zu erhalten hätte, falls sie vollständig ausgefertigt worden wäre, begründet kein Strafverfahren, und kann auch der angesuchten Stämpel-Auswechslung nicht hinderlich sein; weil eine solche noch nicht vollständig ausgefertigte Urkunde oder Schrift noch nicht als ein Gegenstand der Stämpelpflicht betrachtet werden kann. (Hofdecr. vom 2. Mai 1842, Z. 7334.)

3. Ueber die vorgekommene Frage: ob in dem Falle, wenn der obere Richter ein Urtheil des unteren Richters aufhebt, und demselben aufträgt, den Parteien die zur Urtheilsschöpfung, so wie die im Appellationswege verwendeten Stämpelgebühren zu vergüten, die Auswechslung der verwendeten Stämpelbogen gegen neue nach dem Gesetze zulässig sei? — wird gemäß Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M., Z. 42,461, dem Appellations-Gerichte zur Darnachachtung und Belehrung der ihm untergeordneten Civil-Justiz-Gerichte bedeutet, daß eine solche Auswechslung nach dem neuen St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 unstatthaft sei. (Justiz-Hofd. vom 23. November 1841; — Hofkd. vom 30. December 1841, Z. 50,902.)

4. Ueber die Anfrage: ob bei Auswechslung des verdorbenen Stämpelpapieres die Beibringung eines reinen Kanzleibogens auch nach dem neuen St. u. T. Ges. gefordert werden solle? — wird der Cameral-Gefällenverwaltung bedeutet, daß die Vorschrift vom 22. October 1816, Z. 16,473, zu Folge deren die Parteien, welchen ein verdorbener Stämpelbogen ausgewechselt wird, nebst dem verdorbenen einen reinen Netto-Bogen mitzubringen haben, auf welchen der auszuwechselnde Stämpel aufgedrückt, oder gegen den der gehörige Bogen mit dem classenmäßigen Stämpel hinausgegeben wird, durch das neue Gesetz nicht aufgehoben wurde, und es somit auch bei der bisherigen dießfälligen Gepflogenheit zu verbleiben habe. (Hofkd. vom 3. Mai 1842, Z. 11,244.)

5. An Anlaß vorgekommener Zweifel, rücksichtlich des Verfahrens bei Auswechslung verdorbener Stämpelbogen, welche bei den Behörden und Aemtern verdorben wurden, wird Nachfolgendes erinnert:

Der §. 90. des St. u. T. Ges. für das lombardisch-venetianische Königreich (§. 107. deutschen Textes) schreibt vor, daß verdorbenes Stäm-

pelpapier nur dann umgetauscht werden dürfe, wenn die darauf geschriebene Urkunde oder Schrift nicht vollständig ausgefertigt ist.

Wenn demnach bei den Behörden oder Aemtern Urkunden oder Schriften verdorben werden, dieselben aber schon vollkommen ausgefertigt, d. i. mit Datum und Unterschrift versehen sind, so kann deren Auswechslung im Sinne des erwähnten Paragraphes nicht mehr stattfinden. Ebenso kann bei den von Seite höherer Behörden annullirten Urtheilen oder Erkenntnissen eine Umwechslung des Stämpels nicht Platz greifen. (Hofkd. vom 20. Jänner 1843, Z. 44,635, an die lombardisch-venetianischen Cameral-Magistrate.)

6. Nach den, vor der Wirksamkeit des neuen St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, zum Behufe der Auswechslung verdorbenen Stämpelpapieres in Kraft gestandenen Instructionen und speciellen Vorschriften war die Auswechslung

a) gestattet:

1) von den bei den k. k. Bezirksverwaltungen, dann bei den Expedits- und Tax-Aemtern der organisirten Magistrate verdorbenen Stämpelbogen (und Abschriften), so lange dieselben nicht an die Partei hinausgegeben waren, wenn nach Durchstreichung der allenfälligen Unterschriften von dem Expedits-Director oder Taxator die Bestätigung beigefügt war, „daß von der Ausfertigung kein Gebrauch gemacht worden ist." Bei Zweifeln gegen die Wahrheit der Angaben der Tax- und Expedits-Aemter konnte die Einsicht der betreffenden Geschäftsbogen verlangt werden;

2) von ganz ausgefertigten classenmäßig gestämpelten Urkunden, wenn eine zweite ganz ähnliche, auf classenmäßigem Stämpel umgeschriebene Urkunde producirt wurde, oder wenn von Amtswegen die Bestätigung der Umänderung oder Unbrauchbarkeit beigefügt war;

3) von Quittungen, welche von öffentlichen Cassen wegen mangelhaften Inhaltes den Parteien zurückgegeben wurden, wenn deren Unbrauchbarkeit von der Liquidatur auf der Quittung mit Beisetzung des Namens und Charakters des Beamten angemerkt und bestätiget war, daß eine andere Quittung über denselben Gegenstand eingelegt wurde, wenn gleich die nicht angenommene Quittung nur auf einem halben Bogen geschrieben war;

4) von Wechseln, Protesten und Quittungen, die ihrer Eigenschaft und Gewohnheit nach nicht auf ganzen Bogen gedruckt werden, wenn dieselben sonst zur Auswechslung geeignet waren.

b) nicht gestattet:

1) von radirten Stämpelbogen;

2) von nicht classenmäßig gestämpelten Urkunden;

3) von Urkunden, die zwischen dem Datum und der Unterschrift listigerweise fortgesetzt, und (scheinbar) in nicht vollständig ausgefertigte Urkunden umgestaltet wurden;

4) von einer carta bianca;

5) von Abschriften, auch wenn sie zur Vidimirung bestimmt, mit einem 15 kr. Stämpel versehen waren;

6) von Expensnoten (der Sachwalter) mit oder ohne Unterschrift, wenn nicht das zufällige Verderben des Stämpelbogens erwiesen werden konnte;

7) von unterfertigten, wenn auch nicht datirten oder präsentirten Gesuchen und Theil-Libellen;

8) von höheren Stämpeln gegen kleinere und umgekehrt;

9) wenn der Bogen nicht ganz war;

10) von vollständig ausgefertigten oder solchen Urkunden, welche mit Tinte übergossen, und dadurch oder überhaupt ganz unleserlich gemacht waren, so daß nicht entschieden werden konnte, ob dieselben ihren Zweck bereits erfüllt haben; auch wurden Einlags- (Mittel-) Bogen, so wie die Anfangs- (ersten) Bogen, welche Spuren einer Zusammenheftung an sich tragen, zur Auswechslung nicht angenommen, weil dieselben Theile von vollständig ausgefertigten Urkunden oder Schriften gewesen sein konnten.

Durch das St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 ist nun das frühere Stämpelgesetz vom Jahre 1802 mit allen sich darauf beziehenden, die einzelnen Bestimmungen desselben erläuternden, näher bestimmenden, beschränkenden oder erweiternden Verordnungen aufgehoben.

Es sind also auch die Vorschriften über die Stämpel-Auswechslung als erloschen zu betrachten.

Es ist sich daher rücksichtlich der Stämpel-Auswechslung ausschließend nach den Vorschriften des neuen Gesetzes zu benehmen, in welchem der §. 107. klar und bestimmt sagt: daß verdorbenes Stämpelpapier nur dann umgetauscht werde, wenn die darauf geschriebene Urkunde oder Schrift nicht vollständig ausgefertigt, dieser Umstand deutlich zu erkennen, und keine Uebertretung des Gesetzes vorhanden ist.

Insoferne nun ein zur Verwechslung gebrachtes Stämpelpapier so beschaffen ist, daß die in dem Gesetze vorgeschriebenen oben erwähnten Bedingungen der Verwechslung als vorhanden betrachtet werden müssen, kann nur aus der Anschauung des beigebrachten verdorbenen

Papiers selbst und überhaupt des vorgekommenen concreten Falles erkannt werden, und muß der vernünftigen und gewissenhaften Beurtheilung des Beamten überlassen bleiben, der das Gesetz auf die vorkommenden einzelnen Fälle anzuwenden berufen ist, ohne daß es zulässig erscheint, dießfalls in eine Casuistik einzugehen, und für jeden einzelnen Fall, der sich möglicherweise ereignen kann, in Vorhinein eine besondere Vorschrift zu erlassen.

Die Aufgabe der Bezirks-Verwaltung und des Tabak- und Stämpel-Magazins wird es also sein, die Beurtheilung, ob in dem vorkommenden einzelnen Falle nach der Bestimmung des erwähnten Gesetz-Paragraphes die Verwechslung Statt haben kann, wohl unterrichteten und urtheilsfähigen Beamten zu übertragen und sie in ihrer Gestion dergestalt überwachen und controlliren zu lassen, damit das Gefäll keinen Nachtheil erleide, aber auch in dem §. 107. nicht beabsichtete Unbilligkeiten für das Publicum ferne gehalten werden.

Sollte sich über einen vorkommenden einzelnen Fall ein Zweifel bezüglich auf die Anwendung der gesetzlichen Vorschrift ergeben, über welchen die Bezirks-Verwaltung nach Maßgabe ihres Wirkungskreises, in eine Entscheidung nicht eingehen zu können glaubt, so ist mit Vorlegung des vorgekommenen einzelnen Falles die höhere Entscheidung nachzusuchen.

Hiernach ergibt sich von selbst, daß die Umwechslung der oben sub a. 1., 2., 3. und 4. angeführten Urkunden, insoferne sie vollständig ausgefertigt sind, ferner gegen reines Stämpelpapier nicht mehr Statt finden könne, und daß im Gegentheil, in den sub b. 1. und 2. angedeuteten Fällen, wenn es offenbar ist, daß eine vollständige Ausfertigung der Urkunde noch nicht vorhanden war, die Urkunden und Schriften allerdings in dem Sinne des §. 107. ausgetauscht werden können, indeß in den übrigen sub b. angedeuteten Fällen, die Umwechslung auch künftig, so wie bisher, nicht zulässig ist, und daß die mit dem Hofkammer-Decrete vom 3. Mai 1842, Z. 11,244. (s. 4.) erneuerte Vorschrift, daß bei Auswechslung von verdorbenem Stämpelpapier immer ein reiner Kanzleibogen beizubringen ist, auch durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht als aufgehoben betrachtet werden kann. (Hofkd. vom 30. Jänner 1844, Z. 49,988.)

7. Die Auswechslung gestämpelter Bogen aus einem Geschäftsbuche ist nicht gestattet. (Hofkd. vom 14. Februar 1843, Z. 51,486.)

8. Die Auswechslung von Urkunden und Schriften jeder Art, mithin auch von Pässen, wenn sie vollkommen ausgefertiget, d. i. mit Da-

tum und Unterschrift versehen sind, findet nicht Statt, indem der §. 107. des St. u. T. Ges. ausdrücklich vorschreibt, daß verdorbenes Stämpelpapier nur dann umgetauscht werden dürfe, wenn die darauf geschriebene Urkunde oder Schrift nicht vollständig ausgefertigt ist.

Da ferner die Credits-Stämplung, zu Folge des Hofkammer-Decretes vom 8. Juli 1842, Z. 24,535, (s. §. 106. 2.) nicht mehr zulässig ist, und nach dem neuen St. u. T. Ges. die Gebühren anticipativ eingehoben werden, so wird es die Sache der politischen Behörden, und überhaupt jener Verwaltungs-Organe, die mit der Ausfertigung und Erfolgung der Pässe beauftragt sind, sein, dafür zu sorgen, daß im Sinne des §. 106. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, und §. 12. des Amtsunterrichtes, die Gebühr von der Partei, welche den Paß benöthiget, berichtiget werde, bevor der Stämpel verwendet, und der Paß ausgefertiget wird, wie es bei Urtheilen und anderen ämtlichen, stämpelpflichtigen Ausfertigungen geschieht.

Was insbesondere die im Wege der k. k. Missionen verlangten Pässe betrifft, so ist schon unterm 31. Mai 1841, Z. 16,680, die Verordnung bekannt gemacht worden, die auch an alle politischen Behörden von der k. k. vereinigten Hofkanzlei hinaus gegeben wurde, worin die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei sämmtliche k. k. Missionen im Auslande, ganz in dem Sinne des oben Angeführten, angewiesen, und ihnen auf das Bestimmteste bedeutet hat, daß ohne vorläufige Bezahlung der Gebühr, eine Paßausfertigung nicht Statt haben kann.

Wenn einzelne Beamte oder Verwaltungs-Organe sich gegen diese, in dem Gesetze, und in so vielen Nachtrags-Verordnungen, auf das Bestimmteste ausgesprochenen Vorschriften benehmen, und Pässe, ohne daß die Gebühr früher bezahlt wurde, ausfertigen oder erfolgen, so müssen sie sich es selbst zuschreiben, wenn die Gebühr ihnen zur Last bleibt. (Hofkd. vom 26. Mai 1843, Z. 17,414.)

9. Nach der Bestimmung des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, §. 107, darf verdorbenes Stämpelpapier nur dann umgetauscht werden, wenn die darauf geschriebene Urkunde oder Schrift nicht vollständig ausgefertiget ist.

Hierbei wird bemerkt, daß in jenen Fällen, wo die Partei aus eigener Fahrlässigkeit unrichtige Angaben macht, und dadurch eine unrichtige Ausfertigung des Passes veranlaßt, es auch ihre Sache ist, zu dem, deshalb neu auszufertigenden Passe, den erforderlichen Stämpel beizubringen.

Die Pflicht der Beamten aber, welche die Angaben der Parteien, zum Behufe der Paßausfertigung aufnehmen, ist es, mit Aufmerksam-

keit und Genauigkeit bei diesem Geschäfte vorzugehen, und wenn es schon einzelne Fälle geben kann, in welchen ein dießfälliges Versehen des Beamten Entschuldigung und Berücksichtigung verdient, so kann daraus noch nicht als allgemeine Regel gefolgert werden, daß derlei verdorbene und schon völlig ausgefertigte Pässe, ohne Unterschied ausgewechselt werden. (Hofkd. vom 7. Februar 1844, Z. 44,820.)

10. Es unterliegt auch die Umstämplung der verdorbenen, jedoch nicht datirten, und nicht unterschriebenen Studien-Zeugniß-Blanquetten, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorsichten, in dem Sinne des §. 107. des St. u. T. Ges. vom 27. Jännner 1840 keinem Anstande. (Hofkdecr. vom 31. Jänner 1844, Z. 50,884.)

Ort der Auswechslung.

11. Verdorbenes Stämpelpapier wird gegen reines Stämpelpapier blos bei den Stämpelämtern der Provinzial-Hauptstädte, und bei den die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirks-Behörden umgetäuscht. (§. 17. des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden. ꝛc.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Stämpelgebühr.

I.

Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Stämpelgebühr und zum vorschriftmäßigen Gebrauche des Stämpels.

§. 108.

Zur Entrichtung der Stämpelgebühr und zur Beobachtung der über den Gebrauch des Stämpels vorgezeichneten Vorschriften sind verpflichtet:

1. Bei Urkunden, die im stämpelpflichtigen Inlande errichtet werden,
   a. der Aussteller, d. i. derjenige,
      aa. welcher die Urkunde im eigenen Namen errichtet, oder
      bb. in dessen Namen die Urkunde von einem Bevollmächtigten desselben errichtet wird, und

b. der Empfänger, nämlich derjenige, welcher die Urkunde zu seiner Versicherung oder Ausweisung selbst oder durch einen Andern annimmt;

2. Bei Urkunden, die außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes errichtet worden sind, derjenige,
   a. der im eigenen Namen, oder
   b. in dessen Namen ein Bevollmächtigter desselben von der Urkunde einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch macht;
3. Bei Eingaben und den Beilagen der Eingaben und Protokolle derjenige, in dessen Geschäfte die Eingabe oder das Ansuchen von ihm selbst, oder von einem Bevollmächtigten desselben angebracht wird;
4. Bei ämtlichen Ausfertigungen diejenigen Personen, in deren Geschäfte die ämtliche Ausfertigung erlassen wird.

§. 109.

Hat Jemand im Namen eines Andern, ohne von diesem ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt zu sein,

1. eine Urkunde im stämpelpflichtigen Inlande ausgestellt, oder angenommen, oder
2. von einer außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch gemacht, oder
3. eine Eingabe oder Beilagen bei einer Behörde überreicht, oder
4. Anlaß zu einer ämtlichen Ausfertigung gegeben,

so ist derjenige, in dessen Geschäfte diese Handlungen vorgenommen worden sind, zur Entrichtung der durch dieselben begründeten Stämpelgebühr verpflichtet, wenn er

a. die ohne seinen Auftrag Statt gefundene Geschäftsführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, oder

b. durch dieselbe einen Vortheil erlangt hat. Ist hingegen keine dieser Bedingungen (a. und b.) vorhanden, so trifft die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stämpelgebühr den Geschäftsführer.

§. 110.

Unabhängig von den Strafen, welche bei einer Uebertretung dieses Gesetzes den Uebertreter treffen, ist, wenn die Urkunde oder Schrift mit keinem oder mit einem geringeren als dem gesetzmäßigen Stämpel versehen ist, im ersten Falle die gesetzliche Gebühr ganz, und im zweiten Falle der zur Ergänzung derselben erforderliche Betrag zu entrichten.

Erläuterungen zu §. 110.

a) Mehrere vorgekommene Anfragen haben die k. k. allgemeine Hofkammer bestimmt, mit Beziehung auf den §. 110. des neuen Stämpelgesetzes, rücksichtlich der Behandlung der als stämpelpflichtig beanständeten und in das Strafverfahren gezogenen Schriften in der Absicht, einer wiederholten Beanständigung ein und derselben Schrift zu begegnen, folgende Bestimmungen zu treffen:

Kommt eine stämpelgebrechliche Schrift bei einer Bezirks-Verwaltung zur Strafverhandlung, so liegt

1) die beanständete Schrift bereits vor, oder die untersuchende Behörde ist wenigstens in der Lage, sich dieselbe ohne viele Schwierigkeiten und weitläufige Schreibereien zu verschaffen; oder

2) es liegt nur der ämtliche Befund vor, und die Beibringung der Schrift selbst, die in Strafanspruch genommen wurde, kann ohne viele zeitraubende Umtriebe nicht erreicht werden.

In beiden Fällen kann der Grund der Beanständigung entweder

a) Der gänzliche Mangel des vorschriftmäßigen Stämpels, oder

b) die Anwendung eines zu geringen Stämpels sein.

Im Falle nun, als die beanständete Schrift vorliegt, ist, wenn sie gar nicht gestämpelt ist, die entfallende Gebühr einzuheben, und die Schrift sodann von der Bezirks-Verwaltung mit dem entsprechenden Stämpelzeichen versehen zu lassen.

Ist aber die Schrift auf einem zu geringen Stämpel ausgefertigt, so sind auch hier nach vorläufiger Einbringung des fehlenden Betrages,

die zur Erreichung des richtigen Stämpels erforderlichen Stämpelzeichen ergänzungsweise aufzudrücken; dort aber, wo die bestehenden Stämpelzeichen dem Abgange nicht entsprechen sollten, als z. B. wenn statt eines 10 kr. Stämpels nur ein 6 kr. Stämpel vorkömmt, zu verfügen, daß das dem ganzen vorschriftmäßigen Stämpel entsprechende Zeichen nach Durchstreichung des vorhandenen, unrichtigen aufgedrückt werde.

In diesem letzteren Falle hat die Bezirks-Verwaltung das Stämpelamt, welches einen geringern Geldbetrag empfängt, als das aufgedrückte Stämpelzeichen ausweiset, rücksichtlich dieses Abganges mit einer besondern Verordnung zu decken.

Im zweiten Falle, wo die beanständete Schrift fehlt, und dieselbe auch ohne viele Schreibereien und Schwierigkeiten nicht verschafft werden kann, hat die Bezirks-Verwaltung nach geschehenem Erlage der fehlenden ganzen oder Theil-Gebühr statt der Aufdrückung des Stämpels, der Partei über die entrichtete Gebühr eine Quittung zu behändigen. Diese Quittung muß so eingerichtet sein, daß sie die Partei einerseits gegen eine nochmalige Beanständigung ein und derselben Schrift vollkommen sicherstelle, daß es aber auch anderseits unmöglich wird, diese Quittung als Mittel zu benützen, um die Beanständigung eines zweiten Stämpelgebrechens abzuwenden. Es wird daher ganz besonders darauf zu sehen sein, in der Quittung die Merkmale dieser Schrift und des Gebrechens, auf welche sie Bezug hat, so genau als möglich zu bezeichnen.

Die in Folge von Beanständigungen eingehenden Stämpelbeträge sind jederzeit als Gefällsgebühren zu verrechnen. (Hofkd. vom 14. Juni 1841, Z. 12,194.)

§. 111.

Die unberichtigten Stämpelgebühren, daher auch, insofern der im §. 90. ausgedrückte Fall der nachträglichen Entrichtnng vorgemerkter Stämpelgebühren eintritt, die vorgemerkten Stämpelgebühren, sind entweder mittelst der gerichtlichen Execution, oder mittelst des zur Einbringung der Rückstände an den landesfürstlichen Steuern vorgeschriebenen Verfahrens einzutreiben.

Die Entscheidung, ob die Eintreibung auf die eine oder die andere Weise zu geschehen habe, steht den die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörden zu.

§. 112.

Ein gerichtliches Verfahren findet weder über die Frage, ob ein Stämpelbetrag gebühre, noch über das Ausmaß desselben Statt.

§. 113.

Die Stämpelgebühren unterliegen keiner Verjährung.

§. 114.

In Concurs-Fällen sind die Stämpelgebühren wie andere landesfürstliche Steuern zu classificiren.

Erläuterung zu §. 114.

a) Ueber das Verfahren in Concurs- und anderen Executions-Fällen, bezüglich auf die Taxen und Stämpel-Gebühren, bedarf es keiner neuerlichen Verordnung, da in Concurs-Fällen den Tax- und Stämpel-Gebühren, nach den §§. 140 und 240 des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, ohnedieß jene Vorrechte zukommen, die andern landesfürstlichen Steuern eingeräumt sind, somit dieselben in die erste Classe gehören, in anderen Executions-Fällen aber, außer dem Concurse, diesen Gebühren kein gesetzliches Pfandrecht in dem berufenen Gesetze zugestanden ist. (Hofkd. vom 9. Februar 1844, Z. 48,583.)

II.

Von der Haftung für die Entrichtung der Stämpelgebühr und den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stämpels.

§. 115.

Für die Entrichtung der Stämpelgebühr und für den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stämpels haften, nebst den im §. 108. bezeichneten Personen

1. Jedermann, der im Namen eines andern
   a. eine stämpelpflichtige Urkunde im stämpelpflichtigen Inlande ausstellt oder annimmt; oder
   b. von einer außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde oder Schrift einen

die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch macht; oder

c. eine stämpelpflichtige Eingabe oder Beilage bei einer Behörde überreicht; oder

d. Anlaß zu einer stämpelpflichtigen ämtlichen Ausfertigung gibt,

in Absicht auf die Stämpelgebühr, zu deren Entrichtung derjenige, in dessen Geschäfte er eine dieser Handlungen vornimmt, verpflichtet wäre, wenn der letztere solche selbst vornehmen würde;

2. Derjenige, dem nach diesem Gesetze obliegt, das Stämpelpapier für einen andern beizubringen (§. 100);

3. Die Advocaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter bei jenen Urkunden oder Schriften, die unter ihrem Einflusse oder ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertiget worden sind;

4. Die Besitzer der mit einer Gerichtsbarkeit oder politischen Geschäftsverwaltung verbundenen Güter in Ansehung der von ihnen selbst oder ihren Beamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten oder unter ihrer oder ihrer Beamten ämtlichen Mitwirkung zu Stande gekommenen Urkunden oder Schriften, dann der von ihnen oder ihren Beamten gemachten ämtlichen Ausfertigungen;

5. Die Gemeinden, welche die Gerichtsbarkeit oder politische Geschäftsverwaltung ausüben, hinsichtlich der von ihren Beamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten, oder unter ihrer Beamten ämtlicher Mitwirkung verfaßten Urkunden oder Schriften, dann der von ihren Beamten gemachten ämtlichen Ausfertigungen;

6. Die landesfürstlichen, die ständischen, die gutsherrlichen, und die bei Gemeinden angestellten Be-

amten rücksichtlich der von ihnen in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten, oder unter ihrer ämtlichen Mitwirkung verfaßten Urkunden oder Schriften, dann ihrer ämtlichen Ausfertigungen;

7. Jedermann, dem eine Schuld oder Theilnehmung an einer Uebertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, für den Betrag, rücksichtlich dessen diese Gefällsverkürzung verübt worden ist.

Erläuterung zu §. 115.

a) Auf die Frage, ob bei Notariats-Acten, oder bei Acten eines andern öffentlichen Agenten, auch die intervenirenden Parteien wegen Stämpel-Gefälls-Uebertretungen zur Strafe gezogen, und zur Zahlung der verkürzten Stämpelgebühr verhalten werden können, wird Folgendes bedeutet:

Die §§. 409. und 410. des Gefälls-Strafgesetzes lassen ausdrücklich eine Mitschuld und Theilname bei Stämpel-Uebertretungen zu, und der §. 410. bestimmt insbesondere unter Zahl 1., daß derjenige als Mitschuldiger oder Theilnehmer an einer solchen Uebertretung anzusehen sei, welcher zu seiner Versicherung oder Ausweisung eine stämpelpflichtige, jedoch ungestämpelte, oder mit einem geringeren als dem gesetzlichen Stämpel versehene Urkunde annimmt.

Ebenso verpflichtet der §. 91. des St. und T. Ges. vom 27. Jänner 1840 (§. 108. d. deutsch. Text.) denjenigen zur Entrichtung der Stämpel-Gebühr, in dessen Namen eine Urkunde von einem Bevollmächtigten errichtet wird, dann denjenigen, welcher eine stämpelpflichtige Urkunde zu seiner Versicherung oder Ausweisung annimmt, und der §. 98. des St. u. T. Ges. (§. 115. des deutsch. Text.) unterzieht derlei Personen der Haftung für die Entrichtung der Stämpelgebühr, und für den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stämpels. (Hofkd. vom 29. November 1843, Zahl 43,719, an den lomb. Cameral-Magistrat.)

§. 116.

Für die mit den §§. 108. und 115. festgesetzte Verbindlichkeit haften zur ungetheilten Hand:

1. Die im §. 108. angeführten Personen unter sich,
2. Sowohl mit diesem (Z. 1) als auch unter sich die §. 115. unter Z. 3., 6. und 7. aufgeführten Personen.

Dritter Abschnitt.

Von den Gesetzes-Uebertretungen.

I.

Von den Strafen und dem Verfahren bei Gesetzes-Uebertretungen.

§. 117.

Wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit bei einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein stämpelpflichtiges Gesuch ohne Stämpel überreicht worden ist, oder einem solchen Gesuche einfache, blos von der Partei selbst besorgte Abschriften, ohne daß diese gestämpelt sind, beiliegen, so hat als Regel zu gelten, daß die Eingabe, wenn sie von einer Partei persönlich überreicht wird, an diese alsogleich zurückzustellen ist; in dem Falle aber, als die Eingabe von einer Partei nicht persönlich eingereicht worden sein sollte, weder die Einhebung der Stämpelgebühr, noch eine Strafe, jedoch die nachtheilige Folge eintritt, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Acten beigelegt wird (Strafgesetz über Gefällsübertretungen §. 408. Z. 4).

Ausnamsweise ist nur dann über eine solche Eingabe die Amtshandlung vorzunehmen, gleich aber das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten, wenn im ersteren Falle die Partei erkläret, die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen, und im letzteren Falle die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten, oder weil aus der Unterlassung derselben eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, als nothwendig sich darstellt.

§. 118.

In allen andern Fällen (§. 117.) hat bei Gefällsverkürzungen, welche durch Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der mittelst des Stämpels einzuhebenden Abgabe verübt werden, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen sowohl hinsichtlich der Strafen, als rücksichtlich des zu beobachtenden Verfahrens die volle Anwendung zu finden.

Erläuterungen zu §. 117. 118.

1. Das Verfahren, welches der §. 117. (§. 100. des Gesetzes für das lomb. venet. Königreich) des St. u. T. Ges. vorzeichnet, ist eine Ausname von der Regel, welche der §. 118. (§. 101. des Gesetzes für die lomb. venet. Provinzen) vorschreibt. Es kann daher, da Ausnamen strenge auszulegen sind, das Verfahren, welches in Folge des §. 117. bei ungestämpelten Gesuchen einzutreten hat, nicht auch auf den in diesem Parapraphe nicht bezeichneten Fall der Verwendung eines zu geringen Stämpels ausgedehnt werden, zumal auch die Hinterlegung des Gesuches zu den Acten ohne eine Erledigung eine für den Bittsteller nachtheilige Folge ist, die an die Stämpelgesetz-Uebertretung geknüpft wird, diese Folge oft viel empfindlicher sein kann, als das eigentliche Strafverfahren, und sich sonach nicht behaupten läßt, daß derjenige, welcher das Gefäll nur in einen Theil der Gebühr verkürzte, bestrafet werde, indeß jener, welcher gar keinen Stämpel verwendete, unbestraft bliebe. Es ist die Deponirung des Gesuches, unerledigt zu den Acten, auch eine Strafe, aber ausnamsweise anderer Art, die eben deßwegen auf die in dem Gesetze ausdrücklich angedeuteten Fälle beschränkt bleiben muß. Demnach ist über diejenigen Eingaben der Parteien, welche zu gering gestämpelt sind, nach der gesetzlichen Vorschrift das Strafverfahren einzuleiten. (Hofkd. an den venet. Cameral-Magistrat vom 2. Mai 1842, Z. 5809, und vom 31. Jänner 1841, Z. 51,148.)

2. Wenn den Gefällsbehörden Anzeigen über stämpelgebrechliche auf Ungarn und Siebenbürgen Bezug nehmende Urkunden und Schriften, in Folge der §§. 3., 5., 6., 14., 15. und 16. des Unterrichtes zu dem St. u. T. Ges. zukommen, so ist darüber nach den Bestimmungen der Gefälls-Strafgesetze das Amt zu handeln. Es wird daher zuvörderst der Partei das Anerbieten zur Ablassung in der vorgeschriebenen Weise zu

machen sein, und wenn sie von diesem Anerbieten keinen Gebrauch macht, das Verfahren nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu pflegen, und die bemessene Straf- und Stämpelgebühr in dem Geiste des Hofkammer-Decretes vom 15. Juni 1844, Z. 22,134. im Wege der ungarisch- siebenbürgischen Landesbehörden einzubringen sein. (Hofd. vom 19. September 1844, Z. 26,850.)

3. Durch die allerhöchste Entschließung vom 3. December 1844 (S. §. 92. 15.) erleidet der §. 117. des St. u. T. Ges. (§. 100. ital. Text), welcher von nicht gerichtlichen Angelegenheiten handelt, und die §§. 6. und 16. des Unterrichts zu dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 eine Aenderung, insoferne es sich um Eingaben handelt, die nicht persönlich im stämpelpflichtigen Inlande bei einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Amte überreicht wurden, sondern unmittelbar durch die Postanstalt, oder durch die Vermittlung einer öffentlichen Behörde aus Ungarn oder Siebenbürgen einlangten.

Es werden nämlich künftig derlei auf dem angedeuteten Wege aus Ungarn oder Siebenbürgen einlangenden Eingaben und ihre Beilagen, wenn sie nicht mit dem Stämpel, welchen das Gesetz vorschreibt, versehen sind, nicht mehr, wie es der §. 117. des St. u. T. Ges. anordnet, zu den Acten zu legen, sondern jedesmal der dem Gegenstande angemessenen Erledigung zuzuführen sein, und die in den §§. 6. und 16. des Unterrichtes zu dem St. u. T. Ges. angedeuteten Beamten der öffentlichen Behörden und Aemter werden jedesmal von derlei nicht gesetzlich gestämpelten Eingaben und Beilagen an die Cameral-Bezirks-Verwaltung (Finanz-Intendanz) die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten haben. Die Bezirks-Verwaltungen aber werden, wenn ihnen von solchen, im Wege der Post oder durch die Vermittlung einer öffentlichen Behörde aus Ungarn oder Siebenbürgen eingelangten stämpelgebrechlichen Eingaben oder Beilagen die Anzeige zukömmt, es mag sich um gerichtliche oder nicht gerichtliche Angelegenheiten handeln, jedesmal auf der Grundlage dieser Anzeige nur die einfache Stämpelgebühr, ohne einen Strafbetrag, von der Partei nachträglich einzuheben und gehörig zu verrechnen haben.

Der Beamte (§. 6. und 16. des Unterrichtes zu dem St. u. T. Ges.), welcher ein derlei wahrgenommenes Stämpelgebrechen anzeigt, hat die geschehene Anzeige jedesmal auf der Eingabe selbst zu bemerken. — Für die genaue Erfüllung dieser Verbindlichkeit zur Anzeige stämpelgebrechlicher Eingaben und Beilagen zum Behufe der nachträglichen Gebühreneinhebung bleiben die in dem Unterrichte zum St. u. T. Ges. be-

zeichneten Beamten nach den Andeutungen der §§. 2. und 18. eben dieses auf dem St. u. T. Ges. beruhenden Unterrichtes verantwortlich, und die Bezirks-Verwaltungen haben die Erfüllung dieser Verbindlichkeit allenthalben und insbesondere bei den Revisionen wahrzunehmen und zu überwachen.

Bezüglich auf alle übrigen aus Ungarn und Siebenbürgen herrührenden oder von Ungarn und Siebenbürgern ausgefertigten Eingaben und Urkunden, oder an Ungarn und Siebenbürger gerichteten Ausfertigungen bleiben die Bestimmungen des St. u. T. Ges., und des zu demselben gehörigen Unterrichtes, und insbesondere die an die k. k. Gefällen-Verwaltung erlassene Belehrung vom 19. September d. J., Z. 26,850 (S. §. 1. g.) in voller Wirksamkeit. (Hofkd. vom 24. December 1844, Zahl 49,469.)

4. In den Fällen, wenn Eingaben an die Behörden aus dem Auslande eingesendet werden, die nicht mit dem gesetzlichen Stämpel versehen sind, ist sich genau nach den Bestimmungen der §§. 117. und 118. des St. u. T. Ges. zu benehmen.

In nicht gerichtlichen Angelegenheiten ist, wie es der §. 117. vorschreibt, die Anzeige an die Gefälls-Behörde zu machen, und von dieser das Strafverfahren einzuleiten, wenn über das eingesendete Gesuch eine Amtshandlung vorgenommen wird. In gerichtlichen Angelegenheiten haben die Behörden, von nicht gesetzlich gestämpelten Eingaben jedesmal an die Gefälls-Behörde, nach §. 128. des St. u. T. Ges. die Anzeige zu machen, wie es in dem Amtsunterrichte zu dem St. u. T. Ges. vorgeschrieben ist. Die Gefälls-Behörden haben nach den Vorschriften des Gefällen-Strafgesetzes, das Amt zu handeln. (Hofkd. vom 6. November 1842, Z. 39,574.)

5. Bei der bemerkten, durch die Activirung des neuen St. u. T. Ges. erfolgten Aufhebung der früheren Stämpelvorschriften darf auch in Ansehung der ungestämpelten Pensions- oder Gnadengehaltsgesuche der Militär-Parteien und der ungestämpelten Beilagen von Eingaben derselben nicht mehr nach der im Jahre 1828 erlassenen Vorschrift vorgegangen werden, sondern es ist sich in dieser Beziehung nur nach den Bestimmungen zu benehmen, welche in den §§. 117. und 118. des neuen St. u. T. Ges. und in dem dazu gehörigen Unterrichte für die öffentlichen Behörden und Aemter enthalten sind.

Es kann hierbei in Betreff der vom allerhöchsten Orte an die Hofstellen gelangenden Eingaben und ihrer Beilagen keine Ausname Statt finden, da Se. Majestät in dem allerhöchst genehmigten Gesetze (§. 69.

des St. u. T. Ges.) eine Ausname in Ansehung dieser Gesuche nicht zuzugestehen geruhten, und sich daher auch die Behörden eine solche Ausname zu machen nicht erlauben dürfen. (Hofk. Note vom 22. März 1841, Z. 587, im Grunde der allerhöchsten Entschließung vom 14. December 1841, an den Hofkriegsrath.)

6. Die Art und Weise, wie bei dem Vorkommen der, der allerhöchsten Bezeichnung gewürdigten, ungestämpelten, oder mangelhaft gestämpelten Gesuche und Eingaben vorzugehen sei, ist durch die §§. 117. und 128. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 geregelt, und die Vorschriften für die Behörden, zur Ausführung dieses Gesetzes, sind in den §§. 5., 6., 15. und 16. des Unterrichtes über die Verpflichtungen, welche dieses Gesetz sämmtlichen öffentlichen Behörden und Aemtern bezüglich auf dessen Beobachtung und Handhabung auferlegt, enthalten; wobei noch bemerkt wird, daß der Umstand, daß ein solches Gesuch allerhöchst signirt ist, auf das einzuhaltende Verfahren keine ändernde Wirkung hat, indem solche Gesuche der Kategorie jener Eingaben beizuzählen sind, deren der zweite Absatz des bezogenen §. 117. erwähnt.

Es muß daher über allerhöchst signirte Gesuche allerdings eine Amtshandlung eingeleitet werden, gleichzeitig aber wird, nach §. 6. und 16. des erwähnten Unterrichtes, von dem vorgekommenen Stämpelgebrechen, an die Cameral-Bezirks-Verwaltung die Anzeige zu machen sein, welche sowohl wegen der Nachstämplung des Gesuches, als wegen des Strafverfahrens, ihrem Wirkungskreise gemäß, das Nöthige zu verfügen hat. (Hofkd. vom 19. October 1843, Z. 36,558.)

7. Die bei dem k. k. Gubernium eingelangten Hof-Recurse sind sämmtlich in dem eigenen Interesse der Partei, und in nicht gerichtlichen Angelegenheiten erstattet. Der §. 117. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, hat daher auf diese Eingaben volle Anwendung, da öffentliche Rücksichten hier nicht eintreten, noch eine Gefahr für die Partei entstehen konnte.

Der Vorgang des k. k. Guberniums, womit diese Recurse bei den Acten hinterlegt wurden, erscheint demnach in der bezogenen Gesetzesstelle gerechtfertiget, und es sind hiernach die, dagegen von der Partei erhobenen Beschwerden, im Namen der k. k. allgemeinen Hofkammer abweislich zu erledigen.

Dem k. k. Gubernium muß jedoch erinnert werden, daß die Zurückstellung der stämpelpflichtigen, aber nicht gestämpelten Beilagen der vorgekommenen Eingaben der Partei, mittelst schriftlichen Auftrages, dem Sinne des bezogenen Paragraphes nicht entsprach, nach welchem vielmehr

in solchen Fällen die Gesuche sammt Beilagen zu den Acten zu legen sind, zumal es der Partei ohnehin unbenommen ist, die Beilagen stämpelmangelhafter Eingaben von der Registratur zurückzufordern. (Hofkd. vom 27. September 1843, Z. 33,787.)

§. 119.

Bei der Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen sind nebst den in den §§. 408. 411. und 412. desselben Gesetzes bezeichneten Urkunden und Schriften noch folgende als ungestämpelt zu betrachten:

1. Urkunden und Schriften, die außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz dieses ausdrücklich für zulässig erkläret, (§§. 51., 62., 70. (Z. 11.), 92., 100. (Z. 2.) und 105.) statt gestämpelt zu sein, bloß mit einem, obschon gesetzmäßigen Stämpelbogen belegt (indossiret) sind;
2. Urkunden und Schriften, rücksichtlich deren die Beilegung (Indossirung) des Stämpelbogens gestattet ist, wenn die eine oder die andere oder alle für die Beiheftung in diesem Gesetze vorgezeichneten Förmlichkeiten (§§. 92., 100. (Z. 2.) und 105.) außer Acht gelassen werden;
3. Urkunden und Schriften, bei welchen die Ausfertigung nicht auf der Seite, auf welcher sich der Stämpelabdruck befindet, in der vom Gesetze vorgeschriebenen Art (§. 94.) beginnt, dann
4. Urkunden und Schriften, welche gegen die Vorschrift des Gesetzes (§. 95.) auf einem Stämpelbogen ausgefertigt werden, auf dem sich bereits eine Urkunde oder Schrift, dieselbe mag vollständig oder unvollständig ausgefertigt worden sein, befindet.

§. 120.

Wird einer der in den §§. 27. (Z. 1. und 3.) §. 40. (Z. 1. und 3.) §§. 50., 51., 61., 62. und 70. (Z. 11) angeführten Acte vollzogen, ohne daß

1. eine mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehene Eingabe überreicht, oder
2. statt der Eingabe ein Protokoll, — insofern dieses angeordnet ist, — auf dem vorschriftmäßigen Stämpelpapiere aufgenommen, oder
3. rücksichtlich der Legalisirung einer Urkunde, dieser der vorgeschriebene Stämpel aufgedrückt, oder ein mit dem gesetzlichen Stämpel versehener Bogen beigeheftet worden ist, so soll diese Uebertretung des Gesetzes als eine Gefällsverkürzung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen, §. 413. bestraft werden.

§. 121.

Als Thäter der bei einer ämtlichen Ausfertigung oder rücksichtlich der Beiheftung (Indossirung) eines Stämpelbogens verübten Gefällsverkürzung ist der Beamte zu behandeln, dem

1. nach der Einrichtung der Behörde, bei welcher die ämtliche Ausfertigung oder die Beiheftung eines Stämpelbogens an eine Urkunde oder Schrift erfolgt, und
2. soweit es sich um ämtliche Ausfertigungen handelt, nach der Beschaffenheit der Ausfertigung

die Pflicht obliegt, die Verwendung des zu der Ausfertigung zu gebrauchenden Papiers oder die Beiheftung des Stämpelbogens selbst oder durch die ihm beigegebenen Gehilfen zu besorgen.

§. 122.

Als Thäter in den mit dem §. 120. bemerkten Fällen ist der Beamte zu betrachten, welcher den ämtlichen Act selbst oder durch die ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht, ohne daß eine der in dem erwähnten §. 120. unter 1., 2. und 3. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden ist.

§. 123.

Derjenige Empfänger einer stämpelpflichtigen, jedoch nicht gestämpelten, oder als ungestämpelt zu behandelnden, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift, welcher binnen der auf den Tag des Empfanges einer solchen Urkunde oder Schrift, folgenden dreißig Tage der Gefälls-Behörde oder den zur Handhabung der Gefälls-Vorschriften bestellten Beamten oder Dienern von der Uebertretung des Gesetzes die Anzeige macht, wird dadurch von der Strafe befreit. Erhellet der Umstand, daß diese Frist noch nicht abgelaufen ist, nicht aus der Urkunde oder Schrift selbst, so muß darüber der Beweis geführet werden.

§. 124.

Der Verkauf des Stämpelpapieres von befugten Stämpelpapier-Verschleißern um einen höheren Preis, als jener ist, welcher durch den Stämpelabdruck angezeigt wird, ist als unbefugter Handel mit Stämpelpapier zu betrachten (§. 420. des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen.)

II.

Von der Haftung für die Strafen.

§. 125.

Die landesfürstlichen, ständischen, gutsherrlichen und die bei Gemeinden angestellten Beamten, daher auch die Gutsbesitzer, welche die ihren Gütern anklebende Gerichtsbarkeit oder politische Geschäftsverwaltung persönlich ausüben, haften nebst den Fällen, in denen ihnen eine Haftung für die Vermögensstrafen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertre-

tungen obliegt, rücksichtlich der unter ihrer ämtlichen Mitwirkung

1. von den Parteien errichteten stämpelpflichtigen Urkunden oder Schriften,
2. veranlaßten Beiheftung (Indossirung) eines Stämpelbogens an eine Urkunde oder Schrift,
3. erlassenen Urtheile oder Erkenntnisse, und Verordnungen einer der in den §§. 55., 57. und 66. bemerkten Arten,
4. verfügten ämtlichen Acte, von denen der §. 120. handelt,

für die Vermögensstrafen, welche wegen der mit diesen Urkunden und Schriften oder in Bezug auf diese ämtlichen Ausfertigungen und Acte verübten Gefällsverkürzungen verhängt werden.

§. 126.

Die gleiche Haftung (§. 125.) trifft die Advocaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter in Bezug auf diejenigen Urkunden und Schriften, welche unter ihrem Einflusse oder unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertiget worden sind.

§. 127.

Die Beamten, welche bei einer landesfürstlichen, ständischen, gutsherrlichen oder für eine Gemeinde bestellten gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Behörde zur Aufsicht über die Besorgung der Reinschrift und der Unterschriften stämpelpflichtiger ämtlicher Ausfertigungen verpflichtet sind, haften nebst den Fällen, in welchen ihnen eine Haftung nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen obliegt, rücksichtlich aller ämtlichen Ausfertigungen, für die sie die er-

wähnte Aufsicht zu führen verbunden sind, für die Vermögensstrafen, welche den oder die Thäter der hinsichtlich einer dieser ämtlichen Ausfertigungen verübten Gefällsverkürzung treffen.

III.

Von den Anzeigen der Gesetzes-Uebertretungen und den Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer.

§. 128.

Wenn bei einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit eine Urkunde oder Schrift zur Amtshandlung vorkommt, welche dem Stämpel unterliegt, jedoch entweder mit keinem oder mit einem geringern Stämpel, als das Gesetz fordert, bezeichnet, oder als ungestämpelt zu behandeln ist, oder Merkmahle einer andern Uebertretung dieses Gesetzes an sich trägt, so ist, mit Ausname des im §. 117. erwähnten Falles der Zurückstellung der Eingabe oder der Beilegung derselben zu den Acten die Uebertretung ohne Verzug der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirks-Behörde, die zur Vollziehung des Strafverfahrens rücksichtlich solcher Uebertretungen berufen ist, bekannt zu machen, und die angemessene, zur Sicherstellung der Untersuchung erforderliche Vorkehrung zu treffen.

§. 129.

Insbesondere wird die Verbindlichkeit über die genaue Beobachtung des Stämpelgesetzes zu wachen, und im Falle der Entdeckung einer Uebertretung die Anzeige zu machen, auferlegt:

1. Rücksichtlich der Eingaben, dann der Duplicate der Eingaben und der Abschriften ihrer Rubrik, dem Beamten, der zur Führung des Einreichungs-Pro-

tokolles bestimmt ist, oder der dessen Geschäfte verrichtenden Person;

2. Hinsichtlich der Eingaben, der bei den Eingaben befindlichen oder zu dem Protokolle von der Partei beigebrachten Beilagen, dann anderer Urkunden und Schriften, z. B. der den Cassen übergebenen Quittungen, dem zur Bearbeitung, Censurirung oder ämtlichen Behandlung des Gegenstandes zunächst verpflichteten Beamten;

3. In Absicht auf die Urkunden, welche zur Eintragung in die öffentlichen Bücher beigebracht werden, dem Beamten, der die Eintragung in die Bücher selbst oder mittelst der ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht.

Erläuterungen zu den §§. 128. und 129.

A. Unterricht über die Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter bezüglich auf die Verwendung und den Gebrauch des Stämpels.

I. Allgemeine Verpflichtung der Behörden und Aemter.

Jede Behörde und jedes Amt, es mag denselben was immer für ein Zweig der öffentlichen Verwaltung zugewiesen sein, ist verpflichtet, sich die Stämpelvorschriften gegenwärtig zu halten, dieselben zu beobachten und die in dem Bereiche der ämtlichen Wirksamkeit wahrgenommenen Gesetzesübertretungen nach der Weisung des Gesetzes auf dem, in den §§. 5. und 15. dieses Unterrichtes angedeuteten Wege zum Behufe der Einleitung des Strafverfahrens anzuzeigen. (§. 128. des St. u. T. Ges.) (§. 2. d. U.)

Die Schul-Districts-Aufseher stehen in der Verpflichtung eines öffentlichen Amtes, und unterliegen folglich auch jenen Verpflichtungen, die das St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 bezüglich auf die Beobachtung und Ueberwachung der Stämpelvorschriften, den öffentlichen Behörden und Aemtern überhaupt auferlegt. (Hofkd. vom 24. Mai 1843, Z. 17,300.)

S. Anh. C. die Nachträge zu §. 25. über die Verpflichtungen der Notare.

II. Bezeichnung der Beamten, welchen das Gesetz besondere Verpflichtungen auferlegt.

Besondere Verpflichtungen bezüglich auf die Verwendung und den Gebrauch des Stämpels legt das Gesetz nachstehenden Beamten auf:

a) Den Beamten der Einreichungs-Protokolle und überhaupt allen jenen Beamten, die nach ihrer dienstlichen Stellung berufen sind, die Eingaben der Parteien zu übernehmen und zur ämtlichen Verhandlung zu leiten;

b) den Expedits-Beamten und überhaupt allen jenen Beamten, welchen obliegt, ämtliche Ausfertigungen vorzunehmen, oder deren Besorgung zu überwachen;

c) endlich den Concepts-Beamten, welche den Acten-Auszug zum Behufe der Bearbeitung des Geschäftsstückes verfassen, dann den Casse-, Rechnungs-, Grundbuchs- und Landtafel-Beamten, welche zunächst die ämtlichen Eingaben oder das Geschäftsstück zu bearbeiten, zu liquidiren, zu censuriren, oder entweder selbst oder mittelst der ihnen beigegebenen Gehilfen in die öffentlichen Bücher einzutragen haben. (§. 3. d. U.)

III. Verpflichtungen der, Abs. II. (§. 3. d. U.) unter dem Buchstaben a. angedeuteten Beamten.

a. Bezüglich auf die Wahrnehmung vorgekommener Stämpelgesetzes-Uebertretungen.

Den, Abs. II. (§. 3. d. U.) unter dem Buchstaben a. angedeuteten Beamten legt das St. u. T. Ges. bezüglich auf die ihnen zukommenden Eingaben der Parteien, Duplicate der Eingaben und Abschriften der Rubrik der Eingaben, nachstehende besondere Verpflichtungen auf:

1. Haben sie darauf zu sehen, ob die oben erwähnten Schriften, wenn ihnen nicht eine der in dem zweiten Hauptstücke des ersten Theiles des St. u. T. Ges. ausgedrückten Befreiungen zu Statten kömmt, mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen sind.

2. In Beziehung auf die, theils den Urkunden und Schriften, theils den Personen zukommende Stämpelfreiheit haben sich diese Beamten das zweite Hauptstück des ersten Theiles des St. u. T. Ges. gegenwärtig zu halten, und darüber zu wachen, daß die in diesem Hauptstücke zugestandenen Befreiungen in keinem ausgedehnteren Sinne, als sie das Gesetz ausspricht, in Anwendung kommen. Insbesondere werden diese Beamten rücksichtlich der, den Armen und Abwesenden in den §§. 85. und 90. des St. u. T. Ges. zugestandenen Begünstigungen auf die gleichzeitig mit dem St. u. T. Gesetze kundgemachte Circular-Verordnung aufmerksam gemacht, welche die Bestimmungen enthält, wer bezüglich auf die Befreiung vom Stämpel als arm zu betrachten ist, wie die Armuths-Zeugnisse ausgefertiget sein müssen, und wie sich rücksichtlich der den Abwesenden zugestandenen Stämpelvormerkung zu benehmen ist.

3. Haben diese Beamten ihr Augenmerk darauf zu richten, ob die Eingaben, die Duplicate der Eingaben, oder die Abschriften der Rubrik der Eingabe, insoferne diese Schriften nicht solche sind, bei welchen die nachträgliche Stämplung oder die Indossirung ausnamsweise gestattet ist, genau nach der Bestimmung des St. u. T. Ges. dergestalt auf dem vorschriftmäßigen Stämpelbogen geschrieben sind, daß die Schrift auf der Seite, wo sich der Stämpelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben anfängt, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stämpelabdrucke ausgefüllt ist. (§§. 92. und 94. des St. u. T. Gesetzes).

4. Haben sie darauf zu sehen, ob in Gemäßheit der Bestimmung des §. 95. des St. u. T. Ges. nicht mehr als Eine Schrift unter Einem Stämpel ausgefertiget wurde.

5. Endlich haben sie darauf zu sehen, ob in jenem Falle, wo der überreichten Schrift eine bedingte Stämpelfreiheit (§. 82. des St. u. T. Ges.) zu Statten kommt, und sonach in Folge des §. 92. des St. u. T. Ges. gestattet ist, die Schrift ausnamsweise mit dem vorgeschriebenen Stämpelbogen nachträglich zu belegen (indossiren), diese Indossirung genau nach den Bestimmungen des §. 105. des St. u. T. Ges. vorgenommen wurde.

In Beziehung auf die oben unter den Zahlen 3. 4. und 5. erwähnten Bestimmungen werden sich die Beamten insbesondere den Inhalt des §. 119. des St. u. T. Ges. gegenwärtig zu halten haben. (§. 4. d. U.)

b. Bezüglich auf die Anzeige wahrgenommener Stämpelgesetzes-Uebertretungen.

Wenn bei einer öffentlichen Behörde oder einem Amte eine Eingabe der Partei, oder ein Duplicat der Eingabe, oder eine Abschrift der Rubrik der Eingabe, ohne daß diesen Schriften gesetzlich die Stämpelfreiheit zukommt, ungestämpelt, oder mit einem geringeren als dem vorgeschriebenen Stämpel bezeichnet, überreicht wird, oder wenn solche Schriften mit anderen Stämpelgebrechen, wie sie Abs. III. (§. 4. d. U.) unter den Zahlen 3., 4. und 5. angedeutet wurden, behaftet sind; so ist es die Pflicht der Abs. II. (§. 3. d. U.) unter dem Buchstaben a. erwähnten Beamten von solchen Gesetzes-Uebertretungen sogleich der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, die zur Vollziehung des Strafverfahrens rücksichtlich solcher Uebertretungen berufen ist, die Anzeige zu machen. (§. 128. des St. u. T. Ges.)

Diese Anzeige hat in der Form eines ämtlichen Befundes unter Beifügung einer Abschrift, oder, wenn der Umfang der Schrift oder Urkunde zu bedeutend wäre, eines Auszuges der stämpelgebrechlichen Ur-

kunde oder Schrift auf die Weise zu geschehen, wie das am Ende angefügte Formulare vorschreibt.

Dem Vorsteher des Einreichungs-Protokolles oder seinem Stellvertreter liegt es ob, diese Anzeige zu unterfertigen, wobei dem Beamten, der unmittelbar das Stämpelgebrechen entdeckte, die Mitfertigung der Anzeige unbenommen ist.

Die gemachte Anzeige ist auf der stämpelgebrechlichen Schrift oder auf der stämpelgebrechlichen Beilage (Hofkd. vom 6. November 1841, Z. 7959. B.) zu bemerken, und diese sodann vorschriftmäßig zur weiteren Verhandlung zu leiten (zuzutheilen) (§. 5. d. U.)

Formulare.

Aemtlicher Befund über eine wahrgenommene Uebertretung des Stämpelgesetzes.

1. Beschaffenheit und Gegenstand der Urkunde, Ort und Tag der Ausfertigung, Name und Zuname des Ausstellers.
2. Name, Zuname und Aufenthaltsort desjenigen, der die Urkunde überreichte.
3. Behörde, bei der dieselbe überreicht wurde.
4. Geschäftszahl, unter welcher dieselbe eingebracht wurde, und Tag der Ueberreichung.
5. Angabe der Verfügung, welche mit der Urkunde getroffen wurde.
6. Stämpel, mit dem die Urkunde versehen ist.
7. Stämpel, mit welchem sie hätte versehen sein sollen.

Ausgefertiget von (Name der Behörde oder des Amtes, bei welchem das Stämpelgebrechen entdeckt wurde).

Wien, am . . . .

Namens-Unterschrift desjenigen, welcher nach den §§. 5. und 15. dieses Unterrichts diese Anzeigen zu unterfertigen hat.

bb. Ausnamen.

Eine Ausname von diesem Verfahren, tritt dann ein, wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit bei einer Behörde, einem Amte oder einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein stämpelpflichtiges Gesuch ohne Stämpel überreicht wird, oder einem solchen Gesuche einfache, bloß von der Partei selbst besorgte Abschriften, ohne daß diese gestämpelt sind, beiliegen.

In diesem Falle ist die Schrift, wenn sie von der Partei nicht persönlich überreicht wird, in das Einreichungs-Protokoll zur weiteren ämtlichen Verhandlung aufzunehmen, ohne daß eine Anzeige von der wahrgenommenen Gefälls-Uebertretung zu machen ist. (§. 16. dieses Unterrichtes). Wenn die Schrift jedoch von der Partei persönlich überreicht wurde; so ist sie ihr zur Behebung des Stämpelgebrechens zurückzustellen.

Sollte die Partei erklären, die Eingabe oder Schrift zurücknehmen zu wollen, so ist dieser Umstand auf der Eingabe oder Schrift selbst zu bemerken, dieselbe zur ämtlichen Verhandlung zuzutheilen und von der Gesetzes-Uebertretung nach §. 5. dieses Unterrichtes die Anzeige zu machen. (§. 117. des St. u. T. Ges.). (§. 6. d. U.)

IV. Verpflichtungen der Abs. II. (§. 3. d. U.) unter dem Buchstaben b. angedeuteten Beamten.

a. Bezüglich auf die Beobachtung der Stämpel-Vorschriften.

Den in dem Abs. II. (§. 3. d. U.) unter dem Buchstaben b. angedeuteten Beamten legt das St. u. T. Ges. rücksichtlich der von ihnen auszufertigenden, oder in der Ausfertigung zu überwachenden Protokolle, Vidimirungen, Abschriften, Urtheile, oder statt der Urtheile geschöpften Erkenntnisse, rücksichtlich der Verordnungen zur Einantwortung der Verlassenschaften und zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatel-Vermögens, rücksichtlich der Final-Erledigungen über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, rücksichtlich der Bewilligungen zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommißgutes, oder zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes, ferner rücksichtlich der auszufertigenden oder in der Ausfertigung zu überwachenden Gült-, Gewähr- und Satzbriefe, dann Landtafel-, Grundbuchs-, und Depositen-Extracte, ferner rücksichtlich der Legalisirungen, dann der auszufertigenden Pässe, als Reisepässe zu geltenden Passierscheine und der Wanderbücher, endlich rücksichtlich der auszufertigenden oder in der Ausfertigung zu überwachenden Zeugnisse und anderer Urkunden, welche nach dem ersten Abschnitte des ersten Theiles des St. u. T. Ges. dem Stämpel unterworfen sind, nachstehende besondere Verbindlichkeiten auf:

1) Sind diese Beamten verpflichtet, die oben angeführten Ausfertigungen, wenn diesen nicht eine in dem zweiten Hauptstücke des ersten Theiles des St. u. T. Ges. ausgedrückte Befreiung zu Statten kommt, nur auf dem vorschriftmäßigen Stämpelpapier vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

2) Hat auch für diese Beamte, die in dem Abs. III. (§. 4. d. U.) zur Zahl 2. bezüglich auf die Befreiungen von der Stämpelgebühr gemachte Erinnerung zu gelten, mit der Bemerkung, daß diese Beamten insbesondere für die in der dort berufenen Circular-Verordnung vorgeschriebene Evidenzhaltung und Anzeige der vorgemerkten Stämpelgebühren der Abwesenden in Streitsachen verantwortlich sind.

3) Sind diese Beamten verpflichtet, die genannten ämtlichen Ausfertigungen in dem Sinne des §. 94. des St. u. T. Ges. so auszufertigen, oder ausfertigen zu lassen, daß die Schrift auf der Seite, wo sich der Stämpelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben anfängt, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stämpelabdrucke ausgefüllt ist.

4) Ist es die Pflicht dieser Beamten, sich die Bestimmungen der §§. 95., 96., 97. und 98. des St. u. T. Ges. sorgfältig gegenwärtig zu halten, welche vorschreiben,

a) daß unter Einem Stämpel nur Eine Ausfertigung vorgenommen werden dürfe;

b) daß bei der Aufname und Ausfertigung von Protokollen zwar alle dasselbe Geschäft betreffenden Verhandlungen, wenn sie auch an mehreren Tagen gepflogen wurden, so weit es der Raum gestattet, auf dem nämlichen Stämpelbogen aufgetragen werden können, daß jedoch

c) in dem Falle, wenn in einem Protokolle mehrere Geschäfte aufgenommen werden, welche nach den §§. 31., 43., 54., 65. und 73. des St. u. T. Ges. verschiedenen Gebühren unterliegen, jeder einzelne, in dem Protokolle enthaltene Act mit dem seiner Eigenschaft entsprechenden Stämpel versehen werden muß; endlich

d) daß Protokolle, wenn sie die Stelle von Urkunden vertreten (§. 6. bis inclus. 24. des St. u. T. Ges.), und in denselben mehrere auf ein und dasselbe Geschäft Bezug nehmende Bestimmungen, oder mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, zusammengefaßt sind, rücksichtlich der Stämpelgebühr nach den Bestimmungen des §. 96. des St. u. T. Ges. behandelt werden müssen.

5) Liegt diesen Beamten ob, bei der Belegung mit dem Stämpelbogen (Indossirung), wo diese, wie in den Fällen der Legalisirung,

oder bei bedingt stämpelpflichtigen Schriften und bei Contumazirungen (§§. 51., 62., 70., 92. und 100. des St. u. T. Ges.) zulässig ist, sich genau nach der Vorschrift des §. 105. des St. u. T. Ges. zu benehmen, und solche Indossirungen nur in den von dem Gesetze angedeuteten, unter den obigen Paragraphen vorkommenden Fällen, und nur auf die in dem letzterwähnten §. 105. angegebene Weise vorzunehmen.

6) Haben sich diese Beamten die Vorschrift des §. 99. des St. u. T. Ges. gegenwärtig zu halten, vermöge welcher in dem Falle, daß Ausfertigungen mehrfach vorgenommen werden, jedes Exemplar der Ausfertigung mit dem für diese Ausfertigung vorgeschriebenen Stämpel versehen sein muß, von welcher Regel nur in den §§. 37., 47., 55., 57., 66. und 91. des St. u. T. Ges. Ausnamen vorgezeichnet sind;

7) endlich sind diese Beamten verpflichtet, bei Vidimirungen in Folge der Anordnung des §. 103. des St. u. T. Ges. die Größe des Stämpels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, oder den Umstand, daß das Original nicht gestämpelt ist, beizusetzen.

Rücksichtlich der Puncte 3., 4. und 5., nämlich rücksichtlich der Indossirung, in Fällen, wo sie das Gesetz nicht gestattet, oder wo sie auf eine vorschriftswidrige Weise vorgenommen wurden, dann rücksichtlich der Ausfertigungen gegen die Vorschrift des §. 94. des St. u. T. Ges., endlich rücksichtlich der Ausfertigung von mehreren Urkunden oder Schriften auf einem Stämpelbogen, hat auch für diese Beamten die oben Abs. III. (§. 4. d. U.) gemachte Hinweisung auf den §. 119. des St. u. T. G. zu gelten (§. 7. d. U.).

(Die §§. 8. bis 13. des Unterrichtes sind mit den §§. 100—104. und 106. des St. u. T. Ges. gleichlautend.)

V. Verpflichtungen der Abs. II. (§. 3. d. U.) unter dem Buchstaben c. angedeuteten Beamten.

a) Bezüglich auf die Wahrnehmung vorgekommener Stämpelgesetzes-Uebertretungen.

Den, Abs. II. (§. 3. d. U.) unter dem Buchst. c., angedeuteten Beamten legt das St. u. T. G. insbesondere rücksichtlich der Eingaben der Parteien, der Duplicate der Eingaben und der Abschriften der Rubrik der Eingaben, so wie rücksichtlich der Beilagen der Eingaben die Verpflichtung auf, bei der ihnen zugewiesenen Bearbeitung oder überhaupt ämtlichen Behandlung dieser Schriften, also bei der Verfassung des Acten-Auszuges (Extractes), bei der Censurirung, Liquidirung oder Eintragung in die öffentlichen Bücher, darauf zu sehen, ob diese Schriften mit dem

vorschriftmäßigen Stämpel versehen, auch sonst mit keinem Stämpelgebrechen behaftet sind; ob der etwaigen Stämpelbefreiung keine größere als die gesetzliche Ausdehnung gegeben wurde, der in dem Abs. III. (§. 4. Z. 2. dieses Unterr.) in Betreff des Armenrechtes und der Stämpelvormerkung angedeuteten Circular-Verordnung genaue Folge geleistet wurde, und die Stämpelvorschriften überhaupt beobachtet worden sind. Die Pflicht dieser Beamten ist es daher vorzugsweise, sich mit dem Inhalte des ganzen ersten Theiles des St. u. T. Ges. vertraut zu machen, und sich die verschiedenen Stämpelgebühren der Eingaben, der Duplicate der Eingaben, der Abschriften der Rubrik der Eingaben, der Protokolle, welche Eingaben vertreten, und der Beilagen der Eingaben, folglich auch der verschiedenen Urkunden, Ausfertigungen und sonstigen Schriften, die als Beilagen einer Eingabe vorkommen können, gegenwärtig zu halten (§. 14. d. U.).

b) Bezüglich auf die Anzeige wahrgenommener Stämpelgesetzes-Uebertretungen.

aa. Regel.

Sollte diesen Beamten in ihrer Amtshandlung eine Eingabe oder ein eine Eingabe vertretendes Protokoll, oder ein Duplicat einer Eingabe, oder eine Abschrift der Rubrik der Eingabe, oder eine Beilage eines solchen Geschäftsstückes vorkommen, ohne daß solch' eine Schrift, wiewohl derselben gesetzlich die Stämpelfreiheit nicht zukommt, mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehen ist, oder werden an solch' einer Schrift andere Stämpelgebrechen, wie sie Abs. III. (§. 4. Z. 3., 4., 5. d. U.) angedeutet sind, wahrgenommen, so ist eine solche Gesetzes-Uebertretung mittelst eines ämtlichen Befundes in der Form, wie sie Absatz III. b. (§. 5. d. U.) vorgeschrieben ist, der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, die zur Vollziehung des Strafverfahrens rücksichtlich solcher Gesetzes-Uebertretungen berufen ist, anzuzeigen.

Diese Anzeige hat, wenn die Gesetzes-Uebertretung bei Cassen, Buchhaltungen, Grundbuchs- oder Landtafel-Aemtern entdeckt wurde, der Vorsteher der Cassa, der Buchhaltung oder des Grundbuchs- oder Landtafel-Amtes, und wenn die Gesetzes-Uebertretung bei einer anderen Behörde oder einem andern Amte von einem Concepts-Beamten entdeckt wurde, jener Beamte zu unterfertigen, welcher bei jeder Behörde und jedem Amte von dem Vorsteher derselben zur Unterfertigung solcher Anzeigen beauftragt werden wird.

Jenem Beamten, welcher unmittelbar selbst in seiner Amtshandlung das Stämpelgebrechen entdeckte, bleibt die Mitfertigung der Anzeige unbenommen (§. 15. d. U.).

bb. Ausnamen.

Eine Ausname von diesem Verfahren hat in dem, im §. 117. des St. u. T. G. angedeuteten Falle einzutreten, wenn nämlich dem Beamten (§. 3. Buchstabe c.) in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit ein stämpelpflichtiges Gesuch zur Amtshandlung zukommt, das ungestämpelt ist, oder wenn einer solchen Eingabe einfache, blos von der Partei selbst besorgte Abschriften ungestämpelt beiliegen, so hat zum Behufe des Strafverfahrens keine Anzeige zu geschehen, sondern die nachtheilige Folge einzutreten, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Acten beigelegt wird. (Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen. §. 408.)

Sollte jedoch aus öffentlichen Rücksichten, oder weil aus der Unterlassung der Amtshandlung eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, was dem Vorstande des Amtes oder der Behörde zu beurtheilen überlassen ist, dennoch eine Amtshandlung über eine solche Eingabe vorgenommen werden, so ist gleichzeitig von der Gesetzes-Uebertretung auf die Abs. V. b. aa. (§. 15. d. U.) angedeutete Weise die Anzeige zu machen. In dem Falle, daß den Beamten (Abs. III. Buchst. c.) eine ungestämpelte Eingabe oder Schrift der obenerwähnten Art vorkömmt, auf welcher das Einreichungs-Protokoll, nach der Weisung des Abs. III. (§. 6. d. U.) die Bemerkung beigefügt hat, daß die Partei die Zurücknahme der Schrift oder Eingabe verweigerte, hat der Beamte die Amtshandlung über die Eingabe ohne eine Anzeige vorzunehmen, da in diesem Falle nach der Weisung des eben erwähnten §. 6. dieses Unterrichtes, bereits von dem Einreichungs-Protokolle die Anzeige der Gesetzes-Uebertretung erstattet werden mußte (§. 16. d. U.).

VI. Revisionen.

1) Zur Versicherung, ob bei allen öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten sich nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges., und nach diesem Unterrichte benommen werde, sind die zur Leitung der Gefälls-Angelegenheiten berufenen Bezirksbehörden berechtiget, von Zeit zu Zeit, deren Bestimmung ihnen überlassen bleibt, bei den Behörden, Aemtern und Obrigkeiten Revisionen vornehmen zu lassen, und im Falle der Entdeckung von Gesetzes-Uebertretungen die Schuldigen nach dem Gesetze zur Strafe zu ziehen (§. 20. d. U.).

2) Diese Untersuchungen können bei allen öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten vorgenommen werden. Werden dieselben bei einer Obrigkeit, bei einem statusmäßig nur mit einem geprüften Richter besetzten Magistrate, bei einem Bezirks-Commissariate, oder bei einer landes-

fürstlichen nicht collegialen Behörde außerhalb der Residenz oder Provinzial-Hauptstadt vorgenommen, so muß denselben jedesmal ein Kreisbeamter, wegen dessen Bestimmung und Abordnung sich die Gefällsbehörde an den Kreishauptmann zu wenden hat, beiwohnen.

Soll dagegen eine Untersuchung bei einer landesfürstlichen Behörde oder einem landesfürstlichen Amte in der Residenz oder einer Provinzial-Hauptstadt, oder bei einem Kreisamte, oder bei einer landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Collegial-Behörde vorgenommen werden, so hat die Gefällsbehörde einen dem Range der zu untersuchenden Behörde entsprechenden höheren Gefällsbeamten zur Untersuchung zu bestimmen, und sich zugleich an den Vorsteher der zu untersuchenden Behörde schriftlich zu wenden, damit dem Untersuchungs-Commissär bei seinem Geschäfte durch einen Abgeordneten dieser Behörde der erforderliche Beistand geleistet werde.

Die Untersuchung kann sich auf alle ämtlichen Verhandlungen erstrecken, für welche der Gebrauch von gestämpeltem Papier vorgeschrieben ist, und die Behörden und Aemter sind verpflichtet, dem Untersuchungs-Commissär, welcher sich als solcher bei ihnen gehörig zu legitimiren hat, ohne Weigerung die Einsicht der Acten und Papiere zu gestatten.

Die Untersuchung ist übrigens mit möglichster Schonung für den ungestörten Fortgang der Amtsgeschäfte vorzunehmen, auch dürfen schon einmal untersuchte Acten, wenn nicht ein gegründeter Verdacht eine wiederholte Nachschau nothwendig macht, nicht wieder untersucht werden.

Der Kreishauptmann oder der Vorsteher der Behörde, oder des Amtes, welche um die Beigebung eines Beamten als Beistand zur Vorname einer Revision von der Gefällsbehörde angegangen werden, haben diesem Ansuchen Folge zu leisten, ohne daß die um diesen Beistand ansuchende Gefällsbehörde verpflichtet ist, außer der Angabe der Obrigkeit, der Behörde oder des Amtes, bei welchen die Revision vorzunehmen ist, weitere und nähere Daten über die Veranlassung und die Beweggründe der Untersuchung mitzutheilen.

Die Amtsvorstände, welche den Beistand zur Untersuchung abordnen, so wie die als Beistand abgeordneten Beamten haben übrigens ihrerseits bedacht zu sein, daß keine Verlautbarung der beabsichteten Untersuchung stattfinde (§. 21. d. U.).

3) Um Anstände und Nachtheile ferne zu halten, welche aus Anlaß der gefällsämtlichen Stämpel-Revisionen und Untersuchungen in Bezug auf solche Acte sich ergeben könnten, deren besondere Geheimhaltung im Interesse des Dienstes liegt, wird unter Beziehung auf den §. 21. der In-

struction zu dem St. u. T. G. vom 27. Jänner 1840 (Abſ. VI. 2.), und im Sinne dieſes Paragraphes angeordnet, es ſeien jedesmal die Unterſuchungs-Commiſſäre, welche von der Gefällsbehörde zu einer Reviſion abgeſendet werden, anzuweiſen, daß wenn von der zu revidirenden Behörde aus Rückſicht auf die erforderliche ſorgfältigere Geheimhaltung die Einſicht eines Actes verweigert würde, der Unterſuchungs-Commiſſär auf der Einſicht eines ſolchen Actes nicht zu beſtehen, jedoch über eine derlei Weigerung an den Vorſtand der Cameral-Gefällenverwaltung ſogleich zu relationiren habe. (Hofkd. vom 10. Mai 1841, Z. 10,887.)

4) Ueber eine vorgekommene Anfrage, wegen Beiziehung der kreisämtlichen Aſſiſtenz zu den Stämpel-Reviſionen, iſt entſchieden worden, daß von der Beiziehung eines Kreisamts-Beamten zu den Stämpel-Reviſionen bei den, der Gefällen-Bezirksbehörde unterſtehenden Aemtern, ſomit auch bei den Cameral-Wirthſchafts-Aemtern abgegangen werden dürfe.

Im Uebrigen iſt ſich genau nach den Beſtimmungen des §. 21. des Amts-Unterrichtes zu dem St. u. T. G. (Abſ. VI. 2.) zu benehmen. (Hofkd. vom 27. April 1843, Z. 11,454.)

5) In Bezug auf die Vorname der gefällsämtlichen Stämpel-Reviſionen bei den Behörden, und in Betreff des dabei Platz greifenden Verfahrens, dient der §. 118. des St. u. T. Geſ. vom 27. Jänner 1840 zur Richtſchnur, wornach bei Stämpel-Gefällsverkürzungen das allgemeine Strafgeſetz über Gefälls-Uebertretungen vom 11. Juli 1835, ſowohl hinſichtlich der Strafen, als rückſichtlich des zu beobachtenden Verfahrens, volle Anwendung zu finden hat.

Das St. u. T. Geſetz bezeichnet auf das Beſtimmteſte die Fälle, in welchen der Beamte für den Stämpel und den vorſchriftmäßigen Gebrauch desſelben zu haften hat, und ſetzet in ſeinen Beſtimmungen die gefällsämtlichen Reviſionen voraus, die übrigens von jeher beſtanden haben, und ganz unerläßlich ſind, wenn der Stämpel für ämtliche Verhandlungen und Eingaben, der den wichtigſten Ertrag liefert, nicht aufgegeben werden will.

Schon mit dem Hofdecrete vom 9. November 1803 wurde, in Folge allerh. Entſcheidung, die Verbindlichkeit, die Beobachtung des Stämpelgeſetzes zu überwachen, allen Staats- und öffentlichen Beamten unter einer angemeſſenen Straf-Sanction auferlegt, welcher Verpflichtung die zeitweiſe Nachſchau der Gefälls-Beamten, über die Erfüllung dieſer Verpflichtung, ſtets zur Seite ging.

Das St. u. T. Gesetz vom Jahre 1802 ist mit allen darauf Bezug nehmenden Verordnungen im Jahre 1818 auch in Tirol und Vorarlberg in Wirksamkeit getreten.

In dem Unterrichte über die Verpflichtungen, welche das St. und T. Gesetz vom 27. Jänner 1840 den öffentlichen Behörden und Aemtern, bezüglich auf die Beobachtung und Handhabung dieses Gesetzes auferlegt, welcher Unterricht gleichzeitig mit dem St. u. T. Ges. bekannt gemacht wurde, sind im §. 3., mit möglichster Berücksichtigung der eigentlichen Berufspflichten der Beamten, die Kategorien der Beamten insbesondere angedeutet, welche nach dem Gesetze für die Beobachtung des Stämpelgesetzes eine Verantwortung trifft; und in den §§. 20. und 21. eben dieses Unterrichtes sind die Vorsichten vorgezeichnet, welche beobachtet werden müssen, um jeder Störung oder Hemmung des Dienstes bei den vorzunehmenden Gefälls-Revisionen zu begegnen.

Obgleich hiernach die Gefälls-Behörden ohnehin angewiesen sind, diese Untersuchungen mit möglichster Schonung für das untersuchte Amt und den ungestörten Fortgang der Geschäfte vorzunehmen, und jedem Mißgriffe dießfalls durch die Beiziehung eines kreisämtlichen Beamten, oder eines Beamten des zu revidirenden Amtes, als Beistand, vorgebeugt ist, so wurde doch noch für den Fall eine Vorsorge getroffen, als bei solchen Revisionen es sich um Acten handeln sollte, deren besondere Geheimhaltung im Interesse des Dienstes liegt. (Hofdecr. vom 10. Mai 1841, Z. 10,887; und vom 20. Juni 1843, Z. 22,077.)

6) Die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung erhält die Weisung über die Resultate der Stämpel-Revisionen, welche bei den öffentlichen Behörden und Aemtern in Folge des §. 20. des Unterrichtes zum St. u. T. Gesetze vom Jahre 1840 von Zeit zu Zeit vorzunehmen sind, vom Verwaltungsjahre 1844 an, halbjährige Ausweise anher einzusenden. (Hofkd. vom 29. October 1843, Z. 39,110.)

S. Anhang E., die Nachträge zu §. 25. in Betreff der Revisionen bei den Notaren.

B. Der §. 3. des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter, zur Vollziehung des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, legt bezüglich auf die Beobachtung desselben, den Beamten des Einreichungs-Protokolles bei öffentlichen Behörden und Aemtern einige besondere Verpflichtungen auf.

"Was nun die vorgekommene Frage betrifft, ob nur jene stämpelgebrechlichen Eingaben, welche unmittelbar von den Parteien selbst überreicht werden, oder auch jene, welche entweder von Sr. k. k. Majestät

an die Protokoll-Direction einer k. k. Hofstelle, oder auf kurzem Wege von dem Protokolle einer Behörde oder Stelle, an das einer anderen gelangen, oder welche mittelst der Post eingesendet werden, dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen sind, so unterscheidet der §. 5. des gedachten Unterrichtes nicht, auf welchem Wege dem Protokolle eine Eingabe zukommt, und es sind daher alle bei demselben überreichten Gesuche, wenn sie stämpelgebrechlich sind, ohne Unterschied, woher sie kommen, auf welchem Wege sie einlangen, oder wer sie überreicht hat, zu beanständen, und es ist daher in allen den eben erwähnten Fällen vorschriftmäßig von dem Stämpelgebrechen die Anzeige zu machen.

Da Se. k. k. Majestät in dem St. u. T. Ges. §. 69. ausdrücklich befehlen, daß die, dem allerhöchsten Landesfürsten überreichten Gesuche gestämpelt sein müssen, so kann es keinem Anstande unterliegen, daß solche Gesuche, wobei der allerhöchste Befehl außer Acht gelassen wurde, von den Behörden, an welche selbe gelangen, beanständet werden, da aus der allerhöchsten Anname nicht auch die Nachsicht der Stämpelpflicht gefolgert werden kann, und sonst zu besorgen wäre, daß öfter die Ueberreichung von Anbringen allerhöchsten Ortes versucht werde, um sich ungestraft der Stämpelpflicht zu entziehen.

Für den Fall, wenn Eingaben auf kurzem Wege von dem Protokolle einer Stelle oder Behörde, als nicht dahin gehörig, an das einer andern abgetreten werden, läßt der Sinn des Gesetzes und der §. 5. des erwähnten Unterrichtes das dießfalls zu beobachtende Verfahren nicht im Zweifel; denn, obschon mit der Ueberreichung der Eingabe bei dem Protokolle die Stämpelpflicht eintritt, so kann hier doch nur das zur Amtshandlung berufene, bei welchem die Eingabe eigentlich überreicht werden wollte, gemeint sein, und wenn dieselbe nur aus Verstoß oder aus einem Versehen unrichtig eingelangt ist, so liegt es in der Natur der Sache, daß erst jenes Protokoll die Eingabe beanstände, zu welchem diese letztere gehört, und welches die Eingabe zur ämtlichen Verhandlung in seine Register aufzunehmen hat.

Auf die weitere Frage: ob die Behörden und Aemter die Anzeigen oder Befunde über die bei ihnen wahrgenommenen Stämpelgesetz-Uebertretungen an die Cameral-Bezirksverwaltung oder Finanz-Intendanz, in deren Bereiche sie ihren Amtssitz haben, oder aber an jene, in deren Bereiche der Beschuldigte wohnet, zu leiten haben? — wird bestimmt, daß die erwähnten Anzeigen oder Befunde von jeder Behörde und jedem Amte an die Cameral-Bezirksverwaltung oder Finanz-Intendanz, in deren Bereiche die anzeigende Behörde oder das Amt sich befin-

det, zu übergeben sind, und die Cameral-Bezirksverwaltung oder Finanz-Intendanz das weitere Verfahren einzuleiten hat.

Was endlich die Ausfüllung der fünften Rubrik im dem auszufertigenden ämtlichen Befunde, nämlich die „Angabe der Verfügung, welche mit der Urkunde getroffen wurde," anbelangt, so wird bemerkt, daß in der bezeichneten Rubrik der Anzeigen von Stämpelgesetz-Uebertretungen, von demjenigen, der sie ausgefertiget, nur die Verfügung, welche er nach seiner ämtlichen Stellung mit der stämpelgebrechlichen Urkunde oder Schrift getroffen hat, anzugeben, und daher z. B. von dem Einreichungs-Protokolle nur beizusetzen ist, daß das Gesuch dem betreffenden Departement oder Referenten zugetheilt wurde. Diese Einschaltungen dienen zunächst zu dem Zwecke, damit die Untersuchungs-Behörde eine Andeutung erhalte, wo sie, nöthigenfalls, die Urkunde selbst erheben könne. (Hofkd. vom 25. Jänner 1841, Z. 48,887.)

C. In Folge einer Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 31. October 1841, ist den General-Commanden der Länder, in welchen das St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 publicirt worden ist, die genaue Beobachtung der, in dem Unterrichte für die öffentlichen Behörden und Aemter vorgezeichneten Verpflichtungen eingeschärft, und denselben erinnert worden, in vorkommenden Fällen, den Gefällsbehörden auf deren Ansuchen jene Beamten ohne Anstand namhaft zu machen, welchen eine Außerachtlassung der Stämpelvorschriften überhaupt, und insbesondere bezüglich auf die pflichtmäßige Wahrnehmung von Stämpelgefälls-Uebertretungen zur Last fällt. (Hofkd. vom 5. December 1841, Z. 45,897.)

D. Das St. u. T. G. vom 27. Jänner 1840 und der dazu gehörige Unterricht für die öffentlichen Behörden und Aemter legt den Beamten aller Behörden, bezüglich auf die Verwendung und den Gebrauch des Stämpels, besondere Verpflichtungen auf, und erklärt deren Außerachtlassung als straffällig nach den Bestimmungen des Gefällen-Strafgesetzes (§§. 3. bis einschließig 16., dann 18. des Unterrichtes zu dem St. und T. Ges. — S. Abs. I. bis V. d. §.)

Wenn daher die Gefällsbehörden nach dem ihnen zustehenden Wirkungskreise finden, daß in einem gegebenen Falle, bei einer anderen Behörde, die ihr obliegenden Verbindlichkeiten, bezüglich auf die Verwendung und den Gebrauch des Stämpels, außer Acht gelassen wurden, und Inzichten einer dießfalls einzuleitenden Untersuchung vorhanden seien, so sind dieselben berechtiget und verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die Beamten namhaft gemacht werden, welche nach ihrer Dienstesstellung, je nachdem sie nämlich dem Protokolle, dem Expedite oder dem Concepte

zugetheilt sind, mit Rücksichtname auf die Bestimmungen der oben angedeuteten Paragraphe des Unterrichtes, in dem gegebenen Falle die gesetzliche Verwendung des Stämpels wahrzunehmen und zu überwachen berufen und verpflichtet waren.

Einer Weigerung von Seite der betreffenden Behörden, das beinzichtigte Individuum den Gefälls-Strafgerichten und den Gefällsbehörden überhaupt namhaft zu machen, kann daher um so weniger Statt gegeben werden, als sonst die Untersuchung und Bestrafung vereitelt, und das Stämpelgefäll in einer seiner wichtigsten Ertrags-Rubriken, nämlich dem Behördenstämpel, gefährdet werden könnte.

Wenn der beinzichtigte Beamte schuldlos zu sein glaubt, oder überhaupt sich durch den Vorgang der Gefällsbehörden beeinträchtiget oder verletzt hält, so stehen ihm zu seinem Schutze, nach dem Gefälls-Strafgesetze, genügende Rechtsmittel und Berufungswege offen. (Hofkdecr. vom 7. März 1843, Z. 4290.)

E. Die Ansicht, daß in jenen Fällen, wo eine Behörde eine Eingabe zur Amtshandlung an eine andere Behörde leitet, der, bei der ersteren den Acten-Auszug verfassende Beamte verpflichtet sei, die allenfalls an der Eingabe oder an den Beilagen derselben vorhandenen Stämpelgebrechen wahrzunehmen, und den ämtlichen Befund darüber aufzunehmen, dann daß im Unterlassungsfalle das Strafverfahren gegen ihn eingeleitet werden kann, wird als richtig bestätiget, indem die Abtretung einer Eingabe an die competente Behörde, im Sinne des §. 129. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, dann der §§. 3. und 14. des Unterrichtes über die Verpflichtungen, welche dieses Gesetz sämmtlichen öffentlichen Behörden und Aemtern, bezüglich auf die Beobachtung und Handhabung dieses Gesetzes auferlegt, als eine ämtliche Behandlung angesehen werden muß, und der §. 117. des St. u. T. Ges. nur für den Fall, daß die Eingabe den Acten beigelegt wird, von der Einhebung der Gebühr und von dem Strafverfahren entbindet. (Hofkd. vom 2. December 1843, Z. 43,388.)

§. 130.

In Betreff der Anbringung von Anzeigen der Uebertretungen dieses Gesetzes, des Verfahrens über solche Anzeigen, und rücksichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer, haben die Vorschriften, welche für Anzeigen von Uebertretungen anderer Gefällsgesetze, und hinsichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergrei-

fer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen vorgezeichnet sind, Anwendung zu finden.

Erläuterungen zu §. 130.

a) Demjenigen, welcher eine von ihm allein oder in Gemeinschaft mit andern Personen verübte Stämpelgefälls-Uebertretung anzeigt, oder den Gegenstand der Uebertretung ergreift, und der Behörde zum Behufe der Einleitung der Untersuchung überliefert, kommt ein Anspruch auf einen Anzeigers- oder Ergreifers-Antheil von der Geldstrafe, die ihn allenfalls aus diesem Anlasse nach dem Gesetze treffen dürfte, nicht zu; dagegen gebührt demselben nach den Bestimmungen der Z. u. St. M. O., dann der Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen rücksichtlich derjenigen Geldstrafen, welche gegen andere bei derselben Stämpelgefälls-Uebertretung betheiligte Personen, als Urheber, Thäter, Mitschuldige und Theilnehmer verhängt werden, der gesetzliche Anzeigers- oder nach Umständen der Ergreifers-Antheil, weil derselbe in Bezug auf diese Personen nicht als Selbstanzeiger betrachtet werden kann. (Hofkd. vom 24. December 1842, Z. 43,945.)

b) In Beziehung auf die Erfolglassung von Antheilen der Stämpel-Strafgelder an Beamte, welche in Gemäßheit des St. u. T. Ges. und des dazu gehörigen Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter, Uebertretungen des Gesetzes durch ämtliche Befunde angezeigt haben, werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben:

1. Es unterliegt keinem Anstande, daß den Beamten von den Strafgeldern, welche durch die Verhandlung der von ihnen durch ämtliche Befunde angezeigten Stämpelgesetz-Uebertretungen eingebracht werden, nach den Anordnungen, welche die im Jahre 1836 erflossene Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen enthält, die Ergreifers-Antheile zuerkannt werden.

2. Die Cameral-Bezirksverwaltungen (Finanz-Intendanzen) sind als untersuchende Behörden berechtigt, um denjenigen Beamten anderer Behörden, welche ämtliche Befunde über Stämpelgesetz-Uebertretungen aufgenommen haben, die entfallenden Ergreifers-Antheile zuzuwenden, sich mit den Ausstellern der Befunde unmittelbar, ohne die Correspondenz durch die vorgesetzten Stellen zu leiten, in das Einvernehmen zu setzen.

3. Es steht den Beamten frei, über die ihnen zukommenden Ergreifers-Antheile als über ihr Eigenthum zu verfügen.

Sie können daher auch auf dieselben verzichten, und dann werden die Ergreifers-Antheile nach den Verrechnungs-Vorschriften zu Gunsten des

Strafgelder-Fondes zu verrechnen sein. Jedoch kann einer Verzichtleistung auf einen Strafgelder-Antheil unter der Bedingung, daß er den Bestraften zugewendet werde, wodurch die Straf-Sanction entkräftet und die Wirksamkeit des Gesetzes geschwächt würde, keine Folge gegeben werden, da es den Behörden nicht gestattet ist, bei einer solchen Rückstellung des Strafgeldes an den Bestraften mitzuwirken, und dadurch der Absicht der Staatsverwaltung entgegen zu handeln.

Auch kann nicht von der Behörde für die bei ihr dienenden Beamten, sondern nur von den einzelnen Beamten, welchen solche Ergreifers-Antheile zukommen, auf dieselben verzichtet werden, da sie nur den einzelnen Beamten, welche Stämpelgesetz-Uebertretungen durch Aufname ämtlicher Befunde zur Verhandlung brachten, gehören. (Hofkd. vom 10. Mai 1842. Z. 16,387.)

c) Wegen Uebermittlung der den Behörden und Aemtern, welche sich nicht in dem Orte des die Stämpel-Straffälle verrechnenden Amtes befinden, gebührenden Ergreifers-Antheile hat man folgendes Verfahren anzuordnen befunden:

1. Um die Strafgelder-Verrechnung nicht aufzuhalten, somit die Führung der Vormerkung E. nach §. 25. der Verrechnungs-Vorschrift vom 22. Juli 1836 in Ersparung zu bringen, und zur Vereinfachung der Schreibgeschäfte sind künftig die Ergreifers-Antheile aus Stämpel-Straffällen monatlich an die Behörden und Aemter mittelst eines Verzeichnisses in Barem einzusenden.

2. Die monatliche sammlungsweise Einsendung hat für alle Behörden und Aemter außer dem Standorte des verrechnenden Amtes, welchen oder deren Beamten derlei Antheile zukommen, Statt zu finden.

3. Die Einsendung dieser Stämpel-Strafantheile ist von den Bezirksverwaltungen mittelst einer Note in jedem Monate zu bewerkstelligen, zu welchem Behufe von den ausübenden Aemtern und Cassen die Einsendung der Gelder unter Einem monatlich an die Bezirksverwaltungen zu geschehen hat, und zwar ohne Unterschied, ob die Straffälle, welche diese Gelder betreffen, von der Bezirksverwaltung entschieden oder nach der Wirksamkeit des Amtes ausgetragen worden sind.

4. Derlei Stämpel-Strafantheile sind von den rechnungslegenden Cassen, bezüglich Aemtern unter Berufung auf das Verzeichniß nach dem Punkte 5. auch erst am Schlusse des Monates in Ausgabe zu bringen und sodann als vollständig beendigt anzusehen.

5. Die monatliche Abfuhr der Ergreifers-Antheile hat von Seite der Aemter und Cassen mittelst eines Verzeichnisses zu geschehen, welches folgende Daten zu enthalten hat:

a. die Protokolls-Nummer der Bezirksverwaltung, wenn der Straffall von ihr entschieden wurde;

b. die Befunds-Daten, nämlich Geschäftszahl und Datum der Behörde oder des Amtes, von welchen der Straffall angezeigt wurde;

c. den Namen der straffälligen Partei;

d. den Betrag der Ergreifers-Belohnung;

e. die Stückzahl der stämpelgebrechlichen und zurückgesendeten Urkunden und die Daten, unter welchem der Straffall verrechnet ist.

6. Diese verzeichneten Gelder sind gleichzeitig mit den Rechnungen an die Bezirksverwaltungen einzusenden, und ein zweites Exemplar des Verzeichnisses zur Vorlage an die censurirende Buchhaltung anzuschließen.

7. Die Bezirksverwaltungen haben dann nur die Verzeichnisse und zwar unter Zulage der ihrerseits zur Reproduction gesammelten Urkunden (Punkt 5. lit. e.), insoferne der Straffall von ihnen untersucht wurde, an die betreffenden Behörden und Aemter zu leiten.

8. Die Quittungen über derlei Stämpel-Strafantheile brauchen nicht den ausübenden Aemtern zugesendet zu werden, indem dieselben ohnehin über die Antheils-Einsendung durch die Uebernams-Bestätigung der Verzeichnisse und Rechnungen von Seite der Bezirksverwaltung gedeckt sind, und es können diese Quittungen von den censurirenden Buchhaltungen über ihre Antheile gleich einfach der einschlägigen Rechnung zugelegt, die Quittungen der übrigen Behörden und Aemter aber der Bezirksverwaltung übermittelt werden, welche dieselben als Nachtragsbeilagen unter Berufung auf das zweite Exemplar des Verzeichnisses (Punkt 5.) gleich an die betreffende Buchhaltung einzusenden hat. (Hofkd. vom 6. September 1844, Z. 31,415.)

d. Ueber die Anzeigen, welche über Stämpelgesetz-Uebertretungen vorkommen, die von Ausländern oder im Auslande wohnenden österreichischen Unterthanen begangen werden, ist nach den bestehenden Gesetzen das Amt zu handeln. (Hofkd. vom 20. Juni 1843, Z. 11,305.)

§. 131.

Wird von dem Empfänger einer stämpelpflichtigen, jedoch nicht gestämpelten oder als ungestämpelt zu behandelnden, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift die im §. 123. erwähnte Anzeige gemacht, so ist derselbe, obgleich er dadurch von der Strafe befreit wird, doch auf eine Belohnung den Anspruch zu stellen nicht berechtiget.

§. 132.

Wird die stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift, welche nicht gestämpelt, oder als ungestämpelt zu behandeln, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stämpel versehen ist, oder Merkmale einer andern Uebertretung dieses Gesetzes an sich trägt, von einer zur Anzeige nicht von Amtswegen berufenen Person nicht mit der Anzeige überreicht, so steht der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirksbehörde das Recht zu, die Vorzeigung dieser Urkunde oder Schrift von dem Inhaber zu verlangen, und wenn sie verweigert werden sollte, an die Gerichtsbehörde der ersten Instanz desjenigen Gerichtsbezirkes, in dem der Inhaber der Urkunde oder Schrift sich befindet, ohne Rücksicht auf dessen persönliche Eigenschaft, sich zu wenden; welche letztere Behörde, insofern es erwiesen ist, daß die Partei, die zur Vorzeigung aufgefordert wurde, diese Urkunde oder Schrift besessen hat, dieselbe zu deren Vorlegung oder zur Nachweisung der damit etwa in der Zwischenzeit getroffenen Verfügung zu verhalten verpflichtet ist.

Erläuterungen zu §. 132.

a) In dem Falle des §. 132. des St. u. T. Ges. ist die Partei zur Vorlegung einer stämpelpflichtigen Urkunde, oder zur Nachweisung der damit getroffenen Verfügung von dem Gerichte durch jene Zwangsmittel zu verhalten, welche nach den Gesetzen überhaupt in Anwendung zu bringen sind, um die Befolgung einer gerichtlichen Anordnung zu erwirken. (Hofkd. vom 6. Februar 1842, Z. 29,051.)

b) Die Cameral-Bezirksverwaltungen, welche von dem ihnen in dem §. 132. des St. u. T. Ges. zugestandenen Rechte, den Inhaber einer angezeigten stämpelgebrechlichen Urkunde oder Schrift zu der von ihm verweigerten Vorzeigung derselben zu verhalten, Gebrauch zu machen in die Lage kommen, haben sich auch, wenn zwei Gerichte erster Instanz in einem Orte bestehen, immer an diejenige Gerichtsbehörde zu wenden, welche, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft des erwähnten Inhabers, die erste Instanz desjenigen Ortes bildet, in welchem derselbe sich befindet.

Der Beweis, daß die zur Vorzeigung einer stämpelgebrechlichen Urkunde oder Schrift aufgeforderte Person dieselbe besessen habe, wird durch die ämtliche Bestätigung der nach dem Ges.-Strafgesetze zur Erhebung des Thatbestandes berufenen Gefällsbehörde hergestellt; weil die Abname einer stämpelgebrechlichen Urkunde oder Schrift nach den Paragraphen 552., 553. u. 569. des Ges.-Strfgs. einen wesentlichen Theil der Thatbestands-Erhebung bildet.

Diese Person kann zur Vorzeigung der stämpelgebrechlichen Urkunde oder Schrift, oder zur Nachweisung der damit getroffenen Verfügung, von dem Gerichte mit eben jenen Zwangsmitteln, welche demselben zur Vollziehung seiner Aufträge überhaupt zustehen, verhalten werden.

Ueber die Frage, ob die von der Partei gelieferte Nachweisung dieser Verfügung genüge, haben nicht die Gerichte, sondern die zur Erhebung des Thatbestandes und zur Untersuchung von Gefälls-Uebertretungen berufenen Cameral-Bezirksverwaltungen zu entscheiden. (Hofkd. vom 6. November 1841, Z. 7959.)

Zweiter Theil.

Von der unmittelbar einzuhebenden Abgabe (den Taxen).

Erstes Hauptstück.

Von den Gegenständen und dem Ausmaße der Taxen.

§. 133.

Der Tax-Entrichtung unterliegen:

1) Landesfürstliche Gnadenverleihungen,
2) Dienstverleihungen,
3) Besetzungen geistlicher Beneficien,
4) Privilegien-Verleihungen,
5) Verschiedene Berechtigungen, und
6) Die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter.

Erster Abschnitt.

Von den Taxen für landesfürstl. Gnadenverleihungen.

§. 134.

Die Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen theilen sich:

1) In die Adelstaxen,
2) in die Ordenstaxen,
3) in die Taxen für die Verleihung von Würden,
4) in die Taxen für die Verleihung von Ehren-Aemtern,
5) in die Taxen für die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung von Ehrentiteln, und
6) in die Incolats- oder Indigenats-Taxen.

§. 135.

Unter den Adelstaxen werden die Taxen
a) für Standeserhöhungen,
b) für Adelsdiploms-Erneuerungen,
c) für Prädicats-Verleihungen, und
d) für Wappensachen begriffen.

§. 136.

Der Standes-Erhöhungstaxe unterliegt in der Regel (§§. 144. und 145.) jede Verleihung irgend eines Grades des österreichischen Adelsstandes.

Erläuterungen zu §. 136.

1. Ueber die Anfrage: ob und welcher Taxe die sogenannten Adelsbestätigungen unterliegen, wurde mit Rücksicht auf das Hofkanzleidecret vom 12. Juni 1838 (polit. Gesetzs., Bd. 66., S. 230.) die Belehrung ertheilt, daß bei denselben zu unterscheiden ist, ob dem Bewerber nur die Bewilligung, sich der Rechte und Vorzüge zu prävaliren, welche der ausländische Adel in den österreichischen Staaten genießt, oder ob demselben die Rechte und Vorzüge irgend eines Grades des österreichischen Adels ertheilet werden. Im ersteren Falle ist keine Taxe abzunehmen, weil nach §. 136. des Stämpel- und Tax-Gesetzes nur die Verleihung irgend eines Grades des österreichischen Adelsstandes der Standes-Erhöhungstaxe unterliegt. Im zweiten Falle ist jedesmal die Standes-Erhöhungstaxe zu entrichten, weil der erwähnte Paragraph sie vorschreibt, ohne zu unterscheiden, ob die Standes-Erhöhung, — Adels-Bestätigung oder Anerkennung, oder wie immer genannt wird, und ob die Standes-Erhöhung eine ursprüngliche ist, oder Jemandem zu Theile wird, der schon einen ausländischen Adel besitzt. In wieferne in einzelnen Fällen Billigkeits-Rücksichten oder vertragsmäßige Verhältnisse Ausnamen von der Regel des Gesetzes nothwendig machen, wird von den berufenen Behörden von Fall zu Fall entschieden werden. (Hofkammer-Präsidialdecret vom 12. October 1840, Z. 5592.)

2. Bei Uebertragung der in der Lombardie bestehenden Privat-Majorate, womit zugleich der Duca-Titel verbunden ist, werden Diplome mit allen den österreichischen Fürsten zustehenden Prärogativen ausgefer-

tiget. Rücksichtlich der Taxbehandlung für diese Verleihung erfloß die Entscheidung, daß, insoferne mit der Majorats-Uebertragung und mit der Verleihung des Duca-Titels alle Rechte und Prärogativen des österreichischen Fürstenstandes verliehen werden, es keinem Zweifel unterliegen könne, daß die Standes-Erhöhungs-Taxe der §§. 136. und 137. des St. u. T. Gesetzes einzutreten habe; da die Rechte und Prärogativen des Adels eigentlich der Grund der Taxbelegung sind, und die erwähnten beiden Paragraphe den Fall nicht ausschließen, wo diese Rechte und Prärogativen zugleich mit gewissen Titeln anderer Art, als dem eines Fürsten verknüpft sind, oder die Successsion in einen bestimmten Güter-Complex oder Besitz überhaupt voraussetzen. (Hofkammer-Präsidialdecret vom 12. October 1840, Z. 5592.)

§. 137.

Die Standes-Erhöhungs-Taxe wird in folgenden Abstufungen eingehoben:

Für den	Fürstenstand	mit	12000 fl.
„ „	Grafenstand	„	6000 „
„ „	Freiherrnstand	„	3000 „
„ „	Ritterstand	„	1500 „
„ „	einfachen Adel	„	1000 „

§. 138.

Wer mit Ueberschreitung einer oder mehrerer Adelsstufen einen höheren Grad des Adels erhält, hat nebst der für den ihm verliehenen Adelsgrad festgesetzten Taxe auch die für jeden überschrittenen Grad bemessene Taxe in dem Verhältnisse zu entrichten, in welchem er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Taxe für den erhaltenen Adelsgrad zu zahlen hat.

§. 139.

Wenn mehrere Brüder zugleich auf eine Adelsstufe erhoben werden, so hat jeder von ihnen die ganze Standes-Erhöhungs-Taxe zu entrichten, es mag für alle Brüder zusammen ein gemeinschaftliches, oder für jeden von ihnen ein besonderes Diplom ausgefertigt werden.

§. 140.

Wird Jemanden die Ausdehnung des Adels auf die Kinder seines Bruders bewilligt, so stellen diese Kinder die Person ihres Vaters vor. In diesem Falle ist daher die Standes-Erhöhungs-Taxe für alle Kinder zusammen nur einfach zu erlegen.

§. 141.

Wenn eine Frauensperson auf eine Adelsstufe erhoben wird, so hat sie die Standes-Erhöhungs-Taxe nur zur Hälfte zu zahlen.

§. 142.

Erhält eine Frauensperson für sich und ihre Kinder einen Adelsgrad, so hat sie für sich und jede ihre Töchter die halbe, für jeden ihrer Söhne aber die ganze Standes-Erhöhungs-Taxe zu entrichten.

§. 143.

Für die Uebertragung des den Wahlältern eigenen Adels auf ihre Wahltöchter ist der halbe, auf ihre Wahlsöhne aber der ganze Betrag der für die Verleihung des übertragenen Adelsgrades festgesetzten Taxe so oft zu entrichten, als der Wahltöchter oder Wahlsöhne sind, auf welche der Adel übertragen wird.

§. 144.

Militär-Officiere, welchen wegen einer ununterbrochenen dreißigjährigen, mit stetem Wohlverhalten verbundenen Dienstleistung in der Linie und mit dem Degen der einfache Adelsstand zu Theil wird, haben für diese Verleihung keine Standes-Erhöhungs-Taxe zu entrichten. In Rücksicht auf die höheren Grade des Adels unterliegen sie aber den gesetzlichen Taxen (§. 137.).

§. 145.

Die den österreichischen Ritterorden in Ansehung der Standes-Erhöhungs-Taxen zustehenden Begünstigungen sind in den Ordens-Statuten enthalten.

§. 146.

Für die Erneuerung eines Adels-Diploms ist der fünfte Theil der Standes-Erhöhungs-Taxe (§. 137.) zu entrichten.

Erläuterung zu §. 146.

1. Eine Adels-Diploms-Erneuerung findet dann Statt, wenn Jemand nach dem Verluste der Urkunde (des Diploms, welches in der Regel allein rechtskräftig den Adel beweiset) über einen seiner Familie verliehenen Adelsgrad andere Beweise beibringt, diese Beweise als richtig erkannt werden, und somit durch die Diploms-Erneuerung factisch erloschene Standesrechte wieder hergestellt werden. (Hofkammer-Präsidialdecret vom 12. October 1840, Z. 5592.)

§. 147.

Der Prädicats-Verleihungs-Taxe unterliegt jede Verleihung eines Prädicats, es möge dieses in einem besonderen Namen oder in einem besonderen, der Adelsstufe selbst nicht anklebenden Titel bestehen.

Erläuterung zu §. 147.

1. Von der gesetzlichen Verfügung hinsichtlich der Prädicats-Taxe kann zu Gunsten der Offiziere keine Ausname zugestanden werden. (Allerhöchste Entschließung vom 6. December 1841.)

§. 148.

Die Prädicats-Verleihungs-Taxe beträgt den zehnten Theil der Taxe, welche dem Adelsgrade desjenigen, dem die Bewilligung zur Führung des Prädicats ertheilt wird, entspricht (§. 137.).

§. 149.

Das Ausmaß und das Verhältniß der Prädicats-Verleihungs-Taxe ist in den Fällen der §§. 139. bis einschließig 143. nach den dort über die Entrichtung der Standes-Erhöhungs-Taxe gegebenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 150.

Wenn ein Adeliger bei der Erhebung auf eine höhere Adelsstufe sein voriges Prädicat beibehält, so hat er dafür keine Prädicats-Verleihungs-Taxe mehr zu zahlen; vertauscht er aber sein Prädicat mit einem andern, so ist ihm dafür die, seinem neuen Adelsgrade entsprechende Prädicats-Verleihungstaxe abzunehmen.

§. 151.

Wer sein Prädicat ändert, oder zu seinem Namen einen zweiten aufnimmt, ohne in eine höhere Adelsstufe überzutreten, hat dafür jene Taxe zu zahlen, welche nach Maßgabe seines Adelsgrades für die erste Bewilligung eines Prädicats zu entrichten wäre.

§. 152.

Die taxbaren Wappensachen sind:

a) Die Vereinigung der Wappen,

b) die Verbesserung des Wappens, und

c) die Ausfertigung eines Wappenbriefes.

Erläuterung zu §. 152.

1. Die Ausfertigung der sogenannten Wappen-Placate, womit die Führung eigener Wappen für Bischöfe, Aebte, Domherrn u. s. w., dann bei Bestätigung der venetianischen Conte- und Marchese-Titel bewilliget wird, unterliegt keiner Taxe, da nach dem Gesetze vom 27. Jänner 1840 nur die Vereinigung der Wappen, die Verbesserung des Wappens und die Ausfertigung eines Wappenbriefes, wenn diese zu Gunsten einer Körperschaft, oder einer vermöge ihres Standes zur Führung eines Wappens nicht berechtigten Personen geschieht, der Taxe unterworfen ist, hierun-

ter jedoch die Ausfertigung der Wappen-Placate nicht gereihet werden kann, und zwar weder im Allgemeinen, noch insbesondere unter die dritte Kategorie der tarbaren Wappensachen, da die erwähnten Personen nicht eine Körperschaft, und vermöge ihres Standes oder ihrer Würde ohnehin schon zur Führung eines Wappens berechtiget sind. (Hofkammer-Präsidialdecret vom 12. October 1840, Z. 5592.)

2. Da die Landes-Aemter in Galizien nicht erblich sind, und auch die Insignien derselben, dem Wappen des, mit einem solchen Landes-Amte betheiligten Individuums, nur für die Zeit einverleibt bleiben, als der Betheiligte im Besitze des Landes-Amtes bleibt, so erscheint die Aufname der Insignien dieser Aemter, in das Wappen des Betheiligten, als eine Regulirung des Wappens in Folge der Verleihung des Landes-Amtes und kann nicht im Sinne des §. 153. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, als eine unio, oder melioratio armorum betrachtet werden. Die bemerkte Wappen-Regulirung unterliegt sonach keiner Taxe. (Hofkammerdecret vom 28. Februar 1843, Z. 53,402.)

§. 153.

Für die Vereinigung der Wappen (unio armorum), so wie für die Verbesserung des Wappens (melioratio armorum), wenn diese, ohne daß in eine höhere Adelsstufe übergetreten wird, geschieht, ist der zehnte Theil jener Taxe zu entrichten, welche dem Adelsgrade desjenigen, für den darum angesucht wurde, entspricht (§. 137.).

§. 154.

Für die Ausfertigung eines Wappenbriefes zu Gunsten einer Körperschaft, oder einer vermöge ihres Standes zur Führung eines Wappens nicht berechtigten Person ist eine Taxe von Einhundert Gulden zu bezahlen.

§. 155.

Für die Verleihung der österreichischen Ritterorden sind die in den Ordens-Statuten und den damit in Verbindung stehenden Vorschriften bestimmten Taxen zu entrichten.

§. 156.

Die Würden, für deren Verleihung besondere Taxen zu entrichten kommen, sind:

a) Die Würde eines geheimen Rathes, und

b) die Kämmererswürde.

§. 157.

Die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes unterliegt einer Taxe von Sechstausend Gulden.

§. 158.

Die Mitglieder der österreichischen Ritterorden genießen in Ansehung der Taxe für die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes die in den Ordens-Statuten enthaltenen Begünstigungen.

§. 159.

Für die Verleihung der österreichischen Kämmererswürde ist eine Taxe von Eintausend Gulden zu entrichten. Wer aber bei dem österreichischen Hofe als Edelknabe gedient hat, dem ist für die Kämmererswürde nur die Hälfte dieser Taxe abzunehmen.

Erläuterungen zu §. 159.

1. Seine k. k. Majestät geruhten mit allerhöchster Entschließung vom 6. Juli 1844 zu befehlen, daß die Einhebung der die Decretisten der Kämmererswürde treffenden Taxen in der Art zu geschehen habe, daß der Decretist die Hälfte der im §. 159. (142. des italienischen Textes) des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 für die Verleihung der österreichischen Kämmererswürde vorgeschriebenen Taxe, bei seiner Ernennung zum Decretisten der Kämmererswürde zu berichtigen, und bei seiner Einrückung als wirklicher k. k. Kämmerer die andere Hälfte dieser Taxe zu erlegen habe. (Hofkammerd. vom 22. August 1844, Z. 27,579.)

2. Zufolge der allerhöchsten Entschließung vom 11. Februar 1843 in Bezug auf die Taxbehandlung der zu k. k. Kämmerern ernannten ehemaligen Edelknaben, hat es bei der Bestimmung

des §. 159. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 zu verbleiben, nach welcher den Kämmerern, welche früher als Edelknaben am kaiserl. österr. Hofe gedient haben, ohne Unterschied, ob sie zur Kategorie der sogenannten besoldeten, unbesoldeten, oder der supplirenden gehört haben, da das Gesetz dießfalls nicht unterscheidet, nur die Hälfte der, für die Verleihung der österr. Kämmererswürde zu entrichtenden Taxe aufzurechnen ist.

In dem Sinne eben dieses Paragraphes haben auf diese Begünstigung jene Adeligen keinen Anspruch, welche nicht am k. k. österreichischen Hofe als Edelknaben angestellt waren, sondern nur aushilfsweise und temporär, bei feierlichen Gelegenheiten, Edelknabens-Dienste versehen haben. (Hofdecr. vom 24. Mai 1843, Z. 14,836.)

§. 160.

Die Ehrenämter, deren Verleihung eigenen Taxen unterliegt, sind:

a) Die Landesämter und Landeserzämter,
b) Die Landeserbämter und
c) Einige Aemter des äußern Hofstaates.

§. 161.

Für die Verleihung der in den Ländern, für welche dieses Gesetz vorgeschrieben ist, unter was immer für einer Benennung bestehenden Landesämter und Landeserzämter ist, wenn das Amt zu dem Herrenstande gehört, eine Taxe von Fünfhundert Gulden, wenn aber das Amt für den Ritterstand bestimmt ist, eine Taxe von Zweihundert fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 162.

Wenn ein Landesamt oder Landeserzamt mit einer Staatsbedienstung oder einer geistlichen Würde, deren Verleihung der landesfürstlichen Dienst- oder Pfründen-Verleihungs-Taxe (§§. 176. und 190.) unterliegt, verfassungsmäßig verbunden ist, so findet bei der Verleihung desselben keine Taxentrichtung Statt.

§. 163.

Wer in demselben Stande von einem Landesamte oder Landeserzamte zu einem andern übergeht, hat für die Verleihung des neuen Amtes keine Taxe mehr zu entrichten.

§. 164.

Wenn Jemand, der ein Landesamt oder Landeserzamt im Ritterstande bekleidet, ein solches Amt im Herrenstande erhält, so hat er für die Verleihung des letzteren nur eine Taxe von Zweihundert fünfzig Gulden zu bezahlen.

§. 165.

Für die erste Verleihung der in den Ländern, für welche dieses Gesetz verbindlich ist, unter was immer für einer Benennung bestehenden Erbämter ist in jedem Falle eine Taxe von Fünfhundert Gulden zu erlegen.

§. 166.

Die Aemter des äußeren Hofstaates, deren Verleihung einer Taxe unterliegt, sind das Amt eines Mundschenkes, eines Vorschneiders und eines Truchsesses. Für die Verleihung eines solchen Amtes ist eine Taxe von Einhundert fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 167.

Für die Ehrentitel, deren Verleihung von dem Landesfürsten oder einer landesfürstlichen Behörde entweder unmittelbar geschieht, oder welche bestätiget werden, sind eigene Taxen zu entrichten. Diese Titel theilen sich:

a) In weltliche und
b) In geistliche.

§. 168.

Die weltlichen Titel, deren Verleihung einer Taxe unterliegt, sind: der Hofrathstitel, der Regierungs- oder

Gubernial- oder Appellations-Rathstitel und der Rathstitel mit was immer für näheren Bezeichnungen anderer Art, als: der Titel eines k. k. Rathes, eines Commerz-Rathes, eines Medicinal-Rathes u. s. w.

Erläuterung zu §. 168.

1. Aus Anlaß einer Anfrage über einen speciellen Fall haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 23. April 1842 zu erklären geruhet, daß die Ernennungen zu unbesoldeten überzähligen Beamten irgend einer Kategorie (Honorar-Bedienstungen), wenn sie mit einem der, in dem §. 168. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 (§. 149. des Gesetzes für das lomb.-venet. Königreich, und §. 151. des Gesetzes für Dalmatien) angedeuteten Titel verbunden sind, nach den Bestimmungen der §§. 167., 168. und 169. dieses Gesetzes (§§. 148., 149. und 150 des Gesetzes für das lomb.-venet. Königreich, §§. 150., 151. und 152. des Gesetzes für Dalmatien), der Titel-Taxe zu unterziehen sind. (Hofkd. vom 30. Mai 1842, Z. 6466.)

§. 169.

Für die weltlichen Titel sind folgende Taxen zu entrichten:

für den Hofrathstitel	. . . . .	600 fl.
„ „ Regierungs- oder Gubernial- oder Appellations-Rathstitel	. . . . .	300 fl.
„ „ Rathstitel mit was immer für näheren Bezeichnungen anderer Art	. . . .	150 fl.

§. 170.

Von der Entrichtung der in dem vorigen Paragraphe (§. 169) festgesetzten Taxen sind diejenigen befreit, welchen einer der dort angeführten Titel zu Theil wird, weil er mit dem Amte, das sie bekleiden, statutenmäßig verbunden ist.

§. 171.

Die geistlichen einer Taxe unterliegenden Titel sind: der Titel eines Domherrn (canonicus), eines Hof-Caplans, eines Erzpriesters, eines Abtes, eines Propstes und eines Prälaten.

§. 172.

Für die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung des Titels eines Domherrn in einem Cathedral- oder Collegiat-Capitel, oder des Titels eines Hof-Caplans oder eines Erzpriesters, ist eine Taxe von fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 173.

Die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung des Titels eines Domherrn in einem Metropolitan-Capitel, oder der Titel eines Abtes, eines Probstes oder eines Prälaten unterliegt einer Taxe von Einhundert Gulden.

§. 174.

Von den in den §§. 172. und 173. vorgeschriebenen Taxen sind befreit:

a) Diejenigen, welche mit dem Titel auch das etwa damit verbundene Amt oder Einkommen erhalten und

b) Jene Geistlichen, welche bei einem Stifte die Stelle eines wirklichen Domherrn ohne den derselben statutenmäßig anklebenden Genuß erlangen.

§. 175.

Für die Verleihung des Incolats oder Indigenats ist in den Ländern, wo diese Verleihung dem Landesfürsten vorbehalten ist, im Herrenstande eine Taxe von Fünfzehnhundert Gulden, und im Ritterstande eine Taxe von Eintausend Gulden zu entrichten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Taxen für Dienstverleihungen.

§. 176.

Jede stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein Geld- oder Natural-Genuß aus dem Staatsvermögen

oder aus einem demselben gleich gehaltenen öffentlichen Fonde verbunden ist, so wie jede Vermehrung dieses Genusses unterliegt der Dienst-Taxe, dafern die von diesem Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind.

Erläuterungen zu §. 176.

A. Taxpflichtige Dienstplätze.

1. Ueber die Anfrage, ob die Dienst-Taxfreiheit bei den ersten Anstellungen österreichischer Beamten in den wieder erworbenen Provinzen nach dem Erscheinen des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 noch fortbestehe, wird bemerkt, daß diese Befreiung, da in dem neuen Gesetze keine Erwähnung davon geschieht, rücksichtlich der seit der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgten Anstellungen als aufgehoben zu betrachten ist. (Hofkdecr. vom 20. Juni 1841, Z. 18,890.)

2. Zufolge allerhöchster Entschließung vom 30. Mai 1841, hat das Personale der Theresianischen Ritter-Akademie rücksichtlich der Dienstverleihungen, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu unterliegen. (Hofkd. vom 10. Juni 1841, Z. 23,273)

3. Bei dem Umstande, da die auf den Fonds-Herrschaften der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie angestellten Beamten pensionsfähig, und schon nach dem Inhalte des Hofkammer-Decretes vom 20. November 1798, Z. 2341, wie die Beamten öffentlicher Fonde zu betrachten sind, unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Beamten in Ansehung der Dienst-Taxen ganz nach den für die k. k. Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln sind. (Hofkdecret vom 11. April 1842, Z. 6308.)

4. Ueber ein Gesuch der juridischen Professoren der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie um Aufrechthaltung ihrer bisherigen Befreiung von Entrichtung der Dienst-Taxen haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 30. April 1842 anzuordnen geruhet, daß es bei der allerhöchsten Entschließung vom 30. Mai 1841 zu verbleiben habe. (Hofkd. vom 30. Mai 1842, Z. 18,866.)

5. Die mindere k. k. Dikasterial-Dienerschaft unterliegt, wenn nicht die Ausname des §. 177. eintritt, der Entrichtung der Dienst-Taxe. (Hofk. Note vom 30. März 1841, Z. 8711. an den Hofkriegsrath.)

6. Se. k. k. Majestät haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 19. November 1842 anzuordnen geruhet, daß die Bestimmungen des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, ohne Ausname, auch rücksichtlich der Hofdienerschaft in Anwendung zu kommen

haben, und einer Berufung auf eine früher in Uebung gewesene Tax-Befreiung, wenn sie mit den jetzt geltenden Vorschriften nicht im Einklange steht, keine Folge gegeben werden könne. (Hofkd. vom 30. November 1842, Z. 48,755.)

7. Die auf den Werften und Werkstätten des Venediger Arsenals angestellten, in 3 Classen eingetheilten Meister, deren Dienstesstellen sämmtlich systemisirt und stabil sind, wozu auch der Meister der Arsenal-Dampfmaschine gehört, unterliegen nach dem neuen St. u. T. Ges., und von dem Zeitpunkte seiner Wirksamkeit an, der Dienst-Taxe, welche ihnen, wenn sie für eine frühere Anstellung weder eine Dienst-Taxe gezahlt, noch eine der Zahlung gleich zu haltende gesetzliche Taxfreiheit genossen haben, von ihrer gegenwärtigen vollen Jahresgebühr zu bemessen ist; diejenigen Meister aber, welche nur in eine höhere Gebühren-Classe vorrücken, haben die Dienst-Taxe auch nur von dem Zuwachse an ihrer Gebühr zu entrichten. Dagegen sind die bei der Marine-Artillerie bestehenden Obermeister 1ster und 2ter Classe, welche als Militäristen nicht auf Provision, sondern auf die Militär-Invaliden-Versorgung Anspruch haben, ferner die geringeren Classen des Arsenal-Arbeiter-Personals (Untermeister, Meistergehilfen und Arbeiter), die nur einen Taglohn beziehen, und deren Dienstleistung als zeitlich anzusehen ist, von der Dienst-Taxe befreit. (Hofkd. vom 4. Mai 1842, Z. 12,984.)

8. Ueber die Anfrage, ob die Führer der Gränzwache und die Respicienten der Gefällen-Wache bei ihrer Ernennung zu diesen Dienst-Chargen der Dienst-Taxe unterliegen, wurde entschieden, daß diese Ernennungen als stabile, somit taxpflichtige, im Sinne des §. 176. des St. u. T. Ges. dann zu behandeln sind, wenn diesen Individuen nach den Grundbestimmungen für die Gränz- und Gefällenwache entweder schon vor, oder bei der Ernennung die dauernde Aufname bewilliget, oder ihnen dieselbe nachträglich zugestanden wird. Es ist daher als Bedingung der Taxpflichtigkeit die Bewilligung der dauernden Aufname anzusehen, und die Taxe, sobald diese Bewilligung ertheilt wird, zu bemessen und einzuheben. In die Dienst-Taxbemessung sind auch die Zulagen einzurechnen. (Hofkd. vom. 29. Juli 1842, Z. 22,889.)

9. Da die den Gemeinen und Unterofficieren der Militär-Mannschaft bei ihren ersten Anstellungen in mindere Civil-Bedienstungen, nach den früheren Vorschriften zugestandene Taxbefreiung durch das neue St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 aufgehoben worden ist, diese Militär-Personen von ihren Activitäts- oder Pensions-Genüssen dem zweiperzentigen Abzuge oder der Dienst-Taxentrichtung nicht unterzogen

werden, so haben sie bei ihren Anstellungen im Civil-Dienste, sobald der mit dem Dienstposten verbundene Gehalt 200 fl. übersteigt, nach §. 176. des St. u. T. Ges. (§. 159. des St. u. T. Ges. für die lomb.-venet. Provinzen) die Dienst-Taxe von dem ganzen Gehaltsgenusse zu entrichten. (Hofkd. vom 16. August 1841, Z. 27,146. an den lomb. Cameral-Magistrat.)

10. Nach Eröffnung der k. k. Studien-Hofcommission besteht die mit der allerhöchsten Entschließung vom 9. September 1826 erlassene Vorschrift, daß Professoren und Lehrer, während der ersten drei Jahre ihrer Anstellung, nur als provisorisch angestellt zu betrachten sind, noch immer in Wirksamkeit; und diejenigen welche das Triennium mit Zufriedenheit zurückgelegt haben, sind noch keineswegs als definitiv angestellt anzusehen, sondern bedürfen in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 16. Juni 1832 noch der ausdrücklichen Bestätigung im Lehramte, welche über die Berichte der betreffenden Behörden, nach Beschaffenheit des Lehramtes, entweder von den hierzu berufenen Behörden, oder von Sr. Majestät ausgesprochen wird.

Es sind daher in dem Sinne des §. 176. des St. u. T. Ges. die Dienst-Taxen der Professoren und Lehrer, während der Zeitperiode ihrer dreijährigen probeweisen Anstellung, in Vormerkung und Evidenz zu halten, und erst dann einzubringen, wenn die stabilen Ernennungen erfolgen. (Hofkd. vom 30. August 1841, Z. 24,472.)

B. Taxbefreiungen.

Die Befreiung von der Entrichtung der Dienst-Taxe genießen die Beamten des a. h. geheimen Cabinets Sr. k. k. Majestät, des k. k. Staats- und Conferenz-Rathes und der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei. (Allerhöchste Entschließung vom 24. Mai 1840, und Hofkammer-Präsidial-Decret vom 12. October 1840, Z. 5592.)

C. Taxfreie Bezüge.

a. Insoferne die an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie dienenden Glieder des Piaristen-Ordens nur Remunerationen beziehen, sind sie in dem Sinne der §§. 176. und 178. des St. u. T. Ges. zur Entrichtung der Dienst-Taxe nicht verpflichtet. (Hofkdecr. vom 16. October 1841, Z. 38,040.)

b. Da die Professoren aus dem Jesuiten-Orden vom Gymnasium zu Innsbruck von den jeweiligen Ordensvorstehern ernannt, und eben so auch wieder abgezogen werden, und der Landesstelle bloß hinsichtlich der Befähigung anzuzeigen sind, da ferner die Gehalte dieser Professo-

ren denselben nicht persönlich verabfolgt, sondern zur Verfügung des Ordensvorstehers gestellt werden, und somit eigentlich nicht als individuell bemessene Gehalte, sondern als Beiträge für den Orden zum Unterhalte der Lehrer betrachtet werden müssen, überdieß endlich solche, im Lehramte verwendete Individuen auch die Pensions-Fähigkeit nicht genießen, sondern, wenn sie deficient werden, der Ordens-Provinz zur Versorgung zu überlassen sind, so kann aus Anlaß der, von dem Orden vorgenommenen Besetzungen solcher Lehrerstellen die Abname der Dienst-Taxen nicht Statt finden. (Hofkd. vom 14. Juli 1842, Z. 14,307.)

c. Die Verleihung von Adjuten für die Concepts-Praktikanten, welche Adjuten ihrer Natur und ihrem Zwecke nach, Unterstützungen, und keine systemisirte Gehalte sind, kann unter die §§. 176. und 178. (156. und 158. Text für das lomb. venet. Königreich, und 159. und 161. für Dalmatien) des St. u. T. Ges. nicht subsumirt werden, weßhalb diese Adjuten der Dienstverleihungs-Taxe nicht unterliegen. (Hofkd. vom 27. Februar 1844, Z. 6650.)

d. Da die Maurer- und Zimmer-Poliere in der Militärgränze nicht stabil ernannt, sondern nur zeitlich aufgenommen werden, und ad nutum amovibiles sind und somit die, durch den §. 176. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 geforderte Bedingung zur Abname der Dienst-Taxe bei denselben nicht vorhanden ist, so unterliegt die Aufname der Gränz-Maurer und Zimmer-Poliere, im Sinne des gedachten Gesetzes nicht der Entrichtung einer Dienst-Taxe. (Hofkd. vom 18. October 1843, Z. 39,710.)

§. 177.

Ausgenommen hiervon ist die stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein den Betrag von Zweihundert Gulden Conv. Münze nicht übersteigender Geld- oder Natural-Genuß verbunden ist, und die Vermehrung eines Genusses, wenn die mehr erhaltenen und die früher genossenen Bezüge zusammengerechnet nicht mehr als Zweihundert Gulden Conv. Münze betragen.

§. 178.

Der Maßstab zur Tax-Entrichtung ist der Jahresbetrag aller Geld- und Naturalgenüsse des Beamten, welche seinen systemisirten Gehalt bilden. Die Natural-Genüsse

werden mit dem Betrage in Anschlag gebracht, mit welchem sie dem baaren Gehalte des Beamten zugerechnet sind.

Erläuterungen zu §. 178.

1. Nach dem §. 178. des St. u. T. Ges. ist der Jahresbetrag aller Geld- und Natural-Genüsse des Beamten, welche seinen systemisirten Gehalt bilden, der Maßstab zur Entrichtung der Dienstverleihungs-Taxe. Die Natural-Genüsse der Beamten und Diener, welche nicht nach ausdrücklichen Bestimmungen in partem salarii bezogen, und dem baaren Gehalte des Beamten zugerechnet werden, sind daher bei der Bemessung der Dienst-Taxe nicht in Anschlag zu bringen. Sollte in einzelnen Fällen über die Frage, ob ein Naturalgenuß eines Beamten oder Dieners zu seinem systemisirten Gehalte gehört, und also in partem salarii bezogen wird, ein Zweifel entstehen, so ist hierüber die hierortige Entscheidung einzuholen. (Hofkd. vom 30. October 1841, Z. 35,995, und vom 15. November 1841, Z. 38,923.)

2. Ueber die vorgekommene Frage, ob die Quartier-Gelder und Natural-Quartiere bei der Bemessung der Dienst-Taxe in Anschlag zu bringen seien, ist mit a. h. Genehmigung vom 3. April 1841 entschieden worden, daß die Quartier-Gelder und Natural-Quartiere als in dem §. 178. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 nicht begriffen, der Dienst-Taxe nicht unterliegen. (Hofkd. vom 10. April 1841, Z. 14,721, und vom 15. November 1841, Z. 38,923.)

3. Personalzulagen, als nicht zu den systemisirten Bezügen gehörend, unterliegen im Sinne der §§. 176. und 178. des St. u. T. Ges. der Dienst-Taxe nicht. (Hofkd. vom 5. Juni 1841, Z. 16,684.) (S. §. 179. 7. in Betreff der Zulagen aus dem Regiments-Unkostenfonde.)

4. Ueber die Anfrage, ob der Werth der systemisirten Livree- und anderer Bezüge der Amtsdiener unter diejenigen Genüsse gehöre, von denen die Dienst-Taxe zu bemessen ist, wird die Cameral-Gefällen-Verwaltung auf die unter dem 15. November 1841, Z. 38,923. erfolgte Erledigung gewiesen. (Hofkd. vom 1. December 1841, Z. 46,715.)

5. Im Nachhange zur Hofkammer-Verordnung vom 29. Juli 1842, Z. 22,829. wird entschieden, daß bei Bemessung der Dienst-Taxe für Respicienten der Finanzwache, beziehungsweise die Führer und Respicienten der bestandenen Gränz- und Gefällenwache, die zur Ausgleichung der Preisverhältnisse in den verschiedenen Landestheilen bestimmten Provinzial-Zuschüsse, da sie nur als wandelbare Genüsse zu betrachten sind, nicht in Anrechnung zu bringen seien. (Hofkammerd. vom 1. Februar 1844, Z. 52,132.)

§. 179.

Die Dienst-Taxe beträgt bei der ersten Ernennung ein Drittheil des im §. 178. bezeichneten Betrages und bei jeder folgenden Erwerbung eines höheren Bezuges ein Drittheil des Betrages, welcher nach Abrechnung desjenigen, von dem der Beamte schon vorher die Dienst-Taxe entrichtet hatte, von den neuen Genüssen des Beamten übrig bleibt, daher auch in dem Falle, wenn der erhaltene höhere Bezug mit dem früheren taxfreien Genusse zusammen genommen den im §. 177. ausgedrückten Betrag übersteigt, die Dienst-Taxe von dem ganzen Genusse zu entrichten ist.

Erläuterungen zu §. 179.

1. Im Sinne des §. 179. des St. u. T. Ges. ist bei der Bemessung der Dienst-Taxe für die Erwerbung eines höheren Bezuges, mit Ausname des am Schlusse dieses Paragraphes ausdrücklich angedeuteten Falles, eben so wie der Betrag, von welchem der Beamte oder Angestellte schon vorher die Dienst-Taxe entrichtet hat, auch jener Betrag, rücksichtlich dessen dem Individuum früher die Taxfreiheit gesetzlich oder in Folge einer besondern allerhöchsten Entschließung zugestanden war, von dem Bezuge, für welchen die Taxe zu bemessen ist, in Abschlag zu bringen. (Hofkd. vom 14. Jänner 1842, Z. 47,733.)

2. Se. k. k. Majestät haben zu befehlen geruht, den juridischen Professoren der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie zu bedeuten, daß, wenn sie in einen der Dienst-Taxe unterliegenden, das Ausmaß ihrer vor der Wirksamkeit des St. u. T. Ges. erlangten Bezüge überschreitenden Genuß treten sollen, diese taxfrei behandelten Bezüge, gleich jenen, von denen die Dienst-Taxe bereits entrichtet worden ist, bei der Taxbemessung außer Anschlag zu bleiben haben. (Hofkd. vom 30. Mai 1842, Z. 18,866.)

3. Individuen, welche einer Diensteskategorie angehörten, die an und für sich nicht taxpflichtig ist, und welche somit eine ausnamsweise Taxfreiheit, die in dem Sinne des §. 179. des St. u. T. Ges. der Zahlung gleich gehalten werden könnte, nicht genossen haben, sind bei Diensteserleihungen nach der Regel des Gesetzes zu behandeln, und haben daher von dem ihnen verliehenen ganzen Gehalte (insoferne derselbe den im §. 177. festgesetzten Betrag übersteigt) im Sinne des §. 179. die Taxe zu berichtigen. (Hofkd. vom 28. Februar 1842, Z. 3587.)

4. Im Sinne des §. 179. des St. u. T. Ges. ist bei der Bemessung der Dienst-Taxe für die Erwerbung eines höheren Bezuges, mit Ausname des am Schlusse dieses Paragraphes ausdrücklich angedeuteten Falles, so wie der Betrag, von welchem der Beamte oder Angestellte schon vorher die Dienst-Taxe entrichtet hat, auch jener Betrag, rücksichtlich dessen dem Individuum früher die Taxfreiheit gesetzlich oder in Folge einer besondern allerhöchsten Entschließung zugestanden war, von dem Bezuge, für welchen die Taxe zu bemessen ist, in Abschlag zu bringen. (Hofkd. vom 14. Jänner 1842, Z. 47,733, und vom 14. Juli 1843, Z. 26,146.)

5. Weil der Staatsbuchhaltungs-Ingrossist — in seiner früheren Eigenschaft als Artillerie-Lieutenant, wie wohl in einer an und für sich taxpflichtigen Dienstes-Kategorie dienend, doch von der Entrichtung der Dienst-Taxe, in Folge der den Militärs ausnamsweise von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vom Obristlieutenant abwärts zugestandenen Begünstigung gesetzlich befreit war, und weil es in dem Sinne des §. 179. des St. u. T. Ges. liegt, daß bei der Bemessung der Dienst-Taxe für die Erwerbung eines höheren Bezuges, mit Ausname des am Schlusse dieses Paragraphes ausdrücklich angedeuteten, in der Zeit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes sich ergebenen Falles, nicht nur der Betrag, von welchem der Beamte oder Angestellte schon vorher die Dienst-Taxe entrichtet hat, sondern auch jener Betrag, rücksichtlich dessen dem Individuum früher die Taxfreiheit gesetzlich oder in Folge einer besondern a. h. Entschließung zugestanden war, von dem Bezuge, für welchen die Taxe zu bemessen ist, in Abschlag gebracht werde, so ist der Betrag der früheren Bezüge desselben als Artillerie-Lieutenant von seinen dermaligen Genüssen als Buchhaltungs-Ingrossist in Abzug zu bringen, und nur von dem Reste die Dienst-Taxe vorschriftsmäßig einzuheben. (Hofdecr. vom 28. Februar 1842, Z. 5032.)

6. Ueber das Gesuch eines k. k. Regiments-Arztes, um Nachsicht der, aus Anlaß seiner Beförderung zum Stabs- und Chef-Arzte ihm vorgeschriebenen Dienst-Taxe, ist folgende Entscheidung erflossen:

Ein Stabsarzt hat, als früherer Regimentsarzt, in welcher Eigenschaft er auch pensionsfähig war, in einer an und für sich taxpflichtigen Dienstes-Kategorie gedient, welcher jedoch ausnamsweise von den sonst bestehenden Taxgrundsätzen, zufolge der für Militär-Personen noch in Wirksamkeit stehenden Taxvorschriften, die Taxbefreiung zugestanden ist.

Da nun in dem Sinne des §. 179. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 bei Bemessung der Dienst-Taxe für die Erwerbung eines

höheren Bezuges, mit Ausname des, am Schlusse dieses Paragraphes ausdrücklich angeordneten, in der Zeit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes vorgekommenen Falles, nicht nur der Betrag in Abschlag zu bringen ist, von welchem der Beamte oder Angestellte schon vorher die Dienst-Taxe gezahlt hat, sondern auch jener Betrag, rücksichtlich dessen dem Individuum früher die Taxfreiheit gesetzlich, oder in Folge besonderer Weisung zugestanden war, in welchem Falle die Taxfreiheit der Zahlung gleich zu halten ist, so ergibt sich, daß ein zum Stabsarzte beförderter Regimentsarzt nur von jenem Theile seines dermaligen Gehaltes eine Dienst-Taxe zu bezahlen hat, um welchen dieser letztere seine früheren systemmäßigen Genüsse als Regimentsarzt übersteigt.

Da jedoch die systemmäßigen Genüsse, die ein Regimentsarzt an Gage mit monatlichen 25 fl. 45 kr., und an Adjutum aus dem Regiments-Unkostenfonde mit monatlichen 25. fl. bezieht, zusammen den Jahresbetrag von 609 fl. C. M. ausmachen, während der neue, der Dienst-Taxe unterliegende Gehalt eines Stabs- und Chef-Arztes nur in jährlich 600 fl. C. M. besteht, so ermangelt es gänzlich an einem Betrage, von dem die Dienst-Taxe zu bemessen wäre, und es tritt daher in diesem Falle, in dem Sinne des §. 179. des St. u. T. Ges., keine Taxzahlung ein. (Hofkd. vom 4. März 1842, Z. 4664.)

7. Der Erlaß vom 4. März 1842, Z. 4664. enthält, insoferne darin der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die Taxfreiheit, welche ein Individuum gesetzlich, oder in Folge besonderer Weisung genossen hat, bei der Erwerbung eines höheren Genusses der Taxzahlung gleich zu halten sei, eine Auslegung des §. 179. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, die von dem Zeitpunkte, wo sie bekannt gegeben wurde, für alle Fälle, auf welche der erwähnte Paragraph in Anwendung zu bringen ist, als Richtschnur zu dienen hat.

Es ist nicht nachgewiesen, daß jemals der Regiments-Unkostenfond im Allgemeinen in der Art taxfrei erklärt worden wäre, daß alle aus demselben erfolgten Zulagen einer Taxe nicht zu unterziehen seien.

Das dießfällige frühere Verfahren beruhte sonach lediglich auf einer Uebung, und kann die Anwendung des neuen Gesetzes nicht beirren.

Diesem letzteren zufolge wird von Fall zu Fall, nach der Natur der jedesmaligen Zulage, die Frage zu entscheiden sein, ob sie der Taxe zu unterziehen ist, oder nicht.

Insoferne es sich um die Dienst-Taxe handelt, und derlei Zulagen oder Adjuten aus dem Regiments-Unkostenfonde, wie bei den Regiments-Aerzten, einen integrirenden Theil der Gage bilden, also zu den Genüssen gehören, welche als der systemisirte Gehalt des Bediensteten anzusehen

sind, ist von denselben allerdings, im Sinne der §§. 176., 177. und 178. des St. u. T. Ges., die Dienst-Taxe zu bezahlen.

Insoferne es sich jedoch um die Taxe für geistliche Beneficien handelt, wird diese Zulage jedesmal in Anschlag zu bringen sein, indem der §. 191. des St. u. T. G. das Jahres-Einkommen des Pfründners, ohne Ausname, der Taxe unterwirft. (Hofk. vom 24. Jänner 1843, Z. 34,344.)

8. Es liegt im Sinne des §. 179. des St. u. T. Gesetzes vom 27. Jänner 1840, daß bei der Bemessung der Dienst-Taxe für die Erwerbung eines höheren Bezuges, mit Ausname des am Schlusse dieses Paragraphes ausdrücklich angedeuteten Falles nicht nur der Betrag, von welchem der Beamte oder Angestellte schon vorher die Dienst-Taxe entrichtet hat, sondern auch jener Betrag, rücksichtlich dessen dem Individuum früher die Taxfreiheit gesetzlich, oder in Folge einer besondern allerhöchsten Entschließung zustand, von dem Bezuge, für welchen die Taxe zu bemessen ist, in Abschlag zu bringen sei.

Der Controllor N. war in seiner früheren Eigenschaft als Lieutenant, wiewohl in einer an und für sich taxpflichtigen Dienst-Kategorie dienend, doch in Folge der den Militärs ausnamsweise von den allgemeinen Bestimmungen vom Oberstlieutenant abwärts zugestandenen Begünstigung von der Entrichtung der Dienst-Taxe gesetzlich befreit, und es ist daher die von ihm in seiner früheren militärischen Eigenschaft als wirklicher Lieutenant bezogene Gage, deren Ziffer zu erheben ist, von seinem nunmehrigen Civilgehalte jährlicher 500 fl. in Abrechnung zu bringen, und von dem sich ergebenden Restbetrage die Dienst-Taxe zu bemessen. (Hofkd. vom 28. August 1843, Z. 26,646.)

9. Auf die Anfrage, bezüglich der Taxbehandlung der in Civildienste übergetretenen Militär-Officiere, wenn sie zu einer der Taxentrichtung unterliegenden Civil-Anstellung gelangen, wird der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung erwiedert, daß dießfalls die Decrete vom 14. Jänner 1842, Z. 47,733, vom 28. Febr. 1842, Z. 5032, und vom 28. August 1843, Z. 26,646 (S. Z. 1. 5. 8. d. §.) als Richtschnur zu dienen haben, welche beiden letzteren Decrete das oben erwähnte frühere Hofdecret vom 14. Jänner 1842 in dem Punkte noch näher bestimmen, daß die Taxfreiheit, welche dem Angestellten zu Guten gerechnet werden soll, sich auf einen an und für sich taxpflichtigen und nur ausnamsweise von dem allgemeinen Systeme von der Taxe freigelassenen Dienstesgenuß beziehen müsse. Hierdurch erscheint der 10. Punkt des Hof-

kammer-Präsidial-Erlasses vom 12. October 1840, Z. 5592, P. P., modificirt *). (Hofkd. vom 7. October 1844, Z. 33,379.)

10. Die Einrechnung der nach der bestandenen Taxordnung entrichteten Charakterstaxe in die nach dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 zu bemessende Dienst-Taxe findet nicht Statt. Denn der §. 180. dieses Gesetzes ordnet an, daß der Gehaltsbetrag, von welchem ein Angestellter die landesfürstliche Dienst-Taxe bereits bezahlt hat, von dem neu erlangten Gehalte in Abzug gebracht, und die Dienst-Taxe nur von dem Reste bemessen werde. Wenn daher ein Beamter während des Bestandes der nun aufgehobenen Tax-Vorschriften in dem Gehalte von 500 fl. stand, und während der Wirksamkeit des neuen Gesetzes in jenen von 600 fl. einrückt, so ist nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes von dem neuen Gehalte von 600 fl. der frühere von 500 fl. abzuziehen, und folglich die Dienst-Taxe von dem Reste von 100 fl. zu bezahlen. Daß in diesem Falle nicht ein Gehalt von 600 fl. in Abzug gebracht werden kann, ist wohl an und für sich klar, da das Individuum diesen Gehalt früher nicht bezogen, und also auch nicht vertaxirt hat. Mit welchem Betrage von dem schon genossenen Gehalte von 500 fl. nach den früheren Vorschriften die Taxe bemessen und bezahlt wurde, wie viel hiervon mit Rücksicht auf den eigentlichen Gehalt, und wie viel für den Rang, Titel oder Charakter bezahlt wurde, und nach welchem Maßstabe diese Taxe entfiel, kann nicht in Anschlag kommen, da der erwähnte Paragraph die Abrechnung des früher vertaxirten Gehaltes, nicht aber die Einrechnung der früher entrichteten Taxe anordnet, und die aus dem §. 179. desf. Gesetzes abgeleitete Bestimmung, daß die Taxe nicht mehr als ein Drittheil des Mehrgenusses betragen soll, nur von dem Taxbetrage verstanden werden kann, welcher nach dem neuen

*) Der 10. Absatz des Hofkammer-Präsidialdecretes vom 12. October 1840, Z. 5592, lautet:

Die Militär-Personen vom Oberstlieutenant abwärts haben nach dem in Wirksamkeit bleibenden Theile der Hof-Taxordnung keine Dienst-Taxe zu zahlen. Wenn sie daher in den Civildienst übertreten, ist in dem Gehalte, welchen sie in der Civil-Anstellung erhalten, kein Betrag begriffen, für den die Taxe schon einmal gezahlt worden wäre, und welcher sonach in dem Sinne des §. 180. diesen Militärs zu Gute gerechnet werden könnte. Es folgt hieraus, daß die erwähnten Militärs bei Anstellungen im Civildienste die Taxe von dem ganzen, mit dem neuen Dienstposten verbundenen Gehalte zu entrichten haben.

Gesetze entfällt, nicht aber mit Hinzurechnung schon früher nach den erloschenen gesetzlichen Bestimmungen entrichteter Gebühren, da eine solche Hinzurechnung in dem Gesetze nicht angeordnet ist. (Hofkd. vom 24. April 1841, Z. 7622.)

11. Die Einrechnung der von überzähligen Beamten nach den früheren Taxvorschriften berichtigten Charakterstaxe in die nach dem St. u. T. Gesetze vom 27. Jänner 1840 bemessene Dienst-Taxe findet nicht Statt, da zu Folge des §. 180. des bezogenen Gesetzes bei Vorrückungen oder Beförderungen nicht die früher bezahlten Taxen in Abrechnung zu bringen sind, sondern der Besoldungsbetrag, von welchem die landesfürstl. Dienst-Taxe schon einmal bezahlt wurde, von dem mit dem neuen Dienstplatze verbundenen Gehalte in Abzug zu bringen, und die Dienst-Taxe von dem Reste zu entrichten ist. (Hofkd. vom 20. August 1841, Z. 33,019.)

12. Unter der landesfürstlichen Dienst-Taxe, deren die §§. 179. und 180. des St. u. T. Ges. erwähnen, kann die nach den früher bestandenen Vorschriften bezahlte 5¼ percentige Cameraltaxe für provisorische oder zeitliche Anstellungen nicht verstanden werden, daher diese 5¼ percentige Cameraltaxe auch bei Anstellungen, welche nach der eingetretenen Wirksamkeit des St. u. T. G. vom 27. Jänner 1840 erfolgen, nicht mehr zu Guten zu rechnen ist. (Hofkammer-Präsidialdecr. vom 12. October 1840, Z. 5592; und Hofkd. vom 15. November 1841, Z. 38,923.)

§. 180.

Im Allgemeinen gilt die Regel, daß der Betrag, von welchem ein Angestellter im Civil- oder Militärdienste die landesfürstliche Dienst-Taxe oder im Kirchendienste die Pfründen-Verleihungs-Taxe (§. 190) einmal gezahlet hat, bei nachfolgenden Anstellungen, Vorrückungen oder Beförderungen von dem mit dem neuen Dienstplatze verbundenen Gehalte stets in Abzug zu bringen, und die Dienst-Taxe nur von dem Reste zu entrichten ist, der Angestellte mag zur Zeit seiner neuen Anstellung, seiner Vorrückung oder Beförderung in dem Genusse des Gehaltes oder der Pfründe, wovon er diese Taxe gezahlet hat, noch gestanden sein oder nicht.

Erläuterung zu §. 180.

1. Ueber die Frage, ob bei Anwendung des §. 180. des St. und T. Ges. hinsichtlich des früher in W. W. genossenen und vorschriftmä-

ßig vertaxirten Gehaltes eine Reduction auf Conv.=Münze einzutreten habe, wird der k. k. Cameral=Verwaltung Folgendes bedeutet:

Der §. 180. des St. u. T. Gesetzes setzt als Regel fest, daß der Betrag, von welchem die landesfürstliche Dienst= oder Pfründenverleihungs=Taxe einmal bezahlt worden ist, bei nachfolgenden Vorrückungen oder Beförderungen von dem, mit dem neuen Dienstplatze verbundenen Gehalte stets in Abzug zu bringen, und die Dienst=Taxe nur von dem Reste zu entrichten ist.

Diese gesetzliche Bestimmung lautet allgemein und unterscheidet nicht hinsichtlich der Währung, in welcher der Betrag bezogen wurde, von welchem die landesfürstl. Dienst= oder Pfründen=Verleihungs=Taxe bezahlt worden ist.

Es wird daher das, in der früheren Anstellung vertaxirte Einkommen im vollen Nennwerthe, ohne Rücksicht auf die Währung, bei nachfolgenden Vorrückungen oder Beförderungen von dem, mit dem neuen Dienstplatze verbundenen Gehalte, in Abzug zu bringen und vom Reste die Dienst=Taxe zu bemessen sein. (Hofkd. vom 10. October 1844, Z. 23,110.)

§. 181.

Wenn jedoch ein geistlicher Pfründner eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, ohne aus dem Besitze seiner Pfründe zu treten, so darf bei der Bemessung der Dienst=Taxe auf die für seine Pfründe entrichtete Verleihungs=Taxe keine Rücksicht genommen werden.

§. 182.

Wird einem Beamten oder geistlichen Pfründner, welcher auf seine Anstellung oder auf seine Pfründe freiwillig verzichtet hat, oder seiner Anstellung oder Pfründe wegen eines Verschuldens verlustig wurde, in der Folge eine stabile Anstellung verliehen, so wird er in Absicht auf die Dienst=Taxe so behandelt, als hätte er noch keine Anstellung oder Pfründe gehabt.

Erläuterung zu §. 182.

1. Im Sinne des §. 182. des St. u. T. Ges. ist der, wegen eines Verschuldens degradirte Beamte, wenn er in der Folge in einen höheren Gehalt wieder vorrückt, bezüglich auf die Taxe so zu behandeln, als ob

er früher diesen Gehaltsmehrbetrag noch nicht bezogen hätte, und hat somit von demselben die Dienst-Taxe zu bezahlen. (Hofkd. vom 26. October 1843, Z. 35,718.)

§. 183.

Beamte, welche blos wegen ihrer Untauglichkeit vom Dienste entfernt worden, sind, wenn sie in der Folge auf einem ihren Fähigkeiten angemessenen Dienstposten wieder untergebracht werden, rücksichtlich der Dienst-Taxen nicht wie Neuangestellte, sondern wie Beamte zu behandeln, welche von einem Dienstplatze auf den andern versetzt werden.

§. 184.

Im Falle eines Diensttausches wird die Dienst-Taxe von demjenigen entrichtet, welcher dadurch an Einkünften gewinnt.

§. 185.

Wenn ein geistlicher Pfründner vor Verlauf der zur Entrichtung der Pfründen-Verleihungs-Taxe festgesetzten Zeit (§. 224. und 225.) eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, womit eine eben so große oder eine größere Besoldung als seine letzte Pfründe verbunden ist; so ist ihm derjenige Taxbetrag, welchen derselbe für die Pfründen-Verleihung bereits entrichtet hat, bei dem Ausmaße der neuen Taxe zu Guten zu rechnen.

§. 186.

Wenn ein Beamter vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit (§. 223.) in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilations-Stand versetzt, oder wegen Mangels der zur Erlangung eines Ruhegehaltes erforderlichen Bedingungen abgefertigt wird, oder mit dem Tode abgeht, oder aus was immer für einer Ursache zu dienen aufhört; so hat er an der Dienst-Taxe nur so viele Monats-Raten zu zahlen, als ihm an seinem Activ-Gehalte gebühren.

Erläuterung zu §. 186.

1. Von der Alimentation eines suspendirten Beamten ist eine Dienst-Taxe im Sinne des §. 186. (166. italien. Textes) des St. u. T. Gesetzes vom Jahre 1840 nicht abzunehmen.

Die noch rückständigen Taxraten sind daher während der Suspension des Beamten einstweilen in Vormerkung zu halten, und wenn der Beamte seinen Gehalt wieder erhält, nach Maßgabe der Monatgehalts-Raten, die ihm erfolgt werden, von denselben in Abzug zu bringen, dergestalt, daß, wenn dem Beamten sein voller Gehalt von dem Tage der aufgehobenen Suspension an wieder flüßig gemacht wird, von diesem Tage an mit den erfolgten Gehaltsraten auch wieder die Taxabzüge zu beginnen, wenn aber dem Beamten für die Zeit der Suspension der eingestellt gewesene Gehalt nachträglich hinausbezahlt wird, von diesem Nachtrage eben so viele Monats-Taxraten abgezogen werden, als Monatsgehalts-Raten hinausbezahlt werden.

In den Fällen, wo der suspendirte, und mit einer Alimentation betheilte Beamte in Folge seiner definitiven Behandlung entlassen, degradirt, pensionirt und quiescirt wird, ist sich bezüglich auf die noch rückständigen Taxraten an die dießfalls in dem St. u. T. Ges. und in den nachträglichen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen zu halten. (Hofkammerdecr. vom 6. Februar 1844, Z. 51,988.)

§. 187.

Wird ein Beamter, welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit in den Quiescenten-, Pensions- und Jubilations-Stand versetzt oder abgefertigt wurde, in der Folge auf einem stabilen Dienstplatze mit dem vorher genossenen oder einem größeren Gehalte wieder stabil angestellt, so hat er die zur Zeit seines Dienstaustrittes noch nicht fällig gewesenen Raten an der Dienst-Taxe in so viel Monaten zu entrichten, als solcher Raten ausständig sind. In Rücksicht auf die Dienst-Taxe von jenem Betrage, um welchen der neue Gehalt den vorigen übersteigt, ist sich nach den allgemeinen Grundsätzen zu benehmen.

§. 188.

Nach den in diesem Abschnitte aufgestellten Grundsätzen sind in Ansehung der Dienst-Taxe auch die aus einer ständi-

schen Casse oder aus den Gemeinde-Renten einer landesfürstlichen Stadt besoldeten Beamten zu behandeln.

Erläuterung zu §. 188.

1. Aus Anlaß vorgekommener Anfragen wurde im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei entschieden, daß im Sinne des §. 188. des St. u. T. Ges. die aus den Gemeinde-Renten eines landesfürstlichen Marktes besoldeten Beamten, gleich jenen der landesfürstlichen Städte der Entrichtung der Dienst-Taxe unterliegen. (Hofkammerdecret vom 2. December 1842, Z. 43,334.)

Dritter Abschnitt.

Von den Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien.

§. 189.

Die Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien theilen sich:

a) In die Pfründen-Verleihungs-Taxe, und

b) In die Wahlbestätigungs-Taxe.

§. 190.

Der Pfründen-Verleihungs-Taxe unterliegt in der Regel (§. 202.) jede von der Ernennung oder Bestätigung des Landesfürsten oder der landesfürstlichen Behörden abhängige Verleihung einer geistlichen Pfründe, wie auch jede Vermehrung des Einkommens einer solchen Pfründe, dafern die von diesem Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind.

Erläuterungen zu §. 190.

1. Die von den Privat-Patronen ausgehenden oder dem jeweiligen Bischofe zustehenden Besetzungen geistlicher Pfründen sind der Pfründenverleihungs-Taxe nach §. 169. nicht unterworfen, insoferne derlei Verleihungen blos zur Kenntnißname angezeigt werden, und das placet des Guberniums (placito governativo) nicht etwa wegen der, der Staatsverwaltung rücksichtlich einzelner Beneficien zustehenden besonderen Rechte

gegeben wird, und somit die Verleihung selbst in sich schließt. (Hofd. vom 3. October 1842, Z. 33,086, an die lomb. venet. Cameral-Magistrate.)

2. Zu Folge der von den competenten Behörden gelieferten Nachweisungen sind die vier Universitäts-Canonicate an dem Metropolitan-Capitel zu Wien und die zwei Universitäts-Canonicate an dem Domcapitel zu Linz, Beneficien collationis privatae, rücksichtlich welcher das Wiener Universitäts-Consistorium das unbeschränkte Patronats-Recht ausübt; und es erscheint daher die sich in dieser Beziehung vorbehaltene allerhöchste Bestätigung nicht als eine landesfürstliche Confirmation, sondern nur als eine Ausübung des supremi juris inspectionis, in welchem Sinne auch die allerhöchste Entschließung vom 19. Mai 1831, Zahl 19,441, erfolgte, mittelst welcher Se. k. k. Majestät ausdrücklich zu entscheiden geruhten, daß bei Verleihung jener Canonicate an der Wiener Metropolitankirche, vom welchen der dasigen Universität das Patronats-Recht zusteht, keine Cameraltaxe abzunehmen sei.

Nachdem aber nach den Bestimmungen des St. u. T. Gesetzes vom 27. Jänner 1840, und zwar insbesondere nach §. 190. dieses Gesetzes nur die von der Ernennung oder Bestätigung des Landesfürsten oder der landesfürstlichen Behörden abhängigen geistlichen Pfründen, keineswegs aber auch die unter Privat-Patronen stehenden Beneficien und Pfründen, insoferne den Privaten das unbeschränkte Ernennungsrecht zusteht (collationis privatae), der im Gesetze vorgeschriebenen Pfründenverleihungs-Taxe unterliegen, so kann diese Taxe von den erwähnten Universitäts-Canonicaten nicht gefordert werden. (Hofd. vom 10. Jänner 1843, Zahl 49,703.)

3. Die Ansicht, daß auf die Feldcapläne das neue St. u. T. G. vom 27. Jänner 1840, und zwar der zweite Theil, erstes Hauptstück, dritter Abschnitt, anzuwenden ist, hat ihre Richtigkeit.

Der §. 191. dieses Gesetzes unterwirft das ganze Jahres-Einkommen des Pfründners der Taxe, und es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Militär-Capläne, insoferne sie nach dem neuen Gesetze zu behandeln sind, auch jenen Theil ihrer Genüsse der Verleihungs-Taxe werden zu unterziehen haben, welchen sie aus dem Regiments-Unkostenfonde beziehen.

Da die Feld-Consistorial-Secretäre auch vor dem neuen St. und T. G. wie die Feldcapläne behandelt wurden, so kann es keinem Anstande unterliegen, dieses Gesetz auf die ersteren in eben dem Sinne anzuwenden, wie es in Bezug auf die letzteren zu geschehen hat. (Hofkammerdecret vom 24. Jänner 1843, Z. 34,344.)

4. Ueber eine vorgekommene Anfrage, wegen Tarbehandlung der Domvicare, ist entschieden worden: daß diese Vicare als geistliche Pfründner zu betrachten, und nach dem dritten Abschnitte des zweiten Theiles des St. u. T. Ges. zu behandeln sind, da der Umstand, daß ihr Genuß in einem fixen Gehalte besteht, die Natur eines geistlichen Beneficiums nicht aufhebt, und das Gesetz die Verleihung geistlicher Beneficien, ohne Unterschied, ob es sich um eine Pfarre, um ein Bisthum, oder um irgend einen andern Genuß für geistliche und kirchliche Leistungen handelt, der Beneficien-Taxe unterwirft.

.Der Umstand, daß diese Verleihung oder Bestätigung der Pfründe von dem Consistorium ausgeht, macht hinsichtlich der Verpflichtung zur Tax-Entrichtung keinen Unterschied.

Dagegen sind die Domvicare, insoferne ihr Jahres-Einkommen den Betrag von 300 fl. nicht übersteigt, nach §. 192. des St. u. T. Ges. von der Taxe frei zu lassen. (Hofkd. vom 20. März 1843, Z. 7908.)

§. 191.

Der Maßstab der Tax-Entrichtung ist das Jahres-Einkommen des Pfründners, wofür zum Behufe der Taxbemessung, insofern die Pfründe aus einer fixen Geld-Dotation oder aus den Zinsen gestifteter Capitalien besteht, der volle auf ein Jahr entfallende Betrag dieser Genüsse; insofern aber die Pfründe mit unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. dergl. dotirt ist, der fünffache Betrag der von der Pfründe zu entrichtenden ordentlichen Jahresquote der Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehentsteuer anzunehmen ist.

Erläuterungen zu §. 191.

Belehrung

1. Bei der Anwendung des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 auf die Besetzung geistlicher Beneficien, und insbesondere bezüglich auf den, in den §§. 191. und 203. dieses Gesetzes (§§. 170. und 182. für das lomb.-venetianische Königreich, und 174. und 186. für Dalmatien) für die Tax-Entrichtung vorgeschriebenen Maßstab, sind nachstehende Anfragen vorgebracht worden:

a) Ob und auf welche Weise bei der Bemessung der Pfründenverleihungs- und der Wahlbestätigungs-Taxe jene Einkünfte in das, der Taxe

zu unterziehende Jahres-Einkommen des Pfründners oder Stiftes einzubeziehen sind, welche nicht aus einer fixen Geld-Dotation, oder aus den Zinsen gestifteter Capitalien, oder aus den Erträgnissen von unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. dergl. bestehen, rücksichtlich welcher somit bei der Berechnung des Jahres-Einkommens nicht auf jene Weise vorgegangen werden kann, wie es der §. 191. des St. u. T. Ges. (§. 170. für das lomb.-venet. Königreich, und 174. für Dalmatien) andeutet, sondern welche aus anderen, vom Camerale, von Gemeinden, Kirchen, oder andern Fonden gereichten Gaben oder Beiträgen in barem Gelde, oder in natura herrühren, die auf Verträgen oder anderen Rechtstiteln, nicht aber auf dem Unterthansverhältnisse beruhen, und unter verschiedenen Benennungen, als: Deputate, Collecturen, Zulagen, Schutz- und Vogteigaben, Mensal-Beiträge u. dergl. vorkommen?

b) Ob und auf welche Weise die Erträgnisse, welche den geistlichen Beneficien aus den Urbarial- und Zehent-Eindingungen, und überhaupt aus derlei, auf dem Unterthansverhältnisse beruhenden Rechten und Nutzungen zufließen, zum Behufe der Taxbemessung in jenen Ländern in Anschlag zu bringen seien, wo die mit Dominical-Entitäten dotirten geistlichen Pfründner keine Dominical-Steuer zahlen, und eine Urbarial- und Zehentsteuer nicht besteht, also auch nicht das Fünffache dieser Steuer, wie es der §. 191. des St. u. T. Ges. (§. 170. für das lomb.-venet. Königreich, und 174. für Dalmatien) anordnet, als Jahres-Einkommen angenommen werden kann?

c) Ob und auf welche Weise bei jenen Beneficien, bei welchen montanistische Gewerke, Fabriken, Mühlen, Sägen, und überhaupt Industrie-Unternehmungen, auf denen, außer der Grund- und Gewerbesteuer, auch noch andere Steuern, als: die Erwerbsteuer, montanistische Frohnen und dergl. haften, einen Theil des Einkommens bilden; dieses Einkommen, das durch keine Grund-, Gebäude-, Urbarial- oder Zehentsteuer, wie es der §. 191. des St. u. T. Ges. (§. 170. für das lomb.-venetian. Königreich, und 174. für Dalmatien) andeutet, repräsentirt ist, zum Behufe der Taxbemessung in Anschlag zu bringen sei?

d) Ob bei Gebäuden, Grundstücken und Zehenten, von welchen Pachtzinse eingehen, nach diesen letzteren, oder nach den Steuer-Quoten, das Jahres-Einkommen zum Behufe der Taxbemessung zu berechnen, oder ob auf beide Rücksicht zu nehmen sei?

e) Ob bei der Wahlbestätigungs-Taxe zu dem Jahres-Einkommen des Stiftes, wornach die Taxe zu bemessen ist, auch die Erträgnisse der incorporirten Pfarren und Localien zu rechnen seien?

f) Ob bei der Bemessung der Taxe für geistliche Beneficien, die Erträgnisse der Stolgebühren dem Jahres-Einkommen, das als Maßstab der Taxbemessung zu dienen hat, zuzurechnen seien?

Aus Anlaß dieser Anfragen findet man den Behörden und Aemtern, welche auf die Bemessung dieser Taxen Einfluß zu nehmen haben, die nachstehenden Belehrungen zu ertheilen:

Zu a. Die §§. 191. und 203. des St. u. T. Ges. (§§. 170. und 182. für das lombardisch-venetianische Königreich, und 174. und 186. für Dalmatien) enthalten zwei wesentliche Bestimmungen, nämlich jene: daß das Jahres-Einkommen des geistlichen Beneficiums den Maßstab der Taxbemessung bilde, und dann die weitere Bestimmung, was als Jahres-Einkommen anzunehmen sei, wenn das Einkommen in einer fixen Geld-Dotation, in Zinsen gestifteter Capitalien, oder in den Erträgnissen von unbeweglichen Gütern, Zehenten, oder Unterthansgefällen besteht.

Da nun das Gesetz, dem Vorausgeschickten gemäß, das Jahres-Einkommen überhaupt, ohne irgend eine, unter was immer für einer Benennung vorkommende Art desselben, auszunehmen, der Taxe unterzieht, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch die, in dem Anfragepunkte (Buchstabe a) erwähnten Einnamen und Erträgnisse, welche keine fixen Geld-Dotationen oder Zinsen aus gestifteten Capitalien sind, nicht in unbeweglichen Gütern, Zehenten und Unterthansgefällen bestehen, sondern aus anderen Einnamsquellen, unter was immer für einer Benennung, und aus was immer für einem Rechtsgrunde bezogen werden, dem als Maßstab der Taxbemessung dienenden Jahres-Einkommen zuzurechnen sind; und da ferner das Gesetz in der oben erwähnten zweiten Bestimmung, nur für jene Fälle die Berechnung des Jahres-Einkommens insbesondere vorschreibt, wo das Beneficium mit fixen Geld-Dotationen, oder mit den Zinsen gestifteter Capitalien, oder mit unbeweglichen Gütern, Zehenten und Unterthansgefällen betheilt ist, so versteht es sich von selbst, daß sich in anderen Fällen, und insoferne das Beneficium mit anderen Erträgnissen und Einkünften dotirt ist, bezüglich auf die Berechnung des Jahres-Einkommens an die Regel zu halten sein wird, die für solche Fälle von dem Gesetze nicht aufgehoben ist, also überhaupt an die Vorschriften, welche für derlei Einkommens-Erhebungen und Ermittelungen schon für diese oder analoge Fälle gegeben sind.

Insoferne nun ein geistliches Beneficium, also eine Pfründe oder ein Stift, aus einer fixen Geld-Dotation, oder aus den Zinsen gestifteter Capitalien besteht, ist, genau nach der Vorschrift des Gesetzes, der volle, auf ein Jahr entfallende Betrag dieser Genüsse, und insoferne das Bene-

ficium mit unbeweglichen Gütern, Zehenten und Unterthansgefällen dotirt ist, der fünffache Betrag der ordentlichen Jahresquote der Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehentsteuer, gleichfalls nach der ausdrücklichen Weisung des Gesetzes, als Jahres-Einkommen anzunehmen.

Soweit dagegen das Einkommen des Beneficiums aus anderen Erträgnissen besteht, welche unter die oben genannten nicht subsumirt werden können, also nicht unter den Begriff einer fixen Geld-Dotation oder gestifteter Capitalien fallen, und nicht von einer der oben genannten Steuerquoten repräsentirt werden, so ist der Jahres-Ertrag oder das Jahres-Einkommen aus solchen Revenüen, zum Behufe der Taxbemessung, aus den adjustirten Pfründen- oder Beneficiums-Ertragsfassionen zu entnehmen, oder, insoferne solche Fassionen nicht bestehen, oder für den Zweck nicht geeignet wären, ämtlich aus den Rechnungen zu erheben, wobei, insoferne es sich um Naturalbezüge handelt, die Local-Mittelpreise anzunehmen sein werden, und, wo es sich nicht um jährlich gleich bleibende Bezüge handelt, ein Durchschnitt der letztverflossenen drei Jahre vor der Beneficiums-Verleihung zu ermitteln sein wird.

Insoferne ein Beneficium theils aus solchen Erträgnissen besteht, für welche die Art der Berechnung des Jahres-Einkommens in dem Gesetze vorgeschrieben ist, theils aber aus solchen, rücksichtlich welcher, der obigen Vorschrift gemäß, das Jahres-Einkommen aus den Fassionen oder Rechnungen zu erheben ist, wird das Jahres-Einkommen des geistlichen Beneficiums auf beiden Wegen zu ermitteln sein, nämlich auf die, in dem §. 191. vorgeschriebene Weise, rücksichtlich der fixen Geld-Dotationen, der Zinsen gestifteter Capitalien, dann der unbeweglichen Güter, Zehenten und Unterthansgefälle, und mittelst der Fassionen und Rechnungen, rücksichtlich anderer, in die oben erwähnten Kategorien nicht gehöriger Erträgnisse.

Zu b. Nach der Vorschrift des §. 191. des St. u. Ges. (§. 170. für das lombardisch-venetianische Königreich, und 174 für Dalmatien) ist als das Jahres-Einkommen aus Zehenten und Unterthansgefällen, der fünffache Betrag der ordentlichen Jahresquote der Urbarial- und Zehentsteuer anzunehmen.

Es ist nämlich die Steuer schon eine pars quota des reinen Ertrages, und das Gesetz bezeichnet das Fünffache dieser Quote als jenen Betrag, der das gesammte Jahres-Einkommen aus diesem Ertragszweige repräsentirt.

Wenn nun in einigen Ländern die Urbarial- und Zehentsteuer nicht besteht, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß dort auch die Einkünfte

aus Zehenten und Unterthansgefällen, der Taxe nicht zu unterziehen seien, weil nach dem oben (Buchstabe a) Angeführten, jedes Einkommen der Taxe unterliegt; allein allerdings kann in diesen Ländern, mittelst der Steuerquote, das Jahres-Einkommen nicht ermittelt werden.

Da nun aber in jenen Ländern, wo die Urbarial- und Zehentsteuer nicht besteht, der 20percentige Nachlaß an den Unterthansgiebigkeiten eingeführt ist, und somit dieser Nachlaß gewissermassen die Stelle der Urbarial- und Zehentsteuer vertritt, so ist es dem Geiste des Gesetzes gemäß in jenen Ländern, wo die Urbarial- und Zehentsteuer nicht besteht, als das Jahres-Einkommen aus Zehenten und Unterthansgefällen den fünffachen Betrag des 20percentigen Nachlasses an jenen Giebigkeiten anzunehmen.

Insoferne dieser 20percentige Nachlaß von den Zehenten und Unterthansgefällen nicht schon sich gleichbleibend ziffermäßig und verläßlich berechnet und constatirt vorliegt, ist derselbe bei vorkommenden Besetzungen geistlicher Beneficien in der Art zu erheben, daß das Einkommen an solchen Giebigkeiten, bei welchen dieser Nachlaß eintritt, wenn es nicht schon aus den bestehenden Fassionen zu entnehmen ist, aus den Rechnungen, und zwar durchschnittsweise von den der Verleihung des geistlichen Beneficiums unmittelbar vorausgehenden drei Jahren, ämtlich ermittelt und von demselben sodann der 20percentige Nachlaß berechnet werde, der, verfünffacht, als das Jahres-Einkommen zu gelten hat.

Zu c. Daß auch jene Erträgnisse, welche den geistlichen Beneficien aus Industrie-Unternehmungen, aus Fabriken, Mühlen u. dergl., aus montanistischen Gewerken und Etablissements zufließen, dem zu vertaxirenden Jahres-Einkommen zuzurechnen sind, geht schon aus dem oben zu Buchstabe a. Angeführten hervor, wornach sämmtliche Erträgnisse dem Jahres-Einkommen zuzuschlagen sind.

Was jedoch die Ermittlung des Jahres-Einkommens von solchen Erträgnissen betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen jenen Erträgnissen, die mit der gewöhnlichen und landesüblichen Bewirthschaftung und Nutzung eines Gutskörpers, eines Grundstückes, oder Hauses oder Gefälles verbunden sind, und schon durch die Haus-, Grund- oder Urbarial-Steuer repräsentirt sind, und jenen aus Industrie-Unternehmungen, als: Fabriken, montanistischen Etablissements u. dergl. entspringenden Erträgnissen, welche durch keine der genannten Steuern repräsentirt erscheinen, oder welche nebst diesen Steuern noch insbesondere mit andern directen landesfürstlichen Steuern, als: der Erwerbsteuer, mit Frohnen u. dgl. belegt sind.

Im ersteren Falle, wo diese Erträgnisse in der Grund-, oder Häuser-, oder Urbarial-Steuer repräsentirt sind, und schon nach dem Gesetze

mittelst des Fünffachen der dießfälligen Steuerquote, das Jahres-Einkommen ermittelt wurde, können diese Erträgnisse nicht abermals in Anschlag gebracht werden.

In dem zweiten Falle dagegen, wo derlei Erträgnisse durch keine der genannten Steuern repräsentirt sind, oder derlei Etablissements nebst der Grund-, Urbarial- oder Häusersteuer, als Industrie-Nutzungen, noch mit anderen directen Steuern, als: der Erwerbsteuer, Frohnen u. dergl. belegt sind, müssen derlei Erträgnisse allerdings in das der Tarbemessung zum Grunde zu legende Jahres-Einkommen einbezogen werden, und da für diese Fälle eine besondere Art der Berechnung und Erhebung des Einkommens nicht vorgeschrieben ist, so hat dieselbe auf die oben zu dem Fragepunkte a. angedeutete Weise, nämlich mittelst der Fassionen oder Rechnungen zu geschehen.

Zu d. Wenn es sich um Gebäude, Grundstücke, Zehenten oder andere verpachtete Rechte und Gefälle handelt, von welchen eine Grund-, Häuser-, Urbarial- oder Zehentsteuer bezahlt wird, so ist nach dem §. 191. des St. u. T. Ges. (§. 170. für das lombardisch-venetianische Königreich und 174. für Dalmatien) der Ertrag durch die Verfünffachung dieser Steuern zu ermitteln, und es kann dann nicht weiter in die Art der Benützung dieser Objecte durch eigene Bewirthschaftung oder Verpachtung u. s. w. eingegangen werden, und es kann nicht nebst der Steuerquote auch noch der Pachtzins, also die Nutzung oder der Ertrag zweimal in Anschlag gebracht werden.

Wenn es sich dagegen um verpachtete Objecte handelt, rücksichtlich welcher eine Ermittlung des Ertrages mittelst des in dem St. u. T. Ges. vorgeschriebenen fünffachen Betrages der Steuerquote nicht geschehen kann, und nach den schon früher angegebenen Vorschriften auf die Fassionen und Rechnungen zurückgegangen werden müßte, sind allerdings die Pachtschillinge, welche die Nutzung und das Erträgniß für den Eigenthümer bilden, in Anschlag zu bringen.

Zu e. Das St. u. T. Gesetz unterwirft, wie schon erwähnt, das gesammte Stiftseinkommen der Wahlbestätigungs-Taxe. Da nun die Einkünfte der incorporirten Pfarren und Localien dem Stifte, nicht aber dem als Pfarrverweser oder Vicar exponirten Stiftsmitgliede gehören, und das Stift für den Unterhalt seiner Conventualen zu sorgen hat, ohne daß in dem Gesetze dießfalls bei der Tarbemessung eine Zuguten-Rechnung vorgeschrieben ist, so muß auch das Einkommen solcher incorporirten Pfarren und Localien bei der Bemessung der Wahlbestätigungs-Taxe dem Stiftseinkommen zugerechnet werden.

Zu f. Die Stolgebühren bilden einen Theil des Einkommens geistlicher Beneficien, und müssen also auch in dem oft erwähnten Sinne des §. 191. des St. u. T. Ges. (§. 170. für das lombardisch-venetianische Königreich, und 174 für Dalmatien) zum Behufe der Taxbemessung dem Jahres-Einkommen des geistlichen Beneficiums zugeschlagen werden. — Nach diesen Weisungen werden sich die Behörden künftig zu benehmen haben.

Wenn etwa bisher von den Behörden das St. u. T. Ges., in den angeführten Punkten, bezüglich auf die Bemessung der Taxe für geistliche Beneficien, in vorgekommenen Taxbemessungsfällen sollte unrichtig aufgefaßt, also nicht auf die eben erörterte Weise in Anwendung gebracht worden sein, so hat eine nachträgliche Rectificirung der bemessenen Taxe, insoferne die Partei eine geringere Taxe, als für sie nach dieser Vorschrift entfallen würde, bezahlt hätte, nicht einzutreten, wenn die Taxe bereits von der competenten Behörde definitiv bemessen wurde, und von der Partei eine Einzahlung auf die Gebühr schon stattgefunden hat. (Hofkammerdecret vom 16. Juni 1843, Z. 12,729.)

2. Das Jahres-Einkommen geistlicher Beneficien in Mähren und Schlesien, welches aus Zehenten und Unterthansgefällen besteht, ist im Sinne der (vorausgehenden) Belehrung vom 16. Juni 1843 lit. a. auszumitteln. Es ist nämlich das fragliche Einkommen durchschnittsweise von den der Beneficiums-Verleihung unmittelbar vorausgegangenen drei Jahren aus den Erträgniß-Fassionen der Rechnungen durch die betreffenden Vogtei-Commissäre ämtlich zu ermitteln, und in die Erträgniß-Nachweisungen der geistlichen Beneficien Behufs der Taxbemessung einzubeziehen.

Der Genuß der geistlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude in Mähren und Schlesien unterliegt bei Verleihung geistlicher Beneficien der Taxpflicht, indem das Taxgesetz das Jahres-Einkommen überhaupt, ohne irgend eine, unter was immer für einer Benennung vorkommende Art desselben auszunehmen, der Taxe unterzieht, der Genuß dieser in partem salarii gegebenen Entitäten aber offenbar einen Theil des Jahres-Einkommens bildet. Nachdem die gedachten geistlichen Entitäten in Mähren und Schlesien der Gebäudesteuer nicht unterliegen, so ist zur Ausmittlung des Einkommens oder Genusses, welcher den Beneficien aus diesen Gebäuden zufließt, jene ordenliche Jahresquote der Gebäudesteuer, welche nach der üblichen Localsteuer entrichtet werden müßte, wenn Private und nicht geistliche Pfründner die Eigenthümer und Nutznießer wären, von den Vogtei-Commissären ämtlich zu erheben, und das Fünffache dieser erhobenen Jahresquote als Einkommen aus diesem Zweige in den Erträgniß-Ausweis aufzunehmen. (Hofkd. vom 30. November 1844, Z. 43,581.)

3. Es ist von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer, einverständlich mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium, der Antrag gemacht worden, die Erträgniß-Ausweise der Stifte, zum Behufe der Wahlbestätigungs-Tarbemessung im Sinne des neuen Tax- und Stämpelgesetzes vom 27. Jänner 1840, von den Inventurs-Commissionen zusammenstellen zu lassen, welche vor der jedesmaligen Abtenwahl, zur Erhebung des Vermögensstandes des Stiftes, abgesendet werden, damit diese Ausweise mit dem Wahlacte selbst vorgelegt werden, und die Wahltaxe ohne alle Verzögerung bemessen werden könne.

Obgleich zum letzteren Zwecke bereits die hierortige Verfügung vom 23. Mai 1841, Z. 16,200, erlassen worden ist, so hat man doch gegen obigen Antrag der k. k. allgemeinen Hofkammer nichts einzuwenden, insoferne durch die gedachte Zusammenstellung, der Aufenthalt der fraglichen Commission im betreffenden Stifte, nicht zum offenbaren pecuniären Nachtheile des letzteren, so wie auch zum Nachtheile des Staatsdienstes, welchem die Commissions-Glieder angehören, zu sehr verlängert wird.

Die Landesstellen erhalten sonach den Auftrag, wenn sonst kein der k. k. vereinigten Hofkanzlei unbekannter Anstand dagegen obwaltet, jedesmal die fraglichen Commissionen in diesem Sinne anzuweisen. (Hofkzdec. an alle deutschen Länderstellen, mit Ausname des küstenländischen Guberniums vom 24. Februar 1843, Z. 3660. — Hofkd. vom 16. Juni 1843, Z. 12,739.)

§. 192.

Von dem nach Vorschrift des vorigen Paragraphes festgestellten Einkommen des Pfründners ist als taxfreie Gebühr vorläufig in Abzug zu bringen:

1. Für den Unterhalt des Pfründners selbst ein Betrag von Dreihundert Gulden, und
2. Für die Verpflegung eines jeden nicht insbesondere gestifteten Caplans oder Hilfspriesters, welchen der Pfründner zu halten verpflichtet ist, ein Betrag von Zweihundert Gulden.

§. 193.

Die Verleihungs-Taxe beträgt bei der ersten Verleihung einer Pfründe die Hälfte des Betrages, um welchen der nach dem §. 191. ausgemittelte Jahresertrag die im

vorigen Paragraphe erwähnten Abzüge, so weit sie Statt finden, übersteigt; und bei jeder folgenden Erwerbung eines höheren Beneficiums oder einer Pfründen-Zulage die Hälfte des Jahres-Einkommens (§. 191.), welches nach Abrechnung der gesetzlichen Abzüge (§. 192.) und des Betrages, von welchem der Pfründner schon vorher die Verleihungs-Taxe entrichtet hat, von der Summe der neuen Einkünfte des Pfründners übrig bleibt.

§. 194.

Im Allgemeinen gilt die Regel, daß das Jahres-Einkommen, von welchem ein Geistlicher entweder die Pfründen-Verleihungs-Taxe oder Dienst-Taxe (§. 176) einmal gezahlet hat, bei nachfolgenden Pfründen-Verleihungen von dem Jahresertrage der neuen Pfründe stets in Abzug zu bringen, und die Verleihungs-Taxe nur von dem Reste zu entrichten ist, der Geistliche mag zur Zeit der neuen Pfründen-Verleihung in dem Genusse der Pfründe oder des Gehaltes, wovon er diese Taxe gezahlet hat, noch gestanden sein oder nicht.

Erläuterung zu §. 194.

1. In Folge der Bestimmungen des neuen St. u. T. Ges. (§. 194.) ist das Jahres-Einkommen, von welchem ein Geistlicher entweder die Pfründen-Verleihungs- oder die Dienst-Taxe einmal gezahlt hat, und zwar ohne Unterscheidung, ob die Berichtigung unter den früher bestandenen Tarnormen, oder nach dem neuen Targesetze Statt fand, bei nachfolgenden Pfründen-Verleihungen, von dem Jahresbetrage der neuen Pfründe stets in Abzug zu bringen, und die Verleihungs-Taxe nur von dem Reste zu entrichten. (Hofkd. vom 28. Jänner 1843, Z. 3896.)

§. 195.

Wenn jedoch ein Geistlicher, welcher eine stabile Anstellung im Staatsdienste hat, eine Pfründe erhält, ohne die mit dem Saatsdienste verbundene Besoldung zu verlieren, so darf bei der Bemessung der Pfründen-Verleihungs-

Taxe auf die entrichtete Dienst-Taxe keine Rücksicht genommen werden.

§. 196.

Wird einem Geistlichen, welcher auf seine Anstellung im Staatsdienste oder auf seine Pfründe freiwillig verzichtet hat, oder seiner Anstellung oder Pfründe wegen eines Verschuldens verlustig wurde, in der Folge eine Pfründe verliehen, so wird er in Absicht auf die Verleihungs-Taxe so behandelt, als hätte er noch keine Anstellung oder Pfründe gehabt.

§. 197.

Im Falle eines Pfründen-Tausches wird, wenn beide Beneficien von der landesfürstlichen Ernennung oder Bestätigung abhängen, die Verleihungs-Taxe von jenem Pfründner entrichtet, der dadurch an Einkünften gewinnt.

§. 198.

Findet der Tausch zwischen zwei Pfründen Statt, von denen eine unter einem Privat-Patronate steht, die andere aber von der landesfürstlichen Ernennung oder Bestätigung abhängt, so hat derjenige, der die letztere erhält, die Verleihungs-Taxe von dem ganzen, nach Abrechnung der gesetzlichen Abzüge, (§. 192) so weit sie Statt finden, verbleibenden Ertrage derselben zu entrichten.

§. 199.

Wenn ein im Staatsdienste gestandener Geistlicher, welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit (§. 223) in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilations-Stand versetzt wurde, eine Pfründe erhält, deren Jahresertrag eben so groß oder größer als seine letzte Besoldung ist, so ist ihm derjenige Tax-Betrag, welchen derselbe für den Staatsdienst bereits entrichtet hat,

bei dem Ausmaße der neuen Pfründen-Verleihungs-Taxe zu Guten zu rechnen.

§. 200.

Nach Vorschrift des vorigen Paragraphes ist auch in dem Falle vorzugehen, wenn ein im Staatsdienste stehender Geistlicher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit (§. 223.) aus dem Staatsdienste unmittelbar zu dem Besitze einer Pfründe übergeht, deren Jahresertrag eben so groß oder größer als die mit dem Staatsdienste verbundene Besoldung ist.

§. 201.

Wenn ein Pfründner vor Verlauf der zur Entrichtung der Verleihungs-Taxe festgesetzten Zeit (§§. 224., 225.) mit Tode abgeht, auf seine Pfründe verzichtet, oder dieselbe aus was immer für einem Grunde zu besitzen aufhört, so ist die Tax-Quote, welche in dem erwähnten Zeitpunkte noch nicht fällig war, außer Gebühr zu bringen, und nicht weiter einzuheben.

§. 202.

Der Wahl-Bestätigungs-Taxe unterliegt die landesfürstliche Bestätigung eines jeden Wahl-Aktes, wodurch Jemand zum Probste, Abte oder zur Aebtissin eines Regular-Stiftes oder zum Vorsteher eines weltpriesterlichen Collegiat-Stiftes auf Lebenszeit bestellet wird.

§. 203.

Der Maßstab, nach welchem die Wahl-Bestätigungs-Taxe zu entrichten kommt, ist das Jahres-Einkommen des Stiftes, (dessen Wahl bestätiget wird) aus gestifteten Capitalien und aus unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthans-Gefällen u. dgl., welches zum Behufe der Tax-Bemessung nach Vorschrift des §. 191. in Anschlag zu bringen ist.

Erläuterung zu §. 203.

1. Für die allerhöchste Wahlbestätigung des Priors des Johanniter-Ordens im lomb. venet. Königreiche ist in Zukunft die Pfründen-Verleihungs-Taxe nach den Bestimmungen des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 in Anwendung zu bringen. (Hofkd. vom 28. December 1841, Z. 46,216)

§. 204.

Die Wahl-Bestätigungs-Taxe beträgt:

1. Wenn von einer Wahl zur andern nicht zehn Jahre verflossen sind, den vierten Theil;
2. Wenn seit der letzten Wahl bereits zehn, aber noch nicht zwanzig Jahre verflossen sind, den dritten Theil;
3. Wenn seit der letzten Wahl zwanzig oder mehr Jahre verflossen sind, die Hälfte des nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphes ausgemittelten Betrages der Jahres-Einkünfte des Stiftes.

Vierter Abschnitt.

Von den Taxen für Privilegien-Verleihungen.

§. 205.

Die Taxen für Privilegien-Verleihungen zerfallen in die Taxen:

a) Für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie;
b) Für Jahr- und Wochenmarkt-Privilegien, und
c) Für ausschließende Privilegien zur Errichtung einer den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes bezweckenden Actien-Gesellschaft.

Erläuterungen zu §. 205.

1. Dampfschifffahrts-Privilegien, welche auf der Grundlage der Directiven vom 11. November 1817 bewilliget wurden, sind einer Taxentrichtung nicht unterworfen. (Hofkd. vom 31. März 1842, Z. 8470.)

2. Privilegien zum Holzschwemmen und zu Theater-Unternehmungen, wenn es sich hierbei nicht um eine Actien-Gesellschaft für diese Zwecke handelt, unterliegen keiner Taxe. (Hofk.-Präsidial-Decret vom 12. October 1840, Z. 5592.)

§. 206.

Für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie sind nach Verhältniß der Dauerzeit des Privilegiums folgende Taxen zu entrichten:

Für das erste Jahr	25 fl.
„ jedes der folgenden vier Jahre zehn Gulden, zusammen also für alle vier Jahre . .	40 „
„ das 6. Jahr	15 „
„ „ 7. „	20 „
„ „ 8. „	25 „
„ „ 9. „	30 „
„ „ 10. „	35 „
„ „ 11. „	40 „
„ „ 12. „	45 „
„ „ 13. „	50 „
„ „ 14. „	55 „
„ „ 15. „	60 „
zusammen also für die höchste gesetzliche Dauerzeit von 15 Jahren	440 fl.

§. 207.

Privilegien zur Abhaltung von Jahr- oder Wochen-Märkten unterliegen einer Taxe von Dreißig Gulden für jeden Markt, der Gegenstand des Marktes mag in der Privilegiums-Urkunde ausgedrückt sein oder nicht. Diese Taxe ist daher nach der Zahl der Jahrmärkte in Einem Jahre, und der Wochenmärkte in einer Woche in der Art zu bemessen, daß die Taxe von Dreißig Gulden für Jahr-

märkte so vielmal, als deren in einem Jahre, und für Wochenmärkte so oftmal, als deren in einer Woche zugestanden sind, bei der Privilegiums-Verleihung zu entrichten ist.

Erläuterung zu §. 207.

1. Im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei werden, bezüglich auf die Bewilligung der Wollmärkte und die dießfällige Taxentrichtung nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

Die Bewilligungen zur versuchsweisen Abhaltung von Wollmärkten unterliegen nach dem St. u. T. Ges. (§. 207. des deutschen und 186. des ital. Textes) der Markt-Privilegiums-Taxe nicht.

Diese Versuche werden ausdrücklich immer nur für drei Jahre bewilliget werden, nach deren Ablauf die Landesstelle Bericht über die Resultate derselben an die competente Behörde zu erstatten haben wird, welche letztere sodann wegen der Einstellung oder definitiven Bewilligung des Marktes entscheiden wird.

Im Falle der definitiven Bewilligung wird die gesetzliche Markt-Privilegiums-Taxe zu zahlen sein.

Was dagegen jene Wollmärkte anbelangt, die bewilliget werden, ohne der ausdrücklichen Beschränkung auf einen bloßen Versuch, ist für diese Bewilligung, in dem Sinne des St. u. T. Ges. jedesmal die Taxe des §. 207. (186. ital. Text.) des St. u. T. Ges. zu entrichten und zwar ohne Unterschied, ob ein eigentliches Markt-Privilegium ausgefertigt wird, oder lediglich ein Decret erlassen, oder der Beschluß in irgend einer andern Ausfertigung eingekleidet wird, da im Sinne des Gesetzes nicht die Form der Ausfertigung, sondern die Concession das taxpflichtige Object ist. (Hofkd. v. 20. October 1844, Z. 35,869.)

§. 208.

Privilegien, wodurch Jemandem das Recht eingeräumt wird, eine Aktien-Gesellschaft zum ausschließenden Betriebe eines Erwerbs-Geschäftes zu errichten, unterliegen, insofern nicht eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie der Gegenstand dieses Geschäftes ist, und folglich nicht schon für das hierauf ertheilte ausschließende Privilegium die im §. 206. festgesetzten Taxen zu

entrichten sind, für jedes Jahr der ganzen Dauerzeit des Privilegiums einer Taxe von fünfzehn Gulden.

§. 209.

Wird eine Verlängerung der in den §§. 206. und 208. erwähnten Privilegien ertheilt, so ist die Taxe nach den Bestimmungen eben dieser Paragraphe für jedes Jahr der zugestandenen Verlängerung zu bemessen und zu entrichten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Taxen für verschiedene Berechtigungen.

§. 210.

Die Berechtigungen, deren Ertheilung eigenen Taxen unterliegt, sind:

1. Die Zulassung zur Advocatur;
2. Die Aufname zum berechtigten öffentlichen Agenten;
3. Die Aufname zum Notare;
4. Die Aufname zum Sensalen (Mäckler); und
5. Die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Fideicommisses.

§. 211.

Für die Zulassung zur Advocatur so wie für die Aufname zum berechtigten öffentlichen Agenten ist eine Taxe von Einhundert Gulden zu entrichten.

Erläuterungen zu §. 211.

1. Der §. 210. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 handelt von den Berechtigungen, deren Ertheilung einer Taxe unterliegt. Als eine solche Berechtigung mit Bestimmung der Taxe von 100 fl. wird nach §. 211. des St. u. T. Ges. die Zulassung zur Advocatur bezeichnet, ohne daß das Gesetz unterscheidet, für welchen Gerichtsstand diese Berechtigung ertheilet wird, — ob es die erste, oder eine wiederholte ist. Da

nun Dr. N. N., um den stallum agendi für Klagenfurt zu erhalten, einer eigenen Berechtigung von der k. k. obersten Justizstelle bedurfte, und dieselbe auch erhalten hat, so ist für diese Zulassung zur Advocatur oder zur Ausübung des stallum agendi in Klagenfurt im Sinne der §§. 210. und 211. des St. u. T. Ges. die Taxe vorschriftmäßig mit 100 fl. aufgerechnet worden. Es kann in dem Falle des Dr. N. N. von einer bloßen Uebersiedlung nach Klagenfurt um so weniger die Rede sein, als er auch, um den stallum agendi für Klagenfurt zu erhalten, neuerdings bei dem Apellations-Gerichte eine Prüfung ablegen, und in Eid genommen werden mußte. (Hofkd. vom 24. März 1842, Z. 7537.)

2. Für die jedesmalige Zulassung zur Advocatur, bei einem andern, als dem bisherigen Gerichtsstande, insoferne es, um die Advocatur vor demselben ausüben zu können, einer neuerlichen Zulassungsbewilligung bedarf, mithin ohne Unterschied, ob schon früher eine ähnliche Bewilligung vor einem Gerichtsstande zugestanden worden ist, und daher namentlich bei Versetzung eines Advocaten vom Lande in die Stadt, oder von einer Provinz in eine andere; — ferner in dem Falle, wenn ein Advocat von verschiedenen Appellationsgerichten für verschiedene Gerichtssprengel die Bewilligung zur Ausübung der Advocatur erlangt, für jeden Gerichtssprengel, wo derselbe zur Ausübung der Advocatur zugelassen wird, — ist die, im §. 211 des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 festgesetzte Taxe zu entrichten. (Hofk.-Note an die k. k. oberste Justizstelle vom 15. November 1842, Z. 41,254.)

§. 212.

Wer als Notar aufgenommen wird, hat dafür eine Taxe von Fünf und zwanzig Gulden zu erlegen.

§. 213.

Die Aufname zum Wechsel-Sensalen unterliegt einer Taxe von Einhundert Gulden; die Aufname zum Sensalen für Geschäfte jeder anderen Art aber ist einer Taxe von Fünfzig Gulden unterworfen.

§. 214.

Für die Bewilligung zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses ist, wenn unbewegliche oder gemischte, das ist, theils unbewegliche und theils bewegliche Güter zum Fi-

deicommisse bestellt werden, eine Taxe von Eintausend Gulden, wenn aber bloß bewegliche Güter mit dem Fideicommiß-Bande belegt werden, eine Taxe von Zweihundert und fünfzig Gulden zu entrichten.

Erläuterung zu §. 214.

1. Die Errichtung von Familien-Commenden des Johanniter-Ordens läßt sich nicht unter den Begriff eines Familien-Fideicomisses subsumiren, und unterliegt daher nach dem neuen St. u. T. Ges. keiner Taxe. (Hofkd. vom 10. April 1841, Z. 9619.)

§. 215.

Wenn ein bewegliches Fideicommiß in ein unbewegliches oder gemischtes (§. 214. verwandelt wird, so ist dafür eine Taxe von Siebenhundert und fünfzig Gulden zu zahlen.

§. 216.

Die Verwandlung eines unbeweglichen oder gemischten Fideicommisses in ein bewegliches unterliegt keiner eigenen Taxe.

§. 217.

Für die Bewilligung zur Erweiterung eines Familien-Fideicommisses sind, wenn das Fideicommiß mit unbeweglichen Gütern vermehrt wird, Fünfhundert Gulden, wenn es aber mit beweglichen Gütern vermehrt wird, Einhundert und fünf und zwanzig Gulden als Taxe zu entrichten.

Sechster Abschnitt.

Von der Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter (Depositen-Taxe, Zählgeld.)

§. 218.

Für die Verwahrung eines bei Gericht hinterlegten Gutes ist bei der Erfolglassung desselben die Depositen-Taxe in demselben Ausmaße und nach denselben Bestimmungen zu entrichten, welche durch die bestehenden Vorschriften festgesetzt sind.

Zweites Hauptstück.

Von der Zahlung der Taxen und den gesetzlichen Folgen der verhinderten Vorschreibung oder der unterlassenen oder verzögerten Entrichtung oder Einhebung derselben.

§. 219.

Ueber Bewilligungen, welche den Adels-Taxen (§. 135.) unterliegen, darf keine Ausfertigung an den Betheiligten Statt finden, so lange über die Adels-Taxen nicht vollständige Richtigkeit gepflogen ist.

§. 220.

Wen einem Staatsbürger der Oesterreichischen Monarchie ein Oesterreichischer Ritter-Orden oder die Würde eines geheimen Rathes ohne ausdrückliche Nachsicht der Taxe verliehen wird; so darf ihm, so lange er die vorgeschriebenen Taxen (§§. 155. und 157.) nicht vollständig berichtigt hat, das Ordens-Diplom oder Verleihungs-Decret nicht ausgefertigt werden.

§. 221.

Ueber die Verleihung der Kämmerers-Würde, eines Landesamtes, Landeserzamtes, Landeserbamtes oder eines Amtes des äußeren Hofstaates, ferner über die Verleihung oder Bestätigung der Verleihung eines weltlichen oder geistlichen Titels, so wie über die Verleihung des Incolats oder Indigenats darf weder eine Ausfertigung des Diploms, oder Verleihungs- oder Bestätigungs-Decretes Statt finden, noch aus Anlaß derselben eine Eidesablegung gestattet werden, so lange derjenige, zu dessen Gunsten eine solche Verleihung oder Bestätigung erfolgte, sich nicht über die vollstän-

dige Berichtigung der dafür bemessenen Taxen (§§. 159. bis einschließig 175.) ausgewiesen hat.

§. 222.

Wer die vorgeschriebene Adels- oder Ordens-Taxe, oder die schuldige Taxe für die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes oder Kämmerers oder für die Verleihung eines Landesamtes, Landeserzamtes, Landeserbamtes oder eines Amtes des äußeren Hofstaates, oder für die Verleihung oder Bestätigung eines weltlichen oder geistlichen Titels, oder endlich für die Verleihung des Incolats oder Indigenats binnen einem Jahre von dem Tage der ihm bekannt gemachten Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung, welche einer solchen Taxe unterliegt, oder innerhalb der vor Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung derselben erhaltenen Fristverlängerung nicht vollständig erlegt, verliert die ihm durch eine solche Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung zugedachten Vortheile von selbst. Nach Verlauf dieser Fristen sind daher die genannten Taxen in den Taxbüchern von Amtswegen zu löschen, und es darf selbst gegen Berichtigung der Taxen keine Ausfertigung mehr geschehen. Es steht jedoch Jedermann frei, die durch den Verlauf der Zeit verwirkten Vortheile neuerdings anzusuchen.

§. 223.

Die Dienst-Taxe (§§. 176. und 188.) ist binnen zwölf Monaten von dem Tage an, von welchem dem Beamten der der Taxe unterliegende Gehalt oder Gehalts-Zuwachs gebührt, in eben so vielen gleichen Raten unter der persönlichen Haftung der Beamten der Casse, aus welcher der taxbare Gehalt oder Gehalts-Zuwachs gezahlet wird, von den Genüssen des Taxschuldners abzuziehen.

Erläuterungen zu §. 223.

1. Die Monats-Taxraten sind nach §. 223. des St. u. T. Ges. (§. 202. des Gesetzes für das lomb.-venet. Königreich und §. 206. für

Dalmatien) von dem Tage an, von welchem dem Beamten der, der Taxe unterliegende Gehalt oder Gehaltszuwachs gebührt, von den Genüssen des Taxschuldners abzuziehen; es sind aber bei der Auszahlung der Monats-Gehalts-Raten jedesmal nur jene Monats-Tax-Raten in Abzug zu bringen, welche in dem Monate, für welchen der Gehaltsbetrag gezahlt wird, ablaufen.

In den Fällen des §. 186. des St. u. T. Ges. (166. des Gesetzes für das lomb.-venet. Königreich und 169. für Dalmatien) hat der Beamte im Sinne des oben genannten Paragraphes, wenn auch der Gehalt in Tage ausläuft, nur so viele Monats-Tax-Raten zu zahlen, als er volle Monats-Gehalts-Raten erhielt; und ist sonach für die einzelnen, keinen vollen Monat bildenden Tage keine Taxe zu entrichten. (Hofkd. vom 12. September 1843, Z. 29,758.)

2. Da wiederholt die Anfrage gestellt wurde, ob den Cameral-Gefällen-Verwaltungen, wie früher das Recht zukomme, zur Entrichtung der Dienst-Taxe mehrere als die gesetzlichen zwölf Monats-Raten zu bewilligen, so wird der k. k. (dem k.) der §. 223. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, wornach die Dienst-Taxe binnen zwölf gleichen Monats-Raten zu entrichten ist, mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß von dieser gesetzlichen Bestimmung keine Ausname Statt finde, so wie überhaupt die in dem St. u. T. Ges. vorgeschriebenen Termine zur Einzahlung der Taxen genau zugehalten werden müssen, da von diesen Terminen, die sich auf ein ausdrückliches Gesetz gründen, die Behörden aus eigener Macht nicht abweichen dürfen. (Hofkammerdecret vom 12. Mai 1841, Z. 18,892.)

§. 224.

Bei geistlichen Pfründen, welche aus einer fixen Geld-Dotation aus einer öffentlichen Casse bestehen, ist die Pfründenverleihungs-Taxe (§. 190.) nach der in dem vorigen Paragraphe über die Einbringung der Dienst-Taxe ertheilten Vorschrift einzuheben.

§. 225.

Ist die geistliche Pfründe mit liegenden Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. dgl. dotirt, oder besteht sie aus den Renten gestifteter Capitalien, so ist die Verleihungs-Taxe, wenn der Pfründner nicht vorzieht, selbe schneller zu

entrichten, binnen zwölf Monaten vom Tage der Ausfertigung des Verleihungs-Decretes an, in eben so vielen gleichen Raten von dem Pfründner zu erlegen.

§. 226.

Die Wahlbestätigungs-Taxe der Stiftsvorsteher (§. 202.) ist binnen zwölf Monaten von dem Tage der erfolgten Wahlbestätigung an, in so vielen gleichen Raten baar zu berichtigen.

§. 227.

Werden die in den §§. 225. und 226. eingeräumten Zahlungsfristen nicht zugehalten, so hat der Taxschuldner die Wohlthat der Fristenzahlung verwirkt, und es wird die ganze Taxschuld entweder mittelst der gerichtlichen Execution oder mittelst des zur Einbringung der Rückstände an den landesfürstlichen Steuern vorgeschriebenen Verfahrens eingetrieben werden.

Die Entscheidung, ob die Eintreibung auf die eine oder die andere Weise zu geschehen habe, steht den die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Behörden zu.

§. 228.

Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie zu erlangen wünscht, hat gleich bei dem Ansuchen um das Privilegium, die für die ganze Dauerzeit desselben entfallende Taxe (§. 206.) zu erlegen. Hiernach ist sich auch in dem Falle zu benehmen, wenn die Verlängerung eines solchen Privilegiums angesucht wird. (§. 209.) Vor der Erfüllung dieser Verbindlichkeit darf weder ein Privilegium dieser Art ertheilt, noch eine Verlängerung eines solchen Privilegiums bewilligt werden.

§. 229.

Privilegien zur Errichtung von Actien-Gesellschaften für den ausschließenden Betrieb von Erwerbsgeschäften

(§. 208), wie auch die Urkunden über die Verlängerung solcher Privilegien (§. 209.), ferner Jahr- und Wochenmarkt-Privilegien (§. 207.), endlich Urkunden über die Zulassung zur Advocatur, über die Aufname zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare oder Sensalen, und über die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses (§§. 210. bis einschließig 217.) dürfen vor der Entrichtung der dafür bemessenen Taxen nicht ausgefertigt werden.

§. 230.

Wenn die vorgeschriebene Taxe für die Verleihung eines Privilegiums der in dem vorigen Paragraphe bezeichneten Arten, oder für die Verlängerung eines Privilegiums zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für den ausschließenden Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, oder für die Zulassung zur Advocatur, für die Aufname zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare oder Sensalen, oder endlich für die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses binnen einem Jahre von dem Tage der dem Betheiligten bekannt gemachten Verleihung, Verlängerung oder Berechtigung, oder innerhalb der vor Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung derselben erhaltenen Fristverlängerung nicht vollständig berichtigt wird; so ist sich an die in dem §. 222. ertheilten Vorschriften zu halten.

Erläuterung zu §. 230.

1. Aus Veranlassung des vorgekommenen Falles, daß sich von Seite einer Cameral-Behörde an das Kreisamt in der Absicht gewendet worden ist, damit von diesem die Nichtausübung der Advocatur im Grunde des §. 230. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 wegen nicht zeitgemäß erfolgter Berichtigung der im §. 211. ausgedrückten Taxe überwacht werde, wird der k. k. — über ein dahin abzielendes Ersuchen der k. k. obersten Justizstelle zur Wissenschaft und Darnachachtung bedeutet, daß sich in solchen Fällen hinsichtlich des Befugnisses zur Advocatur-

Ausübung an das betreffende Appellations-Gericht zu wenden sei. (Hofkder. vom 17. März 1843, Z. 7324.)

§. 231.

Jede nach gesetzlichem Ausmaße bezahlte Taxe ist in der Regel als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch von der Bewilligung, Verleihung oder Begünstigung, wofür die Taxe entrichtet worden, kein Gebrauch gemacht würde, oder Umstände hervorkämen, welche die Nullität eines verliehenen Erfindungs-Privilegiums herbeiführen.

Die ausgenommenen Fälle, in welchen die für die Verleihung oder bei dem Ansuchen um die Verleihung oder Verlängerung des Privilegiums bezahlte Taxe ganz zurückzustellen ist, sind:

1. Wenn der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein ausschließendes Privilegium auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie, oder ein Privilegium zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für den ausschließenden Betrieb eines Erwerbsgeschäftes zu annulliren findet, und
2. Wenn die Regierung aus öffentlichen Rücksichten dem Ansuchen um Verleihung eines ausschließenden Privilegiums auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie oder um die Verlängerung eines solchen Privilegiums nicht willfahret.

Erläuterungen zu §. 231.

1. Es ist im Recurswege der Fall vorgekommen, daß eine Partei, welche um die Verleihung eines Privilegiums eingeschritten war, und demnach, zufolge des §. 3. des Privilegien-Patentes vom 31. März 1832, die Hälfte der vorschriftmäßigen Taxe sogleich vorhinein berichtiget hatte, noch vor erfolgter Privilegiums-Ertheilung auf dieselbe zu verzichten erklärte, und um die Zurückzahlung der entrichteten Taxhälfte gebeten hat.

Ueber dieses Ansuchen ist folgendermaßen entschieden worden:

Der §. 16. des Privilegien-Patentes vom Jahre 1832 setzt fest, daß die Taxe zurückzuzahlen sei, wenn der Staat das Privilegium nicht zu ertheilen findet, ohne zu unterscheiden, ob das Privilegium nicht ertheilt wurde, weil es nach den Directiven nicht ertheilt werden konnte, oder weil der Bewerber vor der Ertheilung sein Ansuchen zurücknahm.

Der Letztere ist der Eingangs erwähnte Fall. Die Taxe wird für das bewilligte Privilegium bezahlt, und ist bis dahin nur ein Depositum.

Würde jedoch die erlegte Taxe auch dann zurückbehalten werden, wenn, aus was immer für Ursachen, das Privilegium nicht bewilliget wird, so würde nicht sowohl das Privilegium das taxpflichtige Object sein, als vielmehr schon das Gesuch um ein Privilegium, was mit dem Begriffe der Privilegien-Taxe und mit dem Sinne des Gesetzes nicht im Einklange stände.

Aus diesen Gründen ist der, in dem bezeichneten Falle bei Ueberreichung des Gesuches um Ausfertigung eines Privilegiums, erlegte Taxbetrag zurückzuzahlen. (Hofkd. vom 13. September 1842, Z. 34,522, und vom 26. September 1843, Z. 38,420.)

§. 232.

Wer in der Ausübung seines Amtes, die in den §§. 219. bis einschließig 221., dann 223., 224., 228. und 229. ertheilten Vorschriften außer Acht läßt, oder gegen die Pflicht seines Amtes, die vorgeschriebenen Veranstaltungen, wodurch das zur Einhebung der Taxen bestimmte Amt von der erfolgten Dienstesbesetzung, Pfründenverleihung oder Wahlbestätigung (§§. 176., 188., 190. und 202.) zum Behufe der Taxvorschreibung Kenntniß erlangen soll, unterläßt oder verspätet, oder die Cassa, welcher die Einhebung der Dienst-, Pfründen-Verleihungs- oder Wahlbestätigungs-Taxe obliegt, von der Vorschreibung einer solchen Taxe gehörig zu verständigen verabsäumt, oder die Anzeige, daß eine von den in den §§. 225. und 226. gestatteten Ratenzahlungen an der Pfründen-Verleihungs- oder Wahlbestätigungs-Taxe unterblieben ist, nicht längstens binnen vierzehn Tagen nach Verlauf der Zahlungsfrist der zuständigen, die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde macht, haftet für den dadurch gefährdeten Taxbetrag als ungetheilter Mitschuldner.

Erläuterung zu §. 232.

Von den Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter bezüglich auf die Taxeinhebung*).

Das St. u. T. Ges. nimmt die Aufmerksamkeit der öffentlichen Behörden und Aemter in Ansehung der Taxeinhebung in einer zweifachen Beziehung in Anspruch:

A. in Betreff der Mittheilung der einer Taxe unterliegenden Geschäftsstücke zum Behufe der Taxbemessung, und

B. in Betreff der Zahlung der gesetzlich bemessenen Taxe von Seite der Zahlungspflichtigen. (§. 23.)

A.

a. Bei Geschäftsgegenständen, welche der Taxe unterliegen, überhaupt.

Bezüglich auf die Mittheilung der taxpflichtigen Geschäftsstücke zum Behufe der Taxbemessung sind die öffentlichen Behörden und Aemter verpflichtet, die Geschäftsstücke, welche taxpflichtige Verleihungen, Besetzungen, Bewilligungen, Bestätigungen oder Berechtigungen enthalten, es mag die Taxe zu bezahlen oder die Nachsicht der Taxe bewilliget sein, ohne Verzug vor der Ausfertigung mittelst eines von dem Expeditor oder dem Beamten, der dessen Geschäfte besorgt, unterfertigten Verzeichnisses, nach dem am Schlusse angefügten Formulare (Expedits-Tabelle), gegen Empfangsbestätigung an das der Behörde oder dem Amte zugewiesene Taxamt zu leiten, welches die gesetzliche Taxe zu bemessen und einzuheben berufen ist. Das Taxamt wird das Geschäftsstück nach vorgenommener Amtshandlung mit möglichster Beschleunigung zurück zu stellen haben.

Diese Zusendung der Geschäftsstücke an das Taxamt hat von jener Behörde oder jenem Amte zu geschehen, welche entweder selbst nach dem ihnen eingeräumten Wirkungskreise die Verleihungen, Besetzungen, Bewilligungen, Bestätigungen oder Berechtigungen vornehmen, oder derlei Ausfertigungen über eine zunächst und unmittelbar erhaltene allerhöchste Entschließung Seiner Majestät besorgen; dergestalt, daß z. B. der Act, welcher eine von einer Hofstelle nach ihrem Wirkungskreise vorgenommene Dienstbesetzung enthält, von dem Expedite dieser Hofstelle an das Taxamt zu senden ist, und somit die Geschäftsstücke der Behörden oder Aemter, welchen diese von der Hofstelle vorgenommene Besetzung intimirt

*) Zweite Abtheilung des Unterrichtes zum Stämpel- und Tax-Gesetze für die öffentlichen Behörden und Aemter.

wird, oder welche die Anstellungs-Decrete auszufertigen haben, dem Taramte nicht mehr zuzusenden sind. Eben so wird der Act, welcher eine von Seiner Majestät bewilligte Gnadenverleihung enthält, von der Hofstelle, welche unmittelbar die allerhöchste Entscheidung erhielt, nicht aber von der Behörde oder dem Amte, welche hiervon von der Hofstelle verständiget werden, oder welche hierüber die Eröffnung an den Betheilten zu machen haben, dem Taramte zuzusenden sein. (§. 24. d. U.)

Formular B.

Verzeichniß

der von dem . . k. k. . . . . in das k. k. . . . . Taramt unterm . . ten . . . . 184 . . zur Amtshandlung übergebenen Geschäftsstücke.

Geschäfts-zahl der Expeditionen.	Namen der Parteien.	Inhalt der Expeditionen.	Tarämtliche Haupt-buchs-Nr.	Anmerkung.

b. Insbesondere bei Dienstverleihungen.

Bei Dienstbesetzungen insbesondere muß der Act zum Behufe der Tarbemessung den Namen des Angestellten, dann den Betrag des systemisirten Gehaltes, des etwaigen Quartiergeldes und überhaupt der sämmtlichen Dienstgenüsse enthalten.

Auch müssen aus demselben das frühere Dienstverhältniß und die früheren Dienstgenüsse des Angestellten zu entnehmen sein. Sollten diese Daten in dem Acte nicht ohnehin enthalten sein, so sind sie auf dem Referats-Bogen aufzuführen.

Bei Behörden und Aemtern, welche außerhalb des Ortes sind, wo das Taramt sich befindet, sind die Dienstverleihungen von Fall zu Fall mittelst Verzeichnissen, wovon am Schlusse ein Muster angefügt ist, zur Kenntniß des Taramtes zu bringen. (§. 178. des St. u. T. Ges.) (§. 25. d. U.)

Formular C.

Verzeichniß

der bei dem .... (Magistrate der l. f. Stadt) ... in Folge Decretes dd. ..... Zahl ... vorgefallenen Dienstesbeförderungen.

Namen der Individuen.	Vormaliger			Gegenwärtiger			Anmerkung.
	Dienst-Charakter.	Gehalt fl.	Gehalt kr.	Dienst-Charakter.	Gehalt fl.	Gehalt kr.	

(Amtssiegel.) Aemtliche Fertigung.

c. Bei Besetzungen geistlicher Pfründen und bei Wahlbestätigungs-Acten.

Dem Besetzungs-Acte einer geistlichen Pfründe, so wie dem Wahlbestätigungs-Acte über die Bestellung eines Probstes, Abtes oder einer Aebtissin eines Regularstiftes, oder eines Vorstehers eines weltpriesterlichen Collegiat-Stiftes muß, insoferne die Pfründe oder das Stift mit fixen Geldbezügen oder mit Zinsen gestifteter Capitalien dotirt ist, der buchhalterisch adjustirte Ausweis über den jährlichen Betrag der Geldgenüsse, insoferne aber die Pfründe oder das Stift mit unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthans-Gefällen u. dgl. betheilt ist, der Ausweis über den Jahresbetrag der von der Pfründe oder dem Stifte nach der letzten Vorschreibung zu entrichtenden ordentlichen Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehentsteuer beiliegen, welcher von dem Taramte zurückzubehalten ist. Auch muß in dem Pfründen-Verleihungs-Acte nachgewiesen sein, wie viele Capläne oder Hilfspriester der Pfründner aus Eigenem zu halten verpflichtet ist, so wie bei dem Wahlbestätigungs-Acte angegeben sein muß, welcher Zeitraum zwischen der vorletzten und der letzten Wahl, für welche eben die Taxe bemessen werden soll, verstrichen ist. (§§. 191., 192., 203. und 240. des St. u. T. Ges.) (§. 26. d. U.)

d) Man hat beschlossen, das General-Hoftaramt in Wien in seiner dermaligen Wirksamkeit, bezüglich auf die Bemessung und Einhebung der Taxen, einstweilen noch fortbestehen zu lassen, die Provinzial-Taxämter dagegen in allen ihren Abtheilungen der Justiz-, Cameral- und politischen Taxgeschäfte aufzulösen, und die noch vorkommenden früher von den

Provinzial-Tarämtern besorgten Targeschäfte vom 1. November 1842 an die Cameral-Bezirks-Verwaltungen der Provinzial-Hauptstädte zu übertragen.

Im Einklange mit diesen Bestimmungen werden alle jene Behörden und Aemter, welche ihre taxpflichtigen Geschäftsstücke oder sonstigen Mittheilungen bisher dem General-Hoftaramte zum Behufe der Tarbehandlung zu übersenden hatten, dieselben noch ferner dahin senden, und es bleibt für diese Behörden und Aemter, so wie überhaupt für die Fälle, wo die Tarbemessung durch das General-Hoftaramt zu geschehen hat, der Unterricht für die Verpflichtungen, welche das St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 den öffentlichen Behörden und Aemtern bezüglich auf die Beobachtung und Handhabung dieses Gesetzes auferlegt, so wie der Unterricht in Betreff des tarämtlichen Dienstes de praeterito unverändert in Wirksamkeit.

Dagegen treten für jene Aemter und Behörden, welche ihre taxpflichtigen Geschäftsstücke oder die sonstigen Mittheilungen zum Behufe der Tarbehandlung bisher an die Provinzial-Tarämter gesendet haben, und überhaupt für jene Fälle, in welchen die Taxatur bisher von den Provinzial-Tarämtern besorgt wurde, in den oben berufenen beiden Instructionen folgende Modificationen ein:

Vom 1. November 1842 an haben diese Behörden und Aemter jene Geschäftsstücke und Mittheilungen, deren der Abs. A. a. u. b. (§§. 24. und 25. des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter) erwähnt, so wie jene, welche in dem oben berufenen Unterrichte über den Dienst de praeterito angedeutet sind, statt an das Provinzial-Taramt, an die Cameral-Bezirks-Verwaltung der Provinzial-Hauptstadt zu leiten, unter der Ueberschrift an ihren Vorstand, und übrigens ganz nach den Bestimmungen, welche die oben erwähnten beiden Paragraphe vorschreiben. (Hofd. vom 8. Juli 1842, Z. 24,535.)

e) Man findet dem k. k. Cameral-Magistrate aufzutragen, die Verfügung zu treffen, daß in Fällen, wo eine Rectificirung der vom General-Hof-Taramte ausgemessenen Dienst-Taxe auf Grundlage der bestehenden Vorschriften sonach von Amtswegen ohne höhere Ermächtigung eintreten kann, die Finanz-Intendanzen sich stets unmittelbar im Correspondenzwege an das General-Hof-Taramt zu wenden haben. (Hofd. vom 9. October 1844, Z. 36,700, an die lomb. ven. Cameral-Magistrate.)

f) Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. October l. J. in Bezug auf die Regulirung des Lehentarwesens in Böhmen folgende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruhet:

1. Die Lehenconsenstaxe ist wie bisher für alle Lehen im gleichen Betrage von 20 fl. C. M. zu bemessen. Die Bemessung steht dem k. k. General-Hoftaxamte zu, und es sind in dieses Verfahren auch die böhmischen Kronlehen wieder einzubeziehen.

2. Die Investiturtaxe ist gleichfalls wie bisher mit 8 fl. C. M., und die Homagialtaxe mit 9 fl. C. M. per mille, und zwar in beiden Fällen ohne Unterschied, ob die Lehenveränderung in der Person des Lehenherrn oder des Vasallen eintritt, zu entrichten. Hierbei versteht es sich von selbst, daß nebst der Investiturtaxe der allerhöchsten Entschließung vom 5. Juni 1834 gemäß auch die in der Landtafel-Taxordnung vom Jahre 1812 gegründete Ingrossirungstaxe in vorkommenden Fällen zu bezahlen kömmt.

3. Die Bemessung und Einhebung dieser, so wie der sonstigen Lehentaxen und Gebühren mit Ausname der Lehenconsenstaxe wird der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für die Provinzial-Hauptstadt Prag übertragen. Es werden daher die bezüglichen taxpflichtigen Geschäftsstücke nach der Vorschrift des §. 24. des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter zu dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 von den betreffenden Behörden in dem Falle, als es sich um Lehenconsenstaxen handelt, an das k. k. General-Hoftaxamt, in den anderen Fällen an den Vorstand der erwähnten Cameral-Bezirks-Verwaltung übrigens ganz in der Art zu leiten sein, wie es in dem berufenen Paragraphe des gedachten Unterrichtes vorgeschrieben ist.

4. In Ansehung der Einbringung der Lehentaxen und deren Classificirung in Concursfällen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

5. Für die in Mähren gelegenen Lehenherrschaften der Fürsten von Lichtenstein, welche als ein selbstständiges böhmisches Kronlehen zu betrachten sind, in Ansehung dessen eine eigene dem böhmischen Oberstlehenrichteramte zustehende Investitur Statt findet, ist die landesübliche Investiturstaxe von 8 fl. C. M. per mille zu entrichten, wogegen für dieselben keine besondere Homagialtaxe zu fordern ist, da diese schon in dem herkömmlichen Pauschalbetrage von 400 fl. C. M. beim k. k. General-Hoftaxamte in Anrechnung gebracht, und in demselben mitbegriffen ist. (Hofkd. vom 12. December 1842, Z. 44,228.)

B. Pflichten der öffentlichen Behörden und Aemter in Betreff der Zahlung der gesetzlich bemessenen Taxe von Seite der Zahlungspflichtigen.

Bezüglich auf die Sorge für die richtige Einzahlung der bemessenen Taxe legt das St. u. T. Ges. den öffentlichen Behörden und Aemtern nachstehende Verpflichtungen auf, und zwar:

1. Bei landesfürstlichen Gnadenverleihungen.

In Folge der in den §§. 219., 220., 221. und 222. des St. u. T. Ges. enthaltenen Bestimmungen sind die öffentlichen Behörden und Aemter verpflichtet, bei erfolgten allerhöchsten Gnadenverleihungen die Betheiligten von der erfolgten Gnadenverleihung, jedoch ohne Ausfertigung eines Diploms oder einer sonstigen Urkunde über die Verleihung selbst, zu verständigen und sie anzuweisen, bei dem Amte, welches die Taxe zu bemessen hat, und dem Betheiligten namhaft zu machen ist, die Bekanntgebung der Targebühr zu verlangen, und dieselbe dort zu berichtigen. Zugleich sind die Betheiligten aufmerksam zu machen, daß erst nach erfolgter völliger Berichtigung der Taxe, und wenn über diese geschehene Berichtigung die Partei sich mit einer taxämtlichen Quittung ausgewiesen haben wird, ein Diplom, Decret oder eine sonstige Urkunde über die landesfürstliche Gnadenverleihung selbst ausgefertiget werden wird, und wenn die völlige Taxberichtigung nicht längstens binnen einem Jahre, von dem Tage der dem Betheiligten bekannt gemachten Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung an, erfolgt, die landesfürstliche Gnadenverleihung in Gemäßheit des §. 222. des St. u. T. Ges. als erloschen zu betrachten ist.

Die Taxämter sind angewiesen, die gesetzliche Zahlungsfrist in Evidenz zu halten, und im Falle der nach der Anordnung des eben erwähnten Paragraphes von Amtswegen vorgenommenen Gebühren-Löschung der Behörde, von welcher das Geschäftsstück zur Amtshandlung dem Taxamte zugesendet wurde, die Anzeige zu machen, damit die erfolgte Löschung der landesfürstlichen Gnadenverleihung auf dem Acte vorgemerkt und der Betheiligte hiervon verständiget werden könne. (§. 27. d. U. Z. 1.)

2. Bei Dienstverleihungen.

Sind die Taxämter angewiesen, von der Gebühr und deren Vertheilung in zwölf gleiche Raten die Cassa, die es betrifft, auf die übliche Weise in die Kenntniß zu setzen, und die Pflicht der Cassen wird es sein, bei persönlicher Haftung ihrer Beamten diese Abzüge regelmäßig vorzunehmen und an das Taxamt abzuführen.

Wenn ein Beamter stirbt, jubilirt, pensionirt, quiescirt oder abgefertigt wird, oder überhaupt aus dem Dienste austritt, so ist solch ein Fall von den Behörden und Aemtern, denen der Beamte zunächst untersteht, nebst der Cassa, aus welcher der Gehalt bezahlt wurde, jedesmal auch dem Taxamte bekannt zu geben, und es hat die Cassa die Taxabzüge einzustellen, und das Taxamt die zur Zeit des eingetretenen Falles der oben erwähnten Art noch nicht zur Zahlung fällig gewesenen Monatsra-

ten der Dienst-Taxe von der Gebühr abzuschreiben. (§. 186. des St. u. T. Gesetzes.) (§. 27. d. U. Z. 2.)

3. Bei Besetzungen geistlicher Beneficien.

Bezüglich auf die Einhebung dieser Gebühren ist das Verfahren verschieden, je nachdem es sich

a) um geistliche Pfründen handelt, welche mit einer fixen Geld-Dotation aus einer öffentlichen Casse betheilt sind, oder

b) um solche Pfründen, welche mit liegenden Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. dgl. dotirt sind, oder aus den Renten gestifteter Capitalien bestehen, oder endlich

c) um Wahlbestätigungs-Taxen.

Bezüglich auf die Einbringung der Taxe bei Pfründen der ersten Art, unter dem Buchstaben a) ist so vorzugehen, wie es oben zur Zahl 2 rücksichtlich der Dienst-Taxen vorgeschrieben ist. (§. 224. des St. u. T. Ges.)

Die Taxämter werden den Cassen die Gebühr bekannt machen, und die Cassa-Beamten sind für die regelmäßige Einbringung derselben mittelst Abzügen und für die richtige Abfuhr der abgezogenen Gebühren an das Taxamt persönlich verantwortlich.

Die Taxen für die Pfründen zweiter Gattung unter dem Buchstaben b. dagegen sind binnen 12 Monaten vom Tage der Ausfertigung des Verleihungs-Decretes an, und die Wahlbestätigungs-Taxen, Buchstabe c. sind binnen 12 Monaten von dem Tage der erfolgten Wahlbestätigung an in eben so viel gleichen Raten zu berichtigen. (§§. 225. und 226. des St. u. T. Ges.)

Die Behörden werden demnach diese Pfründner der zweiten Gattung, Buchstabe b., in dem auszufertigenden Verleihungs-Decrete, und die Stiftsvorsteher, Buchstabe c., in dem Wahlbestätigungs-Decrete anzuweisen haben, sich wegen der Bekanntgebung der von ihnen zu zahlenden Taxgebühr an das Taxamt, welches die Taxe zu bemessen hat, und dem Betheiligten namhaft zu machen ist, zu wenden, und die vorgeschriebene Taxe binnen der gesetzlichen 12 gleichen Raten vom obigen Termine an, bei Verlust der Fristen und Einbringung der Gebühr nach den Bestimmungen des §. 227. des St. u. T. Ges. zu berichtigen. (§. 27. d. U. Z. 3.)

4. Bei Taxen für Privilegien, für die Zulassung zur Advocatur, für die Aufname zum öffentlichen Agenten, Notar oder Sensalen, und für die Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Fideicommisses.

Bei den Privilegien ist zu unterscheiden, ob es Erfindungs-Privilegien sind, wovon der §. 206. des St. u. T. Ges. handelt, oder ob es

Markt-Privilegien, oder Privilegien zur Errichtung von Actien-Gesellschaften sind, wovon die §§. 207. und 208. des St. u. T. Ges. handeln.

Für die Privilegien der ersteren Art muß die ganze Taxe vorhinein schon mit dem Ansuchen um das Privilegium oder dessen Verlängerung entrichtet werden, und es ist den Behörden nicht gestattet, vor der Erfüllung dieser Verbindlichkeit ein Privilegium zu ertheilen, oder zu verlängern. (§§. 206., 209., 228. des St. u. T. Ges.)

Rücksichtlich der Privilegien der zweiten Art, so wie rücksichtlich der Zulassung zur Advocatur, der Aufname zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notar oder Sensalen, und der Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses tritt die Bestimmung der §§. 229. und 230. des St. u. T. Ges. ein, vermöge welcher hierüber keine Decrete oder sonstige Urkunden ausgefertigt werden dürfen, bevor nicht die Taxe vollständig berichtiget ist, und der Betheiligte sich hierüber mit einer tarämtlichen Quittung ausgewiesen hat. Es treten rücksichtlich der Einbringung dieser Taxen alle die Bestimmungen ein, welche rücksichtlich der Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen zu gelten haben, und die Verpflichtungen der Behörden sind dießfalls dieselben, wie sie rücksichtlich der landesfürstlichen Gnadenverleihungen unter der Z. 1. dieses §. (§. 27. d. U. Z. 4.) angedeutet wurden.

5. Bei Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter,

die verschiedenen Bewilligungen, Berechtigungen, und Zugeständnisse in Lehensachen,

die verschiedenen Erlässe, welche den Israeliten als solchen Befugnisse und Zugeständnisse einräumen,

die Ausfertigung der Flaggen-Patente zur weiten und der Seepässe zur Küsten-Schiffahrt (Cabotage),

die Erlässe der Militär-Behörden, insoferne für dieselben in den Taxordnungen vom 11. Juni 1785 und vom 3. April 1786 eigene und ausschließend für diese Erlässe zu bemessenden Taxen vorgeschrieben sind.

Rücksichtlich dieser Taxen bleiben die bisher für die Einzahlung und Einbringung bestandenen Vorschriften noch ferner in Wirksamkeit. (§. 27. d. U. Z. 5.)

Bei der Einhebung der Taxen, in soweit dieselben dem Dienste de praeterito angehören, also noch nach den, durch das neue St. u. T. Ges. aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, und bei der Einhebung der Taxen, welche nach den durch das neue St. u. T. Ges. nicht aufgehobenen älteren Vorschriften auch jetzt noch vorge-

schrieben werden, als Judentaxen, Lehentaxen u. s. w., muß sich an die für die Taxeinhebung vor dem neuen St. u. T. Ges. bestandenen Vorschriften gehalten werden.

Bezüglich dieser Taxen enthält das an sämmtliche Appellationsgerichte ergangene Hofdecret vom 21. Juli 1783 (sub Nr. 160. J. G. S.) wörtlich die nachstehende Bestimmung:

„In Folge §. 12. der Taxordnung sollen alle jene Taxen, die über einen Monat rückständig, nach Aussetzung sothaniger fruchtloser Verstreichung einer Frist von acht Tagen durch die wirksamsten Mittel der Execution, nämlich andurch eingetrieben werden, daß von dem Gerichte sogleich ein Gerichtsdiener an die Partei, ihren Geschäftsträger oder Advocaten zu dem Ende abgeschickt werde, daß er sogleich so viel als der Betrag der Taxe ausmacht, von dem vorfindenden Vermögen abnehme, wo sodann das abgenommene, soweit es in Mobilien und Effecten bestünde, bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbiethung verkauft, das Taxamt befriedigt, der allfällige Rest aber der betreffenden Partei ausgefolgt werde.

Uebrigens ergehe der ausdrückliche allerhöchste Befehl dahin, daß welche der Gerichtspersonen sich in Eintreibung der Taxen eines Saumsals schuldig machen, zu Abzahlung des Taxrückstandes mittelst Einziehung der Besoldung angehalten werden solle."

Es ist also die gerichtliche Execution das vorgeschriebene Mittel, von dem säumigen Taxschuldner die Gebühr einzuheben; und Gehaltsabzüge sind das Mittel, den säumigen Beamten zur Taxeinbringung zu verhalten, und dieses letztere Mittel kann sowohl gegen l. f. als Patrimonial- und Communal-Beamte in Anwendung gebracht werden. (Note der k. k. Hofkammer an die k. k. Hofkanzlei vom 15. April 1844, Z. 8462. — Hofkd. vom 22. August 1844, Z. 28,891, Hofkzld. vom 7. Juli 1844, Z. 21,312.)

6. In allen, im §. 27. des Unterr. (s. Abs. B. 1.) für die öffentlichen Behörden und Aemter angedeuteten Fällen, wo die zahlungspflichtige Partei sich den Behörden und Aemtern gegenüber mit einer Quittung des Provinzial-Taxamtes über die bezahlte Taxgebühr auszuweisen hatte, wird sie künftig eine von der Cameral-Bezirks-Cassa der Provinzial-Hauptstadt ausgestellte Quittung beizubringen haben.

Die Evidenzhaltung der gesetzlichen Zahlungsfristen liegt künftig der Cameral-Bezirks-Verwaltung der Provinzial-Hauptstadt, rücksichtlich der von ihr bemessenen Gebühren, ob, und es werden daher auch künftig die in dem Absatze B. 1. (§. 27. Z. 1. des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter) angedeuteten Eröffnungen über die

Löschung der Gebühren, welche die Cameral-Bezirks-Verwaltung vornimmt, den Behörden und Aemtern von der Cameral-Bezirks-Verwaltung der Provinzial-Hauptstadt zukommen.

Eben so werden künftig die Cameral-Bezirks-Verwaltungen der Provinzial-Hauptstädte, rücksichtlich der von ihnen bemessenen Gebühren an die Cassen, die es betrifft, die in dem §. 27. des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter, Zahlen 2. und 3. angedeuteten Mittheilungen erlassen; damit die Cassen die bemessenen Gebühren von den Genüssen der Bediensteten oder den Pfründen in Abzug bringen, und an die Bezirks-Cassa der Provinzial-Hauptstadt im vorgeschriebenen Wege abführen.

Die Mittheilungen, welche der Abs. B. 2. (§. 27. des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter, Z. 2.), für den Fall des Todes, der Jubilirung, Pensionirung, Quiescirung, Abfertigung oder des Austrittes eines Beamten den Behörden und Aemtern zur Pflicht macht, haben künftig, insofern sie früher dem Provinzial-Taramte zu machen waren, an die Cameral-Bezirks-Verwaltung der Provinzial-Hauptstadt zu geschehen; so wie auch die zahlungspflichtigen Parteien, dort wo es vorgeschrieben ist, wegen der Bekanntgebung der zu zahlenden Gebühr an die Cameral-Bezirks-Verwaltung der Provinzial-Hauptstadt, insofern sie die Taxe zu bemessen hatte, zu weisen sind. In allen übrigen Punkten bleiben der Unterricht für die öffentlichen Behörden und Aemter zum St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 und der Unterricht in Betreff des tarämtlichen Dienstes de praeterito unverändert in Wirksamkeit. (Hofkd. vom 8. Juli 1842, Z. 24,535.)

7. Revisionen.

Bei den in den §§. 20. und 21. d. U. vorgeschriebenen Revisionen (s. §. 129. A. VI.) wird sich auch in Bezug auf die unmittelbare Tareinhebung die Ueberzeugung zu verschaffen sein, ob die Vorschriften des St. u. T. G. und dieses Unterrichtes genau befolgt werden. (§. 29. d. U.)

Um in Absicht auf die, bei den landesfürstlichen Städten und Märkten, dann bei den Ständen vorkommenden, nach den §§. 176. und 188. des St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840, der Dienst-Taxe unterliegenden Ernennungen und Beförderungen, Beeinträchtigungen des Tax-Gefälles hindanzuhalten, welche daraus entstehen könnten, daß die landesfürstlichen Städte und Märkte, und die Stände die Verpflichtung übersehen, oder außer Acht lassen, die ihnen durch die §§. 24. und 25. des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter zu dem St. u. T. Ges. (s. Abs. A. a. u. b.) auferlegt wird, ist angeordnet worden, bei

den vorgeschriebenen Stämpel-Revisionen, überhaupt auch die Interessen des Tax-Gefälles wahrzunehmen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der in den §§. 24. und 25. des erwähnten Unterrichtes, den öffentlichen Behörden und Aemtern auferlegten Pflicht, in Betreff der Mittheilung aller, bei ihnen vorkommenden, der Taxe unterliegenden Acte, entsprochen werde, und ob insbesondere bei den Ständen, Städten und Märkten, die Ernennungen und Beförderungen vorschriftmäßig der, rücksichtlich der Tax-Bemessung zuständigen Behörde, angezeigt werden.

Auch haben sich die untergeordneten Cameral-Behörden, nöthigenfalls, zum Behufe der Controlle in Bezug auf die Dienst-Taxe, von Zeit zu Zeit, die betreffenden Status-Nachweisungen der einschlägigen Behörden oder Aemter, im geeigneten Wege zu verschaffen. (Hofkd. vom 2. Jänner 1843, Z. 46,360.)

§. 233.

Auf gleiche Weise (§. 232.) haftet dem Staate auch derjenige, welcher ihm durch eine unrichtige Taxbemessung, die in einem Rechnungsverstoße gegründet ist, einen Nachtheil bereitet.

§. 234.

Hat in den Fällen der §§. 232. und 233. der dadurch Mitverpflichtete die Taxe berichtigt, so ist er befugt, von dem Hauptschuldner den Ersatz der bezahlten Taxschuld zu fordern.

§. 235.

Ist durch einen bei der Bemessung der Taxe unterlaufenen Rechnungsverstoß eine Partei verkürzt worden, so ist sie berechtiget, den ungebührlich bezahlten Betrag zurückzufordern.

§. 236.

Das Recht, von dem Hauptschuldner für den wegen eines bei der Taxbemessung unterlaufenen Rechnungsverstoßes statt seiner bezahlten Taxbetrag den Ersatz zu fordern (§§. 233. und 234.), so wie das Recht einer Partei, die

Zurückstellung eines in Folge eines Rechnungsfehlers ungebührlich bezahlten Taxbetrages anzusprechen (§. 235.), erlischt nach zwei Jahren von der Zeit an, in welcher die Partei die unrichtig bemessene Taxe entrichtet hat.

§. 237.

Das Recht des Staates, die gesetzmäßig vorgeschriebene Taxe zu fordern, kann nicht verjährt werden.

§. 238.

Wenn eine Partei sich durch die Bemessung der Taxe beschwert glaubt, so kann sie bei der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde der Provinz, in welcher die Taxbemessung geschehen ist, und wenn sie auch durch deren Ausspruch sich nicht beruhigt findet, bei der allgemeinen Hofkammer dagegen eine Vorstellung machen. Es findet jedoch weder über die Forderung noch das Ausmaß der Taxen ein gerichtliches Verfahren Statt.

§. 239.

Durch die Ueberreichung einer Vorstellung gegen die Bemessung der Taxe (§. 238.) kann die Einhebung der vorgeschriebenen Taxe nicht gehemmt werden. Hat aber eine solche Vorstellung eine Verminderung der Taxe zur Folge, so wird der Partei das ungebührlich Bezahlte zurückgestellet.

§. 240.

In Concurs-Fällen sind die Taxen wie andere landesfürstliche Steuern zu classificiren.

Anhang A.

Unterricht
über die Anwendung des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 auf die Verfachgeschäfte in Tirol und Vorarlberg.

§. 1.

Die zur Verfachung bestimmten Urkunden können entweder außergerichtlich oder gerichtlich verfaßt und ausgefertigt werden.

§. 2.

Im ersten Falle hat der Beamte, der die Eintragung in die Verfachbücher selbst oder mittelst der ihm beigegebenen Gehülfen vollzieht, in Absicht auf dergleichen zur Eintragung in die Verfachbücher beigebrachte Urkunden die besondere Verpflichtung, über die genaue Beobachtung des Stämpelgesetzes zu wachen, und im Falle der Entdeckung einer Uebertretung die Anzeige zu machen. (§. 129. des St. u. T. Ges. — §§. 3., 14—16. des Unterrichtes zum St. u. T. G s. — §§. 410, Z. 3. und 418. des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen.)

§. 3.

Insbesondere hat sich bei Beurtheilung des Stämpels der zu verfachenden außergerichtlich verfaßten Urkunden der betreffende Gerichtsbeamte den §. 96. des St. u. T. Ges. gegenwärtig zu halten, welcher den zu wählenden Stämpel für Urkunden von mehrfachen Bestimmungen festsetzt.

Was die hier häufig vorkommende Bewilligung des Eigenthümers zur Einverleibung in das Verfachbuch betrifft, so ist zu unterscheiden, ob diese Bewilligung in einer besondern Urkunde ertheilt, oder ob sie einer andern Urkunde beigesetzt ist, und als eine auf das in dieser Urkunde enthaltene Geschäft Bezug nehmende Bestimmung erscheint. (1. Absatz des §. 96. des St. u. T. Ges.)

Im ersten Falle ist der im §. 22. des St. u. T. Ges. vorgeschriebene Stämpel zu verwenden. — In dem zweiten Falle fordert die beige-

setzte Bestimmung der Einverleibung an und für sich, je nachdem in dieser Einverleibungsbewilligung ein eigener Werth ausgedrückt ist oder nicht, entweder den im §. 7. oder den im §. 17. des St. u. T. Ges. vorgeschriebenen Stämpel, und der Stämpel für die Urkunde, welcher die Einverleibungs-Bewilligung beigerückt ist, wird nach der Vorschrift des 1. Absatzes, §. 96. des St. u. T. Ges. in der Art zu ermitteln sein, daß sie nur dann jenen Stämpel, den die Bestimmung der Einverleibung an und für sich fordert, zu erhalten hat, wenn dieser Stämpel in Vergleichung mit den übrigen in derselben Urkunde enthaltenen und auf dasselbe Geschäft Bezug nehmenden Bestimmungen der höchste ist.

§. 4.

Im zweiten Falle, wenn nämlich die zu verfachende Urkunde unter ämtlicher Mitwirkung des Gerichtes errichtet wird, müssen sich die Beamten die Wahl des vorschriftmäßigen Stämpels um so mehr angelegen sein lassen, als sie für die Entrichtnng der Stämpelgebühr und für den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stämpels haften. (§§. 115., Z. 6. §. 125., Z. 1. des St. u. T. Ges.)

§. 5.

Die Verträge, welche von den Parteien freiwillig vor Gericht errichtet, und die Urkunden, welche unter dieser Voraussetzung unter ämtlicher Mitwirkung verfaßt werden, gehören zu denjenigen ämtlichen Verhandlungen in Parteisachen, von welchen der dritte und vierte Abschnitt I. Theils, ersten Haupstückes des St. u. T. Ges. handelt.

§. 6.

Werden die zu verfachenden Urkunden in Form von Protokollen aufgenommen, so richtet sich der Stämpel nach demjenigen, was in nicht gerichtlichen Angelegenheiten der §. 73., und in gerichtlichen Acten außer Streitsachen bei landesfürstlichen Gerichten der §. 54., und bei Patrimonial- und Communal-Gerichten der §. 63. des St. u. T. Ges. bestimmt. Der Urkunden-Stämpel findet für solche Protokolle nur dann Anwendung, wenn er höher als der Protokolls-Stämpel ist, wobei auf alle die Höhe des Stämpels bedingenden Umstände, folglich auch auf die Einlagsbogen (§. 16. des St. u. T. Ges.) Rücksicht genommen werden muß.

§. 7.

Es versteht sich von selbst, daß nach §. 92. des St. u. T. Ges. auch die unter ämtlicher Mitwirkung aufgenommenen Verfachungs-Ur-

kunden und Protokolle gleich ursprünglich auf dem vorgeschriebenen Stämpel ausgefertigt werden müssen, und daß für den Fall der mehrfachen Ausfertigung die Bestimmung des §. 99. des St. u. T. Gesetzes Platz greife. Sollte sich während der Ausfertigung der gewählte Stämpel zu gering darstellen, oder sonst das zu Urkunden- oder Protokolls-Aufname bestimmte Stämpelpapier verdorben werden, so ist sich wegen Umtauschung des von der Partei beigebrachten und verdorbenen Stämpelpapiers (§§. 103. und 104. des St. u. T. Ges.) nach den Bestimmungen des §. 107. dieses Gesetzes zu benehmen.

§. 8.

Die Gesuche der Parteien (insoferne ihnen nicht aus dem St. u. T. Ges. eine Befreiung zukommt) um die Verfachung einer Schuldforderung eines die Freiheit des Eigenthümers beschränkenden Verhältnisses, und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit, so wie um deren Löschung, unterliegen bei landesfürstlichen Collegial-Gerichten dem Stämpel von drei Gulden, bei andern landesfürstlichen Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden, und bei Patrimonial- und Communal-Gerichten dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen (§. 27., Z. 1.; 40., Z. 1.; 50., Z. 4.; 61., Z. 3. des St. u. T. Ges). Der in den zu verfachenden Urkunden vorkommende Geldwerth nimmt auf den Stämpel der Einverleibungsgesuche eben so wenig einen Einfluß, als der Umstand, ob es sich um die erste Erwerbung eines dinglichen Rechtes, oder, wie bei der Unterstellung neuer oder besserer Hypotheken, um die Veränderung, Erweiterung, Befestigung bereits erworbener Rechte handelt.

§. 9.

Mit Einem Gesuche kann die Verfachung oder Löschung nur für Ein Rechtsgeschäft und die gleichzeitig darüber aufgenommenen Urkunden unter Einem Stämpel angesucht werden. Handelt es sich um mehrere Urkunden oder Protokolle, deren jede oder jedes bestimmt ist, ein verschiedenes Recht oder einen andern Anspruch zu begründen, oder eine neue Verbindlichkeit zu bestätigen, so müssen eben so viele gehörig gestämpelte Verfachgesuche überreicht werden. (§§. 50., Z. 4., und 95. des St. u. T. Ges.)

§. 10.

Wird über ein gehörig gestämpeltes Verfachungs-Gesuch die gebetene Verfügung vom Richter erster Instanz verweigert, sohin aber über den

ergriffenen Recurs von dem höheren Richter bewilliget; so unterliegt das in Folge dieser höheren Bewilligung etwa überreichte Verfachungs-Gesuch bei landesfürstlichen Collegial- und bei Patrimonial- und den Communal-Gerichten dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, bei andern landesfürstlichen Gerichten aber dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen. (§§. 50, Z. 4. und 61., Z. 3. des St. u. T. Ges.)

§. 11.

Werden Verfachungs-Gesuche nicht unmittelbar bei der Real-Instanz, sondern bei einer Behörde oder einem andern Amte zur Beförderung an die erstere und zur Veranlassung der Vorname der Verfachungs-Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stämpel versehen sein, welcher für derlei bei der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist. (§§. 50., Z. 4. und 61., Z. 3. des St. u. T. Ges.) Die dießfälligen Ersuchschreiben der Behörde oder des Amtes an die Real-Instanz sind, zu Folge §. 81., Z. 5. des St. u. T. Ges. unbedingt stämpelfrei. Es müssen denselben jedoch die gehörig gestämpelten Gesuche der Parteien beigeschlossen sein. Die Real-Instanz hat diese Gesuche sowohl als die unmittelbar an sie gerichteten Verfachungs-Gesuche in den Acten aufzubewahren, um sich damit über die Erfüllung der obliegenden Verbindlichkeit in Absicht des Stämpels ausweisen zu können. (§. 120. des St. u. T. Ges.)

§. 12.

Die Stämpelbemessung des vorigen Paragraphes bei Einverleibungs-Gesuchen, die nicht unmittelbar an die Real-Instanz gerichtet sind, hat auch dann Statt zu finden, wenn die Real-Instanz im lomb. venet. Königreiche sich befinden sollte, oder umgekehrt, durch Behörden und Aemter im Namen von Unterthanen des lomb.-venet. Königreiches bei tirolisch- vorarlbergischen Gerichten eine Verfachung angesucht werden sollte. Es genügt hierbei, wenn das entsprechende italienische und rücksichtlich deutsche Stämpelpapier nicht zu erlangen ist, das eine oder das andere zu benützen, falls nur der Stämpel-Geldbetrag (z. B. 3 Lire und 1 fl.) übereinstimmt.

§. 13.

Wird von einer stämpelpflichtigen Partei um die Verfachung nicht durch eine gehörig gestämpelte Eingabe angesucht, so muß statt derselben jederzeit ein besonderes Protokoll aufgenommen werden (§§. 51. und 62. des St. u. T. Ges.) — Die §§. 54. und 65. des St. u. T. Ges.

bestimmen, welchen Stämpel die Partei zu diesem Protokolle sowohl bei landesfürstlichen als bei Patrimonial- und Communal-Gerichten beizubringen hat. In wie ferne mehrere Protokolle statt gleich vieler Gesuche aufzunehmen sind, enthält der §. 9. des Unterrichtes. Der Protokolls-Stämpel ist hier demjenigen der dadurch vertretenen schriftlichen Eingabe stets gleich.

§. 14.

Eine Vereinigung des Verfachungs-Gesuchs-Protokolls mit dem die Verfachungs-Urkunde enthaltenden Protokolle (§. 6. dieses Unterrichtes) kann nur in der Weise Statt finden, welche der §. 98. des St. u. T. Ges. angibt. Es muß nämlich jeder einzelne Act mit dem seiner Eigenschaft entsprechenden Stämpel versehen sein, und es darf daher auf dem Stämpelbogen, welcher das Verfachungs-Gesuchs-Protokoll enthält, Nichts von der Verfachs-Urkunde vorkommen, wenn es auch der leer bleibende Raum gestatten sollte. (§§. 95 — 98. des St. u. T. Ges.)

§. 15.

Das die Stelle des Verfachungs-Gesuches vertretende Protokoll ist in den Acten aufzubewahren, und dient zur Nachweisung der erfüllten Verbindlichkeit. (§. 13. d. u.)

§. 16.

Wird eine Verfachung vollzogen, ohne daß

1. eine mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehene Eingabe übereicht, oder statt der Eingabe

2. ein Protokoll auf dem vorschriftmäßigen Stämpelpapier aufgenommen worden ist, so soll diese Uebertretung des Gesetzes als eine Gefälls-Verkürzung nach dem Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen (§. 413.) gestraft werden. (§. 120. des St. u. T. Ges.)

§. 17.

Insoferne stämpelfreie Personen oder öffentliche Behörden und Aemter in den Fällen, wo sie vom Stämpel befreit sind (§. 84. des St. u. T. Ges.) um Verfachungen in ihrem Interesse ansuchen, findet eine Ausname vom §. 16. Statt. — Wird aber das Ansuchen im Namen oder zu Gunsten stämpelpflichtiger Personen von Aemtern oder Behörden gemacht, so muß sich auf die im §. 11. angedeutete Weise benommen werden. (§§. 81., Z. 5., 84—91. des St. u. T. Ges.)

§. 18.

Die §§. 122. und 125., Z. 4. des St. u. T. Ges., welche sich auf den §. 120. beziehen, und bestimmen, wer als Thäter der Gefälls-Verkürzung zu betrachten sei, und für die Vermögensstrafen hafte, kommen auch in Verfachungs-Angelegenheiten anzuwenden.

§. 19.

Die Verfachbücher sind nach §. 81., Z. 7. des St. u. T. Ges. unbedingt stämpelfrei. Besondere Vorschriften bestimmen, ob in die Verfachbücher die gestämpelten Original-Urkunden und deren Stelle vertretende Protokolle, oder aber Duplicate und Abschriften derselben eingetragen und rücksichtlich eingelegt werden. Dergleichen im Verfachbuche befindliche Duplicate und Abschriften sind nach §. 81., Z. 7. des St. u. T. Ges. unter der Voraussetzung unbedingt stämpelfrei, daß die in den Händen der Parteien befindlichen Urkunden mit dem gehörigen Stämpel versehen seien. Es müssen deßhalb die stämpelfrei behandelten Duplicate und Abschriften in den Verfachbüchern ämtlich unentgeldlich vidimirt sein. — Wegen der Angabe des Stämpels in den Vidimirungen und der Folge einer dießfälligen Unterlassung wird sich auf den §. 103. des St. u. T. Ges., und §. 419., Z. 2. des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen bezogen.

§. 20.

Die Abschriften, welche das Gericht von den verfachten Urkunden hinausgibt, müssen mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehen sein. Sonstige Ausfertigungen, Decrete oder Bescheide u. dgl. an die Parteien in Verfachungs-Angelegenheiten sind nach §. 81., Z. 6. des St. u. Ges., insoferne sie nicht etwa als Abschriften zu betrachten und demgemäß auch zu stämpeln wären, unbedingt stämpelfrei.

§. 21.

Die ämtliche Bestätigung über die vollzogene Verfachung auf den Original-Urkunden der Parteien erfordert keinen eigenen Stämpel. Werden jedoch eigene Extracte aus den Verfachbüchern den Parteien hinausgegeben, so unterliegen dieselben für den Bogen bei landesfürstlichen Collegial-Gerichten dem Stämpel von 45 kr., bei anderen landesfürstlichen Gerichten dem Stämpel von 30 kr., und bei Patrimonial- oder Communal-Gerichten dem Stämpel von 15. kr. (§§. 58. und 67. d. St. u. T. Ges.)

Hofkd. vom 13. April 1842, Z. 12,379.

Anhang B.

Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Abgaben, die aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Uebertragung, Geltendmachung, Vertheidigung oder Auflösung von Rechten und Befugnissen durch den Papierstämpel eingehoben werden *). (Auszug aus dem Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen.)

I. Straffälle.

1. Gefällsverkürzungen **).

a. Gegen die Abgaben, welche aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Uebertragung, Bekräftigung, oder Auflösung von Rechten und Befugnissen durch den (Papier-) Stämpel eingehoben werden, wird eine Gefällsverkürzung verübt:

1. Wenn eine Urkunde oder Schrift, die bei der Ausfertigung der Stämpelabgabe unterliegt, (S. §. 92. des St. u. T. Ges.)

a) auf einem ungestämpelten, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere, worunter überhaupt jeder zur Ausfertigung stämpelpflichtiger Urkunden oder Schriften bestimmter, oder verwendeter Stoff verstanden wird, oder,

b) zwar auf gehörig gestämpeltem Papiere, jedoch auf eine vorschriftwidrige Art, zu Folge welcher die Urkunde oder Schrift nach dem Gesetze als nicht gestämpelt anzusehen ist (S. §. 119. des St. u. T. G.) ausgefertigt, und wenn, so weit das Gesetz die nachträgliche Stämplung,

---

*) 1. Alle Gefälls-Uebertretungen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich für Uebertretungen einer andern Gattung erklärt, gehören zur Gattung der einfachen Gefälls-Uebertretungen. (§. 11. d. Ges. Strfgs.)

2. Die Angabe des Uebertreters, daß er die übertretene Vorschrift nicht kenne, hebt die Zurechnung der Gefälls-Uebertretung nicht auf. (§. 13. d. Ges. Strfgs.)

**) 3. Die Gefälls-Verkürzungen umfassen diejenigen Uebertretungen, durch welche eine indirecte Abgabe dem Staatsschatze, oder derjenigen Person, der das Recht zum Bezuge mit den Befugnissen des Staatsschatzes eingeräumt wurde, entzogen wird. (§. 8. d. Ges. Strfgs.)

oder Ergänzung des Stämpels gestattet, auch nicht nachträglich der Stämpelpflicht, auf vorschriftmäßige Art, binnen der hierzu eingeräumten Frist, Genüge geleistet wird.

2. Wenn Bücher, die der Stämpelabgabe unterliegen, in einer, die Verbindlichkeit zum Gebrauche gestämpelten Papieres begründenden Art, auf ungestämpeltem, oder mit einem geringern, als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere geführt werden.

3. Wenn Jemand, dem die Vormerkung der Stämpelgebühren nicht bewilligt ist, die gebührende Stämpelabgabe von einer stämpelpflichtigen ämtlichen Ausfertigung, die ihm nach dem Gesetze unter der Bedingung, daß er die Gebühr nachträglich leiste, ungestämpelt erfolgt worden ist, binnen der vorgeschriebenen Frist nachträglich zu entrichten unterläßt. (S. §. 100. d. St. u. T. G.)

4. Wenn, ohne vorschriftmäßige Entrichtung der Stämpelabgabe, in Fällen, in denen die Vorschriften die unterlassene Anwendung des gesetzlichen Stämpels nicht mit einer andern nachtheiligen Folge (S. §. 117. d. St. u. T. G.) als der Bestrafung, verbinden, von einer Urkunde, oder Schrift,

a) die bei der Ausfertigung der Stämpelabgabe nicht unterworfen, und mit dem Stämpel auch nicht versehen ist, ein Gebrauch, der die Verbindlichkeit zur Leistung der Stämpelabgabe begründet, (S. §§. 82., 83., 30., 42., 53., 64., 72., 92. des St. u. T. Ges.) oder

b) die zwar vorschriftmäßig mit einem Stämpel versehen ist, ein Gebrauch, der eine höhere Stämpelabgabe, als jene, die der vorhandene Stämpel ausdrückt, nach sich zieht, gemacht wird.

5. Wenn Jemand den Stämpel nachmacht, von einem geringern auf einen höhern Betrag umstaltet, oder von einem Blatte auf das andere überträgt, und das mit dem nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stämpel versehene Papier an Jemanden überläßt, oder an einen andern Ort versendet.

6. Wenn Jemand gestämpeltes Papier, das zur Ausfertigung einer Urkunde der Schrift gedient hat, auf eine Art, zu Folge welcher zwar der Stämpel unversehrt bleibt, die auf dem Papier ausgefertigte Urkunde oder Schrift hingegen unsichtbar, und das Papier zu einer neuen Ausfertigung geeignet gemacht wird, umstaltet oder zurichtet, und das auf diese Art umgestaltete oder zugerichtete Papier an Jemanden überläßt, oder an einen andern Ort versendet. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob das Geschäft, in welchem die von dem Papiere hinweggenommene Urkunde oder Schrift ausgefertigt wurde, zu Stande kam, ob dieselbe bei der Ausfertigung stämpelpflichtig war, ob von der-

selben ein Gebrauch gemacht worden, ob die Ausfertigung vollständig oder nur begonnen war, und ob die Bedingungen zur Auswechslung des Papieres als verdorbenes Papier gegen reines Stämpelpapier vorhanden waren oder nicht. (§. 408. d. Gef. Strfgf.)

2. Mitschuldige *4).

Die Advocaten, Notare, und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter unterliegen, in Absicht auf Urkunden oder Schriften, die unter ihrem Einflusse oder ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind, als Mitschuldige der gesetzmäßigen Strafe, so fern die Bedingung zur Zurechnung der Mitschuld vorhanden ist (§. 26.) *6) und so fern dieselben nicht als Urheber oder Thäter der Uebertretung anzusehen sind. (§. 409. d. Gef. Strfgf.)

---

*) 4. Mitschuldige einer Gefällsübertretung sind die Personen, welche

1. dieselbe auf eine, nicht die Zurechnung als Urheber gegen sie begründende Art veranlaßten, oder herbeiführten;

2. die Verübung beförderten, unterstützten oder erleichterten; oder

3. sich vor, oder während der Verübung der Uebertretung mit dem Urheber, dem Thäter, oder einem andern Mitschuldigen über eine nach vollbrachter That zu leistende, außerdem als Theilnehmung anzusehende Hülfe, oder über einen Antheil an dem Vortheile aus der Uebertretung einverstanden haben. (§. 24. d. Gef. Strfgf.)

5. Als Theilnehmer einer Gefällsübertretung werden diejenigen betrachtet, welche, nachdem dieselbe vollbracht war, ohne, vor oder bei der Uebertretung Statt gefundenes Einverständniß mit dem Urheber, Thäter, oder Mitschuldigen,

1) Vortheil von der Uebertretung zogen, oder

2) einwirkten, den durch die Uebertretung bezweckten Vortheil zu verwirklichen, zu erhöhen, oder zu sichern; oder

3) der Uebertretung auf eine der im §. 176. bezeichneten Arten Vorschub geleistet haben. (§. 25. d. Gef. Strfgf.)

*) 6. Die Mitschuld oder Theilung an einer Gefällsübertretung kann nur demjenigen zugerechnet werden, der entweder

a) von der Uebertretung und vom Umstande, daß seine Handlung, oder Unterlassung mit derselben in dem die Mitschuld, oder Theilnehmung hiervon nach dem Gesetze begründenden Zusammenhange stehe, Wissenschaft hatte, oder doch

b) die Uebertretung, und den bemerkten Zusammenhang seiner Handlung, oder Unterlassung mit derselben aus den obwaltenden Umständen, bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit, offenbar hätte wahrnehmen sollen. (§. 26. d. Gef. Strfgf.)

3. Theilnehmer oder Mitschuldige. *7. 8.)

Als Theilnehmer, *5) wenn aber der im §. 24. Z. 3. *4) bemerkte Fall eintritt, als Mitschuldige der Gefällsverkürzung sind, wenn die Bedingung zur Zurechnung der Theilnehmung oder Mitschuld vorhanden ist, (§. 26. *6) zu strafen:

1. Wer zu seiner Versicherung oder Ausweisung eine stämpelpflichtige, jedoch ungestämpelte, oder mit einem geringeren, als dem gesetzmäßigen Stämpel, versehene Urkunde oder Schrift annimmt.

2. Die Advocaten, und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter, welche stämpelpflichtige Urkunden oder Schriften, als deren Aussteller sie nicht zu betrachten sind, auf ungestämpeltem, oder mit einem geringeren, als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere bei einer Behörde oder bei einem Amte selbst, oder durch Andere überreichen, oder anbringen.

3. Derjenige, dem das Gesetz die Verbindlichkeit auferlegt, über den richtigen Gebrauch des Stämpels zu wachen, und die Anzeige über die Verletzungen der Stämpelpflicht zu machen, wenn er eine ihm bekannt gewordene Verkürzung der Stämpelabgabe, zu deren Anzeige er verpflichtet ist, vorschriftmäßig anzuzeigen unterläßt.

4. Der Beamte, der in einem Falle, in welchem das Gesetz eine stämpelpflichtige ämtliche Ausfertigung unter der Bedingung ohne Stämpel zu erlassen gestattet, daß derjenige, an den die Ausfertigung gerichtet ist, nachträglich die Stämpelgebühr zu entrichten hat, bei der Veranlassung einer solchen ungestämpelten Ausfertigung die vorgeschriebene Anzeige der Gefällsbehörde mitzutheilen unterläßt. (§. 100. d. St. u. T. Ges.)

5. Wer Papier, das von einem Andern mit einem nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stämpel versehen, oder auf die im §. 408., Z. 6. (Abs. I. 1.) bezeichnete Art umgestaltet, oder zugerichtet worden ist,

a) zum Absatze übernimmt, oder

b) an einen Andern überläßt. (§. 410. d. G. f. Strfgs.)

---

*7) Die Uebertretungen, rücksichtlich welcher die Mitschuldigen oder Theilnehmer zur Strafe zu ziehen sind, werden durch dieses Gesetz ausdrücklich bezeichnet. (§. 27. d. Ges. Strfgs.)

8) Die Mitschuldigen und Theilnehmer an einer Gefällsübertretung, rücksichtlich deren das Gesetz die Mitschuld oder Theilnehmung einer Strafe nicht unterwirft, werden zwar außer den durch das Gesetz bezeichneten Fällen (§. 27. und 28.) nicht zur Strafe gezogen; dieselben haften aber nach Maß ihrer Mitschuld oder Theilnehmung (§. 99.) für diejenigen Uebertretungen, rücksichtlich welcher das Gesetz nicht selbst einer Strafe unterwirft. (§. 137. d. Ges. Strfgs.)

4. Gegen wen die mit einem unechten Stämpel versehene Urkunde oder Schrift als ungestämpelt zu betrachten ist.

Die mit einem nachgemachten, verfälschten, oder übertragenen Stämpel versehenen Urkunden, Schriften oder Bücher sind zur Anwendung der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen gegen folgende Personen als nicht gestämpelt zu betrachten:

1. Wer den Stämpel nachgemacht, verfälscht oder übertragen hat;

2. Wer bei der Erwerbung des Papieres, oder bei der Ausfertigung oder Anname der Urkunde oder Schrift, oder bei dem Gebrauche, den er von derselben machte, wußte, daß der Stämpel nachgemacht, verfälscht, oder übertragen sei;

3. Wer seinem Dienste, seiner gegenwärtigen oder vergangenen Beschäftigung oder überhaupt seinen persönlichen Verhältnissen nach in der Lage ist, den echten Stämpel zu erkennen, und

a) ein mit einem nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stämpel versehenes Papier zur Ausfertigung einer stämpelpflichtigen Urkunde oder Schrift verwendet, oder

b) eine auf einem solchen Papiere ausgefertigte stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift zu seiner Versicherung oder Ausweisung angenommen, oder

c) von einer auf einem solchen Papiere ausgefertigten Urkunde oder Schrift einen stämpelpflichtigen Gebrauch gemacht hat,

ungeachtet der Stämpel so auffallende Zeichen der unechten Beschaffenheit an sich trägt, daß er dieselbe, bei der Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit, leicht hätte erkennen sollen. (§. 411. d. Gef. Strfgs.)

5. Gegen wen der echte Stämpel als nicht vorhanden zu achten ist.

Auch der echte Stämpel auf dem Papiere, das auf die im §. 408. Z. 6. bemerkte Art umgestaltet oder zugerichtet wurde, ist in Absicht auf die, nach dieser Umstaltung oder Zurichtung auf demselben ausgefertigten Urkunden oder Schriften zur Anwendung der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen als nicht vorhanden zu betrachten:

1. Gegen denjenigen, der das Stämpelpapier auf die erwähnte Art umgestaltet oder zugerichtet hat.

2. Gegen denjenigen, welcher bei der Erwerbung des Papieres, bei der Ausfertigung oder Annahme der Urkunde oder Schrift, oder bei dem Gebrauche, den er von derselben machte, wußte, daß das Papier auf die bemerkte Art zugerichtet oder umgestaltet worden ist. (§. 412. d. Gef. Strfgs.)

II. Strafen.

1. Wegen Gefällsverkürzungen.

a. Wegen der Gefällsverkürzungen, die mit einer der folgenden Urkunden oder Schriften stattfinden, als:

1) Eingaben, die an eine Behörde, oder an ein Amt gerichtet sind,

2) Abschriften, die diesen Eingaben beiliegen,

3) Urkunden oder Schriften, die außer dem ämtlichen Gebrauche nicht stämpelpflichtig sind, oder

4) Aemtliche Ausfertigungen, — sind die Uebertreter, denen keiner der im §. 408. Z. 3. 5. u. 6., §. 410. Z. 4. und 5., und §§. 411. und 412. (Abs. I. 1. 3—5.) aufgeführten Umstände zur Last fällt, mit dem Zweifachen bis zum Fünffachen des Betrages, um welchen die Stämpelgebühr verkürzt, oder der Gefahr, verkürzt zu werden, ausgesetzt worden ist, das ist:

a) Wenn der Stämpel an der stämpelpflichtigen Urkunde gänzlich mangelt, des vollen gesetzmäßigen Stämpelbetrages;

b) wenn aber sich an der Urkunde oder Schrift ein echter Stämpel befindet, des Betrages, um den dieser Stämpel geringer ist, als die gesetzmäßige Stämpelgebühr, zu strafen *). (§. 413. d. Ges. Strfgs.)

---

*) 9. Die Vermögensstrafen sind mit einem, in Folge einer Untersuchung geschöpften Straferkenntnisse gegen einen und denselben Uebertreter nie geringer, als mit zwei Gulden zu bemessen.

Diese Bestimmung erstreckt sich dagegen nicht auf die Fälle, in denen der Uebertreter bei der Entdeckung der Uebertretung den entfallenden Strafbetrag an ein zur Uebername desselben befugtes Amt erlegt, oder vollständig sicherstellt, und von seiner Seite die Bedingungen erfüllt, unter denen nach dem Gesetze von der Untersuchung der Straffalles, und der Schöpfung eines Straferkenntnisses abgelassen werden kann. (§. 38. d. Ges. Strfgs.)

10. Derjenige, der wegen einer Gefällsübertretung angehalten wurde, oder zur Rede gestellt wird, kann bei einer, zur Gewährung dieses Ansuchens berufenen Behörde, oder einem hierzu ermächtigten Amte ansuchen, daß von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens abgelassen werde, wenn

1) derselbe vor dem Beginne des ordentlichen Verhöres den Strafbetrag, welcher nach dem für die Uebertretung, um die es sich handelt, ohne Rücksicht auf besondere mildernde Umstände festgesetzten mindesten Strafausmaße entfällt, baar erlegt, oder doch auf eine Art, zufolge wel-

b. Fortsetzung:

Die im §. 408. Z. 3. angeführte Uebertretung und die im §. 410. Z. 4. bemerkte Mitschuld oder Theilnehmung an derselben wird mit der Hälfte bis zum Doppelten des Betrages, um welchen die Stämpelgebühr verkürzt wurde, gestraft. (§. 414. d. Gef. Strfgf.)

---

cher der Strafbetrag längstens binnen einem Monate einfließen wird, vollständig sicherstellt, wenn zugleich

2) derselbe auf die Vertheidigung Verzicht leistet. (§. 541. d. Gef. Strfgf.)

11. Derjenige, der das Gesuch stellte, daß von dem gesetzmäßigen Verfahren abgelassen werde, darf von diesem Ansuchen, ehe ihm die Gewährung oder Zurückweisung bekannt gemacht wurde, nicht zurücktreten, wenn nicht seit dem Zeitpunkte, in welchem das Ansuchen gestellt worden ist, ein Zeitraum von 60 Tagen, ohne die Bekanntmachung der Gewährung oder Zurückweisung des Ansuchens, verstrichen ist. (§. 547. d. Gf. Strfgf.)

12. Die zur Untersuchung der Gefällsübertretungen bestimmten Behörden sind in den Fällen, in denen es sich um eine nicht mit Arreststrafe bedrohte Gefällsübertretung handelt, berechtigt, den Beschuldigten zu der Tagsatzung auf zweierlei Art vorzuladen, und zwar:

a) Entweder unbedingt und ohne nähere Angabe der Beschuldigung, über die sich zu verantworten ist;

b) oder bedingt, mit dem ausdrücklichen Beisatze: daß, im Falle derselbe nicht an dem festgesetzten Tage erscheinen, oder bis zu demselben, wenn dieses ausdrücklich in der Vorladung freigelassen ward, eine schriftliche Aeußerung überreichen, oder endlich aus gültigen Gründen die Bestimmung einer neuen Frist ansuchen sollte, diese Unterlassung als ein stillschweigendes Geständniß werde betrachtet, und im Grunde des letzteren, ohne nochmalige Vernehmung des Beschuldigten, zur Entscheidung geschritten werden. (§. 616. d. Gef. Strfgf.)

13. Die bedingte Vorladung muß stets schriftlich geschehen, und gegen schriftlichen Empfangsschein zugestellt werden. Es sind in derselben die Umstände bestimmt und deutlich auszudrücken, über welche sich der Beschuldigte zu äußern hat. (§. 617. d. Gef. Strfgf.)

14. Gegen Urtheile finden Berufungen, insofern die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Urtheils bezweckt werden soll, und Gnadengesuche an das höhere Gericht oder die vorgesetzte Gefällsbehörde, je nachdem das Erkenntniß von einem Gerichte oder von einer Gefällsbehörde geschöpft wurde, binnen 30 Tagen, vom Tage der Bekanntgebung des Urtheils an gerechnet, wenn nicht eine Fristerweiterung erwirkt wurde, Statt. Sie sind im ersten Falle bei dem Bezirksgerichte, im zweiten bei der Bezirksverwaltung getrennt, oder in einem Anbringen vereint zu überreichen.

c. Fortsetzung:

Die im §. 410. unter 2 und 3 bezeichneten Theilnehmer oder Mitschuldigen, welchen rücksichtlich der Urkunden oder Schriften, mit denen die Uebertretung Statt fand, keiner der im §. 408. unter 3., 5. u. 6., §. 410. Z. 4. u. 5., §§. 411. u. 412. aufgeführten Umstände zur Last fällt, unterliegen nicht nur in den Fällen, von denen der §. 413. (Abs. II. 1. a.) handelt, sondern auch bei andern Gefällsverkürzungen der Stämpelabgabe, einer Strafe zwischen dem Zweifachen bis zum Fünffachen des Betrages, um welchen die Stämpelgebühr verkürzt, oder der Gefahr, verkürzt zu werden, ausgesetzt worden ist. (§. 413. a. und b.) S. Abs. 3.

Bei erheblichen mildernden Umständen, welche nicht durch entgegenstehende erschwerende Umstände aufgehoben werden, kann die Strafe bis zur Hälfte des gedachten Betrages gemildert werden. (§. 415. d. Gef. Strfgs.

d. Fortsetzung:

In allen andern, als den unter §§. 413., 414. und 415. (Abs. II. 1. a-c.) begriffenen Fällen, soll die Strafe wegen der Gefällsverkürzung der Stämpelabgabe mit dem Fünffachen bis zum Fünfzehnfachen des Betrages, um welchen die Gebühr verkürzt, oder der Gefahr, verkürzt zu werden, ausgesetzt worden ist (§. 413. a. und b.) bestimmt werden. Bei besonders erschwerenden Umständen kann die Strafe gegen einen Uebertreter, der bereits wegen einer Gefällsverkürzung der Stämpelab-

---

Gegen Verfügungen und Entscheidungen, welche keine Urtheile sind, kann binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, der Recurs an die vorgesetzte Gerichts- oder Gefällsbehörde ergriffen werden.

Hierzu sind berechtigt: der Beschuldigte, dessen Verwandte in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegenosse, dessen Vormund, derjenige, dem die Haftung für die Vermögensstrafe obliegt.

Gegen Entscheidungen, wodurch das Erkenntniß erster Instanz bestätigt oder gemildert wurde, so wie gegen Entscheidungen des obersten Gefällsgerichtes und der k. k. allgemeinen Hofkammer findet weder eine weitere Berufung, noch das ordentliche Gnadengesuch, noch ein Recurs mehr Statt.

Auch ist das Recht der Beschwerdeführung bei dem Gefälls-Bezirksgerichte (in der Regel bis zur Schöpfung des Urtheiles) gegen alle jene Verfügungen mit wenigen Ausnamen eingeräumt, welche von den die Erhebung des Thatbestandes oder die Untersuchung pflegenden Behörden, Aemtern oder Beamten vor Schöpfung des Urtheiles und zur Vollführung oder Sicherstellung des rechtlichen Verfahrens getroffen werden. (§. 834—836. §. 843—848. d. Gef. Strfgs.)

gabe gestraft wurde, bis zum Zwanzigfachen des gedachten Betrages gesteigert werden. Bei erheblichen mildernden Umständen hingegen, die nicht durch entgegenstehende Erschwerungsgründe aufgehoben werden, kann die Strafmilderung bis zu dem Zweifachen des bemerkten Betrages Platz greifen. (§. 416. d. Gef. Strfgf.)

2. Bei dem Umsatze unechten Stämpelpapieres.

Diese Strafe (§. 416.) wird auch in den Fällen, welche §. 408. Z. 5. und 6., dann §. 410. Z. 5. (Abs. I. 1. u. 3.) bezeichnet, jedoch stets nach dem vollen, auf dem Papiere, mit welchem die Uebertretung Statt fand, ausgedrückten Stämpelbetrage verhängt. (§. 417. d. Gef. Strfgf.)

3. Wegen Fahrlässigkeit in der Entdeckung der Stämpelübertretungen.

Personen, denen das Gesetz die Verbindlichkeit auferlegt, über den richtigen Gebrauch des Stämpels zu wachen, die Verletzungen der Stämpelpflicht zu entdecken, und den Behörden anzuzeigen, sind, wenn sie diese Verbindlichkeit, außer dem im §. 410. Z. 3. bemerkten Falle (der Mitschuld oder Theilnehmung) aus Fahrlässigkeit nicht erfüllen, und eine Gefällsverkürzung, die sie hätten entdecken sollen, nicht entdecken, mit Rücksicht auf die Größe und Zahl der Stämpelverkürzungen, bei denen diese Vernachlässigung Statt fand, einer Strafe

1) zwischen fünf bis fünfzig Gulden, wenn eine oder mehrere Urkunden oder Schriften, rücksichtlich deren die Entdeckung und Anzeige der Stämpelverkürzung unterblieb, ungestämpelt sind.

2) Zwischen zwei bis zwanzig Gulden, wenn die Urkunden oder Schriften, rücksichtlich deren die angeordnete Entdeckung und Anzeige unterblieb, mit einem geringern, als dem gesetzmäßigen Stämpel versehen sind, zu unterwerfen. Auch in dem mit §. 410. Z. 3. bemerkten Falle ist die nach den §§. 413—416. zu verhängende Strafe nicht unter dem hier (1. und 2.) festgesetzten geringsten Ausmaße von fünf Gulden für die ungestämpelten, und zwei Gulden für die unter der gesetzmäßigen Gebühr gestämpelten Urkunden oder Schriften zu bestimmen. (§. 418. d. Gef. Strfgf.)

4. Wegen Uebertretungen in Absicht auf die äußere Gestalt der Ausfertigung u. die Vidimirung von Abschriften.

Einer Strafe von zwei bis zehn Gulden unterliegt:

1) Wer in Absicht auf die äußere Gestalt der Ausfertigung stämpelpflichtiger Urkunden oder Schriften einer Anordnung der über die Ein-

richtung der Stämpelabgabe bestehenden Vorschriften auf eine Art, mit welcher diese Vorschriften nicht die Folge, daß die Urkunde oder Schrift als ungestämpelt zu betrachten ist, verbinden, entgegen handelt, oder

2) wer bei Vidimirung einer Abschrift die Größe des Stämpels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, oder den Umstand, daß das Original nicht gestämpelt ist, beizusetzen unterläßt, oder überhaupt die bei den Vidimirungen zu beobachtenden Bestimmungen der Stämpelvorschriften, außer den Fällen, in denen die Außerachtlassung nach einer andern Strafbestimmung des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln ist, außer Acht läßt. (§. 419. d. Ges. Strfgs.)

5. Wegen unbefugten Handels mit Stämpelpapier.

Wer unbefugt mit Stämpelpapier handelt, verfällt in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden. (§. 420. d. Ges. Strfgs.)

III. Verfügung über die Gegenstände der Uebertretung.

1. Ueber die straffälligen Urkunden, Schriften oder Bücher.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die auf dem Gegenstande der Uebertretung ruhende Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen erstrecken sich weder auf die Urkunden, Schriften oder Bücher, mit denen die Verletzung der Stämpelpflicht Statt fand, noch auf die durch dieselben begründeten oder bestätigten Rechte und Befugnisse.

Mit diesen Urkunden, Schriften und Büchern ist nach den für das Verfahren bei Gefällsübertretungen festgesetzten Bestimmungen vorzugehen [15*]). (§. 421. d. Ges. Strfgs.)

---

*) 15. Urkunden und Schriften sollen, so weit es für den Zweck des Verfahrens nicht erforderlich ist, dem Inhaber derselben nicht abgenommen und vorenthalten werden.

Kann dem Zwecke des Verfahrens durch beglaubigte Abschriften oder Auszüge unbedenklich entsprochen werden, und liefert der Inhaber dieselben, oder sind solche ohne bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand zu erlangen; so sind die Urschriften, mit Anwendung der gehörigen Vorsicht, in den Händen des Inhabers zu belassen. In jedem Falle werden dieselben, sobald deren Zurückbehaltung nicht mehr nothwendig ist, demjenigen, dem solche gehören, unverweilt zurückgestellt. (§. 556. des St. G.)

16. Ueber die zur Sprache gebrachte Frage: ob der Beweis, daß eine Urkunde ordnungsmäßig gestämpelt sei, auf die Vorweisung derselben beschränkt werden soll, hat die k. k. allgemeine Hofkammer entschie-

2. Ueber das unechte Stämpelpapier.

Das mit einem nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stämpel versehene, auf die im §. 408. Z. 6. bemerkte Art umgestaltete oder zugerichtete Papier, auf welchem sich keine Urkunde oder Schrift befindet, ist zur Verwendung als Stämpelpapier unbrauchbar zu machen. (§. 422. d. Gef. Strfgf.)

IV. Verjährung.

1. Die Verjährung bewirkt, daß wegen der Gefällsübertretung, rücksichtlich welcher die Verjährung eingetreten ist, gegen den Beschuldigten, zu dessen Vortheil dieselbe erfüllt ist, weder Untersuchung, noch Strafe statt findet. (§. 480. d. Gef. Strfgf.)

2. Die Zeiträume der Verjährung der durch ein Straferkenntniß nicht ausgesprochenen Strafen sind:

Fünf Jahre bei den Verkürzungen der Stämpelabgabe durch die Ausstellung oder Annahme von Urkunden, Schriften oder Büchern, die gleich ursprünglich bei der Ausstellung oder Errichtung stämpelpflichtig sind. (§. 408. Z. 1. und 2.)

Ein Jahr in allen andern Fällen. (§. 482. d. Gef. Strfgf.)

3. Die Verjährung der durch ein Straferkenntniß noch nicht ausgesprochenen Strafe wegen Theilnehmung an einer Gefällsübertretung (§. 25) tritt nach Ablauf der Hälfte des für die Uebertretung, an der die Theilnehmung statt gefunden hat, vorgezeichneten Zeitausmaßes ein. (§. 483. d. Gef. Strfgf.)

4. Die in dem §. 482. bestimmten Zeiträume fangen von demjenigen Zeitpunkte an, in welchem die Uebertretung als begangen anzusehen ist. Für die Urheber und Mitschuldigen einer Gefällsübertretung beginnt die Verjährung nicht vor dem Zeitpunkte, in welchem der Thäter die Uebertretung begangen hat. Für die Theilnehmer fängt die Verjährung von dem Zeitpunkte an, in welchem ihre die Theilnehmung begründende Handlung oder Unterlassung stattgefunden hat. (§. 484. d. Gef. Strfgf.)

5. Die Verjährung wird unterbrochen:

a) Durch das Beginnen des gesetzmäßigen Strafverfahrens wegen der Gefällsübertretung, d. i. durch jeden ämtlichen und vorschriftmäßigen Schritt, um den Beschuldigten von der gegen ihn anhängigen Verhand-

---

den, daß eine solche Beschränkung mit dem neuen Strafgesetze (II. Theil, 7. Hauptstück), wornach mehrere Beweisarten für alle, daher auch für die Stämpelgefalls-Uebertretungen gelten, im Widerspruche stehen würde, und daher nicht Statt finden kann. (Hofd. vom 13. Juni 1837, Z. 23,262.)

lung in die Kenntniß zu setzen, und wenn zugleich ein Verbrechen oder eine schwere Polizei-Uebertretung concurrirt, durch den aus rechtlichen Anzeigungen gefaßten und ausgeführten Beschluß der zuständigen Behörde, den Beschuldigten zur Rede zu stellen. Wird jedoch das Verfahren nicht fortgesetzt, oder erfolgt die Schöpfung eines Erkenntnisses aus was immer für einem Grunde nicht, so ist die Verjährung von demjenigen Zeitpunkte an, in welchem die letzte Handlung des gesetzmäßigen Verfahrens gegen den Beschuldigten, oder gegen eine oder mehrere andere Personen, gegen welche die Untersuchung wegen derselben That eingeleitet worden ist, Statt gefunden hat, wieder zu rechnen.

Wenn das Verfahren für nichtig, oder der Beschuldigte wegen der Gefällsübertretung für schuldlos erklärt wird, so ist die Verjährung als ununterbrochen anzusehen, wenn aber die eingeleitete Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wird, von dem Zeitpunkte, als dieses Urtheil geschöpft wurde, zu berechnen.

b) Durch jede Gefällsübertretung innerhalb des zur Verjährung vorgezeichneten Zeitraums. Die Verjährungsfrist beginnt erst wieder mit dem Zeitpunkte der zuletzt begangenen Uebertretung zu laufen.

War jedoch zur Zeit schon mehr als die Hälfte der Verjährungsfrist verstrichen, und ist die letzte Uebertretung eine der frühern nicht verwandte, und einer mindern Strafe unterliegende einfache Gefällsübertretung, so ist zur Verjährung der ersteren Uebertretung nur das Doppelte des noch nicht abgelaufenen Zeitraumes erforderlich. (§. 487—489. d. Gef. Strfgs.)

6. Die Zeiträume der durch ein Straferkenntniß ausgesprochenen Strafen sind:

Zehn Jahre, im Falle der unberichtigte Strafbetrag 5000 fl. erreicht oder übersteigt, und fünf Jahre in allen andern Fällen von dem Zeitpunkte an, in welchem das in Rechtskraft erwachsene Urtheil geschöpft wurde, wenn es im Ganzen unvollzogen geblieben ist; oder wenn die Vollziehung nur zum Theile stattgefunden hat, von dem Zeitpunkte an, in welchem die Vollziehung unterbrochen worden ist.

Diese Verjährung wird unterbrochen:

1) Durch jeden, vor Ablauf dieser Fristen auf gesetzmäßige Art zur Vollstreckung der Strafe, oder zur Einbringung derselben von dem Verurtheilten oder einem Haftenden, vorgenommenen Schritt.

2) Durch jede Gefällsübertretung, deren sich der Uebertreter vor Ablauf der Verjährungsfrist schuldig macht, in welcher Beziehung das oben (5. Abs. b.) Gesagte gilt. (§. 490. und 491. d. Gef. Strfgs.)

Anhang C.

Uebersicht

der correspondirenden Paragraphe des deutschen Gesetz-Textes und des Textes für das lomb. venet. Königreich und des Textes für Dalmatien.

I. Hauptstück. I. Abschnitt. §§.:

Deutscher Text	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Text für das l. v. Königreich	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Text für Dalmatien.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Deutscher Text	15	16	17	18	19	20	22	23	24	—
Text für das l. v. Königreich	15	16	17	18	**19**	**21**	**22**	23	24	25
Text für Dalmatien	15	16	17	18	**19**	**21**	**22**	23	24	25

II. Abschnitt. §§.:

Deutscher Text	25	26	27	28	29	30	31	32	33	35	36	38	39—48
Text für das l. v. Königreich	26	27	**28**	29	30	31	32	33	34	36	37	39	fehlen
Text für Dalmatien	26	27	**28**	29	30	31	32	33	34	36	37	39	fehlen

III. Abschnitt. §§.:

Deutscher Text	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60—67	
Text für das l. v. Königreich	**40**	**41**	42	43	44	45	46	47	48	**49**	50	fehlt	
Text für Dalmatien	**40**	**41**	42	43	44	45	46	47	48	**49**	50	fehlt	

IV. Abſchnitt. §§.:

Deutſcher Text	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	
T. f. d. l. v. Königr.	**51**	**52**	**53**	54	55	56	**57**	58	59	**60**	**61**	
Text für Dalmatien	**51**	52	**53**	54	55	56	57	58	59	**60**	61	

II. Hauptſtück. §§.:

Deutſcher Text	79	80	81	1—6	7	8-10	11	12	13	14	15	16	17	18
T. f. d. l. v. Königr.	62	63	**64**	1—6	**7**	fehlen	8	9	10	11	12	13	fehlt	**14**
Text für Dalmatien	62	63	**64**	1—6	**7**	fehlen	8	9	10	11	12	13	—	**14**

Deutſcher Text	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
T. f. d. l. v. Königr.	fehlt	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	**25**	26	27	28
Text für Dalmatien	fehlt	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

Deutſcher Text	34	35	36	37	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91
T. f. d. l. v. Königr.	29	30	**31**	32	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74
Text für Dalmatien	29	30	31	32	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74

III. Hauptſtück. I. Abſchnitt. §§.:

Deutſcher Text	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103
T. f. d. l. v. Königr.	75	76	77	78	79	**80**	81	82	83	84	85	**86**
Text für Dalmatien	75	76	77	78	79	**80**	**81**	82	83	84	85	**86**

Deutſcher Text	104	105	106	107
T. f. d. l. v. Königr.	87	88	89	**90**
Text für Dalmatien	87	88	89	90

Digitized by Google

II. Abschnitt. §§.:

Deutscher Text	108	109	110	111	112	113	114	115	1 2 3	4 5 6 7		116
T. f. d. l. v. Königr.	91	92	93	94	95	96	**97**	**98**	1 2 3	— 4 5 6		99
Text für Dalmatien	91	92	93	94	95	96	**97**	**98**	1 2 3	— 4 5 6		99

III. Abschnitt. §§.:

Deutscher Text	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128
T. f. d. l. v. Königr.	100	101	102	103	104	105	106	107	**108**	109	**110**	111
Text für Dalmatien	100	**101**	102	103	104	105	106	107	**108**	109	**110**	111

Deutscher Text	129	130	131	132
T. f. d. l. v. Königr.	**112**	113	114	115
Text für Dalmatien	**112**	113	114	115

II. Theil.

I. Hauptstück. I. Abschnitt. §§.:

Deutscher Text	133	134	135	136	137	138	139	140	141	14	143	144
T. f. d. l. v. Königr.	116	**117**	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127
Text für Dalmatien	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127

Deutscher Text	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	
T. f. d. l. v. Königr.	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	
Text für Dalmatien	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	

II. Abschnitt. §§.:

Deutscher Text	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166
T. f. d. l. v. Königr.	139	140	141	142	**143**	**144**	**145**	**146**	fehlen		147
Text für Dalmatien	1 9	140	141	142	143	**144**	**145**	**146**	**147**	**148**	149

Deutſcher Text	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178
T. f. d. l. v. Königr.	148	149	150	151	152	153	154	155	fehlt	156	157	158
Text für Dalmatien	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161

Deutſcher Text	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188
T. f. d. l. v. Königr.	159	160	161	162	163	164	165	166	167	fehlt
Text für Dalmatien	162	163	164	165	166	167	168	169	170	**171**

III. Abſchnitt. §§.:

Deutſcher Text	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200
T. f. d. l. v. Königr.	168	169	**170**	171	172	173	174	175	176	177	178	179
Text für Dalmatien	172	173	**174**	175	176	177	178	179	180	181	182	183

Deutſcher Text	201	202	203	204
T. f. d. l. v. Königr.	180	181	**182**	183
Text für Dalmatien	184	185	**186**	187

IV. Abſchnitt. §§.:

Deutſcher Text	205	206	207	208	209
T. f. d. l. v. Königr.	184	185	186	187	188
Text für Dalmatien	188	189	190	191	192

V. Abſchnitt. §§.:

Deutſcher Text	210	211	212	213	214	215	216	217
T. f. d. l. v. Königr.	189	190	191	192	193	194	195	196
Text für Dalmatien	193	194	195	196	197	198	199	200

VI. Abſchnitt. §§.:

Deutſcher Text	218
T. f. d. l. v. Königr.	**197**
Text für Dalmatien	**201**

Digitized by Google

II. Hauptstück.

Deutscher Text	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230
T. f. d. l. v. Königr.	198	199	**200**	**201**	202	203	**204**	205	206	207	208	209
Text für Dalmatien	202	203	204	205	206	207	**208**	209	210	211	212	213

Deutscher Text	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240
T. f. d. l. v. Königr.	210	211	212	213	214	215	216	217	218	**219**
Text für Dalmatien	214	215	216	217	218	219	220	221	222	**223**

Anmerkung. Die verschieden lautenden Paragraphe sind mit compacten Ziffern bezeichnet.

Varianten

der drei verschiedenen Gesetzes-Texte in den mit compacten Ziffern bezeichneten Paragraphen.

Im Texte für das lomb. venet. Königreich ist die Gebühr allenthalben in Lire und Centesimi statt in Conv. Münz-Guldenfuße ausgedrückt.

Die §§. 39. bis 48. und die §§. 60. bis 67., ferner §. 115. 4, welche sich auf die in Italien und Dalmatien nicht bestehende Patrimonial- und Communal-Gerichtsverwaltung beziehen, die Bestimmungen des §. 81. 8., 9., 10., 17., welche die in Italien und Dalmatien nicht bestehenden Unterthans-Verhältnisse berühren, und §. 81. 19., welcher die Waisenamts-Verwaltung betrifft, fehlen im Texte für das l. v. Königreich und Dalmatien, und der Abs. 6. des §. 117., dann § 175. von der Indigenats- oder Incolats-Taxe, im Texte für das l. v. Königreich ganz.

Statt der Bezeichnung: „Collegial-Gericht und eine andere (nicht collegiale) Gerichtsbehörde" des deutschen Textes und des Textes für Dalmatien enthält der Text für das lomb. venet. Königreich allenthalben die Bezeichnung: „Tribunal und Prätur."

§. 19. im Texte für das l. v. K. und für Dalm. heißt es statt förmliche und trockene Wechsel „lettere di cambio, i vaglia o pagherò all' ordine ed altri effetti girabili."

§. 21. 4. heißt es im Texte f. d. l. v. Königr.: Dem Stämpel von 15 Cent. für den Bogen die Zeugnisse über den wegen Streitigkeiten zwischen Privaten (und Gemeinden vor den k. k. Provinzial-Delegationen oder überhaupt zwischen Privaten) vor den Gerichtsbehörden gemachten Vergleichsversuch. Im Texte für Dalmat. fehlen die eingeklammerten Worte.

§. 22. heißt es: die in einer besondern Urkunde ertheilte Bewilligung per far seguire nei registri dell' ufficio delle ipoteche la trascrizione, inscrizione, cancellazione, riduzione o il subingresso.

Der im Texte für das lomb. venet. Königreich und Dalmatien enthaltene §. 25., welcher im deutschen Texte nicht vorkommt, lautet:

Die Notare sind verpflichtet, zur Errichtung der Original-Notariats-Instrumente (per la stesa delle minute dei rogiti) den in diesem Gesetze für die Urkunden vorgeschriebenen Stämpel zu verwenden, und sowohl im Repertorium als auch auf der dem Notariats-Archive zu überreichenden Abschrift desselben die Classe des verwendeten Stämpels anzumerken.

Nachträge.

Die Notare sind nicht nur verpflichtet dem §. 25. des St. u. T. Ges. (für das lomb. venet. Königreich) gemäß, den bei der Errichtung der Original-Notariats-Instrumente verwendeten Stämpel, sowohl im Repertorium, als auch auf der, dem Notariats-Archive zu überreichenden Abschrift desselben anzumerken, sondern es ist auch der §. 86. dieses Gesetzes, rücksichtlich der Vorschrift, daß bei der Vidimirung (autenticazione) einer Abschrift, die Größe des Stämpels, mit welchem die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, oder der Umstand, daß das Original nicht gestämpelt ist, beigesetzt werden soll, auf dieselben anzuwenden. (Hofkd. vom 7. Mai 1842, Z. 2794, an die lomb. venet. Cameral-Magistrate.)

Zum Behufe einer leichteren Ueberwachung der Befolgung der Stämpelvorschriften in den Notariats-Geschäften ist von der k. k. allgemeinen Hofkammer, im Einverständnisse mit dem k. k. obersten Justiz-Senate in Verona Nachstehendes angeordnet worden:

1. Die Notare werden verpflichtet erklärt, in den Original-Aufsätzen oder Original-Instrumenten (rogiti), welche dieselben errichten, den Stämpel anzumerken, mit welchem die Beilagen versehen sind, deren in dem Instrumente Erwähnung geschieht, oder auf welche sich in demselben bezogen wird.

2. Die Notare haben in den Protokollen oder Instrumenten (rogiti), welche dieselben über die ihnen von den Parteien zur Verwahrung gegebenen Privat-Urkunden aufnehmen, und von denen sonach diese Privat-Urkunden die Beilagen bilden, jederzeit auch den, auf diesen zur Verwahrung übergebenen Urkunden vorhandenen Stämpel aufzuführen.

3. Nachdem die Notare öffentliche Personen (publici funzionarj) sind, und als solche, wie öffentliche Beamte, in höherem Grade verpflich-

tet sind, sich nicht zu einer Handlung herbeizulassen, welche mit dem St. u. T. Ges. vom 27. Jänner 1840 im Widerspruche steht, so ist denselben nicht gestattet, stämpelgebrechliche Urkunden in Verwahrung zu nehmen, und es sind dieselben verpflichtet, von derlei stämpelgebrechlichen Urkunden, zum Behufe des Strafverfahrens, der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, mittelst solcher Anzeigen Kenntniß zu geben, wie dieselben in dem, mit dem St. u. T. Ges. für die öffentlichen Behörden und Aemter, über die Beobachtung des erwähnten Gesetzes hinausgegebenen Unterrichte §. 5. vorgeschrieben ist.

4. Um sich zu versichern, daß die Notare die Vorschriften des St. u. T. Ges. genau erfüllen, sind bei denselben von Zeit zu Zeit Revisionen vorzunehmen.

Bei diesen Revisionen ist sich im Allgemeinen an die Bestimmungen des schon erwähnten Unterrichtes §. 21. zu halten, mit der Modification jedoch, daß bei diesen Revisionen, als Beistand, jedesmal ein von der Notariats-Kammer, welcher der zu revidirende Notar unterworfen ist, abzuordnendes Individuum zu assistiren hat, weßhalb die Notariats-Kammer jedesmal zu begrüßen ist, die ihrerseits in solchen Fällen jede vorzeitige Verlautbarung der beabsichtigten Revision, nach den Bestimmungen des schon erwähnten Unterrichtes §. 21. zu vermeiden haben wird.

5. Rücksichtlich der Anwendung der Vorschrift des §. 86. des St. u. T. Ges. (ital. Text), wornach bei der Vidimirung (autenticazione) einer Abschrift, die Größe des Stämpels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, oder der Umstand, daß das Original nicht gestämpelt ist, beigesetzt werden muß, — auch auf die öffentlichen Notare, wird sich auf das Hofkammer-Decret vom 7. Mai 1842, Z. 2794 berufen. (Hofkd. vom 4. November 1843, Z. 36,419, an die lomb. venet. Cameral-Magistrate.)

In dem §. 28. 1. und 41. 4. des Textes für das lomb. venet. Königreich und Dalmatien sind die dortländigen Hypothek-Einrichtungen berücksichtigt: die Texte sind zum §. 50. k. in der Anmerkung mitgetheilt.

In den §§. 40. 1., 49. und 86. im Texte für das lomb. venet. Königreich heißt es statt: „die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte," — „die Certificate der Hypotheken-Aemter über die in den Hypotheken-Büchern enthaltenen Eintragungen", und im Texte für Dalmatien: „die Certificate der Hypotheken-Aemter und die Auszüge aus den Notifiken-Büchern über die in den betreffenden Registern enthaltenen Eintragungen."

Im §. 52. 2. des Textes für das lomb. venet. Königreich ist statt: „an den Magistrat der Hauptstadt einer Provinz" substituirt: „congre-

gazione municipale della città capitale del governo" und Abſ. 3. beigefügt: „alla congregazione d'uno dei capiluoghi delle provincie."

Im §. 53. 3. und 4. des Textes für das lomb. venet. Königreich fehlen die Worte: „Waarenbeſchauers" und „mithin auch um die Ausfertigung von Hauſierpäſſen, Verſchleiß-Licenzen u. dgl."

Im §. 53. des Textes für Dalmatien fehlen im Abſ. 4. die Worte „an Hauſierpäſſen."

Im §. 51. 4. b. und im §. 57. des Textes für das lomb. venet. Königreich und Dalmatien ſind die Worte beigefügt:

„Demſelben Stämpel unterliegen auch die von den Parteien ſelbſt beſorgten Abſchriften, welche von den Notaren beglaubigt werden."

Im §. 60. des Textes für das l. v. Königreich heißt es ſtatt Päſſe: „tutti i passaporti ed altre simili licenze," und ſtatt: „Handwerksgeſellen und Arbeiter", „per i garzoni lavoranti." Die Worte „oder zum Hauſierhandel," und im §. 61. das Wort „Lehrjungen," ſind hinweggelaſſen; eben ſo fehlen im §. 60. 2. und 3. die Worte „einem Kreisamte," von einem Magiſtrate." Im Texte für Dalmatien heißt es gleichfalls: „per i garzoni lavoranti" und fehlen gleichfalls die Worte: „oder zum Hauſierhandel."

Der Abſ. 7. des §. 64. lautet im Texte für die lomb. venet. Königreiche: Die in dem italieniſchen Reglement vom 19. April 1806 vorgeſchriebenen Regiſter di consegna, trascrizione ed inscrizione, wie auch die von den Notariats-Archiven der Notaren gelieferten Repertorien und die den Archiven nach Vorſchrift des ital. Reglements vom 17. Juni 1806 zu überreichenden Abſchriften dieſer Repertorien.

Im Texte für Dalmatien lautet er: „Die Regiſter di consegna, trascrizione ed inscrizione bei den Hypotheken-Aemtern und dem Notifiken-Amte ſo wie auch die von den Gerichts-Behörden den Notaren gelieferten Repertorien und die den Gerichts-Behörden zu überreichenden Abſchriften dieſer Repertorien."

Im Abſ. 14. des §. 64. heißt es im Texte für das lomb. venet. Königreich und Dalmatien ſtatt Zehent-Reluitions-Gelder: „Zehent-Geld-Aequivalente."

Im Abſ. 25. fehlt im Texte für das lomb. venet. Königreich das Wort „ſtändiſchen."

Im Abſ. 31. iſt den Worten „auf den Wechſeln": „und den Billets auf Ordre" beigefügt.

Im §. 80. des Textes für das lomb. venet. Königreich und Dalmatien fehlen die Worte „oder Amts (Tagen)."

Im §. 90. heißt es im Texte für das lomb. venet. Königreich ſtatt: „der Provinzial-Hauptſtadt" delle città capitali di residenza dei governi.

Der §. 97. lautet im Texte für das l. v. Königreich und Dalmatien: „Im Concursverfahren genießen die Stämpelgebühren die Priorität, wie andere landesfürstliche Steuern."

Der Absatz 4. des §. 98. (5. d. §. 115. d. deutschen Textes) lautet im Texte für das l. v. Königreich und Dalmatien: „Die Gemeinden und deren Beamte hinsichtlich der von den letztern in ihrer Eigenschaft als Communal-Beamte errichteten Urkunden oder Schriften," und im Absatze 5. des §. 98. (6. des §. 115. des deutschen Textes) sind die Worte: „die ständischen, die gutsherrlichen und die bei Gemeinden angestellten Beamten" hinweggelassen.

Im §. 101. des Textes für Dalmatien ist statt der Worte „als rücksichtlich des zu beobachtenden Verfahrens" substituirt, und in Bezug auf das hierbei zu beobachtende Verfahren wird dasjenige, welches bei Uebertretungen des Zollgesetzes vorgeschrieben ist (regolamento daziario) zur Richtschnur zu dienen haben, und dasselbe regolamento ist auch im §. 113. substituirt.

Im §. 108. fehlen im Texte für das lomb.-venet. Königreich und Dalmatien die Worte „ständischen, gutsherrlichen und die bei Gemeinden angestellten Beamten, daher auch die Gutsbesitzer, welche die ihren Gütern anklebende Gerichtsbarkeit oder politische Geschäftsverwaltung persönlich ausüben."

Im §. 110. fehlen im Texte für das l. v. Königreich und Dalmatien die Worte „ständischen, gutsherrlichen oder für eine Gemeinde bestellten."

Im §. 112. 3. ist in beiden Texten statt der Worte „in den öffentlichen Büchern" substituirt: „nei registri dell' ufficio delle ipoteche."

Der §. 143. lautet im Texte für das lomb.-venet. Königreich: **Le dignità e le cariche d'onore, il di cui conferimento soggiace a tasse particulari sono: *a*) le grandi dignità della corona del regno lombardo veneto, *b*) alcune cariche esterne di corte und der**

§. 144. per il conferimento delle grandi dignità della corona del regno lombardo veneto si paga una tassa di 1500 lire (500 Gulden Conv.-Münze).

Im §. 144. des Textes für Dalmatien lautet der Anfang: Für die Verleihung was immer für eines Landesamtes ist, wenn das Amt zu dem Herrenstande gehört, eine Taxe von 500 fl., wenn aber das Amt für den Ritterstand bestimmt ist, eine Taxe von 250 fl. zu entrichten.

Der §. 145. lautet im Texte für das lomb.-venet. Königreich: Wenn eine Landeswürde mit einer geistlichen Würde, deren Verleihung der landesfürstlichen Pfründen-Verleihungstaxe unterliegt, systemmäßig verbun-

den ist (per sistema congiunta) so findet bei Verleihung der Landeswürde keine Tax-Entrichtung statt.

Im Texte für Dalmatien fehlen blos die Worte: „oder Landes-Erzamt" aus dem deutschen Texte.

Der §. 146. lautet im Texte für das lomb.-venet. Königreich: „Wer von einer Landeswürde zu einer andern Würde übergeht, hat für die Verleihung der neuen Würde keine Taxe mehr zu entrichten."

Im Texte für Dalmatien fehlen die Worte „oder Landes-Erzamtes" aus dem deutschen Texte.

Im §. 147. für Dalmatien fehlen gleichfalls die Worte „oder Landes-Erzamt" aus dem deutschen Texte.

Der §. 148. für Dalmatien lautet: „Für die Verleihung was immer für eines Erbamtes ist in jedem Falle eine Taxe von 500 fl. zu entrichten."

Der §. 171. für Dalmatien lautet: „Nach den in diesem Abschnitte aufgestellten Grundsätzen sind in Ansehung der Dienst-Taxe auch die aus einer öffentlichen Casse (cassa publica) oder aus den Gemeinde-Renten einer königl. Stadt besoldeten Beamten zu behandeln."

In den §§. 170. und 182., 204. des Textes für das lomb.-venetian. Königreich und §§. 174. und 186., 208. des Textes für Dalmatien ist statt der Worte: „mit Zehenten, Unterthans-Gefällen u. dergl." substituirt „oder Grundrechten," ferner statt der Worte: „der Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehent-Steuer" — „der directen Abgabe."

Im §. 197. des Textes für das lomb.-venet. Königreich und 201. des Textes für Dalmatien ist für die Worte „welche durch die bestehenden Vorschriften festgesetzt sind" substituirt: „welche durch die Vorschriften über die Depositen-Taxe für die in Streitsachen gerichtlich hinterlegten Güter festgesetzt sind."

Im §. 200. und 201. des Textes für das lomb.-venet. Königreich fehlen die Worte: „eines Landes-Amtes, Landes-Erzamtes, Landes-Erbamtes," wofür substituirt ist: „einer Landeswürde."

Der §. 219. des Textes für das lomb.-venet. Königreich und 223. des Textes für Dalmatien lautet: „Im Concurs-Verfahren genießen die Taxen die Priorität wie andere landesfürstliche Steuern."

Anhang D.

Bemerkungen des Verfassers
zu dem ersten Theile des Stämpel- und Targesetzes.

1. Der Papierstämpel ist eine Abgabe (§. 3. des St. u. T. Ges.), und setzt daher gleich jeder Abgabe, wenn sie nicht illusorisch sein soll, in Demjenigen, welcher sie zu leisten hat, eine von der Staatsverwaltung verschiedene Person voraus. Da er eine Auflage auf gewisse Ausfertigungen ist, welche er nicht gebietet, sondern voraussetzt, und in Absicht, auf welche er einen Theil des damit verbundenen Kostenaufwandes bildet, so ist es an sich klar, daß nur solche Ausfertigungen, welche im Interesse von Privatpersonen gemacht werden, und zu deren Gebrauch eine in der Natur des allgemeinen oder eines besonderen Geschäftsverkehres liegende, nicht leicht zu umgehende Bemüssigung besteht, ein Gegenstand dieser Abgabe sein können.

Alle Ausfertigungen, welche nur in öffentlichen Rücksichten und Zwecken ihren Existenzgrund haben, können dagegen kein Gegenstand des Papierstämpels sein, weil dieser — als ein Theil des mit diesen Ausfertigungen verbundenen Kostenaufwandes — nur wieder dem Staatsschatze zur Last fallen müßte. Aus diesem Grunde spricht der §. 84. des St. und T. Ges. den öffentlichen Organen in allen Geschäften, in welchen, wenn sie von Privatpersonen unternommen worden wären, die Urkunden und Schriften der Stämpelabgabe unterzogen werden müßten, die Stämpelfreiheit in dem Falle zu, wenn die Abgabe aus dem Staatsschatze bestritten werden müßte, d. i. wenn das Geschäft nur im Interesse oder zum Vortheile des Staates oder Staatsschatzes, oder eines aus demselben dotirten Fondes, und nicht eines Privat- oder demselben gleichgehaltenen Vermögens besorgt wird.

Hieraus ergibt sich, daß in die Möglichkeitsgränzen der Papierstämpel-Abgabe nur Privat-Ausfertigungen zu Privat-Zwecken, dann ämtliche Ausfertigungen in Privat-Angelegenheiten und endlich solche Schriften fallen, welche mit den beiden zuerst gedachten Ausfertigungen zu ihrer Ergänzung oder Bekräftigung durch Berufung und Beilegung in Verbindung gebracht werden.

2. Die Gegenstände, welche in dem St. u. T. G. vom 27. Jänner 1840 der Stämpelabgabe wirklich unterworfen wurden, sind (§. 5.) a) Urkunden, b) gerichtliche und ämtliche Acte.

Diese Eintheilung der Gegenstände der Stämpelabgabe beruht zunächst auf der Verschiedenheit des Grundes, von welchem die Verpflichtung der Stämpelabgabe hergeleitet wurde; indem derselbe bei der ersten Gattung dieser Gegenstände, den Urkunden, ihre Bestimmung zum Beweise (nicht ihre Ausfertigung, wie im Verfolge nachgewiesen werden wird), bei der zweiten Gattung aber der gerichtliche oder ämtliche Act, welcher bei einer Gerichts- oder anderweitigen Behörde der Länder, in welchen das St. u. T. Ges. Gültigkeit hat, vor sich geht, in der Art selbst ist, daß die Verwendung des Stämpels auf die Schrift, welche die Amtshandlung veranlaßt oder enthält, nicht als Entrichtung einer Abgabe für die Schrift, sondern für den Act, den sie veranlaßt hat, oder darstellt, anzusehen ist.

So ist ein Gesuch an sich nicht stämpelpflichtig — der Grund der Stämpelabgabe ist der Act, wodurch es zur ämtlichen oder gerichtlichen Eingabe wird. Eben so wenig ist es eine Abschrift an sich; sie wird es auch nicht, wenn sie einem Gesuche zugelegt wird — sie wird es aber durch jenen Act, durch welchen das Gesuch selbst stämpelpflichtig wird, oder durch jenen Act, durch welchen sie zur ämtlichen, gerichtlichen, vidimirten Abschrift erhoben wird.

Dieser Unterschied ist allerdings wichtig für jene ämtlichen und gerichtlichen Ausfertigungen des Auslandes oder stämpelfreien Inlandes, welche im stämpelpflichtigen Inlande als Beilage einer Eingabe verwendet werden, oder wovon überhaupt ein ämtlicher Gebrauch gemacht wird; weil, nachdem die Stämpelabgabe nur im Grunde eines im stämpelpflichtigen Inlande vorgenommenen gerichtlichen oder ämtlichen Actes gefordert wird, nicht die für den Act, welcher laut derselben von einer auswärtigen Behörde vorgenommen wurde, und für welchen der Anspruch auf eine Stämpelabgabe nicht besteht, sondern nur die für den Act, welcher eben vorgenommen wird, also die für den Beilegungsact vorgezeichnete Gebühr zu entrichten ist, welche, insoferne eine derlei Ausfertigung unter den §. 6. subsumirt werden kann, zufolge der Bestimmungen der §§. 10., 42., 53., 64. und 72. nur nach den Anordnungen für den Urkundenstämpel, d. i. nach den dießfälligen Grundsätzen und Ausnamen bestimmt werden darf. Diese Ansicht wird durch das zum §. 70. 11. i. k. angeführte hohe Hofkammerdecret vom 2. Februar 1842, Z. 47,857, bestätigt, wornach die Legalisirungen der im

Auslande ausgefertigten Existenz-Zeugnisse durch ausländische Behörden dem Legalisirungs-Stämpel nicht unterliegen, und die Legalisirung — welche an sich nur ein Zeugniß der Echtheit der Unterschrift ist — was auch in einem weiteren Absatze dieses Hofdecretes ausgesprochen wird, nur deßhalb nicht dem besondern Stämpel für Zeugnisse zugewiesen wurde, weil die Legalisirung, insoferne sie als ämtlicher Act nicht besonders zu berücksichtigen kommt, nur als Vervollständigung des Zeugnisses erklärt wurde. (Sieh auch §. 83. h.)

Hieraus ergibt sich aber, daß die Absicht des Gesetzes nicht die war, eine logische Eintheilung der mit der Stämpelauflage belegten Schriften aufzustellen, wie dieß auch wirklich nicht der Fall ist — da dieselben Schriften — welche als Acte inländischer Behörden und Gerichte besondern Bestimmungen unterliegen — als Acte auswärtiger Behörden und Gerichte unter de Urkunden subsumirt werden, und jene Acte inländischer Behörden und Gerichte, welche Zeugnisse sind, theils den Urkunden (§. 21.), theils den gerichtlichen und ämtlichen Acten einverleibt wurden; den letztern z. B. die ämtliche Vidimirung, die Legalisirung, der Grundbuchs- und Depositen-Extract, von den erstern die Geburts-, Trau- und Todtenscheine, während alle diese Acte nichts anderes, als Bestätigungen von Thatsachen sind, und zwar: daß der Inhalt der Abschrift mit jenem des Originals übereinstimme, daß die Unterschrift der Urkunde echt und diese dem Willen des Verfassers gemäß ausgestellt worden sei, daß z. B. eine Realität dieser oder jener Person als Eigenthum zugeschrieben, und mit keinen oder mit welchen Servituten und Pfandrechten ꝛc. belastet sei, daß dieser oder jener Betrag in gerichtliche Aufbewahrung genommen wurde, oder sich noch darin befinde; — daß der Geburts-, Trauungs- oder Sterbefall in den öffentlichen Büchern in dieser oder jener Art eingetragen sei.

3. Es ist im zweiten Absatze bemerkt worden, daß der Besteuerungsgrund der stämpelpflichtigen Urkunden ihre Bestimmung zum Beweise (nicht ihre Ausfertigung) ist; die Begründung dieser Annahme ergibt sich aus dem §. 82. des St u. T. Gesetzes, wo allen im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgefertigten Urkunden und Schriften, welchen nach den Bestimmungen des §. 81. nicht die unbedingte Stämpelfreiheit zu Statten kommt, die bedingte Stämpelfreiheit, d. i. die Stämpelfreiheit in so lange eingeräumt ist, als davon kein ämtlicher Gebrauch gemacht wird. Eine Ausnahme von der Regel setzt voraus, daß die Ausnahme in der Regel enthalten sei, folglich daß auch die im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgefertigten Urkun-

den und Schriften in der Vorschrift enthalten sein müssen, durch welche Urkunden und Schriften dem Stämpel unterworfen werden. Da aber jede Verpflichtung zu einer Abgabe die dauernde oder zeitliche Unterwerfung unter die Gesetze des Staates, welcher die Abgabe fordert, oder doch wenigstens ein solches Verhältniß voraussetzt, welchem zufolge die Abgabe als Entgelt für eine angesonnene Leistung bedungen werden kann — so kann auch nicht angenommen werden, daß bei einer Urkunde oder Schrift, welche im Auslande und von einer Person, welche weder dauernd, noch zeitlich den Gesetzen des Landes, in welchem die Stämpelabgabe besteht, unterworfen ist, ausgefertigt erscheint, die Verpflichtung zur Stämpelabgabe von dem Akte der Ausfertigung hergeholt werde. Es tritt daher die Nothwendigkeit ein, einen Besteuerungsgrund aufzusuchen, welcher den im Inlande sowohl, als im Auslande ausgefertigten Urkunden oder Schriften gemein sein kann, und als solcher ergibt sich kein anderer, als die Bestimmung zum Beweise.

4. Welche Urkunden und Schriften als solche Gegenstand der Stämpelauflage sind, darüber enthält der §. 5. die nähere Bestimmung.

Diesem Paragraphe zufolge sind es ihrem Inhalte nach diejenigen, welche die Bestätigung einer eingegangenen Verbindlichkeit, ihrer Erfüllung oder Aufhebung, die Einräumung eines Rechtes, die Auftragung einer Pflicht (wie im schiedsrichterlichen oder gerichtlichen Urtheile) den Beweis einer Gerechtsame, den Beweis gegen einen Anspruch enthalten, wobei (in diesem Paragraphe selbst) nicht unterschieden wird, ob das Recht oder die Pflicht, um welche es sich handelt, privatrechtlicher oder staatsbürgerlicher, öffentlicher Natur sei, ob die Ausfertigung von einer Privat- oder einer öffentlichen, physischen oder moralischen Person, ob sie im Inlande oder im Auslande, und zu welcher Zeit sie stattgefunden habe. Auf die aus andern Bestimmungen des St. u. T. Gesetzes hervorgehenden Beschränkungen dieses Paragraphes kann erst später eingegangen werden. (Sieh Absatz 11. 12.)

Der §. 6. umfaßt ferner nicht blos jene Urkunden, ohne welche ein bestimmtes Rechtsgeschäft nach den positiven Gesetzen oder nach dem Willen der pactirenden Personen, weil sie das Geschäft nur schriftlich abschließen wollten, nicht als bestehend anzusehen ist, sondern auch solche, welche blos zum Beweise der Verleihung, Erwerbung, Uebertragung, Bekräftigung oder Auflösung von Rechten und Befugnissen errichtet werden, oder welche nur Thatsachen, Umstände, Eigenschaften bestätigen, von welchen der Bestand oder Nichtbestand eines rechtlichen Anspruches oder einer Verpflichtung bedingt ist.

5. Die Urkunden des §. 6. sind daher insgesammt Beweis-Urkunden und zerfallen mit Rücksicht auf den §. 21. des St. u. T. Gesetzes in zwei Gattungen:

a) In solche, durch welche Jemanden zunächst nur im Verhältnisse zur Person des Ausstellers;

b) in solche, durch welche Jemanden zunächst nur im Verhältnisse zu dritten Personen ein Beweismittel gewährt werden soll.

Bei beiden Gattungen von Urkunden kommt es weiter nicht darauf an, ob sie außerdem auch für oder gegen Jemand andern beweisen; bei ersteren nämlich, ob auch für eine dritte Person, bei den letztern, ob auch gegen den Aussteller. Auch besteht der wesentliche Unterschied letzterer nicht darin, daß sie gegen dritte Personen beweisen sollen (Hofkd. vom 4. Juni 1841, §. 21. A.), sondern daß sie zunächst die Bestimmung nicht haben, gegen den Aussteller zu beweisen.

So ist ein Schuldschein, eine Quittung, auch für eine dritte Person ein Beweis, daß die darin als Gläubiger und rücksichtlich Zahler bezeichnete Person eine Forderung zu machen, eine Schuld abgetragen habe — allein die Absicht des Ausstellers war es nicht, dieß einer dritten Person, sondern lediglich seinem Gläubiger oder Schuldner zu bestätigen.

Wenn aber der Schuldner einer andern Person, als seinem Gläubiger bestätigt, daß dieser an ihn eine Forderung habe, so könnte zwar auch der Gläubiger damit sein Forderungsrecht gegen den Aussteller beweisen — allein die Urkunde gehört dessenungeachtet in die zweite Classe der Urkunden, wenn darin das zwischen dem Aussteller und seinem Gläubiger bestehende Rechtsverhältniß nur als eine Thatsache und nicht zu dem Ende bestätigt wird, um gegen den Aussteller selbst einen Beweis zu bilden, sondern blos um der Person, für welche sie ausgestellt wird, zunächst im Verhältniß zu dritten Personen, z. B. zur Bewirkung eines Verbotes zum Beweise zu dienen.

6. Die Urkunden der ersten Classe theilen sich wieder in zwei Kategorien:

a) In solche, welche dem Werthstämpel und subsidiarisch dem fixen Stämpel von 30 kr.;

b) in solche, welche dem Werthstämpel und subsidiarisch dem fixen Stämpel von 10 kr. unterliegen.

Zur ersten Gattung gehören nach den §§. 7., 8., 17., 18. alle jene, welche Jemandem den Titel zur Erwerbung eines dinglichen oder persönlichen Rechtes einzuräumen bestimmt sind, dann Urkunden über Verzichtleistungen auf Rechte oder bestimmte Sachen.

Zur zweiten Kategorie gehören nach den §§. 9., 10., 17. und 23. jene Urkunden, worin der Berechtigte dem Verpflichteten die gänzliche oder theilweise Zahlung seiner Forderung bestätigt.

Durch diese beiden Kategorien werden alle auf das Sachenrecht Bezug nehmenden Urkunden, insoferne sie zwischen den Berechtigten und Verpflichteten gewechselt werden, und die Uebertragung von Rechten, die Erlassung oder Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen zum Gegenstande haben, erschöpft; es erübrigen daher nur solche Urkunden, welche auf Personenrechte, auf die aus dem Obereigenthume, der Gutsherrlichkeit oder dem obrigkeitlichen Verhältnisse fließenden, die persönliche Freiheit oder die Ausübung des Eigenthumsrechtes beschränkenden Rechte, und auf politische Gerechtsame Bezug nehmen, oder rechtliche Förmlichkeiten, z. B. die Uebergabe, Besitzanschreibung zum Gegenstande haben; endlich jene, welche Thatsachen, Umstände, persönliche Eigenschaften bestätigen, wobei der Aussteller selbst nicht in dem Falle ist, ein Recht einzuräumen.

Diese Urkunden haben das gemein, daß sie in der Regel zu dem Ende ausgefertigt werden, um derjenigen Person, für welche sie ausgestellt werden, im Verhältnisse zu dritten Personen ein Beweismittel zu sein. Die Beschränkungen der persönlichen Freiheit, oder in der Disposition des Eigenthums sind eigenlich nur Schranken im Verhältnisse zu dritten Personen, und deren Beseitigung ist dem Beschränkten nur in dieser Beziehung von Wichtigkeit.

Sie gehören daher insgesammt in die zweite Classe der Urkunden, wovon im Eingange dieses Absatzes die Rede war.

Diese Classe zerfällt mit Rücksicht auf die §§. 21. und 23. des St. u. T. Gesetzes wieder in zwei Kategorien:

wovon die erste mit dem fixen Stämpel von 30 kr. für den Bogen jene Urkunden, welche Thatsachen, Umstände, persönliche Eigenschaften bestätigen,

die zweite mit dem fixen Stämpel von 10 kr. aber alle übrigen Urkunden dieser Kategorie, abgesehen von dem für einige wenige Urkunden dieser Classe festgesetzten eigenen Gebühren-Ausmaße umfaßt.

Schon nach dem Wortlaute des §. 21. dürfte man nicht berechtigt sein, Urkunden, wodurch einer in ihrer persönlichen Freiheit oder in der Disposition mit ihrem Eigenthume beschränkten Person die Zustimmung oder Berechtigung zu irgend einem Acte ertheilt, oder eine wie immer geartete civilrechtliche oder politische Beschränkung beseitigt wird, blos aus dem Grunde unter diesen Paragraph zu subsumiren, weil die Urkunde die Bestimmung hat, derselben zunächst im Verhältnisse zu dritten Personen zum

Beweise zu dienen, nachdem dieser Paragraph nicht dieses Criterium allein enthält, sondern überdieß den Gegenstand ausdrücklich bezeichnet.

Es ergibt sich dieß aber auch aus den zu dem §. 81. 6. des St. u. T. Gesetzes erflossenen hohen Hofdecreten, welche Handelsbefugnisse, Licenzen aller Art (welche sich nicht als Pässe darstellen) für im Grunde des §. 81. 6. vom Stämpel befreite Ausfertigungen erklären, wozu bei der Allgemeingültigkeit des §. 21. sowohl für ämtliche, als Privat-Ausfertigungen, dann der Clausel des §. 81. 6. selbst eine formelle Bemüssigung nicht vorhanden gewesen wäre, wenn dieselbe nicht in der materiellen Bestimmung des §. 21. selbst läge. Auch das §. 23. 2. angeführte Hofdecret über die Consense der Rentämter in Tirol zu Gutsveräußerungen und Zerstücklungen bestätigt diese Ansicht, dann jenes §. 7. C. 1. c.

Nicht minder werden obervormundschaftliche Ehe-Consense, Heiraths-Licenzen für Israeliten (§. 81. 6.) unter die stämpelfreien ämtlichen Ausfertigungen gereiht, wiewohl diese Urkunden auch bestimmt sind, dem Berechtigten zunächst im Verhältnisse zu jenen dritten Personen, mit welchen und vor welchen die Ehe geschlossen werden soll, zum Ausweis über die Berechtigung zu dienen, und der Umstand, daß sie ämtlich ausgefertigt werden, nach §. 21. noch kein Grund ihrer Befreiung wäre. Eine scheinbare Schwierigkeit verursacht das hohe Hofdecret vom 3. Mai 1841, Z. 12,844, §. 21. E. 43., wornach die von dem Vater eines Minderjährigen dem letztern ertheilte Bewilligung zur Verehelichung als ein Zeugniß nach §. 21. für stämpelpflichtig erklärt wird.

Der obervormundschaftliche Ehe-Consens und die väterliche Einwilligung zur Ehe sind ihrem Wesen nach durch nichts verschieden. Beide Gewalten sind gesetzlich eingesetzt, den Willensact einer in dem Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit beschränkten Person zur Vollgültigkeit zu erheben. Wenn die väterliche Einwilligung schlechtweg ein Zeugniß im Sinne des §. 21. wäre, so müßte es auch der obervormundschaftliche Consens sein, und die Befreiung des §. 81. 6. würde auf denselben um so weniger Anwendung finden, als diese gerade durch die Bestimmung des §. 21. beschränkt ist. Es wird daher auch die väterliche Ehebewilligung nicht schlechtweg als ein Zeugniß anzusehen sein, sondern nur dann, wenn die Bewilligung als eine ertheilte, als eine Thatsache darin bestätigt wird. Das St. u. T. Gesetz gebietet nicht die Ausstellung einer Urkunde, noch weniger aber ihre Stylisirung, es fordert nur, daß der Stämpel auf die auszufertigenden Urkunden nach derjenigen allgemeinen Bestimmung verwendet werde, unter welche die Urkunde nach dem concreten Falle paßt.

Stellt sich aber eine derlei Urkunde als der Berechtigungsact selbst dar, so fällt sie nicht unter die Bestimmung des §. 21., sondern unter jene des §. 23., so wie umgekehrt, wenn die (schon) ertheilte Berechtigung schriftlich bestätigt wird, nur der §. 21. in Anwendung kommen kann.

Urkunden, welche weder gegen den Aussteller, noch für oder gegen eine von dem Aussteller verschiedene Person zu beweisen bestimmt oder nicht gefertigt sind, sind keine Beweis-Urkunden und folglich kein Gegenstand des Urkundenstämpels, wie die §§. 6. a. b. 30. g. und 72. a. b. angeführten Hofkammerdecrete bestätigen. — Hiervon machen nur die im §. 23. angegebenen **scripturae propriae** eine Ausname, welchen durch die positiven Gesetze eine Beweiskraft für den Aussteller eingeräumt ist.

7. Hinsichtlich der Form stämpelpflichtiger Urkunden enthält der §. 6. des St. u. T. Gesetzes keine ausdrückliche Bestimmung; da aber nach dem Gesagten alle stämpelpflichtigen Urkunden Beweis-Urkunden sind, deren Beweiskraft von dem Aussagenden und seinem Verhältnisse zu dem Gegenstande der Aussage bedingt ist, so folgt schon daraus mit Nothwendigkeit, daß aus der Urkunde die Individualität des Aussagenden und sein Wille, etwas mit der Folge der Vertretung aussagen zu wollen, ersichtlich sein müsse. Da diese Bedingung nur durch die Unterschrift des Aussagenden erfüllt werden kann, insoferne es sich um Schriften handelt: so ist die zweifellose Fertigung des Aussagenden, sei es durch seine Namensunterschrift, sei es durch sein Handzeichen ein unerläßlich formelles Erforderniß zur Stämpelpflichtigkeit einer Urkunde, was auch die zum §. 6. unter c. angeführten Hofkammerdecrete bestätigen.

8. Der bisher besprochene Inhalt und die eben als nothwendig nachgewiesene Förmlichkeit gehören schon zu den Gattungs-Erfordernissen, wodurch sich rechtliche Beweis-Urkunden von andern Urkunden oder Schriften unterscheiden müssen, z. B. von einer historischen Urkunde, von einer Abschrift. Der §. 6. erklärt aber nicht schlechtweg jede Beweisschrift von der besagten Gattung für stämpelpflichtig, sondern sagt vielmehr, daß jede Urkunde oder Schrift, welche zum Beweise oder zur Ertheilung eines Rechtsanspruches ꝛc. **bestimmt** ist, stämpelpflichtig sei.

Es ist daher nothwendig, den aus dieser Tertirung hervorgehenden Unterschied genau zu erörtern.

Da von der Bestimmung einer Sache

a) der Act, wodurch dieselbe zur Existenz gelangt, so wie sie selbst,

b) die Eignung zu ihrem Zwecke, d. i. jene Eigenschaft, durch welche sie ihrer Bestimmung entsprechen kann,

c) die Verwendung zu ihrem Zwecke, d. i. die Vollziehung ihrer Bestimmung verschieden ist, so folgt aus der Anordnung des §. 6.:

a) daß nicht jede Urkunde, welche nach ihrem Inhalte von der oben angezeigten Art und ihrer Form eine Beweis-Urkunde darstellt, stämpelpflichtig ist, wenn sie nicht zugleich dazu die Bestimmung hat; denn der §. 6. lautet nicht: jede Urkunde, welche eine eingegangene Verbindlichkeit ꝛc. bestätigt, sondern jede Urkunde, welche bestimmt ist, eine eingegangene Verbindlichkeit ꝛc. zu bestätigen. Hiermit ist aber nicht gesagt, daß die Bestimmung als ein für sich bestehender Willensact der Existenz der Urkunde nachgehen müsse; indessen kann man von einer Sache, die noch nicht ist, auch nicht sagen, daß sie eine Bestimmung habe; sondern man kann nur sagen, daß man beabsichtige, ihr diese oder jene Bestimmung zu geben, sobald sie sein wird, oder sie zu dieser oder jener Bestimmung in die Existenz zu rufen;

b) daß die Eignung zum Zwecke nicht in Frage zu ziehen ist, weil der §. 6. nur die Bestimmung und nicht die Eignung berücksichtiget hat und nicht geleugnet werden kann, daß eine Sache, welche nicht geeignet ist, eine gewisse Bestimmung zu erfüllen, dennoch diese Bestimmung erhalten könne.

Hiernach kann auch die Frage nicht in Erwägung gezogen werden, ob die Urkunde alle zur positiven Beweisfähigkeit erforderlichen Rechtsförmlichkeiten besitze;

c) daß der Umstand an sich gleichgültig sei, ob die Urkunde zu ihrer Bestimmung schon verwendet wurde oder nicht, — indem die Bestimmung und die Verwendung einer Sache dazu in der Zeit nicht nothwendig zusammenfallen müssen.

Der Inhalt und die Fertigung, welche erforderlich sind, um eine Schrift objectiv als rechtliche Beweisschrift erkennen zu lassen, sind daher das objective, die Bestimmung derselben dazu aber das subjective Erforderniß, welche vereint vorhanden sein müssen, um die Verpflichtung zum Urkundenstämpel zu begründen. Wenn das objective Erforderniß allein genügen würde, so könnte dieselbe Urkunde, z. B. der Taufschein einer Person, ein ärztliches Zeugniß nicht einmal stämpelfrei, das andere Mal stämpelpflichtig sein — denn Inhalt und Form sind in beiden Fällen nicht verschieden — die Verschiedenheit kann also nur in der Bestimmung der Urkunde liegen — und wenn gleich die Freiheit eine Ausname von der Regel ist, so beweiset doch der Umstand, daß die Ausname sich blos auf das subjective Erforderniß bezieht, d. i. in der besondern Bestimmung der

Urkunde liegt, das eben das subjective Erforderniß die wesentliche Bedingung der Stämpelpflichtigkeit ist *).

9. Hierin allein findet nach dem Erachten des Verfassers die schwierige Frage ihre Lösung, ob und inwieferne Briefe unter die Bestimmungen des St. u. T. Gesetzes für Urkunden fallen.

Briefe sind Stellvertreter mündlicher Mittheilungen zwischen Personen, welchen diese entweder wegen Entfernung nicht möglich sind, oder welche aus andern Rücksichten den Weg der schriftlichen Mittheilung vorziehen.

Man ist daher in der Regel nicht berechtigt, Briefen eine andere Bestimmung, als die einer Mittheilung unter Abwesenden zu unterschieben. Auch der Inhalt des Briefes, obgleich er die Rechtsverhältnisse der sich zuschreibenden oder dritter Personen zum Gegenstande hat, wird dazu noch nicht berechtigen, insoferne er lediglich die Stelle der mündlichen Mittheilungen vertritt, und das Geschäft, um welches es sich handelt, wenn kein Hinderniß der persönlichen Mittheilung entgegen stände, nach seiner Beschaffenheit oder nach dem Verhältnisse der Personen nur mündlich abgethan worden wäre — oder wenn die correspondirenden Personen den Gegenstand ihrer Correspondenz gar nicht als ein Rechtsobject berücksichtigen, oder wenn die Mittheilung factischer Umstände, wenn gleich von Augen- oder Ohrenzeugen gar nicht in der Absicht eine Zeugenschaft abzulegen, sondern nur aus dem Bedürfnisse der Mittheilung, zur Berichtigung eines Irrthums, um der Wahrheit ihr Recht zu verschaffen, oder über eine Frage, welche die Absicht von der Mittheilung einen Gebrauch als Zeugniß zu machen, nicht erkennen läßt, u. s. w. geschieht.

Wenn ein Kind seinen Aeltern den Empfang eines zu seinem Unterhalte bestimmten Betrages durch einen Brief bestätigt, so ist es nicht die Absicht des Kindes, den Aeltern eine Urkunde oder Schrift, welche

---

*) Die Argumentation, daß die Absicht des Gesetzes, nachdem es jede Urkunde, wenn sie auch nur bestimmt ist, eine eingegangene Verbindlichkeit zu bestätigen, dem Stämpel unterwirft, um so mehr jede Urkunde treffen müsse, welche sie (wirklich) bestätigt, wäre logisch nicht richtig, weil der letztere Satz kein Minus von dem ersteren ist, sondern beide qualitativ verschieden sind; indem es sich sehr gut denken läßt, daß irgend eine Sache eine Bestimmung erhalten haben könne, ohne die dazu nöthigen Eigenschaften zu besitzen, und andererseits, daß sie diese Eigenschaften besitze, ohne daß der Wille besteht, ihr die mögliche Anwendung zu geben.

bestimmt ist, eine erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, auszufertigen, mithin ist auch der Brief dazu nicht bestimmt, — denn der Wille oder die Absicht mit einer Sache ist die Bestimmung der Sache.

Wenn aber über die Erfolgung des gedachten Betrages, der Vormundschaftsbehörde oder sonst einer Person, von welcher die Unterstützung herrührt, der Beweis zu liefern ist, so wird der Brief, vorausgesetzt, daß das Kind von diesem Umstande wisse, allerdings die im §. 6. vorausgesetzte Bestimmung haben.

Wenn Jemand einem Freunde, oder auch einer fremden Person, von dem oder der er um ein Darlehen angegangen wurde, dieses mit einem Briefe auf Treue und Glauben sendet, ohne einen Schuldschein zu fordern, oder gar mit Ablehnung jeder angebotenen Versicherung, und der Schuldner, um seinen Dank abzustatten, antwortet, und dabei den Empfang des Darlehens mit der Zusage, es ehestens oder bis zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkte abzutragen, berührt; so kann man von beiden Briefen nicht sagen, daß sich die schreibenden Personen wechselseitig Urkunden auszustellen beabsichtigten, welche die Bestimmung haben, einerseits das Recht einzuräumen, mit dem überschickten Betrage zu disponiren, andererseits eine eingegangene Verbindlichkeit zu bestätigen, sondern daß sie lediglich zur Stellvertretung derjenigen Mittheilungen bestimmt waren, welche unter diesen Personen, wenn sie zusammen gewesen wären, nur mündlich stattgefunden hätten.

Die Textirung des §. 6. enthält daher, wenn sie auch einerseits die Unkenntniß der Rechtsförmlichkeiten nicht berücksichtigt, wo die Absicht auf die Ausstellung einer Beweis-Urkunde gerichtet ist, andererseits keinen unnatürlichen Zwang für solche Mittheilungen, in welchen die Absicht auf die Ausfertigung von Beweisschriften nicht gerichtet ist, und läßt daher Personen, welche gegen einander auf Treue und Glauben handeln, oder deren Handlungen nicht durch die Rechtsgebote, sondern durch jene der Freundschaft bestimmt werden, frei gewähren.

Da das St. u. T. Ges. nur die ursprüngliche Bestimmung einer Schrift oder Urkunde berücksichtigt (S. §. 10. 1.), so kann ein derlei Brief durch die nachträgliche Bestimmung eines andern, als des Ausstellers, zum Beweise gegen denselben, für oder gegen eine dritte Person nie zu einer Urkunde im Sinne des St. u. T. Gesetzes werden, d. i. nicht mehr dem Urkundenstämpel unterliegen.

10. Die Bestimmung einer Sache beruht auf einem Willensact, welcher, damit man die Bestimmung der Sache erkennen könne, durch eine Erklärung oder Handlung ausgesprochen werden muß.

Die Frage ist daher weiter: wann ist man berechtigt zu sagen, daß eine Urkunde bestimmt sei, eine eingegangene Verbindlichkeit zu bestätigen ꝛc., oder was sind die Merkmale dieser Bestimmung?

Bei einem zwei- oder mehrseitig verbindlichen Vertrage wird die Bestimmung der Urkunde im Sinne des §. 6. des St. u. T. Gesetzes schon durch die Fertigung der sich verbindenden Personen, aber auch nicht eher ausgesprochen, denn dadurch ist das Geschäft geschlossen.

Bei allen Urkunden dagegen, welche nur von dem Berechtigten oder dem Verpflichteten ausgestellt werden, läßt die bloße Unterfertigung die Bestimmung der Urkunde nicht entnehmen. Durch die Unterfertigung ist zwar erkennbar, daß der Inhalt der Urkunde von dem Aussteller ausgehe, aber so lange die Urkunde in seinen Händen sich befindet, bleibt es zweifelhaft, ob die Verbindlichkeit, deren Eingehen oder Erfüllung sie bestätigt, wirklich eingegangen, wirklich erfüllt, ob das Recht, dessen Veräußerung sie enthält, wirklich veräußert wurde, und der Aussteller folglich mit der Urkunde einen Beweis gegen sich gewähren wolle. Es kann daher auch nicht mit Gewißheit gesagt werden, daß die Urkunde die Bestimmung habe, eine eingegangene, erfüllte Verbindlichkeit ꝛc. zu bestätigen.

Wer z. B. ein Anleihen von einer bestimmten Person aufnehmen will und sich zu diesem Ende mit einem Schuldscheine versieht, hat den Schuldschein bei seiner Ausfertigung nicht zur Bestätigung einer eingegangenen Verbindlichkeit bestimmen können, weil die Verbindlichkeit nicht eingegangen war, und müßte dem Schuldscheine diese Bestimmung auch gegeben haben, wenn er das Darleihen nicht erhält; der Schuldschein hatte daher nicht die Bestimmung, etwas gegen ihn zu beweisen, sondern diese war ihm nur bedingt für den Fall zugedacht — als er das Darleihen erhalten sollte. Wenn in dem Nachlasse eines Verstorbenen ein Schuldschein oder eine Quittung von ihm gefunden wird, so kann aus diesen Documenten allein Niemand entnehmen, welche ihre Bestimmung war, ob das Darleihen zurückgezahlt, der Schuldschein wieder eingelöst, oder ersteres gar nicht gegeben, ob die Leistung, welche die Quittung bestätigt, wirklich erfolgt oder die Quittung blos vorbereitet war. Es bleibt daher auch ihre Bestimmung zweifelhaft.

Ebenso verhält es sich mit jenen Schriften, welche Thatsachen bestätigen. Abgesehen von den Bestimmungsgründen, welche, nach der Erörterung über die Stämpelpflichtigkeit der Briefe, den Mittheilungen von Thatsachen zu Grunde liegen können, welche hintendrein als Zeugnisse benützt werden können — ist es, so lange sie sich in den Händen des Aus-

stellers befinden, noch immer ungewiß, ob dieser sie nicht wegen irgend einer Unrichtigkeit zurück behalte, oder ihre Bestimmung eine anderweitige, als die ist, für oder gegen Jemanden zum Beweise zu dienen, z. B. ein historischer oder Archival-Zweck.

Bei diesen und allen Urkunden, welche nur die Unterschrift des Ausstellers tragen, und sich noch in seiner Verwahrung befinden, ist ihre subjective Bestimmung an und für sich nicht erkennbar, wenn nicht mit dem Inhalte, welcher derselben als Object der Stämpelabgabe eigenthümlich ist, eine Erklärung hierüber verwebt oder durch eine anderweitige Thatsache, als: die Uebergabe an eine Mittelsperson mit der Erklärung, die Urkunde demjenigen, für den sie bestimmt ist, zu übergeben, oder die Uebergabe an die Person selbst ihre Bestimmung ausgesprochen wird.

Die Erörterung dieser Frage könnte überflüssig erscheinen, weil nach dem §. 92. jede stämpelpflichtige Urkunde gleich ursprünglich auf gestämpeltem Papiere geschrieben werden muß, und eine Nachstämplung derselben nicht gestattet ist, — allein es ist nicht dasselbe, ob von einer Urkunde, weil die gesetzliche Anforderung nicht erfüllt wurde, kein Gebrauch gemacht werden könne, oder ob schon wegen ihrer Existenz der Anspruch auf eine Gebühren- und Strafentrichtung bestehe — welches letztere um so mehr in Abrede gestellt werden muß, als der §. 92. die Forderung nur an stämpelpflichtige Urkunden stellt, welche Eigenschaft derlei Urkunden unter den erörterten Umständen noch nicht, oder wenigstens nicht zweifellos besitzen.

Es erübrigt noch die Frage: ob, wenn die Urkunde die objectiven Erfordernisse einer stämpelpflichtigen Urkunde besitzt, die Bestimmung der Urkunde zu dem Zwecke, zu welchem sie verwendbar erscheint, vermuthet und sie folglich so lange für stämpelpflichtig gehalten werden dürfe, bis diese Vermuthung entkräftet wird.

Es ist schon oben nachgewiesen worden, daß die Bestimmung zum Beweise zu den Erfordernissen der Stämpelpflichtigkeit einer Urkunde gehört, und mit den objectiven Erfordernissen vereint vorhanden sein müsse, damit die Urkunde als stämpelpflichtig erkannt werden könne, woraus sich zugleich ergibt, daß Demjenigen, welcher die Stämpelpflichtigkeit der Urkunde behauptet, auch obliegt, das Vorhandensein dieser Erfordernisse nachzuweisen, und eine derlei Vermuthung, welche zugleich die einer Gesetzübertretung in sich schließt, nicht zulässig erscheine.

Anders ist es, wenn nebst den objectiven Erfordernissen noch ein anderes Factum, welches zu dem Schlusse berechtigt, daß die Urkunde die Bestimmung zum Beweise habe, oder gar schon dazu verwendet

wurde, vorliegt, z. B. wenn die Urkunde in den Händen der Partei, der sie nach ihrem Inhalte zum Beweise dienen soll, oder ihres Bevollmächtigten gefunden wird, oder wenn bei einem, in den Händen des Adressaten gefundenen Briefe die Art und Weise, in welcher sich darin über ein Rechtsgeschäft ausgedrückt wird, und überhaupt sein sonstiger Inhalt, das Verhältniß der Personen, zwischen welchen er gewechselt wurde, und andere Umstände zu dem Schlusse berechtigen, daß der Brief nicht ausschließlich die Stelle der unmöglichen oder durch besondere Umstände verhinderten mündlichen Mittheilung vertrete.

In diesen Fällen wird es der Partei allerdings obliegen, den Gegenbeweis zu führen, daß die Handlung, welche zu dem Schlusse berechtigt, nicht von ihr gesetzt worden sei, die Urkunde nicht von ihr erfolgt, sondern wider oder ohne ihren Willen in den Besitz dessen übergegangen sei, bei welchem sie gefunden wurde, oder daß der Brief dennoch nur die gewöhnliche Bestimmung der Mittheilung unter Abwesenden hatte.

11. Die Urkunden des §. 6. zerfallen mit Rücksicht auf den Ort der Ausstellung in Urkunden oder Schriften, welche innerhalb der mit der Stämpelabgabe belegten Ländern, und in solche, welche außerhalb derselben ausgefertigt werden.

Von den erstern sind nach §. 5. alle Ausfertigungen an Privatpersonen auszuscheiden, welche sich als gerichtliche oder ämtliche Acte darstellen, für welche nach §. 81. 6. die Stämpelfreiheit als Regel zu gelten hat.

Die Ausnamen von dieser Regel sind:

1) Alle Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten, worin persönliche Eigenschaften, Thatsachen oder Umstände bestätigt werden, um Demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, zunächst im Verhältnisse zu dritten Personen, als Beweismittel zu dienen, unterliegen dem Urkundenstämpel.

2) Unterliegen nachstehende Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten als gerichtliche oder ämtliche Acte dem Stämpel: Protokolle in Parteisachen, gerichtliche und ämtliche, einfache und vidimirte Abschriften, die tarativ angegebenen gerichtlichen Erkenntnisse erster Instanz in Streitsachen, die gerichtlichen Verordnungen zur Einantwortung der Verlassenschaft, oder zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, einige auf Fideicomisse Bezug nehmende gerichtliche Ausfertigungen, Depositen-Extracte, Gült-, Gewähr- und Satzbriefe, Landtafel- und Grundbuchs-Extracte, Pässe und Wanderbücher.

3) Unterliegen aus den erwähnten stämpelpflichtigen gerichtlichen und ämtlichen Acten Protokolle dann dem Urkundenstämpel, wenn sie die Stelle von Urkunden, welche einen höheren, als den Protokollsstämpel erfordern, vertreten.

4) Bleiben zufolge §. 84. alle Ausfertigungen öffentlicher Behörden und Aemter, in Geschäften, rücksichtlich deren, wenn sie von Privaten unternommen würden, die Urkunden und Schriften dem Stämpel unterworfen wären, auch dem Urkundenstämpel (insoweit hier blos dieser berücksichtigt wird) in dem Falle unterworfen, wenn die Stämpelgebühr nicht aus dem Staatsvermögen für sie bestritten werden müßte (S. §. 7. C. 34.).

Dieß ist der Fall bei allen zwischen Privaten und den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung abgeschlossenen zweiseitig verbindlichen Verträgen hinsichtlich jenes Exemplares, welches die Behörden erhalten (§. 94.), ferner tritt dieser Fall ein, wenn öffentliche Behörden und Aemter ein Privat- oder ein demselben gleichgestelltes Vermögen verwalten, oder in Vertretung von Privatpersonen oder denselben gleich zu haltenden Corporationen oder Fonden Rechtsgeschäfte besorgen.

Ueberhaupt aber können nur solche Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten unter ämtliche oder gerichtliche Acte subsumirt werden, wozu dieselben nach ihrer Amtswirksamkeit berufen sind, und insbesondere können nur solche obrigkeitliche Ausfertigungen darunter gezählt werden, welche lediglich die Ausübung der den Obrigkeiten übertragenen Amtsgewalt, nicht aber ihre Privatrechte zum Gegenstande haben.

Mit Rücksicht auf diese Beschränkungen reducirt sich die Anwendung des §. 6., bezüglich der Ausfertigungen des stämpelpflichtigen Inlandes auf Urkunden, welche nur zwischen Privatpersonen über Rechte oder Verbindlichkeiten errichtet werden, und auf Urkunden über Privatrechte und Verbindlichkeiten, welche von Privatpersonen unter öffentlicher Autorität oder von öffentlichen Behörden und Aemtern in Vertretung von Privatpersonen oder jure privatorum errichtet werden, und auf die Urkunden des §. 21.

Was die nicht im stämpelpflichtigen Inlande ausgefertigten Urkunden und Schriften betrifft, so sind nach §. 82. alle im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgefertigten Urkunden und Schriften, welchen nach den Bestimmungen des §. 81. nicht die unbedingte Stämpelfreiheit zukommt, nur bedingt vom Stämpel befreit. Sobald von diesen Urkunden und Schriften ein ämtlicher Gebrauch gemacht wird, müssen sie zuvor der gehörigen Stämplung unterzogen, d. i. es müssen die bis zu ihrem ämtlichen Gebrauche

suspendirten allgemeinen Bestimmungen über den Urkundenstämpel auf sie in Anwendung gebracht werden.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß alle jene Urkunden des Auslandes und des stämpelfreien Inlandes, welche nach der vorausgehenden Auseinandersetzung im stämpelpflichtigen Inlande ausgestellt, dem Urkundenstämpel unterliegen, sodann gleichfalls demselben unterworfen sind.

Im stämpelpflichtigen Inlande sind jedoch gerichtliche und ämtliche Ausfertigungen nur zum Theile dem Urkundenstämpel zugewiesen, und einige davon einer für sich bestehenden Abgabe unterworfen, die andern aber unbedingt vom Stämpel befreit. — Diese Ausfertigungen können gleichfalls die Uebertragung von Rechten, die Erlassung von Verpflichtungen, die Bestätigung ihrer Erfüllung enthalten, persönliche Eigenschaften, Thatsachen, Umstände bestätigen, somit jenen Inhalt haben, welchen der §. 6. als ein Criterium stämpelpflichtiger Urkunden angibt.

Es ist bereits im zweiten Absatze nachgewiesen worden, daß auf ämtliche oder gerichtliche Ausfertigungen des Auslandes, welche im stämpelpflichtigen Inlande dem Stämpel für gerichtliche oder ämtliche Acte unterliegen würden, wenn von ihnen ein ämtlicher Gebrauch gemacht wird, die Bestimmungen für gerichtliche und ämtliche Acte nicht in Anwendung kommen können, und daß dieselben folglich, weil sie unter den Ausnamsbestimmungen, welche der §. 81. enthält, natürlich nicht erscheinen, dem Urkundenstämpel unterliegen. Es wird also darauf ankommen, ob sie den Titel zur Erwerbung eines dinglichen oder persönlichen Rechtes einräumen, Verzichtleistungen auf Rechte oder bestimmte Sachen sind, oder als Zahlungsbestätigungen des Berechtigten an den Verpflichteten sich darstellen, um unter die Bestimmung des §. 7., 17. und 23., oder ob sie blos die Anerkennung eines Rechtstitels, persönliche Berechtigungen u. s. w. enthalten, um unter die Bestimmung des §. 23. subsumirt zu werden. Grundbuchs- und Depositen-Extracte, die Vidimirung oder Beglaubigung einer Abschrift, werden nach ihrer Wesenheit unter der Bestimmung des §. 21. begriffen werden müssen.

Nach dem §. 82. bleiben jedoch auch alle Urkunden oder Schriften des Auslandes, welchen nach den Bestimmungen des §. 81. die unbedingte Stämpelfreiheit zu Statten kommt, unbedingt vom Stämpel befreit. Hierdurch scheint aber nicht gesagt zu sein, daß alle Ausnamen des §. 81. auf dieselben unbedingte Anwendung haben — sondern nur, insoferne welche für sie im §. 81. enthalten sind.

Wirklich enthält der §. 81. nicht blos Ausnamen vom Urkundenstämpel, sondern auch Ausnamen von den Stämpelbestimmungen für ämtliche

oder gerichtliche Acte. Josoferne aber die Bestimmungen über den Stämpel für gerichtliche und ämtliche Acte auf Ausfertigungen ausländischer Aemter oder Behörden nicht anwendbar sind, scheint es auch nicht zulässig, daß es die Ausnamen seien, insbesondere, da der Grund dieser Ausname nur die Umlegung der Gebühren von den Ausfertigungen auf die Eingaben ist.

Es können daher nach dem Erachten des Verfassers die im §. 81. 6. angedeuteten ämtlichen Ausfertigungen des Auslandes und stämpelfreien Inlandes an Privatpersonen die unbedingte Stämpelfreiheit nicht in Anspruch nehmen, und müssen folglich bei einem ämtlichen Gebrauche, wenn sie unter den im §. 6. aufgestellten Begriff von Urkunden nicht fallen, mit dem Beilagenstämpel versehen werden.

Ferner enthält der §. 81. Ausnamen, welche blos für das Inland gelten, und auch hier nur im beschränkten Umfange (§. 7. C. 19.) — was schon daraus zu entnehmen ist, weil einige dieser Ausnamen (§. 81. 8. bis 10. 17. 19.) aus den Texten für das lomb.-venet. Königreich und Dalmatien, wo die den Ausnamen zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht vorhanden sind, hinweggelassen wurden, was bei einer Allgemeingültigkeit derselben für derlei Schriften, ob sie im In- oder Auslande ausgefertigt werden, nicht hätte geschehen können — nachdem der §. 81. auch für die Anwendung des Beilagenstämpels in den §§. 30., 42., 53., 64. und 72. berufen ist.

Ueberhaupt scheint daraus zu erhellen, daß nur solche Ausnamen auf Urkunden und Schriften des Auslandes oder stämpelfreien Inlandes Anwendung haben können, wo der Grund der Ausname nicht ein persönlicher oder particulärer, sondern ein allgemeiner ist, wie die Ausnamen der Absätze 23., 27., 28., 29., 30., 34—39.

Hieraus ergibt sich, daß die Anwendung des §. 6., hinsichtlich der Urkunden und Schriften des Auslandes und des stämpelfreien Inlandes eine ausgedehntere sei, als hinsichtlich der im stämpelpflichtigen Inlande selbst ausgefertigten Urkunden und Schriften.

12. In Beziehung auf die Zeit äußert das Stämpelgesetz eben so wenig, wie andere Gesetze, eine rückwirkende Kraft (Kundmachungs-Patent), und hat daher nur auf die, seit seiner Wirksamkeit im stämpelpflichtigen Inlande ausgefertigten Urkunden und unternommenen gerichtlichen oder ämtlichen Acte, dann auf jene außerhalb desselben ausgefertigte Urkunden, welche seitdem zu einem ämtlichen Gebrauche verwendet werden, Anwendung.

Dagegen haben nach dem Kundmachungs-Patente die früheren Stämpelvorschriften ihre Wirksamkeit bezüglich jener Urkunden, für welche die

mit diesen Gesetzen vorgeschriebene Abgabe nicht entrichtet wurde, nicht verloren, sondern hinsichtlich dieser Urkunden ist nach den früheren Gesetzen zu verfahren.

Werden stämpelpflichtige Urkunden als Beilagen zu einem gerichtlichen oder ämtlichen Acte verwendet, so können möglicherweise folgende Fälle eintreten:

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stämpelabgaben fällt

a) in die Zeit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes,

b) früherer Stämpelgesetze,

c) vor dem Bestande einer Stämpelgesetzgebung, oder

d) sie bestand nach den früheren Gesetzen ausnamsweise nicht, oder

e) die Urkunde ist im Auslande oder im stämpelfreien Inlande in einem dieser drei Zeiträume ausgefertigt worden.

In den beiden ersten Fällen ist die Verwendung als Beilage, ohne eine neuerliche Abgabe gestattet, wenn die Urkunde den jeweiligen Vorschriften entsprechend gestämpelt ist — im Uebrigen ist die Gebühr, welche nach den früheren Vorschriften für die Urkunde an und für sich hätte entrichtet werden sollen, nachträglich zu entrichten.

In den beiden folgenden wird nicht der Urkunden-, sondern blos der Beilagenstämpel gefordert (S. §. 30. a. b.), im letzten Falle wird ohne Rücksicht auf die Zeit der Ausstellung derjenige Stämpel gefordert, der nach dem gegenwärtigen Gesetze für Urkunden entfällt, wenn nicht eine unbedingte Befreiung im Grunde des §. 81. besteht.

Hiernach ist die Verpflichtung zur Entrichtung des Urkundenstämpels hinsichtlich der im Inlande ausgefertigten Urkunden in Absicht auf die Zeit ihrer Ausfertigungen, auf die Zeit des Bestandes der Stämpelgesetzgebung und das zur Zeit ihrer Ausfertigung bestandene Gebührenausmaß beschränkt — während sie hinsichtlich der im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgefertigten Urkunden durch die Zeit ihrer Ausstellung keine Beschränkung erleidet, weil die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht mit dem Zeitpunkte ihrer Errichtung, sondern ihres ämtlichen Gebrauches eintritt.

13. Nach den §§. 31., 43., 54., 65. und 73. des St. u. T. G. sind jene Protokolle, welche die Stelle solcher Urkunden vertreten, die einem höheren Stämpel unterliegen, als welcher für Protokolle, als gerichtliche oder ämtliche Acte bemessen ist, dem Urkundenstämpel unterworfen, wobei auf die §. 6. bis 24. über den Urkundenstämpel durch Berufung hingewiesen wird.

Durch diese Berufung und Hinweisung entsteht der Zweifel, ob auch jene Protokolle, worin persönliche Eigenschaften-, Thatsachen oder Um-

stände bestätigt werden, um demjenigen, für welchen sie aufgenommen werden, zunächst im Verhältnisse zu dritten Personen zum Beweise zu dienen, dem im §. 21. festgesetzten Stämpel oder nur dem Protokollsstämpel unterliegen.

Für die letztere Anname spricht der Wortlaut der §§. 31. und 54., wornach Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations- und andere dergleichen Protokolle als solche dem Protokollsstämpel ausdrücklich zugewiesen worden sind. Ein Augenscheins-, ein Schätzungs-Protokoll ist aber an und für sich nichts als eine der im §. 21. beschriebenen Urkunden mit dem Unterschiede, daß diese unter öffentlicher Autorität in Protokollsform aufgenommen ist. Da ferner nach dem Wortlaute der §. 31., 52. und 73. ein Protokoll, welches die Stelle einer Urkunde vertritt, nicht zugleich dem Protokolls und dem Urkundenstämpel, sondern nur alternativ dem einen oder dem andern unterliegt, da ferner in den §§. 31. und 54. die Augenscheins-, Schätzungs- und Licitations-Protokolle nicht taxativ aufgeführt sind, so dürfte man zu der Folgerung berechtigt sein, daß Protokolle, deren Inhalt mit dem Inhalte der im §. 21. beschriebenen Urkunden übereinkommt, nur den Protokolls- und nicht den Urkundenstämpel des §. 21. erfordern, und daß durch die Beziehung auf die §§. 6—24. nur im Allgemeinen auf die Vorschriften über den Urkundenstämpel hingedeutet, nicht aber angedeutet werden wollte, daß jede der im §. 6—24. enthaltene Bestimmung auf Protokolle Anwendung haben müsse, was schon deßhalb nicht geschehen konnte, weil mehrere wie die Bestimmungen für Wechsel- und Handelsbücher auf sie ganz und gar unanwendbar sind.

Diese Ansicht scheint durch das zum §. 81. 2. a. und §. 54. f. angeführte hohe Hofkammerdecret vollkommen bestätigt zu sein, in welchem letzteren nach Anführung aller Bestandtheile eines Schätzungs-Protokolles, darunter des Befundes der Sachverständigen, ausdrücklich erklärt wird, daß es dem Protokollsstämpel unterliege, weil es, wenn es nichts anderes als diese Bestandtheile enthalte, weder die Stelle einer Urkunde, wodurch der Titel zur Erwerbung eines Rechtes auf eine Sache oder Leistung, oder einen Geldbetrag eingeräumt, oder die Verzichtleistung auf dieselben ausgesprochen, oder die Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten bestätigt, oder die Abtretung von Rechten oder deren Befestigung stattfinden würde, noch die Stelle einer Eingabe vertrete.

Es ist daher aus dieser Erläuterung offenbar, daß sie den Begriff von Urkunden, in deren Stellvertretung das Protokoll dem Urkundenstämpel unterliegt, auf diejenigen beschränkt, welche die Uebertragung von Rechten, oder die Erfüllung oder Erlassung von Verpflichtungen zum Ge-

genstande haben, wornach die im §. 21. bezeichneten Urkunden, wenn sie den Inhalt eines Protokolles bilden, den höhern Stämpel des §. 21. nicht erfordern.

Das zu §. 43. unter b. angeführte Hofkammerdecret bemerkt, daß die articulirten Zeugenaussagen vermöge des §. 43. schon ursprünglich auf gestämpeltem Papiere aufgenommen werden müssen, und das unter c. mitgetheilte, daß auch ämtliche nicht gerichtliche Schätzungen bei einem Dominium dem Protokollsstämpel von 6 kr. nach §. 73. unterliegen, ungeachtet diese Protokolle ihrer Wesenheit nach nichts anderes, als Urkunden der im §. 21. bezeichneten Gattung sind.

Ein weiterer Grund dürfte auch der sein, daß der §. 21. zunächst solche Ausfertigungen voraussetzt, welche in die Hände deren, denen sie beweisen sollen, zu kommen haben, was bei ämtlichen Original-Protokollen nicht der Fall ist, ob aber die gerichtlichen und ämtlichen Ausfertigungen darüber an die Parteien nicht als Urkunden des §. 21. zu behandeln seien, ist eine andere Frage, deren jedesmalige Entscheidung (§. 81. 6. b.) zunächst von dem Inhalte derselben bedingt ist.

Die weitere Frage ist: wann können Protokolle als Stellvertreter von Urkunden mit der bereits erörterten Beschränkung angesehen werden?

Aus den §§. 31. e., 43. d., 73. l. angeführten hohen Hofkammerdecreten erhellet, daß eine unerläßliche Bedingung die Unterschrift der Parteien ist, ohne welche überhaupt eine stämpelpflichtige Urkunde nicht besteht; ferner aus den zu §. 31. h. k., 54. g. h., 65. a. b., 73. d—i. l. mitgetheilten, daß mit der Unterschrift die Verpflichtung zum Gebrauche des Urkundenstämpels schlechtweg verbunden ist — und daß nicht blos für die erste, sondern jede weitere Original-Ausfertigung, so wie für die Ausfertigung jeder besondern Vertrags-Urkunde im Grunde des Protokolls dieselbe Verpflichtung besteht.

Nur Licitations-Protokolle, welche sich zugleich als Vertrags-Urkunden darstellen, werden, weil der zu verwendende Urkundenstämpel sich im Vorhinein nicht bestimmen läßt, nach den §§. 31. f., 43. e., 73. o—r. angeführten hohen Hofkammerdecreten nicht als die Stelle von Urkunden vertretend angesehen — wenn im Grunde derselben nachträglich eigene Vertrags-Urkunden ausgefertigt werden, worüber die Nachweisung jedesmal geleistet werden muß.

Zwar scheint das zu §. 31. unter g. angeführte hohe Hofkammerdecret vom 8. März 1843, Z. 4186., im Allgemeinen zu erklären, daß Protokolle die Stelle der Urkunden nicht vertreten, wenn über das aufgenommene Protokoll eine eigene Vertrags-Urkunde ausgefertigt wird — allein

das zu §. 92. unter 8. angeführte hohe Hofkammerdecret vom späteren Datum, nämlich vom 10. Juli 1843, Z. 19,658, beschränkt dieses Zugeständniß überhaupt nur auf den Fall, wenn nicht schon im Beginne der Verhandlung, oder der Aufname des Protokolls, die Größe des Stämpels erkennbar ist, und dem Gesetze auch nicht auf die Weise Genüge geschehen kann, daß die betreffende Stelle auf dem gehörigen Stämpel geschrieben und dem Protokolle eingeheftet werde.

14. Die im §. 82. angeführten Urkunden sind bedingt befreite, mithin solche, welche ohne diese Bestimmung der Regel des §. 6. folgen müßten. Hieraus ergibt sich aber die weitere Folge, daß unter demselben keine Urkunden verstanden sein können, welche nicht unter den Begriff des §. 6. fallen, indem diejenigen Urkunden oder Schriften, bei welchen die Criterien einer stämpelpflichtigen Urkunde nicht vorhanden sind, einer Ausname gar nicht bedurften.

Rechnungen und Gegenrechnungen, welche von dem Rechnungsleger oder Demjenigen, welchem die Rechnung zu legen ist, nicht gefertigt sind, welche Jemand verfaßt und fertigt, der nicht in dem Falle ist, selbst Rechnung zu legen, und über die Verwendung eines anvertrauten Gutes Rechenschaft geben zu müssen, und welche daher eigentlich nur eine Zusammenstellung im Grunde vorhandener Rechnungsbeilagen sind, Rechnungsbeilagen, welche nur unsaldirte Conti oder Berechnungen von Forderungen oder überhaupt nicht stämpelpflichtige Urkunden sind, können auch durch den ämtlichen Gebrauch keine Urkunden im Sinne des §. 6. werden, und daher im Falle desselben nur den Beilagen-, nicht den Urkundenstämpel erforderlich machen.

Ob sie im Falle, daß sie als stämpelpflichtige Urkunden angesehen werden können, dem Classenstämpel oder dem Stämpel des §. 23. unterliegen, wird lediglich davon abhängen, ob sie den Rechtstitel zu einer Forderung einzuräumen, oder die Leistung einer Zahlung zu bestätigen bestimmt waren oder nicht.

Daß sie Geld oder Geldeswerth zum Gegenstande haben, ist allein zur Anwendung des Classenstämpels nicht genug, so wie es auch nicht darauf ankommt, was damit bewiesen werden will, oder zu welchem Zwecke sie verwendet werden — weil die Stämpelpflichtigkeit einer Urkunde nur durch ihre ursprüngliche Bestimmung begründet wird, und dieß auch von den bedingt stämpelfreien Urkunden gilt — nachdem für sie als Ausname von der Regel keine andern Criterien der Stämpelpflichtigkeit, als für die ursprünglich stämpelpflichtigen festgesetzt worden sind. (S. §. 83. i.)

15. In dem zum §. 95. D. 1. angeführten hohen Hofkammerdecrete ist es als eine Uebertretung des §. 95. des St. u. T. Gesetzes erklärt,

wenn der Gläubiger in einem von ihm gefertigten Löschungsgesuche ohne Beilegung der Zahlungsquittung die geleistete Zahlung bestätigt, und um Löschung der Schuldpost das Ansuchen stellt. Dieser Fall leitet überhaupt auf die Frage hin, ob Eingaben, welche sich entweder nur als rechtsverbindliche Erklärungen darstellen, oder in welchen dieselben mit einem Petit verbunden werden, dem Eingaben-, dem Urkundenstämpel, oder beiden zugleich unterliegen. Eine ausdrückliche Vorschrift ist in dem St. u. T. Ges. darüber nicht enthalten. Der §. 96. ist nach seinem Wortlaute und mit Rücksicht auf den Schlußabsatz des §. 98. nur auf Urkunden anwendbar. Es kann daher nicht angehen, daß der Stämpel für eine derlei Schrift, welche sich zugleich als Eingabe und eine rechtsverbindliche Erklärung darstellt, nach derjenigen Eigenschaft gewählt werde, welche den höhern Stämpel erfordert, auch steht die Bestimmung des §. 95. nach der in dem bezogenen hohen Hofkammerdecrete gegebenen Interpretation im Wege. Es wird daher, um nicht gegen die Stämpelvorschriften zu verstoßen, nothwendig sein, die Erklärung von der Eingabe zu trennen, es wäre denn, daß die Eingabe oder die Erklärung, oder beide ausnamsweise vom Stämpel befreit wären (S. §. 81. 16. m.), wo dann diese Nothwendigkeit entfällt.

Anders scheint sich jedoch die Frage zu gestalten: wenn eine öffentliche Behörde nicht als solche, sondern in der Eigenschaft eines Privat-Unternehmers verbindliche Erklärungen entgegen nimmt, wozu nicht gerade erforderlich sein dürfte, daß sie ein der Privat-Industrie sonst überlassenes Geschäft regelmäßig betreibe, welche Voraussetzung die zu §. 68. unter e. f. angeführten Hofkammerdecrete enthalten, sondern daß sie sich überhaupt in einzelnen, sei es vorübergehenden oder wiederkehrenden Fällen in die Stellung eines Unternehmers von privatrechtlichen Geschäften versetze und dadurch die Parteien, welche mit ihr in Geschäftsverbindung treten wollen, oder getreten sind, berechtige, sie nicht als öffentliche Behörde, sondern als Contrahenten, als Privatperson, anzusehen, wornach daher zur Trennung der verbindlichen Erklärung von der Eingabe ebenfalls keine Nothwendigkeit bestehen wird, weil sie nicht als Eingabe an eine öffentliche Behörde ihrem Wesen nach anzusehen sein dürfte.

Anhang E.

Chronologische Uebersicht

der in dieser Sammlung enthaltenen Allerhöchsten und Hof-Entscheidungen mit Angabe der Orte, wo sie eingestellt wurden, wovon die Unterstrichenen durch die Länderstellen öffentlich kund gemacht worden sind.

1840.

Hofk.-Präsidialdecr.	vom 24.	Mai,	Z. 3049	Seite 97. Z. 1. u. 98. Z. 6.
»	» 20.	Juli,	» 4116	Einl. B. V. 1.
»	» »	»	» 4263	§. 85. B. 96.
Hofkanzleidecr.	» 21.	»	» 21,816	Einl. B. V. 4. a.
Hofk.-Präsidialdecr.	» 26.	»	» 3743	§. 55. b. §. 90. A. 1., D. 1. § 91. 1.
Hofkammerdecr.	» 1.	August,	» 30,641	Einl. B. II. r.
Hofk.-Präsidialdecr.	» 4.	October,	» 5365	§. 85. B. 18.
Hofkammerdecr.	» 6.	»	» 39,306	§. 93. a.
»	» 10.	»	» 41,421	§. 85. B. 10.
Hofk.-Präsidialdecr.	» 11.	»	» 2975	§. 84. A. bb.
Hofkammerdecr.	» »	»	» 40,391	§. 1. B. e., 81. 5. dd.
Hof.-Präsidialdecr.	» 12.	»	» 5592	Einl. B. II. yy. 1., Anm. III. c. IV. 9., 15. §. 73. h. §. 85. B. 9. §. 136. 1. 2., §. 146. 1., §. 152. 1., §. 176. B., §. 179. 9. Anm. 12., §. 205. 2.
Hofkammerdecr.	» 20.	»	» 40,118	§. 84 E. i.
»	» »	»	» 40,119	§. 81. 1. c.
»	» »	»	» 40,120	§. 73. h.
»	» »	»	» 40,392	§. 84. E. h.
»	» »	»	» 40,455	§. 85. B. 9.
»	» »	»	» 41,287	§. 81. 8. b. §. 84. B. a., §. 85. C. a.
»	» »	»	» 41,403	§. 84. D. h.
»	» 22.	»	» 42,255	§. 81. 16. a., 34. a.
»	» 23.	»	» 42,472	§. 84. D. h.

1840.

Hofkammerdecr.	vom 24.	October,	Z. 43,357	§. 50. 4. c., §. 85. B. 31.
»	» 25.	»	» 39,386	§. 85. B. 16.
»	» »	»	» 39,506	§. 85. C. c. 19.
»	» »	»	» 40,121	§. 85. C. c. 14.
»	» 26.	»	» 40,853	§. 81. 8. b.
»	» »	»	» 42,136	§. 85. B. 17.
»	» »	»	» 42,868	§. 7. C. 4.
»	» 27.	»	» 40,122	§. 85. A. 1.
»	» »	»	» 40,817	Einl. B. V. 2. §. 81. 5. f., §. 90. D. 2.
»	» »	»	» 41,265	§. 7. C. 4. 13.
»	» »	»	» 41,948	§. 85. B. 24.
»	» »	»	» 42,151	§. 85. A. 1.
»	» »	»	» 42,153	§ 85. B. 1.
»	» »	»	» 42,292	§. 25. B. 6.
Hofk.-Präsidialdecr.	» 30.	»	» 5561	§. 85. B. 8., C. c. 20.
Hofkammerdecr.	» »	»	» 41,422	Seite 98. Z. 3.
»	» 31.	»	» 41,506	§. 7. C. 36.
»	» »	»	» 41,842	Einl. B. V. 4. c.
»	» »	»	» 42,471	§. 85. C. o.
»	» »	»	» 43,623	§. 85. B. 5.
»	» 1.	November,	» 41,139	§. 81. 2. k.
»	» »	»	» 41,841	§. 81. 6. pp.
»	» »	»	» 42,305	§. 81. 16. g.
»	» »	»	» 43,108	§. 85. B. 13.
»	» 3.	»	» 43,622	§. 84. D. k.
»	» 5.	»	» 43,234	§. 77. b.
»	» 10.	»	» 41,421	§. 85. A. 4., B. 10.
»	» »	»	» 43,358	§. 81. 6. ss.
»	» »	»	» 43,423	§. 70. 4. b.
»	» »	»	» 44,460	§. 81. 8. b.
»	» »	»	» 44,598	§. 77. f.
»	» 17.	»	» 45,198	§. 21. E. 1., 26., 35.
»	» »	»	» 45,589	§. 85. C. g. 9.
»	» 24.	»	» 46,336	Einl. B. IV. 4., Seite 98. Z. 4.
Hofkammer-Note	» 29.	»	» 44,789	§. 78. a., §. 81. 33. e.
Hofkammerdecr.	» 4.	December	» 37,812	§. 7. C. 61.
»	» 14.	»	» 36,457	§. 81. 33. d.
»	» »	»	» 44,372	§. 81. 15. a., 16. f. 16. i., 21. a. §. 84. F. c. §. 89. 4.
Hofkammer-Note	» »	»	» 44,897	§. 69. 3. a.

1840.

Hofkammerdecr.	vom 14. October,	Z. 44,915	§. 81. 1. f.
»	» » »	» 45,582	§. 77. m. §. 81. 6. kk.
»	» » »	» 46,399	§. 84. A. cc.
»	» 15. »	» 43,470	Einl. B. II. yy. 4. Anm. §. 81. 6. mm.
Hofkanzleidecr.	» 17. »	» 37,752	§. 78. a. §. 81. 33. e.
Hofkammerdecr.	» 28. »	» 45,190	§. 21. E. 22., §. 81. 6. y.
»	» » »	» 46,242	§. 77. d.
»	» » »	» 46,497	Einl. B. III. d.
»	» » »	» 46,583	§. 89. 7.
»	» » »	» 49,403	§. 81. 1. c.
»	» » »	» 50,056	Einl. B. V. 3.
»	» 29. »	» 39,916	§. 81. 1. d.
»	» 30. »	» 48,083	§. 81. 2. t.
»	» 31. »	» 48,202	§. 81. 16. i.

1841.

Hofkammerdecr.	vom 1. Jänner,	Zahl 47,111	§. 77. m.
»	» 6. »	» 46,584	§. 81. 13. a. 25. b.
»	» 11. »	» 47,160	§. 43. f., §. 50. 3. a. §. 84. A. f.
»	» » »	» 48,373	§. 7. C. 35., §. 81. 2. gg. 25. l.
»	» » »	» 49,595	§. 85. B. 25.
»	» 12. »	» 48,197	§. 87. 1.
»	» 13. »	» 49,970	§. 7. C. 21., §. 81. 4. g. §. 81. 16. a., §. 84. A. cc.
»	» 25. »	» 48,887	§. 128. u. 129. B.
»	» » »	» 49,667	§. 73. i.
»	» 31. »	» 51,148	§. 117. 1.
Hofkammer-Note	» » »	» 50,197	§. 74—76. a.
Hofkammerdecr.	» 8. Februar,	» 4204	§. 6. a., §. 19. 2. b., §. 82. IV. a.
»	» » »	» 49,419	§. 81. 6. g.
»	» » »	» 51,222	§. 7. C. 5.
»	» » »	» 51,782	§. 81. 1. o.
»	» 15. »	» 50,829	§. 70. 9. b.
Hofkammer-Note	» 17. »	» 598	§. 77. i.
Hofkammerdecr.	» » »	» 4298	§. 85. C. g. 2.
«	» » »	» 49,406	Einl. B. IV. 1.
»	» 19. »	» 7106	§. 7. C. 14. §. 81. 21. e. §. 85. A. 2.
»	» » »	» 50,826	Einl. B. III. a.
»	» » »	» 51,276	§. 69. 1. a.

1841.

Justiz-Hofdecr.	vom 23.	Februar,	Zahl 11296	§. 81. 5. g. §. 90. D. 2.
Hofkammerdecr.	» »	»	» 51,892	§. 69. 2. g. §. 85. B. 23.
»	» 24.	»	» 51,047	§. 7. C. 6.
»	» 1.	März,	» 198	§. 81. 2. b.
»	» »	»	» 1087	§. 85. C. m.
Hofkammer-Note	» »	»	» 3925	§. 69. 2. f.
Hofkammerdecr.	» »	»	» 7316	§. 77. n.
»	» »	b	» 50,803	§. 43. b. d. §. 55. c. §. 55, k. §. 73. C. §. 81. 3. a.
»	» »	»	» 50,975	§. 50. 4. e.
»	» »	»	» 51,979	§. 96. 5. b.
Justiz-Hofdecr.	» 2.	»	» 1134	§. 40. b.
Hofkammerdecr.	» »	»	» 8853	§. 50. 4. c. §. 85. B. 32.
»	» 3.	»	» 9677	§. 81. 5. g. §. 90. B. 5. D. 2. §. 85. C. n.
Hofkanzleidecr.	» 4.	»	» 5273	Einl. B. V. 4. b.
Hofkammerdecr.	» 4.	»	» 41,305	§. 1. B. g.
»	» »	»	» 9385	§. 85. C. c. 1.
»	» 6.	»	» 5233	§. 87. 1.
»	» 8.	»	» 4733	§. 7. C. 76.
»	» 17.	»	» 12,843	Einl. B. V. 3.
»	» 22.	»	» 329	§. 73. d.
Hofkammer-Note	» »	»	» 587	§. 84. A. q. §. 92. 21. §. 86. 2. 6. §. 117. 5.
Hofkammerdecr.	» »	»	» 1088	§. 1. B. a. §. 7. C. 7.
»	» »	»	» 2113	§. 21. E. 40. 45. §. 81. 27. a. §. 81. 11. b.
»	» »	»	» 2393	§. 95. C. 3.
»	» »	»	» 2396	§. 21. B. 1. §. 81. 33. g.
»	» »	»	» 8340	§. 78. c. §. 81. 33. f.
Justiz-Hofdecr.	» 23.	»	» 1528	§. 97 1. §. 100. 3.
Hofkammerdecr.	» 30.	»	» 8711	§. 176. 5.
»	» 2.	April,	» 5541	§. 73. e. §. 74—76. g. §. 78. e.
»	» »	»	» 9356	§. 7. C. 8.
»	» 3.	»	» 9004	§. 81. 2. b.
»	» 5.	»	» 2920	§. 92. 10.
»	» »	»	» 3898	§. 72. c. §. 92. 9.
»	» »	»	» 7190	§. 69. 1. b.
»	» 6.	»	» 6926	§. 86. 9.
»	» 7.	»	» 7020	§. 84. D. b.
»	» 8.	»	» 8257	§. 70. 4. c.
Hofkammer-Note	» 10.	»	» 6591	§. 90. B. 8. §. 81. 2. k k §. 69. 2. h
Hofkammerdecr.	» »	»	» 14,721	§. 178. 2.

1841.

Hofkammerdecr.	vom 11. April,	Zahl 9619	§. 214. 1.
»	» » »	» 14,007	§. 84. C. a.
»	» 12. »	» 7798	§. 7. C. 71. §. 84. A. aa.
Hofkammer=Note	» 15. »	» 471	§. 7. C. 28. §. 73. n. §. 81. 25. $b/_2$. §. 84. A. g.
»	» » »	» 5365	§. 21. E. 17. u. 36.
Hofkammerdecr.	» » »	» 12,847	§. 7. C. 28. §. 81. 25. $b/_1$. u. $b/_3$.
»	» 18. »	» 10,829	§. 40. a.
»	» 20. »	» 477	§. 96. 6. Anm. b.
»	» » »	» 8441	§. 81. 6. dd.
»	» 24. »	» 3421	§. 7. c. 77. §. 50. 4. k. §. 55. h. §. 70. 11. e. §. 84. A. h. §. 96. 1.
»	» » »	» 5787	§. 7. C. 80.
»	» » »	» 6267	§. 7 C. 37. §. 81. 25. k.
»	» » »	» 6793	§. 7. C. 83. §. 81. 25. d.
»	» » »	» 7622	§. 179. 10.
»	» » »	» 7812	§. 21. E. 19. §. 81. 2. n.
»	» » »	» 10,455	§. 7. C. 38.
»	» 26. »	» 472	§. 27. 1. b. 2. a. §. 43. a. §. 81. 6. o. r.
»	» 29. »	» 5961	§. 31. u. 32. a.
»	» 30. »	» 7594	§. 87. 2.
»	» 3. Mai	» 1116	§. 96. 8.
»	» » »	» 3475	§. 21. B. 2. §. 70. 11. l. §. 95. D. a.
»	» » »	» 4979	§. 77. k.
»	» » »	» 4233	§. 7. C. 29. 21. E. 30. 40. 45. §. 81. 11. b. §. 83. g.
»	» » »	» 10,459	§. 81. 2. e. l.
»	» » »	» 10,674	§. 70. 6. a. §. 81. 6. ff.
»	» » »	» 12,423	§. 73. h.
»	» » »	» 12,844	§. 21. E. 43. §. 81. 6. z.
»	» 6. »	» 12,899	§. 72. g.
Justiz=Hofdecr.	» 10. »	» 2661	§. 73. l.
Hofkammerdecr.	» » »	» 8984	§. 70. 6. a. §. 70. 11. c. §. 81. 6. ff.
»	» » »	» 10,887	§. 128. u. 129. A. VI. 3.
»	» » »	» 11,810	§. 70. 11. f.
»	» » »	» 13,706	§. 7. C. 25.
»	» 11. »	» 11,419	§. 7. C. 69.
»	» 12. »	» 8134	§. 87. 4.
»	» » »	» 18,892	§. 223. 2.
»	» 13. »	» 3473	§. 31. h.
»	» 15. »	» 19,981	§. 85. C. c. 4.

1841.

Hofkammerdecr.	vom 16. Mai,	Z. 11,239	§. 7. C. 81. §. 81. 1. r. 25. g.
»	» 17. »	» 2539	§. 7. C. 74.
Hofdecr. der Hofk. im M. u. B. W.	» 18. »	» 4531	Einl. B. IV. 16. a. §. 26. Anm. §. 90. B 10. S. 98. Z. 4.
Hofkammerdecr.	» 19. »	» 11,427	§. 7. C. 61.
»	» » »	» 11,470	§. 81. 1. k.
»	» » »	» 11,955	§. 81. 25. d.
»	» » »	» 12,919	§. 21. E. 30.
»	» » »	» 12,930	§. 81. 1. a.
»	» 23. »	» 9384	§. 68. 1. e. §. 69. 2. f. §. 81. 1. l. 2. hh. 6. tt. §. 82. 3 c. §. 83. d. §. 84. A. z. §. 84. A. cc. §. 91. 5.
»	» 26. »	» 12,845	§. 81 2. p.
»	» » »	» 13,118	
»	» » »	» 12,940	§. 1. A. a.
»	» » »	» 19,618	§. 85. C. c. 18.
»	» 27. »	» 21,945	§. 73. l. §. 74—76. h.
»	» 28. »	» 16,169	§. 7. C. 39.
»	» 31. »	» 16,690	§. 106. 1.
»	» 3. Juni,	» 7111	§. 31. a. §. 43 g. §. 55. a. §. 70. 1. a. §. 70. 9. e. §. 73. f. §. 81. 1. s. §. 81. 5. m. §. 89. 5.
»	» » »	» 7275	§. 70. 11. h. §. 81. 1. o. 2. f. o. q. 5. s. 8. c.
»	» » »	» 9861	§. 7. C. 9. §. 81. 21. b.
»	» » »	» 11,465	§. 7. C. 3½ §. 21. E. 3. 15. 33. 41. 42. §. 70. 4. d. §. 73. i. §. 78. d. §. §. 81. 4. a. 6. oo. 33. b.
»	» » »	» 11,609	§. 81. 6. e.
»	» » »	» 16,259	§. 70. 9. e. §. 81. 4. k.
»	» » »	» 16,524	§. 85. C. c. 6.
»	» » »	» 17,794	§. 69. 2. i.
»	» » »	» 17,795	§. 21. E. 26.
»	» » »	» 20,779	§. 70. 11. c.
»	» » »	» 20,781	§. 68. 1. d.
»	» 4. »	» 13,921	§. 21. A.
»	» » »	» 16,851	§. 81. 2. bb. §. 81. 16. b. §. 84. A. cc.
»	» 5. »	» 16,684	§. 178. 3.
»	» 6. »	» 3474	§. 6. d.
»	» » »	» 13,923	§. 70. 11. i.
Hofkammer-Note	» » »	» 14,733	§. 86. 10.

1841.

Hofkammerdecr.	vom	6.	Juni,	Z. 19 444	§. 81. 1. p.
»	»	»	»	» 23,274	§. 81. 30. a.
»	»	7.	»	» 11,418	§. 31. a. §. 68. 1. a. §. 73. f. 95. B. 2.
»	»	»	»	» 17,286	§. 21. E. 20. §. 81. 1. l.
»	»	10.	»	» 23,273	§. 84. D. k. §. 176. 2.
»	»	14.	»	» 1529	§. 7. C. 33. 75. §. 17. 2. §. 81. 5. i. §. 81. 16. p. §. 81. 25. f. §. 81. 33. h.
»	»	»	»	» 1659	§. 81. 6. h. §. 97. 2.
»	»	»	»	» 5596	§. 81. 4. c.
»	»	»	»	» 12,194	§. 110. a.
»	»	16.	»	» 18,243	§. 95. D. 2.
»	»	17.	»	» 21,364	§. 7. C. 10. §. 70. 11. q.
»	»	18.	»	» 19,528	§. 84. F. h.
»	»	20.	»	» 18,890	§. 176. 1.
»	»	21.	»	» 21,079	§. 72. a.
»	»	»	»	» 21,512	§. 84. A. aa. §. 7. C. 71.
»	»	25.	»	» 19,235	§. 84. F. i.
»	»	30.	»	» 22,227	§. 81. 5. A.
»	»	»	»	» 22,550	§. 55. f.
»	»	1.	Juli,	» 18,747	§. 70. 9. i. §. 81. 12. a.
»	»	»	»	» 22,410	§. 85. C. c. 8.
»	»	4.	»	» 22,105	§. 36. b.
Justiz-Hofdecr.	»	6.	»	»	§. 54. a. §. 81. 3. b.
Hofkammerdecr.	»	7.	»	» 1558	§. 73. b. §. 81. 5. m. n. §. 81. 6. b.
Hofkammer-Note	»	»	»	» 19,897	§. 86. 4.
Hofkammerdecr.	»	8.	»	» 19,270	§. 73. g. §. 81. 6. c. §. 85. C. i.
»	»	»	»	» 23,023	§. 1. A. d.
Justiz-Hofdecr.	»	13.	»	» 3564	§. 50. 4. n.
Hofkammerdecr.	»	»	»	» 23,499	§. 81. 1. q. §. 81. 25. m. §. 82. 3. i
»	»	»	»	» 24,838	§. 74—76. e.
»	«	»	»	» 26,660	§. 70. 4. h. §. 81. 6. ii.
»	«	14.	»	» 3418	§. 81. 25. c.
«	»	15.	»	» 24,044	§. 7. C. 54.
»	»	»	»	» 25,427	§. 84. E. f. Anm.
»	»	27.	»	» 27,518	§. 81. 2. m.
Hofkammerdecr.	»	10.	August,	» 2,6659	§. 10. 3. §. 91. 4. §. 92. 2.
»	»	12.	»	» 22,942	§. 81. 15. c.
»	»	»	»	» 29,963	§. 50. 4. n.
»	»	»	»	» 31,444	§. 81. 3. b. §. 97. 4. §. 54. a.

1841.

Hofkammerdecr.	vom 13. August,	Zahl 29,398	§. 81. 40.
»	» 15. »	» 29,203	§. 81. 6. qq.
»	» 16. »	» 23,137	§. 105. 2.
»	» » »	» 23,960	§. 81. 5. x.
»	» » »	» 25,898	§. 81. 20. a.
»	» » »	» 26,650	§. 81. 1. i/2.
»	» » »	» 27,146	§. 176. 9.
»	» » »	» 29,514	§. 85. C. e.
»	» 17. »	» 24,999	§. 7. C. 30. §. 65. a.
»	» » »	» 26,582	Einl. B. II. oo.
»	» » »	» 26,869	§. 7. C. 1. a.
»	» » »	» 33,132	§. 86. 6.
»	» 18. »	» 33,390	§. 85. B. 27.
Hofkammer-Note	» 20. »	» 30,397	§. 74. 11. d.
Hofkammerdecr.	» » »	» 31,452	§. 81. 15. b.
»	» » »	» 33,019	§. 179. 11.
»	» » »	» 34,134	§. 87. 1.
»	» 21. »	» 24,038	§. 7. C. 72. §. 81. 2. ff. §. 81. 30. b. §. 81. 42. c. §. 84. A. d., F. g.
»	» » »	» 27,524	§. 81. 11. c.
»	» 23. »	» 27,025	§. 90. C. 1.
»	» » »	» 28,012	§. 84. A. dd.
»	» » »	» 31,450	§. 105. 2.
»	» 24. »	» 27,149	§. 21. E. 29. §. 81. 10. a.
»	» » »	» 27,487	§. 70. 9. c. §. 81. 5. b.
»	» » »	» 27,722	§. 81. 5. c.
»	» » »	» 27,970	§. 81. 33. a. §. 81. 41.
»	» 25. »	» 23,141	§. 81. 2. b. c. §. 95. A. 3.
»	» 26. »	» 30,554	§. 81. 6. f.
»	» 28. »	» 29,122	§. 70. 11. c.
»	» » »	» 32,885	§. 96. 2.
»	» 29. »	» 14,037	§. 91. 2. §. 97. 1. §. 100. 3.
»	» » »	» 28,487	§. 7. C. 49.
»	» » »	» 31,265	§. 7. C. 77. §. 17. 4.
»	» 30. »	» 24,472	§. 176. 10.
»	» » »	» 26,870	§. 6. e.
»	» » »	» 29,885	§. 1. B. i.
»	» » »	» 24,475	§. 81. 1. b.
»	» 31. »	» 27,832	§. 70. 11. f.
»	» » »	» 29,403	§. 11—13.

1841.

Hofkammerdecr.	vom	2.	September,	Z.	29,123	§. 84. A. i.
»	»	3.	»	»	22,665	§. 21. E. 34.
»	»	»	»	»	28,180	§. 73. o.
»	»	»	»	»	30,390	§. 81. 26. a.
»	»	6.	»	»	7,273	§. 68. 1. h. §. 70. 9. h. §. 73. a. k. §. 81. 2. d. §. 104. 2.
»	»	»	»	»	27,457	§. 7. C. 16. 22. 37. 57. 58. §. 81. 25. n.
»	»	6.	»	»	7,939	§. 36. c. 81. 6. n.
Justiz-Hofdecr.	»	14.	»	»	5,524	§. 31. b.
Hofkammerdecr.	»	17.	»	»	23,494	§. 85. B. 7.
»	»	18.	»	»	29,766	§. 83. h. §. 90. D. 3.
»	»	22.	»	»	38,617	§. 31. b. §. 97. 3.
»	»	24.	»	»	27,970	§. 81. 41.
Hofk. Präsidialdecr.	»	27.	»	»	4,504	§. 70. 11. q.
Hofkammerdecr.	»	»	»	»	24,441	§. 1. B. f. §. 81. 5. cc.
»	»	»	»	»	27,518	§. 70. 4. g. §. 81. 2. m.
»	»	»	»	»	28,865	§. 81. 8. a.
»	»	30.	»	»	29,000	§. 81. 2. w.
»	»	»	»	»	33,110	§. 7. C. 55.
»	»	»	»	»	33,979	§. 90. A. 2.
»	»	1.	October	»	34,700	§. 43. e.
»	»	2.	»	»	31,609	§. 40. c.
»	»	3.	»	»	7,275	§. 81. 2. o.
»	»	6.	»	»	24,987	§. 36. a.
»	»	»	»	»	32,707	§. 69. a.
»	»	10.	»	»	35,480	§. 85. C. c. 17.
»	»	11.	»	»	35,049	§. 81. 2. i.
»	»	»	»	»	35,177	§. 81. 21. a.
»	»	14.	»	»	35,143	§. 7. C. 48. §. 81. 21. c.
»	»	16.	»	»	32,011	Einl. B. IV. 2. §. 69. 2. c.
»	»	»	»	»	34,631	§. 73. s.
»	»	»	»	»	38,040	§. 176. C. a.
»	»	»	»	»	39,504	§. 85. C. c. 15.
»	»	»	»	»	39,506	§. 85. C. g. 4.
»	»	»	»	»	39,538	§. 85. C. c. 5.
»	»	»	»	»	41,108	§ 85. C. g. 3.
»	»	18.	»	»	36,123	Seite 97. Z. 2.
»	»	19.	»	»	28,567	§. 70. 9. c. §. 81. 5. b
»	»	20.	»	»	35,991	§. 77. f. g. §. 81. 33. c.
»	»	»	»	»	39,593	§. 7. C 16. 22. 37. 57. 58. §. 81. 16. q. 25. n. §. 105. 2.
»	»	30.	»	»	35,995	§. 178. 1.

1841.

Hofkammerdecr.	vom 6. November	Z.	7959	Einl. B. IV. 3. §. 31. e. §. 36. c. §. 50. 4. m. o. §. 55. c. i. §. 81. 1. t., 5. f., 6. n. o. 39. a. §. 89. 3. §. 90. B. 3. D. 5. §. 91. 3. §. 99. 1. §. 103. 1. §. 104. 4. §. 132. b.
»	» 9.	»	» 38,034	§. 72. d.
»	» 10.	»	» 40,953	§. 92. 15.
»	» 11.	»	» 36,291	§. 81. 6. w.
»	» 14.	»	» 39,507	§. 54. e.
»	» »	»	» 46,214	§. 82. IV. h.
»	» 15.	»	» 38,923	§. 178. 1. 2. §. 179. 12.
»	» 16.	»	» 39,603	§. 54. c.
»	» 17.	»	» 39,728	§. 90. B. 6.
»	» 19.	»	» 26,467	§. 7. C. 15. 20. §. 81. 14. a. §. 84. A. bb.
»	» »	»	» 43,095	§. 90. A. 2.
»	» 25.	»	» 39,594	§. 7. C. 83.
»	» »	»	» 39,919	§. 23. A. 2.
»	» 30.	»	» 29,000	§. 81. 5. w.
»	» »	»	» 39,933	§. 21. E. 33.
»	» »	»	» 45,279	§. 85. C. g. 1.
»	» 1. December		» 40,342	§. 40. d.
»	» »	»	» 46,715	§. 178. 4.
»	» 2.	»	» 35,993	§. 85. C. c. 16.
»	» 4.	»	» 37,812	§. 85. B. 28.
»	» 5.	»	» 36,509	§. 81. 15. d. §. 84. F. n.
»	» »	»	» 45,879	§. 86. 1. §. 128, 129. C.
»	» »	»	» 48,934	§. 81. 6. bb.
»	» 6.	»	» 47,000	§. 81. 27. b.
Allerh. Entschließung	» »	»	Hofk. Z. 152	§. 147. 1.
Hofkammerdecr.	» 13.	»	» 7492	§. 100. 1.
»	» »	»	» 40,964	§. 92. 11.
»	» »	»	» 41,309	Einl. B. IV. 14. a.
Allerh. Entschließung	» 14.	»	Hofk. Z. 51,185	§. 86. 2. 6. §. 92. 21.
Hofkammerdecr.	» 15.	»	» 39,243	§. 95. A. 6.
»	» 17.	»	» 43,962	§. 84. B. c. §. 85 C. h. 1.
»	» 22.	»	» 42,385	§. 90. A. 4.
»	» 23.	»	» 46,215	§. 85. B. 15.
»	» 27.	»	» 41,113	§. 81. 5. w. §. 81. 2. w. x.
»	» »	»	» 43,438	§. 70. 4. e.
»	» 28.	»	» 46,216	§. 203. 1.
»	» 29.	»	» 39,916	§. 81. 1. d.
»	» 30.	»	» 43,225	§. 85. A. 3.

1841.

Hofkammerdecr.	vom	30.	December,	Z. 43,831	§. 21. E. 37. §. 81. 1. h. §. 81. 6. ee. §. 85. C. h. 2.
»	»	»	»	» 48,083	§. 81. 2. t.
»	»	»	»	» 50,902	§. 107. 3.
»	»	31.	»	» 43,099	§. 81. 1. g. §. 82. 3. d.
»	»	»	»	» 46,533	§. 90. B. 10. §. 26. a. Anm. Einl. B. IV. 16. a.
»	»	»	»	» 48,432	§. 21. E. 10.

1842.

Justiz-Hofdecr.	»	4.	Jänner,	Z. 7,469	§. 90. A. 5.
Hofkanzleidecr.	»	13.	»	» 728	§. 90. A. 4.
Hofkammerdecr.	»	»	»	» 45,360	§. 107. 1.
Justiz-Hofdecr.	»	»	»	» 50,377	§. 2. c. §. 84. E. a.
»	»	14.	»	» 47,733	§. 179. 1. 4.
»	»	»	»	» 49,709	§. 84. F. f.
»	»	18.	»	» 45,581	§. 84. D. b.
»	»	»	»	» 47,028	§. 7. A. 1.
»	»	19.	»	» 41,483	§. 21. E. 7. 11. §. 70. 4. b. §. 77. c.
»	»	20.	»	» 45,360	§. 107. 1.
»	»	»	»	» 45,881	§. 7. C. 68. §. 81. 1. i. 16. o. §. 85. C. g. 7.
»	»	24.	»	» 52,119	§. 73. t. §. 81. 5. o.
»	»	26.	»	» 51,452	§. 81. 5. q.
»	»	29.	»	» 50,150	§. 81. 6. i. k. l. §. 84. E. f.
»	»	31.	»	» 32,302	Einl. B. III. b.
»	»	2.	Februar	» 117	§. 21. C. §. 81. 5. y.
»	»	»	»	» 316	§. 30. a.
»	»	»	»	» 41,857	§. 21. E. 23. §. 70. 11. k. §. 83. c.
»	»	3.	»	» 9	§. 100. 1.
»	»	5.	»	» 4,110	§. 81. 1. o.
»	»	6.	»	» 29,051	Einl. B. III. e. IV. 5. 6. §. 21. E. 18. S. 93. 3. 3. §. 50. 4. a. §. 58. b. §. 81. 7. a. 23. a. §. 82. 3. a. §. 83. a. i. §. 93. B. 3. §. 132. a.
»	»	»	»	» 49,437	§. 84. E. g.
»	»	8.	»	» 34,916	§. 81. 21. f. §. 82. 3. e. §. 84. C. b. D. a. c. E. b. §. 84. F. b.
»	»	»	»	» 51,275	§. 84. C. c.
»	»	9.	»	» 48,453	§. 81. 31. a. §. 87. 3.
»	»	10.	»	» 5,878	§. 50. 4. d. §. 58. d.
»	»	11.	»	» 3,928	§. 85. C. c. 2.
»	»	12.	»	» 4,985	§. 85. C. c. 3.

1842.

Justiz-Hofdecr.	vom	15.	Februar,	Z.	877	§. 81. 5. k. 6. m.
Hofkammerdecr.	»	19.	»	»	3,864	Einl. B. IV. 14. b.
»	»	»	»	»	5,272	§. 81. 4. d.
»	»	»	»	»	5,690	§. 85. C. c. 7.
»	»	26.	»	»	597	§. 21. E. 25. §. 81. 25. h/2.
»	»	28.	»	»	3,587	§. 179. 3.
»	»	»	»	»	5,032	§. 179. 5.
»	»	2.	März	»	2,561	§. 90. A. 5.
»	»	3.	»	»	4,183	§. 77. h.
»	»	»	»	»	46,051	§. 21. E. 9. §. 32. a. 55. e. §. 73. r. §. 74. k. §. 81. 4. c. §. 81. 6. s. hh. §. 92. 3. 6.
»	»	»	»	»	4,664	§. 179. 6.
»	»	5.	»	»	5,281	§. 81. 8. a.
»	»	6.	»	»	2,837	§. 90. B. 4.
»	»	»	»	»	3,258	§. 65. a. §. 96. 3.
»	»	»	»	»	5,854	§. 96. 6. a.
»	»	8.	»	»	6,309	§. 95. B. 1.
»	»	»	»	»	43,957	§. 95. A. 4. 6. §. 95. C. 1. §. 95. D. 6. Anm.
»	»	»	»	»	51,908	§. 95. A. 1.
»	»	14.	»	»	7,329	Einl. B. II. yy. 4. Anm.
Justiz-Hofdecr.	»	»	»	»	1,522	§. 85. C. n.
Hofkanzleidecr.	»	»	»	»	6,959	§. 81. 42. 1.
Hofkammerdecr.	»	18.	»	»	7,021	§. 30. d.
»	»	»	»	»	7,123	§. 81. 2. a. ii.
»	»	24.	»	»	7,537	§. 211. 1.
»	»	»	»	»	9,661	§. 85. C. c. 9
»	»	»	»	»	9,959	§. 7. C. 3. §. 95. A. 5.
»	»	25.	»	»	11,381	§. 81. 5. k. §. 81. 6. m.
»	»	28.	»	»	12,692	§. 85. C. n.
»	»	29.	»	»	12,034	§. 85. B. 29.
»	»	31.	»	»	8,470	§. 205. 1.
»	»	4.	April	»	5,883	§. 7. C. 56. §. 77. e.
Hofkammer-Note	»	»	»	»	8,754	§. 1. A. e. §. 2. a. §. 7. C. 64.
Hofkammerdecr.	»	7.	»	»	6,773	§. 90. A. 4.
»	»	11.	»	»	6,308	§. 176. 3.
»	»	12.	»	»	7,789	§. 7. C. 71.
»	»	13.	»	»	12,379	Anhang A. Seite 511.
Hofkanzleidecr.	»	15.	»	»	11,213	Einl. B. III. f.
Hofkammerdecr.	»	21.	»	»	299	§. 29. a. §. 33. b. §. 81. 6. q. §. 103. 2.
»	»	24.	»	»	2,246	§. 43. c. §. 54. i. §. 73. w. §. 81. 5. m., bb. 8. c. §. 96. 4. §. 104. 1.

1842.

Hofkammerdecr.	vom	24.	April,	Z.	14,330	§. 21. E. 21. §. 81. 42. a.
»	»	26.	»	»	10,150	§. 77. a.
»	»	28.	»	»	7,130	§. 7. C. 40.
»	»	»	»	»	7,538	§. 95. B. 4.
»	»	»	»	»	10,357	§. 85. C. c. 21.
»	»	2.	Mai	»	5,809	§. 117. 1.
»	»	»	»	»	6,634	Einl. B. IV. 14. c.
»	»	»	»	»	7,334	§. 107. 2.
»	»	3.	»	»	8,758	§. 30. g. §. 83. f.
»	»	»	»	»	11,180	§. 78. f. §. 90. B. 7. §. 95. D. 5.
»	»	»	»	»	11,244	§. 107. 4.
»	»	4.	»	»	8,314	§. 50. 4. f.
»	»	»	»	»	12,984	§. 176. 7.
»	»	6.	»	»	12,173	§. 21. C. §. 21. E. 4. §. 81. 30. c.
»	»	7.	»	»	2,794	§. 70. 11. o.
»	»	»	»	»	2,794	Anhang C. S. 534.
»	»	10.	»	»	16,887	§. 130. b.
»	»	30.	»	»	6,466	§. 168. 1.
»	»	»	»	»	18,866	§. 176. 4. §. 179. 2.
»	»	31.	»	»	20,836	§. 81. 2. g. §. 81. 43.
»	»	6.	Juni	»	20,570	§. 78. h.
»	»	7.	»	»	15,194	§. 17. 1. §. 84. A. a.
»	»	8.	»	»	15,746	§. 30. e.
»	»	»	»	»	16,004	§. 82. IV. c.
»	»	»	»	»	16,370	§. 84. F. 1.
»	»	24.	»	»	18,105	Einl. B. III. f.
»	»	28.	»	»	14,379	§. 85. C. c. 10.
»	»	»	»	»	24,204	§. 78. g.
»	»	30.	»	»	15,553	§. 84. A. k.
Justiz-Hofdecr.	»	1.	Juli	»	1,470	§. 21. E. 13.
Hofkammerdecr.	»	4.	»	»	14,197	§. 1. B. c. §. 84. A. x.
»	»	»	»	»	15,399	§. 69. 2. b.
»	»	»	»	»	17,357	§. 81. 1. u.
»	»	5.	»	»	14,382	§. 7. C. 62.
»	»	6.	»	»	19,661	Einl. B. V. 1. b.
»	»	7.	»	»	19,690	§. 84. A. p.
»	»	8.	»	»	22 491	§ 85. C. k.
»	»	»	»	»	24,535	§. 232. A. d. B. 6.
Hofk. Praſidialdec.	»	13.	»	»	4,471	§. 95. B. 6.
Hofkammerdecr.	»	14.	»	»	14,307	§. 176. C. b.

1842.

Hofkammerdecr.	vom	16.	Juli,	Z. 16,363	§. 50. 4. g.
»	»	»	»	» 19,943	§. 68. 1. b.
»	»	»	»	» 22,030	§. 7. C 17.
»	»	»	»	» 25,479	§. 85. C. c. 18.
»	»	20.	»	» 15,882	§. 29. b. §. 31. f. §. 33. d. §. 54. g. §. 58. c. §. 61. a. §. 81. 6. d. r. §. 70. 11. a. § 100. 2. Einl. B. V. 1. b. Anm.
»	»	25.	»	» 16,527	§. 81. 2. aa.
»	»	»	»	» 18,873	§. 21. E. 16.
»	»	27.	»	» 26,698	§. 92. 16 §. 95. C. 2.
Hofkanzleidecr.	»	28.	»	» 21,267	§. 84. D g.
Hofkammerdecr	»	29.	»	» 22,889	§. 176. 8.
Hofkanzleidecr.	»	30.	»	» 18,136	§. 81. 43.
Hofkammerdecr.	»	31.	»	» 14,308	§. 15. a.
»	»	»	»	» 19,383	§. 21. B. 3.
Hofkammer-Note	»	»	»	» 20,323	§. 7. C. 82.
»	»	»	»	» 20,323	§. 95. C. 4.
Hofkammerdecr.	»	»	»	» 25,351	§. 70. 9. f.
»	»	1.	August,	» 24,001	§. 21. E. 12.
»	»	2.	»	» 27,304	§. 84. D. d.
»	»	5.	»	» 25,481	§. 7. C. 59.
»	»	6.	»	» 24,825	§. 85. B. 11.
»	»	7.	»	» 23,317	§. 84. E. c.
»	»	8.	»	» 25,018	§. 89. 6.
»	»	»	»	» 25,883	§. 7. C. 23. §. 23 A. 1.
»	»	9.	»	» 24,750	§ 30. b. §. 92. 1.
»	»	»	»	» 24,751	§. 81. 25. o.
»	»	»	»	» 26,089	§. 7. C. 50. §. 81. 22. a.
»	»	»	»	» 26,233	§. 7. C. 67. §. 84. F. d.
»	»	10.	»	» 23,316	§. 70. 4. a. §. 90. B. 9.
»	»	12.	»	» 24,211	§. 21. E. 8. §. 54. f.
»	»	15.	»	» 15,201	§. 74. b.
»	»	20.	»	» 29,109	§. 21. E. 13.
»	»	22.	»	» 27,795	§. 85 C. c. 11.
»	»	»	»	» 30,915	§. 83. b.
»	»	23.	»	» 31,301	§. 84. F. m.
»	»	24.	»	» 26,090	§. 90. B. 13.
»	»	28.	»	» 27,394	§. 7. C. 26. §. 95. A. 7.
»	»	»	»	» 27,964	§. 84 A. y.
»	»	29.	»	» 31,523	§. 74. ß. §. 81. 4. h.
»	»	»	»	» 31,695	§. 1. g. 6.

1842.

Hofkammerdecr.	vom 29.	August,	Z. 32,052	§. 21 E. 44.
»	» »	»	» 34,516	§. 85. B. 20.
»	» 30.	»	» 27,970	§. 21. E. 26.
»	» »	»	» 29,894	§. 81. 2. h.
»	» 3.	September,	» 29,040	§. 92. 18 §. 95. C. 5.
»	» »	»	» 36,903	§. 21. E. 27.
»	» 6.	»	» 31,425	§. 84. C. d.
»	» 8.	»	» 30,458	Einl. B. IV. 7.
»	» 9.	»	» 29,107	§. 90. B. 11.
»	» 10.	»	» 32,209	§. 36. d.
»	» 13.	»	» 34,522	§. 231. 1.
»	» 14.	»	» 29,225	§. 23. B. 1. §. 27. 1. a. §. 31. l. §. 33. e. §. 81. 5. l. §. 81. 6. a. §. 89. 2. §. 90. B. 2.
»	» »	»	» 33,219	§. 1. B. h. §. 81. 44.
»	» »	»	» 36,993	§. 81. 2. y.
Hofkanzleidecr.	» 26.	»	» 21,271	§. 84. D. a/2.
Hofkammerdecr.	» 27.	»	» 29,046	§. 81. 5. p.
»	» 28.	»	» 33,035	§. 84. A. b. §. 84. D. g.
»	» 30.	»	» 33,273	§. 7. B. 2. C. 24.
»	» »	»	» 34,738	§. 104. 3.
»	» 2.	October,	» 35,577	§. 73. m.
»	» 3.	»	» 33,086	§. 190. 1.
»	» 5.	»	» 29,868	§. 54. d. §. 62. a. §. 66. a. §. 70. 4. b. §. 74. l. §. 84. F. k.
»	» 7.	»	» 32,356	§. 7. C. 66. 70.
Hofkammer-Note	» »	»	» 34,740	§. 1. A. e. §. 2. a. §. 7. C. 64.
Hofkammerdecr.	» 8.	»	» 34,477	§. 7. C. 18. §. 81. 25. e.
Hofkriegsräth. Verord.	» 19.	»	» 1004	§. 86. 3. §. 103. 4. §. 54. b.
Hofkammerdecr.	» 22.	»	» 29,897	§. 65. c. §. 81. 6. t. §. 33. f. §. 95. B. 7. §. 96. 5.
Hofkanzleidecr.	» 23.	»	» 31,136	§. 1. B. h.
Hofkammerdecr.	» »	»	» 40,828	§. 72. f.
»	» 24.	»	» 40,309	§. 7. C. 44.
»	» »	»	» 43,755	§. 7. C. 45. §. 84. A. s. §. 92. 20.
»	» 26.	»	» 40,027	§. 7. C. 52.
»	» 31.	»	» 38,736	§. 7. B. 1.
»	» »	»	» 38,742	§. 81. 5. aa.

1842.

Hofkammerdecr.	vom	1.	November	Z. 38,735	§. 99. 4.
»	»	»	»	» 38,743	§. 62. b.
»	»	2.	»	» 40,432	§. 55. f. 1.
»	»	3.	»	» 37,385	§. 105 1.
»	»	»	»	» 39,415	§. 84. A. o.
»	»	4.	»	» 39,364	§. 84. D. c.
»	»	5.	»	» 37,526	§. 84. C. f.
»	»	6.	»	» 39,574	§. 117. 4.
»	»	7.	»	» 41,831	§. 27. Z. 3. c. §. 31. c. i. k. §. 33. e. §. 35. a. §. 85. B. 33. §. 89. 1. §. 95. D. 4. §. 98. a.
»	»	11.	»	» 46,865	§. 81. Z. 11. a. 85. C. g. 5.
Hofkammer-Note	»	15.	»	» 41,254	§. 211. 2.
Hofkammerdecr.	»	18.	»	» 30,913	§. 36. b.
»	»	19.	»	» 41,970	§. 85. C. c. 12.
»	»	21.	»	» 43,098	§. 92. 17.
»	»	22.	»	» 48,280	§. 21. E. 38.
»	»	23.	»	» 43,302	§. 73. a.
»	»	25.	»	» 42,456	§. 66. a.
»	»	30.	»	» 48,755	§. 176. 6.
»	»	1.	December	» 42,461	§. 91. 6. §. 99. 3.
»	»	2.	»	» 45,334	§. 188. 1.
»	»	4.	»	» 42,464	§. 6. c. §. 7. C. 53.
»	»	5.	»	» 41,435	§. 70. 9. d.
»	»	6.	»	» 44,229	§. 21. E. 31.
Justiz-Hofdecr.	»	9.	»	» 2664	Einl. B. IV. 8.
Hofkammerdec.	»	»	»	» 43,466	§. 83. e.
»	»	»	»	» 45,605	§. 85. B. 2.
»	»	10.	»	» 43,797	§. 92. 3.
»	»	11.	»	» 47,444	§. 7. C. 78. 79. §. 81. 1. e. §. 81. 16. c.
»	»	12.	»	» 44,228	§. 232. A. f.
»	»	15.	»	» 43,099	§. 81. 25. p.
Hofkanzleidecr.	»	20.	»	» 38,340	§. 82. V. a.
Hofkammerdecr.	»	23.	»	» 44,379	§. 81. 11. d.
»	»	»	»	» 46,974	§. 85. C. g. 8.
»	»	»	»	» 47,150	§. 2. b.
»	»	»	»	» 48,818	§. 105. 3.
»	»	24.	»	» 43,945	§. 130. a.
»	»	25.	»	» 44,485	§. 7. C. 77. §. 17. 4.
»	»	27.	»	» 44,090	§. 30. f.

1842.

Hofkammerdecret	vom	29.	December,	Z. 44,642	§. 50. 4. l.
»	»	30.	»	» 44,053	§. 84. A. m.
»	»	»	»	» 44,915	§. 84. A. r.
»	»	»	»	» 46,457	§§. 73. p. §. 81. 5. a. §. 85. C. f.

1843.

Hofkammerdecret	vom	1.	Jänner,	Z. 44,414	§. 84. F. a. §. 92. 4.
»	»	»	»	» 46,466	§§. 73. p. §. 81. 5. b. §. 85. C. g.
»	»	»	»	» 46,876	§. 7. C. 42
»	»	2.	»	» 46,360	§. 232. B. 7.
»	»	»	»	» 47,277	§§. 7. C. 67. §. 81. 21. e. §. 84. F. e.
»	»	»	»	» 47,863	§. 10. 1.
»	»	»	»	» 48,929	§. 81. 21. d. §. 85. C. b.
»	»	»	»	» 49,077	Einl. B. II. B. b.
»	»	3.	»	» 41,345	§. 50. 4. l.
»	»	7.	»	» 47,640	§. 84. C. e.
»	»	»	»	» 50,647	§. 70. 11. f.
»	»	8.	»	» 48,668	§. 96. 7. §. 99. 2.
»	»	9.	»	» 47,657	§. 92. 5.
»	»	10.	»	» 42,178	§. 81. 2. u.
»	»	»	»	» 46,975	§. 26. 2.
»	»	»	»	» 48,662	§. 81. 16. b.
»	»	»	»	» 49,703	§. 190. 2.
»	»	11.	»	» 46,359	§. 26. c. §. 81. 5. e.
»	»	14.	»	» 53,491	§. 81. 45.
»	»	16.	»	» 45,814	§. 1. B. b.
»	»	»	»	» 52,505	§. 82. V. a.
»	»	17.	»	» 820	§. 81. 5. d.
»	»	20.	»	» 44,635	§. 107. 5.
»	»	24.	»	» 1,134	Einl. B. IV. 16. b.
»	»	»	»	» 34,344	§. 179. 7. §. 190. 3.
»	»	»	»	» 47,201	§. 81. 6. gg.
»	»	»	»	» 47,638	§ 18. 7. b.
»	»	28.	»	» 3,896	§. 194. 1.
»	»	»	»	» 40,826	§. 74—76. c.
»	»	»	»	» 52,529	Einl. B. IV. 8.
»	»	31.	»	» 50,338	§. 21. E. 2. 39.
»	»	»	»	» 51,729	§. 21. D. 1.
»	»	1.	Februar,	» 50,713	§. 84. C. c.
»	»	3.	»	» 1,493	§. 26. a.

1843.

Hofkammerdecret	vom	8.	Februar,	Z. 3,588	§. 81. 4. e.
Hofkammernote	»	»	»	» 53,954	§. 1. A. e. §. 2. a. §. 7. C. 64.
Hofkammerdecret	»	9.	»	» 3,673	§. 85. B 3.
»	»	12.	»	» 53,493	§. 85. B. 34
»	»	14.	»	» 5,992	§. 65. b.
»	»	»	»	» 51,486	§. 94. 2. §. 107. 7.
»	»	»	»	» 52,413	§. 81. 4. l.
»	»	»	»	» 53,960	§. 92. 19.
»	»	20.	»	» 3,730	§. 81. 16. e.
Justiz-Hofdecret	»	21.	»	» 269	Einl. B. II. A. r.
Hofkanzleidecret	»	»	»	» 5,404	§. 81. 4. e.
Hofkammerdecret	»	22.	»	» 1,146	§. 90. B. 1.
Hofkanzleidecret	»	24.	»	» 3,660	§. 191. 2.
Hofkammerdecret	»	24.	»	» 3,815	§. 70. 11. p.
»	»	25.	»	» 3,447	§§. 7. C. 73. §. 10. 2. §. 82. 3. f.
»	»	28.	»	» 41	§. 7. C. 1. b.
»	»	»	»	» 715	§. 17. 3.
»	»	»	»	» 1,301	§. 70. 2. b.
»	»	»	»	» 3,013	§. 81. 30. d.
»	»	»	»	» 53,492	§. 152. 2.
»	»	1.	März,	» 20	§. 85. C. h. 3.
»	»	»	»	» 113	§. 7. C. 77. §. 17. 4.
»	»	»	»	» 53,755	§. 85. C. c. 13.
»	»	3.	»	» 1,171	§. 6. b.
»	»	4.	»	» 3,341	§. 81. 2. cc.
»	»	»	»	» 3,590	§. 70. 2. c.
»	»	7.	»	» 3,012	§. 81. 5. u.
»	»	»	»	» 4,290	§. 128. u. 129. D.
»	»	»	»	» 4,484	§. 70. 9. l.
»	»	»	»	» 4,644	§. 81. 5. t.
»	»	8.	»	» 4,186	§. 31. g. §. 92. 7.
»	»	9.	»	» 4,187	§. 7. A. 2.
»	»	17.	»	» 7,324	§. 230. 1.
»	»	19.	»	» 3,898	§. 31. d.
»	»	20.	»	» 7,908	§. 190. 4.
»	»	21.	»	» 7,220	§. 21. E. 5. §. 81. 1. m.
»	»	22.	»	» 8,888	§. 30. b.
»	»	23.	»	» 551	§. 84. A. b.
»	»	»	»	» 2,679	§. 7. C. 42.
»	»	»	»	» 12,296	§. 70. 9. d.
»	»	24.	»	» 3,527	§. 70. 9. g.
»	»	27.	»	» 7,451	§. 21. E. 14.
»	»	»	»	» 10,168	§. 81. 25. q.

1843.

Hofkammerdecret	vom	28.	März,	3	5,993	§. 69. 2. d. §. 81. 6. ee/2. §. 85. C. k.
Hofkanzleidecret	„	„	„	„	6,618	§. 81. 2. r.
Hofkammerdecret	„	„	„	„	7,853	§. 81. 6. p. §. 90. D. 4.
„	„	„	„	„	8,020	§. 7. C. 1, c.
„	„	29.	„	„	4,761	§. 81. 16. d.
„	„	1.	April,	„	6,515	§. 7. C. 46. §. 84. A. t.
„	„	3.	„	„	8,429	§. 81. 30. e.
„	„	4.	„	„	6,887	§. 1. B. d.
„	„	5.	„	„	4,901	Einleit. B. IV. 16. b. §. 69. 2. a. §. 70. 4. f.
„	„	„	„	„	7,618	§. 7. C. 51.
„	„	7.	„	„	7,295	§. 7. C. 43.
„	„	„	„	„	8,019	§. 90. B. 14.
„	„	11.	„	„	7,910	§. 85. B. 30.
„	„	13.	„	„	11,299	§. 85. C. d.
„	„	„	„	„	11,657	§. 69. 3. b. §. 73. y.
„	„	18.	„	„	11,301	§. 6. f. §. 70. 11. g. §. 70. 11. m.
Hofk.-Präsidialdecr.	„	20.	„	„	2,575	§. 84. C. g.
Hofkammerdecret	„	23.	„	„	10,930	§. 81. 22. b.
„	„	24.	„	„	8,994	§. 82. 3. b.
„	„	25.	„	„	8,898	§. 21. D. 2.
„	„	„	„	„	13,081	§. 85. B. 35.
„	„	27.	„	„	11,454	§. 128. u. 129 A. VI. 4.
„	„	1.	Mai,	„	10,468	§. 70. 5. a.
„	„	16.	„	„	16,677	§. 86. 1.
„	„	18.	„	„	18,776	§. 81. 2. r. §. 90. B. 12.
„	„	20.	„	„	14,293	§. 7. C. 47.
„	„	24.	„	„	13,083	§. 74—76. d.
„	„	„	„	„	14,836	§. 159. 2.
„	„	„	„	„	17,300	§. 128. u. 129. A. I.
„	„	26.	„	„	17,414	§. 107. 8.
„	„	28.	„	„	21,294	Einl. B. III. b.
„	„	29.	„	„	15,944	§. 50. a.
Hd.d.Hk.i.M.u.B.W.		30.	„	„	7,295	Einl. B. IV. 16. c.
Hofkammerdecret	„	„	„	„	15,302	§. 90. C. 2.
„	„	1.	Juni,	„	12,317	Einl. B. IV. 11.
„	„	„	„	„	14,391	§. 95. D. 1.
„	„	2.	„	„	17,413	§. 92. 12.
„	„	3.	„	„	14,837	§. 81. 19. a.
„	„	7.	„	„	14,530	§. 21. D. 3. §. 68. 1. f.

1843.

Hofkammerdecret	vom	8.	Juni,	Z. 20,263	§. 81. 16. I.
„	„	16.	„	„ 12,739	§. 191. 1. 3.
„	„	„	„	„ 16,677	§. 86. 1.
„	„	18.	„	„ 16,308	§. 21. D. 3.
„	„	20.	„	„ 11,305	§. 130. d.
„	„	„	„	„ 12,318	§. 7. C. 32 §. 21. E. 6. 13. §. 22. a. §. 81. 2. dd.
„	„	„	„	„ 16,855	§. 7. C. 2.
„	„	„	„	„ 21,481	§. 81. 2. ee. §. 81. 4. b.
„	„	„	„	„ 22,077	§. 128. u. 129. A. VI. 5.
„	„	26.	„	„ 20,856	§. 82. 3. g.
Hofkanzleidecret	„	28.	„	„ 19,616	§. 81. 6 nn.
Hofkammerdecret	„	„	„	„ 21,294	Einl. B. II. yy. 4. Anm.
„	„	29.	„	„ 17,876	§. 7. C. 63.
„	„	30.	„	„ 19,321	§. 95. D. 7.
„	„	„	„	„ 21,628	§. 81. 17. a.
„	„	„	„	„ 21,250	§. 81. 25. q.
„	„	„	„	„ 21,476	§. 81. 5. u.
„	„	6.	Juli,	„ 18,247	§. 95. D. 3.
„	„	„	„	„ 19,146	§. 84. A. ee.
„	„	„	„	„ 20,595	§. 30. h.
Hofkanzleidecret	„	7.	„	„ 18,955	§. 70. 9. a. §. 81. 4. f. §. 95. A. 2.
Hofkammerdecret	„	„	„	„ 19,318	§. 7. C. 31.
„	„	„	„	„ 20,572	§. 1. A. c.
„	„	8.	„	„ 19,946	§. 81. 25. l.
„	„	„	„	„ 20,754	§. 84. A. l.
„	„	10.	„	„ 19,658	§. 92. 8.
„	„	12.	„	„ 19,317	§. 7. C. 34.
„	„	„	„	„ 22,070	§. 81. 42. b.
„	„	„	„	„ 50,071	S. 100. Z. 7. §. 54. b. §. 86. 3. §. 103. 4.
„	„	13.	„	„ 17,505	§. 86. 5.
„	„	„	„	„ 19,659	§. 81. 25. e.
Hofkanzleidecret	„	„	„	„ 21,369	§. 106. 2.
Hofkammerdecret	„	„	„	„ 26,265	§. 81. 6. ee/3.
„	„	14.	„	„ 22,985	§. 7. C. 49.
»	„	„	„	„ 26,146	§. 179. 4.
„	„	18.	„	„ 26 672	§. 81. 2. s.
„	„	„	„	» 28,147	§. 84. A. c.
Hofkrgsr. Circ. Resc.	„	21.	„	» F. 837	§. 103. 3.
Hofkammerdecret	»	24.	„	» 25 093	Einl. B. III. b.

1848.

Hofkammerdecret	vom	28.	Juli,	Z. 24,661	§. 84. E. d.
»	»	31.	»	» 24,284	Einl. B. IV. 12.
»	»	1.	Auguſt,	» 29,906	§. 106. 2.
»	»	4.	»	» 26,615	§. 7. C. 11.
»	»	8.	»	» 26,333	§. 73. q. §. 81. 4. f. §. 84. A. n.
»	»	»	»	» 31,458	Einl. B. IV. 12.
»	»	9.	»	» 21,269	Einl. B. IV. 13.
»	»	10.	»	» 22,446	§. 81. 5. h.
»	»	»	»	» 30,032	§. 70. q. a. §. 81. 4. f. §. 95. A. 2.
»	»	24.	»	» 27,627	§. 81. 20. h.
»	»	25.	»	» 26,697	§. 81. 6. nn.
»	»	»	»	» 29,115	§. 50. 4. h.
»	»	28.	»	» 26,646	§. 179. 8.
»	»	»	»	» 34,771	§. 81. 43. b.
»	»	31.	»	» 29,529	§. 1. A. h.
Hd. d. Hk. i. M. u. B. W.		4.	September,	» 12,187	Einl. B. IV. 16. c.
Hofkammerdecret	»	5.	»	» 27,251	§. 78. h.
»	»	»	»	» 27,252	§. 84. E. e.
»	»	9.	»	» 26,472	§. 81. 6. cc.
»	»	12.	»	» 27,250	§. 86. 8.
»	»	»	»	» 29,758	§. 223. 1.
»	»	13.	»	» 31,961	§. 69. 2. f.
»	»	26.	»	» 33,742	§. 87. 5.
»	»	»	»	» 38,420	§. 231. 1.
»	»	27.	»	» 33,757	§ 117. 7.
»	»	1.	October,	» 33,789	§. 103. 3.
»	»	3.	»	» 32,443	§. 85. B. 7.
»	»	4.	»	» 3 ,815	§. 84. A. e.
»	»	»	»	» 33,473	§. 72. e.
»	»	»	»	» 33,683	§. 95. C. 6.
»	»	»	»	» 31,770	§. 7 C. 19.
»	»	6.	»	» 33,473	§. 72. e.
»	»	8.	»	» 32,179	§. 33. a. §. 55. d.
»	»	»	»	» 32,443	§. 85. B. 7.
»	»	10.	»	» 33,736	§. 84. D. f.
»	»	11.	»	» 33,945	§. 23. B. 2.
Hd d Hk. i. M. u. B. W.		12.	»	» 13,691	Einl. B. IV. 16. d.
Hofkammerdecret	vom	»	»	» 33,474	§. 46. a.
»	»	15.	»	» 37,378	§. 91. 7.
»	»	17.	»	» 33,687	§. 81. 4. i.

1843.

Hofkammerdecret	vom	17.	October,	Z. 36,727	§. 191. 4.
»	»	18.	»	» 39,710	§. 176. C. d.
»	»	19.	»	» 36,558	§. 117. 6.
»	»	21.	»	» 39,264	§. 21. E. 12.
»	»	22.	»	» 41,945	§. 81. 2. z.
»	»	24.	»	» 36,027	§. 85. B. 4.
»	»	25.	»	» 37,021	§. 55. g.
»	»	26.	»	» 35,718	§. 182. 1.
»	»	29.	»	» 39,110	§. 128. u. 129. A. VI. 6.
»	»	31.	»	» 36,330	§. 86. 7.
»	»	»	»	» 36,852	§. 81. 33. i.
»	»	2.	November,	» 36,143	§. 21. D. 4.
»	»	4.	»	» 36,419	Anh. C. S. 534.
»	»	»	»	» 36,789	§. 54. h.
»	»	8.	»	» 32,179	§. 55. m.
»	»	10.	»	» 43,425	§. 81. 46.
»	»	16.	»	» 43,033	§. 90. A. 3.
»	»	25.	»	» 42,424	§. 23. B. 1.
»	»	29.	»	» 42,325	§. 70. 9. k.
»	»	»	»	» 43,194	§. 74—76. f.
»	»	»	»	» 43,719	§. 115. a.
»	»	»	»	» 44,290	§. 81. 44. b.
»	»	2.	December,	» 43,388	§. 128. 129. E.
»	»	4.	»	» 40,017	§. 81. 29. a.
»	»	»	»	» 40,542	§. 7. C. 27.
»	»	5.	»	» 41,791	§. 10. 5.
»	»	7.	»	» 44,122	Einl. B. IV. 16. d.
»	»	»	»	» 47,726	Einl. B. IV. 13.
»	»	8.	»	» 39,928	§. 77. c.
Justiz-Hofdecret	»	13.	»	» 7,903	§. 27. 3. a.

1844.

Hofkammerdecret	vom	4.	Jänner,	Z. 40,951	§. 85. B. 22.
»	»	17.	»	» 47,399	§. 68. 1. c. §. 69. 2. e. §. 70. 2. a.
»	»	19.	»	» 44,836	§. 81. 6. aa.
»	»	20.	»	» 45,881	§. 81. 16. n.
»	»	23.	»	» 50,064	§. 6. c.
»	»	24.	»	» 44,623	§. 100. 5.
»	»	26.	»	» 759	§. 81. 16. m.
»	»	»	»	» 44,838	§. 10. 5. §. 95. A. 8.
»	»	»	»	» 47,518	§. 21. B. 4.

1844.

Hofkammerdecret	vom	28.	Jänner,	Z. 52,118	§. 81. 47.
»	»	30.	»	» 47,376	§. 46. a.
»	»	»	»	» 49,988	§. 107. 6.
»	»	»	»	» 50,457	§. 81. 5. z.
»	»	»	»	» 50 643	§. 84. A. u.
»	»	»	»	» 51,883	§. 27. 3.
»	»	31.	»	» 50,884	§. 92. 13. §. 107. 10.
»	»	1.	Februar,	» 52,132	§. 178. 5.
Hofkrgsr.Circ.Rescr.	»	2.	»	» F. 121	§. 54. b.
Hofkammerdecret	»	»	»	» 48,786	§. 81. 5. r.
»	»	6.	»	» 51,988	§. 186. 1.
»	»	7.	»	» 44,820	§. 107. 9.
»	»	8.	»	» 4,978	§. 84. D. i.
»	»	9.	»	» 48,583	§. 114. a.
Hofkrgsr.Circ.Rescr.	»	11.	»	» A. 649	§. 10. 4.
Hofkammerdecret	»	17.	»	» 51,225	§. 70. 11. u. §. 81. 11. c.
»	»	22.	»	» 1,146	§. 90. B. 1.
»	»	27.	»	» 6,650	§. 176. C. c.
»	»	28.	»	» 52,118	§. 81. 47.
»	»	11.	März,	» 3,670	§. 81. 34. b.
»	»	19.	»	» 7,715	§. 10. 4.
»	»	8.	April,	» 8,297	§. 81. 8. d.
»	»	15.	»	» 8,874	§. 81. 5. d.
»	»	17.	»	» 8,973	§. 7. A. 3.
»	»	30.	»	» 9,294	§. 54. b.
»	»	1.	Mai,	» 11,032	§. 2. d.
»	»	»	»	» 12,708	§. 85. B. 21.
»	»	2.	»	» 8,717	§. 81. 5. cc.
»	»	4.	»	» 11,100	§. 21. E. 28.
»	»	24.	»	» 15,602	§. 95. D. 6.
Hofkrgsr.Circ.Rescr.	»	28.	»	» N. 852	§. 92. 22.
Hofkammerdecret	»	5.	Juni,	» 17,206	§. 94. 1.
»	»	»	»	» 9,437	§. 92. 1.
»	»	8.	»	» 15,979	§. 36. e.
»	»	»	»	» 19,355	§. 87. 6.
»	»	11.	»	» 15,319	§. 81. 25. o.
»	»	»	»	» 15,549	§. 7. C. 12.
»	»	17.	»	» 9,437	§. 30. c. §. 92. 1.
»	»	»	»	» 14,648	§. 84. A. w.
»	»	19.	»	» 9,030	§. 100. 4.
»	»	27.	»	» 19,410	§. 27. 3. b.
»	»	»	»	» 21,859	§. 85. C. c. 13.
Justiz-Hofdecret	»	»	»	» 4,293	§. 36. e.

1844.

Hofkammerdecret	vom	29.	Juni,	Z. 18,522	§. 35. b.
»	»	30.	»	» 21,192	§. 19. 1. a.
»	»	2.	Juli,	» 19,410	§. 130. c.
Hofkanzleidecret	»	7.	»	» 21,312	§. 232. B. 5.
Hofkammerdecret	»	9.	»	» 16,122	§. 30. i.
»	»	»	»	» 19,527	§. 82. V. h.
»	»	31.	»	» 23,329	§. 92. 22.
»	»	2.	August,	» 25,375	§. 81. 6. II.
»	»	22.	»	» 27,579	§. 159. 1.
»	»	»	»	» 28,891	§. 232. B. 5.
Hofkanzleidecret	»	26.	»	» 25,608	§. 77. l.
Hofkammerdecret	»	1.	September,	» 22,763	Einl. B. II. oo (gleichlautend mit dem daselbst citirten Hofkammerdecrete).
»	»	2.	»	Z. 27,338	§. 36. e.
»	»	5.	»	» 31,180	§. 7. C. 65.
»	»	6.	»	» 31,415	§. 130. c.
»	»	19.	»	» 26,850	§. 1. A. g. §. 117. 2.
»	»	»	»	» 47,046	§. 1. A. f.
»	»	23.	»	» 36,670	§. 77. l.
»	»	27.	»	» 34,943	§. 36. b. f.
»	»	28.	»	» 31,171	§. 7. A. 4.
»	»	1.	October,	» 26,699	§. 82. 3. h.
»	»	6.	»	» 32,308	§. 81. 6. rr.
»	»	7.	»	» 33,379	§. 179. 9.
»	»	9.	»	» 36,700	§. 232. A. e.
»	»	10.	»	» 23,110	§. 180. 1.
»	»	»	»	» 25,879	§. 81. 25. a.
»	»	20.	»	» 35,869	§. 207. 1.
»	»	»	»	» 39,202	§. 81. 6. u.
»	»	»	»	» 49,729	§. 81. 34. c.
»	»	24.	»	» 30,233	§. 95. B. 5.
»	»	27.	»	» 39,201	§. 68. 1. g. §. 72. b. §. 6. b.
»	»	31.	»	» 35,276	§. 77. p.
»	»	»	»	» 36,537	§. 78. i.
»	»	2.	November,	» 36,700	§. 233. A. e.
»	»	20.	»	» 41,426	§. 81. 1. n.
»	»	27.	»	» 43,185	§. 85. B. 12. 14.
»	»	30.	»	» 43,581	§. 191. 2.
»	»	24.	December,	» 49,469	§. 92. 14. §. 117. 3.
»	»	30.	»	» 45,067	§. 7. C. 60.

1845.

Hofkammerdecret	vom	7.	Jänner,	Z. 44,231 §. 81. 5. d.
»	»	3.	Februar,	» 49,299 §. 81. 25. h/4.
»	»	5.	März,	» 42,197 §. 81. 2. b.

Berichtigung. Das Seite 564 angeführte Hofkammerdecret vom 4. März, Zahl 41,305, ist vom Jahre 1842.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Materien-Index.

Abfuhrsbögen der Obrigkeiten über die Jahresbeiträge zur mähriſch-ſchleſ. Brandſchaden-Verſicherungsanſtalt. §. 85. B. 14.

Abgaben, öffentliche und Gemeinde-, Quittungen darüber, §. 81. 16. 24.

» ex nexu subditelae, Quittungen, . . §. 81. 17.

» Reſtitutionen, Quittungen. . . . §. 81. 16.

Ablaſſung vom Strafverfahren. Bedingungen. S. 52?. Anm. 10. 11.

Abonnements-Scheine. . . . . §. 81. 37.

Abſchriften. S. das Inhalts-Verzeichniß S. XXI.

» von den Verhandlungsacten wegen Verbrechen und ſchweren Polizei-Uebertretungen, . §. 81. 4. c.

» der Verhörs- und Straf-Protokolle nach §. 7. des Unterthans-Patentes, . . . §. 81. 8. d.

» Verbot, mehrere unter einem Stämpel zu cumuliren, ... §. 95. D. 6.

» einfache der Parteien als Geſuchsbeilagen. Verfahren, wenn ſie ungeſtämpelt oder zu gering geſtämpelt ſind. . . . . §. 117. 7. §. 128. u. 129. A. III. b.

Strafe. . . . . Anh. B. II. 1. a.

Abuſiv-Währungen, wie bei der Bemeſſung des Werthſtämpels zu berechnen. . . . . §. 15. a.

Abweſende. Gebühren-Vormerkung. . . . §. 90. D. 1—5.

Accord-Protokolle, adminiſtrative. . . . §. 84. A. g. l.

Actien-Geſellſchaften, deren mögliche theilweiſe Enthebung vom Gebrauche des Stämpelpapieres gegen baare Gebühreneinzahlung. . . . . §. 92. 15.

Welchen dieſe Begünſtigung zugeſtanden worden. . §. 92. 16—19.

Adeliges Richteramt. Prüfungs-Decrete. . . §. 21. E. 27.

Adelsbeſtätigungen. . . . . §. 136. 1.

Adels-Diploms-Erneuerungen. Taxe. . . §. 146. 1.

Adels-Taxen. . . . . §. 135–155. §. 219. §. 222.

Adjuten. Gesuche um Verleihung derselben, . . §. 70. 2. b.
» sind keine taxpflichtigen Bezüge. . . . §. 176. C. c.
Adoptions-Gesuche. . . . . §. 70. 7.
Adoptiv-Kinder. Taxe für die Adelsübertragung auf sie. §. 143.
Advocaten. Disciplinar-Verhandlungen, . . . §. 81. 5. f.
» Erkenntnisse über ihre Gebühren, . . §. 81. 6. k. m.
» als Stellvertreter des Fiscus, in wie ferne stämpelfrei, ... §. 84. E. e.
» Haftung für die Gebühren, . . . §. 115.
» Haftung für die Vermögensstrafen, . . §. 126.
» In wie ferne ihnen Mitschuld oder Theilnehmung an einer Stämpelgefällsverkürzung zuzurechnen ist. . . . . Anh. B. I. 2. 3.
Strafe. . . . . Anh. B. II. 1. c. d.
Advocaturs-Taxe. . . . . §. 211. §. 230.
Aemtliche Acte, welche, stämpelpflichtig sind; . . §. 63.
» Ausfertigungen an Private. Ihre Stämpelfreiheit ist Regel und unbedingt . . §. 81. 6. a.
» Abschriften davon. . . . . §. 74—76. h. i.
Aerztliche Zeugnisse. . . . . §. 21. E. 1—6. §. 81. 1. l. m. n. §. 81. 4. a. b. 28. 30. b. c. 42.
Agenten, in wie ferne ihnen Mitschuld oder Theilname an einer Stämpelgefälls-Verkürzung zuzurechnen ist. . . . . Anh. B. I. 2. 3.
Strafe. . . . . Anh. B. II. c. d.
» Prüfungs-Decrete, ... §. 21. E. 28.
» -Taxe. . . . . §. 211. §. 230.
Akademien. Gesuche um Abhaltungsbewilligung. . §. 70. 4. e.
Akatholiken. Gemeindevorsteher derselben. . . §. 81. 1. i.
Almosen. Quittungen. . . . . §. 81. 21. a—f.
Ammen unehelicher Kinder, deren Lohnquittungen. . §. 7. C. 55.
Amministrazione dello spedale ed altri luoghi pii. §. 84. F. h. i.
Anstalten, öffentliche. S. Institute.
Anstellungs-Gesuche. . . . . §. 70. 2.
» -Decrete für Schullehrer, Schulgehilfen, . §. 81. 6. ee/1. 2.
» » für die k.k. Patrimonial-, Avitical- u. Familien-Fonds-Buchhaltungs-Beamten. §. 81. 6. ee/3.
Anzeige von Gesetzübertretungen, ... §. 81. 2. ee. §. 81. 4. f
» von Stämpelgefällsverkürzungen, wem dieselbe zur Pflicht gemacht ist, ... §§. 128. 129. A. I—IV. Anh. C. S. 534.
wann deren Unterlassung als Mitschuld oder Theilname zuzurechnen ist, . . . Anh. B. I. 2.
Strafe in diesem Falle, . . . Anh. B. II. 1. c.

Strafe, im Falle der Unterlassung aus Fahrlässigkeit . . . . . Anh. B. II. 3.
Anzeigen von Stämpelgefällsverkürzungen von Seite des Empfängers einer Urkunde, . . . §. 123. 131.
von Seite eines Mitschuldigen . . . §. 130. a.
Anzeigers-Belohnung. . . . . §. 130.
Appellations-Anmeldungen und Beschwerden. S. das Inhalts-Verzeichniß. S. XVI. . . §. 27. 2. §. 40. 2.
Arbeitszeugnisse. . . . . §. 21. E. 29-34.
Archivs-Taxen sind nicht aufgehoben. . . . E. B. IV. 1. 8.
Arm; wer als solcher bezüglich des Stämpels im Rechtsstreite anzusehen ist. . . . . §. 90. A. 1. a.
Arme Volksclassen. Begünstigung im Paßstämpel. . §. 78. a—d.
Armenhäuser und Institute. . . . . §. 84. D. a. §. 85 C. b. c.
Armen-Institute. Welche Einflüsse als Almosen stämpelfrei quittirt werden dürfen, welche nicht. . . §. 81. 21. b. c. d. f.
Armenrecht. Gränzen desselben. . . . . §. 90. B. 1—14.
Das vor der Wirksamkeit des neuen St. u. T. Ges. erwirkte, behält seine Gültigkeit, E. B. V. 2.
Armuthszeugnisse. S. die Inh.-Verz. S. XLI. . §. 81. 29. § 90. 1-5.
können mehrfach bestätigt sein. . . . §. 81. 29. a. 21. D. 1.
Atzungs-Ausweise. . . . . §. 81. 1. q.
Auditoriate. Anwendung der Stämpelvorschriften auf dieselben. . . . . S. 99. 3. 6. c. §. 86. a. u. 2. 3.
Aufenthalts-Bestätigungen, ... §. 81. 30. a.
» -Consense. Eingaben und Protokolle aus Anderselben. . . . . §. 81. 10. a. 33. g.
Aufgebotsscheine. Stämpelbemessung, . . . §. 21. 1.
» ausländische. . . . . §. 83. g.
Aufgebots-Dispensen, ... §. 81. 6. ff.
Gesuche um dieselben, ... §. 70. 6. a.
pfarrämtliche Bestätigungen auf den Gesuchen. §. 81. 5. y.
Auffandungen. S. Einverleibungs-Urkunden.
Ausbeute-Anticipations- u. Nachtrags-Quittungen. §. 7. C. 16.
Ausfertigungen, gerichtliche oder ämtliche, wer dazu den Stämpel beizubringen hat. . . §. 103—106.
» ämtliche. Strafe, im Falle einer Gefällsverkürzung. . . . . Anh. B. II. 1. a.
Ausfuhrs-Gesuche, bezüglich von Monopols-Gegenständen. . . . . §. 70. 11. q.
Aushilfs-Gesuche. . . . . §. 70. 11. q.
Ausrufergebühren für Licitationen, welche, als Taxen aufgehört haben. . . . . III. c. IV. 5.

Ausstattungs-Effecten. Gesuche, um deren zollfreie Einfuhr. . . . . §. 70. 11. q.

Auswanderungs-Gesuche und Verhandlungen überhaupt, insbesondere nach Preußen. . . . . §. 70. 5. §. 81. 44.

Auszeichnungen. Gesuche, um Erlangung derselben. §. 70. 1.

Bälle, Gesuche um Abhaltungsbewilligung. . . §. 70. 4. e.

Banco-, Banco-Lotto-, Banco-Leibrenten-Obligationen. Die Zinsenquittungen darüber. . §. 81. 15. c.

Bank, k. k. privil. österr. National-, . . . §. 85. B. 18—20.

Banknoten, Quittungen über den Ersatz falscher. . §. 81. 25. c.

Bauriſſe, als Beilagen. . . . . §. 72. c. d. §. 92. 9.

Bausachen. Prüfungs-Decrete aus dem Baufache, . §. 21. E. 28.

Baubewilligungs-Gesuche, ... §. 70. 4. h.

Augenscheins-Protokolle, Protokolle Behufs des Consenses, der Baulinie, der Grundabtheilg. §. 73. t. §. 81. 5. n-p.

Befunds-Protokolle und Certificate über öffentliche Bauten, ... §. 84. A. w.

Bau-Vollendungs-Certificate. . . . §. 21. E. 13.

Begräbniß-Gebühren, Quittungen. . . . §. 7 C. 66.

Befähigungs-Decrete für Schiffscapitäne. . . §. 21. E. 7.

Befunde der Sachverständigen bei Realitäten-Schätzungen. . . . . §. 21. E. 8.

Beilagen. S. das Inh.-Verz. S. XVIII. . . . § 3. 53. 42. 64. 72.

Beiurtheile. . . . . §. 56. b. f.

Berechtigungs-Taxen. S. d. Inh.-Verz. S. LIV. §. 210—217. §. 230

Berggerichte. . . . . §. 26. a. §. 69. 2. f.

Berggerichts-Substitutionen in Böhmen und Mähren, welchen Gerichten gleichgehalten. . . . S. 93. Z. 5.

Berg- u. Cameral-Lehentaxen, deren Fortbestand. E. B. IV. 16. a. b. d.

Sichtung der dießfälligen Taxordnungen. . E. B. IV. 16. d.

Aufhebung der Schätzungstaxe . . . E. B. IV. 16. e.

Berufungen. . . . . S. 523. Anm. 14.

Beschäftigungen, freie, Anzeigen darüber an die Behörden. . . . . §. 70. 4. g.

Beschwerden. . . . . S. 53. Anm. 14

Besoldungs-Quittungen. S. Gehalts-Quittungen.

Bezirksbehörde, Recht, die Vorzeigung einer Urkunde oder Schrift zu fordern. Mittel, dieses Recht geltend zu machen. . . . . §. 132. a. b.

Recht, die Namhaftmachung des Beamten zu fordern, welchem eine Außerachtlassung der Stämpelvorschriften zur Last fällt, . §. 128. 129. C. D.

an welche die Befunde über Stämpelgebrechen einzusenden sind. . . . . §. 128. 129. B.

Bezirks-Gerichte auf den Cameral- und Fonds-Herrschaften, welchen Gerichten gleichzuhalten. . . S. 98. Z. 3.
Bezugs-Bewilligungen außer Handel gesetzter Waaren und von Monopols-Gegenständen. . . . . §. 77. m—p.
Bilanzen der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker. . . . . §. 19. 2. u. b.
Blanquetten, deren Stämplung. . . . . §. 93. a.
In welcher Art von den Behörden für die Beischaffung gestämpelter zu sorgen ist. . . §. 106. 2.
Blattern, Zeugnisse über die überstandenen. . . §. 21. E. 6.
Blinden-Institute. . . . . §. 85. C. c. 1—3.
Brandschaden-Vergütungen. Quittungen. . §. 85. B. 1—16.
» -Versicherungsgesellschaften. . . . §. 85. B. 1—16.
Brennholz-Ausfuhrs-Licenzen. . . . §. 81. 6. gg.
Brief-Couverte, als Beilagen. . . . . §. 30. g.
Briefform, entscheidet nicht bezüglich der Stämpelpflichtigkeit einer Urkunde. . . . . §. 6. d.
Bruderladen. . . . . §. 92. 3. c.
Bücher-Revisions-Aemter. Anwendung der Stämpelvorschriften auf sie . . . . . §. 69. 3. a.
Bücher, als Beilagen. . . . . §. 72. g.
Bürgerrechts-Urkunden. . . . . §. 21. E. 9.
» -Verleihungs-Gesuche. . . . . §. 70. 1. a.
Erledigungen der Zunft-Vernehmungs-Protokolle. . . . . §. 81. 6. bb.
Bürgschafts-Urkunden im Zollanweisungs-Verfahren. §. 81. 34. c.

Cameral-Herrschaften sind nicht vom Stämpel befreit. . . . . §. 84. D. b.
Remanenz-Geschäfte. . . §. 84. C. d. e.
Quittungen über die Geldabfuhren. . . . . §. 82. 3. e.
Vidimirte Rechnungs-Beilagen. . §. 82. 3. h.
Zahlungsbögen. . . . §. 81. 25. a.
Cameral-Taxe, die bezahlte $5\frac{1}{4}\%$ ist von der Dienstaxe nicht abrechenbar. . . . . §. 179. 12.
Cassa-Beamten. Verpflichtung bezüglich des Stämpels §. 128. 129. A. V.
Cassa-Wesen. Prüfung zur Anstellung bei den Cameral-Zahlämtern. . . . . §. 21. E. 28.
Catastral-Vermessungs-Protokolle. Abschriften. §. 82. V. a. b.
Cautionen, beim Monte deponirte. Correspondenz und Urkunden dieselben betreffend. . . . . §. 84. A. bb.
Cautions-Quittungen, welche stämpelpflichtig sind. §. 7. C. 17—20.

Cautions-Quittungen, welche stämpelfrei sind. . §. 81. 25. d—g.
Certificate. . . . . §. 21. E. 10—15.
Certificati d'iscrizione. . . . . §. 81. 6. nn.
Cessionen Stämpelbemessung. . . . . §§. 18. 96.
Charakters-Taxe, die gezahlte, ist von der Dienst-Taxe nicht abrechenbar. . . . . §. 179. 10. 11.
Christenlehr-Zeugnisse. . . . . §. 81. 27. a.
Civil- und Criminal-Richteramts-Prüfung. §. 21. E. 27.
Civil-Mädchen-Pensionat. Verpflegsgebühren der Cameral-Zöglinge . . . . . §. 7. C. 67.
Collegial-Gerichte. Definition u. s. w. . . S. 97. Z. 2. §. 26. 69. 2. a. b.
Communitäten. . . . . §. 85. C. f.
Competenten-Tabellen. . . . . §. 81. 5. cc.
Communal-Gerichte. Definition. . . . . S. 97. Z. 2.
Grund des verschiedenen Gebühren-Ausmaßes. . . . . Ebend. Z. 1.
welche Collegial-Gerichte sind . §. 40. a. b.
Concepte als Beilagen. . . . . §. 30. g.
Conceptsbeamten. Verpflichtung bezüglich des Stämpels. . . . . §. 128. 129. A. V.
Concerte, Gesuche um Abhaltungs-Bewilligung. . §. 70. 4. e.
Concessions-Taxen, die, für Schmelz-, Zerrenn-, Hammer-, Streck- und Hütten-Befugnisse bleiben aufrecht. Einl. B. IV. 13.
Concurs-Massa-Verwalter. . . . . §. 81. 6. s.
» =Vertreter und Verwalter. Stämpelbefreiung. . . . . §. 89. 3—7.
Consistorial-Gutachten über Dispensen von kirchlichen Ehehindernissen. . . . . §. 21. E. 44.
Consistorial-Taxen sind nicht aufgehoben. . Einl. B. IV. 2.
I Consorzi di utenti d'aqua. . . . . §. 85. C. d.
Consulate, auswärtige, wie in Absicht auf die Stämpel-Vorschriften anzusehen. . . . §. 1. B. e.
» fremde, Correspondenz derselben in Parteisachen. . . . . §. 81. 5. dd. ee.
= Gesuche österreichischer Unterthanen im Auslande an dieselben, wie bezüglich des Stämpels zu behandeln. . . . . §. 1. B. f.
Conti, in wie ferne stämpelpflichtig. . . . . §. 6. a. b. §. 19. 2. u. b.
» an die Eisenwerks-Direktion in Eisenerz. . . §. 83. d.
» nicht saldirte als Beilagen. . . . . §§. 6. b., 30. d. §. 72. a. b.
» correnti der Eisenwerks-Direction in Eisenerz. §. 84. A. z.
Contributions-Fond. Grundbuchs-Extracte. . . §. 84. D. g. F. k.

Contracte mit dem Aerar. . . . . §. 91. 4. 5.
Contumaz-Urtheile. Benehmen hinsichtlich des Stämpels. . . . . §. 100. 1. 2.
Coramisirungen . . . . . §. 21. B. 1. 2.
Coupons der Staatsschuld-Verschreibungen und Interessen-Quittungen statt der Coupons der vinculirten. . §. 81. 14. u. a.
Quittungen über von den Depositen-Aemtern erfolgte Coupons. . . . . §. 81. 25. h. i.
Credit-Anstalt, galizisch-ständische. . . §. 85. B. 21. 22.
Creditoren-Ausschuß. . . . . §. 89. 2.
Cridatare. . . . . §. 89. 1. u. 7.
Criminal-Anstalten. . . . . §. 84. C. a.
» -Angelegenheiten. Aerztliche Zeugnisse über erlittene Verletzungen. Strafgerichtliche Entschädigungs-Erkenntnisse. Quittungen der Aerzte und anderer Kunstverständigen. . . . §. 81. 4. a—d.
» -Inquisiten. Meilengelder der Transports-Wächter. . . . . §. 7. C. 54.
Curatels-Decrete. . . . . §. 81. 6. s.
» -Rechnungen. Gesuche womit sie zur Erledigung vorgelegt werden. . . . . §§. 50. 1. 61. 1.
Schriften in Handhabung des obersten Aufsichts-Rechtes. . . . . §. 81. 5. g—i.
» -Tabellen, ... §. 81. 1. k.
» -Vermögen. Uebergabs-Verordnung. . §§. 55. i. k., 66.
Curator absentis, massae jacentis und einer todt zu erklärenden Person. . . . §. 90. D. 1—4.

Darlehens-Verträge. Stämpelbemessung. Sieh auch Pfandurkunden. . . . . §§. 7. 96.
Datums-Certificirungen durch die Gerichtskanzleien in Italien . . . . . §. 21. E. 13.
Defluidations-Pässe. . . . . §. 77. l.
Depositen-Extracte. . . . . §§. 33. 48. 59., 67.
» -Empfangs-Bestätigungen, (Recognitionen) welche stämpelpflichtig, . . §. 7. C. 27—33.
» stämpelfrei sind. . . §. 7. C. 31. §. 81. 25. h.
» -Scheine der Waisenämter. . . . §. 7 C. 34.
» -Taxe (Zählgeld) hat fortzubestehen. . . G. B. II B. IV. 10. §. 2:8. §. 232. A. 5.

Deputat-Bescheinigungen sind stämpelpflichtig und in welcher Art. . . . . §. 7. C. 21—26.

Devolutions-Protokolle. . . . . §. 62. a.
Diäten-Quittungen sind stämpelpflichtig, . . §. 7. C. 35.
auch die der Post-Conducteurs. . . §. 7. C. 36.
Dienerstelle. Gesuche um Erlangung einer solchen. . §. 70. 2.
Dienerschaft. Taxpflichtigkeit derselben. . . §. 176. A. 5—6. 8.
» auf den Werften und Werkstätten des Arsenals in Venedig. Taxbehandlung, . . §. 176. A. 7.
» an der Militärgränze. . . . . §. 176. C. d.
Dienstboten und deren Kinder. Paßstämpel, Dienstzeugnisse. . . . . §§. 78. f. 21. 2.
Dienst-Consense für unterthänige Dienstboten und Taglöhner. . . . . §. 81. 33. g.
Dienstgeber und Dienstboten. Streitigkeiten. . . §. 73. h.
Dienstgenüsse, für welche, die Taxe zu bemessen ist. . §§. 176. 178.
» in verschiedener Währung vertaxirte, in welcher Art die dafür gezahlte Taxe in Abrechnung zu bringen. . . . . §. 180. 1.
Dienstverleihungen, welche die Taxfreiheit genießen. §§. 176. B. 177.
Dienststaxe. (Sieh das Inhalts-Verzeichniß. S. LI.) . §. 176—188.
» Zahlungsfrist und Einbringungsart. . . §. 223. 1. 2.
Die frühere, für Dienstplätze in Ungarn und Siebenbürgen bleibt aufrecht . . . E. V. IV. 14.
Diplome. . . . . §. 21. E. 16. 17.
Disciplinar-Angelegenheiten. Recurse. . §. 81. 4. k. 70. 9. e.
» » gegen Advokaten. §. 81. 5. f.
Domesticalfonde. . . . . §. 84. C. a. D. h.
Mährischer. Quittungen über die Interessen seiner Capitalien. . . . . §. 84. F. n.
Domainen. Siehe Cameral- und Fonds-Herrschaften.
Dominien. Correspondenz in Parteisachen, . §. 81. 5. B. b.
» insbesondere in Conscriptions-, . . . » — c.
» in Paß-, in Wandersachen. . . . » — d.
Dotirte Fonde und Anstalten. . . . §. 84. C. a—g.
Was nicht als Dotation anzusehen ist. . §. 84. B. c.
Drahtbinder. Paßstämpel. . . . . §. 78. a.
Drittel-Steuer-Vergütung. Quittungen. . §. 81. 16. f.
Druckschriften als Beilagen. . . . . §. 30. e.
Duplicate, von Urkunden oder Schriften. . . §. 99.
» der Intabulations-Gesuche. S. Eingaben. . §. 50. 4. l.
Durchfuhrs-Gesuche bezüglich von Monopols-Gegenständen. . . . . §. 70. 11. q.

Edelknaben. Begünstigung bezüglich der Kämmerers-Taxe. §. 159. 2.

Edicte. . . . . §. 81. 6. r.
» Gesuche um Ausfertigung derselben. (Sieh das Inhaltsverzeichniß S. XVI. c). . . . §§. 27. 3., 40. 3., 50. 2., 61. 2.
Eheband, Vertheidiger desselben in wieferne stämpelfrei. §. 84. E. f.
Ehe-Consens, väterlicher. . . . . §. 21. E. 43.
Ehe-Consense, obervormundschaftliche. . . . §. 81 6. z.
Ehe-Dispensen. . . . . §. 81. 6. ff.
» Gesuche um dieselben . . . . §. 70. 6.
Ehe-Licenzen für Israeliten. . . . . §. 11. 6. mm.
Ehepacten über das Miteigenthum einer Realität und die Leistungen für den kinderlosen Todfall, wornach der Werthstämpel sich richtet. . . . . §. 7. A. 3.
Ehe-Verhandlungen. Wegen Ungiltigkeits-Erklärung, Trennung, Scheidung, Vermögens-Ausgleichung. . §. 81. 5. k. l. §. 31. l
Ehe. Zeugnisse, welche auf dieselbe Bezug nehmen. . §. 21. E. 40–44.
Ehrentitel, weltliche. Taxen, ... §§. 168 — 170. 221. 222.
» geistliche. Taxen. . . . . §§. 171 — 174. 221. 222.
Einantwortungs-Urkunden, gerichtliche, . §. 81. 6. s.
» » von Verlassenschaften. (S. das Inh.-Verz. S. XXII. Z. IX.) . . . §§. 55. 66.
Einfuhrs-Gesuche bezüglich von Monopols-Gegenständen. . . . . §. 70. 11. q.
Eingaben. (S. das Inhalts-Verzeichniß. S. XIV. Z. I.).
» deren Duplicate. . . . . §§. 28. 52. 41. 63.
» welche von österreichischen Unterthanen im Auslande oder von auswärtigen Personen an die dortigen Consulate, Gesandtschaften, Stämpelbehandlung, wenn sie an österreichische Behörden gerichtet sind. . . . . §. 1. B. f. g.
In wie ferne eine mehrfache Fertigung die Verpflichtung zu einer mehrfachen Gebühr zur Folge hat, ... §. 95. A. 1–3.
und in wie ferne eine Mehrheit der Petita. §. 95. B. 1–7.
» ungestämpelt oder nicht vorschriftmäßig gestämpelt überreichte. Verfahren. . . . §§. 117. 128. u. 129.
Strafe. . . . . Anh. B. II. 1. a.
Einregistrirungs-Gebühren im lomb.-venet. Königreiche sind aufgehoben. . . . . E. B. II. a.

Einreichungs-Protokolls-Beamten. Verpflichtung bezüglich des Stämpels. . . . . §. 129. A. II. III. B.
Einverleibungs-Urkunden, besondere . . . §. 22.
» » als Bestandtheil einer Urkunde. . . . . §. 96. 1—5.
Einvernehmungs-Protokolle über Requisition . §. 73. c.
Eisenbahnen. Beschädigungen bei Trassirung derselben (Sieh Expropriationen, u. §. 92. 20.) . . . §. 84. A. a. §. 7. C. 45.
Eisenbahngesellschaft, erste k. k. privilegirte, und der Kaiser Ferdinands Nordbahn. Coupons. §. 92. 16.
» lombardisch-venetianische. . . . §. 92. 18.
Eisenerzer Mildthätigkeits-Fond. . . . §. 81. 21. b.
Elementar-Schaden-Versicherungs-Anstalten. . §. 85. B. 1—16.
Elisabethinerinnen. Interessen-Quittungen. . §. 84. F. c. 7.
Emphiteutische Verträge. Bemessung des Werthstämpels. . . . . §. 11—13.
Englische Fräulein zu St. Pölten. Beiträge der nied. österr. Stände. . . . . §. 84. F. c. 2. §. 85. C. e.
Entlaßscheine der Dienstboten. . . . . §. 21. E. 18.
» Eingaben und Protokolle aus Anlaß derselben. §. 81. 10. u. a.
Entschädigungs-Quittungen. (Sieh das Inhalts-Verzeichniß S. VIII) . . . . . §. 7. C. 44.—47. §. 81. 16. i. k. f. q. 25. C.
Entschädigungen für Fahrposten-Sendungen. . . §. 81. 16. b.
» für gebotene Leistungen an das Militär. . . . . §. 81. 22.
» der Gemeinden für den Transport der Verurtheilten in die Strafhäuser. §. 81. 22. b.
» versicherte. . . . . §. 85. B. 1—17.
Equipirungs-Fond der Regimenter. Quittungen. . §. 86. 8
Erbsteuer wird aufgehoben. . . . . E. B. II. c.
Für welche Fälle dieselbe nach der Wirksamkeit des neuen St. u. T. Ges. noch zu bemessen ist. E. B. V. 4, a.
Behandlung der Annual-Erbsteuer, der sichergestellten Erbsteuer-Beträge und des Aequivalents der Geistlichkeit. . . . . E. B. V. 4. b.
Fortdauer der Stämpelfreiheit der Erbsteuer-Verhandlung. . . . . E. B. V. 4. c.
Ergreifers-Belohnung. . . . . §. 130.
Erkenntnisse, gerichtliche, stämpelfreie. . . §. 81. 6. i—q.
Ersatz für falsche Banknoten. Quittungen. . . §. 81. 25. c.
Erwerbs-Befugnisse oder Berechtigungen. Gesuche um Erlangung derselben. . . . . §. 70. 4.

Erwerbsteuer-Erklärungen, Gewerbs-Rücklegungen, Gewerbs-Verzichts-Reverse, Erwerbsteuerschein-Duplicate, Umschreibungen. . . . . §. 81. 2. k—s.
Erwerbsteuer. Wiener städtischer Zuschlag. . . §. 81. 2. t.
» -Scheine. . . . . §. 81. 16. g.
» -Vorschreibungen, Vorstellungen dagegen. §. 70. 9. h—k.
Executions-Gesuche, die Sicherstellung im Grundbuche oder in der Landtafel bezweckend. . . . §. 27. 1. a.
Existenz-Zeugnisse, stämpelpflichtige, zur Behebung der Interessen von Banco-Obligationen, eines Fruchtgenußes. §. 21. E. 22. 24. 25.
» » fremder Regierungen über die Existenz einer Kirche, Stiftung ꝛc. §. 21. E. 25.
Expedits-Beamten, Verpflichtung bezüglich des Stämpels. . . . . §. 129. A. IV.
Expensnoten der Curatoren als Beilagen. . . §. 30. g.
Expropriationen. Urkunden und Schriften, welche darauf Bezug nehmen. . . . . §. 84. A. q—u. §. 7. C. 46.
Extabulations-Erkenntnisse. . . . §. 36. a.

Familianten, jüdische, Prüfung. . . . §. 21. E. 28.
Fiaker-Befugnisse. Gesuche um Erlangung derselben. §. 70. 4. d.
Fideicommisse., Gesuche um Errichtung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses. . §. 70. 8.
Finalerledigung über die Absonderung von Allod. Bewilligung zu ihrer Vertauschung, Verwandlung, Belastung, zur Aufhebung des Fideicommiß-Bandes. . . . §. 57.
» Fideicommiß-Taxe. . . . §. 214 217.
Zahlungs-Frist derselben und Folge der unterlassenen Zahlung. . . . . §. 230.
Findelhaus. Urkunden und Schriften, welche, wenn sie bei den Directionen vorkommen, stämpelfrei sind, §. 81. 42. §. 84. F. g.
bedingt befreite. . . . . §. 82. 3. f.
Findlinge, die noch keinen Erwerb haben. Begünstigung im Paßstämpel. . . . . §. 78. f.
Protokolls-Auszüge statt der Taufscheine für dieselben. . . . . §. 21. E. 21.
Beschwerden der Angehörigen über ihre Behandlung. . . . . §. 81. 2. ff.
Aerztliche Zeugnisse in Betreff der außer den Findelhäusern verpflegten Findlinge . . §. 81. 30. b.
Reverse der Pflege-Eltern. . . . . §. 84. A. d.

Die Verpflegs-Contracte für dieselben sind stämpelpflichtig. . . . . §. 7. C. 72. 73.
Wornach der Stämpel für letztere zu bemessen ist. §. 10. 2.
Finanzwach-Schriften, welche stämpelfrei und welche stämpelpflichtig sind. . . . . §. 81. 31. 32.
Finanzwach-Mannschaft. In wie ferne derselben eine Stämpelbefreiung zukommt. . . . . §. 87. 1—6.
Fiscal-Prüfung. . . . . §. 21. E. 28.
Fiscus. In wie ferne er als Vertreter öffentlicher Fonde und Anstalten stämpelfrei ist. . . . §. 84. E. a—d.
» in Concurrenz oder im Streite mit nicht befreiten Personen. . . . . §. 91. 2. 3. 7.
Stämpel für die Eingaben in Rechtsstreiten mit dem Fiscus. . . . . S. 100. Z. 7.
Fixer Stämpel, welcher und wann derselbe auf Urkunden anzuwenden ist, welche sonst dem Werthstämpel unterliegen. . . . §. 17. u. 23. §. 7. B. 2.
» welche Urkunden unbedingt demselben zugewiesen sind. . . . . §§. 19. 2. 20. 21. 22. 23. 2. Abs.
Flaggen-Patente. . . . . §. 81. 6. ll. kk.
Fonde. Eintheilung und Stämpelbehandlung. . . §. 84. B. a—c.
Fondsgüter. Remanenz-Geschäfte. . . . . §. 84. C. d. e.
» sind nicht vom Stämpel befreit. . . . §. 84. D. b.
» Abfuhrs-Quittungen. . . . . §. 82. 3. e.
» Vidimirte Rechnungsbeilagen. . . . §. 82. 3. h.
» Zahlungsbögen. . . . . § 81. 25. a.
Forstlehranstalt in Mariabrunn. . . . . §. 84. C. b.
Forza armata in Dalmatien. . . . . §. 69. 3. b. §. 73. y.
Frachtbriefe. . . . . §§. 81. 35. 83. 1.
Frauens-Personen. Adelstaxe. . . . . §§. 141. 142.
Freiheiten, Gesuch um Erlangung derselben. . . §. 70. 1.
Freisaßen-Tarordnung in Böhmen wird aufgehoben. . . . . E. B. II. 1.
Freisaßen-Realitäten in Oberkärnthen, Begünstigung bei grundbücherlichen Acten. . . . . §. 50. 4. d.
Früchten-Absonderungs-Protokolle. . . §. 54. c.
Fuhrspesen-Vergütung. . . . . §. 81. 25. n.

Gebär-Anstalten. . . . . §. 84. C. a.
Gebühren-Vormerkung. . . . . §. 90. D. 1—4.
Geburtsscheine, Stämpelbemessung. . . . §. 21. 1.
Gefällsbeamte. In Betreff der Reisepauschalien für Gefällsabfuhren. . . . . §. 7. C. 42.

Gefällsgesetze. Urkunden und Schriften, welche durch sie geboten sind. . . . . §. 81. 34.
Gefällsprüfung, obergerichtliche . . . . .
» zur Erlangung von Amtspraktikantenstellen, . §. 21. E. 28.
» aus der Waarenkunde. . . . . .
Gefällssträflinge. Urkunden, die Verpflegsrechnungen betreffend. . . . . §. 81. 1. p. 25. m. §. 82. 3. i.
Gefällsstrafen. Gesuche um Milderung oder Rückstellung. . . . . §. 70. 11. q.
Gefälls-Uebertretungen. Quittungen über zurückgestellte Contraband-Waaren, Straf-Depositen, Strafen. Versteigerungen im Strafverfahren. Quittungen über Verpflegskosten der Sträflinge. Eingaben zur Sicherstellung und Einbringung der Strafen. . . . . §. 81. 4. g—i.
Gefällsverkürzungen. Begriff derselben. . . Anh. B. Anm. 3.
Gehaltsabzug der 2% im lombardisch-venetianischen Königreich wird aufgehoben. . . . . E. V. II. p.
Gehaltsvorschuß-Gesuche. . . . . §. 70. 11. q.
Gehalts-Quittungen mit Abzügen. . . . §. 81. 25, i.
Geleitscheine. . . . . §. 77. b. f.
Gemeinden. . . . . §. 85. C. f.
Haftung für die Gebühren. . . . §. 115. 5.
Rechnungen. . . . . §. 83. 3.
» der Religiosen. . . . . §. 85. C. g.
Gens d'armerie. Quittungen über Taglien. . . §. 86. 9.
Gerichtliche Acte, welche stämpelpflichtig sind. . §§. 25. 39. 49. 60.
Gesandtschaften, die von ihnen ausgestellten Urkunden. . . . . §§. 82. 2. 88.
Gesellen. Dienstzeugnisse. Streitigkeiten mit den Dienstherren. . . . . §§. 21. 2. 77. 78. 73b
Gesuche. S. Eingaben.
Gesuche um Bewilligung zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zur Production von Reitkünsten und gymnastischen Uebungen. . . . . §. 70. 4. e.
Gesundheits-Certificate für Schlachtvieh. . §. 81. 33. i.
Gewährbriefe. . . . . §§. 58. a—c. 67.
Gewerbs-Befugnisse. Gesuche um Erlangung derselben. . . . . §. 70. 4.
Anzeigen über freie Beschäftigungen. . . . §. 70. 4. g.
Gewerbsbücher, welche vor der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Targesetzes begonnen wurden, können fortgeführt werden. . . . E. V. V. 3.
» deren Gültigkeit hängt nicht von dem vorschriftmäßigen Gebrauche des Stämpels ab. . §. 23. B. 1.

Erläuterung der gesetzlichen Anordnung. . §. 23. B. 1.
In welcher Art der Stämpel zu bemessen, . §. 23. B. 2.
und aufzudrücken ist. . . . . §. 94. 2.
Gewerbe-Vormerkbücher. . . . . §. 50. 4. i.
Gewerbssachen. Protokolle zur Ausmittlung des Normal-Preises von Real-Gewerben, . . §. 81. 5. q.
des Local-Bedarfes von Personal- und Polizei-Gewerben, ... §. 81. 5. r.
wegen Gewerbs-Zurücklegungen, Erwerbsteuerschein-Duplicaten. . . . . §. 81. 5. s.
Gewerbs-Taxen haben aufgehört. . . . . E. B. III. b.
Giftbezug. Certificate dazu. . . . . §. 21. E. 15.
Giri. . . . . §. 31. 36.
Gnadengesuche, ordentliche, ... Anh. B. Anm. 14.
außerordentliche, im Gefälls-Strafverfahren. . . . . §. 70. 10.
Gnadenverleihungen, l. f., welche, der Taxe unterliegen, ... §. 134.
Zahlungsfrist und Folge der Zahlungs-Unterlassung, ... §. 222.
Wann die Ausfertigungen darüber Statt finden dürfen. . . . . §§. 219. 221.
Görz. Begünstigung der Realitäten außerhalb Görz bei grundbücherlichen Acten. . . . . §. 50. 4. d. §. 58. d.
Gränzbewohner. Gränz-Ueberschreitungs-Certificate. §. 81. 33. d. e.
Gränzkämmerer, welche Gesuche derselben nicht officios sind. . . . . §. 81. 1. f.
Der Botenlohn der Amtsdiener derselben ist nicht aufgehoben. . . . . E. B. IV. 3.
Entscheidungen in Provisorial-Angelegenheiten. §. 81. 6. l.
Gränz- und Gefällenwache. S. Finanzwache.
Gronner'sche Armenstiftung. . . . . §. 81. 21. a.
Großjährigkeits-Erklärung. . . . . §. 55. l. m.
Grundbuchs-Aemter auf den Cameral- und Fondsherrschaften, welchen Aemtern gleich zu halten. . S. 98. Z. 4.
Grundbuchs-Amtshandlungen, in wie ferne mehrere in einem einfach gestämpelten Gesuche angesucht werden dürfen. . . . . §. 95. B. 2—7.
Grundbuchs-Beamte. Verpflichtung bezüglich des Stämpels. . . . . §. 129. A. V.
Grundbuchs-Extracte. . . . . §. 58. a—c. 67.
» » für die Contributions-Fondscassa. §. 84. F. k.
» » zu Steuernachsichts-Operaten. . §. 81. 5. x.

Grundbuchs-Extracte zu Stiftungs-Darleihen an arme Unterthanen. . . . . §. 90. B. 13.
» » zu den Zehent-Fassionen. . . §. 81. 2. h.
Grundbuchsfach. Prüfung aus demselben. . . §. 21. E. 27.
Grundbuchs-Gebühren. Quittungen. . . . §. 81. 16. h.
Grundbuchs-Taxen. Beschränkung der über dieselben bestehenden Vorschriften in ihrer Wirksamkeit. . . E. B. II. ee—ll. ll. mm. pp. tt.
Grundsteuer. Steuer-Abschreibungen. . . . §. 81. 2. e—h.
Grundzerstücklungs-Verträge und Verhandlungen. . . . . §. 7. C. 1.
Gültbriefe. . . . . §§. 58. a—c. 67.
Gutsbesitzer. Haftung für die Gebühren, . . §. 115. 4.
für die Vermögensstrafen, insoferne sie die Gerichtsbarkeit selbst ausüben. . . §. 125.
Gutsveräußerungs- und Zerstücklungs-Consense der Tiroler Rentämter. . . . . §. 23. A. 2.

Hainburger Magistrat. Quittungen über die Vergütungen für die Fabriks-Militär-Wache. . . §. 7. C. 51.
Handelsbücher. S. Gewerbsbücher.
Handels-Correspondenzen. . . . . §. 82. IV. a. b. c.
Handels-Befugnisse. . . . . §. 81. 6. ll.
Handlungs-Fonds-Taxen haben aufgehört. . E. B. III. b.
Handzeichen. Bestätigungen der Echtheit derselben. . §. 21. B. 3.
Hauptbücher der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Handwerker. . . . . §. 23. u. B.
Hausbücher. . . . . §. 81. 38.
Haussteuer, steuerfreie Jahre, Leerstehen und Wiedervermiethen der Hausbestandtheile, Hausbeschreibungen, Hauszins-Bekenntnisse, Verifications-Protokolle. . §. 81. 2. e—g.
Heimfälligkeits-Ablösungs-Verträge. Stämpelbehandlung. . . . . §. 7. C. 2.
Heiraths-Licenz-Taxen, die, der Israeliten, haben fortzubestehen. . . . . E. B. II. yy. 4. Anm.
Die Befreiung der Görzer und Gradiscaner Juden bleibt aufrecht. . . . . E. B. II. yy. 4. Anm.
Hirtenkinder unter 13 Jahren. Legitimationen zur Gränzüberschreitung. . . . . §. 81. 33. f.
Hof-Almosen für das Armen-Institut. . . . §. 81. 21. f.
Hofdienerschaft. Taxpflichtigkeit derselben. . . §. 176. 6.
Hofkammer-Obligationen, ungar. Zins-Quittungen. §. 81. 15. b.
Hofstaat, äußerer. Verleihungs-Taxe für Aemter desselben. . . . . §. 166. 121. 122.

Hof-Tarordnung. Beschränkung ihrer Wirksamkeit. E. B. II. yy.
Holz-Deputate. S. Deputate.
Honorar-Bedienstungen. Behandlung, bezüglich der Titel-Taxe. . . . . §. 168. 1.
Die dafür bezahlte Charakters-Taxe ist von der Dienst-Taxe nicht abrechenbar. . . §. 179. 11.
Hufbeschlags-Beiträge. . . . . §. 7. C. 37.
Hypotheken-Aemter. Certificate und Extracte für den Vertreter oder Verwalter einer Concurs-Massa. . §. 89. 6.
Hypothek-Gebühren in Italien und Dalmatien sind aufgehoben. . . . . E. B. II. a.
Hypothek-Verschreibungen. S. Pfandverschreibungs-Urkunden.

Impf-Anstalten. . . . . §. 84. C. a.
Impfungs-Zeugnisse. . . . . §. 81. 28.
Incidenz-Punkte. Urtheile darüber. . . . §. 81. 6. o.
Incolats-Taxen in Böhmen und Krain, frühere, deren Auflassung. . . . . E. B. II. c. d.
Incolats- oder Indigenats-Taxen. . . . §§. 175. 121. 122.
Indossirung des Stämpels, in welcher Art sie zu geschehen hat. . . . . §. 105.
Inscriptions-Certificate im lombardisch-venetianischen Königreiche. . . . . §. 61. 6. nn.
Insprucker Verein der barmherzigen Schwestern. In Betreff der Pachtgelder für die Ausspeisung der Kranken und Pfründner. . . . . §. 7. C. 76.
Institute. Eintheilung in öffentliche, dotirte, nicht dotirte, und private. . . . . §. 84. B, C. D.
Quittungen über Beiträge, Verpflegsgelder u. andere Einflüsse, als Legate, Licitations-Percente, Strafgelder, ... §. 84. F. b. f.
über die Interessen von Capitalien derselben, §. 84. F. b. 5. c. 6. g. h.
über Vorschüsse, ... §. 84. F. b. 7.
» öffentliche, wohlthätige, welche Rechnungsbeilagen bedingt stämpelfrei sind. . . §. 82. 3. b. e.
Intabulations-Gesuche. (S. das Inh.-Verz. S. XV. a.) §. 27. 50. 40. 61.
Intabulations-Certificate. . . . . §. 81. 6. cc.
Interessen-Erhebungs-Anweisungen, gerichtl. §. 81. 6. w. y.
Interessen-Quittungen. S. Zinsen.
Invaliden. . . . . §. 86. 1.
Invaliden-Fond. . . . . §. 84. C. f.
Inventur der Verlassenschaften. . . . . §. 54. a. b. f.
Josephstadt. Päße für Ansiedler dahin. . . . §. 81. 45.

Irren-Anstalten. . . . . §. 84. C. a.
Israeliten, die für dieselben ausschließlich vorgeschriebenen Taxen bleiben aufrecht; . . . .
auch die Heiraths-Licenz-Taxen. . .
Befreiung der Görzer und Gradiscaner Juden.
von den Ehe-Licenz-Taxen. . . .
} Einl. B. II. yy. 4. Anm.
Sie zahlen für Gewerbs-Befugnisse keine Taxen. Einl. B. III. b.
Istrien. Behandlung der Intabulations-Gesuche. . . §. 50. 4. e—h.
Justiz-Beamte in Italien. In Betreff deren Reise-Pauschalien. . . . . §. 7. C. 39.

Kaffehhäuser. Gesuche um Offenhaltung derselben über die Nachtsstunde. . . . . §. 70. 4. c. d.
Kämmerers-Decretisten. Taxe. . . . . §. 159. 1. 221. 222.
Kämmererswürde. Taxe . . . . . §. 159. 221. 222.
Kammer-Procuratur, k. k. Hof- und nied. österr., Eingaben. . . . . §. 69. 1. b.
Kanzlei-Pauschalien, Quittungen darüber. . . §. 84. A. cc.
Katechetik, Prüfungs-Zeugnisse für Theologen. . §. 81. 27. b.
Kauf-Verträge. Bemessung des Stämpels. . §§. 7. 17. 96. 7. A. 2.
Kerzen-Deputate. Sieh Deputate.
Kiefer. Die Rechnungsbeilagen des Hüttenamtes daselbst. §. 84. A. dd.
Kirchen-Baulichkeiten. Licitations-Protokolle. §§. 84. F. a. 92. 4.
Kirchen-Rechnungen. . . . . §. 83. 3.
Kirchenverwaltungen. . . . . §. 85. C. b.
» Quittungen über ihre Empfänge. . . §. 81. 25. b/4.
Kirchenzucht. Schriften dieselbe betreffend. . . §. 81. 11. a—e.
Klöster. . . . . §. 85. C. g.
Krankenhäuser. . . . . §. 85. C. a—c.
Kreis-Cassa-Beamte in Galizien In. Betreff ihrer Reise-Pauschalien. . . . . §. 7. C. 43.
Kreishauptleute. In Betreff ihrer Reise-Pauschalien. §. 7. C. 38.
Krainer Zwangs-Darlehens-Forderungen. §. 7. C. 52.

Länder-Taxordnung. Beschränkung ihrer Wirksamkeit. Einl. B. II. yy.
Landesämter, Landes-Erzämter. Taxe. . . §. 161—164. 221. 222.
Landes-Erbämter. Taxe. . . . . §. 165. 221. 222.
» und zugleich Dignitäts-Lehen; Fortbestand der Lehentaxe. . . . Einl. B. IV. 15.
Landgerichte in Tirol. In Betreff ihrer Reise-Pauschalien. . . . . §. 7. C. 40.

Landtafel-Certificate. . . . . §. 81. 6. bb.
Landtafel-Extracte. . . . . §. 58.
Landtafel-Tarordnung ist außer für das Teschner Landrecht aufgehoben. . . . . Einl. B. II. h, oo.
Landwirthschafts-Gesellschaft, k. k. nied. österr. §. 85. B. 24.
Laudemium in Tirol. Quittungen darüber. . . §. 81. 17. a.
Lebensbestätigungen für Fruchtnießer vinculirter Capitalien. Sieh Existenz-Zeugnisse. . . . . §. 21. E. 24. 25.
Lebensbestätigungen zur Behebung eines Bezuges aus ärarischen, ständischen, städtischen öffentlichen Fonds-Cassen, ... §. 81. 30. c—e.
aus wohlthätigen Privat-Anstalten, . . §. 81. 30. a.
zur Behebung periodischer Bezüge aus der Wiener allgemeinen Renten-Versicherungs-Anstalt. . . . . §. 85. B. 17.
Lebens- und Leibrenten-Versicherungs-Anstalten. . . . . §. 85. B. 15. u. 17.
Lebens-Rettung. Erhebungen zur Prämiums-Ertheilung. . . . . §. 81. 5. t.
Legalisirungs-Gesuche. (Sieh das Inhalts-Verzeichniß S. XVI. e.) . . . . . §§. 50. 3. 61. 1. 73 11.
Legalisirungs-Clausel, was sie nicht zu enthalten braucht. . . . . §. 115. 2. 3.
Legalisirungs-Stämpel. Folge der unterlassenen Beibringung. . . . . §. 105. 1.
Legitimationen, gerichtliche. . . . . §. 81. 6. w. y.
Lehengüter. Finalerledigung über die Absonderung vom Allod. . . . . §. 57.
Lehen-Taxen. Fortbestand. . . . . Einl. B. II. yy. 2. §. 233. A. f.
Lehramts-Prüfungen. . . . . §. 21. E. 39.
Lehrjungen. Verhaltungs-Zeugnisse, Paßstämpel. . §§. 21. 2. 78. h.
Leichen-Vereins-Büchel. Stämpelbehandlung. . §. 7. C. 3½.
Leistungs-Verträge. Bemessung des Stämpels. Sieh auch Vollmachten. . . . . §§. 7. 10—13. 17. 96.
Lemberger geistliches Seminarium. Reise- und Stiefelgelder der Zöglinge. . . . . §. 7. C. 69.
Letztwillige Anordnungen und ihre Parien . §. 81. 39. a.
» » als Beilagen. . . §. 83. h.
Licitations-Protokolle. (Sieh im Inhalts-Verzeichnisse: Protokolle S. XIX. Z. V.)
» » in wieferne sie die Stelle von Urkunden vertreten. . . . §§. 31. e—g. 43. d. 73. r. 82. 3. g.

Licitations-Protokolle der Dominien und Gemeinden über Versteigerungen von Vieh, Naturalien, Rechten, . . §§. 82.3.g.73.o.q.
» » administrative, ... §. 84. A. f—o.
» » über Veräußerungen mit sogleicher Uebergabe des Gegenstandes, . §. 84. A. k. l. §. 82. 3. g.
» » über Contraband-Waren, . . §. 81. 4. h.
» » administrative Nachstämpelung . §. 92. 2. 3. 4.
» » nicht administrative, deren Nachstämpelung findet nicht Statt. . §. 92. 5—7.
Liedlohns-Erkenntnisse. . . . . §. 81. 6. oo.
Lieferungs-Verträge. Bemessung des Stämpels. Sieh auch Subarrendirungs-Verträge. . . . §§. 7. 10. 17. 96.
Liquidations-Protokolle, ämtliche, . . . §. 81. 5. bb.
» » in Streitigkeiten der Unterthanen ex nexu subditelae, über die Forderungen der Gutsherrn, . . §. 81. 8. e.
» » mit Waisenschuldnern im Interesse der Pupillen, ... §. 73. w.
» » in Concurs-Angelegenheiten. . §. 89. 5.
Livree- und andere Genüsse der Amtsdiener, in wieferne taxpflichtig. . . . . §. 178. 4.
Lohnlisten, in wieferne stämpelpflichtig. . . . §§. 6. c. 7. C. 5. 53.
Lohnsquittungen sind nach dem quittirten Betrage dem Stämpel unterworfen. . . . . §. 7. C. 5 6. 8. u. 53.
Löschungs-Bewilligungen von Heiraths-Cautionen. §. 84. A. p.
Löschungs-Gesuche. (Sieh das Inh. Verz. S. XV. a.) . §§. 27. 50. 40. 61.
mit der Erklärung über die erfolgte Zahlung. §. 95. D. 1.
Lotto-Collectanten. . . . . §. 81. 1. a.
Lotterie-Lose . . . . . §. 81. 40.
Lotto-Obligationen, nied. österr. ständische, Banco-Lotto. Zins-Quittungen. . . . . §. 81. 15. a. c.
Majorats-Uebertragungen mit dem Duca-Titel in der Lombardie. Taxe. . . . . §. 136. 2.
Mandati semplici gratuiti. . . . . §. 17. 4.
Mantelbogen der Eingaben. . . . . §. 26. b.
Manuscripte. . . . . §. 72. g.
Marinairs. Licenzen für Seereisen. . . . §. 78. e.
Maschinen. Gesuch um zollfreien Bezug. . . . §. 70. 11. q.
Matrikel-Correcturen. Sieh Tauf-Matrikel.
Matrikel-Scheine für Studierende. . . . §. 21. E. 26.
Matrosen. . . . . §. 78. e.
Maut-Befreiungs-Certificate. . . . § 81. 34. b.

Mehlwag-Aequivalent des Wiener Magistrates. §. 7. C. 44.
Meilengelder, die, der Gerichtsdiener gehören nicht unter die aufgehobenen Gebühren. . . . . Einl. B. IV. 6.
Meisterrechts-Urkunden. . . . . §. 21. E. 9.
Meisterrecht. Erledigungen der Zunft-Vernehmungs-Protokolle. . . . . §. 81. 6. hh.
Meister und Gesellen. Streitigkeiten. . . §. 73. h.
Meldzettel Studierender. . . . . §. 81. 33. a.
Mendicanten. Schriften die Seelsorge und Kirchenzucht betreffend. . . . . §. 81. 11. a.
Miethverträge. Bemessung des Stämpels. . . §§. 7. 10-13 17. 96.
Militär-Frauen. Quittungen über die ihnen von ihren Männern zufließenden Gage-Rückläße. . . . §. 86. 6.
Militär-Gerichte. Anwendung der Stämpelvorschriften auf sie. . . . . S. 99. Z. 6.
Militär-Schriften, welche stämpelfrei sind. . §. 81. 31. 32.
Militäristen, gemeine und Unterofficiere. Taxbehandlung bei Dienstesverleihungen. . . . . §. 176. 9.
Militär-Officiere. Behandlung bezüglich der Adels-Taxe §. 144. 147.
Taxbehandlung bei Dienstverleihungen. §. 179. 5—9
Militärs, deren Quittungen über Pensionen des Ordens der eisernen Krone. . . . . §. 7. C. 56.
Militärstand. Stämpelbefreiung. . . . . §. 86. 1—9.
Militär-Taxen, welche, noch fortzubestehen haben. . Einl. B. II. yy.
Milly-Kerzen-Fabriks-Gesellschaft, k. k. priv. . . §. 92. 19.
Mitschuld. Begriff derselben. Bedingung der Zurechnung Anh. B. Anm. 4. 6.
In wieferne strafbar. . . . . » 7.
Haftung im Falle der Strafloßigkeit. . . » 8.
Montan-Herrschaften und Werke, k. k., Stämpelbehandlung. . . . . §. 84. D. d.
Montanistische Behörden, ämtliche Ausfertigungen. §. 81. 6. tt.
Montanistische-Producte oder Fabricate. Quittungen darüber. . . . . §. 7. C. 57.
Werke, Gesuche um die Errichtungs-Bewilligung. . . . . §. 70. 4. f.
Monte, grani. . . . . §. 84. F. l. m.
Monte: lomb. venet. Stämpelbehandlung der Urkunden §. 7. C. 15.
und Quittungen an denselben. . . §. 84. A. bb.
Quittungen desselben über seine Einkünfte. §. 84. A. bb.
Mortuar-Vorschriften, welche, aufgelaßen und welche in ihrer Wirksamkeit beschränkt wurden. . . . Einl. B. II. f—k. II. hh. kk. II. nn. qq. ss. vv.
Mülknitz'sche Stiftung. Gesuche um Unterstützung aus derselben. . . . §. 90. B. q.

Musik-Licenz-Taxen haben aufgehört, . . Einl. B. III. b.
nicht aber die in den Armen- oder Local-Polizeifond dafür einfließenden Gebühren. Einl. B. IV. 11.
Muthscheine. . . . . §. 81. 6. rr.
Nachtrags-Clauseln zu Urkunden. . . . §. 95. C. 3.
Natural-Deputate. Sieh Deputate.
Natural-Genüsse, in wiefern taxpflichtig. . . §. 178. 1.
Nicht-Verbrüderungs-Reverse. . . . §. 84. A. a. b.
Normal-Alter. Gesuche um Nachsicht der Ueberschreitung. . . . . § 70. 11. q.
Normalschul-Fond. . . . . §. 84. C. a.
Notare: Ihre Register und Protokolle über Wechsel-Proteste §. 81. 7. b.
Verpflichtungen der Notare im lomb. venet. Königreiche und in Dalmatien. . . Anh. C. §. 25.
Haftung für die Gebühren. . . . §. 115.
» für die Vermögensstrafen, . . §. 126.
In wieferne ihnen Mitschuld oder Theilname an einer Stämpel-Gefallsverkürzung zuzurechnen ist. . . . . Anh. B. I. 2. 3.
Strafe. . . . . Anh. B. II. 1. c. d.
Notars-Taxe . . . . . §§. 212. 230.
Notariats-Instrumente, die Original-, unterliegen dem Urkunden-Stämpel. . . . Anh. C. §. 25.
» -Taxen, die, sind nicht aufgehoben. . Einl. B. IV. 7.
Notifiken-Aemter. Eintragungs-Aufträge an dieselben. §. 81. 6. naa.
Obrigkeitliche Consense. . . . . §. 81. 6. pp.
Annams- und Entlaß-Certificate. . . } §. 81. 9. 10. u. a.
Eingaben, Protokolle aus Anlaß derselben. }
Offerte, ... §. 81. 2. gg—ii.
Protokolle darüber. . . . . §. 73. n.
Ordensritter, österr. Behandlung bezüglich der Adels-, Ordens- und geh. Raths-Taxen. . . . . §§. 145. 155. 158. 220.
Ossolinski'sches literarisches Institut in Lemberg. §. 85. B. 25.
Pachtverträge. Bemessung des Sämpels. . . §§. 7. 10—13. 17. 96.
Pädagogik. Prüfungs-Zeugnisse für Theologen. . . §. 81. 27. b.
Pädagogische Zeugnisse für Militäristen. . . §. 84. A. e.
Pamatken, mährische. Zins-Quittungen. . . . §. 81. 13. d.
Haupt- und Verzichts-Quittungen zu ihrer Umschreibung. . . . . §. 81. 25. b.
Papier, was darunter bezüglich der Stämpelabgabe verstanden wird. . . . . Anh. B. I. 1.
Pässe. Eingaben in Betreff derselben. . . . . §. 81. 2. kk.
(S. Reise-, Waaren-Einfuhrs- ꝛc. Pässe, Inh. Verz. S. XXIV.)
» für Ansiedler nach Josephstadt und Theresienstadt. §. 81. 45.

Päſſe, Paſſierſcheine, ausländiſche, wann ſtämpelpflichtig. §. 83. 1.
Wer den Paß-Stämpel einzuheben hat. §. 106. 1. 2.
Passavanti. §. 77. c.
Paß-Certificate für ruſſiſche Handelsleute. §. 81. 6. qq.
Paſſierſcheine, welche ſtämpelpflichtig. §. 77. f—h.
Paſtoren, deren Gehaltsbeiträge. §. 7. C. 70.
Patrimonial-Gerichte. Grund des verſchiedenen Gebühren-Ausmaßes. Definition S. 97. Z. 1. 2.
Patrone von Stiftungen, in wieferne ſtämpelpflichtig. §. 81. 1. i/2.
Penſions-, Proviſions-Geſuche. §. 70. 11. q.
Perſonal-Steuer in Italien. Dießfällige Urkunden und Schriften. §. 81. 2. 4.
Perſonal-Zulagen kein Gegenſtand der Taxbemeſſung. §. 173. 3.
Perſönliche Befreiung, was ſie in ſich ſchließt §. 33. a.
Pfand-Verſchreibungs-Urkunden, wornach der Werthſtämpel ſich bei denſelben richtet. §§. 7. A. 4. 96. 6. a. b.
Pfändungs-Verzeichniſſe. §§. 31. d. 73. m.
Uebertragung des Stämpels bei Superpfändungen auf die Relation des Gerichtsdieners. §. 31. c.
Pfarrhof-Baulichkeiten. Licitations-Protokolle. §. 84 F. a. §. 92. 4.
Pfleggerichte, die, ſind l. f. Gerichte. S. 98. Z. 5.
Welche Gebühren von ihnen fortan einzuheben ſind. Einl. B. IV. 4.
In Betreff der Reiſe-Pauſchalien ihrer Beamten und Diener. §. 7. C. 41.
Pferdeknechts-Beiträge. — C. 37.
Pferde-Pauſchalien, Pferd-Unterhalts-Beiträge. Quittungen. — C. 37.
der Gefällen-Wach-Unter-Inſpectoren. §. 81. 25. p.
Pfründen-Verleihungs-Taxe (S. Inh. Verz. S. LIII). §. 189—204.
Zahlungs-Friſt und Eintreibungs-Art. §§. 224. 225. 227.
Piariſten-Orden. Beiträge der nied. öſterr. Stifte für denſelben. §. 7. C. 68.
Piariſten-Ordens-Provinziale. §. 81. 1. g.
Rechnungen. §. 82. 3. d.
Pläne als Beilagen. §. 72. c. d. §. 92. 9.
Politiſche Prüfung für die Concepts-Praxis, aus den ſchweren Polizei-Uebertretungen. §. 21. E. 28.
Polizei-Uebertretungen, ſchwere. Recurſe, Gnadengeſuche, Recurs-Anmeldungen, Protokolle darüber. §. 81. 4. a—f.
(S. Criminal-Angelegenheiten.) Prüfung. §. 21. E. 28.
Polizei-Vergehen. Verhandlungen. §. 81. 4. l.

Polizei=Local=Vorschriften. Urkunden u. Schriften, welche durch sie geboten sind. . . . . §. 81. 33. a—i.
Polizei=Wache, Militär=. Schriften, welche stämpelfrei sind. . . . . §. 81. 31.
Polytechnisches Institut in Wien. . . . §. 84. C. b.
Portofreiheit. Wem das Urtheil zusteht, ob ein Judicial=Gegenstand officios und somit portofrei sei. . . Einl. B. II. r.
Post=Angelegenheiten. Zuschriften der Reisenden an die k.k. Postämter. Porto=Rückvergütungen. Entschädigungen §. 81. 2. aa. bb.
Post=Conducteurs. Quittungen an sie. . . . §. 92. 10.
Postmeister. Protokolle über ihre Entschädigungs=Ansprüche für Pferde=Verluste. . . . . §. 73. s.
Postporto=Restitutionen. Quittungen. . . §. 81. 16 b.
Postporto, tarämtliches, wird aufgehoben. . Einl. B. II. r. a.
Post=Recepisse. . . . . §. 81. 26.
» » deren Legalisirung . . . . §. 81. 26. a.
Postverwaltung, oberste Hof=, Eingaben. . . §. 69. 1. a.
Prager curator publici, in wieferne stämpelfrei. . §. 84. E. b.
» Steueramts=Vertreter. » . — E. i.
Prädicats=Taxen. . . . . §. 147—151.
Praktikanten=Stelle. Gesuche um eine solche. . §. 70. 2.
Prämien für Lebensrettungen, erlegte Raubthiere. Erhebungs=Protokolle. Quittungen. . . . . §. 81. 5. t. u.
Pränumerationsscheine. . . . . §. 81. 37.
Präparanden=Curs. Zeugnisse. . . . . §. 21. E. 37. 38.
Präsentations=Gesuche bezüglich geistlicher Pfründen. §. 70. 2. a.
Praterhütten=Gebühren haben aufgehört. . . E. B. III. b. IV. 11.
Praterhütten. Gesuche, jährliche, der Besitzer um die Bewilligung zum Ausschanke oder zu einem andern Gewerbsbetriebe. . . . . §. 70. 4. e.
Predigen. Gesuche der Candidaten der Theologie um die Bewilligung dazu. . . . . §. 70. 4. a.
Preis=Certificate bei Ausstellung des Hornviehes. §. 21. E. 10.
und Certificate über die eigene Zucht. . . . §. 21. E. 12.
Preis=Erhebungs=Protokolle, administrative. §. 84. A. g.
Privat=Anstalten und Fonde. . . . . §. 85. C. a—c.
Privilegien. Gesuche um Erlangung derselben. . §. 70. 1.
» Taxen, die früheren, werden aufgehoben Einl. B. II. m.
» Taxe, (Sieh das Inhalts=Verzeichniß S. LIII.) . . . . . §. 205—209.
Zahlung, Rückzahlung. . . . §§. 228. 229. 231.
Professoren. Benehmen in Absicht auf die Taxvorschreibung. . . . . §. 176. A. 10.
Taxfreiheit der Remunerationen der Pro=

·feſſoren aus dem Piariſten- und Jeſuiten-Orden.	§. 176 C. a. b.
Protokolle in Parteiſachen. (Sieh das Inhalts-Verzeichniß S. XIX.)	§§. 31. a. 54. 43. 65. 73. a. b.
» welche, im St. u. T. Geſ. bedingt geboten ſind,	§§. 51. 62. 70. 11. 27. 1. 3. 40. 1. 3.
außerdem.	§. 31. b. 54. d.
Erläuterung darüber, wann ſie ſtämpelpflichtig ſind.	§. 81. 2. a.
Widerlegung der Bedenken gegen deren ſogleiche Ausfertigung auf dem fixen oder Claſſenſtämpel.	§. 92. 8.
In wieferne deren Fortſetzung an verſchiedenen Tagen und überhaupt unter Einem Stämpel geſtattet iſt.	§§. 97. 1—4. 98.
Wer dazu den Stämpel beizubringen hat.	§. 104.
Folgen der Unterlaſſung.	§§. 100. 1. 103, 3. 4. 104. 1—4. 105. 1.
Protokolls-Abſchriften, einfache.	§§. 33. c—f. 74. bis 76. g. k. l.
Proviſions-Quittungen ſind nach dem quittirten Betrage ſtämpelpflichtig.	§. 7. C. 4—11.
Provinzial-Zuſchüſſe der Reſpicienten kein Gegenſtand der Taxbemeſſung.	§. 178. 5.
Prüfung zur Erlangung einer Anſtellung. Geſuche um Zulaſſung.	§. 70. 3.
Prüfungs-Decrete.	§. 21. E. 27. 28.
Prüfungs- und Ausfertigungs-Gebühren für einen Civil-Ingenieur, Architecten, Feldmeſſer, Ragionere im lomb. venet. Königreiche.	Einl. B. IV. 12.
Prüfungs-Protokolle über die Qualification jüdiſcher Heirathswerber.	§. 73. a.
» -Zeugniſſe, ſtämpelpflichtige,	§. 21. E. 27—28. 35—39.
» » ſtämpelfreie.	§. 81. 11. b. c. §. 81. 27. a. b. §. 84. A. e.
Pupillen.	§. 85. C. i.
Pupillar-Vermögen. Uebergabs-Verordnung (Sieh Inhalts-Verzeichniß S. XXIII. Z. X.)	§§. 55. i. k. 66.
» -Tabellen.	§. 81. 1. k.
Qualifications-Tabellen.	§. 81. 5. cc.
Quatember-Gelder.	§. 7. C. 59.
Quartier-Geld-Entſchädigungen.	— C. 58.

Quartier-Gelder und Natural-Quartiere, kein Gegenstand der Taxbemessung. . . . . §. 178. 2.
Quittirungs-Reverse der k. k. Officiere. . . §. 84. A. c.
Quittungen, Stämpelpflichtigkeit der bei Cassen im stämpelpflichtigen Inlande für auswärtige Rechnung überreichten. . . . . §. 1. A. a. B. e.
» über die Dotation des Pazmaneums. . . §. 1. A. b.
Ausnamen im Grunde bestehender Verträge. §. 1. B. i.
Stämpelpflichtigkeit derjenigen, wofür im stämpelfreien Inlande für Rechnung des stämpelpflichtigen die Zahlung geleistet wird. . §. 1. B. a. b.
Die Uebereinstimmung der Quittung mit der Thatsache der Zahlung wird gefordert. . §. 7. C. 12.
Bemessung des Stämpels . . . . . §§. 9. und 23. A.
» über Geldbeträge unter 2 fl. sind stämpelfrei. §. 81. 23.
» in wieferne sie bei einer Mehrheit der Aussteller als mehrfache anzusehen sind. . . §. 93. A. 6. 7.
Empfangsbestätigung mit Bezug auf eine Quittung als Duplicat, Stämpelbehandlung. . §. 99. 2.
» an die Privat-Casse Sr. Majestät. Stämpelbehandlung, ... §. 7. C. 13. u. 14.
» an den italienischen Monte . . . . §. 7. C. 15.
» über assecurirte Schaden-Vergütungen. . §. 85. B. 1—17.

Raten-Zahlungen. Gesuche um Bewilligung derselben. §. 70. 11. q.
Rathschläge. Erläuterung der §§. 29. und 41. . . §. 81. 6. g.
Ratificationen, wie in Absicht auf Stämpelverpflichtung anzusehen. . . . . §. 6. f.
Raubthiere erlegte. Erhebungen wegen der Prämien-Ertheilung. . . . . §. 81. 5. u.
Real-Instanz. Gesuche und Ausfertigungen, welche sich nach derselben richten. . . . . §. 27. 1. 40. 1. 50. 4. 61. 3. 58. 67.
Stämpel, wenn dieselbe im lomb. venet. Königreiche ist. . . . . §. 50. 4. k.
Realitäten-Verkaufs-Urkunden, wornach bei ihnen der Werthstämpel sich richtet. . . . . §. 7. A. 2.
Recepisse. . . . . §. 81. r. s. t.
Recepte, ärztliche als Beilagen, ... §. 72. b.
als Arznei-Anweisungen öffentlicher Organe. §. 72. b.
Recurs-Anmeldungen in außergerichtlichen Angelegenheiten. . . . . §§. 81. 4. f. 70. 9. a.
Recurse gegen richterliche Entscheidungen, . . . §. 50. 4. o.
gegen richterliche stämpelpflichtige Erkenntnisse, §. 27. 2. 41. 2.
in nicht gerichtlichen Angelegenheiten. . . §. 70. 9. a—b.
§. 81. 2. d.

Erläuterung des gesetzlichen Begriffes	§. 70. 9. §. 70. 9. c. d. h. k. l.
Recurse in schweren Polizei-Uebertretungen,	§. 81. 4. e. f.
» in Gef. Uebertretungen.	Anh. B. Anm. 14.
Rechnungen und Rechnungsbeilagen. (Sieh das Inhalts-Verzeichniß S. XXXVII.)	§. 82. 3. a—i. §. 83. 2. 3. f. i.
Rechnungs-Absolutorien.	§. 22.
in wieferne darunter auch die Jahres- und und Schluß-Rechnungen der Vormundschafts-Behörden zu rechnen sind	§. 22. a.
Rechnungs-Erledigungen. Recurse und Gnadengesuche gegen dieselben.	§. 70. 9. f. g.
Rechnungswesen. Prüfungen für Concepts-Practikantenstellen beim k. k. General-Rechnungs-Directorium, Practikantenstellen bei den Buchhaltungen, zur Verwendung zu Waisenamts-Untersuchungen.	§. 21. E. 28.
Reiseaufnams-Karten.	§. 7. C. 60.
Reise-Certificate für Militärs mit Ausschluß der Mannschaft vom Feldwebel abwärts.	§. 77. e.
Reisekosten-Vergütungen.	§. 81. 25. n—q.
Zeugnisse zur Erlangung derselben.	§. 81. 25. o.
Reise-Particularien.	§. 81. 1. o. p.
Reisepaß-Certificate für die russischen Handelsleute.	§. 81. 6. qq.
Reisepässe (Sieh das Inhalts-Verzeichniß S. XXIV.)	§. 77. 78.
Reisepässe. Stellvertretende Urkunden:	
Passierscheine,	§. 81. 33. c.
Gränz-Ueberschreitungs-Certificate,	— — d. e.
Dienst- und Aufenthalts-Consense.	— — g.
Verbot, dieselben unter einem einfachen Stämpel für mehrere Personen auszustellen.	§. 95. D. 5.
Wohnungs-Bestätigungen zu ihrer Erlangung.	§. 81. 33. b.
» zu Dienstreisen.	§. 77. a.
Reise-Pauschalien, in wieferne die Quittungen darüber stämpelpflichtig oder stämpelfrei sind	§. 7. C. 37—43.
Religions-Fond.	§. 84. C. a—e.
Religionsfonds-Steuer. Quittungen.	§. 81. 16. m.
Religionswechsel. Hierzu erforderliche Zeugnisse,	§. 21. E. 45.
die dießfälligen Protokolle.	§. 87. 5. aa.
Religions-Zeugnisse der Brautleute.	§. 81. 11. b. c.
Remanenz-Geschäfte der Staats- und Fondsgüter.	§. 84. C. d. e.
Remunerations-Gesuche.	§. 70. 11. q.
Renten-Certificate des Monte im lomb. venet. Königreiche.	§. 21. E. 14.

Renten-Quittungen, die, an den italienischen Monte. §. 7. C. 15.
Reverse, stämpelfreie. . . . . §. 84. A. a—d.
» der beurlaubten Soldaten bei ihrer Verehlichung. . . . . §. 81. 11. d.
Revisionen der Behörden und Aemter . . . §§. 128—129. A. VI. Anh. C. S. 535.
Revisions-Anmeldungen (Sieh das Inhalts-Verzeichniß S. XVI. b.) . . . . . §§. 27. 2. 41. 2.
Robot- Abolitions- und Reluitions-Verträge. §. 7. C. 3.
Parien. . . . . §. 99. 4.
Rotulus actorum. Anwendung der Stämpelvorschriften auf denselben, ... §. 30. h. i.
Erkenntnisse auf Auflassung. . . . §. 81. 6. n.
Rubriken, certificirte. . . . . §. 81. 6. e. f.
Rubrik-Abschriften (Sieh das Inhalts-Verz. S. XVIII.) §§. 29. 41. 52. 63.
von Amtswegen. . . . . §. 81. 6. h.
Benehmen, wenn sie nicht in vorgeschriebener Zahl beigebracht werden . . . . . §. 103. 2.
Rustical-Contribuenten, verarmte. Quittungen über Unterstützungen. . . . . §. 81. 21. a.
Salzabgaben, in wieferne die Bescheinigungen darüber stämpelpflichtig sind. . . . . §. 7. C. 25. 26.
Salzburger Gebäranstalt. Quittungen der Gebärenden für gestatteten Unterricht. . . . . §. 7. C. 47.
Sardari S. forza armata.
Satzbriefe. . . . . §§. 58. a—d. 67.
Schätzungen, gerichtliche und ämtliche. Protokolle darüber, ... §§. 54. f. 43. c.
bei Elocirung von Fonds- und Waisen-Capitalien. . . . . §. 54. e.
Scheidungsklagen. Protokolle darüber. . . . §. 31. l.
Schenkungs-Verträge. Bemessung des Stämpels. §§. 7. 10—13. 17. 96. 7. B. 1.
Schiedsrichterliche Urtheile. Stämpelbemessung. §. 20.
Schiff-Abaichungs-Certificate. . . . §. 21. E. 11.
Schiffs-Capitäne. Befähigungs-Decrete. . . §. 21. E. 7.
Schiff-Fahrts-Patente, -Licenzen. . . §. 81. 6. ii. kk.
Schlußzettel der beeidigten Sensale. Stämpelbemessung. §. 21. 3.
Schneeschaufeln. Quittungen der Gemeinden über dafür bezogene Pauschalien. . . . . §. 7. C. 50.
Schreib- und Vidimirungs-Gebühren haben aufgehört. . . . . Einl. B. III. a.
Schulen. . . . . §. 85. C. k.
Schul-Baulichkeiten. Licitations-Protokolle. . . §. 84. F. a.

Schul-Districts-Aufseher. Verpflichtung bezüglich des Stämpels. . . . . §. 129. A. I.
Schul-Districts-Inspectoren in der Provinz Venedig. Reisekosten-Vergütung. . . . . §. 81. 25. q.
Schulgelder-Quittungen. . . . . §. 81. 20.
Gesuche um Einbringung derselben. . . — — a.
Schullehrer, Schulgehilfen. Anstellungs-Decrete. §. 81. 6. ee/1.2.
Schullehrer. Brennholz-Quittungen. . . . §. 81. 20. b.
Schulzeugnisse, stämpelpflichtige. . . . §. 21. E. 35—39.
stämpelfreie. . . . . §. 81. 27. a. b.
für zwei Semestral-Prüfungen. . §. 95. D. 7.
Schurf-Licenzen. . . . . §. 81. 6. rr.
Scontobeträge der Abnehmer montanistischer Producte. §. 7. C. 62.
Seebriefe. . . . . §§. 81. 35. 83. 1.
Seelsorge. Schriften, welche dieselbe betreffen. . §. 81. 11. a—c.
Seelsorger. . . . . §. 81. 1. h.
Sensalen beeidigte, deren Bücher über die vermittelten Käufe und Verkäufe. . . . . §. 23.
Sequestrations-Gesuche, deren Erledigungen. . §. 81. 6. q.
Sequester-Bestellungen. . . . . — — s.
Sesselträger-Befugniß. Gesuche um dieselbe. . §. 70. 4. d.
Sicherheits-Karten, die, im lomb.-venet. Königreiche. §. 77. d.
Sitten-Zeugnisse. . . . . §. 21. E. 29—34.
Spar-Cassen, Spar-Cassabücheln, Pfandscheine. . §. 85. B. 26—30.
Speicherfond der Gemeinden in Galizien. . §. 84. D. g.
Sperr-Relationen. . . . . §. 81. 3. a. b.
Spitäler. . . . . §. 85. C. a—c.
Staatsbürgerschaft. Gesuche um dieselbe. . . §. 70. 5.
Staats-Eisenbahnen. Quittungen über Entschädigungen für Beschädigungen bei der Trassirung und für abgetretene Grundstücke, Erhebungs-Protokolle ꝛc. . §. 7. C. 45. 46. §. 84. q—u. s.
Staatsgüter-Veräußerungs-Protokolle. . §. 84. A. m.
Staatsschuld, lomb.-venet. Eingaben bei der dießfälligen Liquidirungs-Commission. . §. 69. 2. g.
Beilagen der Anmeldungsgesuche. . . §. 85. B. 23.
Staatsschuldverschreibungen und Cessionen derselben, ... §. 81. 13.
welche der letztern nicht stämpelfrei sind. §. 81. 13. a.
Stammbäume. . . . . §. 95. D. 3.
Stämpel-Abgabe. Gegenstände derselben. . . §. 5.
Stämpel-Auswechslung. Umstämplung. . . §. 107. 1—10.
Stämpelbefreiungen, sächliche. (S. d. J. V. S. XXVIII.) §§. 81—83.
» persönliche. (S. d. J. V. S. XXXVII.) §§. 84—91.

Stämpel-Creditirung findet nicht Statt. . . §. 106. 2.
Stämpelgebühr. (S. das Inh. Verz. S. XLV.)
Stämpelgebühr. Abstufungen derselben. . . . §. 4.
Wem die Zahlung obliegt, Regreßrecht. §. 2. c. d.
Stämpelgefälls-Uebertretungen, welcher Gattung Uebertretungen sie angehören. . . . . Anh. B. Anm. 1.
Stämpelgefälls-Verkürzungen. . . . Anh. B. I. II. 1. 2.
Stämpelpapier. Bestrafung des Verkaufes um höhere Preise. . . . . §. 124.
Bestrafung des unbefugten Verschleißes. . . . . Anh. B. II. 5.
» unechtes oder zu einer neuen Ausfertigung zubereitetes. Gefällsverkürzung. . . . . Anh. B. I. 1. 2.
Strafe. . . . . Anh. B. II. 2.
» unechtes. Verfügung mit demselben. Anh. B. IV. 2.
Stämpel-Vormerkung. . . . . §§. 90. 100. 1.
Stämpel-Vorschriften. Aufhebung der älteren. . E. B. II. a.
Stämpel- und Tax-Gesetz. Umfang der persönlichen Verbindlichkeit dieses Gesetzes. . . . . §. 1. A. B.
Stände, die, der Provinzen. . . . . §. 84. D. b.
Statuten, gedruckte, als Beilagen. . . . §. 72. e.
Steuer-Abschreibung, -Nachsicht, -Fristen, -Rückzahlung. Anzeigen unrichtiger oder ungesetzlicher Vorschreibung. . . §. 81. 2. b—d. e. g. n. p. r. s. w.
Steuer-Cassen, in wieferne bei Eintreibung von Gebühren stämpelfrei. . . . . §. 84. E. g.
Steuer-Einhebungs-Percente. Quittungen. . §. 81. 43.
Steuer-Reclamationen. . . . . §. 81. 12. u. a.
Stiftbriefe und Stiftungs-Acceptations-Urkunden. Stämpelbehandlung. . . . . §. 7. C. 63. 64.
Stiftbriefe, woher die Stämpelgebühren für sie zu bestreiten sind. . . . . §. 2. a.
Stiftbriefs-Entwürfe. . . . . §. 72. f.
Stiftbriefe sind keine Verträge mit den Behörden. . §. 91. 6.
Stiftbriefe. Stämpelpflichtigkeit aller Parien. . §. 99. 3.
Stiftshäuser. Stämpelbehandlung der Zinsquittungen. §. 84. D. c.
Stiftungen. . . . . §. 83. C. 1.
Stiftungs-Capitalien. Grundbuchs-Extracte über elocirte, ... §. 90. B. 13.
Quittungen über deren Empfang. . . §. 81. 25. b/4.
Stiftungs-Verbindlichkeiten die Seelsorge betreffend. Zeugnisse über deren Persolvirung. . . §. 81. 11. c.

Stola-Gebühren. . . . . §. 7. C. 66.
Stock-Urbarien in Oesterreich ob der Enns. . §. 81. 46.
Strafen für Stämpelgefälls-Uebertretungen. . . . . Anh. B. II.
Strafe, geringste, im Falle eines Erkenntnisses. . Anh. B. Anm. 9. und II. 3.
Strafhaus, nied. österr. . . . . §. 84. C. b.
» -Betheilungsfond, nied. österr., ist kein dotirter. §. 84. F. b. 8.
Sträflinge. Verträge oder Licitations-Protokolle bezüglich ihrer Ausspeisung. . . . . §. 7. C. 74.
Strafverfahren. (Sieh das Inhalts-Verz. S. XLVI. und Anhang B. S. 517.)
Straßen-Anstalten. . . . . §. 84. C. a.
» -Bauten. Licitations-Protokolle. . . §. 84. F. a. §. 92. 4.
» -Herstellungs-Kosten. . . . §. 81. 2. i.
Strazzensammler. Licenzen. . . . . §. 78. d.
Streitsachen. Protokolle über das Ausbleiben beider Theile. . . . . §. 81. 5. m.
Studienfond. . . . . §. 84. C. a. b.
Studien- und auf den Unterricht Bezug nehmende Zeugnisse. . . . . §. 21. E. 35-39. §§. 81. 27. 84. A. e. f.
Studien-Zeugnisse, deren Stämplung und Umstämplung. . . . . §. 92. 13.
Subarrendirungs-Contracte. Berechnung des Werthstämpels. . . . . §. 7. A. 1. §. 10. 3. 4. 5.
Nachstämplung. . . . . §. 96.
Subscriptions-Scheine. . . . . §. 81. 36.
Substitutions-Güter. Final-Erledigung über die Absonderung vom Allod. . . . . §. 57.
Syndikats-Beschwerden, -Erkenntnisse. . §. 26. c. §. 81. 5. e.
Synagoge. Aufhebung der Errichtungs-Taxe in Galizien. E. B. II. yy. 4.

Tabak-Verleger. . . . . §. 81. 1. b.
Fracht-, Calo- und Material-Vergütungen. . §. 7. C. 49.
Deren Schuldverschreibungen im Grunde der Abrechnungs-Vorschrift. . . . . §. 7. C. 61.
Tabular-Gläubiger. Consense zu den Grundzerstückungen. . . . . §. 7. C. 1.
Erkenntnisse der Ordnung ihrer Befriedigung. §. 81. 6. i.
Taglöhner, Begünstigung im Paßstämpel. Dienst- und derlei Zeugnisse. . . . . §. 78. f. 21. 2.
Talons. . . . . §. 81. 14.

Tanzmeister-Licenz. Gesuche um dieselbe. . . §. 70. 4. d.
Tanzmusik-Licenzen. Gesuche um dieselben. . . §. 70. 4. c. d.
Taubstummen-Institute. . . . . §. 85. C. a—c.
Taubstummen-Institut, Wiener, Verpflegsgelder der Cameral-Zöglinge. . . . . §. 7. C. 67.
Taufscheine. Stämpelbemessung. . . . . §. 21. 1.
Tauf-, Trau- und Todtenscheine. Verbot ihrer Cumulirung unter einen einfachen Stämpel. . . . §. 95. D. 2.
Tauf-Matrikel-Correcturen. Protokolle darüber. §. 81. 5. z.
Taufscheine, stämpelfreie. . . . . §. 81. 2. u. y.
Taxen. Die alten Vorschriften bleiben für Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgränze aufrecht. E. B. IV. 14.
» die politischen und Cameral-, im lomb.-venet Königreiche werden aufgehoben. (Sieh auch Länder-Taxordnungen). . . . E. B. II. p.
Behandlung der vor der Wirksamkeit des neuen St. u. T. Ges. begonnenen taxpflichtigen Geschäfte. . . . . E. B. V. 1.
Abschreibungs-Gesuche der Advocaten bezüglich der alten Taxen. . . . . §. 81. 2. cc.
» neue, Gegenstände derselben. . . . §. 133.
Einhebungs-Vorschriften. (Sieh das Inhalts-Verzeichniß S. LIV.) . . . . §§. 219—240.
Zahlungsfristen für die verschiedenen Gattungen derselben. . . . . §§. 222—230.
Ob eine Rückvergütung gezahlter Taxen Statt finde. . . . . §§. 231. 235. 236.
Wer für die Einbringung derselben haftet. . §§. 232. 233.
Regreßrecht des Haftenden und Beschränkung desselben. . . . . §§. 234. 236.
Unverjährbarkeit der Taxforderungen. . §. 237.
Recurszug gegen Taxbemessungen. . . §§. 238. 239.
Classification derselben in Concursfällen. . §. 240.
Behörden, welchen die Verpflichtung der Einhebung obliegt. Unterricht für dieselben. . §. 232. A. B.
Recurse gegen Taxvorschreibungen. . . §. 70. 9. b.
Tax-Freiheit ist der Taxentrichtung bei weiteren Dienstes-Verleihungen gleich zu halten. . . . . §. 179. 1—9.
Tax-Ordnungen in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes. Beschränkung ihrer Wirksamkeit. E. B. II. aa-ff. xx.
Taz-Entschädigung. Quittungen, Eingaben und Beilagen. . . . . §. 81. 16. i—m.
Teschner Gymnasium, akatholisches. Quittungen über die Gemeinde-Beiträge. . . . . §. 81. 16. o.
Testamente. . . . . §. 81. 39.

Testaments-Publications-Clauseln. . . §. 81. 6. u.
Theil-Libell. . . . . §§. 54. g. h. 65. b.
Theilungs-Urkunden. Bemessung des Stämpels. §. 7. B. 1.
Theilnehmung. Begriff derselben. Bedingung der Zurechnung. . . . . Anh. B. Anm. 5. 6.
In wie ferne strafbar. . . . . — — — 7.
Haftung in Falle der Strafloſigkeit. . . — — — 8.
Theologische Lehranstalt für Protestanten in Wien. §. 84. C. b.
Theresianische Ritter-Akademie. . . . §. 84. D. k.
Quittungen über die Verpflegsbeiträge der 6 ständischen Zöglinge. . . . . §. 84. F. c. 1.
Taxpflichtigkeit des Personals, der juridischen Professoren und der Beamten der Fonds-Herrschaften. . . . . §. 176. A. 2—4.
Nicht-Taxpflichtigkeit der Remunerationen der Professoren aus dem Piaristen-Orden. . §. 176. C. a.
Theresienstadt. Päſſe für Ansiedler dahin. . §. 81. 45.
Tiroler Landes-Vertheidiger., deren Provisions-Quittungen sind stämpelpflichtig. . . . §. 7. C. 10.
Thierarznei-Institut in Wien. . . . . §. 84. C. b.
Titel-Taxe (Sieh Ehrentitel.)
Todeserklärungen. . . . . §. 81. 6. p.
Todtenscheine. Stämpelbemessung. Erläuterungen. . §. 21. 1. E. 19. 20. §. 92. 21. 22.
» stämpelfreie. . . . . §. 81. 2. u. §. 82. 3. f.
Todtenfalls-Anzeigen. . . . . §. 81. 2. dd.
Trauscheine. . . . . §. 21. 1.
Triest. Begünstigung der Landbewohner bei Intabulations- ꝛc. Gesuchen. . . . . §. 50. 4. c.
Triester Handelsstand. . . . . §. 85. B. 31. 32.
Trumauer Baumwollgarn-Fein-Spinnfabrik. Coupons. . . . . §. 92. 16.

Uebersetzungen beeideter Dolmetscher. . . . §. 74. e.
Uebersetzungs-Gesuche. . . . . §. 70. 11. q.
Uebersiedlungs-Bewilligung. Gesuche um dieselbe §. 70. 5. a.
Uebersiedlungs-Effecten. Gesuche um deren zollfreie Einfuhr. . . . . §. 70. 11. q.
Uebersiedlungs-Urkunden. . . . . §. 77. b.
Ungarn, in wie weit die Stämpelvorschriften auf dieselben Anwendung finden. . . . . §. 1. A. §. 82. 3. b.
Eingaben aus Ungarn und Siebenbürgen. . §§. 92. 14. 117. 3.
Unterricht zum Stämpel- und Taxgesetze für die öffentlichen Behörden und Aemter. I. Abth. bezüglich des Stämpels. . . . . §§. 128. 129. A.
» » II. Abth. bezüglich der Taxen. . . . §. 232.

Unterrichtsgeld. Gesuche um Befreiung. . . §. 81. 41.
Unterthanen, herrschaftliche. Erläuterung dieses Ausdruckes im §. 81. 7. . . . §. 81. 7. a.
Schriften in Streitigkeiten ex nexu subditelae. §. 81. 8. a-c.
Rechtsstreite. . . . . §. 81. 8. b.
Quittungen über Entschädigungen für Mißhandlungen. . . . . §. 7. C. 48.
Quittungen über Vergütungen aus den Cameral-Renten für Arbeiten in Inventarial- oder Abolitions-Preisen. . . . . §. 81. 47.
(Sieh Rustical-Contribuenten.)
Unterthans-Mißhandlungen. Verhandlungen darüber. . . . . — 4. l.
Abschriften davon. . . . . — 8. d.
Urbarial-Abgaben. Schriften wegen deren Einbringung. — 8. c.
Urbars-Bereitung. . . . . §. 85. C. m.
Urbar-Steuer-Vergütung. Quittungen. . . §. 81. 16. f.
Urkunden oder Schriften, welche stämpelpflichtig sind. §. 6. A. B.
Was als Bestandtheil einer Urkunde anzusehen ist. §. 6. e. f. §. 21. B.
» welche, dem Werthstämpel unterliegen. Sieh Werthstämpel.
» welche, fixen Stämpeln unterliegen. Sieh fixer Stämpel.
Erneuerte Urkunden. . . . . §. 24.
Duplicate und mehrfache Ausfertigungen. . §. 99.
» welche, unbedingt stämpelfrei sind. (Sieh das Inhalts-Verz. S. XXVIII—XXXVI). §. 81.
» welche, bedingt stämpelfrei sind. (Sieh das Inhalts-Verzeichniß S. XXXVI.) . §. 82.
» welche, auf gestämpeltem Papier ausgefertigt werden müssen, und welche nachgestämpelt werden dürfen. (Sieh Inh. Verz. S. XLII.) §. 92.
An welchem Orte des Stämpelbogens die Ausfertigung beginnen muß. . . . §. 93.
» beanständete, deren Nachstämplung oder Indossirung. . . . . §. 92. 11. 12. §. 110. a.
Verbot mehrere unter Einem Stämpel auszufertigen. . . . . §. 95. C. 1—6.
» in welchen mehrere Bestimmungen oder mehrere Geschäfte zusammengefaßt werden. . §. 96. 1—8.
» welche, als ungestämpelt zu betrachten sind. . §. 119.
» auf unechtem oder zu einer neuen Ausfertigung zubereitetem Papiere, gegen wen sie als ungestämpelt zu betrachten sind. . Anh. B. I. 4. 5.

Urkunden sind so wie die darauf begründeten Rechte kein Gegenstand der Haftung für die Vermögensstrafen. . . . . Anh. B. III. 1.
Strafen in Uebertretungsfällen. Rechtsmittel. (Sieh das Inhalts-Verzeichniß S. XLVIII.) Anh. B. II.
Urlaubs-Pässe für Militärs vom Feldwebel aufwärts. § 77. e.
Urtheile, gerichtliche. (Sieh das Inhalts-Verzeichniß S. XXII.) . . . . . §§. 35. 36. 46.
Ausnamen. . . . . §. 37. 47.
Urtheils-Duplicate. . . . . §. 99. 1.
» Stämpel, wann und wo beizubringen. Folgen der Unterlassung. Von wem zu bestimmen. §. 100. 1—4.
Strafe im Falle der Erfolglassung ohne Stämpel, wegen Nichtberichtigung der Gebühr in der gesetzlichen Frist. . . . . Anh. B. II. 1. b.
Strafe für die unterlassene Anzeige der Erfolglassung ohne Stämpel an die Gefälls-Behörde. . . . . Anh. B. II. 1. b.

Vadien. Sieh Cautionen.
Vaglien und die Quittungen über die beim Monte angewiesenen Beträge. . . . . §. 84. A. bb. 1. 2.
Verbote, gerichtliche. . . . . §. 81. 6. s.
Verdienst-Zeugnisse. . . . . §. 21. E. 42.
Verfach-Gebühren. Beschränkung der Wirksamkeit der dießfälligen Vorschriften. . . . . E. B. II. ww.
Verfachwesen in Tirol und Voralberg. Unterricht über die Anwendung des St. u. T. Ges. auf dasselbe. Anh. A. S. 511.
Vergleich. Wenn durch Einen mehrere Klagen erledigt werden. . . . . §. 31. 1. §. 93. D. 4.
Vergleichs-Protokolle im streitigen Verfahren, . §. 31. 2. §. 43. 2. f. g.
außerdem. . . . . §. 31. b. 65. c. 73. d—g. 98. a.
Aemtliche Ausfertigungen darüber. . . §. 81. 6. b. c.
Vergleichs-Taxe in Krain und im Villacher Kreise, Beschränkung derselben. . . . . E. B. II. rr.
Vergleichs-Versuche. Zeugnisse darüber für Unterthanen. . . . . §. 21. 4.
Vergleichs-Vorladungen. . . . . §. 81. 6. dd.
Verhaftete. Stämpelbefreiung. . . . . §. 85. B. 33.
Verhaltungs-Zeugnisse für Dienstboten, Taglöhner, Gesellen, Lehrjungen. . . . . §. 21. 2.
Vergütungen. S. Entschädigungen.
Verjährung der Stämpelstrafen. . . . . Anh. B. IV.

Verkündigungs-Scheine. . . . . §. 21. 1. u. E. 40. §. 83. g.
Verlags-Quittungen, ... §. 7. C. 71.
zwischen den Kriegscassen. . . . . §. 84. A. aa.
Verlassenschaften unter 100 fl. nicht befreit. . §. 85. C. n.
Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokolle. (S. im Inh.-Verz.: Protokolle. S. XIX.) §§. 54. g. 65. a. b.
» bei den Militär-Gerichten. . . . §. 54. b. c.
» bei cridamäßigem Stande des Nachlasses. . §. 54. a. i.
S. Theil-Libell, Inventar, Einantwortungs-Urkunden.
Unzulässigkeit ihrer Nachstämplung. . . §. 92. 8.
Verlassenschafts-Erledigungen. . . . §. 81. 6. t.
Verpflegsbeiträge, die, an verschiedene wohlthätige oder gemeinnützige Anstalten. . . . §. 84. F. b.
Verpflegsgebühren, vom Wiener Krankenhause zurückgestellte, Quittungen. . . . . §. 81. 16. o.
Versatz-Aemter. . . . . §. 85. B. 34. 35.
Versicherungs-Gesellschaften. (S. das Inhalts-Verzeichniß S. XL.) . . . . . §. 85. B. 1—17.
Versicherungs-Polizzen. Stämpelbemessung. . §. 85. B. 2. 3. 4. 7.
Versorgungs-Anstalten. . . . . §. 85. C. a—c.
Verträge der Gerichts-Insassen. Protokolle darüber. . . . . §. 73. 1.
Verträge, welche als mehrfache anzusehen sind. . §. 95. A. 5. 8.
Verwahrungs-Verträge. Bemessung des Stämpels. §§. 7. 10 — 13. 17. 96.
Verzehrungssteuer, allgemeine. Gesuche um gefällsämtliche Erlaubnißscheine, Abaichung, Bezeichnung der Werksvorrichtungen, Anzeigen der eingetretenen Betriebshindernisse, Abfind-Anbote. . . . . §. 81. 2. w. x.
Anzeigen der Obrigkeiten von Veränderungen unter den steuerpflichtigen Parteien. . . . . §. 81. 5. w.
Verzehrungssteuer-Afterpacht-Verträge und
» -Afterpachtschillings-Quittungen. §. 7. C. 78. 79.
» -Pacht- und Abfind-Verträge. §. 10. 1.
» -Gebühren und -Strafen. Quittungen der Pächter und Subpächter. §. 81. 16. c.
» -Restitutionen. Quittungen. . §. 81. 16. d.
» -Zuschläge. Quittungen. . §. 81. 16. e.
» -Bemessung. Recurse dagegen. §. 70. 9. b.
Verzehrungssteuer-Pächter. . . . . §. 81. 1. c—e.
Verzichtleistungen. Bemessung des Stämpels. . §§. 8. 17. 96.

Vidimirte Abschriften, ... §§ 32.44.53.64.76
was unter denselben verstanden werde, . §. 74. a.
ihre Beschaffenheit, ... §. 74. b.
was ihnen gleichgehalten wird. . . . §. 74. e—f.
Vidimirungs-Clausel. Was sie zu enthalten hat. . §. 103.
Strafe, wenn diese Vorschrift außer Acht gelassen wird. . . . . Anh. B. III. 1.
Vidimirungs-Gebühren haben aufgehört. . . E. B. III. a.
Vidirungen, einfache. . . . . §. 21. B. 2.
Vollmachten. Stämpelbehandlung. . . . . §. 7. C. 77. §. 17. 3. 4.
Vollmachts-Substitutionen. . . . . §. 95.
Vorladung der Beschuldigten. Arten derselben. . Anh. B. 12. 13.
Vormundschafts-Decrete. . . . . §. 81. 6. s.
Vormundschafts-Rechnungen. . . . §. 83. f.
Gesuche, womit sie zur Erledigung vorgelegt werden. . . . . §§. 50. 1. 61. 1.
Vormundschafts-Verhandlungen der Obervormundschafts-Behörden. . . . . §. 81. 5. g—i.
Vorrechte. Gesuche um Erlangung derselben. . . §. 70. 1.
Vorschriften, welche durch das neue St. u. T. Ges. außer Kraft gesetzt, oder in ihrer Wirksamkeit beschränkt wurden. . . . . Einl. B. II.
Vorschüsse gegen Verrechnung. Quittungen. . . §. 81. 25. k. m.
» für Contrahenten. . . . . §. 81. 25. l.
Vorspanns-Vergütung. Quittungen. . . . 81. 22.
Jene der Vorspanns-Commissariate. . . §. 84. A. ee.

Waaren-Ankunfts-Certificate. . . . §. 81. 6. ss.
Waaren-Cessionen zum Behufe der gefällsämtlichen Manipulation. . . . . §. 81. 34. a.
Waaren Ein-, Aus- und Durchfuhrs-Bewilligungen. . . . . §. 77. m—p.
Waaren-Muster. Gesuche um deren Bezug gegen Zollbegünstigung. . . . . §. 70. 11. q.
Wahlbestätigungs-Taxen, welche fortbestehen. . E. B. IV. 9.
Wahlbestätigungs-Taxe, neue. (S. das Inhalts-Verzeichniß S. LIII.) . . . . . §. 202-204. 226. 227.
Wahl-Renovations-Taxen haben aufgehört. . E. B. III. b.
Waisenbüchel für die Vormünder und Curatoren, . §. 81. 19.
für die Waisenschuldner. . . . §. 81. 19. a.
Waisenhäuser und Institute. . . . . §. 85. C. a—d.
Wanderbücher. Die Ausfertigungs-Gebühren sind aufgehoben. . . . . E. B. II. u. III. f.
Wanderbücher. Stämpelgebühr. . . . . §. 77.

Wanderbücher, ausländische, wann stämpelpflichtig, . §. 83. 1.
» vor dem 1. Nov. 1840 ausgefertigte. E. B. V. 3.
Wapenbriefe. . . . . §. 154.
Wapen-Placate. . . . . §. 152. 1.
Wapen-Vereinigung. Erläuterung bezüglich der galizischen Landes-Aemter. . . . . §. 153. 1.
Wapen-Taxen. . . . . §§. 152—154. 219. 222.
Wasserbauten. Licitations-Protokolle. . . . §§. 84. F. a. 92. 4.
Wasserbau-Anstalten, niederösterr. . . . §. 84. C. a.
Wechsel. Stämpelbemessung. . . . . §. 19. 1.
Was zur Wesenheit eines Wechsels gehört. . §. 19. a.
Wechsel-Acceptationen. . . . . §. 81. 36.
» Bürgschaften. . . . . §. 81. 36.
» Quittirungen. . . . . §. 81. 36.
» an die Linzer k. k. Teppichfabrik. . . §. 83. e.
Wechsel, deren Stämplung auf dem Rücken. . . §. 94. 1.
Wechselgerichte, die zu Graz und Lemberg, sind Communal-Gerichte. . . . . §. 46. a.
Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge. . §. 35. a. b.
Wechsel-Proteste. Register und Protokolle der Notare darüber. . . . . §. 81. 7. b.
Wechsel-Proteſt-Taxen haben aufgehört. . . E. B. III. d.
Wechselfensale. Aufnams-Taxe. . . . . §§. 213. 230.
Weg- und Brückengelder, zurückgestellte. . . §. 81. 16. q.
Weiberverzichts-Reverse. . . . . §. 17. 1.
Weltpriesterliches Bildungs-Institut, höheres, in Wien. . . . . §. 84. C. g.
Werthstämpel. Classen desselben. . . . . §. 14.
Stämpel für den Einlagsbogen der mit dem Werthstämpel belegten Schriften. . . §. 16.
Ob die Beziehung auf den Steuer-Cataster die Verpflichtung zum Werthstämpel mit sich bringe. . . . . §. 7. B. 1.
Zur Angabe des Werthes oder der Beziehung desselben in einer Urkunde besteht keine Verpflichtung. . . . . §. 7. B. 2. §. 96. 6. b.
Welche Urkunden dem Werthstämpel unterliegen. . . . . §. 7—9.
Welcher Geldbetrag zur Bemessung des Werthstämpels zur Richtschnur zu dienen hat. . §§. 7. 10-13. 18. 96.
Welche Währung der Bemessung zu Grunde zu legen ist. . . . . §. 15.

Widmungs-Urkunden zu Heiraths-Cautionen. Stämpelbemessung. . . . . §. 7. C. 80—82.
dürfen den öffentlichen Obligationen nicht indossirt werden, ... §. 7. C. 80.
zu Cautionen für Aerarial-Lieferungen oder Leistungen. . . . . §. 7. C. 83.
Wiener Blinden-Institut ist nicht dotirt. . . §. 84. D. a.
Wiener Dampfmaschinen-Gesellschaft. Coupons. . . . . §. 92. 17.
Wiener Civil-Mädchen-Erziehungs-Institut. Sustentations-Beiträge aus der Privat-Casse Sr. Majestät, aus der niederösterr. ständischen Casse, aus dem Cameral-Fonde. . . . . §. 84. F. c. 4. d. e.
Wiener Ingenieur-Akademie. . . . . §. 84. D. i.
Wiener Krankenhaus ist keine dotirte Anstalt. . §. 84. D. a.
Wiener Krankenhaus. Protokolle mit den Innungen über die Verpflegsgebühren. . . §. 7. C. 75.
Reverse bezüglich der Verpflegung. . . §. 17. 2.
Quittungen über die Verpflegsgelder und ihre Rückstellung. . . . . §. 84. F. f.
Zeugnisse zur Aufname in dasselbe. . . §. 81. 33. h.
Wiener Mädchen-Erziehungs-Institut zu Hernals. . . . . §. 84. F. c. 3.
Wiener Stadt-Convict. Verpflegsgelder aus dem Cameral-Fonde. . . . . §. 7. C. 67. §. 84. F. d. e.
Wiener Taubstummen-Institut ist nicht dotirt. §. 7. C. 67. 84. D. a. F. d. e.
Wiener Universität, deren Stämpelfreiheit bezüglich einiger Urkunden hat aufgehört. . . . . §. 21. E. 35.
Wiener Waisenhaus ist nicht dotirt. . . . . §. 84. D. a.
Wirthschafts-Aemter. Rechnungsbeilagen, Correspondenzen mit andern Behörden. . . . . §. 82. 3. g. 81. 5. a—d.
Wirthschafts-Angelegenheiten der Gemeinden und Magistrate. Verhandlungen. Eingaben. . . §. 81. 5. A. B. a—d.
Wolfsberger Eisenwerks-Gesellschaft. Coupons. Interimsscheine. . . . . §. 92. 16.
Wohlthätigkeits-Anstalten. . . . . §. 85. C. a—c.
Wohlverhaltungs-Zeugnisse. . . . . §. 21. E. 29-34.
Wollmarkt-Privilegien. Taxe. . . . . §. 207. 1.
Wohnzins-Quittungen für vom Militär requirirte Wohnungen. . . . . §. 81. 22. a.
Würden-Taxen. . . . . §§. 156—159. 220. 222.

Zahlungs=Aufträge, wechſelgerichtliche . . §. 35. a. b.
Zahlungsbögen über Pacht= und Miethzinſe auf den Staats= und Fonds=Gütern. . . . . §. 81. 25. a.
Zahlungsbüchel der Brandſchaden=Verſicherungs=Anſtalten. . . . . §. 85. B. 10—12.
Zehent=Faſſionen. . . . . §. 81. 2. h.
Zehent. Zehent=Relutum. Quittungen. . . . §. 81. 18.
Zeichnungen als Beilagen. . . . . §§. 72. c. d. 92. 9.
Zeitungs=Pränumerations=Quittungen der Poſtämter. . . . . §. 84. A. y.
Zeitungs=Verleger. . . . . §. 85. C. o.
Zeugen=Ausſagen, articulirte, Protokolle darüber. §. 43. b.
Zeugniſſe, welche, ſtämpelpflichtig ſind, . . . §. 21. A.
» ſind an und für ſich ſtämpelpflichtig. . . §. 21. C.
Was bloß als Beſtandtheil des Zeugniſſes anzuſehen iſt. . . . . §§. 21. D. 95. A. 4.
Zeugniſſe, ſtämpelfreie. . . . . §§. 81. 1. l—n. 2. u. y. z. 4. a. b. 6. bb. cc. nn. qq. ss. 11. a—e. 27—30. a—e. 31. 33. 34. b. 42.
Zeugniſſe über den Inhalt letztwilliger Anordnungen. §. 21. B. 4.
Zigeuner. Begünſtigung im Paßſtämpel. . . . §. 78. g.
Zinſen von Staatsſchulden. Quittungen. . . §. 81. 15. a—d.
Zollbemeſſungen. Recurſe dagegen. . . . §. 70. 9. b.
Zoll=Reſtitutionen. Quittungen. . . . §. 81. 16. a.
Zwangs=Arbeitshaus, nied. öſterr. . . . §. 84. D. a.
» » mähr. ſchleſ. . . . — — e—f.

Berichtigungen.

Seite XVI. 4te Berufung v. o. l. ſt. §. 48. 2. — §. 40. 2.
» XXVII. iſt zu Legaliſ. Geſ. die Berufung des §. 70. 11. hinweggelaſſen worden.
» XLIII. iſt die nothwendige Einklammerung der 3ten bis 7ten Zeile von den Worten „nicht aber“ bis „Militärperſonen“ unterblieben.
» 20. Abſ. c. l. ſt. auf die Berg- — auf die, in der Berg-.
» 36. Abſ. c. iſt die Anführung des Hfkd. v. 4. Juli 1842. Z. 14,197 unterblieben.
» 49. iſt zu den Erläuterungen der §§. 7 bis 9. C. 4 bis 59 die Hauptüberſchrift „Quittungen“ hinweggelaſſen worden.
» 50. Abſ. 10. l. ſt. Hfkd. vom 7. Juni 1841. — vom 17. Juni 1841.
» 72. 13te Zeile v. o. l. ſt. „nicht in Abſchlag gebracht werden. — nicht in Anſchlag gebracht werden.
» 75. letzte Zeile l. ſt. Z. 13,194. — 15,194.
» 84. Abſ. 12. l. ſt. Z. 29,264. — 39,264.
» 85. Abſ. 13. a. l. ſt. §. 84. A. — §. 84. A. w.
» 85. Abſ. 14. 5te Zeile l. ſt. Bemerkung — Vormerkung.
» 88. Abſ. 25. l. ſt. ohne den geringeren (3te Zeile v. u.) ꝛc. — „oder den geringeren oder größeren Vortheil, den ſie nach ihren perſönlichen Verhältniſſen damit erreichen kann, zu berückſichtigen.
» 99. Abſ. 6. a. l. ſt. Judiciis del. m. vel. m. — jud. del. m. m.
» 103. 4te Z. v. o. l. ſt. 3. Febr. Z. ꝛc. — 3. Febr. 1843. Z. ꝛc.
» 130. ſind aus dem §. 50 nach „Collegial-Gerichtsbehörde“ die Worte hinweggelaſſen „und dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen, wann ſie bei einer andern Gerichtsbehörde“.
» 172. letzte Z. Abſ. a. l. ſt. 20. Juli 1843. — 20. Juli 1842.
» 180. Abſ. h. l. ſt. die Verhandlungen über die Streitigkeiten, welche — die Verhandlungen, welche über die Streitigkeiten.
» 195. letzte Z. Abſ. h. l. ſt. 15. Sept. 1843. — 5. Sept. 1843.
» 217. Abſ. f. vorl. Z. l. ſt. 8. Aug. 1843. — 10. Aug. 1843.
» 221. vorl. Z. l. ſt. §. 81. 5. 6. — §. 81. 5. b.
» 236. Abſ. ee/3 l. ſt. 13. Juli 1841. — 13. Juli 1843.
» 238. Abſ. qq. l. ſt. Z. 22,203. — Z. 29,203.
» 246. Abſ. e. l. ſt. 20. Febr. 1833. — 20. Febr. 1843.
» 248. Z. 3. l. Z. l. ſt. 26. Jänner 1840. — 26. Jänner 1844.
» 254. 4te Z. v. o. l. ſt. 33,477. — 34,477.
» 295. Abſ. c. l. ſt. 40,713. — 50,713.
» 297. Abſ. a. l. ſt. 1. Febr. 1842. — 8. Febr. 1842.
» 298. Abſ. b. l. ſt. und 45,581. — und vom 18. Jänner 1842, Z. 45,581.
» 314. Abſ. 4. l. Z. 41,421.
» 339. Abſ. 2. l. ſt. 53,831. — 43,631.
» 340. Abſ. l. l. ſt. 9. Juli 1841. — 8. Juli 1841.
» 340. Abſ. k. l. ſt. und früher vom Juli. — und früher vom 8. Juli.
» 361. Abſ. 1. letzte Z. l. ſt. 7. Juni 1841. — 17. Juni 1844.
» 361. Abſ. 3. l. ſt. Z. 46,057. — 46,051.
» 400. Abſ. 2. l. ſt. 31,451. — 31,450.
» 404. Abſ. 1. l. ſt. 45,603. — 45,360.
» 435. 2ter Abſ. 7. Zeile l. ſt. (Abſ. III. Buchſt. c.) — (Abſ. II. Buchſt. c.)
» 519. Anm. 6. l. ſt. „Die Mitſchuld oder Theilung“ — die Mitſchuld oder Theilnehmung.
» 524. 1ter Abſ. Das Citat „S. Abſ. 3“ iſt zu löſchen.
» 572. Das Hofkd. Z. 4,664 iſt vom 4. März 1842.
» 589. Beſchwerden. l. ſt. S. 5 3. — S. 523.
» 590. Blinden-Inſtitute l. §. 85. C. a—c.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google